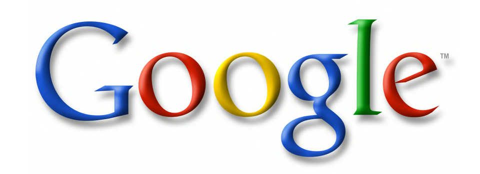
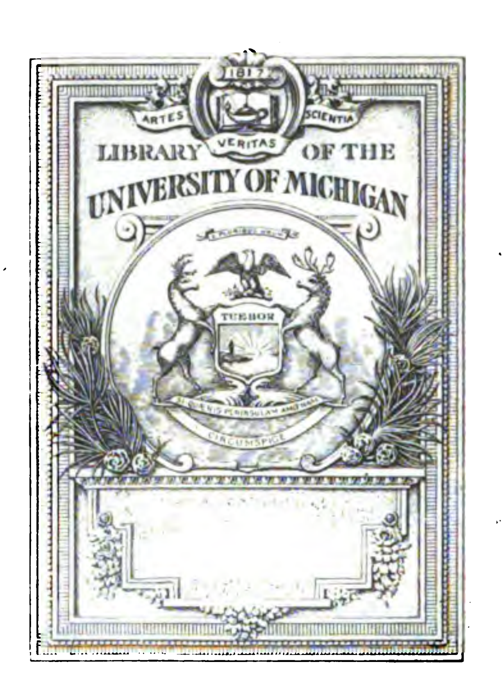



1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Elfter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1892.

Inhaltsverzeichnis.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Elfter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe sechsundvierzigstes Heft.)

Dr. C. v. Paygert, Die sociale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher. Eine Studie über Hausindustrie und Handwerk auf Grund eigener Erhebungen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1891.

Die sociale und wirtschaftliche Lage

der

galizischen Schuhmacher.

Eine Studie

über

Hausindustrie und Handwerk

auf Grund eigener Erhebungen.

Von

Dr. Cornelius von Paygert.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1891.

Meiner geliebten Frau

gewidmet.

Vorrede.

In unserer Zeit, in welcher die Arbeiterfrage zu den wichtigsten socialen und sogar politischen Problemen gehört, ist es von besonderem Interesse, die Lage der Arbeiter gründlich kennen zu lernen. Dies erreichen wir nicht dadurch, dafs wir gewisse nationalökonomische Regeln als unumstöfsliche Gesetze annehmen und aus diesen logische Schlüsse ziehen, sondern indem wir im praktischen Leben die Arbeiterverhältnisse in allen ihren Gestaltungen genau und sorgfältig untersuchen.

Die nationalökonomische Wissenschaft befähigt uns Ursachen zu erforschen und Thatsachen zu entdecken, welche Laien ohne jedwede Bedeutung erscheinen, in welchen aber der Nationalökonom und der Sociolog die Keime einer neuen Entwickelung erkennen.

In dem Bewufstsein, dafs nicht nur ein grofses, ein Meisterwerk, sondern auch jeder bescheidenste Versuch auf diesem Gebiete der nationalökonomischen und socialen Forschung von Wichtigkeit sein kann, habe ich mich noch im Jahre 1888 entschlossen, die Arbeiterverhältnisse meiner Heimat (Galizien) gründlich zu untersuchen, um hierauf die Resultate dieser Arbeit zu veröffentlichen. Diesen meinen Entschlufs verdanke ich zum grofsen Teile meinem hochverehrtesten Lehrer Prof. Julius Lehr in München, der mich zu der Überzeugung führte, dafs, wenn die Nationalökonomie die Grundlage zur Lösung oder Milderung der Arbeiterfrage schaffen solle, sie die thatsächlichen Zustände erforschen und darstellen müsse. Meiner Ansicht nach sollen vor allem die jüngeren Männer in dieser Richtung arbeiten; denn bei dem gegenwärtigen vorgerückten Stadium der socialen Wissenschaften (obwohl dieselben sich noch in der Entwickelung befinden) ist es unmöglich, dafs diese in der abstrakten Spekulation, auf dem Gebiete der rein theoretischen Arbeiten etwas neues leisten. Damit will ich aber nicht behaupten, dafs diese praktische Erforschung blofs dieser jüngeren Adepten der Wissenschaft würdig sei.

Anfangs wollte ich die Lage der ganzen gewerblichen Arbeiterschaft Galiziens darstellen. Ich reiste zu diesem Behufe mit dem Fabrikinspektor Herrn Arnulf Nawratil, um die Verhältnisse der Fabrikarbeiter zu studieren, ich sandte Fragebogen an gewerbliche Genossenschaften, um die Handwerkerverhältnisse, und besuchte hausindustrielle Ortschaften, um die ökonomische und sociale Lage der Hausindustriellen kennen zu lernen. Bald überzeugte ich mich, dafs eine solche Arbeit viele Jahre, sogar Jahrzehnte verlangt. Ich kam dann nach Berlin, um die Vorlesungen der Professoren Adolf Wagner und Gustav Schmoller zu hören und im dortigen Seminar für Staatswissenschaften zu arbeiten.

Der Plan meiner Arbeit umfafste jenes Gebiet der Nationalökonomie, auf welchem Prof. Schmoller seit lange die erste Autorität ist, seine diesbezüglichen Werke kannte ich schon lange vorher. Seine persönliche Liebenswürdigkeit und Zuvorkommenheit haben mir erleichtert, ihm meinen Plan vorzutragen, und da er meinen Arbeiten besonderes Interesse schenkte, befolgte ich seinen weisen Rat, mich auf ein specielles Gebiet zu beschränken, um dasselbe desto gründlicher zu erfassen.

Die Verhältnisse der galizischen Fabrikarbeiter sind schon deswegen weniger interessant als jene anderer Unternehmungsformen, weil Galizien nur sehr wenige Fabriken besitzt. Es blieb aber die Wahl zwischen dem Handwerke und der Hausindustrie. Viele Gründe haben mich bewogen, beides zu vereinigen. Statt die Verhältnisse sämtlicher Handwerkszweige oder einer gröfseren Zahl von Hausindustrien darzustellen, habe ich die Verhältnisse eines einzigen Produktionszweiges in diesen beiden Gestaltungen beschrieben. Im ersten Kapitel bespreche ich die Lage der hausindustriellen, im zweiten die der handwerksmäfsigen Schuhmacherei. Die Gründe, welche mich zu dieser Abgrenzung des Themas bestimmt haben, sind kurz folgende.

Die Hausindustrie ist in Galizien von wesentlich anderer Art als in den westeuropäischen Ländern und doch bis jetzt von niemandem wissenschaftlich behandelt und erklärt.

Andererseits wollte ich mir auch nicht eine Darstellung der Lage des Handwerks versagen. Erscheinungen, die wir täglich beobachten können, schenken wir in der Regel die geringste Aufmerksamkeit. Solchen Erscheinungen dagegen, deren Folgen uns weniger berühren, die seltener in unser Beobachtungsfeld kommen, stehen wir objektiver gegenüber und untersuchen sie fleifsiger. Hier erkennen wir bereitwillig an, dafs zur Erkenntnis ihrer Ursachen und Wirkungen eine gründliche Untersuchung ihrer selbst mit Einschlufs aller Nebenumstände absolut notwendig sei. Mit den Phänomenen,

die unser Leben nahe angehen, glauben wir hinreichend vertraut zu sein, auch ohne sie näher erforscht zu haben.

So ist es zu erklären, wenn die heutige Nationalökonomie bei allem Reichtum an Monographien über die Hausindustrie, welche die ökonomische und sociale Lage der Produzenten in allen Einzelheiten schildern, den ursächlichen Zusammenhang ihrer gegenwärtigen Lage mit der historischen Entwickelung ihres Betriebes erörtern, ähnliche Studien über die Handwerkerverhältnisse nicht aufzuweisen hat. Wir besitzen eine Reihe vortrefflicher Arbeiten über die frühere und gegenwärtige Verfassung des Handwerks, über die ökonomische Lage aller Handwerkszweige im allgemeinen, über die Chancen des Handwerks im Konkurrenzkampf mit der Fabrikindustrie; wir besitzen sogar einige statistische Abhandlungen über einzelne Handwerke, aber nicht eine einzige, die den Einfluſs irgend eines Handwerks auf die sociale Lage seiner Produzenten, die den Zusammenhang beleuchtete, der unzweifelhaft zwischen der socialen und ökonomischen Lage der Handwerkerbevölkerung besteht.

Wie bei der Hausindustrie, muſs man auch beim Handwerk eine derartige Beobachtung auf einen einzelnen Produktionszweig beschränken, beziehungsweise die Verhältnisse jedes Handwerks gesondert erörtern. Demgemäſs bildet das zweite Kapitel meiner Abhandlung einen bescheidenen Versuch, die wirtschaftliche Lage und Lebensweise der zahlreichsten Klasse unter den galizischen Handwerkern: der Schuhmacher zu behandeln.

Im laufenden Jahre habe ich in Prof. Schmollers Jahrbuch[1] einen Aufsatz über die wichtigsten derjenigen Paragraphen der österreichischen Gewerbeordnung veröffentlicht, welche von wesentlichem Einfluſs auf das Handwerk sind. Ich habe in dieser Arbeit vornehmlich ihren Einfluſs auf das Schuhmacher- und Schneidergewerbe ausgeführt. Um nicht in Wiederholungen zu verfallen, verweise ich auf den genannten Aufsatz. Die vorliegende Studie will es unternehmen, die Lage des galizischen Schuhmachergewerbes in allen Einzelheiten des täglichen Lebens darzustellen, ohne auf den Einfluſs der Gesetzgebung des näheren einzugehen.

Die Kenntnis des technischen Betriebes schien mir eine unerläſsliche Voraussetzung für das Verständnis der ökonomischen und socialen Lage der Schuhmacher zu sein. Der erste Abschnitt des zweiten Kapitels befaſst sich deshalb hauptsächlich mit der Technik und den Geschäftsformen der Schuhmacherei.

---

[1] Dr. Cornelius v. Paygert: „Die österreichische Gewerbeverfassung in Galizien“, Jahrbuch für Gesetzgebung etc., herausgegeben von G. Schmoller, Bd. XV, Heft I, Leipzig 1891.

Zum Schlusse dieser Vorrede will ich meinen Lehrern in der Nationalökonomie, den Professoren Gustav Schmoller und Julius Lehr danken, welche mich mit gröſster Bereitwilligkeit in meiner Arbeit unterstützten. Ich will auch an dieser Stelle meinen Dank ausdrücken den Herren: Landtagsabgeordneter und Vicepräsident der Landeskommission zur Hebung des Gewerbes Tadeus Romanowicz, Gewerbeinspektor Arnulf Nawratil, Reichsratsabgeordneter Stanislaus Niemczynowski und vielen anderen Herren, welche mir im Sammeln der nötigen Materialien behülflich waren, wie auch nicht minder allen Vorständen der Gewerbegenossenschaften, welche meine Fragebogen beantworteten.

Lemberg, 10. Januar 1891.

Dr. **Cornelius v. Paygert.**

Inhaltsübersicht.

Erstes Kapitel.

Die Schuhmacherei als Hausindustrie.

Zweites Kapitel.

Die Schuhmacherei als Handwerk.

Berichtigungen.

Auf S. 28	Anmerk.	1	lies:	Wiadomości	statt:	Windomosci
- - 28	-	1	-	wydawane	-	wydowone
- - 28	-	1	-	przez	-	jesser
- - 28	-	1	-	bióro	-	biaro
- - 28	-	1	-	redakcyą	-	redakcys
- - 28	-	1	-	Tadeusza	-	Todenna
- - 28	-	1	-	Pilata	-	Pilota
- - 28	-	1	-	Rocznik	-	Bocsnik
- - 28	-	1	-	zeszyt	-	sengt

Auf S. 48 auf der Tabelle lies Dąbrowa statt Dębrowice
- - 94 - Zbaraz - Złoaraz.

Einleitung.

Im Haushaltungsbudget der Familie nehmen die Ausgaben für die Bekleidung nach denen für die Ernährung die erste Stelle ein. Für unsern Gesichtspunkt kommt die Befriedigung der Nahrungsbedürfnisse nicht in Betracht, weil der gröfste Teil der Beschaffung der ihnen dienenden Befriedigungsmittel ins Gebiet der Landwirtschaft gehört. Bei der Bearbeitung der Rohstoffe zu Lebensmitteln spielt die Hausarbeit eine grofse Rolle; denn die letzte Verarbeitung der Rohstoffe fällt in der Regel ihr zu. Die Beschäftigung der Hausfrauen besteht zum wenigsten zu drei Vierteln in der Zubereitung der Familienkost. Dieser Umstand erklärt uns, warum der gröfste Teil der gewerblichen Thätigkeit sich mit der Anfertigung aller Arten menschlicher Kleidungsstücke befassen kann und thatsächlich damit befafst. Zwar trägt noch heute die Hausarbeit nicht unerheblich zur Befriedigung dieser Kleidungsbedürfnisse bei, aber doch hauptsächlich nur derart, dafs die den Frauen und Mädchen bleibende freie Zeit mit der Herstellung von Bekleidungsstücken ausgefüllt wird. Darum sehen wir, dafs die Hausarbeit am frühesten da aufhört, wo sie am meisten Körperkraft erfordert oder wo sie der Volkssitte nach nie einen Teil der Frauenbeschäftigung bildete. Unter den verschiedenen Arten der Hausarbeit ist naturgemäfs diejenige am frühesten aufser Gebrauch gekommen, welche gröfsere Geschicklichkeit erforderte. Dahin gehört die Schuhmacherei.

In allen civilisierten Staaten bilden die Schuhmacher eine der zahlreichsten gewerblichen Klassen. In manchen Ländern, wie in Galizien, ist mit Ausnahme der Handelsbetriebe die Zahl der Schuhmacherunternehmungen die gröfste von allen. Galizien hat auf 6000000 Einwohner 77560 gewerbliche Unternehmer und davon 4575 Schuhmacher[1]. Diese Zahl

[1] Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, Wien 1889.

umfafst jedoch nur die geringeren Schuhmacher, welche mindestens 10 fl. 50 kr. jährlich Gewerbesteuer zahlen. Nach der Statistik des Landesausschusses über galizische Lederindustrie[1] gibt es in Galizien im ganzen 15947 selbständige Schuhmacher. — Diese Überfüllung des Schuhmachergewerbes hat einesteils ihren Grund darin, dafs der Schuhmacher von allen Handwerkern, überhaupt von allen gewerblichen Unternehmern, des wenigsten Kapitals bedarf, um sich selbständig zu machen, andernteils darin, dafs die Kinder der arbeitenden Klassen in der Regel grofse Vorliebe für diese Beschäftigung zeigen. Gewifs trägt dazu nicht wenig der Umstand bei, dafs die Schuhmacherzünfte schon früh eine grofse Bedeutung erlangten, dafs sie nicht selten im politischen Leben eine hervorragende Rolle gespielt, und die Heldenthaten mancher Schuster sich in der Volkstradition erhalten haben.

Besonders die erste der erwähnten Thatsachen erklärt die allgemeine und schon frühzeitig beginnende Klage wegen Überfüllung des Schuhmachergewerbes. Dieselbe ist aber in den letzten zwanzig, mehr noch in den letzten zehn Jahren, besonders laut geworden. Es hängt dies zusammen mit den folgenreichen amerikanischen Erfindungen, welche es auch diesem Gewerbe ermöglicht haben, die menschliche Kraft und Geschicklichkeit durch Maschinen zu ersetzen. Dies alles erklärt das allgemeine und lebhafte Interesse, welches das Los der Schuhmacher findet.

Ich will im Nachstehenden die sociale und ökonomische Lage der Schuhmacher darstellen. Durch die erwähnte Arbeit des statistischen Landesbureaus über Lederindustrie, aus welcher die Zahl der Schuhmacher und der Umfang der Produktion an einzelnen Orten zu ersehen ist, konnte ich einen gewissen Aufschlufs über den Umfang der galizischen Schuhmacherei erlangen. Die wichtigste Grundlage für meine Arbeit bildeten jedoch meine eigenen Erhebungen bei den gewerblichen Genossenschaften.

Nach unserer österreichischen Gewerbeordnung sind alle Gewerbetreibenden einer Ortschaft verpflichtet, eine Genossenschaft zu bilden. Auch jeder Gehülfe wird Angehöriger dieser Genossenschaft. Im letzten Monate des Jahres 1888 existierten in Galizien 480 solche Genossenschaften. Nur Fabrikanten und Hausindustrielle sind von der Pflicht entbunden, eine Genossenschaft zu bilden oder in dieselbe einzutreten. Die ersteren kommen nun hier überhaupt nicht in Betracht, weil wir keine Schuhfabriken besitzen. Die Hausindustriellen hin-

---

[1] Rocznik Statystyki przemysłu i handlu krajowego, wydawany przez krajowe biuro statystyczne pod redakcyą Dr. Tadeusza Rutowskiego zeszyt XIII. Przemysł domowy i rękodzielniczy zeszyt I. przemysł skórzany.

gegen gehören trotz dieser Bestimmung alle den Genossenschaften an, zumal die meisten, um nicht auf das traditionelle sociale Vereinsleben verzichten zu müssen, ihre alten Zünfte selbst in Genossenschaften umgewandelt haben. Von den Behörden werden nämlich auch solche Personen als gewerbliche Gehülfen angesehen, welche nicht bloſs ausschlieſslich zur Schuhmacherei, sondern auch zu anderen häuslichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten benutzt werden. Aus diesem Grunde wird eine groſse Zahl der Hausindustriellen in allen Ortschaften dennoch zur Bildung von Genossenschaften verpflichtet, was meiner Ansicht nach dem Geiste des Gesetzes widerspricht. Die übrigen werden durch das starke Solidaritätsgefühl, das die Hausindustriellen zusammenhält, zum Eintritt in die Genossenschaft veranlaſst. So konnte ich durch meine Fragebogen auch über die Verhältnisse der Hausindustriellen genaue Zahlen erhalten.

Ich habe die Versendung meiner Fragebogen übrigens nicht auf die Schuhmachergenossenschaften beschränkt.. Denn um ein klares Bild von den Verhältnissen des Schuhmacherhandwerks entwerfen zu können, ist die Vergleichung mit der Lage und den Verhältnissen anderer Handwerkszweige notwendig. Minder wichtig schien mir ein Vergleich mit anderen Hausindustrieen, da die Verhältnisse in jeder Hausindustrie so verschiedenartig sind, daſs die Vergleichbarkeit wesentlich erschwert wird. Ich erwähne nur, daſs den Söhnen der Hausindustriellen die Freiheit der Berufswahl abgeht, die doch für einen Handwerker die wichtigste principielle Frage ist.

Nur in groſsen Städten wie Lemberg und Krakau besitzt jedes Handwerk seine eigene Genossenschaft. In kleineren Orten dagegen sind mehrere in einer Genossenschaft vereinigt. Ja, in den kleinsten Städten gibt es meistens bloſs zwei Genossenschaften. Zu der einen gehören alle Handwerker, zur anderen alle Handeltreibenden. Die Hausindustriellen haben sogar in kleinen Städtchen ihre eigenen Genossenschaften, weil hier ihre Zahl groſs genug ist, um solche bilden zu können.

Ich habe also, wie gesagt, an 480 Genossenschaften meine Fragebogen versandt. Jede derselben erhielt so viel Fragebogen, als sie gewerbliche Berufe umfaſst, und darunter einen, welcher auch die Rubrik „Genossenschaftliche Angelegenheiten“ enthielt. Im ganzen habe ich 2430 Exemplare verschickt. 205 Genossenschaften haben mir auf 830 Bogen geantwortet, von denen jeder die Verhältnisse nur je eines Gewerbes behandelt. Die übrigen Genossenschaften haben gar nicht geantwortet, obwohlich die Fragebogen ihnen nochmals zusandte unter Wiederholung der Bitte um Beantwortung. In einem den Fragebogen beigelegten Schreiben gab ich die nötige Anweisung zu ihrer Ausfüllung mit der gleichzeitigen Bitte an die Genossenschaftsvorstände, solche Fragen, welche

die ökonomische Lage der Gesellen betreffen, gemeinschaftlich mit den Obmännern der Gehülfenversammlung beantworten zu wollen.

Der Anhang Nr. 1 gibt den Inhalt meiner Fragebogen in wörtlicher Übersetzung aus dem polnischen wieder. Die Antworten, die ich auf die Fragen desselben erhielt, bilden die erste Grundlage dieser Abhandlung. Wichtiger freilich für meine Arbeit war der persönliche Verkehr mit Handwerkern und Industriellen, die Besichtigung ihrer Werkstätten und Wohnungen.

Mittelst der Fragebogen konnte ich nur über die ökonomischen Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge Auskunft erhalten. Das Einkommen der Meister ist schwer zu berechnen, und sehr viele wissen selbst nicht, was sie verdienen. Hierüber konnte ich mich nur im Wege des persönlichen Verkehrs einigermafsen unterrichten. Um ein richtiges Bild von den socialen Verhältnissen der Gehülfen zu gewinnen, mufste ich ebenfalls persönliche Umfrage halten und Besuche in Gesellenfamilien machen. Ich habe 7 Schuhmacher-, 3 Schneider-, 5 Tischler-, 2 Schlosser-, 3 Schmiedewerkstätten und 4 kleine Schuhmachermeister, welche keine von ihrer Wohnung abgesonderte Werkstätte haben, in Lemberg besucht. Aufserdem war ich in Lemberg in 11 Wohnungen von Schuhmachergesellen, bei 3 Schneidergesellen, 2 Tischlergesellen und 2 Schlossergesellen. Dann habe ich auch zwei Schuhmacher in Krakau und in andern Städten, wo Hausindustrie herrscht, 25 Schuhmacher besucht, um ihre Verhältnisse an Ort und Stelle gründlich kennen zu lernen.

Es ist mir wohl bekannt, wie unzulänglich jeder Versuch bleiben mufs, die Lage einer Bevölkerungsklasse zu schildern, solange man nicht die Art ihrer wirtschaftlichen Bedarfsdeckung kennt. Um die Füllung dieser Lücke bemüht sich mit grofsem Fleifse und Erfolge die Haushaltungsstatistik seit Le Play.

Die genaue Feststellung der Ausgaben und Einnahmen einzelner Familien, die für typische Fälle gelten dürfen, schien mir zu diesem Zwecke unerläfslich. Meine Haushaltungsbudgets stellen ganz konkrete Fälle dar: d. h., sie geben weder Durchschnittszahlen aus den Haushaltungen einer ganzen Reihe von Familien noch Durchschnittszahlen mehrerer Jahre. Die Ausgaben, welche sich nicht jährlich wiederholen, sind nicht durch die Zahl der Jahre dividiert, für welche sie voraussichtlich geschehen sind, sondern werden in ihrem vollen Betrage angegeben. Um aber nicht nur die Höhe der jährlichen Ausgaben, sondern auch den Wert der jährlichen Konsumtion zu ermitteln, sind die Werte des Mobiliars, welches gewöhnlich längere Zeit vorhält, in mehrere Rubriken geteilt, wobei ich die Methode Schnapper-Arndts befolgte, welche dieser in

seinem Buche[1]: „Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus" angewandt hat. Trotz dieser Übereinstimmung weichen aber meine Formulare von Schnapper-Arndt ganz erheblich da ab, wo es der Zweck und die Art der Benutzung bedingte. Ich wollte, dafs meine Formulare nicht nur das Haushaltungsbudget einzelner Familien, sondern deren gesamte sociale Lage darstellen sollten. Durch Versendung so gestalteter Formulare konnte ich am besten eine genaue Kenntnis aller socialen und ökonomischen Verhältnisse an den Orten gewinnen, welche ich nicht persönlich zu besichtigen in der Lage war. Aber auch das, was ich selbst gesehen habe, konnte ich am übersichtlichsten und kürzesten mit ihrer Hülfe zusammenfassen. Meine Notizen über die wirtschaftliche Lage der Schuhmacher eines Ortes im allgemeinen und die Monographien über einzelne Familien ergänzen sich also gegenseitig, und erst zusammengenommen bieten sie ein vollständiges Bild dar.

Im Anhange Nr. 2 sind auch die unbeantwortet gebliebenen Fragen der Formulare gedruckt, so dafs dem Leser ein vollständiges Bild der von mir angewandten Methode geboten wird. Die Begründung und Erläuterung einzelner Fragen würden hier zu weit führen. Der wesentlichste Unterschied zwischen meiner Darstellungsweise und derjenigen Schnapper-Arndts liegt darin, dafs die meinige sich an ein festes Schema von Fragen anlehnt, die den verschiedenartigsten Verhältnissen der Handwerker- und hausindustriellen Klasse angepafst sind. Die Quellen und die Entstehung des Einkommens, also alle Erwerbsverhältnisse, wollte ich dabei so ausführlich als möglich mitgeteilt erhalten. Die Eingrenzung der Rubriken bei dem Abschnitte über Bekleidung und Mobiliar sind der Schnapper-Arndtschen Monographie über eine Nagelschmiedfamilie entnommen; nur die Rubrik VI ist von mir hinzugefügt, sie gibt den jetzigen Wert des Möbel- und Kleiderinventars an. — —

Meine Arbeit zerfällt in zwei Teile, im ersten beschreibe ich die hausindustrielle Schuhmacherei, im zweiten die handwerksmäfsige.

Bei der Hausindustrie ist insbesondere die Verknüpfung der gewerblichen Thätigkeit mit anderen, vor allem der landwirtschaftlichen und ferner die Beobachtung von Interesse, wie diese traditionelle gewerbliche Beschäftigung das ganze sociale und Familienleben bedingt und höchst eigenartige Verhältnisse hervorgerufen hat. Da diese letzteren aber ein umständliches Eingehen in alle Details erfordern, so ist es geboten, sich bei der Schilderung auf ein einzelnes Gebiet zu beschränken. Darum habe ich zuerst die Lage der Schuh-

[1] Schnapper-Arndt: „Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus." Schmollersche Forschungen IV 2. 1883. Anlage 8.

macher an dem ältesten Sitze der hausindustriellen Schuhmacherei Galiziens, in Uhnów, zum Gegenstand gewählt, sodann im zweiten Abschnitte des ersten Teiles das allgemeine Bild der gesamten Schuhmacherhausindustrie Galiziens entworfen. In beiden Teilen ist die Schilderung der socialen Verhältnisse meine wichtigste Aufgabe gewesen, während ich auf die Produktion selbst nur insoweit einging, als zum Verständnis jener nötig war.

Zur Vermeidung jedes Mifsverständnisses mufs ich vorausschicken, was ich unter dem Worte „Hausindustrie“ verstehe.

Es wäre eine Anmafsung von mir, wenn ich eine neue Definition aufzustellen versuchen wollte; allein mit der Definition, welche jetzt im allgemeinen von den Nationalökonomen angenommen ist, kann ich mich nicht ganz einverstanden erklären. Sie genügt mir nicht für eine Einteilung der Unternehmungsformen und bringt überhaupt die wichtigsten Unterschiede dieser von anderen Unternehmungsformen nicht zum Ausdruck. Wollte ich die Einteilung nach den Prinzipien dieser Definition durchführen, so müfste ich ganz verschiedene Unternehmungsformen mit gleichem Namen benennen und umgekehrt die verwandten und nahestehenden in verschiedene Rubriken einreihen.

Die erste mir bekannte Definition der Hausindustrie hat Schwarz in seinem Aufsatze über moderne Grofsindustrie[1] gegeben. Er sagt: „Die Hausindustrie als die Form des decentralisierten Grofsbetriebes ist diejenige Betriebsart, wobei ein für den grofsen Markt bestimmter und daher in Masse zu producierender Artikel nicht in geschlossenen Etablissements, sondern in den zerstreut liegenden Behausungen zahlreicher Arbeiter verfertigt wird. Diese sind bald in den Wohnräumen selbst, bald in einer im Hause befindlichen besonderen Werkstätte allein oder mit wenigen Gehülfen thätig, wobei nicht die Maschine und die Benutzung einer Naturkraft, sondern das Werkzeug und die Geschicklichkeit des Arbeiters die Hauptrolle spielen.“ Er unterscheidet dann drei Unterarten der Hausindustrie: I. den hausindustriellen Betrieb auf Grundlage des Kaufsystems, II. den hausindustriellen Betrieb durch selbständige Lohnarbeiter, III. den hausindustriellen Betrieb durch unselbständige Lohnarbeiter. In der ersten Unterart bearbeiten die Hausindustriellen ihr eigenes Rohmaterial mit eigenen Werkzeugen; in der zweiten bekommen sie zwar das Rohmaterial von gröfseren Unternehmern, aber die Werkzeuge sind noch ihr Eigentum. Im ersten Falle verkaufen sie die Ware, im zweiten die Arbeit. Im dritten Falle sind auch die Werkzeuge Eigentum der Unternehmer, wodurch die haus-

[1] Schwarz: Über Betriebsformen der modernen Grofsindustrie. Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1869.

industriellen Arbeiter in vollständige Abhängigkeit von jenen geraten.

Roscher[1] nennt die Hausindustrie Hausmanufaktur. Sie ist eine Mittelstufe zwischen der eigentlichen Fabrik und dem Handwerke. Roscher findet ihren Ursprung in den für weiteren Absatz arbeitenden städtischen Handwerken. Die zünftigen Beschränkungen des Betriebsumfanges waren schuld, dafs die Handwerker selbst den auswärtigen Vertrieb nicht leiten konnten und ihn Kaufleuten überlassen mufsten, an die sie ihre Ware absetzten. Häufiger ist aber die Hausindustrie aus einer Nebenbeschäftigung des Landvolkes hervorgegangen. Das Hauptmerkmal der Hausindustrie wäre einmal in dem Umstande zu suchen, dass der Arbeiter zu Hause bleibt, worin der Unterschied von der Fabrikindustrie liegt, und dann darin, dafs der Kapitalist den kaufmännischen Vertrieb besorgt, eine Trennung von Produktion und Verschleifs, die die Grenze zwischen der Hausindustrie und dem Handwerk zieht.

Schmoller[2] betont hauptsächlich, dafs bei der Hausindustrie zu Hause oder in Werkstätten für Vertrieb im Grofsen gearbeitet wird. Fast alle Theoretiker betrachten die Hausindustrie, wie Schönberg[3] sagt, „als diejenige gewerbliche Produktion, bei welcher die Arbeiter in ihren eigenen Räumen für gröfsere Unternehmer neue Gewerbeprodukte herstellen.“ Aber in der näheren Erklärung des Wesens dieser Unternehmungsform gehen die Ansichten weit auseinander. Manche halten es für eine unerläfsliche Bedingung der Hausindustrie, dafs der Rohstoff nicht Eigentum der Arbeiter, sondern der Kapitalisten ist, die den Vertrieb leiten. Andere wieder bestreiten diese Auffassung. Manche betrachten den ausschliefslichen Absatz der Ware an Kaufleute seitens der Produzenten als eine wesentliche Bedingung der Hausindustrie, sodafs auf diese Weise der direkte Geschäftsverkehr zwischen Produzenten und Konsumenten ganz ausgeschlossen sein mufs. Nach anderen wiederum können die Hausindustriellen nicht blofs unter den Kaufleuten, sondern auch unter den Konsumenten sich Kunden suchen.

Weiter behaupten die einen, dafs das Wesen der hausindustriellen Arbeit in der Arbeit der Familienmitglieder liege, dafs die Arbeit der Gehülfen blofs in sehr beschränktem Mafse vorkommen dürfe, ohne dafs die Hausindustrie ihren eigentümlichsten Charakterzug verlöre; andere sehen in der Arbeit der Familienmitglieder kein wesentliches Merkmal der Hausindustrie.

---

[1] Roscher: System der Volkswirtschaft III S. 541.

[2] Schmoller: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870, S. 534.

[3] Handbuch der politischen Ökonomie, herausgegeben von Schönberg (2. Auflage), Bd. II, XVIII: Gewerbe, I. Teil, von Schönberg, S. 392.

Ganz verschieden von allen diesen Erklärungen der Hausindustrie ist die Definition in unserer österreichischen Gewerbeordnung: „Im allgemeinen ist als Hausindustrie jene gewerbliche Produktionsthätigkeit anzusehen, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Werkstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, dafs diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht blofs persönlich obliegen, keine gewerblichen Hülfsarbeiter beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen"[1]. (Hand.-Min.-Erlafs vom 16. Sept. 1883).

Die österreichische Gewerbeordnung macht (wie ich schon erwähnte) einen sehr wichtigen Unterschied zwischen den Hausindustriellen und den anderen Unternehmern. Sie verpflichtet alle, welche in derselben oder in benachbarten Gemeinden dasselbe oder ein verwandtes Gewerbe betreiben, zur Bildung einer Genossenschaft, welcher insbesondere die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbeinhabern und den Gehülfen, die Fürsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen, die Bildung eines schiedsrichterlichen Ausschusses, die Versorgung erkrankter Gehülfen, die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten u. a. obliegt. Auf diesem ganzen Gebiete haben die Genossenschaften weitgehende Befugnisse, und man mufs sie als einen Teil der administrativen Organe ansehen. Ihr Einflufs auf die Gestaltung der socialen Verhältnisse der Gewerbetreibenden, sowie derjenigen ihrer Gehülfen, ist aus naheliegenden Gründen sehr grofs. Der § 1 der österreichischen Gewerbeordnung verfügt nun, dafs die gesamte Hausindustrie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen sei. Die Hausindustriellen sind demnach zur Bildung solcher Genossenschaften nicht verpflichtet. Es ist damit zwischen den in die Hausindustrie eingereihten Unternehmern und allen anderen eine so deutliche und wichtige Unterscheidung getroffen, dafs man unter keiner Bedingung die so geschaffenen zwei Klassen von Produzenten unter einem Namen zusammenfassen darf. Die Hausindustriellen sind auch von der Bezahlung der Gewerbesteuer ausgenommen.

Eine noch schärfere Grenze zwischen Hausindustriellen und Handwerkern ist durch § 14 der österreichischen Gewerbeordnung gezogen, welcher besagt: Die selbständige Ausübung eines Handwerks ist von dem Nachweis der Befähigung abhängig, welcher durch das Lehr- und Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehülfe in demselben Gewerbe erbracht wird. Die Zahl der Jahre, welche der Bewerber als Lehrling sowie als Gehülfe nachweisen mufs, ist

[1] Gewerbeordnung, Manzsche Gesetzausgabe, Wien 1887, p. 11.

im Verordnungswege vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt worden. Für die Lehrlingsjahre ist aber bloſs ein Maximum und ein Minimum festgesetzt, so zwar, daſs in den Grenzen dieser Bestimmungen den Genossenschaften freier Spielraum gelassen wird. Durch alle diese Vorschriften sind für die ökonomische und sociale Lage der Handwerker wesentlich andere Bedingungen maſsgebend als in der Hausindustrie.

Nach der jetzt von den meisten Nationalökonomen angenommenen Definition müſste ich die Einwohner eines Dorfes oder Städtchens, welche von jeher die nächste Umgebung mit gewissen Waren versorgten und diese allein ohne fremde Hülfe verfertigten, zu den Handwerkern zählen, während dies für uns in Österreich ganz unzutreffend ist. Nicht aus dem Grunde etwa, daſs die Gesetzgebung sie anders nennt, sondern weil sie für Handwerker ganz andere Existenzbedingungen in rechtlicher, socialer und ökonomischer Beziehung geschaffen hat, als für die hier beschriebene Berufsklasse. Dies beweist, wie schwierig es ist, eine Einteilung der Unternehmungsformen durchzuführen, welche allen möglichen, wenigstens in den hervorragenden civilisierten Staaten bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen und zugleich ein gegenseitiges Einverständnis unter allen Nationalökonomen und statistischen Bureaus erzielen soll.

Wenn es nun aber auch für eine wissenschaftliche Einteilung der Unternehmungsformen beinahe unmöglich ist, den durch die Gesetzgebung einzelner Staaten bedingten Verhältnissen gerecht zu werden, so is es viel leichter und zugleich unerläſslich, wenigstens die Verhältnisse zu berücksichtigen, welche auf dem Wege der volkswirtschaftlichen Entwicklung entstanden sind, die also in den benachbarten Ländern, vielleicht mit nur kleinen Modifikationen, sich wiederholen.

In vielen europäischen Staaten finden wir Ortschaften, deren Bevölkerung, oft seit Jahrhunderten, sich ausschlieſslich mit der Anfertigung nur einer Art gewerblicher Produkte beschäftigt und mit dieser die ganze Gegend durch den Vertrieb auf Märkten versorgt hat. Dieses Gewerbe ist dann in solchen Orten traditionell geworden, es ist der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen. Die Bevölkerung treibt fast immer die Landwirtschaft als Nebenbeschäftigung oder als zweiten Hauptberuf. Die gewerblichen Gehülfen sind gewöhnlich nur zu Zeiten besonders flotten Absatzes beschäftigt. In der Regel arbeitet nur die Familie gemeinschaftlich.

Dadurch daſs alle Einwohner dasselbe Gewerbe ausüben, entstehen bei ihnen ganz eigentümliche sociale und ökonomische Zustände. Ihre Anschauungen vom sittlichen, socialen und ökonomischen Leben unterscheiden sich von denen der Bewohner anderer Dörfer. Die Bewohner von Ortschaften

mit Hausindustrie ähneln in keiner Beziehung der benachbarten ländlichen Bevölkerung oder den städtischen Handwerkern. Es ist deshalb meiner Überzeugung nach unthunlich, diese so eigentümliche Unternehmungsform nicht mit einem besonderen Namen vom Handwerke zu unterscheiden. Nicht nur alle diese Unternehmungen einer Ortschaft als Ganzes, sondern jede einzelne stellt sich uns in eigentümlicher Form dar. Das Verlangen nach eigener Bezeichnung und erkennbarer Unterscheidung vom Handwerk scheint mir daher vollständig begründet.

Sehr oft versorgen die Produzenten nicht nur die in der nächsten Umgegend stattfindenden Märkte mit ihrer Ware, sondern auch die entfernteren grofsen Jahrmärkte und Messen. Diese Messen werden nicht blofs von den Konsumenten besucht, die Waren brauchen, sondern auch von Krämern und Kaufleuten, welche hinterher die Waren an das kauflustige Publikum absetzen, und von den Grossisten, welche die in entlegenen Städten wohnenden Krämer mit Waren versehen.

Durch die Entwicklung der Verkehrsmittel in der kapitalistischen Periode der Volkswirtschaft ist der Absatz auf Märkten und Messen für die Hausindustrie nicht mehr genügend: schon aus dem einfachen Grunde, weil die Messen an Bedeutung immer mehr verlieren. Die einzelnen begüterten Produzenten oder eingewanderten Kaufleute werden an Ort und Stelle oder in der nächsten Stadt die Waren der Hausindustrie kaufen, um sie weiter zu vertreiben. So entsteht ein festes Mittelglied zwischen den wirklichen Produzenten und den Konsumenten. Die Produzenten werden jetzt von den Kaufleuten abhängig, natürlich besonders dann, wenn die Zahl der Kaufleute klein und ihr Kapitalreichtum grofs ist und sich dieselben über die zu zahlenden Preise leicht verständigen können. Wenn die Kaufleute an entlegenen Orten wohnen, schiebt sich noch zwischen beide Kontrahenten ein Vermittler, der oft eine ganz selbständige Stellung einnimmt und von dem Produzenten die Ware auf eigene Rechnung kauft, um sie an den grofsen Unternehmer zu verkaufen Teils trägt die Verarmung der jetzt immer abhängiger gewordenen und mit Fabriken konkurrierenden Produzenten, teils das Verlangen nach immer feineren Waren und das Bedürfnis immer feinerer und kostbarerer Rohstoffe die Schuld daran, dafs die Rohstoffe jetzt nicht mehr Eigentum der Produzenten sind, sondern diesen von den Kaufleuten oder Faktoren geliefert werden müssen.

Es ist unbestreitbar, dafs mit dem Momente, wo die Arbeiter ihre Waren nicht mehr auf Märkten und Messen, an Kunden oder durchreisende, jedesmal andere Kaufleute absetzen können, sondern nur noch an eine festbeschränkte Zahl von Grossisten, welche an demselben Orte oder in der nächsten

Umgegend wohnen, die Abhängigkeit der Produzenten in hohem Grade wächst. Trotzdem aber ist die Lage der Industriellen, die selbst Absatz auf Märkten und Messen suchen, der Lage jener, welche in die Abhängigkeit von Kaufleuten gerieten, immer noch viel ähnlicher als derjenigen der Handwerker, die in ihrem Wohnort ihre Kundschaft haben und im gesellschaftlichen Verkehr nicht auf Handwerksgenossen beschränkt sind.

Ob die Produzenten ausschliefslich für einige Unternehmer die Ware herstellen, oder ob sie dabei noch einzelne Kunden unter den Konsumenten haben, das kann in der Regel nicht als entscheidend für ihre sociale und ökonomische Lage gelten. Fast jeder Handwerksgeselle übernimmt selbständig auf eigene Rechnung manche Reparaturen, oft sogar Bestellungen auf neue Sachen, ohne deshalb aufzuhören, Geselle zu sein. Wenn der Hausindustrielle gleichzeitig für mehrere Unternehmer thätig ist, so ist an und für sich sein Abhängigkeitsverhältnis nicht sehr grofs, und es wird sehr wenig durch einen kleinen Kreis von Kunden unter den Konsumenten verändert. Ich könnte darum eher mit Schönberg einverstanden sein, wenn er denjenigen Industriellen, welcher seine eigenen Rohmaterialien bearbeitet, blofs dann Hausindustriellen nennt, wenn er ausschliefslich für einen einzigen Kaufmann seine Waren produziert.

Gegen die starke Betonung des Abhängigkeitsverhältnisses als des unterscheidenden Merkmals der Hausindustrie im Gegensatz zu der Produktion, welche auf den Märkten ihren Absatz sucht, kann man geltend machen, dafs die Arbeiter, die für Märkte und Messen arbeiten, wegen ihrer gewönlichen Armut zu den Verkäufern des Rohstoffes oft in ähnlichem Verhältnis stehen, wie die abhängigen Arbeiter zu den Kaufleuten.

Auch mit der Definition der Hausindustrie, welche auf Antrag des Herrn Herich vom internationalen statistischen Kongresse zu Budapest angenommen wurde, kann ich nicht einverstanden sein. Herich [1] unterscheidet drei Arten von Hausindustrie: 1. die im Schofse der Familie für den täglichen Gebrauch des Hauses arbeitende, 2. die alte nationale oder traditionelle Industrie, die eine Nebenbeschäftigung der ackerbautreibenden Personen ist, 3. die für Rechnung eines Unternehmers oder Fabrikanten im Hause betriebene Anfertigung von Produkten — die fabrikmäfsige Hausindustrie. Die erste Art ist überhaupt keine Industrie, sonst müfste man auch die Zubereitung der Speisen durch die Hausfrau als industrielle Thätigkeit ansehen. In Bezug auf die zweite Art ist einzu-

[1] **Stieda**: Die deutsche Hausindustrie (Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, Schriften desselben, Bd. XXXIX, Leipzig 1889), p. 13.

wenden, dafs die Wohlhabenderen, welche Landbesitz haben, die gewerbliche Thätigkeit als Nebenbeschäftigung ansehen, die Ärmeren dagegen, die wenig oder keinen Landbesitz haben, die Landwirtschaft als Nebenbeschäftigung auffassen.

Jch bestreite nicht die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Arbeitern, welche von grofsen Unternehmern in Städten in ihren eigenen Wohnungen beschäftigt werden, und anderen Arbeitern. Jene erlangen dadurch, dafs sie mit ihren eigenen Werkzeugen und nicht selten eigenen Rohmaterialien arbeiten, eine viel selbständigere Stellung. Sie können sogar durch zeitweilige Beschäftigung von Hülfsarbeitern noch mehr den Charakter kleiner Unternehmer annehmen. Der wichtigste Unterschied dieser Arbeit von der in Fabrikräumen verrichteten liegt eben darin, dafs der Mann und die Frau nicht den ganzen Tag aufserhalb des Hauses sind. Das Familienleben wird also nicht aufgelöst, die Frau kann zur Vergröfserung des Familieneinkommens beitragen, ohne ihre Pflichten als Mutter zu vernachlässigen. Die Kinder werden nicht jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt, ihr Sittlichkeitsgefühl abzustumpfen, was gewöhnlich bei der Beschäftigung von jugendlichen Personen beiderlei Geschlechtes in denselben Fabrikräumen geschieht. Freilich werden diese Lichtseiten manchmal von den ihnen gegenüberstehenden Nachteilen aufgewogen.

Eben darum, weil ich in dieser Verbindung des Familienlebens mit der zum Unterhalt der Familie notwendigen Arbeit, ohne Verkümmerung des einen auf Kosten der anderen, ohne Schädigung dieser zu Gunsten eines intimen Verkehrs unter den Familienmitgliedern den wichtigsten Charakterzug der Hausindustrie sehe, kann ich nicht damit einverstanden sein, diejenigen den Hausindustriellen zuzurechnen, welche zwar ausschliefslich von Kaufleuten oder Fabrikanten Bestellungen und Rohmaterial erhalten aber eine grofse Zahl von Gehülfen, manchmal dreifsig und sogar vierzig, beschäftigen. Schon der Name selbst steht nicht im Einklange mit dieser Einreihung. Denn hier arbeiten nur die Unternehmer zu Hause, und ihre Arbeit ist meistens keine Handarbeit, sondern ist der des Leiters einer kleinen Fabrik ähnlich. Und damit hört das Arbeitslokal auf, Familienhaus zu sein. Alle Vorteile der Decentralisation verschwinden. Meiner Ansicht nach sollte diese Unternehmungsform Manufaktur genannt werden.

Um den beiden verschiedenartigen gewerblichen Thätigkeiten, welche zu Hause verrichtet werden, gerecht zu werden, unterscheide ich zwei Arten der Hausindustrie; die erste Art, wie sie der Erlafs des Handelsministers auffafst: „Die Hausindustrie ist diejenige gewerbliche produktive Thätigkeit, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, dafs die Personen bei ihrer

Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht blofs persönlich obliegen, keine gewerblichen Hülfsarbeiter beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen." Zweitens verstehe ich unter Hausindustrie diejenige gewerbliche Produktion, bei welcher die Arbeiter in eigenen Räumen für gröfsere Unternehmer neue Gewerbsprodukte herstellen.

Wenn der gröfsere Teil der Bevölkerung einer Ortschaft sich mit einer gewissen gewerblichen Arbeit beschäftigt, so ist diese der ersten Art zuzuzählen. Ob die Entwickelung sich im ersten Stadium befindet, das heifst, ob die Produzenten ihre Waren auf Märkten absetzen oder ob sie diese an Kaufleute verkaufen oder an deren Faktoren, gehört nicht zum Wesen der Sache. Das wichtigste Merkmal dieser Industrie ist vielmehr die Beschäftigung des industriellen Arbeiters — sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung — mit Landwirtschaft oder wenigstens mit der Kultur seines Gartens. In der Regel haben diese Hausindustriellen keine Gehülfen; nur in der Zeit des besonders flotten Absatzes werden solche auf kurze Zeit angenommen.

Die zweite Art der Hausindustrie unterscheidet sich viel weniger von anderen gewerblichen Thätigkeiten. Mit der Fabrik und besonders mit der Manufaktur hat sie sehr viel Gemeinsames, was ihre Stellung im ökonomischen Verkehr und Handel anbetrifft.

Im Handwerk sind die Arbeiter, welche für Meister zu Hause arbeiten, in vielen Beziehungen den Arbeitern dieser Hausindustrie gleichgestellt.

Die Worte „der Vertrieb im Grofsen" habe ich in der Definition der zweiten Art der Hausindustrie weggelassen, weil die Arbeiter, welche von Magazinen, z. B. von Magazinen mit Damenkonfektion beschäftigt werden, jedenfalls zu den Hausindustriellen zu rechnen sind, obwohl ihre Produkte sehr oft nur lokalen Absatz haben.

Es folgt aus meiner Darstellung, dafs die Hausindustrie nicht immer zur Grofsindustrie gehört, es ist der Fall blofs dann, wenn sie auf den „Vertrieb im Grofsen" arbeitet, wenn ihre Produkte in entfernten Gegenden und Ländern abgesetzt werden.

Erstes Kapitel.

Die Schuhmacherei als Hausindustrie.

Erster Abschnitt.

Die Hausindustrie in Uhnów.

Beschreibung des Städtchens Uhnów.

Im nördlichen Teile des Bezirks Rawa Ruska, zehn Meilen von Lemberg, der Hauptstadt Galiziens, etwa $1^1/_2$ Meile vom Städtchen Belz entfernt, liegt die kleine Stadt Uhnów. Belz war zur Zeit der polnischen Könige die Hauptstadt der gleichnamigen Woywodschaft, welche durch ihre grofse Fruchtbarkeit berühmt war, und heute noch neben Podolien zu den gesegnetsten Landschaften Galiziens zählt. Uhnów war in früheren Zeiten viel bedeutender als jetzt. Es lag an dem sogenannten schwarzen Wege, der von der Ukraina aus ins Herz des Königreichs Polen führte und von den Tartaren bei ihren Einfällen in dieses Land benutzt wurde. Als Schutzwehr gegen diese Eindringlinge waren am schwarzen Wege mehrere feste Plätze, unter anderen auch Uhnów errichtet worden. Heute erinnern nur noch Trümmer der Umfassungsmauern an diese einstige Befestigung.

Es bestanden hier früher vier Zünfte; als die wichtigste und herrschende die der Schuhmacher, ferner die Zunft der Töpfer, der Weber und eine vierte, welche alle übrigen Gewerbe umfafste. Uhnów zählt gegenwärtig 5132 Einwohner, darunter 2451 Juden. Von den 2681 Christen gehören 2215 der griechisch-katholischen, 466 der römisch-katholischen Kirche an. In Uhnów befindet sich ein Gericht, ein Steuer-, Post- und Telegraphenamt; es ist Station der Nebenlinie der Karl-Ludwigsbahn. Die Grenzzollwächter, welche an der nur eine Meile entfernten russischen Grenze stationiert sind, liegen in Uhnów in Garnison. An hervorragenden Gebäuden hat Uhnów

eine griechisch-katholische, eine römisch-katholische Kirche und eine Synagoge aufzuweisen. Ein Notar und ein Arzt befinden sich am Orte.

Von den 2681 ansässigen Christen sind 325 selbständige Schuhmacher, sodafs man die Anzahl der von diesem Gewerbe lebenden Personen auf mindestens 1300 schätzen kann, 36 Weber, 30 Kürschner, 15 Töpfer, 10 Böttcher, 8 Tischler, 5 Schmiede, 3 Schneider. Alle Familien, mit Ausnahme von 13, haben ihr eigenes Haus nebst dazu gehörigem Garten. Alle betreiben neben ihrem Gewerbe noch die Landwirtschaft, die meisten auf ihrem eigenen Grund und Boden, die übrigen, die kein eigenes Ackerland besitzen, arbeiten im Sommer auf benachbarten Gütern oder bei wohlhabenden Uhnówer Bürgern.

160	Uhnówer Bürger besitzen blofs Haus und Garten.						
156	besitzen	1— 3	Morgen	Ackerland	und	Wiesen	
120	-	3— 6	-	-	-	-	
80	-	6— 9	-	-	-	-	
50	-	9—15	-	-	-	-	
20	-	15—25	-	-	-	-	
3	besitzen mehr als 25 Morgen.						

Dieser Besitz stammt aus sehr alten Zeiten. Die Uhnówer waren von jeher freie Bürger, nur etwa 80 Familien waren als leibeigen dem römisch-katholischen Pfarrer zugeteilt. Von den freien Städtern isoliert, unterstanden sie einem besonderen Vogt, polnisch Wujt oder Soltys genannt. Nach Abschaffung der Leibeigenschaft fiel auch der Unterschied zwischen ihnen und den freien Bürgern fort, wenigstens rechtlich, thatsächlich dauert die Erinnerung an jene Unterscheidung noch im Sprachgebrauche fort, indem man die ehemals Leibeigenen „Juryzdyki" nennt. Aber die immer enger sich gestaltenden verwandtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Familien zu einander dürften auch diese letzte Spur in absehbarer Zeit verwischen

Dominikalboden, das heifst Grofsgrundbesitz hat Uhnów eigentlich niemals gehabt. Das Propinationsrecht, das heifst das Privilegium des Verkaufs geistiger Getränke, gehörte nicht der Uhnówschen Gemeinde, sondern dem jedesmaligen Besitzer des benachbarten Gutes Zastawia, ein Privilegium übrigens, das in diesem Jahre gegen entsprechende Entschädigungen an die betroffenen Gutsbesitzer abgelöst worden ist, und zwar in sehr sinnreicher Weise.

Wie aus den oben angeführten Zahlen ersichtlich, besitzen alle Städter zusammen 1200 Morgen. Die Stadt erstreckt sich von Osten nach Westen, auf der Nordseite fliefst ein Bach, Solokija genannt, zwischen diesem und den Häusern liegen Gärten, auf dem jenseitigen Ufer Wiesen. Auf der Südseite der Stadt befindet sich das Ackerland; es ist in lange, schmale

Streifen geteilt, von denen jeder an die Strafse grenzt, aber von seinen Nachbarstreifen nicht durch Raine geschieden ist. Ihre Breite beträgt 15—45 Klafter, ihre ursprüngliche Gröfse war 5—15 polnische Morgen, was etwa 10—30 preufsischen Morgen oder $2^1/_2$—$7^1/_2$ Hektaren entspricht; jetzt gibt es aber viele von blofs einem Morgen Fläche.

Flurzwang existiert nicht, wäre auch ganz überflüfsig gewesen, weil das Vieh in Uhnów nicht auf dem Brachfelde geweidet wird Wir finden andererseits auch kein geordnetes Landwirtschaftssystem. Doch ist die gewöhnliche Fruchtfolge: auf gedüngtem Boden Kartoffeln, nachher Weizen, Hafer oder Gerste, Roggen; auf besserem Boden zweimal Weizen.

Es gibt drei parallele Reihen solcher Streifen; die der Stadt am nächsten liegenden sind die besten und fruchtbarsten, sie gehören zur zweiten Katastralklasse. Dem österreichischen Steuergesetze gemäfs sind nämlich von den Bezirkskommissionen Klassifikationstarife aufgestellt, die allen Differenzen in Fruchtbarkeit und Lage des Bodens des betreffenden Bezirkes Rechnung tragen, aber die Zahl 8 nicht übersteigen sollen. Der ersten Klasse gehören im allgemeinen blofs kleine, ausnahmsweise gute Parzellen an, der beste Boden gehört im grofsen und ganzen zur zweiten Klasse. Die mittlere Reihe gehört der dritten, die dritte Reihe der vierten und fünften Klasse an. Jede Reihe hat ihren besonderen Namen. Ein Morgen der ersten Reihe kostet 400 Gulden, ein Morgen der zweiten 300—350 Gulden, ein Morgen der dritten 150—200 Gulden. Es sind das für galizische Verhältnisse ganz enorme Preise und nur dann erklärlich, wenn man erwägt, wie sehr der Uhnówer an seinem Besitztum hängt, wie jeder aus der grofsen Zahl strebsamer und sparsamer Landwirte darauf bedacht ist, sein Besitztum zu vergröfsern, und endlich aus dem Umstande, dafs es gröfsere Besitztümer nicht gibt. Der grofse Gutsbesitzer ist fast immer bereit, vorausgesetzt, dafs die Form seines Besitztums nicht darunter leidet, ein Stück seines Landes zu verkaufen, sofern die Zinsen des angebotenen Kaufpreises höher sind als die Erträge dieses Stückes. Das verhindert immer eine zu rapide Steigerung des Bodenpreises. Der fruchtbarste Boden in Podolien kostet im einzelnen Morgen 300 Gulden, in gröfseren Komplexen 200 Gulden, ist also bedeutend billiger als in Uhnów.

Die Zahl des in Uhnów vorhandenen Viehs, Schwarzvieh und Schafe nicht mitgezählt, beläuft sich auf 1750 Stück, von denen der bei weitem gröfsere Teil, nämlich 1610 Stück den Christen, 140 Stück den Juden gehören; durchschnittlich $2^1/_3$ Stück kommen auf die Familie.

Die landwirtschaftlichen Gebäude, Speicher und Scheunen, liegen weder bei den einzelnen Wohnhäusern in der Stadt noch auch im Felde, sondern bilden insgesamt eine besondere

Strafse in der Vorstadt von Uhnów. Von den kleineren Besitzern haben gewöhnlich je zwei gemeinsam eine Scheune und einen Speicher, die im Innern durch Bretterverschläge abgeteilt sind.

Aufser diesem Privatbesitztum gibt es noch einen Gemeindebesitz der Stadt Uhnów, 739 Morgen Wald, 487 Morgen Weideland umfassend. Es ist dies ein Geschenk des Polenkönigs Ladislaus III Warneńczyk aus dem Jahre 1440 und ausschliefsliches Eigentum der christlichen Bevölkerung Uhnóws. Zwar hatten auch die Juden Ansprüche darauf geltend gemacht, doch unterlagen sie in dem darum geführten Prozefs. Den christlichen Mitgliedern des Gemeinderates liegt die Verwaltung dieses Vermögens ob. Dieselbe war früher sehr mangelhaft; jeder entnahm seinen Bedarf an Holz aus dem Walde nach Belieben, auch die Steuern wurden nur unregelmäfsig bezahlt. Jetzt ist die Verwaltung besser geregelt. Jeder darf vier grofse Wagen Brennholz aus dem Walde entnehmen, hat aber für jeden Wagen einen Gulden zu entrichten; aus dieser Einnahme werden die Steuern bestritten. Baumaterial erhält jeder im Falle des Bedürfnisses unentgeltlich, jedoch höchstens vier Wagen.

Die allgemeine Nebenbeschäftigung der Christen besteht darin, dafs sie die Obstgärten der reicheren Bauern, Gutsbesitzer oder Pfarrer pachten. Der Pachtvertrag wird stets nur auf ein Jahr und zwar erst dann abgeschlossen, wenn sich ein Überschlag über die zu erwartende Ernte machen läfst.

Die jüdische Bevölkerung Uhnóws ist ärmer als die christliche. Nur ein einziger Jude besitzt ein Stückchen Land von 3 Morgen, sonst hat jede jüdische Familie gewöhnlich nur ein Haus oder einen Teil eines solchen zu Eigentum, meist ohne Garten. Ohne bestimmten Beruf beschäftigen sich die Juden mit allem möglichen, scheuen aber jede schwere Arbeit. Ihre Hauptbeschäftigung ist der Handel. Interessant ist die Art und Weise, wie sie es vermeiden, sich gegenseitig Konkurrenz zu machen. Der Rabbiner des Ortes weist jedem einen bestimmten Geschäftskreis zu. So ist z. B. der Handel mit Häuten den Verwandten des grofsen wunderthätigen Rabbiners von Retz und noch zwei anderen bevorzugten Juden als Privileg überwiesen. Der jährliche Umsatz aller drei Häutehändler beläuft sich auf nicht weniger als 12000 Häute, die einen Wert von 96000 Gulden repräsentieren. An jeder Haut verdienen sie 2—3 Gulden, also etwa 35 Prozent. Einem anderen Juden ist der Handel mit Briefmarken und Tabak, einem dritten die Kollekte der Staatslotterie, einem vierten die Pacht des Propinationsrechts (jetzt von der Landesregierung), das heifst das ausschliefsliche Recht, geistige Getränke zu verkaufen, zugewiesen. Auch einige jüdische Handwerker gibt es, sie sind Klempner, Schneider und Schuhflicker; doch

stehen die letzteren aufserhalb der Schuhmacherzunft. Alle Schankwirtschaften und Fleischereien, ebenso alle Kramläden, mit Ausnahme eines einzigen, befinden sich in jüdischen Händen. Fast alle Juden sind nebenbei Wucherer und Mäkler, ein nicht unbedeutender Teil von ihnen beschäftigt sich mit dem Schmuggel der verschiedensten Waren von Rufsland nach Österreich und umgekehrt.

Wenn die jüdische Bevölkerung Uhnóws trotzdem in so dürftigen Verhältnissen lebt, so hat man den Grund hierfür ausschliefslich in ihrer beinahe ängstlichen Scheu vor jeder anstrengenden Arbeit zu suchen.

Schuhmacherei und Gerberei in Uhnów.

Wenden wir uns nun dem wichtigsten Teile dieses Abschnittes, der Betrachtung der ökonomischen und technischen Gestaltung der Schuhmacherei in Uhnów zu.

Die Schuhmacherzunft besteht in Uhnów seit dem Jahre 1555 und hat sich bis zum heutigen Tage in der Form der gewerblichen Korporation (Genossenschaft), wie sie unsere österreichische Gewerbeordnung geschaffen hat, erhalten, obwohl, wie ich in der Einleitung ausgeführt habe, die Uhnówischen Schuhmacher als Hausindustrielle zur Bildung und Erhaltung einer Genossenschaft nicht verpflichtet sind. Die Veränderungen in der Zahl der Angehörigen dieser Zunft während der Zeit ihres Bestehens lassen sich aus den Dokumenten nicht ersehen.

Die Wahl des Zunftmeisters erfolgt noch heute unter Beobachtung der altüberlieferten Förmlichkeiten. Nach erfolgter Wahl ziehen alle Zunftgenossen mit ihrer Fahne nach der Kirche und, nachdem sie hier der Messe beigewohnt haben, in das Versammlungslokal der Zunft. Hier wird das „Prawo“, zu deutsch das Gesetz, dem neugewählten Zunftmeister übergeben, bestehend in einem Kasten, welcher mit bunten, die Uhnówischen Schuhmacher in prächtigen Nationaltrachten darstellenden Malereien bedeckt ist. Derselbe enthält aufser den auf Pergament geschriebenen Zunftstatuten eine Kupfertafel an goldener Kette, „Cech“, das ist Zunft genannt, auf der die Vorschriften über den Lebenswandel der Zunftgenossen eingegraben waren; heute lassen sich nur noch wenige Worte entziffern. Im Prawo befindet sich endlich noch eine Hetzpeitsche. Hatte ein Genosse gegen Gesetz oder Sitte der Zunft verstofsen, hatte er sich insbesondere über ein anderes Mitglied der Zunft ungünstig geäufsert, dann versammelten sich die Ältesten der Zunft, der Zunftmeister fragte, ob er das „Prawo“ öffnen dürfte und man richtete dann den Beschuldigten nach den Statuten. Fiel das Urteil zu seinen Ungunsten aus, so erhielt er mit dieser Hetzpeitsche 5—15 Schläge.

Jeder Uhnówische Schuhmacher ist gleichzeitig auch

Gerber. Er bezieht seinen Bedarf an rohen Fellen von Juden, welche diese aus Rufsland einführen oder im Lande von Ort zu Ort wandernd aufkaufen. Häufig auch kaufen Uhnówer Schuhmacher ein altes, zu schwerer Arbeit nicht mehr taugliches Pferd, verwenden dasselbe noch, so lange es angeht, zu ihren Fahrten nach den Märkten und gerben, wenn es endlich den Strapazen erlegen ist, seine Haut. Dafs sie bei dieser Art von Geschäften nicht zu kurz kommen, liegt auf der Hand, denn seinen Kaufpreis hat das Pferd gewöhnlich noch durch seine Leistungen ersetzt, so dafs die Haut gewöhnlich als Reingewinn angesehen werden darf.

An jeder Rinderhaut, für die im Durchschnitt 7—8 Gulden bezahlt werden, verdient der jüdische Händler etwa 2—3 Gulden. Das Pferdeleder steht an Haltbarkeit dem Rindsleder nach, übertrifft darin aber gewöhnlich das Kalbsleder. Beim Tragen ist es unangenehmer als Rindsleder, doch spielt dieser Faktor bei Uhnówer Produkten nur eine untergeordnete Rolle.

Jede Haut besteht aus drei übereinanderliegenden Schichten, Oberhaut oder Epidermis, Lederhaut, eigentliche Haut oder Corium genannt und Unterhautzellengewebe. Zum Gerben eignet sich blofs die mittlere Schicht, die beiden anderen müssen abgesondert werden[1]. Die Häute werden zu diesem Zwecke zunächst eingeweicht und zwar am besten in fliefsendem Wasser. Dann wird die Fleischseite auf dem Schabebaum mit dem Schabeisen bearbeitet. Um die Epidermis und die Haare zu entfernen, bestreicht man die Fleischseiten mit Kochsalz und Holzessig, legt diese aufeinander und packt dann die Häute in verschliefsbare Kästen, sogenannte Schwitzkästen; in diesen beginnt der Fäulnisprozefs. Haare und Epidermis werden gelockert und sind dann mit dem Schabeisen leicht zu entfernen. Das Schwitzen kann auch durch Wasserdampf hervorgebracht werden, ein Verfahren, dem man den Vorzug vor dem schon genannten gibt, wenn es sich um schwere Rindshäute handelt. Unseren Schuhmachern ist das Schwitzverfahren unbekannt; statt dessen tauchen sie die Häute in Kalkwasser, was eigentlich nur bei leichten Häuten ausreichend ist. Der Uhnówer Schuhmacher weicht seine Häute im Flusse ein und packt sie sodann in Holzgefäfse, die mit Kalkmilch gefüllt sind; hier bleiben sie eine Woche liegen. Sodann wird mit dem Schabeisen die Fleisch- und Narbenseite gereinigt; besser ist es aber, wenn die Narbenseite schon vor dem Eintauchen in Kalkmilch gereinigt war. Ist dies geschehen, so werden die Häute, nunmehr auch „Blöfse“ genannt, in die Schwellbeize gebracht, in welcher die durch Gährung von Gerstenschrot und Weizenkleie entstehende Milchsäure die

---

[1] Handbuch der chemischen Technologie von **Rudolf v. Wagner**. 12. Auflage, bearbeitet von **Fischer**. Leipzig 1886, p. 734—756.

Hautfasern aufschwellen läfst; man kann ebensogut auch Lohbrühe zum Schwellen benutzen. Die Uhnówer unterlassen das Schwellen gänzlich und beginnen mit dem Gerben sofort nach der Behandlung mit dem Schabeisen. Die bei dem Reinigen sich ergebenden Abfälle werden an die Juden und von diesen an die Leimfabriken verkauft.

Das Gerben geschieht in folgender Weise. Es werden kleine Gruben hergestellt, in die je eine Schicht Blöfsen und Eichenrinde gelegt werden; das Ganze wird mit Wasser übergossen. Nächst den kostspieligen ausländischen Materialien, wie Dividivi u. s. w., eignet sich die Eichenrinde am besten zum Gerben. Die Uhnówer beziehen dieselbe teils aus ihrem eigenen Walde, teils aus benachbarten Dampfsägemühlen. In den Gruben bleiben die Häute vier Wochen liegen, die Eichenrinde wird allwöchentlich durch neue ersetzt. Eigentlich mufs das Gerben starker Häute zwei Jahre lang fortgesetzt und die Eichenrinde alle 3—4 Monate erneuert werden. Neuerdings gibt es auch eine Art Schnellgerberei, welche in kürzerer Zeit Häute auszugerben erlaubt.

Ist es Zeit, die Häute aus den Gruben herauszunehmen, so werden die Nachbarn aufgefordert, bei dem überaus anstrengenden Auswinden der Häute behülflich zu sein; einige Gläschen Branntwein pflegen der einzige Lohn für ihre Hülfe zu sein. Vor dem Auswinden wird das Leder nochmals mit kaltem Wasser abgespült, getrocknet und mit dem Falzmesser geglättet, beziehungsweise an besonders starken Stellen abgeschabt. Meist werden die Häute auch noch gemessen, um zu berechnen, wie viel Paar Rohrstiefel sich etwa daraus anfertigen lassen, und in entsprechende Stücke geschnitten. Sohlleder sollte eigentlich noch gehämmert werden, doch geschieht dies nicht. Das ausgewundene Leder wird auf der Fleischseite mit einer Lösung von Eisenvitriol, dem etwas Kupfervitriol zugesetzt ist, bestrichen, auf der Narbenseite mit Birkentheer. Hierbei helfen bisweilen die Frauen, während das Auswinden wegen des dazu erforderlichen Kraftaufwandes lediglich Sache der Männer ist.

Das bisher geschilderte Gerbverfahren der Uhnówer Schuhmacher ist originell und weicht, soweit mir bekannt ist, von allen anderen gebräuchlichen Methoden ab. Das Leder ist trotz des schnellen Gerbens sehr dauerhaft und wasserdicht; seine Geschmeidigkeit läfst allerdings zu wünschen übrig.

In der Regel gerbt jede Familie ihren Bedarf an Häuten selbst; nur wenn ausnahmsweise grofse Einkäufe von Häuten gemacht sind, werden zur Aushülfe verarmte Schuhmacher oder deren Angehörige gegen freie Kost und einen Tageslohn von 40 Kreuzern angenommen. Neuerdings hat sich in Uhnów der wenig empfehlenswerte Gebrauch eingebürgert, dafs die Schuhmacher, statt ihre Häute selbst zu gerben, das fertige

Leder aus einer vier Meilen von Uhnów entfernten Fabrik beziehen. Dieses Leder steht an Güte dem in Uhnów selbst gegerbten weit nach. Das daraus gefertigte Schuhwerk verträgt keine Nässe und wird in kurzer Zeit unbrauchbar.

So Anerkennenswertes die Uhnówer Schuhmacher in der Zubereitung des Leders leisten, so wenig tüchtig sind sie in ihrem eigentlichen Beruf, der Verarbeitung desselben. Der Vorwurf freilich, den man unserem modernen Schuhwerk und zwar mit Recht macht, dafs es zu geringe Rücksicht auf die Form des menschlichen Fufses, zu grofse auf die jeweilig herrschende Mode und deren Auswüchse nimmt, träfe die Erzeugnisse der Uhnówer Schuhmacher mit Unrecht, denn dieselben verdanken ihre Form gewöhnlich weder rationellen Rücksichten, noch auch etwa bestimmten Richtungen der Mode, sondern einzig und allein dem Belieben ihrer Verfertiger. Auch all' die grofsartigen Fortschritte, welche die Schuhmacherei seit den dreifsiger Jahren unseres Jahrhunderts gemacht hat, sind an den Uhnówer Schuhmachern spurlos vorübergegangen. Der gröfste Teil dieser Fortschritte ist amerikanischen Ursprungs, so das Aufnageln der Sohle mit Holznägeln oder Pflöcken und die Benutzung der Ledernähmaschine, gegen Ende der vierziger Jahre zunächst zum Nähen der Schäfte, seit 1858 auch zum Nähen der Sohlen. Diesen Erfindungen sind zahlreiche andere, ebenfalls zumeist amerikanischen Ursprungs, gefolgt, die ein beredtes Zeugnis ablegen für das Streben, Arbeit und Kunstfertigkeit der menschlichen Hand mehr und mehr durch maschinelle Thätigkeit zu ergänzen und zu ersetzen[1].

Mit den grofsartigen Verbesserungen der Hülfsmaschinen hielt der Fortschritt in der Handarbeit gleichen Schritt. Auf bewährten Erfahrungen fufsend, gelangte man zu immer gröfseren Erleichterungen und Verbesserungen. Nicht den letzten Platz unter diesen nimmt das Winkelsystem des Zuschneidens ein; das Princip der Arbeitsteilung bewährte sich auch hier[2]. Moritz Schöne zählt 16 verschiedene Arbeiterkategorien auf, welche in jedem gröfseren Schuhmachergeschäft Anwendung finden können, nämlich die folgenden:

I. 1. Werkmeister, 2. Modellschneider.
II. Schaftarbeiter. 1. Stanzer, 2. Vorrichter, 3. Stepperinnen.
III. Bodenarbeiter. 1. Stanzer, 2. Absatzbauer, 3. Zwicker, 4. Näher, 5. Sohlenglätter, 6. Absatzaufsetzer, 7. Absatz-

---

[1] H. Franke, Artern i. Thür. „Die Schuhmacherei“ (1887), p. 3 bis 10. — Dr. Moritz Schöne, „Die moderne Entwicklung des Schuhmachergewerbes“, Jena 1888, p. 50—55.

[2] Franke, a. a. O. p. 134—144. — Bernhard Rodegast, „Die Fufsbekleidungskunst“, Weimar 1888, p. 23—25.

und Schnittfräser, 8. Absatz- und Schnittraspler, 9. Absatz- und Schnittabglaser, 10. Absatz- und Schnittpolierer, 11. Sohlen- und Gelenkausglaser.

In einer der gröfsten Berliner Fabriken, welche zwar ohne Dampfmotoren, aber mit allen Hülfsmaschinen arbeitet, habe ich folgende Arbeitsteilung gefunden: Vom geschicktesten Arbeiter werden die Modelle aus Pappdeckel geschnitten. Nach diesen Modellen schneiden andere die Schäfte aus dem Leder zu. Diese zugeschnittenen Schäfte werden von den männlichen Arbeitern zu Hause vorgerichtet. Die vorgerichteten Schäfte werden dann von Arbeiterinnen gesteppt, welche ebenfalls diese Arbeit zu Hause besorgen. Nun erst beginnt wieder die Arbeit in den Fabrikräumen. Alle einzelnen Teile des Bodens werden mit Stahlstanzen mit der Maschine zurechtgeschnitten und dabei nur drei Arbeiter beschäftigt, von denen ein jeder einen besonderen Teil des Bodens zurechtschneidet. Auf der geschnittenen Sohle mufs ein Rifs gemacht werden, welcher zur Aufnahme des Pechdrahtes beim Nähen bestimmt ist. Die fertigen Schäfte und die Brandsohle werden zusammengezwickt, eine Arbeit, die auf dem Leisten geschieht; von anderen Arbeitern, sogenannten Aufsohlern, wird darauf die Sohle gebracht, die so zusammengestellten Schuhe schliefslich mit der Maschine genäht oder genagelt. Von Handarbeitern werden die Absätze aus einzelnen Flecken hergestellt und am Schuh befestigt. Die Hauptarbeit ist nun fertig, aber die Absätze müssen noch abgeglast und abpoliert werden. Dies besorgen die sogenannten Putzer.

Von allen diesen Neuerungen wissen die Uhnów er Schuhmacher nicht. Nach wie vor fertigen sie ihr einziges Produkt, Rohrstiefel, in der Weise an, dafs sie die umgewendeten Schäfte durch Pechdraht direkt mit der Sohle verbinden. Dies Verfahren setzt natürlich voraus, dafs die Sohlen nicht zu dick sind; es wird anderwärts von den Schuhmachern nur noch bei Anfertigung ganz leichten Schuhwerks angewandt.

Eine andere, den Uhnówern unbekannte Methode besteht darin, dafs man Schäfte und Brandsohlen an die Leisten anzwickt, darauf einen Rand von dickem Leder auflegt und erst vermittelst dieses Randes die Sohle, die hier beliebig stark sein kann, mit dem Oberleder durch Pechdraht verbindet. So alt und umständlich dieses Verfahren ist, so gilt es doch noch gegenwärtig für das beste.

Die in Uhnów fabrizierten Stiefel haben, wie schon erwähnt, stets einfache Sohlen ohne Absätze. Schäfte und Sohlen werden aus demselben Leder gefertigt, nämlich aus Rindsleder, die Sohlen aus den hinteren, beziehungsweise dickeren Teilen desselben; im allgemeinen sollen die Sohlen nur aus Leder, das dem oben geschilderten Schwitzverfahren

unterzogen war, angefertigt werden. Die Uhnówer Stiefel zeichnen sich nicht gerade durch ein gefälliges Äufsere aus, sind im Gegenteil plump, hart und unbequem, aber anderseits trotz der dünnen Sohlen äufserst haltbar und dauerhaft.

Hammer und Zange sind die Hauptwerkzeuge des Uhnówer Schuhmachers. Mit Ausnahme der Hausfrau, die durch Besorgung ihrer Wirtschaft vollauf in Anspruch genommen ist, hilft die ganze Familie dem Vater; dieser schneidet das zu verarbeitende Leder zu, während er das Nähen nicht besorgt, die anderen thun, was es gerade zu thun gibt, von einer bestimmten Arbeitsteilung ist keine Rede. Auch das Gesinde, welches von den wohlhabenderen Meistern zur Besorgung der Landwirtschaft angenommen wird, mufs sich zuweilen an dieser Arbeit beteiligen. In der Zeit der gröfsten Nachfrage nach Schuhwerk, d. h. vom September bis zum November, werden im Notfalle noch verarmte Schuhmacher, die kein Ackerland besitzen und den Kredit beim Lederhändler verloren haben, als Gesellen hinzugezogen. Diese erhalten freie Kost und 8—12 kr. für das Paar Rohrstiefel; sie können im besten Falle in einer Woche 18 Paar anfertigen, stehen sich also auf etwa 1,44 Gulden bis 2,16 Gulden wöchentlich. Im Frühjahr und Sommer beschäftigen sie sich als ländliche Lohnarbeiter. Das obenerwähnte Gesinde erhält 30 Gulden jährlich, freie Wohnung und Kost.

Die Zahl der Schuhmachergesellen, d. h. derjenigen, die in Wirklichkeit Gesellen sind, ist verschwindend klein, um so gröfser aber die Zahl derjenigen, die sich als Gesellen bezeichnen. Die Steuerbehörde erhebt nämlich trotz der entgegenstehenden Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung, der zufolge die Uhnówer Schuhmacher als Hausindustrielle von der Gewerbesteuer befreit sein sollen, von ihnen eine solche in Höhe von etwa zwölf Gulden jährlich. Um dem zu entgehen, thun sich gewöhnlich 4—5 Schuhmacher zusammen, lösen gemeinschaftlich eine Steuerkarte und arbeiten dann als angebliche Gesellen eines Meisters.

In den ersten sieben Monaten des Jahres ruht die Schuhmacherei fast gänzlich, weil während dieser Zeit gerade die Hauptkonsumenten, die Bauern, keinen Bedarf an Schuhwerk und noch weniger die Mittel haben, solches anzuschaffen. Die besser situierten Meister beschäftigen sich in dieser Zeit mit Landwirtschaft, oder sie pachten in der Umgegend Obstgärten, die ärmsten lassen sich als ländliche Arbeiter beschäftigen, manche ziehen mit ihrem Handwerkszeug Beschäftigung suchend von Ort zu Ort.

Der Preis einer Rinderhaut beträgt 7—8 Gulden, das Gerben kostet an Auslagen, die erforderliche Arbeit gar nicht gerechnet, 1 Gulden. Aus einer Rinderhaut lassen sich 3—4 Paar Rohrstiefel machen. Rechnet man das Paar zu

2 Gulden 80 Kreuzern, so bleiben dem Schuhmacher höchstens 55—80 Kreuzer für seine Arbeit. Der gröfste Teil der fertigen Ware wird auf den Wochen- und Jahrmärkten von Uhnów und 18 umliegenden Ortschaften abgesetzt, von welchen manche 10, 12 und 14 Meilen entfernt sind. Jeder trägt seine Ware selbst dahin, oder mietet sich, wenn die Entfernung gar zu grofs ist, allein oder mit mehreren anderen Schuhmachern gemeinschaftlich einen Wagen zu ihrem Transport. An den Thoren der betreffenden Marktstadt stehen gewöhnlich schon die jüdischen Lederhändler und kontrollieren ganz genau, welches Quantum von Waren jeder, dem sie Material auf Kredit gegeben haben, auf den Markt bringt und wieviel er davon im Laufe des Tages verkauft. Hat der betreffende Schuldner eine entsprechende Einnahme gehabt, so setzen ihm seine jüdischen Gläubiger solange zu, bis er seine Schulden bezahlt hat.

Der Absatz an Waren hat sich in den letzten Jahren bedeutend verringert. Der Grund dieser Erscheinung ist teilweise darin zu suchen, dafs das Vertrauen der Konsumenten auf die Güte des Uhnówer Fabrikats gesunken ist, seitdem viele der dortigen Schuhmacher statt des soliden, selbstgegerbten, das weniger dauerhafte Fabrikleder, von dem ich oben gesprochen habe, zu verarbeiten pflegen. Dazu kommt, dafs die Uhnówer Schuhmacher den in Bezug auf äufsere Gefälligkeit des Stiefels mehr und mehr sich steigernden Ansprüchen ihrer Konsumenten nicht nachzukommen vermögen. Die Käufer, Bauern und ländliche Arbeiter, sind überwiegend Selbstkonsumenten. Aufser diesen pflegen allerdings auch die jüdischen Krämer der Umgegend ihren Bedarf an Stiefeln bei den Uhnówer Schuhmachern zu decken.

Wie der Umsatz sich verringert hat, so ist auch der Preis von 4 Gulden für das Paar Stiefel auf 2 Gulden 80 Kreuzer herabgegangen. Infolge der geringen Nachfrage setzt gegenwärtig eine Familie jährlich im Durchschnitt nicht mehr als höchstens 400 Paar Stiefel ab, d. h., sie verdient nicht mehr als etwa 300 Gulden, während früher der Nachfrage kaum genügt werden konnte. — Früher hat man während 8 Monaten die Schuhmacherei betrieben, jetzt nur durch 5 Monate. In diesen Monaten aber wird 13—15, vor der Zeit der gröfseren Märkte sogar 15—18 Stunden täglich gearbeitet.

Ernährung.

Der wirtschaftliche Wohlstand jeder Familie ist obgleich nicht allein, doch in hohem Grade dadurch bedingt, dafs die Einnahmen während eines gewissen Zeitraumes den Ausgaben zum mindesten das Gleichgewicht halten. Insbesondere aber ist die Art der Ausgaben wieder zu den Einnahmen in inniger Wechselbeziehung, was für jede Unternehmung von grofser

Bedeutung ist. Auch für die kleinen Verhältnisse der Hauswirtschaft des Arbeiters gilt dieser Satz. Durch zweckmäfsige Befriedigung der nächsten und darum wichtigsten Lebensbedürfnisse wird die Ergiebigkeit der Arbeit bedeutend gesteigert; daneben ist der Einflufs passender auf das Gemüt des Menschen und damit auf seine geistige und moralische Leistungsfähigkeit anregend wirkender Zerstreuungen von nicht zu unterschätzendem Einflufs. Aus dieser Wechselbeziehung zwischen Ausgaben und Einnahmen, bezw. Produktivität der Arbeit folgt, dafs es vom socialen, wie vom volkswirtschaftlichen und nicht minder vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus falsch wäre, die Höhe der Ersparnisse der Arbeiterbevölkerung zum alleinigen Mafsstabe ihres Wohlstandes zu machen.

Unter allen Ausgabeposten nimmt derjenige für die Ernährung den ersten Platz ein, in physiologischer sowohl, wie auch in volkswirtschaftlicher Beziehung und das aus zwei Gründen. Im Hausbudget entfallen durchschnittlich mehr als 60 Prozent auf Ausgaben für die Ernährung und diese hat hinwiederum unbestritten den hervorragendsten Einflufs auf die Ergiebigkeit der Arbeit. Darauf beruht wohl auch der von Brasley aufgestellte Satz[1], dafs die Arbeit in Ländern mit hohen Lohnsätzen durchaus nicht teurer, im Gegenteil sogar sehr oft verhältnismäfsig billiger sei, als in Ländern mit weniger hohen Lohnsätzen, auf der Thatsache nämlich, dafs die durch die Arbeit verbrauchten Substanzen um so schneller und reichlicher ersetzt werden, je besser die dem Körper zugeführte Nahrung ist. Auch hat die Erfahrung bestätigt, dafs die Ergiebigkeit der Arbeit in einem und demselben Lande mit der Steigerung der Löhne in den meisten Fällen zunimmt. — Nicht minder mag die Fruchtbarkeit der Ehen durch die Art der Ernährung beeinflufst werden, wenn schon nicht in dem Mafse, wie durch die Wohnungsverhältnisse; doch ist, den Grad dieser Beeinflufsung festzustellen, mehr die Aufgabe des Physiologen als des Nationalökonomen.

Wir wollen nun in allgemeinen Zügen die Ernährungsweise der Uhnówer Familien darzustellen suchen, unter Verweisung auf die im Anhang Nr. II gegebenen Einzelheiten.

Wie schon bemerkt, ist die Lebensweise aller christlichen Familien Uhnóws, der besser situierten sowohl wie der weniger wohlhabenden, gleichmäfsig einfach, so dafs die Erstgenannten im Laufe der Zeit Ersparnisse zu machen imstande sind, eine Erscheinung, die wir auch bei unseren Bauern häufig beobachten können. Den wichtigsten Konsumartikel der Schuhmacher von Uhnów bilden Kartoffeln und Roggenbrot. Die

---

[1] Dr. Lujo Brentano, „Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung“, Leipzig 1876, p. 14, 19, 23.

täglichen Mahlzeiten — drei an der Zahl — sind ebenso einfach als gleichförmig. Die erste wird etwa um 9 Uhr, also drei Stunden nach Beginn der Tagesarbeit eingenommen und besteht aus Kartoffeln, oder sogenannten „Kluski“, das sind klofsförmig geschnittene Stücke eines aus Weizen-, Gersten-, oder Buchweizenmehl, in Uhnów vorherrschend aus Weizen-, nur ausnahmsweise aus Buchweizenmehl hergestellten, gekochten Teiges. Die zweite Mahlzeit, des Mittags um 1 Uhr, setzt sich meist aus Suppe und Kartoffeln zusammen. Die Suppe heifst „Barszcz“ und „Kapuśniak“, je nachdem sie aus roten Rüben oder Kohl hergestellt ist. Das Abendbrot endlich gleicht seiner Zusammensetzung nach durchaus dem Frühstück. Die vorerwähnten „Kluski“ und Kartoffeln wechseln häufig mit den verschiedenen Grützearten, Hirse-, Gersten-, Buchweizengrütze, oder mit Hülsenfrüchten, Erbsen und Bohnen ab — Butter wird von der Uhnówer Bevölkerung fast gar nicht konsumiert, ihre Stelle vertreten Öl, Schmalz und Speck. Um die beiden letzteren Artikel möglichst billig zu gewinnen, schlachtet jede Familie, je nach ihren Verhältnissen für sich allein oder mit einer anderen Familie gemeinschaftlich, 1—2 Schweine jährlich. In fast keiner Haushaltung fehlt eine Kuh, deren süfse Milch entweder von den Kindern getrunken, oder zu Butter verarbeitet und als solche verkauft wird. Aus der sauren, abgesahnten stellen die Hausfrauen besonders in der Zeit, in welcher die Kuh viel Milch gibt, den bei den Polen so beliebten weifsen Käse her.

Eine erwachsene Person in Uhnów konsumiert im Laufe einer Woche etwa folgendes Quantum von Nahrungsmitteln: 1 Laib Roggenbrot, zu dessen Herstellung etwa 4 Liter Mehl erforderlich sind — Semmeln gibt man nur Kranken oder Kindern —, 6 Liter Kartoffeln, $1^1/_4$ Liter Weizenmehl, $^3/_4$ Liter Gerstenmehl, $1^1/_4$ Liter der verschiedenen Grützearten, je $^3/_4$ Liter Erbsen und Bohnen, etwa 5 dg. Schmalz und 9 dg. Speck. Ferner im Laufe des Jahres etwa 80 Köpfe Kohl und 100 Stück Gurken. — Kaffee und Thee werden nur bei festlichen Anlässen getrunken, der Thee absonderlicherweise mit einem Zusatz von Schmalz. Fleisch kommt nur des Sonntags auf den Tisch, man rechnet davon etwa $^1/_6$ Kilogramm auf die Person. Geistige Getränke werden in Uhnów nur in sehr beschränktem Mafse genossen, in der Zeit, in welcher die Gehülfen angenommen werden, trinkt man täglich Branntwein. Die erwachsenen Mitglieder der männlichen Bevölkerung Uhnóws besuchen des Sonntags zuweilen einen Ausschank, wissen aber auch hier das richtige Mafs innezuhalten, so dafs Ausschreitungen selten vorkommen. — Die Hausfrauen Uhnóws sind in der Wirtschaft aufserordentlich tüchtig und geschickt und suchen ihren Stolz darin, alle Speisen schmackhaft und

mit Beobachtung einer peinlichen Sauberkeit zuzubereiten. Alle Nahrungsmittel bis auf Salz und Fleisch sind eigene Erzeugnisse; aus selbst gewonnenem Korn, für dessen Mahlen man 14 kr. für je 25 kg. in der Mühle zu bezahlen hat, wird im Hause das schmackhafte Brot und die Lieblingsspeise des Uhnówers, die sogenannten „Pierogi“ hergestellt. Es sind das sozusagen Beutel aus Teig, die mit Käse und Kartoffelbrei gefüllt werden und deren Herstellung die Geduld und Zeit der Hausfrauen in gleicherweise in Anspruch nimmt.

Mit grofser Strenge werden von der frommen Uhnówischen Bevölkerung, besonders, soweit sie der griechisch-katholischen Kirche angehört, die Fasttage innegehalten, obgleich deren Zahl nicht unbedeutend ist. Von dem Fasten an jedem Mittwoch und Freitag abgesehen, wird noch an den vierzehntägigen „Spasówka“, und den ebenfalls vierzehntägigen „Petrówka“, d. h. in den speciell griechisch-katholischen Fastenzeiten, und während der sechswöchigen „Pytypiwka“ und des sieben Wochen dauernden „Wylykijpist“ gefastet, d. h., man geniefst weder Fleisch noch Fett, noch auch Käse. Statt des tierischen Fetts gebraucht man während der Fastenzeit Leinöl oder Mohnöl.

Einfach und gleichmäfsig wie die Lebensweise der Bewohner von Uhnów ist auch diejenige der ländlichen Bevölkerung Galiziens; auch auf dem Lande besteht kein Unterschied in der Ernährungsweise zwischen armen und reichen Bauern. Als reich, oder doch als sehr wohlhabend wird angesehen, wer 20 polnische Morgen, das sind etwa 10 Hektar, fruchtbaren Bodens besitzt. Eine eigene Klasse sogenannter Grofsbauern gibt es in Galizien nicht.

Dem Beschlusse des galizischen Landtages von 1876 gemäfs hat das galizische statistische Bureau eine Enquête behufs Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung veranstaltet und zu diesem Zwecke 944 Fragebogen, oder richtiger gesagt, 944 Hefte mit einer Reihe diesbezüglicher Fragen an Persönlichkeiten ausgesandt, von denen eine genügende, zuverlässige Beantwortung dieser Fragen zu erwarten war. 500 dieser Hefte wurden ausgefüllt zurückgesandt und gaben das grundlegende Material ab für eine von Dr. Kleczyński, jetzigem Professor an der Universität Krakau, verfafste und vom statistischen Bureau herausgegebene Abhandlung. Darnach verbraucht eine aus fünf Personen, Mann, Frau und drei Kindern bestehende ländliche Familie in Galizien im Durchschnitt jährlich 1¼ Korez — der Korez fafst 123 Liter — Weizen, 7¼ Korez Roggen, 4½ Korez Gerste, 2½ Korez Hafer, ¾ Korez Buchweizen, 1½ Korez Hirse, 1 Korez Mais, 1⅛ Korez Hülsenfrüchte, 19 Korez Kartoffeln, 7½ Korez Kohl, 1⅛ Korez rote Rüben,

428 Liter Milch, 18½ kg Fette, darunter ein verschwindend kleines Quantum Butter, 12¼ kg Fleisch und 46 kg Salz[1].

Die von mir oben bei Untersuchung der Ernährungsweise der Uhnówischen Bevölkerung in Zahlen gegebenen Daten gelten stets für die Konsumtion eines erwachsenen Mannes. Auf grofse Genauigkeit können sie schon darum keinen Anspruch erheben, weil sie aus dem Budget einer ganzen Familie herausgegriffen sind; jedoch sind sie eher zu niedrig als zu hoch gegriffen. Die Haushaltungsbudgets, welche meiner Berechnung zu Grunde liegen, wurden zum Teil von mir selbst, zum Teil vom Volksschullehrer bearbeitet nach eigens zu diesem Zwecke von mir verfafsten Fragebogen. Merkwürdigerweise fügte es der Zufall, dafs keine meiner Beobachtungen über Uhnówische Haushaltungsbudgets den Haushalt einer gerade aus fünf Personen bestehenden Familie zum Gegenstande hatte. Gerade diese Zahl ist nämlich den Erhebungen des statistischen Bureaus, als Normalzahl, zu Grunde gelegt, auf ihr bauen sich die schätzungsweise gemachten Angaben der mit Beantwortung der ausgesandten Fragebogen seitens des statistischen Bureaus betrauten Gewährsmänner auf. Mir kam es jedoch bei Aufstellung meiner Haushaltungsbudgets hauptsächlich darauf an, Familien ausfindig zu machen, von denen ich möglichst genaue Angaben erwarten durfte. Um einen Vergleich zwischen meinen Angaben und denjenigen des statistischen Bureaus zu ermöglichen, dividiere ich das Endresultat des den Anhang zu dieser Ausführung bildenden Haushaltungsbudgets einer im Durchschnittswohlstand lebenden Uhnówer Schuhmacherfamilie durch 9, das Endresultat der Angaben des statistischen Bureaus durch 5, das heifst durch die Zahl der jedesmal in Betracht kommenden Familienglieder. Die dann sich ergebenden Ziffern stellen den Konsum der idealen Durchschnittsperson dar.

Dr. Kleczyński hat in seiner Abhandlung die Konsumtion in Kornquanten angegeben. Der leichteren Vergleichbarkeit wegen will ich meine den Konsum in Mehlquanten bezeichnenden Zahlen auf Kornquanten reduzieren, wobei ich die durchschnittliche Qualität unserer Wassermühlen, die im allgemeinen derjenigen der Uhnówer Wassermühlen entspricht, zum Mafsstab nehme. Das Verhältnis des Körnerquantums zu dem Quantum des daraus gewonnenen Mehles ist für die einzelnen Getreidearten durchaus nicht das gleiche. 1 Korez Weizen ergibt 1¼ Korez Mehl und ½ Korez Kleie, die als Viehfutter Verwendung findet. Um nun das Mehlquantum auf das Körnerquantum zu reduzieren, mufs ich hier beim Weizen das erstere um 25 Prozent vermindern. Dasselbe Ver-

[1] Windomósci statystyczne o stosunkach krajowych wydowone jesser krajowe biaro statystyczne pod redakcys. Prof. Dr. Todenna Pilota. Bocsnih 7, sengt I, p. 76.

hältnis wie beim Weizen ergibt sich beim Roggen. Von den $1^1/_4$ Korez Weizen- bezw. Roggenmehl sind nur 36 Liter Primaqualität, der Rest von 118 Litern ist geringere Qualität. Ein Korez Gerste ergibt 75—80 Liter Graupe, für das Gerstenmehl gilt das vom Weizenmehl Gesagte. 1 Korez Hirse ergibt $1^1/_2$ Korez Graupe. 1 Korez Buchweizen 20 Liter Graupe, ebensoviel Mehl und den Rest Kleie.

Nach Durchführung der Reduktion des Mehlquantums auf das Getreidequantum ergibt sich im einzelnen für den Jahreskonsum eines durchschnittlichen Familiengliedes in Uhnów folgendes Resultat: Es werden konsumiert: 57,7 Liter Weizen, 206,6 Liter Roggen, 37 Liter Gerste, 21,2 Liter Buchweizen, 11,5 Liter Hirse, — Mais kommt für Uhnów und Umgegend wenig oder gar nicht in Betracht. Ferner 44 Liter Hülsenfrüchte, 179,1 Liter Kartoffeln, 0,6 Schock Kohl, 13,3 Liter rote Rüben, 16,6 Liter Milch, 2 kg 73 dg Fette, die Öle nicht mitgerechnet, 7 kg Fleisch, 11 kg Salz.

Für ein Familienglied der ländlichen Bevölkerung gestaltet sich die durchschnittliche Höhe des Jahreskonsums etwa folgendermaſsen: 30 Liter Weizen, 178,4 Liter Roggen, 110 Liter Gerste, 61,4 Liter Hafer, 17 Liter Buchweizen, 8 Liter Hirse, 25 Liter Mais, 27,6 Liter Hülsenfrüchte, 468 Liter Kartoffeln, $1^1/_2$ Schock Kohlköpfe, 28,6 Liter rote Rüben, 86 Liter Milch, $3^1/_2$ kg Fette, 2,5 kg Fleisch, 9 kg Salz.

Eine Durchschnittsperson der städtischen Bevölkerung von Uhnów konsumiert mithin jährlich 27,7 Liter Weizen, 28,2 Liter Roggen, 4,2 Liter Buchweizen, 3,5 Liter Hirse, 16,4 Liter Hülsenfrüchte, 4,5 kg Fleisch und 2 kg Salz mehr und 73 Liter Gerste, 61,4 Liter Hafer, 25 Liter Mais, 288,9 Liter Kartoffeln, 0,9 Schock Kohl, 15,3 Liter rote Rüben, 69,4 Liter Milch, $^3/_4$ kg Fette weniger als im Durchschnitt eine Person der ländlichen Bevölkerung Galiziens konsumiert.

Während aber der Konsum anderer als dieser Hauptnahrungsmittel bei der ländlichen Bevölkerung verschwindend klein ist — der Wert des gesamten derartigen Familienkonsums wird auf nur 2 fl. 78 kr., das heiſst auf 65 kr. für die Person angegeben —, so konsumiert die Familie des Uhnówer Bürgers auſser den genannten Nahrungsmitteln noch 5 Schock Gurken, $^1/_2$ kg Kaffee, 1 kg Cichorien, $^1/_2$ kg Thee, 16 Liter Käse, 10 Liter Mohn. — Die bezüglichen Angaben in Dr. Kleczyński's Abhandlung scheinen mir etwas zu günstig zu sein, doch ist diese Erscheinung wohl auf die oben erörterte Geschichte ihrer Entstehung zurückzuführen.

Der Reichsratsabgeordnete Herr von Szcsepanowski berechnet in seinem ebenso geistreichen als verdienstvollen Werke, betitelt: „Das Elend in Galizien“ [1], den durchschnitt-

[1] Nędza Galicyi w cyfrach, przez Stanistawa Szczepanowskiego, Lwów 1888, p. 24—28.

lichen Nahrungsmittelkonsum eines gewöhnlichen Galiziers in der Weise, dafs er nach Abzug des zur Aussaat und zum Export benutzten Getreides von dem produzierten Getreide den verbleibenden Rest durch die Zahl der Einwohner Galiziens dividiert. In ähnlicher Weise berechnet er den Fleischkonsum. Diese Art der Berechnung ergibt, dafs auf die Person jährlich kommen: 114 kg Getreide, 310 kg Kartoffeln, 10 kg Fleisch, 120 Liter Milch, 8 kg Hülsenfrüchte, 1 kg Öl (andere Fette sind bei Fleisch und Milch mitgerechnet). Ein erwachsener Arbeiter mit einem Körpergewicht von 65 kg braucht nach den übereinstimmenden Ermittelungen der Physiologen zu seiner Erhaltung täglich 130 g Eiweifsstoffe, 180 g Kohlenhydrate (Stärkemehl, Zucker u. s. w.), 100 g Fette, 30 g Salz, 3000 g Wasser. — Um diesen täglichen Bedarf eines erwachsenen Arbeiters mit dem Konsum unserer Durchschnittsperson vergleichen zu können, müssen wir die für den ersteren gefundenen Zahlen um 1/8 vermindern.

Berechnet man nach der von dem Physiologen Voit aufgestellten Methode aus dem Quantum der oben aufgezählten Nahrungsmittel deren Gehalt an Nährstoffen, so ergibt sich, dafs eine erwachsene Person in Uhnów täglich konsumiert: 104 g Eiweifsstoffe, 27 g Fette, 390 g Kohlenhydrate und 18 g Salze (aufser dem Kochsalze), also einen täglichen Überschufs von 9 g Eiweifsstoffen und 250 g Kohlenhydraten und ein Zuwenig an Fetten von 31 g. — Erwägt man jedoch, dafs ein grofser Teil der aus vegetabilischer Nahrung herrührenden Eiweifsstoffe unbenutzt bleibt, so wird sich nicht nur kein Überschufs, sondern ein Mangel an diesen Stoffen herausstellen. Jedenfalls stellt sich die Ernährung der Uhnówer Familien bedeutend besser, als man nach der Szcsepanowskischen Berechnung annehmen könnte, die ein jährliches Deficit von 10,5 kg Eiweifsstoffen, 3 kg Fetten und 20 kg Kohlenhydraten ergibt. Ich meinerseits trage kein Bedenken, auf Grund meiner Beobachtungen und Erfahrungen zu behaupten, dafs die Ernährung der Uhnówer Schuhmacher derjenigen der ländlichen Bevölkerung in den wohlhabendsten Gegenden Galiziens durchaus nicht nachsteht, vor dieser dagegen noch den Vorzug hat, besser zubereitet zu werden. Auch die Ernährung der kleineren Handwerker in den Grofsstädten ist jedenfalls nicht so gut, die der geschickteren mag ja hier allerdings besser sein; doch davon an anderer Stelle.

Wohnungsverhältnisse.

In dem Aussehen seiner Strafsen unterscheidet sich das Städtchen Uhnów sehr vorteilhaft von allen anderen galizischen Flecken. Bei diesen ist die Mitte der Stadt beinahe ausschliefslich von Juden bewohnt. Die Häuser haben in der Regel 4—5 Zimmer, von denen manchmal jedes einen anderen

Besitzer hat; ich habe sogar von Fällen gehört, wo in einem Zimmer zwei Familien wohnten, und zwar nicht zur Miete, sondern beide als Besitzer ihrer Zimmerhälften, die sie von ihren Eltern geerbt hatten. Die Häuser sind bei solchen Verhältnissen in der Regel schrecklich überfüllt; ich habe selbst gesehen, wie zwanzig Personen in einem Zimmer schliefen, alle ganz nackt der entsetzlich schwülen und drückenden Atmosphäre wegen, die den Raum erfüllte. Reinlichkeit kann man unter diesen Umständen natürlich nicht erwarten; aber auch die Häuser derjenigen Familien, welche einige tausend Gulden jährliches Einkommen haben, sehen, was Sauberkeit anbetrifft, nicht viel besser aus.

Der äufsere Anblick ist immer der gleiche: Hauptfaçade auf der Strafsenseite, in der Mitte eine gemauerte Veranda mit Eingangsthür, an jeder Seite zwei Fenster. Das Haus ist mit grellen gelben und blauen Farben gestrichen; kein Garten umgibt es, kein Gitter oder dergleichen schliefst es von der Strafse ab; ein Haufen Mist und anderer hinausgeworfener Unrat, welcher dicht vor dem Hause lagert, verdirbt die Luft. Zwischen den einzelnen Häusern laufen kleine Gassen, welche als Abort dienen.

Wie anders sieht es in Uhnów aus! Die breiten und reinlichen Strafsen werden durch zwei Reihen von kleinen Gärtchen gebildet. Dieselben sind durchschnittlich 80 Quadratklafter grofs, jedes mit solidem Holzzaune umschlossen; Gemüse, Blumen und Fruchtbäume wachsen darin. In dem der Strafse zunächst gelegenen Teile des Gärtchens steht ein Häuschen von Kiefernholz; die natürliche Farbe der ungestrichenen Balken und Bretter macht einen freundlichen Eindruck. Der Strafse ist immer die Giebelseite des Hauses zugewendet, die Front liegt nach der Gartenseite und bildet mit der Strafse einen rechten Winkel. Das mit Schindeln gedeckte Haus hat in der Regel eine Länge von 12 m bei einer Breite von 6 m. An die Hinterseite ist ein Stall angebaut, welcher zwei Räume hat, der eine für Schweine, der andere für Kühe; sind Pferde vorhanden, so teilen diese den Aufenthaltsraum der Kühe.

Garten und Haus machen mehr den Eindruck des Ländlichen als des Kleinstädtischen, aber sie zeichnen sich doch andererseits auch wieder sehr zu ihrem Vorteile aus, nicht nur, was die Gröfse, sondern vor allem, was die Zweckmäfsigkeit der inneren Einrichtung des Hauses und die Dauerhaftigkeit und Schönheit seiner Bauart anlangt. Die Eingangsthür, auf der Frontseite natürlich, führt zu einer Art Korridor oder Vorzimmer. In diesem befindet sich gegenüber der Eingangsthür der Herd (Kochofen); eine Thür führt in das Wohnzimmer, die zweite in die sogenannte Komora. Das Wohnzimmer liegt immer auf der Süd- und Ostseite.

Von dieser Regel gibt es keine Ausnahme, auch wo die West- oder Nordseite die angenehmste und luftigste Strafsenaussicht hätte. Die Komora, immer gegen Norden und Westen gelegen, ist ein Speicher für alle in der Hauswirtschaft und im Gewerbe unentbehrlichen Stoffe; hier befindet sich auch eine grofse Kiste von Eichenholz, welche die Kleider enthält.

Die Komora ist gewöhnlich nicht viel kleiner als das Wohnzimmer, welches in der Regel 7 m lang, 6 m breit und $2^1/_2$—3 m hoch ist. Die Holzwände desselben werden jeden Sonnabend frisch mit Kalk bestrichen, eine Arbeit, welche der Hausfrau und ihren Töchtern obliegt. Dicht neben der Eingangsthür bemerken wir einen Ständer mit Fächern, auf welchem eine Menge Fayencegeschirr seinen Platz hat, alles mit den eigentümlichen ruthenischen Mustern. An der Zeichnung ist vieles auszusetzen, die harmonische Zusammenstellung der Farben ist aber tadellos. Beinahe den fünften Teil des Zimmers nimmt der Ofen in Anspruch. Das Bett, auf welchem drei grofse Kopfkissen liegen, steht hinter der kleinen Holzwand, welche den sogenannten Alkierz vom übrigen Raume abgrenzt. Wir finden beinahe immer nur ein Bett. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein, wenn Eltern mit einem verheirateten Sohne zusammenwohnen. Im allgemeinen herrscht die Ansicht, es sehe wie in einem Krankenhause aus, wenn zwei Betten in der Wohnung stehen. Alle Wände sind mit bunten Christus- und Heiligenbildern geschmückt.

Neben dem Ofen steht eine Kiste, der in der Komora befindlichen ähnlich, aber noch solider gearbeitet und mit bunten Farben bemalt. Diese gewöhnlich 2 m lange Kiste ist eine Art Schatzkasten. Sie birgt alle kostbaren Sachen der Familie, und in ihr finden wir alle Sonntagskleider, alle Schmucksachen, Dokumente und das ersparte Geld. Auch ein Teppich wird darin aufbewahrt, eine solide Handarbeit von reiner Wolle, in den schönsten ruthenischen Mustern. Dieser Teppich ist zur Mitgift für die Tochter bestimmt, und wird immer schon sehr zeitig bereit gehalten. Seine Bestimmung ist ganz verschieden, gewöhnlich aber dient er als Bettdecke. Heute werden solche Teppiche vielfach in Städten zur Dekoration der vornehmen Wohnungen benutzt. Sie sind unter dem Namen Kilimki bekannt und kosten je 20—50 Gulden.

An den beiden Fensterwänden entlang stehen lange Bänke, neben der einen ein mit einer weifsen Leinwanddecke zugedeckter Tisch, auf der andern wird gearbeitet, und dort finden wir auch alle Werkzeuge u. s. w.

Die Eltern schlafen im Bett, das Kind, bevor es das zweite Jahr erreicht hat, in einer an zwei Schnüren hängenden Wiege, vom zweiten bis fünften Jahre im elterlichen Bett,

später schlafen die Knaben auf der einen Bank, die Töchter auf der andern oder auf der Kiste.

Es kommt vor, dafs zwei Geschwister nach dem Tode ihrer Eltern in demselben Hause wohnen bleiben; dann wird die sogenannte Komora in ein Wohnzimmer umgewandelt, das Vorzimmer gemeinschaftlich von beiden Familien benutzt. In diesem Falle wird aber im Wohnzimmer gekocht, so dafs die Familienwirtschaften immerhin ganz getrennt bleiben. Zuweilen wird auch ein zweites Vorzimmer angebaut; dann kann unbeschadet der Selbständigkeit des Familienlebens die Küche vom Wohnzimmer getrennt werden. In beiden Fällen betrachten die Leute die Wohnungen solcher Familien als zwei Häuser. Die Familien leben im gröfsten Frieden, trennen aber ihre Wirtschaften nach Möglichkeit.

Ich habe schon erwähnt, dafs viele verheiratete Söhne mit ihren Familien bei den Eltern wohnen. Dann müssen sich oft 10—11 Personen in einem Zimmer zusammendrängen, so dafs auf jede blofs 8 cbm Luftraum fallen, weniger als die englischen Lokalbehörden in ihren Hausordnungen verlangen.

Die ganze christliche Bevölkerung Uhnów's, 2681 Personen, wohnt in 547 Häusern; danach läfst sich berechnen, dafs jede Person durchschnittlich 16 cbm Raum hat. Die englische Kommunalaufsichtsbehörde verlangt für jede erwachsene Person 8,5 cbm Luftraum[1]. Dieses bescheidene Verlangen kann man aber natürlich nur damit erklären, dafs die Aufsichtsbehörde den schlechteren bisherigen Verhältnissen und dem Widerwillen der Lokalbehörden gegen Wohnungsgesetzgebung Rechnung tragen mufste. Die Gesundheitslehre verlangt mindestens 30 cbm Luftraum pro Kopf, und das nur unter der Voraussetzung, dafs die Luft im Verlaufe einer Stunde vollständig erneuert werde. Die Pariser Polizeiordnung vom Jahre 1883, betreffend die Hygiene möblierter Wohnungen, bestimmt den Minimalluftraum in sogenannten Garnis, in welchen die ärmste Arbeiterklasse wohnt, auf 14 cbm. pro Kopf[2]. Die Wohnungen in Uhnów leisten also, was den Luftraum betrifft, wenig über diese bescheidensten Ansprüche hinaus; sie sind aber doch um vieles besser als die meisten Wohnungen der ländlichen Arbeiter, welche pro Kopf sehr oft nicht mehr als 4 cbm Luftraum aufweisen. Dabei mufs man noch in Betracht ziehen, dafs der Kochherd in Bauernwohnungen sich immer im Wohnzimmer befindet, die Kamine in diesen aber so schlecht eingerichtet sind, dafs das Zimmer beim Kochen gewöhnlich mit Rauch angefüllt wird.

---

[1] Trüdinger, Die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Lösung derselben, Jena 1888, p. 60.

[2] Trüdinger a. a. O. p. 95.

Die Slaven besitzen, wie bekannt, von allen Nationen, welche den europäischen Kontinent bewohnen, den ausgeprägtesten Geselligkeitstrieb. Sie wohnen immer eng nebeneinander in grofsen Dörfern, haben am zähesten an der kommunistischen Bewirtschaftung der Ländereien festgehalten, und trotz alledem bemerken wir hier, wie jede Familie auf dem Gebiete der Hauswirtschaft sich vollständig abzuschliefsen sucht, der Familienegoismus stärker ist, als alle Rücksichten der Zweckmäfsigkeit und Sparsamkeit.

Einen interessanten Gegensatz zu den christlichen Wohnungen in Uhnów, die uns bisher beschäftigt haben, bilden die jüdischen. Sie weichen in vielen Beziehungen von andern kleinstädtischen Behausungen ab; ich habe dabei vor allem ältere Häuser im Auge. Dieselben sind mit der Giebelseite der Strafse zugewendet; die Hälfte des Hauses nimmt eine kolossale Hausflur ein, welche als Stall und Wagenschuppen dient, die gleiche Einrichtung, wie sie in Galizien alle ländlichen und kleinstädtischen Gasthäuser haben. Die meisten Uhnówer Juden sind so arm, dafs sie weder Pferde noch Wagen besitzen; nur diejenigen, deren Geschäft es verlangt, halten ein Pferd. Die Hausflur bleibt daher auch meist ganz unbenutzt; da die Häuser sehr alt und baufällig sind, so würde sich ein Umbau nicht belohnen. Der einzige Nutzen, welchen diese Hausflur mitunter bringt, ist der, dafs ein Bauer, welcher über Uhnów fährt, in ihm seine Pferde einstellen kann, wofür er dem Wirte 8—10 Kreuzer zahlt. Die Häuser sind aus Backsteinen errichtet oder haben die in Galizien sogenannten preufsischen Mauern, d. h. die Wände bestehen aus strohumflochtenem Lattenwerk, worüber eine Schicht von Lehm kommt. Aufser der erwähnten Hausflur finden sich 4—6 Räume, welche aber kaum den Namen von Zimmern verdienen; in jedem wohnt eine andere Familie, nicht selten zwei in einem. Die Wände, welche die einzelnen Räume abgrenzen, sind gewöhnlich von Holz; die Küche ist immer gemeinsam. Es ist erstaunlich, dafs das Familienleben trotz solcher Wohnungsverhältnisse musterhaft bleibt.

Was den auf die einzelne Person entfallenden Raum betrifft, so sind, wie wir gesehen haben, die Wohnungen der hausindustriellen Bevölkerung nicht viel besser, als die der Fabrikarbeiter und Handwerker, wohl aber zeichnen sie sich in jeder anderen Beziehung aus. Man braucht nur die von Engels beschriebenen Cottages in Manchester und die Arbeiterwohnungen in London[1] mit den Wohnungen unserer Schuhmacher zu vergleichen, um den Vorzug der letzteren zu erkennen. Die ersteren, ohne jeden Hof, auf drei Seiten von anderen Häusern

[1] Friedrich Engels: Die Lage der arbeitenden Klassen in England, Leipzig 1845, p. 36—48, 62—98.

begrenzt, auf der vierten Seite auf eine so enge Gasse gehend, dafs höchstens zwei Personen nebeneinander hindurchgehen können. Oder man denke doch an die himmelragenden Häuser der Grofsstädte mit völlig geschlossenen Höfen, welche beinahe jeden Luftzutritt verhindern. Ich bitte die Wohnungsverhältnisse der Uhnówer auch mit denjenigen der städtischen Handwerker zu vergleichen, welche ich im zweiten Teile dieses Buches beschrieben habe. Wenn man solche Zustände mit den Wohnungsverhältnissen in Uhnów vergleicht, so erweist sich der Vorzug der Hausindustrie, die den Arbeitern die Einpferchung in Städte und zwar in deren ungesundeste, schmutzigste Teile erspart, glänzend genug. Jedoch nicht in dieser der Gesundheit zuträglichen Beschaffenheit und dem freundlichen, ansprechenden Aussehen der Uhnówer und fast aller Wohnungen der ganzen hausindustriellen Bevölkerung Galiziens liegt ihr charakteristischer und Hauptvorzug, sondern vielmehr darin, dafs das Haus Eigentum der Familie, dafs es mit ihr verwachsen ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, einen Teil ihres Wesens bildet. Die Familie hängt an ihrem Hause mit Liebe und Stolz. Bei Ausbesserungen und Veränderungen verfolgt man nicht nur praktische Zwecke, sondern man sucht auch seinem Geschmack und Schönheitsgefühl möglichst zu genügen. Der Hausindustrielle ist ein kleiner Unternehmer, der rechnen und kalkulieren mufs und nicht nur von einem Tag zum andern leben darf. Diese Unternehmerstellung bildet bei ihm und seiner Familie Vorsicht und wirtschaftlichen Sinn aus, welcher zumal in der Gestaltung des Familienheims sich bethätigt.

Die übrigen Haushaltsposten.

Wenige Völker sind in Beziehung auf ihre Kleidung konservativer als die Polen. In allen mir bekannten Gegenden haben die Bauern ihre Nationaltrachten beibehalten, und es ist eine wahre Freude, Sonntags alle diese bunten und malerischen Kleider in der Kirche zu sehen. Auch viele Mitglieder der höheren Klassen kleiden sich noch in Nationalkostüme, natürlich nur das männliche Geschlecht, und zwar besonders in Galizien. So haben die in jeder Beziehung im höchsten Grade konservativen Uhnówer Schuhmacher diese ihre Liebe zum Althergebrachten auch in ihrer Kleidung nicht verleugnet. Uhnów ist der einzige Ort, wo alle Einwohner Nationaltrachten tragen und zwar nicht Bauerntrachten, sondern Kostüme, wie sie einst der polnische Adel und die städtischen Bürger trugen.

Die polnischen Nationalkostüme sind indefs bei der Arbeit unbequem und zugleich sehr teuer; die arbeitenden Städter konnten also immer nur an Sonn- und Feiertagen ihre echten Nationaltrachten anlegen, während sie an Arbeitstagen eine

Kleidung trugen, die beinahe nicht zum Erkennen vereinfacht und den Bedürfnissen der Arbeit angepafst war. Das Gleiche thun die Uhnówer Schuhmacher. An Arbeitstagen sind sie mit weiten Leinenhosen von der Farbe der ungebleichten Leinwand, die mit roten oder blauen Streifen besetzt ist, bekleidet und tragen Rohrstiefel und einen Rock gewöhnlich von hellbraunem Tuche, den sie an heifsen Sommertagen mit einem andern vertauschen, dessen Stoff dem der Hosen ähnlich ist. Der Rock hat die Form einer langen Weste mit Ärmeln. Die Kopfbedeckung ist im Sommer ein Strohhut, im Frühling und Herbst eine hohe Tuchmütze, im Winter eine Mütze von grauem Lammpelze.

Ganz anders sieht das Sonntagskleid aus. Es besteht aus einem langen Rocke von dunkelblauem Tuche, weiten Hosen von hellblauem Tuche und Rohrstiefeln; für gewöhnlich wird dazu ein Ledergürtel getragen. Bei grofsen Feierlichkeiten legt man dagegen polnische Gürtel an, welche von prachtvoll gemusterten und mit goldenen Fäden durchwebten Seidenstoffen angefertigt sind. Ein solcher Gürtel kostet jetzt 200—600 Gulden. Die in Uhnów getragenen stammen aus sehr alten Zeiten, manche aus dem 17. und sogar 16. Jahrhundert; sie werden mit gröfster Sorgfalt, fast mit Pietät von den Uhnówer Schuhmachern behandelt. In den letzten Decennien, als ihre Not stieg, haben viele ihre Gürtel verkauft. Der kostbarste Schmuck der Frauen sind Korallen, gewöhnlich ein aus besseren Zeiten stammendes Erbstück, welches nicht selten 400—500 Gulden wert ist.

Die Leinwand wird von den Frauen und Mädchen zu Hause gesponnen und darauf den Uhnówer Webern zum weben gegeben. Die Männerstiefel und Frauenschuhe werden natürlich vom Familienvater verfertigt. Alle Kleider, mit Ausnahme der männlichen Tuchkleider und Pelze, werden von der Frau und den erwachsenen Töchtern selbst genäht. Die Kleider sind immer ganz und rein. Jedes Loch in denselben wird sorgfältig sofort von der Hausfrau ausgebessert, jeder Fleck beseitigt. In Häuslichkeit, Sparsamkeit und Sorgfalt könnten die Uhnówer Hausfrauen vielen andern zum Muster dienen.

Das Heizmaterial ist Holz, selten auch Stroh. Das erstere erhalten die Uhnówer, wie schon erwähnt, aus dem Gemeindewalde. Die Wohlhabenderen holen es in mit Pferden bespannten Wagen und bezahlen 1 Gulden pro Fuhre Holz an die Forstverwaltung zur Deckung der Staatssteuern; die Ärmeren holen es mit Karren und bezahlen pro Karre 20 Kreuzer; wenn die Wege vom Regen aufgeweicht sind, tragen sie es in einem Sacke auf dem Rücken nach Hause.

Was das Beleuchtungsmaterial betrifft, so spielt das Petroleum bereits die wichtigste Rolle; in einigen Familien hat sich aber noch eine eigentümliche Art der Beleuchtung er-

halten, die ich sonst nirgends gesehen habe. Auf einem kleinen eisernen Kamine brennen kleine Stücke getrockneten Holzes, der Rauch wird vermittelst einer Röhre von Leinwand zum Boden abgeführt; in besseren Häusern ist das eine Ende dieser Röhre von Eisen und der Rauch kann dann sofort ins Freie entweichen. Die Röhre ist unten sehr weit und wird nach oben immer schmäler. Die Leinwand ist über Drahtringe gespannt. Diese Kienholzbrände kamen (wie ich gehört habe) vor wenigen Jahrzehnten noch in mehreren Gegenden Deutschlands vor.

Budget-Gleichgewicht.

Eine Familie, welche drei Morgen Ackerland besitzt, kann beinahe alle ihre Ernährungsbedürfnisse mit selbsterzeugten Produkten befriedigen, sie braucht nur Fleisch und Salz zu kaufen. Bei so billiger Beschaffung der Nahrungsmittel ist es erklärlich, daſs viele Familien trotz ihres kleinen Einkommens noch sparen können. Alle Ersparnisse werden zur Vergröſserung des Besitztums verwendet; ehe sie aber eine für diesen Zweck geeignete Höhe erreicht haben, werden sie in der Kiste, von welcher ich oben sprach, aufbewahrt. Nicht so gut daran sind diejenigen, welche kein Land besitzen, und besonders nach schlechten Ernten fällt diesen das Auskommen recht schwer, weil dann die Bauern zu Ankäufen von Schuhwerk wenig geneigt sind. Viele von ihnen verschulden sich in solcher Zeit bei jüdischen Wucherern, denen sie oft 50 Prozent und mehr zahlen müssen. Meist ist es nicht leicht, sich über die Höhe der Verschuldung zu unterrichten, weil die Uhnówer sehr stolz sind und ihre Armut zu verbergen suchen.

Bedauerlich ist das Fehlen einer Gemeindespar- und Leihkasse in Uhnów. Übrigens sind in Galizien in letzter Zeit sehr viele solcher Kassen entstanden, und meiner Beobachtung nach bilden sie das einzige Mittel, das Volk aus den Händen der Wucherer zu befreien. Nur 22 Uhnówische Schuhmacher haben Hypothekenschulden, die alle durch Verteilung des Besitztums nach dem Tode der Eltern entstanden oder Teile des Kaufpreises sind; ihre Höhe übersteigt in keinem Falle den vierten Teil des Grundstückswertes. Ein Teil dieser Schulden ist bei der galizischen Landesbank durch Vermittlung ihrer Filiale kontrahiert worden, in diesem Falle betragen die Zinsen 8 Prozent bei zwanzigjähriger Amortisation; den anderen schossen Juden und andere Schuhmacher bei 10 Prozent Zinsen ohne Amortisation vor.

Charakterzüge, Sitten und Bildung.

Vieles diesbezügliche ergibt sich schon aus den bisherigen Ausführungen; es liegt mir nun ob, das Bild, soweit ich es im stande bin, zu ergänzen.

Als bemerkenswerteste sittliche Erscheinung mufs ich vor allem das geordnete Familienleben bezeichnen, wie ich es schon in meiner Einleitung als beste Folge der Hausindustrie hervorgehoben habe.

Im Gegensatze zu den von Friedrich Engels erzählten Fällen[1], wo die Frau in einer Fabrik arbeitet, der Mann keine Beschäftigung finden kann, sondern zu Hause bleibt und alle häuslichen Arbeiten verrichtet; im Gegensatz zu der grofsen Zahl städtischer Arbeiterfamilien, in welchen Mann und Frau von früh morgens bis spät abends in der Fabrik arbeiten und die Kinder ohne jede Aufsicht allein daheim gelassen werden; im Gegensatz zu den ländlichen Tagelöhnerfamilien, in denen beide Ehegatten während des Sommers auf dem Felde arbeiten, wohin die Säuglinge mitgenommen werden, so dafs sie jeder Witterung den ganzen Tag über ausgesetzt sind, während die anderen Kinder allein zu Hause bleiben, das sechsjährige Kind das dreijährige beaufsichtigen soll; im Gegensatz, sage ich, zu all' solchen Verhältnissen bleiben in Uhnów beide Ehegatten im Hause; die Kinder sind unaufhörlich unter der Aufsicht ihrer Eltern.

Das Zusammensein der Familie mildert gegenseitig die Charaktere, erhöht die Fürsorge der Eltern für das Wohl ihrer Kinder. Die Zahl der Geburten ist gewöhnlich viel kleiner, als in den benachbarten Dörfern, andererseits aber auch die Sterblichkeit viel geringer. Der Ausbildung der Kinder und deren Zukunft widmen die Eltern gern den jeweiligen Ertrag ihrer Arbeit.

Der Schullehrer hat keinen Grund, sich über Versäumnis des Schulbesuches zu beklagen. Alle Uhnówer schreiben und lesen sehr fliefsend. Das ganze Streben der Eltern ist darauf gerichtet, ihre Söhne ins Gymnasium oder ins Volksschullehrerseminar nach Lemberg zu schicken. Die Schule in Uhnów ist eine gewöhnliche dreiklassige Volksschule. Die deutsche Sprache wird in ihr nicht gelehrt. Dieser Unterricht wird jedoch privatim vom Volksschullehrer allen den Kindern erteilt, die nach dem Wunsche der Eltern das Gymnasium besuchen sollen. Solcher Kinder gibt es jährlich durchschnittlich zehn. Der Privatunterricht kostet für jedes Kind auf das Jahr 10 Gulden. Man erzählt, dafs augenblicklich etwa 64 Priester leben, welche aus Uhnów stammen; die Zahl der aus Uhnów gebürtigen Volksschullehrer ist wahrscheinlich nicht viel kleiner. Dies ist jedenfalls ein sehr gutes Zeugnis für die Aufopferungsfähigkeit der Uhnówer in dem Bestreben, ihre Kinder vorwärts zu bringen.

Die Familienbande sind so innig, dafs die Uhnówer,

---

[1] Friedrich Engels: Die Lage der arbeitenden Klassen in England, p. 175—183.

welche es zu hohen Stellungen gebracht haben, ihrer Eltern nie vergessen. Ich kenne eine Familie, welche von ihrem Sohne, einem Arzte in Jerusalem, jedes Jahr 50—100 Rubel erhält. Auch werden die Eltern häufig besucht, wenn die Entfernung nicht allzugrofs ist. Dieser Zug scheint mir für die Uhnówer recht charakteristisch zu sein, weil man es doch nicht selten findet, dafs Leute, denen es gelungen ist, in einer höheren Gesellschaftsklasse als die, welcher ihre Eltern angehören, Aufnahme zu finden, sich fast ihrer Eltern zu schämen beginnen.

Ein vor zwölf Jahren kinderlos verstorbener reicher Schuhmacher, Namens Zukowski, hat einen Fond gestiftet, aus dessen Zinsen jährlich 20 aus Uhnów gebürtige Knaben, welche in Lemberg das Gymnasium besuchen, Stipendien zu 80 Gulden erhalten, was eine wichtige Beihülfe für diese Schüler ist, die nur wenig von Hause erhalten und sonst das ihnen Fehlende dadurch verdienen müssen, dafs sie Schwächeren Nachhülfestunden erteilen. Derselbe Wohlthäter hat eine Anstalt fundiert, in der Kinder Wohnung und Beaufsichtigung finden und in der deutschen Sprache und im Gesang unterrichtet werden. Die anderen Gegenstände lernen sie in der Volksschule.

Heiratet ein Schuhmacher in Uhnów, so sehen die Eltern beider Ehegatten zu, dafs sie ihnen ein Haus bauen und ein Stück Feld zuteilen können. Sonst bleibt das junge Paar bei den Eltern. Das Zusammenleben vollzieht sich in schönster Harmonie. Gewöhnlich heiraten die jungen Leute gleich nach Beendigung der Militärpflicht, also im 24. Jahre, die Mädchen dagegen im 20. Jahre. Leichtsinnige Eheschliefsungen kommen, wie ich bemerkt habe, in Uhnów viel seltener vor als unter den Bauern, geschweige denn in der städtischen Arbeiterbevölkerung. Gewöhnlich wartet man mit der Hochzeit, bis die Ersparnisse so weit angewachsen sind, dafs man sich ein neues Haus bauen kann, und bis der Platz für dasselbe gefunden ist, was nicht immer eine leichte Aufgabe bildet; denn die meisten Uhnówer hängen sehr an ihrem Besitztum und veräufsern es daher nur für einen aufserordentlich hohen Preis oder wenn die Verhältnisse sie dazu zwingen. Wenn trotz dieser Anhänglichkeit an den überkommenen Besitz die Söhne so vieler Uhnówer Meister nach einer höheren socialen Stellung trachten, so beweist das nur einen um so stärkeren Ehrgeiz.

Keine Unternehmungsform ist für die sittliche Entwicklung der Kinder so günstig, wie die Hausindustrie. Beim Ackerbau nimmt die Beschäftigung der Kinder (die kleineren hüten gewöhnlich die Gänse, die gröfseren das Vieh) den Geist zu wenig in Anspruch. Sie langweilen sich und kommen auf schlechte Gedanken. Schon viele vierzehnjährige

Mädchen verlieren so ihre jungfräuliche Ehre. Im Sommer arbeiten die Eltern auf dem Felde und kümmern sich nicht weiter um die Kinder. Bei den Handwerkern, die nicht zu Hause, sondern in den Werkstätten ihrer Meister arbeiten und die nicht so viel verdienen, um ihre Frauen der Berufsarbeit entheben zu können, stehen die Dinge nicht viel besser, obgleich im allgemeinen Handwerker der Beaufsichtigung ihrer Kinder und vor allem der Überwachung der Sittsamkeit ihrer Töchter mehr Aufmerksamkeit schenken als die ländliche Bevölkerung. Am besten ist in der Beziehung die hausindustrielle Arbeiterschaft daran. Das beständige Zusammensein sämtlicher Familienglieder bringt diese einander näher und es ist für die Eltern eine verhältnismäfsig leichtere Aufgabe, gute Keime in das empfängliche Gemüt des Kindes zu legen. Welchen Einflufs auf den sittlichen Fortschritt des ganzen Geschlechts die Hausindustrie hat, zeigt uns am besten Uhnów. Die Zahl der unehelichen Kinder ist verschwindend klein. Fast immer werden diese durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert.

Der Richter von Uhnów hat mit den Schuhmachern sehr wenig Arbeit, höchstens hat er den einen oder den andern wegen einer Prügelei oder Beleidigung zu verurteilen, und auch das selten, weil die Uhnówer keine Trunkenbolde sind.

Der Mann geht Sonntags mit seiner Frau in die Messe und hernach in eine Schenke, wo sie ein Glas Bier trinken. Freilich können sich das nicht alle leisten. Hat ein Schuhmacher zum Winden des Leders oder bei flottem Geschäftsgange zur Aushülfe bei seiner Arbeit Gehülfen, dann trinkt er mit ihnen zweimal täglich ein Gläschen Schnaps. Hierauf beschränkt sich der Verbrauch geistiger Getränke.

Die so sehr unter den Bauern verbreitete Unsitte, die Grenzmarksteine und Grenzzeichen zu verderben, um das eigene Besitztum um ein Stückchen Land zu erweitern, herrscht nicht in Uhnów.

Den Behörden gegenüber zeigen sich die Uhnówer Schuhmacher gehorsam. Indessen wird diese Tugend bei ihnen niemals zu sklavischer Unterwürfigkeit. So stimmten sie bei den letzten zwei Wahlen zum Reichsrat und Landtage für einen Ruthenen, obgleich der polnische Kandidat zugleich Regierungskandidat war. Die von ihnen selbst gewählten Vorstände, wie Bürgermeister und Zunftmeister, sind hochgeachtete und verehrte Persönlichkeiten, die sich nie über Ungehorsam zu beklagen haben.

Ein Charakterzug der Uhnówer ist ihre strenge Frömmigkeit. Mehr als drei Viertel der Einwohnerschaft sind Ruthenen, ein Viertel Polen, erstere griechisch-katholisch, letztere römisch-katholisch. Das ist das einzige Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden. Die allgemeine Sprache ist die ruthenische,

die aber hier viel stärker mit polnischen Wörtern versetzt ist, als es sonst der Fall. Alle feiern die griechisch- wie die römisch-katholischen Feiertage. Die Polen begehen die Hauptfeiertage, wie Ostern und Weihnachten, nach dem lateinischen Kalender bei sich zu Hause und laden die Ruthenen ein, letztere thun ein Gleiches an den griechisch-katholischen Feiertagen. Keine Agitation ist im stande dies brüderliche Einvernehmen zu stören.

Die ernste Frömmigkeit der Uhnówer mufs jedem Beobachter auffallen. Das ländliche Volk ist in Galizien überhaupt sehr religiös, die Uhnówer aber sind es in besonderem Mafse, namentlich was die Aufrichtigkeit und innere Wahrhaftigkeit ihrer religiösen Empfindung anlangt. Mit gröfster Strenge beobachten sie nicht nur alle äufseren Vorschriften der katholischen Kirche, auch ihr Handeln suchen sie nach den Grundsätzen des Christentums, wie es von ihnen verstanden wird, zu gestalten. Während die ländliche Bevölkerung bei all ihrer Frömmigkeit nur ungern pekuniäre Opfer für die Kirche bringt, ist in Uhnów die Zahl der Schuhmacher nicht gering, die mit grofser Mühe ihr ganzes Leben sparen, um der Kirche 500—1000 Gulden zu vermachen und dafür für allezeit an gewissen Tagen die Messe für sich lesen lassen zu können. Mag man vom ökonomischen Standpunkt darüber denken, wie man will, sicher mufs man zugeben, dafs dieser Äufserung religiösen Gefühls ein hoher Grad moralischer Kraft zu Grunde liegt, — ein ehrendes Zeugnis für den Charakter dieser Bevölkerung.

Bezeichnend ist das Verhalten der Uhnówer Schuhmacher den Juden gegenüber. Im allgemeinen ist die galizische Bevölkerung (besonders die Arbeiter) den Juden nicht sehr freundlich gesinnt. Freilich ist das nicht zu verwundern, da Galizien 700 000 Juden zählt, von denen ein grofser Teil nicht arbeitet, sondern als Wucherer und Makler lebt oder Sckenken mietet und die arbeitenden Klassen zum Trunk verleitet. Trotzdem dürfen wir Galizien nicht für ein ohne weiteres antisemitisches Land ansehen. Ein Jude, von dessen Redlichkeit man sich überzeugt hat, wird sogar hoch geschätzt. Von der sehr kleinen Zahl gebildeter Juden, welche Galizien hat, sind einige Reichsrats- und Landtagsabgeordnete, in allen städtischen Gemeinderäten sind Juden ziemlich zahlreich vertreten. Jeder Bauer ist von vornherein ein grofser Judenfeind; der Wucherer aber, der mit ihm Geschäfte macht, weifs sich fast immer in sein Vertrauen zu schleichen und ihn auszubeuten.

Die Uhnówer Schuhmacher sind die entschiedensten Antisemiten, die sich auf alle mögliche Weise gegen die Juden abzuschliefsen suchen. Bei der vorletzten Gemeinderatswahl hatte man den Termin auf einen jüdischen Feiertag angesetzt, so

dafs die Juden nicht stimmen konnten und natürlich keiner von ihnen in den Gemeinderat gewählt wurde. Der Statthalter wies den Rekurs der Juden als unbegründet zurück, weil, wenn die Wahlen, wie es häufig vorkomme, auf einen christlichen Feiertag anberaumt würden und das Gesetz dies erlaube, kein Grund ersichtlich sei, warum die Juden hierin einen Vorzug haben sollten. Jetzt hat der Gemeinderat 8 jüdische Mitglieder gegen 22 christliche.

Sind in andern galizischen Städten die Juden so sehr die Herren der Situation, dafs bei einem Streit zwischen einem Christen und einem Juden sie sämtlich ihrem Glaubensgenossen zu Hülfe eilen und dessen Gegner zwingen das Feld zu räumen, so meiden sie in Uhnów, wo sie nicht ausschliefslich das Centrum der Stadt einnehmen, sorgfältig jeden Streit, da sie vor den tüchtigen, selbstbewufsten Schuhmachern grofsen Respekt haben Als einmal eine Schlägerei zwischen einem Juden und einem Schuhmacher entstand und die Gensdarmerie den Juden in Schutz nahm, läutete man in beiden Kirchen und im Rathause die Alarmglocken.

Die Uhnówer Schuhmacher werden in hohem Grade von Wucherern und Häutehändlern ausgebeutet. Wohl sind sie sich dessen bewufst, wenn sie mit ihnen Geschäfte abschliefsen, allein sie haben kein Mittel sich dagegen zu wehren.

Um die hauptsächlichsten Charakterzüge der Uhnówer Schuhmacher zusammenzufassen, so haben sie einen stark entwickelten Familiensinn, zeichnen sich durch Frömmigkeit, Redlichkeit und einen wohlanstehenden Stolz aus. Dabei erweisen sie sich den Behörden, namentlich den selbstgewählten, willfährig, sofern es sich um das Gebiet ihrer amtlichen Thätigkeit handelt, und sind ihren Gemeindemitgliedern gegenüber freundlich und aufopferungsfähig. Nur wenn es sich um Geschäfte handelt, werden sie zurückhaltend und mifstrauisch, infolgedessen sie auch für Genossenschaftswesen wenig Empfänglichkeit haben. Mit Klugheit und Unternehmungsgeist vereinigen sie endlich Fleifs und Sparsamkeit.

Bei Betrachtung der Gesundheitsverhältnisse mufs ich mich auf das Allernotwendigste beschränken. Der allgemeine Zustand erhellt schon aus dem Gesagten, und zu einer Specialbetrachtung fehlen mir die notwendigen Materialien. Was sonst auf die Gesundheit der Schuhmacher so nachteilig wirkt, das krumme Sitzen bei der Arbeit, findet bei den Uhnówer Schuhmachern ein Korrektiv in der gesunden Abwechslung, die ihnen Ackerbau und Gerberei bringen. So wurden denn auch nach dem Durchschnitt der Jahre 1883—1888 von den Gestellungspflichtigen unter den Uhnówer Schuhmachern 31 Prozent für diensttauglich befunden, während bei den dortigen Juden dieser Prozentsatz nur 5, in Galizien überhaupt nur 12 betrug.

Die Fachschule in Uhnów.

Der intelligente und energische Volksschullehrer in Uhnów war es, der zuerst auf den Gedanken kam, den dortigen Schuhmachern durch Gründung einer Fachschule den Fortschritt in ihrem Handwerk zu erleichtern. Zu diesem Zweck eignete er sich selbst die notwendigsten Kenntnisse in der Schuhmacherei an und erlernte die Behandlung der Nähmaschine. Ferner kaufte er sich aus eigenen Ersparnissen zwei Nähmaschinen und richtete ein Zimmer seiner Wohnung als Werkstatt ein. Die Schüler teilte er in vier Gruppen ein. Die erste, zu der die am weitesten Ausgebildeten gehörten, lernten das Zuschneiden und Mafsnehmen, die zweite das Steppen und Schaftmachen, die dritte das Bodenmachen, die vierte das Ausputzen.

Der Lehrer lehrte selbst nur das Behandeln der Nähmaschine und die Grundsätze beim Zuschneiden und Mafsnehmen, alles andere lehrt der einzige fortgeschrittene Schuhmacher aus Uhnów. Ersterer beanspruchte keine Vergütung für die auf den Unterricht verwandte Zeit, letzterer arbeitete an drei Wochentagen in der Schule und erhielt dafür 3 Gulden wöchentlich. Die in der Schule angefertigten Schuhe wurden an eine Krakauer Firma verkauft, mit der sich der Lehrer in Geschäftsbeziehungen gesetzt hatte. Den Schülern wurde schon in der dritten Woche eine Belohnung zuerkannt, welche den Betrag überstieg, den während der drei Monate des flotten Absatzes die Schuhmacher in Uhnów ihren Gehülfen zahlen. Ein grofser Teil der Schüler setzte sich aus verheirateten Schuhmachern zusammen. In kurzer Zeit belief sich der Gesamtbesuch auf 40, so dafs infolge der Kleinheit des Lokals jeder Schüler nur drei Wochentage in der Schule arbeiten konnte.

Als der Bezirksrat sich von den ausgezeichneten Resultaten der Fachschule überzeugte, beschlofs er, sie jährlich mit einer Summe von 150 Gulden zu unterstützen. Bald nachher wurde Uhnów vom k. k. Gewerbeinspektor für Galizien und Bukowina besucht, und dieser setzte als Mitglied der Landeskommission zur Hebung der Gewerbe durch, dafs der Fachschule als Umlaufskapital einmalig 400 Gulden und jährlich 300 Gulden zur Besoldung der Lehrer bewilligt wurden.

Die Organisation der Schule ist dieselbe geblieben, sie kann sich aber jetzt sicherer entwickeln. Die Erfolge sind schon sichtbar; es gibt jetzt eine grofse Zahl von Schülern, welche genagelte Schuhe mit Absätzen herstellen. Die Geschichte der Schule ist ein lehrreiches Beispiel dafür, wie man oft mit kleinen Mitteln, welche im Budget einer wohlhabenden Privatperson, geschweige denn einer Landes-

regierung keine Rolle spielen, Hunderten von Menschen ihr Fortkommen erleichtern kann.

Das Leder in Uhnów ist dauerhaft, aber stark und dick, darum zu leichteren Arbeiten untauglich. Die Fachschule produziert gewöhnliche Stiefel für die ländliche Bevölkerung. Indessen wird das Schuhwerk nach neuern Formen gearbeitet, mit Absätzen versehen und auf den Rand genagelt. Aufser-dem fertigt sie feine Jagdstiefel an, deren Verkauf einige Krakauer und Lemberger auf ihre eigene Rechnung übernommen haben. Das andere Schuhwerk verkauft die Schule selbst an Ort und Stelle.

Um den Schuhmachern das richtige Verfahren beim Gerben des Leders beizubringen und die Kosten des Gerbens zu vermindern, hat man zwei Schuhmacher nach Rzeszów geschickt, um sich in den dortigen grofsen, gut eingerichteten Gerbereien das rationelle Gerbverfahren anzueignen.

Zweiter Abschnitt.

Die hausindustrielle Schuhmacherei Galiziens im allgemeinen.

Zahl und Nebenbeschäftigungen der hausindustriellen Schuhmacher.

Aus dem, was ich einleitend über den Begriff der Hausindustrie sagte, erhellt, dafs es keine feste Grenze zwischen der Hausindustrie und dem Handwerk gibt. Nach der in der österreichischen Gewerbeordnung aufgestellten Definition der Hausindustrie erscheinen als Hausindustrielle nur die Schuhmacher in denjenigen Ortschaften, die, gleich gewissen Ortschaften in Deutschland, fast ausschliefslich von Schuhmachern bewohnt werden.

Wie ich schon erwähnte, hat das statistische Bureau des Landesausschusses dieser Tage eine Schrift veröffentlicht, welche die Zahl der Schuhmacher und Gerber sowohl in einzelnen Bezirken wie in den für das Gewerbe besonders wichtigen Ortschaften angibt.[1] Mit Hülfe dieser Arbeit, auf Grund der Antworten auf meine Fragebogen und auf Grund persönlicher Kenntnis der Verhältnisse im Schuhmachergewerbe ist es mir möglich, die Zahl der Hausindustriellen von der der Handwerker zu sondern, obwohl ich mir dabei bewufst bin, auf Genauigkeit keinen Anspruch erheben zu können.

In den Ortschaften mit überwiegendem Schuhmachereibetrieb beläuft sich die Zahl der Schuhmacher auf 4528, die

[1] Rocznik statystyki przemyln i handlu pod redakcyą, Tadensza Rutowskiego zeszyt XIII.

Zahl dieser Ortschaften selbst aber auf 46. Von diesen habe ich 30 entweder selbst besucht oder aus ihnen von Vertrauensmännern ganz ausführliche Nachrichten über die sociale und ökonomische Lage der dortigen Schuhmacher erhalten. Nach meiner erschöpfenden Darlegung der Verhältnisse in Uhnów kann ich mich im Folgenden kürzer fassen und werde deshalb das Hauptgewicht auf die Abweichungen von den Uhnówer Zuständen legen.

Alle diese Ortschaften sind kleine Städte von 800—7000 Einwohnern. Ausgenommen sind nur die Städte Grodek mit 10116, Breszów mit 11166 und Drohobycz mit 18225 Einwohnern. In diesen Städten wohnen die hausindustriellen Schuhmacher jedoch in einer Vorstadt und stehen daher in ebenso enger Berührung wie die in kleinen Ortschaften. In Grodeksind sie am wenigsten örtlich konzentriert.

Die Sitze der Hausindustrie sind über ganz Galizien zerstreut, im Osten des Landes liegen ihrer mehr als im Westen.

Von den 30 hausindustriellen Genossenschaften, die meine Fragebogen ausfüllten, haben 8 auf Frage 47 geantwortet, daſs sämtliche Schuhmacher ein kleines Besitztum, d. h. Haus, Garten und ein Stückchen Ackerland haben. Die 22 andern geben genau die Zahl der besitzenden und der nichtbesitzenden Schuhmacher an. Darnach beträgt durchschnittlich die Zahl der besitzenden ²/₃ aller Schuhmacher in diesen 22 Ortschaften. Über die Gröſse des Besitzes habe ich nichts Genaues in Erfahrung bringen können. Eine ungefähre Vorstellung hiervon geben uns jedoch die Antworten auf Punkt 48 (Anhang I). Sechs Genossenschaften erklärten, daſs bei ihnen die Besitzungen, deren Gröſse sie genau anzugeben verfehlen, kleine Einkünfte brächten; bei sieben derselben befriedigten sie nur das Bedürfnis der Wohnung und lieferten das nötige Gemüse für den Haushalt, während Getreide und Fleisch zum groſsen Teile gekauft werden müſsten. Nach den übrigen 17 Fragebogen befriedigten sie alle Bedürfnisse an Wohnung und Nahrung, brächten aber kein Geld ein.

Wie ich mich selbst überzeugt habe, sind diejenigen Schuhmacher selten, die mehr als 1 Hektar Ackerland ihr eigen nennen können. Das Ackerland ist wie in Uhnów in lange Streifen geteilt. Die Wirtschaftsgebäude stehen gewöhnlich neben dem Wohnhause. Ist dieses im Centrum der Stadt gelegen, so baut man das Wirtschaftsgebäude in die Vorstadt, und es entsteht nach und nach eine ganze Straſse von solchen Häusern, ganz wie in Uhnów.

In vielen Städtchen pachten die Schuhmacher Landparzellen, beispielsweise in Gröſse von 5—15 Morgen, vom Pfarrer oder von der Gemeinde, sofern diese Ackerland besitzt.

Die meisten hausindustriellen Schuhmacher sind fleiſsig, arbeitsam und haben viel Unternehmungsgeist. So pachten

sie in allen mir bekannten Ortschaften die Obstgärten im Städtchen oder in den benachbarten Dörfern; in 16 Städten finden wir sie als ländliche Lohnarbeiter; in vieren helfen sie im Winter die Eisenbahnstrecken vom Schnee befreien.

An manchen Orten werden die Schuhmacher während der Erntezeit von den Gutsbesitzern, und zwar nicht bloſs von den benachbarten, sondern auch von entfernter wohnenden gemietet, ohne daſs es hierbei eines Vermittlers bedürfte. Jeder bezieht den gleichen Lohn unmittelbar vom Gutsbesitzer. Für die entfernt Wohnenden läſst dieser Baracken bauen, in denen es weder Bettstellen noch andere Möbel gibt. Der Boden in einem solchen vollständig leeren Raume wird mit Stroh bedeckt und auf diesem schlafen die Arbeiter. In vielen Ortschaften wandern so nicht nur die Männer, sondern auch ihre Frauen auf Arbeit. Im galizischen Podolien gibt man den bei der Weizen- und Roggenernte beschäftigten Schuhmachern den 10. Teil der Ernte und Kost oder die rohen Bestandteile der Kost. Bei dem durchschnittlichen Preise von 8 fl. für 100 kg Weizen kann ein Mann täglich 80 kr. verdienen. Das als Lohn erhaltene Getreide wird sofort verkauft, wenn die Arbeit in entlegenen Dörfern zu leisten war, andernfalls dient es dazu, den eigenen Bedarf zu decken.

In minder fruchtbaren Gegenden verdienen die Schuhmacher während der Ernte, also in einer Zeit, wo der Lohn fast zweimal so hoch ist als sonst, 40 kr., ohne dabei freie Kost zu erhalten.

In 11 der 46 hausindustriellen Ortschaften sind die Schuhmacher zugleich Gerber. Sie gerben indessen nur das für ihren eigenen Bedarf erforderliche Leder. Die ursprünglich allgemeine Verbindung der beiden Beschäftigungen ist jedoch daneben vielfach im Laufe der Zeit einer Berufsteilung gewichen, und zwar aus verschiedenen Gründen. In manchen Gegenden wurde es schwierig, Eichenrinde zum Gerben zu erhalten, weil es in Folge der Ausrodung der Wälder an Eichen fehlte, oder die Schuhmacher wollten in der Zeit des flotten Absatzes keine Zeit mit Gerben verlieren und kamen so mit Lederhändlern in Berührung, die sie nicht wieder loslieſsen. Hin und wieder ist es auch, wie in Uhnów, das Sinken der Preise für das Schuhwerk, was die Schuhmacher bewegt, sich an einen der Lederhändler zu wenden, um sich durch den Einkauf schwachen, schlecht gegerbten Leders für den Ausfall am Verdienst ihrer Schuhmacherei schadlos zu halten.

Endlich sind viele Schuhmacher auch zugleich Riemer. Diese Nebenbeschäftigung ist nicht auf gewisse Ortschaften beschränkt, sondern in jeder Schuhmachergemeinde finden sich einige Leute, die ihr obliegen.

Produktion und Absatz des Schuhwerks.

In allen 46 Ortschaften werden hauptsächlich Bauernrohrstiefel angefertigt. Nur in 8 Städten spielt die Produktion feineren Schuhwerks eine erhebliche Rolle, in 3 von diesen umfafst sie sogar die Hälfte der ganzen Produktion. In den wichtigsten Städten der Schuhmacherhausindustrie aber wird ausschliefslich Schuhwerk für Bauern verfertigt, so namentlich, von Uhnów abgesehen, in Kulików, das 150 Meister und 600 in der Schuhmacherei beschäftigte Personen aufweist, in Grodek mit 177 Schuhmachern, Kopyczyńce mit 150, Pruchnik mit mehr als 100 Meistern.

In allen mir bekannten Ortschaften, Uhnów ausgenommen, befestigen die Hausindustriellen die Sohle mit Holznägeln. Die Schuhe haben im allgemeinen sehr primitive Formen. Nähmaschinen sind nicht in allgemeinem Gebrauche, doch findet sich in vielen Städten ein oder der andere Meister, der eine Nähmaschine besitzt und andern die Schäfte gegen Bezahlung, beispielsweise 15 kr. für ein Paar, zusammennäht.

Die regelmäfsige gewerbliche Arbeit findet nur im Herbst und in den ersten Wintermonaten statt. In der Erntezeit sind die Schuhmacher auf dem Felde thätig. In der übrigen Zeit verfertigen sie, wenn sie keine sonstige Beschäftigung finden können, Schuhwerk an, welches sie in günstigeren Monaten absetzen.

Die erwachsenen Söhne arbeiten fast immer mit ihrem Vater zusammen; in den Städten, wo die Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle spielt, auch die Frauen, wie in Grodek und Kulików.

Die Zahl der Gesellen läfst sich nicht genau ermitteln. Bis jetzt haben noch nicht in allen hausindustriellen Ortschaften die Genossenschaften Bücher, in welche Gesellen und Lehrlinge eingetragen werden. In vielen Städten kommt es ferner, wie in Uhnów, vor, dafs, um die Gewerbesteuer zu ersparen, mehrere Meister sich als Gesellen eines andern ausgeben, so dafs es, wenn auch die Zahl der Gesellen in die Bücher der Genossenschaft eingetragen ist, schwer fällt, die wirkliche Zahl zu ermitteln.

In allen Städten bildet es die Regel, dafs selbst wohlhabende Meister nur einen Gesellen haben. Dieser wohnt und ifst bei ihnen und wird fast immer jährlich bezahlt. In der Zeit, wo der Meister seinen Acker bestellt, hilft er ihm hierbei, so dafs er kein gewerblicher Gehülfe im strengen Sinne des Wortes ist. Wenn er sich verheiratet, gibt er die Stellung beim Meister auf.

Häufig arbeiten Meister, die den Kredit beim Lederhändler verloren haben, für wohlhabende Kollegen entweder bei sich oder, was seltener vorkommt, in deren Hause. Trotzdem werden sie Meister genannt, und sobald eine Verbesserung

ihrer pekuniären Lage eintritt und sie wieder Kredit bekommen, fangen sie wieder an, auf eigene Rechnung zu produzieren.

Die von zehn hausindustriellen Genossenschaften über die Zahl ihrer Gesellen und Lehrlinge mir gemachten Mitteilungen liefern folgende Daten:

Namen der Orte	Zahl der Meister	Zahl der Gesellen	Zahl der Lehrlinge
Cieszanów	80	8	40
Dobczyce	60	250	27
Kopyczyńce	50	70	30
Skałat	59	50	20
Kuty	36	10	6
Jasto	32	8	10
Grodek	78	55	54
Limanowa	52	20	30
Drochobycz	160	80	85
Dębrowice	20	—	—

Selbstverständlich haben diese Zahlen nur einen geringen Wert, weil sie bei den Lehrlingen die Söhne der Meister von den übrigen Lehrlingen nicht trennen, sie oft überhaupt nicht mitzählen, und die wirklichen Gesellen nicht von den nur nominellen unterscheiden.

Das Leder bezw. die Häute kaufen die Schuhmacher von den Kleinhändlern, die immer Juden sind.

Zur leichteren Beschaffung des Rohstoffes haben sich in den letzten Jahren Genossenschaften gebildet. In ganz Galizien existieren bloſs neun Rohstoffgenossenschaften für Lederankauf, nämlich in Drohobycz, Dobczyce, Krakau, Lańcut, Pruchnik, Przemyśl, Rymanów, Sędriszów und Tarnów. Drei von diesen dienen vor allem der Hausindustrie, nämlich die Genossenschaften in Dobczyce, Pruchnik und Sędriszów. Die Genossenschaften von Lańcut und Drohobycz kommen in gleicher Weise der Hausindustrie wie den Handwerkern zugute, weil ihre Mitglieder sich auf beide Unternehmungsformen verteilen. Noch im vorigen Jahre existierten elf Genossenschaften in Galizien. Zwei von diesen, die eine in Lemberg, die andere in Kulików, sind im vorigen Jahre in Konkurs geraten, und zwar die Lemberger infolge der Fälschung der Bilanz durch ihren Kassierer. Die Genossenschaft von Pruchnik hat 65 Mitglieder, die in Lańcut, der auch die Schuhmacher von Zolyn angehören, gegen 100, Dobczyce 80, von Sędziszów ist mir die Zahl unbekannt. Alle entwickeln sich sehr günstig. Das Gründungsjahr der ältesten von diesen hausindustriellen Genossenschaften ist 1883.

In allen anderen Städten fallen wie in Uhnów die Schuh-

macher der Habgier der Lederhändler zum Opfer. Fast alle kaufen das Leder auf Borg und müssen es darum 10 Prozent teurer bezahlen, trotzdem die Schuld nicht selten schon innerhalb der nächsten Wochen getilgt wird. Das Leder wird nach Gewicht gekauft. Ist nun ein Schuhmacher beim Lederhändler verschuldet, so mufs er es sich ganz ruhig gefallen lassen, dafs die Ware falsch gewogen wird. Solcher Fälle beobachtete ich mehrere. Dazu kommt noch, dafs der Schuldner bei der Rückzahlung seiner Schuld Reste anstehen läfst, wodurch er in ein Abhängigkeitsverhältnis von seinem Lieferanten gerät, welches es ihm unmöglich macht, sich nach billigerer und besserer Ware umzusehen.

Das angefertigte Schuhwerk wird auf den Märkten abgesetzt. Nur wenige Schuhmacher hausindustrieller Ortschaften — und diese rechne ich zu den Handwerkern, — verkaufen dasselbe an Ort und Stelle. Es sind dies die in ihrem Fache besser Ausgebildeten, die häufig auch eine Nähmaschine besitzen und ihren zurückgebliebenen Kollegen die Schäfte nähen. Da diese Kategorie von Schuhmachern ohne Nebenbeschäftigung ist, lasse ich mich in diesem Teile meiner Abhandlung nicht weiter auf die Besprechung derselben ein.

Die hausindustriellen Schuhmacher in den erwähnten Ortschaften dagegen produzieren ihre Ware auf eigene Rechnung und setzen sie direkt auf den Märkten an das aus Bauern sich zusammensetzende Publikum ab. Nicht selten kaufen die Krämer, die sonst mit den Produzenten in keiner näheren Beziehung stehen, die Schuhe auf, allerdings erst auf dem Markte. In den Grenzstädten Skała und Shałat sind die russischen Kaufleute Abnehmer eines grofsen Teils der angefertigten Ware.

Mit der zunehmenden Verarmung in der Schuhmacherhausindustrie ist auch die Zahl der Flickschuster gewachsen. Sie beträgt in der Stadt Rzeszów die Hälfte aller Schuhmacher.

Mit dem Verfall der Märkte kam in manchen Gegenden das Umherziehen mit neuem Schuhwerk auf, was sich besonders stark in Hussaków und Krukienice entwickelte.

Was den Umfang der Produktion betrifft, so werden in den 46 Städten mit hausindustrieller Schuhmacherei jährlich 720 100 Paar Schuhe angefertigt, es kommen somit auf einen Meister jährlich im Durchschnitt 158 Paar. Es liegt dieser Berechnung die von Dr. Rutowski bearbeitete und vom statistischen Bureau des Landesausschusses herausgegebene Publikation über Lederindustrie zu Grunde.

Auf Grund dieser Zahlen können wir den ungefähren jährlichen Verdienst eines hausindustriellen Meisters berechnen. Aus einem ganzen Ochsenleder für 9 Gulden lassen sich 4 Paar mittelgrofser Bauernrohrstiefel schneiden, so dafs das Leder

zu einem Paar 2,25 Gulden kostet. Sohlenleder, Absätze und die anderen Zuthaten kosten noch 1,20 Gulden. Dabei beträgt der Preis für ein Paar solcher Schuhe 4, im Frühjahr sogar nur 3,50 Gulden. Von dem Leder bleibt nach dem Ausschneiden der vier Paare noch ein Stück übrig, das zu einem Paar kleiner Schäfte reicht. Da die Meister, welche für Bauern arbeiten, für dieses keine Verwendung haben, verkaufen sie es oft an den Lederhändler für 40 Kreuzer. Nehmen wir nun an, dafs jeder Meister von den 158 Paar Schuhen nur 28 zu 3,50 Gulden und 130 zu 4 Gulden verkauft, so stellt sich seine jährliche Einnahme auf nur 82 Gulden. Da aber im September, dem Monat des besten Absatzes, der Preis auf 4,50 Gulden steigt, so dürfen wir seine Einnahme auf 100 Gulden schätzen, und soweit ich mir ein Urteil bilden konnte, entspricht dies den thatsächlichen Verhältnissen. In den siebziger Jahren, in welchen wir gute Ernten und hohe Getreidepreise hatten, kostete, da die Schuhmacherhausindustrie noch wenig unter der Konkurrenz der Fabriken zu leiden hatte, das Paar 1 Gulden mehr, so dafs der Schuhmacher im Durchschnitt um 158 Gulden mehr verdiente, abgesehen davon, dafs in jenen Jahren viel mehr Schuhe abgesetzt wurden.

Ein Geselle erhält 40 – 50 Gulden jährlich, freie Wohnung und Kost. Die verarmten Meister, welche bei Wohlhabenden als Gesellen arbeiten, erhalten 30—40 Kreuzer für das Paar. In drei Tagen können sie je zwei Paar herstellen. Ungefähr denselben Lohnsatz fand ich in allen hausindustriellen Städten.

Die Lehrlinge bekommen in keiner dieser Städte Lohn, zahlen aber auch kein Lehrgeld. In den meisten Fällen (die Zahl derselben ist nicht genau festzustellen), werden sie von ihren Meistern gekleidet.

Haushalt.

Die Wohnhäuser der hausindustriellen Schuhmacher weisen die gröfsten Verschiedenheiten im Aussehen auf. Neben hübschen Landhäusern mit 4—5 Zimmern finden wir vor allem kleine Hütten. In Grodek besitzen viele Schuhmacher geräumige gemauerte Häuser, in denen sich auf der einen Seite des Vorzimmers eine Werkstätte und die Küche, auf der anderen zwei Wohnzimmer befinden, die mit modern aussehenden gepolsterten Möbeln ausgestattet sind. Daneben gibt es in derselben Stadt eine Menge kleiner, niedriger, nicht hoch über den Boden schauender Hütten, die, Küche und Vorzimmer eingerechnet, nur drei Räume aufweisen, diese jedoch mit modernem Mobiliar. Da in demselben Raume gekocht, gearbeitet und geschlafen wird, kann man sich lebhaft vorstellen, wie die Möbel schon nach kurzer Zeit aussehen.

Bei dem kurzen Bestehen der Schuhmacherindustrie in

Grodek sucht man hier charakteristische alte Überlieferungen und Sitten des Gewerbes vergeblich.

In Kulików, neben Uhnów dem ältesten und bedeutendsten Sitze der Hausindustrie, sind die Häuser denen in Uhnów ähnlich eingerichtet, aber auch hier vermissen wir die Regelmäſsigkeit im Bau, an die wir uns in Uhnów gewöhnt haben. Die Formen der Häuser und ihre Lage zur Straſse weichen stark von einander ab.

In den meisten anderen Städten sind die Häuser der Schuhmacher nach Art ländlicher Hütten gebaut. Die Dächer sind mit Stroh bedeckt, die Wände, besonders in Ostgalizien, weder aus Backsteinen noch aus Brettern, sondern aus Lehm gemacht (preuſsische Mauern). Die Eingangsthür führt in das Vorzimmer, auf dessen einer Seite das zugleich als Küche und Werkstatt dienende Wohnzimmer liegt. Dieses Zimmer ist selten mehr als 3 m breit, 4 m lang und $2^1/_2$ m hoch, und hat einen Boden von Lehm. Dielen trifft man nur sehr vereinzelt. In dem Zimmer schläft auch die Familie; nur wenn sie sehr stark ist, bringt man für die Nacht einen Teil derselben im Vorzimmer auf Stroh unter. Auf der anderen Seite des Vorzimmers liegt ein Speicher, Komora genannt, der selten so groſs wie der der Uhnówer Häuser ist. Alle diese Häuser, die gewöhnlich in der Vorstadt liegen, sind zwar primitiv eingerichtet, zeichnen sich aber durch peinliche Sauberkeit aus, was um so höher anzuschlagen ist, da gerade das Schuhmachergewerbe Ordnung und Reinlichkeit wenig begünstigt.

Die Zahl der Hausindustriellen, die kein eigenes Haus besitzen, ist mir nicht genau bekannt; am gröſsten ist sie da, wo die Landwirtschaft eine ganz untergeordnete Bedeutung hat. Jedoch dürfte sie auch hier 20 % nicht übersteigen. In den seltensten Fällen können solche Schuhmacher ein ganzes Haus für sich mieten, gewöhnlich nehmen sie nur eine Hälfte, die zweite bewohnt der Besitzer. Häuser, in denen zwei Familien wohnen, haben entweder gar keine Komora oder zwei sehr kleine, von denen die eine durch eine dünne Wand vom Vorzimmer, die andere vom Wohnzimmer abgeteilt ist.

Über die Ernährung der hausindustriellen Schuhmacher in Galizien kann ich nach dem, was ich hierüber in meinen Ausführungen über Uhnów gesagt habe, schnell hinweggehen. Sie ist im groſsen und ganzen der in Uhnów gebräuchlichen sehr ähnlich und überall bilden Kartoffeln und Roggenbrod ihren hauptsächlichen Bestandteil. Nur in Grodek ist die Ernährung wesentlich anders und nähert sich der der ärmeren groſsstädtischen Handwerker, von denen ich im zweiten Teil meiner Arbeit spreche.

Die Kleidung ist in den ältesten Sitzen der Schuhmacherindustrie (Kulików, Próchnik, Kopyczynce) fast dieselbe wie in Uhnów und stellt das vereinfachte polnische Nationalkostüm

vor. In andern Städten bildet sie einen Übergang von der Bauerntracht zur modernen grofsstädtischen Kleidung.

Sitten und Charakterzüge.

Die hausindustriellen Schuhmacher in Ostgalizien sind wie die sonstige Bevölkerung gröfstenteils griechisch-katholisch und sprechen ruthenisch, die in Westgalizien dagegen, den dortigen Verhältnissen entsprechend, sind römisch-katholisch und sprechen polnisch. In den Städten, die im westlichen Teile Ostgaliziens liegen, ist durchschnittlich ein Viertel polnisch und römisch-katholisch, trotzdem aber spricht alles ruthenisch, wenn auch das Polnische, wie von allen galizischen Ruthenen, ganz gut verstanden wird.

In den Herbstmonaten, der Zeit des besten Absatzes, arbeitet die ganze Familie des hausindustriellen Schuhmachers mit dem Hausvater. Dieser ist dann nicht selten von früh 3 Uhr bis Abends 11 Uhr thätig, besonders vor den Märkten, die man besuchen will. Was im Herbst von den hausindustriellen Schuhmachern zusammengearbeitet wird, übertrifft alles, was ich je gesehen habe. Jeder nutzt diese Zeit aus, soweit es nur irgend seine Kräfte gestatten, denn auf den Herbst drängt sich fast der ganze Verdienst seines Handwerks zusammen. Für Diejenigen, welche kein Grundstück besitzen, folgt im Frühjahr eine fast ganz beschäftigungslose Zeit, da es ihnen die schwierigen Kreditverhältnisse verbieten auf Lager zu arbeiten und so die Arbeit gleichmäfsiger auf das ganze Jahr zu verteilen. Für die, welche sich einen Obstgarten gemietet haben, beginnt die Zeit intensiver gewerblicher Arbeit erst, nachdem das Winterobst geerntet ist, wenn nicht, wie es häufiger der Fall, die Frau die Besorgung des Gartens übernimmt und der Mann nur in seinem Handwerk thätig ist.

Die ungünstigen Kredit- und Absatzverhältnisse haben die Hausindustriellen jedoch nicht verbittert. (Eine Ausnahme macht nur die um Lemberg herumwohnende Schuhmacherbevölkerung, namentlich die in Kulików und Grodek ansässige, die jedoch trotz dieser Stimmung für die communistische Agitation nicht empfänglich ist.) Das gute Familienleben und die tief eingewurzelten religiösen Überzeugungen schützen sie dagegen. Aber auch die Freude, die der Hausindustrielle an seinem Besitztum hat, die Möglichkeit, dasselbe im Falle guter Ernten vergröfsern zu können, und die Hoffnung auf bessern Absatz tragen mit dazu bei.

Im Familienleben ist auch die Ursache der wirklich väterlichen Behandlung der Lehrlinge zu suchen, die wie Mitglieder der Familie gehalten werden.

Die Schuhmacher in den alten Sitzen der Hausindustrie bilden infolge ihrer Absonderung von den Bauern eine Art Kaste, die an alten Sitten und Bräuchen mit Zähigkeit fest-

hält. Nirgends tritt dies so stark hervor wie in Uhnów und Kulików. Überhaupt herrscht bei den hausindustriellen Schuhmachern aller mir bekannten Städte, Grodek ausgenommen, ein streng konservativer Sinn in der eigentlichen Bedeutung des Wortes. Wie spurlos die Geschichte an ihren Ansichten und Anschauungen vorübergegangen ist, zeigen zwei Beispiele:

Maria Theresia verlieh den Kulikówer Schuhmachern das Privileg, ihre Produkte auf dem Lemberger Markt ohne Entrichtung eines Standgeldes feilbieten zu dürfen. Vor einigen Jahren setzte der dortige Magistrat eine jährliche Taxe von 6 Fl. für jede Stelle fest. Die Kulikówer wollten dieselbe nicht zahlen, da sie, wie sie sagten, mit dem von Maria Theresia erteilten Privileg im Widerspruch stehe. Als ihnen darauf der Lemberger Magistrat für ungezahlte Gebühren Schuhe pfänden liefs, wandten sie sich an den Statthalter, um ihr Recht geltend zu machen; dieser erklärte ihnen, dafs sie die Gebühren bezahlen müfsten. Dennoch blieben die Kulikówer der Meinung, es sei ihnen ein Unrecht widerfahren, und noch in diesem Jahre fragten sie mich, ob sie in dieser Angelegenheit nach Wien zum Kaiser reisen dürften.

In einem andern Städtchen wollten die Schuhmacher fremde Konkurrenz ausschliefsen und beriefen sich deswegen vor dem Bezirkshauptmann auf ein Privilegium, das ihnen der polnische König Johann Kasimir verliehen hatte.

Doch um nach dieser kleinen Abschweifung auf die Charakteristik der Schuhmacherbevölkerung zurückzukommen, so erwähnen wir nur noch einige Züge. Mit der Religiosität und Gottesfurcht der ländlichen Bevölkerung vereinigen sie den schärferen Verstand der Städter. Wie jene halten sie Mafs in körperlichen Genüssen. Ihre Bedürfnisse an Nahrung, Wohnung u. s. w. sind bescheiden.

Trotz dieser Genügsamkeit sahen sich, wie in Skała zum Beispiel, Viele zum Berufswechsel genötigt. Ihre Lage mufs in der That verzweifelt gewesen sein, wenn sie sich, selbstbewufst wie sie sind, dazu entschlossen, Dienstboten zu werden.

Entwickelungstendenz der Hausindustrie und Vorschläge zur Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Nach dem, was ich in meinem Abschnitt über Uhnów und in dieser Skizze über hausindustrielle Schuhmacherei überhaupt gesagt habe, ist es nicht nötig, ausführlich über die Licht- und Schattenseiten der Hausindustrie zu sprechen, zumal diese schon mehrmals geistvoll und erschöpfend von deutschen Nationalökonomen[1] behandelt worden sind.

---

[1] Friedrich Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. — Karl Marx, Das Kapital. — Alexander Stellmacher, Ein

Zu den segensreichsten Folgen der Hausindustrie gehört das Unabhängigkeitsgefühl, welch letzteres bei der westeuropäischen Form der Hausindustrie, wo die Verleger ausschliefslich den Absatz in Händen haben, und noch mehr da, wo sie das Rohmaterial liefern, verloren geht. Dieser Verlust der Unabhängigkeit erstreckt sich jedoch nur auf das wirtschaftliche Leben, das häusliche bleibt unberührt. Die Einteilung der Zeit ist ganz dem Belieben der Hausindustriellen überlassen. Bei unserer Form der Hausindustrie bleibt der Meister in beiden Beziehungen vollkommen unabhängig. Andere Vorzüge unserer Hausindustrie sind die gesunde Abwechslung von gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit, die billige Selbstproduktion der Nahrungsmittel. Endlich erweckt das eigene Besitztum in dem Hausindustriellen zugleich den wirtschaftlichen Sinn und das Gefühl der Zugehörigkeit zum Staat.

Um aber auch der Schattenseiten der Hausindustrie zu gedenken, so sei erwähnt, dafs sie in erster Linie den Hausindustriellen in ein gröfseres Abhängigkeitsverhältnis von der Konjunktur bringt. Gestaltet sich diese ungünstig, so wird der Unternehmer eher eine kleinere Zahl von Hausindustriellen beschäftigen, als die in seiner Fabrik thätigen Arbeiter entlassen, denn in der Fabrik steckt ein Kapital, das sich verzinsen mufs, und der Fabrikant erleidet bedeutende Verluste, wenn nicht die ganze Kraft der Maschinen ausgenutzt wird. Bei unserer Hausindustrie kommt dieser Umstand indessen nicht in Betracht. In unserer hausindustriellen Schuhmacherei richtet sich einmal der Absatz nach den Jahreszeiten, und der Bewegung derselben mufs sich die ganze Wirtschaft anpassen. Dann hängt der Absatz von der Ergiebigkeit der Ernte in der Weise ab, dafs auf eine schlechte Ernte ein absoluter Stillstand auf allen Märkten folgt, der für unsere Hausindustriellen noch viel verhängnisvoller wird, als die Mifsernte selbst. Sind sie durch ein ungünstiges Jahr in ihren beiden Erwerbsquellen geschädigt, dann können sie ihren Verpflichtungen gegen die Lederhändler nicht nachkommen und verlieren so ihren Kredit. Meister, die auf solche Weise wirtschaftlich zu Grunde gerichtet sind, müssen für Rechnung wohlhabenderer Genossen arbeiten oder einen andern Beruf ergreifen.

Die Unregelmäfsigkeiten im Absatz begünstigen die Ausbeutung durch den Lederhändler. Es ist deshalb zu befürchten, dafs sich eine Klasse von Verlegern bilden wird, welche die selbständigen Meister zu Lohnarbeitern herabdrückt, mit

Beitrag zur Darstellung der Hausindustrie in Rufsland. — Thun, Die Industrie am Niederrhein. — Sachs, Die Hausindustrie in Thüringen. — Stieda, Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. XXXIX.) — Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus, u. s. w.

einem Wort, daſs unsere traditionelle Hausindustrie dieselben Formen annehmen wird, welche die deutsche hat und welche von deutschen Nationalökonomen so sehr beklagt wird.

Die Verleger gehen teils aus wohlhabenden Meistern, teils aus Lederhändlern hervor. Die Anfänge dieser Entwicklung können wir in beiden Richtungen deutlich wahrnehmen. Im ersten Falle ist es ein allgemeiner, sicherer, wenn auch langsamer Übergang zu einer Form der Hausindustrie, bei welcher die Arbeiter ihre Waren nicht mehr direkt an Konkurrenten absetzen, sondern von einzelnen Unternehmern ganz abhängig werden. In allen Ortschaften gibt es einzelne Meister, die verarmten Kollegen Rohmaterial zur Bearbeitung geben und ihnen für die Arbeit einen gewissen Lohn zahlen. Zwar fand ich nirgends einen Schuhmacher, der mehr als drei verarmte Kollegen beschäftigt hätte, meistens geben sie sogar nur einem Arbeit. Allmählich differenziert sich die sociale und ökonomische Lage beider Teile, die einen steigen in die Klasse der Unternehmer empor, die andern sinken zu Lohnarbeitern herab. So bildet die Hausindustrie die Klasse der Verleger aus sich selbst heraus.

Andererseits kommen auch aus den Reihen der Lederhändler Verleger. Hier ist aber die Entwickelung weder so allgemein noch so gleichmäſsig, dagegen viel rapider und in ihrer Wirkung empfindlicher. In keiner von diesen Städten traf ich mehr als drei Lederhändler, die ihr Rohmaterial von Schuhmachern auf ihre eigene Rechnung zu Schuhen hätten verarbeiten lassen. Jeder von ihnen beschäftigt eine groſse Zahl Hausindustrieller, manche sogar bis gegen 30. Zunächst soll sich diese Arbeit nur auf die Monate des schlechten Absatzes erstrecken, sie pflegt aber stets verlängert zu werden, und schon viele ärmere Meister arbeiten dauernd auf Rechnung der Händler. Da die Schuhmacher bei diesen gewöhnlich stark verschuldet sind, so üben die Händler, zumal sie am Orte allein oder in sehr geringer Anzahl wohnen, auf die Schuhmacher den weitestgehenden Einfluſs aus. Nur so ist es möglich, daſs ein Schuhmacher für die Anfertigung eines Paars Bauernrohrstiefel vom Händler nur 15—30 Kreuzer, vom Schuhmacher, für dessen Rechnung er arbeitet, 30, in den Zeiten des guten Absatzes sogar 50 Kreuzer erhält. Leider verbietet es mir die Pflicht der Diskretion, die Namen der Orte zu nennen, in denen eine derartige Ausbeutung durch die Händler stattfindet.

Eigentümlich ist die Form des Absatzes; in der reichen deutschen Litteratur über Hausindustrie habe ich keine Mitteilungen über ähnliche Formen angetroffen: die Arbeiter, die das Schuhwerk angefertigt haben, übernehmen auch die Pflicht, es in der Zeit stärkerer Nachfrage auf den Märkten für Rechnung des Händlers zu verkaufen. Die Mäkler und

Krämer, die mit dem Lederhändler in Verbindung stehen und auf dem Markte anwesend sind, üben eine wirksame Kontrolle beim Verkauf aus. Diese Einrichtung erspart dem Unternehmer viele Betriebsunkosten.

Die nächste Ursache dieser traurigen Erscheinungen erblicke ich in der Verarmung der Schuhmacher, die nicht mehr im stande sind, in der Zeit des schlechten Absatzes für eigene Rechnung Schuhe anzufertigen, um sie erst einige Monate später zu verkaufen. Zur Verarmung der Schuhmacher führte das mafslose Steigen ihrer Zahl in den Städten und auf dem flachen Lande, der Verfall des Absatzes auf den Märkten, sowie die Ausbeutung durch die Lederhändler und das Eindringen des Fabrikschuhwerks in die Schichten der Bevölkerung, die zwischen den Bauern und ländlichen Arbeitern einerseits und gebildeteren Klassen andererseits stehen.

Trotz aller meiner Bemühungen ist es mir nicht möglich gewesen, die nötigen Zahlen zu sammeln, um diese meine Behauptungen, besonders die beiden ersten, exakt beweisen zu können. Indessen beruht das Gesagte auf dem, was ich selbst gesehen und gehört habe. In den mir bekannten Dörfern hat sich die Zahl der Schuhmacher in den letzten fünfzehn Jahren verdoppelt, zum Teil sogar vervierfacht. Einen besonders starken Zuwachs erfuhr sie während der letzten Jahrzehnte in den hausindustriellen Städten, die in der Nähe einer gröfseren Stadt liegen und sich guter Kommunikationsmittel erfreuen. So besteht in Grodek eine Schuhmacherindustrie in bedeutenderem Umfange erst seit 25 Jahren (es ist die einzige Stadt, deren Hausindustrie so jung ist, wiewohl die Anfänge derselben auch hier in ältere Zeiten hinaufreichen). Die dortige Industrie verdankt ihre Entstehung den Lederhändlern, die auf diese Weise ihre Ware los werden oder auf den Lemberger Märkten den Preis der Produkte der Kulikówer Schuhmacher herabdrücken wollten, woran ihnen deshalb viel gelegen war, weil sie die letzteren kauften, um sie wieder an Krämer abzusetzen.

In Städten, wo sich leicht die Möglichkeit zu anderer Thätigkeit bot, ist infolge der Zunahme der Schuhmacher aut dem Lande deren Anzahl gesunken. So betrug in Skala in Podolien die Zahl der Schuhmacher im Jahre 1875: 260, jetzt nur noch 100.

Es entwickelt sich in Galizien aus der ganz selbständigen Hausindustrie diejenige Unternehmungsform, welche Schwarz den hausindustriellen Betrieb durch selbständige Lohnarbeiter genannt hat[1] ,d. h. die Form, bei welcher die Hausindustrieellen

---

[1] Schwarz, „Die Betriebsformen der modernen Grofsindustrie", Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXV.

die Produkte auf Rechnung des Verlegers zwar mit ihren eigenen Werkzeugen, aber aus dem Rohstoffe des letzteren herstellen.

In anderen Städten, wie z. B. in Skałat, ist eine andere Form entstanden, welche man nach Schwarz den hausindustriellen Betrieb auf Grundlage des Kaufsystems nennen würde. In diesen Städten produzieren die Meister das Schuhwerk aus ihrem eigenen Rohmaterial, und erst die fertigen Produkte werden an die Kaufleute verkauft. Da aber die Zahl der Kaufleute eine eng begrenzte ist, so sind die Schuhmacher von diesen doch abhängig.

Ein ähnliches Schicksal droht überhaupt allen hausindustriellen Schuhmachern, die auf den Märkten an Bauern und Krämer Schuhwerk verkaufen: der Absatz an die letzteren nimmt einen immer gröſseren Umfang an. Bis jetzt haben unsere galizischen Hausindustriellen den Absatz zwar noch in der Hand und sind noch selbständige Unternehmer, aber sie fangen bereits an, auf diesem wichtigen wirtschaftlichen Gebiete den festen Boden unter den Füſsen zu verlieren. Während ein Teil von ihnen schon in ein Abhängigkeitsverhältnis von den Verlegern geraten ist, wie wir es so allgemein in der deutschen Hausindustrie finden, droht dem anderen Teile dieselbe Gefahr.

Um die Aufzählung der hauptsächlichsten Nachteile, welche die Hausindustrie mit sich bringt, zu schlieſsen, so ist noch zu bemerken, daſs die Meister in völliger Unkenntnis über die neuen Fortschritte der Technik bleiben, wie sie denn überhaupt von den wichtigsten Principien der Schuhmachertechnik nur wenig wissen. Woher sollen sie auch diese Kenntnisse haben, da sie vom groſsstädtischen Leben ganz abgeschnitten sind und Fachschulen auſser der in Uhnów bestehenden nicht existieren?

Ungefähr 20 000 Menschen leben in Galizien von der hausindustriellen Schuhmacherei. Mithin hätten, selbst wenn die Hausindustrie als Unternehmungsform keine Vorzüge aufzuweisen hätte und wenn ihr Verfall im Konkurrenzkampf die notwendige Folge der volkswirtschaftlichen Entwickelung wäre, der Staat und das Land die Pflicht, sie zu unterstützen, um den Übergang zu einer anderen Unternehmungsform weniger rapid und empfindlich sich gestalten zu lassen. Aber diese beiden Annahmen treffen bei unserer Hausindustrie nicht zu. Sie hat ganz wesentliche sie auszeichnende Eigenschaften, und wegen der Eigenproduktion der Lebensmittel ist sie im stande so billig zu produzieren, daſs sie die Fabrikkonkurrenz siegreich aushalten kann. Ist ihre Konkurrenzfähigkeit trotzdem an manchen Orten so geschwächt, so trägt daran die mangelhafte technische Ausbildung der Schuhmacher Schuld.

Bei den Maſsregeln zur Hebung der Hausindustrie ist der

Unterschied zwischen dieser und dem Handwerk zu beachten. Wenn die Fabrikproduktion in einen Konkurrenzkampf mit dem Handwerk eingetreten ist, kann sich dieses nur dadurch halten, dafs es unter sorgfältiger Berücksichtigung der individuellen Wünsche seiner Kunden in Form und Ausführung der Schuhe zu gröfster Vollkommenheit gelangt. Die Schuhfabriken haben nur eine gewisse Zahl von Modellen, nach denen sie arbeiten. Da es aber nicht zwei Menschen gibt, welche die gleichen Füfse haben, so kann Fabrikschuhwerk selten gut passen, besonders jetzt, wo es infolge der von der launenhaften Mode vorgeschriebenen Schuhformen, welche die natürliche Form des Fufses nicht berücksichtigen, so viele verbildete Füfse gibt. Um also neben der Fabrikindustrie bestehen zu können, mufs das städtische Handwerk den Wünschen und Bedürfnissen seiner Kundschaft sorgsam Rechnung tragen und kann darum seine Kunden nur in den wohlhabenderen Klassen finden.

Anders die Hausindustrie. Die Marktbesucher sind weder geneigt auf Bestellung arbeiten zu lassen, noch die bestellte Arbeit entsprechend zu bezahlen, so dafs von Befriedigung individueller Bedürfnisse nicht die Rede sein kann. Auch die Natur des Marktabsatzes widersetzt sich dem. Konsumenten und Produzenten kennen einander nicht und haben daher nicht das gegenseitige Vertrauen. Weder will der Bestellende vorher das Geld bezahlen, noch genügt dem Produzenten dessen gegebenes Versprechen. Die Hausindustrie mufs also gleich der Fabrikindustrie ihre Kundschaft unter dem Publikum suchen, das mit dem nach durchschnittlichen normalen Mustern gemachten Schuhwerk vorlieb nimmt. Eine Befriedigung der individuellen Wünsche dieses Publikums wird schliefslich ja auch physisch unmöglich, da mit der Entwickelung der Volkswirtschaft die Märkte immer mehr ihre Bedeutung verlieren, die Kaufleute sich immer mehr als Vermittler zwischen Produzenten und Konsumenten einschieben und die Fühlung zwischen beiden Teilen unmöglich machen.

Die städtische Bevölkerung wird die Hausindustrie erst dann gewinnen, wenn sie ihre Ware nach ganz modernen Formen anfertigt, so dafs sich diese äufserlich in nichts von den Schuhen der wohlhabenderen Klassen unterscheidet. In der Stadt, wo niemand gern andere einen Einblick in seine beschränkten ökonomischen Verhältnisse gewinnen läfst, zahlt das Publikum, wenn es die Wahl zwischen modern gearbeitetem und altmodischem und geschmacklosem Schuhwerk hat, lieber etwas mehr und verzichtet lieber auf gröfsere Dauerhaftigkeit als auf die moderne Façon.

Unsere Hausindustrie mufs, wenn sie die städtische Kundschaft gewinnen und der ländlichen gegenüber erfolgreich mit

der Fabrikindustrie konkurrieren soll, wie diese ganz moderne Waren produzieren, ohne an der Billigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer Ware Einbufse zu erleiden.

Unsere Hausindustrie krankt aber noch an einem anderen Übel. Dafs der technische Fortschritt ungemein erleichtert und gefördert wird, wenn nur die besten Meister Lehrherren sind, liegt auf der Hand. So gewinnen die geschicktesten Methoden und Handgriffe Verbreitung, die alten geraten in Wegfall, was für die Entwickelung des Gewerbes dasselbe ist, wie die Zuchtwahl für die Entwickelung der Gattungen. Nun lernen in unserer Hausindustrie die Kinder von ihren Eltern. Gesellen gibt es überhaupt nicht. Mit Grofsstädtern stehen unsere Schuhmacher nur in sehr geringem Verkehr, vom grofsstädtischen Leben sind sie ganz abgeschlossen. Ihr Selbstbewufstsein, der Stolz und die Geringschätzung, mit der sie auf die ländliche Bevölkerung und andere Kleinstädter herabsehen, die durch Juden zu ländlichen Arbeitern herabgedrückt sind, das Heiraten untereinander, alles das hat in ihnen eine starr konservative Gesinnung grofsgezogen, mit der sie auch in ihrem Handwerk an den alten geschmacklosen Formen festhalten. Das erklärt uns die Stagnation im Fortschritt ihrer Erzeugnisse trotz ihres Fleifses und Unternehmungssinnes. Die Folge hiervon ist, dafs die Schuhe der Hausindustriellen keinen Eingang bei der städtischen Bevölkerung finden, dafs sie vom bisherigen Absatzgebiet immer mehr verdrängt oder viel billiger verkauft werden als das schwächere Fabrikschuhwerk.

So sind denn zur Hebung der Hausindustrie Fachschulen, wie deren schon eine in Uhnów besteht, ebenso notwendig wie für das Handwerk, nur müfste der Unterrichtsplan mehr vereinfacht werden. Ratsam wäre es, wenn die Schule mit einigen kaufmännischen Firmen in Verbindung stände, um einen gesicherten Absatz zu haben und schon nach einigen Monaten der Lehrzeit die Arbeit der Schüler belohnen zu können. Nicht weniger würde es sich empfehlen, wenn die Schüler schon vorher im Schuhmachergewerbe gearbeitet hätten und man ihnen, sofern sie unbemittelt sind, zur Erleichterung des Eintritts eine kleine Vergütung zahlte.

Sehr segensreich würde sich für die Schuhmacherhausindustrie die Bildung von Rohstoffgenossenschaften erweisen. Für den Hausindustriearbeiter ist nämlich die Billigkeit der Rohstoffe viel wichtiger als für den Handwerker, weil jener für ein weniger wohlhabendes Publikum arbeitet und der Anteil seiner Arbeit am Preise viel kleiner ist als bei Handwerksprodukten. Mithin wird der Preis der hausindustriellen Erzeugnisse mehr vom Rohstoff beeinflufst. Durch die Errichtung von Genossenschaften würden die Schuhmacher aus den Händen wucherischer Häute- und Lederhändler sich los-

machen können. Wo die Schuhmacher zugleich Gerber sind, liefsen sich durch Produktivgenossenschaften die kostspieligen Anlagen ermöglichen, die für die Gerberei notwendig sind. Die Genossenschaften könnten, da sie kapitalkräftiger sind als der einzelne Schuhmacher, das Leder länger gerben, wodurch dasselbe an Güte gewänne. Um einen Wechsel der ungesunden Schuhmacherarbeit mit der gesünderen Gerberei zu ermöglichen, könnten alle Teilnehmer abwechselnd in der Gerberei arbeiten.

Um der Gefahr vorzubeugen, dafs die Schuhmacher bei der sinkenden Bedeutung der Märkte ausschliefslich bei den Kaufleuten ihren Absatz finden und von diesen ausgebeutet werden, könnte man mit den Rohstoffgenossenschaften Magazingenossenschaften verbinden. Freilich werden dieselben mit gröfseren Schwierigkeiten als jene zu kämpfen haben, hauptsächlich deswegen, weil die Magazine aufserhalb der hausindustriellen Ortschaften errichtet werden müfsten. Vor der Hand ist das Bedürfnis nach Magazingenossenschaften noch nicht so dringlich; aber früher oder später wird die Hausindustrie an deren Errichtung denken müssen.

Nach dem Aufhören des Marktabsatzes mufs sie eben auf den Vorteil, den sie mit dem Handwerk vor der Fabrikindustrie voraus hatte, verzichten, auf den Vorteil nämlich, dafs der vom Konsumenten bezahlte Preis einer Ware keine beträchtlichen Kosten für den kaufmännischen Vertrieb zu decken hat, weil der Konsument die Waren direkt vom Produzenten kauft.

Wie wir gesehen haben, droht der Hausindustrie die Gefahr, aus einer unabhängigen eine abhängige Industrie zu werden. Um dies zu verhindern, wird es Aufgabe der Landeskommission zur Hebung der Gewerbe sein müssen, dafür zu sorgen, dafs

1. die schlimmen Folgen des kurzdauernden Absatzes verhütet;

2. die Abhängigkeit der Hausindustriellen von den Lederhändlern beseitigt wird.

Ein erschöpfendes Eingehen auf diese Fragen verbietet der Umfang meiner Arbeit. Mir erscheinen Vorschufs-, Rohstoff- und Magazingenossenschaften als das wirksamste Mittel. Nach der bisherigen energischen Thätigkeit der genannten Landeskommission ist zu erwarten, dafs sie auch der Bildung von Genossenschaften ihre Aufmerksamkeit zuwenden wird.

Die ländlichen Schuhmacher.

Eine ganz besondere Stellung nehmen die ländlichen Schuhmacher ein. Indem sie auf den örtlichen Absatz beschränkt sind, nähern sie sich den städtischen Handwerkern,

den Bauern und ländlichen Arbeitern ähneln sie hinwiederum in ihrer socialen Stellung.

Ihre Zahl ist, wie ich schon Gelegenheit hatte zu erwähnen, in fortwährendem Steigen begriffen und entzieht sich dadurch, dafs sie meistens keiner Genossenschaft angehören und keine Steuern zahlen, genauer Berechnung. Das statistische Bureau gibt in seinem Hefte über die Lederindustrie ihre Zahl in den gröfsern Dörfern Galiziens an. Auf Grund dieser Daten habe ich berechnet, dafs die Zahl der ländlichen Schuhmacher zwischen 1½ Prozent und 2 Prozent der Bevölkerung schwankt. Die Gebirgsgegenden sind hierbei nicht berücksichtigt; hier ist die Zahl der Schuhmacher nur sehr klein, weil die Bauern sogenannte Krypcie (eine Art Holzschuhe) tragen, die sie meist selbst herstellen.

Die ländlichen Schuhmacher treiben zugleich auch Ackerbau. Ihre Frauen sind nie im Handwerk mit thätig (wenigstens in keinem mir bekannten Falle). Gesellen haben sie nur selten. Wenn sie aber solche haben, benutzen sie diese auch zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Die Schuhmacher dieser Art arbeiten nur auf Bestellung. In den meisten Fällen gibt ihnen der Konsument das Rohmaterial und zahlt für die Arbeit eines Paars Rohrstiefel 60—90 kr.

Zweites Kapitel.

Die Schuhmacherei als Handwerk.

Erster Abschnitt.

Betriebsverhältnisse.

In Österreich ist die Berufsstatistik nur sehr dürftig. Sie unterscheidet nur acht Berufsklassen, kann daher nicht zu einer eingehenden Gewerbestatistik verwertet werden. Bei dem heutigen Stande unserer Statistik ist es ganz unmöglich, die Zahl der Personen zu ermitteln, die den einzelnen Gewerben angehören. Aus der Publikation des statistischen Departements im k. k. Handelsministerium[1] läfst sich lediglich die Zahl derjenigen Gewerbeinhaber feststellen, welche in Wien 21 Gulden und in allen Kronländern 10 Gulden 80 Kreuzer direkte Steuern exklusive aller Zuschläge zahlen. Diese Tabellen sind auf Grund von Angaben der Handels- und Gewerbekammern zusammengestellt. Ich führe daraus diejenigen Zahlen an, welche die Schuhmacher betreffen:

Namen der Bezirke der Handelskammern	Zahl der Schuhmacher	Zahl der Einwohner
Wien	8 413	2 330 621
Linz	3 309	759 620
Salzburg	625	163 750
Graz	2 910	983 287
Leoben	827	230 310
Klagenfurt . . .	1 179	348 780
Laibach	466	481 243
Triest	103	144 844
Görz	97	211 084

[1] Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien 1890.

Namen der Bezirke der Handelskammern	Zahl der Schuhmacher	Zahl der Einwohner
Rovigno	108	292 086
Innsbruck	298	214 583
Bozen	916	233 904
Roveredo	149	351 689
Feldkirch	472	107 373
Prag	5 015	1 683 339
Reichenberg	6 612	1 752 753
Eger	3 285	695 753
Pilsen	1 771	769 163
Budweis	1 499	659 679
Brünn	3 723	1 087 910
Olmütz	3 168	1 065 497
Troppau	1 866	565 477
Lemberg	2 528	2 605 348
Krakau	1 473	2 043 435
Brody	575	1 310 124
Czernowitz	673	571 671

Nach dieser Tabelle beträgt die Zahl der 10 fl. 50 kr. zahlenden Schuhmacher in Galizien 4 595, sie ist mithin etwas gröſser als die Zahl der Schuhmacher gleicher Kategorie, welche das statistische Bureau des Landesausschusses in seiner Publikation über die Einteilung der galizischen Bevölkerung nach Berufsarten angibt (4180)[1]. Diese Ziffer ist im Verhältnis zur Bevölkerung sehr klein; denn während in Böhmen schon auf 250, in Tyrol auf 400 Einwohner ein Schuhmacher der bezeichneten Kategorie gezählt wird, entfällt in Galizien erst auf 1300 Einwohner ein solcher. Ein ganz anderes Bild jedoch ergibt sich, sobald man die Zählung nicht auf die 10 fl. 80 kr. zahlenden Meister beschränkt. Die Zahl aller selbständigen Schuhmacher in ganz Galizien beträgt nach der vom statistischen Bureau des Landesausschusses herausgegebenen Statistik des Ledergewerbes[2] 15 947, d. h. auf 10 000 Einwohner kommen beinahe 20 Schuhmachermeister. Während nun allerdings im Königreich Sachsen auf 10000 Einwohner 50 Schuhmachermeister entfallen[3], stellt sich trotzdem die Zahl der Schuhmacher auch in Galizien als ganz bedeutend dar, wenn man bedenkt, daſs im letztgenannten Lande bloſs 20 Prozent der Bevölkerung der Industrie, dem Bergbau und allen Gewerben sich widmen, während die gleiche Berufsgruppe in Sachsen

---

[1] Rocznik Statystyki przemyłu i handlu krajowego pod redakcyą Tadensza Rutowskiego zeszyt XI, p. 46—49.

[2] Rocznik Statystyki pneumysłu i handlu pod. red. T. Rutowskiego zeszyt XIII, Przemysł skórzany.

[3] Dr. Moritz Schöne, Die moderne Entwickelung des Schuhmachergewerbes in statistischer und historischer Hinsicht. Jena 1888, p. 9.

64 Prozent der ganzen Bevölkerung beträgt. Mehr als 75 Prozent der galizischen Bevölkerung treiben Landwirtschaft.

Galizien hat keine grofsen Werkstätten mit fabrikmäfsigem Betriebe. Die gröfste mir bekannte Werkstatt beschäftigt 16 Gesellen. In unsern Städten lebt eine grosse Anzahl von Meistern, die einige Gesellen und Lehrlinge zur Hülfe haben und so zu den auf der Mittelstufe der Wohlhabenheit stehenden Bürgern gerechnet werden dürfen, deren Existenz jedoch bei den sehr niedrigen Preisen des Schuhwerks auch immerhin eine sehr bescheidene ist. Daneben gibt es eine grofse Zahl von Meistern, welche allein oder blos mit einem Gehülfen arbeiten und ein elendes Dasein führen müssen.

Noch vor 20 Jahren stellten die galizischen Schuhmacher alle Teile des Schuhwerks selbst her. Erst im Jahre 1870 fingen sie an, fertige Schäfte aus Wien zu beziehen; bald nachher entstanden auch in Galizien Unternehmungen, welche ausschliefslich Schäfte herstellen und die Zahl dieser Unternehmungen ist, besonders seit 1885, im Wachsen begriffen. Die Gewerbenovelle von 1883 rechnet die Schäftefabrikation nicht zu den Handwerksbetrieben; der Befähigungsnachweis ist daher in diesem Gewerbe nicht erforderlich und die Lehrzeit nicht obligatorisch. Diejenigen Schuhmacherlehrlinge, welchen es um eine grössere Unabhängigkeit und um Lohn zu thun ist, verlassen ihre Meister, um in der Schäftefabrik Beschäftigung zu suchen. Wer sich nicht als Geselle beschäftigen lassen will, wird Begründer einer derartigen Unternehmung, welche speciell Schäfte herstellt. Für Spekulanten, die das zur Gründung eines Magazins erforderliche Kapital nicht besitzen, bildet die Schäftefabrikation eine Zufluchtsstätte.

Dieser Entwickelungsgang ist aber nur in Krakau in gröfserem Umfange zu beobachten, weil hier die Verhältnisse der westlichen Länder von gröfserem Einflufs sind als in andern galizischen Städten (aus der Arbeit von Moritz Schöne ersehen wir, wie sehr die Schäftefabrikation in Deutschland verbreitet ist). Krakau hat 20 Unternehmungen, welche sich speciell der Schäftefabrikation widmen und im ganzen 100 Personen beschäftigen.

Die Zahl dieser Unternehmer in ganz Galizien zu ermitteln ist sehr schwierig, da sie nicht Mitglieder gewerblicher Genossenschaften sind[1] und viele von ihnen dadurch sich der Gewerbesteuer entziehen, dafs sie ihr Gewerbe im geheimen betreiben. Ich konnte bloss die Existenz von acht solchen Unternehmungen in Lemberg und von sieben in allen anderen galizischen Städten zusammengenommen, ausfindig machen.

[1] Corn. v. Paygert: Die österreichische Gewerbeverfassung in Galizien, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1890.

Die Zahl der Meister, welche fertige Schäfte kaufen, ist sehr gering. Es sind kleine Meister aus gröfseren Städten, welche keine soliden Waren erzeugen. Wie klein ihre Zahl ist, kann man daraus ersehen, dafs die meisten Krakauer Unternehmer den Absatz für ihre Schäfte in Preufsen und im russischen Polen suchen müssen.

Wir treffen in Galizien eine ziemlich beträchtliche Zahl von Meistern an, welche sich ausschliefslich mit der Ausbesserung von altem Schuhwerk beschäftigen. Es sind meist verarmte Schuhmacher, welche keinen Kredit bei den Lederhändlern finden und keine Mittel zur Einrichtung einer Werkstatt besitzen, oft auch alte Gesellen, welche schon zu schwach und zu alt sind, um noch bei einem Meister Arbeit zu finden. Sie suchen ihre Kundschaft ausschliefslich in den ärmsten Klassen der Bevölkerung und ihre Existenz stellt ein schreckliches Bild des Elends dar. Man kann sie nicht als eine besondere Art von Unternehmern ansehen, sondern nur als verunglückte Existenzen, welche einst in ihren jüngeren Jahren Neuarbeit herstellten und es auch jetzt noch manchmal thun, wofern sich dazu Gelegenheit findet.

Wir treffen ferner in den galizischen Schuhmachereibetrieben keine weitgehende Specialisierung. Die Lederarbeit und die Verarbeitung von gewebten Stoffen wird von demselben Meister verrichtet. Der einzige Teil ihres Gewerbes, dem die galizischen Schuhmacher sehr wenig obliegen, ist die Pantoffelarbeit. Dies rührt daher, dafs die Polen überhaupt sehr wenig Pantoffeln benützen. Am Tage trägt man sie gar nicht, und zum Aufstehen in der Nacht eignen sich besser Filzpantoffeln, welche in Galizien von Hutmachern verfertigt werden. Die wenigen Lederpantoffeln, die getragen werden, kommen von Wien und sind ein Erzeugnis der dortigen Hausindustrie.

Ebensowenig wie Specialisierung der Arbeit findet sich unter den galizischen Schuhmachern eine Vereinigung mehrerer Gewerbe durch einen Meister. Auch die Vereinigung der Schuhmacherei mit der Gerberei existiert bei den Handwerkern nicht. Wann in kleinen Städten sich diese Gewerbe getrennt haben, welche auf der ersten Stufe der gewerblichen Entwickelung wahrscheinlich überall vereinigt waren, ist schwer zu ermitteln. Die Krakauer Zunftstatuten vom Jahre 1503 und die Lemberger vom Jahre 1620 beweisen, dafs die Gerber- und die Schuhmacherzunft, in diesen Städten wenigstens, schon um jene Zeit getrennt waren.

Es kommt fast nie vor, dafs ein Schuhmacher nebenbei noch ein anderes Gewerbe betreibt; doch ist hieran nicht, wie man glauben könnte, unsere Gewerbeordnung schuld. Die

Gewerbenovelle vom Jahre 1883[1] gibt den politischen Landesbehörden, um den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Gewerbe in den nötigen Fällen zu ermöglichen, das Recht, von der Verpflichtung des Befähigungsnachweises Dispens zu erteilen. Diese Bestimmung wird von den galizischen Regierungsbehörden in sehr liberaler Weise gehandhabt. Der Grund jener Thatsache, dafs unsere Schuhmacher ausschliefslich ein einziges Gewerbe treiben, mufs also anderswo liegen.

Bei der Schuhmacherei besteht viel weniger die Notwendigkeit der Vereinigung mehrerer Gewerbe, als bei anderen Berufsarten. Die Schuhmacherei ist derjenige Produktionszweig, welcher, neben der Schneiderei, den gröfsten Absatz hat, die zahlreichsten und notwendigsten Bedürfnisse an gewerblichen Erzeugnissen befriedigt. Selbst in den allerkleinsten Ortschaften sind diese Bedürfnisse grofs genug, um dem Schuhmacher des Ortes zu erlauben, sich ausschliefslich seinem Gewerbe zu widmen.

Es läfst sich nicht leugnen, dafs viele kleine Schuhmachermeister, welche im Besitze kleiner Ersparnisse aus besserer Zeit oder einer kleinen Erbschaft sich befinden, besonders in Ortschaften, in welchen dieses Handwerk übersetzt ist, ganz wesentlich ihr Los verbessern könnten, wenn sie einen Laden mit gemischten Waren, einen Krämerladen oder eine Gastwirtschaft dabei hätten. Ihre Frauen könnten bei solchen Nebenarbeiten ihre Kräfte sehr nützlich verwenden, ohne die häuslichen Arbeiten vernachlässigen zu müssen, weil solche Läden mit der Wohnung in direkter Verbindung stehen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wäre dadurch die Zeit erspart, welche die Krämer und Gastwirte mit den Pausen verlieren, in denen sie keine Kunden bedienen. Auch für unsere socialen Verhältnisse wäre eine Vereinigung des Schuhmachergewerbes mit dem Kleinhandel, der Schank- und Gastwirtschaft von ganz wesentlichem Vorteil, insofern eine Anzahl dieser Betriebe von wucherischen Individuen auf meist viel redlichere und solidere Leute übergehen würde.

Bei den galizischen Schuhmachern grofser Städte finden wir nie irgend welchen Nebenerwerb. In grofsen deutschen Städten habe ich oft beobachtet, dafs Schuhmacher zugleich Portiers sind; in Galizien kommt das nicht vor. In kleinen Städten finden wir hier manche Schuhmacher, welche zugleich Sattler sind; aber ihre Zahl läfst sich bei den beklagenswerten Zuständen unserer Berufs- und Handwerksstatistik nicht ermitteln. Meines Wissens aber ist ihre Zahl sehr gering, und wir finden solche Schuhmacher nur in ganz kleinen Städten, die nicht mehr als 6000 Einwohner haben.

Unsere Schuhmachermeister arbeiten blofs auf Bestellung,

[1] Österreichische Gewerbeordnung § 14 alinea 6.

ihre Betriebe sind Kundengeschäfte, nur die wohlhabenden Meister in Lemberg und Krakau, welche geräumige Läden besitzen, lassen auf Lager arbeiten; aber auch diese beschränken sich hierbei meist auf die Herstellung von Schuhwerk nach dem Mafse ihrer Kunden, um so in der Zeit des grofsen Bedarfs den Bestellungen leichter genügen zu können und in den Monaten des schlechten Absatzes der Notwendigkeit überhoben zu sein, ihre geschickten Gesellen zu entlassen. Auch in den gröfsten Werkstellen spielt Kundenarbeit die Hauptrolle und die Arbeit auf Lager dient blofs als Produktionsregulator. Mit dieser Gestaltung der Produktion hängt es zusammen, dafs die Arbeitsteilung in der galizischen Schuhmacherei nur sehr wenig entwickelt ist.

In unseren grofsen Werkstätten kennt man nur vier Arbeitergruppen: den Meister und Werkführer, die das Leder zuschneiden und die Leisten vorrichten; einen nach der Zeit bezahlten Gesellen, der die Schäfte vorrichtet und dieselben steppt; die Schäfte von gewebten Stoffen und von leichterem Leder steppt ein nach der Zeit bezahltes Mädchen; die ganze Fertigstellung des Schuhes endlich und die Bodenarbeit fällt einem Gesellen zu, der von Lehrlingen unterstützt wird und Accordlohn bekommt. — In kleineren Geschäften, welche z. B. nur 2—3 Gesellen und 2 Lehrlinge beschäftigen, schneidet der Meister das Leder zu und bereitet die Leisten vor. Alle anderen Arbeiten werden von den Gesellen ohne weitere Arbeitsteilung ausgeführt. Nur die gröfseren Geschäfte in Lemberg und Krakau und in anderen Städten mit mehr als 20000 Einwohnern beschäftigen Vorrichter und Stepperinnen; in kleineren Werkstätten schneidet der Meister selbst das Leder zu und näht es selbst auf der Maschine. Die Gesellen, welche die Bodenarbeit ausführen, richten dann auch die Schäfte vor.

Vor dem Jahre 1860 verrichtete in allen galizischen Werkstätten ein Geselle die ganze Arbeit der Schuhproduktion, nur das Zuschneiden lag dem Meister ob. Nach 1860, nach Einführung der Nähmaschine, mufste der Meister auch das Steppen besorgen. In den siebziger Jahren, als in den Grofsstädten die Sitte verschwand, dafs die Gesellen bei ihren Meistern wohnten, trat die weitere Arbeitsteilung ein, welche ich oben geschildert habe.

Dieser Arbeitsteilung hat sich auch das Lohnsystem angepafst. Die die Schäfte vorrichtenden Gesellen erhalten Zeitlohn, während die Gesellen, welche einzelne Teile zusammenstellen und die Bodenarbeit ausführen, im Akkord bezahlt werden.

Schon darum, weil das Steppen blofs in gröfseren Geschäften von besonders dazu bestimmten Kräften ausgeführt wird, ist die Zahl der Stepperinnen nicht sehr grofs, zumal nicht alle gröfseren Geschäfte Stepperinnen beschäftigen. Das

Steppen ist blofs dann von der sonstigen Arbeit getrennt, wenn es auf Maschinen geschieht, so dafs diejenigen Schäfte, welche mit der Hand zusammengesteppt sein müssen, auch in den bedeutendsten Werkstätten in Galizien von denselben Gesellen ausgeführt werden, welche die Bodenarbeit herstellen.

Mädchen werden nie als Lehrlinge angenommen. Die Stepperinnen sind meist Schuhmacherstöchter, die zu Hause dem Vater sein Handwerk absahen und ablernten. Die Zahl dieser Stepperinnen ist jedoch verschwindend klein.

Das wichtigste Rohmaterial des Schuhwerks bildet das Leder. Der polnische Staat hatte zur Zeit seiner Selbständigkeit eine ganz bedeutende Lederproduktion. Weifsgegerbte Leder und Saffiane wurden in grofser Menge in Polen gegerbt. Kuty und Tysmienica waren berühmte Sitze der Saffianproduktion. Polonisierte Armenier stellten daselbst aus Ziegenhäuten ein geschätztes Saffianleder her. In Jaroslau, Lemberg, Krakau und Busk bestanden bedeutende Gerbereien, deren Leder ein besonders gutes Material für Schuhwerk lieferte. Der preufsische Gesandte am polnischen Hofe in Krakau, Luchesini, bestellte im Jahre 1789 für die preufsische Armee 19000 Stück gegerbter Leder. In dem Teile Polens gerade, der heute den Namen Galizien trägt[1], war die hauptsächlichste Blüte der polnischen Lederproduktion anzutreffen. Erst lange nach der Teilung Polens geriet diese blühende Produktion in Verfall, nicht bereits mit dem Beginn der österreichischen Herrschaft; Kaiser Joseph gründete in Jaroslau die „Militärmonturkommission“ und die Busker Fabrik lieferte der Armee jährlich 15000 Leder. Auch der Export nach Rufsland und Deutschland entwickelte sich immer mehr.

Der Anfang des Niederganges datiert wohl aus den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts. Die hohe Steuer, die lästige Art ihrer Eintreibung, die unglücklichen politischen Ereignisse richteten die Produktion zu Grunde. Erst in den letzten Jahren, nach Schaffung der Landeskommission zur Hebung der Industrie und Gewerbe durch den galizischen Landtag, nach dem Erwachen des Wunsches nach einer Hebung der einheimischen gewerblichen Thätigkeit beginnt ein neuer Aufschwung der Gerberei, welcher jedoch nur langsame Fortschritte machen kann, weil er mit der Konkurrenz der anderen österreichischen Kronländer zu kämpfen hat. Man begreift die Bedeutung dieser Konkurrenz, wenn man berücksichtigt, dafs Niederösterreich jährlich 801500 Leder, Böhmen 505590, Mähren 202000 und Galizien, welches gröfser ist als jedes der genannten Länder, blofs 40900 Bürden Leder gerbt. Die feineren Ledersorten und das Sohlenleder werden beinahe ausschliefslich aus den anderen Kronländern bezogen.

---

[1] Rocznik Statystyki przemysłu i handlu pod red. T. Rutowskiego, zeszyt XIII, Przemysł skórzany.

Es gibt in Galizien 303 Gerbereien, welche Gewerbesteuer zahlen, aufserdem 167 kleine Gerbereien, die keine Steuer entrichten, und viele Schuhmacher, welche in hausindustriellen Ortschaften die Gerberei als Nebenberuf treiben.

Galizien verfügt wegen seines zahlreichen Viehstandes und grofser Eichenwälder über für die Lederproduktion günstige natürliche Bedingungen. Von 1 463 282 Pferden, welche sich in Österreich befinden, fallen 735 260 oder 50,24 Prozent auf Galizien, von 8 584 077 Stück gehörntem Vieh 2 242 861 [1]. Obgleich aber Galizien so günstige Bedingungen zur Entwickelung der Gerberei hat, müssen die für wohlhabendere Kundschaft arbeitenden Werkstätten ausschliefslich in den anderen Kronländern oder im Auslande gegerbtes Leder zu ihren Waren verwenden. Wenn man dabei berücksichtigt, dafs die galizischen Meister ihr Rohmaterial im kleinen einkaufen und dafs die Zahl der Rohstoffgenossenschaften sehr gering ist, so erscheint es begreiflich, dafs sie ebensoviel für das Leder bezahlen müssen wie die Deutschen und sogar wie die Berliner Schuhmacher. Es ist zu bedauern, dafs die von der Gewerbeordnung geschaffenen obligatorischen Genossenschaften nicht an die Bildung von Rohstoffgenossenschaften denken. Sehr leicht könnten die von den gewerblichen Korporationen ins Leben gerufenen Rohstoffgenossenschaften untereinander in Verbindung gesetzt werden, um durch Masseneinkäufe niedrige Preise zu erlangen. Auch liefsen sich für manche Ledersorten, für welche Galizien geeignete Häute besitzt, eigene Gerbereien errichten.

Eine genaue Angabe der Preise, welche jetzt die Schuhmacher für das Leder zahlen, ist unmöglich; doch lassen sich die Durchschnittspreise annähernd feststellen. Ein Kilo gutes Sohlenleder kostet 1 fl. 70 kr.; ein Kilo Ochsenjuchtenleder 1 fl. 50 kr., ein Stück feines, zu Damenstiefeln gebrauchtes Leder, sogenanntes französisches Leder 6 fl., ein ganzes Juchtenleder, aus dem man 14 Paar ausschneiden kann, kostet 35 fl. Da ein Kilo Sohlenleder für 2 Paar Herrenstiefel hinreicht, so stellt sich das Material zu einem Paar Sohlen auf 85 kr. Sogenanntes Hamburger Leder, wie es zumeist verwendet wird, kostet zu einem Paar Herrenstiefel mit Gummiabsätzen 1 fl. 60 kr., das Sohlenleder 85 kr., Absätze, Gummi, Leinwand u. s. w. kosten mindestens 75 kr. Das ganze Rohmaterial zu einem Paar Herrenschuhen kostet demnach 3 fl. 20 kr. Selbstverständlich hängt dieser Preis des Rohmaterials von verschiedenen Umständen ab, namentlich von der Lage des Marktes, der Qualität des Leders und der Gröfse der Schuhe.

Meine Berechnung ist aus der Durchschnittszahl vieler Angaben gebildet, welche ich auf Anfragen bei verschiedenen

---

[1] Rocznik Statystyki przemysłu i handlu zeszyt XIII, Seit. XVII.

Meistern erhielt. Bei dieser Berechnung berücksichtigte ich die Preise, welche bei Barzahlung oder bei kurzem Kredit gezahlt werden. Ist der Meister beim Lederhändler verschuldet, was bei 'kleinen Meistern gewöhnlich zutrifft, so mufs er natürlich höhere Preise zahlen.

Um den Selbstkostenpreis der Schuhe festzustellen, müssen wir den Arbeitslohn hinzurechnen. In guten Lemberger Werkstätten bekommt ein Geselle für die Herstellung eines Paares genagelter Herrenstiefel, zu welchem man ihm die Schäfte bereits zugeschnitten und vorgerichtet und auch die Leisten vorgerichtet übergibt, 1 fl. 40 kr. Was bei den Schäften der Herrenstiefel mit der Maschine genäht werden kann, wird ebenfalls schon vorher besorgt. Die Stepperinnen, Zuschneider (wenn die Werkstatt zu grofs ist, als dafs diese Arbeit allein vom Meister ausgeführt werden könnte) und Vorrichter werden nach der Zeit gelohnt. Die ersteren bekommen 4 fl. wöchentlich, der zweite 9 fl. und der Vorrichter 7 fl.; sie sind im stande, 24 Paar wöchentlich vorzubereiten. Rechnet man also noch die Kosten des Maschinensteppens, welche für das Paar 15 kr. betragen, ferner des Zuschneidens mit 41 kr., des Vorrichtens der Schäfte mit 30 kr., so stellt sich der Selbstkostenpreis eines Paares genagelter Herrenstiefel durchschnittlich folgendermafsen dar:

Leder zu den Schäften			1 fl.	60 kr.
do. - - Sohlen			— -	85 -
do. - - Absätzen, Gummi, Leinwand und andere Zuthaten			— -	75 -
Rohmaterial			3 fl.	20 kr.
Arbeitslohn des Accord-Gesellen (Bodenarbeiters)	1 fl.	40 kr.		
do. - Stepperinnen .	— -	15 -		
do. des Zuschneiders .	— -	41 -		
do. - Vorrichters . .	— -	30 -		
Arbeit			2 -	26 -
Der ganze Selbstkostenpreis beträgt demnach			5 fl.	46 kr.

und wenn die Sohle nicht mit Holznägeln befestigt, sondern genäht wird, 60 kr. mehr, weil der Geselle für die Herstellung solcher Stiefel 2 fl. bekommt.

Wir wollen nunmehr den Selbstkostenpreis eines durchschnittlichen, in einer galizischen Werkstätte verfertigten Herrenstiefelpaares mit den Herstellungskosten eines solchen in einer Berliner Fabrik hergestellten vergleichen.

Es kostet dort:

das Leder zu 1 Paar Schäften . . .	— Mk.	80 Pf.
- do. - den Sohlen	2 -	
verschiedene Zusätze	— -	75 -
	3 Mk.	55 Pf.

Rohmaterial zu einem Paar	3 Mk.	55 Pf.
Arbeitslohn für Herstellung der Schäfte	2 -	50 -
Bodenarbeit	1 -	60 -
Herstellung eines Paares	7 Mk.	65 Pf.

— während der in galizischen Werkstätten hergestellte Stiefel auf 5 fl. 46 kr. oder in deutschem Reichsgelde ausgedrückt ungefähr 10 Mk. zu stehen kommt. Der Selbstkostenpreis eines in einer galizischen Werkstatt gefertigten Paares Herrenstiefel ist mithin um mehr als 2 Mk. höher als der in einer Berliner Fabrik gefertigten, obgleich die Arbeit in Berlin viel teurer ist.

Noch viel weniger beträgt der Selbstkostenpreis in den Fabriken, welche Dampfkraft benutzen und fast alle Arbeit mit Maschinen verrichten. Nach Schöne berechnet sich der Arbeitslohn für die Herstellung der ganzen Stiefel in einer solchen Fabrik auf 91 Pf.[1]. Bedenkt man nun, dafs die Fabrik Tausende von Paaren in jeder Woche produziert und sich daher mit viel kleinerem Gewinn an jedem Paare begnügen kann, als ein einzelner Handwerker, und dafs der von uns ausgerechnete Selbstkostenpreis der Berliner Fabrikanten von diesen selbst angegeben, also eher etwas zu hoch gerechnet ist, während ich hingegen die Berechnung des galizischen Selbstkostenpreises mehrfach kontrolliert habe, so läfst sich leicht die grofse Gefahr erkennen, die dem Handwerk droht.

Beim Obwalten eines so grofsen Unterschiedes im Selbstkostenpreise kann ein Handwerker mit der Fabrik nur dann erfolgreich konkurrieren, wenn er, wie ich schon im ersten Teile meiner Abhandlung gesagt habe, und worüber ich noch im Abschnitte über das Lehrlingswesen sprechen werde, geschmackvolle Ware herzustellen weifs, die Form des menschlichen Fufses genau kennt, die individuellen Wünsche zu befriedigen versteht, durch die Rohstoffgenossenschaften sich die Vorteile des Masseneinkaufs von Rohmaterial zu Nutze machen kann, und wenn er ferner aus der Entwickelung des Maschinenwesens Vorteil zieht, d. h. alle diejenigen Maschinen benutzt, welche beim handwerksmäfsigen Betriebe bei gegebener Gröfse eines Geschäftes erforderlich sind. Die Zahl dieser Maschinen ist sehr grofs.

Nur in Lemberg und Krakau haben alle mit Gesellen arbeitenden Meister Nähmaschinen. In anderen galizischen Städten vermifst man sogar bei den mit Gesellen arbeitenden Meistern diese Hülfe. In Städten unter 10000 Einwohnern sind Maschinen vollends grofse Seltenheiten. Aufser der Nähmaschine ist keine der grofsartigen mechanischen Errungenschaften der neuesten Zeit der galizischen Schuhmacherei zu gute gekommen. Wir finden in ihr blofs die einfachsten und primitivsten Werkzeuge angewandt.

[1] Schöne, Die moderne Entwickelung des Schuhmachergewerbes. Jena 1888, p. 77.

Rodegast[1] empfiehlt folgende Hülfsmaschinen auch zum Gebrauche in handwerksmäfsigen Werkstätten:

1. die Nähmaschine, 2. die Singer-Knopflochmaschine. Sie macht in einer Stunde 60—70 Knopflöcher so dauerhaft und genau, wie nur die geschicktesten Arbeiter sie auszuführen vermögen, und inbetreff der Schnelligkeit der Leistung übertrifft sie die Arbeit der letzteren 10mal, weil ein Arbeiter in einer Stunde nicht mehr als 6—7 Knopflöcher zu verfertigen imstande ist. In einem mit 6 Gesellen arbeitenden Geschäfte würde sie sich sehr gut rentieren, denn ihr Preis beträgt blofs 365 Mk. Von den kleineren Meistern könnten 2 oder 3 eine gemeinschaftlich anschaffen; bei gutem Willen und bei richtiger Einsicht in die Bedürfnisse der Miteigentümer wäre der gemeinschaftliche Besitz unschwer zu regeln. 3. die Riemchenumbiegmaschine. Sie kann vollständig die mühsame Handarbeit vertreten und kostet nur 30 Mk. Weiter empfiehlt Rodegast eine Reihe von Maschinen, welche schon mehr einen Werkzeugcharakter haben, die Arbeit aber sehr erleichtern. 4. den Nahtausreiber (Preis 20 Mk.). 5. eine Oesen- und Hackeneinsetzmaschine (Preis 30 Mk.). 6. eine Zange zum Auslochen von Kappen, Blättern und Besätzen (mit 9 Einsätzen 12 Mk.). Von den Maschinen für die Bodenarbeit empfiehlt Rodegast vor allem: 7. die Fleckstanzen, welche nicht blofs die mühsame und zeitraubende Arbeit bedeutend erleichtern, sondern deren Benutzung auch eine sehr grofse Ersparnis an Rohmaterial mit sich bringt, während beim Schneiden der Absatzflecke sehr viel Leder durch schlechte Einteilung vergeudet wird, und zudem wenige Gesellen diese Einteilung richtig auszuführen wissen. Ferner verschwendet man bei der Handarbeit sehr viel Leder durch das Schrägschneiden.

Dieselben Vorteile wie die Fleckstanzen bieten 8. die Kappenstanzen und

9. die Kappen- und Keterschürfmaschine. Letztere ist sehr vielseitig. Sie dient zum Keterschürfen, zum Kappenschürfen, zur Egalisierung der Sohlen und Brandsohlen an der Kante und man erspart durch ihre Benutzung sehr viel Arbeit; dabei ermöglicht sie noch eine grofse Ersparnis an Rohmaterial, weil man mit ihr das allzu dicke Leder spalten kann (Preis: 36 bis 60 Mk.).

10. Sehr wichtig, nicht blofs vom geschäftlichen Standpunkte aus, sondern auch vom hygienischen wird der Stehapparat, sogen. Arbeitsständer. Er erlaubt dem Schuhmacher, stehend zu arbeiten. Seine Wichtigkeit für die Gesundheit der Arbeiter leuchtet ein, wenn man erwägt, dafs ein berühmter englischer Beobachter bei kranken Handwerkern 40 %

---

[1] Die Fufsbekleidungskunst, Unterrichtsbuch für Schuhmacher, Fachschulen und Fachgenossen, von Rodegast. Weimar 1887, p. 161—165.

Magenleidende gefunden hat, dagegen speciell unter den Schuhmachern 67 %, was meistens eine Folge ihres beständigen Sitzens ist. Nicht weniger leidet durch das gekrümmte Sitzen die Lungenthätigkeit[1]. Von 100 Schuhmachern und Schneidern sterben nach Neumanns Untersuchungen 60 an Tuberkulose. Auch diesem Übel würde die Einführung von Arbeitsständern mindestens teilweise vorbeugen. Der Preis ist so niedrig, dafs auch die kleinsten Werkstätten imstande wären, ihn anzuschaffen. Ständer und Apparat zusammen kosten 35—45 Mk.

Von Werkzeugen, welche bei der Bodenarbeit benutzt werden sollten und in allen Fabriken wirklich benutzt werden, welche aber trotz ihrer Billigkeit in galizischen, wie meist auch in deutschen Werkstätten unbekannt sind, sind zu nennen:

11. der Absatzhobel,
12. - Schnitthobel,
13. - Rifshobel zum Einschneiden des Risses in die Brandsohlen.

Dies sind die wichtigsten Maschinen und Werkzeuge, welche alle in mit 3—6 Gesellen arbeitenden Geschäften und möglichst auch in kleinen Werkstätten eingeführt werden sollten, welche aber leider mit alleiniger Ausnahme der Nähmaschine bei den galizischen Schuhmachern nicht zu finden sind. Es wäre die Aufgabe der Genossenschaften, auf Einführung dieser Hülfsmittel hinzuwirken und zu diesem Zwecke mit Maschinenfabriken in Verbindung zu treten behufs Erleichterung des Ankaufs, doch haben die Genossenschaften in dieser Beziehung bedauerlicherweise noch gar nichts geleistet. Überhaupt haben in der Verfolgung dieser facultativen Zwecke, d. h. derjenigen Thätigkeiten, zu welchen sie gesetzlich nicht verpflichtet sind, die meisten Genossenschaften eine grofse Trägheit und Mangel an Verständnis für ihre Pflichten an den Tag gelegt.

Es hängt mit dieser Nichtbenutzung der Hülfsmaschinen zusammen, dafs die Arbeit nicht selten den Gesellen nach Hause mitgegeben wird. Diese Sitte war besonders vor der Einführung der Gewerbenovelle von 1883 sehr verbreitet, und die Gesellen hatten ihre eigenen Lehrlinge, manchmal sogar deren drei. Nach Einführung der Gewerbenovelle untersagten manche Genossenschaften strenge das Beschäftigen von Gesellen in den Wohnungen. Alle Genossenschaften wachten sorgfältig darüber, dafs den Gesellen keine Lehrlinge in die Lehre gegeben würden; trotzdem ist diese Sitte noch nicht ganz verschwunden, wir treffen sie noch immer in Lemberg und in vielen kleinen Städten.

Ich kenne viele Geschäfte, welche 8—14 Gesellen be-

---

[1] Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygieine von Dr. M. Popper, Stuttgart 1882, p. 67, 68.

schäftigen, in deren Werkstattlokal aber bloſs 2 Lehrlinge, 1 Vorrichter, 1 Ausbesserer und eine Stepperin zu finden sind, während der Zuschneider resp. der Meister im Laden arbeitet, wo auch die Kunden empfangen werden. Alle übrigen arbeiten in ihren Wohnungen. Diese Einrichtung ist bei vielen Meistern und Gesellen sehr beliebt. Die Ersteren ersparen den Mietzins für das Arbeitslokal. Sie haben bloſs einen Laden, von welchem ein kleiner Teil mit Schränken verdeckt ist, um als Werkstattlokal benutzt zu werden. Die Gesellen brauchen nicht den ganzen Tag aus dem Hause zu bleiben.

Am übelsten dabei fahren die Lehrlinge, welche keine neue Arbeit zu sehen bekommen mit alleiniger Ausnahme der Vorrichtung, während sie doch in solchen Specialarbeiten erst am Ende der Lehrzeit ausgebildet werden sollten. Sie können bei dieser Einrichtung nicht bei der Neuarbeit zur Hülfe herangezogen werden und man läſst sie daher nur die Flickarbeit verrichten.

Diejenigen Meister hingegen, welche ihren Kunden nur solid ausgeführte Waren verkaufen und deren Wünsche präcise berücksichtigen, und welche auch einen Kundenkreis haben, der Arbeit entsprechend zu bezahlen willig ist, haben unter dieser Sitte viel zu leiden, weil sie die Arbeit nicht beaufsichtigen, und bei Bestellungen, welche schnell erledigt werden müssen, nicht für die Einhaltung des Termins bürgen können, wenn der betr. Geselle nicht eifrig genug ist. Deshalb erlauben solche Meister nur den fleiſsigsten und zuverlässigsten Gesellen die Heimarbeit.

In Lemberg ist es nichts Seltenes, daſs die Meister, welche bloſs mit Lehrlingen oder mit 1—2 Gesellen arbeiten, diesen die Arbeit nach Hause geben und ihre Waren im Hausflur verkaufen. Dies sind die einzigen Schuhmachermeister, welche nicht auf Bestellung, sondern ausschlieſslich auf Lager arbeiten. Bei ihnen finden wir auch eine Geschäftsübung, die wir sonst in Galizien nirgends antreffen, die Sitte nämlich, daſs sich speciell die weiblichen Hausgenossen, und zwar die Frau und Tochter des Meisters mit dem Verkauf der Waren abgeben. Sie sitzen im Hausflur und verkaufen die Waren, während der Mann in der Wohnung Schuhwerk anfertigt. Manchmal ist die Verkaufsstelle durch eine Glaswand von dem übrigen Raume des Hausflurs getrennt. Ist dies nicht der Fall, so kann man sich denken, wie ungesund es ist, den ganzen Tag in einem Hausflur zu sitzen, dessen Thüren offen stehen.

Die Zahl dieser Schuhmacher war vor dem Jahre 1881 d. i. vor der Errichtung der groſsen Magazine mit Fabrikschuhwerk besonders groſs. Damals kamen die Kaufleute aus den kleinen Städten nach Lemberg, um bei diesen Schuhmachern 20—40 Paare zu kaufen. Es waren dies Kaufleute, welche mit gemischten Waren handeln, sogenannte Galanterie-

warenhändler. Vom Jahre 1881 an beschränkte sich der Absatz der Schuhmacher auf den Detailverkauf und ihre Lage hat sich infolgedessen bedeutend verschlechtert.

Glücklicherweise kommt in der galizischen Schuhmacherei die Form des Absatzes nicht vor, bei welcher der Magazinbesitzer als Mittelglied zwischen den Konsumenten und wirklichen Produzenten sich einschiebt. Nur ausnahmsweise geschieht die Vermittelung zwischen den für den Marktverkehr arbeitenden Schuhmachern und dem kaufenden Publikum durch Kaufleute, worüber im ersten Teile das Nähere sich findet.

Eine zweite Ausnahme bilden die eben von mir erwähnten Schuhmacher, welche ihre Ware im Hausflur absetzen. Bei dem jetzigen Stande der Dinge darf man also sagen, daſs die galizischen Schuhmachermeister direkt für Kunden arbeiten und daſs sie von keinem Vermittler abhängig sind.

Mit jedem Tage aber vermehrt sich die Zahl der Schuhwarenmagazine, welche ausschlieſslich Fabrikware verkaufen, und nicht nur durch die Billigkeit ihrer Waren eine gefährliche Konkurrenz für die Schuhmacher bilden, sondern auch dadurch, daſs sie die Möglichkeit bieten, gleich eine fertige Ware zu bekommen. Die Unannehmlichkeit des Wartens übt auf das wohlhabende Publikum einen nicht selten entscheidenden Einfluſs aus. Um diese einträglichen Kunden nicht zu verlieren, müssen die Schuhmacher danach trachten, ihnen eine gleich schleunige Bedienung zu bieten. Die wohlhabenderen haben daher Läden mit selbstgefertigtem Schuhwerk eingeführt. Die kleinen Meister konnten jedoch infolge Kapitalmangels dies nicht mitmachen, sie müssen sich mit Ausführung von Bestellungen begnügen.

Bei keinem galizischen Schuhmacher kann man Fabrikware auf Lager finden. Dies würde als ein Verrat und Verbrechen gegen das Handwerk angesehen und der Thäter würde von allen seinen Genossen gemieden werden.

Die Preise der handwerksmäſsig hergestellten galizischen Schuhware sind sehr verschieden. Die kleinen Meister, deren Kundschaft auf die ärmere Klasse beschränkt ist, müssen ihre Ware sehr billig verkaufen und sich mit sehr kleinem Gewinn begnügen, um mit den Fabriken konkurrieren zu können. Bei solchen Meistern kostet ein Paar Herrenstiefel 4 fl., davon entfallen auf das Rohmaterial 2 fl. 40 kr., so daſs ihnen für ihre Arbeit und die ihrer Lehrlinge und Gesellen bloſs 1 fl. 60 kr. übrig bleiben.

Um ihr Verdienst berechnen zu können, müssen wir die Zeit berücksichtigen, welche zur Anfertigung eines Paares notwendig ist. Ein Meister, welcher ohne Lehrling und Gesellen arbeitet, kann in der Woche 4 Paar Stiefel zu stande bringen, deren Sohlen mit Holznägeln befestigt sind, er kann

also blofs 6 fl. 40 kr. wöchentlich verdienen, oder jährlich im allergünstigsten Falle, d. h. wenn er immer Arbeit findet, 332 fl. 80 kr. Um diese zu verdienen, mufs er 14—15 Stunden täglich arbeiten.

Gehen wir eine Stufe höher und sehen wir zu, was ein Meister mit 2 Gesellen und 2 Lehrlingen verdient. Er ist gewöhnlich zu arm, um auf Lager arbeiten zu können, und arbeitet daher ausschliefslich auf Bestellung, ja in den Monaten des schlechten Absatzes, Januar, Februar, — Mai, Juni, Juli, August, — Dezember wird er sogar aufser stande sein, mehr als 1 Gesellen zu beschäftigen. Der Meister wird in den Monaten, in welchen er 2 Gesellen beschäftigt, die Hälfte seiner Zeit der Zuschneiderei und dem Vorrichten der Schäfte widmen müssen, also blofs 2 Paar wöchentlich herstellen können, seine 2 Gesellen 8 Paar, der ältere Lehrling 3, das sind im ganzen 13 Paar. Ein Meister dieser Kategorie hat bessere Kundschaft als einer der vorigen und kann infolgedessen das Paar zu 5 fl. verkaufen. Davon gehen ab für Rohmaterial 3 fl., für Arbeitslohn des Gesellen 80 kr. Der jüngere Lehrling wird zur Ausbesserung des alten Schuhwerks verwendet. Der wöchentliche Verdienst in den 5 Monaten des guten Absatzes beträgt demnach:

13 Paare zu 5 fl. — kr. = ...		65 fl. — kr.
für den Ausbesserer		2 - 60 -
Wöchentliche Einnahme		67 fl. 60 kr.
Rohmaterial zu 13 Paar . .	39 fl. — kr.	
do. - Reparaturen .	— - 60 -	
Arbeitslohn der Gesellen für 8 Paar	6 - 40 -	
Wöchentliche Ausgabe	=	46 fl. — kr.
bleiben übrig für den Meister . . .		21 fl. 60 kr.

oder für 5 Monate 453 fl. 60 kr. In den andern 7 Monaten verkauft er wöchentlich nur 9 Paar und beschäftigt 1 Gesellen, also verdient er während dieser ganzen Zeit 620 fl. 80 kr. oder jährlich 1074 fl. 40 kr. Davon gehen jedoch ab 240 fl. für Mietzins des Ladens, welcher zugleich als Werkstatt dient, und weiter 160 fl. für Beköstigung der beiden Lehrlinge. Wir können demnach 674 fl. als das durchschnittliche jährliche Einkommen eines galizischen Schuhmachermeisters mit 2 Gesellen und 2 Lehrlingen annehmen.

Nur die gröfseren Geschäfte mit vornehmerer Kundschaft sind im stande, in den besten Strafsen einen eleganten Laden zu mieten, alle feinen Ledersorten auf Lager zu halten und auf Verlangen auch fertiges Schuhwerk zu bieten. Diese gröfseren Werkstätten verwenden besseres und feineres Leder, beschäftigen nur geschickte Gesellen, welche sie aber auch besser, als der kleine Meister es thut, bezahlen müssen, trotzdem aber verdienen sie an jedem Paare viel mehr als die

letzteren. Diese für wohlhabende Klassen arbeitenden Meister bezahlen durchschnittlich für das Rohmaterial zu einem Paar Herrenstiefel 3 fl. 60 kr. bis 4 fl. 60 kr., dem Gesellen zahlen sie für die Arbeit bei einem Paare, dessen Sohlen mit Holznägeln befestigt sind, 1 fl. 30 kr. bis 1 fl. 50 kr. Wenn die Sohlen angenäht sind, bekommt der Geselle 2 fl. Rechnet man dazu die Arbeit der Stepperin, des Vorrichters und des Zuschneiders, so beläuft sich der ganze Selbstkostenpreis auf 5 fl. 96 kr. bis 7 fl. 46 kr., wobei der Lohn des Zuschneiders mitgerechnet ist, was ich bei der Berechnung des Selbstkostenpreises der Ware kleiner Meister nicht gethan habe. Der Meister allein ist im stande, für 6 Gesellen Rohmaterial zuzuschneiden. Ein Paar Herrenstiefel kostet in diesen grossen Geschäften 7 fl. 50 kr. bis 9 fl., so dafs der Meister an jedem Paar 1 fl. 50 kr. bis 2 fl. und aufserdem noch als sein eigener Zuschneider 9 fl. wöchentlich verdient.

Die von mir angegebenen Zahlen betreffen die Krakauer und Lemberger Verhältnisse. In anderen Städten sind die Preise ungefähr um 50 kr. bis 1 fl., die Löhne um ca. 30 bis 60 kr. pro Paar niedriger. Wenn man den kleinen Betrag des Mietzinses für den Laden und das Werkstattslokal in Anrechnung bringt, so wird sich der Verdienst in allen diesen Städten als beinahe gleich herausstellen.

Eine der gröfsten und vornehmsten Lemberger Werkstätten produziert jährlich 4000 Paar Schuhwerk; davon sind 160 Paar Kinderschuhe, 1950 Paar Damen- und 1890 Paar Herrenschuhwerk. Die durchschnittlichen Preise sind für genagelte Kinderschuhe 3 fl. 50 kr., für ebensolche Damenstiefel 7 fl. 50 kr., für genagelte Herrenstiefel 8 fl. 50 kr. Die genähten sind 50 kr. teuerer. Der durchschnittliche Verdienst am Paar beträgt 1 fl. 60 kr. und der jährliche Gewinn beläuft sich auf 6400 fl. Aufserdem verdient der Meister noch jährlich 460 fl. als sein eigener Zuschneider, dafür ist jedoch der jährliche Mietzins von 800 fl. abzurechnen, so dafs der wirkliche Reingewinn des Meisters jährlich 6060 fl. beträgt.

Diese Zahlen beziehen sich auf die gröfste mir bekannte Schuhmacherwerkstatt Galiziens. Die gröfsten Geschäfte, welche wir aufserhalb Lembergs und Krakaus finden, beschäftigen 6 Gesellen. Der jährliche Reingewinn, welchen solche Werkstätten abwerfen, beläuft sich ungefähr auf 1800 fl. Meister mit solchen Geschäften gehören aber zu den Ausnahmen. Bei Betrachtung der ökonomischen Lage der Schuhmachermeister kommen vor allem diejenigen in Betracht, welche gar keinen oder 1—4 Gehülfen inkl. Lehrlinge beschäftigen. Der Verdienst dieser Meister, wie wir festgestellt haben, beläuft sich auf 330 bis 680 fl., wobei sogar angenommen wurde, dafs der ohne Gehülfe arbeitende Meister immer Arbeit findet.

Um die Betriebsverhältnisse der Schuhmacherei nach allen Seiten dargestellt zu haben, mufs ich noch die Arbeitszeit in den Werkstätten berühren. Ich konnte darüber genaue Kenntnis erlangen nicht nur durch persönliche Anfragen, sondern auch durch meine Fragebogen. 82 Genossenschaften haben meine diesbezüglichen Fragen, nämlich die Fragen Nr. 38—41 beantwortet (Anhang Nr. 1). In den Städten unter 10 000 Einwohnern, wo die Gesellen meist bei ihren Meistern wohnen, ist die Arbeitszeit genau geregelt, sie dauert von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. Diese regelmäfsige Lebensordnung bringt auch eine genaue Regelung der Arbeitspausen mit sich. Die Pause zum Mittagessen währt von 12—1 Uhr, dann beginnt wieder die Arbeit. Zum Frühstück, das auf 8 Uhr angesetzt ist, sowie zur Vesper gibt es keine Pause. Man unterbricht die Arbeit nur, soweit es zum Einnehmen der Nahrung notwendig ist.

Das Abendessen findet erst nach vollendeter Tagesarbeit statt. In den schlechten Monaten fängt die Arbeit eine Stunde später an. Es ist bemerkenswert, dafs keine Genossenschaft die Frage Nr. 39 unbedingt verneint hat; 20 Genossenschaften berichten, dafs die Arbeit in den Monaten des besten Absatzes, nämlich im Oktober und November, bis 11 Uhr abends dauere, sie mithin nach Abzug der einen Stunde für das Mittagsbrod 15 Stunden währe. 28 Genossenschaften antworteten, dafs man in den Zeiten des guten Absatzes manchmal auch in der Nacht arbeiten müsse, ohne jedoch die Dauer dieser Nachtarbeit anzugeben. 9 Genossenschaften bemerkten, dafs an der Nachtarbeit die Lehrlinge nicht teilnähmen. Aus persönlichen Anfragen weifs ich aber, dafs auch die Lehrlinge in vielen Städten in der Nacht arbeiten, wenn eine dringende Arbeit vorkommt.

An Sonn- und Feiertagen wird im Schuhmachergewerbe nicht gearbeitet. Die Schuhmacher sind in dieser Hinsicht besser als die Schneider gestellt, welche besonders in Krakau und Lemberg oft bis 11 Uhr Vormittags arbeiten müssen. Dies ist freilich eine Übertretung der Gewerbeordnungsvorschrift, wonach die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen um 6 Uhr früh anfangen, und wenigstens volle 24 Stunden von ihrem Beginn an dauern soll. Von diesen Verordnungen sind sogar diejenigen gewerblichen Unternehmungen nicht ausgeschlossen, welche gar keine Gehülfen beschäftigen, also Alleinbetriebe. Die einzige Arbeit, welche im Schuhmachergewerbe an Sonn- und Feiertagen vorkommt, betrifft ausschliefslich die Lehrlinge. Man läfst sie vor Beginn des Sonntagsunterrichts die fertigen Waren den Kunden bringen. Infolgedessen kommen sie totmüde zur Schule.

In gröfseren Städten, wo die Gesellen nicht bei den Meistern wohnen und wo fast ausschliefslich im Accord gearbeitet wird, ist die Arbeitszeit an Wochentagen nicht genau

geregelt, die fleifsigeren Gesellen kommen schon um 6 Uhr in die Werkstatt, die faulen um 8 oder sogar um 8½ Uhr; im allgemeinen aber fängt die Arbeit in grofsen Städten viel später als in kleinen an, besonders in grofsen soliden Geschäften. Von 15 Genossenschaften in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern berichten 7, dafs bei ihnen im allgemeinen die Arbeit nach Abrechnung der Arbeitspausen 13 Stunden dauere, die andern 8 berechnen die Arbeitszeit auf 11 Stunden. Am längsten dauert die Arbeitszeit bei den allein arbeitenden Meistern und den in ihren Wohnungen arbeitenden Gesellen. Diese arbeiten 14—15 Stunden.

Leider entlassen auch die grofsen wohlhabenden Geschäfte in den Monaten des schlechten Absatzes einen Teil ihrer Gesellen. Zu den übrigen, welche hauptsächlich auf Lager arbeiten, sagt der Meister, sie sollen sich mit der Arbeit nicht beeilen, die Arbeit fängt erst um 9 Uhr an. Es wird überhaupt nicht sehr eifrig gearbeitet, sodafs der Verdienst der Gesellen während dieser Zeit um ⅓ sinkt. Es mufs aber zur Ehre unserer Handwerker gesagt werden, dafs ich unter den Meistern, welche auf Lager arbeiten lassen können, Viele kenne, welche es als ihre Pflicht betrachten, die Gesellen in der Zeit des schlechten Absatzes nicht zu entlassen, um diejenigen, welche für sie während des gröfseren Teils des Jahres arbeiten, auch in dieser schlechten Zeit nicht brotlos zu machen. Es wird aber auch in den meisten von diesen Geschäften die Arbeitszeit verkürzt, denn das ist für die Meister notwendig, nicht etwa deshalb, weil sie bei eifriger Arbeit der Gesellen kein genügendes Kapital zur Auszahlung der Löhne hätten, sondern weil sie keinen genügenden Ledervorrat besitzen.

Bei Erörterung der ökonomischen Lage der Meister ist es unmöglich, die Steuern mit Stillschweigen zu übergehen, einen Ausgabeposten, welcher bei allen galizischen selbständigen Handwerkern eine grofse Rolle spielt und manchmal sich sogar sehr drückend fühlbar macht. Die Steuern unserer Gewerbetreibenden bestehen in Gewerbesteuern, in der österreichischen Gesetzgebung „Erwerbssteuern“ genannt, und in Einkommensteuern. Beide ergänzen sich.

Schon aus der Natur der Ertragssteuern im allgemeinen, und der Gewerbesteuern im Besonderen ergeben sich viele Schattenseiten: die Leistungsfähigkeit des Steuersubjektes wird nicht berücksichtigt, die Schulden werden nicht abgezogen, was bei steigender Entwickelung der Kreditverhältnisse, bei häufigem Vorkommen des Gewerbebetriebs mit geliehenem Kapitale immer drückender wird. Der Steuersatz kann blos nach gewissen Merkmalen festgesetzt werden, welche viel mehr auf den Rohertrag als auf den Reinertrag des Steuerobjekts zu schliefsen erlauben, auch wo die Tendenz des Gesetzes auf die Besteuerung des letzteren abzielt. Die gewerb-

lichen Erträge sind aus drei Bestandteilen zusammengesetzt: Kapitalzins, Unternehmergewinn und in Betrieben, in welchen der Unternehmer Handarbeit thut, auch Arbeitslohn. Jeder dieser Bestandteile soll in verschiedenen Graden durch die Steuern getroffen werden. Die Gewerbesteuern suchen dies mit einem Klassifikationsschema zu erreichen, mit Recht aber nennt Professor A. Wagner dies ein sehr rohes Verfahren[1].

Dem österreichischen Gewerbesteuergesetze haften aber noch viel empfindlichere Mängel an, Mängel, welche es unerträglich machen. Die jetzige Gewerbesteuer ist durch kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1812 eingeführt worden. Sie teilt die Steuerpflichtigen in 4 Klassen: zur 1. Klasse gehören die Fabrikanten, insbesondere alle mit Landesbefugnissen versehenen Individuen; zur 2. die Handelsleute;

zur 3. a) alle mit einfachen Fabrikbefugnissen versehenen Personen,
b) alle zum einfachen Gewerbebetriebe Berechtigten,
c) alle Krämer, Standhändler und Hausierer,
d) alle mit Meisterrecht ausgestatteten Gewerbsleute,
e) alle freien Gewerbe.

Zur 4. Klasse gehören Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung, oder die Überlassung einer Sache zu einer zeitigen Nutzniefsung zum Gegenstande haben. Es ist also klar, dafs unsere Schuhmacher der 3. Klasse angehören.

Die Steuerpflichtigen jeder dieser Klassen sind in Ortsklassen eingeteilt, deren es fünf gibt. Für jede gelten andere Steuersätze. Die 1. bildet Wien, die 2. die Städte Prag, Lemberg, Brünn, Graz und Linz; die 3. alle Ortschaften, welche über 4000 Einwohner haben; die 4. alle Ortschaften, welche zwischen 1000 und 4000 Einwohner haben. Alle andern bilden die 5. Ortsklasse. Jede der 4 erwähnten Gewerbegattungsklassen hat innerhalb dieser Ortsklassen andere Steuersätze. Innerhalb dieser Ortsklassen unterscheidet das Gesetz noch Betriebsumfangsklassen. Für die 3te Gewerbegattungsklasse bestanden in der 2ten Ortsklasse 5 Betriebsumfangsklassen, für die 3te, 4te und 5te Ortsklasse deren 3.

Jetzt existieren

für die 2te 8 Betriebsumfangsklassen,
„ „ 3te 6 „

[1] Siehe über diese Schattenseiten der Ertragssteuern im allgemeinen und der Gewerbesteuer im besonderen die Abhandlungen: J. A. R. Helferich, „Allgemeine Steuerlehre“, p. 162; A. Wagner, „Specielle Steuerlehre“, p. 274, 275. Beide Abhandlungen im Handbuche der politischen Ökonomie, herausgegeben von G. Schönberg. 2. Auflage, Tübingen 1885.

für die 4te 5 Betriebsumfangsklassen
" " 5te 4 "

Ich erwähne im folgenden die Steuersätze der letzten Ortsklasse. Diese betragen für die

1. Betriebsumfangsklasse	2 fl.	10 kr.
2. "	4 "	20 "
3. "	8 "	40 "
4. "	16 "	80 "

Dies sind die Steuersätze des sogenannten Ordinariums; mit allen Zuschlägen betragen sie ungefähr dreimal so viel. So bezahlten z. B. diejenigen, welche der 1. Klasse angehören, im Jahre 1889 6 fl. 25 kr.

Die Einreihung in eine von diesen Klassen hängt von der Art der Beschäftigung, der Zahl der Hülfsarbeiter, der Gröfse des Betriebskapitals, der Lage oder dem Stande des Gewerbes im Orte und den persönlichen Eigenschaften des Unternehmers ab. Nach § 8 des Gesetzes steht die Entscheidung, in welche Klasse jeder Gewerbetreibende gehört, den Landesstellen zu, welche sich dabei auf das Gutachten der Ortsobrigkeiten stützen. Die Gewerbetreibenden sind dadurch einer unerträglichen Willkür der Behörden ausgesetzt.

Nach dem Dekrete von 1813 sind die Behörden befugt, die armen Ortschaften den niedrigen Ortsklassen einzureihen; sie machen aber keinen Gebrauch von diesem Rechte, sondern suchen stets eine möglichst hohe und drückende Besteuerung zu erwirken. Für die Einklassierung gilt als Norm, dafs die ohne Gehülfen arbeitenden Meister der 1. Klasse angehören und dafs beim Steigen der Gehülfenzahl um zwei die Einreihung in die nächst höhere Klasse eintritt. Nach dem Dekret von 1813 werden die Lehrlinge nicht als Gehülfen angesehen.

Diese Erwerbssteuer wird durch die Einkommensteuer ergänzt, welche durch das kaiserliche Patent vom 29. Oktober 1849 eingeführt worden ist. Sie ist jedoch keine Einkommensteuer im wirklichen Sinne, weil die Schuldzinsen vom Einkommen nicht abgezogen werden, und das Einkommen, welches der Grund- und Gebäudesteuer unterliegt, von dieser Steuer frei bleibt.

Die Gewerbetreibenden der ersten, d. h. der niedrigsten Betriebsumfangsklasse sind von der Einkommensteuer befreit. Die Einkommensteuer wird mit 3 Kreuzern von jedem Gulden bemessen. Die Erwerbssteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet, und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die Erwerbssteuer, abgesondert erhoben.

Um eine Vorstellung davon zu geben, wie hoch die Steuern mit allen Zuschlägen sich belaufen, führe ich beispielshalber an, dafs ein Lemberger Meister, welcher 5 Ge-

sellen beschäftigt, 63 fl. 80 kr. Einkommen- und Erwerbssteuern bezahlt; ein Meister, welcher während 4 Monaten 2 Gesellen beschäftigt, zahlt 12 fl. Die Lemberger Meister, welche keine Gesellen beschäftigen, zahlen 8 fl.

Zweiter Abschnitt.

Der Geldlohn der Schuhmachergesellen.

In den ältesten Zunftzeiten wohnten und afsen die Gesellen bei ihren Meistern. Der Gesellenstand war nur eine Art von Noviziat vor der Erlangung des Meistergrades; die Gesellenzeit war nur etwas Vorübergehendes. Daher konnte von einer eigenen Gesellenklasse gegenüber der Meisterklasse keine Rede sein. Jeder sah im Meister seinen dereinstigen Kollegen und in dessen Stellung seine eigene zukünftige. Die Arbeit wurde hauptsächlich durch Naturalien, wie Wohnung, Kost u. s. w. gelöhnt. Nur ein kleiner Teil der Arbeit wurde in barem Gelde vergütet, und der Geldlohn spielte nur eine geringe Rolle in dem wirtschaftlichen Leben der Gesellen. Wir finden für diese Zeiten noch keine Klassengegensätze und Klassenkämpfe zwischen Gesellen und Meistern. Dieses patriarchalische Verhältnis im Handwerk dauerte indes nicht lange[1]. Mit dem Wachsen der Wohlhabenheit, dem Aufblühen des Handwerks und mit der Vermehrung der Bevölkerung wuchs auch die Zahl der Gehülfen und der Umfang der Betriebe. Die Zahl der Gehülfen wurde zu grofs, als dafs ein jeder eine Meisterstellung hätte erlangen können. Ein grofser Teil der Gesellen mufste sich sein ganzes Leben lang mit dieser Stellung begnügen. So entstand ein verheirateter Gesellenstand. Das alte, patriarchalische Verhältnis löste sich auf. Die Gesellen hatten nicht länger Wohnung und Kost in der Wohnung ihres Meisters. Der ganze Arbeitsverdienst wird seit dieser Zeit in einer Geldsumme ausbezahlt. Der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft war vollzogen,

Denselben Wandel der Handwerksverhältnisse sehen wir in Frankreich schon im 13. Jahrhundert vor sich gehen. In Deutschland fing der Übergangsprozefs erst im 15. Jahrhundert an. Um diese Zeit beginnen auch die oft sich wiederholenden Kämpfe der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern, der Meister also mit den Gesellen. Die galizischen Zunftstatuten aus den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts beweisen, dafs auch die polnischen Gesellen schon damals ihre eigenen Klasseninteressen hatten.

---

[1] Schmoller: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1870. p. 326—333.

Erst als ein Teil der Gesellen für ihr ganzes Leben zu der Gesellenstellung verdammt war, empfanden sie das Bedürfnis einer eigenen Organisation. Erst damals entstanden innerhalb der Zünfte die Brüderschaften derjenigen Gehülfen, die wir heute Gesellen nennen. Früher verstand man unter diesem Namen die Meister[1].

Diese Entwickelung trat in manchen Handwerken viel später als in anderen ein. Auch die Schnelligkeit dieser Entwickelung war sehr verschieden. Zuerst treffen wir sie in solchen Gewerben, in welchen das Kapital schon früh eine grofse Rolle zu spielen anfing, wo kostbare Hülfswerkzeuge nötig sind und deren Beschaffenheit von ganz wesentlichem Einflusse auf das Gedeihen des Betriebes ist, wo eine specialisierte Arbeitsteilung schon früher sich als unentbehrlich erwies und wo die Meister nicht nur den Ortsbedarf befriedigen. Darum sehen wir zuerst bei den Webern eine grofse Zahl von Gehülfen, denen die Meisterstellung für immer versagt ist. Deshalb organisierten sich bei den Webern und den verwandten Gewerben die Gesellen zuerst als eine besondere sociale Klasse.

In solchen Gewerben dagegen, bei welchen man das kleinste Kapital braucht, um als Meister selbständig werden zu können, in solchen, bei denen sich — ein gewisser technischer Entwickelungsgrad als gegeben angenommen — eine weitgehende Arbeitsteilung nicht einführen läfst oder nicht nötig ist, und in solchen, bei welchen der Absatz sich hauptsächlich auf den örtlichen Bedarf beschränkt, lassen sich die alten, patriarchalischen Zustände am längsten beobachten. Zu diesen Gewerben gehört die Schuhmacherei.

Nicht nur der Charakter eines Gewerbes ist für diesen Wandel in der socialen Stellung der Personen, die jedes einzelne Gewerbe beschäftigt, zur Gesellschaft wie untereinander von Einflufs, sondern auch die Lage und Gröfse des Wohnorts der Gewerbetreibenden. In kleinen Städten mit beschränktem Absatz wird jeder derartige Wandel viel langsamer vor sich gehen. Hier sind die Kunden mit den Produkten unmoderner, primitiver Werkzeuge zufrieden. Hier ist noch keine der vielen Arten der Reklame eingedrungen, es bedarf zur Leitung eines selbständigen Geschäfts noch nicht besonderer persönlicher und ökonomischer Eigenschaften.

Wie lange sich diese alten, patriarchalischen Zustände im Schuhmachergewerbe sogar in grofsen Städten erhalten haben, zeigen uns die Lemberger Verhältnisse. Noch bis zum Jahre 1848 wohnen fast alle Schuhmachergesellen bei

[1] Schmoller: Die Strafsburger Tucher- und Weberzunft. Strafsburg 1879, p. 194.

ihren Meistern und essen bei ihnen. Die Bewegung der vierziger Jahre ist aber auch an diesen Verhältnissen nicht spurlos vorübergegangen: die Gesellen suchen eine gröfsere Unabhängigkeit zu erlangen. Zuerst wollen sie nach Beendigung der täglichen Arbeit Herren ihrer Zeit und nicht länger von den Haussitten der Meister abhängig sein. Im Jahre 1848 fängt auch der Accordlohn an, sich weiter zu verbreiten. Die Arbeiter wohnen und essen noch bei dem Meister, aber das Abendessen nehmen sie aufser dem Hause ein. Die Emancipation der Gesellen schreitet stetig weiter. Schon im Jahre 1855 wohnen die Gesellen nur noch bei ihren Meistern, ihre Kost aber bestreiten sie von ihrem Lohne. Die Lehrlinge müssen den Gesellen das Mittagessen, Frühstück und Vesperbrod in die Werkstatt bringen. Dieser Zustand dauert bis gegen Ende der sechziger Jahre.

Bis zum Jahre 1860 gibt es verheiratete Gesellen nur ausnahmsweise, und zwar waren dies nach dem Zeugnisse von mit den damaligen Verhältnissen vertrauten Männern die weniger geschickten und intelligenten Gesellen. Die anderen heirateten erst, nachdem sie das Meisterrecht erlangt hatten. Seit den sechziger Jahren ändern sich die Beziehungen der Meister und Gesellen gänzlich, auch heiraten die Gesellen jetzt häufiger.

Obwohl dieser Umschwung bald nach der Einführung der Gewerbefreiheit erfolgte, wäre es doch falsch, ausschliefslich dieses Gesetz für ihn verantwortlich zu machen. Es ist vielmehr eine ganze Reihe von Ursachen, die an dieser Wirkung teilnehmen. Einmal mufste die demokratische, freisinnige Agitation, welche in den vierziger bis sechziger Jahren in Galizien sehr blühte, alle patriarchalischen Zustände, an denen nur ein Schatten von Beschränkung der persönlichen Freiheit haftete, erschüttern. Zugleich fällt in diese Zeit auch der Einzug der Nähmaschine in die galizische Schuhmacherwerkstatt. In den grofsen Städten Lemberg und Krakau ist sehr bald ein Geschäft ohne Maschine unmöglich. Dadurch wird die Erlangung einer selbständigen Stellung im Schuhmachergewerbe sehr erschwert, und eine viel gröfsere Zahl von Gesellen wird gezwungen, sich mit ihrer abhängigen Stellung zeitlebens zu begnügen. Und dies hat wieder zur Folge, dafs die Zahl der verheirateten Gesellen ebenfalls zunimmt.

Ferner ist auch die Gewerbeordnung von 1859 nicht ohne Einflufs auf diese Wandlung der alten Sitten geblieben. Die Sitten sind oft baufällig wie ein Turm: nimmt man einen Grundstein heraus, so fällt der ganze Turm zusammen, schafft man eine alte sociale Institution ab, so verlieren auch die Sitten ihren Boden, auf dem sie gestanden und aufgewachsen waren.

Man hat die Autorität der Zünfte, die Gesellen- und Meisterstücke abgeschafft, man hat dem gewerblichen Leben seine alten Formen und seine Organisation geraubt, und mit diesen sind auch die ohnehin schwer erschütterten alten Sitten zu Grunde gegangen.

In anderen Städten, in die die politische Agitation nicht eingedrungen ist, haben sich dagegen die alten Sitten erhalten; das gewerbefreiheitliche Gesetz hat hier nur wenig Einfluſs geübt. In vielen kleinen Städten folgte man den Zunftstatuten nicht darum, weil sie gesetzliche Kraft hatten, sondern weil sie alte Institutionen waren, die schon die Väter respektiert hatten. In diesen blieb alles beim alten, auch nach Beseitigung der Zwangsbefugnisse der Zünfte und ihrer Autorität. Die hausindustriellen Städtchen Kulików und Uhnów, auch die Stadt Stryj sind hierfür ein Beispiel.

Zum Verständniss dieser socialen Verhältnisse im Handwerk, und speciell zum Verständnis ihrer Verschiedenheit in der Klein- und Groſsstadt wird es nützlich sein, auf das zwischen Meistern und Gesellen obwaltende Zahlenverhältnis mit einigen Worten einzugehen.

Die Zahl der Gesellen läſst sich aus den amtlichen Quellen nicht ermitteln. Dieselben geben überhaupt keine Zahlen, aus denen sich die wahrscheinliche Anzahl und deren Verhältnis zu der der Meister auch nur annähernd erkennen lieſse. Meine Fragebogen geben über diesen Punkt den einzigen Aufschluſs, der von principieller Wichtigkeit für die Erkenntnis der socialen und ökonomischen Lage der Handwerkerklasse ist. In den 96 Ortschaften, aus welchen ich Antworten erhalten habe, beträgt die Zahl der Schuhmachermeister 2644; die der Gesellen 3776; die der Lehrlinge 1822. Die Hausindustriellen blieben in diesen Angaben unberücksichtigt. Nach der Gröſse der Ortschaften verteilen sich die Zahlen folgendermaſsen:

Laufende Nummer	Zahl der Einwohner	Zahl der Meister	Zahl der Gesellen	Zahl der Lehrlinge	Es kommen auf 100 Meister Gesellen	Es kommen auf 100 Meister Lehrlinge	Zahl der Ortschaften
1.	bis 10 000	1275	960	485	75	38	81
2.	10—26 000	800	726	517	90,8	64.7	13
3.	Krakau	134	600	140	448	104	1
4.	Lemberg	435	1490	680	342,5	156	1
Zusammen		2644	3776	1822	145	68,9	96

In Sachsen entfallen nach Schöne auf 100 Betriebe 49,5 Gesellen und 21,4 Lehrlinge. Weil aber unsere Zahlen blofs Städte betreffen, dürfen wir sie blofs mit analogen Zahlen Schöne's vergleichen. In sächsischen Städten kommen 62,9 Gesellen und 24,5 Lehrlinge auf 100 Meister. In Galizien ist das Verhältnis mehr als zweimal so grofs bei den Gesellen und beinahe dreimal so grofs bei den Lehrlingen. Das beweist eine sehr rasche Vermehrung der Schuhmacher; keineswegs darf man daraus auf die Blüte des Gewerbes schliefsen. Sehr richtig weist Professor Gustav Schmoller darauf hin[1], dafs die Gestalt der Volkswirtschaft sich bei starker Bevölkerungszunahme notwendig verändere. Es mufs eine andere Bodenverteilung, eine andere lokale und berufliche Verteilung der Bevölkerung eintreten. Die Gesellschaft ergreift aber nicht sogleich den richtigen Ausweg; die überschüsssige ländliche Bevölkerung und diejenigen, welche in den Berufsklassen ihrer Eltern keinen Platz finden können, drängen vor allem zu denjenigen Gewerben, welche am leichtesten zu erlernen sind und das kleinste Kapital verlangen. Die von mir angegebenen Zahlen besagen deshalb nicht mehr, als dafs das Schuhmachergewerbe eben ein Reservoir für die überschüssige Bevölkerung der landwirtschaftlichen Klasse und anderer Berufsgruppen bildet.

Es ist das Verdienst Hoffmanns[2], zuerst darauf hingewiesen zu haben, dafs die Aussicht, selbständig ein Handwerk zu betreiben, von dem Verhältnis der Zahl der Meister zu der der Gehülfen, d. h. der Gesellen und Lehrlinge abhängt. Hoffmann nimmt an, dafs ein Handwerker im 30. Jahre die Meisterstellung erlangt und bis zum 60. Jahre lebt; wenn er nur einen Lehrling beschäftigt und die Lehrzeit desselben vier Jahre beträgt, so wird der Meister im Laufe seiner dreifsigjährigen Meisterzeit mindestens sieben Lehrlinge ausbilden, obwohl nur ein einziger Meisterplatz zu besetzen ist. Berücksichtigt man dabei den Bevölkerungszuwachs und die Sterblichkeit während der Gesellenzeit, so bleiben doch noch fünf übrig, welche keine selbständige Meisterstellung erlangen können.

Der Verfasser der Untersuchungen über die sächsische Handwerkerstatistik hat diesen Hoffmannschen Gedanken präciser ausgeführt[3]. Er taxiert die durchschnittliche Lebensdauer eines Handwerkers auf 55 Jahre, das 30. nimmt er als das Jahr des Meisterwerdens an. Es ist also der 25. Teil der

---

[1] Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870. p. 344.

[2] Die Befugnis zum Gewerbebetriebe. Berlin 1841. p. 122—136.

[3] Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, p. 339, 340.

Meister jährlich zu erneuern, oder vielmehr wenn man den Zuwachs der Bevölkerung und den Abgang der Meister zu anderen Berufsarten rechnet, der 20. Teil. Berücksichtigt man die Sterblichkeit vom 14. Lebensjahre, welches als das Jahr des Eintrittes in das Handwerk zu betrachten ist, bis zum 30. Jahre, so braucht die Zahl der Lehrlinge bei vierjähriger Lehrzeit blofs 1/4 höchstens 1/2 der Meisterzahl zu betragen, und, was die Gesellen betrifft, so darf, wenn die Gesellenzeit 12 Jahre dauert, die Zahl derselben nur 3/4 bis 4/4 der Meister sein, wenn alle eine selbständige gewerbliche Stellung erlangen sollen.

In den kleinen galizischen Städten, die weniger als 10000 Einwohner haben, entfallen nun auf 100 Schuhmachermeister 75 Gesellen und 38 Lehrlinge. Alle haben die Hoffnung, einmal selbständig zu werden, jeder sucht vor Begründung einer eigenen Familie eine selbständige gewerbliche Stellung zu erlangen.

Von den 81 Städtchen, die weniger als 10000 Einwohner zählen und deren Schuhmachergenossenschaften meine Fragebogen ausgefüllt haben, gibt es in 20 verheiratete Gesellen überhaupt nicht, in den anderen in sehr geringer Zahl. Die socialen Gewohnheiten richten sich immer nach den Bedürfnissen der Mehrheit: darum sehen wir, dafs die Schuhmachergesellen in diesen Städtchen bei ihren Meistern wohnen und speisen.

Ganz anders ist es in gröfseren Städten. Hier fallen auf 100 Meister 90,8 Gesellen und 64,7 Lehrlinge. Nach der obigen statistischen Kalkulation dürfen bei diesem Zahlverhältnis alle Gesellen sich Hoffnung auf eine selbständige Stellung machen, die aber durchschnittlich nicht vor dem 30. Lebensjahre erlangt werden kann, während in Galizien im Jahre 1887 von hundert verheirateten Männern 76,28 dieses Alter noch nicht überschritten hatten[1]. Von den in höherem Alter heiratenden Männern gehört die gröfsere Zahl, wie ich aus meiner Beobachtung schliefsen darf, den höheren Klassen an. Die Angehörigen der Handwerker- und Arbeiterklasse heiraten meistens bald nach Erfüllung ihrer Militärpflicht, zumal in den gröfseren Städten, wo der ökonomische Sinn der Handwerker nicht durch Eigenbesitz entwickelt ist. Könnten also auch alle Gesellen wirklich im 30. Lebensjahre eine Meisterstellung erreichen, so bliebe trotzdem eine ganze Anzahl verheirateter Gesellen, die als solche nicht bei ihren Meistern wohnen und essen würden. Schon dies allein weist darauf hin, dafs die alten patriarchalischen Verhältnisse wie Naturallöhnung in diesen Städten — auch beim Schuhmachergewerbe — in Auflösung begriffen sind.

Eine solche statistische Kalkulation zeigt uns zwar die Ver-

[1] Österreichisches statistisches Handbuch von 1890.

hältnisse deutlich, erklärt sie uns aber nicht. Um sie zu erklären, mufs man sich die ökonomischen und sittlichen Zustände der Handwerker vergegenwärtigen. In kleinen Städten, wo der Sohn in der Regel den Beruf des Vaters ergreift und wo ein grofser Teil der Handwerker etwas besitzt, ist es manchen Gesellen möglich, schon bald nach ihrer Militärzeit ein eigenes Geschäft zu gründen, oder das väterliche leiten von der Zeit ab Vater und Sohn gemeinschaftlich, obgleich in diesem Falle nur der erstere Meister genannt wird.

Anders ist es in den meisten gröfseren Städten. Besitzende Handwerker sind hier verhältnismäfsig selten. Dabei werden hier an den Meister viel höhere Ansprüche gestellt als in kleinen Städten, die noch teilweise ländliche Verhältnisse haben. Die meisten Gesellen in gröfseren Städten werden mit gröfster Anstrengung arbeiten und viele Jahre sich die Gründung einer Familie versagen müssen, um im stande zu sein, eine kleine Summe zu ersparen, die den Grundstein zur Meisterstellung bilden könnte. Die anderen weniger Fleifsigen werden bei ihrem kleinen Einkommen sehr bald die Unmöglichkeit, sich auch nur eine kleine Summe zu sparen, einsehen. Deshalb verzichten sie von vornherein auf eine Meisterstelle und heiraten schon frühe. Viele tüchtige und fleifsige Gesellen, die jedoch weniger ausdauernd und von leidenschaftlicherem Temperament sind, werden auch frühe zur Gründung eines eigenen Hausstandes schreiten.

Wir werden sehen, dafs es für einen verheirateten Gesellen unmöglich ist, eine Summe zu erübrigen, mit der sich ein Geschäft begründen läfst. So erreichen alle diese zuletzt von mir erwähnten Gesellen nie eine Meisterstellung. Ihre Beschäftigung als Gesellen füllt ihr ganzes Leben aus.

Die Zahl der verheirateten Gesellen steigt mit der Gröfse des Wohnortes und dem Verschwinden ländlicher Verhältnisse. Von den sechs galizischen Städten mit über 18 000 Einwohnern, deren Schuhmachergenossenschaften meine Fragebogen beantwortet haben, hat nur Drohobycz, dessen Verhältnisse trotz seiner Gröfse den ländlichen ähnlich sind, eine sehr kleine Zahl verheirateter Gesellen. In den anderen ist ihre Zahl sehr bedeutend. Die alten traditionellen Zustände sind hier verschwunden. Nach Angabe der Genossenschaftsvorsteher wohnt blofs ein Viertel aller Gesellen bei ihren Meistern. Von anderen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern haben sieben meine Fragebogen ausgefüllt. Von diesen überwiegen nur in Jaroslau diejenigen Schuhmachergesellen, die bei ihren Meistern weder wohnen noch essen. In den anderen finden sich solche zwar auch, aber ohne mehr als ein Drittel aller Gesellen zu betragen. In den beiden gröfsten galizischen Städten Lemberg und Krakau kommt das Wohnen beim Meister fast nie vor. In diesen beiden Städten kommen auf

je 100 Meister 349 Gesellen. Hier kann also nur ein kleiner Prozentsatz die Meisterstellung erlangen, und die Einführung der völligen Geldlöhnung wird unabweisbar.

In kleinen Städten, wo die Gesellen bei den Meistern wohnen und essen, ist der Lohn unbedeutend; aber er spielt auch hier eine Rolle, weil die kleine Summe, welche in solchen Orten ein Schuhmacher zur Gründung eines eigenen Geschäftes nötig hat, von ihm aus diesem Lohn erspart werden mufs, falls er kein Vermögen geerbt hat. In gröfseren Städten ist die Höhe des Lohnes das Mafs für die ökonomische Lage einer grofsen Zahl von Familien, deren ganzes Einkommen der Arbeitslohn bildet. Die Ermittelung der Lohnverhältnisse gehörte zu den wichtigsten Zwecken meiner Enquête. Eine genaue Beantwortung der diesbezüglichen Fragen habe ich den Genossenschaftsvorständen am dringendsten ans Herz gelegt. Es existierte damals, als ich meine Fragebogen verfafste und versandte, nur eine statistische Publikation über die galizischen Lohnverhältnisse, nämlich die schon erwähnte Abhandlung von Dr. Kleczyński über die ökonomischen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung[1].

Im Jahre 1888 wurde das allgemeine Krankenversicherungsgesetz erlassen. Die Grundlage der Organisation der österreichischen Arbeiterkrankenkassen liegt nach diesem Gesetze in den Bezirkskrankenkassen. Zur Berechnung der Beiträge der Mitglieder und ihrer Arbeitgeber haben die Behörden den ortsüblichen Tagelohn zu ermitteln. Ergeben sich in einem Bezirk erhebliche Unterschiede, so darf der ortsübliche Lohn in mehrere Klassen eingeteilt werden. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind in den „Amtlichen Nachrichten des Ministeriums für innere Angelegenheiten“ veröffentlicht worden.

Gewisse Aufschlüsse über Lohnverhältnisse können wir ferner auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes erlangen; dieselben sind freilich von sehr geringem socialpolitischem Werte, weil das für die Betriebsinhaber vorgeschriebene Anmeldungsformular blofs den durchschnittlichen Lohn nachweist und die Verdienste der Kinder, der gewöhnlichen Handlanger, der Werkführer und Betriebsbeamten zusammenwirft. Die Unfallversicherungspflicht erstreckt sich mit einer einzigen Ausnahme (Bauarbeiter) auf Handwerker überhaupt nicht.

Die einzige brauchbare Grundlage für eine Erkenntnis der Handwerkslohnsätze kann uns daher meine Enquête bieten. Elf von meinen Fragen bezwecken die Ermittlung der Lohnhöhe und der Löhnungsweise der Gesellen beiderlei Geschlechts. Es sind dies die Fragen 20—30. Selbstverständ-

[1] Wiadcmości Statystycne o stosunkach krajowych pod. redak. Dr. D. T. Pilata. Rocsnik 7 zesz. Lwów 1881.

lich konnte ich von den Genossenschaftsvorständen lediglich Schätzungen der Durchschnittslohnsätze erwarten.

Die Durchschnitte der von dem Personal einer Fabrik bezogenen Löhne haben bekanntlich sehr geringen Wert. Wenn man von den Löhnen der gelernten Arbeiter und der Handlanger einen Durchschnitt bildet, so erhält man Zahlen, mit denen weder das Einkommen der ersteren noch das der letzteren übereinstimmt. Dasselbe findet statt, wenn man bei der Berechnung der Durchschnitte den Verdienst der Kinder, Männer und Frauen nicht unterscheidet. Die Durchschnittsangaben haben ferner einen um so geringeren Wert, je verschiedener die Lohnsätze der beteiligten Lohnempfänger sind. Die Gehälter einiger Betriebsbeamten und Werkführer können ganz wesentlich die Durchschnittszahlen erhöhen und die Löhne der Arbeiter als befriedigend erscheinen lassen, wenn diese in Wirklichkeit nur dem notdürftigsten Lebensunterhalt genügen.

Anders ist es aber, wenn die Durchschnittszahlen blofs den Verdienst der Gesellen des gleichen Geschlechtes und Handwerkes ausdrücken. Denn alle diese gehören derselben Altersklasse an, und es existiert unter ihnen nicht jene sociale Scheidung, wie sie zwischen den gelernten und ungelernten Arbeitern besteht; alle gehören zu den ersteren.

In meinen Fragebogen sind die Löhne nach den Geschlechtern getrennt. Obgleich für das Schuhmachergewerbe die Frauen blofs in vier Städten in Betracht kommen, hielt ich es doch für zweckmäfsig, zur Ermittlung der Frauenlöhne besondere Fragen aufzustellen.

Von grofsem praktischen und theoretischen Interesse ist die Kenntnis der bestehenden Lohnzahlungsmethoden, der Häufigkeit des Vorkommens der einzelnen Arten, ihre Vergleichung nach der Höhe der Löhne und die daraus sich ergebenden Konsequenzen für die Wirkung der verschiedenen Methoden.

Ich fragte also nach der Verbreitung des Accord- und des Zeitlohnes. Es ist einleuchtend, dafs die Genossenschaftsvorstände auch diese Frage nur schätzungsweise beantworten konnten.

Wir sahen, dafs in kleineren Städten die Gestalt der Betriebe und das sociale Verhältnis zwischen Gesellen und Meistern ein anderes als in gröfseren ist. Es hat also grofses Interesse, die Höhe der Löhne in diesen Städten zu vergleichen, wie in der folgenden Tabelle geschieht.

(Siehe die Tabelle auf Seite 91).

Die meisten Hausfrauen berechnen nicht genau, wie hoch sich die Ernährung der Gesellen stellt, darum haben die Meister immer diejenigen Gesellen lieber, welche bei ihnen wohnen und essen, als die verheirateten, die ihre eigene Haushaltung haben. Daher der auffallend kleine Unterschied zwischen den Löhnen bei freier Kost und Wohnung und den Geldlöhnen.

In Lemberg und Krakau hat die grofse Zahl der ver-

Gröfse der Städte	Die Lohnhöhe[1]						Zahl der Gesellen	Zahl der Ortschaften
	o. K. u. o. W.		m. K. u. o. W.		m. K. u. m. W.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
bis 10 000	2	30	1	10	—	85	960	81
10 000—26 000	3	—	1	30	—	85	726	13
Krakau	4	—	—	—	—	—	600	1
Lemberg	5	—	—	—	—	—	1490	1

heirateten Gesellen die Erhöhung der Löhne erforderlich gemacht, damit sie wenigstens den notwendigsten Lebensunterhalt bestreiten können. Dasselbe haben wir in verschiedenen anderen Städten, z. B. in Brody, wo auf 47 Meister 54 Gesellen kommen. Der durchschnittliche Wochenverdienst beträgt dort 3 fl. 60 kr.

Man mufs übrigens beachten, dafs drei hausindustrielle Ortschaften sich unter den Städten befinden, deren Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 26 000 liegt. Diese Ortschaften drücken durch ihre niedrigen Lohnsätze den Lohndurchschnitt jener Städte herab. Es sind die hausindustriellen Städtchen Rzeszów, Grodek und Drohobycz. Der Lohnsatz der mittelgrofsen Städte wäre um 25 kr. wöchentlich höher, wenn wir bei der Berechnung der Durchschnittslöhne diese drei hausindustriellen Städtchen unberücksichtigt liefsen.

In den kleinen Städten unter 10 000 Einwohnern überwiegt die Zahl der ledigen Gesellen so sehr, dafs die Meister die verheirateten Gesellen ganz entbehren können. Im Lebenslauf der meisten Schuhmacher dieser Städte ist der Gesellenstand nur eine kurze Episode. Der Absatz dieser kleinen städtischen Schuhmacher ist zum grofsen Teile auf die ländliche Bevölkerung beschränkt. In vielen gebirgigen Gegenden tragen, wie schon erwähnt wurde, die Leute statt der Schuhe selbstgefertigte sogenannte „Krypcie“. Dieser Umstand ist nicht zum wenigsten an der Niedrigkeit der Löhne in diesen Städten und Bezirken schuld. Günstiger aber wirkt der Umstand, dafs viele ein kleines Besitztum haben, ein Haus mit Garten, manchmal eine kleine geerbte Summe Geldes, während in anderen Städten meistens die Schuhmachergesellen schon brotlos sind, wenn sie nur einige Tage keine Arbeit haben. In den gröfseren Städten leiden auch die Schuhmacher mehr als in kleinen unter der Fabrikkonkurrenz.

In der umseitig folgenden Tabelle verzeichne ich die

[1] o. K. u. o. W. = ohne Kost und ohne Wohnung. m. K. u. m. W. = mit Kost und mit Wohnung. m. K. u. o. W. = mit Kost und ohne Wohnung.

Wochenlöhne galizischer Schuhmachergesellen beiter, nach Regierungs-

	Namen der Bezirke[1]	Ohne Kost und ohne Wohnung					
		höchster		durchschnittlicher		niedrigster	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.*	Biała	—	—	2	40	—	—
2.	Bóbrka	2	—	1	80	1	60
3.*	Bochnia	—	—	—	—	—	—
4.	Bochorodczony	—	—	—	—	—	—
5.	Borszczów	—	—	—	—	—	—
6.	Brody	4	60	3	60	2	50
7.*	Brzesko	—	—	—	—	—	—
8.	Brzezany	4	—	3	50	2	—
9.*	Brzozów	—	—	—	—	—	—
10.	Buczocz	—	—	—	—	—	—
11.*	Chrzanów	—	—	—	—	—	—
12.*	Cieszanów	3	50	—	—	1	60
13.	Czortków	4	—	—	—	2	—
14.*	Dąbrowa	—	—	—	—	—	—
15.	Dobromil	—	—	—	—	—	—
16.	Dolina	—	—	—	—	—	—
17.	Drohobycz	3	80	2	40	1	80
18.*	Gorlice	—	—	—	—	—	—
19.*	Grybów	—	—	—	—	—	—
20.	Grodek	2	60	2	20	1	50
21.	Horodenka	4	60	3	60	2	50
22.	Husiatyn	—	—	3	—	—	—
23.*	Jarosław	4	—	—	—	2	40
24.*	Jasło	—	—	—	—	—	—
25.	Jaworów	—	—	—	—	—	—
26.	Kałusz	—	—	—	—	—	—
27.	Kamionka Strumiłowo	—	—	—	—	—	—
28.*	Kolbuszowa	—	—	—	—	—	—
29.	Kołomyja (Kolomeo)	4	50	—	—	2	60
30.	Kossów	—	—	—	—	—	—
31.*a)	Krakau (Stadt)	6	—	4	—	2	40
31.*b)	Krakau (Land)	—	—	—	—	—	—
32.*	Krosno	—	—	—	—	—	—
33.*	Lisko	—	—	—	—	—	—
34. a)	Lemberg (Stadt)	8	—	5	—	2	40
34. b)	Lemberg (Land)	3	60	3	—	2	40
35.*	Łańcut	—	—	—	—	—	—
36.*	Limanowa	—	—	—	—	—	—
37.*	Mielec	—	—	—	—	—	—
38.	Mościska	—	—	—	—	—	—
39.	Myślenice	3	—	—	—	2	—
40.	Nadwórna	—	—	—	—	—	—

[1] Alle Bezirke, deren Namen mit Sternchen bezeichnet sind, liegen in Westgalizien.

und ortsübliche Wochenlöhne ungelernter Arbezirken zusammengestellt.

Löhne der Schuhmachergesellen												Ortsübliche Wochenlöhne ungelernter Arbeiter					
mit Kost aber ohne Wohnung						mit Kost und mit Wohnung											
höchster		durchschnittlicher		niedrigster		höchster		durchschnittlicher		niedrigster		höchster		durchschnittlicher		niedrigster	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	80	1	50	1	—	1	—	—	90	—	60	3	—	—	—	2	40
1	80	1	50	1	—	1	—	—	90	—	60	—	—	1	32	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	1	80	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
2	—	1	50	1	—	1	—	—	80	—	40	—	—	1	44	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	—	60	2	40	—	—	1	20
—	—	—	—	—	—	1	20	—	90	—	50	—	—	1	80	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
2	20	—	—	1	80	—	—	—	90	—	—	—	—	2	40	—	—
2	—	—	—	1	—	1	40	—	—	—	80	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	40
—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	60	—	—	3	60	—	—
—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	60	—	—	1	98	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	—	60	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	80	—	60	—	50	2	40	—	—	1	50
—	—	—	—	—	—	1	80	1	—	—	80	—	—	3	60	—	—
—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	—	90	—	—	1	80	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—	1	40	—	90	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	70	—	50	—	—	1	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	20	—	90
—	—	—	—	—	—	1	40	1	—	—	80	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	3	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	—	—	1	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	20	3	—
—	—	—	—	—	—	1	20	—	90	—	60	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	1	20	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	—

Wochenlöhne galizischer Schuhmachergesellen beiter, nach Regierungs-

Namen der Bezirke	Ohne Kost und ohne Wohnung					
	höchster		durchschnittlicher		niedrigster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
41.* Nisko	2	40	2	—	1	50
42.* Neu Sandec	—	—	2	60	—	—
43.* Neu Markt	2	40	2	—	1	20
44.* Pilzno	—	—	—	—	—	—
45. Podhajce	—	—	—	—	—	—
46.a) Przemyśl (Stadt)	—	—	—	—	—	—
46.b) Przemyśl (Land)	—	—	—	—	—	—
47. Przemyślany	—	—	—	—	—	—
48. Rawa Ruska	—	—	—	—	—	—
49. Rohatyn	—	—	—	—	—	—
50.* Ropczyce	—	—	—	—	—	—
51. Rudki	—	—	—	—	—	—
52.* Rzeszów	3	40	2	30	1	80
53. Sambor	—	—	—	—	—	—
54.* Sanok	—	—	—	—	—	—
55. Skałat	3	50	—	—	2	—
56. Sniatyn	3	60	—	—	2	40
57. Sokal	2	40	2	—	1	20
58. Stanislau	3	60	3	—	2	—
59. Alt Stadt (Staremiasto)	2	40	2	—	1	50
60. Stryj	3	—	2	40	1	40
61.* Tarnobrzeg	—	—	—	—	—	—
62. Tarnopol	4	—	3	60	2	—
63.* Tarnów	3	—	2	40	1	80
64. Tłumacz	—	—	2	40	—	—
65. Trembowla	—	—	—	—	—	—
66. Turka	—	—	—	—	—	—
67.* Wadowice	2	60	2	40	1	50
68.* Wieliczka	1	80	1	50	1	20
69. Zaleszczyki	3	—	2	40	1	80
70. Zloaraz	—	—	—	—	—	—
71. Złoczów	—	—	—	—	—	—
72. Zółkiew	—	—	2	40	—	—
73. Zydaczów	—	—	—	—	—	—
74.* Zywiec	3	—	2	40	2	—

und ortsübliche Wochenlöhne ungelernter Arbezirken zusammengestellt.

Löhne der Schuhmachergesellen												Ortsübliche Wochenlöhne ungelernter Arbeiter					
mit Kost aber ohne Wohnung						mit Kost und mit Wohnung											
höchster		durch-schnitt-licher		nie-drigster		höchster		durch-schnitt-licher		nie-drigster		höchster		durch-schnitt-licher		nie-drigster	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	30	1	—	—	80	—	90	—	80	—	60	—	—	2	40	—	—
—	—	1	20	—	90	—	60	—	40	—	—	2	40	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	1	20	—	90	—	60	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	2	40	1	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	1	80	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	—	—
—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	80	—	—	1	80	—	—
—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	60	3	—	—	—	1	80
—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	—	50	—	—	2	10	—	—
2	40	2	—	1	80	1	—	—	80	—	60	—	—	3	—	—	—
1	80	1	40	1	20	1	20	1	—	—	60	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	—	—	50	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	1	20	—	90	—	60	4	80	—	—	2	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	—	2	60
—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	—	90	—	—	3	—	—	—
1	80	1	50	—	80	1	50	1	20	—	60	—	—	3	—	—	—
1	10	1	—	—	80	—	80	—	60	—	40	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	1	20	—	90	—	50	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	20	—	90	—	50	3	60	—	—	1	20

Löhne der galizischen Schuhmachergesellen nach politischen Bezirken geordnet. Dabei sind getrennt: die Löhne ohne freie Kost und Wohnung, die Löhne mit Kost und Wohnung und die Löhne mit Kost aber ohne Wohnung. Innerhalb dieser drei Klassen sind noch die höchsten, mittleren und niedrigsten Löhne unterschieden. Ebenso gibt die Tabelle den zum Zwecke der Krankenversicherung festgestellten ortsüblichen Tagelohn [1] an. Sie führt also zugleich die Vergleichung der Löhne der Schuhmachergesellen mit denen der gewöhnlichen Tagelöhner aus. Die hier angegebenen Löhne betreffen ausschliefslich die erwachsenen männlichen Arbeiter. In den amtlichen Nachrichten sind die Löhne pro Tag angegeben. Ich habe sie, um den wöchentlichen Lohn zu bekommen, mit 6 multipliziert. Gleichwie bei den ortsüblichen Löhnen konnte ich auch für die Gesellenlöhne nicht ziffermäfsig feststellen, welcher Teil den niedrigsten, welcher den mittleren und welcher den höchsten Lohnsatz bezieht.

Aus der Tabelle ersehen wir, dafs der Lohn der Schuhmachergesellen in 15 Bezirken den ortsüblichen Tagelohn übersteigt. 9 von diesen Fällen betreffen Bezirke, deren Hauptstädte mehr als 10 000 Einwohner haben. In diesen schwankt der Unterschied zwischen 2 fl. 10 kr., wie wir es in Brody sehen, und 30 kr. in Neu Sandec. (Die Namen der Bezirkshauptstädte, die mehr als 10 000 Einwohner haben, sind gesperrt gedruckt. Die Löhne anderer Städte dieser Bezirke haben auf den Durchschnittssatz einen sehr geringen Einflufs.) In vier dieser Städte ist der Lohn der Schuhmachergesellen dem ortsüblichen gleich: in Stanislau, Stryj, Tarnopol und Tarnów. Der Grund dieser Erscheinung ist wohl die grofse Anzahl der Schuhmacher in diesen Städten. In 7 Bezirken sind die Löhne der Schuhmachergesellen niedriger als der ortsübliche Arbeitslohn der gewöhnlichen Handlanger! Alle diese Bezirke haben keine Städte von mehr als 10 000 Einwohnern.

Wie niedrig die Schuhmacher in Galizien gelohnt werden, sogar diejenigen, welche für höhere Klassen arbeiten und ihren Beruf mühsam erlernen mufsten, charakterisiert am besten die Thatsache, dafs in Lemberg und Krakau die Löhne der Schuhmachergesellen mit den ortsüblichen Löhnen der ungelernten Arbeiter ungefähr auf einer Stufe stehen, in Krakau sogar noch etwas niedriger.

Die Löhne in den Bezirken, in welchen alle Gesellen bei ihrem Meister wohnen, kann ich leider nicht mit den ortsüblichen Löhnen der ungelernten Arbeiter vergleichen, weil man bei der Feststellung des ortsüblichen Tagelohns zu den Zwecken der Krankenversicherung nur den Verdienst Derjenigen berücksichtigt hat, die keine Wohnung und keine Kost

[1] Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern 1889, Nr. 22.

von ihren Arbeitgebern bekommen, oder weil die Behörden alle Auszahlungsmethoden vereinheitlicht und alle Naturalleistungen, also auch die Wohnung und Kost in Geld umgerechnet haben.

Des weiteren zeigt meine Enquête, daſs auch die Fruchtbarkeit des Bodens keinen geringen Einfluſs auf die Löhne nicht nur der ländlichen Arbeiter, sondern auch auf den Verdienst der Handwerker ausübt. Der durchschnittliche Lohn der Schuhmachergesellen in Westgalizien (die Namen der Bezirksstädte Westgaliziens sind auf der Tabelle mit einem Stern bezeichnet) beträgt ohne Kost und Wohnung 2 fl. 80 kr., während er sich in Ostgalizien auf 3 fl. 60 kr. beläuft, obwohl in Westgalizien alle Nahrungsmittel viel teurer sind. Eben die bedeutend gröſsere Fruchtbarkeit Ostgaliziens erklärt uns diese Erscheinung.

Den Einfluſs der Fruchtbarkeit des Bodens auf die Handwerkslöhne können wir auch in einzelnen Bezirken verfolgen, so z. B.: Jarosław mit 12 422 Einwohnern hat niedrigere Löhne als Horodenka mit 10 014 Einwohnern, obwohl Jarosław nächst Lemberg, Krakau und Przemysl die gröſste Garnison hat. Und eine Garnison in einer so kleinen Stadt erhöht mit allen Preisen auch die Löhne der Gesellen. Auſserdem hat Jarosław einen sehr belebten Handelsverkehr, während Horodenka von jedem Handel fast ganz abgeschnitten ist. Der Bezirk von Jarosław gehört zu den unfruchtbarsten, dagegen der Bezirk von Horodenka zu den fruchtbarsten Gegenden in ganz Galizien. Neu Sandec mit 11 085 Einwohnern hat viel niedrigere Gesellenlöhne als Brzezany mit 10 899, Stryj mit 12 422 Einwohnern als Husiatyn mit 5 214 Einwohnern. So könnte ich überall nachweisen, daſs die Fruchtbarkeit des Bodens nicht nur die Löhne der ländlichen Arbeiter, sondern auch die der Handwerker beeinfluſst.

Die Vergleichung der Arbeitslöhne der Schuhmachergesellen mit den ortsüblichen Löhnen gewöhnlicher ungelernter Arbeiter muſs durch die Vergleichung mit dem Verdienst der Gesellen anderer Handwerke vervollständigt werden. Ich lasse daher eine Tabelle folgen, welche die Gesellenlöhne aus allen Handwerken angibt. Diese Tabelle ist ausschlieſslich auf Grund meiner Privatuntersuchung zusammengestellt. Die Löhne in Städten von weniger als 10 000 Einwohnern werden getrennt von den Löhnen in Städten mit 10 000 bis 26 000 Einwohnern aufgeführt. Auſserdem werden in besonderen Rubriken die Löhne der Arbeiter von Krakau und Lemberg vermerkt. In den zwei ersten Städte-Kategorien habe ich auch die Löhne bei freier Wohnung und Kost oder allein bei freier Kost verzeichnet. Aber ein solches Verhältnis kommt so selten in Krakau und Lemberg vor, daſs diese Unterscheidung dort unnötig scheint. Es haben sogar die meisten Lemberger

und Krakauer Genossenschaften blos die voll in Geld ausbezahlten Löhne, das sind die Löhne für Gesellen ohne freie Wohnung und Kost, angegeben. Die Genossenschaftsvorstände waren der Meinung, daſs beim Meister wohnende Gesellen so selten seien, daſs sich für dieses Verhältnis keine Regel ermitteln lasse, auch liege in diesen Ausnahmefällen meist ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Geselle und Meister zu Grunde. In der letzten Rubrik sind die Durchschnitte aus den Lohnsätzen der vier vorangehenden Rubriken enthalten. Diese Durchschnittszahlen sind richtig berechnete Mittelzahlen, nicht etwa arithmetische Mittel aus den Einzellöhnen. Das heiſst: Jede Lohnzahl ist mit der Zahl der Gesellen in den betreffenden Städten multipliziert; die Produkte sind dann zusammengezählt und die Summe durch die Zahl aller Gesellen des betreffenden Handwerks dividiert. Alle von mir angegebenen Durchschnittslöhne — auch die in der vorangehenden Tabelle — sind auf diese Weise berechnet.

In den Rubriken 4 und 5 unter II und III und 2 und 3 unter IV und V sind die Resultate der Erhebungen, die ich zur Ermittelung der Löhnungsarten angestellt habe, verzeichnet. In den Rubriken II 5 und III 5 stehen die Zahlen der Ortschaften, in welchen der Zeitlohn überwiegt, in II 4 und III 4 die Zahlen der Ortschaften, in welchen der Accordlohn überwiegt. Bei Lemberg und Krakau bedeutet das Zeichen + in den Rubriken 2, daſs der Accordlohn, in den Rubriken 3, daſs der Zeitlohn vorherrscht. Das Zeichen 0 in den Rubriken 2 bedeutet, daſs Accordlohn nie vorkommt, daſs also die Gesellen ohne Ausnahme nach der Zeit gelohnt werden.

(Siehe Tabelle S. 100—101).

Aus unserer Tabelle ersehen wir, daſs die Schuhmachergesellen neben den Töpfern und Faſsbindern den geringsten Lohn erhalten. Hierin liegt wieder ein Beweis für die Thatsache, daſs das Schuhmachergewerbe mehr als alle anderen Gewerbe den Zufluchtsort für die überschüssige Bevölkerung anderer Berufe bildet. Nicht selten gibt der Bauer seinen Sohn, dem er kein Grundstück vermachen kann, in die Lehre zum Schuhmachermeister. Das geschieht vor allem in der Nähe groſser Städte; in entlegenen Gegenden, besonders in den fruchtbaren Teilen Ostgaliziens, nur sehr selten. Ebenso suchen die Dienstboten für ihre Söhne im Schuhmachergewerbe ein Unterkommen. Sie wollen sich dadurch von der Sorge für deren Ernährung, Erziehung und Überwachung befreien. Es kommt ihnen oft nicht auf den Verdienst der Kinder an, sondern nur auf die Befreiung von dieser Sorge, denn sie haben keinen Haushalt und wissen nichts mit ihren Kindern anzufangen.

Die niedrigen Löhne der Faſsbinder und Töpfer haben in

anderen Umständen ihre Ursachen. Die ersteren sind meistens arme Bauern aus Gebirgsgegenden, welche sehr geringe Bedürfnisse haben. Die letzteren treiben nur selten das Gewerbe als ihren ausschliefslichen Beruf. Meistens sind sie dabei noch Landwirte und füllen nur ihre freie Zeit mit der Töpferei aus. Es handelt sich also lediglich um eine Hausindustrie.

Aus dem Vergleich mit anderen Handwerken ersehen wir, dafs die Löhne der Schneider denen der Schuhmacher am nächsten kommen. Diese Thatsache läfst sich damit erklären, dafs auch die Schneider nur ein sehr geringes Kapital nötig haben, um ein eigenes Geschäft zu gründen. Nicht wenig trägt auch an der Übersetzung des Schneider- und Schuhmacherhandwerks der Umstand die Schuld, dafs die meisten Menschen am häufigsten von allen Handwerkern mit Schuhmachern und Schneidern zu thun haben und daher zuerst auf diese Gewerbe bei der Wahl des Berufes für ihre Kinder verfallen. Auch das hilft den grofsen Andrang zu diesen Handwerken erklären.

Die höheren Klassen, welche nur bei wohlhabenden Schuhmachern und Schneidern kaufen, schliefsen aus der Wohlhabenheit dieser auf das ganze Handwerk. Sie glauben, es seien lohnende Gewerbe, und wissen nicht, dafs die Meister, die sie kennen, nur seltene Ausnahmen sind. Darum raten sie ihren Dienstboten und kleinen Privatbeamten, ihre Söhne die Schuhmacherei oder Schneiderei erlernen zu lassen.

Die Schuhmacherei gehört zu den Gewerben, die die gröfste Zahl von Meistern im Vergleich zu der der Gesellen haben. Sie illustriert am besten die Wahrheit, dafs die Lohnsätze hauptsächlich von der Zahl der Konsumenten und ihrer Kaufkraft abhängen, sofern die Arbeitgeber so zahlreich sind, dafs sie sich nicht leicht über die zu zahlenden Löhne verständigen können. Mit der Überschreitung einer gewissen Zahl der Unternehmer steigen die Löhne nicht, sondern sie sinken. Die Zahlungsfähigkeit der Unternehmer nimmt ab, ihr Warenabsatz wird immer kleiner; wenn ihre Arbeiter leicht zu einem anderen Gewerbszweig übergehen können, werden sie ihr Kapital verzehren; wenn ihre Arbeiter gelernte Handwerker sind, welchen ihre Standesehre verbietet, in die Schicht gewöhnlicher Tagelöhner herabzusteigen, werden sie die Arbeitslöhne herunterzudrücken versuchen, und die Gesellen werden gezwungen sein, sich das gefallen zu lassen. Dieses Beispiel zeigt, wie schwierig es ist, nationalökonomische und sociologische Gesetze aufzustellen, wenn sogar Sätze wie der von der Steigerung der Preise durch die Konkurrenz der Käufer Ausnahmen zulassen. Sie sind nicht so sicher und unumstöfslich, wie Manche meinen, sind vielmehr durch wirtschaftliche Nebeneinflüsse modifiziert und von vielen socialen Erscheinungen abhängig.

Wochenlöhne

I. Namen der Handwerke	II. In Städten bis zu 10 000 Einwohnern 1. o. K. u. o. W.	2. m. K.	3. m. K. u. W.	4. A.	5. Z.	III. In Städten 1. o. K. u. o. W.	2. m. K.
Barbiere	2,40	1,50	1,00	—	3	4,00	2,90
Bäcker	3,20	1,20	1,00	—	16	6,00	—
Broncearbeiter	—	—	—	—	—	6,00	4,00
Bürstenbinder	—	—	—	—	—	5,00	—
Drechsler und Regenschirmmacher männl.	—	—	—	—	—	4,50	—
Drechsler und Regenschirmmacher weibl.	—	—	—	—	—	2,00	—
Fafsbinder	2,50	—	1,00	—	24	3,00	—
Fleischer	3,80	—	1,80	—	24	6,00	—
Glaser	2,00	—	1,00	—	16	4,00	—
Gärtner	—	—	—	—	—	—	—
Gerber	3,00	1,50	1.10	1	5	4,50	1,50
Hutmacher	2,60	—	1,00	—	4	—	—
Klempner	3,80	—	1,30	—	22	6,00	—
Kürschner	4,00	—	1,00	5	5	5,00	—
Kessler	—	—	—	—	—	7,00	—
Maurer	6,20	—	2,50	—	14	6,00	—
Messingschläger	7,00	—	2,00	4	2	8,00	3,00
Metzger	3,20	—	1,20	2	6	5,00	—
Müller	4,40	4	2,20	—	2	—	—
Lackierer	3,50	—	1,00	13	—	6,00	—
Riemer	2,40	1,50	1,00	—	15	4,50	—
Sattler	—	—	—	—	—	4,00	—
Seiler	—	—	—	—	—	3,60	1,50
Schlosser	4,50	3,00	1,50	15	24	6,50	—
Schneider männl.	3,00	1,80	1,20	21	37	4,00	2,00
Schneider weibl.	—	—	—	—	—	2,00	1,00
Schmiede	3,30	2,50	1,50	12	28	4,60	3,00
Schuhmacher männl.	2,30	1,10	0,85	56	25	3,00	1,30
Schuhmacher weibl.	—	—	—	—	—	2,00	—
Stellmacher	—	—	1,50	13	20	7,00	—
Schornsteinfeger	—	—	1,00	—	5	—	—
Tischler	4,00	2,60	1,50	15	28	5,00	—
Töpfer	2,20	1,50	0,50	—	12	3,00	1,80
Tuchmacher	3,50	—	1,00	—	2	4,50	—
Weber	—	—	1,50	—	3	3,50	—
Uhrmacher	—	—	1,50	—	—	4,00	—
Zimmerleute	5,50	4,00	2,00	—	21	7,00	4,00
Zuckerarbeiter	3,70	—	1,00	—	11	3,40	—



galizischer Handwerksgesellen.

von 10 000 bis 26 000 Einw.			IV. Krakau			V. Lemberg			VI. Durchschnittslöhne galizischer Handw.		
3. m. K. u. W.	4., A.	5. Z.	1. o. K. u. o. W.	2. A.	3. Z.	1. o. K. u. o. W.	2. A.	3. Z.	1. o. K. u. o. W.	2. m. K.	3. m. K. u. W.
1,90	—	9	5,00	0	—	6,00	0	—	2,40	1,50	1,00
2,00	—	11	7,00	0	—	8,00	0	—	4,70	1,20	1,00
3,00	—	3	7,00	+	—	9,00	+	—	6,50	4,50	3,50
2,00	—	3	5,00	—	+	5,00	+	—	5,00	—	2,00
2,20	5	8	7,00	—	+	8,00	—	+	5,00	—	2,20
0,80	5	8	2,50	—	+	3,00	—	+	2,50	—	0,80
1,20	5	10	4,00	+	—	5,00	+	—	5,00	—	1,00
—	—	11	8,00	0	—	8,50	0	—	5,00	3,00	1,80
1,80	—	12	5,00	—	+	6,00	—	+	3,00	—	1,20
—	—	—	10,00	—	+	11,00	—	+	10,80	—	5,00
1,10	3	7	4.00	—	+	5,00	—	+	3,80	1,80	1,00
—	—	—	4,50	+	—	5,00	+	—	3,40	2,00	1,40
1,60	10	10	6,00	+	—	7,00	+	—	4,80	—	1,40
2,00	—	—	9,00	+	—	10,00	+	—	5,80	—	1,50
2,00	5	2	12,00	+	—	12,00	+	—	8,00	—	3,00
1,00	—	11	9,00	+	—	9,00	+	—	7,00	—	1,80
—	3	2	11,00	+	—	12,00	+	—	8,00	3,00	2,00
2,00	—	11	8,00	—	+	8,50	—	+	4,70	—	1,60
—	—	—	5,00	0	—	6,00	0	—	4,70	4,00	2,20
2,00	2	10	7,00	—	+	8.50	—	+	7,00	—	2,00
1,50	19	9	5,00	+	—	5,50	+	—	4,00	1,50	1,30
2,00	15	5	7,00	+	—	7,00	+	—	5,00	—	2,00
1,20	3	2	4,00	—	+	5,00	—	+	3,80	1,50	1,20
2,80	15	10	9,00	+	—	10,00	+	—	6,00	3,00	1,80
1,50	6	3	5,50	+	—	6,00	+	—	3,70	2,20	1,50
0,30	6	3	2,50	+	—	2,50	+	—	2,30	1,00	0,30
1,70	1	3	6,00	—	+	7,00	—	+	4,40	2,00	1,60
0,85	11	12	4,00	+	—	5,00	+	—	3,00	1,30	0,85
—	2	—	2,50	—	+	3,50	—	+	2,00	—	0,85
2,00	5	3	7,00	—	+	7,50	—	+	7,20	—	2,00
1,50	—	2	6,00	0	—	7,00	0	—	6,50	—	1,30
1,80	4	8	7,00	—	+	8,00	—	+	4.30	2,60	1,80
1,00	—	2	—	—	—	—	—	—	3,00	1,50	0,90
1,00	—	3	—	—	—	—	—	—	4,00	—	1,00
1,50	1	—	—	—	—	—	—	—	3,50	—	1,50
1,50	—	2	10,00	—	+	11,00	—	+	6.50	—	1,50
2,50	—	5	9,00	—	+	11,00	—	+	6,60	2,00	4,00
1,70	—	6	7,00	0	—	7,00	0	—	4,50	—	1,50

Wie wir sehen, erhöht die Zahl der Unternehmer, d. h. der Arbeitskäufer, nicht immer die Löhne. Sie kann die Löhne auch erniedrigen, weil ihre Zahlungsfähigkeit sinken mufs, wenn gleichzeitig keine Vermehrung der zahlungsfähigen Konsumenten ihrer Produkte eintritt.

Den extremen Freihändlern, welche die Wirkung der freien Konkurrenz überschätzen, kann man entgegenhalten, was Prof. Schmoller sagt, dafs die freie Konkurrenz ein psychologischer Druckapparat sei, welcher oft günstig wirkt, aber nicht immer. Es kommen auch Verhältnisse vor, wo dieser Druckapparat entsittlichend wirkt.[1] Man kann ihnen auch entgegenhalten, dafs die Konkurrenz durch Überschreitung gewisser Grenzen ihre reguläre Wirkung einbüfst. Bei einer zu grofsen Zahl der Konkurrenten sind die Produzenten nicht im Stande, die Löhne zu zahlen, welche den Arbeitern eine leidliche Existenz gewähren. Arbeiter und Meister verkümmern, ihre Leistungsfähigkeit sinkt. Die Meister unterbieten sich gegenseitig, die Preise der Waren sinken, die Qualität verschlechtert sich sehr, die ganze Klasse der Produzenten geht dem Ruin entgegen.

Beim galizischen Schuhmachergewerbe hat die übertriebene Konkurrenz weniger eine Abnahme der Leistungsfähigkeit bewirkt als die ökonomische Lage der Produzenten verschlechtert. Es ist unbestreitbar, dafs die technischen Kenntnisse der dortigen Schuhmacher noch viel zu wünschen übrig lassen. Ihre Leistungsfähigkeit müfste gröfser sein, wenn sie im Konkurrenzkampfe mit der Fabrikindustrie sollte bestehen können. Wenn man aber das galizische Schuhwerk mit den Produkten anderer Länder vergleicht, so mufs man zugestehen, dafs es diesen trotz seiner Billigkeit an Güte nicht nachsteht. Eine Ausnahme machen freilich die hausindustriellen Erzeugnisse, die meistens sehr primitiver Art sind. Die starke Konkurrenz der Fabrikware verhinderte jedoch eine Verschlechterung des städtischen Handwerksprodukts.

Auch die Fortschritte der Hausindustrie machen sich schon überall bemerkbar. Eine Verschlechterung des Schuhwerks merkt der Konsument sofort und läfst sie sich nicht gefallen, und so wird eine Einbufse der Qualität verhindert. Eine Verschlechterung der Qualität infolge einer zu grofsen Zahl von Produzenten tritt dagegen leichter in der Ware derjenigen Handwerke ein, bei welchen mehr die Dauerhaftigkeit als das Äufsere der Ware dadurch verliert. Trotzdem will ich nicht leugnen, dafs es nur den Handwerkern möglich ist, alle Fortschritte der Technik mitzumachen, welche sich einer

---

[1] Zur Reform der Gewerbeordnung auf der 1877er Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik erstattete Referate von G. Schmoller und J. F. H. Dannenberg. Vereinsschriften Band XIV, Leipzig 1878, p. 12.

leidlichen Existenz erfreuen, deren Kräfte durch eine gute Ernährung ausreichend erneuert werden, welche ihre intellektuellen Kräfte zu bilden im Stande sind und ihre freien Stunden im Kreise ihre Familie in einer behaglichen Wohnung zubringen können. — Bei den galizischen Schuhmachern sinkt also zwar die Qualität der Ware nicht, aber die Fortschritte der Technik dringen nur sehr langsam ein und zwar erst dann, wenn die unbarmherzige Notwendigkeit zu ihrer Einführung zwingt. Die kleinen, armen Meister und ihre Gesellen sind die Letzten in der Aneignung der Fortschritte.

Zu den Faktoren, die eine Verringerung der Qualität aufhalten, darf man auch die österreichische Gewerbeverfassung rechnen. Ich denke vor Allem an das geordnete Lehrlingswesen.

Wenn wir einzelne Punkte unserer Tabelle und besonders das Verhältnis der Löhne anderer Handwerker zu denen der Schuhmacher in Betracht nehmen, so können wir uns überzeugen, dafs dieses dem in anderen Ländern bestehenden ähnlich ist. Die Handwerker der Bekleidungsgewerbe sind am schlechtesten bezahlt, die Metallarbeiter am besten. Bei den ersteren stehen die Löhne der Schuhmacher am tiefsten, bei den letzteren die der Schlosser, Messingschläger und Kefsler am höchsten. Schuhmacher und Schlosser bilden also die zwei äufsersten Extreme. Zwischen der Bekleidungsindustrie und der Metallverarbeitung steht die Bezahlung der anderen Handwerker in der Mitte, wobei die Nahrungsgewerbe, die Metzger und Bäcker etc., mit ihren Löhnen den letzteren sich nähern. Die Bearbeitung des Holzes steht dagegen, was ihre Bezahlung anlangt, der unteren Grenze näher. — Ganz dieselben Verhältnisse finden wir in Berlin, wie die 1889 vom städtischen statistischen Bureau herausgegebene Lohnstatistik ergibt[1]. Auch dort beträgt der gewöhnliche Lohn der Schlossergesellen zweimal mehr als jener der Schuhmacher: der erste 30 Mk. wöchentlich, der zweite 15 Mk. Die Fafsbinder beziehen allerdings in Berlin einen höhern Lohn als die Schuhmacher, während sie sich in Galizien gleich stehen. Der Unterschied ist jedoch nicht sehr grofs, indem die ersteren 18 Mk. wöchentlich beziehen. Von den Handwerkern der Kleiderproduktion, welche nicht nur durch die Bestimmung ihre Ware, sondern auch durch ihre sociale und ökonomische Lage verwandt sind, stehen auch in Berlin die Schneider den Schuhmachern am nächsten; genau wie in Lemberg ist der Schneiderlohn um $^1/_6$ höher als der Schuhmacherlohn. Ebenso stehen in Berlin die Tischlergesellen an Lohn den Schneidern nahe, und von den Metallarbeitern verdienen die Klempner am wenigsten, nämlich 21 Mk. wöchentlich.

---

[1] Ermittlungen über die Lohnverhältnisse in Berlin im September 1888. Berlin 1889.

Diese Beispiele beweisen, dafs zwar die Höhe der Löhne in den verschiedenen Ländern bedeutend abweicht, aber das Lohnverhältnis der einzelnen Kategorien zu einander meistens dasselbe bleibt. Jedoch darf dieser Satz nur für diejenigen Länder den Anspruch einer Regel erheben, deren ökonomische und sociale Zustände, trotz vieler Verschiedenheiten, in den wichtigsten Punkten eine Ähnlichkeit haben, wo die Volkstradition dieselben Ansichten von der Ehre eines Handwerkes erhalten hat und erhält, wo die Menschen dasselbe Streben nach Selbständigkeit zeigen, wo sie dabei durch ihre verhältnismäfsige Mittellosigkeit und die Beschränktheit der natürlichen Produktionsmittel gehemmt werden, wo die gleiche Dichtigkeit der Bevölkerung herrscht und wo der Bevölkerungsüberschufs in derselben Weise zu einem speciellen Handwerk seine Zuflucht nimmt.

Aus einer Abhandlung über den Geld- und Reallohn in den Vereinigten Staaten[1] ersehen wir, dafs dieses Verhältnis dort ganz anders ist. Die Bevölkerung, der grofse Reichtümer an natürlichen Produktionsmitteln zu Gebote stehen, hat keine überschüssigen Glieder, für die sie ein Reservoir zu schaffen hätte. Es hat noch keine Zersplitterung des Bodens stattgefunden, welche eine grofse Zahl von Landbewohnern in die Stadt triebe. Derartige Zustände gibt es in Amerika gar nicht oder doch in weit geringerem Umfang, als in der alten Welt. So erklärt es sich uns, dafs die Schuhmacher in Amerika im Gegensatz zu ihren europäischen Kameraden keineswegs zu den am schlechtesten gelöhnten Handwerkern gehören. Der durchschnittliche Tagelohn der Schuhmacher schwankt zwischen 1,50 und 2,62 Dollars, während die Schlosser bis 2,20 Dollars erhalten.

Wenn auch die Zahl der bei der Schuhmacherei beschäftigten Frauen in Galizien nicht unbedeutend ist, indem vielfach die Frauen kleiner Meister und der zu Hause arbeitenden Gesellen ihren Männern helfen, so sind es doch nur wenige Frauen, die berufsmäfsig und gegen Lohn Schuhmacherarbeit thun, nämlich die Stepperinnen. Meines Wissens gibt es in Galizien nicht mehr als 33 Stepperinnen. Dieselben dürfen jedoch bei dieser Erörterung um so weniger unberücksichtigt bleiben, als ihre Löhne ein gewisses Licht auf manche galizischen Verhältnisse zu werfen geeignet sind. Die Niedrigkeit ihres Verdienstes ist erstaunlich. In Lemberg beträgt der Durchschnittslohn 3 fl. 50 kr. gegen einen Lohn der Gesellen von 5 fl., in Krakau 2 fl. 50 kr. gegen 4 fl. der Gesellen, in Brody 2 fl. gegen 3 fl. 60 kr., in Tarnów 2 fl. gegen 2 fl. 40 kr. der Männer. Wir sehen, dafs der Verdienst der Frauen, mit

[1] „Der Geld- und Reallohn in den Vereinigten Staaten“ in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1889.

der einzigen Ausnahme von Tarnów, wo es nur 2 Stepperinnen gibt, wenig mehr als die Hälfte des Lohnes der Männer beträgt. Noch ungünstiger ist dieses Verhältnis im Schneidergewerbe, wo die Löhne der Frauen zwischen der Hälfte und einem Drittel der männlichen Löhne schwanken. Wenn wir aber die Löhne der Stepperinnen und der Männer, die in demselben Geschäft arbeiten, mit einander vergleichen, so wird sich auch hier das Verhältnis nicht viel günstiger herausstellen. Der wöchentliche Verdienst der Gesellen in gröfseren Werkstätten, und nur solche beschäftigen Stepperinnen, schwankt in Lemberg zwischen 5 fl. und 8 fl., während der Lohn der Stepperinnen zwischen 2 fl. 50 kr. und 5 fl. sich bewegt.

Es mufs auf den ersten Blick auffallen, dafs in den städtischen Handwerken, welche keine grofse Kraftanstrengung verlangen, die Frauen nur halb so viel Lohn erhalten, wie die Männer, während bei der sehr anstrengenden landwirtschaftlichen Arbeit die Löhne der Frauen nur um 1/4 niedriger sind als die Löhne der Männer. Die meisten Arten der Beschäftigung, welche Geld einbringen, stehen in der Landwirtschaft den Frauen offen. Diejenigen, die einen Erwerb brauchen, finden ihn immer in der Zeit der landwirtschaftlichen Arbeiten. Anders ist es in den Städten. Wir sehen schon aus unserer Tabelle, dafs nur drei von allen Handwerken den Frauen Beschäftigung bieten: die Regenschirmfabrikation, die Schuhmacherei und Schneiderei. Die erste kommt ihres geringen Umfangs wegen wenig in Betracht. Die zweite hat die Frauen blofs zu einem kleinen Teile zugelassen. Eine gröfsere Bedeutung für die erwerbsuchenden Frauen hat also nur die letzte.

In den Städten anderer Länder finden zahlreiche Frauen einen Erwerb in den Fabriken, besonders in der Textilindustrie und in Magazinen. Die galizischen Städte aber haben nur sehr wenige Fabriken, und diese sind meist der Art, dafs sie weibliche Arbeit nicht verwenden können, wie z. B. Dampfmühlen, Werkstätten für landwirtschaftliche Geräte u. s. w. In den Magazinen werden ausschliefslich Männer beschäftigt. Die Zahl derjenigen, die als Dienstmädchen ihren Erwerb finden, ist auch beschränkt durch die grofse Verbreitung der männlichen Bedienung. Vor allem aber sind die beiden ersten Erscheinungen daran schuld, dafs der Unterschied zwischen den Löhnen der Männer und Frauen in der Schuhmacherei, der Regenschirmfabrikation und der Schneiderei so grofs ist.

In anderen Ländern, z. B. in Berlin[1], schwankt der Lohnsatz der Näherinnen zwischen 10 und 18 Mk. wöchentlich so, dafs wir 12 Mk. als den durchschnittlichen Lohnsatz betrachten

---

[1] Ermittlungen über die Lohnverhältnisse in Berlin im September 1888. Berlin 1889.

dürfen; dagegen beträgt der Lohnsatz der Schneidergesellen 18 Mk., also nur ein drittel mehr als der der weiblichen Arbeiter desselben Handwerks.

Diese Lohndifferenzen kennzeichnen am besten das Wesen der Frauenfrage. Es ist eine der schwierigsten Aufgaben der socialen Wissenschaft, diese Frage zu beantworten. Schliefst man die Frauen von den meisten Gebieten des Erwerbs aus, so ist man gegen die, welche einen Erwerb notwendig brauchen, ungerecht. Man erniedrigt in den wenigen Produktionszweigen, die ihnen offen stehen, den Lohn in solchem Mafse, dafs sie, um nicht zu verhungern, einen Nebenerwerb suchen müssen, den ich nicht nennen will. Der Mangel an Erwerbsgelegenheit verhindert die Mädchen, bei der Wahl des Gatten ihrem Herzenstriebe zu folgen, und zwingt sie, den ersten Antrag, der sich ihnen bietet, anzunehmen. Dadurch wird das gesunde Familienleben gefährdet. Läfst man aber auf allen Gebieten des Erwerbs, zu denen die Frauen physisch geeignet sind, die Frauen zur Konkurrenz mit den Männern zu (ich spreche hier nicht nur von den Gesetzen, sondern vor allem von den Nationalsitten, welche die Frauenthätigkeit erlauben oder nicht), so drückt man die Löhne der Männer herab, und dadurch werden auch die verheirateten Frauen zur Erwerbsthätigkeit gezwungen, weil dann der Verdienst des Mannes nicht allein zur Ernährung der Familie hinreicht. Die meisten Frauen müssen dann den ganzen Tag aufserhalb des Hauses arbeiten. Die Erziehung der Kinder und die segensreiche psychische Wirkung der Häuslichkeit leidet. Wir sehen, wie schwierig und wichtig dieser Teil der Frauenfrage ist.

Hätte man — um zu unseren Handwerksverhältnissen zurückzukehren — im Schneidergewerbe eine Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern nicht eingeführt, sondern beide Geschlechter unterschiedslos zur Damen- und Herrenschneiderei zugelassen, so hätten sich die Löhne ausgeglichen. Es würde nur ein Unterschied vorkommen, der in der gröfseren Kraft der Männer begründet ist. Dann wären aber auch die Frauen der besten Gesellen zur Erwerbsthätigkeit gezwungen, und das Familienleben und die damit zusammenhängende Sittlichkeit wäre in viel höherem Grade erschüttert worden, als es jetzt der Fall ist.

Nachdem ich die Löhne der Schuhmacher mit denen anderer Berufszweige Galiziens verglichen habe, will ich noch zwischen den Löhnen der galizischen Schuhmachergesellen und denen anderer Länder eine Parallele ziehen. Über die Löhne der Schuhmachergesellen in anderen österreichischen Kronländern ist mir keine Statistik bekannt. Nur in den amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern findet sich eine Tabelle, welche die Gesamtlohnsumme angibt, welche von

sämtlichen in Schuhfabriken beschäftigten Arbeitern jedes Kronlandes verdient wird. Ich lasse diese Tabelle hier folgen[1]:

Namen der Kronländer	Zahl d. Betriebe	Zahl der vollgelohnten Arbeiter und Betriebsbeamten		Zahl der Volontaire, Lehrlinge		Zusammen Versicherungspflichtige		Totalsumme der Versicherungspflichtigen	Jahreslohnsumme in in Gulden
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.		
Niederösterreich	14	715	266	6	3	721	269	990	463375
Steiermark	2	455	97	—	—	455	97	552	175050
Kärnten	1	11	2	1	—	12	2	14	4317
Böhmen	27	855	317	48	2	903	319	1222	261931
Mähren	12	1105	446	25	8	1130	454	1584	424002
	56	3141	1128	80	13	3221	1141	4362	1328675

Der Umstand, dafs blofs die nach dem Unfallversicherungsgesetze in Betracht kommenden Lohnsummen hier berücksichtigt sind, ist deshalb von nur untergeordneter Bedeutung, weil hier erst bei einem zwölfhundert Gulden übersteigenden Einkommen der Mehrbetrag aus der Berechnung gelassen wird. Wichtiger ist der Umstand, dafs die Lohnsummen für männliche und weibliche Arbeiter und Lehrlinge zusammengeworfen sind. Durch die Fiktion der oberen Einkommensgrenze wird verhindert, dafs die höheren Beamtengehälter den Durchschnitt wesentlich beeinflussen. Die männlichen Arbeiter beziehen jedoch wahrscheinlich viel höhere Löhne als der Durchschnitt anzeigt. Die Tabelle ergibt folgende Durchschnittszahlen: Für Niederösterreich 467 fl., für Steiermark 317 fl., für Kärnten 308 fl., für Böhmen 214 fl., für Mähren 268 fl. jährlich.

Nach der Lohnstatistik Berlins und nach der Abhandlung über das Schuhmachergewerbe von Moritz Schöne weichen die Löhne der männlichen Arbeiter in Schuhwarenfabriken nur wenig von denen der Handwerksgesellen ab[2]. Das jährliche Einkommen der Fabrikarbeiter, welches Schöne anführt, ist ungefähr dem gleich, welches er für bessere Handwerkerwerkstätten Dresdens angibt.

Obwohl die von mir berechneten Durchschnitte viel kleiner sind als das wirkliche Einkommen der männlichen Arbeiter,

[1] Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern Nr. 20. Wien 1888.

[2] Die moderne Entwicklung des Schuhmachergewerbes von Dr. M. Schöne, Jena 1888, p. 77—88.

so betragen sie doch in Niederösterreich dreimal soviel als das durchschnittliche Einkommen der galizischen Schuhmachergesellen; in Steiermark und Kärnten zweimal so viel; in Mähren um 108 fl. mehr als das der galizischen Schuhmachergesellen. Alle, mit Ausnahme Böhmens, übersteigen den gewöhnlichen Lohnbetrag der Lemberger Schuhmachergesellen. Aus diesen Daten dürfen wir schliefsen, dafs die Schuhmacher in allen diesen Ländern viel besser gelohnt sind als in Galizien.

In der Schweiz beträgt der Tagelohn der Schuhmacher[1]:

In	Genf	höchstens	4	Frcs.	50	Cts.	wenigstens	2,50	Frcs.
-	Lausanne	-	4	-	—	-	-	2,50	-
-	Morges	-	3	-	—	-	-	2,70	-
-	Vévay	-	3	-	50	-	-	2,—	-
-	Mülenburg	-	3	-	50	-	-	2,25	-
-	Bern	-	3	-	50	-	-	2,—	-
-	Basel	-	4	-	—	-	-	2,—	-
-	St. Gallen	-	4	-	—	-	-	2,50	-
-	Luzern	-	3	-	—	-	-	2,50	-
-	Zürich	-	6	-	—	-	-	2,70	-
-	Winterthur	-	4	-	—	-	-	2,50	-

Wir sehen, dafs sogar in Bern, welches die niedrigsten Löhne hat, der wöchentliche Lohnsatz 12—21 Frcs. erreicht, das sind 6—10 Gulden, während sie in Lemberg nur 2,40—8 Gulden betragen. Wir dürfen also annehmen, dafs sie in Lemberg wenigstens 33 Prozent niedriger sind als in Bern. In Zürich haben die Gesellen und Meister eine Lohntabelle schon seit vielen Jahren vereinbart. Die Lohnsätze dieser Tabelle werden immer nach einer Anzahl von Jahren neu geregelt[2]. Im Jahre 1873 erhielt ein Geselle für ein Paar gewöhnlicher Herrenstiefel 8—9 Frcs., für das Vorschuhen eines Paars 5 Frcs. 50 Cts., für ein Paar Knabenbotinen 3 Frcs. 25 Cts.

Moritz Schöne hat in seiner mehrfach erwähnten Abhandlung drei Tabellen entworfen, die auf das genaueste die Bewegung der Löhne dreier Dresdner Geschäfte darstellen. Zwei von diesen sind grofse und vornehme Geschäfte, das dritte arbeitet für den mittleren Bürgerstand. In einem dieser Geschäfte verdienten wöchentlich im Jahre 1886: ein Zuschneider 18 Mk., ein Vorrichter durchschnittlich 16 Mk., eine Stepperin 12 Mk., eine Nähterin (Staffiererin) 11 Mk. Die Gesellen hatten einen sehr verschiedenen Verdienst, so zwar, dafs von 13 Gesellen nicht zwei den gleichen Wochenverdienst hatten. Als Durchschnittslohn dürfen wir aber 13 Mk. 50 Pf.

[1] Diese Zahlen sind der Abhandlung Böhmerts entnommen: „Über die Methoden der social-statistischen Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Löhne und Preise.“ Zeitschrift für schweizerische Statistik 1873.

[2] Böhmert, „Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz.“ Zürich 1873, II, p. 145—147.

annehmen. Die Gesellen verdienten also nicht mehr, wie die in den ersten Lemberger Geschäften, wohl aber die Stepperinnen und Nähterinnen, welche 1/8 mehr verdienten als in Lemberg. In dem dritten Geschäfte, welches für mittlere Bürgerklassen arbeitet, beträgt der durchschnittliche Wochenverdienst der Gesellen 8 Mk.

Aus den angeführten Beispielen der Schuhmacherlöhne in anderen Ländern ersehen wir, dafs die Gesellen der vornehmsten Krakauer und Lemberger Geschäfte nicht viel schlechter gestellt sind, als die in der Schweiz und in Deutschland, wohl aber die Gesellen der kleinen Werkstätten. Der Unterschied ist enorm. Der geringste Verdienst eines Berliner Schuhmachergesellen beträgt 10 Mk. oder 6 fl. wöchentlich; dagegen in Lemberg 2 fl. 40 kr.

Nirgends sind die höchsten und niedrigsten Löhne soweit voneinander entfernt wie in Galizien. In einer so grofsen Stadt wie Berlin dürfte man erwarten, dafs der Lohnunterschied am gröfsten ist; allein dies ist nicht der Fall. Neben dem Mindestbetrage des wöchentlichen Berliner Schuhmacherlohnes von 10 Mk. übersteigt der höchste Satz daselbst nicht 20 Mk. also das doppelte des ersteren. In Lemberg beträgt dagegen der höchste Verdienst 8 fl., der niedrigste 2 fl. 40 kr., also jener mehr als das dreifache des niedrigsten.

Auf Grund der mir gestatteten Einsicht in die Geschäftsbücher alter Lemberger Firmen und der von seiten älterer Meister mir gemachten Mitteilungen bin ich imstande, den gegenwärtigen Lohnstand in Lemberg mit dem aus den fünfziger Jahren zu vergleichen. In der Zeit, aus der die unten angegebenen Lohnzahlen stammen, erhielten die Gesellen nur freie Wohnung von ihren Meistern. Erst im Jahre 1855 fängt man in Galizien an, die Sohlen mit Holznägeln zu befestigen. In den ersten zehn Jahren, ehe sich diese Arbeit eingebürgert hatte, zahlte man den Gesellen für die genagelten Schuhe denselben Preis, wie für die genähten. In dieser Zeit mufsten die Gesellen alle Arbeit selbst ausführen, d. h., sie mufsten selbst die Schäfte ankleben und steppen. Der Meister schnitt zwar die Schäfte zu und richtete die Leisten vor, hielt aber keine Stepperin und keinen Vorrichter. Mir bekannte Geschäfte, die zu den besten gehören, bezahlten ihren Gesellen folgende Preise:

Für ein Paar Rohrstiefel mit kurzen Schäften	1 fl.	40	kr.
- - - Herrenstiefel	1 -	17	-
- Bodenarbeit zu Rohrstiefeln (bei alten Stiefeln)	— -	70	-
- das Zunähen oder Zunageln einer neuen Sohle	— -	17	-

Ein geschickter und fleifsiger Arbeiter war imstande in einer Woche anzufertigen:

3 Paar Rohrstiefel à 1 fl. 40 kr.	4 fl.	20 kr.
Ein halbes Paar Herrenstiefel	— -	59 -
Er verdiente also wöchentlich	4 fl.	79 kr.
Oder: 4 Paar Herrenstiefel à 1 fl. 17 kr.	4 fl.	68 kr.

Ein Geselle, der langsam arbeitete und kein geschickter Arbeiter war, verfertigte wöchentlich zwei Paar Rohrstiefel à 1 fl. 40 kr.; konnte er noch zu zwei alten Schuhpaaren neue Sohlen nähen, so verdiente er 3 fl. 14 kr. Oder 2½ Paar Herrenstiefel zu 1 fl. 17 kr., so hatte er 3 fl. 51 kr. Ein solcher Arbeiter verdient jetzt in einem Geschäfte gleichen Ranges 5 fl. wöchentlich.

In Lemberg wohnte im Jahre 1870 schon kein Geselle mehr beim Meister, auch mufste er sich selbst manche unentbehrliche Kleinigkeit, wie Hanfgarn und Holznägel kaufen. In gröfseren Geschäften ist jetzt eine gröfsere Arbeitsteilung eingeführt. Die in Accord bezahlten Gesellen bekommen vorgerichtete Schäfte und haben nur die Bodenarbeit auszuführen. In dieser Zeit steigt der Lohn ganz bedeutend. Die siebziger Jahre sind die Jahre der höchsten Getreidepreise, was in einem Lande wie Galizien, dessen Bevölkerung zu dreivierteln von der Landwirtschaft lebt, den ökonomischen Verkehr, die Nachfrage nach Handwerks- und Industrieprodukten ganz wesentlich heben mufs.

In denselben Geschäften, für welche ich die im Jahre 1855 gezahlten Löhne angegeben habe, bezahlte man im Jahr 1875:

Für Bodenarbeit genähter Herrenstiefel . . .	2 fl.	— kr.
- doppelte Sohlen mit Holznägeln	1 -	50 -
- desgl. einfache Sohlen	1 -	40 -
- Bodenarbeit für Rohrstiefel (bei alten Stiefeln)	1 -	50 -
- die ganze Ausführung der Rohrstiefel (mit Ausnahme des Steppens)	2 -	30 -
- ganze Ausführung lackierter Rohrstiefel	4 -	50 -
- Befestigung neuer Sohlen an alte Schuhe		
— an genähte —	— -	45 -
— an holzgenagelte —	— -	35 -

Die besten Gesellen verdienten bei diesen Stücklöhnen (Accordlohn) 8 fl., die mittelmäfsig geschickten 6 fl., die am wenigsten geschickten zwischen 4 fl. 50 kr. und 5 fl. 30 kr. wöchentlich. Die Werkführer, welche zugleich Zuschneider waren, 14 fl. wöchentlich, Vorrichter 8 fl. Die besten Gesellen verdienten also um 70 Prozent, die schlechtesten um 60 Prozent mehr als im Jahre 1855. Ziehen wir aber von diesen Löhnen die Ausgaben für Wohnung und kleine Zuthaten zur gewerblichen Arbeit wie Hanfgarn, Holznägel u. a. ab, so wird sich herausstellen, dafs im ersten Falle die im Jahre 1875 bezahlten Löhne um 63 Prozent höher sind als die vom

Jahre 1855, im zweiten Falle um 34 Prozent. Es dürfen dabei nur die Wohnungen der ledigen Gesellen berücksichtigt werden, weil nur solche von den Meistern freie Wohnung erhielten. Wir nehmen an, dafs die besten Gesellen monatlich 2 fl. 50 kr., die schlechtesten 2 fl. für ihr Wohnungsbedürfnis ausgeben müssen. Hanfgarn, Nägel von Holz u. s. w. kosten einen Gesellen ungefähr 16 kr. wöchentlich.

Im Jahre 1880 sind die Preise des Schuhwerks und die Löhne der Gesellen infolge starker Fabrikkonkurrenz gesunken und haben sich bis jetzt in derselben Höhe erhalten.

Derselbe Meister bezahlt jetzt folgende Stücklöhne:

Für Bodenarbeit genähter Herrenstiefel . . .	2 fl.	—	kr.
- Bodenarbeit holzgenagelter Stiefel mit doppelter Sohle	1 -	35	-
mit einfacher Sohle	1 -	25	-
- Bodenarbeit zu Rohrstiefeln	1 -	30	-
- die ganze Ausführung eines Paares Rohrstiefel mit Ausnahme der Stepparbeit . .	2 -	20	-
- Befestigung neuer Sohlen bei genähten Schuhen	— -	40	-
desgl. bei holzgenagelten Schuhen . . .	— -	30	-

Ein sehr geschickter Geselle verdient jetzt, wenn er in einer Woche ausschliefslich genähte Schuhe verfertigt, 8 fl. Sein durchschnittlicher Verdienst beträgt 7 fl. 50 kr. Ein mittelmäfsiger Geselle verdient jetzt 5 fl. 40 kr., der wenigst geschickte 4 fl. 80 kr. Am meisten leiden unter der Preis- und Lohnerniedrigung die mittleren Gesellen. Ihr Lohn ist um 10 Prozent gesunken; der Lohn der Geschicktesten um 6,3 Prozent; der Lohn der Schlechtesten um 4 Prozent. Der Lohn der ungeschicktesten Arbeiter befriedigte in den siebziger Jahren blofs die notwendigsten Bedürfnisse. Darum zeigte er sich auch allen Lohnschwankungen gegenüber am wenigsten elastisch. Ganz dieselben Verhältnisse zwischen den früheren und den jetzigen Löhnen habe ich in vier andern Geschäften gefunden, deren Inhaber mir sehr brauchbare Auskunft erteilten.

Die einzigen Lohnzahlungsmethoden, die in Galizien vorkommen, sind Zeit- und Accordlohn. Alle Arten von Prämien werden schon durch die Natur des Betriebs ausgeschlossen. Bis jetzt sind nur zwei Arten Prämien in gewerblichen Unternehmungen verbreitet: eine für Schnelligkeit der Arbeit, eventuell für Arbeit in nicht obligatorischer Arbeitszeit, und dann für sparsame Behandlung der Rohstoffe. Eine Prämie für die Qualität der Arbeit ist fast unmöglich, weil sie zu unaufhörlichen und unentscheidbaren Streitigkeiten führen würde. Ein Schuhmachermeister hat keine wertvollen Maschinen, die bestmöglich auszunutzen in seinem Interesse läge. Aber es liegt im Interesse eines Fabrikanten, dafs seine Maschinen

möglichst viele Stunden des Tages im Gange sind, weil sich dann sein für die Anschaffung der Maschinen verausgabtes Kapital besser verzinst. Darum werden die Arbeiter, welche nicht nur beim Zeitlohn, sondern auch im Accordlohn mehr als andere leisten, von den Fabrikanten besonders geschätzt und nach einem höheren Satze für diejenigen Arbeitsprodukte bezahlt, für deren Herstellung sie weniger als die Durchschnittszeit für Verfertigung derselben Anzahl von Stücken brauchten. Einem Schuhmachermeister kommt es aber beim Accordlohn nur dann auf schnelle Erledigung der Arbeit an, wenn er einen ausnahmsweise ungeduldigen Kunden hat. Meistens ist ihm aber nur daran gelegen, die Arbeit immer in der gleichen Zeit verrichtet zu erhalten. Denn wenn ein Geselle die fertige Ware ausnahmsweise schnell abgibt, so kann der Meister dadurch in Verlegenheit kommen, weil er dann eventuell für ihn keine fernere Arbeit hat. Ich erwähnte in dem vorhergehenden Abschnitte schon, dafs manche Meister in Monaten, wo der Absatz schlecht ist, ihren Gesellen ausdrücklich sagen, dafs sie sich mit der Arbeit nicht beeilen sollten.

Die Prämien für die sparsame Behandlung der Rohstoffe andrerseits können im Schuhmachergewerbe keine allgemeine Anwendung finden, weil der Meister in der Regel die Schuhe selbst zuschneidet.

Wie aus der Tabelle S. 100 ersichtlich, ist im Schuhmachergewerbe der Accordlohn am verbreitetsten unter allen Handwerken. Das könnte darin seinen Grund haben, dafs die Arbeit sehr gleichmäfsig ist und sich leicht in feste Kategorien fassen läfst. Beim Schneidergewerbe, das im allgemeinen die gröfste Ähnlichkeit mit der Schuhmacherei hat, ist dies schon schwieriger, besonders bei rohen und unentwickelten Verhältnissen, wie sie in kleinen Städten vorkommen, wo ein und derselbe Schneider für alle Klassen der Bevölkerung arbeitet und wo die Trachten der einzelnen Klassen so verschieden sind, wie in Galizien. Dabei kommt es bei kleinen Meistern, die wenig Bestellungen haben, oft vor, dafs von dem Meister und seinem Gesellen zusammen an demselben Rock gearbeitet wird.

Aus meinen Fragebogen kann ich den Einflufs des Accordlohns auf den Verdienst der Gesellen nicht ersehen, weil keine Genossenschaft getrennte Angaben über die Höhe von Accord- und Zeitlohn gemacht hat. Eine Vergleichung der Löhne in Städten, wo überwiegend im Accord, mit denen, wo überwiegend im Zeitlohn gearbeitet wird, wäre unmafsgeblich, weil hier die Unterschiede der Löhne durch viele andere Faktoren mitbedingt sind. Der Zeitlohn kommt in Galizien im Schuhmachergewerbe blofs in den kleinsten Städten vor, wo die Verhältnisse ähnlich liegen wie auf dem Lande. Die zwei

Städte mit über 10 000 Einwohnern, welche dennoch Zeitlohn haben, sind die hausindustriellen Ortschaften Grodek und Drohobycz. Es ist nicht erkennbar, dafs der Verdienst der Gesellen in den kleinen Städtchen mit überwiegendem Zeitlohn niedriger wäre als in anderen Ortschaften derselben Gröfse. In Lemberg und Krakau werden alle Gesellen im Accord gelohnt. In den mittelgrofsen Städten wird ausnahmsweise die Arbeit der Schuhmachergesellen nach der Zeit bezahlt, jedoch nur in den kleinsten Werkstätten, welche hauptsächlich für die ländliche Bevölkerung oder für Vorstädter produzieren.

Die einzigen Schuhmacher in Krakau und Lemberg, welche Zeitlohn haben, sind Zuschneider und Vorrichter. Auch die Stepperinnen werden immer nach der Zeit bezahlt. Von diesen 3 Arbeiterkategorien darf man nur den Verdienst der Vorrichter mit dem der übrigen Gesellen vergleichen. Die Arbeiten des Vorrichters sind nicht schwieriger als die der Bodenarbeiter, trotzdem verdienen geschickte Bodenarbeiter in den Werkstätten, in welchen die Vorrichter 7 fl. wöchentlich bekommen, durchschnittlich 6 fl. 50 kr. Der höhere Lohn des Vorrichters ist daraus zu erklären, dafs er weniger Freiheit als die übrigen Gesellen hat. Während diese jeden Augenblick die Werkstatt verlassen können, darf jener den ganzen Tag, mit Ausnahme der Mittagspause von einer Stunde, seinen Arbeitsplatz nicht verlassen.

Eine ähnliche Erscheinung treffen wir im Schneidergewerbe in Lemberg und Krakau. Der Accordlohn ist auch in diesem Gewerbe vorherrschend, aber die Arbeit der Ausbesserer wird nach der Zeit bezahlt. Ihre Arbeit ist leichter als die der anderen Gesellen, welche neue Kleidungsstücke verfertigen; trotzdem verdienen sie nicht weniger als die Accordarbeiter. In mir bekannten Werkstätten bekommen sie 6—8 fl. wöchentlich, d. i. ebensoviel wie die übrigen Gesellen.

Wir besitzen kein statistisches Material, um den Verdienst bei ganz derselben Arbeit im Zeit- und Accordlohn zu vergleichen. Darum dürfen wir aus diesen angeführten Thatsachen keine allgemeinen Schlüsse ziehen. Unwillkürlich aber lassen sie uns vermuten, dafs der Accordlohn den Verdienst der galizischen Gesellen nicht erhöht. Wegen der grofsen Freiheit, welche die Accordarbeiter geniefsen, sind sie bereit, auch für verhältnismäfsig geringen Lohn zu arbeiten. Diese Freiheit erhöht indefs nicht ihren Fleifs, sondern in Galizien findet oft das Gegenteil statt. Die Accordarbeiter kommen später in die Werkstatt, sie schliefsen die Tagesarbeit früher und halten sich dafür auf der Strafse auf. Dem gegenüber benutzen andere die Freiheit zur Verlängerung der Arbeitszeit und werden durch den Accordlohn zu gröfserer Anstrengung bei der Arbeit angespornt. Diese Leute verdienen mehr als die

nach der Zeit gelohnten. Ich darf aber behaupten, dafs die Zahl der fleifsigen und strebsamen Gesellen kleiner ist als die der trägen. Beim Accordlohne gewinnen vor allem die Meister, denn sie brauchen die Arbeiter nicht zu überwachen. Ob aber der Accordlohn zur Erhöhung des Gewinnes beiträgt, ist sehr zweifelhaft. Es hängt dies vor allem von dem Charakter und dem angeborenen Fleifs der Arbeiter ab.

In der Schweiz[1] ergeben sich nach Böhmert folgende Unterschiede zwischen dem täglichen Verdienst der Schuhmacher, die nach der Zeit gelohnt werden, und derer, die im Accord arbeiten:

	Accordlohn				Zeitlohn			
	höchstens		wenigstens		höchstens		wenigstens	
	Frcs.	Cts.	Frcs.	Cts.	Frcs.	Cts.	Frcs.	Cts.
Genf . . .	4	5	2	50	4	—	2	75
Lausanne . .	4	—	2	50	3	—	3	—
Morges . . .	3	—	2	70	3	—	2	50
Vevay . . .	3	50	2	—	2	80	2	70
Neuenburg .	3	50	2	25	3	—	2	50
Bern	3	50	2	—	3	—	2	50

Aus diesen Zahlen sehen wir, dafs die niedrigsten Zeitlöhne höher als die niedrigsten Verdienste beim Accordlohn sind. Bei den höchsten Zahlen aber besteht das umgekehrte Verhältnis. Die Verdienste beim Accordlohn schwanken mehr als beim Zeitlohn, sie sind mehr individualisiert; die Charaktereigenschaften der Arbeiter treten bei ihnen mehr zu Tage.

Dritter Abschnitt.

Der Reallohn der Schuhmachergesellen.

Ich habe so eingehend, wie es bei den mir zu Gebote stehenden Materialien möglich war, die Lohnverhältnisse der galizischen Schuhmacher dargestellt. Diese geben uns aber noch keine Vorstellung von der wirtschaftlichen Lage derselben. Um eine solche zu gewinnen, mufs man die Preise der Güter, welche zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienen, kennen lernen.

Die österreichische Preisstatistik ist sehr mangelhaft. Von den Preisen, welche bei unserem Thema in Betracht kommen,

[1] Böhmert: „Über die Methoden der socialstatistischen Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Löhne und Preise. Zeitschrift für schweizerische Statistik 1873.

gibt das österreichische statistische Handbuch nur diejenigen der wichtigsten Arten des Getreides, weiter die der Kartoffeln, des Bieres und des Holzes an. Für Galizien werden blofs die in Lemberg gezahlten angegeben. Auch das Bureau des galizischen Landesausschusses hat keine Preisstatistik veranstaltet. In meinen Fragebogen sind nur die Preise der Wohnungen berücksichtigt. Diese sind andere für die arbeitenden als für die übrigen Klassen und erschienen mir darum am wichtigsten; andererseits durfte ich die Genossenschaftsvorstände nicht mit noch mehr Fragen belästigen. Die einzigen Arbeiten über Preise galizischer Bedarfsartikel, welche mir zu Gebote stehen, sind erstens die Artikel in dem Werke von Lipp „Verkehrs- und Handelsverhältnisse Galiziens,“ das aber schon aus dem Jahre 1870 stammt; und zweitens die schon erwähnte Abhandlung über die Wohlstandsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung Galiziens von Dr. Josef Kleczyński, herausgegeben im Jahre 1880 von dem statistischen Bureau des galizischen Landesausschusses. Es ist einleuchtend, dafs sich die Preise seit jener Zeit bedeutend geändert haben, sodafs man jene Daten nur mit der gröfsten Vorsicht benutzen darf.

Zur Kontrolle und Ergänzung dieser älteren Daten besitze ich jedoch die Zahlen, welche sich aus den von mir und meinen Gewährsmännern zusammengestellten Haushaltungsbudgets von Schuhmacherfamilien ergeben. Auch die Marktberichte der Tageszeitungen können uns dabei dienlich sein. Die Angaben in den Arbeiten von Dr. Kleczyński und Lipp werden uns nur zur Berechnung der Preis u n t e r s c h i e d e an einzelnen Orten dienen können, und das auch nur da, wo seit jener Zeit die Verkehrsverhältnisse sich nicht wesentlich geändert haben.

Nach dem Berichte der Tageszeitung „Gazeta Narodowa“ zahlte man am 30. Dezember 1889 (in Krakau am 14. Januar 1890) folgende Preise:

	Lemberg		Krakau		Tarnopol		Podwołoczyska		Jarosław	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
100 kg. Weizen	8	10	9	62	7	85	7	65	8	40
- - Roggen	7	65	8	70	7	27	6	5	7	70
- - Gerste	7	45	8	25	7	10	7	10	7	50
- - Hafer	7	85	8	10	7	37	6	80	7	85
- - Erbsen	8	50	—	—	7	85	8	—	—	—

Die Kartoffelpreise, welche unter den Nahrungsausgaben des Schuhmachers die Hauptrolle spielen, sind in dieser Tabelle nicht angegeben, weil sie im grofsen Handel keine Rolle

spielen. Die Brantweinbrennereien kaufen nur die Produkte der nächsten Umgegend an. Die Preise weichen sehr bedeutend voneinander ab. Sie hängen von der Fruchtbarkeit des Bodens, von der Zahl der Branntweinbrennereien und von den Verkehrsmitteln ab. Wie grofs die Abweichungen sind, wo die Preise am höchsten und wo am niedrigsten stehen, können wir aus der Arbeit von Dr. Kleczyński ersehen. In der folgenden Tabelle, welche die Kartoffel-, Rindfleisch-, Mais-,

		Krakau		Jarosław		Grodek		Lemberg		Tarnopol		Podwołoczyska	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kartoffeln in Korez[1]	n. d. öster. stat. Handb.	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—
	nach Dr. Kl.	1	75	2	—	2	20	2	60	1	50	1	—
	n. d. Haushaltungsbudgets	—	—	—	—	1	20	1	60	—	—	—	80
Mais in Korez[1]	n. d. öster. stat. Handb.	—	—	—	—	—	—	5	60	—	—	—	—
	nach Dr. Kl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
	n. d. Haushaltungsbudgets	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Buchweizengrütze in Litern	nach Dr. Kl.	—	—	—	—	6	—	6	—	4	70	4	—
	n. d. Haushaltungsbudgets	—	—	—	—	—	10	—	11	8	—	—	8
Reis in 100 kg.	n. d. öster. stat. Handb.	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—
Rindfleisch in kg.	nach Lipp	—	—	—	34	—	42	—	38	—	—	—	—
	n. d. öster. stat. Handb.	—	—	—	—	—	—	44	44	—	—	—	—
	nach Dr. Kl.	—	42	—	—	—	42	—	—	—	—	—	57
Milch in Litern	nach Dr. Kl.	—	4	—	5	—	3	—	6	—	5	—	5
	n. d. Haushaltungsbudgets	—	6	—	—	—	5	—	7	—	—	—	6
Eier in Schock	n. d. Haushaltungsbudgets	1	50	—	—	1	20	1	50	—	—	1	20
Kohl in Schock	nach Dr. Kl.	1	80	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—
	n. d. Haushaltungsbudgets	—	—	—	—	—	90	1	—	—	—	—	90
Brennholz in Kubikmetern	n. d. öster. stat. Handb.	—	—	—	—	—	—	2	89	—	—	—	—
	n. d. Haushaltungsbudgets	3	—	—	—	1	80	2	30	—	—	1	9

[1] Korez = 128 Liter.

Milch-, Kohl-, Reis-, Eier-, Brennholz-, Buchweizengrützepreise verzeichnet, geben die ersten Rubriken die aus der Arbeit von Dr. Kleczyński[1] entnommenen Preise wieder, die zweiten Rubriken die in meinen Haushaltungsbudgets von Schuhmacherfamilien enthaltenen. Für diejenigen Fleischpreise, welche dem Werke von Lipp[2] entnommen sind, ist eine fernere Rubrik bestimmt. Die Holz- und Eierpreise sind nur die in den Haushaltungsbudgets angegebenen. Für die Stadt Lemberg enthält die erste Rubrik die im österreichischen statistischen Handbuch gegebenen Daten. Alle diese Zahlen stellen die Durchschnittspreise des ganzen Jahres vor. Die aus der Arbeit von Dr. Kleczyński entlehnten Preiszahlen betreffen das Jahr 1878, die aus dem Werke von Lipp das Jahr 1870, die des österreichischen statistischen Handbuchs das Jahr 1888. Meine aus den Haushaltungsbudgets entlehnten Zahlen betreffen das Jahr 1890.

Aus diesen Zahlen ersehen wir, dafs die vegetabilischen Nahrungsmittel in Westgalizien (nach den in Jarosław und Krakau bezahlten Preisen) viel teurer sind als in Ostgalizien. Und eben diese spielen in der Ernährung der Schuhmacher die wichtigste Rolle. In den Preisen der animalischen Nahrungsmittel sehen wir keinen Unterschied zwischen West- und Ostgalizien; dieselben sind vielmehr von der Gröfse der Städte und städtischen Accise abhängig. Auch die Holzpreise kann man nicht in west- und ostgalizische trennen; sie hängen von der Bewaldung der betreffenden Gegend ab und sind in Gebirgsbezirken am niedrigsten. Den zweiten Platz nehmen die Bezirke ein, die im Umkreis von Lemberg liegen. Die Preise der Wohnungen werden wir in einem besonderen Abschnitte behandeln.

Um die ökonomische Lage der galizischen Schuhmacher mit der in anderen Ländern zu vergleichen, wollen wir die wichtigsten Konsumartikel eines anderen Landes mit denen Galiziens zusammenstellen; ich wähle als Beispiel einen Vergleich zwischen Berlin und Lemberg. Sodann wollen wir die Schuhmacherlöhne hier und dort einander gegenüberstellen[3]. Beides aus dem Monat Dezember 1887. Die lemberger Preise sind auf Grund der Zeitungsberichte und Aussagen von Sachkundigen zusammengestellt.

---

[1] Wiadomosci Statystyczne wydane przez krajowe biuro statystyczne pod redakcyą Dr. Tadensza Pilata zescyt 1, Rocznik 7. Luów 1881.

[2] Lipp: „Verkehrs- und Handelsverhältnisse Galiziens“. 1870.

[3] Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin für 1889.

I.	II. Berlin		III. Lemberg		IV. In Berlin höher als in Lemberg	V. In Lemberg höher als in Berlin
	ℳ	₰	ℳ	₰	%	%
Weizen 100 kg.	16	30	14	20	13	—
Roggen - -	11	90	12	10	—	2
Erbsen - -	25	—	15	—	40	—
Kartoffel	4	50	2	80	30	—
Milch Liter	—	20	—	12	40	—
Rindfleisch kg.	—	89	—	86	10	—
Arbeitslohn der Schuhmachergesellen	15	—	8	—	46	—

Am kläglichsten stellt sich uns die ökonomische Lage unserer Schuhmachergesellen dar, wenn wir sie mit der ihrer nordamerikanischen Fachgenossen vergleichen. Nach der in der Tübinger Zeitschrift erschienenen Abhandlung über Geld- und Reallohn in den Vereinigten Staaten sind die Preise der Nahrungsmittel dort meistens niedriger als bei uns, andere Bedarfsartikel der Arbeiter blofs sehr wenig teurer, der Reallohn in Amerika demgemäfs achtmal höher als im Durchschnitt der galizische.

Die Preis- und Lohnstatistik allein gibt uns aber noch keine richtige Vorstellung von der ökonomischen Lage einer Klasse; wir müssen die Art der Verwendung ihrer Löhne, die ganze Lebensart dieser Klasse kennen. Dadurch erfahren wir nicht nur die Wohlstandsverhältnisse: wir bekommen auch einen Einblick in die socialen und intellektuellen Zustände.

Ehe ich zur Beschreibung der heutigen Lebensweise der Gesellen und kleinen Meister übergehe, wird es nicht ohne Interesse sein, etwas über das Leben der Gesellen in den fünfziger Jahren zu erfahren. Ein Lemberger Schuhmachermeister, der sich durch mühsame, fleifsige Arbeit, durch Sparsamkeit und Redlichkeit ein kleines Vermögen und eine bessere Stellung unter den Bürgern der Stadt erworben hat, beschreibt mir seine Gesellenzeit wie folgt:

„Im Jahre 1856 habe ich mein Gesellenstück gemacht und bin als Geselle freigesprochen worden. Ich darf sagen, dafs ich zu den tüchtigen und fleifsigen Arbeitern gehörte. Ich verdiente wöchentlich 4 fl. 50 kr. bis 5 fl. Die Wohnung und das Bettzeug bekam ich von meinem Meister; alles an-

dere mufste ich von meinem Lohne bestreiten. Meine Ernährung war folgende:

„Früh trank ich für 3 kr. warme Milch und afs dazu eine Semmel oder ein Stück Brot für 2 kr. Oder statt dessen afs ich für 3 kr. geräuchertes Schweinefleisch und für 2 kr. Brot; oder für 4 kr. gekochte Wurst und für 2 kr. Brot. Im Sommer bestand mein Frühstück oft in Butterbrot für 4 kr. und Radieschen für 2 kr. An Sonn- und Feiertagen war mein Frühstück viel besser. Ich trank Kaffee mit Semmel für 10 kr. oder afs geräuchertes Schweinefleisch mit Kohl für 10 kr. Manchmal afs ich auch ein Paar Würste mit Meerrettig ebenfalls für 10 kr. Durchschnittlich kostete mein Frühstück 7 kr., das macht für die Woche 49 kr. Mein Mittagessen setzte sich aus einer Fleischsuppe, Rindfleisch und einer Mehlspeise zusammen. Dreimal wöchentlich bekam ich statt des gekochten Rindfleisches mit einer Mehlspeise Rinds- oder Kalbsbraten mit Gemüse. Dieser Mittagstisch kostete 17 kr. oder 1 fl. 19 kr. wöchentlich. Meine Vespermahlzeit war: Butterbrot oder Milch mit Semmel für 4 kr. oder 28 kr. wöchentlich. Mein Abendessen war sehr verschieden: polnische Wurst, eine Portion gebratener Kartoffeln, Butterbrot mit weichem Schafkäse („Bryndza"), eine Portion Gulasz, Wiener Schnitzel mit Gurken bildeten abwechselnd mein Abendessen. Dabei afs ich immer noch ein Stückchen Brot dazu. Durchschnittlich kostete das 8 kr. (56 kr. wöchentlich). Ich ging jede zweite Woche in das Theater auf die Gallerie, was 20 kr. kostete. Um meine Ausgaben für Kleider klar anzugeben, teile ich sie in zwei Kategorien. Die zur ersten Kategorie gehörenden Kleider hielten drei Jahre lang vor, die zur zweiten blofs ein Jahr. Die erste Kategorie bestand aus folgenden Kleidungsstücken:

Ein Winterüberzieher .	30 fl.	—	kr.
Ein schwarzer Rock . .	25 -	—	-
Ein schwarzes Beinkleid	6 -	—	-
Eine Weste	2 -	50	-
Ein Cylinder	3 -	—	-
Eine Mütze	1 -	—	-
Ein Regenschirm . . .	1 -	50	-
Zusammen	69 fl.	—	kr.

Das macht also 44 kr. wöchentlich.

Zur zweiten Kategorie gehörten folgende Kleidungsstücke:

Ein Jacket	3 fl.	—	kr.
Ein bei der Arbeit benutztes Beinkleid	1 -	50	-
Eine Winterunterjacke	— -	80	-
Meine Wäsche	7 -	50	-
Zwei Kravatten	— -	40	-
Ein Paar Handschuhe	3 -	—	-
Zusammen	16 fl.	20	kr.

Das macht 31 kr. wöchentlich.

„Die zur Arbeit nötigen Werkzeuge, die ich selbst kaufen mufste, kosteten 3 fl. jährlich oder 6 kr. wöchentlich. Mein wöchentliches Ausgabebudget war demnach folgendes:

Meine Kost	2 fl.	52 kr.
Die dreijährigen Kleidungsstücke	— -	44 -
Die einjährigen Kleidungsstücke	— -	31 -
Das Waschen meiner Wäsche .	— -	10 -
Arbeitswerkzeuge	— -	6 -
Theater	— -	10 -
Beiträge zur Gesellenlade . . .	— -	11 -
Beiträge zum Gesellenvereine .	— -	3 -
Cigarren	— -	20 -
Für Bier und Früchte	— -	20 -
Zusammen	4 fl.	7 kr.

„Den Rest, das sind 43 bis 93 kr., ersparte ich. Diese Ersparnisse bildeten die Grundlage meines Geschäftes."

Diese Darstellung eines Gesellen - Soll und Habens macht einen angenehmen Eindruck auf uns. Alle hauptsächlichen Bedürfnisse sind befriedigt und doch bleiben noch ganz ansehnliche Ersparnisse. Freilich mufs man auch die sittliche Kraft des Mannes anerkennen, der seine Ausgaben so einschränken konnte, um es zu solchen Ersparnissen zu bringen.

Schlimmer aber ging es den weniger tüchtigen Gesellen. Diese mufsten sich des Morgens mit einem Stück Brot mit Schmalz oder einem Gläschen Schnaps und einem Stückchen Brot begnügen, und waren mit ihrer sonstigen Ernährung und mit ihrer Kleidung gleich schlimm gestellt.

Ein kümmerliches Dasein führten die damals noch selten anzutreffenden verheirateten Gesellen. Ihre Frauen suchten durch Waschen oder Feilhalten von Gemüse und anderen Nahrungsmitteln auf den Märkten zur Bestreitung der Unterhaltskosten beizutragen. Und nur selten gelang es ihnen, sich vor Elend zu schützen.

Seit dieser Zeit sind die Löhne ungefähr um 50 Prozent gestiegen. Ein mittelmäfsig tüchtiger Geselle verdient jetzt so viel wie in den fünfziger Jahren der beste, mufs aber auch seine Wohnung selbst bezahlen. Die Preise der Nahrungsmittel sind dagegen nur wenig gestiegen.

In Volksküchen bekommt ein Geselle für 40 kr. seine ganze tägliche Kost. Als Frühstück erhält er Kuttelflecke oder Lungen, ein Gläschen Schnaps und ein Stückchen Brot; als Mittagessen Fleischbrühe und eine Portion gekochtes Rindfleisch mit Gemüse, d. h. Kartoffeln, Erbsen oder Bohnen; das Abendessen ist dem Frühstück ähnlich, nur dafs er statt Branntwein $^1/_4$ Liter Bier bekommt.

Für seine Wohnung bezahlt ein lediger Geselle 2 fl. bis 2 fl. 50 kr. monatlich und zwar als Aftermieter bei verheira-

teten Gesellen, kleinen Meistern oder Bureaudienern. Seine wöchentlichen Ausgaben dürften folgendermaſsen anzusetzen sein:

Nahrung	2 fl.	80	kr.
Wohnung	— -	60	-
Waschen der Wäsche	— -	15	-
Kleider	— -	80	-
Arbeitswerkzeuge	— -	6	-
Kleine Zuthaten zur gewerblichen Arbeit, welche die Gesellen sich selbst zu kaufen haben	— -	20	-
Beiträge zur Krankenkasse	— -	18	-
Beiträge für Gesellenvereine	— -	15	-
Cigarren	— -	20	-
Summa	5 fl.	14	kr.

Rechnet man noch 40 kr. für geistige und körperliche Vergnügungen dazu, so ist schon der ganze Verdienst eines durchschnittlich geschickten Gesellen in Anspruch genommen, und es bleibt nichts übrig für Ersparnisse, welche die Gründung eines eigenen Geschäftes ermöglichen könnten. Es sind Ausnahmen unter den Gesellen, welche sich in ihren Bedürfnissen Beschränkungen auferlegen, um zurücklegen zu können.

Die geschicktesten Gesellen, die am meisten verdienen, erhöhen sehr oft ihre Ausgaben durch ein besseres Vesperbrot, welches 70 kr. wöchentlich kostet, und durch regelmäſsigen Theaterbesuch an jedem Sonntag oder Sonnabend. Und doch bleibt ihnen bei einem Verdienst von 7 fl. 50 kr. noch 1 fl. übrig, so daſs sie schon in sechs Jahren ein kleines Kapital besitzen, das zur Gründung eines eigenen Geschäftes hinreicht. Aber nur sehr wenige Gesellen sind so sparsam, daſs sie nach dieser Rechnung leben.

Wie anders aber steht es mit denen, die in kleineren Geschäften arbeiten und 4 fl., 3 fl. 60 kr. oder gar nur 2 fl. 40 kr. wöchentlich verdienen! Sie müssen alle ihre dringendsten Bedürfnisse einschränken, sie können nicht täglich Fleisch essen, manche nur jeden zweiten Tag, manche sogar nur einmal in der Woche. Und wenn sie dennoch nach vielen Jahren eine kleine Summe erspart haben, so wird diese doch nie so groſs sein, daſs sie sich einen Laden mieten oder Ledervorrat kaufen können. Es wird ihnen höchstens zum Eintrittsgeld in die Genossenschaft reichen. Diejenigen, die weniger als 3 fl. 60 kr. wöchentlich verdienen, sind nicht einmal imstande, dieses Sümmchen zu ersparen. Wenn sie ein höheres Alter erreichen, beschäftigen sie sich meistens mit Schuhflicken. Sie treiben das Gewerbe aber geheim, gehören keiner Genossenschaft an und bezahlen keine Steuern.

Wenn wir die jetzige Lage der Gesellen mit der in den fünfziger Jahren vergleichen, so kommen wir zu der Über-

zeugung, daſs sie sich ganz wesentlich verschlechtert hat. Denn das Kapital, welches zur Gründung auch des kleinsten Geschäftes nicht entbehrt werden kann, ist ganz erheblich gestiegen. Auch sehr tüchtige Gesellen, wenn schon nicht die Geschicktesten, müssen viele Jahre hindurch mühsam arbeiten, bis sie das nötige Geld zusammengespart haben. Erst wenn sie 30 bis 40 Jahre alt sind, können sie ein eigenes Geschäft gründen. Viele heiraten früher und machen es sich dadurch unmöglich, jemals als Meister selbständig zu werden. Wenn auch die Frauen mit Waschen und Nähen das Einkommen des Mannes vergröſsern, so sind sie doch nicht imstande, irgend eine kleine Summe zu ersparen. Als Beispiel führe ich den Haushalt eines tüchtigen und fleiſsigen Gesellen an. Er arbeitet als Vorrichter schon 24 Jahre in einem der ersten und vornehmsten Geschäfte Lembergs. Seine Familie besteht aus vier Personen: beide Eltern und zwei Kinder. Der Vater verdient wöchentlich 7 fl, seine Tochter 1 fl. 50 kr., zusammen 8 fl. 50 kr.

Die Wohnung kostet wöchentlich	1	fl.	25 kr.
- Ernährung - -	4	-	20 -
Heizung (durchschnittlich).	—	-	35 -
Kleider	1	-	70 -
Kartoffelstärke u. s. w.	—	-	20 -
Lehrgegenstände für das Söhnchen	—	-	10 -
Beiträge zur Krankenkasse und zum Verein „Gwiazda“	—	-	40 -
Zusammen	8	fl.	20 kr.

Für Vergnügungen bleiben ihnen also nur 30 kr., und es ist unmöglich zu verlangen, daſs die Familie, nachdem sie die ganze Woche gearbeitet hat, am Sonntag sich kein Vergnügen gewähren solle. Eine Sonntagsvergnügung ist für sie ein ebenso unentbehrliches Bedürfnis, wie jedes andere. Von Ersparnissen kann also keine Rede sein.

Als Frühstück essen sie Brot mit Salz und trinken ein Gläschen Schnaps, die Kinder 1/6 Liter Milch. Das Mittagessen besteht aus Kümmelsuppe oder „Barszcz“ (eine Nationalsuppe von Rotenrüben), Buchweizengrütze oder Kartoffeln mit Speck, im Sommer statt Speck oft Sauermilch. Zweimal wöchentlich essen sie Fleischsuppe und gekochtes Rindfleisch. Abends wird gegessen, was vom Mittagessen übrig ist.

Die Kleider sind sehr dürftig. Fast den ganzen Tag hat die Frau Kleider auszubessern. Das ist der Haushalt eines tüchtigen Gesellen, welcher nie arbeitslos ist und in einer der ersten Werkstätten arbeitet. Um wieviel schlechter muſs demnach die Lage der Familien anderer Schuhmachergesellen sein!

In Krakau sind die Verhältnisse sogar noch trauriger als

in Lemberg, weil die Nahrungsmittel teurer und die Löhne niedriger sind.

Anhang Nr. III gibt ein Bild der Lebensweise einer Gesellenfamilie in Lemberg, Anhang Nr. IV einer Meisterfamilie. Im ersteren Falle handelt es sich um einen geschickten Gesellen, im zweiten um einen wohlhabenden Meister. In beiden kann man Ausgaben und Einnahmen in alle Einzelheiten verfolgen.

In den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist die Ernährung der Schuhmacher der in Krakau und Lemberg gewöhnlichen ähnlich. In Drohobycz z. B. besteht die Nahrung der geschicktesten Gesellen (Handwerker, nicht Hausindustrieller) in der Frühe aus einem Stück Brot und einem Stückchen geräuchertem Fleisch, Mittags aus Fleischsuppe und gekochtem Rindfleisch mit Kartoffeln, Abends aus Brot mit Käse. Diese Lebensweise kostet einen ledigen Gesellen wöchentlich 2 fl. 40 kr. Deshalb können nur die Geschicktesten sich das leisten, und bleibt auch diesen nur 1 fl. 40 kr. für alle anderen Ausgaben. Die mittelmäfsig geschickten Gesellen können blofs zweimal wöchentlich Fleisch essen. Sonst besteht ihre Nahrung aus Kartoffeln, „Barszcz" u. a.

Eine Gesellenfamilie, welche aus den Eltern und drei Kindern besteht, mufs in Drohobycz, wenn sie dreimal Fleisch essen will, wenigstens 4 fl. wöchentlich für den Nahrungszweck ausgeben. Also übersteigt dieser einzige Ausgabeposten schon sehr bedeutend den Verdienst der geschicktesten Arbeiter, und dabei sind noch alle anderen Bedürfnisse unberücksichtigt. Bei den allerbescheidensten Ansprüchen auf Kleidung und Wohnung belaufen sich die Ausgaben auf 300 fl. jährlich, während die geschicktesten Gesellen in Drohobycz 157 fl. verdienen. Es können also nur diejenigen Gesellen in dieser Weise leben, die sonst noch etwas Privatvermögen haben oder deren Frauen besonders tüchtige Näherinnen oder Wäscherinnen sind. Nur ganz wenige verheiratete Gesellen können zweimal in der Woche Fleisch essen, die anderen müssen darauf verzichten. Sogar in den mittelgrofsen Städten, wo die Löhne der Gesellen am höchsten sind, wie in Horodenka und Brody u. a., sind die meisten verheirateten Gesellen gezwungen, auf Fleischnahrung zu verzichten.

Die Ernährung in den kleinen Städten von weniger als 10000 Einwohnern ist der der ländlichen Bevölkerung und der Hausindustriellen sehr ähnlich. Um mich nicht zu wiederholen, verweise ich auf den betreffenden Abschnitt im ersten Teile der vorliegenden Arbeit.

Ich erwähnte schon, dafs in diesen Städten verheiratete Gesellen sehr selten sind. Der durchschnittliche jährliche Verdienst eines Schuhmachergesellen in diesen kleinen Städten beträgt 119 fl. 60 kr., während Dr. Kleczyński den Wert des durchschnittlichen jährlichen Konsums einer ländlichen Fami-

lie in Galizien auf 313 fl. berechnet[1], obwohl er nur 12 kg als durchschnittlichen Fleischkonsum annimmt. Das Los der verheirateten Gesellen ist daher in diesen kleinen Städten sehr traurig. Ihre Frauen müssen den ganzen Tag aufserhalb des Hauses als Tagelöhnerinnen, Dienstboten oder Wäscherinnen arbeiten. Trotzdem gewährt der Verdienst einer solchen Familie ihr nur den notdürftigsten Unterhalt und ist nicht imstande, ihre verbrauchten Kräfte ausreichend zu erneuern. Sie müssen nicht nur auf Fleisch, sondern auch auf Milch und Weizenmehl verzichten. Mit Ausnahme der Kartoffeln können sie sich den Genufs aller anderen Nahrungsmittel nur in geringem Umfange erlauben. Die Familien der verheirateten kleinstädtischen Gesellen sind ein Bild des gröfsten Elends. Glücklicherweise ist ihre Zahl nicht sehr grofs.

Vierter Abschnitt.

Das Lehrlingswesen.

Wiewohl in Österreich der obligatorische Schulunterricht vom 6. bis 14. Jahre dauert, so beginnt die Lehrzeit nach übereinstimmender Aussage aller Genossenschaften doch schon im Alter von 12 bis 14 Jahren, da für Kinder, die schon sechs Jahre die Schule besucht haben, das Gesetz eine Einschränkung des Unterrichts für zulässig erklärt. Die Dauer der Lehrzeit beträgt, sich in den vom Handelsministerium gezogenen Grenzen haltend, 2 bis 4 Jahre. Ihre genaue Bestimmung hängt vom freien Ermessen der Parteien ab, wenigstens hat unter den mir bekannten Genossenschaften keine einzige von dem ihr zustehenden Rechte, die Dauer derselben zu fixieren, Gebrauch gemacht. Inwiefern die Vereinbarung der Zeit durch örtliche Gepflogenheiten bestimmt wird, läfst sich nicht erkennen.

Die Zahl der Lehrlinge ist nicht genau festzustellen. Der Grund hierfür liegt darin, dafs einerseits, wie ich schon gesagt habe, die österreichische Berufsstatistik zu mangelhaft ist und andererseits meine Enquête nur die zu Genossenschaften vereinigten Handwerker umfafst. Nur diese haben Lehrlinge im eigentlichen Sinne des Wortes. Bei den Schuhmachern auf dem Lande lernt der Sohn von seinem Vater, und hat einmal ein kinderloser Schuhmacher einen Knaben zur Aushülfe, dann geht ihm dieser bei allen Arbeiten zur Hand, bei der Landwirtschaft ebensogut wie bei der Schuhmacherei.

Bei der mangelhaften Bildung der Mehrheit unserer Schuhmacher gestattet das Gesetz auch den mündlichen Lehrvertrag. Jedoch ist dieser in Gegenwart des Genossenschafts-

[1] Wiadomósci statystyczne wydawane pod redakcys. Dr. T. Pilata. Rocznik 7, zesz. I, p. 77—80.

vorstandes abzuschliefsen, und seine wesentlichen Bestimmungen sind im Protokollbuche zu vermerken (§ 99 Ö. G.). Wird er schriftlich abgeschlossen, so mufs er der Genossenschaft gemeldet werden. Von der Befugnis, dafs man eine längere als vierwöchentliche Probezeit bis zu drei Monaten vereinbaren darf, machen die Schuhmacher keinen Gebrauch. Man sieht keinen Grund ein, warum man sich so lange die Möglichkeit einer Auflösung des Kontraktes offen halten soll. Die Schuhmacherei erfordert keine grofsen Körperkräfte, die Eltern können nach den in Galizien herrschenden Ansichten unmöglich so schnell ihren Entschlufs über die Zukunft ihres Jungen ändern, des letzteren Neigungen befragt man weder vorher noch nachher; wozu also eine so lange Probezeit?

In den ersten Jahren der Lehrzeit erhält in Galizien der Schuhmacherlehrling niemals Lohn, im letzten bekommt er meist 30 bis 80 kr. wöchentlich. Tüchtige redliche Meister, die es mit dem Anlernen der Lehrlinge ernst nehmen, geben selten mehr als 30 kr., die weniger ein Lohn als vielmehr ein Taschengeld sein sollen.

Das Lehrgeld spielt bei den galizischen Schuhmachern keine besonders wichtige Rolle, wie die mir vorliegenden Antworten von 96 Genossenschaften beweisen. Nur bei 15 derselben wird es stets gezahlt, 12 Genossenschaften kennen es überhaupt nicht, und die übrigen berichten, dafs manchmal ein Lehrgeld vereinbart werde. In allen den Fällen aber, wo es vorkommt, ist es kein eigentliches Lehrgeld, sondern vielmehr eine Entschädigung, welche der Meister für die dem Lehrling gewährte Kost und Wohnung erhält. Nur einige Lemberger Schuhmacher verlangen, trotzdem die Lehrburschen aufserhalb der Meisterwohnung wohnen und essen, ein wirkliches Lehrgeld, das jedoch höchstens 25 fl. beträgt. Das sogenannte Lehrgeld für die beim Meister wohnenden Lehrlinge wird in halbjährlichen oder jährlichen Raten entrichtet, welche letzteren je nach der Wohlhabenheit der Eltern und der Gröfse der Stadt zwischen 10 und 20 fl. schwanken.

Die Beschaffung von Wäsche und Kleidung liegt den Eltern der Lehrlinge ob, sofern sie nicht durch Verabredung einer fünfjährigen, also gesetzwidrigen Lehrzeit die Sorge dafür dem Meister zuschieben. Indessen fehlt es nicht an Meistern, die human genug sind, auch ohne solche Vereinbarung für die Kleidung zu sorgen.

Da weitaus die meisten Lehrlinge bei ihren Meistern wohnen (selbst in Krakau und Lemberg ist dies die Regel), so besteht zwischen beiden Teilen noch immer jenes patriarchalische Verhältnis, wie es anderswo schon der Geschichte angehört.

Ein Knabe, der schon mit 12 Jahren in die Lehre eintritt, ist gewöhnlich noch zu wenig körperlich entwickelt, als

dafs man ihm schon gewerbliche Arbeiten anvertrauen könnte. Oft kann ihn der Meister im ersten Jahre nicht einmal zum Austragen der Ware benutzen, was ihm jedenfalls viel dienlicher wäre, als den Tag über die dumpfe Luft der Werkstätte einzuatmen und den oft sittenverderblichen Gesprächen der Gesellen zu lauschen oder für sie hin und wieder Brot und Schnaps zu holen. Erst im zweiten Jahre zeigt man ihm das, womit man bei den älter Eintretenden sofort beginnt: die Anfertigung des Pechdrahtes. Dieser wird aus Hanfgarn und Borste gemacht; der dünnere wird zum Nähen der Besätze und der Schäfte benutzt; der dickere zur Bodenarbeit. Mit dem selbstgemachten Pechdraht mufs der Knabe auf einem Stückchen Leder das Nähen versuchen, dann erst gibt man ihm alte Schuhe zum Ausbessern. Im zweiten Jahre seiner Lehrzeit bekommt er Kinderschuhe zur Ausführung, im dritten auch Stiefel für Erwachsene. Das ist der gewöhnliche Verlauf der Lehrzeit für Schuhmacherlehrlinge.

Die gewerbliche Arbeit bildet aber nicht ihre ausschliefsliche Beschäftigung. Die Wohnung beim Meister führt diesen sehr leicht in Versuchung, den Lehrling zu den häuslichen Verrichtungen heranzuziehen. Bei den armen Meistern helfen sie mit im Haushalt. Die wohlhabenden verwenden sie mindestens zum Austragen. Die Zahl der Schuhmacher, welche besondere Geschäftsdiener halten, schätze ich auf höchstens 10 in ganz Galizien.

Während ich in Berlin unter den wohlhabenden Schuhmachern viele getroffen habe, die keine Lehrlinge ausbilden, haben in Galizien selbst die wohlhabendsten Meister Lehrlinge, soweit mir bekannt jedoch nie mehr als drei. Sie benutzen dieselben im ersten Jahre überwiegend und oft ausschliesslich zur Geschäftsbedienung, erst im zweiten füllt die gewerbliche Ausbildung beinahe den ganzen Tag aus. Die ärmeren Meister, welche nur 1 bis 2 Gesellen haben, halten nicht selten zwei Lehrlinge. Hier finden wir glücklicherweise keine bestimmte Arbeitsteilung unter den Lehrlingen, der ältere wie der jüngere wird zu häuslichen Verrichtungen und zur Geschäftsbedienung herangezogen, wenngleich man jenen wegen seiner gröfseren gewerblichen Fähigkeit seltener in Anspruch nimmt. Dafs man diese Zustände als schädlich verwerfen und eine gesetzliche Änderung verlangen müsse, möchte ich im Einklange mit den Gewährsmännern der deutschen Reichsenquête bestreiten[1]. Sehr richtig argumentirt schon Hoffmann[2], wenn er sagt, das Verhältnis

[1] Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Beschlufs des Bundesrats angestellten Erhebungen. Berlin 1877.

[2] Die Befugnis zum Gewerbebetriebe von J. G. Hoffmann. Berlin 1841, p. 100.

zwischen Meister und Lehrlingen gestalte sich analog dem zwischen Vater und Kindern, und wenn letztere häusliche Arbeiten verrichteten, dann müfsten auch erstere im Hause mitangreifen. Empfiehlt sich schon darum ein diesbezügliches Gesetz nicht, so kommt noch als weiterer Grund hinzu, dafs zwischen der Familie des Meisters und den Lehrlingen ein Wall errichtet würde, der dem bisherigen herzlichen Verkehr ein Ende machte. Zudem ist die häusliche Arbeit ein heilsames Gegenmittel gegen die gesundheitsschädlichen Folgen langdauernder Arbeit im Schuhmachergewerbe für den jugendlichen Körper. Mifsbräuchlich ist es natürlich, wenn ein Meister die Arbeitsteilung in der Weise gestaltet, dafs er den älteren Lehrjungen nur zu gewerblichen, den jüngeren nur zu häuslichen Arbeiten benutzt, und so die wohlthätigen Folgen, die sich aus einer vernünftigen Abwechslung für beide ergäben, illusorisch macht. Gegen derartige Mifsbräuche sollten die Genossenschaften energisch vorgehen. Die Möglichkeit dazu gewährt ihnen ja § 100 Absatz I der österreichischen Gewerbeordnung, der bestimmt, dafs den Lehrlingen die zu ihrer Ausbildung notwendige Zeit nicht entzogen werden darf. Um gesundheitsschädlichen Folgen vorzubeugen, wäre es auch zweckmäfsig, wenn man die Grenze, von welcher ab die gewerbliche Ausbildung durch Eintritt in eine Lehre beginnen dürfte, um zwei Jahre hinausschöbe, so dafs sie also erst vom 14. Jahr ab begänne.

Die Lehre wird durch eine Prüfung beschlossen. Nur 11 von den 96 Genossenschaften, welche meine Fragebogen beantworteten, haben eine solche nicht eingeführt. Sie findet in der Weise statt, dafs der Lehrling in der Werkstatt eines anderen Meisters ein Paar Schuhe anfertigt. Da die genauen Zunftbestimmungen über deren Anfertigung überall in Wegfall gekommen sind, gibt ihm derselbe ein Paar zur Arbeit, das er gerade nötig hat, und so verursacht die Prüfung keine Unkosten. Über die Güte der ausgeführten Probearbeit entscheidet der Vorstand oder die zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission. Die Staatsbehörden haben dabei keinen Einflufs.

In manchen Städten begutachtet sie sogar nur der Meister, bei dem die Prüfung stattfindet. Der Lehrherr hat, gleichviel, ob eine Prüfung bei seiner Genossenschaft besteht oder nicht, dem Lehrling über Lehrzeit und Betragen ein Zeugnis auszustellen, das vom Genossenschaftsvorsteher zu beglaubigen ist. Von dem statutarischen Rechte, einem Meister, dessen Lehrlinge schon mehrmals die Prüfung mit ungünstigem Erfolge versucht haben, die Befugnis zum Halten von Lehrlingen zu entziehen, hat meines Wissens noch keine Genossenschaft Gebrauch gemacht. Nach übereinstimmender Aussage der mir bekannten Meister spornt die Prüfung Lehrherrn wie Lehrling zu höherem Eifer an. Durch den Genossen-

schaftsvorstand darf für denjenigen Lehrling, welcher sich in derselben als unzureichend ausgebildet erweist, die Lehrzeit verlängert werden.

Wenn schon die Genossenschaften das Recht haben zu bestimmen, wie viel Lehrlinge ein Meister nehmen darf, damit deren Ausbildung nicht leide, begnügen sie sich doch festzusetzen, dafs, wer keinen Gesellen hat, höchstens drei Lehrlinge gleichzeitig halten dürfe. Jene Befugnis ist zwar sehr wichtig für andere Kronländer und selbst in Galizien für andere Gewerbe, in der galizischen Schuhmacherei aber hindern schon die noch herrschenden patriarchalischen Verhältnisse einen Mifsbrauch der Lehrlingsannahme. Da Meister und Lehrlinge zusammen wohnen, kann jener nur so viel Burschen brauchen, als seine Wohnungsverhältnisse ihm erlauben.

Gar mancher Schuhmacher namentlich in der Kleinstadt kann nur notdürftig lesen und schreiben. Als bedeutender Fortschritt aber ist es zu bezeichnen, dafs seit zwei Decennien in der Handwerkerwelt fast durchweg das Bewufstsein zum Durchbruch gekommen ist, dafs ein gewisses Mafs von Bildung, welches die Verständigung mit anderen Menschen und das Begreifen der Erscheinungen des alltäglichen Lebens erleichtert, unumgänglich notwendig ist. Deswegen hält man darauf, dafs die Lehrlinge regelmäfsig die Fortbildungsschulen besuchen, soweit solche vorhanden sind, und in den gröfseren Städten würde es einem Meister als ein Mangel an Gemeinsinn ausgelegt werden, wollte er aus Erwerbssucht seine Lehrlinge vom Schulbesuch abhalten.

Obgleich § 75 der österreichischen Gewerbeordnung, welcher den Besuch der Fortbildungsschulen regeln will, diese überall voraussetzt, gibt es von ihnen in Galizien doch noch recht wenige. Der Unterricht in denselben findet an zwei Wochentagen Abends und Sonntags früh statt. In anderen Städten beschränkt sich die ganze Weiterbildung auf Wiederholungsstunden, die am Sonntag Mittag in der Volksschule abgehalten werden.

Um diese Skizze über das Lehrlingswesen im Schuhmachergewerbe zu vervollständigen, darf ich das Fehlerhafte in demselben nicht übergehen. Die mit geringen technischen Kenntnissen ausgestatteten Meister, denen wir besonders in den kleineren Städten begegnen, können selbstverständlich keine guten Lehrherren sein. Den ziemlich zahlreichen tüchtigen Meistern in den gröfseren Städten fehlt es wieder an der Fähigkeit, ihre Fertigkeiten anderen beizubringen, da sie selbst es als Lehrlinge den Meistern „absahen“ und nun ein Gleiches von ihren Lehrburschen verlangen. Noch schlimmer steht es mit der Ausbildung derselben, wenn ein Meister eine besondere Methode für seine gewerbliche Arbeit hat, die er gar nicht zu erklären imstande ist. Keiner liest Fachzeitun-

gen oder Fachschriften, und nur sehr wenige kennen die rationelle Methode des Mafsnehmens und Zuschneidens oder das Winkelsystem. Nur in Lemberg weifs ich zwei Schuhmacher, die eine Ausnahme von dieser Regel bilden. Dafs trotzdem viele galizische Schuhmacher Schuhe anfertigen, die an gutem Sitz und Schönheit der Form nichts zu wünschen übrig lassen, haben sie ihrem angeborenen Geschmack zu verdanken.

Da in Galizien, wie früher erwähnt, jeder Schuhmacher Herren- und Damenstiefel arbeitet und mit Ausnahme einiger weniger auch die Schäfte selbst näht, so hat der Lehrling Gelegenheit, sich bei dem nötigen guten Willen und einiger Klugheit in allen Arten der Gesellenarbeit seines Handwerkes auszubilden.

Dem in anderen Ländern viel bemängelten Übelstande, dafs weder Lehrlingen noch Gesellen Gelegenheit geboten wird, das Zuschneiden und Mafsnehmen zu erlernen, begegnen wir auch in Galizien. Freilich findet man den Wunsch, diese Dinge zu erlernen, bei Lehrlingen nicht zu häufig. Findet sich aber einmal unter den Gesellen ein Wifsbegieriger, so trifft er nur mit grofser Mühe jemanden, der ihm für Geld dies beibringt, und vervollständigt dann seine Kenntnisse, indem er dem Meister absieht, wie dieser es macht, vorausgesetzt, dafs er sich in einem Geschäfte befindet, wo beide zusammen arbeiten. Wie anderswo, so erhält der Lehrling in Galizien die specifischen, zum selbständigen Gewerbebetrieb erforderlichen Kenntnisse nicht. Warenkunde und Buchführung sind für ihn ein verschlossenes Buch.

Der Begriff des Lehrlings ist bei unseren galizischen Schuhmachern noch immer der althergebrachte. Der Meister, der nur so viel Jungen annimmt, als es sein Hausstand erlaubt, betrachtet diese noch immer als Mitglieder seiner Familie und so kommt es, dafs sie nicht zu gewerblichen Lohnarbeitern herabsinken. Selbst bei den wohlhabendsten Meistern, die 12—14 Gesellen beschäftigen, essen Lehrlinge am Familientische mit. Zweifelsohne hat dieses patriarchalische Verhältnis auch seine Schattenseite. Der Lehrling steht ganz unter der Gewalt des Meisters, der er sich, wenn sie jener mifsbräuchlich anwendet, lieber durch Weglaufen entzieht, als dafs er die Hülfe der Genossenschaft anruft.

Ein entlaufener Lehrling wird von seinen Eltern dem Meister wieder zugeführt, der den jugendlichen Ausreifser für seine Missethat noch strenger als die Eltern selbst bestraft. Oder der betreffende Lehrling wird vom Genossenschaftsvorstande vermahnt und ihm aufgegeben, in die Lehre zurückzukehren. Thut er dies nicht, dann wird er vor der Gewerbebehörde verklagt, von dieser meist zu 24- bis 48stündigem Arrest verurteilt und zwangsweise seinem Meister zugeführt.

Da indess solche Fälle sehr selten vor die Organe der Genossenschaft kommen, sind Erscheinungen wie Vernachlässigung der Lehrlinge oder ihre Überbürdung mit Arbeit selbst seitens wohlhabender Meister an der Tagesordnung. Zum Ruhme der intelligenten Meister in den gröfseren Städten mufs indessen gesagt werden, dafs Überschreitungen ihrer Autorität durch körperliche Züchtigung der Lehrlinge nicht mehr vorkommen. Alle diese Übelstände machen ein Organ unentbehrlich, welches sich an Ort und Stelle von der Behandlung der Lehrlinge und der ihnen gebotenen Möglichkeit das Handwerk zu erlernen überzeugen kann. Die jetzige Thätigkeit der Genossenschaften für ein geordnetes Lehrlingswesen erweist sich lange nicht als ausreichend. Die Gesellen sind von jedem Einflusse auf dasselbe durch unsere Gewerbeordnung ausgeschlossen, und doch bilden sie in allen Ländern das Element, welches sich die Regelung dieses Gegenstandes angelegen sein läfst. Beispielsweise erlassen in England die Trades Unions[1] die ausführlichsten Bestimmungen über das Halten von Lehrlingen, über die Dauer der Lehrzeit, das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu der der Gesellen und die Art und Weise der für jene erforderlichen Ausbildung, überwachen die Durchführung dieser Vorschriften und weigern sich bei Unternehmern zu arbeiten, welche dieselben verletzen. Ferner sind die Gesellen aber auch die berufensten Träger einer Kontrolle des Lehrlingswesens, da nur sie aufser den Meistern aus eigener Anschauung die Lage der Lehrlinge in allen ihren Einzelheiten kennen. So haben denn auch die deutschen Gewerkvereine, wie Dr. Brinckmann mitteilt[2], in vielen Fällen das Lehrlingswesen zum Gegenstand ihrer Beratungen und Beschlüsse gemacht und mit grofser Energie die Befolgung der letzteren durchgesetzt. Ratsam wäre es, in unseren gewerblichen Genossenschaften Kommissionen zu bilden, deren specielle Aufgabe die Fürsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen wäre, und welche zur Hälfte von der Genossenschaftsversammlung aus dem Kreise der Gewerbsinhaber, zur Hälfte von der Gehülfenversammlung aus dem Kreise der Gesellen gewählt würden, wie es schon bei der Krakauer Schuhmachergenossenschaft seit einiger Zeit geschieht. Diese Kommission müfste das Recht haben, jederzeit die Arbeitsstätten zu betreten, um sich von den thatsächlichen Verhältnissen an Ort und Stelle zu überzeugen. Macht man ausschliefslich den

---

[1] Die Arbeitergilden der Gegenwart von Brentano. Leipzig 1871, II, 142—155.

[2] Lehrlingswesen. Referat von Dr. J. Brinckmann, Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. XI. Leipzig 1875, p. 102—106.

Gewerbsinhabern diese Fürsorge zur Pflicht, so wird der ganze Zweck vereitelt, indem das Solidaritätsgefühl ein strenges Einschreiten unter Kollegen verhindert.

Zur Überwachung der gesetzlichen Vorschriften genügten solche Kommissionen mit Mitgliedern, die einen höheren Bildungsgrad keineswegs zu besitzen brauchen. Um aber das Lehrlingswesen weiter fortzubilden und neu zu gestalten, ist die Einwirkung der Gewerbeinspektoren unentbehrlich, was schon der Regierungsentwurf vom Jahre 1879 ausgesprochen hat. Ich habe Gelegenheit gehabt, die Thätigkeit der österreichischen Gewerbeinspektoren aus der Nähe zu beobachten und die Details derselben kennen zu lernen. Dabei habe ich mich überzeugt, dafs sie sich nicht auf die Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften beschränkt, sondern vielmehr das Verhältnis zwischen Gewerbsinhabern und Arbeitern, sowie die ganze Entwicklung der Industrie höchst segensreich beeinflufst. Die Inspektoren machen die Unternehmer mit neuen technischen Systemen und Methoden bekannt, und viele der letzteren verdanken die Blüte ihres Geschäftes der Befolgung von Ratschlägen des Inspektors. Das Beispiel von Österreich hat bewiesen, dafs seine Thätigkeit viel fruchtbarer ist, wenn er polytechnisch vorgebildet ist, und man mufs in der That zugeben, dafs ein solcher Mann sich viel leichter mit nationalökonomischen und hygieinischen Fragen bekannt machen kann, als umgekehrt, wenn ich auch nicht leugnen will, dafs auch aus Nationalökonomen und Ärzten die tüchtigsten Inspektoren hervorgehen können, wie das Beispiel des bekannten Schweizer Inspektors Dr. Schuler zeigt.

Meines Erachtens müfsten die Werkstätten zunächst von den genossenschaftlichen Kommissionen und in längeren Zeitabschnitten von den Gewerbeinspektoren besucht werden. Letzteren fiele die Aufgabe zu, die Meister zu milderer Behandlung der Lehrlinge zu bewegen, wie sie unserer heutigen Kulturentwicklung entspricht, sie zum Lesen von Fachschriften und Fachzeitungen aufzumuntern und sie bei der Einführung neuer Methoden zu beraten. So würde sich in Österreich die Gewerbeinspektion, bei der nötigen Vermehrung durch gleich tüchtige Kräfte wie bisher, zu einem für die Hebung des Handwerks und vor allem des Lehrlingswesens hervorragend wichtigen Organe gestalten.

Für einen tüchtigen Schuhmacher ist eine gewisse Übung im Zeichnen, Kenntnis der Anatomie des menschlichen Fufses, sowie in seiner Eigenschaft als Geschäftsmann die Kenntnis der Buchführung und der Warenkunde unerläfslich. Der Sonntagsunterricht, wie er in gewöhnlichen Volksschulen erteilt wird, ist hierfür unzureichend. Deswegen sollten wenigstens in Städten von über 10000 Einwohnern, wo eine genü-

9*

gende Zahl von Lehrlingen sich findet, Fortbildungsschulen eingerichtet werden, welche die Gelegenheit böten, die für das Handwerk erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.

So sehr aber auch Österreich die meisten anderen Länder auf dem Gebiete des gewerblichen Schulwesens überflügelt hat, so ist doch Galizien in der Annahme, es sei ein vorwiegend ackerbautreibendes Land, bisher merkwürdig vernachlässigt worden. Wieweit es in dieser Beziehung hinter den anderen Kronländern zurücksteht, beweist ein Blick auf die unten folgende Tabelle.

Die österreichische statistische Centralkommission unterscheidet drei Gruppen gewerblicher Schulen[1]:

1. staatsgewerbliche und verwandte Schulen,
2. Fortbildungsschulen,
3. Fachschulen für einzelne Gewerbezweige.

Namen d. Kronländer	Staatsgewerbliche u. verwandte Schulen	Fortbildungsschulen	Fachschulen für einzelne Gewerbe	Zahl der gewerbl. Schulen zusam.	Zahl der Schüler in allen diesen Schulen	Zahl aller Einwohner
Niederösterreich . .	3	118	12	133	17 931	2 330 621
Oberösterreich . . .	—	8	6	14	881	759 620
Salzburg	1	4	1	6	382	163 570
Steiermark	1	31	1	33	1 794	1 213 597
Kärnten	1	6	3	10	421	348 730
Krain	—	8	2	10	661	481 243
Küstenland	—	8	5	13	1 008	647 934
Tirol und Vorarlberg	1	16	14	31	1 439	912 549
Böhmen	6	156	44	206	21 538	5 560 819
Mähren	2	33	14	49	4 314	2 155 407
Schlesien	1	11	7	19	2 437	565 475
Galizien	3	10	8	21	2 313	5 958 907
Bukowina	1	3	—	4	347	571 671

Während also in Oberösterreich auf 10 000 Einwohner 70,3 Schüler gewerblicher Unterrichtsanstalten kommen, steht Galizien mit 3,6 an unterster Stelle. Selbst die in jeder anderen Beziehung zurückgebliebene Bukowina hat 5,5 Schüler auf 10 000 Einwohner. Die unter dem Titel staatsgewerbliche und verwandte Schulen zusammengefafsten Anstalten sind infolge ihrer weiteren Lehrziele dem Durchschnittshandwerker

[1] Statistik der Unterrichtsanstalten vom Jahre 1886—1887, herausgegeben von der österreichischen statistischen Centralkommission.

unzugänglich. In Galizien sind sie dem Kunst- und dem Baugewerbe gewidmet. Unberücksichtigt sind in der Tabelle die Fachschule für Schuhmacher in Uhnów sowie sechs neue Fortbildungsschulen, die Dank der Initiative der Landeskommission zur Hebung von Gewerbe und Industrie seit 1886 entstanden sind. Galizien hat jetzt folgende Fortbildungsschulen: vier in Krakau, zwei in Lemberg, je eine in Brzczany, Drohobycz, Jaroslau, Kołomyja, Neu-Sandez, Przemyśl, Rreszów, Stanislau, Tarnów und Żółkiew. Die Schülerzahl beläuft sich auf 3255. Es kommt also ungefähr auf 1800 Einwohner ein Schüler. Bei einem so auffälligen Mangel an Schulen mufste in den meisten Städten die Vorschrift des § 75a der österreichischen Gewerbeordnung, die den Lehrherren vorschreibt, den Lehrlingen die zum Besuch der Fortbildungsschule notwendige Zeit nicht zu entziehen, wirkungslos bleiben.

Aufser der Schule in Uhnów gibt es in Galizien nur noch eine Anstalt, in der man sich die für das Schuhmachergewerbe erforderlichen Fertigkeiten aneignen kann, nämlich die grofse für die Aufnahme von 400 Greisen und Greisinnen und von 600 Waisen bestimmte Stiftung des Grafen Skarbek zu Drochowyż. Die Waisen werden zu einem praktischen Beruf herangebildet und zwar die Mädchen als Köchinnen, Näherinnen und Wäscherinnen, die Knaben als Handwerker. Unter den mit der Anstalt verbundenen 10 Musterwerkstätten befindet sich auch eine für Schuhmacher, in der im Jahre 1889 zehn Knaben arbeiteten. Theoretischer Fachunterricht wird nicht erteilt, dagegen erhalten sämtliche Knaben einen gemeinsamen den Bedürfnissen des Handwerkerstandes Rechnung tragenden Unterricht, der sich auf folgende Gegenstände erstreckt: Religion, polnische und deutsche Sprache, Rechnen, Grundzüge der Geometrie mit besonderer Berücksichtigung der für Handwerker wichtigen Teile, Naturgeschichte, polnische Geschichte, Technologie und Freihandzeichnen. Die Anstalt hat das Recht, ihre Lehrlinge freizusprechen, und schon mancher tüchtige Geselle ist aus ihr hervorgegangen.

Was die Einrichtung der Handwerkerschulen betrifft, so müssen sie sich, wie schon im ersten Kapitel dieser Arbeit gesagt wurde, von den für Hausindustrielle bestimmten nicht nur in Bezug auf ihren Lehrplan, sondern auch durch ihre ganze Organisation unterscheiden.

Unsere Hausindustriellen sind meistens kleine Grundbesitzer. Ein Lehrlingswesen gibt es bei ihnen nicht. Dem Vater ist es vor allem darum zu thun, dafs sein Sohn recht bald ihm mitverdienen hilft. Ob er dies thut, indem er zu Hause an Rohrstiefeln für den Verkauf aut dem Markte arbeiten hilft, oder in der am Orte befindlichen Schule für Bezahlung arbeitet, ist dem Vater gleich. Anders liegen die

Verhältnisse beim städtischen Handwerk. Hier stammt eine grofse Zahl von Lehrlingen aus ländlichen Arbeiterfamilien oder von Dienstboten, die überhaupt keinen eigenen Haushalt haben. Für solche Eltern ist es von höherem Werte, wenn ihre Kinder Kost, Wohnung und häusliche Pflege von ihren Meistern, als wenn sie für ihre Arbeit eine geringe Vergütung erhalten. Namentlich lassen sich Dienstboten bei der Wahl eines Berufes für ihre Kinder durch diesen Gedanken leiten. Da nun aber nicht die gewerblichen Schulen, welche Lehrlingen die gröfste Ausbildung verleihen, sondern diejenigen die besten sind, welche den ökonomischen und socialen Verhältnissen am meisten Rechnung tragen, so sind für das Schuhmachergewerbe Schulen, die den Lehrling den ganzen Tag oder den gröfsten Teil desselben in Anspruch nehmen, nicht am Platze.

Die écoles manuelles d'apprentissage und die écoles nationales professionelles[1] haben dreijährige Kurse mit einer täglichen Unterrichtszeit von 7—8 Stunden in den ersteren, von fast ebensoviel in den letzteren. Die Anstalten selbst sind mit niederen Schulen, sogar mit Kindergärten, verbunden und bieten ihren Schülern häusliche Pflege und Unterhalt. Diese beiden Arten von vielgepriesenen Schulen, über die man in den letzten Jahren so viel geschrieben hat, wären, so Ausgezeichnetes sie auch in Frankreich leisten, für Galizien zwecklos, selbst wenn man ein über das ganze Land sich erstreckendes Netz von Schulen nach diesem Muster einrichtete. Unsere Bevölkerung ist eben zu arm, um ihre Kinder bis zum 16. Jahre unterhalten zu können, ohne bereits deren eigene Kräfte zum Gelderwerbe zu benützen, oder gar jährlich 500 Frcs. oder 250 fl. für sie zahlen zu können. Hier sind nur gewerbliche Fortbildungsschulen am Platze, in denen die Lehrlinge in den arbeitsfreien Stunden unterrichtet werden. Als Vorbild für Galizien kann dabei das Königreich Württemberg dienen, das bei seinen zwei Millionen Einwohnern 153 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 11 990 Schülern aufweist[2]. In diesen Schulen werden nur die allen Gewerben gemeinsamen Bedürfnisse berücksichtigt. Als Fächer, die allen Berufsarten zugute kommen, werden darnach gelehrt: geometrisches, Freihand-, technisches und artistisches Fachzeichnen, Modellieren, Arithmetik, Geometrie, Anleitung zu gewerblichen Aufsätzen und zur Buchführung, gewerbliches Rechnen, Chemie, Physik, Mechanik, Wirtschaftslehre u. s. w. Aufgabe der Genossenschaften wäre es, für den speciellen

[1] Dr. Max Weigert, „Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich". Berlin 1890. (In: Volkswirtschaftliche Zeitfragen).

[2] Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands von Dr. Rud. Nagel. Eisenach 1877.

Fachunterricht Parallelklassen bei den gewerblichen Fortbildungsschulen einzurichten. Die Kosten des gemeinsamen Unterrichtes hätten die Gemeinden zu tragen, die für den speciellen Fachunterricht die Genossenschaft. Für Schuhmacher könnte der letztere etwa folgende Gegenstände umfassen:

Modellkonstruktion. Im Theoretischen: Anatomie des Fuſses, Fuſsstruktur, Vorführung und Erklärung des Fuſsskeletts u. s. w.

Im Praktischen: Entwerfen und Schneiden von Modellen nach dem Winkelsystem mit besonderer Berücksichtigung kranker und verkrüppelter Füſse, Abgieſsen von Füſsen, Herrichtung von Leisten nach verschiedenen Maſsen u. s. w.

Warenkunde. Im Theoretischen: Lehre vom Begriff, der Aufgabe und dem Nutzen der Warenkunde, Ursprung, Herstellung und Verwendung der im Schuhmachergewerbe gebräuchlichsten Waren und Werkzeuge, Rot-, Weiſs-, Sämisch-, Schnell- und Extraktgerbverfahren unter Vorlegung der verschiedenen Gerbstoffe und Beschwerungsmittel.

Im Praktischen: Vorführung, Auszeichnen und Ausschneiden mit Berechnung sämtlicher inländischer und gangbarer ausländischer Ober- und Unterledersorten, Erklärung der Unterscheidungsmerkmale einander ähnlicher Ledergattungen u. s. w.

Dies ist der Lehrplan, wie ihn die Berliner Schuhmacherinnung für ihre Fachschule eingeführt hat. Mit einem einmaligen Aufwande von 100—200 fl. und einer jährlichen Ausgabe von 200 fl. könnte die Genossenschaft ganz gut die Kosten für den speciellen Fachunterricht bestreiten und somit die Leistungsfähigkeit der Lehrlinge bedeutend erhöhen. Auch den Meistern und Gesellen, welche das Bedürfnis fühlen, die Lücken in ihren praktischen und theoretischen Kenntnissen auszufüllen, müſste die Teilnahme am Unterricht freistehen.

Je mehr sich die Fabrikindustrie vervollkommnet, desto dringender wird das Bedürfnis nach solchen Schulen. Will der Meister in dem Kampfe gegen die Fabrikarbeit konkurrenzfähig bleiben, so muſs er sich notgedrungen mit den Fortschritten des Schuhmachergewerbes vertraut machen. Bis jetzt hat der anfangende Meister keine Ahnung von dem Bau des menschlichen Fuſses. Ehe er sich durch lange Übung eine gewisse Fertigkeit im Anpassen der Leisten erwirbt, verliert er noch gar manchen Kunden, der es nun vorzieht, in einem Laden mit Fabrikware seinen Bedarf zu decken, wo er zwar auch nicht besser sitzende, dafür aber viel billigere Schuhe bekommt. Noch einen anderen Übelstand brachte der bisherige Schlendrian mit. Der Handwerker versteht sich ganz und gar nicht auf die Beurteilung des Rohstoffes und läſst sich nicht selten beim Einkauf desselben übervorteilen.

Ein systematischer Unterricht, der sich auf alle Thätigkeiten des Schuhmachers erstreckte, würde solcher Unkenntnis abhelfen.

Um auch den Söhnen wohlhabenderer Familien den Handwerkerberuf annehmbarer zu machen, sollte man diese von der Pflicht, längere Zeit hindurch als Lehrling und Geselle arbeiten zu müssen, befreien, und für einen diese praktische Schulung ersetzenden Unterricht sorgen.

Anerkanntermafsen gibt die Mittelschule den Schülern, die sie nicht ganz durchmachen, keine einheitliche, abgeschlossene Bildung. Es bedarf also solcher Schulen, die nach Absolvierung der Volks- oder städtischen Normalschule denen, welche sich einem praktischen Berufe widmen wollen oder müssen, in 3—4 Jahren eine den Geist entwickelnde praktische Bildung bieten, die den künftigen Beruf des Schülers berücksichtigt und ihm alle die Kenntnisse verschafft, welche ein kleiner Unternehmer oder guter Arbeiter nötig hat. Wenn auch die Fächer der humanistischen Bildung, wie Geschichte, Geographie, Litteratur, Geschichte der Muttersprache u. s. w. in dieser Schule berücksichtigt werden müfsten, so wäre doch der Hauptnachdruck auf die praktischen Fächer zu legen, die im Leben eines jeden Gewerbetreibenden die wichtigste Rolle spielen, wie Zeichnen, Buchführung und Technologie. Mit dem theoretischen Unterricht müfste eine Musterwerkstätte verbunden sein, in welcher der Schüler die technischen Fähigkeiten sich erwerben könnte. Es wäre zweckmäfsig, diese nach dem Muster der Pariser Lehrlingsschule[1] einzurichten, in der die Schüler im ersten Jahre alle Werkstätten der Reihe nach durchmachen. Hierbei erkennen die Lehrer, für welchen Beruf ihre Zöglinge befähigt sind und diese, welcher Beruf ihren Neigungen am meisten zusagt.

Von der Beschaffenheit der Schule und der Dauer der Lehrzeit in ihr müfste der Dispens abhängig sein, der Lehrlingen und Gesellen hinsichtlich der Länge der gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigung bei einem Meister erteilt werden dürfte. Der Dispens dürfte sich nur auf die Lehrlingsjahre oder einen Teil der Gesellenzeit, nie aber auf alle Jahre erstrecken, um so nicht ein Privileg der Reichen zu schaffen. Auch die Söhne aus wohlhabenden Familien müfsten die Gesellenzeit wenigstens zum Teil durchkosten, um später als Meister die Wünsche ihrer Gesellen verstehen zu können, sonst ginge dieser Vorzug des Handwerkerstandes, dafs der Arbeitgeber ein offenes Ohr für seine Arbeiter hat, verloren.

Natürlich können derartige Schulen nur von grofsen Ge-

---

[1] Weigert a. a. O.



meinden, von Kronländern oder dem Staate errichtet werden. Aber gerade in unseren Tagen, wo auch im Schuhmachergewerbe der Kampf mit der Fabrikindustrie beginnt, sind sie besonders notwendig, damit dem Handwerk intelligente Köpfe und kleine Kapitalisten zugeführt werden. Das Schuhmachergewerbe bedarf gerade jetzt entsprechend vorgebildeter Kräfte, welche die ökonomische Lage richtig zu begreifen imstande sind und nicht eine unnötige Monopolisierung der Schuhmacherei verlangen, sondern im Vertrauen auf die eigene Kraft sich mit allen Erfindungen bekannt zu machen willens sind; die bei vorhandener Gröfse des Betriebs für Maschinen sich solche anschaffen und dann ihre Kollegen zur Ergreifung der genossenschaftlichen Hülfe gegen die fabrikmäfsige Grofsindustrie durch Gründung von Rohstofflagern, Verkaufshallen u. s. w. bewegen.

Von der Errichtung solcher Schulen, nicht aber von der Erhöhung des Schulgeldes in den Mittelschulen ist schliefslich auch eine Verminderung des gelehrten Proletariats zu erwarten.

Fünfter Abschnitt.

Wohnungsverhältnisse.

Da sich in der Wohnung das Leben der Familie abspielt, können wir aus ihrer Beschaffenheit, ihrer inneren Einrichtung u. s. w. gewisse Schlüsse auf die Bildung und Gesittung ihrer Bewohner machen. Andererseits werden aber auch unsere moralischen und sogar unsere intellektuellen Zustände durch die Beschaffenheit der Wohnung beeinflufst. Wenn es möglich wäre, der Befriedigung einer Klasse von menschlichen Bedürfnissen den Vorzug vor anderen zu geben und ihr eine gröfsere Wichtigkeit als anderen zuzuschreiben, müfste man zugestehen, dafs vom Standpunkt der Privatwirtschaft aus die Ernährung den ersten Platz einnimmt, weil sie den gröfsten Posten im Haushaltungsbudget darstellt und das körperliche Leben durch die Ernährung in erster Linie bedingt ist. Vom kulturhistorischen Standpunkte aus ist der Wohnung der erste Platz anzuweisen. In ihr ist die sociale Frage bildlich dargestellt, in ihr spiegeln sich so recht die Klassengegensätze, weil sie zeigt, welche Kluft Arm und Reich scheidet. Was für die Pflanzeder Boden, ist für den Menschen die Wohnung. Wohl können den von ihr ausgehenden Einflüssen energisch und sittlich gut veranlagte Naturen widerstehen. Indessen darf man doch den Einflufs von Erscheinungen nur nach ihrer Wirkung auf den Durchschnittsmenschen beurteilen, bei dem man nur einen gewissen durchschnittlichen Grad von Willensstärke, von Widerstandskraft gegen äufsere Versuchungen

voraussetzen darf. Wenn ich von diesem Durchschnitt spreche, liegt mir nichts ferner als die Annahme der Gleichartigkeit der menschlichen Anlagen. Vielmehr gibt es in Galizien ebenso wie in anderen Ländern Menschen genug, die trotz der ungünstigsten Wohnungsverhältnisse nicht alles Gefühl für Scham und Sittlichkeit verloren haben.

Bei der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses tritt, wie ich noch bemerken möchte, am meisten der Kommunismus des Familienlebens hervor. Jedes andere Bedürfnis wird in viel mehr individueller Weise befriedigt als gerade dieses. Der Gesellschaft gegenüber tritt dafür in der Wohnung der Familienindividualismus und das Streben der gesellschaftlichen Einheit, die die Familie darstellt, nach räumlicher Absonderung von anderen solchen Einheiten hervor.

Mit dem raschen Wachstum der Städte und dem Zuzug der Landbevölkerung, endlich mit dem Entstehen von Fabriken an Orten, wo es an Wohnungen für Arbeiter fehlt, tauchte die Wohnungsfrage auf, und Philanthropen, Staatsmänner und Nationalökonomen wandten ihr ihre ganze Aufmerksamkeit zu. In England, wo sie am frühesten akut wurde, behandelte man sie schon in den zwanziger Jahren, worauf andere Länder folgten. Nur Österreich steht in dieser Beziehung sogar hinter Rufsland und Spanien zurück. Weder der Reichsrat noch die Landtage der einzelnen Kronländer gingen an die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage [1]. Die Anstalten einzelner Industrieller für Arbeiter erweckten kein allgemeines Interesse. Allein da Österreich in den letzten Jahren soviel zur Lösung der socialen Frage auf legislatorischem Wege gethan hat und anderen Staaten hierin weit voraus ist, so steht auch zu erwarten, dafs es über kurz oder lang auch an die Regelung der Wohnungsfrage herangehen wird. In meiner Heimatstadt Lemberg ist dieselbe seit einigen Monaten Gegenstand öffentlicher Diskussion, und eine Anzahl hochgesinnter Männer haben nach dem Muster des Arbeiterquartiers von Mülhausen [2] einen Plan zur Errichtung eines Arbeiterviertels ausgearbeitet.

Die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klasse in Galizien zeigen ein wenig erfreuliches Bild. Wie es auf dem Lande in dieser Beziehung aussieht, wurde im ersten Teile dieser Schrift schon berührt. In Krakau und Lemberg wohnen viele Familien im Keller und teilen ihr Gelafs noch mit Aftermietern. In 29 anderen galizischen Städten sind nach dem Gesetz von 1882 Kellerwohnungen ganz verboten, und die

---

[1] Die Anlage von Arbeiterwohnungen vom wirtschaftlichen, sanitären und technischen Standpunkte von Rud. Manega. Untersuchungen über die socialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmens von Dr. J. Singer. Leipzig 1885.

[2] Schall, Das Arbeiterquartier in Mülhausen, Berlin 1878.

Wohnungen unter dem Dache müssen den strengen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dies ist das Einzige, was die Landesgesetzgebung für eine Regelung der Wohnungsverhältnisse bisher gethan hat.

Die österreichische Wohnungsstatistik gibt weder die Gröfse der Häuser noch die Zahl der bewohnten Räume an. In dieser Beziehung ist die ungarische, welche die Wohnungen mit Specialisierung ihrer einzelnen Bestandteile und deren Höhe aufführt, viel vollkommener. In Cisleithanien unterscheidet nur die Statistik der Grofsstädte die Wohnungen nach der Zahl ihrer Räume. Den Resultaten der österreichischen Statistik, wie sie Dr. Mischelle[1] zusammengestellt hat, entnehme ich zur Beleuchtung der galizischen Verhältnisse folgende Zahlen:

Es entfallen auf 100 bewohnte Häuser Einwohner in

1. Triest und Gebiet	1 956
2. Niederösterreich	1 211
3. Kärnten	768
4. Salzburg	766
5. Tirol	718
6. Steiermark	714
7. Oberösterreich	697
8. Galizien	647
9. Krain	634
10. Görz und Gradiska	632
11. Istrien	627
12. Dalmatien	594
13. Vorarlberg	572
14. Bukowina	516

Galizien steht an achter Stelle. Die Zahl der ein Haus bewohnenden Personen ist durchaus nicht hoch, namentlich im Vergleich zu der, die in den gröfsten europäischen Städten auf je ein Haus kommt. Nach Trüdinger[2] entfallen auf ein Haus in London 8, Berlin 32, Paris 35, Petersburg 52, Wien 55 Bewohner. Freilich läfst sich nach diesen Zahlen nur beurteilen, wie viel Familien in der Lage sind ein ganzes Haus bewohnen zu können. In Galizien kommen auf 1 Haus sogar nur 1,6 Wohnparteien. Da sich aber die niedrige Ziffer daraus erklärt, dafs 75 Prozent der Bevölkerung Landwirtschaft betreiben, so sind doch die Wohnungsverhältnisse höchst ungünstig. Eine positive Kenntnis der Wohnungsbeschaffenheit und des auf eine Person entfallenden Luftraumes gibt uns die österreichische Statistik nicht. Sie bietet uns nur die Zahlen,

---

[1] Die Ansiedelungs- und Wohnungsverhältnisse in Österreich von Dr. Ernst Mischelle. Statistische Monatsschrift. Wien 1883.

[2] Die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Lösung derselben von Otto Trüdinger. Jena 1888, p. 14.

welche die durchschnittliche Gröfse des Areals eines Hauses in allen Kronländern in Aren angeben[1].

Kärnten	7,11	Krain	4,61
Niederösterreich	6,77	Bukowina	4,44
Steiermark	6,64	Böhmen	4,11
Salzburg	6,47	Triest	3,94
Oberösterreich	5,79	Görz	3,69
Schlesien	5,26	Istrien	3,19
Galizien	4,96	Dalmatien	3,04
Vorarlberg	4,92		

Trotzdem auch hier Galizien in der Mitte steht, verhalten sich die Dinge in Wirklichkeit ganz anders, weil auf dem Lande die Häuser nur aus einem Erdgeschofs bestehen (sog. Parterrehäuser) und nur Krakau und Lemberg zweistöckige Häuser aufweisen.

Von den auf ein Haus entfallenden Wohnungen sind, in Prozenten ausgedrückt, im Keller gelegen:

Graz	3,9	Reichenberg Vorort	1,2
Prag Vororte	3,8	Wien Vororte	0,8
Krakau	2,2	Reichenberg Gemeinde	0,6
Lemberg	1,9	Wien Gemeinde	0,4
Prag Gemeinde	1,2	Triest	0,1

Vor allem sind es in Galizien Schuhmacher, welche Kellerwohnungen inne haben. Ich beabsichtigte ursprünglich durch die Fragen 47, 49, 50, 51 meiner Bogen die Wohnungsverhältnisse der Gesellen und kleinen Meister zu ermitteln. Nun konnte ich aber auf den Bogen keine Grenze zwischen kleinen und wohlhabenden Meistern ziehen, und die Erhebung auf beide Kategorien auszudehnen verbot sich dadurch, dafs sonst zu verschiedenartige Resultate zum Vorschein gekommen wären, je nachdem, ob der Genossenschaftsvorsteher mit den ökonomischen und socialen Verhältnissen der besser oder schlechter situierten Meister näher bekannt wäre, und die Genossenschaften sich wahrscheinlich nicht der Mühe unterzogen hätten, so ausführliche Antworten zu geben. Deshalb glaubte ich mich auf die Wohnungsverhältnisse der verheirateten Gesellen beschränken zu müssen, zumal ich aus Erfahrung weifs, dafs die keinen Gesellen beschäftigenden Meister um nichts besser wohnen als Gesellen.

Von den 96 Schuhmachergenossenschaften, die ich darum anging, äufserten sich 89 mit einer Gesamtzahl von 3610 eingeschriebener Gesellen über meine Frage. Die Ergebnisse habe ich in folgender Tabelle zusammengestellt:

[1] Dr. Ernst Mischelle a. a. O.

	1	2	3	4	5
I. Zahl der Ortschaften . . .	20	12	48	7	2
II. Gesamtzahl der Gesellen . .	180	144	776	420	2090
III. Mietsbetrag in fl.	—	—20	20—30	30—40	40—50

Spalte 1 gibt in Rubrik I die Zahl der Ortschaften an, bei deren Genossenschaften nur ausnahmsweise verheiratete Schuhmachergesellen vorkommen, und zwar besitzen diese dann immer ihr eigenes Haus. In Spalte 2 finden sich die verheirateten Gesellen, welche meist weniger als 20 fl. jährlich für ihre Wohnung bezahlen, u. s. f. in den anderen Spalten. Aufserdem mufs ich noch hinzufügen, dafs Rubrik II nicht allein die Gesellen, welche den betreffenden Mietzins zahlen, sondern vielmehr alle in diesen Orten Ansässigen umfafst.

In den Zahlen der Rubrik II sind auch diejenigen Gesellen mit inbegriffen, welche ihr eigenes Haus besitzen. Es sind dies 418 in 80 Ortschaften, in 6 gibt es keinen einzigen solchen. Für Krakau und Lemberg konnte ich die Zahl nicht ermitteln, in letzterer Stadt dürfte sie sich auf 20 belaufen. Dafs mancher Geselle einen höheren als den angegebenen Mietzins zahlt, versteht sich von selbst. Unter 5 finden sich nur Gesellen aus Krakau und Lemberg, wo die Mieten am höchsten stehen.

Die scheinbare Niedrigkeit der Preise für die Wohnungen erweckt vielleicht bei manchem Leser den Glauben, es sei um die Wohnungsverhältnisse in Galizien ganz gut bestellt und es verlohne sich nicht, über sie Klage zu führen. Allein die Antworten auf die Fragen 51 und 52 belehren uns eines anderen. Schuhmachergesellen, die mehr als einen Raum innehaben, gibt es überhaupt nicht. Küche, Werkstatt (wenn der Geselle zu Hause arbeitet), Wohnraum, alles ist in einer Stube vereinigt. 14 Genossenschaften berichteten sogar, dafs in mindestens einem Drittel aller Fälle zwei Gesellenfamilien in einer einzigen Stube zusammenwohnen. In Brody, Krakau und Lemberg wohnen regelmäfsig zwei oder drei Familien zusammen. Ein Geselle mufs schon aufserordentlich geschickt und fleifsig sein, wenn er eine eigene Stube für sich mieten will. In welchem Verhältnis Mietzins und Einkommen zu einander stehen, zeigen folgende Zahlen.

Es beträgt

der gewöhnliche Mietzins	der durchschnittliche Jahresverdienst in den entsprechenden Ortschaften
—20 fl.	115 fl.
20—30 -	131 -
30—40 -	180 -
40—50 -	240 -

Bei uns erreicht also die jährliche Ausgabe für die Wohnung nirgends 20 Prozent des Einkommens, ein Verhältnis, wie es in grofsen deutschen Städten für die Einkommensklassen unter 1200 Mark gefunden worden ist. Beim Steigen in die höheren Einkommensklassen verringert sich natürlich der Prozentsatz. Es ist das Verdienst Engels, zuerst nachgewiesen zu haben, dafs ein desto gröfserer Teil des Einkommens, je kleiner dasselbe ist, für Befriedigung der physischen Bedürfnisse verausgabt wird. Ich habe gefunden, dafs beim Sinken des Einkommens unter eine gewisse Grenze die prozentuale Ausgabe für Wohnung zu gunsten des für die Befriedigung des Nahrungstriebes notwendigen verringert ist. Als Beispiel hierfür führe ich auf Grundlage meiner Fragebogen die Ausgaben der Lemberger Handwerker für ihre Wohnungen an.

Beruf	Jahresverdienst	jährliche Miete	jährliche Miete in Prozenten
Schuhmachergesellen	260	45	19
Fafsbindergesellen	260	45	19
Schneider- und Kürschnergesellen . . .	312	63	20
Tischlergesellen	350	70	20
Schmiedegesellen	350	82	25
Fleischergesellen	450	100	22
Schlossergesellen	500	100	20
Kefslergesellen	600	120	19

Darnach geben Schuhmacher, Fafsbinder und Kefsler einen geringeren Prozentsatz ihres Einkommens für die Wohnung aus, als die Gesellen besser gestellter Berufe.

Welches Elend sich hinter diesen Zahlen verbirgt, begreift derjenige, der einmal die Familie eines Gesellen oder allein arbeitenden Meisters aufgesucht hat. In der Lemberger Vorstadt Zółkiewskie gibt es eine ganze Reihe von Parterrehäusern, die nur aus vier kleinen niedrigen Stuben bestehen, deren jede dem Aufenthalt je einer Familie dient, und die trotz ihrer Abgelegenheit von der Stadt keinen Vorgarten haben. In jedem dieser Häuser finden wir mindestens eine Schuhmacherfamilie.

Sehen wir uns einmal ein solches Haus näher an. Die aus unbearbeiteten Brettern zusammengefügte Thür, vor der übelriechende Abfälle liegen, führt in einen Vorraum, wo verschiedene Holzgefäfse und Geräte für den Haushalt umher-

liegen. Auf einem zerbrochenen Stuhl sitzt eine alte Frau, die Kartoffeln reinigt. Durch die rechts oder links befindliche Thür gelangt man in die Wohnung. Dem Eingang gegenüber befindet sich die Treppe, die zu der Dachwohnung und dem Boden führt. Die Bewohnerschaft des Hauses besteht aus zwei Schuhmacherfamilien, einem verheirateten Schneidergesellen, einer Nähterin und einem zweiten Schneidergesellen, der seiner altersschwachen Augen wegen nur wenig verdient und sich mit der Dachwohnung begnügen mufs. Das Zimmer der einen Schuhmacherfamilie kostet monatlich 5 fl. Miete und ist $3^1/_2$ m breit, 4 m lang und $2^1/_2$ m hoch. Der Mann arbeitet als Geselle für einen wohlhabenden, tüchtigen Meister und verdient 6 fl. wöchentlich. Die Frau ist den Tag über mit dem Kochen und mit der Wartung der vier Kinder beschäftigt, von denen das gröfste 10 Jahr alt ist. In der ihr freibleibenden Zeit wäscht sie für mehrere ledige Gesellen und verdient damit 3—4 fl. monatlich.

Beide Leute scheinen mir redlich und fleifsig zu sein. Als ich hinkam, traf ich die Frau beim Waschen, wie sie es täglich thut, für die Ihrigen oder um des Verdienstes willen. Der Mann arbeitet für einen Meister, der zwar eine Werkstatt besitzt, in der jedoch nur die Schäftenäherin arbeitet. Die Gesellen müssen bei sich zu Hause ihre Arbeit anfertigen. Wenn diese Einrichtung auch von günstigem Einflufs auf das Familienleben ist und das Handwerk wenigstens einigermafsen der Vorteile teilhaftig macht, deren sich die Hausindustrie erfreut, so hat sie doch auch ihre Schattenseiten, namentlich für den Schuhmacher. In derselben Stube, die von einem widerlichen Ledergeruch durchzogen ist, wäscht und kocht die Frau, verrichtet der Mann seine Arbeit, verbringen sechs Personen den ganzen Tag. Wie können sich unter solchen Umständen die Kinder gesund und kräftig entwickeln?

Das eine Bett, das in der Stube steht, dient den Eltern als Lagerstatt. Das jüngste Kind schläft in der Wiege, die anderen auf den Koffern und auf dem Boden. Trotz aller Bemühungen der Hausfrau läfst sich ein solcher Raum nicht sauber erhalten.

Das andere 0,50 m längere Zimmer bewohnt ein mit einem Lehrling arbeitender Meister und seine Familie, die sich aus Frau, Mutter und vier Kindern zusammensetzt. Ein Tischlergeselle, der sich als Aftermieter in der Familie aufhält, trägt 1 fl. 50 kr. zu der 6 fl. betragenden monatlichen Miete bei. Der Schuhmacher kann trotz aller fleifsigen Arbeit auf keinen grünen Zweig kommen. Das hat ihn griesgrämig und empfindlich gemacht und ihm die rechte Lust zur Arbeit genommen. So machen sich überall in der Wohnung die Spuren der Verarmung geltend. Auf dem Bette liegt ein kleines schmutziges Kopfkissen, die anderen mufsten verkauft

werden, um den Wucherern die Zinsen zu bezahlen. Auch das Bett der alten Mutter sieht nicht viel besser aus. Auf dem Bette des Tischlers liegt ärmliches und schmutziges Bettzeug. Die Kinder, von denen das jüngste 5, das älteste 14 Jahre alt ist, schlafen auf den Koffern und auf dem Boden. Das älteste von ihnen, ein Mädchen, arbeitet in einer Fabrik und verdient 6 fl. monatlich. Da die Frau so viel wie möglich näht, um etwas Geld zur Befriedigung der Wucherer zu erübrigen und die Grofsmutter zu alt und schwach ist, um ihr die Sorge für den Haushalt abzunehmen, so herrscht im Zimmer die gröfste Unordnung. An den meistens zerbrochenen Kochgefäfsen kann man noch die Reste von alten Speisen erblicken.

Fast alle diese kleinen Häuser in den Vorstädten Żołkiewskie und Zamarstynów sind sehr niedrig und sehr nafs. Ihr Wert beträgt, wenn sie vier Zimmer enthalten, oft nicht mehr als 1000 fl. und dabei werfen sie das erkleckliche Sümmchen von 240 fl. jährlich ab.

In der Vorstadt Grodeckie gibt es einige grofse Arbeitermietskasernen, die zum Teil 300 Bewohner haben. Aber abgesehen von der Gefahr des Zusammenwohnens so vieler Menschen in einem Hause, sind die Wohnungen in ihnen wegen des schlechten Lichtes und anderer Schattenseiten höchst ungesund.

Unterziehen wir auch eine solche einmal der Besichtigung. Ein Schneidergeselle ist es, der für eine monatliche Miete von 12 fl. den grofsen Saal, in dem wir uns befinden, gemietet hat. Eine Papierwand teilt den Raum in zwei Zimmer. Von den drei Aftermietern, die der Schneider aufgenommen hat, zahlt jeder 4 fl., so dafs er selbst umsonst wohnt, seine Frau aber die ganze Wohnung aufzuräumen und in Ordnung zu halten hat. Die in Aftermiete wohnenden Familien sind kinderlos, anderenfalls hätte sie die Frau nicht aufgenommen. Zwei von ihnen sind den ganzen Tag aufser dem Hause beschäftigt, nur der Schuhmacher und der Schneider arbeiten zu Hause. Die Frau des ersteren näht bei sich daheim, während die des anderen den Haushalt besorgt.

Kein Fenster, keine Thür schliefst recht, in diesen Arbeiterkasernen ist alles alt und seit unvordenklicher Zeit nicht mehr repariert worden. Die Besitzer kümmern sich nicht im mindesten um den Zustand ihrer Häuser.

Zu den besten Wohnungen unserer Lembergischen Schuhmacher gehören die Kellerwohnungen in den ersten Strafsen, weil sie meist in neuen, von den wohlhabendsten Klassen bewohnten Häusern gelegen sind und genau den Vorschriften der dortigen Bauordnung entsprechen; und das will viel sagen, wenn man bedenkt, dafs diese Bestimmungen sehr streng und detailliert sind. So sind denn diese Kellerwoh-

nungen meistens geräumig, hoch, viel besser beleuchtet und weniger nafs als die oben erwähnten. Einen Übelstand haben sie, und der besteht darin, dafs durch die beim Waschen geöffnete Thür der benachbarten Waschküche, die von allen Mietern benutzt wird, der Brodem hereindringt.

Ein Kellerzimmer kostet monatlich 6—9 fl., das gleichgrofse darüber befindliche im Parterre 11—15 fl., ein Verhältnis, das mir nicht gerecht erscheint, wenn sich auch die Wirte immer mit dem Risiko bei der Vermietung entschuldigen wollen.

Die Nachfrage nach Kellerwohnungen seitens der arbeitenden Klassen ist immer so grofs, dafs sich die Hausbesitzer nur die zuverlässigsten Leute aussuchen, und trotzdem sie sich ihre Wohnungen ganz gut bezahlen lassen, ziehen sie ihre Mieter noch zu allerlei Diensten heran. So mufs z. B. eine Wäscherin oder Näherin, wenn die Wirtin etwas gemacht wissen will, sofort ihre Arbeit im Stiche lassen und sich der Frau zur Verfügung stellen.

Zur leichteren Aufbringung der Miete hat jeder Schuhmacher mindestens einen Schlafgänger. In vielen Fällen wohnen 12—14 Personen in einem Zimmer, einmal traf ich es, dafs zwei Schuhmachergesellenfamilien und ein lediger Bureaudiener zusammenwohnten. Merkwürdigerweise war trotz dieser Masse von Menschen der Raum ganz sauber. Ich kenne blofs einen Fall, wo ein Schuhmachergeselle ein schönes geräumiges Kellerzimmer für 8 fl. monatlich allein mit seiner Familie innehatte. Als ein geschickter und fleifsiger Arbeiter verdiente er in einem der ersten Geschäfte 8 fl. wöchentlich. Sonst bewohnen Schuhmachergesellen, und zwar auch nur die fleifsigen und tüchtigen, die genug verdienen, Zimmer für 5—6 fl. monatlich.

Auch im Centrum der Stadt, dem einzigen Viertel, das dreistöckige Häuser aufweist, wohnen Schuhmachergesellen gewöhnlich in den Hinterhäusern im dritten Stock. Sind diese Wohnungen auch trocken, so sind sie meiner Ansicht nach doch schlechter als die im Keller gelegenen, weil die Treppen dunkel und steil wie Hühnersteigen sind. Die Luft in den Zimmern pflegt wegen der Nähe der in gröfster Unordnung befindlichen Abtritte unerträglich zu sein. Das Licht kommt indirekt vom Korridor oder vom Treppenflur herein. Die Stuben sind entweder so klein, dafs sie gerade für Bett und Koffer Platz bieten und man sich sonst nicht rühren kann, oder so grofs, dafs drei Familien zusammenwohnen müssen, um die Miete zu erschwingen.

So sehen die Wohnungen der durchschnittlichen und der besser gestellten Schuhmacher aus. Die ärmsten, die sich aus alten heruntergekommenen Meistern, die jetzt vom Schuheflicken leben, ferner aus den dem Trunke ergebenen Gesellen

und israelitischen Fachgenossen zusammensetzen, wohnen in einem Viertel der Altstadt namens Zarwanice, wo sich auch die wohlhabenderen jüdischen Meister nicht zu wohnen scheuen. Was man hier sieht, spottet aller Beschreibung. Prostituierte, Mäkler, Trödler, Wucherer der allerschlimmsten Art, Strafsenmusikanten, Stiefelputzer, das alles ist in diesen Ekel erregenden Häusern zusammengepfercht. Alle Abfälle werden dort auf die Gasse hinausgeworfen, eine Masse von schmutzigen, verkümmerten Jüdinnen verkauft verfaulte Fische, Bettler beiderlei Geschlechts reinigen ihren Körper ohne jedes Schamgefühl auf der Strafse.

Im Obigen habe ich, soweit es der Umfang der Arbeit gestattet, alle Arten von Wohnungen, wie sie von Gesellen und weniger wohlhabenden Meistern in Lemberg innegehabt werden, zu beschreiben versucht.

In Krakau liegen die Dinge fast ebenso wie in Lemberg. Die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern bilden den Übergang von den grofsstädtischen zu den kleinstädtischen Verhältnissen und weisen beiderlei Formen auf. Im Centrum der Stadt wohnen die Schuhmacher in Dachstuben, die ungefähr 3 fl. monatlich kosten. Ist die Stube etwas gröfser oder liegt sie nicht direkt unter dem Dache, dann wohnen zwei Familien zusammen. Hin und wieder bewohnt eine Gesellenfamilie allein im Hinterhause ein Parterrezimmer, dessen Fenster entweder auf eine schmutzige und so enge Gasse führen, dafs man nach der gegenüberliegenden Hausmauer hinübergreifen kann, oder in einen Hof, der mit Kot überfüllt ist und durch dessen Schmutzhaufen man sich beim Verlassen der Wohnung hindurcharbeiten mufs.

Die christlichen Schuhmacher wohnen meist in der Vorstadt. Darum liegen bei ihnen die Verhältnisse ähnlich wie in der Hausindustrie. Man glaubt auf dem Lande zu sein, so freundlich sehen die strohgedeckten, nur aus zwei Zimmern bestehenden Häuschen mit ihren Vorgärten aus. Die Meister, die infolge einer grofsen Kundschaft mit mindestens zwei Gehülfen arbeiten und Besitzer eines solchen Hauses sind, bewohnen es allein. Diejenigen, die zur Miete wohnen müssen, begnügen sich mit einem Zimmer, das Küche und Werkstatt zu gleicher Zeit ist.

Die galizischen Schuhmacher, welche allein oder nur mit Lehrlingen arbeiten, haben nie einen Laden. In demselben Zimmer, in dem die ganze Familie nebst Lehrlingen wohnt, wird auch die gewerbliche Arbeit verrichtet und werden die Kunden empfangen. Aber auch die mit Gesellen arbeitenden Meister haben nur in Lemberg und Krakau einen Laden. In 13 Städten, welche mehr als 10000 Einwohner haben, kann man einige wohlhabende Schuhmacher finden, welche neben ihrer Wohnung und Werkstatt noch einen Laden be-

sitzen, sie bilden aber seltene Ausnahmen. In allen anderen Städten empfangen die Schuhmacher ihre Kunden in ihren Wohnungen oder in ihrer Werkstatt, die aber nur sehr selten von der Wohnung getrennt ist.

In gröfsern Städten, namentlich in Krakau und Lemberg, wo die Schuhmacher, um Absatz zu bekommen, einen Laden haben müssen, mieten die mit 1—3 Gesellen und 2 Lehrlingen arbeitenden Meister einen Laden d. i. ein Verkaufslokal und dieses wird durch eine spanische Wand in zwei Teile getrennt. In dem nach der Strafse liegenden Teile befindet sich der Laden, im zweiten ist die Werkstatt; hier arbeitet der Meister. Sehr oft kommt es vor, dafs der vordere Teil als Werkstatt und zugleich als Verkaufsstelle dient; im zweiten Teil befindet sich dann die Wohnung der Meistersfamilie. Der Geruch vom Kochen und der Wäschebrodem wirken abschreckend auf jeden hereintretenden Kunden, so dafs man häufig die Ladenthür öffnen mufs, um frische Luft hereinzulassen, wodurch im Winter die Wohnung immer kalt bleibt.

Übergehend zu den anderen Meistern, die mehrere Gesellen bei sich beschäftigen, finden wir, dafs ihre Werkstattslokalitäten ungesund und schmutzig sind. In den meisten galizischen Schuhwerkstätten entfallen auf einen Arbeiter nicht mehr als 6 cbm. Luft, während die Gesundheitslehre verlangt, dafs 20, mindestens aber 15 cbm. einer Person im Arbeitslokale zukommen. Die Werkstattslokale befinden sich beinahe stets im Hintergebäude; das Licht empfangen sie sehr oft indirekt durch einen Korridor oder eine Vorhalle. Ich habe viele gesehen, welche kein eigenes Fenster hatten, es befand sich blofs eine kleine Glasscheibe dicht neben der Decke des Zimmers, durch welche das Licht einfiel; diese Scheibe war nicht gröfser als 1/2 □m. In dem Zimmer arbeiteten fünf Schuhmacher, mithin entfiel auf eine Person blofs 1/10 □m. der Fensterfläche, während die Gesundheitslehre für je 30 kbm. Raum mindestens 1 □m. Fensterfläche verlangt, es sollte aber auf einen Arbeiter 1/3 □m. Fensterfläche entfallen.

Die schlechtesten Arbeitslokale von Schuhmachern habe ich in den Centren der Städte, welche ihrer Gröfse nach zwischen Krakau und den allerkleinsten stehen, gefunden. Es ist schwer, sich noch ungesundere und unreinlichere Räume vorzustellen als die ebenerwähnten, die geradezu aller Beschreibung spotten.

Die Krakauer und Lemberger Werkstätten befinden sich doch in einem etwas besseren Zustande. Der Flächenraum ihrer Fufsböden ist zwar nicht gröfser, das Licht nicht besser, aber sie sind höher und besitzen, wenn auch keine Ventilation, so doch Fenster oder wenigstens Thüren, welche täglich längere Zeit hindurch geöffnet werden und durch die frische Luft einströmt, während durch diejenigen der im Centrum einer kleineren Stadt gelegenen Werkstattslokalitäten nur der un-

erträgliche Geruch und die Ausdünstungen von Haufen verschiedener Abfälle eindringen. Nicht besser aber sind die Lemberger und Krakauer Arbeitsräume bestellt, welche sich in den ausschliefslich von Juden bewohnten Strafsen befinden. Ich mufs aber auch erwähnen, dafs ich auch in einer der ersten Lemberger Strafsen die Werkstatt eines der ersten Schuhmacher gesehen habe, deren Wände seit 11 Jahren nicht mehr mit Kalk gestrichen worden waren. Sie war nur 4 m lang, 4 m breit, $2^1/_2$ m hoch. 15 Gesellen arbeiteten in diesem schmutzigen, einer Höhle ähnlichen Zimmer. Die Thüre und die Fenster pafsten so schlecht, dafs man beide Hände in ihre Ritzen stecken konnte.

Die gesundesten und behaglichsten Werkstätten finden wir in den Vorstädten kleinerer Städte (d. h. in allen Städten, Lemberg und Krakau ausgenommen). Viele der dort wohnenden Schuhmacher haben ihr eigenes Haus, das Arbeitslokal ist reinlich und sorgfältig unterhalten und hat frische ländliche Luft.

Die österreichischen Gesetze enthalten keine Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeitslokalitäten. Dies ist ein Übelstand, dem notwendigerweise abgeholfen werden mufs. Man braucht aber nur in die Werkstätten Berliner Handwerksmeister zu gehen, um sich zu überzeugen, dafs auch die deutschen Arbeitsräume nicht viel besser beschaffen sind als die galizischen. Wenn man unter den gestorbenen Handwerkern bei den Schuhmachern und Schneidern einen enormen Prozentsatz von Opfern der Tuberkulose findet, so trägt gewifs die Beschaffenheit der Werkstatt nicht wenig daran Schuld. Allgemeine Bestimmungen werden nicht helfen; genau specialisierte gesetzliche Mafsregeln müssen ergriffen und die Überwachung der Ausführung mufs den unteren Staatsbehörden, die Oberaufsicht den Gewerbeinspektoren anvertraut werden.

Die Beschaffenheit der Werkstätten wird nicht selten durch die Art des Absatzes bedingt. Wenn unsere kleinen Meister ihre Produkte nicht direkt an Konsumenten absetzen könnten, sondern dem Besitzer von Magazinen verkaufen müfsten, befänden sich sehr wahrscheinlich ihre Arbeitslokale nicht wie jetzt in kleinen Läden, sondern in Dach- oder Kellerkammern. Wo jetzt in den Verkaufsstellen gearbeitet wird, geschieht es aus Rücksicht auf die Kunden, und schon aus Schamgefühl wird das Lokal möglichst reinlich gehalten.

Sechster Abschnitt.

Sittlichkeit und Bildung der Schuhmacher.

Es ist eine sehr schwierige Aufgabe, die geistige und sittliche Bildungsstufe der Handwerker zu behandeln. Die socialen Verhältnisse derselben stellen so viele Abstufungen

dar, ihrer ökonomischen Lage nach gehören sie so verschiedenen Klassen an, dafs man gleichzeitig ein psychologisches und ethisches Bild des gröfseren Teiles der Bevölkerung entwerfen müfste, wozu wir uns nicht für berufen und berechtigt erachten.

Die sittliche und intellektuelle Bildung der Meister in ganz kleinen, beispielsweise nicht mehr als 5000 Einwohner zählenden Ortschaften nähert sich derjenigen der ländlichen Bevölkerung. In anderen Städten unterscheiden sich die kleinen Meister nur in sehr wenigen Stücken von den verheirateten Gesellen, die wohlhabenden gehören den mittleren Bürgerklassen an.

Die Zahl der Juden unter den Schuhmachern ist nicht bedeutend (unter Hausindustriellen sind uns überhaupt keine begegnet). Sie genau zu ermitteln, ist deshalb nicht möglich, weil viele sich von der christlichen Bevölkerung auch als Handwerker abzuschliefsen suchen. Sie wissen die Verpflichtung, einer Genossenschaft anzugehören, zu umgehen, indem sie ihr Gewerbe ohne Anmeldung ausüben, die Steuer hinterziehen und die von ihnen beschäftigten Gesellen und Lehrlinge bei der Genossenschaft nicht anmelden. Letzteres thun sogar viele israelitische Meister, die Mitglieder der Genossenschaft sind, um so in eine niedrigere Steuerklasse eingereiht zu werden. Von den 96 Schuhmachergenossenschaften erklärten sich viele aufser Stande, die Zahl der israelitischen Gesellen und Lehrlinge anzugeben, weil diese nicht der Genossenschaft angehörten. Die folgende Tabelle gibt die Ergebnisse meiner Erhebung über die Zahl der Juden unter den galizischen Handwerkern an. Die unausgefüllten Stellen rühren daher, dafs die Genossenschaften der betreffenden Orte die Zahl nicht anzugeben vermochten.

(Siehe Tabelle S. 150.)

So dürftig diese Zahlen auch sind (die der Lehrlinge fehlen sogar für die beiden gröfsten Städte), so lassen sie doch erkennen, dafs der Prozentsatz der Juden unter den Schuhmachern viel geringer ist als derjenige der Israeliten überhaupt unter der Gesamtbevölkerung Galiziens, welch letzterer 12 Prozent beträgt und sich noch viel höher herausstellen würde, wenn man bei der Berechnung die ländliche Bevölkerung aufser Acht liefse, da in den Städten die Juden 38 Prozent der Bewohnerschaft ausmachen.

Unter den jüdischen Schuhmachern gibt es keinen, der ein grofses vornehmes Geschäft hätte. Meistens haben sie auch keine Werkstätte, sondern ihre Gesellen arbeiten bei sich zu Hause. Ihre Kundschaft setzt sich ausschliefslich aus Juden zusammen. Die Reichsten unter ihren Glaubensgenossen decken indessen ihren Bedarf in den feinern

	Ortschaften von −10 000	+10 000 Einwohnern	Krakau	Lemberg	Zusammen
I. a. Zahl aller Meister	1275	800	134	435	2644
b. Zahl der Ortschaften . . .	81	13	1	1	96
c. Zahl der Ortschaften, deren Genossenschaften die Zahl der jüdischen Meister angegeben haben	78	12	1	1	92
d. Zahl der jüdischen Meister in diesen Ortschaften . . .	68	46	6	65	181
e. Zahl aller Meister in diesen Ortschaften	1180	760	134	435	2509
f. Zahl der jüdischen Meister in Prozenten	5	6	4	14	9
II. a. Zahl aller Gesellen	960	726	1490	600	3776
b. Zahl der Ortschaften, deren Genossenschaften die Zahl der jüdischen Gesellen angegeben haben	42	10	—	1	53
c. Zahl der jüdischen Gesellen in diesen Ortschaften . . .	20	36	—	18	74
d. Zahl aller Gesellen in diesen Ortschaften	502	620	—	1490	2612
e. Zahl der jüdischen Gesellen in Prozenten	4	5	—	1	3
III. a. Zahl aller Lehrlinge in Galizien	485	517	140	620	1762
b. Zahl der Ortschaften, welche die Zahl der jüdischen Lehrlinge angegeben haben . .	40	9	—	—	49
c. Zahl der jüdischen Lehrlinge	8	26	—	—	34
d. Zahl aller Lehrlinge in diesen Orten	210	465	—	—	675
e. Zahl der jüdischen Lehrlinge in Prozenten	4	5	—	—	5

christlichen Geschäften. Nur ausnahmsweise suchen jüdische Meister (und zwar sind dies die einzigen, die für die christliche Bevölkerung produzieren) ihre Kundschaft unter den Bauern.

Jüdische Gesellen stehen ausschliefslich bei ihren Glaubensgenossen in Arbeit, wenigstens ist mir kein einziger Fall bekannt, wo sie bei christlichen Meistern gearbeitet hätten. Dagegen gehen nicht selten christliche Gesellen zu jüdischen Meistern, die indessen nie auch christliche Lehrlinge haben, da ihnen christliche Eltern ihre Söhne nicht als Lehrlinge anvertrauen wollen.

Trotzdem die jüdischen Schuhmacher in den höheren Schichten der Bevölkerung keine Kunden haben, verdienen

sie doch nicht weniger als diejenigen, welche die feinste Ware anfertigen. Dafs es dennoch keine wohlhabenden jüdischen Meister in Galizien gibt, hat darin seinen natürlichen Grund, dafs der Jude, wenn er etwas Geld erspart hat, das Handwerk an den Nagel hängt und Handelsmann wird.

Die jüdischen Gesellen verdienen infolge ihrer Ausdauer und ihres Fleifses ebensoviel wie die geschicktesten christlichen, die in den feinsten Geschäften arbeiten. In Lemberg schwankt der wöchentliche Verdienst eines jüdischen Gesellen zwischen 5 und 8 fl. Meistens arbeiten sie sehr schnell, dafür kommt aber auch blofs Schleuderware aus ihren Händen.

Eine weite Kluft scheidet die jüdischen von den christlichen Schuhmachern, und wenn diese ihnen die heimliche Ausübung des Handwerks legen und sie zum Beitritt zur Genossenschaft zwingen wollen, so geschieht dies um zu verhindern, dafs die Juden sich den Lasten entziehen, zu denen sie verpflichtet sind, und um dem Mifsbrauch zu steuern, dafs Juden, die keinen Befähigungsnachweis erbringen, das Gewerbe selbständig ausüben.

Da also die jüdischen Handwerker mit den christlichen nichts gemein haben, so teilen sie auch nicht deren Bestrebungen und Bewegungen. Aber nicht nur der Handwerker, sondern auch alle übrigen Juden sind von der christlichen Bevölkerung scharf geschieden. So ist denn unter ihnen das Gefühl der Solidarität stärker entwickelt, und es treten bei ihnen Klassenunterschiede weniger hervor. Es hält schwer, unter den einer und derselben Erwerbsklasse angehörenden Juden gewisse gerade dieser einen Klasse eigentümliche, nicht die Juden überhaupt charakterisierende Sitten, Ideen und Bestrebungen zu entdecken. Darum gilt auch das im folgenden Gesagte nur von den christlichen Handwerkern.

Aus meiner ganzen Abhandlung wird klar genug hervorgehen, wie schwierig es für einen Schuhmachergesellen in der Grofsstadt ist, sich als selbständiger Meister niederzulassen, namentlich eine solche Stellung zu erringen, die ihm ein sicheres Auskommen gewährt und seiner früheren Stellung als Geselle gegenüber einen ökonomischen Fortschritt darstellt. Man wäre aber im Irrtum, wenn man meinte, durch diese Schwierigkeiten liefsen sich viele Gesellen von der Gründung eines eigenen Hausstandes abschrecken. Wenn auch viele nicht den Mut haben, die Fesseln, die ihnen die gesetzliche Ehe für ihr ganzes Leben auferlegt, zu tragen, so leben sie doch im Konkubinat, wobei man anerkennen mufs, dafs sie trotzdem ihre Pflichten gegen Frau und Kinder nicht weniger redlich erfüllen. In den meisten Fällen dauert dies Verhältnis bis an ihr Lebensende. Glückt es einem Gesellen, eine gesicherte Position sich zu verschaffen, dann läfst er dem bisherigen Zusammenleben die gesetzliche Sanktion erteilen.

Die Hoffnung auf einen derartigen Umschwung ihres Schicksals ist es auch, was die Gesellen überhaupt zum Konkubinat schreiten läfst.

Eine wie weit verbreitete Erscheinung das Konkubinat in Galizien ist, geht schon daraus hervor, dafs trotz der strengen Sitten und der Frömmigkeit der Bevölkerung unter 1000 Geburten 145 uneheliche sind[1]. Im Bauernstande werden die unehelichen Kinder meist durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert. Nun sind in Galizien im Jahre 1887 von den 41074 unehelich geborenen Kindern nur 1411 legitimiert worden, während in Niederösterreich von 22559 unehelich geborenen 4555, in Tirol von 618 unehelichen 310 anerkannt wurden. Erwägen wir ferner, dafs der aufsereheliche Verkehr junger wohlhabender Männer mit armen Mädchen in keinem Lande so wenig geduldet wird wie in Galizien, so kommen wir zu dem Schlusse, dafs eine grofse Zahl von diesen unehelichen Kindern auf die Handwerkerklasse entfällt, und unter diesen vor allem auf die ärmsten, die Schuhmacher. Die neueste Entwickelung der socialdemokratischen Partei in Galizien trägt auch zum Weiterumsichgreifen des Konkubinats bei. Ich selbst habe Gelegenheit gehabt zu hören, wie die Führer der socialdemokratischen Arbeiterpartei ihren Anhängern die Ehe als ein Institut ohne Bedeutung hinstellten.

Doch verfehlen wir nicht auch eine erfreuliche Erscheinung in unserer Handwerkerwelt zu verzeichnen.

Die Eltern überwachen streng die Sittlichkeit ihrer Kinder. Verhältnisse, wie sie Sudermann in seinem Schauspiele „Die Ehre“ aufdeckt, dafs die Tochter eines Handwerkers einem reichen jungen Faulenzer mit der Erlaubnis ihrer Eltern sich verkauft, kommen in Galizien nicht vor.

So ist das Konkubinat der dunkelste Punkt in den sittlichen Zuständen der Handwerker. Um das hoch genug anzuschlagen, vergegenwärtige man sich den traurigen Stand der Wohnungsverhältnisse, wie ich ihn beschrieben habe. Gegen schädliche Einflüsse, wie sie daraus hervorgehen können, wappnet den galizischen Handwerker, wenn man von den der Socialdemokratie anheimgefallenen Gesellen absieht, sein tiefes religiöses Gefühl. Die Meister, die alle sehr religiös sind und vor den kirchlichen Institutionen die gröfste Hochachtung haben, wirken in diesem Sinne auch auf ihre Lehrlinge ein.

Es ist allgemein anerkannt und bedarf keiner näheren Begründung, wie sehr das Familienleben darunter leidet, wenn die Frau aufserhalb des Hauses arbeiten mufs. Um mich über die galizischen Verhältnisse in diesem Punkte zu orien-

---

[1] Österreichisches statistisches Taschenbuch. Wien 1890.

tieren, erkundigte ich mich in meinen Fragebogen, ob sich die Frauen der Gesellen nur mit dem Haushalt oder auch mit Berufsarbeit beschäftigten, vor allem, ob sie diese bei sich oder aufserhalb ihrer Wohnung verrichteten. Auf Grund der Antworten, die, um in eine Tabelle eingeordnet zu werden, zu lang und unbestimmt sind, habe ich folgendes Bild gewonnen.

In den kleinen Städten mit weniger als 10000 Einwohnern, welche in fruchtbaren Gegenden liegen, gehen die Frauen der geschickteren Gesellen nur der Hauswirtschaft nach, die anderen müssen im Sommer auf dem Felde arbeiten, im Winter verdingen sie sich als Wäscherinnen in den Beamtenfamilien. (Die Beamten bilden in den galizischen kleinen Städten den einzigen Teil der christlichen Bevölkerung, der gewisse höhere Ansprüche hat und einer Bedienung bedarf.)

In einem Drittteil aller Kleinstädte, die überhaupt verheiratete Gesellen haben, ist es die Regel, dafs die Frauen sich nur mit dem Haushalt abgeben. Zu den wenigen Orten, wo alle Frauen von Gesellen eine Berufsarbeit suchen müssen, gehören die Städte: Wadowice, Altstadt, Turka und Neumarkt.

Die Notwendigkeit der Erwerbsarbeit bei den Frauen hängt mit der Lohnhöhe, also auch mit der Fruchtbarkeit der Gegend zusammen. Leider mufs diese Arbeit meist aufserhalb des Hauses verrichtet werden.

Von den Städten von mehr als 10000 Einwohnern sind in Brze any, Kolomea und Grodek alle Gesellenfrauen nur mit Hauswirtschaft beschäftigt, in den übrigen müssen die meisten auch eine Erwerbsarbeit haben, und zwar besteht diese im Nähen oder Waschen. Die Kunden, die sich aus ledigen Beamten, Offizieren, Hausdienern und Gesellen zusammensetzen, sind so zahlreich vorhanden, dafs die meisten Gesellenfrauen solche finden können, die ihnen die Arbeit nach Hause geben. In Krakau und Lemberg helfen, abgesehen von einigen wenigen, deren Männer ausnahmsweise viel verdienen, sämtliche Frauen mitverdienen, in Lemberg dadurch, dafs sie für fremde Leute bei sich zu Hause nähen und waschen. Nur einige sitzen den ganzen Morgen auf dem Markte und handeln mit Gemüse und anderen Nahrungsmitteln, eine Beschäftigung, die früher viel verbreiteter war als heutzutage. In Krakau kommt es wohl auch vor, dafs Gesellenfrauen gezwungen sind, in der Fabrik zu arbeiten.

Da in den gröfseren Städten, wo das Familienleben gröfseren Gefahren ausgesetzt ist als in kleinen, die Frauen der Schuhmacher fast immer zu Hause arbeiten, ist es leicht erklärlich, dafs wir bei den galizischen Gesellen weit mehr Familiensinn treffen als anderwärts, ein Vorzug, der die Aus-

rottung der Trunksucht, der sie so sehr ergeben waren, wesentlich erleichterte.

Die alte, allgemein verbreitete Unsitte, blauen Montag zu feiern, hat jetzt fast ganz aufgehört. Auf meine diesbezügliche Frage berichten blofs die Genossenschaften von Grybów, Neumarkt und Wadowice, dafs sie noch bestehe, und mit den an denselben Orten oder in der Umgegend stattfindenden Messen und Märkten zusammenhänge. Bei den Genossenschaften von Myślenice, Nisko, Oświecim und Bochnia ist der blaue Montag seit dem letzten Jahre etwas seltener, bei 88 Genossenschaften ist er ganz verschwunden. In Krakau ist nach Aussage der dortigen Genossenschaft infolge des in den letzten Monaten, d. h. seit dem 1. Mai 1890, ausgebrochenen Lohnkampfes bei den Gesellen die Trunksucht wieder zum Vorschein gekommen. Selbstverständlich ist hierin nicht die Wiederkehr des alten Lasters, sondern vielmehr ein Symptom der allgemeinen Aufregung und Erbitterung unter den Schuhmachern zu erblicken.

45 Genossenschaftsvorstände sind der Ansicht, die üble Sitte des blauen Montags habe infolge der Verschlechterung der ökonomischen Lage der Schuhmacher von selbst aufgehört. Dies wäre ja eine Ausnahme von der von Liebig aufgestellten und von vielen Sociologen und Medizinern bestätigten Regel, der zufolge die Trunksucht nicht die Ursache, sondern die Folge des Elends ist.

Meines Erachtens ist die erfreuliche Erscheinung vielmehr der Hebung des Bildungsgrades, der Gründung von Vereinen, die den Gesellen geeignete Vergnügungen bieten, und dem Einflusse der Geistlichkeit zu verdanken. Die grofse Frömmigkeit unserer Handwerker, ihr wahres Gottvertrauen, die Überzeugung, dafs der liebe Gott, wenn er ihnen Kreuz und Elend auferlegt, dies nur thue, um das Mafs ihrer Liebe zu ihm zu prüfen, dafs ferner die Armen viel eher in das Himmelreich eingehen als die Reichen, das ist es, was die meisten vor Verzweiflung und vor der Trunksucht schützt. Freilich fehlt es, besonders in Krakau und Lemberg, nicht an solchen, die, wenn sie trotz ihrer Anstrengung sich nicht selbständig machen und zu höherem Einkommen gelangen können, in einen Zustand völliger Abstumpfung versinken oder sich der socialdemokratischen Agitation in die Arme werfen. Auch in der Beziehung ist ein gesundes Lehrlingswesen von grofser Wichtigkeit. Viele fleifsige und intelligente Gesellen, die bei schlechten Meistern ihre Lehre durchgemacht haben, würden, wenn sie sich ihrer geringen technischen Fertigkeiten bewufst werden, die Schuld hieran nicht der ganzen Gesellschaft zuschieben, sondern nur ihrem Lehrherrn.

Wenn wir das Familienleben der verheirateten Gesellen

in seinen weiteren Einwirkungen betrachten wollen, so dürfen wir nicht vergessen, dafs erst in den letzten Decennien die Zahl derselben erheblich zugenommen hat, so dafs der Einflufs auf die Bildung des heranwachsenden Geschlechtes sich jetzt noch nicht sicher beurteilen läfst. In den mir bekannten Fällen achten die Eltern darauf, dafs die Kinder regelmäfsig in die Schule gehen. Geben sie ihren Sohn einem Meister in die Lehre, dann sorgen sie dafür, dafs ihm die zum Besuch der Gewerbeschule erforderliche Zeit freigegeben wird und dafs er diese Zeit auch wirklich zum Besuch der Schule verwendet.

Die Meister lassen, wenn es irgendwie thunlich ist, in dem Bestreben, ihren Kindern eine möglichst gute Bildung zu verschaffen, diese die untersten Gymnasial- oder Realschulklassen durchmachen, bevor sie sie zu einem praktischen Berufe bestimmen.

Leider erwählen gerade die geschicktesten und wohlhabendsten Meister eine der liberalen Berufsarten für ihre Söhne, gleichviel, ob sie hierfür veranlagt sind oder nicht, während diese doch, indem sie tagtäglich die verschiedensten Arten gewerblicher Arbeit und die Leitung des Geschäftes sehen, sich zu besonders tüchtigen Handwerkern heranbilden würden. Wir müssen uns hierüber umsomehr wundern, als doch geschickte Meister aus eigener Erfahrung wissen müssen, dafs man auch als Handwerker eine angesehene Stellung erringen kann. Selbst diejenigen, welche eine viel bedeutendere Stellung einnehmen als ihre studierten Brüder unter dem Beamtentum, denken sehr selten daran, ihren Söhnen Vorliebe für das Handwerk einzuflöfsen. Daher die Erscheinung, dafs, während wir viele alte Handelsfirmen besitzen, die von Generation auf Generation übergehen, wir keine einzige alte Handwerksunternehmung finden. Alle Kapitalien, die im Handwerk entstehen, fliefsen bald wieder ab. Wie sehr darunter die Entwickelung des Handwerks leidet, liegt auf der Hand.

Um die Bildung des Handwerkers, besonders des Schuhmachers, ist es noch herzlich schlecht bestellt. In kleinen Städten beschränkt sie sich auf das Schreiben und Lesen. Die grofsstädtischen und unter ihnen hauptsächlich die besseren Schuhmacher kennen jedoch die Grundzüge der polnischen Geschichte, häufig auch die Werke des gröfsten polnischen Dichters Mickiewicz, vor allem sein grofses Epos „Pan Tadeusz“, und manchen historischen Roman von Kraszewski. Ich mufs hervorheben, dafs ich auch unter Schuhmachern manche Meister kenne, die trotz ihrer mangelhaften Bildung noch als Familienväter die von der Berufsarbeit freie Zeit auf ihre geistige Ausbildung verwenden. Teils durch praktische teils durch social- und gewerbepolitische Fragen angeregt, lesen sie ernste nationalökonomische Bücher. Ihre Schulbildung ist aber so

gering, dafs sie beim Schreiben die gröbsten orthographischen Fehler machen.

Zur Hebung der Bildung unter den Handwerkern haben in letzter Zeit nicht wenig die Vereine „Gwiazda" beigetragen. Es sind das Vereine, deren Mitglieder ausschliefslich Gesellen sind. Ihr Zweck ist vor allem Pflege des geselligen Lebens, Hebung der Bildung durch Gründung von Bibliotheken und durch Veranstaltung von Vorträgen. Die meisten besitzen auch Versorgungskassen. An der Verwaltung nehmen Gesellen wie Meister teil, was nicht wenig zur Versöhnung der Gegensätze und zur Herstellung eines guten Einvernehmens zwischen beiden beiträgt, auch werden dadurch die Vereine vor socialdemokratischer Agitation geschützt. Die Wähler des Vorstandes sind nur Gesellen. Ein Meister, der durch das Vertrauen der letzteren Vorstandsmitglied wird, sieht das als eine grofse Ehre an. Solche Vereine bestehen in Krakau, Lemberg und den anderen mehr als 10 000 Einwohner zählenden Städten.

Die socialdemokratische Agitation ist in gröfserem Mafse nur in Lemberg und Krakau entwickelt. In kleinen Städten kann man wohl Meister finden, die auf unser gegenwärtiges Gesellschaftssystem erbittert sind und es für die Ursache ihres Elends ansehen; aber von bewufsten Socialdemokraten kann, wenigstens der Regel nach, keine Rede sein. Nur in die im Westen, an der schlesischen Grenze gelegenen kleinen Städte ist die Agitation gedrungen. In Lemberg gehört der gröfsere Teil der Gesellen der socialdemokratischen Arbeiterpartei an, die sich im letzten Jahre besonders unter der Leitung dreier energischer Agitatoren (zwei von ihnen sind Buchdrucker, der dritte Schlosser) mächtig entwickelt hat. Diese drei Männer, von denen der eine die zweiwöchentliche socialdemokratische Zeitschrift „Praca" redigiert, haben durch ihre Leidenschaftlichkeit, ihre grofse Beredsamkeit und ihren festen Glauben an die Unfehlbarkeit der Socialdemokratie einen Teil der Lemberger Arbeiterschaft für ihre Sache gewonnen. Zu den treusten Anhängern der Partei gehören die Schuhmachergesellen, wenn sie auch ihre Hingebung infolge ihrer gedrückten ökonomischen Lage nur wenig bethätigen können.

Indefs hängen unter den Lemberger Gesellen nicht alle der socialdemokratischen Partei an. Nicht nur alle diejenigen, die Mitglieder des klerikalen Vereins Skała sind, sondern auch viele andere wollen von der Bewegung nichts wissen, wie die Feier des 1. Mai bewies, an der der Verein Gwiazda, der eine sehr bedeutende Zahl von Gesellen umfafst, sich nicht beteiligte. Wenn jetzt eine so grofse Zahl von Gesellen selbst in Lemberg nicht Socialdemokraten sind, so hat das seinen tieferen, inneren Grund in dem Glauben und Gottvertrauen des Volkes. Nicht ohne Einflufs ist dabei die Thätigkeit ein-

zelner Männer geblieben, von denen ich den Pfarrer Odelgiewicz und den Schneider Reichsratsabgeordneten Niemczynowski erwähnen mufs, da sich mit den Namen dieser beiden Männer die Erinnerung an das Streben und Ringen des galizischen Handwerkerstandes seit zwei Jahrzehnten verknüpft.

Die Art und Weise, wie die Gesellen von den Spekulanten ausgebeutet werden, erklärt zur Genüge ihre ausgesprochene antisemitische Richtung, trotzdem die Führer der galizischen Socialdemokratie die gröfsten Gegner des Antisemitismus sind. Auch die Meister sind Antisemiten, weil sie nicht weniger durch die Konkurrenz der Spekulanten und Händler mit Fabrikware leiden. Bis jetzt haben jedoch die galizischen Handwerker sich noch keinen antisemitischen Excefs zu schulden kommen lassen.

Die Gesellen haben, da sie keine direkte Steuer zahlen, nach österreichischem Gesetz kein Stimmrecht und somit auch keinen politischen Einflufs. Von den Meistern dagegen sind schon diejenigen stimmberechtigt, welche in den vier ersten Ortsklassen des Steuergesetzes der zweiten oder einer höheren Umfangsbetriebsklasse oder in der 5. Ortsklasse der dritten oder vierten Umfangsbetriebsklasse angehören.

Seit zehn Jahren berufen die Führer der Lemberger Handwerksmeister vor den Landtags- und Reichsratswahlen, wohl auch zu anderen Zeiten, die galizischen Handwerkertage, die alsdann die Kandidaten für den Reichsrat und Landtag in allen Städten aufstellen, ihre Wünsche äufsern und Petitionen an die das Volk vertretenden Körperschaften richten. Die Handwerksmeister sind damit zu einer politischen Macht geworden, um deren Gunst alle Parteien sich bewerben. Ein Pröbchen hierfür lieferten Lemberg, das einen Schmiedemeister in den Landtag, und die dortige Handels- und Gewerbekammer, die einen Schneidermeister in den Reichsrat sandte. Sieht man einmal die Namen der gegenwärtig einflufsreichen Meister durch, so stöfst man selten auf Schuhmacher.

Bei dem von Jahr zu Jahr zunehmenden Einflufs der Handwerker ist zu hoffen, dafs sie eine Verschärfung der Novelle von 1883 durchsetzen, dafs sie stark genug sein werden, um den Reichsrat zur Abfassung einer neuen Novelle zu bewegen, welche neben anderen einschlägigen Bestimmungen auch ganz speciell sich mit der Umgehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Befähigungsnachweis befassen und diese zur Unmöglichkeit machen wird.

Anlage I.

Formular meiner Fragebogen zur Ermittelung der socialen und ökonomischen Verhältnisse kleingewerblicher Gehülfen.

Ortschaft?
Name der Genossenschaft?
Name des Gewerbes?

1. Wieviele selbständige Mitglieder gehören der Genossenschaft an?
2. Wieviele weibliche Personen gehören der Genossenschaft als selbständige Mitglieder an?
3. Wieviele Juden sind unter den selbständigen Mitgliedern der Genossenschaft?
4. Wieviele Gesellen gehören der Genossenschaft an?
5. Wieviele weibliche Personen gehören der Genossenschaft als Arbeiterinnen an?
6. Wieviele Juden gibt es unter den Gesellen?
7. Wieviele Lehrlinge gehören der Genossenschaft an?
8. Wieviele weibliche Lehrlinge gehören der Genossenschaft an?
9. Wieviele Juden gibt es unter den Lehrlingen?
10. In welchem Jahre ist die Genossenschaft entstanden, oder wann sind die Gewerbetreibenden, welche auf diesem Bogen berücksichtigt sind, der Genossenschaft beigetreten?
11. Wieviele selbständige Mitglieder hat die Genossenschaft in ihrem ersten Jahre gehabt?
12. Wieviele Gesellen haben der Genossenschaft in ihrem ersten Jahre angehört?
13. Wieviele Lehrlinge haben der Genossenschaft in ihrem ersten Jahre angehört?
14. Wieviele selbständige Mitglieder (männlichen Geschlechts) haben weder Gesellen noch Lehrlinge?
15. Verkaufen die selbständigen Mitglieder ihre Ware an Konsumenten oder an Kaufleute und gröfsere Unternehmer?

16. Sind die Werkzeuge und Maschinen Eigentum der selbständigen Mitglieder der Genossenschaft oder der Kaufleute und Unternehmer?
17. Arbeiten selbstständige Mitglieder der Genossenschaft auch in anderen Berufsarten? Wenn es der Fall ist, in welchen? Wie oft kommt es vor? In welchen Monaten?
18. Arbeiten Gesellen auch in anderen Berufsarten? In welchen? Wie oft kommt es vor? In welchen Monaten?

Wie viele der Gesellen erhalten von ihren Arbeitgebern Kost und Wohnung: 19. Männliche?
20. Weibliche?

Kost ohne Wohnung: 21. Männliche?
22. Weibliche?

Wieviel verdienen wöchentlich Gesellen, welche weder Kost noch Wohnung von ihren Arbeitgebern bekommen:
23. Männliche?
24. Weibliche?

Welche Kost ohne Wohnung bekommen: 25. Männliche?
26. Weibliche?

Welche Kost und Wohnung bekommen: 27. Männliche?
28. Weibliche?

29. Überwiegt Zeitlohn oder Akkordlohn?

Wie viel verdient durchschnittlich ein Lehrling, welcher von seinem Lehrherrn (seiner Lehrfrau) Kost und Wohnung bekommt: 30. Männlicher?
31. Weiblicher?

Welcher weder Kost noch Wohnung bekommt: 32. Männlicher?
33. Weiblicher?

34. Kommt es vor, dafs die Eltern der Lehrlinge den Meistern die Kost und Wohnung bezahlen? Wie viel Lehrlinge gibt es, die von ihren Lehrherren (Lehrfrauen) weder Kost noch Wohnung erhalten: 35. Männliche?
36. Weibliche?
37. Um wieviel Uhr fängt die Arbeitszeit an und wann hört sie auf?
38. Wie lange dauern die Arbeitspausen?
39. Wird in der Nacht gearbeitet?
40. Wird an Sonn- und Feiertagen gearbeitet? und wie lange?

In welchem Alter treten Lehrlinge in die gewerbliche Lehre ein: 41. Männliche?
42. Weibliche?

43. Welche Schule haben die meisten Lehrlinge vor ihrem Eintritt in die gewerbliche Lehre absolviert?
44. Welche Schule besuchen die Lehrlinge während ihrer Lehrzeit?
45. Existieren Prüfungen am Schlusse der Lehrlingszeit (Gesellenprüfungen)?

46. Wieviele Gesellen besitzen ein Haus, Garten oder auch Ackerland?
47. Bringen diese Besitzungen Geld ein oder befriedigen sie bloſs hauswirtschaftliche Bedürfnisse?
48. Wieviel geben durchschnittlich verheiratete Gesellen für Wohnung aus?
49. Haben die meisten Gesellenfamilien bloſs ein Zimmer mit Küche oder haben sie mehrere Räume?
50. Nehmen die Familien, die nur einen Raum haben, noch Aftermieter an?
51. Beschäftigen sich die Gesellenfrauen nur mit Hauswirtschaft, oder haben sie auch eine Erwerbsarbeit, und wird diese Arbeit zu Hause oder auſser dem Hause verrichtet?
52. Existieren in Distrikten (in Ortschaften, welche zur Genossenschaft gehören) wohlthätige Anstalten, welche von armen Gesellen in Anspruch genommen werden können, und welchen Zweck haben diese Anstalten?
53. Welcher Teil der Gesellen ist gegen Altersinvalidität versichert?
54. Wo legen Gesellen ihre Ersparnisse ein?
55. Welcher Teil der Gesellen ist im stande eine Summe zu ersparen, welche die Gründung eines eigenen Geschäfts ermöglicht?
56. Ist die Sitte des blauen Montags noch sehr verbreitet?

Angelegenheiten der Genossenschaft.

Krankenkasse.

57. Die Höhe der Beiträge der Gesellen im Jahre 1888?
58. Die Höhe der Beiträge der Gewerbsinhaber im Jahre 1888?
59. Die Gesamtsumme aller Beiträge im Jahre 1888?
60. Die Kasseneinnahmen aus Strafen?
61. Die Kasseneinnahmen aus Geschenken?
62. Die Gesamtsumme der Einnahmen der Krankenkasse?
63. Die Zahl der Kranken, welche im Jahre 1888 das Krankengeld erhalten haben?
64. Alle Ausgaben der Krankenkasse für Krankengelder, Krankenhaus und Arzt?
65. Alle Ausgaben der Krankenkasse für Begräbnisse?
66. Die Ausgaben für Verwaltung?

---

67. Hat die Genossenschaft einen schiedsrichterlichen Ausschuſs?
68. Wurde oft ein Entscheid eingeholt?
69. Kommen oft Rekurse gegen diese Entscheidungen vor?

Anlage II.

Die ökonomische Lage einer Schuhmacherfamilie in Uhnów.

---

1. Hauptberuf? Landwirtschaft und Hausindustrie, nämlich Schuhmacherei und Gerberei.
2. Nationalität und Religion? Ruthenisch, griechisch-katholisch.
3. Verheiratet, ledig oder in wilder Ehe lebend? Verheiratet.
4. Zahl der Familienangehörigen (d. h. der Mann, seine Frau und ihre Kinder resp. Verwandten, welche bei ihnen wohnen)? Neun Personen, nämlich Mann und Frau, der älteste Sohn mit seiner Frau und seinem Kinde, zwei jüngere Söhne, eine Tochter und die Mutter der Frau.
5. Zahl der Familienmitglieder, welche keine Erwerbsarbeit verrichten? Drei Personen: der jüngste Sohn, die Enkelin und die Mutter der Frau.
6. Alter der einzelnen Familienangehörigen? Die Mutter der Frau 71, der Mann 58, die Frau 54, der älteste Sohn 26, dessen Frau 23, die Tochter 20, der zweite Sohn 16, der dritte 12, die Enkelin 1 Jahr alt.
7. Gesundheitszustand der Familienmitglieder? Derselbe ist bei der ganzen Familie sehr erfreulich.
8. Bildungsgrad der einzelnen Familienmitglieder? Alle können ruthenisch und polnisch schreiben und lesen; der jüngste Sohn besucht die dreiklassige Gemeindeschule, der mittlere den Wiederholungsunterricht an Sonntagen.

Besitz von Produktionsmitteln.

9. Gröfse und Qualität des Ackers, der Wiese, des Waldes und des Gartens, welche eine Familie besitzt? 3 polnische Morgen[1] Acker, 40 Quadratklafter Garten beim

---

[1] = 1½ Hektar; ein polnischer Morgen = ½ Hektar.

Haus. Als Mitglied der Gemeinde hat sie aufserdem Mitbesitz am Gemeindewalde.

10. Haus, Gröfse desselben und Art der Benutzung? Es ist 6 Klafter lang, 3 breit und dient als Wohnung und Werkstattslokal.
11. Besitzt die Familie noch andere Gebäude? Ein Stall ist an die Wand der „Komora“ (Hinterwand des Hauses) angebaut. Die Scheune befindet sich aufserhalb der Stadt.
12. Lebendes Inventar, Vieh u. s. w.? Eine Kuh, 2 alte Schweine, 2 kleine Schweine, 3 Hühner und 6 Gänse.
13. Arbeitswerkzeuge? Zur Landwirtschaft: 1 Spaten, 1 Hacke, 1 Harke. Zur Gerberei: 1 Schabeisen, 1 Schabebaum, 2 Hämmer zum Pulverisieren der Eichenrinde, 1 Falzmesser. Zur Schuhmacherei: 1 Schemel, 2 Messer, 5 Leisten, 1 Zange, 1 Hammer, 1 Block und 1 Walzholz.
14. Geldkapital? 400 fl.

Die Arbeitsverhältnisse.

I. Die Arbeit des Vaters.

A. Wenn er ein selbständiger Unternehmer ist, d. h. wenn er zu Hause in seiner Werkstatt oder im Hause seines Kunden arbeitet und wenn das Rohmaterial sein oder des direkten Konsumenten Eigentum ist.

15. Ist er ein Mitglied einer gewerblichen Genossenschaft? Ja, der Schuhmachergenossenschaft zu Uhnów.
16. Von wem wird das Produkt bezahlt, vom Konsumenten, vom Händler oder vom Unternehmer, welcher es noch einmal verarbeitet? Er verkauft seine Schuhe an Bauern auf den Märkten in Rudki und Komarno.
17. Ist der Absatz der Waren durch einen Vertrag gesichert? Nein.
18. Höhe der jährlichen Einnahme? Er hat im ganzen Jahr 400 Paar Rohrstiefel verkauft; 65 Paar zu 2 fl. 20 kr., 155 Paar zu 2 fl. 50 kr., 100 Paar zu 3 fl., 30 Paar zu 4 fl., 50 Paar zu 4 fl. 50 kr., zusammen für 1175 fl. 50 kr.
19. Wieviel ist von dieser Summe für das Rohmaterial abzurechnen? Die Häute kosten 980 fl. 50 kr.
20. Jährliche Abnutzung der Werkzeuge? 5 fl. incl. Ausbesserung der Gerbereigruben.
21. Unkosten der Unterhaltung und Ausbesserung des Werkstattlokals? Es gibt keine besondere, von der Wohnung getrennte Werkstatt.
22. Welche Familienangehörige sind bei dieser Berufsarbeit mitthätig? Alle mit Ausnahme der unter 5 erwähnten.
23. Widmen sie ihre ganze Zeit dieser Arbeit? Während sechs Monaten beinah die ganze.

24a. Die durchschnittliche Zahl der Gesellen? Einer.
b. In welchen Monaten wird die gröfste Zahl der Gesellen

beschäftigt und wieviel beträgt sie dann? Von Mitte August bis November werden 2 Gesellen beschäftigt.

c. In welchen Monaten beschäftigt man die kleinste Zahl der Gesellen und wieviel beträgt diese? Vom Dezember bis zum Juli beschäftigt man keine Gesellen.

25.a. Wieviel beträgt der Lohn eines Gesellen in barem Gelde? (Die Summe sollte für jeden Gesellen besonders angegeben sein). Es sind keine wirklichen Gesellen, sondern ärmere Meister, welche sich als Gesellen beschäftigen lassen. Für Gerberei bekommen sie Zeitlohn und zwar 40 kr. täglich, für Schuhmacherei 8 bis 12 kr. Akkordlohn pro Paar.

b. Welche Naturalien bekommen die Gesellen? Die ganze Kost.

26.a. Zahl der Lehrlinge? Keine.

b. Höhe des Lehrgeldes?

c. Welchen Geldlohn bekommt ein Lehrling?

d. Welche Naturalien bekommen die Lehrlinge?

27. Zahl anderer Hülfsarbeiter? Keine.

a. Jährliche Durchschnittszahl?

b. In welchen Monaten beschäftigt man die gröfste Zahl von Hülfsarbeitern und wieviel beträgt sie dann?

c. In welchen Monaten beschäftigt man die kleinste Zahl von Hülfsarbeitern und wieviel beträgt sie dann?

28.a. Welchen Geldlohn bekommt ein solcher Arbeiter?

b. Welche Naturalien erhält er?

B. Wenn er kein selbständiger Unternehmer ist, d. h. wenn er in einer fremden Werkstatt, in einer Fabrik oder auch in seinei eigenen Wohnung arbeitet, das Rohmaterial aber weder ihm noch dem direkten Konsumenten gehört.

29. Das Arbeitslokal? (Die eigene Wohnung, ein fremdes Werkstattslokal, eine Fabrik oder das Haus des Konsumenten)?

30. Ist die Stetigkeit der Arbeit durch Vertrag gesichert?

31.a. Akkord- oder Zeitlohn?

b. Wieviel beträgt der Stücklohn im ersten Falle und wieviel Stücke lassen sich in einer Woche herstellen?

c. Wie hoch ist der Lohn im zweiten Falle?

32. Welche Naturalien gibt der Arbeitgeber und wie hoch ist ihr Wert?

33.a. Wieviele Familienangehörige sind bei dieser Berufsarbeit thätig?

b. Wieviele fremde Personen, welche der Arbeiter selbst löhnt, helfen ihm bei dieser Arbeit?

c. Welchen Arbeitslohn und welche Naturalien erhalten diese Personen?

34. Wert der Abnutzung der Werkzeuge, welche Eigentum des Arbeiters bilden?
35.a. Zahl der arbeitslosen Tage aufser den Sonntagen (bei Juden auch Samstagen)?
b. Wieviel arbeitslose Tage entstehen durch Schuld der Arbeiter?

C. In beiden Fällen.

36.a. Ist das Arbeitslokal von der Wohnung getrennt? Nein.
b. Gröfse des Arbeitslokals? 66 Quadratellen.
c. Licht? 2 Fenster zu 3 Quadratellen.
d. Luft? Rein und frisch.
e. Wärme? Entsprechend.
f. Ist das Arbeitslokal nafs oder trocken? Sehr trocken.
g. Reinlichkeit? Musterhaft.
37. Arbeitszeit: a. Zahl der Pausen und Dauer derselben. Die Pausen sind nicht festbestimmt, drei gibt es regelmäfsig, eine zum Frühstück, die zweite zum Mittagessen, die dritte zum Abendessen, alle drei zusammen dauern zwei Stunden.
b. Anfangs- und Schlufsstunde der Tagesarbeit? Vor den Jahrmärkten dauert die Arbeit 18 Stunden, sonst von 5 Uhr früh bis 8 Uhr abends.
38. Steht ein Vermittler zwischen dem Producenten und Unternehmer oder zwischen dem Producenten und dem Konsumenten, und wie steht es mit seiner Redlichkeit? Es gibt keinen Vermittler.
II. 39. Berufsarbeit der Frau? (wenn sie einen eigenen Beruf hat und ihre Erwerbsarbeit sich nicht auf Unterstützung ihres Mannes beschränkt, bitte ich die betreffenden Punkte auf einem anderen Fragebogen in ähnlicher Weise auszufüllen, wie das bei der Berufsarbeit des Mannes geschehen ist). Sie hat keinen eigenen Beruf.
III. 40. Berufsarbeit der Kinder? (Das bei vorangehender Frage Gesagte gilt auch hier). Sie haben keinen anderen Beruf als den des Vaters.
IV. 41. Nebenbeschäftigung des Mannes, welche nicht an ein immobiles Vermögen gebunden ist? Er mietet Obstgärten.
42. Welche Zeit widmet er dieser Nebenbeschäftigung? Während zweier Monate seine ganze Zeit.
43. Einkommen aus dieser Nebenbeschäftigung? Jährlich 70 fl.
44. Nebenbeschäftigung der Frau, welche nicht durch immobiles Vermögen bedingt ist? Abwechselungsweise mit ihrem Manne überwacht sie den gemieteten Obstgarten.
45. Welche Zeit widmet sie dieser Nebenbeschäftigung? Acht Tage im Verlauf dieser zwei Monate.
46. Einkommen aus dieser Nebenbeschäftigung der Frau? —
47. Nebenbeschäftigung der Kinder, welche nicht durch im-

mobiles Vermögen der Familie bedingt ist? Die Tochter und der mittlere Sohn arbeiten bei der Landwirtschaft, beim Priester oder beim benachbarten Gutsbesitzer.

48. Welche Zeit widmen sie dieser Nebenbeschäftigung? 16 Tage im Sommer während der Getreideernte und 8 Tage im Herbst während der Kartoffelernte.
49. Einkommen aus dieser Nebenbeschäftigung der Kinder? Während der Getreideernte verdient jedes 40 kr. täglich, im Herbst bei der Kartoffelernte 20 kr., im Ganzen bringt also diese Arbeit jährlich 16 fl. ein.
50. Arbeit der Familienangehörigen in der eigenen Landwirtschaft? Sie verrichten alle landwirtschaftlichen Arbeiten.
51. Ausgaben für die gemietete Arbeit in der eigenen Landwirtschaft? Sie haben keine eigenen Pferde, daher müssen sie für Pflügen und Eggen 12 fl. jährlich bezahlen.
52. Quantität und Art der verkauften landwirtschaftlichen Produkte? Sie verkaufen keine.
53. Art und Quantum der selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkte, welche die Familie selbst konsumiert? 300 kg Roggen, 250 kg Weizen, 100 kg Gerste, 100 kg Buchweizen, 100 kg Erbsen, 2000 kg Kartoffeln, 1/2 Korzec (= 64 Liter) Hirse, 2 Schock Eier, 5 Schock Gurken, 5 Schock Kohl, rote Rüben, Petersilie und Mohrrüben für den eigenen Konsum.
54. Einkommen aus dem Vermieten der Gebäude? Keines.
55. Andere Einkommensquellen, welche bis jetzt noch nicht erwähnt worden? Keine.
56. Versicherungsprämien? 5 fl.
57. Höhe der Steuer? Haussteuer 4 fl., Gewerbesteuer 12 fl., Grundsteuer 5 fl.; zusammen 21 fl.
58. Zinsen von Schulden? Keine.
59. Amortisationsraten? —

Die Konsumtion.

I. Ernährung.

	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Wert der jährlichen Konsumtion fl.	kr.
60. Fleisch.				
a. Wieviel mal wöchentlich und täglich ifst die Familie Fleischspeisen? Sonntags 1 kg mit Ausnahme der Sonntage während der Fastenzeit.				
b. Fleischkonsumtion an Feiertagen? Vor Ostern wird mit benachbarten Familien ein Schwein geschlachtet, die besseren Teile werden während der Osterzeit konsumiert, die anderen Teile reichen für 6 Wochen.				
c. Preis des Fleisches? 28 kr. per kg. . .	8	40	23	40

	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Wert der jährlichen Konsumtion fl.	kr.
Übertrag:	8	40	23	40
61. Fette.				
a. Wöchentlicher Butterverbrauch? Keiner.				
b. Butterkonsum an Feiertagen? 4 kg für Ostern und Weihnachten zusammen				
c. Preis der Butter? 80 kr. per kg	—	—	3	20
d. Wöchentlicher Schmalzbedarf? 20 dg mit Ausnahme der Fastenzeit.				
e. Schmalzverbrauch an Feiertagen? 1 kg	—	—	6	30
f. Preis des Schmalzes? 1 kg 90 kr.				
g. Wöchentlicher Speckkonsum? 1/2 kg mit Ausnahme der Fastenzeit.				
h. Speckkonsum an Feiertagen?				
i. Preis des Specks? 1 kg 84 kr.	12	—	15	12
k. Wöchentlicher Konsum sonstiger Fettarten? Jährlich 3 Liter Öl, 1 Liter 70 kr.	2	10	2	10
62. Milch?				
a. Wöchentlicher Milchbedarf? Milch trinken nur die Kinder und zwar 3 Liter wöchentlich.				
b. Preis? 1 Liter 7 kr.	—	—	10	92
63. Käse?				
a. Wöchentlicher Bedarf an Käse? 3 Liter weifser Käse.				
b. Preis? Liter 12 kr.	—	—	1	8
64. Brot?				
a. Wöchentlicher Brot- und Semmelkonsum? 7 Laib Brot, keine Semmel.				
b. Wieviel hat man von diesen selbst produciert? Alles Brot backt die Hausfrau selbst, also backt sie jährlich 350 Laibe.				
c. Quantum, Qualität und Preis des Brotes und der Semmel? Es wird aus einer Mischung von Roggen- und Weizenmehl hergestellt.				
d. Quantum des Mehles, welches man zur Produktion eines solchen Brotlaibes nötig hat? 4 Liter zu jedem Laibe.				
e. Konsum an Feiertagen? Während der Oster- und Weihnachtstage zusammen 14 grofse Semmeln, zu jeder 3 Liter Weizenmehl	2	50	74	20
Summa	25	—	136	32

	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Wert der jährlichen Konsumtion fl.	kr.
Übertrag:	25	—	136	32
65. Alle Mehlarten:				
a. Wöchentlicher Konsum aller Mehlarten mit Ausnahme des Mehles, welches zur Produktion des Brotes und der Semmel benützt wird? 4 Liter Gerstenmehl, 8 Liter Weizenmehl.				
b. Preis? Das Liter Gerstenmehl 14 kr., Weizenmehl 20 kr.	1	80	17	—
66. Verschiedene Arten Grützen und Reis?				
a. Wöchentlicher Konsum? Kein Reis, 2 Liter Buchweizengrütze, 1 Liter Hirsengrütze, 1 Liter „Peçak".				
b. Preis? Buchweizengrütze 1 Liter 10 kr., Hirsengrütze 1 Liter 12 kr., Peçak 1 Liter 6 kr.	2	—	19	76
67. Eier:				
a. Wöchentlicher Konsum? —				
b. Konsum an Feiertagen? 2 Schock.				
c. Preis. Das Schock 1 fl. 20 kr.	—	—	2	40
68. Hülsenfrüchte?				
a. Wöchentlicher Konsum der verschiedenen Arten derselben? 4 Liter Erbsen, 4 Liter Bohnen.				
b. Preis? 1 Liter Erbsen 9 kr., 1 Liter Bohnen 10 kr.	—	—	10	80
69. Wurzelgemüse:				
a. Wöchentlicher Konsum? 7 Petersilien, 15 Mohrrüben, 10 rote Rüben.				
b. Preis? 7 Petersilien 1 kr., 15 Mohrrüben 3 kr., 10 rote Rüben 4 kr.	—	—	4	16
70. Kartoffeln:				
a. Wöchentlicher Konsum? $^1/_4$ Korzec.				
b. Preis? 1 Korzec 1 fl. 20 kr.	—	—	15	—
71. Blättergemüse:				
a. Wöchentlicher Konsum? Kohl zweimal wöchentlich, jährlich 5 Schock.				
b. Preis? 1 Schock 80 kr.	—	—	4	—
72. Gurken:				
a. Wöchentlicher Konsum? 5 Schock jährl.				
b. Preis? 1 Schock 20 kr.	—	—	1	—
73. Kaffee:				
a. Wöchentlicher Konsum? Kaffee wird				
Summa	28	80	210	44

	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Wert der jährlichen Konsumtion fl.	kr.
Übertrag:	28	80	210	44
nur bei Familienfesten getrunken, 1/2 kg jährlich, 1 1/2 kg Cichorien	—	45	—	45
b. Preis? 1 kg Kaffee 90 kr., 1 kg Cichorien 40 kr.	—	60	—	60
74. Thee:				
a. Wöchentlicher Konsum? 3 kr.				
b. Preis? 1/8 kg. 25 kr.	1	80	1	80
75. Zucker:				
a. Wöchentlicher Konsum? 1/4 Pfund für 5 kr., Feiertags 2 kg.				
b. Preis? 1 kg 40 kr.	3	40	3	40
76. Gewürze:				
a. Monatlicher Konsum? Man braucht nur zu Ostern und zur Weihnachtszeit Gewürze				
b. Preis? Ingwer für 2 kr., Zimmet für 4 kr., Nelken für 5 kr., Lorbeerblätter für 4 kr., Safran für 15 kr.	—	30	—	30
77. Salz:				
a. Wöchentlicher Konsum? Eine „Topka“, zum Kohl 2 Topka jährlich, zum Schweinefleisch 4 Topka jährlich.				
b. Preis? 1 Topka 12 kr.	6	96	6	96
78. Geistige Getränke, welche man zu Hause trinkt: a. Wochentags? Man trinkt sie nur dann, wenn die Arbeiter zum Winden der Häute gemietet werden oder wenn die Nachbarn dabei helfen: 12 Liter Schnaps.				
b. Der Konsum an Feiertagen? Branntwein 5 Liter, Bier während des ganzen Jahres.				
c. Preis? 1 Garnice Branntwein 1 fl. 60 kr., 1 Garnice Bier 16 kr.	7	20	7	20
79. Besuch öffentlicher Lokale, Restaurants, Trinkhallen u. s. w.				
a. Häufigkeit desselben? Blofs an Sonn- und Feiertagen.				
b. Wer besucht diese Lokale? Der Mann mit seiner Frau und der älteste Sohn mit seiner Frau.				
c. Quantum der Getränke, welches dort durchschnittlich getrunken wird? Von allen 4 Personen 1 1/2 Liter	12	—	12	—
Zusammen	61	51	243	15

Die jährliche Ausgabe beträgt also . . 61 fl. 51 kr.
Der Wert des jährlichen Konsums . . 243 - 15 -

II. Bekleidung.

Bezeichnung der Artikel	Der jetzige Wert des in Vorjahren in natura bezogenen oder gekauften Inventars		Abnutzung des älteren Inventars während dieses Jahres (Jahres-Wert-Konsum)		In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte (Jahres-Wert-Konsum)		Geldausgaben: geg. bar bezogene u. im Laufe des Jahres konsumierte Werte (Jahres-Wert-Konsum)		Geldausgaben: auf das Inventar d. folgenden Jahres sich übertragende Werte		In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kleidung des Vaters:												
1 graue Pelzmütze für 10 Jahre	—	—	—	—	—	—	—	30	2	70	—	—
1 schwarze Pelzmütze für 3 Jahre	—	60	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Filzhut für 3 Jahre	1	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Paar Rohrstiefel für 5 Jahre (Sohle für ein Jahr)	2	—	—	50	—	—	—	60	—	—	—	—
3 Hemden, 1 Hemd f. 3 Jahre	2	60	1	60	—	20	—	50	1	50	—	40
4 Paar Unterhosen (jede 2 Jahre)	1	40	1	40	—	50	1	—	1	—	—	50
1 Weste (für 4 Jahre)	—	—	—	—	—	—	—	50	1	50	—	—
2 Paar Hosen	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—
1 kurzer Pelz für 8 Jahre	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Oberrock „Kapota“ für 15 Jahre	20	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 langer Pelz für 20 Jahre	20	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleidung der Mutter:												
1 Kopftuch für Feiertage für 16 Jahre	—	—	—	—	—	—	4	—	—	40	—	—
2 Kopftücher zum alltäglichen Gebrauch	—	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	—
1 Feiertagsrock für 2 Jahre	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Röcke zum alltäglichen Gebrauch	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—
6 Hemden	4	—	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—
3 Schürzen	—	80	1	60	—	20	—	60	—	60	—	20
2 Jacken, jede für 2 Jahre	2	—	2	—	—	40	1	—	1	—	—	40
2 Tuchjacken, jede für 10 Jahre	18	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Damenpelz für 30 Jahre	60	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Korallen	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Paar Stiefel	4	80	4	—	—	80	1	—	—	80	—	80
Kleidung der Grofsmutter:												
1 Kopftuch für Feiertage	4	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Kopftücher zum alltäglichen Gebrauch	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—
1 Feiertagsrock für 2 Jahre	—	—	—	—	—	50	1	—	1	—	—	50
3 Röcke zum alltäglichen Gebrauch	—	—	—	—	—	60	1	50	1	50	—	60
6 Hemden	5	—	1	—	—	20	—	50	—	50	—	20

Bezeichnung der Artikel	Der jetzige Wert des im Vorjahren in natura bezogenen oder gekauften Inventars		Jahres-Wert-Konsum: Abnutzung des älteren Inventars während dieses Jahres		Jahres-Wert-Konsum: In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte		Geldausgaben: geg. bar bezogenen u.: im Laufe des Jahres konsumierte Werte		Geldausgaben: auf das Inventar d. folgenden Jahres sich übertragende Werte		In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Totenhemd	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	60
3 Schürzen	—	—	—	—	—	40	—	90	—	60	—	20
2 Jacken	1	—	—	50	—	20	—	80	—	80	—	20
2 Tuchjacken	9	—	1	—	—	—	1	—	9	—	—	—
2 Paar Schuhe	4	80	4	—	—	80	1	—	—	80	—	80
Kleidung des ältesten Sohnes:												
1 graue Pelzmütze	2	70	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
1 schwarze Pelzmütze	—	—	—	—	—	—	—	40	—	40	—	—
1 Filzhut	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	—	—
2 Paar Rohrstiefel	4	—	—	80	—	40	1	—	1	—	—	80
3 Hemden	2	60	1	60	—	20	—	50	1	50	—	40
4 Paar Unterhosen	1	40	1	40	—	50	1	40	1	40	—	50
1 Weste	1	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Paar Hosen	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—
1 kurzer Pelz	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—
1 langer Pelz	—	—	—	—	—	—	1	—	19	—	—	—
Kleidung der Schwiegertochter:												
1 Kopftuch für Feiertage	—	—	—	—	—	—	4	—	—	40	—	—
2 Kopftücher	—	—	—	—	—	—	1	60	1	60	—	—
1 Feiertagsrock	—	—	—	—	—	50	1	80	1	80	—	50
5 Röcke	1	40	—	70	—	—	4	—	—	—	—	80
10 Hemden	8	—	2	—	—	—	—	—	1	50	—	50
3 Schürzen	—	80	1	60	—	20	—	60	—	60	—	20
2 Jacken	1	—	—	50	—	20	—	50	—	50	—	20
2 Tuchjacken	18	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Damenpelz	60	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Korallen	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Paar Stiefel	4	80	4	—	—	80	1	—	—	80	—	80
Kleidung der Tochter:												
1 Kopftuch für Feiertage	3	60	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Kopftücher zum alltäglichen Gebrauch	—	—	—	—	—	—	4	—	—	60	—	—
1 Feiertagsrock	—	—	—	—	—	50	1	40	1	40	—	50
3 Röcke	—	—	—	—	1	50	3	—	—	—	—	—
4 Hemden	2	50	1	—	—	—	—	—	2	—	—	60
3 Schürzen	—	—	—	—	—	50	1	50	1	50	—	50
2 Jacken	—	—	—	—	—	50	1	—	1	—	—	50
1 Tuchjacke	—	—	—	—	—	20	1	—	9	—	1	—
1 Wintermantel	—	—	—	—	—	—	1	50	9	—	—	—
2 Paar Stiefel	4	80	4	—	—	80	1	—	—	80	—	80

Bezeichnung der Artikel	Der jetzige Wert des in Vorjahren in natura bezogenen oder gekauften Inventars		Jahres-Wert-Konsum: Abnutzung des älteren Inventars während dieses Jahres		Jahres-Wert-Konsum: In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte		Geldausgaben: geg. bar bezogene u. im Laufe des Jahres konsumierte Werte (Jahres-Wert-Konsum)		Geldausgaben: geg. bar bezogene u. auf das Inventar d. folgenden Jahres sich übertragende Werte		In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kleidung des mittleren Sohnes:												
1 Pelzmütze	—	—	—	—	—	—	–	50	—	50	—	—
1 Hut	—	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Paar Rohrstiefel	—	—	—	—	—	50	1	—	1	—	—	50
6 Hemden	4	—	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—
6 Paar Unterhosen	2	40	2	40	1	—	1	80	1	80	1	—
1 Paar Hosen	—	—	—	—	—	—	1	50	1	50	—	—
1 Weste	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
1 Oberrock	—	–	—	—	—	—	2	—	8	—	—	—
Kleidung des jüngsten Sohnes:												
1 Hose	—	—	—	—	—	—	–	80	—	80	—	—
1 Oberrock	6	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	40
1 Paar Stiefel	—	—	—	—	—	—	4	70	—	70	—	40
6 Hemden	1	80	1	80	—	50	1	—	1	—	—	50
Kleidung des kleinen Kindes	—	—	—	—	—	60	1	50	1	50	—	50
Zusammen	640	80	65	20	19	20	87	40	113	50	65	20

III. Wohnung.

80. Wohnt die Familie in ihrem eigenen oder in gemietetem Hause? Im eigenen Hause.
81. Die Jahresmiete, welche man bezahlt oder welche man für eine solche Wohnung bezahlen müfste? 20 fl.
82. Die Zahl der Räume? Ein Wohnzimmer, von welchem ein Teil „Alkieri" abgetrennt ist, ein Vorzimmer und ein Speicher „Komora".
83. Die Gröfse dieser Räume? Das Wohnzimmer hat 66 Quadratellen, die Komora 66 Quadratellen, das Vorzimmer 36 Quadratellen Bodenfläche.
84. Jährliche Ausgaben für die Ausbesserung der Wohnung? 2 fl.
85. Wert der eigenen Arbeit bei Ausbesserungen, gröfseren Reinigungen? 5 fl.

IV. Bedienung.

86. Zahl der Dienstboten? Keine.
87. Lohn derselben? —

V. Möbel und Hausgeräte.

	Der jetzige Wert des in Vorjahren in natura bezogenen oder gekauften Inventars		Abnutzung des älteren Inventars während dieses Jahres		In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte		Geldausgaben: geg. bar bezogene u. im Laufe des Jahres konsumierte Werte		Geldausgaben: geg. bar bezogene u. auf das Inventar d. folgenden Jahres sich übertragende Werte		In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte	
			Jahres-Wert-Konsum									
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2 Kisten von Eichenholz	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Tisch	5	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Bänke	2	—	—	40	—	—	—	20	2	—	—	—
2 Betten	10	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Schränke	20	—	—	40		—	—	—	—	—	—	—
1 kleiner Tisch	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
1 Wiege	3	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Holzkannen	1	20	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Holzgefäſse z. Waschen	1	80	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Fässer	2	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—
12 Teller	—	80	—	20	—	—	—	—	1	—	—	—
6 Gläser	—	60	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
10 Töpfe	1	60	—	20	—	—	—	—	—	40	—	—
5 Schüsseln	1	40	—	40	—	—	—	—	—	40	—	—
10 Bestecke	8	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	76	40	4	15	—	—	—	20	5	80	—	—

VI. Heizung.

88. Monatlicher Holzverbrauch? Vom April bis November 8 Kubikmeter, vom Dezember bis März 16 Kubikmeter.
89. Preis? 8 Kubikmeter bekommt man aus dem Gemeindewalde gegen Entrichtung von 4 fl., die anderen 16 Kubikmeter zu 1 fl. 50 kr., also kostet die Heizung jährlich 28 fl.

VII. Beleuchtung.

90. Art des Beleuchtungsmaterials? Petroleum.
91. Monatlicher Konsum? Vom September bis April 5 Liter monatlich, in anderen Monaten kein Bedarf.
92. Preis? 1 Liter = 20 kr., also beträgt die jährliche Ausgabe für die Beleuchtung 7 fl. 50 kr.

VIII. Unterricht.

93. Schulgeld? Keines.
94. Bücher und andere Unterrichtsmittel? 2 Lesebücher für den jüngsten und 2 Bücher für den älteren; die Bücher und die Unterrichtsmittel kosten jährlich 1 fl. 20 kr.

IX. Kosten für Erhaltung der Gesundheit und der Reinlichkeit des Körpers.

95. Ausgaben für ärztliche Behandlung und Apotheke? Keine.
96. Seife zum Waschen des Körpers? 1 kg für ein ganzes Jahr kostet 24 kr.

97. Die Wäsche? Die Frauen besorgen die Wäsche selbst; die Seife kostet jährlich 1 fl. 50 kr.
98. Andere Ausgaben für Reinlichkeit des Körpers? Im Winter geht jeder Einwohner alle zwei Wochen in das römische Bad, wofür jährlich 1 fl. 60 kr. entrichtet werden.

X. Vergnügungen.

99. Bücher? Man liest hauptsächlich die Bibel; andere Bücher bekommt man vom Volksschullehrer, der für die Verleihung keinen Entgelt nimmt.
100. Theater? —
101. Rauch- und Schnupftabak? Der Vater schnupft Tabak und raucht eine Pfeife. Die zwei älteren Söhne rauchen Cigaretten. Dies kostet zusammen jährlich 27 fl.

Zusammenstellung des jährlichen reinen Geldeinkommens:

Aus der Schuhmacherei . . .	305 fl.
Aus der Miete des Obstgartens .	70 -
Aus der Arbeit der Kinder . .	16 -
Zusammen	391 fl.

Zusammenstellung der jährlichen Geldausgaben:

Für Ernährung. . . .	61	fl.	51	kr.
- Bekleidung . . .	200	-	90	-
- Wohnung	2	-	—	-
- Möbel und Hausgerät	6	-	—	-
- Heizung	28	-	—	-
- Beleuchtung . . .	7	-	50	-
- Bücher	1	-	20	-
- Reinlichkeitspflege .	3	-	34	-
- Tabak	27	-	—	-
- Pflügen und Eggen	12	-	—	-
- Steuern	21	-	—	-
- Versicherungsprämien	5	-	—	-
Zusammen	374	fl.	45	kr.

Werth des Jahreskonsums:

Ernährung	243	fl.	15	kr.
Bekleidung	171	-	80	-
Wohnung	27	-	—	-
Möbel und Hausgerät .	24	-	20	-
Heizung	36	-	—	-
Beleuchtung	7	-	50	-
Bücher	1	-	20	-
Reinlichkeitspflege . .	2	-	34	-
Tabak	27	-	—	-
Zusammen	540	fl.	19	kr.

Anlage III.

Die ökonomische Lage einer Schuhmachergesellenfamilie in Lemberg.

---

1. Hauptberuf? Die Schuhmacherei.
2. Nationalität und Religion? Polnisch und römisch-katholisch.
3. Verheiratet, ledig, oder in wilder Ehe (Konkubinat) lebend? Verheiratet.
4. Zahl der Familienangehörigen (d. h. der Mann, seine Frau und seine Kinder, bezw. Verwandte, welche bei ihnen wohnen)? Der Mann, seine Frau und ein Kind.
5. Zahl der Familienmitglieder, welche keine Erwerbsarbeit verrichten? Eine Person, nämlich das Kind.
6. Alter der einzelnen Familienangehörigen? Der Mann ist 30, seine Frau 28, das Kind 4 Jahre alt.
7. Gesundheitszustand der Familienmitglieder? Befriedigend.
8. Bildungsgrad der einzelnen Familienmitglieder? Die Bildung beider Ehegatten beschränkt sich auf die Fähigkeit, recht gut schreiben und lesen zu können.

Besitz von Produktionsmitteln.

9. Von Arbeitswerkzeug? 2 Messer, 1 Zange, 4 Raspeln, 4 Spannriemen, 2 Glättschienen und 1 Hammer.
10. Von Geldkapital? Ist nicht vorhanden.

Die Arbeitsverhältnisse.

I. Die Arbeit des Mannes.

11. Das Arbeitslokal? (Ist es die eigene Wohnung, eine fremde Werkstatt, eine Fabrik oder das Haus des Konsumenten)? Die Werkstatt des Meisters.
12. Ist die Stetigkeit der Arbeit durch Vertrag gesichert? Nein.

13a. Arbeitet der Mann im Accord- oder Zeitlohn? Im Accordlohn.

b. Wie hoch beläuft sich der Lohn? Er beträgt 1 fl. 40 kr. für ein Paar holzgenagelter Herrenstiefel, 1 fl. für ein Paar genähter Herrenstiefel; bei Damenstiefeln ermäſsigt sich der Preis um 20 kr. für das Paar.

c. Welche Anzahl von Stiefeln vermag der Arbeiter binnen einer Woche herzustellen? Fünf Paar holzgenagelter Herrenstiefel.

14. Liefert der Arbeitgeber Materialien, und wie hoch ist deren Wert? Der Arbeitgeber liefert keine Materialien.

15a. Wie viele Familienangehörige sind bei dieser Berufsarbeit thätig? Der Mann allein.

b. Wie viele fremde Personen, die der Arbeiter selbst löhnt, helfen ihm bei der Arbeit? Keine.

c. Wert der Abnutzung der dem Arbeiter gehörigen Werkzeuge? 6 fl. jährlich. — Auſserdem kostet die Anschaffung der notwendigen Zuthaten, wie Hanfgarn, Holznägel und dergleichen, 7 fl. 50 kr. jährlich.

16. Zahl der arbeitslosen Tage, auſser den Sonntagen, bei Juden auch Samstagen, und Feiertagen? Keine.

17a. Ist das Arbeitslokal von der Wohnung getrennt? Ja.

b. Gröſse des Arbeitslokals? Es hat 50 Quadratmeter Bodenfläche. Es arbeiten in diesem Raume 9 Gesellen und 3 Lehrlinge.

c. Licht? Licht erhält der Arbeitsraum durch eine $^1/_2$ Quadratmeter groſse Scheibe in der Thür und durch ein Fenster von $1^1/_2$ Quadratmeter Fläche.

d. Luft? Die Fenster werden nur selten geöffnet, die Luft ist dementsprechend schlecht.

e. Wärme? Es herrscht eine unerträgliche Hitze.

f. Ist das Arbeitslokal feucht oder trocken? Trocken.

g. Reinlichkeit? Läſst viel zu wünschen übrig.

18. Arbeitszeit?

a. Zahl und Dauer der Pausen? Beides hängt vom Belieben des Arbeiters ab; derselbe macht jedoch nur des Mittags eine längere Pause von $1^1/_2$ Stunden. Er nimmt in dieser Zeit sein Mittagessen ein und macht den Weg zwischen der Werkstatt und seiner Wohnung hin und zurück.

b. Anfangs- und Schluſsstunde, bezw. Dauer der Tagesarbeit? Auch hierüber entscheidet das freie Ermessen des Arbeiters. Durchschnittlich arbeitet er von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends.

19. Steht ein Vermittler zwischen dem Produzenten und dem Unternehmer, oder zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten? Nein.

II. Die Arbeit der Frau.

20. Berufsarbeit der Frau? Die Frau hat keinen eigenen Beruf. — Soweit ihr die Besorgung ihrer Hauswirtschaft Zeit läſst, beschäftigt sie sich mit der Reinigung von Wäsche und verdient dadurch nach Abzug aller Unkosten 7 fl. monatlich.

21. Versicherungsprämien und Beiträge zu öffentlichen Kassen? Die Beiträge zur Krankenkasse betragen 12 kr. wöchentlich.

Die Konsumtion.

I. Ernährung.

	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Wert der jährlichen Konsumtion fl.	kr.
22. Fleisch?				
a. Wie oft wöchentlich, bezw. täglich genieſst die Familie Fleischspeisen? An 2 Tagen der Woche, je einmal am Tage 1/4 kg für alle drei Personen.				
b. Fleischkonsum an Feiertagen? Während der Osterzeit 6 kg Schweinefleisch.				
c. Preis des Fleisches? 1 kg Rindfleisch 40 kr., Kalbfleisch 32 kr., Schweinefleisch 46 kr.	12	92	12	92
23. Fette?				
a. Wöchentlicher Butterverbrauch? 1/4 kg wöchentlich.				
b. Butterverbrauch an Feiertagen? Zu Ostern 2 kg.				
c. Preis der Butter? 1 kg 80 kr.	12	—	12	—
d. Wöchentlicher Schmalzverbrauch? Mit Ausnahme der Fastenzeit 1/8 kg wöchentlich.				
e. Preis des Schmalzes? 1 kg. 90 kr. . . .	5	80	5	80
f. Wöchentlicher Speckverbrauch? 1/4 kg.				
g. Preis des Specks? 1 kg 80 kr.	10	40	10	40
24. Milch?				
a. Wöchentlicher Milchbedarf? 4 Liter.				
b. Preis des Liters Milch? 10 kr.	20	80	20	80
25. Käse?				
a. Wöchentlicher Bedarf an Käse? 1/2 Liter weiſser Käse.				
b. Preis des Liters? 12 kr.	3	12	3	12
26. Brot und Semmel?				
a. Wöchentlicher Bedarf? 4 Laibe Brot und 42 Semmeln.				
b. Quantität, Qualität und Preis des Brotes und der Semmeln? 1 Laib Brot wiegt 1 kg und kostet 16 kr., es ist aus einer				
	65	4	65	4

	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Wert der jährlichen Konsumtion fl.	kr.
Übertrag	65	4	65	4
Mischung von Weizen- und Roggenmehl gebacken. Zwei Semmeln kosten 3 kr.	66	4	66	4
27. Mehl?				
a. Wöchentlicher Konsum aller Arten von Mehl mit Ausnahme des zur Herstellung des Brotes und der Semmeln erforderlichen? — 1 kg Weizenmehl, 1/2 kg Maismehl, 1/2 kg Buchweizenmehl.				
b. Preis des Mehls? 1 kg Weizenmehl kostet 20 kr., 1 kg Maismehl 16 kr., 1 kg. Buchweizenmehl 20 kr.	19	76	19	76
28. Verschiedene Arten von Grützen und Reis?				
a. Der wöchentliche Konsum? 1 Liter Buchweizengrütze, Reis gar nicht.				
b. Preis des Liters Buchweizengrütze? 12 kr.	6	24	6	24
29. Eier?				
a. Wöchentlicher Konsum? 5 Stück.				
b. Konsum an Feiertagen? Zu Ostern 20 St.				
c. Preis für 1 Ei? 2 kr.	5	60	5	60
30. Hülsenfrüchte?				
a. Wöchentlicher Konsum der verschiedenen Arten? Während dreier Monate im Jahre wöchentlich 1 Liter Erbsen und 1 Liter Bohnen.				
b. Preis? 1 Liter Erbsen kostet 16 kr., 1 Liter Bohnen 12 kr.	3	36	3	36
31. Wurzelgemüse?				
a. Wöchentlicher Konsum? 4 Stück Petersilien und 10 Mohrrüben.				
b. Preis? 4 Petersilien kosten 1 kr., 10 Mohrrüben 4 kr.	2	60	2	60
32. Kartoffeln?				
a. Wöchentlicher Konsum? 2 Korzec jährlich.				
b. Preis des Korzec? 2 fl.	4	—	4	—
33. Blättergemüse?				
a. Wöchentlicher Konsum? 2 Kohlköpfe.				
b. Preis? 2 Kohlköpfe kosten 10 kr.	5	20	5	20
34. Gurken?				
a. Wöchentlicher Konsum? Während sechs Monaten im Jahr wöchentlich 12 Gurken.				
b. Preis? 2 Stück 1 kr.	1	56	1	56
	179	40	179	40

	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Wert der jährlichen Konsumtion fl.	kr.
Übertrag	179	40	179	40
35. Kaffee?				
a. Wöchentlicher Konsum? 1/8 kg Kaffee und ein Schächtelchen Cichorien.				
b. Preis? 1 kg Kaffee kostet 1 fl. 60 kr.; 1 Schächtelchen Cichorien 4 kr.	12	48	12	48
36. Thee?				
a. Jährlicher Konsum? 1 kg.				
b. Preis? 1 kg 2 fl.	2	—	2	—
37. Zucker?				
a. Wöchentlicher Konsum? 1/2 kg wöchentlich.				
b. Preis? 1 kg 40 kr.	10	40	10	40
38. Gewürz? Jährlich für 1 fl.	1	—	1	—
39. Salz?				
a. Wöchentlicher Konsum? 1 Topka.				
b. Preis der Topka? 11 kr.	5	72	5	72
40. Geistige Getränke, soweit man sie zu Hause geniefst?				
a. Wöchentlicher Konsum? 1/4 Liter Branntwein.				
b. Konsum an Festtagen? Zu Ostern und Weihnachten zusammen 6 Liter Bier und 1 Liter Branntwein.				
c. Preis dieser Getränke? 1 Liter Bier 16 kr., 1 Liter Branntwein 80 kr.	12	60	12	60
41. Besuch öffentlicher Lokale, Restaurants, Trinkhallen u. s. w.				
a. Häufigkeit des Besuchs? Einmal wöchentlich.				
b. Wer besucht diese Lokale? Die beiden Ehegatten.				
c. Welches Quantum von Getränken wird bei dieser Gelegenheit durchschnittlich getrunken? — 1 Liter Bier	10	40	10	40
	234	—	234	—

II. 42. Bekleidung.

Bezeichnung der Artikel	I. Der jetzige Wert des in früheren Jahren in natura bezogenen oder gekauften Inventars		II. Abnutzung des älteren Inventars während dieses Jahres		III. In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte		IV. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. im Laufe des Jahres konsumierte Werte		V. (Geldausgaben: geg. bar bezogene u.) auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte		VI. In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte	
			Jahres-Wert-Konsum									
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kleidung des Mannes.												
2 Sommeranzüge . . . . In jedem zweiten Jahr wird einer angeschafft.	5	—	5	—	—	—	5	—	12	—	—	—
1 Winteranzug . . . . . Hält 3 Jahre aus.	18	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Winterpaletot . . . . Hält 7 Jahre aus.	9	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Paar Hosen . . . . . Jedes Jahr wird ein Paar angeschafft.	—	—	3	—	—	—	3	—	3	—	—	—
1 Schürze . . . . . . Hält 4 Jahre aus.	4	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—
2 Hüte . . . . Jedes Jahr wird ein neuer angeschafft.	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—
2 Paar Stiefel . . . . . Beide Paare reichen zusammen für 1 Jahr.	3	—	3	—	—	70	1	80	1	80	—	70
Wäsche	10	—	1	—	1	20	—	—	—	—	1	20
Kleidung der Frau.												
2 Winterröcke . . . . . Alle 3 J. w. 1 angeschafft.	25	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Sommerröcke . . . . Alle 2 Jahre w. 1 gekauft.	4	—	4	—	1	—	3	—	9	—	3	—
1 Wintermantel . . . . Hält 4 Jahre aus.	9	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Sommermantel . . . . Hält 6 Jahre aus.	9	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Hut . . . . Hält 3 Jahre aus.	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
2 Paar Stiefel . . . . . Beide Paare reichen zusammen für 1 Jahr aus.	3	—	3	—	—	60	1	80	1	80	—	60
Wäsche	10	—	1	—	1	40	—	—	—	—	1	60
Kleidung des Kindes.												
3 Anzüge, vorläufig sind 2 angeschafft.	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
2 Paar Schuhe (für 1 Jahr)	—	—	—	—	1	—	1	80	—	60	—	30
Wäsche	4	—	—	50	—	60	1	—	—	50	—	60
1 Hut (für 1 Jahr) . . .	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—
	115	—	47	50	6	50	23	90	37	70	8	—

III. Wohnung.

43. Wohnt die Familie in ihrem eigenen Hause oder zur Miete? Sie wohnt zur Miete.
44. Höhe des Mietzinses, welcher jährlich für diese Wohnung bezahlt wird, bezw. für eine derartige Wohnung bezahlt werden müfste? 60 fl. für das Jahr.
45. Zahl der Räume? Ein Wohnzimmer, in welchem auch gekocht wird.
46. Gröfse dieses Raumes? Es ist 4 Meter lang, 2 Meter breit, 2,60 Meter hoch.
47. Jährliche Ausgaben für die Ausbesserung der Wohnung? Keine.
48. Wert der eigenen Arbeit bei Ausbesserungen und gröfseren Reinigungen? 4 fl.

IV. 49. Möbel und Hausgeräte.

Bezeichnung der Artikel	I. Der jetzige Wert des in früheren Jahren in natura bezogenen oder gekauften Inventars		II. Abnutzung d. älteren Inventars während dieses Jahres (Jahres-Wert-Konsum)		III. In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres consumierte Werte (Jahres-Wert-Konsum)		IV. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. im Laufe des Jahres konsumierte Werte (Jahres-Wert-Konsum)		V. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte		VI. In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Bett	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Sopha	8	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schrank	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Koffer	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Bilder	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Stühle	4	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Holzgefäfse z. Waschen	2	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Thontöpfe	1	20	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—
5 Blechtöpfe	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Bestecke	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 Teller	5	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Gläser	—	30	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—
	50	90	2	25	—	—	—	—	—	30	—	—

V. Verschiedenes.

50. Heizung?
 a. Monatlicher Konsum? Eine Kubikklafter Buchenholz.
 b. Preis derselben? 18 fl.
51. Beleuchtung?

a. Art des Beleuchtungsmaterials? Petroleum.
b. Jährlicher Konsum? 15 Liter.
c. Preis? 1 Liter kostet 18 kr.; die jährliche Ausgabe dafür beträgt mithin 2 fl. 70 kr.

52. Kosten für Erhaltung der Gesundheit und für Reinlichkeitspflege des Körpers?
a. Ausgaben für ärztliche Behandlung und Apotheke? Keine.
b. Verbrauch von Seife zum Waschen des Körpers? 3/4 kg. für 60 kr.
c. Wäsche? Diese wird von der Frau besorgt. Die dazu nötige Waschseife kostet 1 fl.
d. Sonstige Ausgaben für Reinlichkeit des Körpers? 6 Wannenbäder jährlich; diese kosten 3 fl. 60 kr.

53. Vergnügungen?
a. Lektüre? Keine.
b. Theater? Wird von der Familie nie besucht.
c. Ausgaben für Rauch- und Schnupftabak? Der Rauchtabak des Mannes kostet 12 fl. jährlich.

Zusammenstellung.

I. Einnahmen.

1. Aus dem Betriebe der Schuhmacherei . . .	345	fl.	50	kr.
2. Für Waschen	84	-	—	-
Mithin beträgt die Einnahme	429	fl.	50	kr.

II. Ausgaben.

1. Ernährung	234	fl.	—	kr.
2. Bekleidung	71	-	60	-
3. Wohnung	66	-	—	-
4. Möbel und Hausgeräte	—	-	30	-
5. Heizung	18	-	—	-
6. Beleuchtung	2	-	70	-
7. Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeitspflege des Körpers	5	-	20	-
8. Tabak	12	-	—	-
9. Beiträge zur Krankenkasse	6	-	24	-
Mithin beträgt die Ausgabe	416	fl.	4	kr.

III. Wert des Jahreskonsums.

1. Ernährung	234	fl.	—	kr.
2. Bekleidung	77	-	90	-
3. Wohnung	70	-	—	-
4. Möbel und Hausgeräte	—	-	30	-
5. Heizung	18	-	—	-
6. Beleuchtung	2	-	70	-
7. Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeitspflege des Körpers	5	-	20	-
8. Tabak	12	-	—	-
Mithin Wert des Jahreskonsums	420	fl.	10	kr.

Anlage IV.

Die ökonomische Lage der Familie eines Schuhmachermeisters in Lemberg.

---

1. Hauptberuf? Die Schuhmacherei.
2. Religion? Römisch-katholisch.
3. Verheiratet, ledig, oder in wilder Ehe (Konkubinat) lebend? Verheiratet.
4. Zahl der Familienangehörigen (d. h. der Mann, seine Frau und Kinder, bezw. Verwandte, welche bei ihm wohnen)? 11 Personen: die beiden Ehegatten nebst 6 Kindern, die Eltern des Mannes und die Schwester der Frau.
5. Zahl der Familienmitglieder, welche keine Erwerbsarbeit verrichten? 9 Personen: Die Ehefrau, die Eltern des Mannes und alle 6 Kinder.
6. Alter der einzelnen Familienangehörigen? Der Mann ist 39, seine Frau 36, sein Vater 74, seine Mutter 67, die Schwester seiner Frau 30 Jahre alt. Von den Kindern ist das jüngste 2, das älteste 12 Jahre alt.
7. Gesundheitszustand der Familienmitglieder? — Alle, mit Ausnahme der Eltern des Mannes, sind lungenleidend, aber nicht schwindsüchtig.
8. Bildungsgrad der einzelnen Familienmitglieder? Die Eltern des Mannes haben nur dürftige Kenntnisse im Lesen und Schreiben, nicht viel besser ist es um die beiden Eheleute bestellt. Der Mann schreibt zwar schnell und kalligraphisch, aber nicht ohne häufige Verstöſse gegen die Orthographie. Umfassender dagegen ist die Bildung der Schwester der Frau; diese ist mit den wichtigsten Werken der groſsen polnischen Dichter und mit den Grundzügen der polnischen Geschichte bekannt. Der älteste Sohn besucht die erste Klasse des Gymnasiums, zwei seiner Geschwister eine städtische Normalschule.

Besitz von Produktionsmitteln.

9. Das Haus, Dimensionen desselben und Art der Benutzung? Das gemauerte Haus hat einen Wert von 9000 fl., es umfafst 2 Wohnzimmer, 1 Küche, 1 Werkstatt und 1 Verkaufslokal.
10. Arbeitswerkzeug? 1 Nähmaschine, 2 Messer, 8 Raspeln, 1 Hammer, 2 Zangen, 1 Block, 3 Walzhölzer, 26 Leisten, 2 Tische und 6 Stühle, welche im Laden und in der Werkstatt benutzt werden.
11. Geldkapital? Es sind 2500 fl. vorhanden.

Die Arbeitsverhältnisse.

Die Arbeit des Mannes.

12. Ist er Mitglied einer gewerblichen Genossenschaft? Ja, er gehört der Schuhmachergenossenschaft zu Lemberg an.
13. Von wem wird das Produkt gekauft, vom Konsumenten, vom Händler oder vom Unternehmer, der es nochmals verarbeitet? — Der Meister verkauft seine Ware an Konsumenten im offenen Laden.
14. Ist der Absatz der Waren durch Vertrag gesichert? Nein.
15. Höhe der jährlichen Einnahme, Zahl des verkauften Schuhwerks und der ausgeführten Reparaturen? Es wurden 1400 Paar neue Stiefel im Gesamtwert von 8100 fl. abgesetzt, 260 Paar alte Schuhe neu besohlt und 55 Paar alte Schuhe anderweitig ausgebessert. Die Bruttoeinnahme beträgt im ganzen 8390 fl.
16. Wieviel von dieser Summe ist für Rohmaterial in Abzug zu bringen? 4760 fl.
17. Jährliche Abnutzung der Werkzeuge? 30 fl.
18. Unkosten für Unterhaltung und Ausbesserung der Werkstatt? 20 fl. jährlich.

Die Arbeit der Familie.

19. Welche Familienangehörigen sind bei der Berufsarbeit des Mannes mit thätig? Nur die Schwester der Frau und zwar als Stepperin.
20. Widmen sie sich dieser Arbeit ausschliefslich? Ja.

Die Arbeit der Gesellen und Lehrlinge..

21a. Wieviel Gesellen werden durchschnittlich beschäftigt? Fünf.
b. Wann wird die gröfste Anzahl von Gesellen beschäftigt und wieviel beträgt sie dann? Die Zahl der beschäftigten Gesellen ist das ganze Jahr hindurch die gleiche.
22a. Wieviel beträgt der Lohn eines Gesellen in barem Gelde? Er erhält für ein Paar holzgenagelter Herrenstiefel 1 fl. 30 kr., für ein Paar genähter Herrenstiefel 1 fl. 80 kr., für das Paar Damenstiefel je 20 kr. weniger; für das

Neubesohlen alter Schuhe 30 kr. pro Paar. Der Meister hat im Ganzen 2100 fl. an Gesellenlohn ausgegeben.

b. Bekommen die Gesellen Naturalien? Nein.

23a. Zahl der Lehrlinge? Zwei; der ältere von beiden fertigt jährlich 100 Paar neuer Schuhe an, der jüngere 40 Paar Kinderschuhe, aufserdem besorgt er die gesamte Flickarbeit.

b. Höhe des Lehrgeldes? Solches wird nicht gezahlt.

c. Bekommt der Lehrling baren Geldlohn? Nein.

d. Bekommt der Lehrling Naturalien? Ja, er erhält Kost und Wohnung.

24a. Ist das Arbeitslokal von der Wohnung getrennt? Ja.

b. Gröfse des Arbeitslokals? 20 Quadratmeter Bodenfläche.

c. Licht? Zwei Fenster von je $1^1/_2$ Quadratmetern.

d. Luft? Leidlich.

e. Wärme? Entsprechend.

f. Ist das Arbeitslokal feucht oder trocken? Trocken.

g. Reinlichkeit? Leidlich.

25. Arbeitszeit?

a. Zahl und Dauer der Pausen? Ist unbestimmt. Die nach Accord bezahlten Gesellen pausieren nach Belieben. Die Lehrlinge haben nur eine einstündige Mittagspause, das Vesperbrot nehmen sie während der Arbeit ein.

b. Anfangs- und Schlufsstunde, bezw. Dauer der Tagesarbeit? Von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends.

26. Versicherungsprämien und Beiträge zu öffentlichen Kassen? 26 fl. Lebensversicherungsprämie und 15 fl. Beiträge zur Krankenkasse für die Gesellen pro Jahr.

27. Höhe der Steuern? Einkommen- und Erwerbssteuer zusammen 63 fl. 80 kr., Wohnungssteuer 30 fl.

Die Konsumtion.

I. Ernährung.

	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Wert d. jährl. Konsumtion fl.	kr.
28. Fleisch?				
a. Wie oft wöchentlich, bezw. täglich geniefst die Familie Fleischspeisen? Täglich mit Ausnahme der Freitage, an denen gefastet wird.				
b. Fleischkonsum an Feiertagen? Während der Osterzeit: 1 Schinken, 1 Kalbsbraten, 1 Spanferkel, 2 Ellen polnische Wurst.				
c. Preis des Fleisches? $^1/_2$ kg Rindfleisch 24 kr., $^1/_2$ kg Kalbfleisch 24 kr., $^1/_2$ kg Schweinefleisch 28 kr.	160	—	160	—
29. Fette?				
a. Wöchentlicher Butterverbrauch? 1 kg.				
b. Butterverbrauch an Feiertagen? Zu Ostern 5 kg.				
	160	—	160	—

	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Wert d. jährl. Konsumtion fl.	kr.
Übertrag:	160	—	160	—
c. Preis der Butter? 1 kg 1 fl.	57	—	57	—
d. Wöchentlicher Schmalzverbrauch? 1/2 kg mit Ausnahme der Fastenzeit.				
e. Preis des Schmalzes? 1 kg 80 kr. . . .	16	—	16	—
f. Wöchentlicher Speckverbrauch? 1/2 kg mit Ausnahme der Fastenzeit.				
g. Preis des Specks? 1 kg 80 kr.	16	—	16	—
30. Milch?				
a. Wöchentlicher Konsum? 14 Liter.				
b. Preis des Liters? 12 kr.	87	36	87	36
31. Käse?				
a. Wöchentlicher Bedarf? 1 Liter.				
b. Preis des Liters? 12 kr.	6	24	6	24
32. Brot und Semmeln?				
a. Wöchentlicher Bedarf? 7 Laibe Brot und 70 Semmeln.				
b. Wird Brot oder Semmel selbst produziert? Nein.				
c. Quantität, Qualität und Preis des Brotes und der Semmeln? 1 Laib Brot wiegt 1 kg und kostet 16 kr., es ist aus einer Mischung von Weizen- und Roggenmehl gebacken. 1 Semmel kostet 1 1/2 kr. . .	112	84	112	84
33. Mehl?				
a. Wöchentlicher Konsum aller Arten von Mehl? 3 kg. Weizenmehl, 1 kg Buchweizenmehl, 1/2 kg Roggenmehl, 1/2 kg Maismehl.				
b. Preis des Mehls? 1 kg Weizenmehl 10 kr. 1 kg Buchweizenmehl 10 kr., 1 kg Roggenmehl 9 kr., 1 kg Maismehl 8 kr.	25	22	25	22
34. Verschiedene Arten von Grützen und Reis?				
a. Der wöchentliche Konsum? 1 Liter Buchweizengrütze, 1/2 Liter Hirse, 1/2 Liter Reis.				
b. Preis? 1 Liter Buchweizengrütze 12 kr., 1 Liter Hirse 12 kr., 1 Liter Reis 12 kr.	12	48	12	48
35. Eier?				
a. Wöchentlicher Konsum? 20 St.				
b. Konsum an Feiertagen? 2 Schock.				
c. Preis für 1 Ei? 2 kr.	23	20	23	20
36. Hülsenfrüchte?				
a. Wöchentlicher Konsum? Während dreier				
	516	34	516	34

	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Wert d. jährl. Konsumtion fl.	kr.
Übertrag	516	34	516	34
Monate im Jahre wöchentlich 3 Liter Erbsen und 1 Liter Bohnen.				
b. Preis? 1 Liter Erbsen kostet 15 kr., 1 Liter Bohnen 12 kr.	7	41	7	41
37. Wurzelgemüse?				
a. Wöchentlicher Konsum? 12 Petersilien, 20 Mohrrüben.				
b. Preis? 4 St. Petersilien kosten 1 kr., 10 Mohrrüben 4 kr.	5	72	5	72
38. Kartoffeln?				
a. Jährlicher Konsum? 4 Korzec.				
b. Preis des Korzec? 2 fl.	8	—	8	—
39. Blättergemüse?				
a. Wöchentlicher Konsum? 2 Kohlköpfe.				
b. Preis? 2 Kohlköpfe 10 kr.	5	20	5	20
40. Gurken?				
a. Wöchentlicher Konsum? 7 St.				
b. Preis? 1 Gurke 1 kr.	3	64	3	64
41. Kaffee?				
a. Wöchentlicher Konsum? 1/4 kg Kaffee und 1 Schächtelchen Cichorien.				
b. Preis? 1 kg Kaffee kostet 1 fl. 60 kr. 1 Schächtelchen Cichorien 4 kr.	22	88	22	88
42. Thee?				
a. Jährlicher Konsum? 4 kg.				
b. Preis? 1 kg kostet 2 fl.	8	—	8	—
43. Zucker?				
a. Wöchentlicher Konsum? 3 kg.				
b. Preis? 1 kg 34 kr.	53	4	53	4
44. Gewürze? Jährlich für 4 fl.	4	—	4	—
45. Salz?				
a. Wöchentlicher Konsum? 2 „Topka“				
b. Preis der „Topka“ 11 kr.	11	44	11	44
46. Geistige Getränke, soweit man sie zu Hause geniefst?				
a. Wöchentlicher Konsum? 4 Liter Bier.				
b. Konsum an Festtagen? Zu Ostern und Weihnachten zusammen: 5 Liter Bier und 1 Liter Branntwein.				
c. Preis? 1 Liter Bier kostet 20 kr., 1 Liter Branntwein 80 kr.	43	40	43	40
47. Besuch öffentlicher Lokale, Restaurants, Trinkhallen u. s. w.?				
a. Häufigkeit des Besuchs? An allen Sonn- und Feiertagen.				
	689	7	689	7

	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Wert d. jährl. Konsumtion fl.	kr.
Übertrag	689	7	689	7
b. Wer besucht diese Lokale? Der Hausherr allein.				
c. Welches Quantum von Getränken wird bei dieser Gelegenheit durchschnittlich getrunken? 1 Liter Bier	14	—	14	—
zusammen	703	7	703	7

II. 48. Bekleidung.

Bezeichnung der Artikel	I. Der jetzige Wert des in früheren Jahren in natura bezogenen oder gekauften Inventars		II. Abnutzung d. älteren Inventars während dieses Jahres (Jahres-Wert-Konsum)		III. In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte (Jahres-Wert-Konsum)		IV. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. im Laufe des Jahres konsumierte Werte (Jahres-Wert-Konsum)		V. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte		VI. In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kleidung des Hausherrn.												
2 Sommeranzüge . . . . (Auf 2 Jahre).	30	—	15	—	—	—	2	—	28	—	—	—
2 Winteranzüge . . . . (Auf 4 Jahre).	40	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Paar Rohrstiefel . . . (Auf 3 Jahre).	—	—	1	50	—	—	—	80	6	50	—	50
2 Paar Stiefel . . . . . . (Beide Paar auf 1 Jahr).	—	—	8	—	—	30	4	—	8	—	1	—
1 Winterpaletot . . . . (Auf 4 Jahre).	30	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Sommerpaletot . . . . (Auf 3 Jahre).	25	—	—	—	—	—	3	—	15	—	—	—
6 Hemden . . . . (Auf 3 Jahre).	6	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
4 Paar Unterhosen . . . (Auf 3 Jahre).	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	2	—
2 Hüte . . . . (Auf 2 Jahre).	2	—	2	—	—	—	1	—	2	—	—	—
6 Paar Strümpfe . . . . (Auf 3 Jahre).	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
Kleidung d. Hausfrau.												
2 Winterröcke . . . . . (Auf 6 Jahre).	20	—	4	—	—	50	4	—	10	—	4	—
2 Sommerröcke . . . . (Auf 2 Jahre).	4	—	4	—	1	—	2	—	4	—	2	—
1 Wintermantel . . . . (Auf 6 Jahre).	—	—	—	—	—	—	3	—	10	—	—	—

Bezeichnung der Artikel	I. Der jetzige Wert des in früheren Jahren in natura bezogenen oder gekauften Inventars fl.	I. kr.	II. Abnutzung d. älteren Inventars während dieses Jahres (Jahres-Wert-Konsum) fl.	II. kr.	III. In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte (Jahres-Wert-Konsum) fl.	III. kr.	IV. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. im Laufe des Jahres konsumierte Werte (Jahres-Wert-Konsum) fl.	IV. kr.	V. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte fl.	V. kr.	VI. In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte fl.	VI. kr.
1 Sommermantel	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Auf 2 Jahre).												
6 Hemden	—	—	—	—	1	50	2	—	6	—	1	—
(Auf 3 Jahre).												
6 Paar Strümpfe	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Auf 3 Jahre).												
Sonstige Wäsche	5	—	2	—	2	20	1	40	3	—	1	20
1 Sonnenschirm	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Regenschirm	—	—	—	—	—	—	—	50	1	50	—	—
2 Hüte	4	—	2	—	—	—	2	—	4	—	—	—
(Auf 2 Jahre).												
2 Paar Stiefel	—	—	—	—	1	—	3	—	5	—	1	—
(Auf 1 Jahr).												
Kleidung d. Schwester der Frau.												
2 Winterröcke	5	—	5	—	—	—	5	—	15	—	—	—
(Auf 6 Jahre).												
2 Sommerröcke	6	—	4	—	—	80	4	—	6	—	2	—
(Auf 2 Jahre).												
1 Wintermantel	18	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Auf 4 Jahre).												
1 Sommermantel	—	—	—	—	—	—	5	—	20	—	—	—
(Auf 2 Jahre).												
Wäsche	11	—	4	—	2	80	3	20	12	—	4	—
2 Paar Schuhe	—	—	—	—	1	—	5	—	5	—	1	—
(Auf 1 Jahr).												
1 Regenschirm	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Sonnenschirm	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
2 Hüte	4	—	2	—	—	—	2	—	4	—	—	—
(Auf 3 Jahre).												
Kleidung der Mutter des Mannes												
1 Winterrock	—	—	—	—	—	—	5	—	10	—	—	—
(Auf 4 Jahre).												
2 Sommerröcke	6	—	2	—	1	—	7	—	6	—	1	50
(Auf 4 Jahre).												
1 Wintermantel	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Auf 8 Jahre).												
1 Shawltuch	20	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wäsche	8	—	2	—	2	40	2	60	9	50	2	50
2 Paar Schuhe	—	—	—	—	1	—	5	—	5	—	1	—
(Auf 1 Jahr).												

Bezeichnung der Artikel	I. Der jetzige Wert des in früheren Jahren in natura bezogenen oder gekauften Inventars fl.	I. kr.	II. Abnutzung d. älteren Inventars während dieses Jahres fl.	II. kr.	III. In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte fl.	III. kr.	IV. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. im Laufe des Jahres konsumierte Werte fl.	IV. kr.	V. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte fl.	V. kr.	VI. In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte fl.	VI. kr.
			Jahres-Wert-Konsum									
Kleidung des Vaters des Mannes.												
1 Winteranzug . . . . . (Auf 4 Jahre).	—	—	—	—	—	—	5	—	15	—	—	—
1 Sommeranzug . . . . (Auf 1 Jahr).	—	—	6	—	—	—	6	—	12	—	—	—
2 Paar Rohrstiefel . . . (Auf 4 Jahre).	6	—	2	—	—	50	1	50	5	—	2	—
1 Winterpaletot . . . . (Auf 6 Jahre).	25	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Sommerpaletot . . . . (Auf 4 Jahre).	15	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Hüte . . . . (Auf 2 Jahre).	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
Wäsche	8	—	2	50	1	20	1	50	6	—	2	—
Kleidung der Kinder.												
I. Des ältesten Sohnes.												
1 Winterpaletot (Auf 2 Jahre). } Aus Sachen d. Vaters umgearbeitet	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	10	—
1 Sommerpaletot (Auf 2 Jahre).	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	8	—
1 Winteranzug (Auf 1 Jahr).	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—
1 Sommeranzug (Auf 1 Jahr).	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—
1 Sonntagsanzug	—	—	—	—	—	—	4	—	8	—	—	—
3 Paar Stiefel . . . . . (Auf 1 Jahr).	—	—	4	—	—	60	8	—	4	—	—	50
Wäsche	9	—	3	—	1	50	1	80	5	—	2	—
2 Hüte	—	—	2	—	—	—	1	80	1	50	—	—
II. Der ältesten Tochter.												
2 Winterröcke (Auf 2 Jahre). } Aus Kleidern d. Mutter od. Tante umgearbeitet.	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	5	—
2 Sommerröcke (Auf 2 Jahre).	3	—	3	—	4	—	—	—	—	—	4	—
1 Wintermantel (Auf 2 Jahre).	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Sommermantel (Auf 2 Jahre).	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Sonntagskleid	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—

Bezeichnung der Artikel	I. Der jetzige Wert des in früheren Jahren in natura bezogenen oder gekauften Inventars		II. Abnutzung d. älteren Inventars während dieses Jahres (Jahres-Wert-Konsum)		III. In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte (Jahres-Wert-Konsum)		IV. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. im Laufe des Jahres konsumierte Werte (Jahres-Wert-Konsum)		V. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte		VI. In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wäsche	5	—	3	—	1	80	1	70	4	—	2	—
2 Hüte	1	80	—	90	—	—	1	20	1	20	—	—
3 Paar Stiefel	—	—	4	—	—	60	8	—	4	—	—	50
III. Des zweiten Sohnes.												
2 Winteranzüge (Aus Sachen des Vaters umgearbeitet.)	2	50	2	50	2	50	—	—	—	—	2	50
2 Sommeranzüge	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	2	—
1 Winterpaletot	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—
1 Sommerpaletot	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Sonntagsanzug . . . . (Auf 2 Jahre).	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—
Wäsche	5	—	3	—	1	80	1	40	3	—	2	—
3 Paar Schuhe	—	—	3	—	—	60	6	—	3	—	—	50
IV. Der drei kleineren Kinder.												
8 Kleider (auf 1 Jahr) . . 2 davon aus neuem Stoff zu Hause angefertigt, 6 aus abgelegten Kleidern der Mutter, Tante und Grofsmutter umgearbeitet.	—	—	—	—	2	50	1	20	1	20	3	50
Wäsche	—	—	—	—	3	60	1	80	2	—	4	20
Summa	364	30	180	40	64	70	137	40	292	40	86	40

III. Wohnung und Bedienung.

49. Wohnung?
  a. Wohnt die Familie in ihrem eigenen Hause oder zur Miete? Im eigenen Hause.
  b. Zahl der Räume? 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorzimmer.
  c. Gröfse der Räume? Das Zimmer hat 20, das Vorzimmer 16 Quadratmeter Bodenfläche.
  d. Jährliche Ausgaben für Ausbesserung der Wohnung? 4 fl.
  e. Wert der eigenen Arbeit bei Ausbesserungen und gröfseren Reinigungen? 2 fl.
50. Bedienung?
  a. Zahl der Dienstboten? 1 Dienstmädchen.
  b. Lohn derselben? 3 fl. monatlich, Kost und Wohnung.

IV. 51. Möbel und Hausgeräte.

Bezeichnung der Artikel	I. Der jetzige Wert des in früheren Jahren in natura bezogenen oder gekauften Inventars		II. Abnutzung des älteren Inventars während dieses Jahres		III. In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte		IV. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. im Laufe des Jahres konsumierte Werte		V. Geldausgaben: geg. bar bezogene u. auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte		VI. In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte	
			Jahres-Wert-Konsum									
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5 Betten	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Schränke	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Sophas	30	—	3	—	—	—	3	—	15	—	—	—
2 Schränke m. Schubladen	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tische	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12 Stühle	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Fauteuils	16	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Spiegel, 4 Bilder . . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 Thontöpfe	4	20	—	60	—	—	—	—	—	60	—	—
8 Blechtöpfe	6	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Holzgefäſse z. Waschen	2	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Küchengeräte . .	12	—	2	—	—	—	1	50	5	—	—	—
36 Teller	9	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
20 Gläser	3	—	1	—	—	—	—	—	1	50	—	—
18 Bestecke	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	266	70	9	70	—	—	4	50	23	10	—	—

V. Verschiedenes.

52. Heizung?
   a. Monatlicher Konsum? 5 Kubikklafter Buchenholz.
   b. Preis der Kubikklafter? 18 fl., mithin Preis des jährlichen Brennholzes 90 fl.
53. Beleuchtung?
   a. Art des Beleuchtungsmaterials? Petroleum.
   b. Jährlicher Verbrauch? 60 Liter.
   c. Preis? 1 Liter 20 kr., also jährlich 12 fl.
54. Kosten des Unterrichts der Kinder?
   a. Schulgeld? Keines.
   b. Bücher und andere Unterrichtsmittel? 6 fl. jährlich.
55. Kosten der Erhaltung der Gesundheit und der Reinlichkeitspflege des Körpers?
   a. Ausgaben für ärztliche Behandlung und Apotheke? 22 fl.

b. Seife zum Waschen des Körpers? $1^1/_2$ kg für das ganze Jahr, zum Preise von 90 kr.

c. Die Wäsche? Wird von den Frauen besorgt; die dazu erforderliche Waschseife kostet 2 fl. 20 kr. jährlich.

d. Sonstige Ausgaben für Reinlichkeitspflege des Körpers? Jedes der erwachsenen Familienmitglieder nimmt einmal monatlich ein warmes Wannenbad in einer öffentlichen Badeanstalt. Diese Bäder kosten jährlich 18 fl.

56. Vergnügungen?

a. Bücher und Zeitschriften? Eine Tageszeitung „Gazeta Narodowa“ wird gehalten, sie kostet jährlich 18 fl.

b. Theater? Einmal monatlich geht der Meister mit seiner Frau, seiner Schwägerin und seinem ältesten Sohne in das Theater und zwar auf den dritten Rang. Das kostet im Jahre 24 fl.

c. Rauch- und Schnupftabak? Der Tabak des Vaters und Grofsvaters kostet 30 fl. im Jahre.

Zusammenstellung.

I. Einnahmen.

Der Ertrag aus dem Betriebe der Schuhmacherei beläuft sich, wenn man den Wert der Kost und Wohnung der Lehrlinge, sowie den Wert der Benutzung des Verkaufslokals und der Werkstatt nicht in Ansatz bringt, und wenn man die Einkommen- und Erwerbssteuer vom Bruttoertrage abzieht, jährlich auf	1401 fl.	20 kr.
Das Geldkapital von 2500 fl. bringt an 5 Prozent Zinsen jährlich	125 -	— -
Mithin beträgt die Einnahme	1526 fl.	20 kr.

II. Ausgaben.

1. Ernährung	703 fl.	7 kr.
2. Bekleidung	429 -	80 -
3. Wohnung	30 -	— -
4. Bedienung, ohne Wohnung und Kost in Ansatz zu bringen	36 -	— -
5. Möbel und Hausgeräte	27 -	60 -
6. Heizung	90 -	— -
7. Petroleum	12 -	— -
8. Kosten des Schulunterrichts der Kinder	6 -	— -
9. Ausgaben für Erhaltung der Gesundheit und für Reinlichkeitspflege	43 -	10 -
10. Ausgaben für Vergnügungen	72 -	— -
11. Lebensversicherungsprämien	26 -	— -
12. Wohnungssteuer	30 -	— -
Mithin beträgt die Ausgabe	1505 fl.	57 kr.

III. Wert des Jahreskonsums.

1. Ernährung	703	fl.	7 kr.
2. Bekleidung	382	-	50 -
3. Wohnung	330	-	— -
4. Möbel und Hausgeräte	14	-	20 -
5. Heizung	90	-	— -
6. Petroleum	12	-	— -
7. Unterricht der Kinder	6	-	— -
8. Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeitspflege des Körpers	43	-	10 -
9. Vergnügungen	72	-	— -
Mithin Gesamtwert des Jahreskonsums	1652	fl.	87 kr.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Elfter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe siebenundvierzigstes Heft.)

Günther K. Anton, Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Auf Grund amtlicher Quellen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1891.

Geschichte

der

preufsischen Fabrikgesetzgebung

bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichs-
gewerbeordnung.

Auf Grund amtlicher Quellen

bearbeitet von

Günther K. Anton.

„Die Menschenkultur ist auf jeden Fall noch wichtiger und notwendiger, ja auch dem Staate noch ersprießlicher, als selbst die Erhöhung der Industrie und des äufseren Wohlstandes, welche noch dazu nur durch jene wahrhaft und dauernd gesichert werden kann."

Ausspruch der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 31. Januar 1828.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1891.

Meinen Eltern.

Vorbemerkung.

Auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung hat das Deutsche Reich die Erbschaft des preufsischen Staates angetreten und diese zu der grofsen Arbeiterschutzgesetzgebung unserer Tage weiter gebildet. Angesichts dieser Thatsache schien es mir nicht ohne Interesse zu sein, die Ursachen der Vergessenheit zu entrücken, welche den preufsischen Gesetzgeber zum ersten Eintreten für die Fabrikarbeiter bewogen, und ihre Wirkungen zu verfolgen, mit anderen Worten: die Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung von 1818—69 darzustellen.

Der Begriff dieser Gesetzgebung — die bekanntlich von allen gröfseren europäischen Festlandsstaaten Preufsen zuerst in Angriff nahm — ist ein historischer und umfafst für letzteres einmal die auf den Schutz der jugendlichen Fabrikarbeiter bezüglichen Bestimmungen und sodann diejenigen Vorschriften, welche gegen Mifsbräuche bei der Lohnzahlung, gegen das sogenannte Trucksystem erlassen wurden.

Über diese Grenzen hinaus ging die Fürsorge der preufsischen Fabrikgesetzgebung nicht. Man mag diese Thatsache auf den ersten Blick befremdlich finden; stellt man sich auf den Standpunkt des Forschers, der an die Entwicklung einer Gesetzgebung niemals einen Mafsstab legen kann, den er aus Verhältnissen und Anschauungen der Gegenwart formte, so lassen geistige und materielle Faktoren sie natürlich erscheinen.

Zunächst dürfen wir nicht vergessen, dafs die preufsische Fabrikgesetzgebung einem Zeitalter angehört, in welchem die heutige sociale Frage „noch nicht erfunden war“. Soweit eine Ausbeutung der Arbeiter stattfand, soweit Schäden in ihrer Lage hervortraten, waren diese einerseits wenn auch nicht geringer, so doch weniger fühlbar, trugen noch nicht das ausgesprochene Gepräge einer socialen Frage schon aus dem Grunde, weil das Kulturideal, welches sich die im preufsischen Staate begriffene Gesellschaft stellte, noch kein so hohes war, wie es seit der Gründung des Deutschen Reiches geworden; andererseits aber erwartete man ihre Heilung von

möglichster Enthaltsamkeit jeglicher Staatseinmischung: bis zu Anfang des achten Jahrzehnts herrschte in Wissenschaft und öffentlicher Meinung eine Auffassung vor, die dem Staate nur einen Rechts- und Machtzweck beilegte und glaubte, daſs alles wirtschaftliche Leben am besten sich selbst zu überlassen sei. Ich greife wohl mit der Folgerung nicht fehl, daſs diese geistigen Faktoren auf die Entschlieſsungen der Regierung eine gewisse Rückwirkung notwendig äuſsern muſsten, die einem Ausbau der Fabrikgesetzgebung nicht gerade förderlich sein konnte, ganz abgesehen davon, daſs schon die geographische Lage und die damalige Stellung Preuſsens im europäischen Konzert die Fragen der auf Erhaltung und Kräftigung seiner nationalen Selbständigkeit gerichteten Politik viel wichtiger erscheinen lieſsen als die Arbeiterfrage.

Es kommt hinzu, daſs Preuſsen erst nach 1870, nachdem also die preuſsische Fabrikgesetzgebung zu einer deutschen geworden war, eine ähnliche industrielle Entwicklung erreichte, wie wir sie beispielsweise im klassischen Lande der Fabrikgesetzgebung, in England, schon in den dreiſsiger Jahren finden. Bis 1840 walteten das kleine, lokale Handwerk und die Hausindustrie bei weitem vor, erst seit 1860 siegte die moderne Industrie und die kapitalistische Produktion, was sie in England schon um 1800 gethan hatte.

Endlich aber bedurfte es für die preuſsische Staatsgewalt nicht überall erst des Hebels einer besonderen Fabrikgesetzgebung, um auf die Lage der Fabrikarbeiter einzuwirken. In mancher Hinsicht war schon auf Grund allgemeiner Gesetze eine Besserung in der Lage dieser Bevölkerungsklasse oder doch einzelner Teile derselben zu erzielen. Ich erinnere nur an die allgemeine Schulpflicht, die in Preuſsen schon lange vor dem Aufblühen der Fabrikindustrie eingeführt worden war und bei guter Durchführung[1] unzweifelhaft die Beschäftigung von Kindern in Fabriken in segensreicher Weise beschränken muſste, ferner an die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 bezw. des Gesetzes vom 1. Juli 1861, welche für die Errichtung bestimmter gewerblicher Anlagen eine polizeiliche Genehmigung vorschrieben, sowie an die im Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 enthaltene Befugnis[2] der Verwaltungsorgane, durch Polizeiverordnungen für Leben und Gesundheit Fürsorge zu treffen.

---

[1] Wie es freilich um diese Durchführung bestellt war, das werden die folgenden Blätter ergeben. Hier genügt es darauf hinzuweisen, daſs der Herr Unterrichtsminister von Goſsler am 6. Februar 1884 im preuſsischen Abgeordnetenhause auf Grund „sehr genauer Übersichten“ die Überzeugung aussprach, daſs in der „alten Zeit, wo der Schulzwang noch nicht so kräftig durchgeführt war wie jetzt, eine ganz erstaunliche Anzahl von Kindern körperlich geschädigt war“.

[2] Vgl. S. 77 A. 1.

Auf Grund letzterer Gesetze gelangte beispielsweise der auf die Arbeit in Phosphorzündwarenfabriken bezügliche Ministerialerlafs vom 29. Oktober 1857 zur Wirksamkeit, indem die in ihm enthaltenen Schutzbestimmungen zur Bedingung der für solche Fabriken erforderlichen Koncession gemacht wurden. Wie schon bemerkt, tragen jedoch diese Gesetze nicht den Charakter einer besonderen Fabrikgesetzgebung; ihre Geschichte gehört daher ebenso wenig in den Rahmen meiner Arbeit, wie eine Schilderung aller Mafsnahmen der Behörden, welche die Lage der Fabrikarbeiter berührten, aber nicht auf Grund der Fabrikgesetzgebung, sondern von der Verwaltung auf Grund allgemeiner Gesetze getroffen wurden.

Sonach ergiebt sich für meine Ausführungen eine Gliederung in zwei Teile: im ersten werde ich die Geschichte der Gesetzgebung zum Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter darstellen und im zweiten den Werdegang derjenigen Bestimmungen, welche erlassen wurden, um der Ausbeutung der Arbeiter bei der Lohnzahlung entgegenzutreten.

Meine Darstellung wurde mir dadurch erleichtert, dafs Se. Durchlaucht der vormalige Herr Handelsminister Fürst von Bismarck und Se. Excellenz der vormalige Herr Kultusminister von Gofsler die Gewogenheit hatten, mir die Einsicht des in den beiden Ministerien vorhandenen Aktenmaterials geneigtest zu gestatten. Beiden Herren sage ich hierfür meinen ehrerbietigsten Dank.

Es mag sein, dafs ich bei meiner Abhandlung zu viel Gewicht auf den bekannten Satz Brentanos gelegt habe, nach welchem die Wahrnehmung und Aufzeichnung selbst der bescheidensten Thatsache auf wirtschaftlichem Gebiete wertvoller für die Wissenschaft ist, als die scharfsinnigste Deduktion, und vielleicht namentlich dort zu ausführlich gewesen bin, wo ich die Ansichten der verschiedenen Regierungsorgane wiedergebe. Ich glaubte indessen, nicht anders verfahren zu dürfen, da es meine Absicht war, die Stellung der Staatsregierung gegenüber dem Fabrikarbeitsverhältnis möglichst objektiv hervortreten zu lassen.

Ich bin weit entfernt von der Annahme, etwas Vollkommenes geleistet zu haben. Für jeden freundlichen Wink und jede Belehrung, die mir eine sachverständige Kritik angedeihen läfst, werde ich aufrichtig dankbar sein.

Eisenach, im Juli 1891.

Günther K. Anton,
Dr. jur. et phil.

Inhaltsübersicht.

Erster Teil.

Geschichte der preufsischen Gesetzgebung zum Schutze der jugendlichen Arbeiter.

Erste Periode.

Erster Abschnitt.

Der erste Anstofs und seine Wirkung.

Erstes Kapitel.

Während im preufsischen Staate die vorwaltende Form der gröfseren gewerblichen Unternehmungen im vorigen Jahrhundert die hausindustrielle war, in welcher damals der Arbeiter unter dem Schutz staatlicher Reglements stand, sehen wir diese im neunzehnten immer mehr das Feld räumen vor dem siegreichen Andrängen des Fabrikbetriebes, welcher zunächst die mit Wasserläufen versehenen Gegenden bevorzugt, dann aber in dem Mafse, wie es gelingt, der Wasserkraft in der Dampfkraft einen ebenbürtigen Motor an die Seite zu stellen, sich über das ganze Land verbreitet.

Hand in Hand mit seinem Vordringen schreitet eine Verschärfung der socialen Gegensätze einher. Die ungeheuern Umwälzungen in der Produktion führen zur Bildung von Plutokratie und Pauperismus, das immer rastlosere Jagen nach Gewinn und die im Laufe des Jahrhunderts mehr und mehr entfesselte Konkurrenz drücken auf die Produktionskosten und erzeugen ein steigendes Bedürfnis nach immer billigeren Arbeitskräften, dessen Befriedigung dadurch erleichtert wird, dafs die mit jeder neuerfundenen Maschine fortschreitende Teilung der Arbeit eine zunehmende Verwendung ungelernter Arbeiter gestattet, ja häufig für die menschliche Arbeit nur Verrichtungen übrig läfst, welche einen geringen Kraftaufwand erfordern und daher selbst von Kindern bewältigt werden können.

Freilich gehören Kinder nicht der Fabrik, sondern dem Hause, der Schule und der freien Luft. Indessen was ver-

mochte dieser Einwand gegenüber dem Egoismus, der Notlage und dem Drucke der Konkurrenz auszurichten? Offenbar so lange nichts, als nicht den egoistischen Maximen der Fabrikanten und Eltern, die für erlaubt hielten, was nicht verboten sei, stärkere Gewalten als die Gedanken einiger Philanthropen entgegentraten.

Es kann daher nicht in Erstaunen setzen, wenn wir im Jugendalter der Fabrikindustrie, wo noch kein staatliches Reglement die Verwendung von Kindern in Fabriken ausschlofs oder regelte, Kinder im zartesten Alter von früh bis spät, oft auch als Nachtarbeiter, in schlecht ventilierten, von Staub und schädlichen Ausdünstungen erfüllten Fabrikräumen monotone, abstumpfende Verrichtungen vollziehen sehen, behufs billigerer Produktion und erhöhter Gewinnerzielung.

Ein Zufall brachte diese Übelstände im Jahre 1823 zur Kenntnis der preufsischen Regierung. Derselbe verdient um so mehr eine ausführlichere Betrachtung, als er den ersten Anlafs bildet, welcher den preufsischen Staat für die berechtigten Interessen der Fabrikarbeiter in die Schranken rief und den Anstofs zur gesamten gesetzgeberischen Thätigkeit auf diesem Gebiete gab[1].

Im September 1818 hatte die Regierung zu Düsseldorf in ihrem Zeitungsberichte eine Fabrikschule in lobender Weise erwähnt, die ein rheinischer Bürgermeister und Fabrikant auf seine Kosten errichtet hatte, und in welcher die in seiner Fabrik arbeitenden Kinder, abwechselnd von der Arbeit ruhend, in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und andern gemeinnützigen Fächern Unterricht empfingen. Friedrich Wilhelm III sah hierin ein Beispiel, welches rege Nachahmung verdiene, und trug der Regierung in der Kabinettsordre vom 7. November desselben Jahres auf, jenem Fabrikanten seine Zufriedenheit auszusprechen. Nachdem die Regierung diesem Auftrage Folge geleistet und die Kabinettsordre in ihrem Amtsblatt zur allgemeinen Kenntnis gebracht hatte, berichtete sie solches dem damaligen Unterrichtsminister Freiherrn von Altenstein, welcher in seiner Antwort der Hoffnung Ausdruck gab, von den „fortschreitenden guten Erfolgen der löblichen Bemühungen der Regierung für die Errichtung von Fabrikschulen“ noch ferner Nachricht zu erhalten.

Das Jahr 1819 kam und mit ihm die bekannten demagogischen Umtriebe. Eine wegen derselben veranlafste Untersuchung hatte auch gegen Lehrer von Privatschulen belastende

[1] Allerdings ereignete sich dieser erste Anlafs in einer Provinz, in welcher zu jener Zeit die allgemeine Schulpflicht noch nicht bestand. Der naheliegenden Vermutung, dafs nun die Lage der Fabrikkinder in den schon damals dem Schulzwang unterworfenen Landesteilen eben dieses Zwanges halber eine günstigere gewesen sei, wird jedoch durch die weiter unten wiedergegebenen Regierungsberichte der Boden entzogen.

Umstände zu Tage gefördert, so dafs der Staatskanzler Fürst Hardenberg sich veranlafst fühlte, den Unterrichtsminister um Übersendung eines Verzeichnisses der Privatschulen, ihrer Vorsteher und Lehrer zu ersuchen.

Unter den auf Grund dieses Ersuchens durch Altenstein eingeforderten Regierungsberichten erwähnte der am 20. Dezember 1820 eingegangene Düsseldorfer auch die oben besprochene Fabrikschule. Jedenfalls wurde hierdurch der Minister daran erinnert, dafs diese Schule bereits vor zwei Jahren Gegenstand einer Kabinettsordre gewesen war, und es mochte in ihm der Wunsch entstehen, einmal Näheres über sie zu erfahren. Am 5. Februar 1821 verlangte er daher Mitteilung über die Errichtung, Dotation und Einrichtung der Schule; die Fürsorge des Fabrikanten für die in seiner Fabrik arbeitenden Kinder verdiene allen Beifall und Ermunterung zur Nachahmung für andere.

Der Düsseldorfer Regierung kam diese Verfügung sichtlich ungelegen. Kurz nachdem sie jene Kabinettsordre in ihrem Amtsblatte bekannt gegeben hatte, war ihr die Anzeige gemacht worden, dafs in den Spinnereien jenes Mannes eine Menge Kinder zu elfstündiger nächtlicher Arbeit angehalten wurde, was sie in nicht geringe Verlegenheit setzte. Schritt sie zu einer förmlichen Untersuchung gegen den soeben erst vom König öffentlich belobten Mann, so gab sie damit gleichzeitig zu erkennen, dafs ihr Zeitungsbericht, auf Grund dessen dieses Lob erst erfolgte, ein oberflächlicher gewesen war. Sie zog daher vor, auf gütlichem Wege durch Vermittlung der weltlichen und geistlichen Ortsbehörden dem Fabrikanten Vorstellungen machen zu lassen. Dieselben blieben indessen ohne jeden Erfolg, und es würde, da die Regierung fortdauernd nicht geneigt war, durch energisches Vorgehen ihren Fehler wieder auszugleichen, ein Stillstand der Angelegenheit eingetreten sein, hätte nicht jenes Ministerialreskript einem solchen vorgebeugt. Freilich hatte auch dieses noch keine rasche Erledigung zur Folge. Denn erst am 21. Februar 1823, nachdem die Regierung wiederholt und dringend gemahnt worden war, reichte sie einen vorläufigen Bericht ein, vorläufig deshalb, weil er sich nicht auf eine von einem Mitgliede der Regierung an Ort und Stelle noch vorzunehmende Untersuchung stützte, sondern nur auf Nachrichten, welche weltliche und geistliche Ortsbehörden und dritte Personen ihr übermittelt hatten.

Nach diesem Bericht waren es zwei Spinnereien jenes Fabrikanten, in denen sowohl zur Tages- als zur Nachtarbeit Kinder vom sechsten Jahre an aufgenommen wurden. In der einen arbeiteten am Tage 96, bei Nacht 65 Kinder, in der andern bei Tage 95, bei Nacht 80 Kinder. Die Arbeitszeit währte im Sommer von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends, im Winter von

8 Uhr früh bis 9 Uhr abends. Die Nachtarbeit begann mit dem Schlusse der Tagesarbeit und dauerte bis zu deren Wiederbeginn. Der Verdienst der Kinder bestand für die kleineren in fast 2 Silbergroschen, für die gröſseren in 3 Silbergroschen täglich.

Die am Tage arbeitenden Kinder waren in fünf Klassen eingeteilt, von denen jede täglich eine Stunde Unterricht erhielt; die einzelnen Klassen lösten sich ab. Die Nachtarbeiter wurden zusammen nach beendeter Arbeit zwei Stunden unterrichtet. Nach einer Mitteilung des Schulpflegers hatte seit Begründung der Schulen der sittliche Zustand der Kinder sich bedeutend gebessert, gleichwohl wurden Sonn- und Feiertage oft durch Arbeit entheiligt. —

Die berichteten Zustände und die Handlungsweise der Düsseldorfer Regierung, welche „nur auf indirektem Wege zur Kenntnis der traurigen Verhältnisse vorgeschritten war, wie sie auch nur auf indirektem Wege deren Abstellung versucht hatte“, waren ganz dazu angethan, um einen Mann, der das Herz so auf dem rechten Flecke hatte wie der damalige Unterrichtsminister, in Harnisch zu bringen. Gemeinsam mit dem Minister für Handel und Gewerbe, Grafen von Bülow, tadelte er scharf das Verhalten der Regierung gegenüber einer so „unverantwortlichen Miſshandlung unmündiger Kinder“ und gab ihr auf, unverzüglich zur Untersuchung der Sache zu schreiten und den Miſsbrauch von Kindern unter vierzehn Jahren zu nächtlicher Arbeit sofort zu verbieten.

Dieses entschlossene Vorgehen von Altensteins verdient um so mehr anerkannt zu werden, als es trotz seiner Kenntnis von einem Berichte geschah, den ein Geheimer Oberfinanzrat dem Grafen von Bülow über den Gesundheitszustand der in jenen Spinnereien zur Nachtzeit beschäftigten Kinder erstattet hatte. Nach ihm sollten sich diese von den bleichen Berlinern durch kräftiges und blühendes Aussehen unterscheiden, die Nachtarbeit griffe sie so wenig an, daſs sie auf ihrem über eine Viertelmeile langen Heimwege Mutwillen aller Art trieben, und die Gewohnheit, stets bei Tage zu schlafen, sollte bewirken, daſs sie sich ebenso wohl befänden wie die Tagesarbeiter.

Ob dem wohl so war? —

Man sollte nun meinen, daſs der Tadel des Ministers die Düsseldorfer Regierung zu regerer Thätigkeit veranlaſst hätte. Indessen erst Mitte Januar 1824, nachdem von Altenstein wiederholt erinnert hatte, erfolgte ihr definitiver Bericht, der im wesentlichen dasselbe wie ihr vorläufiger enthielt und diesen nur insofern in bemerkenswerter Weise ergänzte, als er Aufschluſs über die Ursache der Kinderbeschäftigung gab, die schon damals keine andere war als Egoismus und Not. Denn das Kind wurde mit zwei Groschen drei Pfennig

für die gleiche Thätigkeit[1] abgefunden, für die ein Erwachsener zehn Groschen erhielt, und der Drang der Eltern, ihre Kinder auf die Fabrik zu bringen, war so grofs, dafs sogar die an entfernten Orten wohnenden ihre Kinder bei armen Leuten in der Nähe der Fabrik in Kost und Pflege gaben und so von den Kleinen immer noch einen Gewinn von 6—8 Pfennig erzielten. —

Die Bestätigung, welche im definitiven Berichte der Düsseldorfer Regierung ihre früheren Angaben erfahren hatten, rief bei dem Unterrichtsminister die Überzeugung wach, dafs die Beschäftigung der Kinder in Fabriken unbedingt eine gesetzliche Regelung erheische. Ein von ihm allein befürwortetes Gesetz hätte jedoch an einer etwa entgegenstehenden Ansicht des Handelsministers scheitern müssen, weshalb er zuvor sich mit seinem Kollegen ins Einvernehmen zu setzen suchte.

Dieser war nicht ohne weiteres seiner Meinung. Ihm kam es vornehmlich darauf an, dafs die nationale Industrie keinen Schaden litt. Erst nachdem er durch einen Blick auf die englische Gesetzgebung die Überzeugung gewonnen hatte, dafs es in Preufsen der Nachtarbeit der Kinder nicht bedurfte, um mit der englischen Spinnerei zu konkurrieren, trat er der Ansicht des Unterrichtsministers bei. — In England war bekanntlich durch die 66. Akte des 59. Regierungsjahres Georgs III (1760—1820) die Beschäftigung von Kindern, allerdings nur in Baumwollspinnereien, vor erreichtem neunten Lebensjahr überhaupt, sowie jede zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens erfolgende Beschäftigung der unter 16 Jahre alten Personen verboten und für letztere eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden festgesetzt worden.

Das Einvernehmen der beiden Minister führte zunächst zur Beschaffung geeigneteren Materials für den Erlafs gesetzlicher Vorschriften, als es in den Berichten der Düsseldorfer Regierung enthalten war, die sich ja lediglich auf jene beiden Spinnereien beschränkten, ohne zur Vergleichung die Zustände in anderen Spinnereien des Regierungsbezirkes heranzuziehen.

Es kam darauf an, von der Fabrikarbeit der Kinder und ihren Folgen nicht nur im Regierungsbezirke Düsseldorf, sondern auch in den übrigen industriereicheren Bezirken der preufsischen Monarchie ein möglichst wahrheitsgetreues Bild zu erhalten. Zu diesem Behufe richtete von Altenstein unter

---

[1] Dieselbe bestand in Zerschlagen und Auflegen der Baumwolle, Anknüpfen der Fäden, Aufhaspeln des Garns und Hin- und Hertragen der fertigen Arbeit. Der Berichterstatter nennt sie „einfach und leicht“ und fügt hinzu, er würde aus dem Äufsern der meisten Kinder geschlossen haben, dafs ihre Lebensweise nicht nachteilig auf sie eingewirkt habe, hätte ihn nicht der anwesende Pfarrer auf die geschwollenen Bäuche und heiseren Stimmen aufmerksam gemacht.

dem 26. Juni 1824 eine Cirkularverfügung[1] an die Regierungen zu Aachen, Trier, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Minden, Breslau und Liegnitz. Dieselbe enthielt zehn präcisierte Fragen, welche sich teils auf Alter, Gesundheit, Sittlichkeit und Schulunterricht der in den Fabriken der genannten Regierungsbezirke etwa beschäftigten Kinder, teils auf die Art und Dauer ihrer Arbeit bezogen; eine elfte ersuchte um Vorschläge für ein Gesetz, welches die Fabrikbeschäftigung der Kinder regeln sollte.

Die Beantwortung dieser Fragen wurde, soweit dies die Akten erkennen lassen, in folgender Weise vollzogen. Die Regierungen beauftragten die Landräte und die Kommunalbehörden, diese wandten sich an die Fabrikanten und veranlafsten auch Schulvorsteher, Ortsgeistliche, Kreisärzte und Angehörige des Handelsstandes zur Mitteilung ihrer Erfahrungen und Abgabe ihres Urteils; nirgends aber scheinen die Kinder selbst oder ihre Eltern gehört worden zu sein, welche Vermutung ich besonders aus einer Stelle des Düsseldorfer Berichtes schöpfe, in der die Regierung selbst bekundet, dafs die Kinder wohl „zu kurz gekommen seien, da die Bürgermeister in mehreren Punkten sich auf die Angaben der Fabrikanten hätten verlassen müssen“.

Auf diese Weise kam, vornehmlich in den industriereichsten Bezirken, ein umfassendes Material zusammen, welches dann von den Regierungen verarbeitet und unter Darlegung ihrer eigenen Ansichten und Vorschläge dem Unterrichtsminister eingesendet wurde.

Zweites Kapitel.

Unter den zehn Berichten, welche auf Grund der Verfügung vom 26. Juni 1824 im Unterrichtsministerium vom August 1824 bis zum August 1825 einliefen, steht an Umfang und Gründlichkeit der angestellten Untersuchung der der Regierung zu **Arnsberg** vom 28. April 1825 obenan. Die von ihm enthüllten Zustände können für diejenigen Gegenden Preufsens, welche damals eine gleiche industrielle Entwicklung hatten, wohl als typisch angesehen werden, ein Umstand, der in Verbindung mit der Thatsache, dafs der Bericht der vorurteilsloseste und vielseitigste ist, es rechtfertigt, ihn einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

Die Regierung beschreibt die Lage der Fabrikkinder an der Hand der vom Unterrichtsminister aufgeworfenen Fragen in einer nach Kreisen geordneten Betrachtung.

[1] Die Verfügung ist in der Anlage I abgedruckt.

Im ungünstigsten Lichte erscheint der Kreis Iserlohn, in welchem die Lebensweise dieser Kinder sich als ein „wahres Jammerbild“ darstellte.

Fast den ganzen Tag, oft bis spät in die Nacht, waren sie in dumpfe, enge Stuben und Werkstätten eingesperrt, wo sie, meist sitzend beschäftigt, besonders im Herbst und Winter verpestete Luft einatmeten. Hier waren sie Augen- und Ohrenzeugen grober unsittlicher Reden und Handlungen der Erwachsenen, hatten oft mehrmals im Laufe des Tages die härtesten Mifshandlungen zu erdulden. Ihre magere Kost beschränkte sich hauptsächlich auf Kartoffeln mit Salz und Wasser, Kartoffelkuchen in Rüböl gebacken und Cichorienbrühe; im Sommer stahlen sie sich unreifes Obst und Hülsenfrüchte dazu. Die Haupttendenz ihrer Erholung richtete sich auf Spiel, Tabak, Branntwein, Unzucht und Rauferei.

Was ihr Lebensalter anlangt, so war dasselbe durch die Verschiedenheit ihrer Verrichtungen bedingt, teilweise wurden die Kleinen schon vom sechsten Jahre an zur Fabrikarbeit herangezogen, die in der Regel von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends währte. Bei Häufung der Bestellungen wurde auch des Nachts von den Kindern gearbeitet.

Die Art ihrer Beschäftigung war folgende:

in Nähnadelfabriken: Einschlagen der Augen und Handhabung der Fahrzange (sog. Rauhwirkerarbeit); Aussuchen, Wägen und Einfalten der Nadeln; Hammerrichten; Stempeln; Einpacken der Nadeln und dgl. m.; — hauptsächlich also Verrichtungen, die feines Gefühl und bewegliche Finger erforderten;

in Bronzefabriken: Abfeilen der Gufswaren; Ausschneiden verschiedener Ornamente; Bearbeitung der Stuhlnägel und Uhrschlüssel; Firnissen und Einpacken der fertigen Waren; auch Auflegen der Blechstücke unter die Stampfen. — Die letztere Thätigkeit erforforderte viel Geschick, da beim geringsten Versehen die Hand des die Bleche unterschiebenden Arbeiters zerschmettert werden konnte;

in Panzerfabriken: Biegen und Drehen der Haken und Augen; Aufnähen derselben auf Papier; Abzählen und Aufschnüren anderer auf Draht; Biegen der Fischangeln, Haarnadeln u. dgl.;

in Stecknadelfabriken: Aufschlagen der Köpfe; Aufstecken der Nadeln auf Papier;

in Pfeifendeckelfabriken: Prägen und Stricken der Pfeifendeckel;

in Webereien: Spulen und andere „leichte“ Arbeiten;

in Carcassenfabriken: Verfertigen der Carcassen auf Handmaschinen;

in Plattierfabriken: Plattieren und Abschleifen der plattierten Sachen;
in Schnallenfabriken: Zusammensetzen der Schnallen;
in Papierfabriken: Ausheben der nassen Bogen von den Tuchwalzen; Sortieren des Papiers; Auslesen und Schneiden der Lumpen;
in Fingerhutfabriken: Füllen der Gufsformen mit Sand; Ablösen der Gardinenringe von der Gufsstange; Trennen der vereinten Stücke; Aus- und Abdrehen derselben vor dem Meifseln; Ausprägen der kleinen eisernen Nähringe in Formen vermittels des Stempels; Aussuchen, Sortieren, Abzählen und Anschnüren der fertigen Waren.

Durch manche der genannten Verrichtungen wurden specifische Nachteile für die Gesundheit der Kinder hervorgerufen, so in der Bronzefabrikation die chronische Vergiftung durch den Grünspan enthaltenden Feilstaub, die akute durch den Beizeprozefs, und in der Nadelfabrikation Brust- und Lungenleiden durch den Umstand, dafs einige Arbeiten in fast hermetisch geschlossenen Räumen vorgenommen werden mufsten, um das Anlaufen der Nadeln zu verhindern. Abgesehen von solchen besonderen Ursachen wirkten auf den physischen Zustand der Fabrikkinder der Mangel an freier Luft und Bewegung, sowie die äufserst schlechten Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklasse in den Fabrikgegenden sehr ungünstig ein. Die Kinder litten fast ohne Ausnahme an skrophulösen Zufällen aller Art und unterschieden sich durch allgemeine Körperschwäche, Abmagerung, Blässe, Aufgedunsenheit des Gesichts, Drüsenanschwellungen, triefende Augen, Kopfausschläge von den nicht in Fabriken arbeitenden Kindern derselben Volksklasse.

Auch in moralischer Hinsicht hatten einzelne Arbeiten besonders nachteiligen Einflufs. So wurde in den Panzer- und Stecknadelfabriken, vornehmlich bei dem Kopfaufsetzen, sowie bei der älteren Art der Carcassenfabrikation, welche immer noch sehr verbreitet war, trotzdem schon damals eine Maschine denselben Zweck, das Überspinnen und Biegen in eine gewisse Form von feinen Haubendrähten, vollkommener, schneller und wohlfeiler erreichte, durch die Lage des Körpers und der Geschlechtsteile, sowie durch die höchst einförmige Arbeit der Geschlechtstrieb der Kinder unnatürlich geweckt; ihre Phantasie folgte bei der geistlosen mechanischen Beschäftigung der von dem physischen Reize gegebenen Richtung, so dafs diese unglücklichen Geschöpfe von Stufe zu Stufe sanken und zur höchsten moralischen Entwürdigung gelangten.

Solchen Nachteilen entgegenzuwirken, war der ein- bis zweistündige Schulunterricht um so weniger im stande, als

ihn die Kinder müde, nach vollbrachtem Tagewerk, in Abendschulen erhielten. —

Weniger düster als in Iserlohn, wenn auch immer noch trübe genug, sah es aus in den Kreisen Dortmund, Hagen, Altena und Siegen.

Im Kreise Dortmund wurden Kinder im Alter von 8 bis 15 Jahren verwendet:

in einer Wollspinnerei, um die Wolle auf die Kratzmaschinen zu legen, die Pflöcke zur Spinnerei zu bringen, die Fäden zu leiten u. dgl. m., von früh 5 bis abends 8 Uhr; in einer Baumwollspinnerei zum Kratzen und Spinnen der Baumwolle, von 7—12 und 1—6 Uhr; in einer Wolltuchfabrik zum Anlegen der Pflöcke, zum Spulen und Kardenfegen, Abnehmen der Wollpflöcke von der Kratzmaschine u. dgl., im Winter von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, im Sommer von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends; in einer Nagelfabrik zum Anfertigen kleiner Nägel, die schulpflichtigen von 5—8 Uhr früh und 3—8 Uhr nachmittags, die über 14 Jahre alten vormittags 3 (?) bis 11 Uhr und nachmittags 2—8 Uhr.

In physischer und sittlicher Beziehung unterschieden sich diese Kinder mit Ausnahme der in der Nagelfabrik beschäftigten nicht von andern Kindern derselben Volksklasse, welche nicht in Fabriken arbeiteten. Die Nagelarbeiter hatten besonders eine schwächere Brust und schwächere Augen als andere Kinder, was durch das gebückte Sitzen, die Glut des Kohlenfeuers, den Zugwind und die Dumpfheit in den Schmieden erklärlich wird; auch hörten sie hier allerlei sittenverderbende Reden und Lieder und wurden in alle Laster gleichsam eingeweiht.

Der Unterricht fand in der Regel abends statt; in einer Fabrik erhielten die Kinder überhaupt keinen. —

Im Kreise Hagen wurden Kinder von acht Jahren an beschäftigt:

in Wolltuchfabriken und Baumwollspinnereien mit dem Auflegen der Pflöcke, Wiederanknüpfen der abreifsenden Fäden[1], Spulen, Pflücken und Sortieren

[1] Dafs diese Verrichtung keineswegs eine harmlose war und wie wenig ihr gesundheitsschädlicher Einflufs durch Vervollkommnung der Maschinen gemindert wurde, geht aus einer Tabelle hervor, die ich aus Nr. 18, Jahrgang 1837, der „Neuen Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde“, gesammelt und mitgeteilt vom Obermedizinalrat Froriep in Weimar und von Medizinalrat und Professor Froriep in Berlin, entnehme.

Die Tabelle betrifft die Länge des Weges, welchen in einer englischen Spinnerei im Jahre 1815 ein Erwachsener zurückzulegen hatte, dessen Geschäft es war, die abreifsenden Fäden einer doppelten Mulespinnmaschine wieder anzuknüpfen, die Garn von Nr. 40 spann, und vergleicht dieselbe mit der Wegstrecke, welche im Jahre 1832 ein bei einer

der Wolle, Kardenfegen, Reinigen der Tücher; in Papierfabriken mit den gleichen Verrichtungen wie in den Papierfabriken des Kreises Iserlohn; in Tabakfabriken zum Auslesen, Breiten und Vorlegen der Blätter.

Die effektive Arbeitszeit betrug 10—12 Stunden täglich, Nachtarbeit fand nur ausnahmsweise bei Wassermangel auf den Maschinenspinnereien statt.

Infolge des Mangels an Bewegung in freier Luft sahen die Kinder blaſs und fahl aus, sie litten häufig an Würmern und Skropheln und waren überhaupt von schlechter Körperbeschaffenheit. Indessen war ihr Zustand, auch in moralischer Hinsicht, im allgemeinen nicht schlechter als der nicht in Fabriken arbeitender Kinder, da für die letzteren die oft nur aus einem dunstigen und mit mephitischer Luft gefüllten Raume bestehende Wohnung der Eltern ebenfalls in Betracht kam. Schulunterricht wurde meist des Abends erteilt.

Im Kreise Altena arbeiteten Kinder in Drahtfabriken als Handlanger, vom 12. Jahre an, von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags; in Nähnadelfabriken und Baumwollspinnereien vollzogen sie die gleichen Verrichtungen wie in den analogen Fabriken der Kreise Iserlohn und Dortmund, indem ihre Beschäftigung den „gröſsten Teil des Tages“ dauerte, während sie vom 8. Jahre an aufgenommen wurden.

Ihr gesundheitlicher Zustand war kein erfreulicher; die Drahtzieher litten, da sie für zu schwere Arbeiten verwendet wurden, häufig an Bruchschäden. Frivolität und Unsittlichkeit zeigten sich besonders bei den Nadelarbeitern, was wohl dadurch mit verursacht war, daſs die gesundheitsschädigenden Wirkungen des beim Schleifen und Zuspitzen der Nadeln ab-

---

ebensolchen vervollkommneten Maschine angestelltes Kind zurückzulegen hatte:

Erwachsener	Der Spinner, mit 3 Gehülfen arbeitend, legte täglich auf jedes der beiden Mulegerüste	Zahl der Ellen von einem Mulegerüst zum andern	Zahl der Ellen, welche der Anknüpfer für jede Strähne längs jedes der Mulegerüste zurückzulegen hatte	Totalzahl der Ellen	Länge des Wegs in deutschen Meilen
1815	820 Strähne, jede 18 Ellen lang; zusammen also 1640.	7½	6	22140	1⅝
Hiergegen betrugen die analogen Zahlen für das					
Kind 1832	2200 Strähne, also zusammen 4400	7½	4½	52800	4³⁄₇

fallenden feinen Stahl- und Eisenstaubes durch den Genufs von Flüssigkeiten gemindert werden, die Arbeiter aber nur alkoholische Flüssigkeiten zu trinken pflegten. —

Im Kreise Siegen wurden Kinder verwendet:

in Baumwollfabriken im Alter von 10—16 Jahren, früh ½7—11 Uhr und nachmittags von 1—½7 Uhr, zum Klopfen der Baumwolle, bei den Mullmaschinen, zum Kratzen, Zwirnen, Klandern, Sortieren, Spulen; im Grubenbau und in Poch- und Walzwerken im Alter von 6—16 Jahren, 8—12 Stunden täglich, zum Waschen und Scheiden der Erze auf offenen Halden und in den Scheidstuben.

Die Baumwollarbeiter hatten infolge der Ausdünstungen der Baumwolle und des Mangels an freier Luft und Bewegung blasses skrophulöses Aussehen und Brustbeschwerden; die im Grubenbau, in Poch- und Walzwerken beschäftigten Kinder wurden zu jung zur Arbeit herangezogen, die meist in sitzender Stellung geschah und besonders beim Zerschlagen der Erze viel Staub absonderte, so dafs sie gesundheitlich sich „sehr" von andern Kindern unterschieden. Meist mit 45 Jahren, spätestens mit 50 wurden die Grubenarbeiter unfähig zu allen Geschäften; Brust- und Unterleibsbeschwerden, Unthätigkeit des Hautsystems waren die regelmäfsigen Krankheitserscheinungen.

In sittlicher Beziehung waren die Kinder „ebenso schlecht" wie andere, für den Unterricht hingegen traf ein altes oranisch-nassauisches Gesetz gute Fürsorge. Es wurden nämlich in den Baumwollfabriken nur solche Kinder aufgenommen, welche ein Attest ihres Lehrers beibrachten, laut dessen sie soweit unterrichtet waren, dafs ihr Unterricht auf eine Stunde täglich beschränkt werden konnte. Diese eine Schulstunde lag von 11—12 Uhr und wurde pünktlich besucht. Für die anderen Arbeiter bestand eine besondere Bergschule. —

Einen etwas erfreulicheren Anblick als die vier bisher betrachteten Kreise gewährt der Kreis Bochum dadurch, dafs hier überhaupt nur eine Wollspinnerei Kinder beschäftigte. Allerdings ist diese geringe Ausdehnung der Kinderarbeit der einzige Vorzug; in allem übrigen weist der Kreis Bochum durchaus keine besseren Zustände auf.

Da der Bericht bekundet, dafs Kinder im Alter von 10—15 Jahren, „doch auch jüngere" Verwendung fanden, so scheint auch hier das Minimalalter ein sehr niedriges gewesen zu sein. Die Arbeitszeit währte von 5½ Uhr früh bis 8 Uhr abends, wobei „kaum Zeit zum Mittagessen blieb". Die Art der Arbeit war die gleiche wie bei der Wollspinnerei im Kreise Dortmund.

Während der langen Arbeitszeit befanden sich die Kinder unter beständiger Aufsicht in einem Zimmer eingeschlossen;

sie standen den ganzen Tag auf ihren Füſsen und atmeten schlechte Luft ein, kaum wurde ihnen eine kindliche Freude zu teil.

Gleichwohl war ihr Gesundheitszustand nicht so schlecht, wie man vermuten sollte, weil der Fabrikherr bei ihrer Auswahl auf jugendliche Kraft hielt. Indessen stand ihnen allen, wie die Erfahrung bestätigte, eine verdorbene Körperkonstitution und ein sieches Alter bevor.

Der Unterricht wurde in Abendschulen erteilt. Die gewöhnlich alles Nachdenken einschläfernde mechanische Beschäftigung lähmte ihren Geist, und alle Kraft des Gemütes ging verloren, die Abgeschlossenheit von der menschlichen Gesellschaft übte nachteiligen Einfluſs auf ihr geselliges Leben und jedes Frohgefühl wurde erstickt. —

Weniger ungünstig erscheinen die Kreise Olpe und Eslohe. In ersterem wurden fünfzehnjährige Arbeiter in einer Wolltuch- und Zeugfabrik zum Spulen des Garns und zu Handlangerdiensten verwendet, während 6—15jährige in einer Tabakfabrik die Spinnräder drehten und die gleichen Verrichtungen vollzogen wie in den Tabakfabriken des Kreises Hagen.

Von 7—12 und 1—7 Uhr währte die Arbeitszeit, innerhalb welcher die schulpflichtigen Kinder im Winter vor- und nachmittags, im Sommer nachmittags von 1—3 Uhr die Schule besuchten.

Die Kinder hatten „nicht die gesunde Gesichtsfarbe“ wie andere, welche nicht in Fabriken arbeiteten; ihr sittlicher Zustand war „lobenswert“.

Im Kreise Eslohe besorgten Kinder von 14 Jahren an in einer Wollspinnerei das Vorlegen auf die Vorspinnmaschine und Haspeln des Garns, vormittags 6—12 und nachmittags 1—8 Uhr, während solche im Alter von 10—18 Jahren in einer Bleierzaufbereitungsanstalt, die gröſseren beim Erzscheiden und bei der Satzwäsche, die kleineren am Lesetisch beim Aussuchen der guten Erze, von 6—12 Uhr früh und 1—6 Uhr nachmittags, jedoch nur in der Zeit vom Mai bis zum Oktober, beschäftigt wurden.

Mit Ausnahme derer, welche „sehr lange“ beim Erzscheiden gearbeitet und so den Keim zu Brustbeschwerden gelegt hatten, unterschieden sie sich in gesundheitlicher Hinsicht nicht von anderen Kindern derselben Volksklasse, welche nicht in Fabriken arbeiteten. Auch ihr sittlicher Zustand war kein anderer. Der Schulunterricht fand „hinreichende“ Berücksichtigung. —

Der Bericht erwähnt auſser den aufgeführten noch den Kreis Brilon, in welchem eine Knopfnadelfabrik Kinder im Alter von 10—15 Jahren zur Anfertigung und zum Aufstecken der Nadeln auf Papier benutzte.

Es scheint dies jedoch ein hausindustrieller Betrieb gewesen zu sein, da die Kinder ihre Arbeit im Elternhause verrichteten, und haben daher die Angaben, daſs sie sich in nichts von anderen Kindern unterschieden und ihre Arbeitszeit von 7—11 und 1—6 Uhr, bei Häufung der Bestellungen bis 9 Uhr dauerte, nur ein vergleichendes Interesse. Überhaupt wurden, wie die Regierung angab, in ihrem ganzen Bezirke Kinder „häufig auſserhalb der Fabriklokale zu Fabrikarbeiten angehalten“, die Ermittelung ihrer Zahl sei jedoch äuſserst unsicher und schwankend.

In den übrigen Kreisen des Regierungsbezirkes Arnsberg, Soest, Lippstadt, Hamm und Wittgenstein, gab es damals keine Fabriken, in denen Kinder Beschäftigung fanden. —

Das wäre das Bild der Fabrikarbeit der Kinder und ihrer Folgen im Regierungsbezirke Arnsberg in der Mitte der zwanziger Jahre, wie es sich auf Grund der vorgenommenen Ermittelungen darstellt. Wenn es auch hier und dort vollständiger hätte sein können und vielleicht nicht in allen Punkten der Wirklichkeit genau entspricht, so läſst sich doch andererseits die fast durchgängige Unbefangenheit und unverkennbare Liebe zur Sache, mit welcher die Organe der Regierung sich ihrer Aufgabe unterzogen haben, nicht genug loben.

Ingleichen verdienen die auf Grund der enthüllten Zustände und landrätlichen Gutachten vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen anerkannt zu werden, wenn sie auch naturgemäſs in bescheidenen Grenzen sich halten. Maſsgebend für ihren Inhalt war die Auffassung der Kinderarbeit als eines notwendigen Übels: sowohl das Interesse der Eltern, deren Familien ohne den Erwerb der Kinder nicht zu bestehen vermöchten, als das der Fabrikanten, die der ausländischen Konkurrenz halber billige Löhne bedürften, fiel mit in die Wagschale. Die Vorschläge sind im wesentlichen folgende:

1. Kein Kind darf vor vollendetem 9. Jahre zur Fabrikarbeit zugelassen werden.
2. Die Zulassung darf nur auf Grund eines vom Kreisphysikus auszustellenden Attestes über die Tauglichkeit des Kindes zu der speciell zu bezeichnenden Arbeit erfolgen.
3. Kinder von 9—14 Jahren dürfen nur den halben Tag beschäftigt werden, bei Nacht niemals.
4. Maximalarbeitszeit von 8 Stunden für Kinder über 14 Jahre.
5. Die Fabrikanten sind thunlichst zu veranlassen, die doppelte Anzahl der zum Arbeiten nötigen Kinder aufzunehmen, um dort wechseln zu können, wo die Fabrikation der Gesundheit besonders nachteilig ist.
6. Der Kreisphysikus hat die Fabriken von Zeit zu Zeit unvermutet zu revidieren.

7. Jedes kränkelnde Kind ist sofort aus der Arbeit zu entlassen.
8. Die im Kreise Siegen hinsichtlich des Schulunterrichts geltende Vorschrift muſs allgemeine Geltung erhalten.
9. Die Durchführung dieser Vorschriften und Bestrafung von Übertretungen liegt den Polizeibehörden ob. —

Ich kann von einer Kritik dieser Vorschläge hier um so mehr Abstand nehmen, als keiner derselben die unmittelbare Veranlassung eines Gesetzesparagraphen wurde, und mich darauf beschränken, die wohlmeinenden Gedanken, welche die Regierung bei der näheren Ausführung ihres achten Vorschlages entwickelte, der Vergessenheit zu entrücken. Sie warnt auf das dringendste vor anderer Regelung des Unterrichts durch Abend- und Sonntagsschulen und spricht dabei die folgenden Worte aus:

„In den Abendschulen vermag das durch die anstrengende Tagesarbeit physisch und psychisch erschöpften Kind ebenso wenig wie der Lehrer dem Unterricht die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen; die körperlichen Bedürfnisse, welche von Hunger, Durst und Ermüdung in Anspruch genommen werden, sind in der Regel so gebieterisch, daſs das Aufdringen von geistiger Last gewöhnlich ganz erfolglos bleibt, ja nicht selten dazu beiträgt, den Unterricht den Kindern recht verhaſst zu machen .....

Ähnliche Bewandtnis hat es mit den Sonntagsschulen, weil durch sie den Kindern der einzige Tag der Erholung und des reinen Naturgenusses verkümmert wird. Es braucht nur jeder Mensch in seine eigene Jugendgeschichte zurückzublicken, um sich zu überzeugen, welchen Wert ein solcher Tag für das phantasiereiche Kind hat, und wie der Sonntag in dem bedrängten Leben manches Kindes der einzige Tag ist, an welchem es in seiner Art dichten und die Zukunft schöner und in üppig glühenden Farben sich vorbilden kann. Auch dem ermüdeten Lehrer ist ein Tag der Ruhe ein ebenso groſses Bedürfnis, und es ist gewiſs nicht ohne tiefere Bedeutung, daſs die meisten, selbst auch nur halbgebildete Völker in fast gleichen Zeiträumen sich einen Tag der gänzlichen Ruhe nicht versagen.“

Drittes Kapitel.

Mit dem gleichen Wohlwollen, der gleichen Berücksichtigung der kollidierenden Interessen der Kinder, Eltern und Fabrikanten, wie wir sie bei der Arnsberger Regierung gefunden haben, unterzogen sich auch die meisten der übrigen Regierungen ihrer Aufgabe. Ihre Berichte enthüllen im groſsen

und ganzen ähnliche Zustände, nur in manchen Bezirken, in denen die Intensität der industriellen Entwicklung noch eine geringe war, treten Übelstände weniger hervor.

Ich glaube daher von einer eingehenden Wiedergabe dieser Berichte absehen zu dürfen und an Stelle einer nach Kreisen geordneten Betrachtung jedes einzelnen Regierungsbezirkes mich mit einer provinzenweisen Zusammenfassung der verschiedenen Bezirke um so mehr begnügen zu können, als eine solche das Hervorheben des Wesentlichen keineswegs verhindert.

Ich wende mich zuerst, um das Bild der durch den Bericht der Regierung zu Arnsberg bereits gekennzeichneten Lage der Fabrikkinder in der Provinz Westfalen zu vervollständigen, zu den Berichten der Regierungen von Münster und Minden; darauf werde ich nach den Berichten der Regierungen zu Düsseldorf, Aachen, Köln, Koblenz, Trier die bezüglichen Verhältnisse der Rheinlande schildern und sodann auf die schlesischen Regierungsbezirke Liegnitz und Breslau übergehen. Hieran werde ich die Provinzen Sachsen und Brandenburg schliefsen: zwar forderte der Unterrichtsminister die Regierungen dieser Landesteile, nämlich die zu Erfurt, Merseburg, Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. O. und das Polizeipräsidium zu Berlin, erst unter dem 27. April 1827 zur Berichterstattung auf; da indessen ihre Berichte doch nur zwei bis drei Jahre später erfolgt sind als die aus Westfalen, Rheinland und Schlesien, so läfst sich annehmen, dafs bereits zur Zeit der Abfassung dieser letzteren die Lage der Fabrikkinder Brandenburgs und Sachsens dieselbe oder wenigstens keine sonderlich verschiedene von derjenigen war, wie sie jene Berichte entrollen.

Was zunächst die Provinz Westfalen anlangt, so war in den Bezirken Münster und Minden der geistige und sittliche Zustand der Fabrikkinder im allgemeinen ein guter, während ihr physischer ebensoviel zu wünschen übrig liefs wie im Bezirke Arnsberg.

Zwar hielt die Mindener[1] Regierung gesetzliche Mafsregeln für überflüssig, weil nicht nur der geistige und sittliche, sondern auch der physische Zustand ein guter sei; ihre übrigen Angaben rufen indessen einige Bedenken gegen diese optimistische Ansicht hervor. Die Betriebe, in denen Kinder verwendet wurden, eine Baumwollspinnerei, vier Glasfabriken und einige kleinere Tabakfabriken, waren gerade solche, die für das jugendliche Alter, dessen Minimum in der Baumwollspinnerei und in den Glasfabriken acht, in den Tabakfabriken zehn Jahre betrug, schon durch die Art der Fabrikation und die bearbeiteten Stoffe gefährlich werden mufsten, sofern nicht eine kurze Arbeitszeit ihren schädigenden Wirkungen entgegentrat. Als kurz kann aber eine Beschäftigung der Kinder

[1] Bericht vom 7. Oktober 1824.

von vierzehn Stunden effektiv in der Baumwollspinnerei, von zwölf Stunden in den Glasfabriken und vierzehn in den Tabakfabriken unmöglich angesehen werden.

Ohne Zweifel war die Mindener Regierung durch den geringen Umfang und die Neuheit der einschlägigen Frage zu ihrer Auffassung gelangt, welche die Regierung von Münster[1] nicht teilte. In ihrem Bezirk verwendeten zwei Baumwollspinnereien und eine Flanellfabrik Kinder im Alter von sechs bis sechszehn Jahren; sie fand einen guten Gesundheitszustand der Kinder nur bei der einen Baumwollspinnerei, welche die Kinder von zwei bis acht Uhr nachmittags arbeiten liefs, aber nicht bei den beiden andern Fabriken, in welchen die Kinder bis zu acht und einer halben Stunde effektiv arbeiteten.

In der Rheinprovinz lassen sich zwei Gebiete unterscheiden: die Bezirke Düsseldorf und Aachen, in denen äufserst ungünstige, teilweise noch schlimmere Zustände als in Arnsberg vorherrschten, und die Bezirke Köln, Koblenz und Trier, in welchen die Fabrikarbeit der Kinder anscheinend weniger grofse Nachteile im Gefolge hatte.

Im Regierungsbezirke Düsseldorf[2] wurden 3300 Kinder lediglich in „Fabriken" der Textilbranche und zwar die meisten in Baumwollspinnereien beschäftigt. Die Arbeitszeit schwankte zwischen zehn und sechs Stunden, das Alter zwischen sechs und achtzehn Jahren; nur im Kreise Geldern wurden sie schon vom vierten Jahre an zum Baumwolle- und Wollespinnen verwendet. Stete Nachtarbeiter waren 125 Kinder, das gänzliche Niederbrennen der im ersten Kapitel meiner Arbeit erwähnten Spinnereien hatte ihre Zahl gegen früher bedeutend verringert.

Bleiche Gesichter, matte und entzündete Augen, aufgeschwollene Leiber, aufgedunsene Backen, geschwollene Lippen und Nasenflügel, Drüsenanschwellungen am Halse, böse Hautausschläge und asthmatische Zufälle unterschieden diese „unglücklichen Geschöpfe, die frühe dem Familienleben entfremdet wurden und ihre Jugendzeit in Kummer und Elend verbrachten", in gesundheitlicher Beziehung von Kindern derselben Volksklasse, welche nicht in Fabriken arbeiteten. Entsprechend mangelhaft war ihre geistige und sittliche Bildung.

Charakteristisch und wohl nicht allein für den Düsseldorfer Bezirk zutreffend erscheint die Vermutung der Regierung, dafs nicht nur in Geldern, sondern in den meisten Fabriken Kinder unter sechs Jahren aufgenommen würden, dafs die Arbeitszeit weiter ausgedehnt würde und die sittlichen und physischen Zustände noch schlechtere wären als angegeben. Da die Bürgermeister in mehreren Punkten sich auf die Angaben der Fabrikanten hätten verlassen müssen, so könnte man annehmen, dafs die Kinder zu kurz gekommen wären.

Ebenso trübe wie in Düsseldorf sah es aus im Regierungs-

[1] Bericht vom 14. Dezember 1824.
[2] Bericht vom 18. Juli 1825.

bezirke Aachen [1], in welchem „sehr viele Kinder vom sechsten Jahre an" im Sommer zehn bis zwölf, im Winter acht bis zehn Stunden lang in Nadelfabriken, Glasfabriken, Spinnereien und Webereien Beschäftigung fanden.

Die Fabrikanten glaubten genug gethan zu haben, wenn sie den kärglichen Lohn zahlten; um die physische, geistige und sittliche Verbesserung derjenigen, welche für sie mit Aufopferung ihres körperlichen Wohles arbeiteten, sie in den Stand setzten, die Gemächlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu genieſsen, kümmerten sie sich nicht — sagt der Bericht — mit Ausnahme eines einzigen, der eine Sonntagsschule eingerichtet hatte.

Wie der sittliche und geistige, so war auch der physische Zustand der Fabrikkinder ein äuſserst mangelhafter. Die schädigenden Einwirkungen der Fabrikarbeit auf den jugendlichen Organismus erhellen am besten aus allerdings nur wenigen vergleichenden Angaben über die Mortalität.

In den Städten Eupen, Düren und Montjoie mit zusammen 18 270 Einwohnern wurden fast ausschlieſslich Fabrikarbeiten getrieben, in Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen mit zusammen 3848 Einwohnern war Ackerbau die einzige Beschäftigung. In den Jahren 1821 bis 1823 kamen nun auf die Bevölkerungsklasse vom vollendeten fünften bis zum zwanzigsten Jahre in den drei Fabrikstädten 141, in den drei Landgemeinden 16 Todesfälle. Mithin hätten, wenn wir das letztere Verhältnis 16: 3848 zu Grunde legen, nur 76 von den 18 270 sterben müssen, und es waren demnach in den Fabrikstädten 65 mehr gestorben als in den ackerbautreibenden.

Günstiger als aus Aachen und Düsseldorf lauten die Mitteilungen aus Köln, Koblenz und Trier.

Die Fabriken, in denen Kinder Verwendung fanden, waren auch hier vorzugsweise solche der Textilbranche. Die Berichte führen folgende auf:

im Bezirke Köln [2]: 2 Baumwollspinnereien, 4 Wollspinnereien, 3 Seidenfabriken, 2 Strumpffabriken, 2 Bandwebereien, 1 Kattun- und Baumwollweberei, 1 Seilerei, 1 Spitzenfabrik, 1 Kratzenfabrik, 1 Tapetenfabrik, 1 Nadelfabrik, 1 Hutfabrik, 1 Porzellan- und mehrere Tabakfabriken;

im Bezirke Koblenz [3]: 2 Wollspinnereien [4], 1 Baumwollspinnerei, 2 Tuchfabriken, 1 Papierfabrik, 1 Berg- und Hüttenwerk, 1 Eisenschmelzhütte †, 1 Alaunhütte †, Tabakfabriken †, Cichorienfabriken † und Siamoisenfabriken † [5];

[1] Bericht vom 26. August 1824.

[2] Bericht vom 2. November 1824.

[3] Bericht vom 16. November 1824.

[4] Eine dieser beiden Wollspinnereien, sowie die mit einem † bezeichneten Fabriken, welche insgesamt 107 Kinder beschäftigten, gehörten zum Standesgebiete Neuwied.

[5] „Siamoise" ist eine Art baumwollenen Zeuges.

im Bezirke Trier[1]: Eisen- und Stahlwerke, Glashütten und ein Braunsteinaufbereitungswerk; Woll- und Baumwollspinnereien, Tuchwebereien; eine Steingut- und eine Fayencefabrik; Tabakfabriken; eine Papiermühle und eine Kupfer-, Schwarz- und Weifsblechfabrik.

Der physische Zustand der in den genannten Fabriken arbeitenden Kinder erwies sich nur in der Textilindustrie des Bezirks Köln und in den Fabriken des Standesgebietes Neuwied im Bezirke Koblenz als mangelhaft. Besonders waren die Kölner Seidenarbeiter dem Blutspeien und der Schwindsucht ausgesetzt, mit geschwollenen Füfsen und Fufsgeschwüren behaftet, welche Nachteile der Bericht ebenso wie die sonstigen gesundheitschädigenden Einwirkungen der Textilindustrie auf das Atmen einer eingeschlossenen, mehr oder minder mit Staub und feinen Wollteilchen geschwängerten Luft und das Verrichten der meisten Arbeiten im Stehen zurückführt. Abgesehen hiervon war die Gesundheit der Fabrikkinder überall eine zufriedenstellende, das heifst dieselbe, in Trier sogar deshalb eine bessere als die anderer Kinder, welche nicht in Fabriken arbeiteten, weil sie hier „bessere und regelmäfsige" Nahrung erhielten und die Verrichtungen, die durchweg im Verhältnis zu den jugendlichen Kräften standen, von den jüngeren teilweise in freier Luft vollzogen wurden.

In sittlicher und geistiger Hinsicht wurden Klagen nur über die Fabriken des Standesgebietes Neuwied geführt. In allen übrigen war der Schulunterricht nicht vernachlässigt und die Sittlichkeit infolge der regelmäfsigen Thätigkeit und Beaufsichtigung im allgemeinen eine bessere als die anderer Kinder.

Mit diesen günstigen physischen, geistigen und sittlichen Zuständen, von denen die drei Regierungen sprechen, steht die lange Arbeitszeit und das sehr niedrige Minimalalter in schroffem Widerspruch. So wurden in Köln schon Kinder von fünf, in Koblenz von sieben und in Trier von acht Jahren an verwendet, während die Dauer ihrer Beschäftigung in Köln zwischen $11^1/_2$ und 14 Stunden, in Koblenz zwischen 11 und 14 Stunden und in Trier zwischen 8 und 14 Stunden schwankte. In Trier und Koblenz, allerdings nur in je einer Fabrik, einem Kupferhammer und einer Wollspinnerei, wurden kindliche Arbeitskräfte sogar des Nachts zehn Stunden lang angespannt. Es dürfte daher die berichtete günstige Lage der Fabrikkinder in den drei Regierungsbezirken sehr cum grano salis zu verstehen sein.

Während in der Rheinprovinz so ziemlich in allen Arten der Fabrikation und in ausgedehntem Mafse Kinder beschäftigt wurden, war ihre Verwendung in den schlesischen Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz eine geringere.

[1] Bericht vom 26. Oktober 1824.

Der Liegnitzer Bericht[1] führt fünf Wollspinnereien und fünf Glasfabriken, der Breslauer[2] Leinwandfabriken, Tuch- und Wollzeugfabriken, Maschinenspinnereien, Kattundruckereien, Eisenhütten und Tabakfabriken ohne Angabe ihrer Anzahl als solche Betriebe auf, die Kinder zur Arbeit heranzogen. Während im Breslauer Bezirke das Minimalalter 8 Jahre betrug, wurden die Kinder in den Liegnitzer Glasfabriken schon vom sechsten Jahre an aufgenommen. Die Arbeitszeit dauerte in den Breslauer Fabriken 10—14 Stunden, in den Liegnitzer Baumwollspinnereien von 5 Uhr früh bis 8 Uhr abends; in den Glasfabriken entfielen immer auf 32 Stunden 20 Stunden Schmelzen und 12 Stunden Arbeit, so dafs teils am Tage, teils in der Nacht gearbeitet wurde.

In beiden Bezirken war der sittliche und geistige Zustand ein befriedigender, im Breslauer war es auch der physische, weshalb die dortige Regierung ein gesetzliches Einschreiten für unnötig hielt. In den Liegnitzer Glasfabriken hingegen erzeugten die grofse Hitze und die gestörte Lebensweise während der Tag und Nacht fortgehenden Arbeit blasse Gesichtsfarbe und schwächten allmählich Gesundheit und Lebenskraft, so dafs die Erwachsenen nicht selten an Blödigkeit der Augen, Nervenschwäche und Lähmung der Glieder litten und nur ausnahmsweise älter als fünfzig Jahre wurden.

Dieser Übelstände und des äufserst niedrigen Minimalalters der Glasarbeiter ungeachtet hielt auch die Liegnitzer Regierung gesetzliche Mafsnahmen nicht für erforderlich, und zwar aus dem seltsamen Grunde, weil die üblen Folgen dieses Berufes viel zerstörender auftreten würden, wenn die Gewöhnung an sie nicht schon in früher Jugend begönne.

Die Betriebe der Provinz Sachsen, welche Kinder beschäftigten, bestanden in Tabak-, Cichorien-, Wollenwaren-, Leinen-, Band-, Tuch-, Kattun- und Merinofabriken, einer Fabrik bunter Papiere und in Nagelschmieden.

Wie die Sittlichkeit der Kinder nur in einer Kattunfabrik des Bezirkes Merseburg[3] eine ungünstige war, so war ihr körperliches Befinden nur in den Nagelschmieden des Erfurter[4] Bezirkes ein schlechtes, was daran lag, dafs die Kinder hier von früh 4 bis abends 6 Uhr, bei „nur einer Frühstücks-, Mittags- und Vesperpause“, mit einer weit über ihre Kräfte gehenden Arbeit, dem Blasebalgziehen, beschäftigt wurden. In allen übrigen Fabriken war die Lage der Kinder die gleiche oder auch eine bessere als die anderer Kinder, welche nicht in Fabriken arbeiteten, obgleich das Minimalalter im Merseburger Bezirk 6, im Magdeburger[5] 9 und im Erfurter 10 Jahre

[1] vom 26. Oktober 1824.
[2] vom 9. Dezember 1824.
[3] Bericht vom 4. Januar 1828.
[4] Bericht vom 28. September 1827.
[5] Bericht vom 18. Februar 1829. Das späte Datum erklärt sich

betrug und die Arbeitszeit in den drei Bezirken 6—12, 9—14 und 10—11 Stunden umfafste.

Weniger günstig, besonders in sittlicher und geistiger Beziehung, als in der Provinz Sachsen erscheint die Lage der Fabrikkinder in der Provinz Brandenburg.

Hier wurden im Regierungsbezirk Frankfurt a./O.[1] 720 Kinder im Alter von 6—17 Jahren besonders in Tuchfabriken und Glashütten, aufserdem in einer Tuchappretur, einer Seidenfabrik, in Tabak- und in Maschinenfabriken beschäftigt. Im Regierungsbezirke Potsdam[2] fanden etwa 1000 Kinder, durchschnittlich vom achten Jahre an, in Tuchmanufakturen, Webereien und einer Kattundruckerei, Tabakfabriken, Glashütten, Cichorienfabriken, einer Papiermühle und einer Gewehrfabrik Verwendung; und in der Hauptstadt Berlin[3] endlich wurden im Jahre 1823: 1153 Kinder, 7—14 Jahre alt, die Mehrzahl im Alter von 12—13 Jahren, zur Arbeit herangezogen in Tuch- und Wollfabriken, Kattundruckereien (hier allein 601 Kinder), Garnspinnereien, Webereien, Seidenfabriken, Färbereien, Seilereien und in einer Fransenklöpflerei, ferner in Blumenfabriken, Pfeifendeckelfabriken, Karten-, Lackier- und Steingutfabriken, Knopffabriken und in einer Instrumentenmacherei.

Die Sittlichkeit der Kinder scheint nur im Bezirke Frankfurt a./O. eine leidliche gewesen zu sein. In Berlin war sie höchst vernachlässigt, die Kinder fanden in Eltern und Pflegern nur Vorbilder der Roheit und des Mifsmutes, oft auch der Arbeitsscheu und der Hinneigung zu noch gröberen Lastern. In Potsdam war es am schlimmsten um sie bestellt; nur in den ganz vereinzelten Fällen, in welchen redliche und sittliche Fabrikherren die Fabriken beaufsichtigten, wirkte die Beschäftigung auf die Kinder heilsamer ein als ihr sonst ungeregeltes, meist müfsiges Leben und Treiben. Charakteristisch erscheint folgende Stelle aus dem Berichte des Magistrats von Luckenwalde über die in den dortigen Tuchmanufakturen arbeitenden Kinder.

„Die Kinder wachsen auf in sittlichem Verderben ... So wird der Staat und seine Mitglieder solcher Bürger und Bürgerinnen, deren junge Seelen in den Fabriken verdorben wurden, deren Geist in der Kindheit schon erdrückt, deren besserer Sinn schon erstickt, deren sittliches und religiöses Gefühl schon im Keime vergiftet wurde, sich schwerlich zu

---

dadurch, dafs die Regierung die Verfügung vom 27. April 1827 durch ein Versehen der Kanzlei erst am 1. August 1828 erhielt.

[1] Bericht vom 14. Januar 1828.

[2] Bericht vom 31. Januar 1828.

[3] Bericht vom 2. Mai 1827.

erfreuen haben. . . . . Der gute Wille und die Kraft eines einzelnen Staates werden freilich zur Abhülfe nicht ausreichen, aber die Nachwelt wird seufzen über eine Generation, die den Grund zu ihrem Verderben legte, und die Reichtümer der Fabriken werden am Ende zur Unterhaltung der erforderlichen Zuchthäuser, Galgen und Räder kaum zureichen."

Ebenso mangelhaft wie die Sittlichkeit der Fabrikkinder war ihre geistige Bildung beschaffen. Während in Frankfurt a./O. der Schulunterricht nur in einzelnen Fällen als mangelnd oder zu beschränkt erschien, war er in Potsdam fast durchgängig in schlechter Verfassung. In Berlin hatten 363 Kinder notdürftig genügenden, 478 nur sehr mangelhaften Unterricht genossen, 252 hatten denselben nur an Sonntagen und in Abendschulen fortgesetzt, 60 entbehrten ihn noch ganz.

Besser stand es nach Ansicht der Behörden um die Gesundheit der Kinder. Trotzdem ihre Arbeitszeit in Frankfurt a./O. zwischen 7 und 16 Stunden schwankte, trotzdem die kindlichen Arbeitskräfte in Potsdam von 5 und 6 Uhr früh bis 6 und 8 Uhr abends mit einer kaum zweistündigen Unterbrechung, in Tuchfabriken sogar des Nachts, von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh, und des Sonntags während einiger Stunden angespannt waren, und trotzdem endlich in Berlin im Sommer 12 Stunden und im Winter 7 Stunden, ausnahmsweise auch zur Nachtzeit, von den Kindern gearbeitet werden mufste, — wurde ihre Gesundheit nur in den Potsdamer Tuchfabriken als eine mangelhafte geschildert. In Frankfurt a./O. wurde nur über blasse Gesichtsfarbe der Nachtarbeiter geklagt, und in Berlin traten angeblich überhaupt keine gesundheitsschädlichen Einwirkungen hervor, weshalb das königliche Polizeipräsidium gesetzliche Vorschriften zum Schutze der Gesundheit für überflüssig erachtete, während es solche in sittlicher und geistiger Hinsicht mit Rücksicht darauf für aussichtslos hielt, dafs die nicht in Fabriken arbeitenden Kinder in diesen beiden Beziehungen noch schlimmer daran wären und deshalb nur eine allgemeine, die bessere Bildung sämtlicher Kinder befördernde Mafsregel, nicht aber ein Specialgesetz für die Fabrikkinder Wandlung schaffen könnte. —

Ob der verhältnismäfsig günstige physische Zustand der Fabrikkinder Brandenburgs auch thatsächlich ein solcher war, und ob überhaupt die aus der gesamten Monarchie berichteten Zustände, soweit sie erträgliche waren, der Wirklichkeit entsprachen, das ist eine offene Frage, die man vorbehaltslos nur unter der Voraussetzung wird bejahen können, dafs die mit der Ermittelung jener Zustände beauftragten Organe von demselben Geiste durchdrungen waren, wie er sich in einem schönen Ausspruche der Potsdamer Regierung kundgiebt, mit welchem ich diese Schilderung von der Lage der preufsischen Fabrikkinder in der Mitte der zwanziger Jahre beschliefse:

„Die Menschenkultur ist auf jeden Fall noch wichtiger und notwendiger, ja auch dem Staate noch erspriefslicher als selbst die Erhöhung der Industrie und des äufseren Wohlstandes, welche noch dazu nur durch jene wahrhaft und dauernd gesichert werden kann."

In der That, ein goldenes Wort, gleichsam die Quintessenz der Folgerungen, die aus den geschilderten Zuständen für einen umsichtigen und wohlwollenden Staatsmann notwendig sich ergeben.

Viertes Kapitel.

Wir haben uns bisher mit der Lage der Fabrikkinder beschäftigt, die Vorschläge für ihre Besserung aber nur insoweit verfolgt, als sie von der Arnsberger Regierung ausgegangen waren. Es bleibt mir nun noch übrig, der Gesetzesbestimmungen zu gedenken, welche die im vorigen Kapitel aufgeführten Regierungen befürworteten. Dieselben wurden zwar ebensowenig zur unmittelbaren Veranlassung eines Gesetzes wie jene, gleichwohl glaube ich von ihrer Mitteilung nicht absehen zu sollen, da es gewifs nicht ohne Interesse ist, die Stellungnahme der preufsischen Bezirksregierungen gegenüber dem ersten Auftauchen der socialen Frage unseres Jahrhunderts kennen zu lernen. Diese Stellungnahme wird aber erst dann klar ersichtlich, wenn ich zu den im vorigen Kapitel berichteten thatsächlichen Verhältnissen die Vorschläge hinzufüge, mit denen die Behörden auf dieselben einzuwirken gedachten.

Wie ich bereits erwähnte, hatten die Regierungen zu Minden, Breslau, Liegnitz, sowie das Polizeipräsidium zu Berlin sich jedes Vorschlages enthalten. Die übrigen dagegen sprachen sich sämtlich für ein gesetzliches Einschreiten aus, wenn auch in sehr verschiedenem Mafse.

Bei der Betrachtung ihrer Vorschläge möchte ich zunächst einer naheliegenden Vermutung den Boden entziehen. Man ist geneigt, anzunehmen, dafs die Regierungen, in deren Bezirken die ungünstigsten Zustände vorherrschten, die besten Vorschläge zu ihrer Beseitigung gemacht haben. Das ist jedoch nicht durchaus der Fall.

So legte zum Beispiel die Aachener Regierung gegenüber der trostlosen Lage der Fabrikkinder ihres Bezirkes eine befremdende Engherzigkeit an den Tag. Nicht nur, dafs sie blofs eine gesetzliche Bestimmung für erforderlich hielt: — nur solche Kinder sollten in Fabriken aufgenommen werden, welche ihre Fibel lesen könnten und den Unterricht im Schreiben erhalten hätten —, sondern sie

fügte auch gleich beschwichtigend hinzu, als hätte sie mit dieser minimalen Forderung eine unverantwortliche Sünde gegen das Interesse der Fabrikherren und Eltern begangen:

„Da die meisten Kinder schon mit dem fünften Jahre zum Schulunterricht fähig sind und im Laufe eines Jahres bei gut eingerichteten Elementarschulen soweit gebracht werden können, so werden sie noch frühe genug in die Fabriken können aufgenommen werden."

Eine ähnliche Zaghaftigkeit bekundet, wenn man die Düsseldorfer Zustände in Betracht zieht, der Vorschlag der dortigen Regierung, die Fabrikarbeit nur für Kinder unter sechs Jahren zu verbieten. Dadurch jedoch unterscheidet sich Düsseldorf zu seinem Vorteile von Aachen, daſs die Düsseldorfer Regierung es nicht bei diesem einen engherzigen Vorschlage bewenden lieſs, sondern noch andere machte, unter denen namentlich folgender hervorleuchtet:

„Einsetzung einer Kommission an jedem bedeutenden Fabrikorte, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Stadtrates, dem Schulpfleger oder anderem Geistlichen des Orts, dem Friedensrichter oder einem Mitgliede des Landgerichts und zwei Deputierten des Handelsstandes. Derselben liegt die Ordnung des Verhältnisses zwischen Fabrikherrn und Arbeiter, die Sorge dafür ob, daſs die Kinder der Schule nicht entzogen, nicht zu früh an die Arbeit gestellt, nicht über ihre Kräfte angestrengt werden u. dgl. m. Sie hat alles zu beachten, was Sittlichkeit und häusliches Glück der Arbeiter fördern kann, unter Zuziehung eines verständigen Arbeiters die Statuten für Herrn und Diener (Fabrikordnungen) zu entwerfen, diese der Regierung zur Bestätigung vorzulegen und über ihre Vollziehung zu wachen."

Dieser Vorschlag der Errichtung von Lokalkommissionen war ein äuſserst fruchtbarer Gedanke, der in der Folgezeit vom Unterrichtsministerium wiederholt aufgenommen wurde. Daſs die Düsseldorfer Regierung so vorurteilslos war, die Zuziehung eines Arbeiters zu befürworten, war viel für die damalige Zeit und verdient vollste Anerkennung. —

Was nun die sonstigen Vorschläge nicht nur der Düsseldorfer, sondern auch der übrigen Regierungen betrifft, so will ich aus ihnen nur die hauptsächlichsten herausgreifen. Dieselben gruppieren sich in drei Kategorieen: Maſsnahmen sanitätspolizeilichen Charakters; Vorschriften, welche die Sittlichkeit und die Schulbildung zum Gegenstande haben; und endlich Bestimmungen, die sich auf die Bedingung der Zulassung zur Fabrikbeschäftigung und auf die Arbeitszeit beziehen.

In der ersten Kategorie begegnen wir folgenden fast durchgängig praktisch verwertbaren Vorschlägen, die für einen das Bedürfnis seiner Zeit erkennenden Staatsmann willkommene

Anregung bieten mufsten: Unvermutete Revisionen der Fabriken durch den Kreisphysikus; sofortige Entlassung jedes kränkelnden Kindes; Pflicht der Fabrikherren, die durch verdorbene Luft in den Fabriken oder durch Überanstrengung erkrankten Kinder während der Dauer der Krankheit zu unterstützen und ärztlich behandeln zu lassen; sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der für das Zusammenarbeiten mehrerer Personen bestimmten Lokale durch die Polizeibehörden unter Zuziehung des Kreisphysikus und Festsetzung einer Maximalzahl der in denselben zu beschäftigenden Individuen; angemessene Erweiterung und Erhöhung zu enger und zu niedriger Fabrikräume; Anbringung einer Ventilation in der Zimmerdecke; Errichtung von Reinigungsanstalten an solchen Orten, wo die Fabrikation die Kinder mit Staub und Schmutz bedeckt.

Weniger zahlreich erscheinen die auf Unterricht und Sittlichkeit bezüglichen Anträge der Regierungen, und zwar wohl deshalb, weil einerseits die Vorschläge, welche die Bedingung der Zulassung und die Arbeitsdauer festsetzten, damit zugleich eine Garantie für ein gewisses Mafs vorhandener und neben der Fabrikarbeit weiter fortzusetzender Schulbildung boten, andererseits aber die Erhaltung und Förderung der Sittlichkeit in erster Linie Aufgabe des Hauses und der Schule war. So wurde neben der Abschaffung der Abendschulen die Errichtung von Fabrikschulen durch den Fabrikherrn an solchen Orten empfohlen, an denen die Fabriken von den bestehenden Schulen zu weit entfernt waren, während man in sittlicher Hinsicht die Trennung der Geschlechter und die Kontrolle des sittlichen Zustandes durch Schul- und Polizeibehörden befürwortete. Wie zaghaft hier auch manche Regierung war, das beweist unter anderem die Kölner Forderung, dafs die Fabrikkinder wenigstens einen Tag um den andern eine Stunde, sage eine Stunde, unterrichtet werden sollen[1]. —

Sehr wenig übereinstimmend lauten die Vorschläge, welche die beiden wichtigsten und vor allen andern einer gesetzlichen Normierung bedürftigen Punkte, die Bedingung der Zulassung und die Arbeitszeit, zum Gegenstande haben.

Hinsichtlich der Bedingung der Zulassung wurde das, wie wir im zweiten Kapitel sahen, von Arnsberg vorgeschlagene Minimalalter des vollendeten neunten Lebensjahres auch von Frankfurt a. O., und von Erfurt für die Baumwoll- und Tabakarbeiter, in Antrag gebracht; für die Blasebalgzieher hielt dagegen letztere Regierung das vollendete vier-

[1] Es ist nicht zu übersehen, dafs die landrechtlichen Bestimmungen über den Schulbesuch (vgl weiter unten S. 32) erst am 14. Mai 1825 in der Rheinprovinz eingeführt wurden. Jener Vorschlag der Kölner Regierung datiert vom 2. November 1824, fällt also vor diese Zeit.

zehnte Jahr für wünschenswert. Die übrigen Regierungen setzten zum Teil die Grenze niedriger fest, so Düsseldorf auf das sechste, Potsdam das siebente und Köln das achte Lebensjahr; ein zweiter Teil machte die Zulassung der Kinder von einem Atteste abhängig: so Münster von einem die Tauglichkeit des Kindes zur Fabrikbeschäftigung bestätigenden Zeugnis des Kreisarztes — ein Erfordernis, durch welches übrigens auch Arnsberg, Köln und Erfurt die von ihnen befürwortete Altersgrenze verschärften —, während Magdeburg und, wie wir oben sahen, Aachen ein Zeugnis des Schulvorstandes über einen gewissen Grad erreichter Schulbildung vorschlugen, welchen Magdeburg durch „fertig lesen können“ näher umschrieb. Ein dritter Teil endlich stellte weder eine Altersgrenze noch ein solches Attest in Antrag, sondern begnügte sich, wie Koblenz, die Notwendigkeit eines gesetzlich zu bestimmenden Minimalalters zu betonen oder, wie Trier, das Verbot der Zulassung von schulpflichtigen Kindern zu solchen Arbeiten für wünschenswert zu erklären, welche den regelmäfsigen Schulbesuch hinderten. Nur eine Regierung, die Merseburger, überging die Frage ganz.

Nicht weniger verschieden waren die Ansichten über die Arbeitszeit. Während Köln eine effektive Maximalarbeitszeit von 12 Stunden für alle Kinder am Platze hielt, brachte Erfurt in wohlthuendem Gegensatze zu diesem Vorschlage die den Arbeitern wohlwollendsten Bestimmungen in Antrag, indem diese Regierung für die Blasebalgzieher eine vierstündige Maximalarbeitszeit mit dazwischen liegenden Unterbrechungen, für andere jugendliche Arbeiter eine solche von sechs Stunden, von denen drei auf den Vormittag, drei auf den Nachmittag entfallen sollten, befürwortete. Merseburg und Düsseldorf zogen, wie Arnsberg, eine Altersgrenze und hielten für die unterzehnjährigen Arbeiter Merseburg eine sechsstündige, Düsseldorf eine siebenstündige Dauer der Arbeit für angemessen; für die über zehn Jahre alten empfahl Merseburg eine neunstündige Beschäftigung, während Düsseldorf bis zu ihrem dreizehnten Lebensjahre eine zehnstündige haben wollte. Andere Regierungen setzten keine Maximalarbeitszeit fest, sondern liefsen es, wie Köln, bei der Forderung bewenden, dafs eine solche gesetzlich zu bestimmen sei, oder, wie Münster, Frankfurt a. O. und Potsdam, bei Vorschlägen, welche verhüten sollten, dafs infolge zu langer Arbeitszeit der Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder zu kurz kam. Magdeburg, Trier und Aachen endlich machten überhaupt keine Vorschläge.

Die Lage der Arbeitszeit wurde nur von wenigen Regierungen berücksichtigt, welche schulpflichtige Kinder entweder blofs vormittags oder blofs nachmittags beschäftigt und das Arbeiten an Sonntagen sowie die Nachtarbeit verboten wissen wollten.

Die letztere wollte Potsdam für alle Kinder, Trier nur für weibliche, Düsseldorf für untervierzehnjährige und Koblenz für unterzwölfjährige Arbeiter verbieten, während Frankfurt a. O. die Nachtarbeit der unter vierzehn Jahre alten zuliefs, sofern sie ausnahmsweise und unter ärztlich angeordneter Beschränkung vor sich ginge.

Noch geringer war die Anzahl der Regierungen, die das Verbot der Sonntagsarbeit in Antrag stellten, so dafs es den Anschein gewinnt, als ob jugendliche Arbeiter damals nur selten zu solcher Arbeit herangezogen wurden. Nur Köln und Potsdam sprachen sich dahin aus, und zwar Potsdam mit der Motivierung, dafs das Arbeiten an Sonntagen ebenso schädlich für das körperliche Wohl der während der ganzen Woche durch Arbeit und Schule in Anspruch genommenen Kinder wäre, als es den Gesetzen zuwiderliefe und übel auf die religiöse Bildung einwirkte. —

Die Verschiedenheit der Vorschläge, die sich auf die Arbeitszeit und die Bedingung der Zulassung erstrecken, ist offenbar eine so grofse, dafs ihre Kenntnis für den Erlafs eines Gesetzes unmöglich ausschlaggebend sein konnte. Die kollidierenden Interessen der Kinder, Eltern und Fabrikanten verlangten eine gleichmäfsige Berücksichtigung, und für diese den gesetzlichen, durchschnittlich passenden Ausdruck zu finden, mufste bei der geringen Übereinstimmung der Ansichten der Regierungen der Intuition des Gesetzgebers vorbehalten bleiben.

Zweiter Abschnitt.

Strömungen und Gegenströmungen.

Fünftes Kapitel.

Wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, waren die meisten der auf die Verfügung vom 26. Juni 1824 und die spätere inhaltsgleiche Aufforderung des Unterrichtsministers erfolgten Berichte aus Westfalen, Rheinland, Schlesien, Sachsen und Brandenburg auf die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder nicht eingegangen, und die wenigen, die es gethan, hatten unterlassen, das Zahlenverhältnis der Fabrikkinder zu den nicht in Fabriken arbeitenden auch nur annähernd festzustellen.

Man darf daher ihre Gesamtzahl nicht überschätzen und zu dem ungerechtfertigten Schlusse gelangen, dafs die ganze Generation durch die Fabrikarbeit „gleichsam im Keime vergiftet wurde“. Indessen darf auch andererseits nicht übersehen werden, dafs selbst die Annahme, dafs die Zahl der Fabrikkinder eine verhältnismäfsig geringe war, doch erst dann ein Einschreiten der Gesetzgebung überflüssig gemacht haben würde, wenn entweder die Kinder sich selbst hätten helfen können oder ihre Lage eine zufriedenstellende gewesen wäre.

Es liegt ebenso auf der Hand, dafs sie unfähig waren, sich selbst zu helfen, wenn sie Notlage und Unverstand ihrer Eltern, Konkurrenzdruck und Gewinnsucht der Fabrikanten in die Fabriken trieben, wie es in die Augen springt, dafs es gewifs schon damals edle Fabrikherren gab, die für das Wohl ihrer Arbeiter Sorge trugen, und dafs die Lage manches Fabrikkindes gewifs eine bessere war als die mancher anderer, welche, anstatt in hohen und luftigen Fabrikräumen eine mäfsige, ihren Kräften entsprechende Thätigkeit auszuüben, in den elenden und ungesunden Hütten ihrer Eltern ein kümmerliches Dasein fristeten.

Für den Gesetzgeber kann es indessen nie auf vereinzelte Fälle ankommen, der Durchschnitt, die grofse Mehrzahl fällt für ihn allein ins Gewicht. Berücksichtigt man diese, so geht meines Erachtens aus den Berichten der Regierungen zur Evidenz hervor, dafs die Lage der Fabrikkinder im allgemeinen keine zufriedenstellende war. Lassen dieselben auch eine gewisse Abstufung insofern erkennen, als Rheinland und Westfalen die ungünstigsten Zustände aufweisen, während Schlesien und Brandenburg den Übergang bilden zu den vorteilhafteren in der Provinz Sachsen, so tritt doch im allgemeinen die Schattenseite bei weitem stärker hervor, und der Schlufs, den man im Unterrichtsministerium aus der Lage der Fabrikkinder in Rheinland, Westfalen und Schlesien zog, findet seine volle Bestätigung: dafs nämlich „der Eigennutz der Fabrikanten sich grober Attentate auf das Menschenglück schuldig machte, indem er die zarte Jugend zu anstrengenden Arbeiten mifsbrauchte, bei welchen die Gesundheit derselben ebenso untergraben als ihre sittliche und geistige Ausbildung unverantwortlich vernachlässigt wurde“.

Es kann daher keine Verwunderung erregen, wenn ein Mann wie von Altenstein, nachdem er nur von den Arnsberger und Düsseldorfer Zuständen Kenntnis genommen, bereits seinen Entschlufs gefafst hatte und im Interesse der schnellen Erledigung der Angelegenheit blofs diese beiden Berichte dem Handelsminister mit dem Ersuchen übersandte, sich gutachtlich zu äufsern über die Art der dem Staatsministerium vorzuschlagenden Mafsregeln, welche den aus der frühen und

übertriebenen Beschäftigung von Kindern in Fabriken für Leib und Seele dieser unglücklichen Geschöpfe sich ergebenden grofsen Nachteilen Einhalt thun sollten. Er war der Meinung, dafs aus den bestehenden Bestimmungen über den Schulbesuch immer nur isolierte Mafsnahmen hervorgehen könnten, die das Übel nicht an der Wurzel träfen.

Wäre von Bülow noch Handelsminister gewesen, vielleicht hätte ihn der Eifer Altensteins mit fortgerissen. Jetzt war aber das 1817 neu errichtete Handelsministerium aufgelöst und zu einer Abteilung des Ministeriums des Innern geworden, welchem von Schuckmann vorstand. Fühlte sich dieser mit dem Unterrichtsminister auch darin einig, dafs dem Staate ein kräftiges Geschlecht zu erziehen sei, so kam es ihm doch vor allem darauf an, die günstigen Handelsverhältnisse aufrechtzuhalten, welche sich darin aussprachen, dafs Preufsen damals in einem Jahre die Einfuhr der Rohprodukte fast um 3 Millionen Thaler vermehrt, die der Fabrikate um mehr als $3^1/_2$ Millionen vermindert sah, während in derselben Zeit die Ausfuhr der Rohprodukte um mehr als 3 Millionen und die der Fabrikate um mehr als 7 Millionen gestiegen war. So wird es erklärlich, dafs er bei der Frage der Kinderarbeit mehr Zurückhaltung an den Tag legte als der warmherzige Altenstein, zu dessen Kenntnis nur die Schattenseiten der erwachenden Grofsindustrie gelangten.

Unter dem 24. November 1825 schrieb von Schuckmann daher zurück, dafs er zwar sehr bereit wäre, zur Abstellung der Mifsbräuche mitzuwirken, die sich unstreitig bei der Beschäftigung kleiner Kinder in den Fabriken eingestellt hätten, sich jedoch nicht eher definitiv äufsern könnte, als bis er noch die Berichte der Regierungen zu Aachen, Köln, Minden und der beiden schlesischen eingesehen hätte. Und als ihm hierauf Altenstein noch einige Berichte mehr als die verlangten mitgeteilt hatte, behielt er sich abermals definitive Äufserung vor, im Hinblick auf den Umstand, dafs in England seit der 66. Akte Georgs III, deren wesentlichen Inhalt ich oben[1] angegeben habe, ein zweites Gesetz nötig geworden sei und er einen Geheimen Oberfinanzrat beauftragt habe, sich bei seiner Reise nach England mit den Erfolgen dieses Gesetzes bekannt zu machen.

Diese hinausschiebende Handlungsweise seines Kollegen vermochte Altenstein nicht zu billigen. Nur mit Widerstreben fügte er sich in die Verschleppung der Angelegenheit, doch die Hoffnung auf ihre baldige allgemeine gesetzliche Regelung verliefs ihn nicht. Noch am 2. Oktober 1826 bemerkte er in einem Cirkularreskript, betreffend die Behandlung und Besserung verwahrloster Kinder, dafs über die Benützung schul-

---

[1] S. 7.

pflichtiger Kinder zu Fabrikarbeiten baldigst besondere Vorschriften erlassen werden würden, und am 20. desselben Monats gab er in einem Schreiben an das Schulkollegium der Provinz Brandenburg der Hoffnung Ausdruck, „bald in dieser Angelegenheit zu einem Resultate zu gelangen, wodurch feste gesetzliche Bestimmungen, die auf die Fabriken und Gewerbeverhältnisse in allen Provinzen anwendbar sind, herbeigeführt werden“.

Da indessen das Jahr 1826 verging, ohne dafs es ihm gelang, zum erwünschten Ziele zu kommen, und da eine Petition der Regierung zu Merseburg — die damals ihren im dritten Kapitel meiner Arbeit vorweggenommenen Bericht noch nicht erstattet hatte — am 16. März 1827 die Sache von neuem anregte, so glaubte der Unterrichtsminister, nicht mehr länger auf die Mitwirkung von Schuckmanns zur Herbeiführung eines allgemeinen Gesetzes warten zu sollen, und entschlofs sich zu einseitigem Vorgehen, zur Regelung der Angelegenheit, soweit sie seinem Ressort unterstand und die bestehenden Gesetze eine solche erlaubten, wenn er auch nach wie vor der Ansicht war, hierdurch das Übel nicht an der Wurzel zu treffen.

Unter dem 27. April 1827 erliefs er eine Cirkularverfügung[1] an sämtliche Regierungen, sowie das Polizeipräsidium und das Provinzialschulkollegium in Berlin, in welcher er im Eingange die noch nicht erfolgte Verkündung eines allgemeinen Gesetzes durch die der Abfassung eines solchen sich entgegentürmenden Schwierigkeiten entschuldigte. Dergleichen Anordnungen wären nur mit reiflichster Berücksichtigung aller dabei konkurrierenden Interessen der Kinder, Eltern und Fabrikanten zu erlassen, und es wäre sorgfältig Rücksicht auf den Unterschied zu nehmen, der nicht blofs zwischen den mancherlei Fabrikationsarten, sondern auch zwischen den verschiedenen Arbeiten in jeder einzelnen Fabrik stattfände, so dafs es einleuchte, warum man vorgezogen, lieber später durchgreifendere und ausführbare Verordnungen zu erlassen, als sofort Einrichtungen zu treffen, welche später zu verändern gewesen wären.

Schwerlich dürfte von Altenstein persönlich von der Stichhaltigkeit dieser Gründe überzeugt gewesen sein; hätte es doch für den Anfang nur des Verbotes der Nachtarbeit wie der Fabrikarbeit überhaupt bis zu gewissen Lebensaltern und der Schaffung einer Garantie bedurft, um diese Verbote wirksam zu machen. Allein, was blieb ihm übrig, wenn er nicht seinen Kollegen blofsstellen wollte?

In seinem weiteren Verlaufe führte das Reskript den Gedanken aus, dafs bis zum Erlafs eines allgemeinen Gesetzes eine gute Waffe gegen gewissenlose Eltern und eigennützige

---

[1] Siehe Anlage II.

Fabrikanten in der strengen Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch gegeben wäre, da nach denselben[1] für die ganze Monarchie feststand:

1. daſs Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen konnten, daſs sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgten, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollten, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Lebensjahre zur Schule zu schicken.

2. daſs der regelmäſsige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortzusetzen war, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die für jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hatte.

3. daſs nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden konnte. —

Nur dort, wo keine Übelstände vorhanden wären, empfahl der Minister, eine mildere Praxis bei der Durchführung dieser Bestimmungen walten zu lassen und durch Beschränkung des Unterrichts oder durch Dispensation von demselben, welche letztere jedoch nur nach genauer Sachuntersuchung und nur unter Zustimmung des geistlichen Schulvorstehers erfolgen dürfte, den Fabrikanten und Eltern entgegenzukommen. —

Bei dem passiven Verhalten von Schuckmanns wäre vielleicht diese Verfügung, deren geringe Wirksamkeit aus den weiter unten[2] dargelegten rheinischen Verhältnissen zur Genüge hervorgeht, zum Grabstein jeder allgemeinen gesetzlichen Regelung auf lange Zeit hinaus geworden, hätte nicht eine Allerhöchste Kabinettsordre wie ein belebender Hauch auf die zwischen den beiden Ministerien schwebenden Verhandlungen gewirkt. Leider sollte indessen auch ihre Wirkung keine nachhaltende sein.

Der Generallieutenant von Horn hatte in seinem Landwehrgeschäftsberichte die Meldung gemacht, daſs die Fabrikgegenden ihr Kontingent zum Ersatze der Armee nicht mehr vollständig stellten, und dabei der nächtlichen Fabrikarbeit der Kinder Erwähnung gethan. Dies veranlaſste Friedrich Wilhelm III, am 12. Mai 1828 folgende Ordre an die Minister von Altenstein und von Schuckmann zu erlassen:

„Der Generallieutenant von Horn bemerkt in seinem Landwehrgeschäftsberichte, daſs die Fabrikgegenden ihr Kontingent zum Ersatze der Armee nicht vollständig stellen können und daher von den Kreisen, welche Ackerbau treiben, über-

[1] Allg. Landrecht. §§ 43, 44, 46 II, 12, durch die AKO. vom 14. Mai 1825 auf die Landesteile ausgedehnt, in welche das Allg. Landrecht nicht eingeführt war.

[2] Vgl. S. 39 ff.

tragen werden, und erwähnt dabei des Übelstandes, dafs von den Fabrikunternehmern sogar Kinder in Masse des Nachts zu den Arbeiten benutzt werden. Ich kann ein solches Verfahren um so weniger billigen, als dadurch die physische Ausbildung der zarten Jugend unterdrückt wird und zu besorgen ist, dafs in den Fabrikgegenden die künftige Generation noch schwächer und verkrüppelter werden wird, als es die jetzige schon sein soll. Daher trage ich Ihnen auf, in nähere Erwägung zu nehmen, durch welche Mafsregeln jenem Verfahren kräftig entgegengewirkt werden kann, und sodann an mich darüber zu berichten."

Der Unterrichtsminister war hocherfreut, dafs die Übelstände in den Fabriken durch das Interesse der Militärverwaltung zur Kenntnis des Königs gekommen waren und so auch zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden würden, zumal seine jahrelang fortgesetzte Korrespondenz mit den Ministerien des Handels und des Innern kein Resultat gezeitigt hatte. Mit Zugrundelegung der im ersten Abschnitt erwähnten Berichte liefs er ein umfangreiches Votum für einen gemeinschaftlich zu erstattenden Immediatbericht ausarbeiten und sandte es am 4. Juli 1828 an von Schuckmann ab.

In diesem Votum hatte von Altenstein seine frühere Ansicht von der Angemessenheit eines allgemeinen Gesetzes, das für die Fabrikbeschäftigung der Kinder in der gesamten Monarchie gleichmäfsige Normen aufstellte, geändert. Die Bedingungen, Ort, Umstände, Menschen, erschienen ihm jetzt in den verschiedenen Provinzen so verschieden, dafs in der einen Gegend hemmende Mafsregeln ergriffen werden müfsten, während in der andern die fördernden anzuwenden wären. Wohl hauptsächlich durch den im vierten Kapitel[1] näher ausgeführten Vorschlag der Düsseldorfer Regierung angeregt, hielt er daher die Einsetzung lokaler Specialkommissionen, wie sie jener Bericht vorgeschlagen hatte, für geeigneter als solche allgemeine Vorschriften, die für die ganze Monarchie die Benutzung der Kinder zur Fabrikarbeit in fester und gleichmäfsiger Weise geregelt hätten, ohne den örtlich verschiedenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Am 16. Januar 1829 antwortete von Schuckmann ziemlich schroff. Er legte seine Ansichten dar, die in manchen Punkten von denen von Altensteins abwichen, und bemerkte, dafs es auf eine weitläufige Auseinandersetzung „über die Art der Ausführung des heilsamen Zweckes gar nicht ankäme"; es genüge vielmehr vollkommen, wenn bei dem König darauf angetragen werde, ein entsprechendes Gesetz beraten und entwerfen, demnächst aber durch das Staatsministerium vorlegen zu dürfen.

Wäre die Antwort hierauf beschränkt gewesen, so hätte

[1] Vgl. S. 25.

wohl von Altenstein umgehend sein Einverständnis angezeigt, und man wäre alsbald in die Beratung des Gesetzes eingetreten. Leider hatte jedoch von Schuckmann mit seinen Darlegungen ein Thema verbunden, das ganz dazu angethan war, eine Verschleppung herbeizuführen. Er schrieb nämlich wörtlich:

„Die Klagen über die Zerstörung der Gesundheit durch die übertriebenen Anforderungen der Schule, namentlich durch die Ansprüche an den häuslichen Fleifs für die alten Sprachen, sind allgemein verbreitet und werden täglich häufiger, und die schwächere und verkrüppelte Generation, die so gebildet wird, verdient die Allerhöchste Aufmerksamkeit in ebenso hohem Mafse wie die, welche eine Folge der Fabrikarbeit ist. Je mehr zunehmende Kultur überhaupt die Zahl derer vermindert, welche des Glücks geniefsen, ihre Tage naturgemäfs in freier Luft und in angemessener Bewegung zu verleben, um so weniger wird das Heer überhaupt auf kräftige Männer rechnen können, und dann werden die Fabriken zum Teil wenigstens Beschäftigungen darbieten, welche kräftigere Menschen liefern als die sogenannten gebildeten Stände. Den Stab über die Fabrikarbeiter allein kann man daher nicht wohl brechen, sondern vielmehr vorzüglich über alles, was Kinder an der Bewegung in freier Luft und Übung ihrer Körperkraft in derselben hindert oder sie zur Nebensache macht.“

Es leuchtet ein, dafs der Unterrichtsminister die in diesen Worten enthaltene Anklage gegen das höhere Schulwesen, dessen Schöpfer er war, nicht auf sich sitzen lassen konnte. Zwar hätte er seine Antwort auf das Votum von Schuckmanns nicht so lange zu verschieben brauchen, bis ihn angestellte Ermittelungen in die Lage setzten, sich gleichzeitig über jene Anschuldigung zu äufsern. Er konnte vielmehr unter Vorbehalt der Widerlegung derselben seine Zustimmung umgehend erklären. Dafs er dies nicht that, sondern den ersteren Weg einschlug, darf man ihm deswegen nicht zu sehr zum Vorwurfe machen, weil er damals sich körperlich schlecht befand, indem er die Keime einer Kränklichkeit in sich trug, die eine langwierige und hartnäckige wurde. So kam es, dafs er erst am 28. Oktober 1829 sich einverstanden erklärte und seinen Kollegen ersuchte, den erforderlichen Antrag bei dem König zu stellen.

Die Gefährdung der Gymnasiasten durch übermäfsige Anstrengung für die alten Sprachen betrachtete er nur unter der Bedingung als erwiesen und berücksichtigungswert, dafs von Schuckmann über die verderbliche Einwirkung der gegenwärtigen Anforderungen und Einrichtungen der Gymnasien so bestimmte und zahlreiche Beläge beizubringen vermöchte, als sie die Regierungsberichte von dem „höchst traurigen Zustande“ der in den Fabriken arbeitenden Kinder lieferten. Er war der Meinung, dafs jetzt, nach solcher Verzögerung, schon

die Kabinettsordre vom 12. Mai 1828 den Ministerien die Verpflichtung auferlege, mit Beseitigung aller nebensächlichen Probleme und Differenzen den Hauptzweck allein ins Auge zu fassen und zu verfolgen.

Sechstes Kapitel.

Das mir zugängliche Material giebt keinen Aufschlufs über den Grund, welcher von Schuckmann bewog, den Bericht an den König erst im Jahre 1832 dem Unterrichtsminister zur Mitzeichnung zu überreichen. Mögen auch die Zeitereignisse, die Julirevolution, die Choleraepidemie und die ihrem Abschlusse nahen Zollvereinsverhandlungen sein Interesse abgelenkt haben, so können sie doch diesen langen Aufschub um so weniger erklärlich machen, als wir aus der Mitte des Jahres 1831 Aktenstücke besitzen, welche eine veränderte Stellungnahme von Schuckmanns insofern erkennen lassen, als sie von einem sehr energischen Eintreten des Ministers für die durch das Trucksystem geschädigten Arbeiter Zeugnis ablegen.

Von Altenstein betrachtete nunmehr, nachdem vier volle Jahre seit Erlafs der Kabinettsordre vom 12. Mai 1828 fruchtlos verlaufen waren, das vorgängige Nachsuchen der königlichen Erlaubnis für den Entwurf eines Gesetzes als unnötige Zeitverschwendung und sandte daher den Immediatbericht seines Kollegen unter dem 26. Juli 1832 mit dem Bemerken zurück, dafs es angemessener sei, das fragliche Gesetz sofort zu entwerfen und dem König zur Entscheidung vorzulegen. Eine nähere Darstellung derjenigen Punkte, in Bezug auf welche das Gesetz beraten werden könnte, fügte er bei. —

Es verdient beachtet zu werden, dafs der Unterrichtsminister diese Antwort gab, ungeachtet eine Episode, die ich hier nachholen will, die scheinbare Möglichkeit, wenigstens für den geistigen Zustand der Fabrikkinder hinreichende Fürsorge ohne den Erlafs eines allgemeinen Gesetzes treffen zu können, dargelegt und bei einem seiner Kollegen sogar die Ansicht wachgerufen hatte, dafs es eines gesetzlichen Einschreitens überhaupt nicht bedürfte.

Auf den Antrag des Berliner Konsistoriums und Provinzialschulkollegiums, welches eine sichere Kontrolle des Schulbesuches nur auf diesem Wege für möglich hielt, hatten die beiden Minister gemeinschaftlich das Berliner Polizeipräsidium unter dem 15. Dezember 1828 mit Bezugnahme auf die Verfügung von Altensteins vom 27. April 1827 aufgefordert, die Polizeibeamten anzuweisen, sämtliche Berliner Fabriken, Manufakturen und ähnliche Gewerbeanstalten von Zeit zu Zeit,

vierteljährlich wenigstens einmal, zu revidieren und jeden Übertretungsfall zur Bestrafung des Fabrikherrn bei dem Präsidium anzuzeigen.

Das Polizeipräsidium kam dieser Verfügung nach und konnte am 28. September 1829 dem Schulkollegium die Mitteilung machen, dafs es die Revisionen habe vornehmen lassen und nach den meisten der eingegangenen Berichte die Kinder durch ihre Fabrikbeschäftigung nicht vom Schulbesuche abgehalten würden.

Diese scheinbar erfreuliche Thatsache war jedoch keineswegs mit den eigenen Wahrnehmungen des Schulkollegiums zu vereinen. Bei näherer Prüfung stellte sich heraus, dafs die Äufserung des Polizeipräsidiums mit einer früheren derselben Behörde in Verbindung stand, nach welcher der Schulbesuch der Fabrikkinder auf Sonntagsschulen beschränkt bleiben müfste. Hierbei konnte sich das Schulkollegium um so weniger beruhigen, als es, abgesehen davon, dafs nach seiner eigenen Ansicht die damals bestehenden Sonntagsschulen mit geringer Ausnahme in jeder Beziehung mangelhafte waren, den Sonntagsunterricht für nicht ausreichend und die durchgängige Verweisung der Fabrikkinder auf solche Schulen für einen grofsen Übelstand hielt, zumal der Unterrichtsminister die gleiche Meinung in einer Verfügung vom 12. Juli 1828 mit den schönen Worten ausgesprochen hatte: „Der kirchliche Sinn des Kindes darf nicht durch eine förmlich angeordnete Verletzung des dritten Gebotes in der Wurzel zerstört werden."

Nun erklärte aber das Polizeipräsidium, dafs es von seiner den Unterricht der Fabrikkinder auf Sonntagsschulen beschränkenden Auffassung nicht abgehen könnte, da sonst die Eltern dieser Kinder des notwendigsten Zuschusses zur Erhaltung des Hausstandes, welchen die Arbeit der Kinder gewährte, beraubt und hierdurch der Residenz eine Menge verarmter und unterstützungsbedürftiger Familien erwachsen würde; aufserdem wäre seine Auffassung auch die des Ministers des Innern. In der That hatte dieser bei der Aufrechterhaltung eines angefochtenen polizeilichen Strafresolutes, das gegen Fabrikanten erlassen war, welche Kinder an Sonntagen beschäftigten, Gelegenheit genommen, das Polizeipräsidium darauf hinzuweisen, wie unerläfslich notwendig es wäre, mit Vorsicht, namentlich mit besonderer Rücksicht auf die in Altensteins Reskript vom 27. April 1827 angedeuteten Modifikationen[1] zu verfahren, damit nicht, wie im vorliegenden Falle, über der Sorge für die geistige Ausbildung der Kinder denselben die Quelle ihres Unterhaltes und nützlicher Beschäftigung ganz entzogen werde.

Das Schulkollegium sah daher keinen andern Ausweg als

[1] S. 32 Absatz 5.

den, bei dem Unterrichtsminister vorstellig zu werden. In seinem Berichte vom 4. Januar 1830 stellte es der vom Polizeipräsidium befürchteten Unterstützungsbedürftigkeit derjenigen Familien, deren Kinder zum Besuche einer geregelten, nicht auf einige Sonntagsstunden beschränkten Nachhülfeschule angehalten werden sollten, die sittliche Verwahrlosung entgegen, die aus dem Mangel des nötigen Unterrichts entstehen würde, und schlug ein an die Armenschulen sich anschliefsendes System geregelter, unter Aufsicht der Ortsbehörde stehender Nachhülfeschulen[1] vor, für deren Kosten der Magistrat aufkommen wollte.

Ein Jahr später befand sich das Schulkollegium, noch bevor es auf seinen Antrag beschieden worden war, in der erfreulichen Lage, eine Wendung zum Besseren anzeigen zu können. Es waren im Jahre 1830 sieben Nachhülfeschulen mit doppelten Klassen für diejenigen Knaben und Mädchen gegründet worden, welche die Tagesschule nicht besuchen konnten. Ein grofser Teil der Fabrikkinder besuchte dieselben, und so war thatsächlich der Beweis geliefert, dafs es keineswegs notwendig war, den Unterricht derselben nach Ansicht des Polizeipräsidiums auf einige Sonntagsstunden zu beschränken.

Diese beiden Mitteilungen des Schulkollegiums sandte von Altenstein an den Minister des Innern und der Polizei von Brenn — das Innere, soweit es die Polizeiangelegenheiten umfafste, hatte von Schuckmann im Jahre 1830 an von Brenn abgegeben —, welcher in seinem Antwortschreiben vom 7. Juni 1831 in Übereinstimmung mit seinem Kollegen die Vorschläge des Schulkollegiums für sehr zweckmäfsig und ausführbar erachtete, ohne dafs erst das beabsichtigte allgemeine Gesetz über die Benutzung der Kinder in Fabriken abgewartet würde; ja es schien ihm sogar gegenwärtig eines solchen Gesetzes nicht weiter zu bedürfen. —

Wie aus dem Bemerken[2] hervorgeht, mit welchem von

---

[1] Es sollten mit den städtischen Armenschulen geordnete Nachhülfeschulen verbunden werden, in welchen der Unterricht in den Frühstunden zweier Wochentage und des Sonntags erteilt werden sollte. Jede dieser Schulen müfste 3—4 untergeordnete Klassen enthalten, damit die Kinder nach ihrem Alter, ihrer geistigen Entwicklung und ihren Vorkenntnissen in Abteilungen geordnet werden könnten und, was an Unterrichtszeit überhaupt verloren ginge, durch eine desto sorgfältigere Verwendung der Zeit wieder eingebracht würde. Die Zulassung zu diesen Schulen sollte nicht vom Willen der Eltern allein, sondern von einer mit dieser Angelegenheit zu betrauenden städtischen Behörde abhängig sein, welche Mifsbräuche verhüten und in der Regel nur Kinder reiferen Alters zulassen sollte, die schon einen Grund ihrer Schulbildung gelegt hätten, damit die Rücksicht auf den eigenen Vorteil die Eltern bestimmte, ihre Kinder in früheren Jahren freiwillig zu regelmäfsigem Schulbesuche anzuhalten.

[2] Vgl. S. 35.

Altenstein den Immediatbericht von Schuckmanns unter dem 26. Juli 1832 zurücksandte, teilte der Unterrichtsminister keineswegs jene Meinung von Brenns, dafs ein gesetzliches Einschreiten überflüssig sei. Auch von Schuckmann war nicht dieser Ansicht, sondern erklärte sich unterm 14. September 1832 mit ihm darin einverstanden, dafs nach so langem Zwischenraume seit dem Erlafs jener Kabinettsordre vom 12. Mai 1828, es besser wäre, sofort zum Entwurfe und zur Vorlegung des Gesetzes zu schreiten. Den vom Unterrichtsminister vorgeschlagenen Inhalt eines solchen hielt er für eine gute Grundlage der Beratung, nur in wenigen Punkten veränderte er ihn.

Das war das letzte, was der siebenundsiebzigjährige von Schuckmann in dieser Angelegenheit that. Zwar war er noch ein Jahr im Amte, allein da während desselben von Altenstein die Initiative nicht ergriff, mochte er sich noch weniger hierzu berufen fühlen, zumal die 1833 erfolgende Begründung des Zollvereins, die von Preufsen schon seit längerer Zeit eifrig betrieben war, gewifs mehr als alles andere seine Aufmerksamkeit fesselte. Und man kann ihm hieraus keinen Vorwurf machen: nach seinem Schreiben vom 14. September 1832, in welchem er sein Einverständnis erklärt hatte, konnte die Angelegenheit als in der Beratung zwischen den beiden Ministerien erledigt gelten, so dafs es nur eines Staatsministerialantrages beim Könige bedurft hätte, um ein Gesetz zu zeitigen. Zu einem solchen Antrage das Staatsministerium anzuregen, wäre aber — darüber kann nach jenem Schreiben kein Zweifel herrschen — nicht seine, sondern von Altensteins Pflicht gewesen.

Dafs der Unterrichtsminister sich dieser Pflicht nicht unterzog, das nimmt nicht wenig wunder, wenn man sich seine bisherige Stellung in dieser Sache vergegenwärtigt. Ein Mann wie er, der von Anfang an in energischer Weise für die Interessen der Kinder eingetreten war, rastlos und umsichtig für das Zustandekommen gesetzlicher Regelung ihrer Fabrikbeschäftigung thätig gewesen war, zaudert gerade im entscheidenden Augenblicke, wo es nur noch geringer Mühe bedurfte, um den von ihm lang ersehnten Erfolg zu erzielen.

Es mag sein, dafs die gerade im September 1832 zum ersten Male in Berlin auftretende Cholera sein Interesse als Chef der Medizinalbehörden in hohem Mafse in Anspruch nahm, und dafs er aus diesem Grunde es unterliefs, das Staatsministerium zu jenem Immediatantrage sofort anzuregen. Dieser Umstand würde indessen nur einen vorübergehenden Aufschub der Angelegenheit rechtfertigen können, nicht aber die mehrjährige Vergessenheit, in die sie geriet, trotzdem der König in der Kabinettsordre vom 12. Mai 1828 seinen Willen so klar zu erkennen gegeben hatte. Zu ihrer Erklärung darf vielleicht die der Aufmerksamkeit von Altensteins keineswegs

entgangene Thatsache herangezogen werden, dafs in England im Jahre 1833 eine neue Factory bill votiert worden war. Hierdurch mag ihm der Gedanke nahegelegt worden sein, vor der Einführung eines ähnlichen Gesetzes in Preufsen erst den Erfolg des englischen abzuwarten.

Wie dem aber auch sei, der Stillstand der Sache würde geraume Zeit angedauert haben, hätten nicht die thatsächlichen Verhältnisse Sorge getragen, die gänzliche Unzulänglichkeit dessen darzulegen, was bisher für die Fabrikkinder geschehen war.

Dritter Abschnitt.

Unerwartete Lösung.

Siebentes Kapitel.

In seiner Verfügung vom 27. April 1827 hatte von Altenstein an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch die Erwartung geknüpft, dafs dieselben bei zweckmäfsiger Durchführung einen hinreichenden Anhalt darböten, um den gröbsten Mifsbräuchen zu begegnen, gewissenlosen Eltern und eigennützigen Fabrikanten die nötigen Schranken zu setzen. Wie sehr ihn diese Erwartung betrog, und wie wenig jene Bestimmungen in den Fabrikgegenden den gedachten Zweck zu erreichen vermochten, das beweist zur Genüge ein Blick auf die Rheinlande, die industriereichste Provinz der Monarchie.

Für diese hatte die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 die landrechtlichen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Einführung gebracht, so dafs auch in ihr die Kinder nach vollendetem fünften Jahre so lange die Schule regelmäfsig besuchen mufsten, bis sie die jedem vernünftigen Menschen ihres Standes notwendigen Kenntnisse erworben hatten; zugleich war der Obrigkeit die Befugnis eingeräumt worden, die Strenge dieser Vorschriften zu mildern. Eine Kabinettsordre vom 20. Juni 1835 hatte das Strafverfahren wegen vorkommender Schulversäumnisse in denjenigen Teilen der Provinz, in welchen die polizeirichterliche Gewalt von den Gerichten ausgeübt wurde, zu einem administrativen gemacht und die Polizeiverwaltungsbehörden ermächtigt, gegen schuldige Eltern und deren gesetzliche Vertreter eine Strafe bis zu einem

Thaler, welcher nach Befinden der Umstände eine Haftstrafe bis zu 24 Stunden substituiert werden konnte, zu erkennen und zu vollstrecken.

So sehr nun auch diese Bestimmungen bei oberflächlicher Betrachtung eine hinlängliche Garantie für den Schulbesuch darzubieten scheinen, so wenig vermochten sie dem Bedürfnisse der Fabrikgegenden gerecht zu werden, indem hier die thatsächlichen Verhältnisse eine Bestrafung derer, welche sie übertraten, ausschlossen oder wirkungslos machten.

Die Fabrikkinder gehörten meist zu den Familien der ärmsten Volksklasse, die Eltern konnten oder wollten ihres eignen geringen Verdienstes halber auf ihre Arbeit nicht verzichten, schickten sie oft schon im zartesten Alter in die Fabrik und gerieten häufig mit jenen Vorschriften in Konflikt. Sollten sie nun durch Strafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Schulbesuches angehalten werden, so fehlten gewöhnlich infolge ihrer Armut die Vollstreckungsobjekte der Geldstrafe, während die Verbüfsung der substituierten Haftstrafe die Gemeinde mit dem Unterhalt der vom Tagelohn des Familienhauptes lebenden Familie belasten mufste. Gegen gewissenlose und gewinnsüchtige Fabrikanten, welche die Kinder ohne Unterschied annahmen und um so schlechter bezahlten, je kleiner dieselben waren, konnte aber nicht eingeschritten werden, da es hierzu an der gesetzlichen Ermächtigung fehlte.

Wollte nun die Obrigkeit dadurch vermittelnd eingreifen, dafs sie die allgemeinen Vorschriften über den Schulbesuch milderte, indem sie zum Beispiel die Fabrikkinder nur bis zum neunten Lebensjahre zu regelmäfsigem Schulbesuch anhielt und von dieser Altersgrenze ab bei mäfsiger Zahl der Fabrikarbeitsstunden ihren Unterricht auf Abend- und Sonntagsschulen beschränkte, so hatte sie nur dort Erfolg, wo die Fabrikanten ihren Bestrebungen in Einigkeit entgegenkamen. Das aber geschah blofs in vereinzelten Fällen. Gewöhnlich fand es bald ein Fabrikant für gut, sich von der Vereinbarung loszusagen, unterneunjährigen Kindern Beschäftigung zu bieten oder ältere gegen erhöhten Lohn so stark zu beschäftigen, dafs sie an den für sie eingerichteten Abend- und Sonntagsschulen nicht mehr teilnehmen konnten. Es währte nicht lange, und die übrigen Fabrikherren folgten seinem Beispiel, um hinsichtlich ihrer Produktionskosten nicht in Nachteil zu geraten. Eine gesetzliche Bestimmung, sie hieran zu hindern, gab es nicht, die Eltern konnten, wie wir sahen, selten bestraft werden, und die ganze Einrichtung zerfiel. —

Dieser traurige Zustand des Unterrichts in den Fabrikgegenden der Rheinprovinz, vortrefflich illustriert durch das Geständnis der Aachener Handelskammer vom 16. Juni 1835, wonach allein in den Nachbarstädten Aachen und Burtscheidt

wenigstens 800 solcher Kinder verwahrlost aufwuchsen, nahm in hohem Maſse das Interesse des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, von Bodelschwingh, in Anspruch und überzeugte ihn von der Notwendigkeit, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten. Er forderte daher von den Regierungen zu Köln, Düsseldorf und Aachen, in deren Bezirken hauptsächlich Kinder in Fabriken beschäftigt wurden, Bericht über den Zustand des Unterrichts dieser Kinder, sowie über die Mittel, ihn zu verbessern; sodann verfaſste er in der Meinung, daſs eine auf diesen Gegenstand sich beziehende Verordnung vornehmlich zur Erörterung durch die Provinzialstände geeignet sei, indem es sich dabei um rein provinzielle Verhältnisse handele und das Interesse der Fabriken in den Deputierten des dritten Standes hinreichend vertreten sei, folgenden Entwurf einer „provinziellen Verordnung zur Sicherung des genügenden Schul- und Religionsunterrichtes für die in den Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder“:

„Damit auch in denjenigen Gegenden der Rheinprovinz, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken nötig machen, dafür gesorgt werde, daſs dieselben dem erforderlichen Schul- und Religionsunterricht nicht entzogen werden, bestimmen Wir nach Anhörung Unserer getreuen Provinzialstände Folgendes:

Artikel I.

Kein Kind darf zu einer regelmäſsigen Beschäftigung in einer Fabrik aufgenommen werden, welches nicht durch ein Zeugnis nachweist, daſs es mindestens drei Jahre hindurch regelmäſsigen Schulunterricht genossen hat.

Artikel II.

Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Fabriken nur zu halben Tagen, entweder vor- oder nachmittags, und nicht über sieben Stunden täglich beschäftigt werden.

Artikel III.

Christliche Kinder, welche bezw. noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen oder konfirmiert sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche der ordentliche Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bestimmt hat, nicht in Fabriken beschäftigt werden.

Artikel IV.

Ausnahmen von den in Artikel I und II erteilten Verboten dürfen nur da eintreten, wo die Fabrikherren besondere, den Unterricht der Kinder sichernde Fabrikschulen errichten

und unterhalten; die Beurteilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt Unseren Regierungen.

Artikel V.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Stellvertreter durch Strafen von 1—10 Thaler für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Artikel VI.

Durch vorstehende Verordnung werden die Bestimmungen Unserer Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 über die Verpflichtung zum regelmäfsigen Schulbesuche nicht geändert, sondern sie soll nur das Mafs bezeichnen, bis zu welchem Unsere Regierungen nach der ihnen daselbst zugestandenen Befugnis für die die Fabriken besuchenden Kinder Milderungen der allgemeinen Vorschriften zugestehen können, und innerhalb dessen die Fabrikherren zur Erreichung des Zweckes einer genügenden Jugendbildung mitzuwirken verpflichtet sind."

Um diese Verordnung, in der wir die erste Grundlage des Regulativs vom 9. März 1839 vor uns haben, gerecht zu würdigen, darf nicht übersehen werden, dafs von Bodelschwingh mit ihr kein anderes Ziel als ausschliefslich das eine verfolgte: die geistige Ausbildung der Fabrikkinder sicherzustellen. Abgesehen von ihrer Überschrift beweist dies Artikel IV zur Genüge. Entband derselbe doch die Fabrikanten von der Befolgung der Artikel I und II und gab ihnen somit anheim, mit allen Kindern ohne Unterschied des Alters, allerdings unter der geringen Beschränkung des Artikels III, nach ihrem Belieben zu verfahren, sofern sie nur eine den Unterricht dieser Kinder sichernde Fabrikschule errichteten und unterhielten.

Dafs übrigens von Bodelschwingh kein Minimalalter in Antrag stellte, sondern einem solchen die in Artikel I getroffene Bestimmung vorzog, geschah mit Rücksicht darauf, dafs trotz aller Sorgfalt in grofsen Fabrikstädten doch immer einzelne Kinder sich dem Unterrichte entzogen oder durch Kränklichkeit an ihm verhindert wurden. Man wird ihm hierin beipflichten müssen, wenn auch nur so lange, als keine Aussicht vorhanden war, ein höheres Minimalalter als das achte Lebensjahr gesetzlich einführen zu können.

Sehen wir nun zu, welches Schicksal dem Entwurfe beschieden war. Am 20. November 1835 sandte ihn von Bodelschwingh an den Unterrichtsminister und den Chef der Generalverwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, Excellenz Rother — dieser verwaltete jetzt das frühere Handelsressort von Schuckmanns —, unter Darstellung der Übel-

stände, welche den Entwurf veranlafst hatten, und mit dem Antrage, Allerhöchsten Ortes befürworten zu wollen, dafs derselbe im Wege der Königlichen Proposition dem rheinischen Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

Es scheint, als ob man im Unterrichtsministerium damals durch die beginnenden kirchlichen Streitigkeiten ganz absorbiert wurde. Weder dieser Antrag noch eine in demselben Jahre erfolgende Anzeige des Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, nach welcher, ungeachtet der nunmehr mit den Berliner Armenschulen verbundenen Nachhülfeschulen[1], häufig Kinder unter zehn Jahren und zum Teil solche, welche „gar keinen oder höchst mangelhaften Unterricht“ genossen hatten, in Fabriken „beschäftigt und verwahrlost wurden“, vermochten von Altenstein zu energischem Vorgehen zu bewegen

Es bedurfte erst des Umstandes, dafs von Bodelschwingh, der mit jeder neuen Reise in die Fabrikgegenden seiner Provinz sich mehr von der Unerläfslichkeit gesetzlicher Mafsregeln überzeugt hatte, seinen Antrag ein Jahr später, am 18. November 1836, in Erinnerung brachte, und dafs Rother, der eine die ganze Monarchie gesetzlich verbindende Verordnung einer solchen für eine einzelne Provinz vorzog, wiederholt um Nachricht über die Lage der Angelegenheit ersuchte, um die früher so rege Teilnahme des Unterrichtsministers wieder wachzurufen.

Derselbe trat der Meinung Rothers bei, dafs es sich nicht um eine blofs provinzielle Verordnung handele, hielt es aber mit Rücksicht auf die am meisten beteiligte Rheinprovinz für angemessen, den Entwurf einer solchen dem rheinischen Landtage vorab vorzulegen. Er gab daher nicht einfach dem Antrage von Bodelschwinghs statt, sondern liefs unter Zugrundelegung sämtlicher bisher über diesen Gegenstand geführter Akten und der englischen Parlamentsakte von 1833 — 3. u. 4. William IV cap. 103 — eine Verordnung „zur Abstellung und Verhütung der aus der Beschäftigung der Kinder in Fabriken und Manufakturen das jugendliche Alter bedrohenden Mifsbräuche“ ausarbeiten, welche in ihren Bestimmungen, wie sie von Altenstein selbst charakterisierte, mit Rücksicht auf den nur dürftigen Fortgang eines grofsen Teiles der Fabriken, welche Kinder beschäftigten, und auf die Bedenken, welche sich der Ausführung des angezogenen englischen Gesetzes entgegengestellt hätten, nicht ganz so weit ging wie dieses. —

Wie sehr der baldige Erlafs einer solchen Verordnung dem Bedürfnisse entgegengekommen sein würde, erhellt einer-

---

[1] Vgl. die Berichte desselben Kollegiums vom 4. Januar 1830 und 1831 oben S. 37.

seits daraus, dafs, kurz nachdem der Oberpräsident der Rheinprovinz seinen Antrag wiederholt hatte, der von Westfalen, von Vincke, den Minister bat, den noch durch eine Bestimmung über die Kontrolle des Schulbesuches durch Verpflichtung der Fabrikanten zur Führung einer Liste zu ergänzenden Entwurf von Bodelschwinghs auch dem westfälischen Landtage vorlegen zu lassen; andrerseits findet es darin seine Bestätigung, dafs sich jetzt auch die öffentliche Stimme für das Einschreiten der Gesetzgebung erhob.

Der rheinisch-westfälische Anzeiger[1] brachte aus der Feder des Fabrikanten J. Schuchard aus Barmen folgenden Artikel, den ich hier wörtlich wiedergebe, weil wir in ihm wenn auch wahrscheinlich nicht die erste öffentliche Meinungsäufserung in dieser Sache überhaupt, so doch die erste besitzen, welche zur aktenmäfsigen Kenntnis der mafsgebenden Centralbehörde gelangte.

„Aus Barmen. Am 11. d. M. stürzte sich hier ein Mädchen von 12 Jahren in den ziemlich angeschwollenen Wupperstrom. Es wurde durch die Entschlossenheit des Färbergesellen Leblanc von hier gerettet und durch die Bemühungen des Doktor R. ins Leben zurückgebracht.

Die Verzweiflung trieb dieses arme Kind, freiwillig den Tod zu suchen, Furcht vor der zu erwartenden Strafe im elterlichen Hause, weil ihr in der Fabrik für ihre Unachtsamkeit eine paar Groschen vom Lohne waren abgezogen worden.

Ein seltener Fall, dafs sich die Verzweiflung eines Kindes bemächtigt. Guter Gott, welcher harten Strafe mochte sich dieses beklagenswerte Geschöpf zu entziehen suchen!!! Der Menschenfreund schaudert, wenn er in die Zukunft blickt, da sich ohne Zweifel auch in unserem Lande die grofsen massiven Gebäude vervielfältigen werden, worin eine Menge Kinder von früh morgens bis spät in die Nacht eingesperrt werden, worin sie um ihre Jugendzeit, um die zum Wachstum unentbehrliche Luft, um Gottes liebe Sonne, ja um alles, alles gebracht werden, was des Kindes Gedeihen und Frohsinn bewirkt, oft um arbeitsscheuen Eltern, die sich selbst dem Betteln ergeben, als einziges Werkzeug ihres Erwerbes zu dienen.

Da sich der Zeitgeist nun einmal mit der Industrie befreundet hat und sie mit seinem zweischneidigen Schwert beschützt, da die Industrie durchaus wie in England auf einen eisernen Thron gehoben werden soll, so appelliere ich an euch, ihr Menschenfreunde, die ihr dem König am nächsten steht, bittet den Landesvater, dafs er sich der Kleinen erbarme.

Noch ist es Zeit, ein Gesetz zum Schutze derselben zu

[1] Nr. 25. Hamm, Mittwoch den 29. März 1837.

erlassen. Eine Kommission, aus rechtlichen Bürgern bestehend, könnte an jedem Orte die Geist und Körper vernichtende Verwendung der Kinder in den Industriegebäuden beschränken und weniger nachteilig machen, sowohl die Annahme allzujunger oder zu zarter Kinder als die allzulange tägliche Anstrengung derselben, namentlich die Nachtarbeit, verhindern, damit ihnen Zeit zu Erholung und Unterricht bleibe. Eine solche Kommission könnte den glücklichsten Einfluſs auf den körperlichen und sittlichen Zustand der Arbeiter ausüben ..."

Der Verfasser dieses Artikels war auch Deputierter auf dem am 21. Mai 1837 zusammengetretenen fünften rheinischen Provinziallandtage. Landtagskommissar war von Bodelschwingh, der auf seinen Antrag noch immer nicht beschieden war und kurz vor dem Zusammentreten des Landtages abermals die Vorlegung seines Entwurfes beantragt hatte, ohne jedoch diese noch auch die des Altensteinschen Entwurfes zu bewirken. Um so mehr verdient anerkannt zu werden, daſs die Provinzialstände aus eigener Initiative sich der Fabrikkinder annahmen.

Auf den Antrag Schuchards, nach von Bodelschwinghs Charakterisierung „eines Mannes, der das Übel aus nächster Anschauung völlig kannte und, obgleich selbst Fabrikant, von der Notwendigkeit eines Einschreitens der Gesetzgebung gegen den täglich zunehmenden Miſsbrauch der Fabrikkinder auf das lebhafteste durchdrungen war, und der hiervon die Ständeversammlung soweit überzeugt hatte, daſs das Prinzip seines Antrages gar keinen Widerspruch fand, auch die einzelnen Bestimmungen mit groſser Majorität durchgingen", beschloſs der Landtag am 20. Juli 1837 folgende Adresse an den König zu richten:

„Ew. Majestät treuergebene Stände haben sich veranlaſst gesehen, das Schicksal der Kinder in Erwägung zu ziehen, welche in geschlossenen Fabrikräumen, namentlich in Spinnereien, arbeiten; sie haben sich überzeugt, daſs diese armen Kleinen in zu frühem Alter zur Arbeit benützt werden, und daſs sie im allgemeinen zu lange, nämlich 13 Stunden des Tages, und zu anhaltend arbeiten müssen. Da sie nicht den gehörigen Unterricht erhalten können, so ist es nicht zu verwundern, wenn sie physisch und moralisch verkrüppeln.

Getreue Stände haben es daher für nötig befunden, Ew. Königliche Majestät um ein Schutzgesetz für die bezeichneten Kinder zu bitten und dafür folgende Artikel in Antrag zu bringen:

Artikel I.

Kein Kind darf vor vollendetem neunten Lebensjahre in Fabriken aufgenommen werden.

Artikel II.

Die Kinder sollen vor ihrem Eintritt in die Fabrik einen

dreijährigen Schulbesuch nachweisen, insofern nicht Lokalverhältnisse eine Abweichung hiervon nötig machen, welche von der Ortsobrigkeit zu untersuchen und zu ordnen ist.

Artikel III.

Die Kinder dürfen höchstens zehn Stunden täglich zur Arbeit in den Fabriken angehalten werden.

Artikel IV.

Zwischen diesen zehn Arbeitsstunden sollen den Kindern zwei Freistunden gegeben werden, wovon eine um die Mittagszeit mit Bewegung in freier Luft."

Es verdient hervorgehoben zu werden, dafs die zehnstündige Maximalarbeitszeit auf einer Majorität von 60 gegen 9 Stimmen beruhte, welche letztere eine elfstündige wünschten.

Von Bodelschwingh, welcher jetzt nach dem Eingreifen der öffentlichen Meinung einer regen Teilnahme der höchsten Staatsbehörden sicher zu sein glaubte, befürwortete die Adresse der Stände durch ein angefügtes Gutachten, in welchem er als Landtagskommissar zum Schlusse den Antrag stellte:

„der ständischen Petition willfahrend baldigst ein Gesetz erwirken zu wollen, welches dem am 20. November 1835 von ihm überreichten Entwurfe[1] mit der Modifikation entspräche, dafs den beiden ersten Artikeln dieses Entwurfes die folgenden substituiert würden:

Artikel I.

Kein Kind darf zu einer regelmäfsigen Beschäftigung in einer Fabrik oder zur Arbeit in Berg-, Hütten- und Pochwerken aufgenommen werden, welches nicht das neunte Lebensjahr zurückgelegt und einen dreijährigen regelmäfsigen Schulunterricht genossen hat.

Artikel II.

Kinder, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den ad I genannten Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt, und sollen denselben zwischen diesen Arbeitsstunden zwei Freistunden, wovon eine in der Mittagszeit, mit Bewegung in freier Luft, gegeben werden. Die Beschäftigung solcher Kinder vor 5 Uhr morgens und nach 10 Uhr abends ist ganz untersagt."

Soweit diese beiden Artikel das Verbot der Nachtarbeit und die Ausdehnung der Verordnung auf die in Berg-, Hütten- und Pochwerken arbeitenden Kinder aussprachen, beruhten sie auf Vorschlägen der Regierungen zu Düsseldorf und Aachen. Durch den Antrag der Stände waren ihre übrigen Bestim-

[1] S. 41 f.

mungen hervorgerufen, in welchen von Bodelschwingh ein qualifiziertes Minimalalter von 9 Jahren und eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden ausschliefslich zwei Stunden Pause für die untersechzehnjährigen Arbeiter festsetzte. Diese obere Altersgrenze schien ihm angemessen, weil in Deutschland in der Regel mit diesem Zeitpunkte die physische Pubertät und damit auch die Reife zu gröfserer körperlicher Anstrengung einträte. Ihre Festsetzung ist besonders deshalb bemerkenswert, weil sie das bisher von von Bodelschwingh festgehaltene Prinzip durchbricht, nur für die schulpflichtigen Fabrikkinder den Hebel der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen.

Wenn der Oberpräsident der Rheinprovinz auf eine rasche Erledigung der von ihm befürworteten Ständepetition gehofft hatte, so war er im Irrtum. Selbst der Umstand, dafs er sie am 1. August 1838 mit der Bitte um Beschleunigung in Erinnerung brachte — eine abermalige Reise durch die Fabrikgegenden hatte ihm von neuem den traurigen Zustand der in Fabriken, besonders in Spinnereien, zu vielen Hunderten beschäftigten Kinder lebhaft vor Augen geführt und ihn von vielen Seiten den Wunsch hören lassen, dafs doch endlich für diese bedauerungswürdigen Geschöpfe etwas im Wege der Gesetzgebung geschehe —, vermochte nicht, die Minister zu einem rascheren Vorgehen zu bewegen. Erst in der Staatsministerialsitzung vom 20. November 1838, in welcher der Abschied für den fünften rheinischen Landtag beraten wurde und aufser den Ministern noch die Kommission für die ständischen Angelegenheiten, unter ihr der Kronprinz, sowie von Bodelschwingh zugegen waren, kam es zur Beschlufsfassung über den Antrag der Stände. Man einigte sich dahin, den Ständen zu eröffnen, dafs der König bereits seit längerer Zeit seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet hätte und dafs ein allgemeines Gesetz in Beratung wäre; dafs er aber wegen der Dringlichkeit des Bedürfnisses für die Rheinprovinz ein provisorisches Reglement für diese unter Berücksichtigung der ständischen Vorschläge gleichzeitig mit dem Landtagsabschiede erlassen hätte. Von Bodelschwingh wurde beauftragt, dieses provisorische Reglement zu entwerfen und sodann den beteiligten Ministern zur weiteren Verhandlung vorzulegen.

Die Stelle des Staatsministerialbeschlusses, dafs bereits ein allgemeines Gesetz in Beratung wäre, bezog sich auf den oben[1] erwähnten Verordnungsentwurf von Altensteins, welcher im Juli 1837 dem damaligen Finanzminister von Alvensleben zur Prüfung und Mitzeichnung übersendet worden war. Alvensleben hatte ihn einer ausführlichen Kritik unterzogen und seine entsprechende Umarbeitung anheimgestellt. Seit jener Zeit befand sich der Entwurf im Unterrichtsministerium und diente,

[1] S. 43.

wie aus obigem Beschlusse hervorgeht, als Unterlage für die Beratung eines allgemeinen Gesetzes.

Die Angelegenheit nahm jedoch einen ganz anderen Verlauf, als die Minister erwartet hatten: weder Altensteins Entwurf wurde zum Gesetz, noch kam es zur beschlossenen Eröffnung an die Stände.

Achtes Kapitel.

In Erledigung seines Auftrages vom 20. November 1838 arbeitete von Bodelschwingh unter Benutzung aller vorhandenen Akten den Entwurf eines provisorischen Reglements für die Rheinprovinz aus und überreichte ihn am 11. Dezember desselben Jahres mit der Bitte, eine Konferenz zu seiner Beratung anzuberaumen.

Dieser an die ständische Petition sich anschliefsende „Entwurf einer Verordnung zur Sicherung genügenden Schul- und Religionsunterrichtes für die in Fabriken und bei Berg-, Hütten- und Pochwerken beschäftigten Kinder“ hatte im wesentlichen denselben Wortlaut, wie der bereits mitgeteilte Entwurf von Bodelschwinghs vom 20. November 1835 in seiner durch das Gutachten, welches er zur Ständepetition abgegeben hatte, ergänzten Fassung. Nur insofern erweist er sich als eine im Interesse der Kinder erfolgte Änderung jenes früheren, als er die Kinderarbeit an Sonn- und Feiertagen verbot, den seiner Zeit vom Oberpräsidenten von Westfalen gemachten Vorschlag[1] übernahm, indem er die Eigentümer von Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken verpflichtete, eine genaue und vollständige Liste der in ihren Anstalten beschäftigten Kinder, deren Namen, Alter, Wohnung, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe im Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen, und schliefslich die in Artikel IV des früheren Entwurfes getroffene Ausnahmebestimmung dadurch einschränkte, dafs die Errichtung und Unterhaltung einer Fabrikschule seitens des Arbeitgebers nur eine Ausnahme vom qualifizierten Minimalalter, nicht aber auch von der Maximalarbeitszeit zur Folge haben sollte. Auch wurde die in letztgenanntem Artikel enthaltene Vorschrift, wonach die Beurteilung, ob eine solche Fabrikschule genüge, den Regierungen gebührte, im neuen Entwurfe dadurch näher umschrieben, dafs derselbe den Regierungen die Regelung des Verhältnisses zwischen der Lernzeit der Kinder in den Fabrikschulen und ihrer Arbeitszeit unterstellte.

[1] S. 44.

Aufser durch diese Änderungen unterschied sich der neue Verordnungsentwurf von seinem Vorläufer noch durch zwei weitere, die mehr im Interesse der Eltern und Fabrikanten lagen. So war das bisherige qualifizierte Minimalalter dadurch zu einem alternativen Erfordernis geworden, dafs die Bedingung zur Aufnahme in Fabriken auch von solchen Kindern für erfüllt angesehen wurde, welche das neunte Lebensjahr vollendet und ihre Muttersprache geläufig lesen konnten sowie einen Anfang im Schreiben gemacht hatten. Ferner war an Stelle der früheren Bestimmung der Pausen eine solche getreten, welche zwischen den täglichen zehn Arbeitsstunden eine Mufse von je einer Viertelstunde vor- und nachmittags und eine Freistunde mittags, und zwar jedesmal mit Bewegung in freier Luft, vorschrieb. Durch diese Vorschrift, welche die Mufsezeit der früheren um eine halbe Stunde verkürzte, war von Bodelschwingh den Arbeitgebern deshalb entgegengekommen, weil es ihm weniger auf die Dauer der Freistunden als darauf anzukommen schien, dafs den Nachteilen einer anhaltenden Arbeit begegnet und den Kindern in angemessenen Zwischenräumen eine Erholung in freier Luft gestattet werde. —

Die zur Beratung des neuen Entwurfes erbetene Konferenz fand statt am 21. Dezember 1838. Aufser von Bodelschwingh waren anwesend die Geheimen Regierungsräte Keller und Kortüm für das Ministerium der Unterrichtsanstalten, der Geheime Finanzrat von Beurmann für das Finanzministerium und der Regierungsrat Hesse für das Ministerium des Innern.

Bevor die Konferenz in die Beratung des Entwurfes selbst eintrat, wurde die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäfsig sei, die Verordnung auf die Rheinprovinz zu beschränken.

Für die Generalisierung wurden die Allgemeinheit des Bedürfnisses und der Umstand angeführt, dafs schon vor der ständischen Petition eine solche Verordnung ministeriell beraten worden war, und zwar aus dem Gesichtspunkt eines allgemeinen Landesgesetzes. Auch wurde die Befürchtung ausgesprochen, dafs die Beschränkung auf die Rheinprovinz von üblem Einflusse auf die Konkurrenzfähigkeit der rheinischen Fabrikate sein werde, indem die zufolge der Verordnung naturgemäfs vor sich gehende Erhöhung der Produktionskosten bei nicht gleichzeitigem Eintreten in der ganzen Monarchie eine Preiserhöhung nur der rheinischen Fabrikate hervorrufen müsse. Man entschied sich deshalb einstimmig dafür, dafs die baldige Generalisierung höchst wünschenswert sei; nur hielten die Kommissarien des Unterrichtsministeriums im Falle einer solchen es für unumgänglich, dafs die Verordnung noch durch Mafsregeln gegen andere als die in ihr berührten schreienden Mifsbräuche und durch die Einsetzung örtlicher Specialkommissionen erweitert werde. Hierauf schritt man zur Beratung des Entwurfes.

Hinsichtlich seiner formalen Fassung übernahmen es die Ministerialkommissarien, bei ihren Chefs zu befürworten, dafs derselbe dem König als ein

„Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“

vorgelegt und mit dem Entwurfe einer Ordre begleitet würde, in welcher der König unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Ständeantrag ihm für die Rheinprovinz Gesetzeskraft beilegte. Diese Fassung entsprach der Absicht, mit der provinziellen Beschränkung zugleich den polizeilichen Charakter der Verordnung erkennbar hervorzuheben; auch wurde durch sie die etwaige Generalisierung formell erleichtert, da es nur einer weiteren Ordre bedurft hätte, um das Regulativ in anderen Provinzen für anwendbar zu erklären; — ganz abgesehen davon, dafs dasselbe in seinen Bestimmungen von provinziellen Eigentümlichkeiten unberührt geblieben war.

In materieller Beziehung wurde der von v. Bodelschwingh vorgeschlagene Eingang[1] der Verordnung für entbehrlich und nicht ganz zutreffend gehalten, da die Verordnung sich nicht auf schulpflichtige Fabrikkinder beschränken, sondern den sanitätspolizeilichen Schutz aller solcher Kinder bis zum vollendeten 16. Jahre bezwecken und dem nachteiligen Einflusse begegnen sollte, den unzeitige und übermäfsige Anstrengung auf ihre physische und sittliche Entwicklung unvermeidlich ausübte.

Der Ausdehnung auf Berg-, Hütten- und Pochwerke pflichtete die Konferenz als einer unbedenklichen und nötigen bei, da in diesen Anstalten derselbe Grund zu schützenden Mafsregeln vorhanden wäre. Von einer Feststellung des wechselnden Begriffes „Fabrik“ wurde Abstand genommen, um der Anwendung des Gesetzes nach seiner wohlthätigen Absicht auf alle gewerblichen Anstalten, welche der gewöhnliche Sprachgebrauch zu den Fabriken rechnet, einen angemessenen Spielraum zu lassen.

Der Bestimmung des qualifizierten Minimalalters trat die Konferenz bei, indem sie dieselbe durch die Anordnung verschärfte, dafs das geläufige Lesen der Muttersprache und der Anfang im Schreiben durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachgewiesen werden müsse. Dagegen nahm sie die von v. Bodelschwingh befürwortete Ausnahme von dieser Zulassungsbedingung nur insoweit an, als die Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen vom Nachweise dreijährigen Schulbesuches bezw. des Lesens der Muttersprache und des Anfangs im Schreiben befreien sollte. Sie war einstimmig der Meinung, dafs eine Ausnahme vom Erfordernis des vollendeten neunten Lebensjahres nicht gestattet werden könnte, da eine Fabrikschule keineswegs die Nachteile zu verhindern vermöchte, welche aus zu

---

[1] Vgl. S. 41 Abs. 2.

grofser körperlicher Anstrengung eines in den ersten Stadien der physischen Entwickelung stehenden Kindes hervorgingen.

Das dem Vorschlag der Stände entsprechend festgesetzte Maximum der täglichen Arbeitszeit wurde für angemessen erachtet; die Konferenz glaubte jedoch, dasselbe nicht als ein absolutes hinstellen zu sollen, vielmehr bei besonderen Umständen, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäfsige Geschäftsbetrieb unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt worden wäre, eine vorübergehende mäfsige Verlängerung der Maximalarbeitszeit von täglich einer Stunde und höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestatten zu können, um die Fabrikanten vor den sie sonst treffenden grofsen Nachteilen zu schützen.

Von den übrigen Bestimmungen des Bodelschwinghschen Entwurfes wurden nur noch die Strafvorschrift und der Schlufsartikel einer Änderung unterzogen. In ersterer ermäfsigte man die Maximalgrenze der für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind verfallenden Strafe auf fünf Thaler, weil in der Rheinprovinz die Polizeigerichte nur auf Strafen bis zu diesem Betrage erkennen durften und es nicht wünschenswert erschien, dafs Zuwiderhandlungen gegen das Regulativ den Charakter eines zur Kompetenz des Zuchtpolizeigerichtes gehörenden Verbrechens annähmen.

Der Schlufsartikel wurde nur insoweit, als er in seinem Eingange ausdrücklich hervorhob, dafs durch das Regulativ die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch nicht geändert würden, beibehalten, und zwar aus dem Grunde, weil ohne diese Hervorhebung das Regulativ leicht einer Mifsdeutung ausgesetzt worden wäre. Es pflegten nämlich in einigen Fabrikgegenden die Kinder gar nicht zum Schulbesuche angehalten zu werden, weil die Schulvorsteher als Mitglieder der Armenkommission dabei interessiert waren, dafs die Kinder durch die Fabrikarbeit einen Verdienst erlangten. Ohne jene Hervorhebung würde nun eine Rechtfertigung dieses Verfahrens zu besorgen gewesen sein, da das Regulativ nur für den Konfirmandenunterricht Fürsorge traf, den regelmäfsigen gewöhnlichen Schulunterricht aber nur als eine Voraussetzung zur Aufnahme in die Fabriken erwähnte und durch sein Stillschweigen von der Fortsetzung desselben zu dispensieren schien. Dem übrigen Teile des Schlufsartikels wurde eine andere Fassung gegeben, welche die Regierungen anwies, den Fabrikanten dadurch entgegenzukommen, dafs sie dort, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken nötig machten, bei der Lage der Unterrichtsstunden möglichste Rücksicht auf den Fabrikbetrieb nähmen.

Mit diesem Artikel war ein verhängnisvoller Widerspruch geboren. Da die Dauer des regelmäfsigen Schulbesuchs fünf

Stunden betrug, so waren also die schulpflichtigen Fabrikkinder täglich fünf Stunden in der Schule und zehn Stunden in der Fabrik in Anspruch genommen, wozu noch 1½ Stunden Pause traten, insgesamt eine Inanspruchnahme von 16½ Stunden innerhalb der Zeit von 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends, also innerhalb 16 Stunden. Es war dies eine offenbare Unmöglichkeit, die nur in der Weise beseitigt werden konnte, dafs entweder die Behörden gegen das Gesetz verstiefsen, indem sie für die Fabrikkinder die Vorschriften über den regelmäfsigen Schulbesuch nicht zu voller Anwendung brachten, oder aber die Arbeitgeber von der ihnen zugestandenen zehnstündigen Maximalbenützung jugendlicher Arbeitskräfte keinen vollen Gebrauch machten[1].

Nachdem die Konferenz auseinandergetreten war, wurde ihren Beschlüssen gemäfs die Verordnung einer Umarbeitung unterzogen und sodann, unter Anschlufs des Konferenzprotokolls, von den Ministerialkommissarien ihren Chefs vorgelegt.

Diese betrachteten das Ergebnis der Konferenz mit sehr verschiedenen Augen.

Der Minister des Innern, von Rochow, hielt durch das Regulativ den Antrag der Stände für völlig erledigt und den Gegenstand auch im allgemeinen für erschöpft. Er war der Ansicht, dafs die Verordnung weder eine Veränderung des Personen- noch des Sachenrechtes bezwecke, sondern nur polizeiliche Schutzmafsregeln gegen einen Excefs des industriellen Eigennutzes enthalte; somit sei eine vorgängige ständische Beratung — welche das Gesetz vom 5. Juni 1823 nur für solche Gesetze erforderte, die Veränderungen der Personen- und Eigentumsrechte zum Gegenstande hatten — überflüssig, wenn auch zufällig die Stände kraft der ihnen in Nr. 3 Art. III jenes Gesetzes zugestandenen Befugnis durch eine Petition diese Sache in Anregung gebracht hätten. Da ferner der Inhalt des Regulativs von provinziellen Eigentümlichkeiten freigeblieben war, so glaubte von Rochow, dafs seiner Generalisierung nichts mehr im Wege stehe, und hielt es für das Beste, sogleich mit einer solchen vorzugehen, im Hinblick auf das hinreichend lohnende Ziel, dafs durch das Regulativ das Schicksal eines grofsen Teiles der jugendlichen Bevölkerung gemildert und ihrer geistigen und physischen Verkrüppelung vorgebeugt werde.

Während der Finanzminister diesen Ansichten seines Kollegen beitrat, war von Altenstein anderer Meinung.

---

[1] Der gedachte Widerspruch wurde auch von den Motiven des in Periode II geschilderten Gesetzes vom 16. Mai 1853 hervorgehoben, welche ausdrücklich erwähnen, dafs die Folge dieser Bestimmungen des Regulativs — ohne deren Änderung eine durchgreifende Hülfe nicht erwartet werden könne — natürlich die gewesen sei, dafs sie nicht ausgeführt würden, und dafs es in der That mit dem Unterricht dieser Kinder oft nicht anders stehe als mit dem Unterricht derer, die nach beendeter Schulzeit Nachhülfeschulen besuchten.

Die vorgängige Beratung des Regulativs durch die Stände erschien ihm unumgänglich, da dasselbe einerseits eine Beschränkung der persönlichen Rechte enthalte, indem es bis zu einem gewissen Lebensalter die bisher erlaubte Beschäftigung in Fabriken verbiete, andererseits aber durch diese Bestimmung wie durch die einer Maximalarbeitszeit die zureichende Zahl von Arbeitern verringere und so die Produktionskosten erhöhe bezw. die Fabrikation vermindere, was einen tiefgehenden Einfluſs auf das Privateigentum bedeute.

Was den Inhalt des Regulativs anlangt, so glaubte zwar der Unterrichtsminister, daſs derselbe den dringendsten Wünschen der rheinischen Provinzialstände, soweit dieselben auf dem Landtage zur Sprache gekommen waren, entspräche, war aber der Ansicht, daſs das Regulativ dem vorwaltenden Bedürfnisse, den bei der Fabrikbeschäftigung der Kinder vorkommenden Miſsbräuchen zu begegnen, nicht in seinem ganzen Umfange gerecht werde, und daſs seine Ausführung weder hinlänglich verbürgt noch gesichert sei. Erfahrungsmäſsig beständen noch andere Miſsbräuche, z. B. die Vernachlässigung der Rücksichten für die Salubrität der Arbeitslokale, für die Disciplin innerhalb derselben u. dgl. m., unmöglich könne das für alle diese besonderen Fälle Geeignete und Zutreffende im Wege eines allgemeinen Gesetzes bestimmt werden. Dieser Umstand und das Bedürfnis, die Ausführung des Regulativs durch eine möglichst örtlich zu organisierende Kontrolle zu sichern, lieſsen es ihm zweckmäſsig erscheinen, besondere Lokalkommissionen ins Leben zu rufen, wie solche die Düsseldorfer Regierung in ihrem Berichte vom 18. Juli 1825 bereits angeregt hatte[1]. Ohne eine geeignete Kontrolle würde die gute Absicht des Regulativs ohne die entsprechenden Folgen bleiben, wie dasselbe überhaupt, weil es nur einigen Miſsbräuchen zu steuern suche, andere unangefochten lasse und dadurch ignoriere, nur einen geteilten Dank der Menschenfreunde verdiene. Er war daher nur für die Vollziehung des Regulativs als eines Provinzialgesetzes und behielt sich vor, bei der mündlichen Diskussion im Staatsministerium die Rätlichkeit näherer Kontrollen und eine Erweiterung seiner Basis zur Sprache zu bringen.

Die Meinungsverschiedenheit der Minister ging noch weiter; sie erstreckte sich auch auf das Maſs, mit welchem ihre Ressorts bei der Angelegenheit beteiligt waren.

Von Rochow betrachtete sich als doppelt interessiert: einmal habe er die Pflicht, auf baldige Erledigung des ständischen Antrages hinzuwirken, und dann berühre der Gegenstand auch zunächst die Wohlfahrtspolizei, hingegen das Unterrichtsressort

[1] Vgl. oben S. 25.

nur sekundär, da eine Modifikation der Bestimmungen über den Schulbesuch gemäfs dem Schlufsparagraphen gar nicht beabsichtigt sei, das Regulativ sich vielmehr auf junge Leute erstrecke, die dem Schulzwang nicht mehr unterworfen seien, und den Schutz aller Fabrikarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gegen den Einflufs erstrebe, den unzeitige und übermäfsige Anstrengung auf ihre physische und sittliche Entwickelung unvermeidlich ausübe. Er bat daher, ihm die Initiative und den mündlichen Vortrag im Staatsministerium zu überlassen.

Von Altenstein begab sich zwar dieser Initiative, teilte aber keineswegs die Meinung, dafs sein Ressort nur sekundär beteiligt sei. Vielmehr glaubte er, dafs das Regulativ nur den Zweck habe, die über die allgemeine Schulpflicht der Kinder bestehenden Gesetze und Verordnungen in ihrer Anwendung auf die Fabrikkinder zu sichern, sowie hierfür die geeignete Mitwirkung der Fabrikunternehmer in Anspruch zu nehmen, weshalb es recht eigentlich und vorzugsweise sein Ressort berühre. Die beiläufige Bestimmung eines Minimalalters habe allerdings keine unmittelbare Beziehung auf die Schulpflicht, interessiere jedoch seine Verwaltung in der doppelten Beziehung auf die intellektuelle sowohl als sittliche Erziehung und auf die Gesundheitspflege.

Ich kann hier diese Meinungsverschiedenheit um so mehr auf sich beruhen lassen, als die Minister darin einig waren, dafs eine schriftliche Abstimmung unter ihnen nicht mehr erforderlich sei. Somit stand dem mündlichen Vortrage der Sache im Staatsministerium nichts mehr entgegen.

Zu demselben kam es am 5. Februar 1839 in einer zur Beratung des Regulativentwurfes anberaumten Sitzung, welcher aufser dem Kronprinzen die Minister von Mühler, von Rochow, von Alvensleben, die Oberpräsidenten Flottwell und von Bodelschwingh, der Regierungsrat Hesse als Referent und der Geheime Regierungsrat Keller als Korreferent beiwohnten.

Von Altenstein war nicht zugegen. Seine soeben mitgeteilten Ansichten wurden, nachdem der Referent Vortrag gehalten hatte, vom Korreferenten dargelegt, vermochten jedoch nicht die Billigung des Staatsministeriums zu erlangen. Dasselbe hielt die vorgängige Ständeberatung für nicht erforderlich und beschlofs, dem Könige die Generalisierung vorzuschlagen. Auch erschien ihm die vom Unterrichtsminister befürwortete Kontrolle durch örtliche Specialkommissionen als überflüssig, da die Polizei- und Schulbehörden hierzu verpflichtet wären und in der Vorschrift, dafs die Fabrikanten eine Liste aller vom Gesetz getroffenen jugendlichen Arbeiter halten müfsten, ein zureichendes Mittel zur Erleichterung dieser Kontrolle finden würden. Ebenso nahm es von der Erweiterung

des Regulativs durch besondere sanitäts- und sittenpolizeiliche Mafsregeln Abstand, trug jedoch diesem Gedanken insoweit Rechnung, als es die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in das Regulativ beschlofs, durch welche den beteiligten Ministern die Befugnis beigelegt würde, diejenigen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche zur Durchführung der wohlthätigen Absicht des Gesetzes erforderlich wären, und ihre Befolgung durch Strafandrohung zu sichern.

Aufser dieser Erweiterung des Entwurfes wurde nur noch eine für erforderlich gehalten, welche sich auf die Strafvorschrift bezog. Der Wortlaut dieser letzteren hatte den Fall nicht mit unter Strafe gestellt, in welchem der Fabrikherr die vorgeschriebene Liste anzufertigen oder fortzuführen unterliefs. Da diese Liste eine besondere, die Ausführung des Gesetzes sichernde Kontrollmafsregel bilden sollte, so erschien es dem Staatsministerium durchaus nötig, die Verletzung dieser wichtigen Vorschrift mit einer höheren Strafe zu bedrohen. Man beschlofs daher, für die erste Verletzung 1—5 Thaler, für die zweite sowie die folgenden 5 bis 50 Thaler Strafe festzusetzen und die Ortspolizeibehörden für befugt zu erklären, die Liste jederzeit auf Kosten des Kontravenienten, welche im administrativen Wege beigetrieben werden könnten, vervollständigen oder anfertigen zu lassen.

Allen übrigen Bestimmungen des Regulativentwurfes, von denen hier und dort eine bessere Fassung gewünscht wurde, trat das Staatsministerium einstimmig bei.

Hierauf liefs von Rochow das Regulativ in der beschlossenen Weise fassen, wodurch es folgenden Wortlaut erhielt:

„Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

§ 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäfsigen Beschäftigung angenommen werden.

§ 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäfsigen Schulunterricht genossen hat oder durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachweiset, dafs er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechzehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurteilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche

in diesem Falle auch das Verhältnis zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§ 3. Junge Leute, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäfsige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§ 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern vor- und nachmittags eine Mufse von einer Viertelstunde und mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§ 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§ 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§ 7. Die Eigentümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter durch Strafen von 1—5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im § 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1—5 Thalern geahndet. Die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§ 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den

Fabriken nötig machen, solche Einrichtungen treffen, dafs die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§ 10. Den Ministern der Medizinalangelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnisstrafe nicht übersteigen."

In dieser Fassung wurde das Regulativ am 9. März 1839 dem Könige überreicht, der ihm durch die Kabinettsordre vom 6. April 1839 Gesetzeskraft für alle Landesteile der Monarchie beilegte.

Hierdurch war die ursprünglich nur als provisorisches Reglement für die Rheinprovinz ins Auge gefafste Verordnung zum allgemeinen Landesgesetz erhoben; an Stelle des für ein solches ausgearbeiteten Entwurfes von Altensteins war der von Bodelschwinghs getreten und somit die in der Sitzung des Staatsministeriums vom 20. November 1838 beschlossene Eröffnung[1] an die Stände überflüssig geworden.

Ob und inwieweit nun das Regulativ die bestehenden Mifsbräuche beseitigte, ob die an dasselbe geknüpften Befürchtungen des Unterrichtsministers begründet waren, darüber giebt die Geschichte des folgenden Jahrzehntes hinreichenden Aufschlufs. Hier an dieser Stelle genügt es für seine Würdigung, einen kurzen vergleichenden Blick auf die Gesetzgebung Englands zu werfen, wobei wir jedoch nicht vergessen dürfen, dafs die industrielle Entwickelung Englands eine ältere und intensivere war als die der preufsischen Monarchie.

Alle zur Zeit der Emanierung des preufsischen Regulativs in England geltenden Vorschriften waren in der Akte 3 und 4 William IV c. 103 vom Jahre 1833 enthalten. Die wesentlichsten bestanden in einem Minimalalter von neun Jahren, einer Maximalarbeitszeit von 9 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich für Kinder unter 13 Jahren, einer solchen von 12 Stunden täglich und 69 Stunden wöchentlich für Personen unter 18 Jahren, dem Verbot der Arbeit zwischen $8^1/_2$ Uhr abends und $5^1/_2$ Uhr morgens für unterachtzehnjährige Arbeiter und endlich in der Einsetzung einer besonderen Fabrikinspektion zur Vollziehung des Gesetzes.

Es ist nun behauptet worden[2], dafs das preufsische Regula-

[1] Anstatt derselben wurde den Ständen am 26. März 1839 eröffnet, dafs ein für die ganze Monarchie gültiges Regulativ in Kürze publiziert werden würde. Hierdurch würde dem aus sehr löblichem Sinne hervorgegangenen ständischen Antrage völlig entsprochen werden.

[2] Brentano in Hildebrands Jahrbüchern XIX 177 ff.

tiv prinzipiell hinter dem zurückstehe, was in England bereits erreicht worden war, und dafür angeführt, dafs das englische Gesetz Kinder von 9—13 Jahren und Personen von 13 bis 18 Jahren unterschied und die Arbeitszeit der ersteren auf 9, der letzteren auf 12 Stunden täglich beschränkte, während die preufsische Verordnung nur eine Kategorie von 9—16 Jahren mit einer Maximalarbeitszeit von 10 Stunden kannte.

Ich kann hierin wohl einen prinzipiellen Unterschied, aber kein prinzipielles Zurückstehen des preufsischen Gesetzes hinter dem englischen erblicken. Meines Erachtens stehen beide Gesetze auf demselben Niveau, indem diejenigen Bestimmungen des englischen, durch welche es sich zu seinem Vorteile von dem preufsischen unterscheidet, schon allein dadurch wett gemacht werden, dafs die Parlamentsakte von 1833 nur Baumwoll-, Woll-, Flachs- und Seidenfabriken umfafste, ja in letzteren nur zum Teil[1] zur Anwendung kam, während das Regulativ von 1839, ganz abgesehen von seiner Ausdehnung auf Berg-, Hütten- und Pochwerke, sich auf alle Fabriken bezog.

Erwägt man ferner, dafs das preufsische Gesetz aus dem Schofse einer bureaukratischen absoluten Regierung hervorging, die noch dazu in jenen Jahren sich in der unvorteilhaftesten Organisation befand, wogegen die Akte von 1833 im Parlamente des freien England geboren wurde, so kann die Thatsache, dafs der Schutz, den beide Gesetze den Arbeitern angedeihen liefsen, im allgemeinen derselbe war — ungeachtet der älteren und intensiveren industriellen Entwickelung Englands, die schon damals in einer Blüte stand, welche in Deutschland erst in den siebziger Jahren erreicht wurde —, der preufsischen Regierung nur zur Ehre gereichen.

Das aber dürfen wir nicht vergessen: hüben wie drüben war dieser Schutz nur ein geringer, ein Umstand, der die Ausführung beider Gesetze erleichtern mufste.

Prüfen wir nun, wie es um die Durchführung in Preufsen stand, ob die preufsische Regierung das, was sie festgesetzt hatte, auch in energischer Weise zur That machte.

---

[1] In Seidenfabriken kam das Minimalalter von 9 Jahren und die Maximalarbeitszeit von 9 Stunden täglich, 48 wöchentlich, für unterdreizehnjährige Arbeiter nicht zur Anwendung.

Zweite Periode.

Erster Abschnitt.

Die Ausführung und Wirkung des Regulativs.

Erstes Kapitel.

Das Regulativ war erlassen, die preufsische Gesetzgebung hatte sich auf ein Gebiet gewagt, auf welchem es ihr an Erfahrung gebrach, und nicht mit Unrecht betrachtete man im Unterrichtsministerium diesen Schritt nur als einen Versuch, von dem es noch sehr zweifelhaft war, ob er sich bei der Ausführung dergestalt bewähren würde, dafs die Beschäftigung der Kinder in Fabriken ganz aufhörte und den Interessen der Humanität und des öffentlichen Unterrichts nichts vergeben wurde. Ebensowenig huldigte man im Ministerium des Innern optimistischen Auffassungen, sondern war vielmehr jeden Augenblick bereit, erweiternde Vorschriften in Erwägung zu ziehen, sobald hierfür ein Bedürfnis hervorträte.

Die Geringfügigkeit der Schutzbestimmungen des Regulativs macht es erklärlich, dafs ein Anlafs zu solchem Vorgehen nicht lange auf sich warten liefs.

In einer grofsen Spinnerei zu Barmen waren dreizehn Mädchen im Alter von 10—14 Jahren der Verworfenheit eines Aufsehers preisgegeben worden, welcher infolgedessen zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurteilt war. Bei einer späteren Untersuchung hatte man viele junge Mädchen mit Syphilis behaftet vorgefunden; dieselben hatten die Krankheit auf ihre Familien übertragen und diese höchst unglücklich gemacht.

Diese traurige Thatsache brachte der uns schon bekannte Abgeordnete Fabrikant Schuchard zur Kenntnis des rheinischen

Provinziallandtages und stützte auf sie einen Antrag, gesetzliche Vorschriften in Bezug auf das moralische Wohl der in den Fabriken arbeitenden Kinder zu erlassen.

Die Stände traten zwar dem Antrage, weil er nur auf einem vereinzelten Übelstand ruhte, nicht bei; gleichwohl gelangte seine Ursache zur Kenntnis des Ministers des Innern von Arnim und legte diesem in Verbindung mit einer Reihe von Aufsätzen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, welche ein Oberlandesgerichtspräsident Alsleben in der kameralistischen Zeitung[1] für die Preufsischen Staaten veröffentlicht hatte, den Gedanken nahe, zur Abstellung der eingetretenen Mifsbräuche im Verwaltungswege einzuschreiten. Hierzu bot § 10 des Regulativs die gesetzliche Ermächtigung; auf ihn sich stützend richtete der Minister am 3. Oktober 1844 eine Anfrage an die Minister des Unterrichts und der Finanzen, ob es nicht an der Zeit wäre, auf den im gedachten Paragraphen gemachten Vorbehalt nach nunmehr fünfjähriger Erfahrung seit dem Erscheinen des Regulativs näher einzugehen.

Es schien ihm vor allem darauf anzukommen, allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen und besondere Aufsichtsorgane ins Leben zu rufen, welche die in den Fabriken vorkommenden Übelstände entweder durch Verständigung zu beseitigen oder bei den Behörden zur Sprache zu bringen hätten. In der ersten Hinsicht erachtete er die Sonderung der Geschlechter und der Kinder von den Erwachsenen, soweit sie mit dem Geschäftsbetriebe vereinbar, sowie die Ausschliefsung der Kinder von gewissen der Gesundheit schädlichen und dem jugendlichen Alter besonders verderblichen Beschäftigungen, namentlich solchen, welche die jugendlichen Kräfte überstiegen, für angemessen; in der zweiten Richtung hielt er verständige und unabhängige Männer, denen für jeden Bezirk ein Arzt beizugeben wäre, für geeignete Organe. Die Wahl mehrerer Kandidaten für jede Inspektionsstelle wollte er in den Städten den Kommunen, auf dem Lande den Kreistagen für gewisse von den Regierungen zu bestimmende Distrikte überlassen und nur die Auswahl unter den zu präsentierenden Kandidaten sowie deren Bestätigung der Regierung vorbehalten. Hierbei sei zu berücksichtigen, dafs die Wahl nur auf solche Männer falle, welche die Wichtigkeit des Fabrikwesens hinreichend zu würdigen und die Erfordernisse des Fabrikbetriebes genügend zu ermessen vermöchten, gleichwohl aber an den unmittelbaren Interessen dieses Erwerbszweiges in jeder Hinsicht so unbeteiligt seien, dafs man eines ganz unbefangenen Urteils sich bei ihnen versichert halten könne.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der speciellen Verhältnisse, welche die Fassung allgemeiner Vorschriften schwer ermöglichen würde, schlug der Minister vor, zunächst die

[1] Nr. 21, 1839; Nr. 27 und 29, 1841; Nr. 22, 1844.

Oberpräsidenten zur Abgabe ihres Gutachtens aufzufordern. Auch ermangelte er nicht, darauf hinzuweisen, dafs es künftig von Wichtigkeit sein dürfte, wenn die deutschen Zollvereinsstaaten sich den etwa anzuordnenden Mafsregeln anschlössen, damit gleiche Bedingungen für die Konkurrenz vorlägen — ein Gesichtspunkt, der, wie ich in der ersten Periode zeigte, schon bei Erlafs des Regulativs für seine Ausdehnung auf alle preufsischen Provinzen mafsgebend gewesen war.

Der Unterrichtsminister Eichhorn hielt es in gleicher Weise für unmöglich, bei der Mannigfaltigkeit der in den Fabriken vorkommenden Übelstände alle durch eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, und erblickte den Schwerpunkt zu ergreifender Mafsnahmen in einer zweckmäfsigen Individualisierung und der Beschaffung besonderer Aufsichtsorgane. Für die Zusammensetzung der letzteren erachtete er die Zuziehung des Fabrikarztes, welcher die Personen und lokalen Krankheitsursachen am besten kenne, für unumgänglich; Revisionen durch den Kreisphysikus und den Regierungs-Medizinalrat würden den aus der Abhängigkeit des Fabrikarztes vom Fabrikherrn sich etwa ergebenden Nachteilen das Gegengewicht halten.

In Bezug auf die allgemeinen Gesichtspunkte, welche diesen Aufsichtsorganen an die Hand zu geben wären, war er der Ansicht, dafs dieselben, da das Regulativ vorzugsweise zeitliche Bestimmungen getroffen, sich in erster Linie auf die räumlichen Verhältnisse, auf die Sorge für ein gesundes Lokal, zu beziehen hätten. Auch die Sonderung der Geschlechter, nicht jedoch die der Altersstufen, welche weder gesundheitlich noch sittlich erforderlich und in den wenigsten Fällen ausführbar wäre, schien ihm von grofser Wichtigkeit; und beistimmend dem Vorschlage, das Gutachten der Oberpräsidenten zu erfordern, glaubte er, dafs es vor allem darauf ankäme, Qualität und Quantität der Arbeit mit besonderer Rücksicht auf die schon bei der Annahme der Kinder zu prüfende Körperkonstitution unter ärztliche Kontrolle zu stellen und jede Art von Verführung zu überwachen, wohin er besonders die vielfach bemerkbare frühe Gewöhnung an Branntwein und Rauchtabak rechnete.

Der Finanzminister Flottwell war der Meinung, dafs weitere materielle Bestimmungen, nachdem das Regulativ bereits erlassen, sich nur insoweit rechtfertigen liefsen, als die damit verbundene Beschränkung des Fabrikbetriebes und die Schmälerung, welche hierdurch der für viele Arbeiterfamilien unentbehrliche Verdienst der Kinder erleide, von den höheren Rücksichten der Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei überwogen würden. Die Beseitigung der bisher nur im allgemeinen erkannten Übelstände hielt er für kaum ausführbar, solange es an bestimmten Berichten über die Erheblichkeit und Eigentümlichkeit der in den Fabriken vorgekommenen

Mifsbräuche fehle; gerade hierdurch werde die Entscheidung der Frage bedingt, ob mit den im § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen vorzugehen sei. Er stimmte daher dem Vorschlage bei, die Berichte der Oberpräsidenten einzufordern; und zwar mit der Mafsgabe, dafs diese nicht nur die Rätlichkeit gewisser Mafsregeln, sondern auch die Notwendigkeit und Ausführbarkeit derselben durch Darlegung der in den Fabrikgegenden bestehenden Verhältnisse begründen sollten.

Im übrigen teilte er im wesentlichen die Ansichten des Unterrichtsministers; nur glaubte er, dafs der Versuch, Branntwein- und Tabakgenufs durch polizeiliche Anordnungen zu verhindern, an der Unmöglichkeit einer so weitgehenden Überwachung scheitern würde. Hinsichtlich der Aufsichtsorgane stellte er anheim, die sittenpolizeiliche Kontrolle, um unnötige Vermehrung des Aufsichtspersonals zu vermeiden, von den ohnehin beteiligten Lokal- und Kreisschulinspektoren wahrnehmen zu lassen, und wünschte, dafs die neu zu errichtenden Organe ihre Funktion als ein Ehrenamt unentgeltlich übernähmen.

Die geschilderten Ansichten der drei Minister wurden im Ministerium des Innern zu einer ziemlich umfangreichen Cirkularverfügung [1] ausgearbeitet und in dieser Form am 26. Juni 1845 an die Oberpräsidenten abgeschickt, welche die Verfügung den einzelnen Regierungen ihrer Provinzen zur Berichterstattung zustellten.

Inzwischen hatte der Unterrichtsminister, dank der Anregung seines Kollegen, seinerseits Veranlassung zu einer Cirkularverfügung genommen. Die Anfrage des Ministers des Innern vom 3. Oktober 1844 hatte in ihm den Wunsch entstehen lassen, sich einmal darüber zu vergewissern, inwieweit der mit dem Regulativ unternommene Versuch von Erfolg gekrönt worden war. Der Umstand, dafs ein praktischer Arzt traurige Verhältnisse der in den Kattundruckereien einer Provinzialstadt beschäftigten sogenannten Streichkinder [2] zu seiner Kenntnis gebracht, hatte ihn in seinem Vorhaben bestärkt und ver-

---

[1] Siehe Anlage III.

[2] Ich entnehme seiner Eingabe vom 12. November 1844 Folgendes: „Die Streichkinder haben, während der Drucker die Formen abdrückt, das Farbeleder wieder gleichmäfsig mit Farbe zu bestreichen, eine Arbeit, für welche Kinder am meisten benutzt werden — jeder Drucker benutzt ein Kind —, da ihre Kräfte physisch ausreichend und billig zu haben sind. Ihren Tagelohn von 2—3 Sgr. erhalten sie von dem sie beschäftigenden Drucker, die Beschäftigung selbst währt 10—12 Stunden in einem heifsen, mit ungesunden Ausdünstungen übersättigten Arbeitslokal, wodurch die Kinder in ihrer körperlichen Entwicklung gehemmt und Krankheiten ausgesetzt werden. Ihre Sittlichkeit ist durch den steten Umgang mit Erwachsenen gefährdet, und der Schulunterricht wegen seiner Verlegung in die Früh- und Abendstunden durchaus unzweckmäfsig.“

anlafst, unter dem 5. Januar 1845 sämtliche Regierungen um Auskunft darüber zu ersuchen[1], ob das Regulativ durchgehends zur Anwendung gebracht wäre und seine Bestimmungen ausgereicht hätten, sowie im Anschlufs an die seiner Zeit von der Düsseldorfer Regierung zuerst[2] vorgeschlagenen, bei der Beratung des Regulativs vom Unterrichtsminister sehr befürworteten Lokalkommissionen die Rätlichkeit einer solchen, die gewöhnlichen Aufsichtsmafsregeln ergänzenden Einrichtung zur Diskussion zu stellen.

Die infolge dieses Ersuchens eingegangenen Berichte decken sich inhaltlich fast vollständig mit den etwa vier Monate später von den Regierungen an die Oberpräsidenten gesandten Berichten, welche von diesen zusammengefafst, durch ihre eigenen Ansichten ergänzt und dann den drei Ministern eingereicht wurden. Beide Berichtsgruppen gewähren Aufschlufs über die Ausführung und Wirkung des Regulativs, für welche aufserdem noch ein paar Aktenstücke in Betracht kommen, welche die Stellung der Centralbehörde zur Ausführung erkennen lassen und ferner darlegen, in welcher Weise das Regulativ unmittelbar nach seiner Emanation ausgeführt wurde.

Auf Grund dieses gesamten Materials will ich nun zunächst die Stellung der Behörden zur Ausführung des Regulativs schildern und mich sodann zu seiner Wirkung und dem daraus folgenden Schlusse auf das Zureichen seiner Bestimmungen wenden.

Ich schicke voraus, dafs hierbei meine Darstellung immer nur den Eindruck widerspiegeln kann, den die genannten Berichte auf mich gemacht haben. Dieselben enthalten im allgemeinen nur Ansichten der Regierungsorgane, die auf ihren objektiven Wert zu prüfen der Umstand wesentlich erschwerte, dafs anderes Material mir nicht zu Gebote stand. Ich habe daher geglaubt, bei meiner Darstellung am besten zu verfahren, wenn ich die Ansichten der Berichte unverändert wiedergab und dort, wo ihre Entstehung oder die Betrachtung anderer entgegenstehender Regierungsansichten Zweifel darüber aufkommen liefsen, ob sie auch den Thatsachen entsprachen, einer solchen Vermutung Worte lieh.

Zweites Kapitel.

Bei der Frage nach der Ausführung des Regulativs darf nicht übersehen werden, was ich schon früher hervorhob: dafs nämlich seine Bestimmungen selbst sich wider-

[1] Die Verfügung ist abgedruckt in der Anlage IV.
[2] In ihrem Bericht vom 18. Juli 1825. Vgl. S. 25.

sprachen. Das Regulativ erlaubte eine zehnstündige Beschäftigung, zwischen welcher es ein und eine halbe Stunde Pause vorschrieb, und behielt die bestehenden Vorschriften über den Schulbesuch bei. Letztere[1] verlangten einen täglichen Unterricht von fünf Stunden, so dafs also insgesamt die jugendlichen Arbeiter 10 + $1^1/_2$ + 5 Stunden innerhalb der Zeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, mithin $16^1/_2$ Stunden innerhalb einer Grenze von 16 Stunden in Anspruch genommen werden sollten. Zu dieser Unmöglichkeit trat hinzu, dafs bei einer zehnstündigen Arbeitszeit ein fünfstündiger Unterricht an der Übermüdung der Kinder scheitern mufste, das feste Bestehen auf demselben aber von seiten der Behörden eine grausame Härte gegen die unglücklichen Geschöpfe gewesen wäre.

Eine vollständige Ausführung des Regulativs war also schon durch seinen Wortlaut ausgeschlossen. Es fragt sich nun, wie die Behörden ihrer Aufgabe mit dieser durch das Gesetz selbst bedingten Beschränkung gerecht wurden.

Betrachten wir zuerst die Thätigkeit der Centralbehörde. Soweit eine solche bei der Ausführung des Regulativs überhaupt in Frage kam, tritt sie mir nur als eine straffe und konsequente entgegen. Alle Handlungen der Minister waren von dem Gedanken getragen, dafs das Gesetz unweigerlich zur Anwendung gebracht werden müfste, dafs irgendwelche individuelle Verhältnisse um so weniger eine Ausnahme zu Ungunsten der Fabrikkinder zu begründen vermöchten, als im Regulativ schon die gröfstmögliche Rücksicht auf das Interesse der Fabrikherren genommen wäre. Von diesem Standpunkte aus verwarfen sie alle Rekursgesuche, in denen Fabrikanten die Aufhebung einer Strafe nachsuchten, welche sie durch Übertretung des Gesetzes verwirkt hatten.

Zwei solcher Gesuche legen ein beredtes Zeugnis von der wenig menschlichen Gesinnung ihrer Urheber ab, die sich nicht entblödeten, den kärglichen Schutz, den das Regulativ den Fabrikkindern gewährte, noch durch Sophistereien in Frage zu stellen.

Ein Königlicher Kommerzienrat war mit 700 Thalern bestraft worden, weil er in Spinnereien Kinder des Nachts beschäftigt hatte. Er wandte sich an das Ministerium und führte unter anderm Folgendes aus: „Offenbar verbietet der Gesetzgeber nur die Beschäftigung vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends, also in den frühen Morgen- und späten Abendstunden. Hätte er die Nachtarbeit gemeint, so würde er gesagt haben: alle Arbeit zur Nachtzeit oder zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens ist verboten . . .“

Dieser unwürdige Fabrikantensophismus fand im Mini-

[1] Allgemeines Landrecht § 46 II, 12.

sterium ebensowenig ein offenes Ohr wie jener, mit welchem zwei Berliner Zeitungsdruckereien es zu rechtfertigen wagten, dafs sie des Nachts Knaben unter 16 Jahren zum Ein- und Auslegen der Bogen in die Presse verwendet hatten. Sie behaupteten nämlich, dafs der Gesetzgeber die Nachtarbeit offenbar nur für solche untersechzehnjährige Knaben verboten habe, welche täglich von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends beschäftigt seien, was bei den von ihnen angestellten keineswegs zutreffe.

Wie das Ministerium, so scheinen auch die Bezirksregierungen von der Wichtigkeit ihrer neuen Aufgabe durchdrungen gewesen zu sein und sich bemüht zu haben, eine angemessene Ausführung des Regulativs zu erwirken, während dieser gegenüber die unteren Organe der Verwaltung eine weniger lobenswerte Stellung einnahmen.

Der gewöhnliche Weg, auf welchem die Regierungen sich der Erfüllung ihrer Pflichten unterzogen, dürfte, soweit er sich aus ihren Berichten erkennen läfst, folgender gewesen sein. Sie druckten das Regulativ in ihren Amtsblättern ab und ergänzten es durch Ausführungsverordnungen. In diesen wiesen sie die Polizeibehörden an, die Befolgung des Regulativs sorgfältig zu überwachen und zu dem Ende von Zeit zu Zeit, meist vierteljährlich, Revisionen vorzunehmen, gaben den Schulvorständen auf, von jeder zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretung den Ortspolizeibehörden Nachricht zu geben, und forderten von den Landräten jährliche Berichterstattung über die Vollziehung des Regulativs. Stellte sich bei letzterer eine Abweichung heraus, oder kam auf anderem Wege eine Übertretung des Regulativs zu ihrer Kenntnis, so wurde unverzüglich zu ihrer Abstellung geschritten und eine solche auch überall da erzielt, wo nicht örtliche Ausnahmeverhältnisse ihr hindernd entgegentraten.

Es liegt jedoch auf der Hand, dafs ungeachtet des besten Willens der Bezirksregierungen die Ausführung des Regulativs viel zu wünschen übrig lassen konnte, so lange nicht die unteren Organe der Verwaltung von demselben Geiste getragen waren wie jene. Schon die Neuheit der Sache mufste die Gefahr nahe legen, dafs diese Organe ihrer wichtigen Aufgabe nicht überall das genügende Verständnis entgegenbrachten. In der That sehen wir denn auch die Ausführung des Regulativs in den ersten Jahren nach seiner Emanation zu einer lokal verschiedenen sich gestalten.

So wurde nach einem Berichte des Düsseldorfer Regierungspräsidenten vom 23. September 1841 in seinem Bezirke streng darauf gesehen, dafs die Aufnahme der Kinder in die Fabriken nicht vor dem neunten Jahre und erst dann stattfand, wenn der vorschriftsmäfsige Nachweis der ersten Ausbildung in den Schulkenntnissen beigebracht war, dafs die gesetzliche Maximal-

arbeitszeit nicht überschritten und die gesetzlichen Pausen eingehalten wurden. In gröſseren Fabrikanlagen erhielten die Kinder durch Fürsorge der Fabrikanten und meist auf deren Kosten angemessenen Schul- und Religionsunterricht; wo keine Fabrikschule bestand, war dafür gesorgt, daſs sie zu bestimmten Stunden in die Ortsschule und den Religionsunterricht geschickt werden muſsten.

In ähnlicher Weise gelangte in Berlin das Regulativ zur Anwendung; dagegen klagten die Regierungen zu Magdeburg und Aachen über mangelhafte Ausführung desselben.

Die erstere sah sich genötigt, am 25. Februar 1843 in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen, daſs das Regulativ im Regierungsbezirk groſsenteils nicht ausgeführt würde, und, da sie nicht gewillt war, solches zu dulden, die Polizeibehörden an Fabrikorten anzuweisen, sofort das Regulativ zu vollständiger Ausführung zu bringen und mindestens alle drei Wochen die Fabriken in dieser Beziehung zu revidieren. Im übrigen erwartete sie sowohl vom „loyalen und menschenfreundlichen Sinn der Herren Fabrikanten als auch von der wohlbekannten Berufstreue der Ortsbehörden“, daſs die bisherigen Mängel binnen kurzem vollständig beseitigt würden.

Im Regierungsbezirk Aachen war eine ähnliche Wahrnehmung gemacht worden. Die Bestimmungen des Regulativs wurden nicht überall beachtet und dort, wo dies geschah, nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt und Energie gehandhabt, um einen entsprechenden Erfolg herbeizuführen. Am 20. Juni 1844 brachte daher die Aachener Regierung in ihrem Amtsblatt die Bestimmungen des Regulativs nebst denen, welche sie zu seiner Ausführung erlassen hatte, „zur genauen Befolgung“ in Erinnerung.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daſs die Organe, denen in erster Linie die Überwachung der Ausführung des Regulativs oblag, in der Erfüllung ihrer Pflicht anfänglich nicht überall den erforderlichen Eifer an den Tag gelegt haben. Dagegen konstatieren die auf die Cirkularverfügungen vom 5. Januar und 28. Mai 1845 erfolgten Regierungs- und Oberpräsidialberichte eine im allgemeinen gleichmäſsig gute Durchführung des Regulativs.

Nach diesen Berichten hatte nur in zwei Städten, zu Aachen und Eupen, den bedeutendsten industriellen Gemeinden des Regierungsbezirks Aachen, das Regulativ wegen völliger Unzulänglichkeit der Schuleinrichtungen noch nicht vollständig zur Anwendung kommen können. War doch allein in Eupen, wo der Mangel noch geringer war als in Aachen, für cirka neunhundert schulpflichtige Kinder, unter denen sich gerade die Fabrikkinder befanden, in den vorhandenen Schulen kein Raum gewesen, so daſs diese Kinder des Unterrichts gänzlich entbehrten. Unausgesetzte Bemühungen der Regierung

hatten nach Möglichkeit Wandlung geschafft, aber noch nicht alle fehlenden Einrichtungen zu ergänzen vermocht.

Besondere Schwierigkeiten, die der Durchführung des Regulativs etwa von seiten der Fabrikanten bereitet worden wären, erwähnte keine der Regierungen. Wohl aber hatten sich in Koblenz die Arbeiter gegen die Verminderung der Arbeitszeit ihrer Kinder wegen der dadurch bedingten Verminderung ihres Erwerbs gesträubt; und in Merseburg hatten oftmals sehr dringende Bitten der Eltern um Nachsicht streng zurückgewiesen werden müssen.

Es könnte nun hiernach scheinen, als ob das in den ersten Jahren nach der Emanation des Regulativs lokal verschiedene Verhalten der in erster Linie mit der Überwachung der Ausführung des Gesetzes betrauten Organe ein besseres und die Ausführung auch thatsächlich eine im allgemeinen gleichmäfsig gute geworden wäre. Gegen eine solche Folgerung fällt indessen eine Stelle des Düsseldorfer Berichtes schwer ins Gewicht, nach welcher „trotz der äufserst beschränkten objektiven Wirksamkeit des Regulativs die zu seiner Anwendung berufenen Organe oft allzu nachsichtig verfahren hätten“. Es ist dies eine Äufserung, welche, ebenso wie die oben[1] schon mitgeteilte Bemerkung derselben Regierung vom 18. Juli 1825 — laut welcher die Kinder zu kurz gekommen wären, da die Bürgermeister in mehreren Punkten sich auf die Angaben der Fabrikanten hätten verlassen müssen —, eine Abhängigkeit der Ortspolizeibehörde vom Fabrikherrn durchblicken läfst. In der That dürfte der schon von Thun in seiner „Industrie am Niederrhein“ hervorgehobene Umstand, dafs die Fabrikanten die angesehensten Leute der Gegend waren und im Gemeinderat oft von ihrer Stimme die Höhe der Besoldung des Bürgermeisters abhing, eine energische Durchführung des Regulativs seitens der Ortspolizeibehörden nur dort möglich gemacht haben, wo die Arbeitgeber gewillt waren, den Wünschen des Gesetzgebers Folge zu leisten.

Drittes Kapitel.

Wir haben bisher die Stellung der Behörden zur Ausführung des Regulativs verfolgt. Sehen wir nun zu, was die Berichte über seine hiermit innig verknüpfte Wirkung besagen, ob seine Bestimmungen ausgereicht hatten, um die arbeitenden Kinder vor den Nachteilen zu schützen, welchen ihre Gesundheit, ihre geistige und sittliche Entwickelung durch die Fabrikbeschäftigung ausgesetzt war.

Es kommen hierbei die Regierungsbezirke Gumbinnen,

[1] Vgl. S. 18.

Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Köslin und der der fürstlich Solm-Braunfelsischen Regierung nicht in Betracht: in letzterem befanden sich damals überhaupt keine Fabriken, in den sechs ersteren keine „solche, auf welche das Regulativ hätte Anwendung finden können".

Was den übrigen Teil der preufsischen Monarchie anbetrifft, so zeigt sich hier die Lage der Fabrikkinder in viel helleren Farben, als wir sie auf Grund der Cirkularverfügung vom 26. Juni 1824 in der ersten Periode kennen gelernt haben. Besonders auffallend ist der Unterschied im Regierungsbezirke **Arnsberg**, was in Verbindung damit, dafs der Bericht dieser Regierung vom 18. Juni 1845 sich ebenso wie jener aus dem Jahre 1825 durch Ausführlichkeit auszeichnet, mich veranlafst, die Arnsberger Verhältnisse einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

Es ist zunächst bemerkenswert, dafs der Bericht gegenüber dem vom Jahre 1825 nur fünf Kreise anführt, in welchen überhaupt Kinder in Fabriken beschäftigt wurden; die Kreise Dortmund, Olpe, Eslohe und Brilon — in letzterem wurden schon 1825 Kinder nur in der Hausindustrie verwendet — werden nicht mehr aufgeführt. Leider ist nicht ersichtlich, worin der Grund dieser Abnahme zu suchen ist. Der unleugbare Aufschwung, den die wirtschaftliche Entwicklung gerade in den Jahren 1830—45 in Deutschland nahm, würde viel eher eine Zunahme rechtfertigen. Dafs eine Abnahme erfolgte, mag eine Wirkung des Regulativs gewesen sein; vielleicht auch fafste die Arnsberger Regierung den Begriff der Fabrik im Jahre 1825 weiter als 1845.

Die Zahl der im ganzen Regierungsbezirke beschäftigten Kinder betrug 1240. Nur solche wurden zugelassen, die einen dreijährigen Schulunterricht genossen und mindestens das gesetzliche Alter erlangt hatten.

Was im einzelnen jene fünf Kreise anlangt, so wurden im Kreise Iserlohn in 33 Fabriken 397 Kinder beschäftigt. Die noch schulpflichtigen wurden zur regelmäfsigen Teilnahme an Schul- und Religionsunterricht herangezogen; in Iserlohn selbst waren eine katholische und eine evangelische Fabrikschule errichtet worden. Versäumten die Kinder den Unterricht, so wurden sie auf Antrag der Geistlichen bezw. Schulvorstände durch Polizeimafsregeln zu ihrer Pflicht angehalten.

Wie für ihre Sittlichkeit nichts zu befürchten war, da sie in den Fabriken in der Regel besser beaufsichtigt wurden als zu Hause, so auch nichts für ihre Gesundheit, weil sie in den Arbeitslokalen nicht übermäfsig zusammengedrängt waren und ihre Arbeiten meist fast gar keine körperliche Anstrengung erforderten. —

Welcher Gegensatz gegenüber den Iserlohner Verhältnissen von vor zwanzig Jahren! Man ist versucht, sich in einem anderen Kreise zu glauben oder wenigstens die rosigen Zu-

stände der Persönlichkeit des berichterstattenden Landrats zuzuschreiben, welcher die Angelegenheit vielleicht mit ganz anderen Augen betrachtet hat als sein Vorgänger im Jahre 1825. Diese Vermutung entbehrt indessen der Wahrscheinlichkeit, da die Berichte aus den anderen Kreisen gleichfalls von erheblich besseren Zuständen sprechen und sich doch nicht annehmen läfst, dafs die sämtlichen Landräte der Fabrikbeschäftigung der Kinder gegenüber damals eine andere Stellung einnahmen, als diejenige war, welche sie oder ihre Vorgänger vor zwanzig Jahren eingenommen hatten. —

Wie in Iserlohn, so waren auch im Kreise Bochum keine Übelstände hervorgetreten, trotzdem die Zahl der Fabriken, welche Kinder beschäftigten, gegen 1825 um 18 gestiegen war. 114 Kinder arbeiteten in durchschnittlich sehr geräumigen Fabriklokalen zu Bochum, Amt und Stadt Hattingen; sie erhielten täglich bis zu ihrer Konfirmation in Bochum einen halben Tag lang, in Hattingen früh von $^1/_2$7 bis $^1/_2$9 Uhr Unterricht Fabrikschulen bestanden nirgends.

Eine Art Lokalkommission, die sich aus zwei Pfarrern und vier Schulvorstandsmitgliedern zusammensetzte, war in Hattingen bereits seit einigen Jahren errichtet, zur Führung der Kontrolle und Ausgleichung von kollidierenden Interessen. In den übrigen Orten waren solche Kommissionen wegen der geringen Anzahl der Fabriken überflüssig und die Polizeibehörden vollkommen im stande, die Kontrolle selbst zu führen.

Im Kreise Hagen wurden in 20 Fabriken 305 „durchgehends gesund aussehende“ Kinder beschäftigt, eine Zahl, die dem Landrat als „nicht grofs“ wohl deshalb erschien, weil in Hagen selbst, hauptsächlich infolge der Vervollkommnung der Maschinen, in letzter Zeit hundert Kinder weniger verwendet wurden als bisher.

Irgendwelche Übelstände hatten sich auch hier nicht bemerkbar gemacht; die sämtlichen Fabrikanten, welche Kinder beschäftigten, waren Männer, die das Gute wollten, und denen das Wohl der Kinder nicht gleichgültig war.

Die Kreise Altena und Siegen, von welchen der erstere 324 in 26 Fabriken, der letztere 100 in 16 Fabriken beschäftigte Kinder aufweist, bieten dasselbe Bild erfreulicher Zustände wie Iserlohn, Bochum und Hagen. Weder das leibliche noch das geistige Wohl der Kinder war gefährdet. In Altena erhielten die noch nicht konfirmierten den nachhelfenden Unterricht in der gewöhnlichen Tagesschule; auch war eine Fabrikschule in Lüdenscheid errichtet. Im Kreise Siegen, wo nur solche Kinder beschäftigt wurden, welche wenigstens das elfte, meist schon das zwölfte Jahr zurückgelegt und einen 5—6jährigen regelmäfsigen Schulunterricht genossen hatten, erhielten sie täglich den noch erforderlichen Schul- und Religionsunterricht und wurden überhaupt nur gemäfs §§ 3 und 4 des Regulativs verwendet.

Charakteristisch für Siegen erscheint es, daſs der Landrat um so weniger Miſsbräuche befürchtete, als die Kinder schon vor Erlaſs des Regulativs in der angegebenen Weise beschäftigt worden waren.

Eine gleiche erfreuliche Wirkung, wie wir sie im Vorstehenden im Regierungsbezirke Arnsberg kennen gelernt haben, hatte im allgemeinen, wenn die Berichte der Regierungen der Wirklichkeit entsprechen, die Einführung des Regulativs in der ganzen preuſsischen Monarchie gezeitigt.

Nur in **Minden** war eine Verschlechterung eingetreten. Im Gegensatz zu dem guten sittlichen Zustand, von welchem der Bericht der Mindener Regierung aus dem Jahre 1824 sprach, hatte sich in den Mindener Tabakfabriken eine gröſsere moralische Verderbtheit der in ihnen beschäftigten jugendlichen Arbeiter nicht verkennen lassen, die zwar zum Teil eine Folge häuslicher Verwahrlosung sein mochte, indessen ohne Zweifel durch die jede moralische wie körperliche Energie abspannende Beschäftigung und durch den nachteiligen Einfluſs der erwachsenen Arbeiter mitverschuldet war.

Ob nun der Umstand, daſs die Berichte der preuſsischen Regierungen die Lage der Fabrikkinder gegen die Mitte des fünften Jahrzehnts bei weitem günstiger erscheinen lassen als gegen die Mitte der zwanziger Jahre, dem Erlasse des Regulativs zu verdanken ist, ob er nicht vielmehr in dem wirtschaftlichen Aufschwunge seine Erklärung findet, den der preuſsische Staat in den Jahren 1830—45 unzweifelhaft nahm, — ich erinnere nur daran, daſs der äuſsere Verkehr sich 1830—45 verdoppelte, 1820—45 wahrscheinlich vervierfachte—: das ist eine Frage, die sich ebensowenig mit absoluter Gewiſsheit beantworten läſst, wie diejenige, ob die Regierungsorgane 1845 eine andere Stellung gegenüber dem Fabrikarbeitsverhältnis eingenommen haben, als 1825. Jedenfalls werden der Schutz des Regulativs und die Steigerung des Wohlstandes der Bevölkerung ebenso zur Berichterstattung besserer Zustände beigetragen haben, als die Vermutung nicht abgewiesen werden kann, daſs vielleicht stellenweise die zur Ausführung des Regulativs berufenen Organe aus zu geringem Verständnis für das, was den Kindern not that, deren Lage besser schilderten, als sie wirklich war. —

Wenden wir uns nun zur Beantwortung der vom Unterrichtsminister aufgeworfenen Frage, ob die durch das Regulativ angeordneten Einrichtungen ausgereicht hätten, um die Fabrikkinder zur Teilnahme an dem nachhelfenden Unterricht anzuhalten und gegen physische wie moralische Benachteiligung zu sichern.

Nur der Mindener Landrat sah sich infolge der eben geschilderten Verhältnisse seines Kreises genötigt, diese Frage

teilweise zu verneinen. Alle übrigen Behörden bejahten dieselbe. Ja die Magdeburger Regierung wünschte sogar eine Herabsetzung des Maximalalters der geschützten Personen von 16 auf 14 Jahre. Sie klagte darüber, daſs die strenge Durchführung des Gesetzes in ihrem Bezirk mit den socialen Zuständen besonders dadurch in Konflikt geriete, daſs es den Lebensabschnitt zwischen den jugendlichen und erwachsenen Arbeitern auf das sechzehnte Jahr verlege, während in allen übrigen Lebensverhältnissen das Kind bereits nach geschehener Konfirmation als Erwachsener gelte, und war der Meinung, daſs jugendliche Arbeiter nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre und geschehener Konfirmation nicht mehr den unmündigen gleichgestellt und in ihren täglichen Arbeitsstunden nicht weiter beschränkt werden sollten. Da die jungen Leute nach ihrer Konfirmation verpflichtet wären, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen, dies jedoch bei einer so kurzen Arbeitszeit von zehn Stunden für die vierzehn- bis sechzehnjährigen nicht in ausreichendem Maſse zu thun vermöchten, so befänden sie sich schon mit dem vierzehnten Jahre in der Notwendigkeit, die sehr viel schwereren Arbeiten ihres späteren Berufs übernehmen zu müssen, und kämen körperlich und geistig noch mehr zurück, als wenn ihnen durch die Erlaubnis, in den Fabriken unbeschränkt arbeiten zu dürfen, der Übergang in ihre fernere Laufbahn erleichtert würde. Ganz besonders für Mädchen von 14—16 Jahren böte die Fabrikarbeit einen sehr zweckmäſsigen Übergang vom Kindesalter in die bürgerlichen Verhältnisse dar. Wie ich gleich bemerken will, sah sich die Bezirksregierung später veranlaſst, ihren Antrag ausdrücklich zurückzunehmen.

Aber nicht nur waren die Regierungen der Ansicht, daſs das Regulativ sich als ausreichend erwiesen habe, die Mehrzahl von ihnen betrachtete es auch als ausreichend für die Zukunft.

Hinsichtlich der vom Unterrichtsminister angeregten Gründung von Lokalkommissionen sprach nur die Mindener Regierung unumwunden aus, daſs die Ortspolizeibehörden zweifelsohne nicht im stande wären, sowohl der Beaufsichtigung der gesund zu erhaltenden Lokale als der Trennung der jugendlichen Arbeiter von den Erwachsenen, oder doch der Absonderung besonders verdorbener älterer Arbeiter, und der völligen Scheidung der Geschlechter die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. Ihr erschienen daher örtliche Kommissionen als sehr zweckmäſsig, jedoch nicht als eine allgemein vorgeschriebene Maſsregel, sondern mit der Beschränkung, daſs die Ausführbarkeit, Zweckmäſsigkeit und Kompetenz einer solchen Kommission in jedem einzelnen Falle einer besonderen Prüfung vorbehalten bleibe.

Auſser der Mindener glaubte auch die Merseburger Re-

gierung, dafs die vorgeschlagenen Kommissionen von entschiedenem Vorteile sein und neben der direkten Einwirkung noch das Gute haben würden, dafs sie sämtliche Beteiligte in steter Aufmerksamkeit erhielten. Ich darf gleich hinzufügen, dafs Merseburg bald nach Empfang der Verfügung vom 5. Januar 1845 derartige Kommissionen in den Städten Eilenburg und Zeitz ins Leben rief[1], welche nach einem Berichte derselben Regierung vom 16. April 1847 im ganzen befriedigende Resultate geliefert hatten. Das körperliche und geistige Wohl der jugendlichen Fabrikarbeiter gab damals zu keiner Besorgnis Veranlassung; nur mufste die Kontrolle „sehr vorsichtig“ gehandhabt werden, um die Fabrikbesitzer nicht zu gänzlicher Entlassung der jugendlichen Arbeiter zu bestimmen, ein Verhalten, welches in der 1845—53 währenden wirtschaftlichen Lähmung in Verbindung mit der Kartoffelkrankheit von 1845 bis 46 und der Hungersnot von 1847 wohl seine Entschuldigung findet.

Von den übrigen Regierungen sprachen sich nur noch Koblenz, Frankfurt und Düsseldorf für Lokalkommissionen aus. Der Koblenzer Regierung erschienen sie zwar für ihren Bezirk nicht als dringendes Bedürfnis, sie betrachtete aber ihre Einführung im allgemeinen als angemessen und als eine sehr zweckmäfsige Ergänzung der Mafsregeln allgemeiner Fürsorge für die Lage der Fabrikarbeiter; dagegen hielt Frankfurt eine derartige Kommission nicht als allgemeine Mafsregel, sondern nur für Kottbus deshalb für erforderlich, weil „hier verschiedene Polizeiobrigkeiten hinsichtlich der Kinder in Beziehung ständen“, und Düsseldorf endlich war blofs für diejenigen Orte von der Unerläfslichkeit solcher Kommissionen überzeugt, in denen es keine Schulvorstände gäbe oder diese ungünstig zusammengesetzt wären. Alle andern Regierungen erachteten diese Mafsregel mit Rücksicht auf die im gewöhnlichen Wege vorhandene Beaufsichtigung für überflüssig, teilweise fürchteten sie sogar von ihrer Einführung Kollisionen zwischen ihr und den Polizei- und Schulbehörden.

Diese Ansichten der Regierungen — welche den Unterrichtsminister veranlafsten, von durchgehender Anordnung von Lokalkommissionen Abstand zu nehmen[2] und es dem Ermessen der Regierungen zu überlassen, an solchen Orten, wo

---

[1] Die Regierung hatte solche Kommissionen auch für Halle, Merseburg und Naumburg beabsichtigt, jedoch von ihrer Errichtung Abstand genommen, da die Magistrate dieser Städte die gewöhnliche Polizeiaufsicht mit Rücksicht auf die ganz unbedeutende Anzahl der Fabrikkinder für ausreichend hielten.

[2] Er that dies durch die Cirkularverfügung vom 20. Mai 1847. Dieselbe hat zusammen mit einem ihr angehängten Promemoria, welches das Resultat der Umfrage im Auszuge kundgiebt, den in der Anlage V mitgeteilten Wortlaut.

besondere Lokalverhältnisse die Einrichtung derartiger Organe wünschenswert und ausführbar erscheinen liefsen, auf dieselben hinzuwirken — habe ich denjenigen Berichten entnommen, welche auf das Cirkular vom 5. Januar 1845 eingegangen waren. Zu ihrer Ergänzung möchte ich nun aus den Berichten, welche die Cirkularverfügung vom 28. Mai 1845 verursacht hatte, noch die Meinungen der Breslauer und Düsseldorfer Regierung in Anführung bringen, wobei nicht übersehen werden darf, dafs dieselben unter der Voraussetzung erklärt wurden, dafs die Minister durch den Erlafs der ihnen in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen den Pflichtenkreis der bisherigen Aufsichtsorgane erweitern würden.

Breslau war weder für Lokalkommissionen, da die Lokalschulinspektoren und Ortspolizeibehörden genügten, noch auch für Bezirkskommissionen, da „schon aus geselligen Rücksichten die Mitglieder der Bezirkskommission vermeiden würden, gegen einen angesehenen Fabrikherrn mit der nötigen Entschiedenheit vorzugehen“, und es aufserdem zu bezweifeln wäre, ob die unbesoldete Kommission mehr leisten würde als die Lokalbehörden. Weit geeigneter seien Fabrikinspektoren nach englischem Muster, durch welche die Ausführung des Regulativs allmählich in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen sichergestellt werden würde. — Düsseldorf dagegen hielt jetzt Lokalkommissionen und Fabrikinspektoren, welche letztere als Kommissarien der Regierung mit den ersteren vereint wirken bezw. deren Wachsamkeit kontrollieren sollten, für das Zweckmäfsigste, und zwar Fabrikinspektoren aus dem Grunde, weil, wie ich schon oben erwähnte, trotz der äufserst beschränkten objektiven Wirksamkeit des Regulativs die zu seiner Anwendung berufenen Organe mitunter allzunachsichtig verfahren hätten, so dafs das Ungenügende einer derartigen beiläufigen Aufsicht bei bedeutend erweitertem Wirkungskreise nur um so offenbarer hervortreten würde. —

Es bleibt mir nun noch übrig, die Ansichten wiederzugeben, welche die Oberpräsidenten über die Notwendigkeit des Erlasses der den Ministern im Regulativ vorbehaltenen Vorschriften hatten. Ich kann mich hier kurz fassen, da keine Verschiedenheit, sondern eine Übereinstimmung hervortritt. Nur der Oberpräsident von Brandenburg wünschte, dafs die Beschäftigung von Kindern in Streichholz-, Watte-, Wolle- und Gummifabriken wegen der mit dieser Fabrikation für die Gesundheit der Kinder verbundenen Nachteile gänzlich untersagt würde. Alle übrigen waren durchgängig der Meinung, dafs ein Bedürfnis für besondere bau-, sanitäts- und sittenpolizeiliche Anordnungen nicht vorliege. —

Nicht auf den Erlafs der den Ministern vorbehaltenen Anordnungen, der im Verwaltungswege vor sich gehen konnte, sondern vielmehr auf eine nur im legislativen Wege mögliche

Erweiterung des Regulativs zielte ein Vorschlag, den der Oberpräsident der Rheinprovinz in seinem Berichte vom 2. Dezember 1845 warm befürwortete, und den ich deshalb hier anreihe, weil er, wie jener Wunsch des Oberpräsidenten von Brandenburg in der Folge die Veranlassung gab, in eine noch zu erörternde Cirkularverfügung vom 22. Mai 1851 die Frage nach dem Verbot gesundheitsschädlicher Beschäftigungen aufzunehmen, so seinerseits die Aufnahme der Frage nach der Ausdehnung des Regulativs auf Werkstätten in dieselbe Verfügung verursachte.

Der gedachte Vorschlag ging von der Düsseldorfer Regierung aus und beruhte auf einem Antrage der Gladbacher Handelskammer und des Gladbacher Fabrikengerichts vom 18. September 1845. Er bezweckte die Ausdehnung des Regulativs auf Arbeiter in Werkstätten und den als solche dienenden Wohnungen der Arbeiter, und zwar deshalb, weil bei weitem der gröfste Teil der Fabrikation in diesen, nur ein sehr geringer Teil in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken vor sich gehe. So waren in Krefeld unter 2—3000 mit Spulen und Weben beschäftigten jugendlichen Arbeitern nur 20 Fabrikarbeiter. Dasselbe Verhältnis herrschte in den Druckereien und Kammachereien des Bezirks und in noch viel gröfserem Mafsstabe bei der Solinger und Remscheider Fabrikation. —

Ich habe bereits erwähnt, dafs die auf die Verfügung vom 5. Januar 1845 eingegangenen Berichte den Unterrichtsminister veranlafsten, von durchgehender Anordnung der beabsichtigten Lokalkommissionen Abstand zu nehmen. Der von ihm gethane Schritt hatte also zu keinen neuen Mafsregeln im Interesse der Fabrikkinder geführt.

Ebensowenig that dies jener, welchen die drei Minister in der Verfügung vom 28. Mai 1845 gemeinschaftlich unternommen hatten. Zwar schlug von Bodelschwingh, der uns schon bekannte frühere Oberpräsident der Rheinprovinz, welcher jetzt Minister des Innern war, am 10. August 1847 dem Finanzminister von Düsberg und dem Unterrichtsminister Eichhorn vor, eine Kommission aus Räten der beteiligten Ministerien zur Prüfung der Oberpräsidialberichte und Vorlegung bestimmter Anträge zusammenzurufen, ein Vorschlag, mit welchem sich seine Kollegen, zuletzt am 28. Januar 1848 Eichhorn, einverstanden erklärten, — allein die politischen Ereignisse des Jahres 1848 verhinderten das Zusammentreten der Kommission.

So kam es, dafs die Wiederaufnahme der Angelegenheit erst im Jahre 1851 erfolgte.

Zweiter Abschnitt.

Die Unzulänglichkeit des Regulativs.

Viertes Kapitel.

Die Berichte, welche auf die Verfügungen vom 5. Januar und 28. Mai 1845 eingegangen waren, hatten fast durchgängig der Ansicht gehuldigt, dafs der im Regulativ den Fabrikkindern gewährleistete Schutz zureichte, um das Heranwachsen einer physisch, geistig und sittlich verkrüppelten Generation und damit eine am Marke des Staates zehrende Gefahr zu verhüten. Ja es hatten sogar die Oberpräsidenten mit nur einer Ausnahme den Erlafs der in § 10 vorbehaltenen Anordnungen nicht einmal für nötig erachtet, und es würde daher die von den Ministern ins Auge gefafste Kommission zur Beratung der Oberpräsidialgutachten, wenn sie zusammengetreten wäre, zweifelsohne höchstens dem Antrage des Oberpräsidenten von Brandenburg im Verwaltungswege Rechnung getragen haben, — allein es darf nicht übersehen werden, dafs diesen Ansichten eine nur sechsjährige Erfahrung zu Grunde lag, und dafs, ganz abgesehen von der auf Kosten des regelmäfsigen Schulbesuchs erfolgenden unvollständigen Ausführung, die Neuheit der Sache die Gefahr einer Unterschätzung in sich schlofs.

Ob eine solche vorlag oder ob die Ansichten der Regierungen und Oberpräsidien den Thatsachen entsprachen, — von dieser Frage hing notwendigerweise der Weiterbau der Fabrikgesetzgebung ab. Sie konnte aber nicht eher entschieden werden, als sie gestellt worden war. Es kam daher zunächst darauf an, diese Frage überhaupt anzuregen, mit andern Worten, die Minister den Verdacht einer Unterschätzung schöpfen zu lassen.

Einen derartigen Argwohn hervorzurufen, war den politischen Ereignissen des Jahres 1848 vorbehalten. Unterbrachen dieselben auch zunächst die zwischen den Ministern schwebenden Verhandlungen, so legten sie doch andrerseits einen Gedanken nahe, der notwendig zu ihrer Wiederaufnahme führen mufste. Ich meine den Gedanken, dafs die revolutionäre Bewegung ohne eine Schuld der Staatsregierung voraussichtlich nicht zur Erscheinung gekommen wäre. Mochte nun auch diese Schuld vorwiegend auf politischem Gebiete begangen sein, mochte das treibende Agens der Revolution hauptsächlich in der Unzufriedenheit gelegen haben, welche durch das ungestillte Verlangen des preufsischen Volkes nach

Erfüllung der Verheifsungen der Jahre 1813—15 hervorgerufen war, zu einem Teile lag sie auch auf socialem Gebiete, und nicht mit Unrecht sah sich der am 4. Dezember 1848 in das Ministerium Brandenburg eingetretene Handelsminister von der Heydt zu der Annahme veranlafst, dafs die Aufgabe, welche die Entwicklung der socialen Verhältnisse der Staatsregierung stellte, von den Behörden nicht überall nach ihrer ganzen Bedeutung erkannt und gewürdigt worden war.

In einer solchen mangelhaften Würdigung mochte er nun den Grund vermuten dafür, dafs die eingangs erwähnten Berichte sich gegen den Erlafs weiterer Vorschriften zum Schutze der Fabrikkinder ausgesprochen hatten. Er hielt es daher für seine Pflicht, sich nicht bei ihnen zu beruhigen, sondern die Organe der Staatsregierung zu neuer Berichterstattung aufzufordern.

Bevor er sich jedoch an die Ausführung dieses Gedankens machte, wollte er die Wogen, welche die Revolution aufgeworfen, sich wieder verlaufen lassen. Dazu trat, dafs in der bekannten Verordnung vom 9. Februar 1849 der — wie sich später herausstellte, freilich verfehlte — Versuch der Einführung von Gewerberäten gemacht wurde, welche unter anderm auch dem bisherigen Mangel an geeigneten Organen zur Überwachung des Arbeitsbetriebes und zur Regelung des Arbeitsverhältnisses in den Fabriken abhelfen sollten.

So kam es, dafs von der Heydt erst unter dem 22. Mai 1851 in einer an sämtliche Regierungen, Oberbergämter, das Bergamt in Rüdersdorf und die Hüttenwerke der Provinzen Brandenburg und Pommern, sowie an sämtliche Oberpräsidien gerichteten Cirkularverfügung[1], unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und die aus mangelhafter Teilnahme der Behörden hervorgehenden socialen Gefahren, um Auskunft vor allem darüber ersuchte, ob mit den in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen vorzugehen sei, und ob das Regulativ selbst auch auf die aufserhalb der Fabriken in Werkstätten beschäftigten Arbeiter auszudehnen wäre.

Dafs dieser letztere, seiner Zeit von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Düsseldorfer Regierung befürwortete Antrag[2] der Gladbacher Handelskammer und des Gladbacher Fabrikengerichts mit zur Diskussion gestellt wurde, hatte zum Teil wohl darin seinen Grund, dafs jetzt die Möglichkeit vorhanden war, das Ziel, auf welches der Antrag hinauswollte, auch ohne den Erlafs eines besonderen Gesetzes im Verwaltungswege zu erreichen. § 135 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 verpflichtete nämlich die Obrigkeit, darauf zu achten, dafs bei Beschäftigung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge die gebührende Rücksicht auf Gesundheit,

[1] Siehe Anlage VI.
[2] Vgl. S. 74.

Sittlichkeit, Schul- und Religionsunterricht genommen werde, — welcher Pflicht das Recht gegenüberstand, geeignete Anordnungen zu erlassen — und das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850[1] begründete die Befugnis, solchen Anordnungen durch Strafbestimmungen Nachdruck zu verleihen.

Aufser den beiden genannten Fragen enthielt die Cirkularverfügung noch andere, die sich teils auf die Ausführung des Regulativs bezogen, teils einige der etwa zu erlassenden Anordnungen selbst in Vorschlag brachten. Unter letzteren befand sich auch die Frage nach dem Verbot gewisser gesundheitsschädlicher Arbeiten und Fabriken, die der früher erwähnte[2] Antrag des Oberpräsidenten von Brandenburg verursacht hatte. —

Das Ergebnis, zu welchem dieser Schritt des Handelsministers führte, läfst sich nach den eingegangenen Berichten folgendermafsen charakterisieren:

Von den Bergämten wurden weder Anträge gestellt, noch Übelstände hervorgehoben. Dieser Umstand findet wohl darin seine Erklärung, dafs das Verhältnis der Bergarbeiter ein Korporationsverhältnis unter der unmittelbaren Beaufsichtigung der Staatsbehörde war und in diesem Verbande für die Anwendung des Regulativs die erforderliche Garantie gewährt wurde, während das auf dem sogenannten freien Arbeitsvertrage beruhende Verhältnis der Fabrikarbeiter zu den Fabrikherren jeder unmittelbaren Staatsaufsicht ermangelte und daher nur dort jene Garantie zu bieten vermochte, wo humane Arbeitgeber der Absicht des Gesetzgebers entgegenkamen.

Die Regierungen dagegen wiesen auf mannigfache Mifsbräuche hin und machten Vorschläge zu deren Verhütung.

Was zunächst ihre Stellungnahme zu der in Anregung gebrachten Ausdehnung des Regulativs betrifft, so hatten die Regierung zu Aachen und das Polizeipräsidium zu Berlin bereits eine solche zur Ausführung gebracht. Aachen wandte das Regulativ überall da an, wo eine gröfsere Zahl von Kindern in Werkstätten regelmäfsige Beschäftigung fand, und das Berliner Polizeipräsidium hatte alle Kinder, welche nicht in einem Schüler- oder Lehrlingsverhältnis standen, dem Regulativ unterworfen, ohne dafs hiergegen Bedenken erhoben waren. Von den übrigen Regierungen stellten die folgenden Ausdehnungsanträge, deren Ziel zum Teil jedoch, wie dies auch später

---

[1] Wenigstens in seiner damals üblichen Auslegung. Erst das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1882 deklarierte, dafs das Gesetz vom 11. März 1850 die polizeilichen Befugnisse nicht über die in § 10 ALR. II, 17 gesteckten Grenzen — Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und Abwendung bevorstehender Gefahr — habe ausdehnen wollen.

[2] Vgl. S. 173.

geschah, einerseits auf Grund des Regulativs, andrerseits auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung und der Gewerbeordnung schon von den Regierungen selbst erreicht werden konnte, ohne dafs es erst ministerieller Anordnung bedurfte: die Regierung zu Potsdam wollte das Regulativ auf Torfgräbereien, Ziegeleien und ähnliche gröfsere Unternehmungen ausgedehnt wissen, Merseburg auf den Rübenbau und die Rübenzuckerfabriken, Köln auf die aufserhalb der Fabriken in Werkstätten arbeitenden, sowie auf alle bei einzelnen Meistern in gröfserer Anzahl beschäftigten Kinder, Trier auf Buch- und Zeitungsdruckereien, und der Oberpräsident der Rheinprovinz auf alle Werkstätten, in denen mindestens 10 Kinder beschäftigt wurden. Die Regierung von Düsseldorf dagegen hielt jetzt, im Widerspruch zu ihrem früheren Antrage, die Ausdehnung des Regulativs auf Werkstätten für unausführbar, wegen der Unmöglichkeit der Kontrolle.

Hinsichtlich dieser letzteren legten die Berichte dar, dafs die Ausführung und Beachtung des Regulativs, wie wir dies schon bis zum Jahre 1845 gesehen haben, fast durchgängig durch die Orts-, Polizei-, geistlichen und Schulbehörden kontrolliert worden war. In Berlin fungierte ein eigener Gewerbepolizeiinspektor, der auch von den Ärzten unterstützt wurde. Besondere Lokalkommissionen hatten sich nur sehr selten — in den Bezirken Königsberg, Merseburg und Minden — gebildet, teilweise nur für kurze Zeit gewirkt und kein erhebliches Resultat geliefert. Überhaupt hatte sich die gesamte bisherige Kontrolle als ungenügend erwiesen, weshalb namentlich die Regierung zu Düsseldorf die Anstellung besonderer Fabrikinspektoren und andere Regierungen regelmäfsige Revisionen durch Regierungsorgane sehr befürworteten.

Aber nicht nur hielten die Behörden im allgemeinen eine zweckmäfsige Kontrolle für erforderlich, sie erkannten auch im Gegensatz zu ihren früheren Ansichten ein Bedürfnis nach weiteren Schutzbestimmungen in physischer, geistiger und sittlicher Beziehung als vorliegend an. In dieser Hinsicht stellten sie Anträge, welche teilweise über die durch § 10 des Regulativs gezogene Grenze hinausgingen und sich nur im Wege der Gesetzgebung erledigen liefsen. Im wesentlichen waren es folgende.

Aachen, Arnsberg, Magdeburg, Erfurt und der Magistrat zu Berlin wünschten das Minimalalter auf das vollendete vierzehnte bezw. zwölfte und elfte Lebensjahr zu erhöhen. Es ist bezeichnend, dafs die Regierung zu Magdeburg ihren früheren Vorschlag[1], die Arbeiter vom vollendeten vierzehnten Jahre an

[1] Vgl. S. 71.

nicht mehr zu schützen, jetzt ausdrücklich zurücknahm und zugleich eine Erhöhung des zulässigen Alters auf das vollendete zwölfte Jahr beantragte, ein Wechsel der Meinung, zu welchem die Regierung wohl hauptsächlich durch die Schattenseiten der neu aufgekommenen Rübenzuckerindustrie veranlafst worden zu sein scheint, da nach ihrer eigenen Schilderung furchtbar verwüstend in sittlicher Beziehung die grofsen Familienhäuser wirkten, in welchen das Arbeitspersonal dieser Zuckerfabriken ohne Trennung der Geschlechter, ohne Betten, ohne Reinigung beherbergt wurde.

Dagegen hielten die Regierungen im allgemeinen eine Erhöhung der Endgrenze des geschützten Alters nicht für erforderlich. Nur Merseburg wünschte, dafs Mädchen bis zum zwanzigsten Jahre nicht länger als zehn Stunden täglich mit sitzender Arbeit beschäftigt würden, und Erfurt brachte das Verbot der Nachtarbeit bis zum achtzehnten Jahre in Vorschlag.

In Bezug auf die gesundheitsschädliche Seite mancher Fabrikationszweige wurden teils Verbote der Verwendung von Kindern beantragt, teils mit Rücksicht auf die Schwierigkeit allgemeiner Vorschriften die Ermächtigung der Behörden verlangt, die Beschäftigung von Kindern untersagen zu können. Auch die nötige Belehrung, nähere Anordnungen über das Produktionsverfahren, das Vorhandensein eines Vorrates von Rettungsmitteln und öftere ärztliche Revisionen wurden empfohlen. Als gesundheitsschädlich führten die Berichte namentlich solche Fabriken auf, in denen mit giftigen Stoffen und in staubiger Atmosphäre gearbeitet wurde: Zündhölzchen-, Zündhütchen-, chemische und Bleizuckerfabriken, Siegellackfabriken, Blei-, Zink- und Nickelhütten, Beizanstalten der Bronze- und Silberfabrikation, Trockenschleifereien für Nadeln, Fischangeln und andere mit angeschliffenen Spitzen versehene Metallwaren, Wollkämmereien, Cigarren- und Tabakfabriken, sowie endlich die Arbeit bei den Stechrahmen in Tuchfabriken.

In geistiger Beziehung wurde, um den Schulunterricht wirksamer zu machen, eine Herabsetzung der Arbeitszeit von zehn auf acht Stunden von den Regierungen zu Arnsberg, Merseburg und Trier befürwortet. Arnsberg, welches aufserdem eine Verdoppelung der Vor- und Nachmittagspause beantragte, wünschte diese Herabsetzung namentlich durch eine Verlegung des Anfangs- und Schlufstermins der Arbeitszeit auf 6 Uhr morgens und 7 Uhr abends zu erreichen. Auch Erfurt und das Berliner Polizeipräsidium sprachen sich für eine Herabsetzung der zehnstündigen Arbeitszeit dadurch aus, dafs sie die Freistunden in dieselbe eingerechnet wissen wollten.

Sodann wünschte Merseburg noch die Haftbarmachung

des Arbeitgebers für fleifsigen Schulbesuch und die Genehmigung des Lehrers und der Polizei für die Aufnahme jedes einzelnen Kindes zu der nur aufserhalb der Schulzeit zu erlaubenden Fabrikbeschäftigung, während Potsdam die Verpflichtung der Arbeitgeber, von jeder Aufnahme arbeitender Kinder Anzeige zu machen, und Arnsberg die Möglichkeit eines Zwanges zum Besuche der Fortbildungsschulen nach Beschlufs der Gemeinde in Antrag stellten.

In sittlicher Hinsicht endlich erklärten Liegnitz, Merseburg, Minden, Arnsberg, Aachen, Trier die Trennung der Geschlechter für notwendig, während Düsseldorf, Magdeburg und Potsdam dieselbe für unausführbar hielten. Die Trennung der Altersstufen wurde von keiner Seite befürwortet, wogegen die Regierungen zu Erfurt, Trier und das Oberpräsidium der Rheinprovinz das Verbot der Auszahlung des Lohnes an die Kinder beantragten. —

In ähnlicher Weise, wie sich die Regierungen in Vorstehendem für den Weiterbau der Fabrikgesetzgebung aussprachen, ergingen sich, abgesehen von öffentlichen Kundgebungen der Presse, zahlreiche meist aus dem Fabrikantenstande selbst herstammende Anträge.

Um ein Beispiel herauszugreifen, sei die Gladbacher Handelskammer erwähnt. Ihr schien die Betrachtung, was das Regulativ gewollt, und was es bewirkt, nur das lebhafte Gefühl des Bedauerns hervorrufen zu können. Dasselbe komme keineswegs überall zur gehörigen Anwendung, die begründete Absicht des Gesetzgebers werde nur sehr dürftig erreicht und dies bei einem Gegenstande von der höchsten Wichtigkeit, welcher die regste Beachtung des Menschen- und Vaterlandsfreundes in Anspruch zu nehmen geeignet sei. Die Schuld hieran mafs die Kammer nicht so sehr den Behörden als vielmehr dem Umstande bei, dafs es an geeigneten Organen zur Überwachung der Ausführung mangle, weshalb sie die Ernennung von selbständigen Staatsbeamten als Inspektionsorganen in Vorschlag brachte.

Hatte von der Heydt bei Erlafs seiner Verfügung vom 22. Mai 1851 noch gehofft, im Verwaltungswege auf Grund des § 10 des Regulativs ausreichende Vorschriften treffen zu können, so konnte er jetzt nach den eingegangenen Berichten und öffentlichen Kundgebungen nicht mehr im Zweifel darüber sein, dafs ein Beharren auf dem Verwaltungswege nur einen Teil der hervorgetretenen Übelstände hätte beseitigen können, ohne das Übel an der Wurzel zu treffen. Nicht nur lieferten jene Berichte den Beweis, dafs die früheren Ansichten der Regierungen von einem völligen Zureichen der Bestimmungen des Regulativs auf einer Unterschätzung beruhten, sie zeigten auch deutlich, dafs eine Änderung des Regulativs selbst unumgänglich war. Darüber herrschte im Ministerium

vollkommene Klarheit. Es galt, im Wege des Gesetzes eine Änderung des Gesetzes selbst vorzunehmen, die eingeforderten Berichte und die öffentlichen Kundgebungen boten hierzu die zeitgemäfse Grundlage dar, und rüstig schritt man zu Werke. —

Bevor ich indessen in die Verhandlungen über die Änderung des Regulativs eintrete, habe ich noch einer Verfügung zu gedenken, welche den Charakter der in § 2 des erwähnten Gesetzes gedachten Fabrikschule näher darlegte.

In dem angezogenen Paragraphen war bestimmt worden, dafs ausnahmsweise den Fabrikherren dort, wo sie durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jugendlichen Arbeiter sicherten, gestattet sein sollte, solche Kinder zu beschäftigen, welche des gesetzlichen Erfordernisses eines während dreier Jahre genossenen regelmäfsigen Schulunterrichts und eines durch Zeugnis des Schulvorstandes nachgewiesenen Minimums von Elementarkenntnissen ermangelten.

Eine Berliner Firma hatte nun solche Kinder beschäftigt und zugleich nach ihrer Meinung der gesetzlichen Bestimmung durch Errichtung und Unterhaltung einer Fabrikschule genügt. Es stellte sich aber bald heraus, dafs die Kinder in derselben wöchentlich nur sieben Stunden Unterricht erhielten, was das Polizeipräsidium veranlafste, der Firma die Beschäftigung dieser Kinder zu untersagen. Die Firma legte Rekurs bei dem Handelsminister ein, welcher jedoch gemeinsam mit dem Unterrichtsminister ablehnenden Bescheid erteilte, da die errichtete Fabrikschule nur als eine Nachhülfeschule angesehen werden könne, keineswegs aber als eine die öffentliche Schule ersetzende Einrichtung.

Dieser Vorfall gab die Veranlassung zu einer Cirkularverfügung [1], in welcher der Handelsminister den zweiten Paragraphen des Regulativs dahin näher deklarierte, dafs die in ihm erwähnte Ausnahme von den Regierungen nur unter der Bedingung der Errichtung und Unterhaltung solcher Fabrikschulen gestattet werden dürfte, welche vollständig an die Stelle der Ortsschulen zu treten im stande wären und daher den Unterricht, welchem die jugendlichen Arbeiter durch ihre Fabrikbeschäftigung entzogen würden, vollständig ersetzten. Diese Bedingung habe zur Voraussetzung, dafs der in den Fabrikschulen erteilte Unterricht sich nicht nur auf alle Fächer des gewöhnlichen Unterrichts erstrecke, sondern in der Regel auch täglich ebensoviel Zeit in Anspruch nehme. Nachdem der Unterrichtsminister von Raumer diese Verfügung mitgezeichnet hatte, wurde dieselbe am 9. Oktober 1851 den Regierungen übersendet.

[1] Siehe Anlage VII.

Dieser Schritt des Handelsministers legt ein gutes Zeugnis für das rege Interesse ab, welches er der Förderung der im Regulativ angestrebten Ziele entgegenbrachte. Trotzdem er erst unter dem 22. Mai 1851 Vorschläge für weitere Maſsnahmen eingefordert hatte und daher hätte warten können, bis auf Grund der eingegangenen Berichte ein gesetzliches Resultat erzielt worden war, so glaubte er dennoch, die Beseitigung jedes in der Zwischenzeit zu seiner Kenntnis kommenden Übelstandes, wenn anders dieselbe im Verwaltungswege geschehen konnte, in Angriff nehmen zu sollen.

Es läſst sich nun aus den Akten zwar nicht ersehen, welchen Einfluſs die Verfügung der Minister auf die Bildung von Fabrikschulen gehabt hat; indessen ich darf wohl die Vermutung aussprechen, daſs infolge dieser ministeriellen Begriffsdeklaration der Fabrikschule die in § 2 des Regulativs gestattete Ausnahme nunmehr wohl bloſs in sehr wenigen Fällen noch zu praktischer Bedeutung gelangte, da sich die Fabrikanten zur Errichtung und Unterhaltung von derartigen Schulen unter so erschwerenden Umständen sicherlich kaum veranlaſst fanden.

Dritter Abschnitt.

Neue gesetzliche Maſsnahmen.

Fünftes Kapitel.

Die Cirkularverfügung vom 22. Mai 1851 hatte die im vorigen Abschnitt in ihrem wesentlichen Inhalte wiedergegebenen Berichte hervorgerufen, welche einen klaren Beweis von der Unzulänglichkeit des Regulativs ablegten. Die weitere Folge war, daſs diese Berichte von den Ministern zur Grundlage einer Beratung gemacht wurden, welche am 30. November 1852 vor sich ging. Je zwei Kommissarien der Ministerien des Handels, des Unterrichts und des Innern, sowie mit Rücksicht auf die Rübenzuckerindustrie einer für das Ministerium der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nahmen an der Konferenz teil. Dieselbe führte zum Entwurfe eines Gesetzes, welcher später in seinen wesentlichsten Bestimmungen einer diese im allgemeinen nur anerkennenden Begutachtung durch sämtliche Handelskammern und kaufmännische Korpo-

rationen unterworfen, dann neu redigiert und mit Motiven versehen den Kammern überwiesen wurde.

Chronologisch würde ich mich also in erster Linie mit dem Konferenzprotokoll zu beschäftigen haben; da dasselbe jedoch vielfach durch die Motive eine Ergänzung erfuhr, erscheint es zweckmäfsig, beide zusammenzufassen und an der Hand des so gewonnenen Materiales diejenigen Ansichten in ihrem Werdegang zu schildern, denen die Staatsregierung in jenem Gesetzentwurfe Ausdruck gab.

Hierbei wende ich mich zuerst, wie es auch in der Konferenz geschah, zur Frage des zulässigen Alters.

Das in § 1 des Regulativs festgesetzte Alter von neun Jahren erschien als zu niedrig gegriffen. In Berücksichtigung der in den Berichten gestellten Anträge, der in andern Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen[1] und in Erwägung der grofsen Schwierigkeiten, welche nach dem Beginn der Fabrikarbeit sich der Lösung derjenigen Aufgaben entgegenzustellen pflegen, welche die Schule vom zehnten bis zwölften Lebensjahre in der Regel zu erfüllen hat, endlich aber in Anerkennung der Verpflichtung, für die durch die Art ihrer Beschäftigung dem körperlichen und geistigen Verkommen besonders ausgesetzte Klasse der Fabrikarbeiter vor allen Dingen eine gründliche Elementarbildung sicherzustellen, hielt die Staatsregierung das vollendete zwölfte Jahr als Bedingung der Zulassung an Stelle des neunten für die den preufsischen Verhältnissen am meisten entsprechende Altersstufe, zumal dieselbe teilweise bereits thatsächlich innegehalten wurde. Der Einwand, dafs hierdurch die Kinder ihren Eltern drei Jahre länger zur Last fallen würden, erwies sich als belanglos deshalb, weil es von gröfster Bedeutung für das Land war, dafs dem Anwachsen der Fabrikbevölkerung durch Bekämpfung der verderblichen Richtung, die früheste Lebenskraft zur ergiebigen Quelle für die Gewinnsucht der Eltern zu machen, entgegengewirkt wurde. Auch war anzunehmen, dafs der Verlust an Arbeitskraft und Verdienst durch die gröfsere Tüchtigkeit der Arbeiter reichlich aufgewogen werden würde.

Durch diese Erhöhung des Alters glaubte nun die Staatsregierung den Kindern einen guten Grund in den Elementar kenntnissen zu sichern, so dafs vom vollendeten zwölften Jahre an für die Dauer der Schulpflicht nur noch ein täglich dreistündiger Unterricht an Stelle des fünfstündigen nötig sein würde. Diese drei Stunden müfsten aber, wenn nicht alle Bemühungen wegen schon eingetretener oder zu besorgender Er-

[1] England und Frankreich forderten acht, Bayern neun, Baden elf und Österreich in der Regel zwölf Jahre. In England wurde der frühe Anfangstermin durch einen lange andauernden Schutz gemildert: derselbe währte bis zum vollendeten achtzehnten Jahr, für das weibliche Geschlecht ohne jede Endgrenze.

schöpfung und Überlastung der Kinder vergeblich sein sollten, von der zehnstündigen Arbeitszeit abgerechnet, mithin für die Dauer der Schulpflicht, also bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, nur eine siebenstündige Arbeitszeit gestattet werden. In ähnlicher Weise hatte England, welches hier als Vorbild diente, das Verhältnis zwischen Schul- und Arbeitszeit geregelt[1].

Die Staatsregierung hoffte durch diese Bestimmung die Einführung des schon in den Vorschlägen der Arnsberger Regierung vom 28. April 1825[2] befürworteten Schichtwechsels zu fördern und glaubte, dem allerdings nicht unbegründeten Bedenken, dafs in Preufsen nicht überall die zur Einführung der Reihenarbeit ausreichende Kinderzahl vorhanden wäre, einerseits durch eine nicht plötzliche, sondern in jährlichen Abstufungen nach und nach eintretende Erhöhung des Minimalalters, andrerseits durch eine Ermächtigung der Minister zum Erlasse von Ausnahmevorschriften im Falle eines Mangels der nötigen Arbeitskraft Rechnung tragen zu müssen.

Weiter unten werde ich auf den Schichtwechsel zurückkommen. Hier beschränke ich mich darauf, den Ideengang der Staatsregierung weiter zu verfolgen.

Mit Recht erschien ihr unter der Voraussetzung des durchgeführten Schichtwechsels eine siebenstündige Arbeitszeit mit einer nur viertelstündlichen Unterbrechung als zu anstrengend, weshalb sie die Vor- und Nachmittagspause des Regulativs auf je eine halbe Stunde erhöhen wollte. Die gleiche Erhöhung erachtete sie für die Altersstufe von 14—16 Jahren und zwar um so mehr für gerechtfertigt, als sie von einer Einrechnung der Freistunden in die Arbeitszeit Abstand nahm. Auch hielt sie, um für die Nachtruhe eine Stunde mehr zu gewinnen, die Verlegung des Anfangs- und Endtermins der Arbeitszeit auf 5½ Uhr morgens und 8½ Uhr abends für erforderlich.

Sie war sich ferner wohl bewufst, dafs sie ebensowenig von diesen neuen Bestimmungen als von den bestehen bleibenden des Regulativs eine Besserung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter erwarten durfte, wenn sie nicht zugleich für die gehörige Überwachung der Ausführung Sorge trug. Im Hinblick auf die bisher nur mangelhaft geführte Kontrolle und auf die Gladbacher und Düsseldorfer Anträge wollte sie die Kontroll-

[1] Die Kinder von 8—13 Jahren erhielten täglich drei Stunden Unterricht und durften aufser den Unterrichtsstunden in der Regel nur 6½ Stunden und zwar zwischen 6 Uhr früh und 6 Uhr abends, Sonnabends nur bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Sollten sie, wie die 13—18jährigen, zehn Stunden arbeiten, so durften sie nur einen Tag um den andern beschäftigt werden und wurden an den arbeitsfreien Tagen unterrichtet.

[2] Vgl. S. 15.

vorschriften des Regulativs nach zwei Richtungen vervollständigen und ergänzen.

Sie sah zunächst ein, daſs aus der im Regulativ vorgeschriebenen Liste sich nur sehr schwer eine sichere Übersicht über die Verhältnisse gewinnen und namentlich die Identität der beschäftigten und der in der Liste aufgeführten Kinder sich nicht leicht feststellen lasse, und glaubte daher, diese für sich allein ungenügende Kontrollmaſsregel durch folgende ergänzende Bestimmungen zu einer wirksamen umgestalten zu müssen: einmal erachtete sie die gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber für unerläſslich, von jeder Kinderbeschäftigung vorher den Polizeibehörden Anzeige zu machen und halbjährlich summarisch die Zahl der beschäftigten jungen Leute anzumelden, und dann hielt sie, nach dem Vorgange Frankreichs, behufs Feststellung der Identität und der Schulverhältnisse des Kindes die Vorschrift für unumgänglich, daſs künftig junge Leute unter sechzehn Jahren nur dann in Fabriken aufgenommen werden dürften, wenn ihr Vater oder Vormund ein von der Ortsbehörde zu erteilendes Arbeitsbuch dem Arbeitgeber einhändigte, welches Namen, Alter, Religion des Arbeiters, Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, das in § 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugnis, sowie die bestehenden Schulverhältnisse ersichtlich machte, und in welches die Data des Eintritts und des Austritts aus der Anstalt, sowie die Revisionen einzutragen wären. Dieses Buch sei vom Arbeitgeber aufzubewahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder zurückzugeben.

Der Standpunkt der Staatsregierung verdient hier insofern eine besondere Anerkennung, als sie durchaus gegen die Einschaltung einer Rubrik über die Führung des Arbeiters war und das Arbeitsbuch mehr für die Kontrolle des Fabrikherrn als die der Arbeiter bestimmt erachtete.

Die zweite Richtung, in welcher sie die Kontrollvorschriften des Regulativs erweitern zu müssen glaubte, erstreckte sich auf die kontrollierenden Organe. Sie hatte die Überzeugung, daſs für die Aufsichtsführung zwar nicht im ganzen Staate, aber in besonders gewerbereichen Bezirken die Anstellung eigener, sich diesem Berufe ungeteilt hingebender Inspektoren dringend nötig sei. Erst dann werde es gelingen, die vorhandenen Schäden und Übelstände gründlich zu erkennen und die jetzt ohne einheitliche Leitung thätigen, oft ganz erlahmenden Lokalorgane in wirksamer Weise zu beleben und durch die gesammelten Erfahrungen zu unterstützen. Mit der Anstellung solcher Inspektoren war England vorangegangen; mit Rücksicht auf die von den englischen abweichenden preuſsischen Verhältnisse und die ganz verschiedene

Organisation der Verwaltungsbehörden erachtete jedoch die preufsische Regierung eine reine Kopie der englischen Fabrikinspektoren als nicht angemessen, glaubte vielmehr, dafs die Stellung der preufsischen Fabrikinspektoren eine wesentlich andere werden würde. Sie beabsichtigte zunächst, nur für einige industriereiche Regierungsbezirke solche Beamte anzustellen und nach Mafsgabe der gesammelten Erfahrungen mit der Weiterausbildung dieses neuen Institutes vorzugehen.

Als notwendige Konsequenz der vorgeführten Neuerungen mufste sich eine Ergänzung auch der Strafbestimmungen des Regulativs ergeben. Die Staatsregierung hielt aufserdem eine Erweiterung derselben für erforderlich, und zwar eine Erweiterung dahin, dafs nach Analogie der §§ 172 ff. der Gewerbeordnung dem Richter die Ermächtigung erteilt bezw. die Verpflichtung auferlegt würde, bei anhaltender Verletzung der gegebenen Schutzvorschriften auf gänzliche Untersagung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu erkennen. Es erschien dies als wirksamstes Mittel, die Ausführung der Fabrikgesetzgebung zu sichern.

Über das Mitgeteilte hinaus die Gesetzgebung weiter zu bauen, schien dagegen der Staatsregierung nicht ratsam, wenngleich mehrfache Anträge sich hierfür ausgesprochen hatten. So hielt sie entsprechend ihrem früheren Standpunkte eine Definition der „Fabrik“ für ebenso schwierig als überflüssig; es genügte ihr vollkommen die auch ohne eine solche gebotene Möglichkeit, alle Anstalten nach dem Gesetze behandeln zu können, welche jugendliche Arbeiter zu gewerblichen Zwecken regelmäfsig beschäftigten, ohne dafs dieselben in einem Schüler- oder Lehrlingsverhältnisse standen. Auch war sie gegen die Beibringung eines ärztlichen Tauglichkeits-Attestes für die Zulassung der Kinder, da die Arbeit selbst, welche den Mafsstab der Beurteilung abgeben müsse, eine zu mannigfache, die Beurteilung daher eine zu unsichere sei, als dafs von einer solchen Vorschrift mehr als eine nutzlose Belästigung der Ärzte und Arbeiter erwartet werden könne. Ebensowenig glaubte sie die Auszahlung des Lohnes an die Kinder anders als durch Ermahnung und Belehrung bekämpfen zu können, weil bei dem Mangel des guten Willens auf seiten der Fabrikherren und der Eltern ein solches Verbot stets ohne Wirkung bleiben müsse, und noch weniger war sie für die Ausdehnung des Regulativs auf ländliche, Feld- und Gartenarbeiter und Arbeiter in Werkstätten, vielmehr erschien ihr hier die bereits oben[1] erörterte Befugnis der Regierungen, den Besuch des Schulunterrichts durch Polizeiverordnungen sicher stellen zu können, als vollkommen ausreichend, um der drohenden Verwahrlosung der Jugend entgegenzuwirken.

---

[1] Vgl. S. 77.

Sechstes Kapitel.

Im vorigen Kapitel habe ich die Stellungnahme der Staatsregierung zum Weiterbau der Fabrikgesetzgebung geschildert. So sehr man auch über das Wohlwollen erfreut sein mufs, das aus ihren Ansichten hervorleuchtet, so läfst sich doch andrerseits ein Widerspruch nicht verkennen. Sie war der Meinung, dafs es von gröfster Bedeutung für die Monarchie wäre, dafs dem Anwachsen der Fabrikbevölkerung entgegengewirkt würde, und wünschte gleichzeitig die Einführung des siebenstündigen Schichtwechsels für untervierzehnjährige Arbeiter.

Wie ist dies zu vereinen? Meines Erachtens hebt das zweite das erste auf. Offenbar hat die Einführung der Reihenarbeit zunächst die Folge, dafs die doppelte Anzahl von Kindern zur Fabrikarbeit benutzt und auf diese Weise dem Anwachsen der Fabrikbevölkerung Vorschub geleistet, aber keineswegs Einhalt gethan wird. Selbstverständlich hat eine solche Folge zur stillschweigenden Voraussetzung, dafs für die vermehrte Nachfrage nach kindlichen Arbeitskräften die bisher vorhandene Menge der Fabrikkinder nicht zureicht, eine Voraussetzung, die indessen die Staatsregierung selbst als vorliegend erachtete, indem sie das Bedenken, dafs in Preufsen nicht überall die zur Einführung der Reihenarbeit erforderliche Kinderzahl vorhanden wäre, „nicht unbegründet" nannte.

Abgesehen von ihrer auf Vermehrung der Fabrikbevölkerung gerichteten Tendenz hat aber die Reihenarbeit mit siebenstündigem Schichtwechsel für untervierzehnjährige Arbeiter noch eine andere Gefahr. Das Ineinandergreifen der Maschinen und Beschäftigungsarten in einer Fabrik macht es unmöglich, dafs die Arbeit an einer Maschine ruht, während sie an der andern fortdauert, vielmehr müssen Maschinen und Arbeiter alle zu gleicher Zeit in Thätigkeit sein und zu denselben Zeiten ruhen. Werden nun täglich zwei Abteilungen untervierzehnjähriger Arbeiter, jede während sieben Stunden, wozu noch eine halbstündige Pause tritt, und eine nach der andern in Anspruch genommen, so mufs hieraus in jeder Fabrik, welche Kinder in dieser Weise beschäftigt, für die über 16 Jahre alten Arbeiter eine tägliche Maximalarbeitszeit von 15 Stunden ohne Schichtwechsel folgen, was für dieselben, wenn sie bisher weniger als 15 Stunden täglich zu arbeiten hatten, eine Wendung zum Schlimmeren bedeutet haben würde. Der Einwand, dafs die für die 14—16jährigen Arbeiter bestehen bleibende Maximalarbeitszeit von 10 Stunden infolge jenes Ineinandergreifens der Produktionsvorgänge eine Reduktion der Arbeitszeit Erwachsener auf 10 Stunden herbeiführen müsse, ist hinfällig, weil die Fabrikanten durch

nichts gehindert waren, nur untervierzehn- und übersechzehnjährige Arbeiter zu beschäftigen.

Sollte also die in Aussicht genommene kürzere Arbeitszeit für die 12—14jährigen diesen und ihren älteren Genossen zum Segen gereichen, sollte sie dem Anwachsen der Fabrikbevölkerung einen Damm entgegensetzen, so hätte sie noch mehr als auf 7 Stunden verkürzt werden und gleichzeitig mit ihrer Einführung das Verbot der Benutzung 12—14jähriger Kinder zur Reihenarbeit ausgesprochen werden müssen.

Eine derartige Bestimmung enthielt aber der Gesetzentwurf nicht, in welchem die Staatsregierung ihren Ansichten Worte lieh. Abgesehen hiervon verdient er nur anerkannt zu werden. Er lautet folgendermafsen:

§ 1.

Die in § 1 des Regulativs vom 9. März 1839 erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Mai 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Mai 1855 an nur nach zurückgelegtem elften und vom 1. Mai 1854 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§ 2.

Vom 1. Oktober 1853 ab dürfen junge Leute unter sechzehn Jahren bei den in § 1 des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das in § 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§ 3.

Das Arbeitsbuch wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde erteilt und enthält:

1. Namen, Alter, Religion des Arbeiters,
2. Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3. das in § 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugnis,
4. eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
6. eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7. eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 4.

Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sieben Stunden bei den in

§ 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nötige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen.

§ 5.

Die nach § 4 des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Mufse von einer Viertelstunde vor- und nachmittags wird auf eine halbe Stunde festgestellt.

§ 6.

Die in § 6 des Regulativs auf 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf $5^1/_2$ Uhr morgens und $8^1/_2$ Uhr abends bestimmt.

§ 7.

Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mufs von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In betreff der beim Erlafs dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§ 8.

Aufserdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechzehn Jahren anzuzeigen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 7 und 8 dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des § 8 des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Aufserdem kann der Richter demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Übertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839, bestraft worden ist, bei einer ferneren Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechzehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Übertretungsfälle bestraft worden, so mufs auf diese Untersagung und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten erkannt

werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Kontraventionsfall bestraft.

§ 10.

Soweit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden ist, bleibt dasselbe in Kraft.

§ 11.

Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfnis ergiebt, durch Fabrikeninspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspektoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anlagen sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§ 12.

Die in § 11 erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Wie ich schon im Eingange erwähnte, waren die beiden wesentlichsten Bestimmungen dieses Entwurfes, die Erhöhung des zulässigen Alters auf das vollendete zwölfte Jahr und die Beschränkung der Arbeitszeit der 12—14jährigen auf sieben Stunden bei dreistündigem Schulunterricht, den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zur Begutachtung unterbreitet worden. Dieser Schritt hatte, wie der Handelsminister bei der Beratung des Gesetzes ausführte, folgendes Ergebnis geliefert.

Für die beabsichtigte Erhöhung des zulässigen Alters hatten sich von 36 Kammern und Korporationen 31 unbedingt ausgesprochen, zwei Handelskammern hatten das zehnte Jahr und eine das elfte in Vorschlag gebracht. Nur zwei, die von Köln und Aachen, die erstere unter Zustimmung der Regierung, wünschten, dafs an dem Regulativ nichts geändert werde. Im Gegensatz zur Aachener Handelskammer hatten jedoch der Aachener Gewerberat unter Beistimmung der Regierung

und der benachbarten Organe des Handelsstandes zu Eupen, Malmedy und Stolberg, sowie einsichtsvolle Aachener Industrielle sich dringend für die beabsichtigte Erhöhung verwendet.

Gröfser war die Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die zweite Frage gewesen, ob man bei Kindern von 12—14 Jahren für den Unterricht drei Stunden aus der zehnstündigen Arbeitszeit fordern dürfe. Die grofse Mehrzahl der Handelskammern und Korporationen hatte auch hier dem Vorschlage beigepflichtet. Mehrere, die anfänglich dagegen gewesen, waren durch eine weitere kommissarische Erörterung, welche die Bezirksregierungen veranlafst hatten, nachträglich zu einer beistimmenden Ansicht gelangt. Manche indessen waren bei ihrer abweichenden Meinung insofern verblieben, als sie bei Kindern von 12—14 Jahren an Stelle des dreistündigen Unterrichts einen solchen von zwei Stunden für genügend erachteten und demnach die Arbeitszeit nur auf 8 Stunden verringern wollten.

Der Minister versprach sich aber bei einer längeren als siebenstündigen Arbeitszeit keinen Nutzen von dem Schulunterricht für die ermüdeten Kinder und glaubte auch, dafs eine längere Arbeitszeit der beabsichtigten Einführung des Schichtwechsels entgegenwirken werde. Da aufserdem die Mehrzahl der Gutachten sich zustimmend ausgesprochen hatte, so hielt er eine Änderung des Entwurfes nicht für erforderlich.

Derselbe kam daher in der von mir mitgeteilten Fassung am 2. Februar 1853 zur Besprechung im Staatsministerium; gleichzeitig wurde ein im Handelsministerium entworfener Immediatbericht vom Staatsministerium gezeichnet, in welchem dieses um die Ermächtigung bat, den Entwurf nebst Motiven den Kammern zur verfassungsmäfsigen Beschlufsnahme vorlegen zu dürfen. Nachdem der König diese Ermächtigung umgehend erteilt hatte, wurde der Entwurf am 3. Februar vom Handelsminister der zweiten Kammer überwiesen.

Diese übergab ihn zur Vorberatung einer aus den vereinigten Kommissionen für das Unterrichtswesen und für Handel und Gewerbe gebildeten Kommission, welche zu ihren Sitzungen noch zwei sachverständige Abgeordnete hinzuzog. Laut dem von ihr gefertigten Berichte anerkannte die Kommission durchaus das Bestreben der Staatsregierung, überall zeitig Vorkehrungen zu treffen, um so traurigen Erscheinungen vorzubeugen, wie sie in anderen Ländern vorgekommen waren.

Wenngleich die Fabrikindustrie für Preufsen noch nicht die Bedeutung erlangt hatte, wie für England, so schien sie doch mit Recht der Kommission in einer steigenden Entwicklung begriffen und erheblich genug zu sein, um die volle Aufmerksamkeit auf das Fabrikarbeitsverhältnis hinzulenken.

Nach der Angabe des statistischen Bureaus waren 1849 in Preufsen 32000 Kinder[1] von 9—14 Jahren mit Fabrikarbeit beschäftigt. Diese Zahl war zwar im Vergleich mit der Anzahl von 2000000 Kindern desselben Alters, welche überhaupt in Preufsen vorhanden waren, verhältnismäfsig unbedeutend, indessen durfte nicht aufser acht gelassen werden, dafs damals, während in England und Schottland Dreiviertel der Bevölkerung vorzugsweise im Gewerbebetrieb und in verwandten Berufszweigen beschäftigt waren und ein Viertel sich dem Ackerbau widmete, in Preufsen noch die Hälfte der etwa 17 Millionen zählenden Bevölkerung mit Ackerbau sich beschäftigte, nur vier Millionen vom Gewerbebetrieb lebten und nur ungefähr 500000 in Fabriken und ähnlichen Anstalten Beschäftigung fanden. Dazu kam, dafs jene 32000 Kinder sich auf verhältnismäfsig wenige Gegenden und Ortschaften des Staates verteilten, für welche es deshalb um so wichtiger war, dafs die Kinder nicht durch ungemessene Ausbeutung leiblich und geistig verkümmerten und den Grund zu einer elenden, der gänzlichen Verarmung unrettbar verfallenden Bevölkerung legten.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dafs die Kommission, so sehr sie auch die englischen Verhältnisse zur Vergleichung und Belehrung heranzog, doch ebensowenig wie die Regierung für eine unbedingte Nachahmung der ausländischen Gesetzgebung eingenommen war. Darauf, dafs die englischen Bestimmungen teilweise hinter den preufsischen zurückstanden, teilweise weiter gingen, legte sie kein erhebliches Gewicht; was für England zweckmäfsig war, das schien ihr mit Recht für Preufsen nicht notwendig zweckmäfsig sein zu müssen, zumal die gewerblichen Verhältnisse beider Länder ganz verschiedene waren. Die englischen Fabriken waren ungleich zahlreicher als die preufsischen und pflegten, da sie fast durchgängig mit Dampf betrieben wurden, viel dichter beieinander zu liegen als in Preufsen, wo sie mehr die vorhandene Wasserkraft aufsuchten und sich daher oft in weiten Abständen über das Land verbreiteten, so dafs ein Mangel an jungen Arbeitskräften viel seltener zu befürchten war als in England. Es bestand ferner in England keine gesetzliche Schulpflicht, es war vielmehr mit einer solchen erst durch die Gesetzgebung zum Schutze der Fabrikkinder der Anfang gemacht worden, und endlich suchten jenseits des Kanals Frauen in grofser Anzahl Beschäftigung in den Fabriken, während solches diesseits viel weniger häufig geschah. —

[1] Die analogen Zahlen für Kinder von 12—14 Jahren betrugen bekanntlich in den Jahren 1875, 1884 und 88 — also zu einer Zeit, wo Preufsen ein erheblich gröfseres Staatsgebiet umfafste — nur 5667, 5992 und 6225.

Nach diesen und andern allgemeinen Erwägungen trat die Kommission in die Specialdiskussion des Entwurfes ein, die nur bei der Besprechung des § 4 zu einer weitläufigeren sich gestaltete.

Man glaubte, dafs hier der Entwurf zu einseitig sei, indem er blofs die Schulbildung und körperliche Entwicklung der Kinder berücksichtige, aber die Lage der Arbeiterfamilien und der Bedürfnisse der Industrie nicht genügend beachte. Die Erhöhung des Alters auf das vollendete zwölfte Jahr sei schon ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem Regulativ und durchaus keine Notwendigkeit vorhanden, noch weitergehende Abänderungen zu treffen. Man solle sich ja hüten, den bedürftigen Klassen den redlichen Broterwerb durch Verbote von ohnehin zweifelhaftem Nutzen zu beschränken, da hierdurch den Gemeinden, dem Staate nicht nur die Ernährung vieler Familien, sondern, was bedenklicher, eine Verantwortlichkeit für alle durch solche Verbote bedrohte Existenzen aufgebürdet werde. Ferner sei zu berücksichtigen, dafs körperliche und geistige Entwicklung der Kinder ganz unmöglich wäre, wenn die Eltern in Mangel und Elend lebten. Für den Fall, dafs diese Einwände nicht durchdrängen, wurde eine Abänderung des Paragraphen insofern empfohlen, als es besser sei, wenn die Regierung die Einführung der Reihenarbeit für zweckmäfsig halte, solches im Gesetz selbst auszusprechen.

Hiergegen hob der Vertreter der Regierung hervor, dafs die mit einer zahlreichen Fabrikbevölkerung verknüpften Nachteile so vielfach sichtbar wären, dafs sie sich durchaus nicht mehr in Abrede stellen liefsen. Dafs für die 12—14jährigen ein nur dreistündiger Schulunterricht nachgelassen werde, bedeute an sich schon eine erhebliche Beschränkung der Schulpflicht zu Gunsten der Fabrikindustrie. Auf diesem Minimum, das bei einer längeren als siebenstündigen Arbeitszeit nutzlos sei, müsse aber die Regierung bestehen, da ohne dasselbe ein Teil der heranwachsenden Jugend unter dem Einflusse der einförmigen Beschäftigung und unter den nachteiligen Eindrücken in den Fabriken zweifelsohne abgestumpft und der Unsittlichkeit zugeführt werden würde. Da ferner für die preufsischen Fabriken ein allgemeines Bedürfnis zur Einführung der Reihenarbeit nicht vorliege, so sei es gerade ein Vorzug des Gesetzentwurfes, dafs er eine Bestimmung enthalte, welche den Fabrikanten diese Einführung gestatte, ohne dieselben in anderweiter Disposition über die Arbeitszeit der Kinder zu beschränken.

Nachdem die Kommission den mifslungenen Versuch gemacht hatte, zwischen diesen beiden entgegenstehenden Ansichten eine Einigung herbeizuführen, wurde schliefslich der § 4 in der Fassung des Entwurfs mit überwiegender Mehrheit angenommen.

In gleicher Weise gelangte mit Ausnahme der §§ 1 und 3 der ganze Entwurf unverändert zur Annahme in der Kommission. Zu § 1 ergab sich mit Rücksicht darauf, dafs die Kammern erst im Mai zur Beratung des Gesetzes kommen würden, die Notwendigkeit, statt des „1. Mai“ überall den „1. Juli“ zu setzen, und zu § 3 wurde beantragt und beschlossen, den Anfang dieses Paragraphen dahin zu vervollständigen, dafs hinter das Wort „Arbeitsbuch“ der Satz: „welchem eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist“ eingeschoben und in Absatz 1 an Stelle des Wortes „Alter“ gesetzt werde „Jahr und Tag der Geburt“.

Noch wurde ein Verschleppungsantrag insofern gestellt, als man eine Verschmelzung des Entwurfs mit den bestehen bleibenden Bestimmungen des Regulativs zu einem Gesetze beantragte, wodurch eine neue Beratung und Abstimmung der Kommission über den umgearbeiteten Entwurf nötig geworden wäre. Nachdem jedoch der Regierungsvertreter erklärt hatte, dafs zwar diese Vereinigung Vorzüge darbiete, die Regierung aber dringend wünsche, dafs das Gesetz noch in der gegenwärtigen Kammersession beschlossen werde, nahm die Majorität von der beantragten Verschmelzung Abstand und beschlofs, den Kammern die Annahme der Vorlage mit den erwähnten geringfügigen Änderungen zu empfehlen. —

Siebentes Kapitel.

Der Bericht, aus dem ich die Ansichten der Kommission der zweiten Kammer entnahm, datiert vom 22. April 1853. Die Kammerverhandlungen, welche ihn zur Unterlage hatten, fanden statt am 9. und 10. Mai.

Mehrere Verbesserungsanträge waren eingegangen, unter ihnen einer des Abgeordneten Degenkolb, eines Grofsindustriellen aus Eilenburg, der schon den Sitzungen der Kommission als Sachverständiger beigewohnt hatte. Sein Antrag ging dahin, dafs die Kammer dem Entwurfe ihre Zustimmung versagen und die Regierung ersuchen solle, den nächsten zusammentretenden Kammern nach vorangegangener Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse einen neuen Entwurf vorzulegen. Dieser Antrag erhielt nicht die erforderliche Unterstützung, um zur Abstimmung gelangen zu können, dagegen wurde dieselbe einem Eventualantrage desselben Industriellen zu teil, der ein Minimalalter von zehn Jahren und eine sechsstündige Arbeitszeit festsetzte.

In der Debatte trat als Hauptgegner der Regierungsvorlage der genannte Abgeordnete auf. Er machte der Regierung

den ganz ungerechtfertigten Vorwurf, daſs sie leichtsinnigerweise mit wenigen Federstrichen das Gesetz entworfen hätte, ohne vorgängige gründliche Untersuchung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, ohne die Erfahrung der Ortsgeistlichen, Schulvorstände und Armenkommissionen in Anspruch genommen zu haben, und versuchte nachzuweisen, daſs das Gesetz seinen Zweck nicht zu erfüllen vermöchte, daſs es die Armut vermehren und den Kindern schaden, nicht aber helfen würde. Zu den Härten und dem Elend, die in den bestehenden Arbeitsverhältnissen für Tausende ohnehin lägen, wolle das Gesetz willkürlich einen neuen Druck hinzufügen, nicht weil es, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen, unabwendbar so sein müsse, sondern weil der Gesetzgeber die Verhältnisse nicht erforscht habe, weil er die Tragweite seines Gesetzes nicht wohl erwogen und nicht gewuſst habe, die Rücksichten, die er auf die Kinder nehmen müsse, mit denen zu vereinigen, die er den Eltern schulde.

„Es giebt noch Tausende von Eltern“, rief er aus, „die nicht ausreichende Arbeitskraft besitzen, oder die nicht ausreichende Arbeit finden, bei denen die Kinder einen Teil des Lebensunterhaltes mit erwerben helfen. Würde es nicht mehr als hart sein, wenn man diesen verweigern wollte, die Arbeitskraft der Kinder zu benutzen? Und es giebt andere Tausende, wo der Ernährer ganz fehlt, und wo der Witwe nichts geblieben ist, als die zurückgelassenen Kinder, die zu ernähren sie nicht allein vermag. Wäre es nicht grausam, auch diesen Witwen zu sagen: ihr dürft die Kinder nicht in die Fabriken schicken und keine Unterstützung durch ihre Arbeit verlangen? Hat der Staat das Recht, so muſs er andrerseits auch die Pflicht anerkennen, dem Arbeitslosen Arbeit und dem Arbeitsunfähigen Unterhalt zu geben. Das kann aber der Staat nicht . . . . .“

Meines Erachtens hat der Herr Abgeordnete übersehen, daſs der Gesetzgeber bei gesetzlicher Regelung irgendwelcher Verhältnisse immer nur die Mehrzahl der Fälle, die durchschnittlichen Verhältnisse zu treffen vermag. Daſs es arme gebrechliche Witwen giebt, die ohne die Arbeit ihrer Kinder nicht leben könnten, will ich nicht bestreiten, aber zweifelsohne ist ihre Zahl eine verschwindende gegenüber den vom Gesetz allein ins Auge gefaſsten Arbeiterfamilien, in denen der Mann und Vater zu rüstiger Arbeit fähig ist. Man darf doch nicht auſser acht lassen, daſs es durchaus etwas Unnatürliches ist und groſse sociale Gefahren in sich birgt, wenn Kinder unter zwölf Jahren, anstatt ihre Kindheit mit fröhlichen Spielen und angemessenem Schul- und Religionsunterricht zu verbringen, gezwungen sind, den gröſsten Teil des Tages mit monotoner Fabrikarbeit auszufüllen. Man wolle mir nicht den Einwand machen, daſs es sittlicher und humaner sei,

wenn Kinder frühzeitig an regelmäfsige Thätigkeit gewöhnt würden, als wenn sie dem Laster und Müfsiggang anheimfielen. Ein solcher Einwurf würde nur in denjenigen Fällen bestehen können, in denen es sich um eine mäfsige und humane Fabrikbeschäftigung von solchen Kindern handelte, die ohne dieselbe sich selbst überlassen wären. Dieser doppelten Voraussetzung widerspricht einmal der Umstand, dafs der preufsische Staat eine allgemeine Schulpflicht festgesetzt hatte, und sodann die in der Regel übermäfsige und daher zu den verderblichsten Wirkungen für Seele und Körper führende Kinderarbeit, die wir in den Berichten der Regierungen oft genug kennen zu lernen Gelegenheit hatten.

Aber selbst wenn ich einräumen wollte, dafs das Verbot der Fabrikbeschäftigung für unterzwölfjährige Kinder diese in der Regel der Verwahrlosung preisgäbe, sei es wegen der nicht genügend kräftigen Durchführung des allgemeinen Schulzwanges, sei es in Anbetracht des Umstandes, dafs ihre den ganzen Tag über in der Fabrik beschäftigten Eltern sich um ihre Erziehung nicht kümmern könnten, so wäre damit doch keineswegs zugegeben, dafs die Erlaubnis der Fabrikbeschäftigung diese Verwahrlosung ausschlösse und das kleinere Übel sei, sondern es wäre nur die dringliche Notwendigkeit bewiesen, nicht nur die allgemeine Schulpflicht energisch durchzuführen, sondern auch die Fabrikarbeit verheirateter Frauen zu verbieten oder doch Asyle nach Art der Kindergärten ins Leben zu rufen, in denen die Kinder solcher Eltern während deren Abwesenheit und der nicht dem Schulbesuche gewidmeten Zeit erziehende Beaufsichtigung fänden.

Abgesehen von dem erwähnten Angriffe Degenkolbs, welcher, soweit er der Regierung einen Vorwurf machte, vom Handelsminister zurückgewiesen wurde, stiefs die Vorlage auf keinen nachhaltigeren Widerstand, sondern fand vielmehr die Unterstützung fast aller Redner.

So bemerkte unter anderm der Abgeordnete Steinbeck, dafs die Ansicht, durch eine frühere Zulassung der Kinder den Lebensunterhalt der Familien zu vermehren, auf einem Irrtum beruhe. Die Familien befänden sich keineswegs in höherem Wohlstande, wenn die Masse der Kinder sich so vermehre, dafs sie nötig seien, um die Familien durch ihren eigenen Untergang zu fördern.

In ähnlicher Weise war Reichensperger der Meinung, dafs es wahrlich genug sei, wenn Kinder von zwölf Jahren sieben Stunden lang in einem mit Fettdampf und Ausdünstungen schlimmster Art angefüllten Raume beschäftigt wären. „Ich glaube nicht“, rief er aus, „dafs wir eine verstärkte Produktion um den Preis der Gesundheit und der Moralität jener Kinder erkaufen dürfen. An einer solchen Produktion haftet kein Segen, wohl aber das Herzblut der Kinder . . . Durch

ein Jahr zu früher Arbeit werden dem Kinde vielleicht zehn Jahre seiner Manneskraft geraubt[1]."

Von keiner Seite des Hauses zog man gegen die Begünstigung der Reihenarbeit zu Felde. Nur insofern wurde eine Milderung der mit der unveränderten Annahme des § 4 verbundenen Nachteile herbeigeführt, als der Teil des Eventualantrages Degenkolb, welcher an Stelle der siebenstündigen eine sechsstündige Arbeitszeit setzen wollte, durchging und hierdurch der sonst eingetretenen Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit auf fünfzehn Stunden für diejenigen über sechzehn Jahre alten Arbeiter vorgebeugt wurde[2], welche bisher weniger als fünfzehn Stunden täglich zu arbeiten hatten.

Mit Ausnahme dieser einen Änderung gelangte die Vorlage in der von der Kommission befürworteten Fassung mit überwiegender Mehrheit zur Annahme und wurde noch an demselben Tage, dem 10. Mai 1853, von dem Präsidenten der zweiten Kammer in Gemäfsheit des § 70 der Geschäftsordnung dem Präsidenten der ersten Kammer zur weiteren Veranlassung übersendet.

Dieser überwies sie zur Vorberatung der elften Kommission des Herrenhauses, der Kommission für Handel und Gewerbe, welche sich einstimmig für den Antrag erklärte: die Kammer wolle beschliefsen, dem Gesetzentwurf so, wie derselbe modifiziert von der zweiten Kammer übergeben worden, ihre Zustimmung zu erteilen.

Am 12. Mai 1853 trat die erste Kammer in die Verhandlung der Vorlage ein. Es wurden ähnliche Gesichtspunkte geltend gemacht wie bei der Diskussion in der zweiten Kammer; nur war die Opposition eine weniger scharfe. Die Ausführungen des einzigen Opponenten, Freiherrn von Vincke, wurden vom Handelsminister leicht widerlegt.

Derselbe räumte den Einwurf Vinckes ein, dafs durch das Gesetz den Gewerbetreibenden ein gewisses Kapital verloren gehe, glaubte aber, dafs ein Kapital dem Lande keinen Segen bringen könne, welches gewonnen werde aus der Arbeit der bedauerungswürdigen Kinder, die in zartestem Alter den Eltern, der Zucht und dem Unterricht entzogen würden. Auch wies er darauf hin, dafs die Regierung die Gesetzgebung über diese Angelegenheit keineswegs mit der Vorlage als abgeschlossen betrachte, vielmehr durchaus nicht anstehen werde, nach Mafsgabe der weiteren Erfahrungen dasjenige vorzukehren,

---

[1] Er stützte sich hier auf Charles Dupin, nach welchem von 100 schwarzen Sklavenkindern, die in den Kolonieen geboren wurden, nach dem 14. Jahre noch 74 am Leben waren, weil der Herr der Sklaven ein Interesse daran hatte, ihr Leben zu schonen, während von 100 weifsen sogenannten freien Kindern in den Fabrikdistrikten Englands schon 74 Kinder nach dem zweiten Jahre gestorben waren.

[2] Vgl. S. 87 f.

was im Interesse der jugendlichen Arbeiter sich als notwendig ergeben werde.

In ähnlicher Weise sprach von Olfers die schönen Worte aus: „Es ist gesprochen worden von einem Kapitalverlust. Meine Herren, es giebt auch fressende Kapitalien, und das hier würde ein fressendes Kapital sein, ein Kapital, welches vom Marke des Staates zehrt. Wir sind nicht darauf hingewiesen, die Kinder der Armen wie Maschinen zu behandeln. Wir sind menschlich, bürgerlich und christlich verpflichtet, sie zu leiten in die gesellige Ordnung, damit sie auch ihren Teil haben von den Früchten derselben. Wenn wir sie in der Kindheit verkümmern lassen, so fällt eine grofse Schuld auf uns, die gebildete Klasse."

Schliefslich nahm die erste Kammer den Entwurf in der von der zweiten Kammer veränderten Fassung an. Noch am selben Tage legte der Handelsminister dem Staatsministerium das nach dem Beschlusse der Kammern neu redigierte und ausgefertigte Gesetz, sowie einen Immediatbericht vor, in welchem das Staatsministerium den König um Vollziehung des Gesetzes bat.

Diese erfolgte zu Charlottenburg am 16. Mai 1853.

So war durch die Energie der Regierung eine der wichtigsten Fragen der Volkswohlfahrt abermals zu einer Entscheidung geführt worden und zwar zu einer Entscheidung, welche schon weit mehr den Anforderungen der Humanität gerecht wurde, als das Regulativ vom Jahre 1839. Die ausdrückliche Erklärung des Handelsministers, dafs die Regierung die Fabrikgesetzgebung mit dieser Entscheidung noch keineswegs als abgeschlossen betrachte, berechtigte zu den schönsten Hoffnungen: sehen wir nun zu, ob und inwieweit die Regierung, getreu der alten preufsischen Tradition, kraftvoll einzutreten für die berechtigten Interessen der unteren Klassen, das Gesetz zu straffer Durchführung und jene Hoffnungen zur Erfüllung brachte.

Dritte Periode.

Erster Abschnitt.

Die Ausführungsinstruktion und die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den Fabrikinspektionsbezirken.

Erstes Kapitel.

Während das Regulativ vom 9. März 1839 nur sehr geringe Anforderungen an die Humanität gestellt hatte, schnitt sein Ergänzungsgesetz vom 16. Mai 1853 viel tiefer in die Interessen der Fabrikanten ein. Die Ausführung des Regulativs hatte schon manches zu wünschen übrig gelassen, indem sie die Hindernisse, welche Gewinnsucht und Unverstand ihr in den Weg legten, nicht überall überwand; um wieviel mehr mufste nun erst die Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai auf Schwierigkeiten stofsen, und um wieviel gröfser war die Gefahr, dafs sie an denselben scheiterte, dafs der edle Wille des Gesetzgebers nicht in That umgesetzt ward!

Man erkannte im Handelsministerium diese Gefahr sehr wohl und bemühte sich daher, die in § 12 des Gesetzes vorbehaltene Ausführungsinstruktion in einer Weise abzufassen, die jeder Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Gesetzes von seiten der Unterbehörden möglichst vorbeugte, indem sie klar und deutlich dasjenige festsetzte, was die Minister von diesen Behörden gethan wissen wollten.

Hierbei wurde gleichzeitig Gelegenheit genommen, auf die in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen in bau-, sanitäts- und sittenpolizeilicher Hinsicht einzugehen, soweit sich für solche nach den Berichten, welche auf die Ver-

fügung vom 22. Mai 1851 erfolgt waren, ein Bedürfnis herausgestellt hatte. Die in diesen Berichten enthaltenen Wünsche und Anträge, welche nur auf legislativem Wege zu erledigen waren, hatten zum Erlafs des Gesetzes vom 16. Mai 1853 geführt, diejenigen dagegen, denen auf Grund des § 10 des Regulativs und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 im Verwaltungswege stattgegeben werden konnte, waren damals vorläufig beiseite gelassen worden und gelangten nun zu ihrer Erledigung. Man glaubte jedoch nicht, ihnen durch Aufstellung allgemeiner Vorschriften Rechnung tragen zu sollen, sondern hielt es für besser, den Unterbehörden diejenigen Bestimmungen, zu deren Erlafs die gedachten Gesetze ermächtigten, des näheren zu erörtern und dringend zu empfehlen, im übrigen aber mit Rücksicht auf das sehr verschiedene örtliche Bedürfnis den Erlafs selbst ihnen anheimzugeben. Zu solchen empfehlenswerten Vorschriften rechnete man vor allem die Revision der Fabriken in bau- und sanitätspolizeilicher Beziehung durch die Regierungsmedizinalräte, die Untersagung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit giftigen Stoffen, sobald deren schädlicher Einflufs sich nicht durch andere Anordnungen beseitigen liefs, Vorschriften zur Verhütung derjenigen Nachteile, die aus dem Aufenthalte in staubiger Luft, aus der dauernden Beschäftigung in gebückter Stellung und ähnlichen Ursachen sich ergaben, sowie endlich in sittlicher Beziehung die Trennung der Geschlechter, welche in der Regel ausführbar und für die Übernachtung unbedingt vorzuschreiben sei.

Der in Gemäfsheit dieser Erwägungen im Handelsministerium ausgearbeitete Entwurf einer Ausführungsinstruktion wurde am 22. Juli 1853 durch Kommissarien des genannten, des Unterrichtsministeriums und des Ministeriums des Innern einer Beratung unterzogen, im wesentlichen unverändert angenommen und sodann am 18. August 1853 in Form einer Cirkularverfügung[1] an sämtliche Regierungen mit Ausnahme der zu Sigmaringen und an das Berliner Polizeipräsidium abgesendet.

Die umfangreiche Verfügung zerfiel in fünf Abschnitte, in deren erstem eine einheitliche Norm für die Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai durch Abgrenzung seines Wirkungskreises aufgestellt wurde. Es geschah dies nicht etwa durch eine Definition des Begriffes der Fabrik, sondern dadurch, dafs man in einem das Verhältnis jugendlicher Fabrikarbeiter von dem der Lehrlinge unterscheidenden negativen Merkmale das Charakteristische dieses Verhältnisses erblickte und das Gesetz überall da angewandt wissen wollte, wo ein festes, die gesamte

[1] Siehe Anlage VIII.

Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zu selbständigem Gewerbebetrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältnis nicht stattfände. Offenbar schuf diese Bestimmung einen weiten Spielraum für die Anwendung des Gesetzes und mufste die schönsten Früchte tragen, wenn innerhalb des so begrenzten Wirkungskreises das Gesetz und diejenigen Vorschriften mit Nachdruck zur Ausführung gebracht wurden, welche die folgenden Abschnitte der Cirkularverfügung anempfahlen und anordneten.

Ihr zweiter Abschnitt befafste sich mit den in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen und stellte hier die leitenden Gesichtspunkte auf, nach denen das Bedürfnis für derartige Mafsregeln festgestellt und befriedigt werden sollte, während ihr dritter Abschnitt sich auf den Schulunterricht der jugendlichen Arbeiter bezog.

Das Gesetz vom 16. Mai hatte an Stelle des regelmäfsigen Schulbesuchs einen nur dreistündigen für die schulpflichtigen Arbeiter verlangt und ihre Maximalarbeitszeit auf sechs Stunden reduziert. Dieser dreistündige Unterricht konnte nun in öffentlichen Elementarschulen wie auch in diesen leistungsgleichen Fabrikschulen erteilt werden, in beiden Fällen aber sollten nun die Behörden streng darauf halten, dafs er für die Vormittagsarbeiter nachmittags und für die Nachmittagsarbeiter vormittags stattfinde. Etwaige Anträge der Fabrikherren auf Ausnahmevorschriften im Falle einer Entziehung der nötigen Arbeitskraft dürften nur dann berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller sich zur Errichtung von Fabrikschulen bereit erklärte und die Unterrichtsstunden in diesen täglich der Arbeitszeit vorangingen. Für die bereits aus der Schule entlassenen jugendlichen Arbeiter wurde die Beförderung der Errichtung von Nachhülfeschulen durch Anregung des guten Willens seitens der Beteiligten empfohlen; der Unterricht in diesen Schulen sei am besten in den frühen Morgenstunden zu geben, könne aber auch an Sonn- und Feiertagen unter der Bedingung erteilt werden, dafs er nicht in die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit falle.

Der vierte Abschnitt der Instruktion gab die nähere Anleitung für die Erteilung und Ausfüllung der neu eingeführten Arbeitsbücher und regte aufserdem zum Erlafs von Fabrikordnungen durch die Vorschrift an, dafs die diesen Arbeitsbeitsbüchern vorzudruckende Zusammenstellung — welche nicht nur die §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Regulativs und die §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 des Gesetzes vom 16. Mai, sondern auch diejenigen Polizeiverordnungen enthalten müsse, welche die Regierungen auf Grund dieser ministeriellen Instruktion erlassen würden — in grofsem Druck in jeder Fabrik öffentlich

an solchen Orten aufzuhängen sei, wo sie jedem, der die Arbeitslokale betrete, in die Augen falle.

Der fünfte und letzte Abschnitt endlich hatte die Kontrolle der Ausführung des Gesetzes zum Gegenstande. Die Anstellung besonderer Fabrikinspektoren wurde an motivierte, das Bedürfnis für solche nachweisende Anträge der Regierungen geknüpft; dort aber, wo sich ein derartiges Bedürfnis nicht herausstellen werde, wurde eine Ergänzung der regelmäfsigen, durch die Lokalbehörden erfolgenden Kontrolle durch Revisionsbesuche der Fabriken von seiten der betreffenden Departementsräte der Regierungen vorgeschrieben.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dafs diese detaillierte Verfügung eine einheitliche Grundlage für die Ausführung der zum Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter erlassenen Bestimmungen darbot, wie sie sich kaum besser wünschen liefs. Der Weg der Pflichterfüllung war den Unterbehörden genau vorgezeichnet, irrtümliche Meinungen über die Anforderungen, die an sie der Gesetzgeber stellte, waren möglichst ausgeschlossen, und es mufste notwendigerweise die Lage der preufsischen Fabrikkinder sich zu einer erheblich besseren gestalten, wenn das, was die Instruktion vorschrieb und anempfahl, nicht blofs auf dem Papiere stand, sondern mit Umsicht und Nachdruck zu thatsächlicher Geltung gebracht wurde.

Bevor ich indessen untersuche, ob die Unterbehörden ihrer Pflicht nachkamen, und ob sie siegreich standhielten in dem Kampf gegen Egoismus und Unverstand, den die einschneidenden Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 heraufbeschwören mufsten, möchte ich noch eines zweiten Schrittes der Minister gedenken. Das Gesetz vom 16. Mai hatte sich, wie schon das Regulativ, auch auf Berg-, Hütten- und Pochwerke erstreckt. Es fragte sich nun, ob die besonderen Verhältnisse dieser Gewerbszweige eine besondere Ausführungsinstruktion erheischten.

Die Minister waren der Meinung, dafs zum Erlafs einer solchen ein Bedürfnis nicht vorliege, dafs vielmehr die Bestimmungen der Instruktion vom 18. August ausreichend seien, hielten es jedoch für zweckmäfsig, nicht nur die Regierungen anzuweisen, die den Arbeitsbüchern vorzudruckende Zusammenstellung sowie alle etwa künftig im Interesse der jugendlichen Fabrikarbeiter ergehenden Polizeiverordnungen den königlichen Bergbehörden und dem Vorstande jedes Berg-, Hütten- und Pochwerkes besonders mitzuteilen, sondern auch, um jeden Zweifel auszuschliefsen, die den Regierungen und ihren Organen obliegende Pflicht der Überwachung der Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai auch in Berg-, Hütten- und Pochwerken noch einmal besonders hervorzuheben. Sie thaten

dies in einer Cirkularverfügung[1] vom 12. August 1854, in welcher sie gleichzeitig die Verwendung untersechzehnjähriger Arbeiter für bestimmte, dem Bergwerksbetrieb eigentümliche Verrichtungen untersagten, die sich für das genannte Alter nach den bisherigen Erfahrungen als gesundheitsschädlich erwiesen hatten. Dieses Verbot erstreckte sich auf jede Beschäftigung in den Gruben und von den Arbeiten über Tage auf das sogenannte Haspelziehen und die Förderung auf Schienenwegen. Ich darf gleich hinzufügen, dafs dasselbe, soweit es sich auf die Arbeit unter Tage bezog, nicht überall aufrecht erhalten wurde. Ausweislich der Akten erhielten in den Jahren 1855, 57 und 63 drei verschiedene Bergwerke die Ermächtigung, fortan jugendliche Arbeiter schon nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres in den Gruben zu beschäftigen. Dieser Erlaubnis war eine genaue Sachuntersuchung und Begutachtung durch das Medizinalkollegium und die Oberbergämter vorangegangen, aus der die Minister die Überzeugung gewonnen hatten, dafs sie keinen nachteiligen Einflufs auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter äufsern werde. —

Durch die genannte Verfügung vom 12. August 1854 und die Instruktion vom 18. August 1853 hatte die Centralbehörde die Unterbehörden der Mühe überhoben, Wege zu suchen, wie sie das Gesetz vom 16. Mai 1853 ausführen sollten. Es kam nun alles darauf an, dafs die Unterbehörden dem guten Willen der Minister wie der edlen Absicht des Gesetzgebers eine ebenso umsichtige als hingebende Pflichterfüllung an die Seite stellten.

Der erste Schritt, den diese Behörden zur Lösung ihrer Aufgabe unternahmen, bestand notwendig darin, dafs die Regierungen den ihnen unterstellten Organen die erforderliche Anweisung zugehen liefsen. Es geschah dies in verschiedener, mehr oder weniger der Verschiedenheit der Bedürfnisse entsprechender Weise. Bald wurden mehrere Kategorieen von Beamten mit ausführlicher Instruktion ausgestattet, bald war diese knapp gehalten und nur an eine Beamtenklasse gerichtet, bald endlich machte das Nichtvorhandensein von jugendlichen Fabrikarbeitern jede Anweisung überflüssig. So versah zum Beispiel Frankfurt a. O. Landräte, Magistrate, Superintendenten, Kreisphysiker und Kreisbaubeamte mit specieller Instruktion, während Merseburg nur Landräte und Magistrate instruierte, Posen, weil hier fast gar keine jugendlichen Arbeiter vorhanden wären, sich darauf beschränkte, Sorge zu tragen, dafs die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai wegen der Arbeitsbücher betreffenden Falles zur Ausführung gebracht wurden, und Gumbinnen endlich anscheinend gar keine Anweisung erteilte.

Die Anweisungen selbst spiegelten die Bestimmungen der

[1] Siehe Anlage IX.

Ministerialinstruktion vollständig oder teilweise wieder, waren auch wohl in industriereicheren Bezirken durch Polizeiverordnungen ergänzt, deren Erlafs die Regierungen infolge der Anregung jener Instruktion für gut befunden hatten, und enthielten oft, namentlich sofern sie sich an die Landräte richteten, die Aufforderung, über die Lage der jugendlichen Arbeiter und die Handhabung der zu ihrem Schutze getroffenen gesetzlichen und polizeilichen Anordnungen alljährlich Bericht zu erstatten.

Diese jährlichen Berichte sind in den Ministerialakten nicht vorhanden, ebenso wenig fand ich in ihnen regelmäfsige, periodische Berichte der Regierungen über die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853. Gleichwohl erlaubt mir das vorhandene Material, ein Bild dieser Ausführung in den fünfziger und sechziger Jahren zu entwerfen, das zwar vielleicht nicht überall Licht und Schatten gerecht verteilt, aber doch im grofsen und ganzen eine treue Wiedergabe der thatsächlichen Gestaltung jener Ausführung sein dürfte.

Zweites Kapitel.

Bei der Schilderung der Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 wende ich mich zuerst zu den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Arnsberg, für welche mein Material die beste Übersicht gestattet.

Im Gegensatz zu den übrigen Bezirken, in denen die Regierungen kein Bedürfnis für die Anstellung von Fabrikinspektoren wahrgenommen hatten, war in den drei genannten ein solches hervorgetreten. Um es zu befriedigen, liefs der Handelsminister von der Heydt für diesen wichtigen Beruf geeignete Persönlichkeiten sich vorschlagen, „welche mit den gewerblichen Verhältnissen der Regierungsbezirke ebenso vertraut wären, als sie hingebende Treue, Charakterfestigkeit und Geschäftskenntnis besäfsen“, und stellte die von den Regierungen vorgeschlagenen Kandidaten in der ersten Hälfte des Jahres 1854 kommissarisch, später definitiv als Fabrikinspektoren an. Jedem derselben wurde eine von der Regierung zu Düsseldorf ausgearbeitete, im Ministerium mehrfach abgeänderte Instruktion[1] an die Hand gegeben und ein jährliches Gehalt von 800 bis 1000 Thalern sowie eine billige Entschädigung für die Reisekosten gewährt. Es schien sonach alles gethan zu sein, um die Fabrikgesetzgebung in den drei Regierungsbezirken zu guter Durchführung zu bringen. Prüfen wir nun, ob dies auch thatsächlich geschah.

[1] Siehe Anlage X.

In Aachen hatte sich die Regierung im Charakter des von ihr vorgeschlagenen Inspektors gründlich getäuscht. Derselbe, nach Thun[1] „ein rheumatischer, neuralgischer Polizeibeamter, dem die intellektuellen Fähigkeiten und jede Produktivität mangelten", war seiner Aufgabe durchaus nicht gewachsen und mufste am 27. Dezember 1857 seines Amtes enthoben werden. Zum Glück war der an seine Stelle tretende Polizeikommissar Piper von anderem Schrot und Korn. Mit Energie und Pflichttreue, Umsicht und Eifer waltete er seines Amtes und war für dasselbe in jeder Weise so geeignet, dafs ihm der König zu wiederholten Malen eine besondere Remuneration von 60 Thalern gewährte und ihn zum Polizeirat ernannte.

Die Berichte dieses vortrefflichen Mannes, welche mir zugänglich gewesen sind, beziehen sich auf die Jahre 1858, 1860, 1864—68. Sie werfen eigentümliche Streiflichter nicht nur auf die Stellung der grofsen Mehrzahl der Fabrikanten, sondern auch auf die der Aachener städtischen Behörden und der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Schulpfleger, welche den humanen Bestrebungen der Regierungen und des Fabrikinspektors nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg legten.

Hören wir zunächst, wie sich Piper über die Fabrikanten äufsert. „Sie zeigten mit wenigen Ausnahmen", so schrieb er im Jahresberichte von 1858, „sich nicht geneigt, mit der Befolgung des Gesetzes Ernst zu machen. Es gab sich dagegen im allgemeinen ein Unwillen kund. Da die Revisionen oft wiederholt und dabei Übertretungen entdeckt wurden, so zeigten sich die Fabrikanten um so mehr gereizt, als es gelang, ihre Vorkehrungen zur Signalisierung der Ankunft des Revisionsbeamten durch eigens angebrachte Schellenzüge, aufgestellte Posten u. dgl. zu entdecken und ihnen auszuweichen. Aus einer Fabrik wurden, weil das Zeichen der Schelle verhindert worden war, sämtliche Arbeiter bei meinem Erscheinen zum Nachhausegehen entlassen, um die Revision zu vereiteln. In andern Fällen waren die Portiers angewiesen, niemanden, auch nicht den Fabrikinspektor, in die Fabrik zu lassen, bevor derselbe dem Chef angemeldet worden war. Ich wurde auch wohl mit beleidigenden Äufserungen und Spitzfindigkeiten empfangen, die jedoch mit ruhigem Verhalten und Schweigen entgegnet wurden."

Es wäre wahrlich nötig gewesen, für jede Fabrik einen besonderen Inspektor anzustellen. Kaum hatte Piper einer den Rücken gewendet, um eine andere zu revidieren, so übertrat man aufs neue die Gesetze. Noch im Jahre 1864 begegnete es ihm, dafs eine Glasfabrik, ungeachtet er in derselben des Abends 9 Uhr fünf jugendliche Arbeiter beschäftigt vorgefunden

[1] Thun, Die Industrie am Niederrhein Bd. II S. 179.

hatte, bei dem um 12 Uhr nachts erfolgenden Schichtwechsel eine bedeutende Zahl solcher Arbeiter abermals eintreten liefs.

Der kurzsichtige Egoismus der Fabrikanten, der in dem Gesetze nichts als eine falsche Sentimentalität sah, war nicht so rasch zu ändern. Auch die Regierung klagt über diesen Egoismus und führt als Beweis desselben in dem Schreiben, mit welchem sie den Jahresbericht Pipers für 1858 begleitete, den Widerstand an, den die gröfsere Zahl der Arbeitgeber der allgemeinen Beteiligung der Arbeiter an der vortrefflichen öffentlichen Speiseanstalt entgegenstellte, die damals in Aachen seit drei Jahren bestand und ausgezeichnet geleitet wurde. Sie vermutete, dafs die Arbeitgeber der finanziellen Emancipation des Arbeiters lediglich aus dem Grunde entgegenträten, um ihn in fortwährender Abhängigkeit von sich zu erhalten und zu verwerten.

Zwar bemühten sich die Fabrikanten, ihren vielfachen gegen die Fabrikgesetzgebung gerichteten Anträgen und Petitionen, welche im Jahre 1859 sogar bis zum Abgeordnetenhause vordrangen, einen philanthropischen Anstrich durch die Behauptung zu geben, dafs jene Gesetzgebung den Erwerb der Arbeiterfamilien benachteilige; — die Regierung war indessen keinen Augenblick über den wahren Beweggrund der Antragsteller im Zweifel. Treffend bemerkte sie in einem Berichte vom 26. März 1859: „Sind die Arbeitgeber durch die beschränkte Verwendung der Kinder genötigt, den Eltern höheren Lohn zu zahlen, so wird die Zeit lehren, dafs die Behauptung, der Erwerb der Arbeiterfamilien werde durch jene Gesetze benachteiligt, thatsächlich nicht mehr zutrifft.“

Auch im Laufe der Jahre liefs der Egoismus der Fabrikanten nicht nach. Im Gegenteil, er dürfte eher zugenommen haben, wie sehr auch die Zahlen der ermittelten Gesetzesübertretungen dagegen zu sprechen scheinen, die ich nach den Berichten Pipers in folgender Tabelle zusammengestellt habe:

im Jahre	Es kamen auf beschäftigte jugendliche Arbeiter	in wieviel Etablissements	Revisionen des Fabrikinspektors	davon nächtliche	davon sonntägliche	ermittelte Kontraventionen
1860	2700	294	650	23	5	85
1864	4241	284	867	27	9	100
1865	2470	ca. 300	870	53	—	225
1866	ca. 4000	- 300	870	10	2	61
1867	- 4000	- 300	881	14	12	25
1868	- 4000	- 300	921	7	4	57

Man darf sich durch diese Zahlen nicht täuschen lassen. Der Grund dafür, dafs die Jahre 1866—68 so auffallend niedrige Ubertretungsziffern gegenüber den vorangegangenen aufweisen, darf nicht in humaneren Ansichten der Fabrikanten, sondern mufs vielmehr in etwas anderem gesucht werden. Für 1866 führte Piper selbst die niedrige Ziffer auf den Umstand zurück, dafs Überschreitungen der Arbeitszeit seltener vorgekommen waren. Während 1865 durch den überall bemerkbaren Mangel an Arbeitskräften häufige Überschreitungen der Arbeitszeit und hierdurch die hohe Ziffer von 225 Übertretungen verursacht worden seien, habe im Jahre 1866 der Krieg alle nicht ganz soliden Geschäfte genötigt, ihre Insolvenz zu erklären, wodurch der zurückgegangenen Nachfrage nach Arbeitskräften ein vollkommen zureichendes Angebot gegenübergestellt sei. In den Jahren 1867 und 68 hatte eine ungünstige Ernte den Preis der Lebensmittel gesteigert, so dafs nur der unabweisbare Bedarf an Bekleidungs- und Haushaltungsgegenständen nachgefragt wurde, die Furcht vor politischen Verwicklungen hatte einen Aufschwung des wenig günstigen Geschäftsganges verhindert, und durchgehend regelmäfsiger Betrieb war nur mit wenigen Ausnahmen wahrgenommen worden. Ich greife wohl um so weniger fehl, wenn ich in diesen Umständen den Grund für die Abnahme der Gesetzesübertretungen in den Jahren 1866—68 erblicke, als der Nachfolger Pipers im Jahre 1871: 223 und 1874 sogar 603 Kontraventionen zur Anzeige brachte. —

Wie die grofse Mehrzahl der Fabrikanten im Regierungsbezirke Aachen, so widerstrebten auch die Gemeindebehörden und die katholische Geistlichkeit den wohlmeinenden Absichten der Regierung und des Fabrikinspektors. Die Gemeindebehörden, in denen oft die Fabrikanten selbst Sitz und Stimme hatten, waren mehr oder weniger in Abhängigkeit von den grofsen Herren der Industrie, und die Geistlichen, von deren Befunde die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 die Schulentlassung der Kinder abhängig gemacht hatte, fühlten, vielleicht aus gesellschaftlichen Rücksichten, oder weil sie eine mangelhafte Volksbildung für die beste Garantie ihrer hierarchischen Bestrebungen halten mochten, sich nicht veranlafst, der Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 dadurch die Wege zu ebnen, dafs sie die Kinder nicht früher als mit dem vollendeten vierzehnten Jahre aus der Schule entliefsen. Es ist schwer zu entscheiden, was man mehr verurteilen soll: ihre Indolenz oder den Egoismus der Arbeitgeber.

Am lebhaftesten trat der Widerstand der genannten Kreise in Aachen selbst hervor bei den Bemühungen Pipers, für die untervierzehnjährigen Fabrikkinder das gesetzliche Minimum eines täglich dreistündigen Unterrichts zur Ausführung zu bringen. Da die Geschichte dieses Widerstrebens zugleich

ein beredtes Zeugnis für den Eifer des Fabrikinspektors ablegt, sei es mir vergönnt, bei ihr etwas länger zu verweilen.

Als Motto schicke ich die Worte voraus, die man im Ministerium am Rande des Piperschen Verwaltungsberichtes für 1865 bemerkte: „Die Dummheit konveniert den in Aachen herrschenden Tendenzen allerdings mehr als die Bildung."

Von jeher waren in Aachen Stadtverwaltung und Vertretung blind gewesen für den geistigen Notstand der städtischen Jugend, ungeachtet der unausgesetzten Bemühungen der Regierung, das Schulwesen in gleichem Fortschritt mit der Zunahme der Bevölkerung und der Entwicklung der Industrie zu erhalten.

Folgende Zahlen bedürfen keines weiteren Kommentars: obwohl die finanziellen Verhältnisse die Befriedigung der Schulbedürfnisse gestatteten, gebrach es im Jahre 1816 für zwei Drittel der schulpflichtigen Kinder an Raum in den vorhandenen Schulen, 1825 mufsten aus demselben Grunde 4403 Kinder ohne Unterricht bleiben, nur 2965 konnten die Schulen besuchen, und 1841 war entsprechend der Zunahme der Bevölkerung die Zahl der allen Unterricht entbehrenden Kinder auf 5247 gestiegen. Erst 1853 konnte der bereits in der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 angeordnete Schulzwang, wenn auch nur mit der Beschränkung, die sich aus dem unten geschilderten Verhalten der katholischen Geistlichkeit ergiebt, durchgeführt werden, und erst 1861 entsprach, dank dem Eifer der Regierung, die Gröfse der Schulen im grofsen und ganzen der Zahl der schulpflichtigen Kinder.

Nicht jedoch trat vom Jahre 1861 ab ein Umschwung in der volksbildungsfeindlichen Stellung der Stadt Aachen ein. Es erhellt dies zur Genüge aus einem Antrage, der im Jahre 1865 an die in Trier tagende Generalversammlung der katholischen Vereine gerichtet wurde. Derselbe war aus der Aachener Constantiagesellschaft hervorgegangen, die zu ihren Mitgliedern den Oberbürgermeister, die grofse Mehrzahl der Stadtverordneten und die Mitglieder der Handelskammer zählte, und hatte folgenden Wortlaut:

„Die Generalversammlung wolle 1. die Erklärung abgeben, dafs sie in dem Schulzwang ein unheilvolles Eingreifen in die Rechte der Familie erblicke; 2. die katholischen Vereine auffordern, in den Ländern, wo der Schulzwang besteht, auf die gesetzliche Beseitigung desselben hinzuwirken."

Die reaktionären Tendenzen der städtischen Behörden fanden ungeteilte Unterstützung auf seiten der katholischen Geistlichen. Anstatt dafs dieselben ihr durch die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 erhaltenes Recht in einer Weise benutzten, welche die Volksjugend möglichst lange die Segnungen des Unterrichts geniefsen liefs, erklärten sie die Kinder vielfach schon mit dem dreizehnten, ja sogar mit dem zwölften Jahre als teilhaftig der jedem vernünftigen Menschen ihres

Standes notwendigen Kenntnisse, obgleich die Aachener Bevölkerung keineswegs eine begabtere — die Kinder konnten mit dem zwölften Jahre durchschnittlich kaum ihren Namen schreiben — und die Schulen durchaus keine besseren waren als in anderen Gegenden des Staates, in denen das vollendete vierzehnte Jahr den regelmäſsigen Endtermin der Schulpflicht bildete.

Die schlechte preuſsische Schulgesetzgebung gab der Regierung kein Mittel an die Hand, diesem Verfahren entgegenzutreten. Nachdem sie es mehrere Male vergeblich mit der Anregung des guten Willens versucht hatte, machte sie gegen Ende des Jahres 1859, auf Rat des Unterrichtsministers, den Schulkommissionen und Schulpflegern die Steigerung ihrer bisher an die Examinanden gestellten Anforderungen zur Pflicht. Hierdurch konnte natürlich die Verlegung des Termins der Schulentlassung auf das 14. Jahr nicht sofort herbeigeführt werden; dazu bedurfte es, wie dies auch die Berichte des Fabrikinspektors bestätigen, einer Reihe von Jahren, während welcher die Zahl der untervierzehnjährigen schulentlassenen Kinder in demselben Maſse abnehmen muſste, als die Einsicht der Geistlichen wuchs.

Die geschilderten Aachener Sonderverhältnisse wurden nun durch das Gesetz vom 16. Mai 1853 empfindlich berührt. Dasselbe machte die Zulassung untervierzehnjähriger Arbeiter zur Fabrikbeschäftigung davon abhängig, daſs dieselben einen täglich dreistündigen Schulunterricht erhielten. Hiermit war auch die groſse Zahl der bereits aus der Schule entlassenen Kinder getroffen, sofern dieselben das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet hatten. Um für diese jene Voraussetzung der Fabrikbeschäftigung zu erfüllen, hätte es also der Errichtung besonderer Nachhülfeschulen bedurft.

Ungeachtet der Bereitwilligkeit der Oberin des Klosters vom armen Kinde Jesu, den Unterricht der weiblichen Fabrikjugend in den häuslichen und Handarbeiten zu übernehmen, und ungeachtet der geringen Opfer, welche von den Fabrikanten als freiwillige Beiträge zur Beschaffung der Unterrichtsmaterialien und Honorierung der Lehrpersonen gefordert wurden — $1^1/_3$ Thaler pro Kind und Jahr —, scheiterten jedoch alle die Errichtung solcher Schulen bezweckenden Vorschläge Pipers an der Indolenz der städtischen Behörden.

1861 trat eine geringe Wendung zum Besseren ein, die freilich nicht der Stadt Aachen zu verdanken war. Auf Anregung des Regierungspräsidenten bewilligte der Aachener Verein zur Förderung der Arbeitsamkeit aus Vereinsmitteln vom 1. Januar 1862 ab die Summe von jährlich 1000 Thalern für die Unterhaltung von vier in Aachen und Burtscheidt zu errichtenden Nachhülfeschulen für die Fabrikkinder.

Ausweislich der Berichte des Fabrikinspektors, welcher

für diese Schulen mit der Wahrnehmung der bei andern Schulen den Schulvorständen zustehenden Funktionen beauftragt worden war, erhielten zwar in ihnen im Jahre 1864 340 untervierzehnjährige Fabrikarbeiter Unterricht, aber eine noch gröfsere Anzahl, 350 Knaben und 150 Mädchen, welche zur Fabrikbeschäftigung übergehen wollten, mufsten wegen der geringen Ausdehnung der Schulen zurückgewiesen werden.

Noch ungünstiger gestaltete sich das Verhältnis im folgenden Jahre, in welchem die Nachfrage nach jugendlichen Arbeitskräften zugenommen hatte. Die Gesuche der Eltern um Aufnahme ihrer noch nicht vierzehnjährigen schulentlassenen Kinder in diese Schulen behufs Ermöglichung ihrer Fabrikbeschäftigung waren so massenhaft, dafs der Fabrikinspektor seine wiederholt gescheiterten Versuche wieder aufnahm, die Stadt Aachen zur Vermehrung jener Schulen zu bewegen. Er liefs es sich nicht verdriefsen, mit dem Bürgermeister, den Stadtverordneten und dem Vorsitzenden der Handelskammer mündlich und schriftlich Rücksprache zu nehmen sowie die öffentliche Meinung durch Aufsätze in den Tagesblättern zu beeinflussen, hatte indessen abermals nicht den geringsten Erfolg. Stadt, Handelskammer und Geistlichkeit waren nicht geneigt, den Arbeiterfamilien die Wohlthat des Gesetzes vom 16. Mai 1853 angedeihen zu lassen, um diese so zu dem falschen Schlusse zu bringen, dafs das Gesetz und in Verbindung mit ihm der Schulzwang sie benachteilige.

Auch in den letzten Amtsjahren Pipers wurde es nicht besser in Aachen. Es gelang dem Fabrikinspektor nicht, das Vorurteil der mafsgebenden Kreise zu überwinden. Wir können ihm keinen Vorwurf machen, wenn ihn schliefslich angesichts seiner stets gescheiterten Versuche die Hoffnung verliefs und er ausrief: „die Erledigung dieser Frage wird daher wohl bis zum Erlafs eines Unterrichtsgesetzes verschoben werden müssen.“ —

Man könnte nun aus den geschilderten Vorgängen den Schlufs ziehen, dafs das Verhalten der Stadt Aachen und der Geistlichkeit den bereits schulentlassenen untervierzehnjährigen Kindern zum offenbaren Vorteile gereicht haben müsse, indem es die Verwendung derselben zu Fabrikarbeiten unmöglich machte. Dieser Vorteil — gegen den übrigens der Umstand ins Gewicht fällt, dafs, wie wir oben sahen, die Aachener Fabrikanten keineswegs vor Gesetzesübertretungen zurückscheuten — erweist sich indessen bei näherem Zusehen als ein nur scheinbarer. Denn sicherlich konnte ein geweckter, gesunder Arbeiterstand viel eher aus Kindern hervorwachsen, die von ihrem zwölften bis zu ihrem vollendeten vierzehnten Jahre neben einer höchstens sechsstündigen Fabrikbeschäftigung einen täglich mindestens dreistündigen Unterricht erhielten, als aus solchen, die mit dem zwölften Jahre aus der

Schule entlassen worden waren und nun zwar bis zu ihrem vollendeten vierzehnten Jahre nicht in Fabriken arbeiteten, aber zugleich jedes weiteren Unterrichts ermangelten.

Nur dann liefse sich jener Folgerung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, wenn der Unterricht, den die bereits vor dem vierzehnten Jahre aus der Schule entlassenen Kinder genossen hatten, jede weitere Bildung ihres Geistes und Herzens überflüssig gemacht hätte. Das that er jedoch keineswegs. Selbst bei der Annahme, dafs die Lehrer in der denkbar besten Weise für das geistige und sittliche Wohl der Kinder Sorge trugen, hätte von einer solchen Entbehrlichkeit doch nur dann allenfalls die Rede sein können, wenn die Kinder dem Eifer der Lehrer entgegengekommen wären und zum mindesten durch regelmäfsigen Schulbesuch und regen Fleifs sich in die Lage gesetzt hätten, dasjenige Mafs von Bildung, welches die mit dem vollendeten vierzehnten Jahre entlassenen erreicht hatten, schon mit einem früheren Alter zu erlangen.

Von regelmäfsigem Schulbesuch war aber in Aachen keine Rede. Die Aufzeichnungen des Fabrikinspektors in dieser Hinsicht bieten eine vortreffliche Ergänzung zu den sonstigen Angaben seiner Berichte. Piper war durch ein Ministerialreskript vom 6. Juni 1862 mit der Festsetzung der Schulversäumnisstrafen in erster Instanz für die Stadt Aachen betraut und 1866, als infolge veränderter Gesetzgebung die Bestrafung der Schulversäumnisse auf die Polizeigerichte übergegangen war, mit der Verwarnung der Eltern schulsäumiger Kinder und der Antragstellung auf gerichtliche Bestrafung beauftragt worden. In dieser Funktion machte er die unglaublichsten Erfahrungen.

„Als ein Krebsschaden für den Schulbesuch in Aachen“, so schrieb er in seinem Verwaltungsbericht für 1865, „ist es anzusehen, dafs den Einwohnern gestattet ist, aus mehl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten ein gewisses Quantum Mehl steuerfrei einzuführen. Man sieht deshalb Alt und Jung beispielsweise nach dem Dorfe Haaren pilgern, um das steuerfreie Quantum Mehl zu holen. Dabei bleibt es aber in der Regel nicht, sondern es wird auf Einbringung eines gröfseren Quantums gesonnen, und die Jugend sucht Mittel und Wege, um die Aufsichtsbeamten zu täuschen. Dazu kommt, dafs erfahrungsmäfsig es Leute giebt, welche die Kinder zum Einbringen von Mehl dingen.“

Hauptsächlich in diesem Umstande sah Piper die Erklärung der hohen Zahl der Schulversäumnisse, welche in dem Jahre 1865 5560 betrug und 1867 auf 11 000 stieg. 1868 ging sie zwar auf 6919 zurück, indessen bemerkte Piper bei dieser scheinbaren Abnahme ausdrücklich: „Ich habe Grund anzunehmen, dafs die Schulversäumnisse zum grofsen Teil nicht

zur Anzeige kommen. Nach der Wirklichkeit der täglichen Versäumnisse müfste die Zahl derselben in einer zehnmonatlichen Schulzeit mindestens 13 000[1] betragen. Bei einer von mir am 22. Juni vorgenommenen Zählung fehlten von 8498 Schulkindern in den Pfarr- und Freischulen der Stadt 1224[2]."

Kann es bei diesen Zahlen noch in Erstaunen setzen, wenn die mit ihrem zwölften Jahre aus der Schule entlassenen Kinder kaum ihren Namen schreiben konnten? Und bedarf es noch eines Beweises dafür, dafs den bereits aus der Schule entlassenen untervierzehnjährigen Aachener Kindern, welche infolge des ihnen mangelnden täglich dreistündigen Unterrichts bis zu ihrem vollendeten vierzehnten Jahre nicht in Fabriken beschäftigt werden durften und, sofern sie nicht bettelten, zum Viehhüten und Heusammeln verwendet wurden, hieraus unmöglich ein Vorteil erwachsen konnte? —

Wie sehr auch der Fabrikinspektor bemüht gewesen war, den durch das Gesetz vom 16. Mai 1853 für untervierzehnjährige Fabrikarbeiter erforderten dreistündigen Unterricht zur Durchführung zu bringen, das Widerstreben der Gemeindebehörden und der Geistlichkeit hatte den Sieg behalten. Auch in den übrigen Teilen des Regierungsbezirks war er im allgemeinen nicht glücklicher gewesen, nur vereinzelt hatte er derartige Nachhülfeschulen für Fabrikkinder ins Leben rufen können.

Ungeachtet dieses geringen Erfolges und ungeachtet auch des hartnäckigen Widerstandes der Fabrikanten war Piper niemals schwankend geworden in der ihn auszeichnenden Energie und Pflichttreue, sondern hatte seines Amtes stets mit der gröfsten Hingebung gewaltet, hatte „es nicht verschmäht, vor den zerstreuten Fabriken auf der Eifel stundenlang im Schnee auf die Kinder zu warten"[3]. Infolge seiner über-

---

[1] Die Steigerung der Versäumnisziffer in den Jahren 1867 und 68 hatte wohl ihren Grund darin, dafs die Bestrafung der Schulversäumnisse 1866 auf die Polizeigerichte übergegangen war. Da die Aburteilung erst zwei Monate nach Abgabe der Anzeige an das Gericht zu erfolgen pflegte und in der Regel sehr milde ausfiel, so konnte von ihr um so weniger eine Abnahme der Schulversäumnisse erwartet werden, als die Eltern in der Zwischenzeit durch das Zurückhalten der Kinder von der Schule weit mehr verdient hatten.

[2] Ganz anders sah es aus in den wenigen Nachhülfeschulen, die in Aachen und Burtscheidt durch Bewilligung des Aachener Vereins zur Förderung der Arbeitsamkeit errichtet waren, und deren Vorstandschaft Piper führte. Dank seiner Anordnung, nach welcher jede unentschuldigte Versäumnis am folgenden Tage nachgeholt werden mufste, kamen hier Anzeigen zur Bestrafung überhaupt nicht vor, indem jene Anordnung die Eltern veranlafste, mit Rücksicht auf den Arbeitslohn zur Verhütung der Schulversäumnisse ihrer Kinder selbst mitzuwirken.

[3] Thun, Die Industrie am Niederrhein Bd. II S. 180.

mäſsigen Anstrengungen und einer Erkältung, die er sich auf einer Dienstreise zugezogen, wurde er 1869 auf ein langwieriges Krankenlager geworfen, welches ihn in die traurigste, durch eine königliche Remuneration von 100 Thalern in etwas gemilderte Lage brachte.

Das war das Schicksal dieses edlen und thatkräftigen Menschenfreundes. —

So war im Regierungsbezirke Aachen in den Jahren 1853—57 von einer Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 keine Rede gewesen. Mit der Anstellung Pipers hatte sich ein Umschwung zum Besseren vollzogen, gleichwohl war es weder seiner Energie und Pflichttreue noch dem Eifer der Bezirksregierung gelungen, befriedigende Zustände herbeizuführen. Im allgemeinen war auch in den Amtsjahren Pipers die Durchführung der Fabrikgesetzgebung nicht viel mehr als ein frommer Wunsch geblieben.

Drittes Kapitel.

Während in Aachen die Bestrebungen des Fabrikinspektors bei der Bezirksregierung einen Rückhalt gefunden hatten, war dies im Düsseldorfer Bezirke nicht ebenso der Fall. Dieser Regierungsbezirk teilte mit dem Aachener die Eigentümlichkeit, daſs in ihm die Kinder mit einem früheren Lebensalter aus der Schule entlassen wurden, als in den übrigen Teilen der Monarchie; dadurch jedoch unterschied er sich von jenem, daſs die Bezirksregierung diese Eigentümlichkeit als eine berechtigte anerkannte.

„Die ungewöhnlich frühzeitige Reife der in den rheinischen Fabrikorten aufwachsenden Kinder“, so ungefähr äuſserte sie sich unter dem 23. Februar 1854, „läſst dieselben das nach § 2 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 zur Beendigung der Schulpflicht erforderliche Maſs von Kenntnissen nicht, wie dies in den östlichen Provinzen die Regel bildet, erst nach Vollendung des vierzehnten, sondern durchschnittlich schon im elften Lebensjahre und oft auch noch früher erreichen, so daſs für die 11—14jährigen aus der Schule entlassenen und in der Fabrik gemäſs der mangelhaften Gesetzesbestimmung nur sechs Stunden täglich beschäftigten Kinder eine zu lange, beim Mangel häuslicher Aufsicht und Unterweisung nur zu Müſsiggang und Verwilderung führende Muſsezeit eintritt.“

Da die Düsseldorfer Regierung die Bestimmung des Gesetzes, welche die Arbeitszeit der untervierzehnjährigen Fabrikkinder auf sechs Stunden täglich beschränkte, „mangelhaft und nachteilig wirkend“ fand, so war sie natürlich weit davon entfernt, dieselbe mit Nachdruck zur Geltung zu bringen,

ganz abgesehen davon, dafs sie, wie aus ihrer angeführten Äufserung hervorgeht, § 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in einer Weise auslegte, welche die Fabrikbeschäftigung untervierzehnjähriger bereits schulentlasser Arbeiter auch dann zuliefs, wenn dieselben des gesetzlichen Erfordernisses eines täglich dreistündigen Unterrichts ermangelten[1].

Unablässig befürwortete die Bezirksregierung die auf Abschaffung oder Änderung des gedachten Gesetzes zielenden Anträge der Arbeitgeber und war selbst dann noch nicht bereit, mit der Durchführung der Fabrikgesetzgebung Ernst zu machen, als die Minister jene frühzeitige Schulentlassung als einen Mifsbrauch, dem nachdrücklich entgegenzutreten sei, gerügt und erklärt hatten, dafs Ausnahmevorschriften um so weniger zulässig erschienen, als die Hauptbestimmungen des Gesetzes in sehr umfangreichen gewerblichen Etablissements Süddeutschlands ohne gesetzlichen Zwang in voller Übung und dem Gedeihen der Industrie keineswegs nachteilig wären. Diese letztere Überzeugung hatte der Handelsminister von der Heydt auf einer Reise durch Süddeutschland im August 1854 gewonnen.

Bei dieser — um mich eines Ausdrucks des Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu bedienen — „höchst matten Behandlung der Angelegenheit von seiten der Düsseldorfer Regierung und oberflächlichen Auffassung des den Keim zu reichem Segen in sich tragenden Gesetzes vom 16. Mai 1853“ kann es nicht wundernehmen, wenn die Regierung in einem über die Wirksamkeit ihres Fabrikinspektors handelnden Berichte vom 16. April 1855 sich dahin aussprach, dafs die Beachtung des Gesetzes in ihrem Bezirke noch nicht überall als nachhaltig gesichert gelten könnte. Den Grund hierfür sah sie in einer unrichtigen Auffassung des Gemeindeinteresses seitens der Ortsbehörden, welche eine Erleichterung der Armenlast höher stellten als die Beachtung des Gesetzes und gemeinschaftlich mit den Schulvorständen den Unterhalt der ärmeren Familien durch Benutzung jeder denselben innewohnenden Arbeitskraft zu decken erstrebten.

Ich will gern zugeben, dafs hierin jene noch nicht nachhaltig gesicherte Beachtung des Gesetzes vom 16. Mai zum Teil ihre Erklärung findet, zum gröfseren Teile indessen war doch wohl das geschilderte eigene Verhalten der Regierung daran schuld. Wie konnte von den in erster Linie mit der Ausführung der Fabrikgesetzgebung betrauten Organen, dem Fabrikinspektor, den Landräten und den Ortspolizeibehörden,

[1] Es ist dies eine Auslegung, die, wie wir oben sahen, von der Aachener Regierung nicht geteilt wurde. Und dies mit Recht, da ihr der Wortlaut des § 4 widerspricht. Hätte sie der Gesetzgeber gewollt, so würde er statt „für dieselben“ gesagt haben: für die noch schulpflichtigen. Vgl. § 4 auf S. 88. 89.

eine energische Durchführung erwartet werden, wenn die ihnen vorgesetzte Regierung, anstatt mit Umsicht und Eifer ihre Pflicht zu thun, die Bestimmungen des Gesetzes als „mangelhaft und nachteilig wirkend“ bemäkelte?

Zwar scheint der scharfe Tadel, den das Verhalten der Regierung durch die Minister erfuhr, schliesslich eine Wendung in den Düsseldorfer Verhältnissen herbeigeführt zu haben. Unter dem 3. Juni 1859 konnte die Regierung berichten, dafs die in ihrem Bezirke vorhandene Kontrolle der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zum Nutzen der heranwachsenden Generation die Fabrikation immer mehr auf die Benutzung höherer Altersklassen beschränkt habe, und dafs die Benutzung untervierzehnjähriger Arbeiter nur noch sehr selten vorkomme. Auch ging die Zahl der ermittelten Kontraventionen, welche 1855 894 betragen hatte, 1865 auf 73 und 1866 auf 26 zurück. Allein, was will das alles gegen die eine Thatsache besagen, dafs ein neuer Fabrikinspektor im Jahre 1874 siebentausendzweihundertundachtundsechzig Übertretungen ermittelte? Mögen zu diesen Zahlen auch die beiden Hausseperioden 1853—60 und 1868—75 beigetragen haben, jedenfalls kann die schroffe Steigerung der Übertretungen im Jahre 1874 nicht allein in dem grofsen wirtschaftlichen Aufschwunge jener Epoche ihre Erklärung finden.

Es würde um so gewagter erscheinen, die Durchführung der Fabrikgesetzgebung im Regierungsbezirke Düsseldorf zu behaupten[1], als eine solche in Aachen trotz des lobenswerten Verhaltens der dortigen Regierung und ihres Fabrikinspektors nicht erreicht worden war und die Düsseldorfer Fabrikanten durchaus nicht humaner waren als ihre Aachener Kollegen. —

Nicht viel anders als in Aachen und Düsseldorf scheint es im Regierungsbezirke Arnsberg ausgeschaut zu haben. Zwar gelang es der Bezirksregierung, die Minister im Anfang der sechziger Jahre zur Aufhebung des Arnsberger Fabrikinspektorates zu bewegen, allein aus dieser Thatsache, die nicht weniger in Erstaunen setzt als der Gegensatz, in welchem die auf die Cirkularverfügungen vom 26. Juni 1824 und vom 5. Januar 1845 erfolgten Berichte derselben Regierung standen, darf nicht ohne weiteres geschlossen werden, dafs die von der Arnsberger Regierung und ihrem Fabrikinspektor berichteten, das Fabrikinspektorat überflüssig machenden Zustände auch thatsächlich solche gewesen wären. Gegen eine derartige Folgerung spricht schon der Umstand, dafs die Angaben der Bezirksregierung und ihres Fabrikinspektors selbst Anlafs zu ernsten Bedenken geben.

Ausweislich dieser Angaben betrug im Regierungsbezirk Arnsberg die Zahl der:

---

[1] Vgl. auch die Äufserung Seyffardts, S. 125, A. 2.

im Jahre	in Fabriken	beschäftigten jugendlichen Arbeiter				der von diesen die			Verlängerung d. Arbeitszeit	Übertretungen
		über 14 Jahren	unter 14 Jahren	zusammen	davon Mädchen	Gemeindeschulen Besuchenden	Fabrik- Besuchenden	Fortbildungs- Besuchenden		
1855	282	1690	1248	2938	788	846	442	243	—	13
1856	367	1890	1088	2984	780	714	401	123	1	31
1857	388	1754	881	2635	534	586	356	113	—	19
1858	356	1932	792	2724	552	453	360	153	—	28
1859		1432	659	2091						

Läſst sich nun auch in diesen Zahlen insofern eine segensreiche Wirkung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 nicht verkennen, als die durch das Gesetz erschwerte Beschäftigung untervierzehnjähriger Arbeiter eine jährlich abnehmende Verwendung solcher Arbeitskräfte zur Folge gehabt zu haben scheint, so können dieselben doch keineswegs als ein Beweis für die gute Durchführung der Fabrikgesetzgebung angesehen werden. Denn so auffallend niedrig die Zahl der vom Fabrikinspektor jährlich ermittelten Übertretungen ist, so wenig vermag dieselbe gegenüber einer Bemerkung der Bezirksregierung ins Gewicht zu fallen, nach welcher die sporadischen Revisionen des Fabrikinspektors nur selten die Fabriken unvermutet überraschten, vielmehr erfahrungsmäſsig die Nachricht seiner bevorstehenden Ankunft so frühzeitig in der zu revidierenden Fabrik eintraf, daſs noch Zeit genug vorhanden war, alles in legalen Zustand zu versetzen.

Hierzu tritt noch der Umstand, daſs die mir zugänglichen Akten über die Zahl der Revisionen, auf welchen der Fabrikinspektor jene niedrige Ziffer der Übertretungen konstatierte, nichts enthalten. Dieser Mangel wird zwar dadurch in etwas ausgeglichen, daſs die Bezirksregierung ihrem Fabrikinspektor das ehrende Zeugnis ausstellte, daſs seine Mitwirkung, bei welcher er es an Fleiſs, Sorgfalt und Ernst nicht habe fehlen lassen, sehr nützlich gewesen sei, einmal um die erste Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 schleunig, kräftig und nachhaltig zu betreiben, dann um dessen fortdauernde Befolgung mit kundigem Auge, gleichmäſsigem Urteil und voller Selbständigkeit zu überwachen; allein darf man deshalb jenen Mangel ganz übersehen und ohne weiteres ein gute Durchführung von seiten des Fabrikinspektors behaupten? Muſs nicht vielmehr seine Äuſserung, daſs die Übertretungen nicht durch absichtliche Umgehungen begründet waren, ernstliche Zweifel an einer solchen Folgerung hervorrufen?

Aber wenn ich auch der Arnsberger Regierung in ihrem Urteile über ihren Fabrikinspektor beipflichte, so vermag ich dies doch keinesfalls in den Gründen, die sie für die Über-

flüssigkeit des Fabrikinspektorates geltend machte. Sie behauptete nämlich, dafs im wesentlichen dasselbe Resultat, welches die Thätigkeit des Fabrikinspektors herbeigeführt habe, schon durch die bestehenden ordentlichen Behörden, Regierung, Landräte, Ortsbehörden, untere Polizeibeamte, wenngleich nicht so schnell und so regelmäfsig, hätte erreicht werden können, und dafs namentlich durch diese Organe die Wirksamkeit des einmal ins Leben gerufenen Gesetzes wohl gewahrt werden möchte. Es ist dies eine Anschauung, die um so mehr befremden mufs, als die Regierung selbst anerkannte, dafs den Ortsbehörden die für die Durchführung der Fabrikgesetzgebung erforderliche Unabhängigkeit vom Fabrikherrn zuweilen abginge, und die um so gewagter erscheint, als für diese mangelnde Unabhängigkeit der Ortsbehörden doch schwerlich ein Ersatz darin gefunden werden kann, dafs dieselbe nach Meinung der Regierung vollkommen den Landräten innewohnte, welchen in den Gendarmen durchaus zuverlässige Organe für die unmittelbare Beaufsichtigung geboten wären.

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit diese Selbständigkeit der Landräte durch den schon von Thun hervorgehobenen Umstand beeinflufst wurde, dafs in industriellen Gegenden ihr täglicher Umgang in Fabrikanten zu bestehen pflegte, die lediglich auf sie und die Gendarmen gestellte Durchführung der Fabrikgesetzgebung hätte meines Erachtens schon daran scheitern müssen, dafs ihre sonstige Berufsthätigkeit ihnen gar nicht die erforderliche Zeit für diesen Zweck gelassen haben würde. War doch in Aachen der zur Erweiterung der regelmäfsigen Kontrolle angestellte Fabrikinspektor nicht einmal mit ihr fertig geworden, um wieviel weniger nun erst Landräte und Gendarmen, deren Amt noch andere Obliegenheiten umfafste!

Leider gingen die Minister auf die wiederholten Anträge der Arnsberger Regierung ein und nahmen, wohl hauptsächlich durch die oben erwähnte jährliche Abnahme der untervierzehnjährigen Arbeiter veranlafst, am 25. April 1862 definitiv Abstand von der Wiederbesetzung der im Jahre 1860 durch Tod erledigten Fabrikinspektorstelle.

Das wenige, was die Akten, welche ich einsehen konnte, von diesem Zeitpunkte ab enthalten, bietet nichts, woraus sich auf eine mangelhafte Durchführung im Regierungsbezirke Arnsberg schliefsen liefse, und es gewinnt daher den Anschein, als ob der Schritt der Minister keine üblen Folgen gehabt hätte. Damit ist aber höchstens die Gleichmäfsigkeit der Stellung bewiesen, welche die Bezirksregierung und ihre Organe zur Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den beiden Zeitabschnitten vor und nach dem Tode des Fabrikinspektors einnahmen, noch lange nicht die Durchführung

selbst. Diese würde nur dann gefolgert werden können, wenn sich nachweisen liefse, dafs die Arnsberger Regierung und ihre Organe in vorurteilsfreier Würdigung ihrer wichtigen Aufgabe mit derselben Umsicht und Energie gegen Habsucht und Unverstand zu Felde zogen, wie es der Aachener Fabrikinspektor Piper that, oder dafs die Arnsberger Fabrikanten humane und edle Arbeitgeber waren, die im Gegensatz zu ihren Aachener Kollegen der Absicht des Gesetzgebers entgegenkamen.

Mein spärliches Material erlaubt nicht, einen solchen Nachweis zu bringen, und das, was ich mitgeteilt habe, scheint eher gegen als für die Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den Jahren 1853—1860 zu sprechen. Ob nun die Ausführung nach dem Tode des Fabrikinspektors eine bessere wurde, als sie vor demselben gewesen war, das ist eine offene Frage, welche sich nach den Akten nicht beantworten läfst. Ich persönlich neige zu der Vermutung, dafs es nicht der Fall war.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den übrigen Teilen der Monarchie.

Viertes Kapitel.

Wir haben bisher die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den Regierungsbezirken verfolgt, in welchen Fabrikinspektoren angestellt worden waren. Es bleibt mir nun noch übrig, der Bezirke zu gedenken, in denen sich ein Bedürfnis für derartige besondere Kontrollorgane nicht herausgestellt hatte.

Meine Darstellung kann hierbei noch weniger als bei den Bezirken Arnsberg, Düsseldorf und Aachen einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Das ihr zu Gebote stehende Material ist ein äufserst geringes und gewährt nur einen unvollständigen Einblick in die Ausführung jenes Gesetzes.

Dasselbe war gemäfs seinem ersten Paragraphen erst mit dem 1. Juli 1855 seinem vollen Umfange nach zur Geltung

gekommen. Während bis zu diesem Zeitpunkte zwar keiner der wenigen Arbeiteranträge — die nicht als Ausdruck einer allgemeinen Stimmung anzusehen sind und im Ministerium um so unerwarteter einliefen, als man dort vorausgesetzt hatte, dafs das Gesetz vom 16. Mai 1853 gerade unter der arbeitenden Bevölkerung die verdiente Anerkennung finden würde —, wohl aber eine stattliche Reihe von Anträgen der Fabrikanten auf Ausnahmebewilligung in Gemäfsheit des § 4 des Gesetzes berücksichtigt worden war, schenkten die Minister vom 1. Juli 1855 ab auch den Petitionen der Arbeitgeber kein Gehör mehr. Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, dafs nunmehr das seinem vollen Umfange nach zur Geltung gekommene Gesetz auch seinem vollen Umfange nach durchgeführt worden wäre.

Einem solchen Schlusse widersprechen zunächst die Angaben der folgenden Tabelle (siehe S. 120), die ich nach den Berichten zusammengestellt habe, welche auf eine Cirkularverfügung vom 4. Juni 1856 erfolgten. In dieser Verfügung[1] hatte von der Heydt sämtliche Regierungen mit Ausnahme der zu Sigmaringen, das Berliner Polizeipräsidium und die Oberbergämter zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn sowie das Bergamt zu Rüdersdorf aufgefordert, eine Zählung der am 1. Juli 1853 beschäftigt gewesenen und der am 1. Juli 1856 beschäftigten, dem Regulativ von 1839 und seinem Ergänzungsgesetze unterliegenden jugendlichen Arbeiter vorzunehmen und zugleich bei ihren Nachweisungen zu bescheinigen, ob die gedachten Gesetze in ihren Bezirken zur Ausführung gekommen wären.

In dieser Tabelle giebt Kolonne 5 die Zahl der vor dem 1. Juli 1853 beschäftigt gewesenen jugendlichen Arbeiter nur insoweit an, als dieselbe aus Angaben der Fabrikherren und älteren Arbeitern, auch wohl aus vorhandenen Lohnregistern und anderen Verzeichnissen noch zu ermitteln gewesen war. Bei vielen Fabriken konnte sie nicht mehr festgestellt werden, so dafs die von mir aufgeführten Summenzahlen für den ganzen Bezirk durchgängig als zu niedrig und untauglich für die Unterlage einer Vergleichung erscheinen. In Kolonne 6 bezeichnen die arabischen Ziffern die Zahl der am 1. Juli 1856 noch vorgefundenen Kinder unter zwölf Jahren, die römischen dagegen die Zahl der Anstalten, in denen diese Kinder beschäftigt waren oder in welchen in anderer Weise das Regulativ und sein Ergänzungsgesetz übertreten wurde, während ich den Buchstaben a stets dort eingereiht habe, wo die betreffende Behörde vorbehaltlos bescheinigte, dafs die genannten Gesetze in ihrem Bezirke zur Ausführung gebracht seien.

Wie man sieht, vermochte die Mehrzahl der Behörden

[1] Siehe Anlage XI.

Regierungs- bezw. Bergamts- bezirk:	vorhandenen Fabriken etc.	Gesamtzahl der am 1. Juli 1856 beschäftigten jugendlichen Arbeiter über 14 Jahren	unter 14 Jahren	Gesamtzahl der vor dem 1. Juli 1853 beschäftigt gewesenen jugendl. Arbeiter unter 16 Jahren	Ausführung des Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Jugendliche Arbeiter in Fabriken.					
1. Gumbinnen	2	8	0	8	a.
2. Königsberg	13	35	19	90	I.
3. Marienwerder	10	20	42	57	IV. 13.
4. Danzig	8	69	18	65	I. 6.
Prov. Preufsen	33	132	79	220	
5. Cöslin	9	28	28	31	II. 8.
6. Stettin	6	92	30	42	a.
7. Stralsund	20	33	12	57	a.
Prov. Pommern	35	153	70	130	
8. Bromberg	3	27	32	69	II.
9. Posen	9	44	25	42	a.
Prov. Posen	12	71	57	111	
10. Oppeln	20	105	35	70	a.
11. Breslau	53	478	164	757	a. erst am 7./6. 1857 besch inigt
12. Liegnitz	56	1004	90	96	a. desgl. erst am 7./4. 1857.
Prov. Schlesien	129	1587	289	923	
13. Frankfurt a. O.	151	490	211	307	VIII. 14.
14. Potsdam	67	524	248	490	IV.
15. Berlin	196	736	670	vacat	vacat.
Prov. Brandenburg incl. Berlin	414	1750	1129	x+797	
16. Magdeburg	77	314	129	238	VIII.
17. Merseburg	45	329	414	257	I. 3.
18. Erfurt	59	384	101	428	I.
Prov. Sachsen	181	1027	644	923	
19. Minden	63	380	207	341	XII. 12.
20. Arnsberg	248	1251	871	1395	II. 17.
21. Münster	56	144	85	119	IV. 18.
Prov. Westfalen	367	1775	1163	1855	
22. Düsseldorf	604	2741	1381	2829	a.
23. Köln	242	914	424	718	a.
24. Koblenz	353	109	272	vacat	I.
25. Trier	61	536	180	293	II. 11.
26. Aachen	245	1870	1003	2918	I.
Prov. Rheinland	1505	6170	3260	x+6758	
Summa	2676	12665	6691	x+11717	
in Berg-, Hütten- und Pochwerken					
27. Bergamt Rüdersdorf	1	17		11	a.
28. OB. Halle a. S.	128	621	114	387	100.
29. OB. Breslau	22	232	3	39	vacat.
30. OB. Dortmund	190	613	79	376	a.
31. OB. Bonn	309	2016	865	1646	26.
Summa	650	3482	1061	2459	
Zusammen	3326	16147	7752	x+14376	

eine solche vorbehaltlose Bescheinigung nicht abzugeben, und diejenigen, die es gethan, dürften mit ihrer Bescheinigung auch nicht immer den thatsächlichen Verhältnissen gerecht geworden sein. Der unverkennbare Gegensatz, in welchem die vorbehaltlose Bescheinigung der Düsseldorfer Regierung und ihr oben geschildertes Verhalten stehen, giebt starken Zweifeln an der Objektivität dieser Bescheinigungen Raum und legt die Vermutung nahe, daſs dieselben nur dort den Thatsachen entsprachen, wo die industrielle Entwicklung noch eine geringere war und nur wenige jugendliche Arbeiter Verwendung fanden. —

Auſser den Berichten, welche auf die Verfügung des Handelsministers vom 4. Juni 1856 erfolgten, enthalten die Ministerialakten nicht viel über die Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den Teilen Preuſsens, in denen keine Fabrikinspektoren fungierten. Gleichwohl glaube ich den Beweis liefern zu können, daſs auch hier das genannte Gesetz im allgemeinen ein toter Buchstabe blieb.

Drei Vorgänge sind es, die mir diese Beweisführung ermöglichen.

Der erste von ihnen kommt insofern in Betracht, als er Zeugnis von dem geringen Verständnis ablegt, das eine Königliche Regierung, ungeachtet der Ministerialinstruktion vom 18. August 1853, den Zielen des Gesetzgebers entgegenbrachte.

In einer kleineren Cigarrenfabrik, welche drei junge Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren und fünf ältere Arbeiter beschäftigte, war ein wegen wiederholten Diebstahls mit Gefängnis, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht bestrafter Handlungsdiener zum Werkführer und Aufseher bestellt worden. Der Landrat hatte im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und der Bezirksregierung zu handeln geglaubt, indem er den Magistrat ermächtigte, in jener Fabrik die Anstellung eines besonderen Aufsehers oder die Entfernung der jugendlichen Arbeiter oder endlich die Einstellung des Geschäftes selbst zu veranlassen. Gegen die infolge dieser Ermächtigung ergangene Magistratsverfügung legte nun die Fabrikbesitzerin Beschwerde bei der Bezirksregierung ein, und diese gab dem Landrat, trotz aller von ihm erhobenen Gegenvorstellungen, am 13. Juni 1854 auf, die Beschwerde durch Aufhebung der Magistratsverfügung zu erledigen.

Der Magistrat war jedoch von der unstreitig richtigen Auffassung durchdrungen, daſs die zur Bewahrung junger Leute in Fabriken gehörende Aufsicht unmöglich von einem wegen entehrender Verbrechen bestraften und noch unter Polizeiaufsicht stehenden Mann geführt werden könne, der zur Zeit der Magistratsverfügung das Fabriklokal zu nächtlichem Hazardspiel mit seinen lockeren Gesellen benutzt habe, daſs

vielmehr schon der Zweck der Fabrikgesetze, der Schutz der Gesundheit und Moralität der jugendlichen Arbeiter, eine derartige Aufsicht selbstredend ausschliefse. Er beruhigte sich daher nicht bei der Entscheidung der Bezirksregierung, sondern wurde bei dem Handelsminister von der Heydt vorstellig.

In einem von diesem erforderten Berichte beharrte nun befremdlicherweise jene Bezirksregierung auf ihrem Standpunkte. Sie führte unter anderem aus, dafs aus den vom Magistrat angegebenen Gründen sich die Ungeeignetheit jenes Werkmeisters und Aufsehers noch nicht folgern lasse. Vielmehr dürfe angenommen werden, dafs derselbe für seine Stelle besonders geeignet und geschickt sei, da die Fabrikbesitzerin im Interesse ihres Geschäftsbetriebes auf seiner Belassung beharre. Übrigens stehe der Fall, dafs ein wegen entehrender Verbrechen bestraftes Individuum später die Aufsicht über jugendliche Arbeiter ausübe, überhaupt nicht vereinzelt da.

Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, dafs von der Heydt sich selbstverständlich der Ansicht des Magistrats und des Landrats anschlofs. Gemeinsam mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern erliefs er in diesem Sinne unter dem 18. September 1854 eine Verfügung[1] an jene Bezirksregierung, welche am gleichen Tage den übrigen Regierungen mit Ausnahme der zu Sigmaringen und dem Berliner Polizeipräsidium zur Kenntnisnahme und gleichmäfsigen Beachtung mitgeteilt wurde.

Der zweite Vorgang liefert den Beweis, dafs in Berlin, also unter den Augen der Minister und des Königs, wo man billig hätte vermuten sollen, dafs die Fabrikgesetze in mustergültiger Weise ausgeführt worden wären, es nicht nur äufserst schlecht um diese Ausführung bestellt war, sondern dafs auch das Königliche Polizeipräsidium einer Auffassung huldigte, welche der jener Bezirksregierung nichts nachgab.

Über drei volle Jahre hinaus war in der Haupt- und Residenzstadt die Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 verzögert worden, und es bedurfte erst einer besonderen Ministerialverfügung, um das Polizeipräsidium zu energischem Vorgehen anzuspornen. Diese Verfügung war vom Handelsminister entworfen und ursprünglich in einer scharfen Form gehalten, dann aber mit Rücksicht darauf, dafs ein Wechsel in der Person des Polizeipräsidenten sich vollzogen hatte und dem neuen Präsidenten die Versäumnisse seines Vorgängers nicht zur Last gelegt werden konnten, gemildert worden. Ihre unmittelbare Folge war eine unter dem 12. August 1856 an sämtliche dem Gesetz unterliegende Fabrikinhaber gerichtete Verfügung des Polizeipräsidiums, in welcher dasselbe unter dem Hinweis, dafs vom 1. Oktober des Jahres ab streng

[1] Siehe Anlage XII.

auf die Befolgung der Fabrikgesetze gehalten werden würde, den Arbeitgebern anriet, diejenigen Einrichtungen bei Zeiten zu treffen, welche erforderlich seien, damit der Geschäftsbetrieb durch die in Aussicht gestellten Maſsregeln nicht gestört werde.

Ungeachtet dieser Liebenswürdigkeit des Polizeipräsidenten gegenüber den Fabrikanten lieferte eine nach dem 1. Oktober 1856 stattgefundene Revision der Berliner Fabriken kein anderes Ergebnis als den Beweis, daſs die früheren Unterlassungssünden des Polizeipräsidiums den Egoismus der Arbeitgeber zu schönster Blüte gebracht hatten. Nur in der kleineren Hälfte der Fabriken war die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter bereits nach dem Gesetz geregelt vorgefunden worden, in den übrigen war sie eine willkürliche und oft weit über das gesetzliche Maximum hinaus verlängerte gewesen, so daſs die Bestrafung von 109 Fabrikanten wegen Übertretung der §§ 3 und 4 des Gesetzes durch Überbürdung von zusammen 456 jugendlichen Arbeitern beiderlei Geschlechtes hatte beantragt werden müssen. Die Gesamtzahl der jugendlichen Fabrikarbeiter hatte sich in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. November 1856 um 195 vermindert und zwar um 2 Mädchen über 14 Jahr, 61 Mädchen und 158 Knaben unter 14 Jahr, während die Knaben über 14 Jahr sich um 26 vermehrt hatten. Die 195 jugendlichen Arbeiter, welche die Fabrikanten ungeachtet der in den meisten Anstalten gesteigerten Arbeiten und der im allgemeinen mangelnden Arbeitskräfte entlassen hatten, waren durch ältere, meist durch Mädchen über 16 Jahr ersetzt worden, da diese weniger kosteten als männliche Arbeiter.

Charakteristisch für die Auffassung des Polizeipräsidiums erscheint die an dieses Ergebnis geknüpfte Befürchtung, daſs die strenge Durchführung der Fabrikgesetze die völlige Entlassung aller untervierzehnjährigen Arbeiter zur Folge haben könne — eine Folge, die man glücklicherweise im Ministerium im Falle ihres Eintretens als etwas nicht Unerfreuliches ansah, insofern nur die Kinder sich nicht selbst überlassen blieben und zum regelmäſsigen Schulbesuch angehalten würden —, sowie eine noch unter dem 30. November 1858 geäuſserte Ansicht, nach welcher die Gesetze vom 9. März 1839 und vom 16. Mai 1853 vielleicht „zu groſse und wenig nützliche Beschränkungen“ enthielten.

Verbinde ich mit dieser Auffassung der Königlichen Polizeibehörde das geringe Verständnis, welches der Berliner Magistrat den edlen Absichten des Gesetzgebers entgegenbrachte, und das sich am deutlichsten in seinem unter dem 8. April 1862 an das Staatsministerium gerichteten Antrage ausspricht, für die jugendlichen Fabrikarbeiter unter Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 die Dauer der

täglichen Arbeitszeit auf zehn Stunden zu erhöhen und ihren täglichen Schulunterricht durch Sonntagsschulen zu ersetzen, so irre ich wohl nicht mit der Annahme, dafs die Ankündigung des Polizeipräsidiums, vom 1. Oktober 1856 ab werde streng auf die Befolgung der Fabrikgesetze gehalten werden, nicht in Erfüllung ging, dafs vielmehr der plötzliche Eifer dieser Behörde nicht lange anhielt und in Berlin in den sechziger Jahren, da keine neue ministerielle Anregung erfolgte, mehr oder weniger der alte Schlendrian wieder einrifs, wie er vor dem 1. Oktober 1856 bestanden hatte. Freilich darf auch nicht übersehen werden, dafs auf den grofsen Aufschwung der Jahre 1853—60 ein Jahrzehnt wirtschaftlicher Lähmung und Stockung folgte, welche die Durchführung der Fabrikgesetzgebung notwendig erleichtern mufsten.

Wenn solchergestalt die Auffassung und Stellung der Königlichen Polizeibehörde und der Gemeindebehörde in der Haupt- und Residenzstadt waren, wie mufsten sie da erst in anderen Orten beschaffen sein, die nicht die Ehre hatten, dem Könige und den Ministern als Wohnsitz zu dienen! Und wie konnte man von den Bezirksregierungen verlangen, dafs sie irrigen Auffassungen und mangelhafter Pflichterfüllung der Ortsbehörden und der Landräte entgegentraten, wenn sie selbst Auffassungen huldigten, wie wir sie bei der oben erwähnten Regierung und im vorigen Kapitel bei der Düsseldorfer kennen gelernt haben?

Ich bin mir wohl bewufst, dafs es ein sehr gewagter Schlufs sein würde, aus den geschilderten Vorgängen verallgemeinernd die Folgerung zu ziehen, dafs in denjenigen Teilen der preufsischen Monarchie, in denen keine Fabrikinspektoren angestellt waren, das Gesetz vom 16. Mai 1853 im allgemeinen nicht zur Durchführung gelangte. Wenn ich ihn dennoch aufrechterhalte, so geschieht es nur mit Rücksicht auf einen dritten Vorgang, auf eine allerdings in einer Zeit industrieller Hausse gethane Äufserung des im Jahre 1862 Handelsminister gewordenen von Itzenplitz, in welcher meine Folgerung ihre Bestätigung findet.

Zu Anfang der siebziger Jahre war in verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches Klage über mangelhafte Handhabung der die jugendlichen Arbeiter betreffenden Vorschriften geführt worden. Die hierbei ausgesprochenen Zweifel, ob es in Preufsen in dieser Beziehung besser stünde, hatten den genannten Minister veranlafst, eine aufserordentliche Revision der Fabriken in Berlin, sowie in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schlesien vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse derselben, so schrieb er unter dem 12. März 1873 in einem an sämtliche Staatsminister gerichteten Umschreiben, lassen keinen Zweifel übrig, dafs die Handhabung jener Vorschriften in Preufsen, abgesehen von denjenigen Be-

zirken, wo auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1853 Fabrikinspektoren bereits angestellt sind, bis jetzt eine sehr mangelhafte gewesen ist[1], und dafs eine Besserung in dieser Beziehung nur von einer Vermehrung der Fabrikinspektoren zu erwarten ist.

Die drei Regierungsbezirke, in denen Fabrikinspektoren angestellt waren, habe ich im vorigen Abschnitt geschildert. Wenn nun von Itzenplitz diese hinsichtlich der Durchführung der auf die jugendlichen Arbeiter bezüglichen Bestimmungen als nicht mangelhaft bezeichnet, wie mufs es da erst in den übrigen Teilen der Monarchie ausgeschaut haben, in denen der Minister die Durchführung sehr mangelhaft nennt!

Ich glaube daher, mich dahin zusammenfassen zu können, dafs im gesamten preufsischen Staate die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den fünfziger und sechziger Jahren weit mehr zu wünschen übrig liefs, als die des Regulativs vom 9. März 1839 zu wünschen gelassen hatte[2]. Seine Bestimmungen gewährten den jugendlichen Arbeitern einen viel weitergehenden Schutz als die minimalen des Regulativs; es mufsten sich daher ihrer Durchführung viel gröfsere Schwierigkeiten entgegenstellen, deren Überwindung auch ein viel gröfseres Mafs von Energie und Einsicht bei den mit der Durchführung betrauten Organen voraussetzte.

Woran es lag, dafs ein solches nicht vorhanden war oder, wenn es vorhanden, nicht zur Geltung kam, das ist eine offene Frage, zu deren Beantwortung vielleicht der Faktor mit herangezogen werden mufs, dafs die damalige Zeit eine Zeit der Reaktion war. Noch unter dem frischen Eindruck des Jahres 1848 war das Gesetz vom 16. Mai 1853 entworfen worden und durch die Kammer gegangen; bald darauf feierte die Reaktion ihre höchsten Triumphe. Diese mochten eher alles andere als Aufmunterungen für Bestrebungen sein, die auf das Wohl des niederen Volkes abzielten, eine Vermutung, die dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, dafs das Gesetz

[1] Schon im Reichstage des norddeutschen Bundes, also vor der Hausseperiode, hatte der Präsident des Bundeskanzleramtes in gleicher Weise zugeben müssen, dafs das Gesetz dort, wo keine Fabrikinspektion stattfand, toter Buchstabe geblieben sei. Vgl. Meier in Holtzendorffs Rechtslexikon I. Aufl. Bd. I. S. 397 und A. Braun, Arbeiterschutzgesetze, Teil I, S. 74.

[2] Ich werde in dieser Ansicht durch Seyffardt, einen rheinischen Seidenwarenfabrikanten mit dreifsigjähriger Praxis und Mitglied des ehemaligen norddeutschen Reichstags, bestärkt. Derselbe sagt auf Seite 9 seiner 1872 erschienenen Schrift: „Die Veranstalter der Eisenacher Versammlung in ihrem Gegensatz zur deutschen Grofsindustrie“: „Leider ist aber bisher in Preufsen die Regierung dieser Pflicht (dem Mifsbrauch der Kinderarbeit zu steuern) kaum anders als auf dem Papier gerecht geworden und selbst da, wo, wie im Reg.-Bez. Düsseldorf, zur Überwachung der Beschäftigung von Kindern Inspektoren angestellt wurden, die Kontrolle längst wieder eingeschlafen.“

in Aachen und in Berlin während der drei ersten Jahre nach seiner Emanation, in denen bekanntlich das Staatsschiff mit vollsten Segeln rückwärts trieb, gar nicht zur Ausführung gelangte.

Und wenn mit dem Zurücktreten der Reaktion keine nennenswerte Besserung eintrat, wenn die Durchführung auch in den sechziger Jahren eine „sehr mangelhafte“ blieb, so lag das wohl, abgesehen von den politischen Ereignissen dieses Jahrzehnts, daran, dafs die auf die persönliche Initiative von der Heydts zurückzuführenden Ansätze für eine energische Durchführung des Gesetzes von seinem Nachfolger nicht weitergebildet wurden. Während von der Heydt 1853 im Herrenhause verkündet hatte, dafs die Regierung die Fabrikgesetzgebung mit dem Gesetze vom 16. Mai noch keineswegs als abgeschlossen betrachte, vielmehr nicht zurückstehen werde, nach Mafsgabe weiterer Erfahrungen dasjenige vorzukehren, was im Interesse der jugendlichen Arbeiter sich als notwendig ergeben werde, — hielt man es unter seinem Nachfolger im Handelsministerium schon für sehr viel, wenn man zugestand, „dafs die Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber nicht durchaus rechtlos seien“, und war der Meinung, dafs „der Staat durch irgendwelche gesetzliche Bestimmungen oder durch Verwaltungsanordnungen den Notständen nicht abhelfen könne, welche mit den Bedingungen der Arbeit überhaupt und mit dem in der Weltordnung begründeten Unterschiede von Arm und Reich zusammenhingen. Die Regierung würde eine schwere Schuld auf sich laden, wenn sie in dieser Beziehung durch ihr Vorgehen den Arbeiterstand zu unbegründeten Hoffnungen verleite“[1].

Dritter Abschnitt.

Die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes vom 16. Mai 1853.

Fünftes Kapitel.

In den beiden vorangegangenen Abschnitten lernten wir die Ausführung und Wirkung des Gesetzes vom 16. Mai 1853

[1] Vgl. Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirt, I 27.

in denjenigen Landesteilen kennen, welche im Jahre 1849 innerhalb der preufsischen Gebietsgrenzen lagen. Ich werde nunmehr zu schildern versuchen, in welcher Weise der preufsische Staat für den Schutz der jugendlichen Fabrikarbeiter in seinen 1850 und 1866 neuerworbenen Landesteilen Sorge trug.

Am 12. März 1850 hatte Preufsen von den Fürstentümern Hohenzollern Besitz ergriffen. Obwohl das zweite auf die jugendlichen Fabrikarbeiter bezügliche Gesetz drei Jahre später erlassen worden war, hatte es keine Geltung in den Hohenzollernschen Landen erlangt, da es sich ausdrücklich als eine Ergänzung des Regulativs vom 9. März 1839 ankündigte und somit auch nur in denjenigen Landesteilen zur Anwendung kommen konnte, in denen das Regulativ Gesetzeskraft hatte. Entsprechend dieser Sachlage waren die Ministerialinstruktion vom 18. August 1853, sowie alle sonstigen auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1853 erlassenen Ministerialverfügungen der Regierung zu Sigmaringen nicht übermittelt worden.

Es fragte sich nun, ob zur Einführung der altpreufsischen Bestimmungen in die ehemaligen Fürstentümer Hohenzollern ein Bedürfnis vorhanden war.

Während nach den Schulordnungen für Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen vom 1. Juni 1833 und vom 1. November 1809 die Kinder vom sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre schulpflichtig waren und vom Schulbesuche nur aus erheblichen Gründen dispensiert werden konnten, gab es für die Altersklasse von vierzehn bis sechzehn Jahren keine Bestimmung, die sich in ähnlicher Weise als ein Gegenmittel gegen die Verwendung jugendlicher Arbeiter von vierzehn bis sechzehn Jahren hätte gebrauchen lassen. Mit Rücksicht hierauf hielt die Regierung zu Sigmaringen, wiewohl nach ihrem Berichte vom 31. Mai 1855 derartige jugendliche Arbeiter in einer den altpreufsischen Bestimmungen zuwiderlaufenden Weise, nämlich dreizehn Stunden täglich, überhaupt nur in zwei Fabriken beschäftigt wurden, es doch für angezeigt, die Einführung des Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes in ihrem Bezirk zu beantragen.

Um diesem Antrage stattzugeben, war es nicht nötig, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Der schon bei Erwerbung der Rheinlande beobachtete Grundsatz, dafs mit Einverleibung eines Gebietes in die preufsische Monarchie das gesamte preufsische innere Staatsrecht in demselben zur Geltung gelangt, war für die Hohenzollernschen Lande noch ausdrücklich sanktioniert worden, indem das Allerhöchste Patent vom 12. März 1850 die preufsische Staatsverfassung für eingeführt erklärt und das Land den Ministerialbehörden zur verfassungsmäfsigen Verwaltung überwiesen hatte. Hieraus

folgte, dafs auch das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung in den Hohenzollernschen Landen in Kraft stand und die Regierung zu Sigmaringen mithin befugt war, im Wege einer Polizeiverordnung das Regulativ und sein Ergänzungsgesetz in Geltung zu setzen.

Die Minister forderten daher die Regierung auf, eine solche Verordnung zu entwerfen, welche die wesentlichsten Bestimmungen der altländischen Gesetze sowie der zu denselben ergangenen reglementarischen Vorschriften enthalte. Der hierauf ausgearbeitete Verordnungsentwurf wurde im Ministerium einer Korrektur unterzogen, an die Regierung zurückgesendet und dann von dieser in Nr. 51 ihres Amtsblattes vom 16. Dezember 1856 zur öffentlichen Kenntnis gebracht[1].

So war für die Hohenzollernschen Lande ein mit den übrigen Teilen der Monarchie übereinstimmender Zustand herbeigeführt worden. Prüfen wir nun, in welcher Weise das gleiche Resultat für die 1866 annektierten Gebiete erzielt wurde.

Am 11. Juli 1867 hatte der Oberpräsident von Cassel einen auf Einführung des Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes gerichteten Antrag der Landesadministrationen von Cassel und Wiesbaden befürwortet. Wahrscheinlich hierdurch angeregt, forderte der Handelsminister am 15. Juli desselben Jahres die beiden Oberpräsidien zu Cassel und Kiel, sowie das Generalgouvernement zu Hannover auf, die Frage der Zweckmäfsigkeit dieser Einführung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse unter Zuziehung geeigneter Vertrauensmänner in nähere Erwägung zu nehmen. Nach den auf Grund dieses Ersuchens eingegangenen Berichten stellte sich die Bedürfnisfrage in den genannten Landesteilen folgendermafsen dar.

Im Oberpräsidialbezirke von Cassel bestanden keine gesetzlichen Vorschriften, welche der Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte und den ihnen in den Fabriken drohenden sittlichen, geistigen und leiblichen Gefahren entgegenzuwirken vermocht hätten.

Ebensowenig waren in Schleswig-Holstein Bestimmungen über diese Materie vorhanden. Die dortigen Behörden hatten jedoch auf Grund der allgemeinen Schulgesetzgebung in einzelnen Fabrikorten Beschränkungen der Fabrikbeschäftigung schulpflichtiger Kinder durch reglementarische Anordnungen herbeigeführt, laut welcher Dispensationen vom Besuche der allgemeinen Volksschulen behufs Beschäftigung in Fabriken nur dann erteilt werden sollten, wenn einerseits die Kinder ein gewisses Alter und einen gewissen Grad von Kenntnissen

[1] Siehe den Wortlaut der Verordnung in der Anlage XIII.

erreicht hatten und andererseits die Fabrikanten in betreff der Arbeitszeit und der Errichtung von Fabrikschulen gewisse Verpflichtungen eingegangen waren. Allein diese Anordnungen gewährten keineswegs genügenden Schutz: erstens waren die Bestimmungen hinsichtlich des Alters und der Kenntnisse der Kinder nicht streng genug — so konnten beispielsweise in Neumünster die Kinder schon vom vollendeten achten Jahre an in Arbeit genommen werden —, zum zweiten war hinsichtlich der Arbeitszeit nur die unzureichende Vorschrift getroffen, dafs durch sie die Kinder vom Besuche der Fabrikschulen, des Konfirmationsunterrichtes und der Kirchenkatechisation nicht abgehalten werden dürften, und drittens endlich fehlte es an genügenden Strafbestimmungen, um den Verpflichtungen der Arbeitgeber die rechte Wirksamkeit zu verleihen.

Im vormaligen Königreich Hannover hatte § 7 des Gesetzes vom 15. Juni 1848, betreffend einige Abänderungen der Gewerbeordnung, den Polizeibehörden die Befugnis beigelegt, mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und nach Anhörung der Fabrikunternehmer Anordnungen über die Zulassung jugendlicher Arbeiter zur Beschäftigung in Fabriken zu treffen. Diese Befugnis hatte sich aber insofern als nicht ausreichend erwiesen, als von mehreren Gemeindebehörden, in deren Bezirken eine nicht unerhebliche Zahl von Kindern beschäftigt wurde, in einseitiger Rücksichtnahme auf die Interessen der beteiligten Industriezweige jedes Eingreifen in die Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte beharrlich verweigert worden war.

Auf Grund dieser thatsächlichen Verhältnisse beantragten nun die obersten Verwaltungsbehörden der genannten Landesteile die Einführung des im früheren Umfange der preufsischen Monarchie geltenden Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes vom 16. Mai 1853. Für diese Einführung standen drei Wege offen: sie konnte erfolgen durch eine königliche Verordnung, durch ein dem preufsischen Landtage vorzulegendes Gesetz und endlich durch Aufnahme der Bestimmungen jener Gesetze in die neue preufsische Gewerbeordnung, die damals vorbereitet wurde. Die Gebietserweiterung Preufsens hatte die Veranlassung einer durchgreifenden Revision seiner Gewerbegesetzgebung gegeben; unter Mitwirkung der Minister der Finanzen, der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern hatte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung für Preufsen ausarbeiten lassen.

Die beiden letzteren Wege hielten der Handelsminister und das sich seiner Ansicht anschliefsende Staatsministerium nicht für angemessen. Gegen die Aufnahme in die neue Gewerbeordnung sprach ihnen einerseits das Bedürfnis, diesen

Zweig der Gesetzgebung sich freier als den übrigen Teil der Gewerbegesetze entwickeln zu lassen, andererseits die mit dieser Aufnahme verknüpfte Folge, daſs eine Materie, welche eine Menge verschiedener Privatinteressen sehr empfindlich berührte, einer auf diese gestützten Agitation von neuem preisgegeben worden wäre. Dieselbe Preisgabe würde eingetreten sein, wenn man dem nächsten Landtage ein besonderes Einführungsgesetz vorgelegt hätte. Aus diesen Gründen entschieden sich die Minister für die Einführung im Wege Allerhöchster Verordnung.

Nachdem eine solche entworfen war, wurde sie vom Könige unter Gegenzeichnung des Staatsministeriums am 22. September 1867 vollzogen[1]. Damit war hinsichtlich des Schutzes der jugendlichen Fabrikarbeiter ein gleichmäſsiger gesetzlicher Zustand für die gesamte Monarchie herbeigeführt worden. —

Wie stand es nun mit der Durchführung der in der geschilderten Weise in die neuen Landesteile eingeführten Gesetze? Das wenige, was die Akten hierüber enthalten, bezieht sich nur auf die Einleitung dieser Durchführung und beweist, daſs die Minister nur allmählich und mit Schonung bestehender Verhältnisse vorzugehen gesonnen waren.

Die erste Ausnahmevorschrift, die sie auf Grund der in § 3 der Einführungsverordnung vom 22. September 1867 ihnen erteilten Befugnis bewilligten, erstreckte sich auf die Fabrikanstalten, Berg-, Hütten- und Pochwerke des Oberharzes und führte in ähnlicher Weise, wie dies § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 gethan hatte, eine Übergangsperiode ein, indem sie das Minimalalter von zwölf Jahren erst vom 1. Januar 1870 ab zu einem obligatorischen machte.

Den vorwiegenden Grund dieser Anordnung bildete ein fiskalisches Interesse. Nach einem Berichte des königlichen Berg- und Forstamts zu Klausthal wurden in den Oberharzer Aufbereitungswerken ungefähr 200 Knaben unter 12 Jahren beschäftigt. Es stand nun eine Verminderung der fiskalischen Produktion zu besorgen, falls die fernere Beschäftigung dieser Kinder ohne Bestellung eines angemessenen Übergangsstadiums verboten wurde. Hierzu kam noch die Lage der ärmlichen Bevölkerung, welche beim gänzlichen Mangel anderweiter Erwerbsquellen lediglich auf die Beschäftigung beim Bergbau und Hüttenwerksbetrieb in den fiskalischen Werken angewiesen war, um sich den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Die zweite Ausnahmevorschrift wurde am 23. November 1867 auf Antrag des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein erlassen und setzte in ähnlicher Weise, wie dies § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 gethan hatte, ein Übergangsstadium für die genannte Provinz fest.

---

[1] Siehe Anlage XIV.

Aufser diesen beiden Erlassen enthalten die Akten noch ein abschlägig beschiedenes Ausnahmegesuch eines Spinnereibesitzers zu Sigmaringendorf; das ist alles, was sich aus ihnen über die Durchführung der preufsischen Fabrikgesetze in den 1850 und 1866 neu erworbenen Landesteilen entnehmen läfst.

Der Ausdehnung ihres örtlichen Wirkungskreises, welche die auf die jugendlichen Fabrikarbeiter bezüglichen Bestimmungen durch die Gebietserweiterungen Preufsens erfahren hatten, sollte eine noch viel erheblichere folgen.

Im August 1866 hatte Preufsen den bekannten Bundesvertrag mit den norddeutschen Staaten abgeschlossen, und am 24. Februar 1867 war der erste Reichstag des norddeutschen Bundes vom Könige Wilhelm I in Berlin feierlich eröffnet worden. Sowohl auf ihm als im Bundesrate hatte man den Erlafs übereinstimmender Vorschriften über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb für das Bundesgebiet wiederholt in Anregung gebracht. Das Bundeskanzleramt trat diesen Anträgen keineswegs entgegen, sondern liefs vielmehr auf der Grundlage des oben erwähnten Entwurfes einer neuen preufsischen Gewerbeordnung den Entwurf einer solchen für den norddeutschen Bund ausarbeiten. Aus ihm ging schliefslich die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hervor, welche mit der Gründung des Deutschen Reiches zum Reichsgesetze wurde.

In ihre erste Grundlage, jenen Entwurf einer neuen preufsischen Gewerbeordnung, hatte der Handelsminister die auf die jugendlichen Fabrikarbeiter bezüglichen Bestimmungen nicht aufgenommen; das Bundeskanzleramt war jedoch seinen oben[1] mitgeteilten Gründen für diese Ausschliefsung nicht beigetreten, sondern hatte jene preufsischen Bestimmungen dem Entwurfe der norddeutschen Gewerbeordnung eingereiht. Der Reichstag nahm diesen Teil des Entwurfes fast unverändert an, und so wurde der Inhalt des preufsischen Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes vom 16. Mai 1853 zum Bundes- und Reichsgesetze erhoben.

Diese Erhebung bildet den Ausgang der preufsischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete. Ihre Bestimmungen werden zum Grund- und Eckstein für den Weiterbau der Gesetzgebung, dessen Baumeister wechselt. An die Stelle des preufsischen Staates tritt das junge Deutsche Reich, ruhmvoll erstanden in schwerer Zeit. Eine Schöpfung der Kraft und Einigkeit des deutschen Volkes, fühlt es sich vornehmlich berufen, ein Schirmer des Friedens zu sein. Aber nicht nur will es ihn wahren im Verkehr mit anderen Völkern, auch

---

[1] Vgl. S. 131 f.

innerhalb seiner Grenzen soll Frieden herrschen zwischen Hoch und Niedrig, Arm und Reich, Arbeit und Kapital. Auf dem von Preußen vorbetretenen Pfade einer versöhnenden Gesetzgebung, die zwischen den Gegensätzen vermittelt, schreitet es rüstig weiter zur Wohlfahrt des deutschen Volkes.

Zweiter Teil.

Geschichte des preufsischen Truckverbotes.

Erster Abschnitt.

Vergebliche Anregungen.

Erstes Kapitel.

Einen der Übelstände, welche, hervorgegangen aus dem Übergewicht der Arbeitgeber über die Arbeiter, auch die preufsische Gesetzgebung in die Schranken riefen, bildet die mifsbräuchliche Art und Weise, in welcher der Arbeitgeber seiner Löhnungsverbindlichkeit nachkam, und die darin bestand, dafs er zwar nominell den vollen Lohn entrichtete, aber durch ein System von Kunstgriffen, nach Englands Vorgang Trucksystem genannt, es dahin brachte, dafs der Arbeiter thatsächlich nur eine Quote des bedungenen Lohnes erhielt.

Die Kunstgriffe, deren sich der Arbeitgeber bediente, waren mannigfacher Art. Vorzugsweise angewandt wurde die mifsbräuchliche Warenlöhnung, sei es, dafs der Lohn am Löhnungstage in Waren gezahlt wurde, sei es, dafs der Arbeiter Vorschüsse in Waren erhielt, die ihm bei der Lohnzahlung in bar von der Lohnsumme abgezogen wurden. An und für sich schlofs die Warenlöhnung nicht notwendig eine Verkürzung des Arbeitslohnes in sich ein, sie that dies vielmehr nur dann, wenn sie zu einer mifsbräuchlichen wurde, das heifst in allen den Fällen, in denen die erhaltenen Waren kein volles Äquivalent des Geldlohnes bildeten oder, falls sie ein solches vorstellten, keine für den Arbeiter notwendigen Gegenstände waren. Rechnete der Arbeitgeber die Waren zu einem höheren Preise als dem Marktpreise an, so erlitt der Arbeiter eine Einbufse am bedungenen Lohn; entsprachen sie dem Marktpreise, ohne aber vom Empfänger selbst zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwandt werden zu können, so trat gleichfalls eine solche Einbufse dadurch ein, dafs der Arbeiter zu ihrem Verkaufe gezwungen war und sie daher in der Regel unter ihrem Marktpreise fortgeben mufste, ganz abgesehen

davon, dafs er durch den ihm aufgezwungenen unerlaubten Hausierhandel mit den Gesetzen in Konflikt geriet.

Diese mifsbräuchliche Lohnentrichtung benachteiligte aber nicht blofs die Arbeiter. Da dieselben weniger Lohn bekamen, als ausbedungen war, fühlten sie sich auch nicht veranlafst, gute Arbeit zu liefern. Die schlechten Fabrikate schadeten dem Ruf der Fabrikation, verringerten die Nachfrage, und neben der Verarmung seiner Arbeiter schritt der Verfall des Industriezweiges einher.

Es war im Jahre 1831, als die preufsische Staatsregierung zum ersten Mal der Frage näher trat, ob es angemessen sei, das Trucksystem im Wege der Gesetzgebung zu bekämpfen.

Die Regierung zu Aachen hatte mit den Handelskammern von Aachen, Krefeld und Elberfeld, sowie mit den Regierungen zu Düsseldorf und Köln Verhandlungen darüber gepflogen, auf welche Weise den willkürlichen Verkürzungen der Arbeiter in ihrem Lohn durch unverständige und habsüchtige Fabrikherren vorgebeugt werden könne. Das Protokoll dieser Verhandlungen, in welchem von einigen Seiten auf den Erlafs eines unbedingten Verbotes aller nicht in barem Gelde erfolgenden Lohnzahlungen angetragen war, hatte der Oberpräsident der Rheinprovinz am 15. März 1831 dem damaligen Minister des Innern für Handel und Gewerbe, von Schuckmann, übersendet.

Während der Decernent im Handelsministerium dem Antrage nicht stattgeben wollte, war sein Chef anderer Meinung. Ganz entgegen der Zurückhaltung, die er noch vor wenigen Jahren bei der Frage der Kinderarbeit an den Tag gelegt hatte, und die wir im ersten Teile dieser Arbeit kennen gelernt haben, liefs er zunächst die Verhandlungen dem Oberpräsidenten von Westfalen zu gutachtlicher Äufserung übermitteln und sodann, als dieser dem Antrage beigetreten war, einen Gesetzentwurf[1] zur Steuerung des Warenzahlens ausarbeiten.

Die wohlwollenden Absichten von Schuckmanns fanden leider bei seinen Kollegen nicht nur keine Unterstützung, sondern heftigen Widerspruch. Zwar erklärte sich der Finanzminister Maafsen zuerst für das Gesetz, bald darauf pflichtete jedoch auch er den von den Ministern des Innern und der Polizei sowie der Justiz erhobenen Bedenken bei.

Diese Bedenken lassen an Doktrinarismus nichts zu

---

[1] Siehe Anlage XV.

wünschen übrig. Der Minister des Innern und der Polizei, von Brenn, war der Meinung, dafs die vorgeschlagene Mafsregel mit den Grundsätzen einer wohlverstandenen Gewerbefreiheit in Widerspruch trete. Treffend entgegnete von Schuckmann: „Die Gewerbefreiheit sucht und findet ihren Schutz in den allermeisten Fällen in der Konkurrenz, und wo diese stattfinden kann, da bedarf es keiner Vormundschaft des Staates. In den wenigen Fällen aber, wo Konkurrenz der Natur der Sache nach unmöglich ist, wo mithin das Gegengewicht aufhört, welches die Sache nach der Absicht des Gesetzgebers ohne sein Zuthun ins Gleichgewicht bringen soll, da wird es notwendig, dafs der Gesetzgeber ins Mittel trete. In ganz Schlesien existiert beispielsweise keine andere Baumwollspinnerei als eine in der Grafschaft Glatz, wo 400 Knaben, Mädchen, Weiber, zu anderer Arbeit untauglich, durch Alter und Gewohnheit nur die Wahl zwischen dieser und gar keiner anderen Beschäftigung haben. Hier kann der Fabrikherr es schon arg treiben, er kann übermenschliche Anstrengungen in der Arbeitszeit und in den Leistungen fordern, den Lohn nur nominell durch das Trucksystem jahrein, jahraus in guter und schlechter Zeit gewähren, sich ein Monopol-, Zwangs- und Bannrecht für seinen Viktualien- und Materialienhandel stipulieren, ohne dafs seine freien Arbeiter sich entschliefsen werden, ihm die Arbeit zu kündigen oder, was wahrscheinlicher, die Fabrik niederzubrennen."

Von Brenn war aber nicht nur der Ansicht, dafs ein Truckverbot der Gewerbefreiheit widerstreite, sondern hielt ein solches auch für ganz überflüssig und zwar aus folgenden Gründen.

Entweder sei dem Arbeiter die Annahme von Konsumtibilien u. dgl. statt baren Geldes zur Bedingung gemacht worden oder nicht. In letzterem Falle sei er schon nach den bestehenden Gesetzen berechtigt, die Annahme zu verweigern, und im erstern sei es seine Sache, sich zu überlegen, ob er es seinen Interessen gemäfs finde, einen solchen Vertrag einzugehen.

Ich bestreite durchaus nicht die Berechtigung des Arbeiters zur Verweigerung der Annahme von Konsumtibilien; aber was wird aus ihr, wenn der Fabrikherr mit der Entlassung droht oder zu anderen indirekten Zwangsmitteln greift? Und was vollends die Präsumtion anbetrifft, dafs der Arbeiter auf eine ihm vertragsmäfsig angebotene Lohnentrichtung in Waren nur dann eingehen werde, wenn er sie seinen Interessen gemäfs finde, so hielt ihr schon von Schuckmann mit Recht entgegen, dafs es an der Einsicht der armen Arbeiter, dafs sie geprellt wären, ebensowenig fehle als an ihrer Unzufriedenheit darüber und an der Lust, anderswo gegen Geldzahlung

Arbeit zu suchen. Allein der Umstand, dafs der Arbeiter Haus und Hof nicht wie eine Schnecke mit sich nehmen könne, verhindere dies ebensosehr als die Koalition der Fabrikherren unter dem Schutz der Gesetze.

Bedauerlicherweise wurden die Einwürfe von Brenns von den beiden Justizministern von Kamptz und von Mühler aufrechterhalten. Von Kamptz fügte ihnen noch den Einwand hinzu, dafs die vorgeschlagene Mafsregel von hartherzigen Fabrikanten sehr leicht umgangen werden könne, da es bei der Unzulässigkeit der Einführung einer Lohntaxe dem Arbeitgeber immer überlassen bleibe, den in bar zu zahlenden Lohn so weit herabzusetzen, dafs der Arbeiter auch nicht mehr empfange, als er bisher in den ihm zu hoch angerechneten Waren thatsächlich erhalten habe.

Ich will einmal von allem andern absehen und annehmen, dafs ein hinreichend grofses Angebot von Arbeitskräften den Fabrikanten in die Lage setzte, in der gedachten Weise sich den gleichen Vorteil zuzuwenden, wie er ihn bisher durch die Warenzahlung sich verschaffte: so würde doch der Arbeiter immer noch besser daran sein, als wenn er seinen Lohn in Waren empfinge. Während er früher oft die ihm über den Marktpreis angerechneten Waren weit unter demselben verschleudern mufste, um nicht zu verhungern, und somit seine Einbufse gleich der Differenz zwischen der nominellen Lohnhöhe und dem Marktpreise der als Lohn gegebenen Waren, vermehrt um die Differenz zwischen diesem Marktpreise und dem aus dem Warenverkauf erzielten Erlöse, war, würde sie jetzt nur der ersten Differenz entsprechen, mithin eine geringere sein.

Angesichts des hartnäckigen Widerstandes seiner Kollegen blieb von Schuckmann, der übrigens keineswegs die Schwierigkeiten eines Truckverbots verkannte, aber von der ihm zur Ehre gereichenden Ansicht durchdrungen war, dafs Schwierigkeiten, die sich der Anwendung eines Gesetzes entgegenstellen, nicht als Argumentation gegen dasselbe gelten können, nichts weiter übrig, als die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Es währte nicht lange, und sie wurde dadurch von neuem angeregt, dafs eine Immediatvorstellung des Solinger Fabrikanten Peter Knecht den König auf sie aufmerksam machte. Friedrich Wilhelm III, der sich damals in Teplitz befand, überschickte die Eingabe Knechts am 5. August 1833 seinen Ministern, ihre Beschleunigung empfehlend. Nachdem diese über ihre Meinungsverschiedenheit und den Stand der Sache Bericht erstattet hatten, wurde dieselbe durch eine Kabinettsordre vom 9. März 1833 dem Staatsministerium zur Beratung überwiesen.

Bei dieser Beratung sprach sich das gesamte Ministerium — von Schuckmann war leider inzwischen verstorben — gegen

den Erlafs des beantragten Truckverbotes aus. Die Gründe der Ablehnung waren im allgemeinen dieselben, wie wir sie bereits kennen gelernt haben; aufserdem wurde sogar geltend gemacht, dafs das beantragte Verbot die Fabrikherren nötigen könne, ihre Waren mit Verlust zu verkaufen, und es sei somit zweifelhaft, ob die beabsichtigte Beseitigung dieses Mifsbrauches nicht zu einem Unrecht gegen die Fabrikherren führen werde.

Gleichwohl glaubte man, die Sache nicht einfach von der Hand weisen zu dürfen, zumal man jetzt die früher gehegte Überzeugung, ein solches Verbot widerstreite der Gewerbefreiheit, wohl in Hinblick darauf aufgegeben hatte, dafs die Gesetzgebung bereits in ähnlicher Weise vorgegangen war. So hatte das Allgemeine Landrecht[1] bestimmt, dafs Bergleute ihren Lohn in barem Gelde erhalten sollten, und eine Kabinettsordre[2] vom 10. Mai 1828 hatte die wucherische Agiotage mit Brabanter Thalern bei Zahlungen an die Fabrikarbeiter verboten. War nun auch das Verhältnis der Bergarbeiter im Gegensatz zu dem der Fabrikarbeiter ein Korporationsverhältnis unter der unmittelbaren Beaufsichtigung des Staates, so war doch jedenfalls durch das letztere Gesetz der Einwand einer Verletzung der Gewerbefreiheit bereits thatsächlich verworfen.

Das Staatsministerium liefs daher einen Immediatbericht anfertigen, in welchem es das Trucksystem einen groben Mifsbrauch nannte, dessen sehr zu wünschende Beseitigung zwar nicht durch das beantragte Verbot, aber vielleicht dadurch zu erreichen sei, dafs gegen Fabrikanten, welche sich in der öffentlichen Meinung den Vorwurf einer Bedrückung ihrer Arbeiter zugezogen, das gerichtliche Verfahren auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorbereitet werde. Es erscheine daher zweckmäfsig, in das Gesetz über die Bescholtenheit, welches damals dem Staatsministerium zur Berathung vorlag, eine derartige Bestimmung aufzunehmen.

Erst Anfang Mai 1835 wurde dieser Immediatbericht Friedrich Wilhelm III vorgelegt, der ihm in der Kabinettsordre vom 16. desselben Monats seine königliche Billigung erteilte. Damit war die Angelegenheit wenn auch nicht aufgehoben, so doch aufgeschoben, trotzdem in den anderthalb Jahren, die seit der Kabinettsordre vom 9. Oktober 1833 verstrichen waren, die Notwendigkeit eines Truckverbotes noch schärfer hervorgetreten war.

Am lautesten hatten die Klagrufe aus dem Industriebezirke Solingen getönt, der recht eigentlich den Herd des Trucksystems bildete. Hier stand die schamlose Ausbeutung der

---

[1] § 213. II. 13.
[2] Siehe Anlage XVI.

Arbeiter in vollster Blüte. Entweder waren sie kontraktlich zum Lohnempfang in Waren gezwungen, oder sie erhielten, sei es zwangsweise, sei es durch Verlockung, Vorschüsse in Waren auf ihren Lohn, die ihnen am Löhnungstage in bar abgezogen wurden. Die Waren, die der Fabrikherr eigens zu diesem Zwecke in möglichst schlechter Qualität anschaffte, wie sie der Arbeiter selbst aus freien Stücken nicht gekauft haben würde, bestanden in der Regel in beschädigten, altmodisch gewordenen Artikeln, seidenen und wollenen Tüchern, Pfeifen, Sackuhren, Luxusgegenständen, falschem Weiberschmuck, Viktualien jeder Art, Kaffee, Branntwein, Tabak, teurem Schweizerkäse, Augsburger Lebensessenz, Lebensbalsam, Frankfurter Pillen und ähnlichen Sachen. Der Arbeitgeber setzte ihren Preis willkürlich und weit über ihrem realen Wert durch die Drohung fest, die Arbeit zu verweigern, wenn sie zu demselben nicht angenommen würden, und die Arbeiter waren genötigt, sie sofort mit Verlust, zuweilen in demselben Hause, zu verkaufen, um nur die notwendigen Lebensbedürfnisse sich beschaffen zu können. Die Folgen dieses Verfahrens der Arbeitgeber liefsen nicht auf sich warten: die besten Arbeiter wanderten aus, die übrigen gerieten in Verarmung, während gleichzeitig die Fabrikation immer mehr verfiel.

Das Warenzahlen war in Solingen ein sehr alter Mifsbrauch. Schon lange bevor es preufsisch wurde, hatten die Herzöge von Berg gegen diesen Übelstand Verordnungen gerichtet, die jedoch erfolglos geblieben waren. Das älteste bekannte Verbot des Warenzahlens war am 11. März 1654 vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm für das Härter- und Schleiferhandwerk erlassen und durch Johann Wilhelm in dem Messermacherprivilegium vom 18. November 1687 wiederholt worden[1]. Hierauf hatte Karl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, unter dem 4. Dezember 1742 verboten, dafs „den Tagelöhnern und Handwerksleuten statt anderer Zahlung Kaffee, Thee, Zucker und dergleichen zum menschlichen Unterhalt nicht nötige Sachen verabreicht würden bei Strafe von fünfundzwanzig Goldgulden, wohl aber der verdiente und bedungene Lohn mit barem Gelde verabreicht werden sollte", und sodann hatte die von Karl Theodor am 23. November 1757 bestätigte Satzordnung bei Bundesbrüche von vierzehn Goldgulden bestimmt, dafs der Handwerksmann „seinen Lohn anders nicht als in barem Gelde, dergestalten dafs kein Gold- oder Silbermünz demselben höher nicht als bei dem Brotbäcker zu begeben oder gewechselt bekommen kann, zu zahlen noch aufzudringen sei".

Auch war bereits 1724 eine eigene Kommission mit der Untersuchung dieses Mifsbrauchs in Solingen betraut gewesen.

[1] Die betreffende Stelle des Messermacherprivilegiums ist in der Anlage XVII mitgeteilt.

Ihre Nachforschungen hatten sich über eine gröfsere Zahl vergangener Jahre erstreckt. Da sie jedoch die Strafe immer nur einmal gegen dieselbe Person verhängte, einerlei ob diese nur eine einzige Übertretung begangen oder in vielfachen Übertretungen „fünfzig bis achtzig und mehrere Tausend Reichsthaler in Winkelswaren“ als Zahlung gegeben hatte, so vermochte sie dem Mifsbrauch um so weniger zu steuern, als der aus dem Warenwucher resultierende ungeheure Gewinn jede auch noch so starke Strafsumme aufwog. In derselben mangelhaften Weise war eine 1772 eingesetzte Untersuchungskommission vorgegangen, und es kann daher nicht wundernehmen, dafs Kurfürst Philipp Wilhelm unter dem 14. März 1777 in der Messersatzordnung das Verbot des Warenzahlens abermals aussprach und Karl Theodor in der erneuerten Messersatzordnung vom 8. Oktober 1789 die gleiche Bestimmung erliefs[1].

Alle diese Verbote waren immer nur einzelne Bestimmungen der genannten Handwerkssatzungen. Sie traten deshalb, als die Privilegien und Satzungen der Gewerbefreiheit zum Opfer fielen, mit ihnen aufser Kraft; der Mifsbrauch aber, gegen den sie sich richteten, war keineswegs mit dem Zunftzwang beseitigt, im Gegenteil, nun er straflos geworden, wütete er ärger als zuvor.

1815 war Solingen preufsisch geworden. Vergeblich hatte der Landrat dadurch, dafs er die Warenzahler im Wochenblatte der öffentlichen Verachtung preisgegeben, dem Mifsbrauche Einhalt zu thun sich bemüht, vergeblich hatte sich, wie wir oben sahen, der Fabrikant Peter Knecht im Jahre 1833 an des Königs Majestät gewendet. Gleichwohl ruhte und rastete dieser ehrenwerthe Mann nicht, sondern wurde trotz der ihm bekannten ablehnenden Haltung des Staatsministeriums am 29. Oktober 1834 abermals vorstellig, und zwar mit dem bald darauf auch von Solinger Fabrikarbeitern wiederholten Antrage, §§ 7 und 8 der erneuerten Messersatzordnung vom 8. Oktober 1789 wieder in Kraft zu setzen.

Obgleich ein Gutachten des Präsidenten und des Oberprokurators des Landgerichts zu Elberfeld dem Antrage Knechts beipflichtete, und obgleich der Justizminister sogar zuerst der Meinung war, dafs jene Verordnung vom 8. Oktober 1789 noch bestehe, da sie nicht ausdrücklich aufgehoben sei und aus der Aufhebung der Zunftverfassung allein ihre Mitaufhebung nicht gefolgert werden könne, indem sie keinen integrierenden Teil jener Gesetzgebung bilde und unabhängig von derselben zu bestehen vermöge, so drang doch schliesslich die Ansicht Rothers durch, welcher seit Schuckmanns Tode dem Fabrikwesen vorstand. Dieser hielt die Erneuerung jener

[1] Siehe Anlage XVIII.

Verordnung ohne Wiederherstellung der Zunftverbindung der Solinger Messermacher mit den Kaufleuten für unmöglich. Die Bestimmungen der zur Ergänzung des Messer- und Gabelmacherprivilegiums vom 18. November 1687 ergangenen Zunftpolizeiverordnung vom 8. Oktober 1789 stünden unter sich, auf der Grundlage der Zunftverfassung beruhend, in so innigem Zusammenhange, dafs von denselben das Verbot der Warenlöhnung nicht einzeln herausgenommen werden könne. Denn dasselbe bedinge eine feste Bestimmung des Lohnsatzes, welche mit der bestehenden allgemeinen Gesetzgebung sich ebensowenig noch vertrage, als die in jener Verordnung den Kaufleuten auferlegte Verpflichtung, ausschliefslich mit solchen Messern und Gabeln zu handeln, die von Solinger Arbeitern verfertigt wären.

Mit dieser Entscheidung war Solingen den übrigen Teilen der Monarchie gleichgestellt. Die Möglichkeit einer besonderen schnelleren Bekämpfung des Trucksystems an seinem Hauptherd war an mafsgebender Stelle nicht anerkannt worden, und damit waren auch die Solinger Arbeiter auf die Erwartung vertröstet, dafs das Gesetz über die Bescholtenheit sich ihrer gerechten Sache annehmen werde.

Zweites Kapitel.

Die Hoffnung, dafs das Bescholtenheitsgesetz dem Trucksystem steuern würde, sollte leider zu Schanden werden, indem die Beratung dieses Gesetzes zu einem Ergebnis führte, welches die Berücksichtigung jenes Mifsbrauches nicht erlaubte. Es wurde von einem allgemeinen Gesetz über die Bescholtenheit Abstand genommen und das später unter dem 8. Mai 1837 vom Könige vollzogene Gesetz über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronates für ausreichend erachtet. Da sich dasselbe nur auf die Wirkung der Bescholtenheit in betreff des privilegierten Grundbesitzes bezog, so konnte in ihm eine Vorschrift, nach welcher in Waren zahlende Fabrikanten zu den bescholtenen Personen zu rechnen seien, keine passende Stelle finden, und das Staatsministerium erklärte sich einstimmig gegen die Aufnahme einer solchen.

Die weitere Folge dieses Beschlusses war, dafs das Staatsministerium, obgleich fortwährend Klagen über das Trucksystem einliefen, am 4. Oktober 1836 dem Könige das pflichtmäfsige Gutachten abgab: „dafs für jetzt vom Erlasse gesetzlicher Mafsregeln gegen den Mifsbrauch der Entrichtung des Fabriklohnes in Waren ganz abzustehen sein dürfte“. Hierauf erging schliefslich die Kabinettsordre vom 14. März 1837, welche das Staatsministerium beauftragte, den Gegenstand im Auge

zu behalten, damit er nicht in Mifsbrauch ausarte, und bei Vorschlägen zur Auszeichnung von Fabrikanten durch Titel und Orden auf ihr Verhalten in dieser Beziehung acht zu geben.

Noch bevor diese Kabinettsordre zur Kenntnis der Behörden und durch diese in die Öffentlichkeit gelangt war, wurde die Angelegenheit abermals angeregt. Der fünfte westfälische Provinziallandtag beantragte unter dem 27. April 1837 den Erlafs einer Verordnung, welche jede andere Bezahlung als in barem Gelde sowohl der Arbeiter in eigentlichen Fabrikanstalten als auch solcher Arbeiter, welche in ihren eigenen Wohnungen von Fabrikanten fabrikmäfsig beschäftigt wurden, unter Androhung einer namhaften Strafe verbiete. Der Landtagskommissar, Oberpräsident von Vincke, befürwortete diese Petition. Wenn irgendwo, so sei gewifs hier die heilige Pflicht der Regierung begründet, sich der Unterdrückten anzunehmen und dem Mifsbrauch der Geldgewalt zu steuern.

Nähere Ermittlungen, mit deren Vornahme von Vincke beauftragt wurde, ergaben indessen, dafs der in der ständischen Petition bezeichnete Mifsbrauch in der Provinz Westfalen wenigstens nicht offenkundig vorkam. Dagegen bestand dort ein anderes Übel: die Kaufleute tauschten grobe Eisenwaren, welche den hauptsächlichsten Gegenstand der Fabrikation im südlichen Teile der Grafschaft Mark bildeten, von ihren Verfertigern gegen Waren ein, anstatt sie mit Geld zu bezahlen. Da nun die Verfertiger in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Kaufleuten standen, vielmehr selbständig in eigenen kleinen Werkstätten mit gleichfalls selbständigen nach Stückzahl gelohnten Gehülfen die Gegenstände auf eigene Rechnung herstellten, so liefs sich gegen diesen Tauschhandel, wenn auch nicht zu leugnen war, dafs derselbe meist zum Nachteile des Verkäufers ausschlug, um so weniger etwas ausrichten, als von einer Beschränkung selbständiger Gewerbetreibender in der Art und Weise, wie sie ihre Waren verwerten wollten, keine Rede sein konnte.

Es wurde daher den westfälischen Ständen im Landtagsabschiede vom 8. Juni 1839 eröffnet, dafs dem Antrage bei gegenwärtiger Lage der Sache Bedenken entgegenstünden, indem bereits eine Erörterung über den Gegenstand stattgefunden habe und erhebliche Zweifel über die Zulässigkeit einer solchen Mafsregel hervorgetreten seien. Indes habe der Inhalt der ständischen Denkschrift Veranlassung gegeben, diese Angelegenheit einer nochmaligen genauen Prüfung und Beratung zu unterwerfen.

Um für diese „nochmalige genaue Prüfung und Beratung“ eine Grundlage zu gewinnen, wurde am 26. November 1839 nicht nur der Oberpräsident von Westfalen zu erneuter Berichterstattung mit dem Bemerken aufgefordert, dafs es

lediglich darauf ankomme, ob „die nicht selbständigen Arbeiter, die eigentlichen Fabrikarbeiter“ durch Ablöhnen in Waren von den Fabrikherren bedrückt seien, und ob dieser Mifsbrauch so allgemein auftrete, dafs er ein legislatives Einschreiten erfordere, ungeachtet der gegen ein solches bisher geltend gemachten Bedenken, sondern es wurde auch der Oberpräsident der Rheinprovinz um Äufserung darüber ersucht, welche Wahrnehmungen in dieser Beziehung in den Rheinlanden während der letzten Jahre gemacht worden wären. Nach den hierauf erfolgten Berichten kam die Warenlöhnung der Fabrikarbeiter in der Provinz Westfalen gar nicht vor, während sie in den Rheinlanden in verschiedener Form, zum Teil in beträchtlicher Ausdehnung, zu Hause war. Gleichwohl hatten nur die Landräte von Elberfeld und Solingen ein strenges Verbot des Warenzahlens beantragt, alle übrigen waren der Meinung, dafs es keiner Gesetzgebung bedürfe, um dem im Abnehmen begriffenen Mifsbrauche zu steuern. Dieser letzteren Ansicht hatte sich auch der Oberpräsident der Rheinprovinz von Bodelschwingh angeschlossen, da mit Gewifsheit anzunehmen sei, dafs in Zeiten, wo die Fabriken schlecht gingen und die Not zu jedem Hülfsmittel dränge, sich Wege finden würden, um das Gesetz zu umgehen, während bei blühenden Geschäften das Übel mehr und mehr in sich selbst zerfallen würde.

Es ist erklärlich, dafs die Minister bei dieser Sachlage sich nicht veranlafst fühlten, die Angelegenheit wieder aufzunehmen. Mehr als drei volle Jahre blieb sie ruhen, erst am 12. Dezember 1843 wurde sie wieder aufgeweckt aus ihrem Schlummer.

Wieder war es ein Provinziallandtag und zwar der siebente rheinische, der darauf antrug, dafs allen Fabrik- und Brotherren bei Strafe von 5 bis 10 Thalern zu Gunsten einer in jeder Fabrikstadt zu errichtenden Unterstützungskasse erkrankter Fabrikarbeiter verboten werde, ihren Tagelöhnern und Arbeitern den verdienten Lohn in jeder andern Weise als mit barem Gelde zu bezahlen, und dafs keine vorgebliche desfallsige Vereinbarung den Schutz der Gesetze begründen solle. Während aber der Antrag der westfälischen Stände vom 27. April 1837, wie wir oben sahen, die Beistimmung des Landtagskommissars gefunden hatte, wurde diese Petition der rheinischen Stände vom Landtagskommissar Oberpräsidenten von Schaper nicht befürwortet. Derselbe huldigte einer ähnlichen Ansicht, wie sie von Brenn gehabt hatte. „Ist der Lohn in Geld bedungen“, so meinte dieser Staatsmann, „so kann der Fabrikherr den Arbeiter nicht nötigen, ihn in Waren anzunehmen, und ist er in Waren bedungen, so volenti non fit injuria.“

Für jeden mit den Thatsachen einigermafsen Vertrauten

liegt die Haltlosigkeit dieses Einwandes so auf der Hand, dafs man es nur aufs tiefste beklagen kann, wenn die Minister auch jetzt noch ein Eingehen auf den Ständeantrag nicht für nötig hielten. Von der Anstellung neuer Ermittlungen, wie solche doch der Ständeantrag erfordert hätte, wurde abgesehen, und schon nach 4 Monaten erging der ablehnende Bescheid auf die ständische Petition. Es wurde den Ständen im Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1843 eröffnet, dafs die angeregte Frage bereits früher auf Veranlassung eines gleichen Antrages der westfälischen Provinzialstände Gegenstand umfassender, auch auf die Verhältnisse in den Rheinlanden ausgedehnter Erörterungen gewesen und dafs es nach diesen Erörterungen sehr zweifelhaft sei, ob auf legislativem Wege die Absicht, die Fabrikarbeiter gegen Bedrückung der Fabrikherren zu schützen, erreicht werden könne, ohne „durch zu tiefes Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältnisse die Existenz der ersteren“ [1] besonders in Zeiten gedrückten Fabrikbetriebes zu gefährden, während sich dagegen hoffen und nach den vorliegenden Berichten annehmen lasse, dafs ein wucherisches Benehmen einzelner Fabrikanten gegen ihre Arbeiter, durch die öffentliche Meinung gebrandmarkt, dem Einflusse der allgemeiner eingeführten Fabrikengerichte immer mehr weichen und endlich ganz aufhören werde. Sollte diese Voraussetzung wider Erwarten nicht zutreffen und der Mifsbrauch fortbestehen oder gar noch weiter um sich greifen, so werde nicht Anstand genommen werden, dem Antrage zu entsprechen, weshalb die Behörden den Gegenstand sorgfältig beobachten würden.

Damit war denn die Angelegenheit im wesentlichen wieder auf demselben Punkte angelangt, auf dem sie stand, als das Staatsministerium den Antrag von Schuckmanns zurückgewiesen hatte. Wäre dieser noch am Leben gewesen, es wäre ihm vielleicht geglückt, die Vorurteile seiner Kollegen zu besiegen und auf dem einzigen Wege, der hier zum Ziele führen konnte, dem legislativen, einem Mifsbrauche zu steuern, der in den Augen der Minister vielleicht weniger furchtbar erschien als die Ausbeutung kindlicher Arbeitskräfte in den Fabriken, aber darum doch ein Einschreiten der Staatsgewalt nicht weniger notwendig machte.

---

[1] Also der Arbeiter. Dies ist der Wortlaut des Landtagsabschiedes, und nicht der von Thun in seiner „Industrie am Niederrhein“ II 77 fälschlicherweise angegebene, nach welchem die Regierung befürchtet habe, „durch zu tiefes Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältnisse die Existenz der Fabrikanten“ zu gefährden.

Zweiter Abschnitt.

Endliche Lösung.

Erstes Kapitel.

Noch kein volles Jahr war seit Erlafs des Landtagsabschiedes vom 30. Dezember 1843 verflossen, als die bei Gelegenheit der grofsen Gewerbeausstellung in Berlin versammelten Präsidenten der Fabrikengerichte von Elberfeld, Solingen, Lennep und Gladbach unter andern dem Finanzminister Flottwell vorgelegten Wünschen auch eine gesetzliche Bestimmung in Vorschlag brachten, nach welcher der Fabrikant den Arbeiter nur in barem Gelde lohnen und die Schuld der Arbeiter von Warenvorschüssen überhaupt nicht klagbar sein sollte. Einige Monate später sah sich die Düsseldorfer Regierung durch Berichte der Fabrikengerichte von Krefeld und Solingen veranlafst, bei dem Finanzminister neben andern Vorschriften den Erlafs gesetzlicher Bestimmungen gegen das Ablöhnen der Arbeiter in Waren und gegen das Kreditgeben von Waren an Arbeiter zu beantragen, während ungefähr zur selben Zeit der Präsident des Solinger Fabrikengerichts Kaufmann Jellinghaus das Ministerium des Innern um seine Mitwirkung bat zur Abstellung der in der genannten Eingabe seines Gerichts an die Düsseldorfer Regierung geschilderten Nachteile, welche das „in den letzten Jahren zu einem wahrhaft entsetzlichen Übel herangewachsene System des Warenzahlens" hervorgerufen hatte.

Der Minister des Innern von Bodelschwingh [1] fühlte sich hierdurch „um so mehr veranlafst zur Wiederaufnahme des Gegenstandes, als die vorhandenen Mifsbräuche von Jellinghaus, einem selbst dem Fabrikantenstande angehörigen und durch seine Stellung als Präsident des Solinger Fabrikengerichts hinreichend damit vertrauten Manne, zur Sprache gebracht worden wären". Unter dem 17. Juli 1845 teilte er seine Ansicht dem Finanzminister Flottwell mit, welcher seinerseits den Bericht des Solinger Fabrikengerichts dem Präsidenten des Handelsamts von Rönne zur Begutachtung übermittelte.

Dieser entnahm aus ihm, dafs die im Landtagsabschiede

[1] Von Bodelschwingh, der frühere Oberpräsident der Rheinprovinz, dann 1842 Finanz- und vom 15. Mai 1844 ab Kabinettsminister, erhielt am 13. Juli 1845 provisorisch, später definitiv die Leitung des Ministeriums des Innern.

vom 20. Dezember 1843 ausgesprochene Voraussetzung, daſs die Miſsbräuche bei der Löhnung der Fabrikarbeiter nach und nach abnehmen würden, wenigstens in der Solinger Gegend, anscheinend durchaus nicht zugetroffen sei. Es erschien ihm unerläſslich, die Frage, ob die öffentliche Meinung und der Einfluſs der Fabrikengerichte dem Trucksystem ein Ende gemacht hätten, einer näheren Prüfung zu unterziehen und, im Falle ihrer verneinenden Beantwortung, die Angemessenheit legislativen Einschreitens in wiederholte Erwägung zu nehmen. Er forderte daher im August 1845 diejenigen Handelskammern der Rheinprovinz, deren Bezirke vorzugsweise industrielle waren oder aus deren Bereiche Klagen über Bedrückung der Arbeiter bisher laut geworden waren, nämlich die Handelskammern zu Aachen, Köln, Krefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Lennep und Solingen, zum Bericht sowohl über den in der fraglichen Beziehung innerhalb ihrer Bezirke bestehenden thatsächlichen Zustand als auch darüber auf, ob und eventuell auf welche Weise den etwa hervorgetretenen Miſsbräuchen im Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten wäre. Gleichzeitig wurden ihnen die Grundzüge der englischen Gesetzgebung[1] auf diesem Gebiete, sowie Gesetzesvorschläge mitgeteilt, welche das Fabrikengericht zu Krefeld und der Minister des Innern entworfen hatten.

Nach den hierauf eingegangenen Berichten, welche in betreff der Solinger Zustände noch durch einen vom Präsidenten und Vicepräsidenten des dortigen Fabrikengerichts erstatteten Bericht vom 22. August 1846 vervollständigt wurden, hatte weder der Einfluſs der öffentlichen Meinung noch der der Fabrikengerichte Wandel geschafft.

Letztere hatten um so weniger die Abstellung des Warenzahlens herbeizuführen vermocht, als einerseits in den seltenen Fällen, in denen eine derartige Löhnung kontraktmäſsig bedungen war, auch nach dem Inhalte des Kontrakts entschieden werden muſste, andrerseits in der Mehrzahl der Fälle, in welchen Waren auf Kredit gegeben worden waren, die hierüber entstehenden Streitigkeiten überhaupt nicht vor das Forum der Fabriken, sondern vor das der öffentlichen Gerichte[2] gehörten. Die Fabrikengerichte konnten höchstens ihre Miſsbilligung aussprechen, wenn bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter derartige Bedrückungen zur Sprache kamen, womit sie indessen ebenso wenig erreichten als wohl-

[1] Act to prohibit the payment in certain trades of wages in goods, or otherwise than in the current coin of the realm. 1. 2. William IV. c. 37.

[2] Nach Art. I des französischen Dekrets vom 11. Juni 1809 und Art. 51 des bergischen Dekrets wegen Errichtung der Fabrikengerichte (sur l'établissement des conseils de prud'hommes) vom 17. Dezember 1811, deren Worte die Anlage XIX wiedergiebt.

wollende Männer durch die von ihnen bewirkte Beeinflussung der öffentlichen Meinung.

Diese in zweckentsprechender Weise angeregt zu haben, bildet vornehmlich das Verdienst des schon erwähnten Kaufmanns Peter Knecht zu Solingen. Von ihm wurde eine Agitation ins Leben gerufen, die an Umsicht und Energie nichts zu wünschen übrig liefs. Indessen ein wie rastloser Eifer ihn auch beseelte, wie sehr er auch in Verbindung mit dem Präsidenten des Solinger Fabrikengerichts Jellinghaus es sich angelegen sein liefs, durch lebhafte und nicht immer leidenschaftslose Schilderungen in den rheinischen Zeitungen die öffentliche Meinung für die Beseitigung des Trucksystems in die Schranken zu rufen: — seine wohlgezielten Pfeile prallten machtlos ab an dem Egoismus der in Waren zahlenden Arbeitgeber. Was kümmerte es sie, sich von der öffentlichen Meinung verurteilt zu wissen, wenn sie die ihrer Standesgenossen und das formale Recht auf ihrer Seite hatten?

Nur an einem Orte, in Lennep, hatte die öffentliche Meinung einen unverkennbaren Sieg errungen: hier gab es ungefähr funfzig Tuchfabrikanten und Kaufleute, von denen acht kleinere Fabrikanten ihre Arbeiter mit Waren, meist mit selbstfabriziertem Tuch abzulohnen pflegten. Vierzig von diesen Lenneper Fabrikanten und Kaufleuten, darunter alle reichen und bedeutenden Häuser des Ortes, thaten sich nun im Sommer 1845 zu einem Vereine zusammen, dessen Mitglieder sich verpflichteten, bei Strafe von 50 Thalern ihre Arbeiter nur in barem Gelde zu lohnen. Da die acht Warenzahler sich weigerten, dem Vereine beizutreten, so kamen seine Mitglieder überein, den Arbeitern alle Waren, welche sie von jenen acht Fabrikanten anstatt des Lohnes empfangen würden, für den angerechneten Preis abzukaufen und unter Nennung des Namens der Geber zur öffentlichen Versteigerung zu stellen. So weit wollten es die in schwacher Minderheit befindlichen Warenzahler nicht kommen lassen, sie fürchteten sich vor dem öffentlichen Schimpf einer Versteigerung ihrer Waren, und der Mifsbrauch nahm ab.

Man darf jedoch von diesem Falle nicht falsch generalisieren. Die Verhältnisse, welche in Lennep die Bildung eines solchen Vereins ermöglicht hatten, waren besonderer Natur. Hier gab es unter etwa 50 Fabrikanten nur 8 Warenzahler, während an andern Orten das Verhältnis umgekehrt lag und die Warenzahler sich in der Mehrheit befanden. Was daher in Lennep die grofse Mehrheit und die reichen Häuser gegenüber der schwachen Minderheit durchzusetzen vermocht hatten, das wäre anderswo der Minderzahl gegen die Mehrzahl unmöglich gewesen.

Die Machtlosigkeit der öffentlichen Meinung wie der Fabrikengerichte wurde mit einer Ausnahme von allen Be-

richten anerkannt. Nur die Kölner Handelskammer war der Ansicht, daſs bei den groſsen Fortschritten, welche die öffentliche Meinung in dieser Beziehung seit einigen Jahren unverkennbar gemacht habe, ihre fernere Einwirkung abzuwarten sei.

Diese Ansicht dürfte wohl dadurch veranlaſst sein, daſs im Bezirke der Kölner Handelskammer das Trucksystem gar nicht vorkam. Ebenso unbekannt war es in Düsseldorf, während es in den Bezirken der Handelskammern von Aachen, Krefeld, Elberfeld, Gladbach, Lennep und Solingen in verschiedener Form und Ausdehnung zu Hause war.

Entweder erhielt der Arbeiter an Stelle des in barem Gelde bedungenen Lohnes unmittelbar Waren, als Lohn oder als Vorschuſs auf denselben; oder die Löhnung in Waren war kontraktlich ausbedungen; oder die Fabrikanten, Werkmeister, Fertigmacher hielten offene Läden, aus welchen der Arbeiter seinen Bedarf an Manufaktur- und Materialwaren bei der Vermeidung seiner Entlassung entnehmen muſste; oder endlich die Fabrikanten zahlten in Wechseln und Anweisungen.

Die Ausdehnung des Unwesens wechselte mit der Art des Betriebes. Ganz entgegen der bisher im Ministerium verbreiteten Ansicht, wonach man es mit einem Miſsbrauch zu thun habe, der in der Fabrikindustrie heimisch sei, ging aus den Berichten hervor, daſs das Trucksystem dort, wo der Arbeiter im Lokal des Fabrikanten und mit dessen Werkzeugen seine Arbeit verrichtete, also im eigentlichen Fabrikbetriebe, nur sporadisch vorkam. Auch dort, wo Fabrikant und Kaufmann die Waren bei dem Arbeiter bestellten, der sie aus eigenem Material in seiner eigenen Wohnung anfertigte, trat es nur in geringer Ausdehnung auf, wogegen es seinen eigentlichen Sitz dort hatte, wo der Arbeiter das ihm vom Fabrikanten übergebene Material in seinem eigenen Hause und mit eigenen Werkzeugen, zuweilen unter Beschaffung von Hülfsmaterialien, weiter verarbeitete, also im eigentlichen hausindustriellen Betriebe. Dieses letztere war der Fall in Gladbach bei den Spulern, Webern, Färbern, in Elberfeld bei den Druckern, Färbern, Appreteuren, in Remscheid bei der Feilen-, Säge- und Schlittschuhfabrikation, in Solingen fast überall bei der Stahlwarenindustrie.

Specielle und auf Zahlenverhältnissen beruhende Angaben über den Grad der Ausdehnung des Trucksystems enthalten die Berichte nur ausnahmsweise, was bei einem solchen jeder unmittelbaren Kontrolle sich entziehenden Miſsbrauch natürlich erscheint. So kamen in Solingen auf 68 Fabrikanten 50, welche offene Läden hielten, diejenigen, welche in Waren zahlten, ohne offene Läden zu haben, nicht mitgerechnet, und in der Bürgermeisterei Kronenberg des Kreises Elberfeld,

wo gleichfalls Eisen- und Stahlwaren fabriziert wurden, hielten sämtliche Nagel-, Stiefeleisen- und Holzschraubenfabrikanten, 18 an der Zahl, sowie mindestens ein Drittel von den 21 Eisenwarenhändlern en gros Läden für den Absatz an die Arbeiter.

Hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem die Warenzahler ihre Arbeiter in Waren und in barem Gelde lohnten, gewähren nur 20 Abrechnungsbücher, die vom Präsidenten des Solinger Fabrikengerichts teils im Original teils in Abschrift eingereicht wurden, einen Anhalt für die Beurteilung. Nach diesen 20 Arbeitsbüchelchen hat der Arbeiter erhalten:

laut	vom	bis	in Geld	in Waren
Nr. 1	12./4. 1828	1./6. 1841	228 Thlr. 24 Sgr.	656 Thlr. 22 Sgr.
- 2	12./8. 1830	10./2. 1840	222 - 23 -	173 - 13 -
- 3	13./2. 1835	1./1. 1844	325 - — -	39 - 8 -
- 4	15./6. 1827	8./8. 1844	280 - 1 -	184 - 17 -
- 5	3./2. 1840	24./9. 1843	141 - 14 -	127 - 3 -
- 6	19./8. 1830	28./7. 1844	144 - 10 -	90 - 21 -
- 7	16./6. 1843	15./3. 1845	101 - 9 -	206 - 29 -
- 8	9./10. 1833	21./4. 1837	12 - 4 -	129 - 21 -
- 9	1./12. 1838	28./9. 1844	26 - — -	96 - 1 -
- 10	16./7. 1840	7./2. 1845	13 - 25 -	94 - 8 -
- 11	20./5. 1842	9./4. 1845	6 - 7 -	78 - 24 -
- 12	9./9. 1843	19./6. 1845	15 - 14 -	49 - 10 -
- 13	1./4. 1843	1./1. 1845	6 - 25 -	87 - 27
- 14	1./8. 1844	25./2. 1845	— - 24 -	9 - 16 -
- 15	6./3. 1828	7./5. 1831	2 - — -	264 - 2 -
- 16	8./5. 1831	8./11. 1834	— - — -	202 - 3 -
- 17	1./6. 1833	30./11. 1837	68 - 15 -	198 - 21 -
- 18	9./12. 1837	14./6. 1841	— - — -	381 - 21 -
- 19	1./5. 1841	3./8. 1844	2 - 20 -	84 - 8 -
- 20	26./4. 1843	27./1. 1845	95 - in Wechseln	365 - 17 -

Von diesen Abrechnungsbüchern waren 1—3 von solchen Fabrikanten geführt, welche, ohne offene Läden zu haben, die Arbeiter in Waren lohnten, 4—12 von solchen, welche offene Läden hatten, aus denen die Arbeiter kontraktlich oder moralisch zu kaufen gezwungen waren, 13—16 von den sogenannten Fertigmachern, die die Waren von Kaufleuten und Krämern für fertige Fabrikate erhielten oder selbst einkauften, 17—19 von Fabrikanten, welche die Arbeiter in Anweisungen auf Ladenhalter bezahlten, und endlich 20 von einem Krämer, welcher den Handel mit Stahlwaren als Nebengeschäft betrieb, hauptsächlich Ellenwaren und Viktualien feilbot und nach Thun als Typus der schlimmsten Warenzahler anzusehen ist. Es waren dies solche, welche fast ausschliefslich in Waren, zumeist an die Fertigmacher zahlten, die ihrerseits hierdurch gezwungen waren, die erhaltenen Waren ihren Arbeitern zu einem noch höheren Preise als Lohn zu geben.

Über einen Punkt herrschte volle Einigkeit in den Berichten, darüber nämlich, dafs die Fabrikanten, sei es nun

dafs sie ihre Arbeiter in Waren lohnten oder sie nötigten, Waren bei ihnen zu kaufen, diese Waren im allgemeinen zu höheren Preisen anrechneten, als für Waren gleicher Qualität im Kleinhandel zu bezahlen war. Nach dem Berichte der Gladbacher Handelskammer verdienten die Arbeitgeber durch die Lohnzahlung in Waren 20 Prozent und mehr auf den Arbeitslohn, während der Bericht des Präsidenten des Solinger Fabrikengerichts beispielsweise anführt, dafs ein Kittelchen, welches im Kleinhandel 14 Silbergroschen kostete, dem Arbeiter zu 1 Thaler 5 Silbergroschen, ein Halstuch von $4^1/_2$ Sgr. Wert zu 10 Sgr., die Elle Tuch von 1 Thlr. 10 Sgr. Wert zu 2 Thlr. 25 Sgr. die Elle Leinen von 2 Sgr. Wert zu $4^1/_2$ Sgr., eine Jagdtasche von 2 Thlr. 25 Sgr. Wert zu 5 Thlr, das Pfund Kaffee von 5—$6^1/_2$ Sgr. Wert zu 10—12 Sgr. angerechnet wurde.

Angesichts dieser thatsächlichen Zustände sprachen sich, mit Ausnahme der Kölner, sämtliche Handelskammern, die im August 1845 zur Berichterstattung aufgefordert waren, für den Erlafs eines Truckverbotes aus. Der Präsident des Handelsamts trat ihren Ansichten bei und liefs im Februar 1846 den Entwurf eines Truckverbotes ausarbeiten. Ihm stand es nunmehr aufser Frage, dafs das Trucksystem in mehreren Fabrikdistrikten sehr allgemein vorkam, und dafs es in seiner Wirkung sowohl auf die arbeitenden Klassen als auf die Industriezweige, in deren Schofs es seinen Sitz hatte, als ein gemeinschädlicher Mifsbrauch anzusehen war, dessen Vertilgung nur von einem Einschreiten der Gesetzgebung erwartet werden konnte, dem weder in rechtlicher Beziehung noch von den Gesichtspunkten der Zweckmäfsigkeit und Ausführbarkeit überwiegende Bedenken entgegenstanden.

Ungefähr zu derselben Zeit beantragten die Düsseldorfer Regierung und der Oberpräsident der Rheinprovinz von Eichmann den Erlafs eines Truckverbotes, indem sie ihren Anträgen die Entwürfe eines solchen beifügten. Dieselben unterschieden sich von dem Entwurfe des Handelsamtspräsidenten dadurch, dafs sie allgemein gültige Vorschriften beabsichtigten, während jener sich nur auf diejenigen Landesteile erstreckte, in denen das Bedürfnis eines Truckverbotes schon hervorgetreten oder zu besorgen war.

Ungeachtet dieser dreifachen Anregung, und trotzdem sich Klagrufe und Anträge häuften, fand erst am 20. August 1847 eine Sitzung von Kommissarien der Ministerien des Innern und der Finanzen behufs Vorberatung eines Truckverbotes statt, welches jene drei Entwürfe zur Grundlage hatte, und erst am 3. Januar 1848 überreichten diese Kommissarien ihren Chefs den von ihnen fertig gestellten Entwurf einer „Verordnung zur Abstellung von Mifsbräuchen beim Ablöhnen der Fabrikarbeiter“.

Zweites Kapitel.

Ehe ich mich zu den weiteren Schicksalen des am 3. Januar 1848 den Ministern des Innern und der Finanzen überreichten Verordnungsentwurfes wende, will ich in Kürze die gesetzliche Regelung nachtragen, welche eine besondere Form des Trucksystems in der Zeit erfuhr, die zwischen der Fertigstellung des im Handelsamte ausgearbeiteten Entwurfes und der Beratung des Truckverbotes durch die Ministerialkommissarien lag. Ich meine die Form, bei welcher der Arbeiter zwar in bar gelohnt wurde, jedoch angewiesen war, wollte er seine Arbeit nicht verlieren, einen Teil des Lohnes in der dem Fabrikherrn oder dessen Beamten gehörigen Schankstube in alkoholhaltige Getränke umzusetzen. Nicht selten stieg und fiel mit der Menge des genossenen Branntweins, der zu aufserordentlichen Preisen angerechnet wurde, die Gunst, in welcher der Arbeiter bei dem Fabrikherrn oder dessen Beamten stand.

Bereits in den dreifsiger Jahren waren die Übelstände, welche aus dem Halten von Schankstuben seitens der Fabrikinhaber hervorgegangen waren, zur Kenntnis der Staatsregierung gelangt, und der für die Rheinprovinz ergangene Landtagsabschied vom 30. Dezember 1843 hatte verheifsungsvoll in Aussicht gestellt, dafs Schankkoncessionen künftig den Fabrikmeistern nur ausnahmsweise, wenn das Bedürfnis auf anderem Wege nicht befriedigt werden könnte, und jedenfalls mit Ausschlufs des Branntweinschankes erteilt werden sollten. Damit waren aber die bereits koncessionierten Schankstuben nicht getroffen. Noch drei voller Jahre bedurfte es, ehe gegen diese eingeschritten wurde.

Es geschah durch die Kabinettsordre vom 16. November 1846[1], welche dem Unwesen dadurch einen Riegel vorschob, dafs sie den Betrieb des Schankgewerbes und des Kleinhandels mit Getränken durch Fabrikanten wie durch von ihnen abhängige Personen verbot und eine Ausnahme nur für den Fall zuliefs, dafs nach dem übereinstimmenden Urteil der Kommunalbehörde, des Landrats und der Regierung dem in der isolierten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen sei.

Hiermit war einem der Kunstgriffe, durch welche der Lohn der Arbeiter geschmälert wurde, die Wurzel abgeschnitten. Gegen die übrigen Formen des Trucksystems richtete sich der eingangs erwähnte Verordnungsentwurf, zu welchem ich nunmehr zurückkehre.

Ursprünglich war derselbe nur für die Rheinprovinz be-

[1] Siehe Anlage XX.

absichtigt, der Finanzminister glaubte jedoch, dafs er auch für Westfalen zweckmäfsig sei. Er sollte daher den rheinischen und westfälischen Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Märztage des Jahres 1848 änderten diesen Plan.

Unter dem 29. März 1848 sprach sich der Justizminister gegen die gedachte Beschränkung aus. Er wünschte ein allgemeines Gesetz und stellte zur Erwägung anheim, den Gegenstand des Entwurfes mit denjenigen legislativen Mafsregeln, welche die obwaltenden Zeitverhältnisse zur Besserung der Lage der Arbeiter notwendig erheischten, in Verbindung zu bringen und von einem Specialgesetze Abstand zu nehmen.

Seine Kollegen waren indessen nicht der Ansicht, dafs ein allgemeines Gesetz über die Verhältnisse der Arbeiter in naher Aussicht stehe, und glaubten, die Regelung der Angelegenheit nicht bis zum Erlasse eines solchen verschieben zu dürfen, zumal ihre Dringlichkeit immer stärker hervortrat. Unter dem 14. Juni bat die Düsseldorfer Regierung um den beschleunigten Erlafs des von ihr beantragten Gesetzes, und unter dem 21. Juli reichte der Abgeordnete des Kreises Solingen eine mit unzähligen Unterschriften bedeckte Petition der Einwohner dieses Kreises ein, gleichfalls mit der Bitte um Beschleunigung. Die Unterschriften bedeckten 31 oft sehr eng geschriebene Folioseiten seiner Eingabe, der ich folgende Stelle entnehme:

„. . . Infolge der Unruhen, welche am 17. und 18. März hier stattfanden, erklärten alle diejenigen, welche bisher ein Ladengeschäft mit der Fabrikation verbunden hatten, das erstere sofort einzustellen und fortan mit barem Gelde, weder in Waren noch in Wechseln, ihre Arbeiter zu bezahlen.

Es war also der Hoffnung Raum gegeben, dafs das alte Übel, welches einem langjährigen Kampfe nicht weichen wollte, in diesen wenigen Tagen zu Grabe getragen sei. Wir müssen jedoch leider diese Hoffnung mit der Furcht der damaligen Tage schwinden sehen. Das Versprechen, dem Herrn Landrate und Herrn Handelskammerpräsidenten freiwillig schriftlich gegeben, wird von einigen nicht gehalten und das alte Geschäft im stillen fortgesetzt. Von anderen wird die Fortsetzung in der früheren Art beabsichtigt. Es steht daher zu erwarten, dafs das alte Übel in seiner seit Jahren empfundenen Verderblichkeit fortwuchern wird."

Welch charakteristisches Verhalten der Solinger Warenzahler! Nur so lange sie die Furcht der Revolution in Schach hält, betragen sie sich wie billig denkende Menschen. Es kann kaum ein besserer Beweis für die Notwendigkeit eines Gegengewichtes gegen ihren Egoismus erbracht werden.

Nicht auf die Schwere dieses Gegengewichtes kam es den Kollegen des Justizministers in erster Linie an, sondern auf

die baldmöglichste Beschaffung eines solchen. Sie traten daher seinen Vorschlägen nur insoweit bei, als dieselben den Geltungsbereich des Truckverbotes auf die ganze Monarchie ausdehnten. Der Miſsbrauch, den es zu bekämpfen gelte, schien ihnen nicht an einzelne Örtlichkeiten gebunden zu sein, sondern vielmehr aus Verhältnissen und Beweggründen von allgemeiner Beschaffenheit zu entspringen und überall da hervorzutreten, wo die Fabrikindustrie den zu seiner Entwickelung erforderlichen Grad von Ausdehnung erlangt habe. Sie hielten es daher für unerläſslich, seiner Entstehung und Ausbildung auch in solchen Gegenden, die bisher davon verschont geblieben, durch ein allgemeines Gesetz vorzubeugen.

Die mit dem Trucksystem verbundenen Nachteile, so sagt ein im Juni 1848 geschriebener Passus der Motive des Gesetzentwurfes, für einen ehrenwerten Stand der Gesellschaft sind zu augenscheinlich, als daſs es zweifelhaft erscheinen könnte, die zu ergreifenden Maſsregeln auf die ganze Monarchie auszudehnen.

Ist es nun vielleicht auch unzutreffend, die Änderung in der Stellung der Centralbehörde gegenüber der Notwendigkeit eines Truckverbotes auf die Märzereignisse des Jahres 1848 zurückzuführen, soviel steht fest, daſs von diesem Zeitpunkte ab die Behandlung der Angelegenheit in ein beschleunigtes Tempo geriet. Nachdem der von den Ministerialkommissarien am 3. Januar 1848 überreichte Verordnungsentwurf zu einem solchen für die ganze Monarchie umgearbeitet worden war und die Staatsministerialberatung durchlaufen hatte, wurde er am 24. Oktober 1848 mittels Allerhöchster Botschaft der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Nationalversammlung zur Erklärung vorgelegt, welche ihn am folgenden Tage, in ihrer 85. Sitzung, der Fachkommission für Handel und Gewerbe zur beschleunigten Berichterstattung überwies.

Das Schicksal der konstituierenden Nationalversammlung ist bekannt. Am 5. Dezember 1848 wurde sie aufgelöst und eine Verfassung von der Regierung octroyiert. Der Entwurf des Truckverbotes kehrte so, wie er gekommen war, in den Schoſs des Ministeriums zurück.

Hier wurde er keineswegs ad acta gelegt. Bereits nach zwei Monaten begegnen wir ihm wieder, diesmal im vielverheiſsenden Gewande eines fertigen Gesetzes. Nur darin unterscheidet er sich von seiner früheren Gestalt, daſs er nicht mehr ein Gesetz für sich bildet, sondern bloſs den Teil eines solchen. Seine Bestimmungen sind jener Verordnung eingereiht, welche auf Grund vielfacher Petitionen und der Zeitereignisse die in der Gewerbeordnung von 1845 zum Prinzip erhobene Gewerbefreiheit wieder einschränkte, im Interesse der Erhaltung des Handwerkerstandes, und haben daselbst folgenden Wortlaut:

§ 50.

Fabrikinhaber sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in barem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäſsige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§ 51.

Die Bestimmungen des § 50 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 52.

Unter Arbeitern (§ 50) werden hier auch diejenigen verstanden, welche auſserhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 53.

Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 50 bis 52 zuwider anders als durch Barzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen.

§ 54.

Verträge, welche den §§ 50 bis 52 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andrerseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familie (§ 50).

§ 55.

Forderungen für Waren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditiert worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder

eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des beteiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Teilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

§ 75.

Übertretungen der §§ 50 bis 52 werden mit einer Geldbuſse bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäſsiger Gefängnisstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbuſsen flieſsen derjenigen Kasse zu, welcher die im § 55 erwähnten Forderungen nach den dort erteilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurteilung wird auf Kosten des Verurteilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchem derselbe und der beteiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

Die Königliche Verordnung, welche vorstehende Paragraphen in sich aufnahm, war die bekannte Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Sie wurde unter dem 9. Februar 1849 erlassen und erhielt auf Grund des Artikels 102 der octroyierten Verfassung im Oktober desselben Jahres die nachträgliche Genehmigung der Kammern, welche, soweit sie sich auf das Truckverbot bezog, debattelos erteilt wurde.

Damit hatten die Absichten der Staatsregierung und die Art und Weise, wie sie denselben Worte lieh, auch die Anerkennung der Volksvertretung gefunden. Prüfen wir nun an der Hand der Motive, welche Gründe maſsgebend waren für die Fassung der angeführten Paragraphen, warum der Regierung das Truckverbot in der Art und Weise, in der sie es ausgesprochen hatte, am zweckmäſsigsten schien.

Drittes Kapitel.

Wie wir gesehen haben, kam das Trucksystem vorzugsweise in zwei Formen zur Erscheinung: entweder erhielt der Arbeiter an Stelle barer Zahlung unmittelbar Waren, Wechsel

oder Anweisungen, oder es wurden ihm Waren auf Borg gegeben und der kreditierte Betrag später bei der Lohnzahlung in Anrechnung gebracht.

Zur Bekämpfung der ersteren Form hatte die Staatsregierung die Verpflichtung der Arbeitgeber ausgesprochen, ihre Arbeiter in barem Gelde zu befriedigen, und hiermit ursprünglich jede andere Zahlung als die in barem Gelde verbieten wollen, indem sie der Meinung gewesen war, dafs bei einem blofsen Verbote des Warenzahlens die Arbeitgeber in Wechseln und auf Ladeninhaber ausgestellten Anweisungen gezahlt haben würden, welche schliefslich doch zu einer Lohnverkürzung geführt hätten; sie war jedoch später einer Ansicht der Kommission der zweiten Kammer beigetreten, welche der Bericht dieser Kommission vom 12. September 1849 enthält, und welche die Löhnung in Wechseln und Anweisungen nicht ausschliefsen wollte, da der Wechsel und die einen Auftrag zu barer Zahlung enthaltende Anweisung nur eine Vermittelung der Geldzahlung sei und es nicht sowohl auf die sofortige und unvermittelte bare Zahlung als vielmehr darauf ankomme, dafs überhaupt die Befriedigung der Arbeiter in barem Gelde geschehe.

Die so zu verstehende, in § 50 normierte Verpflichtung: „die Arbeiter in barem Gelde zu befriedigen“, konnte aber nur der ersten Form des Trucksystems Einhalt thun, nicht auch der zweiten, da es ja dem Arbeitgeber noch immer freigestanden hätte, den Arbeiter zwar in bar zu befriedigen, aber das Geld für die auf Borg gegebenen Waren sofort wieder zurückzunehmen. Das Verbot des Warenkreditierens erwies sich daher als unumgänglich. Um nun aber wohlwollenden Fabrikanten nicht die Möglichkeit abzuschneiden, für das Beste ihrer Arbeiter zu wirken, durfte dieses Verbot nicht absolut ausgesprochen werden, sondern war vielmehr dadurch einzuschränken, dafs die Verabreichung von Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäfsiger Beköstigung, Arznei und ärztlicher Hülfe, sowie von Werkzeugen und Stoffen zu den von den Arbeitern anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung gestattet wurde.

Hierdurch war der Mifsbrauch abgegrenzt, gegen den sich das Verbot richtete. Schwieriger war es, für die beiden Personenklassen, die ihm unterlagen, die richtige Grenze zu ziehen.

Was die Arbeitgeber anbetrifft, so hatten die vorgenommenen Ermittelungen ergeben, dafs das Trucksystem keineswegs von Fabrikinhabern allein angewendet wurde, und es bedurfte daher einer speciellen Anführung aller derjenigen, welche in der Lage waren, Arbeiter bei der Lohnzahlung in der gedachten mifsbräuchlichen Art zu behandeln.

Hinsichtlich der Arbeiter sprang sofort in die Augen,

dafs eine Beschränkung des Verbotes auf Arbeiter in eigentlichen Fabrikstätten seine Umgehung dadurch nahegelegt haben würde, dafs die Fabrikherren ihren Fabrikbetrieb in einen mehr hausindustriellen umgestaltet und hierdurch die Möglichkeit fernerer Bedrückung gewonnen hätten, ganz abgesehen davon, dafs die hausindustriellen Arbeiter dem Trucksystem vorzugsweise unterlagen. Die Staatsregierung glaubte daher, zu den durch die Verordnung geschützten Arbeitern auch alle diejenigen rechnen zu müssen, welche aufserhalb der Fabrikstätten — mit eigenen oder fremden Werkzeugen, von dem Fabrikherrn erhaltenem oder von ihnen selbst beschafftem Material — Ganz- oder Halbfabrikate anfertigten[1].

Nun lag es jedoch nicht in der Absicht des Gesetzgebers, den freien Verkehr auch zwischen solchen Personen zu beschränken, die zwar zu den dem Verbot unterliegenden Personenklassen gehörten, aber nicht zugleich ein Verhältnis in Bezug auf die Anfertigung von Fabrikaten eingegangen waren. Aus diesem Grunde erschien eine Einschränkung dadurch am Platze, dafs das Truckverbot nur dort angewandt werden sollte, wo ein solches Verhältnis stattfand, wo nämlich der Arbeiter mit der Anfertigung der Fabrikate für den Fabrikinhaber bezw. für eine gleichfalls dem Truckverbot unterliegende Person beschäftigt war.

Mit dieser Bestimmung hätten diejenigen Arbeiter die Wohlthat des Gesetzes entbehren müssen, welche ohne vorgängige Bestellung aus eigenem Material Gegenstände anfertigten, auf deren Abnahme seitens der Fabrikanten und Händler sie mit Sicherheit rechnen durften. In den Fabrikationszweigen, in denen die Arbeiter das Material ganz herzugeben pflegten, namentlich bei der Stahl- und Eisenwarenfabrikation, gab es sehr viele solcher Arbeiter. Solange dieselben ihre Erzeugnisse nicht an Konsumenten, sondern lediglich an Fabrikanten oder Händler absetzten, waren sie von letzteren in ihrem Nahrungszweige ebenso abhängig wie diejenigen Arbeiter, welche vor oder während der Arbeit einen Arbeitsauftrag erhalten hatten. Es mufste daher jenes Prinzip durch eine Ausnahme durchbrochen werden, welche auch solche Arbeiter unter den Schutz des Gesetzes stellte.

Aus den geschilderten Erwägungen ging die Fassung der

---

[1] Solches war schon damals die Absicht der Regierung. § 53 des Truckverbotes, in welchem sie dieser Absicht Worte lieh, ist jedoch Mifsdeutungen ausgesetzt gewesen, indem seine Fassung den von mir oben zwischen Gedankenstriche gesetzten Sinn nicht durchblicken liefs. Die jüngste Novelle zur Gewerbeordnung dehnt daher das Verbot des Trucksystems auf solche in der Hausindustrie beschäftigte Personen ausdrücklich aus, welche Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.

§§ 50—52 hervor. Es kam nun weiter darauf an, das so normierte Truckverbot zu einem wirksamen zu gestalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, war einmal die ausdrückliche Anerkennung des Rechtes des Arbeiters erforderlich, ungeachtet einer gegen das Gesetz geschehenen Befriedigung jederzeit bare Zahlung verlangen zu können, sodann die relative Nichtigkeitserklärung der Forderungen für Waren, welche verbotswidrig dem Arbeiter kreditiert worden waren, und endlich drittens geeignete Strafbestimmungen. Einer absoluten Nichtigkeitserklärung der Forderungen für verbotswidrig kreditierte Waren, wie diese der oben[1] erwähnte Entwurf von Schuckmanns ausgesprochen hatte, zog die Staatsregierung die in § 55 normierte relative vor. Sie glaubte dadurch, dafs sie solche Forderungen besonderen Arbeiterunterstützungskassen und, wo diese fehlten, den Gemeindearmenkassen überwies, die Vorstände solcher Anstalten zur Wachsamkeit auf etwaige Übertretungen anzuregen und so die Wirksamkeit des Gesetzes zu verschärfen. Aus demselben Grunde wies sie den genannten Kassen die in § 75 festgesetzten Geldbufsen zu, während sie, um eine Erhöhung der moralischen Wirksamkeit des Gesetzes herbeizuführen, die öffentliche Bekanntmachung jeder rechtskräftig erfolgten Verurteilung vorschrieb.

Mit diesen Bestimmungen war die Möglichkeit naheliegender Umgehungen des Truckverbotes noch nicht abgeschnitten. Hierzu bedurfte es noch der Nichtigkeitserklärung aller dem Gesetz zuwiderlaufenden Verabredungen zwischen dem Fabrikinhaber bezw. den diesem gleichgestellten Personen einerseits und den Arbeitern andrerseits, ingleichen auch der Verabredung wegen Entnahme der Bedürfnisse des Arbeiters aus gewissen Verkaufsstellen und über die Verwendung des Verdienstes des Arbeiters, es sei denn, dafs diese letztere Verabredung auf eine Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien abzielte. Auch erschien es unerläfslich, die relative Nichtigkeit solcher Forderungen für kreditierte Waren auszusprechen, welche ursprünglich einem Dritten gegen den Arbeiter zugestanden hatten, dann aber durch irgend einen Rechtstitel auf die Fabrikanten oder die ihnen gleichgestellten Personen übergegangen waren. Es hätte sonst, beispielsweise durch Cession oder Schenkung des ursprünglichen Gläubigers, die Absicht des Gesetzgebers leicht vereitelt werden können.

Diesen Erwägungen entsprachen die übrigen Paragraphen des Truckverbotes. Es läfst sich nicht leugnen, dafs sie ebenso, wie die §§ 50—52, vortrefflich redigiert waren und in guter Ausführung das Mittel darbieten mufsten, dem Unwesen wenigstens in der Hauptsache zu steuern. Nur eine Bestimmung erweist sich bei näherer Betrachtung als bedenklich.

---

[1] Vgl. S. 136 und Anlage XV.

Die Verordnung schrieb weder sofortige noch unvermittelte bare Lohnzahlung vor. Es würde also der Arbeiter, falls er mit einem Wechsel gelohnt worden, diejenigen Pflichten zu übernehmen haben, welche das Einkassieren der Wechsel zur Verfallzeit und die Beachtung dieser letzteren mit sich bringen. Die Gefahr würde er dagegen nicht übernehmen, sondern nach § 53 berechtigt bleiben, insoweit von seinem Arbeitgeber nachträglich bare Zahlung zu fordern, als er beim Einkassieren des Wechsels unverschuldeterweise einen Verlust erlitte.

Man könnte nun zu glauben versucht sein, dafs dieses formale Recht auf bare Zahlung einen hinreichenden Schutz des Arbeiters in sich schliefse. In Zeiten günstigen Geschäftsganges mag das der Fall sein, was aber wird aus seiner Geltendmachung in schlechten Geschäftszeiten? Und abgesehen hiervon, ist es recht, dem nur im Ausnahmefall kaufmännisch geschulten Arbeiter die mit der Einziehung der Wechselsumme verbundenen Weitläufigkeiten aufzubürden? Ist es recht, ihn, der in der Regel durch die Dringlichkeit seines Geldbedürfnisses zum Diskontieren des Wechsels gezwungen sein wird — die Wechsel wurden meist mit mehrmonatlicher Zahlungsfrist gezogen —, eben durch dieses Diskontieren eine Verkürzung in der Wechselsumme und folglich in seinem Lohn erleiden zu lassen? Meines Erachtens kann die Beantwortung dieser Fragen nur eine verneinende sein, und es ist nur zu beklagen, dafs die Staatsregierung ihre ursprüngliche Absicht, auch die Zahlungen in Wechseln und Anweisungen zu verbieten [1], nicht zur Ausführung brachte. —

Wie stand es nun mit der Ausführung des endlich Gesetz gewordenen Truckverbotes? Eine erschöpfende Beantwortung dieser Frage wird dadurch unmöglich gemacht, dafs die Akten über sie so gut wie nichts enthalten. Ich darf indessen wohl aus dem Umstande, dafs nach dem Jahre 1849 Klagen über das Trucksystem im Ministerium nur von solchen Arbeitern eingereicht wurden, welche diesem Teil der Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht unterlagen, wie z. B. von Bauhandwerkern, den Schlufs ziehen, dafs die Durchführung in zweckentsprechender Weise gehandhabt wurde.

Sicherlich werden hier und dort Übertretungen vorgekommen und nicht immer sofort und gewifs nicht in allen Fällen zur Kenntnis der Behörden und zur Abstellung gelangt

---

[1] Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts ist allerdings im Gebot der Barzahlung das Verbot der Zahlung in Wechseln enthalten. Diese Auffassung kommt jedoch für die von mir allein im Auge gehabte Zeit bis zum Erlafs der Reichsgewerbeordnung nicht mit in Betracht, wie denn auch eine an einen westfälischen Fabrikanten gerichtete ministerielle Verfügung vom 24. Februar 1849 die Frage, ob die Ablöhnung der Fabrikarbeiter unter Benutzung von Wechseln statthaft sei, ausdrücklich bejaht.

sein, aber soviel dürfte sich doch mit Sicherheit behaupten lassen, daſs, um mich eines Ausdrucks Thuns zu bedienen, mit der gedachten Verordnung das Trucksystem als ökonomische Kalamität beseitigt war.

Daſs die Verordnung das Richtige getroffen, geht einmal aus dem Mangel an Anträgen und Vorschlägen auf Abänderung ihrer Bestimmungen hervor, dann aber erhellt es aus der Thatsache, daſs das preuſsische Truckverbot nach Verlauf von zwei Decennien in nur wenig veränderter Fassung in die norddeutsche, spätere Reichsgewerbeordnung[1] übernommen wurde.

Damit war auch diesem Teile der preuſsischen Fabrikgesetzgebung ein gröſserer örtlicher Wirkungskreis zugewiesen und so dasselbe Schicksal beschieden worden, wie den Gesetzen zum Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter, deren Genesis ich im ersten Teile meiner Arbeit dargestellt habe.

Es bleibt nun noch übrig, der Stellung Preuſsens gegenüber denjenigen Bestrebungen zu gedenken, welche den preuſsischen Gesetzen eine noch ausgedehntere räumliche Geltung insofern verschaffen wollten, als sie eine internationale Fabrikgesetzgebung beabsichtigten.

Ein Franzose, der elsässische Fabrikant Le Grand zu Fouday im Steinthal, welcher schon zu Anfang der vierziger Jahre in anerkennenswerter Weise für Beschränkung der Kinderarbeit eingetreten war und wohl den preuſsischen Minister von Arnim veranlaſst hatte, am Schlusse seiner oben[2] erwähnten Umfrage vom 3. Oktober 1844 die Frage aufzuwerfen, ob sich die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf die deutschen Zollvereinsstaaten empfehlen dürfte, hatte sich am 12. Februar 1853 an das preuſsische Ministerium mit einer Eingabe gewandt, welche ein die Fabrikarbeit regelndes internationales Gesetz herbeiführen wollte. Es wurde ihm die Antwort: daſs die preuſsische Regierung nicht in der Lage sei, die Initiative in Bezug auf die von ihm gewünschten Verhandlungen zu ergreifen; sie suche vielmehr ihre Aufgabe zunächst darin, den speciellen Bedürfnissen des Vaterlandes in zweckentsprechender Weise und unter Berücksichtigung der mannigfachen hierbei zu beachtenden Interessen sowie der eigentümlichen Verhältnisse gerecht zu werden.

Dieser Bescheid vermochte indessen nicht, Le Grand zur Aufgabe seines Vorhabens zu bewegen. Bereits am 20. Juni desselben Jahres reichte er mit Rücksicht auf die im nächsten Monat zu Berlin beginnenden Zoll- und Handelskonferenzen

---

[1] Die Motive zu dieser sprechen ausdrücklich von den „bewährten“ Bestimmungen gegen das Trucksystem.

[2] Vgl. S. 60 f.

eine neue Vorstellung ein, die diesmal direkt an den König gerichtet war und abermals ein internationales Fabrikgesetz oder doch wenigstens ein solches für die deutschen Zollvereinsstaaten und Österreich in Vorschlag brachte. Die Regierung war jedoch der Meinung, dafs eine Einwirkung auf die Zollvereinsstaaten und Österreich zum Zwecke einer Adoption der preufsischen Gesetzgebung von seiten dieser Staaten erst dann an der Zeit wäre, wenn sich das damals soeben erlassene Gesetz vom 16. Mai eine Zeit lang in Wirksamkeit befunden und man hierdurch die Möglichkeit gewonnen habe, über seine Wirkung sowohl auf die arbeitenden Klassen als auf die Fabrikation als solche eine auf Erfahrung gegründete Auskunft zu erteilen.

Bei dieser ablehnenden Haltung verharrte Preufsen, ungeachtet Le Grand am 3. Dezember 1858 die Frage noch ein drittes Mal in Anregung brachte.

Es ist hier nicht der Ort, die Gründe wiederzugeben, welche Brentano[1] und Cohn[2] gegen eine internationale Fabrikgesetzgebung geltend gemacht haben. Jedenfalls rechtfertigt schon allein die aus der Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung resultierende Thatsache, dafs die Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 trotz preufsischer Verwaltungsbehörden und trotz der drei Fabrikinspektoren im allgemeinen nicht erreicht wurde, die ablehnende Stellung Preufsens vollkommen. War schon in Preufsen selbst eine durchdringende Exekutive damals nicht vorhanden, um wieviel mehr würde dieselbe erst für ein internationales Fabrikgesetz gefehlt haben. Es war daher entschieden das Richtige, wenn die preufsische Regierung, anstatt Kraft und Zeit auf das Schliefsen von Vereinbarungen zu verwenden, die doch nur auf dem Papiere gestanden hätten, ihre Aufgabe darin sah, den speciellen Bedürfnissen des Vaterlandes in zweckentsprechender Weise Rechnung zu tragen. —

Es sei mir vergönnt, meine Arbeit hier mit einer Bemerkung zu schliefsen, die zwar nicht in ihren Rahmen gehört, aber mit dem eben Gesagten sich nahe berührt.

Noch ist in frischer Erinnerung, wie die Thatkraft unseres jungen Kaisers den von Le Grand zuerst angeregten und später von der Schweiz wiederholt vertretenen Gedanken aufnahm, wie er eine internationale Arbeiterschutzkonferenz zusammenrief. Um den hierin zum Ausdruck gelangenden veränderten Kurs des Staatsschiffs gerecht zu beurteilen, darf nicht übersehen werden, dafs Preufsen-Deutschland heute eine ganz andere Stellung im Rate der Völker einnimmt, als die-

---

[1] Brentano in Schönbergs Handbuch, I. Auflage.

[2] Gustav Cohn in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie, Bd. 37.

jenige war, welche der preufsische Staat 1840—1870 eingenommen hatte. Erscheint auch jetzt noch die Idee einer Ersetzung der nationalen Zusammenfassung der Wirtschaftskräfte durch eine internationale als ein Unding, eine Utopie, sind auch heute noch die Produktionsbedingungen in den einzelnen Ländern so verschiedene, dafs ein internationales Arbeiterschutzgesetz nimmermehr würde Anspruch erheben können auf die Bezeichnung eines internationalen Gesetzes im Sinne eines Gesetzes mit inhaltsgleichen Bestimmungen für die beteiligten Staaten, so ist doch allein schon der Umstand, dafs der jener Konferenz zu Grunde liegende Gedanke von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens zum Schutze der Arbeiter ausgesprochen wurde vom Fürsten eines Staates mit der heutigen Macht- und Rangstellung Preufsen-Deutschlands, von weittragendster Bedeutung und ein bemerkenswerter Baustein für die Versöhnung der Gegensätze sowohl innerhalb jedes einzelnen Staates wie zwischen den Nationen. Zu welchem praktischen Ergebnis die kaiserliche That auch schliefslich führen möge, das Verdienst wird ihr immer bleiben: die Lenker und Leiter der Völker aufgerufen zu haben zu gemeinsamer Hebung der unteren Klassen, ein durchdringender Mahnruf gewesen zu sein im Interesse des sittlichen Fortschrittes der Menschheit.

Anlagen.

Anlage I. Zu S. 8.

Cirkularreskript des Kultusministers.

Bei der Unterrichtsabteilung des unterzeichneten Ministerii ist zufällig zur Sprache gekommen, dafs hin und wieder Kinder in Fabriken und Manufakturen sowohl bei Tage als zur Nachtzeit beschäftigt werden. Dieser Gegenstand ist in medizinisch-polizeilicher Hinsicht so wichtig, dafs anscheinend eine nähere gesetzliche Bestimmung notwendig werden wird. Um aber die erforderlichen Materialien dazu zuvörderst zu sammeln, wird die Königliche Regierung hierdurch veranlafst, nachstehende Fragen, insofern es die Umstände und Verhältnisse gestatten, baldmöglichst zu beantworten:

1. Werden in den Fabriken dortiger Gegend auch Kinder beschäftigt, und wenn dies der Fall ist,
2. Zu welchen Arbeiten?
3. In welchem Alter?
4. Täglich wieviel Stunden und in welchen Stunden des Tages oder der Nacht?
5. Wie ist im übrigen die Lebensart dieser sogenannten Fabrikkinder beschaffen, und in welcher Art ist sie verschieden von der Lebensart der Kinder gleichen Standes, welche nicht in Fabriken beschäftigt werden?
6. Wie ist der Gesundheitszustand dieser Kinder an sich und im Verhältnis zu den nicht in Fabriken arbeitenden Kindern derselben Volksklassen?
7. Wenn der Gesundheitszustand der Fabrikkinder im ganzen schlechter ist als derjenige der übrigen Kinder, worin ist der Grund hiervon zu suchen, in den Arbeiten oder in anderen Umständen?
8. Wie verhalten sich hinsichtlich der Gesundheit diejenigen Erwachsenen, die in ihrer Kindheit in Fabriken gearbeitet haben, zu denen, die dazu nicht gebraucht worden sind?
9. Welche gesetzlichen Bestimmungen über Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten würde die Königliche Regierung nach dem Resultate der hinsichtlich obiger Punkte angestellten Untersuchung für wünschenswert und zweckmäfsig halten?

10. Wie wird für den nötigen Schulunterricht dieser Kinder gesorgt? Und
11. Wie ist ihr sittlicher Zustand?

Übrigens wird, wenn der Fall im Departement der Königlichen Regierung nicht vorkommen sollte, dafs Kinder in Fabriken beschäftigt werden, einer Vacat-Anzeige entgegengesehen.

Berlin, den 26. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Der Eingang dieser Verfügung legt die Vermutung nahe, dafs aufser der Benutzung kindlicher Arbeitskräfte in den S. 5 erwähnten Spinnereien noch andere derartige Fälle zur Kenntnis des Ministers gelangten. Die Akten geben jedoch keinen Aufschlufs über die Richtigkeit dieser Vermutung.

Anlage II.

Zu S. 31.

Cirkularreskript des Kultusministers.

Schon seit längerer Zeit ist das Ministerium bemüht gewesen, in Beziehung auf die in Fabriken arbeitenden Kinder Anordnungen herbeizuführen, durch welche den Nachteilen vorgebeugt werden könne, welche für Unterricht, Erziehung, Moralität und Gesundheit dieser armen Geschöpfe zu besorgen sind, so lange ihre Benutzung zu Fabrikarbeiten ohne feste Norm und Kontrolle der Willkür der Eltern und Fabrikherren überlassen ist.

Da jedoch dergleichen allgemeine Anordnungen nur mit reiflichster Berücksichtigung aller dabei konkurrierenden Interessen, also nicht blofs der Kinder, sondern auch ihrer dürftigen Eltern und der bestehenden Fabriken, die zu ihrem Flor dieser wohlfeileren Arbeiter nicht wohl entbehren können, erlassen werden müssen; da ferner bei den festzusetzenden Bestimmungen eine sorgfältige Rücksicht auf den Unterschied genommen werden mufs, der nicht blofs unter den mancherlei Fabrikationsarten, sondern auch unter den verschiedenen Arbeiten in jeder einzelnen Fabrik stattfindet, um darnach die angemessensten Vorschriften über das Alter der zu benutzenden Kinder, über die Dauer und Tageszeit ihrer Beschäftigung und über ihre zweckmäfsige übrige Behandlung, wovon sich zum voraus einsehen läfst, dafs in Beziehung auf jede Art von Arbeiten andere Normen anzunehmen sein werden, erteilen zu können; und da endlich bei diesen Festsetzungen auch der bisherige Zustand und die wirklich gemachten Erfahrungen und Beobachtungen sorgsam und gründlich zu Rate gezogen werden müssen, so leuchtet ein, warum mit allgemeinen Bestimmungen bis

jetzt nicht rascher vorgegangen worden ist und man vorgezogen hat, lieber etwas später desto durchgreifendere und anwendbarere Verordnungen zu erlassen, als sofort Einrichtungen zu treffen, die auf die vorhandenen Verhältnisse nicht allseitige Rücksicht genommen haben möchten und deshalb später mit Erklärungen, Modifikationen und Abänderungen wieder versehen werden müfsten.

Unabhängig jedoch von diesen hoffentlich bald zu erwartenden umfassenderen Verordnungen ist die durch die bereits bestehenden Gesetze zur Pflicht gemachte Fürsorge, dafs die Beschäftigungen der Kinder in den Fabriken wenigstens dem Schulbesuch keinen Eintrag thun dürfen.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt, dafs alle Kinder im schulpflichtigen Alter auch die Schule regelmäfsig zu besuchen angehalten werden sollen, und diese Bestimmungen sind durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 auch auf diejenigen Provinzen ausgedehnt worden, in welchen bisher das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist.

Es steht mithin für die ganze Monarchie fest:

1. dafs Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, dafs sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;
2. dafs der regelmäfsige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortgesetzt werden mufs, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat;
3. dafs nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden kann.

Schon in diesen Bestimmungen ist ein hinlänglicher Anhalt vorhanden, um den gröbsten Mifsbräuchen zu begegnen und gewissenlosen Eltern oder eigennützigen Fabrikherren die nötigen Schranken zu setzen; und das Ministerium kann sich daher für jetzt darauf beschränken, der Königlichen Regierung zu empfehlen, dafs dieselbe in allen den Fällen, wo von der Beschäftigung der Kinder in Fabriken wirklicher Nachteil für deren Ausbildung, Sittlichkeit und Gesundheit zu besorgen ist, auf den Grund der angezogenen Gesetze die nötigen Einschreitungen ernstlich vornehme.

Wo also etwa Kinder in allzufrühem Alter oder täglich in zu vielen Stunden oder bei ungesunden Arten von Arbeiten oder in Gesellschaft von rohen und sittenlosen Erwachsenen in den Fabriken gebraucht oder vielmehr gemifsbraucht werden, da wird diesem Unwesen am besten Einhalt gethan werden können, wenn mit nach-

drücklichster Strenge auf regelmäfsigen und ununterbrochenen Schulbesuch vormittags und nachmittags gehalten wird.

Wo jedoch zu jenen Besorgnissen kein Grund vorhanden ist, wo namentlich keine kleineren Kinder benutzt werden, da darf eine billige Rücksicht sowohl auf den Vorteil der Fabrikanten als auf den Verdienst der Eltern, als auch auf den Nutzen für die Kinder, indem sie sich frühe an ausdauernde Thätigkeit gewöhnen, genommen werden, und es unterliegt keinem Bedenken, dafs in solchem Falle Dispensationen vom Unterrichte oder Beschränkungen desselben auf einige Tage in der Woche oder auf wenige Stunden des Tages oder die Erlaubnis, Abend- und Sonntagsschulen besuchen zu dürfen, stattfinden können. Doch sollen diese Dispense immer nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse und nicht ohne die ausdrückliche Einstimmung des geistlichen Schulvorstehers, und zwar in jedem einzelnen Falle speciell, erteilt werden, niemals aber auf den Religionsunterricht für die Konfirmanden oder für die zum ersten Abendmahle Vorbereiteten sich erstrecken dürfen.

Das Ministerium erwartet, dafs die Königliche Regierung dieser wichtigen Angelegenheit alle Sorgfalt widmen und nach den hier gegebenen Andeutungen die erforderlichen Mafsregeln der Wachsamkeit, der Aufsicht und der Abhülfe mit Anteil und nötigenfalls mit Nachdruck ergreifen werde.

Berlin, den 27. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Anlage III.

Zu S. 62.

Gemeinsame Cirkularverfügung der drei Minister.

In dem § 10 des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken sind den Ministerien der geistlichen etc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen vorbehalten, welche zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für nötig erachtet werden.

Der Bericht des Staatsministerii, womit das Regulativ zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt wurde, bemerkt zur Redaktion des § 10 bereits, wie die Mifsbräuche in diesen Beziehungen so mannigfaltig sind, dafs sie von einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung nicht vollständig getroffen werden können. Dahin gehöre unter anderem die zweckmäfsige, den Luftzug hindernde Bauart der Fabrikräume; Mangel an gehöriger Disciplin unter den Fabrikarbeitern, wodurch insbesondere Kinder schon früh dem Branntwein- und Rauchtabaksgenusse hingegeben würden; mangelhafte Sonderung

des weiblichen Geschlechts von den männlichen Fabrikarbeitern, wodurch früh der Geschlechtstrieb geweckt werde u. s. w., denen nur durch vorsorgliche Maſsregeln nach Maſsgabe der Örtlichkeit vorgebeugt werden könne.

Bisher sind in dieser Beziehung noch keine weiteren allgemeinen Anordnungen erlassen und nur in einzelnen Beschwerdefällen ist Abhülfe verschafft worden.

Nach Verlauf eines sechsjährigen Zeitraums seit Erlaſs des Regulativs scheint es nunmehr an der Zeit zu sein, auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen eine nähere Prüfung darüber anzustellen,

inwieweit die Notwendigkeit fernerweiter näherer Bestimmungen in den vorerwähnten Beziehungen anzuerkennen ist,

und wenn dies der Fall, die Mittel in Erwägung zu ziehen,

wodurch eine Abhülfe entschieden hervorgetretener Übelstände gewährt werden kann.

Im allgemeinen darf wohl angenommen werden, daſs das Regulativ seinem Zwecke entsprochen hat, wenigstens sind Klagen über verderbliche Zustände in den Fabriken hier nicht in dem Umfange vorgekommen, um ohne weiteres mit ferneren gesetzlichen Anordnungen vorzugehen.

Es sind zwar einzelne Klagen zur Sprache gebracht und namentlich nach einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen an die Landräte ihres Departements vom 12. Dezember 1843 hinsichtlich eines groſsen Fabrik-Etablissements die Behauptung aufgestellt worden, daſs 13 unerwachsene Mädchen 10—14jährigen Alters der Verworfenheit eines in jenem Etablissement angestellten Aufsehers preisgegeben worden sind, infolgedessen dieser Aufseher zu fünfjähriger Zwangsarbeitsstrafe verurteilt worden, und daſs bei einer zwei Jahre später eingeleiteten Untersuchung viele junge Mädchen mit der venerischen Krankheit behaftet vorgefunden seien, daſs diese die Krankheit weiter auf ihre Familien verbreitet und letztere höchst unglücklich gemacht hätten.

Allein dies ist eine vereinzelte Thatsache, die auch in Verbindung mit den anderseitig von einzelnen vorgebrachten Klagen dennoch nur als isolierter Übelstand erscheint.

Vor allem wird es daher darauf ankommen, das Bedürfnis nach Maſsgabe der gemachten Erfahrungen sorgfältig zu erörtern, und dies um so mehr, als sich aus diesen Ermittelungen ergeben wird, worauf die etwa zu treffenden Anordnungen zu richten sein werden.

Hierbei wird zu beachten sein, daſs, nachdem das vorerwähnte Regulativ die zu frühe Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter verboten, ihre tägliche Arbeit auf eine mäſsige Dauer eingeschränkt und für die Erteilung des notwendigen Schul- und Religions-Unterrichts Vorsorge getroffen hat, weitere materielle Bestimmungen über die Behandlung der Kinder in den Fabriken sich nur in dem Maſse werden rechtfertigen lassen, als die damit verbundene Beschränkung des Fabrikbetriebes und die Schmälerung,

welche dadurch der für viele Arbeiterfamilien unentbehrliche Verdienst der Kinder erleidet, von den höheren Rücksichten der Gesundheits- und Sittenpolizei überwogen wird. Die etwa zu ergreifenden Mafsregeln dürften daher zu richten sein:

1. auf die sanitätspolizeiliche Kontrolle über die Einrichtung der Arbeitsräume,
2. auf die Rückwirkung der von den Kindern verrichteten Arbeiten auf deren Gesundheit, und
3. auf die möglichste Sonderung der Geschlechter in den Arbeitssälen und Bewahrung der Kinder vor nachteiligen Gewöhnungen durch ältere Arbeiter.

Hinsichtlich dieser Punkte bemerken wir ergebenst:

ad 1. Die erste Bedingung zur Erhaltung der Gesundheit, namentlich der Fabrikarbeiter im jugendlichen Alter, ist ein gesundes Lokal. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, dafs bauliche Einrichtungen, ganz besonders Neubauten, der Aufsicht der Medizinal-Polizei-Behörde näher gebracht werden. Ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes würde mancher wichtige Übelstand vermieden werden können, wenn er zeitig genug zur Beachtung käme, während es oft dem Fabrikbesitzer wie dem Baumeister an der Kenntnis desjenigen fehlen wird, worauf es in sanitätspolizeilicher Beziehung ankommt. So ist z. B. der in manchen Fabriken endemische Rheumatismus oft lediglich in einer unzweckmäfsigen relativen Lage der Fenster zu den Thüren begründet, welche ohne Mehrkosten und gewerbliche Störung bei dem Bauplane leicht zu beseitigen gewesen wäre. Es scheint daher zweckmäfsig, dafs bei Aufführung neuer Arbeitsräume nicht nur der Inspektionsarzt, sondern auch der Kreisphysikus, eventuell der Regierungs-Medizinalrat gehört würde. Auch bei bereits bestehenden Fabrikanlagen läfst sich mancher Übelstand mit sehr geringen Kosten beseitigen, wenn er nur erkannt wird. Es gehört dahin der Mangel oder die unzweckmäfsige Lage der Ventilatoren, die unzweckmäfsige Stellung mancher Arbeitsplätze zu dem vielleicht zu scharfen oder zu wenigen Lichte, worin so oft der Grund der Augenkrankheiten liegt.

ad 2. Ist es besonders wichtig, die Kinder von gewissen dem jugendlichen Alter besonders verderblichen Beschäftigungen, namentlich von solchen, welche ihre Kräfte übersteigen, auszuschliefsen, also Qualität und Quantität der Arbeit, mit besonderer Rücksicht auf die schon bei der Aufnahme der Kinder zu prüfende Körperkonstitution, unter ärztliche Kontrolle zu stellen.

ad 3. Würde jede Art der Verführung zu überwachen und insbesondere dahin zu sehen sein, dafs der zu frühen Gewöhnung an Branntwein und Tabak mit Nachdruck entgegengewirkt wird.

Was dagegen die zur Inspektion der Fabriken zu beschaffenden besonderen Organe betrifft, von deren Wahl anscheinend mehr als von allgemeinen Vorschriften eine Abhülfe bestehender Mifsbräuche erwartet werden darf, so würde man für gewisse Bezirke Kommissionen aus dazu geeigneten, unabhängigen Männern zu errichten

haben, denen für jeden Bezirk ein Arzt beizugeben wäre. Diese hätten die Fabriken zu inspizieren, die nach § 7 des Regulativs von den Fabrikbesitzern zu führenden Listen einzusehen, die Kinder sich vorführen zu lassen und vorkommende Übelstände entweder durch Verständigung zu beseitigen oder bei den Behörden zur Sprache zu bringen. Die Mitglieder dieser Kommissionen hätten ihre Funktionen jedenfalls als ein Ehrenamt unentgeltlich zu besorgen.

Die Wahl mehrerer Kandidaten für jede dieser Inspektionsstellen dürfte in den Städten den Kommunen, auf dem Lande den Kreistagen für gewisse von den Regierungen zu bestimmende Distrikte zu überlassen und nur die Auswahl unter den zu präsentierenden Kandidaten wie deren Bestätigung den Regierungen vorzubehalten sein, wobei insbesondere Männer zu berücksichtigen wären, welche die Wichtigkeit des Fabrikwesens hinreichend zu würdigen und die Erfordernisse des Fabrikbetriebes genügend zu ermessen vermögen, gleichwohl aber an den unmittelbaren Interessen dieser Gewerbszweige für so unbeteiligt zu achten, um eines ganz unbefangenen Urteils bei ihnen versichert sein zu dürfen. Die Rücksichten der Medizinalpolizei scheinen die Zuziehung eines ärztlichen Mitgliedes jedenfalls erforderlich zu machen, bei welchem die Qualität eines approbierten praktischen Arztes indessen genügen wird, da, wenngleich diese Angelegenheit der öffentlichen Sanitätspflege angehört, es doch bei der grofsen Zahl der Fabriken in manchen Kreisen weder möglich noch ratsam sein würde, ausschliefslich die Kreisphysiker zu Inspektionsärzten zu bestellen. Insofern die Sorge für die Gesundheit mit der Beseitigung der Krankheiten im ersten Entstehen Hand in Hand geht, scheint es als Regel zweckmäfsig, den in einer bestimmten Fabrik angestellten Arzt, da er die Personen und die lokalen Krankheitserscheinungen am besten kennen mufs, zu der Inspektionskommission heranzuziehen.

Wenn indessen andererseits zu besorgen steht, dafs bei der Abhängigkeit derartiger Ärzte von dem Fabrikherrn zuweilen eine gewisse Laxheit eintreten könnte, namentlich Denunciationen gegen den letzteren gescheut werden möchten, falls solcher die der Gesundheit seiner Arbeiter schuldigen Pflichten aufser acht läfst, so scheint es ratsam, den Kreisphysikus wenigstens jährlich einmal, den Regierungs-Medizinalrat aber alle drei Jahre mit Revision aller in dem Kreise resp. in dem Regierungsbezirke belegenen Fabriken nach Weise der Apothekenrevisionen zu beauftragen.

Hinsichtlich der sittenpolizeilichen Aufsicht wird, da die Inhaber der Fabriken nach den Vorschriften des Regulativs vom 9. März 1839 bereits der Aufsicht der Schulbehörden unterworfen sind, zu erwägen sein, ob zur Vermeidung unnötiger Vermehrung des Aufsichtspersonals diese Aufsicht nicht den Lokal- und Kreis-Schulinspektoren zu übertragen wäre und ihnen zur Hülfe und Unterstützung nur etwa die von den Stadtkommunen oder Kreisen zu wählenden Männer beigeordnet werden möchten.

Ew. pp. ausführlichen gutachtlichen Äufserung sehen wir binnen drei Monaten entgegen.

Berlin, den 28. Mai 1845.

Der Minister des Innern.
von Arnim.
Der Minister der Finanzen.
Flottwell.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
I. A.: von Ladenberg.

Anlage IV.

Zu S. 63.

Cirkularverfügung des Kultusministers.

Nachdem seit der Publikation des mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 6. April 1839 bestätigten Regulativs, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend, schon über fünf Jahre verflossen sind, wird sich wohl einigermafsen schon übersehen lassen, inwieweit der Zweck dieses Regulativs erreicht ist. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, anzuzeigen, ob die Bestimmungen des Regulativs und die infolge desselben von der Königlichen Regierung etwa erlassenen besonderen Verfügungen ausgereicht haben, um die arbeitenden Kinder vor den Nachteilen zu schützen, denen ihre Gesundheit, ihre sittliche und geistige Entwickelung durch die Beschäftigung in den Fabriklokalen, den fortdauernden vielleicht nicht gehörig überwachten Umgang mit den erwachsenen Fabrikarbeitern und durch die Entbehrung eines regelmäfsigen und fruchtbringenden Unterrichts ausgesetzt sind.

Zu dem Behuf hat die Königliche Regierung sich insbesondere darüber zu äufsern,

1. ob nur solche Kinder, welche, wie der § 2 des Regulativs bestimmt, einen dreijährigen regelmäfsigen Schulunterricht genossen und die nötigen Elementarkenntnisse sich schon erworben haben, zu den Arbeiten zugelassen werden,

2. welche Veranstaltungen getroffen sind, um die noch nicht konfirmierten Kinder zur Teilnahme an dem nachhelfenden Unterrichte anzuhalten, ihnen die nach § 4 des Regulativs zu gestattende Erholung zu sichern und sie vor den schädlichen Einflüssen, welche die ungesunde Luft in den Arbeitslokalen auf ihre Gesundheit und der nicht gehörig überwachte Umgang mit den erwachsenen Arbeitern auf ihre Sittlichkeit äufsern können, zu schützen,

3. ob für den Fall, dafs die infolge des Regulativs zur Abstellung der bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken etwa vorkommenden Mifsbräuche getroffenen Aufsichtsmafsregeln nicht zum Ziele geführt haben, es zur Erleichterung der

Kontrolle und zur geeigneten Ausgleichung der Interessen der Fabrikunternehmer, der arbeitenden Kinder und ihrer Eltern nicht angemessen sein möchte, besondere Lokalkommissionen, bestehend aus dem Ortsbürgermeister, einem Pfarrer, Arzt, Schulvorsteher, Fabrikunternehmer, auch wohl einem Fabrikarbeiter, anzuordnen, welche die Sorge für das leibliche und geistige Wohl der arbeitenden Kinder als ein Werk der Liebe übernehmen, für sie bei den Fabrikherren wie bei den Eltern vermittelnd eintreten, und wenn sie durch Rat und Warnung nichts auszurichten vermögen, bei den Behörden die zur Abstellung vorhandener Mifsbräuche nötigen Mafsregeln in Vorschlag zu bringen haben würden.

Den Bericht der Königlichen Regierung will ich innerhalb zwei Monaten erwarten, indem ich mir vorbehalte, mit Rücksicht auf die von derselben zu machenden Vorschläge mit den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen in Kommunikation zu treten.

Berlin, den 5. Januar 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Anlage V. Zu S. 72.

Cirkularverfügung des Kultusministers.

Durch die Cirkularverfügung vom 5. Januar 1845 hatte ich von sämtlichen Königlichen Regierungen darüber Bericht erfordert, ob die Bestimmungen des mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. April 1839 bestätigten Regulativs, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend, in ihren Verwaltungsbezirken durchgehends in Anwendung gebracht worden seien; inwiefern dieselben ausgereicht, um den noch schulpflichtigen Kindern den nötigen Unterricht zu sichern und sie vor schädlichen Einwirkungen auf Gesundheit und Sittlichkeit zu schützen; und ob, insofern dieses durch die gewöhnlichen Aufsichtsmafsregeln nicht erreicht werden könne, es nicht zweckmäfsig erscheine, zur Erleichterung der Aufsicht, wie zur geeigneten Ausgleichung der Interessen der Fabrikunternehmer, der arbeitenden Kinder und ihrer Eltern besondere Lokalkommissionen zu diesem Zwecke anzuordnen.

Das Ergebnis der hierüber erfolgten Berichterstattung lasse ich der Königlichen Regierung zur Kenntnisnahme in der anliegenden Zusammenstellung zugehen.

Es gewährt eine besondere Befriedigung, dafs die Bestimmungen des Regulativs von 1839 mit alleiniger Ausnahme von zwei Städten in der ganzen Monarchie zur Ausführung gekommen sind und sich für den Schutz der in den Fabriken arbeitenden Kinder in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung ausreichend erwiesen haben.

In Rücksicht hierauf erkläre ich mich mit der von der Mehrzahl der Königlichen Regierungen vorgetragenen Ansicht einverstanden, daſs von einer durchgehenden Anordnung von Lokal-Kommissionen, welche aus dem Ortsvorsteher, einem Arzt, Pfarrer, Schulvorsteher, Fabrikunternehmer und wohl auch einem Fabrikarbeiter zusammenzusetzen seien, abgesehen werden kann, und will es dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen, in solchen Orten, wo besondere Lokalverhältnisse die Einrichtung der gedachten Kommissionen wünschenswert und ausführbar erscheinen lassen, auf dieselbe hinzuwirken, wobei ich noch bemerke, daſs nach einem mir kürzlich erstatteten Bericht der Königlichen Regierung in Merseburg die Wirksamkeit der in dem dortigen Verwaltungsbezirk bereits in das Leben getretenen Kommission sich als sehr wohlthätig und erfolgreich erwiesen hat.

Berlin, den 20. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Promemoria,
die Ausführung des Regulativs vom 9. März 1839 wegen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend.

Aus den auf die Cirkularverfügung vom 5. Januar 1845, betreffend die Ausführung des Regulativs vom 9. März 1839 wegen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und die Bildung besonderer Lokalkommissionen zur Überwachung der Ausführung der in demselben enthaltenen Bestimmungen, eingegangenen Berichten sämtlicher Königlicher Regierungen ergiebt sich Folgendes.

Innerhalb der Verwaltungsbezirke von sieben Regierungen, nämlich der zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Köslin und Braunfels, befinden sich keine Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden. In den Verwaltungsbezirken von elf Regierungen, nämlich der zu Königsberg, Liegnitz, Oppeln, Stettin, Stralsund, Potsdam, Erfurt, Münster, Koblenz, Neuwied und Trier werden zwar schulpflichtige Kinder in den Fabriken, jedoch in geringerer Ausdehnung, und in denjenigen von neun Regierungen, nämlich zu Breslau, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Aachen in gröſserer Ausdehnung beschäftigt.

Von sämtlichen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirken schulpflichtige Kinder in Fabriken beschäftigt werden, sind die Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 in Ausführung gebracht und Überschreitungen derselben beseitigt worden. Nur in den Städten Aachen und Eupen hatten die nicht ausreichenden Schuleinrichtungen eine vollständige Ausführung des Regulativs bis vor kurzem noch nicht möglich werden lassen.

Sämtliche Regierungen stimmen darin überein, daſs die durch das gedachte Regulativ angeordneten Einrichtungen ausreichen, um

die in den Fabriken beschäftigten Kinder zur Teilnahme an dem nachhelfenden Unterricht anzuhalten und gegen physische wie moralische Benachteiligung zu sichern. Nur eine Regierung bemerkt, dafs in einzelnen in ihrem Verwaltungsbezirk befindlichen Tabaksfabriken sich ein nachteiliger sittlicher Einflufs des Umgangs der Kinder mit erwachsenen Arbeitern bemerklich gemacht und noch nicht habe beseitigen lassen.

Aufser der gewöhnlichen Aufsicht seitens der Polizei- und Schulbehörden sind von den Regierungen keine besonderen Veranstaltungen getroffen und für nötig erachtet worden, um den Zweck des Regulativs zu erreichen. Nur die Königliche Regierung in Merseburg hat nach Erlafs der Verfügung vom 5. Januar 1845 in den Städten Zeitz und Eilenburg die Organisation solcher Lokalkommissionen veranlafst, wie sie durch die gedachte Verfügung in Anregung gebracht worden. Das Gleiche hat sie in anderen Städten ihres Verwaltungsbezirks einzuleiten gesucht; die Magistrate derselben haben jedoch nicht darauf eingehen zu müssen geglaubt, weil die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder daselbst nur sehr gering sei.

Auch für die Zukunft haben aufser der Regierung zu Merseburg nur die Regierungen zu Minden und Koblenz die Einrichtung derartiger Lokalkommissionen für angemessen und ausführbar erklärt, und zwar jene mit der Mafsgabe, dafs dieselbe nicht als eine allgemeine Mafsregel, sondern nur nach dem jedesmaligen Bedürfnis angeordnet werde, diese mit dem Bemerken, dafs für ihren Bezirk ein specielles Bedürfnis nicht vorliege. Die übrigen Regierungen erachten sie zum Teil mit Rücksicht auf die ausreichenden Bestimmungen des Regulativs und die im gewöhnlichen Wege vorhandene Beaufsichtigung für überflüssig, zum Teil erklären sie sich um deswillen gegen dieselbe, weil Kollisionen zwischen ihnen und den Polizei- und Ortsschul-Behörden kaum zu vermeiden sein würden.

Anlage VI.

Zu S. 76.

Cirkularverfügung des Handelsministers.

Das Regulativ vom 9. März 1839, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, hat die Jugend gegen die Gefahren zu schützen versucht, welche ihr aus rücksichtsloser Gewinnsucht, aus dem Mangel an Erziehung und Unterricht, aus der Verführung und dem bösen Beispiel nur zu häufig erwachsen. Es mag schwierig sein, das Interesse der Industrie und die Neigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sich in Beziehung auf das Arbeitsverhältnis der Beaufsichtigung der Polizeibehörden zu entziehen, mit dergleichen Mafsregeln der Fürsorge in Übereinstimmung zu bringen und diese in Wirksamkeit zu setzen, ohne jenes Interesse, wenn

auch nur scheinbar, zu beeinträchtigen. Je gröfser indes die Hindernisse sein mögen, welche die Behörden in der Ausführung solcher Mafsregeln zu überwinden haben, um so mehr werden sie sich veranlafst finden müssen, dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und diese fortdauernd rege zu erhalten, da die Notwendigkeit, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken zu überwachen, seit Emanation des Regulativs ungleich dringender hervorgetreten ist. Ich habe Grund, anzunehmen, dafs die Aufgabe, welche die Entwickelung der socialen Verhältnisse der Staatsregierung stellt, von den Behörden nicht überall nach ihrer ganzen Bedeutung erkannt und gewürdigt wird. Jetzt, wo es mehr als sonst darauf ankommt, die Mittel zu finden und anzuwenden, welche den in der bürgerlichen Gesellschaft wirkenden auflösenden Elementen entgegenzuwirken geeignet sind, wo für die Handwerker gesetzliche Vorschriften gegeben sind, welche die Mittel gewähren, die in diesem Stande beschäftigten jungen Leute an Zucht und Ordnung zu gewöhnen und ihre gewerbliche und sittliche Ausbildung zu überwachen, kann die Regierung die Arbeiterverhältnisse in den Fabriken nicht unbeachtet lassen. Es kommt aber, um beurteilen zu können, ob die bestehenden Vorschriften, wenn sie überall zur Ausführung gebracht werden, für den Zweck genügen, oder ob und welche weiteren Bestimmungen zu treffen sein werden, um diesen sicher zu stellen, darauf an, festzustellen, in welcher Weise das Regulativ zur Ausführung gebracht und was angeordnet ist, um die Wirksamkeit der gegebenen Vorschriften sicherzustellen. Ich veranlasse die Königliche Regierung, darüber, soweit es ihren Verwaltungskreis betrifft, Anzeige zu machen und sich darüber zu äufsern, was zu dem Zweck etwa weiter zu veranlassen sein möchte. In dieser Beziehung bemerke ich Folgendes:

Es fragt sich insbesondere, ob sich das Bedürfnis gezeigt hat, mit den in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen in sanitäts-, bau- und sittenpolizeilicher Beziehung vorzugehen oder die Bestimmungen des Regulativs auch auf solche jugendlichen Arbeiter auszudehnen, welche aufserhalb der Fabriken in Werkstätten arbeiten. In letzterer Beziehung würde § 136 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 daselbst und § 11 und 6 a, f, i des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 den gesetzlichen Anhalt zum Erlafs der erforderlichen Verordnungen darbieten. Es kommt daher darauf an, die nachstehenden Punkte einer sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen:

1. wie und durch welche Organe die Ausführung und Beachtung des Regulativs vom 9. März 1839 bisher kontrolliert worden ist,
2. ob sich hiebei Übelstände herausgestellt, namentlich, ob sich Fabrikbesitzer geweigert haben, den kontrollierenden Beamten den Eintritt in die Arbeitslokale zu gestatten, und wie dergleichen Weigerungen beseitigt worden sind,
3. ob sich ein Bedürfnis ergeben hat, die Altersstufe vom zurückgelegten sechzehnten Jahre an, vielleicht nur für gewisse

Arbeiten, in ähnlicher Weise zu schützen wie die jüngeren Altersstufen,

4. ob gewisse Arbeiten und Fabriken so schädlich auf die Gesundheit jugendlicher Arbeiter einwirken, dafs sich ein gänzliches Verbot ihrer Beschäftigung in denselben oder deren Beschränkung rechtfertigen würde,
5. ob ein Bedürfnis vorhanden ist, auch sonst noch in sanitäts-, bau- und sittenpolizeilicher Beziehung besondere Anordnungen, und welche, zu erlassen,
6. ob es ein Bedürfnis ist, auch die aufserhalb der Fabriken in Werkstätten beschäftigten jugendlichen Fabrikarbeiter, und in welcher Weise, zu schützen.

Wenn sich zu 1. und 2. das Bedürfnis ergeben sollte, neue Aufsichtsorgane zu bilden, so wünsche ich hierüber specielle und ausführlich motivierte Vorschläge der Königlichen Regierung zu vernehmen. Ebenso sind, wenn in betreff der übrigen zu 3. bis 6. erwähnten Punkte oder in betreff sonstiger in Betracht kommender Verhältnisse von der Königlichen Regierung gewisse Anordnungen für ihren Bezirk für zweckmäfsig erachtet werden, die zu erlassenden Anordnungen bestimmt formuliert in Vorschlag zu bringen.

Ich zweifle nicht, dafs die Königliche Regierung der Erwirkung dieser Verhältnisse diejenige Teilnahme zuwenden wird, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Der Bericht ist binnen einer Frist von drei Monaten zu erstatten und dem Herrn Oberpräsidenten zur Weiterbeförderung einzureichen.

Berlin, den 22. Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Anlage VII. Zu S. 81.

Gemeinsame Cirkularverfügung des Kultus- und des Handelsministers.

Der § 2 des Allerhöchst bestätigten Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken d. d. 9. März 1839 bestimmt, dafs Kinder, welche das neunte Lebensjahr zwar überschritten, aber das sechzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, zu einer regelmäfsigen Beschäftigung in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken nicht angenommen werden dürfen, wenn sie nicht einen dreijährigen regelmäfsigen Schulunterricht genossen haben oder durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachweisen, dafs sie die Muttersprache geläufig lesen können und einen Anfang im Schreiben gemacht haben. Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch

12*

Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, dafs diese Vorschriften nicht überall strenge befolgt werden, indem öfters darüber hinweggesehen wird, dafs in Stelle der im Sinne des § 2 des gedachten Regulativs einzurichtenden Fabrikschulen andere ungenügende Einrichtungen für den Unterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder getroffen werden, welche den regelmäfsigen Schulbesuch nicht zu ersetzen, sondern nur bei der Voraussetzung, dafs ein solcher vorher stattgefunden habe, die Lücken in den erworbenen Kenntnissen in einzelnen Zweigen des Unterrichts auszufüllen geeignet sind und daher nur den Namen von Nachhülfeschulen verdienen. So lobenswert auch die Fürsorge von Fabrikbesitzern ist für die Fortbildung der in ihren Gewerben beschäftigten Kinder, welche den gesetzlichen Anforderungen in Beziehung auf den vor ihrer Aufnahme in die Fabriken zu absolvierenden Unterricht notdürftig genügt haben, und so sehr daher auch die Errichtung solcher Nachhülfeschulen Beförderung verdient, so können sie doch, auf den Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen und in wenigen wöchentlichen Stunden beschränkt, die Ortsschulen oder die an deren Stelle im zweiten Abschnitt des § 2 des Regulativs nachgelassenen Fabrikschulen nicht ersetzen und einen Anspruch auf die hier gestattete Ausnahme von der im ersten Abschnitte desselben Paragraphen vorgeschriebenen Regel nicht begründen. Wenngleich die Beurteilung, ob die Einrichtung einer Fabrikschule dem Zwecke genüge, den Regierungen zugewiesen ist und diesen obliegt, solchenfalls auch das Verhältnis zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen, so ergiebt doch der § 9 des Regulativs, inhalts dessen durch dasselbe die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert werden sollen, dafs die Fabrikschulen, um in die Stelle der Ortsschulen zu treten, eine solche Einrichtung erhalten müssen, dafs sie denjenigen Unterricht, welchem die jugendlichen Arbeiter durch ihre regelmäfsige Beschäftigung in den Fabriken etc. entzogen werden, vollständig ersetzen, wozu nicht nur eine Ausdehnung auf alle Fächer des gewöhnlichen Schulunterrichts, sondern als Regel auch gehören wird, dafs demselben eben so viel Zeit täglich gewidmet werde, wie in den Ortsschulen geschieht.

Den Regierungen wird empfohlen, bei der Einrichtung von Fabrikschulen diese Gesichtspunkte zu beachten, und nur, wo auf solche Weise der Unterricht der jungen Arbeiter in den Fabriken gesichert ist, eine Ausnahme von der in § 2 des Regulativs festgestellten Regel in Beziehung auf die Bedingungen, welche vor der Aufnahme von Kindern in dem Alter von neun bis sechzehn Jahren zur regelmäfsigen Beschäftigung in Fabriken als erfüllt nachgewiesen werden müssen, zuzulassen. Es ist zu erwarten, dafs die Fabrikherren selbst ihnen dabei bereitwillig entgegenkommen werden, da sie immer mehr die Überzeugung gewonnen haben werden, dafs

die Heranziehung eines sittlich gebildeten und wohl unterrichteten Fabrikarbeiterstandes ihrem eigenen Interesse zumeist entspricht.

Berlin, den 9. Oktober 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

Anlage VIII.

Zu S. 100.

Gemeinsame Cirkularverfügung der drei Minister.

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 16. Mai d. J. wird die Königliche Regierung auf Grund § 12 dieses Gesetzes sowie des § 10 des erwähnten Regulativs mit folgender Anweisung versehen:

I.

Zunächst ist für die vollständige Übersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, dafs ein festes, die gesamte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbständigen Betrieb eines Geschäfts bezweckendes Lehrverhältnis nicht stattfindet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter aufserhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei Feld- und Gartenbau zu Fabrikationszwecken, wie z. B. zur Rübenzuckerfabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, dafs ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubnis der Ortsschulinspektoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird (vgl. Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Magdeburg 1852 S. 65, der Kgl. Regierung zu Merseburg 1853 S. 40).

Die vollständige Übersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen, wird durch die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Ge-

setzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Ortspolizeibehörden in eine Liste einzutragen, welche nach § 8 fortzuführen und am Jahresschlufs der Königlichen Regierung einzureichen ist.

II.

Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetz vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe A, in baulicher, B, in sittlicher Hinsicht, und C, in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einflufs auf die Gesundheit besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A sind die Bau- und Sanitätsbeamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§ 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 — Gesetzsammlung 1850 S. 46) bei Gelegenheit ihrer amtlichen Revisionen unter Zuziehung der Polizeibehörden die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königlichen Regierung dasjenige vorzutragen, was, in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes, zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlafs bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Änderungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerläfslich erachtet werden, so hat die Königliche Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nötigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als notwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften der §§ 27 sqq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung einer polizeilichen Koncession, so ist bei Erteilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speciellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten:

1. die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verhüten oder doch so viel irgend möglich zu beschränken. Insbesondere ist darauf zu sehen, dafs, wo es sich irgend vermeiden läfst, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.

2. Es darf nicht geduldet werden, dafs, wo jugendliche Arbeiter genötigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber aufserhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. Die Koncession zur Vermietung solcher Schlafstellen darf nach § 49 der Allg. Gewerbe-Ordnung nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen erteilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.
3. Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besonderen Fürsorge und Überwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichtsorgane zu empfehlen sein.
4. Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter statt an ihre Eltern oder Vormünder hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu verbieten, so haben die Behörden doch, so viel es sich thun läfst, durch die örtlichen Aufsichtsorgane dahin zu wirken, dafs die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.
5. Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslokalen, sondern in anderen Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, dafs dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Überhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwicklung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C mufs sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere verboten werden müssen, und welche Vorsichtsmafsregeln nötig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Königliche Regierung ist auf Grund des Gesetzes vom 11. März befugt, sowohl allgemeine als specielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen. Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht erteilen. Im allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1. die Besitzer solcher gewerblichen Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb

Staub aufregt oder die Arbeitsräume mit der Gesundheit nachteiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Cirkulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist, oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.

2. Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur insoweit zu gestatten, als selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte genau zu kontrollierende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.

3. Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachteilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichtsorgane haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über das Ergebnis der Revision Bericht zu erstatten.

III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäſsheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Unterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen erteilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daſs für die am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht nachmittags und für die am Nachmittag arbeitenden der Unterricht vormittags erteilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im übrigen, je nach den speciellen örtlichen Verhältnissen, der Königlichen Regierung überlassen; jedenfalls muſs aber dafür gesorgt werden, daſs an die Fabrikschulen, dem Erlaſs vom 9. Oktober gemäſs, in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des § 4 können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nötige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Errichtung von Nachhülfeschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Einrichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Teilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfeschulen zu erwarten steht; allein um so mehr mufs seitens der Behörden der gute Wille der Beteiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen mufs.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinesfalls aber zu gestatten, dafs sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei vor- oder nachmittags, gehalten werden. Die Königliche Regierung hat hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV.

Die nach § 3 des Gesetzes vom 16. Mai d. J. von den Ortspolizeibehörden zu erteilenden Arbeitsbücher hat die Königliche Regierung für ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Ortsbehörden zu verteilen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzudrucken. Diese Zusammenstellung mufs nicht nur die Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Regulativs und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes materiell, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizeiverordnungen enthalten, welche die Königliche Regierung nach vorstehender Anweisung zu erlassen sich veranlafst finden wird.
2. Die Zusammenstellung ist aufserdem in grofsem Druck in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie jedem, der die Arbeitslokalien betritt, in die Augen fällt.
3. Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung des Amtssiegels der letzteren) gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Ortspolizeibehörde, behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Ortspolizeibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4. Die Rubriken 4 und 5 werden von der Ortspolizeibehörde ausgefüllt, und das Arbeitsbuch wird sodann von derselben unterzeichnet und untersiegelt dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.
5. Alle Revisionen werden von den revidierenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten mufs, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlafs gegeben haben. Diese Erinnerungen sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.
6. Über die erteilten Arbeitsbücher ist bei jeder Ortspolizeibehörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.
7. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Ortspolizeibehörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6) nachzutragen.

V.

Dafs allen Überschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegenzutreten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige Mafs, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht (von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens) oder an Sonn- und Festtagen auf das strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfnis für die Anstellung besonderer Fabrikinspektoren nach § 11 des Gesetzes vom 16. Mai d. J. sich ergiebt, hat die Königliche Regierung motivierte Anträge unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die Königliche Regierung die betreffenden Departementsräte beauftragt werden, so oft als thunlich die Fabriken selbst zu besuchen, um sich von der Ausführung des Gesetzes Überzeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden sind zur regelmäfsigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragender Deputationen, auf deren dem Zwecke entsprechende Zusammensetzung die Königliche Regierung möglichst hinzuwirken hat.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter vorstehenden Anweisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der Königlichen Regierung und erwarten ihre berichtliche

Anzeige über die infolge dieser Anweisung getroffenen allgemeinen Anordnungen binnen 6 Monaten.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Manteuffel.

Anlage IX.

Zu S. 103.

Gemeinsame Cirkularverfügung der drei Minister.

Die Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken bezüglichen Vorschriften, welche nach § 3 des Gesetzes vom 16. Mai v. J. den Arbeitsbüchern vorzudrucken ist, ist, wie wir hierdurch anordnen, nicht nur den Königlichen Bergbehörden des Bezirks, sondern auch dem Vorstande eines jeden Berg-, Hütten- oder Pochwerkes in demselben zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Dasselbe gilt von allen Polizeiverordnungen, welche künftig auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 in den einzelnen Bezirken von den Provinzialbehörden erlassen werden möchten, um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach Anleitung der Cirkularverfügung vom 18. August v. J. weiter zu regeln.

Wenn dergleichen Verordnungen in betreff der in Berg-, Hütten- und Pochwerken vorkommenden Arbeiten und Beschäftigungen erforderlich werden, so hat die Landespolizeibehörde, welcher auch für diese Anstalten die Ausführung des gedachten Gesetzes vom 16. Mai v. J. und die Beaufsichtigung des Verkehrs der jugendlichen Arbeiter durch ihre Organe, namentlich durch die nach § 11 des Gesetzes etwa zu bestellenden Fabrikeninspektoren, obliegt, vor dem Erlafs dieser Verordnungen sich des Einverständnisses der betreffenden Königlichen Bergbehörden zu versichern.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist indessen bereits als feststehend anzunehmen, dafs jugendliche Arbeiter vor dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) nicht ohne Nachteil für ihre Gesundheit beschäftigt werden können.

Auch ist das sogenannte Haspelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeiten über Tage als schädlich für dergleichen jugendliche Arbeiter zu bezeichnen.

Wir bestimmen daher auf Grund des § 10 des Regulativs vom 9. März 1839 und des § 10 des Gesetzes vom 16. Mai v. J., dafs dergleichen Beschäftigungen nicht weiter geduldet werden sollen.

Sofern in dem dortigen Bezirk ein Anlaſs hierzu vorliegt, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Übertretung derselben auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Strafe zu bedrohen.

Berlin, den 12. August 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. J. Schulze.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer-Esche.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Manteuffel.

Anlage X.

Zu S. 104.

Instruktion für den Fabriken-Inspektor des Regierungsbezirkes Düsseldorf.

§ 1. Der Fabrikeninspektor hat die Hauptaufgabe, die genaue und allseitige Beobachtung der über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ergangenen gesetzlichen und reglementären Bestimmungen zu kontrollieren.

Er hat sich zu diesem Zweck mit den gewerblichen Anlagen des Regierungsbezirkes nach den örtlichen und persönlichen Beziehungen genau bekannt zu machen und die Bedürfnisse der arbeitenden Klassen sowohl als auch des Gewerbebetriebes für die dem Gesetze vom 16. Mai 1853 unterliegenden Anstalten in ihrem ganzen Umfange zu erforschen.

Es wird vorbehalten, den Wirkungskreis des Fabriken-Inspektors zu erweitern und demselben nach Gelegenheit besondere Aufträge zu erteilen.

§ 2. Der Fabrikeninspektor hat zum unmittelbaren Vorgesetzten die Königliche Regierung, von der er Instruktion wie einzelne Aufträge erhält.

§ 3. Dem Fabrikeninspektor kommen überall, soweit es sich um die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

§ 4. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, dem Fabrikeninspektor auf Requisition:

1. Die Register über die im § 7 des Gesetzes vom 16. Mai v. J. vorgeschriebenen Anmeldungen der Arbeitgeber und das Register über die Ausfertigung der Arbeitsbücher;
2. sämtliche über die Berichtigung dieser Register, die Ausfertigung der Arbeitsbücher und über etwa vorgekommene

Kontraventionen gegen das Gesetz vom 16. Mai 1853 verhandelten Akten;

3. das Register und die Duplikate der Handwerks-Lehrverträge;
4. ein Verzeichnis der dem Gesetze unterliegenden Fabrikationsanstalten des Polizeibezirkes vorzulegen; demselben ferner
5. über etwa gemäfs § 3 des Regulativs vom 9. März 1838 (§ 8 des Arbeitsbuches) gestattete zeitweise Verlängerung der Arbeitszeit Mitteilung zu machen, auch
6. die von ihm bei der Inspektion der Fabrik-Etablissements für nötig erklärte Assistenz zu leisten, und seinen Requisitionen hinsichtlich der Ermittelung des Alters und der Identität (Unterscheidung von Geschwistern) jugendlicher Arbeiter, ihrer Unterrichtsverhältnisse, über die Verhältnisse ihrer Eltern und Arbeitgeber und über alle mit der Beschäftigung derselben in Verbindung stehende Verhältnisse zu genügen.

§ 5. Der Fabrikeninspektor ist zugleich bestimmt, als Organ der Königlichen Regierung die Polizeibehörden in der Ausführung der die Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter betreffenden Bestimmungen zu beaufsichtigen. Er hat die in dieser Beziehung bemerkten Unregelmäfsigkeiten und alles dasjenige, was mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und des Regulativs vom 9. März 1839 nicht im Einklange steht oder die dadurch verfolgten Zwecke stört oder beeinträchtigt, der Königlichen Regierung unter Darstellung des Sachverhältnisses mit Anführung von Beweismitteln anzuzeigen und die zur Abstellung der bemerkten Mifsbräuche geeigneten Vorschläge zu machen.

§ 6. Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, dem Fabrikeninspektor behufs der auf den Grund des Gesetzes vom 16. Mai pr. auszuführenden amtlichen Revision dieser Anstalten zu jeder Zeit, namentlich auch bei Nacht, den Zutritt zu allen Fabrikräumen zu gestatten, und dürfen diesen aus dem Grunde, weil angeblich jugendliche Arbeiter in der Anstalt nicht beschäftigt werden, nicht versagen.

Dies gilt nicht nur von den Hauptanstalten, sondern auch von den etwa am Orte oder auswärts bestehenden Filialen oder Werkstätten zur Vornahme besonderer gewerblicher Verrichtungen (Siedereien etc.).

§ 7. Derselbe hat sich hinsichtlich der unter der Aufsicht der Königlichen Behörden stehenden Berg-, Hütten- und Pochwerke mit den Königlichen Bergbehörden des Bezirks in Verbindung zu setzen.

§ 8. Der Fabrikeninspektor ist verpflichtet, die ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt werdenden Fabrikations-Methoden, die Einrichtung und den Gebrauch der Maschinen und Werkzeuge, die Bezugs- und Absatzwege für Rohstoffe und Waren, sowie die Arbeiter-, Konkurrenzverhältnisse geheim zu halten.

§ 9. Bei seiner Ankunft in einem Orte hat der Fabriken-Inspektor das nach Nr. 6 u. 7 zu IV der Anweisung der Königlichen Ministerien vom 18. August 1853 von der Ortspolizeibehörde

zu führende Anmeldungsregister über die jugendlichen Arbeiter unter dessen letzter Nummer und mit Nennung der Zahl der angemeldet Vorgefundenen zu vidimieren.

§ 10. Derselbe hat demnächst zu prüfen, ob bei der Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter vorschriftsmäfsig verfahren und etwa vorgekommene Kontraventionen gegen die ergangenen Bestimmungen richtig behandelt worden sind.

§ 11. Nachdem der Fabriken-Inspektor aus den in § 9 erwähnten und ihm sonst zugänglichen Angaben die Zahl der angemeldeten jugendlichen Arbeiter ermittelt hat, vergleicht er diese mit der in der betreffenden gewerblichen Anstalt vorhandenen Anzahl der dem Gesetze unterliegenden jugendlichen Arbeiter. Er fordert die Einsicht der nach § 7 des Regulativs vom 9. März 1839 (§ 12 des Arbeitsbuches) von den Fabrikherren zu führenden Liste sowie der Arbeitsbücher und bescheinigt jene nach gewonnener Überzeugung von der Identität der vorhandenen jugendlichen Arbeiter oder registriert die ermittelten Abweichungen.

In die Arbeitsbücher werden, soweit sich dazu besondere Veranlassung ergiebt, die die einzelnen jugendlichen Arbeiter betreffenden Erinnerungen eingetragen.

§ 12. Sollte sich die Zusammenstellung der die jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen gemäfs Nr. 2 ad IV der Anweisung der Königlichen Ministerien vom 18. August 1853 an passender Stelle in dem Arbeitslokal nicht ausgehängt finden, so ist dem Mangel abzuhelfen.

§ 13. Die wirkliche Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ist mit Rücksicht auf die in §§ 3, 4 und 5 des Regulativs vom 9. März 1839 und §§ 4, 5, 6 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 (§§ 7, 9 des Arbeitsbuches) enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln, und es ist der Aushang eines Arbeitsstundenzettels zum Anhalt für die Revision durch die Ortsbehörde zu veranlassen.

§ 14. Ein besonderes Augenmerk hat der Fabriken-Inspektor auf die gesunde und gefahrlose Einrichtung der Arbeitswerkstätten, sowohl in baulicher Beziehung als auch in Beziehung auf die Verrichtung der Arbeit, zu richten.

Es ist hier darauf zu sehen, dafs die Arbeitsräume gut zugänglich, wetterfest, im Verhältnis zu den darin beschäftigten Arbeitern nicht zu beschränkt, gut ventilierbar und so eingerichtet seien, dafs die jugendlichen Arbeiter vor schädlichen Einflüssen der Kälte, Hitze oder der Ausdünstungen möglichst bewahrt, dafs Gefahr bringende Vorrichtungen (Zahnräder, Hebel, Transmissionswellen und Riemen u. s. w.) in der den jugendlichen Arbeitern erreichbaren Höhe, soweit es sich thun läfst, bedeckt oder verwahrt werden. Gegen Gefahren, welche sonst noch aus dem Betriebe selbst entstehen (z. B. das Ausspringen von Schnellschützen aus den Powerlooms) sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§ 15. Gleiche Aufmerksamkeit ist der Art der von jugendlichen Arbeitern geforderten Beschäftigung hinsichtlich ihrer Ge-

eignetheit für die jugendlichen Alter zu widmen, und hat der Fabriken-Inspektor, namentlich wenn jugendliche Arbeiter

a. in Räumen, in welchen durch den Betrieb Staub aufgeregt wird oder sich sonst schädliche Stoffe vorfinden,
b. oder mit giftigen Stoffen,
c. oder endlich in dauernd gebückter Stellung

ohne die nötigen und in Nr. 1—3 ad II C der Anweisung der Kgl. Ministerien vom 18. August 1853 angedeuteten Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter beschäftigt gefunden werden, auf Remedur hinzuwirken.

§ 16. Der Fabriken-Inspektor hat sich ferner über die in jedem Etablissement herrschende Disciplin, Behandlung und Verwendung der jugendlichen Arbeiter zu informieren, damit den besonderen Gefahren, welche nach der Natur der speciellen Verhältnisse solchen Arbeitern in sittlicher Beziehung drohen, wirksam entgegengetreten werden könne.

Er hat namentlich darauf zu achten,

a. ob und bei welchen Arbeiten jugendliche Arbeiter mit Erwachsenen zusammen beschäftigt sind,
b. ob insbesondere Mädchen unter 16 Jahren mit Knaben oder Männern in denselben Räumen arbeiten,
c. ob für die Einnahme der Mahlzeiten aufser den Arbeitsräumen geeignete Lokalien vorhanden sind und dabei für gehörige Aufsicht über Zucht und Sitte gesorgt ist,
d. ob der Arbeitslohn dem jugendlichen Arbeiter oder seinen Eltern oder Vormündern ausgezahlt wird,
e. ob die jugendlichen Arbeiter aufserhalb der Wohnung der Eltern übernachten und hierbei die vorgeschriebenen Anordnungen beobachtet sind,
f. ob endlich zur Sicherung der Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiter bei ihrem Wege von und zu der Fabrik sich besondere Mafsregeln (verschiedene Anfangs- und Entlassungszeit für die verschiedenen Geschlechter) als notwendig erwiesen haben.

Werden seine deshalb getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so hat er davon der Kgl. Regierung Anzeige zu erstatten.

§ 17. Der Fabriken-Inspektor ist befugt, die etwa vorhandenen Fabrikschulen, mögen diese mit dem Etablissement verbunden oder abgesondert bestehen, zu besuchen, um über die Einrichtung derselben in Bezug auf ihr lokales und geistiges Genügen eine Ansicht zu gewinnen und vorgefundene Übelstände anzuzeigen.

§ 18. Finden sich jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt vor, die augenscheinlich das gesetzliche Mafs der Schulkenntnisse nicht haben, so sind deren Namen, behufs der weiteren Recherche, der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 19. Auch hat der Fabriken-Inspektor durch Rücksprache mit den Seelsorgern zu ermitteln, ob die jugendlichen Fabrikarbeiter gemäfs § 6 des Regulativs vom 9. März 1839 regelmäfsig zu dem Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht aus der Arbeit entlassen werden.

§ 20. Es mufs des Fabriken-Inspektors besondere Sorge sein, auf die Einrichtung von Nachhülfe-Schulen für die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter hinzuwirken, insbesondere die für die ganze Zukunft des Arbeiterstandes segensreichen, überall und mit wenig Mitteln erreichbaren Unterweisungen der heranwachsenden weiblichen Fabrikjugend in Führung des Haushalts und weiblichen Beschäftigungen überall einzuführen.

§ 21. Die dem Fabriken-Inspektor durch die Ortsbehörde und anderweit zugegangenen Notizen sind zwar der nächste Anhalt für die vorzunehmenden Revisionen, derselbe hat aber auch selbständig alle Gewerbs-Anstalten, in welchen er die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vermutet, der Revision zu unterwerfen und etwa vorgefundene Kontraventionen anzuzeigen.

§ 22. Der Fabriken-Inspektor hat nach Mafsgabe seiner Wahrnehmungen bei den auszuführenden Revisionen und nach den bei kundigen Personen wie durch Rücksprache mit den Ortsbehörden zu gewinnenden Notizen der vorgesetzten Regierung darüber zu berichten, ob die Ausdehnung der Fabrikation eines Ortes, die häufige Verwendung jugendlicher Arbeiter im Fabrikbetriebe, die Art dieses Betriebes und das Verhalten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Einsetzung lokaler Kommissionen oder Deputationen zur Unterstützung der Aufsicht über die Ausführung der die jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen erfordern, und welche Personen sich zu Mitgliedern dieser Organe eignen.

§ 23. Der Fabriken-Inspektor wird seine Aufgabe durch persönliche und mündliche Einwirkung zu erfüllen erstreben. Wo schriftliche Verfügungen nötig werden, hat er dieselben zur weiteren Kontrolle der Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Er führt als Kommissarius der Kgl. Regierung das Kommissionssiegel derselben.

Der Fabriken-Inspektor hat über den Befund der Revision der Fabriken und anderen dem Gesetze unterliegenden Anstalten jedes Ortes sofort nach dem anliegenden Schema der vorgesetzten Regierung Bericht zu erstatten und demselben nötigenfalls besondere Bemerkungen und Vorschläge beizufügen.

§ 24. Der Fabriken-Inspektor hat über seine Reisen und Revisionen ein allmonatlich vorzulegendes Journal zu führen, in welchem die besuchten Orte und revidierten Anstalten nach dem Datum des stattgehabten Besuches zu verzeichnen sind.

Jede dem Gesetz unterliegende Anstalt ist von dem Fabriken-Inspektor, so oft es ihm zur Erfüllung seiner Aufgabe nötig erscheint, mindestens aber dreimal jährlich zu besuchen. Am Schlusse jedes Kalenderjahres wird derselbe der Kgl. Regierung einen Jahresbericht erstatten, in welchem die Ergebnisse seiner Ermittelungen in statistischer, polizeilicher und gewerblicher Beziehung, sowie die Ergebnisse seiner Wirksamkeit zusammengestellt und Vorschläge für die Verbesserung der vorgefundenen Übelstände vorgetragen werden.

Düsseldorf, den 10. Juni 1854.

Königliche Regierung.



Anlage XI.

Zu S. 119.

Cirkularverfügung des Handelsministers.

Es ist von Interesse, Kenntnis davon zu erhalten, wie viel jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren in den gewerblichen Etablissements, auf welche das Regulativ vom 9. März 1839 und das Gesetz vom 16. Mai 1853 Anwendung finden, beschäftigt werden. Die Königliche Regierung wird daher veranlaſst, mit dem 1. Juli d. J. eine Zählung vornehmen zu lassen und spätestens mit dem 15. August d. J. nach dem beifolgenden Schema eine Nachweisung einzureichen. Sollte sich die Zahl der vor dem 1. Juli 1853, also in den letzten Tagen des Juni 1853 (cf. § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1853) beschäftigt gewesenen jugendlichen Arbeiter noch jetzt feststellen lassen, so würde dies sehr erwünscht sein, und ist für diesen Fall in dem Schema eine Kolonne offen gelassen.

Unter der Nachweisung ist zu bescheinigen, daſs die erwähnten Vorschriften in den in derselben aufgeführten Etablissements zur Ausführung gelangt sind, event. ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben, wo, weshalb bezw. in wie weit dies noch nicht geschehen ist.

An die Königlichen Oberbergämter ist eine gleichmäſsige Verfügung in betreff der in den Berg-, Hütten- und Pochwerken verwendeten jugendlichen Arbeiter ergangen.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Nachweisung

der im Regierungs-Bezirk .... (Bezirk des Oberbergamts zu ....) in den gewerblichen Etablissements (Berg-, Hütten- und Pochwerken) beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.*
Laufende Nr.	Namen oder Firma der Besitzer des gewerblichen Etablissements (Berg-, Hütten- oder Pochwerks).	Bezeichnung des Etablissements (Berg-, Hütten- oder Pochwerks).	Bezeichnung des Orts, wo dasselbe belegen.	Zahl der am 1. Juli d. J. beschäftigten jugendlichen Arbeiter über 14 Jahren	unter 14 Jahren	Zahl der vor dem 1. Juli 1852 beschäftigt gewesenen jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren.	Bemerkungen.

Bemerkung: Die Nummern Kol. 1 sind nicht mit den einzelnen Ortschaften abzuschlieſsen, sondern laufen fort. Die Zahlen Kol. 5 und 6 sind zu summieren.

* Ob bei der Zählung am 1. Juli d. J. noch Kinder unter 12 Jahren als beschäftigt vorgefunden worden.

Anlage XII.

Zu S. 122.

Gemeinsame Verfügung der drei Minister.

Auf den Bericht vom 3. v. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats zu X. über die Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in der N.'schen Fabrik daselbst, eröffnen wir der Königlichen Regierung, daſs, wie auch in dem Cirkularerlaſs vom 18. August v. J. mehrfach angedeutet ist, die Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in den Fabrikationsstätten durch geeignete Personen einen wesentlichen Teil der Fürsorge bildet, welche sowohl die Fabrikbesitzer selbst, als die Behörden den unter den Schutz des Gesetzes vom 16. Mai v. J. gestellten Arbeitern zuzuwenden haben. Es erscheint daher nicht als zulässig, daſs diese Beaufsichtigung solchen Persönlichkeiten, und namentlich nicht, daſs sie in betreff der arbeitenden Mädchen solchen männlichen Individuen übertragen wird, welche, wie hier der Fall ist, Verbrechen halber unter polizeilicher Aufsicht stehen. Die Königliche Regierung hat daher nicht nur die ihr untergeordneten Behörden in ihren Bemühungen, dergleichen unzulässige Übelstände zu beseitigen, kräftig zu unterstützen, sondern selbst darüber zu wachen, daſs dieselben nirgends Duldung finden.

Wenn im Wege der Güte die Fabrikbesitzer solchen Forderungen der Polizeibehörden nicht Folge geben, so bietet das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die Mittel dar, um sowohl seitens der Lokalbehörden als auch seitens der Königlichen Regierung die gewiſs nur höchst selten nötig werdenden polizeilichen Verordnungen zu erlassen und auf diesem Wege sowie auf dem der polizeilichen Exekution dergleichen beklagenswerten Übelständen entgegenzuwirken.

Die Königliche Regierung hat demgemäſs die vorliegende Beschwerde zu erledigen und die Polizeibehörden ihres Verwaltungsbezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. September 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.
Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Anlage XIII.

Zu S. 128.

Verordnung der Regierung zu Sigmaringen.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird in betreff der Beschäftigung jugendlicher Ar-

beiter in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken hierdurch für die Hohenzollernschen Lande Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Jugendliche Arbeiter dürfen zu einer Beschäftigung in Fabriken oder bei Berg-, Hütten und Pochwerken vom 1. Januar 1857 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Januar 1858 an nur nach zurückgelegtem elften und vom 1. Januar 1859 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre angenommen werden.

§ 2.

Wer weder einen dreijährigen regelmäfsigen Schulunterricht genossen hat, noch auch durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachweist, dafs er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechzehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung überhaupt nicht zugelassen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern.

Die Beurteilung, ob eine solche Schule genügt, bleibt der unterzeichneten Königlichen Regierung vorbehalten, welche nach Befinden auch das Verhältnis zwischen Lern- und Arbeitszeit bestimmen wird.

§ 3.

Bis zum vollendeten vierzehnten Jahre dürfen jugendliche Arbeiter täglich nur 6 Stunden bei den im § 1 erwähnten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nötige Arbeitskraft entzogen werden, so behält sich die unterzeichnete Königliche Regierung vor, auf bestimmte Zeit Ausnahme-Vorschriften zu erlassen.

§ 4.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten, jedoch das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den erwähnten Anstalten (§ 1) nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Das betreffende Oberamt ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäfsige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und höchstens für die Dauer von 4 Wochen gestattet werden.

§ 5.

Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstun-

den ist den gedachten Arbeitern vor- und nachmittags eine Mufse von je einer halben Stunde und mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

Die Gestattung von Ausnahmen rücksichtlich der vorstehend vorgeschriebenen Unterbrechung der vor- bezw. nachmittäglichen Beschäftigung behält sich die unterzeichnete Königliche Regierung für solche Fälle vor, in denen jugendliche Arbeiter überhaupt nur entweder an Vormittagen oder Nachmittagen beschäftigt werden.

§ 6.

Die Beschäftigung der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Arbeiter vor 5 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§ 7.

Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen werden, dürfen in denjenigen Stunden, welche von ihrem ordentlichen Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt sind, in den gedachten Anstalten nicht beschäftigt werden.

§ 8.

Vom 1. Januar 1857 ab ist die Beschäftigung junger Leute unter sechzehn Jahren in jenen Anstalten nur dann gestattet, wenn zuvor der Vater oder Vormund dem Arbeitgeber das in § 9 erwähnte Arbeitsbuch eingehändigt hat.

§ 9.

Das Arbeitsbuch, welchem diese Polizeiverordnung vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde erteilt und enthält:

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2. Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3. eine Rubrik in betreff der abgeleisteten Schulpflicht,
4. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
5. eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
6. eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 10.

Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mufs vom Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden.

In betreff der bei Verkündigung dieser Verordnung beschäftigten Arbeiter ist die Anmeldung innerhalb der nächsten vier Wochen zu bewirken.

§ 11.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechzehn Jahren ist vom Arbeitgeber halbjährlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 12.

Aufserdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste der in der betreffenden Fabrik etc. beschäftigten jugendlichen Arbeiter, enthaltend deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik, zu führen und dieselbe jederzeit dem betreffenden Oberamtsvorstande oder den Kommissarien der Königlichen Regierung auf Verlangen vorzulegen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter durch Strafen von 1 bis 7 Gulden für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Arbeitgeber, welche einer der in §§ 9—12 getroffenen Anordnungen nicht genügen, verwirken eine Geldbufse von 1 bis 7 Gulden, welche gegen Rückfällige bis auf 17 Gulden erhöht werden kann. Wird die in § 12 vorgeschriebene Liste nicht angefertigt oder nicht genau und vollständig fortgeführt, so hat der säumige Arbeitgeber neben der vermerkten Strafe zu gewärtigen, dafs die Polizeibehörde dem Mangel auf seine Kosten abhelfen läfst.

Die betreffenden Kosten können zwangsweise im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Im Falle der fortgesetzten Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wird die unterzeichnete Königliche Regierung die Beschäftigung schulpflichtiger Arbeiter in der betreffenden Fabrik nach Befinden zeitweise oder gänzlich untersagen.

Sigmaringen, den 16. Dezember 1856.

Königlich Preufsische Regierung.

Anlage XIV. Zu S. 130.

Einführungsverordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen u. s. w. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1.

Das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 (GS. 1839 S. 156) sowie das Gesetz, betreffend einige Abänderungen dieses Regulativs vom 16. Mai 1853 (GS. 1853 S. 225) werden in die mit Unserer Monarchie durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (GS. 1866 S. 555, 875 und 876) vereinigten

Landesteile mit den nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen eingeführt.

§ 2.

Die nach dem Regulativ vom 9. März 1839 den Regierungen übertragenen Befugnisse werden, insoweit die Geschäfte der Regierungen in einzelnen Landesteilen anderen Behörden übertragen sind, von diesen Behörden ausgeübt.

§ 3.

Sollte durch die Ausführung dieser Verordnung bereits bestehenden Fabrikanstalten, Berg-, Hütten- und Pochwerken die nötige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen. In gleicher Weise kann durch Ausnahmevorschriften die nach § 3 Absatz 1 des Regulativs vom 9. März 1839 zulässige Arbeitsdauer von zehn Stunden bis auf sechs Stunden täglich für solche jugendliche Arbeiter beschränkt werden, welche zwar das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich aber nach den besonderen, in einzelnen Landesteilen bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter befinden.

Urkundlich etc.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Anlage XV.

Zu S. 136.

Gesetzentwurf des Handelsministers, betreffend die Warenlöhnung, vom Jahre 1831.

1. Die Zahlungen des Lohnes an Arbeiter, welche mit der Darstellung und Verarbeitung von Metallen aller Art, mit der Bearbeitung des Flachses, Hanfs, der Wolle, Baumwolle, Seide für sich allein oder gemischt, oder mit der Verfertigung von Waren aus diesen vorgenannten Stoffen, oder aus Holz, Knochen, Thon, Erden und Papier beschäftigt sind, sollen in barem Gelde geleistet werden.

2. Verträge und Verabredungen, auf deren Grund, der Bestimmung zu 1 entgegen, die bezeichneten Arbeiter ihren Lohn ganz oder zum Teil in Materialien, Waren oder auf andere Weise vergütigt erhalten sollen, sind null und nichtig, und begründen daher weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit zur Erfüllung.

3. Ebenso unverbindlich sind Verträge, wodurch ein Arbeiter sich verpflichtet, seine Lebensbedürfnisse aus bestimmten Niederlagen seines Dienstherrn zu entnehmen, und Schuldbekenntnisse eines Arbeiters an den Fabrikherrn für kreditierte Waren.

4. Dagegen können Verträge zur Einräumung von Wohnungen, zur Benutzung von Ländereien, sowie zur regelmäfsigen Beköstigung in dem Hause dessen, der den Arbeiter beschäftigt, gültig geschlossen werden.

5. Wer die von ihm beschäftigten Arbeiter, den vorstehenden Bestimmungen zuwider, nicht bar, sondern mit Naturalien, Waren oder auf andere Weise auslohnt, soll aufser der Nachzahlung des verdienten Lohns in barem Gelde, ohne Anspruch auf Ersatz des Wertes der gegebenen Naturalien oder Waren, im ersten Fall der Kontravention mit einer Geldbufse von 20 bis 50 Thalern, im zweiten Kontraventionsfalle mit einer Geldbufse von 100 bis 200 Thalern und im dritten Falle mit einer Geldbufse von 500 bis 1000 Thalern belegt werden.

Wer nach dreimaliger Bestrafung sich der Übertretung des Gesetzes schuldig macht, verwirkt aufser einer Geldstrafe von 1000 Thalern zugleich das Recht zum Gewerbebetrieb.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche in der Land- und Hauswirtschaft vom Gesinde oder von Tagelöhnern, oder von einzelnen Arbeitern und Gewerbetreibenden auf Bestellung, verrichtet werden.

Anlage XVI.

Zu S. 139.

Kabinettsordre.

Zur Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern, welche nach dem Berichte des Staatsministeriums, vom 26. v. M., mit besonderer Bedrückung der ärmeren Volksklasse, namentlich der Fabrikarbeiter, in den westlichen Provinzen fortdauert, ungeachtet nach Meiner Ordre vom 25. November 1826 zur Annahme niemand verpflichtet ist, will Ich angetragenermafsen hierdurch festsetzen:

1. Dafs als eine Ausnahme von der Bestimmung meiner Ordre vom 25. Oktober 1821 die Brabanter Kronenthaler in den westlichen Provinzen bei Zahlungen an öffentlichen Kassen und zwar:

der ganze	zu	1 Rthlr.	15	Sgr.	2	Pf.
- halbe	-	— -	22	-	4	-
- viertel	-	— -	11	-	1	-

angenommen werden sollen, jedoch mit der Bestimmung, dafs sie von den Kassen nicht wieder auszugeben, sondern an die Münze abzuliefern sind.

2. Dafs sie bei allen Zahlungen, die nicht im gröfsern kaufmännischen Verkehr geleistet werden, nicht höher als zu den vor-

bestimmten Sätzen ausgegeben, werden dürfen, und dafs derjenige, welcher sie zu einem höheren Kurse ausgiebt, mit einer Strafe von fünf Silbergroschen für jeden ausgegebenen Kronenthaler belegt werden soll.

Das Staatsministerium hat diesen Befehl, welcher zween Monate nach der Bekanntmachung zur Ausführung kommen soll, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und auf dessen Befolgung durch die Behörden strenge halten zu lassen.

Berlin, den 10. Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

Anlage XVII.

Zu S. 140.

Aus dem Solinger Messermacherprivilegium vom 18. November 1687.

12. Weilen nun zum zwölfften | der arme Handwerksbruder damitten zum höchsten vervortheilet ist | dafs ihme gegen die Messer von den Kaufleuthen Ellen | und sonst andere Waaren angehängt werden | als wiederhohlen Wir alle difsfalls vorhin aufsgegangene nützliche Verordnung: dafs ins künfftig keiner Messer einkauffen | noch verkauffen solle | noch möge | dann gegen Erlegung baaren Geldes | wie selbiges in Unserem Fürstenthumb | und Land gangbar ist | auch sollen zu dem End alle Ellen | und andere Waaren unter Confiscation und Straff der Brüchten verbotten seyn | und die Contravenientes jedesmahlen davor angesehen werden.

21. Es stehet auch zum 21.ten den Kauff-Leuthen frey | Tacken und Schöcken (= Hörner und Knochen, aus denen Messerhefte gemacht werden) anhero zu bringen | und dem Handwerksmann in billigem Preis für baar Geld zu überlassen | aber niemand heffter weis zu überzahlen | vielweniger gegen Messer zu vertauschen | und das bey Straff drei Goltgulden | und Abfindung von Vogt und Rath.

Anlage XVIII.

Zu S. 141.

Aus der Solinger Messersatzordnung vom 8. Oktober 1789.

§ 7.

Die privilegierten Kaufleute und handelnden Arbeiter, welche zugleich mit andern in die Fabriken nicht einschlägigen Waren handeln, sollen

A. den Schmied-, Schleif- und Reidlohn wie auch den Preis der fertig geliefert und verkauft werdenden Messer sowohl als der bis aufs Reiden fertig zu liefernden Gabeln und ganz fertig zu liefern-

den Einschlagsmesser jedesmal mit barem und gangbarem Gelde, an welchem der Handwerksmann keinen Schaden leidet, entrichten.

B. Die Bezahlung mit den in die Fabriken nicht einschlägigen Waren, sie mögen bestehen, worin sie wollen, ist und verbleibet diesem nach unter der Verbandsstrafe von vierzehn Goldgülden und Konfiskation der in Zahlung gegebenen Waren verboten.

C. Auch sollen die privilegierten Kaufleute ihren Arbeitern keine dergleichen Waren verkaufen, oder auf andere Kaufleute Anweisung geben, oder anempfehlen, wie denn überhaupt alle der Fabrik nachteiligen Unterschleife, wie solche di- oder indirekt ausgedacht werden können, verboten sind.

D. Der Verkauf der in die Fabriken einschlägigen aber im Preise nicht bestimmten Materialien, als Pockholz, Buxbaum, Knochen, Hörner oder Hornspitzen, Kohlen etc., in dem Mafse erlaubt sein, dafs solche dem Arbeiter nach seiner Notdurft und in dem Preise anstatt Zahlung möge überlassen werden, in welchem solche bei andern Kaufleuten zu haben.

§ 8.

Unter nämlicher Strafe und Verlust der Handlungsfreiheit wird den unprivilegierten Kaufleuten verboten, einem privilegierten Kauf- und Handwerksmanne, von dem er Messer-Waren nimmt, das Mindeste an Winkelswaren, oder der in die Fabrik einschlägigen im Preise bestimmten Materialien an Zahlung zu geben, di- oder indirekt aufzudringen, anzuempfehlen, oder wie es sonst erdenklich sein möchte, sondern dieselben sollen die Messer- und Gabelwaren allezeit mit barem und gutem Gelde bezahlen, bei etwaigen Unterschleifen aber der Untersuchung so wie die privilegierten Kaufleute unterworfen sein.

Anlage XIX.

Zu S. 147.

Art. 10 des französischen Dekrets vom 11. Juni 1809:

Nul ne sera justiciable des conseils de prud'hommes, s'il n'est marchand-fabricant, chef d'atelier, contre-maître, teinturier, ouvrier, compagnon, ou apprenti: ceux-ci cesseront de l'être, dès que les contestations porteront sur des affaires autres que celles qui sont relatives à la branche d'industrie qu'ils cultivent, et aux conventions dont cette industrie aura été l'objet; dans ce cas ils s'adresseront aux juges ordinaires.

Art. 51 des bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811:

Der Gerichtsbarkeit der Fabrikengerichte sind unterworfen die Fabrikkaufleute, die Vorsteher der Werkstatt, die Werkmeister, Färber, Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge, und zwar blofs in Absicht derjenigen Zwistigkeiten, welche

sich auf den Gewerbzweig, den sie treiben, oder auf die Vereinbarungen, die dieses Gewerbe zum Gegenstande haben, beziehen.

In allen übrigen Fällen müssen die Parteien sich an den gewöhnlichen Richter wenden.

Anlage XX.

Zu S. 152.

Kabinettsordre.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. bestimme Ich hierdurch, dafs Fabrikinhabern und Fabrikanten, sowie den Familienmitgliedern, Bevollmächtigten und Geschäftsführern, Werkmeistern, Faktoren, Comptoir- und Fabrikgehülfen derselben und anderen von ihnen abhängigen Personen nach Ablauf dieses Jahres der Betrieb der Schank- oder Gastwirtschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letzteren nicht mehr gestattet sein und eine Ausnahme von diesem Verbot nur nachgelassen werden soll, wenn, nach dem übereinstimmenden Urteile der Kommunalbehörde, des Landrats und der Regierung, dem in der isolierten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist. — In solchen Fällen ist aber die Koncession nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen und sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 16. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Elfter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe achtundvierzigstes Heft.)

K. Toeche-Mittler: Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flufsschiffahrt. Zwei Beiträge zur preufsischen Strompolitik des 17. und 18. Jahrhunderts.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Der

Friedrich-Wilhelms-Kanal

und die

Berlin-Hamburger Flufsschiffahrt.

Zwei Beiträge

zur

preufsischen Strompolitik des 17. und 18. Jahrhunderts

von

Dr. Konrad Toeche-Mittler.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1891.

Meinen Eltern.

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung ist aus Anregungen hervorgegangen, welche ich durch Herrn Prof. Dr. G. Schmoller bei Gelegenheit meines Referates über Magdeburgs mittelalterliche Elbschiffahrtspolitik in dessen Seminar empfangen habe. In dem ersten Teile derselben handelt es sich weniger um eine erschöpfende Wiedergabe des umfangreichen geschichtlichen Materials als um eine kurze, einheitliche Zusammenfassung der wichtigsten Thatsachen vom handelspolitischen Gesichtspunkte aus. Der zweite Teil giebt das Bild einer bisher noch wenig beachteten Verkehrseinrichtung des 18. Jahrhunderts. Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Schmoller, welcher meine Arbeiten mit stetiger Teilnahme begleitet und gefördert hat, sage ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten und wärmsten Dank.

Die Benutzung des einschlägigen Materials im Geheimen Staatsarchive zu Berlin ist mir bereitwilligst gestattet worden. Herrn Geheimen Archivrat und Geheimen Staatsarchivar Reuter schulde ich für seine Bemühungen besondere Dankbarkeit.

Berlin, im Juni 1891.

Konrad Toeche-Mittler.

Inhaltsverzeichnis.

II.

Die kurmärkische Elbschiffergilde.

Schlufsbetrachtung.

Einleitung.

Die deutschen Eisenbahnen sind zunächst einer noch ansehnlichen Steigerung ihrer Leistungskraft fähig. Man braucht ihre Frequenzzahlen zum Vergleiche nur denjenigen einiger gröfseren englischen Bahnen, welche selbst von der höchstmöglichen Vermehrung der Personen- wie Güterbeförderung noch weit entfernt sind, gegenüberzustellen, um auf den ersten Blick den grofsen Unterschied in der Verkehrsstärke zu gewahren. Auch die Frachtsätze für Massengüter haben bei uns die niedrigst zulässige Normierungsgrenze noch nicht überall erreicht, wenn auch zahlreiche partielle Frachterniedrigungen für einzelne Grofsindustrieen, wie z. B. in den westfälisch-rheinischen Gebieten für Kohlen und Eisen bewilligt worden sind. Dem Entgegenkommen der Tarifkommissionen und des Landes-Eisenbahnrates ist es zu danken, dafs die Anwendung von Ausnahmetarifen eine gröfsere Ausdehnung gewinnt und den Wünschen der Verkehrsinteressenten in umfangreicher Weise Rechnung getragen wird. Freilich wird die Eisenbahnverwaltung den Forderungen des grofsen Publikums, das von seinem egoistischen Standpunkte aus seine Ansprüche den Interessen der Eisenbahnen stets entgegensetzt und nach jeder Ermäfsigung seine Wünsche höher schraubt, niemals ganz gerecht werden können.

Trotz der noch möglichen Vermehrbarkeit der Leistungen, welche die Schienenwege gestatten, ist die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland vor allem durch die umfassende vierundzwanzigjährige Wirksamkeit des Centralvereins für Hebung der deutschen Flufs- und Kanalschiffahrt von Jahr zu Jahr in zunehmendem Mafse auf die Verbesserung der vorhandenen Wasserwege und auf die Ausbildung eines rationellen Kanalnetzes gerichtet, so dafs selbst ein so kühnes Projekt, wie das eines Seekanals nach Berlin eifrige Befürworter finden konnte. Im Anblicke der zusehends sich steigernden Transportbedürfnisse ist die Notwendigkeit einer Entlastung der Eisen-

bahnen doch nur eine Frage der Zeit. Die Zweifel vollends, welche bei dem Bau neuer Kanäle und der Vornahme von Stromverbesserungen gegen die Möglichkeit einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals und einer Verbilligung der Frachten für Massengüter laut wurden, haben Theorie und Praxis widerlegt. Das Überwiegen der durchschnittlichen kilometrischen Verkehrsmenge zu Wasser über die auf der Eisenbahn, die Erhöhung des Güterverkehrs auf den Wasserstrafsen von 1880 bis 1890 um das Doppelte, auf dem Rhein, der Elbe und Oder zusammen von 1873 bis 1890 gar um das Dreifache, allein die Vermehrung des oberelbischen Warenverkehrs bei Hamburg (1889) zu Berg auf 1 600 000 t und zu Thal auf 1 300 000 t Güter, deren Beförderung mit je etwa 18 000 Schiffen bewerkstelligt wurde, die Steigerung des Wassertransportes auf etwa 25 Prozent des ganzen deutschen Güterverkehrs — sind die denkbar günstigsten Ergebnisse der letzten Jahrzehnte, welchen durch eine weitere umfassende, von der Thätigkeit des Vereins unterstützte Staatsfürsorge, zunächst vor allem durch das hoffentlich baldige Zustandekommen des wichtigen mittelländischen Rhein—Weser—Elbe-Kanals eine ungleich stärkere Zunahme der Güterspedition auf den Wasserwegen folgen wird.

Neben den wachsenden wirtschaftlichen Wert der Binnenschiffahrt tritt fast gleichbedeutend der militärische. Mit Recht ist neuerdings auch an mafsgebender Stelle immer wieder hervorgehoben worden, dafs eine ausreichende, billige und leichte Verproviantierung und Munitionsversorgung der im Felde stehenden Heere, wie ein besserer Transport der Verwundeten nur durch Benutzung der Wasserstrafsen erfolgen kann, dafs sogar die Zuhülfenahme von Schiffen zum Zwecke der Truppenbeförderung vorteilhaft und wünschenswert erscheint. Der Bau des Mittelland-Kanals ist auch in dieser Hinsicht das nächste Ziel der Wünsche.

Je mehr die Förderung und Erleichterung des binnenländischen Wasserverkehrs durch weitere Kanalbauten und Stromregulierungen zur Aufgabe der Staatsregierung wird, deren Erfüllung der Landwirtschaft, dem Gewerbe, dem Handel, der Vaterlandsverteidigung und somit dem Allgemeinwohle zu gute kommen mufs, um so zeitgemäfser und auch lehrreicher ist gerade jetzt eine Würdigung der Bedeutung der deutschen Wasserstrafsen in denjenigen beiden Jahrhunderten, welche unmittelbar dem Zeitalter des Dampfes vorangingen. Hierzu erscheint die Beleuchtung einiger Bestrebungen früherer preufsischer Strompolitik besonders geeignet.

Bei Betrachtung der grofsartigen Projekte der preufsischen Staatsregierung für den Bau neuer Wasserstrafsen, welche die Mündungen des Rheins mit der Memel verbinden und zu einer grofsen Welthandelsstrafse werden sollen, wendet sich der Blick

von selbst zu dem ersten Kanale zurück, der von Preufsen zu Beginne seines mächtigen Aufschwunges angelegt wurde, trotz seiner scheinbaren Geringfügigkeit für den märkischen Handel von weittragendster Bedeutung sich erwies und bis auf den heutigen Tag in starker Benutzung steht. An die Erörterung der Fragen, die mit dem Friedrich-Wilhelms- oder Müllroser Kanal zusammenhängen, knüpft sich dann die Darstellung des Berlin—Hamburger Wasserverkehrs an, welcher während des 18. Jahrhunderts in den Händen einer Gilde ruhte. Gerade die neuen Kanalpläne haben zu principiellen Erörterungen über die Formen des Beförderungsdienstes, besonders über die Zulässigkeit eines ausschliefslichen Transportrechtes auf den Wasserstrafsen Veranlassung gegeben. Die kurmärkische Elbschiffergilde ist das bezeichnendste Beispiel für die preufsische Staatspraxis des 18. Jahrhunderts in letzterer Frage.

Für Deutschland schien infolge seiner verhältnismäfsig geringen Küstenstriche die Möglichkeit zu einem regen und ausgedehnten Handel zu fehlen. Doch durch seine Binnenlage war es zum Mittelpunkte des europäischen Verkehrs geschaffen. In seinen Grenzen trafen sich die Verbindungslinien zwischen Ost und West, Nord und Süd. Das überaus günstige System seiner grofsen schiffbaren Flüsse kam dieser natürlichen Bestimmung des Landes sehr zu statten; Rhein und Donau, Oder und Elbe waren von alters her die lebenskräftigen Adern des deutschen Handels gewesen. Während der Rhein, die grofse Strafse von Süd nach Nord, und die Donau, diejenige von West nach Ost, vom Abend- zum Morgenlande, die belebtesten Wege des Welthandels bildeten, während ihr Verkehr durch diesen zur reifsten Blüte gelangte, aber durch dessen Einschränkung und Verlegung zugleich seinen Niedergang erlitt, verblieben Oder und Elbe ohne tiefgreifende Beziehung zum Welthandel die fast ausschliefslichen Träger des deutschen Flufsverkehrs. Nirgends aber bekundeten sich die Hindernisse, die einer freien Entfaltung der Binnenschiffahrt entgegenstanden, wohl in so augenscheinlicher Weise wie hier.

Zwar fiel die alte, starre, städtische Lokalpolitik mit der gröfseren Ausdehnung der Geldwirtschaft und dem Anfange des Kreditwesens, mit regerem Handelsverkehre und zunehmender Arbeitsteilung, mit Verbesserung der technischen Verkehrsmittel und der Handelsstrafsen, mit Verselbständigung des Transportgewerbes und dem schnellen Anwachsen des Speditions- und Kommissionsbetriebes, mit Ausdehnung der Herbergen und Vermehrung der in den Hülfsgewerben des Handels Beschäftigten, kurz mit dem Beginne einer Produktion

für den Absatz in die Ferne, mit der Hausindustrie und machte seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts mehr und mehr einer territorialen Wirtschaftspolitik Platz, welche die Beobachtung von Ein- und Ausfuhr, wie sie in den Stadtstaaten bestand, nunmehr auf das ganze Gebiet übertrug, durch stärkere Absperrung nach aussen gröfsere Freiheit des inneren Verkehrs erzielte, gleiches Gewicht, Mafs und Münze schuf und so das Land als einheitliches Ganzes behandelte. Zugleich aber ging der Stadtegoismus, welcher dem seiner Zeit berechtigten, später aber kurzsichtigen Stadtpatriotismus entsprungen war, auf das Territorium über.

Der Kampf der Städte wandelte sich um in den Kampf der Territorien, deren stärkere Waffen auch verhängnisvoller wirken mufsten. Während England, die Niederlande und auch Frankreich, trotz seiner provinziellen Binnenzolllinien und aller lokalen Zölle, die ersten einheitlichen, die Gesamtheit des Staates umfassenden Wirtschaftskörper wurden und die grofsen Vorteile nationalen Handels und nationaler Industrie genossen, machten Kirchturmspolitik und Handelseifersucht der deutschen Territorien jede Gemeinsamkeit wirtschaftlicher Mafsnahmen unmöglich, so dafs eine Reihe von Ländern sich kaum zu haltbaren und halbwegs gesunden Verhältnissen zu entwickeln vermochte. Je kleiner diese Gebiete aber waren, umsomehr überboten sie sich in der Schamlosigkeit der Mittel, Handel und Gewerbe der Nachbarländer zu stören und die Verkehrsstrafsen in ihre Hand zu bringen.

An der Oder herrschten die drei Systeme Schlesiens, Brandenburgs und Pommerns mit ihren Mittelpunkten Breslau, Frankfurt und Stettin; die fast unentwirrbaren Verwickelungen der Elbuferstaaten Böhmen, Sachsen, Anhalt, Magdeburg, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg, Hamburg und Holstein-Dänemark gewähren vom 16. bis 18. Jahrhundert ein Bild, wie es kaum trostloser gedacht werden kann. Die widerstreitende Interessenpolitik der territorialen Mächte vernichtete die Vorteile dieser natürlichen, das tiefe Innere Deutschlands mit der Ost- und Nordsee vermittelnden Handelsstrafsen so gut wie ganz. Gerade die Ströme erschienen als die geeignetsten Mittel, durch drückende Lasten und Verkehrserschwerungen das Aufblühen des nachbarlichen Handels zu verhindern, oder ihm doch nach Kräften entgegenzuarbeiten; die Selbstsucht der Machthaber zeigte sich hier in ganzer Blöfse, von einem gegenseitigen Nachgeben zum Zwecke einer gemeinsamen Handelsförderung konnte nicht im geringsten die Rede sein, daher auch nicht von einer einheitlich durchgeführten Strompolitik. Die lokale Schiffahrtspolitik war einer territorialen gewichen. Nicht mehr einzelne, sich gegenseitig befehdende Städte hatten unter den jeweiligen strompolitischen Mafsnahmen zu leiden, sondern ganze Länder.

Neben den Stapel- und Niederlagsgerechtigkeiten, in deren Besitz sich jede Stadt zu setzen wufste, die ihrem anwachsenden Handel eine feste und gesicherte Grundstütze geben wollte, bildeten vor allem die Zölle die gröfsten Hemmnisse des Stromverkehrs. Schon im 13. Jahrhundert bezeichnet eine englische Chronik jene als „mira insania Germanorum“. Ebenso wie bei dem Stapelrechte die Erscheinung auftrat, dafs man dasselbe, ungeachtet seines für jede regere Handelsbethätigung unleidlichen Druckes, durch immer strengere Mafsnahmen verschärfte und sich weit entfernt zeigte, in irgend einer Beziehung die hochgestellten Forderungen zu Gunsten eines weittragenden Handelsverkehrs einzuschränken, so wies man auch hinsichtlich der Zölle, der Augenscheinlichkeit aller Mifsstände zum Trotze, die auf der Hand liegenden Mittel zur Besserung zurück. Je weniger man es verstand, und je schwächer die Notwendigkeit darauf hindrängte, durch administrative Mafsregeln, durch Grenzzölle, das Land zu schliefsen, um so natürlicher war es, die Abgaben des Handelsverkehrs an seine Hauptstrafsen, an die Ströme, zu legen.

Hatten schon im 15. und 16. Jahrhundert neben den Städten die Fürsten die ihre Gebiete durchfliefsenden oder auch nur streifenden Ströme mehr und mehr als ihre ergiebigsten Einkommensquellen betrachtet, — man zählte bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf der Elbe vom Einflusse der Moldau bis Hamburg 47 Zölle, — so leistete vollends der westfälische Friede, der ihnen in ihrem Lande eine schrankenlose Machtstellung einräumte und den Reichsgesetzen dadurch ihre bindende Kraft entzog, diesem Streben der Zollerhöhung einen übermäfsigen Vorschub. Das Gebot des westfälischen Friedensvertrages, sämtliche während des Krieges gesteigerten Wasserzölle auf ihren früheren Fufs herabzusetzen und die neu eingeführten wieder aufzuheben, war nicht minder vergeblich, wie die in späteren kaiserlichen Wahlkapitulationen enthaltene Bestimmung, dafs die Errichtung neuer Wasserzölle nur nach Zustimmung des Kurfürstenkollegiums und der dabei beteiligten Reichsstände erfolgen solle. Sie waren das wichtigste Mittel, den Ländern über die finanziellen Bedrängnisse, welche der verheerende Krieg heraufgeführt hatte, glücklich fortzuhelfen.

Da die Zollreform nur von den an ihr interessierten, sich als gleichberechtigt gegenüberstehenden souveränen Fürsten ausgehen konnte, welche ausschliefslich die Vorteile ihrer Territorien mit Nachdruck verfolgten, so vermochten auch die mannigfachsten Bemühungen, sobald sie nur von einem Staate einseitig geleitet wurden, eine Erleichterung der Zölle und damit eine Besserung des Flufsverkehrs nicht zustande zu bringen, sondern mufsten notwendig an dem Eigennutze und Starrsinne der anderen Territorialherren scheitern. Preufsen als der mächtigste und am meisten am Elb- und Oder-

handel beteiligte Staat nahm stets die Verhandlungen in die Hand; doch wie vergeblich sein Ringen war, beweisen die rastlosen Bestrebungen des Grofsen Kurfürsten und seines Nachfolgers. Preufsen selbst freilich ging den anderen Staaten nicht in allem mit gutem Beispiele voran, indem auch dieses Land die Reform möglichst ohne Verminderung der eigenen Zolleinkünfte zu erreichen suchte. Den Stein des Anstofses, den preufsischen Licent von Lenzen oder Werben, welcher durch das Kommandantengeld der schwedischen Generale gesetzt worden war, die im dreifsigjährigen Kriege zu Werben und bei anderen Orten Schanzen aufgeworfen hatten und nur die jenen Tribut zahlenden Schiffer durchliefsen, wufste es allen Anfechtungen gegenüber bestehen zu lassen.

Es war eine glückliche Fügung für den brandenburgisch-preufsischen Staat, dafs zur Heilung der Wunden, welche der dreifsigjährige Krieg dem preufsischen Handel geschlagen hatte, ein Herrscher berufen war, der allen seinen Zeitgenossen voraus klaren Blickes die Ursachen des wirtschaftlichen Verfalls seiner Lande erkannte und hier mit eiserner Willenskraft seine Reformgedanken zu verwirklichen strebte. Was Jan de Witt für Holland, Cromwell für England, Colbert für Frankreich leisteten, suchte für Preufsen der Grofse Kurfürst zu erringen. Doch seine grofsartigen, oft kühnen Pläne gingen weit über die Mittel hinaus, welche ihm zu ihrer Ausführung zu Gebote standen. Nach aufsen hin war die Gewinnung des dominium maris Baltici, des Ostseehandels, der mit Recht als die Mutter des Handels auch damals noch galt, weil von ihm die Versorgung mehr oder minder ganz Ost-Europas abhing, und die Absicht, ihn durch preufsische Gebiete zu leiten, ein zu hochgestelltes Ziel, die Errichtung einer staatlichen Flotte und die Gründung von Kolonieen mufsten sich als stark verfrüht erweisen: ebenso blieb auch die Erfüllung jener Aufgaben im Innern, den Haupthandelspunkten der Nachbarländer, welche sich auf Kosten einer steigenden wirtschaftlichen Abhängigkeit Brandenburgs emporgearbeitet hatten, die Führerschaft wieder zu entwinden und dem Handel seines eigenen Territoriums vor allem durch regere Benutzung der Schiffahrt auf der Elbe und Oder, als den geeignetsten Ab- und Zuflufsstrafsen, zur Blüte aufzuhelfen, der Zukunft vorbehalten. Aber wenn es auch dem Grofsen Kurfürsten trotz seiner erstaunlichen Beharrlichkeit in der Hebung und Förderung des Flufsverkehrs nicht gelang, die Binnenschiffahrt zu dem erwünschten Aufschwunge zu bringen, im Gegenteil die Ergebnisse seiner Thätigkeit weit hinter den von ihm gesteckten Zielen zurückblieben, so hatte er doch die Wege gewiesen und angebahnt, auf denen man fernerhin weiter zu wandeln hatte. Die gewaltige Macht der entgegenstehenden Interessen innerhalb eines Menschenlebens, durch die Bestrebungen eines Herr-

schers zu brechen, war eben eine Unmöglichkeit, die selbst ein Mann seiner Thatkraft nicht zu erzwingen vermochte.

Die praktisch staatlichen Wirtschaftsmafsregeln, welche den Kern des Merkantilismus ausmachten, wurden seit den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts in steigendem Mafse vom Westen her übernommen; ihre Wirkungen, die in grofsen Nationalstaaten zweifellos günstige sein mufsten, waren dagegen auf kleine Territorien eines, auf regen Handelsverkehr der einzelnen Gebiete untereinander angewiesenen Volkes angewendet, von ebenso ungünstigem Erfolge begleitet. Lange Verhandlungen und friedliche Übereinkünfte konnten unter solchen Verhältnissen trotz bester Absicht nur erfolglos sein.

Der unheilvolle Entwickelungsgang des preufsischen Länderzuwachses, der Mangel an einem festgefügten Staatsganzen, war auch in der Strompolitik die Ursache der Mifserfolge. Dafs Preufsen sich nicht von innen, von dem Kerne seines ursprünglichen Besitzes heraus vergröfserte und die nächstgelegenen und kulturverwandten Länder in sich aufnahm, sondern bald hier, bald dort neue Gebietsteile erwarb, die räumlich weit getrennt lagen und eine mit den Kernlanden verschiedenartige Vergangenheit durchlebt hatten, erschwerte die Verwaltung und Landesverteidigung nicht minder wie die Wirtschaftsführung und Handelspolitik. Solange die preufsischen Territorien durch fremde Staaten getrennt waren, mufsten auch die Bemühungen um eine planvolle Ordnung der Flufsschiffahrt schlechterdings fruchtlos bleiben. Die Grundbedingung für das endgültige Gelingen der Versuche war allein die allmähliche Abrundung des Landbesitzes. Durch die wichtige Erwerbung des Herzogtums Magdeburg war der Anfang gemacht. Preufsen hatte nun einen gröfseren, zusammenhängenden Länderkomplex an der Elbe und dadurch mit seiner zunehmenden Machtstellung, wenn nicht das ausschlaggebende, so doch das führende Wort in den Elbsachen gewonnen. Durch den Anfall des heifs begehrten Stettin und Vorpommerns bis zur Peene, sowie durch die Eroberung Schlesiens kam die ganze Oder in seine Macht. Dieser nach und nach sich vollziehende Länderzuwachs bot die sichere Grundlage, eine mehr oder minder durchgreifende Reform und einheitliche Regelung der Schiffahrt ins Werk zu setzen.

Die Landwege — chaussierte Strafsen in Preufsen sind erst die Errungenschaft unseres Jahrhunderts — blieben auch während des 18. Jahrhunderts trotz zahlreicher Verordnungen und Bemühungen zumeist in schlechtem Zustande, weil die einzelnen Gemeindekörper ohne Staatsunterstützung die Kosten für eine gute Anlage und eine gründliche Ausbesserung derselben nicht aufzubringen vermochten. Der Landtransport war aufserdem noch mit so grofsen Ausgaben verbunden, dafs er jedenfalls immer nur dann gewählt wurde, sobald die Wasserbeförderung

sich als unmöglich herausstellte. Mit der Steigerung des Handels und der Zunahme der Frachten wuchs die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer wohlgeordneten Binnenschiffahrt und ihre Bedeutung für den Einzelnen wie für den Staat: ein billiger Massentransport und namentlich die Versorgung der Armee in Kriegszeiten waren damals nur auf den Wasserstraſsen zu bewerkstelligen. So erklären sich die zahlreichen Bemühungen Preuſsens um die Neugestaltung und Neubelebung dieses Verkehrsweges, von denen das ganze 18. Jahrhundert erfüllt ist.

Der erste, für die Zukunft sehr bedeutungsvolle Schritt des brandenburgisch-preuſsischen Staates, die unter den Folgen des dreiſsigjährigen Krieges daniederliegende Binnenschiffahrt wieder in Aufschwung zu bringen, war der Bau des Friedrich-Wilhelms-Grabens, des Verbindungskanals zwischen Oder und Spree. Er bildet den eigentlichen Anfang einer selbständigen und eigenmächtig vorgehenden preuſsischen Strompolitik und daher den Ausgangspunkt für jede Darlegung der letzteren.

I.

Der Friedrich-Wilhelms-Kanal.

1.

Vorgeschichte des Kanalbaues im 16. Jahrhundert.

Der untere Oderhandel hat bis in das 16. Jahrhundert hinein in hoher Blüte gestanden: er behauptete das unbedingte Übergewicht über den brandenburgischen Verkehr auf der Spree, Havel und Elbe. Denn er umfaſste ebenso den gröſsten Teil der märkischen, polnischen und russischen Erzeugnisse, wie die meisten Waren der südlich der Oder gelegenen Gebiete, vor allem Schlesiens, und war auſser für die nordischen Reiche auch für die Nordseeländer von groſser Bedeutung. Sein Untergang drohte hereinzubrechen, als die bestehenden Formen des Verkehrs der natürlichen Entwickelung desselben immer schroffer gegenübertraten, als trotz der Umgestaltung der Verkehrs- und Handelsbedingungen im 15. Jahrhundert die Privilegien der Städte, welche aus früheren Wirtschaftsverhältnissen herstammten und in ihnen ihre Begründung fanden, nicht nur fortbestanden, sondern die in Engherzigkeit und Selbstsucht befangene Politik der Städte kein Hemmnis mehr scheute, um ihren Interessen den Sieg zu verschaffen. Im Jahre 1467 erhielt Stettin das wichtige Privilegium, welches keinem Nichtstettiner die Durchfahrt durch den Stettiner Baum gestattete. Die sich mehrenden Feindseligkeiten mit Frankfurt führten bald zu einer ausgiebigen Anwendung und Verschärfung des erteilten Rechtes. Kein Wunder, daſs, sobald infolge eines entwickelteren Handels das Streben der Binnenländer nach bequemen und abkürzenden Transportwegen sich regte, die Warenbeförderung quer durch die Mark, sei es zu Lande oder zu Wasser, bis zu dem Zeitpunkte im Aufsteigen begriffen war, in welchem besondere Umstände sich diesem natürlichen Gange störend in den Weg legten. Die fast beispiellose Hartnäckigkeit, mit der Stettin die Sperre der Oder durchsetzte, führte schlieſslich gegen Ende des 16. Jahr-

hunderts zu einem zwanzigjährigen Handelsverbote für die Märker mit Stettin und zu dem Verfalle des unteren Oderhandels, der durch den Niedergang der Hansa beschleunigt und durch den dreifsigjährigen Krieg besiegelt wurde.

Seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts war es das vereinte Ziel Breslaus und Frankfurts a. O., ihren Handel mit den an der See gelegenen Städten Lübeck und Hamburg ohne Berührung mit der Rivalin Leipzig zu betreiben und möglichst die sogenannte hohe Landstrafse zu vermeiden, welche von Polen und Schlesien durch die Oberlausitz über Liegnitz, Bunzlau, Görlitz, Bautzen, Camenz, Grofsenhain, Oschatz, Eilenburg oder Grimma nach Leipzig, Nürnberg und Frankfurt a. M. führte und in ihren weitest entlegenen Endpunkten die Ostseeküsten mit Italien verband. Schon 1490 hatten beide Städte den später wiederholt bestätigten Niederlagsvergleich abgeschlossen, welcher den gesamten Handel Polens, Reufsens, Preufsens, Litthauens und nahe gelegener Länder nach dem Westen, wie umgekehrt denjenigen Deutschlands nach dem Osten dazu zwingen sollte, die früher allgemein befahrenen Wege auf Frankfurt oder Breslau einzuschlagen.[1] Wie man den Frankfurtern den Verkehr über Breslau nach Polen freistellte, wurde andererseits den in Breslau und Schlesien wohnhaften Kaufleuten ausdrücklich zugesichert, über Frankfurt a. O. hinaus nach Stettin, Lüneburg, Lübeck und weiter ganz ungehindert mit ihren Waren aus- und einhandeln zu dürfen. Frankfurt und Breslau hofften hierdurch zwei Nachbarn mit einem Schlage zu treffen, Polen sowohl wie Sachsen; sie hofften, der Benutzung aller sie umgehenden direkten Strafsen ein Ende zu machen durch engere Fühlungnahme untereinander. Diese Begebenheit war viel zu wichtig und sonderbar, sagt die pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig (1772), als dafs Sachsen ohne Prüfung und Einspruch sie hätte bestehen lassen können.[2] Mochte Breslau auch, seine wahren Absichten verbergend, 1522 am Hofe Georgs von Sachsen vorstellen, dafs es niemals daran gedacht habe, die Strafsen von Schlesien über Leipzig auf Frankfurt a. O. zu verlegen, ja dafs ein viel stärkeres Anwachsen des Handels auf den sächsischen Strafsen in Aussicht stehe, als seit Menschen Gedenken geschehen sei, in Wirklichkeit bezweckte es nichts anderes, wie seinerseits nach Kräften dem aufstrebenden Leipzig entgegenzutreten. Selbst die Erlaubnis, über Prag anstatt über Leipzig nach Nürnberg zu handeln, wufste sich Breslau 1528 zu erwirken. Die hartnäckigen Gegenbemühungen Sachsens waren im grofsen und

---

[1] Grünhagen, Schlesien am Ausgange des Mittelalters, Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, 1884, Bd. XVIII, p. 43.

[2] p. 160.

ganzen ohne Erfolg,[1] vermochten jedenfalls nicht die Hauptrichtung des schlesisch-hanseatischen Warenstromes über Leipzig zu verlegen. Frankfurt blieb bis zur Eröffnung der Elbe (1574) der Verbindungspunkt zwischen Breslau und den wichtigen Hansastädten Lübeck und Hamburg. „Die Engländer, Holländer, Polen, Ungarn, Österreicher und Schlesier sahen sich genöthigt, hier als im Centro ihrer Handlung in den Messen zusammenzukommen und unter sich über Kauf und Verkauf Richtigkeit zu treffen.“[2] Dies war für die Stadt um so bedeutungsvoller, je folgenschwerer die Odersperrung zu Stettin auf den Frankfurter Handel einwirkte. Mit der zunehmenden Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen Breslau und den Hansastädten steigerte sich das beiderseitige Verlangen, auch eine möglichst leichte und schnelle Verbindung herzustellen.

Diesem natürlichen Begehren kam König Ferdinand als Herrscher Böhmens zu Hülfe. Mit mehr Glück, wie einst König Johann von Böhmen (1337) und Karl IV. (1349 und 1355), versuchte er den Hinterländern die Vorteile des Oderstromes nutzbar zu machen. Schon als die Fürsten und Stände Schlesiens vor Ablegung ihres Huldigungseides eine längere Botschaft an den König nach Wien sandten, in welcher sie ihn unter anderem darum baten (Art. 9), zu ihres und des Landes Nutz und Frommen die Oder schiffreicher zu machen und allenthalben zu öffnen, versprach Ferdinand in seinem Antwortschreiben vom 14. Januar 1527, darauf weitere Handlung zu vernehmen.[3] Bisher gingen alle nach Hamburg bestimmten Waren von Breslau über Frankfurt nach Fürstenwalde auf der Achse und von dort entweder wieder zu Lande oder zu Wasser auf der Spree, Havel und Elbe. Ebenso wurden die aus England und Holland kommenden Waren in Fürstenwalde ausgeladen, zu Lande nach Frankfurt und von dort wieder zu Lande von Frankfurter Kaufleuten selbst oder auf englische und holländische Kommission nach Breslau gebracht und von eingesessenen Handelsleuten nach Ungarn, Mähren, Österreich u. s. w. verführt.[4] Nach alten Vergleichen zwischen Frankfurt und Crossen mufste alles, was möglicherweise von oben herab zu Wasser nach Crossen gelangte, von dort zu Lande weiter befördert werden. Nur den Frankfurtern war die Beschiffung des Stromes mit den in den Verträgen

---

[1] F. H. Heller, Die Handelswege Inner-Deutschlands im 16., 17. und 18. Jahrhundert und ihre Beziehungen zu Leipzig, nach den Stapelakten des Leipziger Rathsarchivs, J. D., 1884, p. 14; vergl. K. Biedermann, Das Stapelrecht, seine höchste Blüthe und sein allmählicher Verfall, Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft etc. Herausg. von Ed. Wiss, LXXII, 1881, p. 1 ff.

[2] Hausen, Staatsmaterialien, 1784, II, p. 384.

[3] v. Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., 1831, II, p. 525 und 528.

[4] Hausen, a. a. O. II, p. 383.

zugelassenen Waren auf- und niederwärts bis Crossen gestattet. Den Crossenern wurde seit 1534 wenigstens bei Kornmangel eine bis drei Schiffsladungen von Frankfurt nach Crossen zu bringen erlaubt; 1546 folgten dann einige Erweiterungen dieses Vertrages.

Der erste Schritt zur Öffnung der Oder geschah 1529 durch den Vergleich Ferdinands mit Brandenburg, dem der viel wichtigere von 1555 folgte. In diesem gab Joachim II., angeregt durch Ferdinand, der, um in seinen Landen Salzsiedereien, eine in der damaligen Zeit sehr beliebte und gewinnbringende Industrie, anzulegen, einen möglichst billigen Transport von dem Stapelplatze Stettin nach Breslau erwünschte, die Oderschiffahrt bis Breslau für das Boi- oder Seesalz, und abwärts für alle zuvor nicht nach Frankfurt geführten Waren nach drei Liegetagen in der Stadt auf dreizehn Jahre frei. Die natürliche Folge war, dafs die Schiffer, die das Boisalz nach Breslau brachten, verbotene Ladungen, wie ungarisches Kupfer, stromabwärts nahmen, auch andere Handelsleute mehr als zuvor die untersagte Schiffahrt mit allerhand Gütern oberhalb Frankfurts betrieben und die Öffnung des Oderstromes zwischen Frankfurt und Breslau mit Gewalt zu erzwingen sich unterfingen. Ferdinand selbst sorgte 1561 für die Verbreiterung des oberen Oderlaufes und die Öffnung der Wehren.

So blieb wenigstens für einen Teil der grofsen, nach Hamburg bestimmten schlesischen Warenmenge nur noch die kleine Strecke von Frankfurt bis Fürstenwalde auf dem Landwege zurückzulegen übrig. Zu einer wirklich andauernden und starken Förderung des oberen Oderlaufes mufste auch dieses letzte Hindernis beseitigt werden. Nur so wurde die Möglichkeit gegeben, dafs „noch eine gröfsere erhöhung und besserung nicht allein Sr. Kaiserl. Maj. Königreich, Fürstenthümer und Landen, sondern der ganzen Christenheit zuwachsen könnte, also dafs man nach allen vier orten der welt zusammenschiffen, handeln und wandeln möchte“.

Die Vorteile einer Zusammenführung der Oder und Spree für Böhmen und Schlesien erkannte Ferdinand von vornherein ganz richtig. Eine möglichst schnelle Verbindung mit den habsburgischen Niederlanden stand in der österreichischen Handelspolitik jener Tage in erster Linie. Mochte auch nach der Verlegung des Welthandels an die atlantischen Küsten der deutsch-italienische Handel eine so erhebliche Ausdehnung behaupten, dafs man die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts als Blütezeit desselben bezeichnet hat, mochten gerade auch Breslaus Handelsverbindungen mit Venedig, die schon seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts urkundlich bezeugt sind, das 16. Jahrhundert hindurch sehr rege sein[1]: der Bezug orienta-

[1] Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig, 1887, II, p. 72, 123, 191 f.

lischer Waren über Antwerpen wurde für Schlesien stets wichtiger. Gewürze, feinere Tuch- und Seidenstoffe wurden schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts zum Teil aus den Niederlanden beschafft.[1] Der Transport des Boisalzes, welches an den Küsten Frankreichs und südlicherer Länder gewonnen wurde, schien über Hamburg erstrebenswerter und vorteilhafter als über Stettin, dessen Verkehrsbelastungen drückend wirkten. Der „gestrenge und ehrenfeste“ Matthias von Logau, die Seele des Kanalbaues auf schlesischer Seite und der Vermittler des Vertrages von 1555, war zugleich ein eifriger Förderer des Salzwesens. Als Rückladungen kamen vor allem Garn, Wolle, Röte und Kupfer in Betracht. Durch die besondere Aufmerksamkeit, welche der König vom Beginne seiner Regierung an dem Bergbau in seinem Kronlande gewidmet hatte, war dieser schnell in Aufnahme gekommen; Kupfer, wie Färberröte bildeten sehr ansehnliche Handlungsartikel. Für den Transport des ersteren waren die Wasserstraſsen besonders bedeutungsvoll. Fast der gesamte Bergbau lag in den Händen süddeutscher, vor allem Augsburger Kapitalisten; die Fugger allein hatten die Oberkärntner, die Oberlavantthaler, die Schemnitzer Werke in Ungarn, die Schwatzer Gruben in Tirol und andere gepachtet oder in eigenem Besitze. Die Fugger und Welser aber standen zugleich mit Antwerpen in engster Beziehung.

Ferdinand nahm die Sache selbst in die Hand und scheute keine Mühe, sie zur Ausführung zu bringen, vor allem Joachim II. von Brandenburg und Moritz und August von Sachsen zur Mitwirkung zu bewegen.[2] Das Projekt scheint 1548 in Augsburg

[1] Grünhagen, a. a. O. p. 39 und 40.

[2] Die lange Geschichte des Kanalbaues von 1548 bis 1668 bietet handelspolitisch nur wenig Interessantes; ich gebe nur die wichtigsten Daten und verweise auf Joh. Christoph Bekmann, Beschreibung der alten löblichen Stadt Frankfurt a. O. 1706, p. 39 ff., woselbst ein Plan des Grabens; J. Chr. und Bern. Ludw. Bekmann, Historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg, 1751, I, p. 1015 ff., 1020 ff.; A. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, 1855, II, p. 178 ff.; v. Buchholtz, a. a. O., 1838, IX, p. 225 ff.; Droysen, Abhandlungen zur neueren Geschichte, 1876, p. 405 ff.; Joh. Falke, Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen, 1868, p. 261 ff.; Hausen, a. a. O., II, p. 388 f.; Heller, a. a. O., p. 22 ff., 35 ff.; F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, 1885, II, p. 197 ff.; Klöden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels, 1845 bis 1852, Stück IV bis V; Stieve, Sitzungsberichte der philosophischen, philologischen und historischen Klasse der Münchener Akademie der Wissenschaften, 1883, p. 460 ff. etc., ferner auf die Akten des Berliner Staats-Archivs (B. St. A.) R. 19. 70a: Wien, 25. März 1550, Schreiben Ferdinands an Joachim; Pflugsche ms. Sammlung 3. R. 94. II. A. I. 1567; von 1558 bis 1693 R. 19. 59b Vol. I und II.

Sam. de Pufendorf, de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni 1733, XIX, § 105 p. 1314, Zacharias Zwantzig, incrementa domus Brandenburgicae, I, Tit. XVIII, Kap. 3, und VIII, Tit. IV, Kap. 19, ebenso

zum erstenmale zur Sprache gekommen zu sein. Am 1. Juni 1548 reichten die brandenburgischen Räte ihr Gutachten über dasselbe ein, am 7. Juni berichtete Ferdinand an Moritz von Sachsen über die Augsburger Rücksprache mit Joachim, am 30. Juli beauftragte er von Wien aus seinen Sohn, taugliche und mit den Verhältnissen vertraute Personen zu Kommissaren zu erwählen. Die langwierigen Beratungen und die Zusammenkünfte der von Ferdinand und den beiden Kurfürsten ernannten Abgeordneten von 1548 bis 1556 aber scheiterten an der Unnachgiebigkeit Sachsens, welches durch das Unternehmen eine geringere Benutzung seiner Landstrafsen und dadurch besonders eine Einbufse an dem Handel, wie eine Schmälerung der Privilegien Leipzigs befürchtete.

Ferdinand und Joachim wurden dadurch nicht entmutigt; noch 1556 liefsen sie durch ihre Räte die Örtlichkeiten bei Frankfurt in Augenschein nehmen. Die persönliche Unterredung der beiden Fürsten zu Frankfurt a. O. im Jahre 1558 bewirkte die Einsetzung einer Kommission zur abermaligen Untersuchung und zur Ausführung des Unternehmens. Nach dem Vergleiche, den auf kaiserlicher Seite Matthias von Logau und Matthias von Lausnitz und auf kurfürstlicher Kaspar Wiederstät und Hieronymus Reiche, die Bürgermeister von Frankfurt und Berlin, am 1. Juli 1558 zu Müllrose abschlossen, sollte der Kaisergraben auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt werden, und zwar übernahm der Kaiser den kostspieligen Bau von der Spree durch den Werchen-See bis an die Brücke von Müllrose und der Kurfürst von dem grofsen Müllroser See aus die Schlaube herunter bis an die Oder. Aber während der Kaiser den ihm zugefallenen Teil des Baues bis auf die Schleusen fast ganz ausführte, — nur etwa 700 Ruten fehlten im Jahre 1585 noch — kam man auf brandenburgischer Seite kaum über die Vorbereitungen hinaus. Umsonst beschwerte sich der Kaiser darüber. Nach einem vergeblichen Aufwande von 40 000 Thalern wurden seit 1563 die Arbeiten niedergelegt. Die kurfürstlichen Unterstützungsgelder flossen immer spärlicher; durch die verschwenderische Hofführung, durch den Türkenzug von 1542 und andere Ausgaben türmte sich Joachims II. Schuld dermafsen, dafs sie bei seinem Tode auf 2 600 000 Thaler berechnet, aber von J. G. Droysen noch erheblich höher geschätzt wird.[1] Ein grofses Hindernis war der heftige

Büsching, Erdbeschreibung, 1791, VIII, p. 221, bringen nur kurze Notizen über den Kanalbau.

Von der Benutzung des Materials, welches sich in den Breslauer Archiven über den Oderhandel und den Kanalbau befindet, habe ich Abstand genommen, da dasselbe, von berufener Hand geordnet, bereits zu gesonderter Verwertung vorlag.

[1] Geschichte der preufsischen Politik, 1870, Territoriale Zeit, II, p. 317.

Einspruch Frankfurts. Es brachte den Hauptmann zu Zossen, Eustachius von Schlieben, auf seine Seite, der dann in seinen „Bedenken“ 1567 die Erbauung des Grabens gänzlich widerriet. Man zweifelte, dafs die Schlaube genügend Wasser habe; der Adel, durch dessen Gebiet der Kanal geführt werden sollte, die Burgsdorffer an seiner Spitze, hoben hervor, welch grofser Schaden ihnen durch den Graben entstehen würde, und widersetzten sich der Fortführung der Arbeiten.

Als Ferdinand 1564 starb, war die treibende Kraft zur Inangriffnahme des Werkes erloschen. Maximilian II. suchte zwar ebenfalls die Ausführung desselben durchzusetzen, aber mit noch weniger Glück als sein Vater. Die Zusammenkunft der beiderseitigen Räte zu Müllrose am 4. August 1567 blieb ebenso ohne Folgen, wie diejenigen Verhandlungen jener Zeit, in welchen neben den Fragen der Elböffnung auch jenes Projekt zur Sprache kam. Ein Teil des Breslauer Handels, der über Frankfurt auf dem Wasser- oder Landwege durch die Mark ging, mag schon damals sich von dieser Richtung abgewendet haben. Die Bemühungen mufsten erschlaffen, als die oppositionelle Haltung der Niederlande gegen Philipp II. ein immer schärferes Gepräge annahm, vollends als 1588 durch eine verbesserte Verbindung der Spree mit dem Kersdorfer See die Landstrecke von Fürstenwalde bis Frankfurt auf drei Meilen abgekürzt wurde. Johann Georg von Brandenburg liefs 1585 durch eine Kommission den Graben in Augenschein nehmen. Sie fand, dafs derselbe 2208 Ruten lang war und, wenn man weitere Unkosten nicht scheuen wollte, recht wohl zum gewünschten Ende zu bringen sei. Ihr einziges Bedenken ging dahin, dafs seine Vollendung der Frankfurter Niederlage einen grofsen Abbruch thun würde. „Sonsten aber ist der Platz zu solchen Bawen so gelegen, alfs im Lande wol nicht besser wird zu finden sein“.

Brandenburgs Lässigkeit ist leicht erklärlich. Noch war die Durchführung des Planes nicht zur augenscheinlichen Notwendigkeit geworden. Es fehlte das Bedürfnis, dem märkischen Handel künstlich mit erheblichem Kostenaufwande nachzuhelfen: ist ja gerade das 16. Jahrhundert infolge der segensreichen Wirkungen eines andauernden Friedenszustandes als eines der glücklichsten für Brandenburg zu bezeichnen. Noch war die stadtwirtschaftliche Politik stark genug, um ihre Interessen siegreich zu verfechten; dazu das Sträuben des Adels und eine Kassenebbe, wie sie die vorangegangene Zeit nicht gekannt hatte. Obenein erblickte Joachim auch in dem Unternehmen für sein eigenes Land geringere Vorteile, als für den Kaiser; in dem Vertrage von 1555 forderte er Ferdinand aus diesem Grunde auf, dem früheren Anerbieten nach auch einen gröfseren Teil der Unkosten auf sich zu nehmen.[1] Kurz,

---

[1] Lünig, Teutsches Reichsarchiv, 1714, pars spec. cont. IV. II, Forts. p. 343.

der zu erhoffende Gewinn erschien nicht grofs genug, um die entgegenstehenden verschiedenartigen Hemmnisse zu bewältigen.

Was für Böhmen die Öffnung der Elbe bedeutete, war für Schlesien die Schiffahrt auf der Oder und ein Kanal zur Spree. Es erwachte im 15. und 16. Jahrhundert zum erstenmale die klare Erkenntnis von den wirtschaftlichen Vorzügen der Wasserstrafsen, welche auch von erheblichen Aufwendungen zu ihrer Verwirklichung nicht zurückschreckte.

Karls IV. Bemühungen standen noch ganz vereinzelt da. Gleichwie die durch ihn zur Blüte gelangte Prager Malerschule im Gegensatze zu der Nürnberger und Kölner keinen, weder urkundlich noch stilkritisch erweisbaren Einflufs auf die deutsche Malerei hinterlassen hat, sind auch die handelspolitischen Pläne Karls fast ohne Spuren im Reiche geblieben. Sie gingen von dem Gedanken aus, den Handel des böhmischen Königreiches zu beleben, vor allem Prag zum Mittelpunkte desselben zu machen. Die Verbindung der Moldau mit der Donau sollte die levantischen, ungarischen und deutschen Waren von ihren bisherigen Wegen ab durch Böhmen leiten, Oder und Elbe sollten die direkten Handelswege, dort Frankfurt, hier Tangermünde die geeigneten Stapelplätze bilden. In Lübeck trat der Kaiser mit dem hanseatischen Bunde in Verhandlungen, um ihn für seine grofsen Pläne geneigt zu machen. Auch mufste es ihm bereits naheliegen, sich zu Gunsten seines brandenburgischen Besitzes ernstlich mit dem Gedanken einer Zusammenführung der Elbe und Oder zu befassen.

Diese Bestrebungen, welche aus dem Kopfe eines Herrschers zur Kultivierung und Bereicherung seines Stammlandes entsprungen waren, in ihren Zielen sich auf ein begrenztes Gebiet beschränkten und infolge des überwiegend kriegerischen Geistes ihrer Ursprungszeit ein durchaus fremdartiges Gepräge behielten, waren im 15., noch mehr im 16. Jahrhunderte allgemein geworden. Mochten Böhmen und Schlesien den nächsten Anlafs zu den Bestrebungen Ferdinands I. geben, diese waren der Ausdruck eines überall empfundenen Bedürfnisses. Alle wirtschaftlichen Umgestaltungen, welche diese Zeit kennzeichnen, drängten darauf hin, nun auch die Verkehrsmittel den Anforderungen des Verkehrslebens anzupassen, und geboten immer nachdrücklicher die Benutzung der natürlichen Strafsen. Weitere Absatzgebiete eröffneten sich, eine leichte Verbindung der Hinterländer mit den Hansastädten wurde die Lebensfrage für den Vertrieb mancher Handelsgegenstände. Mehr aber als Ferdinand I. und Maximilian II. errangen, — und das war im Grunde kaum ein Gelingen der ersten Anstürme —, hätte zu ihrer Zeit selbst ein strafferes Regiment, selbst eine noch lebhaftere Anteilnahme nicht erreicht. Die im gegenseitigen Kampfe erstarkte Macht einer schranken-

losen Interessenpolitik blieb eine unerstürmbare Mauer. Es giebt Ideen, sagt Häusser in Bezug auf die Calmarer Union, die sehr gesund und naturgemäfs sind und dennoch scheitern, weil sie entweder zu früh oder zu spät kommen. Trotzdem erscheinen Bemühungen nicht tadelnswert, deren Erfüllung vom Standpunkte späterer Jahrhunderte freilich als unmöglich angesehen werden mufs.

2.

Die treibenden Gründe zur endlichen Vollendung des Werkes.

Viele entwickelungsfähige Gedanken und Pläne, welche dem sturm- und drangvollen Jahrhunderte der Reformation entsprangen, sind ganz dem Dunkel der Vergessenheit verfallen oder erst in viel späteren, ruhigeren, geklärteren Zeiten verwirklicht worden. Das Kanalprojekt trat bereits durch den Grofsen Kurfürsten in die letzte Phase seiner Geschichte.

Die Lage der Mark Brandenburg war infolge des dreifsigjährigen Krieges die denkbar traurigste. „Von 1623 geht die jammervolle Zeit an, da Krankheit, Pest, Krieg, folglich auch Hunger, Raub, Verwüstung und alle nur mögliche Noth, nicht nur Berlin, sondern auch die ganze Mark Brandenburg zu Grunde gerichtet. Was noch Muth hatte, das suchte der neuen Noth, so der ersten auf dem Fufs folgte, durch die Flucht zu entgehen, und begab sich nach Hamburg, und in andere Nordische Gegenden.“ [1] Die Kosten des Aufenthaltes Mansfelds in der Mark werden auf 16 Tonnen Goldes, d. h. auf 1 600 000 damalige Reichsthaler berechnet. [2] Unerhört waren die Greuelthaten der Kaiserlichen im Jahre 1627. Nicht weniger als 20 Millionen Thaler sollen Wallenstein und Montecucculi aus der Mark gesogen haben, Berlin und der Kreis Teltow erlegten allein innerhalb 16 Monate 300 000 Thaler. Die Verwüstungen und Plünderungen des schwedischen Heeres, die von ihm geforderten Geld- und Getreidelieferungen waren gleichfalls eine drückende Last. Die zügellose Soldateska scheute vor keiner noch so frevelhaften und unerhörten Unthat zurück. Die verkehrsreichsten Städte lagen verlassen, von manchen Dörfern war kaum noch etwas zu sehen, die ergiebigsten Felder blieben unbewirtschaftet. Nach einer wohl übertriebenen Angabe aus jener Zeit sollen in der Mark Brandenburg 48 Schlösser, 60 Städte, 5000 Dörfer von feind-

---

[1] Süfsmilch, Berlins schnelles Wachsthum, 1752, p. 17.

[2] Gallus, Geschichte der Mark Brandenburg, 2. Aufl., 1792 bis 1805, IV, p. 22 ff.; v. Orlich, Geschichte des preufsischen Staates im 17. Jahrhundert, 1838, I, p. 51.

licher Hand zerstört worden sein.[1] In Berlin und Kölln starben an der Pest 1630 777 und 1631 2066 Einwohner, 1637 zählte man 168 leerstehende Häuser, die Not erreichte 1640 ihren Gipfelpunkt. Als der Kurfürst 1643 in die Stadt einzog, konnte man nicht einmal den nötigen Unterhalt für seinen Hof beschaffen.

Aus diesem Zustande tiefster Erniedrigung, fürchterlichster Verwüstung und elendester Verarmung, welchen die Schwarzenbergische Politik über die Mark gebracht hatte, hob Friedrich Wilhelm sie bald wieder empor: nicht durch die Politik überlegener Geduld, durch zurückhaltendes und bedächtiges Auftreten, sondern durch Zielbewufstheit mit Festigkeit des Willens und oft rücksichtsloser Thatkraft gepaart. Zu der klaren Einsicht dessen, was seinem Lande not that, zu dem reifen Verständnisse für die meisten gewerbe- und handelspolitischen Fragen seiner Zeit gesellte sich in diesem Fürsten eine Unermüdlichkeit, die ihn nicht ermatten liefs, den mannigfachen, unüberwindbar scheinenden Hindernissen trotzend, seine Pläne der Vollendung nahe zu bringen. Der glänzende Handel des aufstrebenden Holland, welches er in seiner Jugend kennen gelernt hatte, zeigte ihm klar, wo die Wurzeln der Kraft eines Volkes zu suchen seien, und wo er mit der Hebung seines Landes zu beginnen habe. Ein stehendes Heer war nicht denkbar, ohne zuvor die Steuerkraft der Bürger zu stärken, ohne Ansiedelungen in Stadt und Land zu befördern, ohne Ackerbau und Handel neu zu beleben. Eines der schönen Denkmäler, welches der für die Besserung des trostlosen Zustandes seiner Länder rastlos thätige Fürst seinen Unterthanen und der Nachwelt zu dauerndem Nutzen errichtete, war die glückliche Beendigung des seit einem vollen Jahrhunderte geplanten Kanalbaues. Durch Brandenburg mufste dieselbe unternommen werden, sollte sie überhaupt gelingen.

Den Elbschiffahrtssachen wandte sich Friedrich Wilhelm bereits 1645 zu. Die Vorstellung der Breslauer Kaufleute, welche kurz nach Beendigung des Krieges 1648 zur Wiederbelebung des daniederliegenden Handels die Verbindung der Oder mit der Spree bei Kaiser Ferdinand III. in Antrag brachten, bot ihm die äufsere Veranlassung, sich auch diesem Unternehmen mit hingebendem Eifer zu widmen. Hatte der Kaiser guten Grund, aus Rücksicht auf Schlesien dem Kurfürsten das Projekt zu empfehlen und mit ihm Verhandlungen anzuknüpfen, um wie viel mehr der Kurfürst, zu Gunsten der Mark nicht nur dieselben aufzunehmen und weiterzuführen,

[1] „Lista der abgebrannten Sthäter, Schlösser und Dörffer, meistentheils durch die Schweden selbst, andere durch sie causiret, oder von andern seindt weggebrant undt ruinirt worden", aus dem Königlichen Reichsarchive zu Stockholm, abgedruckt bei Dudík, Schweden in Böhmen und Mähren 1640 bis 1650, 1879, p. 377 f.

sondern eigenmächtig die Ausführung des Planes zu beschleunigen. Während das Interesse auf kaiserlicher Seite bald erlahmte, erstarkte es auf derjenigen Brandenburgs, je näher man dem Unternehmen trat. Es war eine Stellungnahme beider beteiligten Parteien zu dem Projekte, welche derjenigen im Jahrhunderte zuvor gerade entgegengesetzt war. Friedrich Wilhelm konnte und durfte nicht scheuen, das Werk ohne Unterstützung in Angriff zu nehmen und zunächst alle Kosten selbst zu tragen. Die Dringlichkeit der Vollendung desselben leuchtete ein, die Verhältnisse, welche für Brandenburg dereinst beim Kanalbau maſsgebend gewesen waren, hatten sich wesentlich umgewandelt, und die tieferen Ursachen dieser Veränderung lagen nicht ausschlieſslich in den Folgen des dreiſsigjährigen Krieges, sondern reichten auf die Verhältnisse früherer Jahrzehnte zurück.

So günstig für Frankfurt das Scheitern aller Versuche gewesen war, welche auf den Kanalbau hinzielten — der verhängnisvolle Schlag gegen seinen Handel, der aber auch zugleich den der Mark mittraf, wurde zunächst von ganz anderer Seite geführt.

Längst hatten das auf sein altes ottonisches Privilegium pochende Magdeburg und das erst seit 1443 mit der Stapelgerechtigkeit ausgestattete Dresden den aufsteigenden Handel Frankfurts a. O. mit neidischen Blicken betrachtet und durch eine geplante Schiffbarmachung und Öffnung der Elbe an sich zu ziehen gestrebt. Ferdinand I. und Maximilian II. verfolgten denselben Gedanken im Interesse Böhmens. Der Kurfürst von Brandenburg wollte sich von den lästigen Fesseln Stettins befreien und seinen Ländern neue Exportwege erschlieſsen, deshalb erlaubte er jetzt auch den fremden Schiffern, von Tangermünde aus abwärts sich der Schiffahrt zu bedienen. Doch die Zusammenkünfte von 1540, 1542, 1543, 1547, 1548, 1550, 1570, 1571, zu welchen sich Abgeordnete des Kaisers, Brandenburgs, Lüneburgs und Mecklenburgs einfanden, hatten keinen Erfolg. Den hartnäckigsten Widerstand gegen eine freie Elbschiffahrt leistete Lüneburg. Durch den bedeutungsvollen Handelsvertrag von 1538, den Magdeburg mit Hamburg entweder ohne vorhergegangene reifliche Überlegung seiner weittragenden Folgen schloſs oder wirklich als den einzig sicheren und notwendigen Ausweg betrachtete, um nicht gänzlich durch Hamburg erdrückt zu werden und sich einen, wenn auch noch so unselbständigen Handel zu retten, gab es seinen starken Verkehr nach Flandern so gut wie ganz auf, verzichtete auf eine eigene lebhafte Handelsverbindung mit anderen Städten und stellte sich in völlige Abhängigkeit von Hamburg, dessen Schiffer nun immer mehr direkten Weges elbaufwärts fuhren. Dies eigenmächtige Vordringen Hamburgs mit Umgehung der an der Ilmenau gelegenen Stadt Lüneburg muſste schlieſslich mit

einer Vernichtung ihres Handels enden. Als wirksamstes Gegenmittel ergriff Lüneburg eine erhebliche Zollerhöhung zu Bleckede und Schnackenburg und liefs zu wiederholten Malen die Schiffe auf seiner ersten Zollstation gewaltsam anhalten, die Güter ausladen und zu Lande nach Lüneburg bringen, von wo aus jedem Besitzer der Waren die Weiterbeförderung auf der Achse freistand. Magdeburg sah sich durch diese Mafsnahmen in seinem Handel arg bedroht. Im Vereine mit Hamburg erwirkte es durch Kaiser Maximilian II. zweimal Pönalmandate, in welchen dieser bei Strafe die freie Schiffahrt zwischen Magdeburg und Hamburg zu hemmen verbot. Lüneburg liefs es bei diesem ungünstigen Bescheide nicht bewenden und brachte es dahin, dafs vom Kaiser eine mit der Untersuchung der gegenseitigen Beschuldigungen betraute Kommission eingesetzt wurde, bestehend aus den Herzögen von Mecklenburg und dem Fürsten von Anhalt. Es folgte am 4. Dezember 1570 die abermalige Bestätigung der Mandate und die Ernennung einer zweiten Kommission, nachdem die erstere ihr Urteil abgegeben hatte. Die vom Kaiser auf den 29. April 1571 zu Magdeburg einberufene Zusammenkunft, in welcher über die Elb- und Oderschiffahrt beraten wurde, scheiterte kläglich. Die braunschweigischen Herzöge und Lüneburg verharrten bei ihrem Proteste gegen die freie Elb- und Oderschiffahrt, ihnen schlossen sich der Kurfürst von Sachsen und Leipzig in nicht minder entschiedener Weise an. Endlich erklärte der Kaiser 1574 unter Beibehaltung der hohen Zölle zu Bleckede und Schnackenburg mit Ausnahme des Boisalzes die Elbschiffahrt für frei. Der Form nach war sie von nun ab ganz, der That nach wenigstens unterhalb Magdeburgs geöffnet.[1] Leipzig sah voraus, dafs jetzt Magdeburg selbständig seinen Handel in die Mark betreiben, ja der gesamte Warenverkehr und Getreidetransport von und nach Böhmen, der Lausitz, Mähren, Schlesien, Polen, Preufsen, Pommern, der Mark direkt mit Hamburg und den Niederlanden vermittelt werden, und es selbst dabei mit leeren Händen ausgehen würde. Dafs diese Befürchtung zum Teil nicht unberechtigt war, sollten die unmittelbar folgenden Jahrzehnte zeigen. Von Finsterwalde zog sich derjenige Teil des nach der Nordsee gerichteten schlesischen Warenverkehrs, welcher zuvor über Leipzig ging, statt über Torgau auf Leipzig abzubiegen, meist sogleich nordwestlich über Jüterbogk nach Magdeburg.[2]

Weit tiefer und nachhaltiger als Leipzig wurden Frankfurt a. O. und die Mark durch die Eröffnung des Elbstromes von Magdeburg abwärts getroffen. Seit der Zeit, da Stettin

---

[1] Cellarius, Kurtze historische Nachricht von dem Stapelrechte der alten Stadt Magdeburg, 1741, p. 59.
[2] Heller, a. a. O. p. 20 f.

den Oderhandel zu beschweren anfing, bis in die siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts war der Handel Schlesiens und der anliegenden Länder nach der Nordsee zum gröfsten Teile durch die Mark gegangen. Jetzt wurde dies anders: der alte Landweg von Schlesien nach Hamburg und Lübeck durch die Mark, der über Crossen, Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Berlin und Fehrbellin führte, wurde nur wenig benutzt; der Verkehr auf den Wasserstrafsen der Spree, Havel und Elbe erfuhr ebenfalls eine sehr erhebliche Beschränkung. Die meisten schlesischen und polnischen Waren, die nach der Nordsee bestimmt waren, wandten sich über Spremberg, Finsterwalde, Jüterbogk oder nördlich von Sagan aus über Cottbus und Luckau nach Magdeburg, wo sie die Elbe erreichten. Die Nachteile, welche diese Verlegung des Handelsweges für die ganze Mark und die Zolleinkünfte zur Folge hatte, überwogen weit die Vorteile, welche Brandenburg anfangs dazu veranlafst hatten, für eine freie Elbschiffahrt einzutreten. Der spätere Widerspruch Brandenburgs gegen dieselbe (1590) konnte an den Thatsachen nichts mehr ändern.

Auch die Verlegung der Handelswege nach dem westfälischen Frieden brachte hierin keine Besserung. Der dreifsigjährige Krieg, der Niedergang des magdeburgischen Handels, die schlechte Fahrbarkeit der Elbe, die Unzuverlässigkeit der Schiffer und vor allem das anwachsende Zollunwesen hatten zwar den Elbhandel auf das empfindlichste getroffen. Die direkten Strafsen von Schlesien durch die Niederlausitz bis in das Magdeburgische blieben trotzdem besucht, die alten Breslauer Wege nach dem Westen, die hohe Strafse durch die Oberlausitz und die niedere Strafse durch die Niederlausitz über Muskau und Spremberg nach Leipzig wurden jetzt wieder reger von dem schlesisch-hamburgischen und holländischen Handel benutzt; die Güterspedition Breslau—Amsterdam ging schon im 16. Jahrhundert über Leipzig, Halle, Aschersleben, Halberstadt, Wolfenbüttel, Lingen, Zwolle oder über Leipzig, Merseburg, Kassel. Nur wählte der schlesisch-hamburgische Warenzug statt der Elbe mit Vorliebe den schnelleren und sichereren Landweg über Lüneburg, die kostbareren Gegenstände wie Leinwand im 18. Jahrhundert wohl ausschliefslich.

Zudem hatte die direkte Schiffahrt von Dresden nach Hamburg von Jahr zu Jahr zugenommen. Das gespannte Verhältnis, welches von jeher zwischen Leipzig und Magdeburg bestehen mufste, schlug in offene Feindseligkeiten um, als Leipzig, und zwar trotz Sträubens des für seine landesherrliche Gewalt fürchtenden Friedrich des Weisen, sich vom angehenden 16. Jahrhundert durch besondere kaiserliche Privilegien sein Stapelrecht bestätigen liefs, dies dem älteren Magdeburg aufzuzwingen und dessen weiterem Aufblühen Schranken zu setzen begann. Mit wie grofser Hartnäckigkeit die Stadt

und Sachsen der Durchführung einer freien Elbschiffahrt entgegentraten, ist bereits erwähnt. Als sie dennoch zustande kam, brachte Sachsen das Verbot der Elbfahrt in seinem Gebiete für alle nicht kursächsischen Schiffer um so strenger zur Ausführung: eine Ausdehnung des Leipziger Stapelzwanges, welche nur von den unerhörten Forderungen der Stadt bezüglich des Strafsenzwanges im 18. Jahrhundert übertroffen wurde. Für die Böhmen, welchen nur der Wasserweg eine leichte Ein- und Ausfuhr ermöglichte, war dies ein ebenso schwerer Schlag als für Magdeburg, das einen möglichst regen Verkehr mit Böhmen im Interesse seines eigenen Handels nur erwünschte, zumal ihm ja oftmals von den Kaisern zu Gunsten der Elbschiffahrt das Stapelrecht bestätigt war. Man stellte nur die Bedingungen, dafs die Magdeburg passierenden Schiffer für ihre Kaufmannsgüter die Niederlage bezahlten, Verwahrungsurkunden ausfertigten, und die Fremden ihre angefahrenen Güter nur an magdeburgische Stadtbürger verkaufen mufsten. Die Wohlfahrt des Landes erforderte es — mit diesen Worten rechtfertigt der Verfasser der Leipziger Handlungsgeschichte (1772) das Vorgehen Sachsens gegen die fremde Schiffahrt — dafs die Sachsen widersprechen mufsten; das Privilegium, vermöge dessen sie die Herrschaft über die Flüsse, wie weit sie ihr Land durchströmten, behaupteten, machte ihre Verbindlichkeit noch stärker; der Verlust, welchen die Schatzkammer und die Zölle dabei erlitten, war ein wichtiger Beweggrund, und der Schaden, den die Leipziger Stapelgerechtigkeit in Zukunft hätte erfahren müssen, forderte ihre Wachsamkeit auf, um alles Unglück, welches der Handlung dadurch bevorstände, bequem abzuwenden.[1] Wenn auch 1661 unter Kaiser Leopold die Böhmen nach vielen vergeblichen Versuchen, die Einwilligung Sachsens zu erhalten, die Elbschiffahrt für frei erklärten und sie zu betreiben anfingen, so geriet sie doch 1706 durch Eingreifen Augusts des Starken wieder ins Stocken. Je mehr aber Sachsen seine Nebenbuhler vom Warentransporte auf der Elbe auszuschliefsen trachtete, umsomehr strebte es selbst danach, seinen Schiffsverkehr zu steigern. Für die Landstadt Leipzig freilich bedeutete die Schiffahrt auch der eigenen Unterthanen im sächsischen Gebiete eine beträchtliche Einbufse ihres Handels; noch im 18. Jahrhunderte war es ihr Ziel, dieselbe zu erschweren; für Pirna und Dresden aber war sie von gröfster Bedeutung. Schon vor dem dreifsigjährigen Kriege erreichte sie eine nicht unerhebliche Ausdehnung.

Das gröfste Hindernis für sie war das magdeburgische Stapelrecht, die einzige Waffe, welche Magdeburg gegen Sachsens Mafsnahmen mit Nachdruck ins Feld führen konnte. Bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts hatte es mit unglaub-

[1] p. 174.

licher Zähigkeit die Aufrechterhaltung dieses Rechtes verteidigt. Die Belagerung der Stadt 1550/51, welche mit der Dreiteilung unter Kursachsen, Kurbrandenburg und den Erzbischof endete, die dauernden Reibungen mit dem auf des Erzbischofs Seite stehenden Hamburg, die Angriffe gegen ihr Kornverschiffungsmonopol, eine Reihe von schweren Unfällen, ihre mit den Mifserfolgen der äufseren Handelspolitik Hand in Hand gehende Zerrüttung im Innern bereiteten den haltlosen Zustand vor, welchem die Stadt in den trüben Zeiten des dreifsigjährigen Krieges erlag. Das Jahr 1631 brachte ihre vollständige Vernichtung, und mit dieser sank auch ihr sorgsam gehegtes Kleinod zu Boden. Nach dem westfälischen Frieden waren selbst die Bemühungen eines von patriotischem Eifer erfüllten Guericke völlig ergebnislos, die garantierten Rechte gegen die mächtigen sächsischen Interessen durchzusetzen. Der Administrator Herzog August, der am ehesten dem Handel und der Schiffahrt hätte aufhelfen können, folgte ganz der Politik seines kurfürstlichen Vaters und zeigte sich den Bestrebungen Magdeburgs gegenüber als erbittertster Feind. Er zwang die Bürger zu höheren Abgaben und sperrte die Elbschiffahrt, um die verweigerte Huldigung mit Gewalt zu ertrotzen. Seine Hauptthätigkeit richtete er auf den einen Punkt, der Stadt ihr Stapelrecht zu entreifsen und es auf die Städte Barby und Burg, welches letztere im Prager Frieden an Sachsen gekommen war, zu übertragen. Der Grofse Kurfürst stellte sich zunächst gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Administrator August der Ausführung der im westfälischen Friedensinstrumente an Magdeburg gegebenen Versprechen, namentlich der Bestätigung des ottonischen Privilegs, entgegen. Freilich waren die Interessen, welche die beiden Kurfürsten hierin verfolgten, gänzlich verschieden. Der Kurfürst von Sachsen durfte es nicht zulassen, dafs Magdeburg mit grofsen Vorrechten ausgestattet wurde, wenn nicht Leipzigs Handel zu Grunde gehen sollte; er strebte danach, die ältere Rivalin seiner Handelsstadt für die Dauer zu vernichten. Anders dachte der Grofse Kurfürst. Er mufste befürchten, dafs die Stadt nur an Selbständigkeit gewinnen und sich später um so schwerer seiner Herrschaft fügen würde, sobald er ihre Rechte befürwortete. Huldigte ja Magdeburg noch immer der alten Hoffnung auf Reichsfreiheit, nach der es stets getrachtet hatte, und die es auch wirklich mit Bestimmtheit durch die Gunst der Reichsstädte und Schwedens zu erlangen hoffte. Wiewohl sich deshalb Friedrich Wilhelm genötigt sah, mit Waffengewalt einzuschreiten, um die Stadt zum Gehorsam zu zwingen, so mufste es doch andererseits ihm, dem grofsen Förderer von Handel und Schiffahrt, vor allem am Herzen liegen, die Einwohner durch Unterstützung und Hülfe aus der elenden Lage

für sich zu gewinnen und sie die Vorteile seiner Regierung vor der sächsischen erkennen zu lassen. Hierzu bot sich auch sogleich Gelegenheit. Als der Große Kurfürst in der Konvention von Kloster Bergen (28. Mai/6. Juni 1666) für sich und den Administrator August die Huldigung verlangte und eine Besatzung in die Stadt legte, gab er zugleich die schriftliche Versicherung, daſs er ihre sämtlichen Privilegien und bisher innegehabten Gerechtigkeiten, insbesondere ihre von alters her gebrauchte Niederlags- und Stapelgerechtigkeit, anerkenne. Auch gebot er bald darauf (21. Dezember 1671) auf das strengste, die unberechtigte Schiffahrt der neuen Schiffsstätten in den perchauischen und ferchlandischen Gruben einzustellen, widrigenfalls die Beschlagnahme des Schiffes wie Gutes erfolgen sollte (20. Januar 1676), und zwischen Tangermünde und Magdeburg keinerlei Waren ein- oder auszuladen (4. Januar 1684); ferner erkaufte er von dem ältesten Sohne des verstorbenen Administrators August die Stadt Burg, kurz, er that alles, was zur Sicherung der magdeburgischen Schiffahrt in seinen Kräften stand. Günstige Resultate blieben nicht aus. 1697 wurden 35 839, 1709 63 947½ und 1710 sogar 72 000 Wispel Korn versandt, die trotz der Herabsetzung des Tarifs von 12 auf 8 gute Groschen für den Wispel eine Einnahme von 28 224 Thalern abwarfen.

Aber das, was Magdeburgs Elbhandel neben einem Zurückdrängen der Hamburger Schiffer mit am schnellsten in die Höhe gebracht hätte, erreichte der Kurfürst doch nicht: die Verminderung der sächsischen Schiffahrt.

Seit den dreiſsiger Jahren des 17. Jahrhunderts stand es den Sachsen ganz frei, ungehindert durch Magdeburg hindurchzufahren. Während sie zuerst noch dem Magistrate hatten Reverse ausstellen müssen, daſs die ihnen gewährte Durchlegung durch die alte Brücke der Stadt und deren Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit zu keinem Präjudiz gereichen und ausgedeutet werden solle, fiel 1685 auch diese Schranke. Als sie 1727 wieder hergestellt wurde, vermochte sie nichts zu erwirken. Bald wuchs die sächsische Schiffahrt so erheblich an, daſs das magdeburgische Kommerzium immer empfindlicher darunter zu leiden hatte. Die Sachsen fuhren statt mit einem oder zwei Gefäſsen mit vier bis sechs Masten auf- und niederwärts; sie machten jährlich zwei, drei und mehr Fahrten; in Hamburg mieteten sie fremde Schiffe und brachten nicht allein eigene Güter, sondern auch fremde (Prager, Wiener, lausitzer, Linzer etc.) als Fracht von Hamburg herauf; sie leerten unterwegs die gemieteten fremden Gefäſse aus und luden die Waren in ihre entgegenkommenden eigenen Schiffe um. Die Magdeburger muſsten oft, zumal bei schlechter Kornschiffahrt, ledig gehen; kein böhmisches und österreichisches

Gut gelangte mehr zur Niederlage in Magdeburg.[1] Nach langen Verhandlungen kam es endlich 1747 zu der wichtigen Bestimmung, welche allen Hamburgern wie Sachsen die Durchfahrt durch Magdeburg verbot. Diese Erneuerung der alten Magdeburger Stapelgerechtigkeit war das wirksamste Gegengewicht gegen Leipzigs Strafsenzwang, deren Folgen Büsch mit denjenigen vergleicht, welche die englische Navigationsakte bezweckte.

Was Frankfurt und die Mark durch die sächsische Schiffahrt seit der Elböffnung, besonders seit 1631, einbüfsen mufsten, ist ersichtlich. Die Ober- und Niederlausitz, Böhmen, Mähren, Österreich konnten besser von Meifsen, Dresden und Pirna aus mit Heringen, Thran, Honigfischen, Weinen, Gewürzen und Farbewaren versorgt werden als von Frankfurt, wohin sie meist zuvor geschafft worden waren. Stromabwärts gingen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ansehnliche Mengen schlesischer, lausitzer und böhmischer Leinwand nach Hamburg. Zum grofsen Verdrusse Leipzigs zeigten Dresden und Pirna selbst einige Jahrzehnte nach der Eröffnung des neuen Grabens kaum eine merkliche Abnahme ihres Handelsverkehrs mit dem Nordwesten und Südosten.

Auch eine Reihe anderer Ursachen trug noch dazu bei, dafs die Handelswege durch die Mark stets allgemeiner verlassen wurden: der hohe sächsische Zoll zu Fürstenberg, der von jedem Reichsthaler Wertes vier gute Pfennige betrug, die schlechte Behandlung der Waren, die Vergröfserung der Hamburger Schiffe zwischen Hamburg und Berlin auf hundert und mehr Lasten, so dafs wegen der stark verlängerten Ladungszeit oft sechs Monate zugebracht wurden, ehe die Waren zur Stelle gelangten, während ein Monat zum Transporte von Hamburg bis Breslau ausreichte, die Übertragung der höheren Spree-, Havel- und Elbzölle auf das Land, der schwedisch-polnische Krieg und andere Gründe mehr.

Frankfurt, das vielleicht selbst durch die argen Bedrückungen der Oderschiffahrt und durch Transportverzögerungen von seiten der Faktoren nicht ganz schuldlos war, blieb aufser Besitz der alten Handelsvermittelung zwischen den Hansastädten und den österreichischen Ländern. Der dreifsigjährige Krieg wurde für die Stadt noch besonders verhängnisvoll. Denn durch ihn eröffnete sich auch eine neue Landverbindung Schlesiens mit Pommern und der Mark. 1631 hatte Gustav Adolf Frankfurt auf das grausamste heimgesucht, und erst 1644 räumten die Schweden die Stadt. Die Breslauer hatten während dieser Zeit die Frankfurter Niederlage ganz unbeachtet gelassen. Trotz der Verordnungen vom 28. No-

---

[1] B.-St.-A. CLXXXI, 4. Acta betreffend den Succefs des Magdeb. Commercii, 1740 bis 1756.

vember 1643 und 19. August 1657 und der Drohung, dafs sich jeder Fuhrmann bei Verlust der Güter, Wagen und Pferde hüten solle, auf verbotenen Strafsen mit Kaufmannsgütern bei Frankfurt vorbei zu fahren, liefs man die Stadt östlich oder westlich liegen und benutzte von Crossen aus die Landwege entweder über Drossen oder Zielenzig nach Küstrin und Landsberg oder über Beeskow oder Müllrose nach Fürstenwalde.[1]

So vollzog sich hier eines der wunderbarsten Schauspiele der deutschen Handelsgeschichte: Stettins unbeugsamer Starrsinn und die Öffnung der Elbe legten mit den Grund zu Hamburgs Aufschwung im 17. Jahrhundert; alle Länder, deren natürliche Lage die Benutzung der Oder gebot, richteten den Schwerpunkt ihres Handelsverkehrs nach Nordwesten; Hamburg wurde der Knotenpunkt des deutschen Aus- und Einfuhrhandels, und Brandenburg, welches durch eine leichtere Verbindung mit der Nordsee Stettins Unnachgiebigkeit zu erschüttern vergeblich ersehnt hatte, ging beinahe leer aus. Die schweren Folgen der dauernden unnatürlichen Vermeidung brandenburgisch-preufsischen Gebietes waren einleuchtend und fühlbar genug, ihre möglichst baldige Beseitigung als dringend notwendig erscheinen zu lassen. Dieselbe konnte man um so leichter zu erreichen hoffen, da wenigstens die Hamburger und Breslauer sich nicht aus Willkür oder politischen Veranlassungen einen anderen Weg gesucht hatten, sondern durch in die Augen springende, leicht zu Gunsten der Marken ersetzbare Vorteile dazu gezwungen wurden.

Wo der erste und geeignetste Schritt zu thun sei, um den Handel in die Mark zurückzulenken und zu beleben, darüber konnte schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts in den Augen derer, die mit den Verhältnissen vertraut waren, kein Zweifel mehr herrschen. Als der Grofse Kurfürst den Thron bestieg, war nach langem Kampfe an Stelle des bisher immer noch überwiegenden Landverkehrs zwischen Breslau und Frankfurt glücklich fast ausnahmslos die Befahrung der Oder zwischen beiden Städten getreten.[2] Bereits 1588 war die erste Schleuse zu Fürstenwalde angelegt, und die Kersdorfer Niederlage errichtet, um demjenigen Teile des grofsen schlesisch-hamburgischen Durchgangshandels, welcher auch nach der Elböffnung durch die Mark ging, durch die Abkürzung des Landweges zwischen Oder und Spree eine Erleichterung zu verschaffen

[1] B.-St.-A. Neumark, Kommerzien Sachen No. I. Acta wegen der Strafsenfahrt zwischen Frankfurt und Breslau.

[2] Bekmann, Beschreibung der Mark, 1751, I, p. 1018 ff.; Friedenberg, Tractatus de Silesiae Juribus, 1741, II, Kap. XXVI, p. 186 f.; Hausen, a. a. O., p. 385 ff.; Klöden, Beiträge, Stück V. passim; Lünig, a, a. O., pars. spec. cont. IV, II, Forts. p. 343 ff.; Schmoller, Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrich des Grofsen, in seinem Jahrbuche, VIII, 2, p. 24 ff.

und ihn dadurch womöglich etwas zu vergröfsern. Der Vertrag von 1555 war 1567 und 1585 trotz des heftigen Widerspruches Frankfurts gegen die Benutzung des Stromes erneuert worden. Dieser fand seine Begründung in der naheliegenden Gefahr, durch die Freigebung der Oder der bisher emsig und erfolgreich verteidigten Stapelgerechtigkeit verlustig zu gehen. Das Widerstreben war um so energischer, weil die Schiffahrt, einmal mit einigen Waren unter der Verpflichtung der Abgaben und unter der Beobachtung der Niederlagsrechte zugestanden, bald auch mit anderen Waren ohne Erfüllung der gestellten Bedingungen zu befürchten war. Auch die Vorzüge des Landverkehrs hatte die Stadt in zu reichem Mafse genossen, um sie ohne weiteres aufzugeben. Der Kurfürst schenkte den Vorstellungen Gehör, die abermalige Erneuerung des Vertrages wurde verhindert.

Aber es half doch nur wenig, dafs Johann Georg 1597 und Johann Sigismund 1609 die Benutzung des Stromes In- und Ausländern zu Gunsten der Zölle und der Frankfurter Niederlagsgerechtigkeit bei Verlust der Waren untersagten und nur die alte gewöhnliche Landstrafse zu halten geboten.[1] Zwar unterstützten juristische Gutachten, welche die Berechtigung der Oderbefahrung von seiten Schlesiens erweisen sollten, die zahlreichen Klagen Breslaus, ohne gegen Frankfurt irgendwie durchzudringen. Dennoch waren die Fahrten auf der oberen Oder, namentlich die Schiffssendungen mit Boisalz, Röte, schlesischem und ungarischem Kupfer in einem solchen Steigen begriffen, dafs mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts an die Sperrung des Flusses bis Breslau nicht mehr gedacht werden konnte.

Kaiser Rudolf II. erklärte 1605: die Oder sei ein flumen publicum et navigabile, der Vorteil für die schlesischen Kommerzien schneide den kurfürstlichen Unterthanen ihre Nahrung keineswegs ab. Der kaiserliche Revers, der den Fürsten und Ständen in Schlesien zum Nachteile gereichen möchte, solle von Frankfurt vorgelegt werden; weil die Stadt hiermit säume, sei ihr Verhalten ungegründet. Dafs Ferdinand II. noch stürmischer auf die Oderbefreiung drängte und nicht abliefs, am brandenburgischen Hofe seine Interessen an derselben geltend zu machen, ist im Hinblick auf die kaiserliche Politik jener Jahre sehr wohl berechtigt. Nach den schweren Niederlagen Christians IV. von Dänemark und Mansfelds schien der Gedanke einer habsburgischen Universalmonarchie greifbare Gestalt gewinnen, das dominium maris Baltici in habsburgischen Händen sich verwirklichen, die Entscheidung gegen die nordischen Reiche an den Küsten der

---

[1] B.-St.-A. R. 19. 70 a. Oderschifffahrt. Frankfurter contra der Schlesier Schifffahrt auf dem Oderstrome 1597.

Ostsee, an denen die kaiserlichen Heere standen, fallen zu sollen. Wallenstein, der Träger dieses ebenso kühnen wie grofsartigen Ostseeprojektes, wollte das Herzogtum Mecklenburg in seinen Besitz bringen, die widerspenstigen Seestädte sollten fallen, eine Flotte durch Unterstützung der Hansa errichtet werden, den habsburgisch gesinnten Städten des Hansabundes wurde ein neuer Aufschwung verheifsen, ein habsburgisch-hanseatischer Handelsvertrag bildete die brennende Frage.[1] Spanien und Österreich vereinten sich, in Verhandlungen zu Danzig und Lübeck 1627/28 die Hansa durch verlockende Anerbietungen in das fein gesponnene Netz ihrer Interessen zu locken. Die räumliche Trennung der österreichischen Länder von der Ostsee mufste durch eine Verkehrserleichterung verringert werden. Ebensowenig verwunderlich ist es, dafs die kaiserlichen Forderungen hinsichtlich der Oderöffnung durch George Wilhelm ohne sonderliches Widerstreben zur Ausführung kamen: aus einer Habsburg feindlichen Politik im Jahre 1624 gelangte der Kurfürst unentrinnbar in den Bann der Kaiserlichen.

„Quid prohibetis aquas, usus communis aquarum est" ertönte es auch von seiten der Breslauer Kaufleute. Mit des allgemeinen Landes höchstem Schaden sei es bisher geschehen, dafs man die Waren nicht auf dem Strome zwischen Breslau und Frankfurt auf- und abführen durfte, sondern auf der Achse mit vierfachen, ja auch höheren Unkosten befördern mufste, „da doch Gott undt die Natur dieses mittel nicht vergebens gegeben, undt eröffnet, solches aber seither durch ezliche gaar wenig eigennützige Leute, die Ihr sonderlich vortheil durch die Fuhrleute haben können, verhindert worden." Der Antrag des Rates zu Breslau an den zu Frankfurt im Jahre 1628, die Eröffnung des Oderstromes zu erwirken, traf jetzt schon auf einen viel günstigeren Boden als zuvor. Wirklich schienen den Frankfurtern die Augen geöffnet zu sein; sie selbst waren nicht abgeneigt, zum Vorteile ihres Handels die Sperrung der Oder beseitigt zu sehen, wenn sie auch eine Beratung mit den Breslauern in Schlesien ausschlugen.

Am 22./12. April gab George Wilhelm schliefslich mit Vorbehalt der Suspension den Breslauern die Schiffahrt auf der Oder unter der Bedingung frei, dafs „von den Wahren, so den Stromb hienauff oder herab geschifft werden sollen, eben dafs gegeben werde, wafs gegeben werden muste, wan Sie zur Achfs hienauff geführt wurden"[2]: eines der wenigen Zugeständnisse des Kurfürsten an den Kaiser, die für Branden-

---

[1] Vergl. die Darstellung bei G. Droysen, Gustaf Adolf, 1869, I, p. 283 ff.

[2] B.-St.-A. R. 19. 70b. Oderschifffahrt, Eröffnung des Oderstromes betreffend, 1628.

burg keine verhängnisvolle Rückwirkung übten. 1629 veröffentlichte Schönborn, der kaiserliche Fiskal in Schlesien, sein umfangreiches Gutachten, in welchem er mit allen Mitteln juristischen Scharfsinnes die liberam Viadri in Oceanum navigationem zu begründen suchte. Während der Zeiten des dreifsigjährigen Krieges wurde die Oderschiffahrt 1632 und 1633 aufs neue gestattet. Wenn auch die Kaufleute Frankfurts auf dem Landtage zu Kölln an der Spree im Jahre 1643 die Eröffnung der Oder befürworteten, sie als bestes Mittel gegen die Nachteile der Eröffnung der Elbe und Warthe, ja als ihre einzige Rettung vor vollständigem Ruin betrachteten, so zeigte sich doch bald darauf, dafs die Stadt von der Aufrechterhaltung ihrer Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit unter keiner Bedingung ablassen wollte. Trotzdem siegten die Bestrebungen Breslaus, für dessen Handel die Benutzung der Oder ein stets wachsendes Erfordernis wurde. Das Fuhrwesen hatte unter dem Drucke der Verwüstungen des Krieges doch zu sehr gelitten, um schnell in vollem Mafse zur Befriedigung der Transportbedürfnisse auszureichen. Die Brücken waren zerstört, die Wege fast ganz unbrauchbar geworden, der Mangel an tüchtigen Pferden trat immer fühlbarer hervor, und das vagabundierende Gesindel gefährdete die Sendungen zu Lande. So mufste in den Verträgen vom 28. Dezember 1646 und 2. Oktober 1657 die freie Stromfahrt auf je 10 Jahre wiederum bewilligt werden. Selbst nach Ablauf dieser Frist suchte Frankfurt in richtiger Befolgung seiner früheren Forderungen die Schliefsung der Oder durchzusetzen.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhange, dafs die Schiffahrt auf der oberen Oder während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in vollem Schwunge war, und die Waren, welche die Spree, Havel und Elbe hinauf- und herabgingen, dieselbe wählten. Es war daher ganz den Verhältnissen entsprechend, dafs Breslau 1648 die Verbindung der Oder und Spree beim Kaiser als wesentlich für seinen Handel hinstellte. Hätte Frankfurt gesiegt, wäre die obere Oder wirklich bis zur Regierungszeit des Grofsen Kurfürsten gesperrt geblieben, dann würden zum mindesten die Schwierigkeiten des Kanalbaues erheblich gröfsere gewesen, und der Eintritt seiner für die Mark günstigen Wirkungen verzögert worden sein. So aber war es naheliegend und leicht, der Mark die Vorteile dieser lebhaften Schiffahrt zu sichern.

Endlich ist noch eines Momentes zu gedenken, welches den Entschlufs Friedrich Wilhelms, die Oder mit der Spree zu verbinden und den blühenden oberen Oderhandel nach Berlin zu leiten, näher rückte und wesentlich seine Durchführung zu beschleunigen beitrug: es war die Erbitterung gegen Stettin, der Hafs gegen Schweden, dem er trotz seiner berechtigten Ansprüche die geforderten Abtretungen hatte machen müssen.

Es ist bekannt, dafs der Kurfürst lieber die ihm 1648 überwiesenen bevölkerten und handelsreichen Stifter Magdeburg, Halberstadt und Minden preisgegeben, ja sogar aufser diesen noch zwei Millionen Thaler an Schweden geopfert hätte, als den mäfsig wohlhabenden und den Neuerwerbungen an Umfang nachstehenden Teil von Pommern mit Stettin und den Odermündungen. Durch den westfälischen Friedensschlufs waren das Frische Haff, die Oder mit ihren Mündungen, Stettin, Garz, Damm, Gollnow, die Insel Wollin, ganz Vorpommern mit den Inseln Rügen und Usedom, ferner Wismar, Bremen und Verden in schwedische Hände gelangt: das bedeutete die Gründung einer fremdherrlichen Grofsmacht auf deutschem Boden, die Lähmung eines selbständigen deutschen Nord- und Ostseehandels. Brandenburg-Preufsen insbesondere empfand die knechtende Herrschaft am schwersten. Die schwedischen Licenten und Zölle an den Odermündungen erreichten eine so exorbitante Höhe, dafs sie bis zum Stockholmer Frieden neben den alten Beschwerungen als die wichtigste Hemmungsursache des Oderhandels jener Zeit zu bezeichnen sind. Jeder Schritt war heifs ersehnt und deshalb erlaubt, der die Möglichkeit verhiefs, freie Bewegung zu gewinnen und eigene Kraft zu entfalten zum Nachteile der schwedischen Machtstellung.

Fassen wir noch einmal die in erster Linie Ausschlag gebenden Gründe zusammen, welche den Grofsen Kurfürsten zum Kanalbau bewogen, so waren es die Hineinziehung des schlesischen Landhandels von Magdeburg und Leipzig in die Mark, sowie die Verlegung des Oderhandels in dieselbe und damit ein entscheidender Schlag gegen das schwedisch gebliebene Stettin. Freilich war die handelspolitische Bedeutung des Kanals mit der Lähmung des stettinischen Oderhandels und mit der dauernden Benutzungsbeschränkung der südlich die Mark umgehenden Handelswege noch nicht erschöpft. Auch einen Teil des regen Handels Polens mit Stettin über Landsberg und Driesen wie Grofspolens mit Danzig über Schlochow und Konitz jetzt über Hamburg, durch Brandenburg und den neuen Graben zu leiten, stand zu erwarten; die polnischen Fuhrleute hatten dann nur den kürzeren Weg von Frankfurt nach Driesen, Landsberg und Posen, statt von dort nach Stettin und Danzig. Nicht weniger war als sicher vorauszusehen, dafs die bisher wichtige Versorgung Schlesiens mit Heringen, Thran und anderen Waren auf dem Landwege von Danzig über Thorn grofse Verminderung erleiden mufste. Was Stettin, Leipzig, Frankfurt, auch Thorn, Danzig, Magdeburg und Lüneburg einbüfsten, sollte Berlin gewinnen.

3.

Bau, Einrichtung und Eröffnung des Grabens.

Dafs Friedrich Wilhelm sich wirklich von 1648 an mit dem Projekte beschäftigte, zeigen einige Akten des Berliner Staats-Archivs. Am 11. Februar 1648 meinte der Oberkammerherr Konrad v. Burgsdorff, dafs Schweden schwerlich seine Zustimmung zu dem Baue geben werde. 1653 war bereits, wie der Landesrecefs dieses Jahres (Art. 65) aussagt, der Plan zu dem Werke entworfen.[1] Der nächstfolgende Bericht in den Akten datiert vom Jahre 1655. Es sollte mit erfahrenen Leuten überlegt werden, wie das Werk am füglichsten anzugreifen sei, und ihnen dann dasselbe mit Zuziehung der Kammer verdungen werden. Der Lebuser Kreis erhielt den Auftrag, Wehren aufzuwerfen und den Schlaubeflufs aufzuräumen. Wie die Untersuchung 1660 ergab, war er demselben nicht nachgekommen. Einzelne Strecken waren so mit Holz und Strauchwerk angefüllt und hatten so viele Buchtungen und Krümmungen, dafs die Kommission nicht ohne Lebensgefahr den Graben befahren konnte; eine Untiefe nötigte sie sogar, die Besichtigung am Ufer des Wassers fortzusetzen.

Nachdem im Frieden zu Oliva vom Kaiser, von Schweden und von Polen dem Kurfürsten die Souveränetät in Preufsen zugesichert war, folgten zwölf Jahre des Friedens. Sie waren wohl dazu geeignet, dafs man nun ernstlich an die Ausführung des alten Planes herantrat. Wiewohl Friedrich Wilhelm durch den Kampf gegen die preufsischen Stände stark in Anspruch genommen wurde und 1663 (18. Oktober) selbst in Königsberg erschien, war seine Fürsorge um das Unternehmen nicht minder rege.

Bereits 1662 wurden die neuen Erdarbeiten unter der Leitung eines italienischen Kriegsingenieurs, des bewährten General-Quartiermeisters Philipp de Chiese, in Angriff genommen, desselben Mannes, der 1660 mit der Ausführung eines Teiles des Potsdamer Stadtschlosses betraut worden war.[2] Während ihm 32 382 Rthlr. überwiesen wurden, versprach man dem holländischen Schiffs- und Schleusenbaumeister Michael Matthias Smidts für die Herstellung von 10 Schleusen und 6 Brücken die gesonderte Summe von 30 000 Rthlr. Man begann am See zu Müllrose und leitete den im ganzen etwa drei deutsche Meilen (23 km) langen Graben nach beiden

---

[1] Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg, 1771, IV, p. 154.

[2] Ihm standen zur Seite der Baumeister J. F. Blesendorf und der Mühlenmeister M. F. Winter. Vgl. Nicolai, Beschreibung der Residenzstädte Berlin und Potsdam, 1779, I, p. 354.

Seiten, teils nach der Spree zum Werchensee, teils neben oder durch die Schlaube nach der Oder zum Brieskower See, ohne sächsisches Gebiet zu streifen. Seine Breite betrug 5 rheinländische Ruten, seine Tiefe 6, sein Gefälle von Müllrose nach der Spree 12, nach der Oder hin 74 Fufs.[1]

Friedrich Wilhelm sorgte sogleich im ersten Jahre des Baues dafür, dafs die Arbeiter genügend mit Lebensmitteln versorgt und die Arbeitspferde von den Städten gestellt wurden. Klagen über diese Lasten blieben nicht aus. Wittstock bat, seine Pferde sofort oder gegen Pfingsten zu entlassen; Brandenburg schickte zwei gute Pferde, reichte aber zugleich das Gesuch ein, die Stadt mit anderen Pferden zu übergehen; auch Frankfurt bat, man möge sich mit zwei Pferden begnügen. April 1663 mufsten die Städte Frankfurt, Fürstenwalde, Beeskow, Storkow, Peitz und Cottbus ihre Pferde mit den nötigen Knechten zur Heranschaffung des Holzes an die Schleusen hergeben. Futter und Lohn wurden von den nächstgelegenen Ämtern frei geliefert. November 1663 sollten Ruppin, Nauen, Neustadt, Brandenburg, Wittstock, Kloster Lehnin, Landsberg a. d. W., Schievelbein, Züllichau, Lenzen und Perleberg ihre Pferde zur Ablösung der anderen Städte nach dem neuen Graben bei Beeskow senden. Es folgten weitere Befehle an die Städte über Stellung der Pferde und Eingaben um Erlafs.[2] Durch den Bau entstandene Schäden für Privatpersonen wurden ersetzt. Das Werk schritt rüstig vorwärts, schon 1668 war es vollendet. Im Mai dieses Jahres nahmen die Obristen Plettenberg und Wernicke die Besichtigung desselben vor. Als der Kurfürst der polnischen Königswahl halber 1668 nach Preufsen reiste, befuhr er „den Neuen Graben vom Werchensee — einer Ausdehnung der Spree — bis Briesekow an der Oder, vom 4. August bis 11. August, was allerdings eine grofse Zahl der grausamsten und unbarmherzigsten Empfangsfeierlichkeiten voraussetzen läfst“.[3] Die dreizehn Schleusen

---

[1] Borgstede, Statist.-topograph. Beschreibung der Mark Brandenburg 1788, I, p. 128 f. — Eine genaue historisch-technische Beschreibung des Kanals befindet sich bei Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, 1855, II, p. 173 ff. — Der Kanal steigt heute mittelst einer Schleuse von der Spree aus zur Scheitelhaltung (Meereshöhe etwa 42 m), welche durch das Tagewasser der waldreichen Umgegend gespeist wird, und fällt von hier, zum Teil im Bette des Schlaubeflusses geführt, mittelst acht Schleusen zum Niveau der Oder herab, welches er bei Brieskow oberhalb Frankfurt erreicht (Meereshöhe 22 m). Von hier aus wird die Verbindung mit der Oder durch den Brieskower See, ein geräumiges Hafenbassin, hergestellt. Vgl. die Angaben in neueren Werken: Denkschrift betr. die im preufsischen Staate vorhandenen Wasserstrafsen, 1877, p. 35 bis 36; Nördling, Die Selbstkosten des Eisenbahn-Transportes und die Wasserstrafsen-Frage, 1885, p. 134 etc.

[2] Frankfurt. Reg.-Archiv, Akta was bei Anrichtung des neuen Grabens vorgegangen betr. 1657 bis 1741, Friedr. W.-Kanal No. 38.

[3] (Louis Schneider) Spenersche Zeitung, 16. November 1858.

waren so geräumig angelegt, dafs sechs grofse Oderkähne zugleich durch eine Schleuse gelangen konnten. Sieben Leute versahen den Schleusendienst. Nun mufste auch auf eine Verbesserung der Fahrbarkeit der oberen Oder hingewirkt werden; trotz der vielen vorangegangenen Bemühungen war noch 1668 die Breite dieses Stromteiles nicht gröfser als diejenige eines Oderkahnes. In der Folge waren von Breslau bis zum neuen Graben noch besonders sieben Wehren der Schiffahrt hinderlich.

Der erste Berater des Grofsen Kurfürsten bei dem neuen Unternehmen war der Amtskammer-Rath und Hofrentmeister Michael Matthias, jener Mann, der in aufopfernder Weise von den Tagen der Errichtung der Clevischen Post bis zu seinem Tode 1684 die ganze, ihm eigene Arbeitskraft in den Dienst seines Fürsten stellte. Mit seltener Umsicht beherrschte er alle handelspolitischen Gedanken, welche damals für Brandenburg in Frage kamen. Auch bei dem Kanalbau unterstützte er den Kurfürsten mit seinem weisen Rate. In der Überzeugung, dafs die Ausführung möglichst zu beschleunigen sei und weitläufige Verhandlungen mit dem Kaiser dieselbe stark verzögern würden, befürwortete er entschieden die alleinige Inangriffnahme und die vorläufige vollständige Kostendeckung des Werkes durch Preufsen. Von der weittragenden Bedeutung des Unternehmens war er ganz durchdrungen. „In Summa", bemerkte er einmal am Ende eines Berichtes, „ich kann nicht genugsamb schriftlich meine Gedanken eröffnen, was vor ein nützliches guttes werk in meinem sin die Schiffahrt durch den Newen Graben ist." Wenn er auch bei seinem Eifer für die Sache mitunter sich wohl zu viel in nächster Zeit vom neuen Graben versprach, so traf er doch überall das Richtige. Die umfangreiche Korrespondenz des Rates mit dem Kurfürsten aus den Jahren 1668 und 1669, welche im Frankfurter Regierungs- und Berliner Staats-Archive vorliegt, giebt das beste Zeugnis von den Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, und von der Sorgfalt und Betriebsamkeit, mit der er die Schiffahrt durch den neuen Graben einzuleiten und zu befördern bemüht war. [1]

Auf die Empfehlung des Oberhofmarschalls von Canstein hin erhielt Matthias am 13. August 1668 von Friedrich Wilhelm die Weisung, er solle sich mit den Kaufleuten ins Vernehmen setzen und alles dabei beobachten, „was zur erhaltung Unsers intens dienet". Einige Hamburger und Breslauer Kaufleute waren auf der ersten durch ihn ins Werk gesetzten Beratung zu Frankfurt a. O. (August 1668) nach einer Besichtigung des Grabens den neuen Plänen nicht abgeneigt; sie hielten es für das

---

[1] F.-R.-A. Friedrich-Wilhelms-Kanal No. 37. Akta und Nachrichten von dem bei Neuhaus angelegten Neuen Graben 1657 bis 1710.

Beste, wenn die Breslauer Oderkähne und die Hamburger Schiffe nur bis Berlin gingen, die Güter dort in andere Gefäſse umgeladen und so nach Hamburg bezw. Breslau gebracht, und zu diesem Zwecke Lagerräumlichkeiten zu Berlin am Friedrichs-Werder geschaffen würden. Sie hofften hierdurch eine solche Steigerung des Hamburg—Breslauer Wasserverkehrs zu erreichen, daſs wöchentlich je ein Schiff von Hamburg und von Berlin abgehen könnte. Auf einer zweiten Zusammenkunft (November 1668) versprachen sie, im kommenden Frühlinge einige Güter mit sechs küstrinischen Schiffern durch den Kanal zu senden, indem ihnen als Entgelt für diese Probefahrt der dritte Teil des Zolles geschenkt werden sollte. Am 27. Februar/9. März 1669 fuhren wirklich fünf groſse Oderkähne von Breslau ab, passierten am 8./18. März als erste Schiffe glücklich den neuen Graben und gelangten am 12./22. mittags in Berlin an; sie waren von dem Breslauer Hause Schmettau, welches den gröſsten Handel von Breslau auf Hamburg führte, mit 28 Garnfässern, 4 Rötefässern und 1½ Tonnen Wachs beladen. Durch Matthias' Sorge gingen die Güter nach der Umladung bereits am 14./24. frühmorgens nach Hamburg ab, wo sie innerhalb zehn Tagen eintreffen sollten. Die Zollbeamten wurden aufgefordert, die Schiffer nirgends über zwei Stunden aufzuhalten, um eine Probe für die Fahrzeit zu gewinnen. Noch in demselben Monat unternahmen vier andere Schiffe mit breslauischen Waren die Reise durch den Kanal; auch ihre Spedition fiel, dank der Umsicht Matthias', zu aller Befriedigung aus. Von Hamburg her gelangte der Schiffer Hans Fredericbs mit 30 Last Lüneburger Salz durch den neuen Graben zur Frankfurter Niederlage; die Leute kamen zuhauf nach der Oder gelaufen, um das Hamburger Schiff zu sehen. Der Kurfürst war mit dem Fortgange der Sache sehr zufrieden. Es war ein Fest recht nach seinem Sinne, äuſsert sich J. G. Droysen, die ersten hamburgischen Schiffe nach Breslau, die ersten breslauischen nach Hamburg durch Berlin fahren zu sehen.[1]

So sehr die Vorteile einleuchteten, welche sich durch den neuen Graben für Breslau und Hamburg ergaben, so waren doch verschiedene Aufforderungen an die Kaufleute beider Städte zur Benutzung desselben recht wohl angebracht. In Breslau herrschte während des Baues eine ausgesprochene Abneigung gegen den Kanal. Man fürchtete den Fürstenberger, Crossener und glogauischen Zoll. In Berlin und Müllrose, meinte man, würden keine Schiffsfrachten zu erhalten sein, und keiner die Unkosten vorschieſsen wollen. Auf Grund der Privilegien Breslaus und Frankfurts,[2] nach denen beiden Städten allein die Niederlagsgerechtigkeit und die Beschiffung der Oder zu-

[1] Staat des Groſsen Kurfürsten 1865, III, p. 280.
[2] B.-St.-A. R. 19. 31.

stand, werde Frankfurt nicht zulassen, dafs die Breslauer Kähne direkt durch den neuen Graben in die Spree gingen. Die Türkengefahr lähme den Handel nach Mähren, Österreich und Ungarn. Immerhin hätte schon in den ersten Jahren nach der Eröffnung eine ausgiebigere Benutzung des Grabens aufser Zweifel gestanden, wenn Hamburg und Breslau sich durch nichts hätten beirren lassen. Aber Frankfurt, Leipzig und Stettin, die gröfsten Feinde dieser neuen Schiffahrt, versuchten dieselbe mit allen möglichen Mitteln zu hintertreiben.

Die Frankfurter waren beflissen, die bei ihnen befindlichen Breslauer Kähne an sich zu ziehen, sie bestachen die Schiffer, dafs sie die Frachten steigerten und ihre Gefäfse zur Fortschaffung der von Hamburg ankommenden Sendungen nicht hergaben. Einige Frankfurter Kaufleute gingen nach Breslau, um die Fahrten durch den Kanal zu verhindern. Bald suchten die Frankfurter Schiffer und Handelsleute durch den Hinweis auf Wassermangel die Breslauer abzuschrecken und flehten sie an, nicht den Anfang mit den neuen Fahrten zu machen, bald drohten sie mit ihrer Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit.

Die Frage nach Erhaltung oder Beseitigung dieses Rechtes in Bezug auf die durchgehenden hamburgisch—schlesischen Waren stand zu Frankfurt im Brennpunkte der Erörterungen. Wie schon erwähnt, unternahm die Stadt, als die Kanalarbeiten fast beendet waren, in der Verzweiflung einen neuen Ansturm, die Freiheit der Oderschiffahrt aufzuheben und sich dadurch ihre Rechte in vollem Umfange zu wahren. Doch der Grofse Kurfürst hatte andere Pläne für das Gedeihen seines Staates gefafst, als die hartnäckigen Köpfe der Frankfurter Bürger für ihre Stadt; er mufste die besonderen Interessen Frankfurts, welches aufserhalb des neuen Weges liegen blieb, zu Gunsten des Gesamtwohles vernichten. Schon als er 1664 versuchte, die Kaufleute Breslaus zur Benutzung des Kanals anzuregen, erklärte er die Anwendung des Frankfurter Niederlagsrechtes auf die den Graben passierenden Schiffe für unstatthaft, weil die nördlich gelegene Stadt von diesen gar nicht berührt, also ihr Niederlagsrecht auch nicht geschmälert würde. Am 14./24. September 1668 schrieb er, es stände ihm frei, „alle aus Schlesien nach Hamburg und wieder dahin durchgehende güter von der Frankfurter Niederlage zu befreyen, in Betrachtung es gleichmäfsig zu auffnehmung Unserer Lande angesehen ist. Die Niederlagsgerechtigkeit aber der Stettinischen und Polnischen Güter mag ihnen woll gelassen werden.“ Am 12./22. Oktober sprach er sich dahin aus, dafs die durchgehenden Waren von jenem Rechte befreit sein müfsten, „zumaln Wir nicht gestatten können, dafs umb der Frankfurter particuliren Nutzens willen und dessen sie sich bifshero zum praejuditz der Commercien gemifsbrauchet hätten, des gantzen Landes Nutzen und Wohlfahrt hintangesetzet werden

sollte. Soviel aber die Niederlagsgerechtigkeit von denen Gütern betrifft, so nach Stettin gehen, verbleibt es dabey und wollen Wir Sie dabey schützen". Jenes Erstere aber, meinte Matthias, müfste sicherlich geschehen, sonst würde der Landverkehr mit der Meidung Brandenburgs nicht nachlassen, und „das ganze Landt den Nutzen umb der Frankfurter willen fahren lassen". Am 22. Oktober/1. November bereits erweiterte der Kurfürst seine Ansicht dahin, dafs auch alle Waren, welche von der Warthe die Oder herauf in den neuen Graben gehen würden, ebenfalls jenes Zwanges enthoben sein sollten.

Am 25. November und 7. Dezember 1668 erschienen Abgesandte Frankfurts in Berlin. Die fünfzig in ihrem Memoriale aufgesetzten Begründungspunkte widerlegte Matthias mit treffenden Bemerkungen. Die Argumente, welche die Stadt wie die Deputierten bei dieser Gelegenheit zur Verteidigung ihres Rechtes in ihren umfangreichen Eingaben vorbrachten, litten an denselben Übertreibungen und Einseitigkeiten, wie die in früheren Zeiten zur Sprache gebrachten. Man stützte sich auf die grofse Reihe von Privilegien über die Niederlags- und Stapelgerechtigkeit; einige Historici, so führten sie an, bezeugten gar, dafs die letztere schon aus dem Jahre 146 herrühre. Sie sei nicht allein auf Stettin, sondern auch auf Breslau gerichtet; alles solle beim alten bleiben; der neue Graben werde ohnedem genugsam Nutzen schaffen. Wenn die Niederlags- und Stapelgerechtigkeit blofs auf die Stettiner ausgedehnt und im übrigen durch den neuen Graben bei der Stadt vorbeigeschifft, und freie Handlung der Fremden zugelassen werden solle, dann werde die Stadt alle herrlichen et ob bene merita erworbenen Privilegia und Gerechtigkeiten, die durch viele Secula erlangten iura quaesita, das edelste Kleinod, verlieren, die ganze Kaufmannschaft davongehen und andere Gegenden aufsuchen; weil von ihr aber viele andere Bürger und Handwerksleute Nahrung hätten, auch das hohe Kontributionskontingent ohne Zuthun der Kaufleute unmöglich zu erhalten sei, müsse die ganze Ortschaft zu Boden fallen. Als Oder, Warthe und Elbe geschlossen waren, hätten die Commercien durch die Mark und auch Frankfurt in Blüte gestanden; bei Eröffnung der Warthe sei den Stettinern, bei Eröffnung der Elbe den Magdeburgern und Meifsnern die Nahrung zugewandt, die Beiwege durch die Lausitz auf Magdeburg und Hamburg seien wegen Unsicherheit und wegen der zerstörten Brücken erfolgt und nicht wegen der Frankfurter Niederlage; bei freier Oderbeschiffung würden die Hamburger den Frankfurtern jedwede Nahrung fortnehmen, zumal sie alles aus erster Hand kauften und viel wohlfeiler als die Frankfurter abgeben könnten. Matthias dagegen meinte, dafs die Frankfurter Niederlage zum grofsen Teile daran schuld sei, dafs der Handel sich von der Mark fortgewandt habe; zögere man, sie und das ius

prohibendi zu cassiren, so müßten auch fernerhin die meisten Güter bei der Mark vorbeigehen. Als die Waren mehr und mehr durch die Lausitz transportiert wurden, habe die Stadt nicht geklagt; daher dürfe sie auch jetzt nicht ungehalten sein, wenn die Güter durch den neuen Graben mit Umgehung Frankfurts befördert würden.

Aus dem Beginne des Jahres 1669 ist das Schreiben des Kurfürsten vom 4./14. Februar von Wichtigkeit. Es zeigt, wie fest derselbe bei seinen Entschlüssen beharrte, und läßt seine schroffe Haltung gegenüber Frankfurt etwas gemildert erscheinen. Er habe wohl Ursache, in dieser, die allgemeine Wohlfahrt des Landes betreffenden Sache ohne einige Reflexion auf die Stadt Frankfurt fortzufahren; indessen mögen die Frankfurter nochmals vorbeschieden und ihnen vorgestellt werden, daß alles, was jene zur Behauptung ihres Rechtes vorbrächten, nicht im geringsten imstande sein könne, ihn von seinem Vorhaben zurückzuhalten; man müsse der Stadt die Meinung nehmen, als wenn die Commercia in und außerhalb Landes bloß nach ihrer Bequemlichkeit sich richteten; alles, was ohne Hemmung und Beschwerung der Commercia sich thun lasse, wolle er ihr zu teil werden lassen; sobald nur das Werk erst in Schwung gebracht sei, werde sie selbst empfinden, daß alles dasjenige, was ihr etwa dadurch abginge, daß die Breslauer und Hamburger Schiffer in Zukunft nicht bei ihr anlegten, durch diejenigen Commercia, so in Zukunft wegen des neuen Grabens durch die Warthe und Netze erfolgen würden, reichlich ersetzt werde; wenn die Stadt das Werk fördere, statt es zu hemmen, so wolle er ihr von den Hamburger und Breslauer Schiffern etwas zufließen lassen und auch durch Retablierung der Landfuhren wieder aufhelfen. Bezüglich der Kontribution wurde ihr monatlich vom März bis Dezember 1669 eine Sublevation von 250 Rthlr. gewährt.

Die Verhandlungen nahmen 1669 ihren Fortgang und fanden auch in den nächsten Jahren noch keinen Abschluß. Auf die Einzelheiten derselben, auf die Enckefortsche Relation über die Frankfurter Niederlage am Kersdorfer See 1653, auf den Streit über die Höhe des Centnergeldes, auf Frankfurts Fehde mit Guben wegen der freien Schiffahrt auf dem Oderstrome kann hier nicht eingegangen werden.[1] Es genügt die Thatsache, daß der durchgehende schlesisch—hamburgische Wasserverkehr von Anfang an von dem Niederlagszwange zu Frankfurt befreit war und blieb, und daß das Ungestüm der Frankfurter mit den Jahren sich legte. Freilich entriß der neue Kanal, wie Hausen hervorhebt, der Stadt einen großen Teil ihrer bisherigen Handelsverbindungen mit England, Hol-

[1] Die Geschichte der Verhandlungen enthält B.-St.-A. R. 19, 32 c, Frankfurt 1668 bis 1669 und R. 19, 32 a.

land, Hamburg und Polen, Schlesien, Mähren, Österreich, Ungarn; doch der grofse Aufschwung ihrer Messen, besonders im 18. Jahrhundert, ersetzte ihr den Abgang des Handels, welcher durch die Eröffnung der Warthe 1618 und die des Friedrich-Wilhelms-Grabens 1669 erfolgte.[1] Was Friedrich Wilhelm erzielen wollte, erreichte er. Mit seinem Grundsatze, Handel und Wandel möglichst zu erleichtern, war die Aufrechterhaltung des Privilegs für jene Schiffe unvereinbar; sie hätte ein ganz wesentliches Hindernis für die Benutzung des Grabens bedeutet. Es war ein bescheidener Sieg der territorialen Politik über die städtische, dem die glorreichen Siege Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. folgten, ein erster Schritt auf jenem Wege, der durch die Vernichtung individualistischer Bestrebungen lokaler Interessengemeinschaften hinüberführt zu derjenigen Leitung des Staates, die, ihn als einheitliches Ganzes betrachtend, das Gesamtwohl der Staatsbürger als ihr oberstes Princip hinstellt. Mit Recht hat man in dem heilsamen Einflusse, welchen die Einschränkungen der Sonderansprüche durch den Kurfürsten gerade auf das Staatsganze ausübten, einen wesentlichen Unterscheidungspunkt desselben vom Versailler Musterbilde erblickt.[2]

Fast ebensoviele Gegenbemühungen wie Frankfurt gegen den „märkischen Durchstich“ setzte Sachsen ins Werk. Durch Zollerleichterungen hoffte es, eine unverminderte Benutzung der alten Wege, vor allem der hohen Landstrafse, zu erreichen. Der Kurfürst von Sachsen erkundigte sich 1670 durch seine Beamten bei der Breslauer Kaufmannschaft nach den Verhältnissen ihrer Schiffahrt; diese drohten gar, dafs, wenn die alte Landstrafse verlassen würde, der Zoll und Aufschlag in der Lausitz um so mehr erhöht würde. Dies aber hätte gleichfalls nur die Breslauer Kaufmannschaft darin bestärken müssen, sächsische Strafsen zu vermeiden. Man gab ihnen zur Antwort, dafs die Beschaffenheit des neuen Grabens weltkundig genug sei, und man sich eifrig bemühe, die unbillig hohen Zölle zu vermindern oder sie durch kaiserliche Autorität in einen erträglicheren Zustand bringen zu lassen. Einen kräftigen Rückhalt in Breslau hatte Brandenburg wenigstens am Hause Schmettau; wo es konnte, unterstützte es die Bestrebungen des Kurfürsten. Im Juli 1671 fanden sich stettinische und Dresdener Abgeordnete in Breslau ein, um die dortigen Kaufleute vom Gebrauche des neuen Grabens abzubringen und zur Innehaltung der Wege auf der Oder über Stettin und zu Lande über Leipzig und Dresden zu bestimmen. Da sie hierbei so günstige Bedingungen stellten, dafs viele Kaufleute zur Be-

[1] Sachse, Geschichte Frankfurts a. O., 1830, p. 104.
[2] Hanser, Deutschland nach dem dreifsigjährigen Kriege, 1862, p. 262.

folgung der Vorschläge hinneigten, vermochte nur die rührige Thätigkeit des preufsischen Oberhofmarschalls zu Breslau, Freiherrn von Canitz, wie die der Schmettauer, welche die Vorteile des Kanals für Breslaus Handel in klares Licht setzten, es zu erreichen, dafs die Abgeordneten beider Städte mit ungünstigem Bescheide abgefertigt wurden. Immer wieder kam Sachsen in Zukunft darauf zurück, den neuen Graben unschädlich machen zu wollen. In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts sehen wir es mit dem Wiener Hofe darüber verhandeln.[1] Dasselbe liefs von seiner Hoffnung nicht ab, dafs es durch neue Verkehrsbegünstigungen den schlesischen, polnischen und österreichischen Handel vollständig sich zuwenden und die Befahrung der hohen Strafse nach Leipzig wieder in Schwung bringen könne. Nachdem alle Mafsnahmen gegen den brandenburgischen Graben fehlgeschlagen oder nur vorübergehend kleine Erfolge erzielt waren, als selbst Leipzig auf den Kampf verzichtet hatte, glaubte der Kurfürst von Sachsen noch 1727 an die Möglichkeit eines endlichen Gelingens.[2]

Eine Handelspolitik, die an kraftvoller Unterstützung durch den Landesherrn, an Rücksichtslosigkeit, Zähigkeit und Gewandtheit in den deutschen Territorien ihresgleichen suchte, hatte es in heifsem Kampfe durch zwei Jahrhunderte hindurch verstanden, die wichtigsten Verkehrsstrafsen des gesamten deutschen Handels durch die Mauern der Handelscentrale eines mittelgrofsen Territoriums zu legen. In Leipzig hatte Deutschlands Wegenetz seinen Mittelpunkt, von dem aus die einzelnen Strafsen nach allen Richtungen sich verzweigten; in Leipzig trafen die Wege aus Polen und Schlesien, aus Böhmen, Österreich, Ungarn und Italien, aus Thüringen, Hessen und vom Rheinstrom, von Hamburg und den Hansastädten, von Nürnberg, Regensburg und Bayern zusammen.[3] Eine kühn vorwärts eilende Politik, wie sie Leipzig verfolgte, wies von selbst auf das Streben hin, nicht nur die alten Errungenschaften ungeschmälert festzuhalten und zu verteidigen, sondern auch die neu sich bildenden Handelswege, welche kursächsisches Gebiet vermieden, in das eigene Land hineinzuziehen. In dem Grade, wie das anwachsende Preufsen seiner wirtschaftlichen Aufgaben sich bewufst wurde und sich losrifs von dem Handelsjoche der Nachbarstaaten, wie es seine bisher fast schutzlosen Handelsstädte gegen feindliche Interessen beschirmte und zu kampfbereiten Gegnern in dem Wettbewerbe um den Handelsvorrang kräftigte, wurde die Wucht der nachbarlichen Angriffe geschwächt. Die Ohnmacht auch der sächsischen Bemühungen hat hierin ihren Grund. Die Schiffbarmachung der Saale

---

1 Heller, a. a. O. p. 52.
2 Heller, a. a. O. p. 53.
3 Cellarius, a. a. O. p. 76.

(1694 ff.) und die Inkraftsetzung des alten Magdeburger Stapelrechtes (1747) allein genügten, den Handelsaufschwung Halles und Magdeburgs zu sichern und Leipzigs unbedingte Handelssuprematie zu erschüttern.

Bezüglich Stettins sei noch kurz erwähnt, daſs seine Kaufleute mit dem Frankfurter Rate in Briefwechsel traten, um gemeinsam gegen das Werk vorzugehen. Sein Handel hatte sehr empfindlich durch dasselbe zu leiden; so war die Opposition Schwedens gegen seine Vollendung seit 1648 in hohem Grade berechtigt.

In Verbindung mit den Verhandlungen über die Eröffnung des Kanals kam die Frage über den Umladezwang zu Berlin, welches den natürlichen Mittelpunkt des 150 Meilen langen Verkehrsweges bildete, in Fluſs. Friedrich Wilhelm trat von Anfang an auf das entschiedenste für diese wichtige Forderung ein. Wie berührt wurde, hatten sich auch einzelne Hamburger und Breslauer Kaufleute für denselben erklärt. Doch dies war keineswegs die Meinung der Mehrzahl. Von seiten Breslaus nahmen die Proteste kein Ende. Seine Kaufmannschaft erklärte in einer Denkschrift über ihre Forderungen, daſs sie keine Verbindlichkeit sich aufbürde, daſs sie sich offen halte, nach ihrem Belieben der Landfuhren wie des Oderstromes nach Frankfurt sich zu bedienen. Matthias selbst sprach sich anfangs dahin aus, den Kaufleuten und Schiffern freizustellen, ob sie mit ihren Schiffen ganz durch von Hamburg bis Breslau gehen oder in Berlin abwechseln wollten, damit nur erst die Schiffahrt einmal in Gang gebracht würde.

Der Groſse Kurfürst dagegen wollte selbst davon nichts wissen; er forderte mit Nachdruck die Ausladung der Güter zu Berlin, „dan Wir Unseren Landen nicht zuträglich erachten, daſs die Breſslauer und Hamburger mit Ihren Schiffen durch Unsere Lande passiren, und gar biſs Hamburg und Breſslau gehen sollen, dan auf solche weise Unseren Unterthanen die Nahrung entzogen und auch etwas zu verdienen verwehret würde“ (5./15. November 1668). Matthias zog auch bald seinen für die erste Zeit bestimmten Plan zurück: wegen der märkischen, in Sonderheit der berlinischen Schiffer seien seine Gedanken darauf gerichtet, daſs jene einen merklichen Vorzug vor den Breslauern und Hamburgern erlangen möchten. Denn weil dieselben recht in der Mitte zwischen Hamburg und Breslau wohnten, würden sie, wenn sie nur selbst Fleiſs anwendeten und sich ihre Sache angelegen sein lieſsen, am allerbesten mit solcher Schiffahrt ihren Nutzen suchen können, indem es ihnen ja ganz gleichgültig sei, ob sie nach Hamburg oder nach Breslau schifften, weil ein Ort so weit als der andere von Berlin gelegen sei. Wenn sie von Breslau Güter herunterführen, liege es in ihrer Hand, ob sie dieselben auch weiter bis Hamburg bringen wollten. Der Kurfürst stimmte

dem völlig bei; es sei ihm lieb, wenn die Berliner Schiffer den Vorzug vor den Breslauern und Hamburgern genießsen würden, von Berlin nach Breslau und von dort wieder durch Berlin nach Hamburg mit ihren Schiffen und Waren zu fahren — daferne, so fügte er gleich hinzu, nur die Hamburger Schiffer solches nicht mit Fug würden zu behindern vermögen. Das konnte dem Scharfblicke beider Männer nicht entgehen: der Zwang, alle auf- und niederwärts zu schiffenden Güter in Berlin umzuladen, war ebenso ein Erfordernis, welches die infolge der Breite und Tiefe beider Ströme, Elbe und Oder, verursachte Gröſsenverschiedenheit der auf ihnen fahrenden Schiffe und die Entfernung des Hamburger und Breslauer Schiffsvolkes von ihrer Heimat gebot, wie eine Grundbedingung zur vollen Ausnutzung der sich mit einem Male darbietenden Möglichkeit, dem Berliner Handel zu gröſserer Selbständigkeit und zu schnellerem Aufschwunge zu verhelfen.

Für die Regelung des Wasserverkehrs brachte Matthias eine gute Ordnung in Vorschlag. Jeder zuerst ankommende Schiffer solle auch zuerst die Rückladung erhalten; sobald dieser mit den vorhandenen Gütern nicht abfahren wolle, müsse der nach ihm angelangte zur Ladung und zum Transport derselben zugelassen werden. Hierdurch werde die Beschleunigung der Fahrten am meisten gesichert. Bemerkenswert sind die Mitteilungen Marpergers über den Schiffahrtsbetrieb.[1] Auf den Kähnen, welche 5 Lasten oder 6 bis 7 groſse Leinewand- und Garnfässer (à 20 bis 30 Ctr.) trugen, befanden sich ein Steuermann und zwei Schiffsknechte. Es bestanden zwei ansehnliche Schifferkompagnieen in Breslau, die sich Tag und Nacht willig der Kaufmannschaft zur Verfügung stellten. Die erstere zählte 8 Mitglieder mit 32 Schiffen, die zweite 7 Mitglieder mit 27 Schiffen. Im Notfalle wurden auch Mietschiffe benutzt. Der Steuermann eines Kahnes erhielt für die vollständige Reise 20 Rthlr., ebenso der vorderste Knecht. Unter beiden Kompagnieen bestand eine gewisse Reihefahrt, „also daſs einer auf den andern in der Ladung wartet“. Den Berlin—Hamburger Fluſsverkehr betrieben Hamburger und märkische Schiffer. Die Bestrebungen um eine einheitliche Regelung der stark vermehrten Fahrten zwischen Berlin und Hamburg fanden ihren ersten Abschluſs in dem Reglement von 1700, welches bereits 1716 der Einführung einer Gilde weichen muſste.

In Berlin wurde alles auf das beste geregelt, schon 1671 ein Packhaus für die Breslauer Güter errichtet. Der Buchhalter bei der neuen Niederlage auf dem Friedrichs-Werder muſste alle zu Wasser und zu Lande ankommenden Güter in Empfang

[1] Schlesischer Kaufmann 1714, p. 590 ff.

und in Augenschein nehmen, alle Packen und Fässer mit ihren Marken und Zeichen in ein besonderes Buch eintragen, ebenso den Ankunfts- und Abgangstag. Die Frachtbriefe wurden sämtlich vorgezeigt, damit man die Absender der Güter erfuhr.[1] 1699 wurde endlich der Packhof auf dem Friedrichs-Werder angelegt und, ebenfalls um die Wende des Jahrhunderts, die alten hölzernen Schleusen durch steinerne ersetzt. Die weiteren Reparaturkosten waren nicht unerhebliche; sie betrugen 1713 bis 1740 an 65 000 Rthlr. Als sich die Schiffer oft aus Mutwillen verspäteten, mit einem einzigen Kahn durch die Schleusen gelassen werden wollten, sich auch ohne Vorwissen und Beisein der Schleusenmeister selbst durch die Schleusen arbeiteten und die Beamten beim Weigerungsfalle mit ungestümen Worten behandelten, auch Fischerei innerhalb des Grabens getrieben wurde, sollten die Verordnungen von 1684, 1708 und 1740 diese Mifsbräuche abstellen. Der Zollverwalter mufste darauf achten, „dafs sich niemand, er sey wer er wolle, auf zwey rheinische Ruthen lang von beyden seiten des neuen Grabens einige Bohtmäfsigkeit anmafse“.

4.

Zollfragen.

Es war klar, dafs, wenn man die feindselige Stimmung gegen den neuen Graben siegreich und schnell bekämpfen und Stettin und Leipzig schwer und nachhaltig treffen wollte, man auch die Schiffahrt und den Handel durch denselben erleichtern und ihnen möglichste Freiheit gewähren mufste.

Die Einschränkung der Frankfurter Stapelgerechtigkeit reichte dazu nicht aus. Die geschwinde Reise wie die Erleichterung der Unkosten könnten dem Werke am besten helfen und es in Flor bringen, schrieb das Haus Schmettau am 14. Mai 1670. Wenn die Crossener Konzession nicht abgeschafft und der Fürstenberger Zoll gemildert würden, müfsten die Fremden fortfahren, sich der alten Strafsen zu bedienen. Nach einer von Schiffsleuten angefertigten Zusammenstellung aus dem Jahre 1670 waren die Spesen auf dem Wasserwege ohne diejenigen zu Breslau, Glogau und Fürstenberg allein von Crossen nach Berlin:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
zu Crossen, Schiffsfreiheit vom Schiff . .	2	6	„
dem Thorwächter	„	„	6
im neuen Graben, beim Neuhaus			
von jedem Fafs	1	„	„
von einem Schiffe auf und ab . . .	„	6	„

[1] B.-St.-A. R. 19, 86, I.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
zu Fürstenwalde, vom Fafs ziehen und Leimbtzoll	„	16	„
von einem Fafs Garn	„	12	„
von einem Centner Wax	„	2	8
von einem Fafs Röthe	„	8	„
dem Zöllner vom Schiffe auf und ab .	„	6	„
dem Amtsschreiber auf und ab . . .	„	2	6
dem Schleusenmeister auf und ab . .	„	4	„
zu Köpenick dem Zöllner von einem Schiffe	„	3	„
zu Berlin dem Zöllner auf und ab . . .	„	6	„
von einem Schiffe von der Schleuse zu Berlin auf und ab	„	18	„

Von Berlin bis einschliefslich Hamburg ferner hatten die Schiffe 16mal Zoll zu erlegen; er betrug in jenen Jahren zum Beispiel für ein Fafs Wachs = 14 Ctr.: 16 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. Das war eine Reihe von Abgaben, über deren Höhe Schiffer und Kaufleute berechtigte Klagen führten.

Aufser den alten Zöllen zu Berlin, Fürstenwalde und Müllrose verlangte der Grofse Kurfürst nur noch die zur Unterhaltung des Grabens bestimmten Schleusengelder; dieselben sollten gar nur den dritten Teil derjenigen Summe betragen, die an Fuhrlohn von Frankfurt bis zur neuen Niederlage entrichtet wurde. Das neue Graben- und Schleusengeld aber wurde der Zollrolle gemäfs von jedem gefordert, welchen Standes er war; ohne kurfürstlichen Spezialbefehl sollte nichts frei passieren. 1670 bereits war ein genaues Verzeichnis der Graben- und Schleusengelder für die meisten Waren ausgearbeitet, das bald darauf vervollständigt wurde. Die höchsten Sätze betrugen bei beiden je 12 Gr. pro Ballen oder Fafs. Seine baldige Fertigstellung war sehr notwendig, denn man erklärte zu wiederholten Malen, dafs die Breslauer und Hamburger noch zurückhielten, weil sie zuvor wissen wollten, ob die Unkosten der neuen Fahrt geringer sein würden als zu Lande durch die Lausitz nach Hamburg oder über Leipzig und Erfurt nach Amsterdam. 1694 (4. Januar) wurde auf „unterthänigstes Ansuchen der Trafiquirenden durch den neuen Graben zwischen der Oder und Spree“ die bis zur völligen Einrichtung des Elbcommercii gültige Wasserzollrolle veröffentlicht. Ich führe aus ihr einzelne Zollsätze an und stelle diese zum Vergleiche denjenigen der revidierten Wasserzollrolle auf der Havel und Spree von 1713 (erneuert 1746), welche sich auf Wittenberge, Havelberg, Rathenow, Plauen, Brandenburg, Potsdam etc. bezog, wie der revidierten Landzollrolle von 1721 (erneuert 1734) gegenüber.[1] Man ersieht aus den herausgegriffenen Zahlen, dafs die Zollsätze für den neuen Graben in den meisten Artikeln nicht sehr von denjenigen der späteren Zollrolle für Havel und Spree abwichen, aber erheblich niedriger waren, als die der Landrolle.

[1] Siehe die Tabelle in der Anmerkung der beiden folgenden Seiten.

Die erste wichtigere Ermäſsigung der Abgaben war die Beseitigung der Crossener Konzessionsgelder. Der Eröffnung der Oder 1628 hatte Crossen sich auf das heftigste widersetzt. Um den Ausfall des Landzolles zu decken, erhob es von nun ab für das Zugeständnis der Durchfahrt auf der Oder von jedem Schiffe 2 Rthlr. 6 Gr. In dem Vergleiche von 1657 versprachen sich Breslau und Frankfurt die Abstellung dieser Erhöhung, wie der ebenfalls zu Crossen von der verwitweten Kurfürstin von Brandenburg angelegten neuen Zölle, der Aufschläge zu Fürstenberg und Groſs-Glogau, welche den Handelsverkehr beider Städte stark belästigten, gemeinsam zu erstreben (Art. 5). Nach Vollendung des neuen Grabens brach

	Zollrolle des Friedrich-Wilhelms-Grabens				Revidirte Wasserzollrolle für Havel und Spree de 1713		Revidirte Landzollrolle de 1721	
	Zollgeld		Schleusengeld					
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Pottasche à 1 Oxhaupt	1	6	1	6	1	4	2	„
Weidasche à 1 Oxhaupt	1	6	1	6	1	„	1	4
Baumwolle gesponnene à 1 Tonne	1	6	1	6	1	6	2	„
Baumwolle ungesponnene à 1 Tonne	1	6	1	6	„	6	1	6
Bernstein, roher, à Centner	2	„	2	„	1	„	1	„
Betten, à Tonne	„	6	„	6	„	6	„	6
Bier (fremdes) 1 Faſs à 3 Tonnen	1	„	1	„	„	„	„	„
Bier (fremdes) 1 „ à 4 „	„	„	„	„	2	„	2	„
Blech verzinnt à Schiffspfund = 280 Pfd.	2	„	2	„	2	„	1	6
Blech unverzinnt à Schiffspfund = 280 Pfd.	1	6	1	6	1	6	1	„
Blei:								
englisches, Goslarisches oder anderes à Schiffspfund	1	„	1	„	„	6	-	„
englisches „ „	„	„	„	„	„	„	2	-
Goslarisches „ „	„	„	„	„	„	„	1	6
Bleiweiſsfarbe, à Tonne nach Heringsband	1	„	1	„	1	„	3	„
Boy, ein Pack englisches, à 24 Stück	4	„	4	„	8	„	6	„
Branntwein, rheinischer, frantz- und andere fremde à Piepe	2	9	2	9	6	„	12	„
fremde à Oxhaupt	1	„	1	„	3	„	6	„
Bücklinge, 1 Pack à 12 Stroh	2	„	2	„	2	6	3	„
Butter, à Tonne	1	„	1	„	1	6	2	„
Corinthen, ein Both à 4 Tonnen	6	„	6	„	4	„	6	„
Decken, ein Faſs, 3½ Fuſs hoch, 5 Fuſs lang, Muscowitische oder Persianische	24	„	24	„	12	„	Kramgut	
Eisen, ein Schiffspfund Harzeisen	1	6	1	6	„	6	2	-
Erde, à Tonne	„	2	„	2	„	2	„	2
Feigen, à Tonne	1	6	1	6	1	„	2	„
Felle, ein Decher gegerbte Kalbfelle	„	4	„	4	„	4	„	6

* Der ungelöschte nach Salzband, der gelöschte nach Heringsband.

der Unwille über die Erhebung der Konzessionsgelder noch stärker aus, als es zuvor besonders durch Frankfurt geschehen war. 1670 und 1671 verbot der Kurfürst endlich dem Rathe zu Crossen bei Vermeidung von 1000 Thlr. Strafe die Einforderung jener hohen Gelder.[1]

Die für die Zukunft ausschlaggebende Maſsnahme war indessen ausschlieſslich die für Breslau bewilligte Verminderung des Zolles zu Crossen.[2] Der Groſse Kurfürst gab

[1] B.-St.-A. R. 19, 29c.

[2] Alle Akten des Crossener Stadt-Archivs aus älterer Zeit, auch die über den Oderhandel, sind bei den groſsen Stadtbränden 1459, 1482, 1581, 1631 und 1708 untergegangen. Folgende Angaben nach den Akten des B.-St.-A., besonders Rep. 19, 21 Crossener Zollsachen.

	Zollrolle des Friedrich-Wilhelms-Grabens				Revidirte Wasserzollrolle für Havel und Spree de 1713		Revidirte Landzollrolle de 1721	
	Zollgeld		Schleusengeld					
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Fische frische nach dem Werth vom Thaler	„	4	„	4	„	4	„	4
Fische 1 Tonne Klippfische	1	„	1	„	„	6	1	6
Gewürz, 1 Tonne einzeln, nach Salzband	1	6	1	6	1	„	2	„
Glas, 1 Kiste Scheibenglas	„	8	„	8	„	8	„	8
Haver, 1 Wispel	1	6	1	6	2	„	2	„
Heringe, 1 Last à 12 Tonnen	6	„	6	„	6	„	12	„
Hirse, à Wispel	6	„	6	„	6	„	8	„
Holz, eichene Dielen, 4 Zoll dick, 2 Fuſs breit, 40—48 Fuſs lang, 60 Stück	24	„	24	„	40	„	20	„
Kalk gelöschter à Tonne	„	6*	„	6	„	3	„	4
Kalk ungelöschter à Tonne	2*	„	2	„	„	8	„	6
Kohlen, 1 Tonne Steinkohlen nach Salzband	„	2	„	2	„	3	„	3
Leder, zubereitetes, ein Decher rohes Ochsen- oder Pferdeleder	„**	6	„	6	1	3	2	„
Leinwand, 1 Faſs, 4½ Fuſs hoch, 5½ Fuſs lang	12	„	12	„	6	„	5	„
Mehl, à Wispel Weizenmehl	8	„	8	„	4	„	6	„
Mehl, à Wispel Roggenmehl	4	„	4	„	3	„	4	„
Obst, 1 Scheffel trockenes	„	9	„	9	„	4	„	4
Oel, 1 Piepe	6	„	6	„	6	„	6	„
Salz:								
1 Tonne Lüneburgisch. od. ausländ. Salz	1	„	1	„	„	6	96	„
1 Last Boisalz à 18 Tonnen nach Heringsband	36	„	36	„	9	„	„	„
1 Tonne Boisalz	2	„	2	„	„	6	„	6
Tabak, 1 Tonne nach Heringsband	1	6	1	6	1	„	1	6
Tuch, 1 Pack à 40 Stück engl., holl. und Spanische	12	„	12	„	12	„	20	„
Wein, 1 Piepe Ungar., Span. etc.	3	„	3	„	6	„	4	„
Zucker, 1 Oxhaupt	3	„	3	„	1	6	6	„

** Vom Pferde à 8 Ctr. schwere Ladung.

zwar noch 1670 den leitenden Grundsatz mit den Worten kund: „Wir wollen auch sowohl den Auswärtigen, als Unserer Lande Eingesefsenen undt also Jedermänniglichen nicht allein jedesmahl frey stellen, sich dieser Schiffahrt durch den neuen Graben nach Ihrer Bequemlichkeit zu gebrauchen, Sondern seynd auch erböttig einen Jedweden, der sich dieser Schiffahrt durch den neuen Graben gebrauchen möchte, alle Beforderung undt gutten willen zur schleunigen fortkommung undt sonsten erweifsen zulafsen.“ Wenn er trotzdem in der Folge den Breslauern einen solchen Vorsprung gewährte, dafs die Märker gegen sie nicht aufkommen konnten, so erscheint dies kaum durch die Notwendigkeit der Umstände gerechtfertigt. Es erklärt sich nur durch die historische Thatsache, dafs die erste Herabsetzung für die nach Stettin fahrenden Breslauer geschah, wobei man an eine Berliner oder märkische Konkurrenz gar nicht dachte.

Albrecht Achilles' und seines Sohnes Johann Waffen hatten bewirkt, dafs samt Züllichau, Bobersberg und Sommerfeld das schlesische Herzogtum Crossen 1482 an Brandenburg gegen Einlösungsrecht gelangte, und Joachim II. hatte es endlich 1538 als erbliches Lehn ins Eigentum übernommen. Wiewohl dasselbe in Lehnsabhängigkeit von Böhmen verblieb, suchten die Kurfürsten die Beschränkungen und Lasten eines schlesischen Herzogs sich abzuschütteln. Wegen seines Zolles wurde dieser Erwerb für Brandenburg von steigender Bedeutung. Seit den Tagen Ferdinands I. und Rudolfs II. häuften sich die Klagen gegen die dortige Zollerhebung. Als ein neuer Grenzzoll zu Crossen gefordert wurde, verlangte Rudolf (1605), dafs so lange auf seine Abstellung zu dringen sei, bis derselbe „genugsam fundirt zu sein erwiesen wirdt;“ die Fürsten und Stände seien von alters her privilegiert, dafs ohne ihre Zustimmung keiner für sich selbst in Schlesien einen Zoll zu errichten die Macht habe; das Fürstentum Crossen aber sei ein Glied des Landes Schlesien und stehe daher unter Jurisdiktion und Botmäfsigkeit des böhmischen Königs und des obersten Herzogs von Schlesien; er hoffe, dafs der Kurfürst sich als gehorsamer Lehnsfürst verhalte, als ein Mitglied der Fürsten und Stände Schlesiens lebe und zu guter Nachbarschaft statt zu Streit und Beschwerden Veranlassung gebe. Gegen die Berechtigung einer Zollerhebung kämpfte man mehr an, als gegen die Zölle selbst, die nicht gar zu hoch waren. Die Zollgefälle von 1616 bis 1624 betrugen nur 3339 Rthlr. 23 Gr., das heifst jährlich noch nicht 400 Rthlr., doch wurde der Zoll im Laufe des Jahrhunderts von Breslau stets schwerer empfunden, und nachdem der neue Graben dem Verkehre übergeben war, richtete sich der ganze Ansturm auf seine Erniedrigung. In den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts wurde jene Zolleinnahme aus neun Jahren zur durchschnittlichen eines jeden Jahres.

Man durfte es mit den Breslauern nicht verscherzen. Selbst die Zollabfertigung zu Crossen suchte man milde zu handhaben; wiewohl oft Garn als der Inhalt mancher Kramfässer angegeben wurde, sich in ihnen aber laut der Breslauer Zollzettel kostbarere Waren befanden, wurde die Öffnung der Fässer nur dann erlaubt, wenn der Unterschleif ganz zweifellos erschien. Es kam alles darauf an, den Handel Breslaus aufserhalb der Mark zu ersticken und ihn auf den Wasserweg durch die Mark zu legen. Man mufste irgend eine Art finden, den Breslauern diese Strafse angenehm zu machen; wurde dieselbe einmal rege besucht, so war es die erste Aufgabe, die Vergünstigungen fallen zu lassen und es ohne diese zu versuchen. Aber auch hierzu zeigte sich die preufsische Handelspolitik später nicht stark genug.

Die erste Ermäfsigung des Crossener Zolles hängt mit den Bestrebungen des Grofsen Kurfürsten zusammen, welche die Belebung des Oderhandels bezweckten. Am 12. Dezember 1677 hatte Stettin nach hartnäckigem Widerstande kapituliert, Friedrich Wilhelm sah in diesem Augenblicke seinen heifsesten Wunsch erfüllt. Eine neue Ordnung, ein ungeahnter Aufschwung für Handel und Industrie schien 1678 bevorzustehen. In Berlin wurde die Errichtung eines General-Kommerzkollegiums geplant, welchem in Preufsen und Pommern andere Kommerzkollegia unterstellt werden sollten.[1] Mit kühnem Griffe ging der Kurfürst sogleich im Frühjahre 1678 daran, die drückendsten Verkehrsbelastungen auf der Oder von Breslau bis Stettin aufzuheben oder doch zu mildern. Auf sein Betreiben versammelten sich die Abgeordneten Stettins, Frankfurts und Breslaus zu Kölln an der Spree und schlossen gegenseitig die auf vier Jahre gültigen Verträge vom 11. Juni.[2] Frankfurt öffnete den Breslauer Bürgern und Kaufleuten mit Beseitigung jedes Umladezwanges für ihre sämtlichen, Oder auf- und abwärts gehenden Waren seinen Baum mit alleiniger Ausnahme der Fisch- und Fettwaren, während Breslau als Anerkennung des Stapelrechtes, des Centnergeldes, des Stadtzolles, der Ein- und Ausladungsgebühren von jedem grofsen Stück Gute einen Thaler zu entrichten versprach. Stettin seinerseits bewilligte den Breslauern für Leinenwaren, Garnfässer, Stückgüter, Seidenwaren, Materialwaren, Spezereien, Röte, Wolle, Honig, Tücher, englisches Vitriol, schlesisches Eisen und sonst allerhand Kaufmannswaren freien Handel durch seinen Stadtbaum nach und aus der See. Im Vergleiche

---

1 Vergleiche über die Kommerzkollegien die Mitteilungen des Archivars Dr. Meinardus in den Februar- und März-Sitzungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 1891.

2 Nicht 1676, wie Klöden a. a. O., V, p. 41 irrtümlich berichtet. — Die Interimstraktate erhielten die kaiserliche Genehmigung am 31. Dezember 1678.

mit allen früheren Erfolgen der preufsischen Strompolitik gegenüber den Forderungen der Städte sind diese wichtigen Zugeständnisse Stettins und Frankfurts an Breslau ein Meisterwerk zu nennen, dem, von gleicher Hand fortgeführt, bald als krönende Spitze die vollständige Befreiung der Oder hätte folgen müssen. Doch die Treulosigkeit der Bundesgenossen, welche Friedrich Wilhelm zu der Herausgabe seiner Eroberungen in dem Frieden von St. Germain zwangen, vernichtete jene glücklichen Anfänge, und der Rückfall Stettins in schwedische Hände schob den entscheidenden Sieg über die Engherzigkeit städtischen Lokalgeistes um ein halbes Jahrhundert hinaus.

Bei den Juniverhandlungen 1678 brachten die Abgesandten Breslaus auch ihre Klagen über den Crossener Zoll vor. Sie erwirkten das Dekret vom 14. Juni, welches für alle zu Wasser bei Crossen durchgehenden breslauischen Waren den dortigen Zoll pro Fafs, Ballen oder Packen (16 bis 17 Centner) auf 14 Gr., bezw. bei geringeren Waren auf 7 Gr. für zwei Jahre herabsetzte.[1]

Im Rahmen der gleichzeitigen Bestrebungen betrachtet, war diese Zollverminderung hauptsächlich zu Gunsten des Breslau—Stettiner Oderhandels zugestanden worden. Da aber 1679 Stettin wieder an Schweden gelangte, und der untere Oderhandel zu seiner früheren Bedeutungslosigkeit verurteilt wurde, so kam jene Ermäfsigung vorzüglich den Breslauer Waren zu Gute, die ihren Weg durch den neuen Graben nahmen. Gerade dafs die neumärkischen Zollsätze zu Crossen ausschliefslich für Breslau erheblich erniedrigt wurden, aber für die inländischen Kaufleute, auch für die Berliner, in der alten Höhe bestehen blieben, war hier der erste unheilvolle Schritt, aus welchem sich die nun folgenden Wirkungen von selbst ergeben mufsten. Jede Zollherabsetzung für die Schlesier hätte von vornherein in eben dem Umfange auch für die Märker bewilligt werden müssen.

Am 8. Mai 1680 wurde der Vertrag auf weitere sechs Jahre verlängert. Auch allen Kaufleuten des Herzogtums Grofs-Glogau, die sich des neuen Grabens bedienten, wurde dieselbe Verminderung beim Crossener Zolle erteilt, wie den Breslauern (1682). Nach dem Ablaufe des Vergleiches versuchte Kurfürst Friedrich III. Wandlung zu schaffen. Er befahl der neumärkischen Amtskammer (15. März 1689), ohne ferneren Verzug den Zollverwalter zu Crossen dahin anzuweisen, dafs von allen und jeden durchgehenden Breslauer Waren die Zölle nach der früheren, vor Aufrichtung der Vergleiche gebrauchten Zollrolle zu erheben seien. August 1690

[1] Lünig, a. a. O. IV, II, 2, p. 354 f.

wurde dies Gebot erneuert[1] und hinzugefügt, daſs, im Falle die Kaufleute oder Schiffer dasselbe nicht befolgen wollten, sowohl Güter wie Schiffer in Beschlag genommen werden sollten. Doch es fehlte diesen Bestimmungen in ihrer Ausführung die Nachhaltigkeit; die Zollvergünstigung währte in der That noch fort; ja, 1694 wurde eine besondere crossensche Zollrolle[2] gebildet, in welcher der Zoll für die Breslauer noch mehr herabgesetzt wurde, als im Vergleiche geschehen war. Auch nachdem 1700 die neumärkische Kammer nochmals aufgefordert wurde, alle Waren zu Crossen gleich behandeln zu lassen, blieb wiederum alles beim alten; die Inländer muſsten sich nach den hohen neumärkischen Sätzen richten, während „die glückseeligen Schlesier ihren Handel mit Succes fortgetrieben und über die inländischen Zuschauer sich moquiret haben“. 1720 versuchte man wenigstens den Stückzoll von 12 auf 14 gute Groschen zu erhöhen; die Vorstellungen des Kaiserlichen Residenten bewirkten jedoch, daſs diese Änderung sogleich wieder abgeschafft wurde.

Durch diese andauernde Lässigkeit in der Verwirklichung der zollpolitischen Maſsnahmen kam es dahin, daſs der Handel durch den neuen Graben in die Hände der Ausländer gelangte, und die Berliner es mit ansehen muſsten, wie der Vorteil der Lage, den ihre Stadt genoſs, wenigstens zum Teil für sie verloren ging. Derselbe Fürst, der das faktische Monopol der Hamburger Schiffer zu stürzen versuchte, schuf selbst ein solches für die schlesischen. Die Entwickelung war ganz verschieden von derjenigen, welche man 1668 geplant hatte. So lange die Schlesier bei dem geringen Satze verblieben, und die kurfürstlichen Unterthanen den bedeutend höheren erlegen muſsten, so lange z. B. die Breslauer zu Crossen für eine Last Heringe 18 Gr., für ein Faſs Zucker von 38 Centnern nur 12 Gr., die inländischen Kaufleute aber 1 Thlr. 21 Gr. 6 Pf., bezw. 21 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. bezahlten, konnten letztere gegen den an sich überlegenen Handel des alten Breslau nicht aufkommen, geschweige den unmittelbaren Verkehr Schlesiens mit Hamburg und Holland an sich reiſsen. Ängstlich allein auf den Gewinn des Transitohandels hinzielend, versäumte man ganz, ihn auch den Einheimischen in die Hände zu spielen. Für die Ausbreitung eines selbständigen märkischen Handels nach Schlesien war dies Hemmnis von entscheidender Wirkung. Man legte sich selbst Fesseln an, um andere sich um so ungehinderter bewegen zu lassen.

---

[1] B.-St.-A. Neumark, Commercien-Sachen No. 1.

[2] Mylius, Corp. Constit. March. VI, 1, p. 154 ff.; einige Sonderabdrücke: B.-St.-A. CCXXIX Kurmark, Land- und Wasserzollrollen 1632 bis 1727, Zoll- und Schleusesachen generalia No. 2.

Gerade weil die Gefahr bestand, von den beiden Konkurrenten, Hamburg und Breslau, allmählich erdrückt zu werden, mufste das Bemühen um so stärker sich geltend machen, bei einer günstigen Gelegenheit sich von diesem Joche zu befreien. Keine war von so in die Augen springender Trefflichkeit, als die Eröffnung des Friedrich-Wilhelms-Kanals, und diese liefs man unbenutzt vorübergehen. Den entgegengesetzten Weg hätte man einschlagen müssen, wenn man die Vorteile des neuen Grabens sich ganz hätte zu Nutzen machen wollen: Schlesiens und Hamburgs direkter Handel mufste erschwert und der eigene erleichtert werden; nur auf diese Weise hätten Schlesien, Polen, die Lausitz, Böhmen und Mähren die Seewaren durch Vermittelung märkischer Kaufleute erhalten können. Mochten auch Handelsmächte wie Hamburg und Breslau ein solches Vorgehen unrätlich machen, mochten gerade Österreich gegenüber von Anfang an wegen des von ihm zu erhoffenden Beitrages zur Deckung der Baukosten Konzessionen besonders geboten erscheinen, niemals hätte Preufsen seine Unterthanen so weit gegen Fremde benachteiligen dürfen, dafs sie nicht einmal mit Glück versuchen konnten, es mit jenen aufzunehmen; das hiefs, wenn auch nicht jede Regung eines selbständigen Handels im Keime ersticken, so doch mit gestreckten Waffen zwei mächtigen Gegnern gegenübertreten.

Die zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts schufen endlich Wandel in den Mifsständen des Crossener Zolles. Seit 1720 beschritt die preufsische Strompolitik andere Bahnen. Stettin war preufsisch geworden, die Förderung des Elbhandels wie der Benutzung des neuen Grabens hatte nunmehr an ihrer Begründung verloren. 1721 beriet man mit dem Kaiserlichen Residenten Vofs über die Angelegenheit des Crossener Zolles. Derselbe fand es nicht unbillig, dafs die Interimszollrolle von 1694 aufgehoben und der crossensche Zoll auf den Fufs von 1678 gesetzt werde; doch das hätte noch nicht viel besagt. Bei der Neuregelung des neumärkischen Zollwesens 1723/24 kam man glücklich einen Schritt weiter. Der Bericht der neumärkischen Kammer vom 24. September 1723 legte die Mifsstände klar an den Tag, so dafs über die einzuschlagenden Mafsnahmen kein Zweifel mehr obwalten konnte. Das Generaldirektorium trug kein Bedenken, die von der neumärkischen Kammer projektierte Zollrolle auch auf die der Neumark inkorporierte Stadt Crossen mit auszudehnen und die Interimszollrolle von 1694 aufzuheben. Kaum aber war die neue Zollrolle, in welcher die Gleichsetzung der In- und Ausländer ausgesprochen war, 1724 in Wirksamkeit getreten, kaum hatte man 1724 zu Crossen damit begonnen, statt des Stückzolles von 1/2 Rthlr. vom Transitogute den Satz von 2 Pfennigen vom Reichsthaler zu erheben, als das bestürzte

Breslau sogleich mit seinen Protesten anhub. Kaiser Karl VI. hoffte, dafs man diese Neuerung, durch welche dem schlesischen Commercio ein empfindlicher Stofs wider das alte Herkommen und gute Nachbarschaft verursacht werden müsse, nicht zugeben, sondern durch Belassung der alten Wasserzollrolle den gemeinschaftlichen Handel und Wandel beider Länder aufrecht zu erhalten von selbst geneigt sein werde. Von Berlin aus stellte man dagegen vor, dafs die Breslauer Kaufmannschaft sich nicht mit dem geringsten Grunde über eine Neuerung beschweren könne; nur Interimsverfassungen seien aufgehoben und alte Zollsätze merklich gemindert. Diese Vorstellungen verhinderten nicht, dafs 1725 zwei Breslauer Abgeordnete in Berlin erschienen; das königlich preufsische Cameralinteresse müsse durch jene intendierte Erhöhung leiden und das vorgestellte Plus notdringlich verlieren. Die schlesische Kaufmannschaft werde wieder die Landfahrt, wie es vor Erbauung des neuen Grabens üblich gewesen, bevorzugen und die Wasserfahrt, wenn nicht gänzlich vermeiden, so doch wenigstens nur in den groben und nicht hoch in das Geld laufenden Waren beibehalten. Der Landtransport eines Stückgutes bis Hamburg koste zwar 12 Rthlr. mehr als der zu Wasser; aber dafür gelangten die Waren auf ersterem Wege bereits innerhalb drei Wochen nach Hamburg, auf letzterem erst in zehn bis zwölf; dies wiege alle Vorteile der Wasserfahrt auf; schon 1724 seien viele Waren aus Schlesien, die ehemals zu Wasser fortgeschafft seien, auf der Achse nach Hamburg gesandt; dadurch müsse vielen Hunderten königlicher Unterthanen die Nahrung entzogen werden. Zum Teil trafen diese Voraussagungen in der Zukunft wirklich ein, doch ohne dafs der Crossener Zoll die Veranlassung zu den Veränderungen bot.

Wir brechen die Verhandlungen hier ab; Schmoller hat sie in seinen Studien[1] bis 1727 weiter verfolgt, wo der Generalfeldzeugmeister Graf Seckendorf die moderierte crossensche Zollrolle erwirkte (gültig vom 1. September 1728 bis 1738). In ihr zahlten nur Fischbein, Garn, Leinewand, Juchten, Wachs und Zucker pro Fafs und fremde Tücher pro Pack à 40 Stück über einen Reichsthaler Zoll zu Crossen. Wenigstens der 1724 zur Durchführung gelangte Grundsatz wurde aufrecht erhalten: neben sämtlichen schlesischen Kaufleuten sollte jene Zollerleichterung gleichfalls den handeltreibenden Unterthanen Preufsens zu gute kommen. Für die Ermäfsigung versprach man österreichischerseits, dafs die preufsischen Unterthanen von denen über Breslau durch die kaiserlichen Erblande, und zwar eben ad Exteros exempli gratia Venedig etc. gehenden Waren keinen höheren Transito zu Breslau zu erlegen schuldig sein sollten, „als wie solcher in gleichgedachter Tariffa aus-

[1] Jahrbuch für Gesetzgebung etc. VIII, 2, p. 31 ff.

gemessen ist, mithin beyderseits Unterthanen in hoc genere Telonii des Transito, welcher immer ad Exteros zu verstehen, gleichgehalten, Sie auch beyderseits befugt seyn sollen, in jenen Ohrten, wodurch die Waren gehen und passiren, ihre Spediteurs anzustellen, jedoch dafs diese respectu loci keine Frembde, sondern daselbst angesehene Einheimbische Kauf- oder andere Leute seyn sollen." Das waren wenigstens annehmbare Bedingungen; jedenfalls konnte der Vertrag für Preufsen keine üblen Wirkungen haben.

Es kam hier nur darauf an, zu zeigen, wie sehr die preufsische Handelspolitik sich aus einzelnen Gelegenheitsmafsregeln zusammensetzte, wie wenig ein innerer Zusammenhang, eine Kontinuität der handelspolitischen Bestimmungen vorhanden war, wenn die an die Schlesier zunächst nur für die Oderschiffahrt gemachten Zugeständnisse nicht sogleich hinsichtlich des Breslau-Berliner Wasserverkehrs als viel zu weitgehend erkannt und abgeändert wurden, und wie bitter, als man zwar den Irrtum eingesehen hatte, aber die politische Abhängigkeit von Österreich alle auf die Beseitigung der Ermäfsigungen hinzielenden Versuche vereitelte, sich eine derartige Begünstigung einer fremden Handelsmacht vor dem Inlande rächte. Hätte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wenigstens eine gleich milde Behandlung der Breslauer wie der Märker an den preufsischen Zöllen eine Berechtigung gehabt, um den schlesischen Handel von seiner Richtung nach Leipzig durch die Mark zu lenken, so verlor sie dieselbe in den beiden ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zu einem guten Teile: der Wasserweg durch die Mark war der billigste; der Landweg über Leipzig hatte längst an seiner alten Bedeutung eingebüfst. Der Verlegung eines Teiles des schlesischen und hamburgischen Durchgangshandels in die Mark wäre man sicher gewesen auch ohne fortgesetzte Zugeständnisse; durch diese vermochte man nur eine natürliche Entwickelung in ihrem Gange zu bestärken und zu beschleunigen, sich selbst aber mufste man dabei jeder Aktivität berauben.

Es kann nicht wunder nehmen, dafs man den Zeitpunkt, da eine solche Bevorzugung der Schlesier vor den Märkern eintrat, und zwar gerade bei einer Gelegenheit, wo eigentlich zum erstenmale der Mark die Möglichkeit erschlossen wurde, ihren Handel auf eigene Füfse zu stellen, als den Anfang des Handelsverfalls in der Mark zu betrachten geneigt war. Bezeichnend ist, dafs Brandenburg hinsichtlich der Elbzölle,[1] über welche im Zusammenhange mit der Eröffnung des Kanals 1669 die Verhandlungen in Flufs kamen, zwar zu nicht uner-

[1] Theatrum Europaeum X, II, p. 18 ff.; Lünig, teutsches Reichs-Archiv VII, II, p. 351 ff.; Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens 1869, p. 237 ff.; Schmoller a. a. O. VIII, 4, p. 56 ff.

heblichen Herabsetzungen bereit war, aber doch von einer einseitigen Zollermäfsigung nichts wissen wollte. Die Unkosten, welche der Friedrich-Wilhelms-Graben verursacht hatte, sollten die Forterhebung des Lenzer Licenten rechtfertigen.

Trotzdem anfangs ein offenbares Versehen vorlag, trotzdem später Friedrich III., um die Anerkennung seiner Standeserhöhung zu königlicher Würde zu erhalten, in das Schlepptau der österreichischen Politik geriet, kann der preufsischen Regierung hier der Vorwurf eines Mangels an Mut und Kraft, den überlegenen Konkurrenten die Stirn zu bieten, nicht ganz erspart bleiben. Überall seit den Tagen des Grofsen Kurfürsten ein Ringen nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit, aber nicht stets in unentwegtem Vorwärtsschreiten zum Ziele, sondern hier und dort im Ausweichen und Nachgeben, wo im Kampfe gegen das Übergewicht nachbarlicher Handelsmächte das Gefühl der Sicherheit des Gelingens noch fehlte.

Auch in Zukunft blieben die Zölle, deren Zahl zwischen Breslau und Hamburg 28 betrug, eine äufserst drückende Last. Für ein Fafs zahlte man nach Marpergers Angabe 1714 aufser den hohen Krahn-, Wehr- und Schleusengeldern nur an Zoll zwischen Breslau und Berlin:

In Grofs-Glogau vom Werte des Gutes pro Rthlr.	2	Heller.
„ Crossen vom Fafs	1/2	Rthlr.
„ Fürstenberg	2 1/2	„
Im neuen Graben zu Neuhaus	1	„
In Fürstenwalde	8	Gr.
„ Berlin	6	„

Die Fracht für ein Garnfafs bis Berlin belief sich auf 9 Rthlr., von dort bis Hamburg auf 10 Rthlr.; 3 Fässer rohen Münsterberger Garnes (3900 Stück enthaltend) kamen über Berlin in Hamburg auf 1250 Rthlr. zu stehen und wurden dort zu 1031 Rthlr. Hamburger Bankogeld = 1335 Thlr. in Breslauer Valuta verkauft.[1]

Die Beschwerden der Breslauer über die unmäfsige Gröfse der Berlin-Hamburger Schiffsgefäfse, über lange Verzögerungen zu Berlin und über die seit 1700 nach Hamburg übliche Reihefahrt waren tagtäglich. Die Behinderung an einer direkten Spedition durch Hamburg nach Altona, die angeblich zu teuren Frachten der Hamburger und die hohen Zölle zu Hamburg begründeten den Unwillen Breslaus gegen diese Stadt.

[1] Marperger, a. a. O. p. 241 ff.

5.

Die Benutzung des Kanals und seine Bedeutung für Berlin.

Die künstliche Zurücksetzung der märkischen Schiffer und die Eindämmung des märkischen Handels konnten selbstverständlich nicht hindern, daſs der Kanal diejenigen segensreichen Folgen zeitigte, welche man bei seiner Anlage von ihm in erster Linie erwartete. Mochte zunächst noch immer ein Teil der Waren, vor allem die kostbaren, andere Wege nehmen, der gröſste wählte doch den bequemeren und billigeren über Berlin. Schon 1671 schlug mehr als der vierte Teil derjenigen polnisch-schlesischen Waren, welche zuvor zu Lande über Leipzig befördert wurden, diese Richtung ein.[1] Leipzigs anhaltende Klagen aus jener Zeit über die merkliche Abnahme seines Handels gingen — soweit sie überhaupt berechtigt waren — zumeist auf die starke Benutzung des Friedrich-Wilhelms-Grabens zurück. Die 1680 in Leipzig und an der mittleren Elbe ausgebrochene Pest konnte auf die Vermehrung der polnischen und schlesischen Sendungen durch den Kanal nur günstig einwirken.

Der märkische Chronist Loccelius bemerkt: „Wo ferne nun dieses Werk seinen Bestand hat, so ist es Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht ein ewiges Hoch-Rühmliches Gedächtniſs.“ Bekmann berichtet (1706), daſs von 1669 an die Durchfahrt zu groſsem Nutzen der Handlungen auf der Oder und Elbe und unsterblichem Ruhme des Groſsen Kurfürsten beständig fortgesetzt wurde. Eine andere Stimme der Zeit (1710) redet von jenem Unternehmen des märkischen Augustus, welches man unter die gröſsten in Deutschland rechnen müsse. Die Erfahrung hat gelehrt, sagt Gundling in seinem Manuskripte von 1712 über die Kommerzien und Manufakturen, daſs der neue Graben groſsen Vorteil gebracht hat, indem er den Handel mit Schlesien, Polen, der Neumark und Pommern emporgehoben hat. Marpergers Mitteilungen über Schlesiens Handelswege in jener Zeit geben davon das beste Zeugnis. Er redet von dem unaussprechlichen Nutzen des weltberufenen Grabens für die Breslauer Kaufmannschaft und hebt hervor (1714), daſs Schlesiens gröſster Handel durch den Kanal über Berlin nach Hamburg, Holland, England, Spanien und Portugal gehe. Aus Hamburg empfing Schlesien vor allem Spezereien, Zucker, Hering, Stockfisch, brasilischen und virginischen Tabak, Seiden-, Wollen- und Baumwollen-, Farb- und Droguerieewaren, Fischbein, Thran, spanische Früchte und Weine etc. Es

[1] Heller, a. a. O. p. 36. — Statistische Angaben über die Befahrung des Kanals scheinen nicht vorhanden zu sein.

exportierte auf diesem Wege besonders Garn, rohe und gebleichte Leinwand. Das erstere ging meist nach Holland, wo es weiter verarbeitet wurde.

Der Kanal wurde gerade in jenen Jahren eröffnet, in welchen Leopold I. Handel und Industrie seiner Länder zu neuem Leben anzufachen versuchte. In das Jahr 1669 fiel das Patent, die Gründung der Seidenmanufaktur betreffend, welches Bechers Bemühungen erwirkten; fünfzehn Jahre später veröffentlichte Hörnigk (Horneck) sein schnell bekannt gewordenes Hauptwerk „Oesterreich über alles, wenn es nur will“. Bechers und Hörnigks Thätigkeit charakterisieren die wirtschaftlichen Bestrebungen, welche die kaiserliche Regierung zum erstenmale nach dem dreifsigjährigen Kriege zur Förderung des inländischen Gewerbefleifses und zur Besserung des Handwerkerstandes in den Erblanden verfolgte. Aber es blieb doch nur bei lebensunfähigen Anfängen; über die ersten Versuche kam man nicht hinaus.[1]

Der Kaiser wurde von dem Baue und allen Vorgängen unterrichtet und gebeten, einige vornehme Räte aus der Breslauer Kammer zu entsenden, um den Graben zu besichtigen und mit einigen brandenburgischen Räten zu überlegen, wie die Schiffahrt aufs beste einzurichten sei. Man betonte, dafs durch den Kanal den kaiserlichen Erblanden und namentlich der geplanten ungarischen Handlung nach der Türkei ein merklicher Nutzen erwachsen müsse. Die beiden Aufforderungen (1669 und 1685), einen Teil der Unkosten zu übernehmen, scheinen unbeantwortet geblieben zu sein; jedenfalls war die Teilnahme an dem Unternehmen, verglichen mit derjenigen Ferdinands III., erheblich abgeschwächt. Die politische Weltlage, die Kriege gegen Frankreich und der Türkenkrieg nahmen Leopold I. ganz in Anspruch.

Über seine Pläne zu einer weitergehenden Nutzbarmachung des Kanals für die österreichischen Länder liegt mir leider kein Material vor. Es scheint, dafs man dem Graben schon wenige Jahre nach seiner Eröffnung durchaus nicht eine nur lokale Bedeutung für Breslaus und Schlesiens Handel beilegte, die man bei seinem Baue vorzugsweise im Auge gehabt hatte. Bereits aus dem Jahre 1671 finde ich die Nachricht, dafs die Breslauer Kaufmannschaft, sobald mit den Zöllen ein richtiger Schlufs gemacht sei, sich nicht auf das Versprechen beschränkte, dem Kurfürsten alles zuzuwenden, was sicher gehe; sie habe bereits die ungarische, österreichische, böhmische und mährische Handlung an sich, deren Kaufleute dahin einstimmig seien, dafs sie, wenn sie über die Höhe der Abgaben Gewifsheit hätten, alle ihre Waren gleich den Breslauern durch den

---

[1] Vergl. F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich und die orientalische Kompagnie 1882.

neuen Graben gehen lassen würden, welches jährlich ein Grofses betragen müsse. Die Zukunft bestätigte die Vermehrung der anfangs geringen Versuche. Matthias dit de Berchem machte sich in der Folge besonders verdient, die Verschiffung polnischer, böhmischer, österreichischer, ja selbst türkischer Waren durch den neuen Graben zu befördern. Über die Versendung der roten Ofener Weine wie polnischen rohen Ochsenleders durch Berlin berichtet Marperger ausführlich.[1] Ein sächsischer Geleitsmann giebt 1710 als Hauptgrund für die Abnahme des Leipziger Handels an, dafs nicht nur aus Polen und Schlesien, sondern auch aus Österreich und Böhmen vor allem Garne, Leinwand und Schleier, Röte, Wolle, Wachs und Häute, österreichische und ungarische Weine etc. auf der Achse nach Breslau und von dort auf der Oder, Spree und Elbe nach Hamburg, stromaufwärts von Hamburg dagegen Fastenspeisen, Öl, Zucker, Gewürze, Spezereien, Tabake, süfse Weine, Farbehölzer etc. nach jenen Ländern befördert wurden.[2]) Josef I. brachte den Fragen der Strompolitik wieder rege Teilnahme entgegen. Die „Capitalrenommirte Handelsstadt“ Breslau vermittelte den Absatz der von Hamburg, Amsterdam und weiterher bezogenen Artikel nach dem Osten ebenso wie denjenigen polnischer, ungarischer und anderer Waren nach dem Westen.

Je weiter in den ersten Jahrzehnten die Konkurrenz der Breslauer und Hamburger Schiffer vordrang, je stärker sich der Handelsverkehr entwickelte, um so heilbringenderen Einflufs mufste der Umladezwang auf Berlin ausüben, jene Waffe in der preufsischen Strompolitik des ausgehenden 17. Jahrhunderts, in deren Aufrechterhaltung man trotz aller Anfeindungen auch nicht einen einzigen Augenblick schwankte. Durch die Eröffnung der grofsen Wasserstrafse von Breslau bis Hamburg wurde Berlin, dessen Niederlagsgerechtigkeit seit 1448 aufgehoben war, zum grofsen Stapelplatze sämtlicher durchgehenden Waren. Es hatte nunmehr die Befähigung erhalten, sich zur Handelscentrale des inneren Norddeutschlands emporzuarbeiten und neben den älteren Handelsplätzen eine gleichbedeutende Stellung zu gewinnen: streckte es ja bald seine Hand danach aus, einen Teil des reichsstädtischen Handels Süddeutschlands sich zuzuwenden, indem es „mit einer ungemeinen Vorsichtigkeit“ eine neue Strafse von Nürnberg nach Berlin in Schwung zu bringen strebte; war es ihm ja ferner schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts zur grofsen Betrübnis Leipzigs gelungen, den gesamten Warenverkehr der lausitzer Kaufleute und Leinwandhändler mit Hamburg durch seine Mauern zu lenken. Mit Leipzig, Dresden, Erfurt, Nürn-

[1] A. a. O. p. 626 ff.
[2] Heller, a. a. O. p. 52 f.

berg, Augsburg, Strafsburg, Frankfurt a. M., Mainz, Trier, Coblenz, Cöln, Wesel, Holland, Bielefeld, Herford, Braunschweig, Clausthal etc. stand Brandenburg nach Gundlings Angabe zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Landverbindung.

J. P. Süfsmilch hat 1749 die Zahl der Häuser Berlins und Cöllns vor dem dreifsigjährigen Kriege auf 1236, 1645 auf 999 und im Jahre 1747 auf 5513 angegeben und ausgeführt, dafs sich die Einwohnerzahl der Stadt in den letzten sechzig bis siebzig Jahren auf das Siebenfache vermehrt habe. Sie betrug 1661 nur 6500, stieg bis 1721 aber auf 65 000, bis 1761 auf 119 219 und bis 1777 auf 140 719 einschliefslich der Garnison. Dieses grofsartige Anwachsen ist gewifs nur durch eine stattliche Reihe von Ursachen erzielt worden, vor allem durch die französische Kolonie, die Förderung des städtischen Handwerks und Handelsbetriebes, die Gründung von Manufakturen, den Bau der Friedrichsstadt, die Ansiedelung der böhmischen Kolonie, die Handelsbeziehungen zu Stettin seit dessen Erwerbung, die Vermehrung der Garnison und Beamten, die Konzentration des geistigen Lebens und anderes mehr: der Anfang aber zu derjenigen Handelsstellung, zu welcher die Stadt in den folgenden Jahrzehnten emporstieg, ist zweifellos die Eröffnung des Friedrich-Wilhelms-Grabens gewesen. Und wie die reiche Litteratur des 18. Jahrhunderts zeigt, täuschte man sich auch niemals darüber, welchem Umstande man den Beginn des glänzenden Aufschwunges zu verdanken habe.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dafs sich im Laufe des 18. Jahrhunderts die Verhältnisse, welche auf die Benutzung des Grabens von Einflufs waren, mannigfach verschoben. 1680 bis 1720 sind wohl diejenigen Jahre gewesen, in denen Schlesien sich fast ausschliefslich der Fahrten über Berlin bediente. Ganz unbelebt waren die Landstrafsen südlich der Mark wie durch die Mark selbstverständlich auch in dieser Zeit nicht.[1] Der stark anwachsende Handel Schlesiens er-

[1] Der Einwand des Leipziger Rates gegen eine freie Elbschiffahrt in einem Berichte an Kurfürst Friedrich August vom Jahre 1733, dafs durch dieselbe „der ganze Garn- und Leinwandhandel Schlesiens, der Lausitz und selbst des Erzgebirges, der bisher in der Hauptsache über Leipzig gegangen, von da abgelenkt und direkt auf Hamburg geleitet werde“ (Heller, a. a. O. p. 66), beruht auf offenbarer Übertreibung und steht im Widerspruche mit den gleichzeitigen Bemühungen Sachsens gegen die schädlichen Wirkungen des Grabens, wie gegen die Benutzung der von der hohen Landstrafse nach Norden und Nordwesten abweichenden Nebenwege des schlesisch-hamburgischen Warenzuges von Bunzlau oder Görlitz nach Muskau, Spremberg, resp. von Bautzen oder Camenz nach Senftenberg, Finsterwalde, wo er die Strafse nach Jüterbogk erreichte.

Vergl. P. J. Bruns, Geographisches Handbuch in Hinsicht auf Industrie und Handlung, 1788, p 194.

Der Görlitzer Stadtrat hielt 1753 (Heller, a. a. O. p. 57) die Wege durch die Oberlausitz für die von schlesischen Fuhrleuten besuchtesten und begründete die Abneigung gegen die Befahrung der mittleren Oder

heischte stets mehr auch das Einschlagen anderer Verkehrswege. Das Interesse an rechtzeitigen Lieferungen trat mehr in den Vordergrund. Die Sicherheit der Spedition gab oft den Ausschlag für die Wahl der Strafsen. So nahm eine erhebliche Menge Leinenwaren wieder mehr die Landwege durch Sachsen und Lüneburg nach Hamburg und zwar in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts meist, ohne Magdeburg zu berühren. Östlich von Magdeburg ging ein Teil der Waren von Jüterbogk, Niemegk sogleich nordwestlich nach Burg, Rogatz und Gardelegen, ein anderer Weg mündete von Leipzig über Zerbst, Loburg in Burg ein. Viel wichtiger war die Landverbindung Leipzigs westlich von Magdeburg über Grofs-Wanzleben oder Halberstadt, Braunschweig nach Ülzen und Lüneburg. Durch das Einschlagen der Duderstädter Strafse, die in grofsem Winkel westlich des Harzes von Leipzig nach Braunschweig führte, ohne preufsische Gebiete zu streifen, und der Harzstrafse über Stolberg seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wollte Sachsen der Erhöhung der preufsischen Durchgangszölle und dem Stapel Magdeburgs aus dem Wege gehen. Magdeburg liefs nicht nach, über den Verfall seines Handels Klage zu führen. In der richtigen Erkenntnis, dafs sein Wohlstand allein durch Erleichterung der Elbfahrten sich heben könne, gipfelten alle seine Bemühungen darin, die Preise der Wasserfrachten denjenigen der Landfrachten gleichzusetzen und deshalb Zollmoderationen für eine Reihe von Erzeugnissen, besonders auch für Leinwand zu erhalten. Doch selbst die Versuche des emsig für Magdeburgs Wohl thätigen Steuerrates Plefsmann um die Milderung des Lenzer Zolles verliefen im Sande. In Braunschweig-Lüneburg standen Rückladungen nach der Lausitz, Schlesien und Böhmen zu erwarten. Die Holländer pflegten meist die Leinen gegen Kolonialwaren umzutauschen. Auch die Landzollpächter bemühten sich, die Güter nicht nach den Spezial-Zollsätzen, sondern unter dem Generalnamen von Stückgut mit leid-

---

mit dem Hinweise auf die Unberechenbarkeit ihres Wasserstandes und gegen die Benutzung der Wege durch die Mittelmark mit dem Hinweise auf den tiefen Sandboden derselben.

Zimmermann, Blüthe und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, 1885, p. 64 — den Zeitabschnitt 1600 bis 1740 betreffend — scheint die Wichtigkeit des Friedrich-Wilhelms-Grabens für die schlesische Leinenindustrie von 1670 an ganz zu übersehen, wenn er sagt: „Für Schlesien hat der Oderstrom in jenen Jahrhunderten nicht die geringste Bedeutung gehabt. . . . Fuhr doch fast kein Lastkahn auf dem Strom, da eine Menge Zölle und vor allem das Frankfurter Stapelrecht jeden Handel lahmlegten. So ging denn der ganze Leinwandhandel zu Lande über Leipzig nach Hamburg und von dort nach den holländischen Hafenplätzen und weiter.“ — Übrigens bezieht sich die aus Marperger citierte Stelle nicht auf die Land-, sondern auf die Wasserzölle.

licheren Abgaben auf die ihnen verpachteten Landstrafsen zu ziehen. Ein anderer Teil der schlesischen Waren endlich bevorzugte die direkte Wasserfahrt von Breslau nach Stettin, seitdem 1723 und 1752 die drückendsten Beschwerungen der Oderschiffahrt glücklich gefallen waren.

Dies alles aber vermochte die Bedeutung des Grabens für Hamburg, Berlin und Breslau nicht im geringsten zu vermindern. Seinen ursprünglichen Zweck hatte er vollauf erfüllt. Er bildete den sicheren Grundstein eines Werkes, dem durch eine systematische Kanalbaupolitik kommender Geschlechter die Krone aufgesetzt wurde. Die grofsen Vorteile eines durch künstliche Wasserstrafsen durchzogenen Landes, welchen Holland, Frankreich und Italien nicht zum geringen Teile das Aufblühen ihres Handels zu verdanken hatten, wurden erst von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab in umfassender Weise für England und durch Friedrich den Grofsen für Preufsen eröffnet.

II.

Die kurmärkische Elbschiffergilde.

Die Maſsnahmen, welche Preuſsen auf den beiden Strömen Oder und Elbe im Laufe des 18. Jahrhunderts zur Anwendung brachte, muſsten den Verhältnissen gemäſs ganz verschiedene zum Teil sogar entgegengesetzte sein.

Bevor Preuſsen Stettin erhielt, geschah, auch vor dem Baue des Friedrich-Wilhelms-Kanals, der Haupt-Wassertransport nach und von der Mark und Schlesien über Hamburg; eine besondere Begünstigung der Oderschiffer schien trotz der Befürchtung, von seiten Schwedens beeinträchtigt zu werden, nicht geboten. Nachdem ein Teil Pommerns und Stettin an Preuſsen gefallen und durch Gewinnung Schlesiens der ganze Oderlauf in preuſsischen Besitz gelangt war, blieb wiederum die allen Unterthanen freigegebene Schiffahrt das Zweckmäſsigste.

Ganz anders waren die Verhältnisse auf der Elbe; hier war ein Schutz der preuſsischen Schiffer gegen die Hamburger unerläſslich; eine ganz freie Konkurrenz muſste hier die nachteiligsten Folgen haben. Die schon seit dem 16. Jahrhundert bestehende und 1635 mit neuen Statuten versehene Schifferbrüderschaft in Magdeburg erhielt von Preuſsen zu wiederholten Malen die Bestätigung ihrer Privilegien, die zwar infolge der andauernden Streitigkeiten der Schiffer und Kaufleute mannigfache Umgestaltungen erfuhren, und blieb bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts im Besitze ihrer Vorrechte. In weit gröſserer Abhängigkeit von Hamburg als Magdeburg hinsichtlich seiner Wasserfrachten stand Berlin. Da die Berliner Kaufmannsgüter von den Elbschiffern nur als Rückladungen eingenommen wurden, die Hamburger Güter dagegen den Hauptgegenstand der Elbschiffahrt zwischen Hamburg und Berlin bildeten, die Hamburger und Mecklenburger Schiffer daher wegen ihrer näheren Verbindungen weit mehr als die märkischen Gelegenheit hatten, sich von den dortigen Handelshäusern und Spediteuren Ladungen nach Berlin wie Rück-

ladungen nach Hamburg zu verschaffen, so mufste eine feste Organisation einzelner preufsischer Schiffer ins Leben gerufen werden, die, mit besonderen Privilegien ausgestattet, die Macht besafsen, den Kampf gegen die Hamburger siegreich durchzuführen.

Der Zeitpunkt für die Errichtung einer Gilde konnte aber erst gekommen sein, nachdem zwischen Hamburg und Berlin der Warentransport infolge der Eröffnung des Friedrich-Wilhelms-Kanals eine stärkere Ausdehnung gewonnen und sich ein regerer Handelsverkehr entwickelt hatte.

1.

Die Berlin-Hamburger Schiffahrt 1670 bis 1710.

Hamburg beherrschte bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus den ganzen märkischen Handel. Seine günstige Lage, die Gröfse seines Kapitals und die Ausdehnung seiner Handelsverbindungen ermöglichten ihm überall den sichersten Absatz. Auch die Berlin-Hamburger Schiffahrt lag bis zu dieser Zeit wohl gänzlich in den Händen Hamburger Schiffer. Noch 1657 wagten sie beim Neubaue der Berliner Gertraudtenbrücke die Forderung, dieselbe so anzulegen, dafs sie wider alles Herkommen mit Mast und Segel durchfahren könnten.[1] Erst seitdem der Grofse Kurfürst seine Lande von der wirtschaftlichen Abhängigkeit, welche Hamburgs kluge und zähe Stadtpolitik geschaffen hatte, immer stärker und energischer zu befreien anstrebte, begannen die Märker auch hier als Konkurrenten aufzutreten.[2] Die Vollendung des Müllroser Kanals 1669 steigerte mit einem Male die Bedeutung des Flufsverkehrs zwischen Berlin und Hamburg in ungeahnter Weise. Während die Märker auf die Fahrten nach Schlesien infolge der Ausschliefsung von der Crossener Zollmoderation zunächst fast vollständigen Verzicht leisten mufsten, war ihnen bei der Berlin-Hamburger Schiffahrt freies Feld zur Entfaltung ihrer Thätigkeit gelassen.

Freilich konnte das Vordringen der Märker gegen die Hamburger 1670 bis 1700 nur ein allmähliches und mühsames sein. Nicht allein die Hamburger Schiffer erschwerten das-

---

[1] Koenig, Historische Schilderung von Berlin, 1793, II, p. 457; v. Orlich, Geschichte des preufsischen Staates im 17. Jahrhundert, 1839, II, p. 421.

[2] Rödenbeck, Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Grofsen, 1838, II, p. 247, bemerkt ohne Quellenangabe, dafs die kurmärkischen Schiffer schon zur Zeit des Grofsen Kurfürsten zu einer Gilde vereinigt gewesen seien.

selbe bereits in dieser Zeit durch allerhand Ränke: auch die Breslauer Kaufleute weigerten sich beständig, den Berlinern ihre Waren in Hamburg anzuvertrauen, so daſs diese sich mit dem Wenigen begnügen muſsten, was die Hamburger und Breslauer ihnen übrig lieſsen.

Die Vermehrung der Fahrten nötigte vor allem dazu, durch neue Bestimmungen für die Beschleunigung des Transportes wie für die Sicherheit der Schiffsladungen Sorge zu tragen, um so mehr, als vor der Hand auf der Elbe und Havel so gut wie keine Ordnung herrschte, und die Nachwirkungen des dreiſsigjährigen Krieges sich hier sehr merklich fühlbar machten. Aus Mangel an einer einheitlichen obrigkeitlichen Aufsicht bediente sich jeder Schiffer nach eigenem Belieben und Gutdünken der Schiffahrt. Bald fuhren hamburgische, bald kurfürstliche Unterthanen mit mehr Gefäſsen ab, als dem Herkommen gemäſs war, wodurch andere Schiffer benachteiligt wurden, und der Handel Hemmungen erlitt. In Hamburg lag zu gleicher Zeit eine Reihe von Schiffen mit angehängten Fahrzeugen in Ladung, während ihre Eigentümer bei den Kaufleuten in der Stadt umherliefen, um Fracht zu suchen. Trotz ihres Versprechens, innerhalb fünf bis sieben Tagen abzufahren, hielten sie sich vier und mehr Wochen auf, ehe sie die Stadt verlieſsen.

Vergebens trugen die Hamburger Schiffer 1692 auf eine Regelung der Schiffahrt beim Hamburger Rate an. Ihr Vorschlag von 1698, fortan nur mit einem Maste und zwei Anhängen, im Herbste mit zwei Masten und zwei Anhängen fahren zu dürfen, sollte, wie die kurmärkische Amtskammer erklärte, auch in Berlin angenommen werden und maſsgebend sein, sobald sich jene verpflichteten, sich damit zufrieden zu geben und die brandenburgischen Schiffer nicht an der Ladung zu hindern. Als jedoch die Unregelmäſsigkeiten und die Unsicherheiten des Transportes, sowie die Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten, Faktoren und Schiffern nicht nachlieſsen, entschloſs sich die Amtskammer zur Einführung einer gewissen Ordnung. Sie entwarf 1699 ein Interimsreglement[1] (ratifiziert 22. April), nach welchem sämtliche die Oder, Spree, Havel und Elbe befahrenden Schiffer sich halten sollten. Es bezweckte die Abstellung der wesentlichsten Miſsbräuche.

Hamburg befand sich gerade um die Wende des 18. Jahrhunderts in ungünstigem Zustande seiner städtischen Verhältnisse. Nach auſsen verteidigte es zwar sein von 1482 herrührendes Stapelrecht mit Zähigkeit und Glück gegen den Groſsen Kurfürsten, der seine Unterthanen von diesem befreien wollte, ebenso gegen Friedrich I., der 1707 zu dessen Beseitigung Anstalten traf, diese aber fallen lieſs, weil er sich wegen des

[1] Mylius, Corp. Constit. March. V, II, I, No. XVIII, p. 31 ff.

Elb-Kommerzes am kurbraunschweigischen Hofe in Verhandlungen eingelassen hatte, und deshalb die Befürchtung nahe lag, daſs „man leicht dem Hauptwerke präjudizieren und bei den anderen hohen Zollinteressenten Ombrage erwecken könne“.[1] Im Innern aber machten demokratische Strömungen sich fühlbar. Seit 1692 trat zudem eine Reihe von schweren Hungersjahren ein. Preuſsen zürnte der Stadt, weil sie mit der Abzahlung der ihr vom Kaiser angewiesenen Römermonate säumte. Erst 1698 hob es sein Kornausfuhrverbot wieder auf. Die üble Stimmung wurde noch gesteigert durch die strengen Maſsregeln gegen preuſsische Schiffer und Kaufleute. 1696 schloſs Hamburg mit einer Anzahl derselben einen geheimen Vertrag ab, nur in Hamburg auszuladen.[2] Im Frühjahr 1699 wurde einigen Magdeburger Kaufleuten, denen vom Kurfürsten der Transport von 700 Lasten Weizen nach Holland gestattet war, selbst das nicht verkaufte Korn festgehalten. Auf Gesuch der Bürgerschaft wurde 1699 eine Korndeputation zur Wahrung des Stapelrechtes und zur Verhinderung der freien Durchfahrt eingesetzt, die bis 1710 fungierte.[3] Am 15. Januar 1700 erlieſs die Stadt ein Patent über die Elbeinfuhr, daſs jedes Getreideschiff drei Tage zum Besten der Bürger liegen bleiben, und der Ort, wo es hielt, genau angegeben werden müsse. Die beiden Baumknechte erhielten die strenge Weisung, alles zu Lande und Wasser einkommende Getreide genau zu buchen und wöchentlich eine Spezifikation des einlaufenden Getreides dem Rate und den zum Kornverkaufe deputierten Herren und Bürgern einzureichen. Von jeder Last sollte ein Schilling Lübisch entrichtet werden.[4] Das mit Strenge geübte Stapelrecht muſste das gewaltsame Anhalten weiter bestimmter Schiffsladungen und den Zwang, zu niedrigen Preisen zu verkaufen, entschuldigen. Die ausreichende Versorgung der Stadt mit Getreide stand in erster Linie. Als 1707 über einen unerhörten Arretierungsfall einer Getreideladung Klage geführt wurde, meinte Hamburg, daſs ein derartiger Schritt in tali casu necessitatis recht wohl gestattet sei.[5] Man sieht, daſs der Stadt in diesen Jahren eine möglichst schnelle und nachhaltige Besserung des Fluſsverkehrs erwünschter sein muſste als je.

Da Hamburg im Jahre 1700 bei dem androhenden Kriege, welcher ein freies Befahren der Ostsee verhinderte, eine günstige Gelegenheit für einen Aufschwung der Binnenschifffahrt erwarten zu können glaubte, so brachte es seinerseits zur Förderung des Handels auf der Elbe und Havel über

---

[1] B.-St.-A. Kurmark CCLXI, Schiffersachen No. 2.

[2] Schmoller, Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrich des Grossen, in seinem Jahrbuche, VIII, 4, p. 83.

[3] J. G. Gallois, Gesch. der Stadt Hamburg II, p. 501.

[4] B.-St.-A. a. a. O. No. I.

[5] Schmoller a. a. O. VIII, 4, p. 85.

Berlin und Frankfurt bis nach Schlesien, Groſspolen und Pommern eine „Schiff- und Riegefahrt“ in Vorschlag und zeigte sich willens, mit Berlin in direkte Verhandlungen zu treten, um auf Grund der beiderseitigen Reglements eine gemeinsame, für beide Teile bindende Schifferordnung herzustellen. Das Hamburger Kommerzkollegium überreichte dem preuſsischen Residenten zu Hamburg, v. Busch, eine in grellen Farben gehaltene Darlegung über die ungünstige Lage der Schiffahrt und über die Vorteile, welche deren Wiederherstellung für Preuſsen nach sich ziehen müsse. Behinderung Einheimischer wie Ausländischer an ihrem Handlungskonzepte, Langsamkeit der Fahrten und unrechtzeitige Einlieferung der Waren am Bestimmungsorte, oft sogar mit arger Beschädigung, seien die Folgen der bestehenden Unordnung. Die Jahrmärkte, bei denen gerade ein pünktliches Eintreffen der Waren von Wichtigkeit sei, müſsten viel darunter leiden. Der Rückgang Frankfurts a. O. sei vornehmlich aus diesen Ursachen abzuleiten. Viele Stückgüter, die nach Polen und Preuſsen geführt werden sollten, gingen von Holland durch den Sund, die besten und wertvollsten Güter würden trotz bedeutender Kosten von Hamburg über Land nach Brandenburg, Schlesien und Polen, auch nach Danzig und Stettin sowie umgekehrt befördert; so müsse die Spedition nach Berlin in vielen Waren sehr krebsgängig werden.[1] Die Kammer lieſs sich bestimmen, dem Vorschlage Buschs beizutreten, daſs Hamburger Deputierte sich an den Berliner Beratungen beteiligen sollten. Der Kaufmann Lorenz Classen und der Schiffer Hans Frederichs (Frercks), die als Bevollmächtigte Hamburgs zu den Verhandlungen in Berlin erschienen, wurden in Gemeinschaft mit den Berliner Schiffern und Faktoren vernommen, und man einigte sich zu dem zwölf Artikel umfassenden Reglement[2] vom 31. Juli 1700, das am 12. August vom Könige und am 15. August von Hamburg bestätigt wurde. Es hatte die meisten Bestimmungen der Ordnung von 1699 zur Grundlage, enthielt aber eine Reihe sehr wesentlicher Erweiterungen.

Der Kernpunkt des Reglements war die Einführung des ausschlieſslichen Gebrauchs der Reihe- oder Börtfahrt (na boretale) zwischen Berlin und Hamburg. Diese war zwar schon im Interimsreglement von 1699 anerkannt worden, aber kaum zur Ausführung gelangt. Der Groſse Kurfürst hatte noch daran

---

[1] Einige Auszüge und Abdrücke aus den Protokollen und Akten der hamburgischen Kommerzdeputierten von 1692 bis 1748 giebt Dr. E. Baasch unter dem Titel „Zur Geschichte der Berlin—Hamburger Reihefahrt“ 1890; vergl. für dieselbe Zeit: C. G. von Thile, Nachricht von der Churmärk. Commercien Beschaffenheit wie auch von dem Manufactur-Fabriquen- und Handwercker-Zustand, Berlin 1751, Handschrift der Königlichen Bibliothek ms. Boruss., Fol. 643, § XIX—§ XXI.

[2] Mylius, a. a. O. No. XIX, p. 33 ff.; Klefeker, Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen, VI, p. 327 bis 337.

gezweifelt, ob den Kaufleuten wohl wird vorgeschrieben werden können, „wehm Sie hierunter gebrauchen oder Ihre Güter anvertrauen können“. Jetzt scheute man aber vor dem Schritte nicht zurück. Die Einrichtung war so alt wie die Schiffergilden selbst. Hamburg hatte sie nachweislich zuerst nach Stade 1442 in Anwendung gebracht und später zu allgemeiner Regel erhoben.[1] Eine der bedeutendsten Reihefahrten war wohl die 1649 zwischen Amsterdam und Hamburg gegründete.[2]

Die freie Konkurrenz bei Einladung und Bewerbung um Frachten hatte zur Folge, daſs sich gleichzeitig sehr viele Schiffer zur Ladung legten, wodurch die zu verschiffenden Güter unter alle Mitbewerber verteilt, die Vervollständigung der einzelnen Ladungen und der Abgang ungebührlich verzögert wurden, indem der Schiffer nicht eher die Fahrt antrat, als bis er volle Ladung erhalten hatte. Die freie Konkurrenz brachte aber auch die Frachtlöhne auf äuſserst geringe Sätze herunter; der längere kostbare Aufenthalt am Stapelplatze bis zum Empfange voller Ladung verminderte noch überdies den Verdienst der Schiffer, welche, um sich einigermaſsen zu entschädigen, ihre Gefäſse überluden, wodurch Unfälle verschiedener Art verursacht wurden. Damit sie so bald und so viel Frachten als möglich sich verschafften, blieb ihnen nichts anderes übrig, als den Spediteuren und Comptoirbedienten ansehnliche Remunerationen zu entrichten. Der Satz, daſs, wer am meisten gab, auch das meiste Gut bekam, hatte allgemeine Geltung. Dies schmälerte ihren Verdienst, wandte einen Teil desselben den Bedienten und Kommis der Kaufleute zu und gab zu groſsen Miſsbräuchen, namentlich zu verringerten Lohnsätzen für die Schiffsmannschaft und zu deren Diebereien an den geladenen Gütern, Veranlassung.

Die Reihefahrt bezweckte nun, daſs jeder an der betreffenden Fahrt und an dem Vertrage beteiligte Schiffer nur dann eine Ladung aufnehmen durfte, sobald die Reihe ihn traf. Der Vorteil dieser Verfügung kam einmal den Schiffern selbst zu statten: denn jedem war ein gleicher Anteil an der Schiffahrt zugesichert; Geldzahlungen der Schiffer wie Bevorzugungen einzelner von Seiten der Kaufleute hörten auf. Andererseits hatten die Kaufleute die Gewiſsheit, daſs ihre Güter nicht Wochen oder Monate lang in Ladung liegen blieben, sondern daſs sie innerhalb einer bestimmten Frist vom Stapelplatze abgehen muſsten. Diese Lichtseite der Reihefahrt schien ihre Schattenseite vollständig aufzuwiegen. Da jeder

---

[1] Vergl. Lappenberg, Ueber die älteste Reihefahrt zwischen Hamburg und Stade, Zeitschrift des Hamburger Geschichtsvereins, I, p. 299 ff.

[2] Klefeker, a. a. O. II, p. 421.

Schiffer in festgesetzter Zeit ohne eigene Bemühungen Fracht bekam, hatte der wirklich emsige und umsichtige vor dem nachlässigen und sorglosen durchaus keinen Vorteil. Im sicheren Bewufstsein, Ladung zu erhalten, brauchte er die pflichtgetreue Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht zu sehr zu beherzigen und den Klagen der Kaufleute, die gezwungen waren, dem gerade in Reihe liegenden ihre Waren anzuvertrauen, gleichviel, ob er als unzuverlässig und unrechtschaffen bekannt war, kein Gehör zu schenken. Diese Bedenklichkeiten der Reihefahrt wurden dann auch nur allzu oft von ihren Gegnern gegen ihre Befürworter und Verteidiger ins Feld geführt.

Die Beteiligung an derselben wurde im Reglement an einzelne Bedingungen geknüpft. Da es oft vorgekommen war, dafs unbemittelte Schiffer, wenn sie volle Ladung hatten, um Zollvorschufs herumbettelten oder auf der Reise wiederholentlich wegen mangelnder Zollgelder vor den Zollstätten liegen blieben, ja sogar einige Güter versetzten oder sich auch schlechter und gemieteter Fahrzeuge bedienten, welche die Sicherheit der Waren gefährdeten, mufste jeder, der auf der Spree, Havel und Elbe Schiffahrt treiben wollte, entweder zu Berlin bezw. in einer märkischen Stadt oder zu Hamburg ein eigenes Haus, ebenso ein eigenes, brauchbares Schiff besitzen und an seinem Wohnorte zu den bürgerlichen Lasten beitragen. Den kurfürstlichen Gütern wurde vor allen ungeladenen der Vorzug gegeben; den kurfürstlichen Beamten stand es frei, unter den in Reihe liegenden Schiffern zu wählen, wem sie die Güter anvertrauen wollten; verlangten sie ausdrücklich ein besonderes kleines Gefäfs von 10 bis 12 Lasten, so war dies ungesäumt zu beschaffen; andere Kaufmannsgüter in diesem mitzunehmen aber war untersagt. Zur Beförderung der Fahrschnelligkeit wurden nur ein Mast und zwei Anhänge bei der Auf- und Niederfahrt gestattet, und nur wenn der niedrige Wasserstand das Leichten, d. h. das Ausladen der Waren aus dem grofsen Gefäfse in kleinere, es bedingte, noch das Mitführen eines dazu geeigneten leeren Kahnes. Niemand durfte sich zugleich eines Schiffes zu Berlin und eines anderen zu Hamburg in der Reihe zur Ladung bedienen. Während der Zeit des Hamburger Heringstransportes dagegen konnte, aber nur speziell für diesen, der Schiffer von Johanni bis Jakobi eine besondere Jacht von 10 bis 12 Lasten gebrauchen. In Hamburg sollte zu gleicher Zeit ein Berliner und ein Hamburger in Ladung liegen; ehe diese nicht ihre Fahrt angetreten hatten, war kein anderer zur Ladung verstattet. In Berlin, wo infolge der geringeren Güterzahl nicht immer zwei Schiffe zugleich beladen werden konnten, blieb es bei der schon zuvor eingeführten Reihefahrt. Die Wahl der Schiffer unter den zu befördernden Gütern wurde streng verboten; sie mufsten dieselben übernehmen, wie diese fielen,

klein und grofs untereinander. Auf jede Schmälerung oder Entziehung der Frachten, sei es von seiten eines Hamburgers oder eines Märkers, war die Strafe von 20 Rthlrn. gesetzt. Eine genaue Frist für die Zeit der Ladung wurde nicht bestimmt. 24 bis 30 Stück Güter sollten zu Berlin als kleinste Ladung genügen. Sobald die Schiffer in Berlin ihre Ladung eingenommen und richtig verzollt hatten, waren sie schuldig, von der Lagerstätte, d. h. vom Packhofe, abzulegen; doch stand es den von Berlin abgehenden frei, zu Potsdam, Brandenburg, Havelberg und in weiter gelegenen Orten Hirse oder andere Kaufmannsgüter einzunehmen und nach Hamburg hinunterzufahren. Die Schiffer in Hamburg dagegen mufsten nach Befrachtung und richtiger Verzollung aus dem Baume legen und die Fahrt befördern, ohne dafs ihnen erlaubt war, aufserhalb Baumes wieder abzulegen oder einige Güter einzunehmen. Übertretungen waren mit dem Verluste einer Reihefahrt und einer Strafe von 50 bis 100 Thlrn. belegt. Über die Befrachtung mufste ein beglaubigter Certifikationsschein von den Behörden ausgestellt und eingesandt, ebenso von den unterwegs aus- oder eingeladenen Gütern ein Attest durch die Zoll- oder Amtsbedienten erteilt werden. Die brandenburgische Zollrolle von 1694 blieb mafsgebend, die Gröfse der Fässer, Packen und Kisten sollte durch ein öffentliches Patent bekannt gegeben werden, nach welchem sich die Schiffer wie auch alle Küper und Böttcher bei Strafe zu richten hatten.

Alle diese Bestimmungen waren mit grofser Zweckmäfsigkeit getroffen und mufsten, richtig befolgt, die günstigsten Wirkungen haben. Schon zuvor aber hatten die Hamburger Schiffer den Entwurf zum Reglement den Bestrebungen der Kommerzdeputierten zuwider nur mit grofsem Unwillen eingereicht; so fügten sie sich jetzt um so schwerer.

Hamburg selbst zeigte nur zu bald, wie es sich der neuen Ordnung als Deckmantel zur Förderung eigener Interessen zu bedienen verstand, indem es vor allem dem § 8, welchen es als das „Haubtwerk“ bezeichnete, eine Deutung zu Grunde legte, welche zwar vorher seinerseits unverhohlen ausgesprochen, doch sicherlich von Preufsen nicht beabsichtigt war. In diesen Paragraphen hatte es nämlich die Klausel aufnehmen lassen, dafs „ein Schiffer in der Ausfahrt aufserhalb Baums einige Güter in sein Schiffsgefäfs weder ein- noch ausladen dürfe, weilen allein zu Berlin und Hamburg, und sonst nirgends die Lagerstellen sein sollen“. Obwohl diese Aus- und Einladung am ordinario loco nach der Ansicht der Berliner Hofkammer nur von denjenigen Waren zu verstehen war, die von Hamburg nach Berlin bezw. von Berlin nach Hamburg gesandt wurden, folgerte Hamburg aus jenen Worten das Verbot, dafs kein auswärtiger, kein Breslauer oder Altonaer

Kaufmann seine Güter weder in der Auf- noch Abfahrt bei der sogenannten „Sevée“ gegenüber vom bunten Hause, wo die Elbe in Norder- und Süderelbe sich scheidet, aussetzen dürfe, sondern direkten Weges in den Baum von Hamburg fahren müsse und von hier aus erst die Waren weiterspedieren könne. Es bezweckte hiermit, endgültig sämtliche Schiffer an der Ausladung bei der Seewemündung zu hindern, deren sich jene mit Vorliebe zur Umgehung Hamburgs und zur direkten Warenverschiffung nach Altona zu bedienen pflegten. Wie stets war die Stadt auch jetzt mit Entschuldigungen, die den Kernpunkt der Sache ganz unberührt liefsen, bei der Hand; da sie auf der Elbe bis zur Nordsee mit grofsen Kosten zu Diensten der auf- und abfahrenden Schiffe Tonnen und Baaken zur Beförderung des Handels halte, ohne welche dieser in und aufser dem Reiche nicht geführt werden könne, und da obenein die Schiffe unter ihrer Convoye nach Spanien und weiter gingen, so müfsten alle Waren zur Abstellung des Unterschleifes an die ihr von Rechts wegen zustehende ordentliche Lagerstätte gebracht werden.

Insbesondere war jener Paragraph unter dem Einflusse des Gedankens an eine direkte Schiffsverbindung Altonas und Breslaus gegen die alte Rivalin Altona gerichtet. Der Handel Altonas elbaufwärts sei so gut wie gesperrt, weil kein Schiffer nach Berlin gehend oder von dort kommend das Geringste ein- oder ausladen dürfe, mit alleiniger Ausnahme dessen, was nach richtiger Verzollung in den Bäumen zu Hamburg und Berlin eingenommen sei: so stellten die Hamburger den Handelsleuten in Holland vor, welchen das Reglement sogleich übermittelt wurde. Um aber auch den Handel Altonas elbabwärts zu vernichten, legten sie ihnen ferner dar: derselbe sei durch die im vergangenen Jahre erfolgten feindlichen Einfälle, durch Zahlung von 28 000 Rthlrn., durch Brandschatzung und Vernichtung vieler Häuser so geschwächt, dafs die besten Altonaer Kaufleute nach Hamburg hineinzögen, und kein Kaufmann den in Altona verbliebenen Schiffern seine Waren mit Sicherheit anvertrauen könne. Auf diese Verleumdungen hin verpflichteten sich wirklich 200 Amsterdamer Kaufleute auf Begehren Hamburgs schriftlich, keine Waren nach Altona zu versenden und ihren Schiffern zu gebieten, an keinem anderen Orte, als in dem Hamburger Baume ein- oder auszuladen. Nur einige von diesen zum Nachteile Altonas sich Verschriebenen gelang es dem Direktionsrath und Verwalter der Stadt Altona von der Verpflichtung zu lösen. Selbst als Harlem eine besondere Reihefahrt mit Altona einging, grund deren alle von dort kommenden Waren in Altona niedergelegt wurden, suchte Hamburg mit aller Kraft diese Fahrt an sich zu ziehen. Altona wandte sich in einer umfangreichen Klageschrift über die „handgreifliche

calliditas et astutia singularis commercii Hamburgensis“ nach Berlin. Es könne nicht in der Absicht Preufsens liegen, ein Monopol für Hamburg einzurichten, welches alle Welt, die den Elbstrom befahre, zu dessen „tributaires“ erniedrige. „Warum wollte man die sämtlichen Einwohner Europas graviren, nur dafs Hamburg dabei lucrire und gewinnen möge; oder wer bezahlt die bouteille Wein zu 12 Gr., wenn er sie anders wo eben so gut für 10 Gr. haben kann, oder hat die Praedestination die ganze Welt dazu verdammt, dafs sie ihre Waren nach Hamburg allein bringe und daselbst von den Hamburgern sich den Preifs setzen lassen mufs, was sie diesen dafür bezahlen und entrichten solle? Oder mufs die ganze Welt dazu cooperiren, nur dafs ein bei aller Welt verhafstes Monopolium bei den Hamburgern zu aller Welt Schaden errichtet werde?“ [1] Diesen auswärtigen Angelegenheiten konnte indessen Preufsen nur wenig Interesse entgegenbringen.

Das unerlaubte Vorgehen gegen Altona war nur eine aus der grofsen Reihe jener zu Klagen berechtigenden Mafsnahmen, welche das immer mehr dem Monopolgeiste Raum gebende Hamburg in jener Zeit ergriff. Es mag hier nur noch daran erinnert werden, wie die Stadt das ius praeternavigandi, welches den preufsischen Unterthanen auf Grund eines von Kaiser Maximilian I. erteilten Privilegs zustand, antastete und das ius constringendi übte. Sie forderte von sämtlichen Schiffern bei Strafe die Ausstellung von Reversen, durch welche sie sich binden sollten, nur in Hamburg innerhalb des Baumes zu löschen oder einzuladen; wer keine Ladung brachte, sollte auch keine wieder zurücknehmen dürfen. Hiergegen verwahrte sich Preufsen auf das entschiedenste; zu wiederholten Malen wurde den preufsischen Schiffern bei schwerer Strafe verboten, derartige Reverse auszufertigen, mit dem Versprechen, dafs ihnen der dadurch entstehende Schaden hinreichend ersetzt würde (23. Juni 1707, 1. Mai 1712, 15. August 1716).

Der Hamburger Rat und die Kommerzdeputation suchten den dortigen Schiffern zum Trotze auf die möglichste Durchführung der Reglementsvorschriften zu dringen. Noch mehr zeigte sich die preufsische Regierung bereit, alles, was dem gemeinen Commercium und der freien Schiffahrt nötig und heilsam war, zu veranlassen. Wie aus mehreren Klagen Hamburgs ersichtlich ist, kamen nämlich schon 1701 und 1702 zwar nur vereinzelte und unbedeutende Verstöfse gegen die Schifferordnung vor. König Friedrich I., welcher die Wichtigkeit einer wohl geregelten Schiffahrt zwischen Hamburg und Breslau sehr hoch anschlug, befahl der Amtskammer, sämtliche eingegangenen Beschwerden zu untersuchen und

---

[1] B.-St.-A. a. a. O. No. 1.

Schiffer wie andere Unterthanen zur gewissenhaften Innehaltung des Reglements anzuweisen.

Am 3. September 1700 war dem preufsischen Residenten zu Breslau, v. Schmettau, das Reglement übersandt worden, da es „nicht undiensam sein würde, solches auf gleichen Fufs mit den Schlesischen Schiffsleuten zu halten".[1] Die Breslauer aber dachten an nichts weniger als an die Zustimmung zum Reglement.

Ein Dorn im Auge war für sie der mit besonderer Schärfe geübte Umladezwang zu Berlin. Unter anderem legte sich auch für seine Beseitigung Kaiser Josef I. ins Mittel, der die Förderung der Schiffahrt auf der Oder und Elbe als ein dringendes Bedürfnis zum Wohlstande Schlesiens und Böhmens erkannte. Er beauftragte seinen Residenten am dänischen Hofe, Henning Detlor v. Hanses, bei seiner Durchreise in Berlin darüber zu beraten, „wie man mit schlesischen Schiffen ohne Abladung der Waren und Güter und ohne Transbarquement nach Hamburg und Stettin auf- und niederwärts fahren, und wie die dieser freien Schiffahrt entgegenstehenden Obstaceln gehoben, auch eine beständige Zollordnung ratione der Schiffe und Güter stabiliret werden könne". Die Verhandlungen mit dem Ober-Domänendirektor, Hofrentmeister und Direktor des Salzwesens W. v. Groeben, den Geheimen Räten Joh. Thomas Matthias dit de Berchem und Leberecht v. Guericke endigten mit dem Handelsvertrage mit Böhmen vom 31. Januar 1710. Da aber der böhmische Vizekanzler, Graf v. Kinsky, der mit dem preufsischen Residenten zu Wien, Bartholdi, darüber unterhandelte, einsah, dafs Hanses in vielen Stücken zu weit gegangen sei, indem dieser den freien Handel für alle schlesischen Unterthanen als precarium hinstellte, sämtliche Waren von und nach Schlesien zu Wasser und keine auf der Achse fortzusenden versprach und die Verschiffung des hallischen Salzes nach Böhmen als durchaus günstig anempfahl, so wurde der Vertrag nicht beglaubigt.[2]

Das Benehmen der Breslauer Schiffer, die sich durch die neuen Satzungen nicht in ihren Rechten beschränken lassen, sondern freie Hand behalten wollten, reizte vor allem Hamburg, wenn letzteres auch die Drohung Breslaus, künftighin die Waren zu Lande hinunterzuschicken, für vergeblich hielt, weil die Schiffahrt „commoder und profitabler" war. Den Angelpunkt der Zwistigkeiten mit Hamburg bildete die Forderung Breslaus, seine Güter mit Vermeidung Hamburgs direkt nach Altona spedieren zu dürfen. Der König suchte zu vermitteln und befürwortete eine Zusammenkunft und einen güt-

---

[1] B.-St.-A. R. 19, 70b, Oder-Schiffahrt.

[2] B. St.-A. R. 19, 26g, Retablissement des Commerzii auf der Oder und Elbe 1710 bis 1711.

lichen Ausgleich beider Kontrahenten, zu welchem sich die Breslauer bereits erboten hatten.[1] Da weder sie noch die Altonaer zu den Konferenzen im Jahre 1700 hinzugezogen waren, konnten beide auch billigerweise zu der Befolgung aller Bestimmungen nicht gezwungen werden.

Zunächst schien die Einrichtung der allgemeinen Reihefahrt nicht die Folgen zu haben, welche man von ihr erwartet hatte. Die Faktoren und deren Bediente sahen, daſs sie ihres Gewinnes und eigenen Nutzens verlustig gegangen seien und klagten. Auch die Unzufriedenheit der Hamburger Kaufleute trat immer deutlicher zu Tage; auf ihre Veranlassung bat der Hamburger Rat nicht nur um Abschaffung der Reihefahrt, sondern auch um Beseitigung des Reglements (18. August 1710).[2] So hob die Amtskammer 1712 die Reihefahrt versuchsweise wieder auf und gestattete jedem Kaufmann und Faktor, seine Waren demjenigen Schiffer anzuvertrauen, bei welchem er sie am meisten gesichert glaubte. Die Hamburger und Mecklenburger Schiffer aber, obwohl sie sich nur 8 bis 14 Tage in Berlin aufhielten, fanden bei der freien Konkurrenz gar bald die Mittel, sich in die Gunst der Berliner Spediteure zu setzen und den Einheimischen die Ladungen vorwegzunehmen. Um die Nahrung den Bürgern und Einwohnern Berlins nicht länger zu entziehen, verordnete die Kammer bereits 1714 (13. März)[3] die Wiedereinführung der Reihefahrt nach dem 1700 ergangenen Reglement.

Je mehr die Breslauer Kaufmannschaft während der Jahre 1712 bis 1714 aufgeatmet hatte, um so drückender empfand sie diese Verordnung. Der Forderung der Umladung zu Berlin, die seit der Eröffnung des Friedrich-Wilhelms-Grabens in Kraft war, hatte sie sich fügen gelernt; die Anstürme, welche jetzt und später gegen dieselbe unternommen wurden, lieſsen von vornherein auf die Ergebnislosigkeit ihres Ausganges schlieſsen. Dem seit 1700 eingeführten und 1714 erneuerten Zwange der Reihe von Berlin bis Hamburg konnten die Breslauer dagegen mit gröſserem Erfolge entgegenzuarbeiten hoffen. Ihren Interessen entsprach es am meisten, wenn jedem Kaufmann die Freiheit, sein eigen Gut in Berlin zu verladen an wen er wolle, gewährt wurde. Sie versicherten, daſs ein jeder ehrliche und hurtige Schiffer seine Ladung allezeit finden sollte, je nachdem es ihre Spediteure für gut finden würden.[4] Bezüglich der Reihefahrt heiſst es in dem Vertrage über die moderierte crossensche Zollrolle von 1727: Die schlesischen Kaufleute hätten Ursache gehabt, sich über jene zu beschweren, „maſsen dabey die Freyheit des Commercii gelitten,

---

1 B.-St.-A. Kurmark, CCLXI, Schiffersachen No. 1, fol. 106—107.
2 Baasch, a. a. O. p. 11.
3 Mylius, a. a. O. No. XXIV p. 45 f.
4 B.-St.-A. a. a. O. fol. 132—135.

die Sicherheit der Waaren gefährdet, und andere viele inconvenientzien zum gröfsten Nachtheil und Schaden der Kaufleute sich ereignet haben sollen; So wollen Se. Königliche Majestät in Preufsen, so viel die Schlesischen Kaufleute anbelanget, solche mit Zuziehung der Schlesischen Kaufleute Deputirten dergestalt einrichten lassen, dafs die bisherigen gravamina gehoben werden, und die Schlesischen Kaufleute und Schiffer damit zufrieden seyn können."

Doch die Berliner Schiffer, welche durch die Erfahrung belehrt worden waren, hielten unerbittlich an der Reihefahrt fest, wenn auch im einzelnen, um weiteren Beschwerden zuvorzukommen, einige für Breslau günstige Versprechen gegeben wurden (5. Mai 1727). Anstatt in drei Wochen sollten die Ladungen der schlesischen Waren in nur 14 Tagen verrichtet und zweimal jährlich die Gefäfse der reihefahrenden Schiffer unter Aufsicht untersucht werden. Selbst das in den Flüssen befindliche Holz zwischen Lenzen und Crossen wollte man zur Sicherheit der Fahrt aufräumen.

2.

Die kurmärkische Elbschiffergilde und ihre Blüte.

Das Reglement von 1700 bestand zwar noch fort, aber die Übertretungen mehrten sich schon gegen Ende des ersten Jahrzehntes in auffallender Weise. Man fuhr mit drei oder vier Masten und übernahm in Hamburg den eigenmächtigen Transport von Waren über Berlin hinaus, indem man sie dort mit anderen Kähnen weiterschickte. Steuerleute, Schiffsschreiber und Schiffsknechte scheuten sich nicht, aufserhalb der Städte auf dem platten Lande anzulegen und den Bauern von den mitgenommenen Gütern abzusetzen, wodurch den Zolleinkünften wie dem Handel der Städte Abbruch geschah, und die Fahrt verlangsamt wurde; sie begannen, sich mit der Zeit eigene Schiffe zuzulegen und auf eigene Faust Handel zu treiben. Die Verordnungen gegen diese Mifsbräuche vom 21. Dezember 1713 und 15. Februar 1715[1] fanden nur wenig Beachtung.

Bei diesem Eingreifen Unberechtigter in die Befugnisse der Berechtigten lag der Gedanke an die Gründung einer Gilde sehr nahe. Schon 1712 tauchte er bei den Berliner Schiffern auf. Eine geschlossene Zunft, wie dieselben sie anfangs erbaten, erregte der Amtskammer mannigfache Be-

[1] Mylius, a. a. O. No. XXIII. p. 45 f. und XXVI. p. 47 f.

denken.[1] Das General-Finanzdirektorium, welchem die Absicht zur Begutachtung unterbreitet wurde, erkannte, wie viele Störungen und Beschwerlichkeiten ein solches Privileg nach sich ziehen müsse; die tägliche Erfahrung zeige, dafs ein freies Commercium durch viele Schiffergesetze und Bedingungen mehr gehindert als befördert und viele erfahrene, gute und fleifsige Schiffsleute, denen es an Geburtsbriefen und anderen Erfordernissen ermangele, von der Schiffahrt ausgeschlossen würden. Jedenfalls solle bei einer Bewilligung des Privilegs die Klausel eingefügt werden, dafs dasselbe im Falle schädlicher Folgen sofort wieder aufgehoben werden könne. Als aber am 3. Februar 1716 die nach Hamburg fahrenden Berliner Schiffer dem Könige ihre „revidirte Schiffer-Gilde-Ordnung“ mit der Begründung überreichten, dafs Leute allerhand Schlages, die, zum Teil aufserhalb Landes und nicht possessioniert, ein paar Jahre führen, sodann davon liefen und ehrliche Personen hintergingen, sich der Schiffahrt bedienten und so den Kredit und ein florissantes Commercium schädigten, wurde dieselbe nach Zustimmung der Amtskammer, welche gegen dieses neue Reglement nichts einzuwenden hatte, und auch des General-Kriegskommissariats bewilligt (18. April).[2]

Die nach Hamburg fahrenden Berliner Schiffer bildeten von nun ab eine eigene, förmliche Gilde, welche jedoch noch nicht auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern geschlossen war. Wer in dieselbe aufgenommen werden wollte, mufste durch einen Geburtsbrief seine ehrliche Geburt erweisen, mit einer ehrlichen Person verheiratet sein oder angeloben, sich nur mit einer solchen zu verehelichen, sechs Jahre bei einem unbescholtenen Elbschiffer oder Materialisten gedient, das Bürgerrecht bei dem Magistrate des Ortes, in welchem er wohnte, erworben haben, dort zu den bürgerlichen Lasten beitragen und den Besitz eines eigenen Hauses und Gefäfses glaubwürdig bescheinigen. Jeder, der diesen Bedingungen genügte und willens war, der Gilde beizutreten, mufste dem Gildemeister davon Anzeige machen und durch diesen die Gilde zusammenfordern lassen, seine Qualifikation vor offener Lade darthun und dreimal von 14 zu 14 Tagen sein Gesuch, als Gildeverwandter aufgenommen zu werden, gebührend vortragen. Sobald die Gilde alles für richtig befunden hatte, wurde er nach Erlegung von 40 Rthlrn. vor dem Beginne seiner Fahrten und nach Ausstellung eines Gezeugnisses als Mitglied recipiert und zur Reihefahrt verstattet. Waren schon alle, die nicht in preufsischen Landen oder in Hamburg wohnten, zur Reihefahrt nicht zulässig, so durfte auch kein an der Spree,

---

[1] B.-St.-A. a. a. O. fol. 112 sub dato Cölln an der Spree, 25. Februar 1712.

[2] Mylius, a. a. O. No. XXVII, p. 49 ff.

Havel und Elbe seſshafter preuſsischer Schiffer sich derselben bedienen, ohne das Gilderecht in Berlin erworben zu haben. Die Hamburger Schiffer behielten noch immer die Erlaubnis, unter Beobachtung der Reihefahrt und Nachsuchung des Gilderechtes die Schiffahrt neben den Märkern zu betreiben. Nur wer nicht bei der Berliner oder Hamburger Gilde das Gilderecht gewonnen hatte und dies mit der Unterschrift des Gildemeisters und dem Siegel der Gilde nicht bescheinigen konnte, wurde in Berlin von der Reihefahrt ausgeschlossen (Art. 7). „Solten — so lautet Artikel 8 — die Hamburger Schiffer, welche bishero in Hamburg die im Reglement de Anno 1700 festgesetzte Reihefahrt nicht gehalten, sondern aufgehoben, nach obigen Articuln allhier das Gülde-Recht nicht suchen, und man folglich die in mehr besagtem Reglement accordirte Reihefahrt in Hamburg zu keiner Observantz bringen könte, so bleibet es in Hamburg bey der bisherigen Gewohnheit, daſs ein jeder Märckischer Schiffer daselbst seine Fracht suchen müsse, so gut er kan, da sonsten bey zu haltender Reihefahrt desselben Nahmen nach der Ordnung auf der dortigen Börse auf die darzu verordnete Tafel ebenfalls angezeichnet werden soll, damit die Kauffleute ohne weitläufftige Nachfrage erfahren können, wer von denen Schiffern in der Ladung liege." Ein Mast und zwei Anhänge waren auf der Niederfahrt, zwei Masten und vier Anhänge bei der Auffahrt gestattet. Auf dem Gebrauche jedes weiteren Gefäſses zum Zwecke des Transportes stand die Strafe von 100 Rthlrn. Ungetreues Schiffsvolk sollte möglichst fern gehalten und je nach der Beschaffenheit des Verbrechens bestraft werden. Das Anlegen am Lande und das Verkaufen von Waren wurde nochmals streng verboten. Besonders wurde betont, alle von Hamburg über Berlin nach Frankfurt und Schlesien gerichteten Waren in Berlin umzuladen und den Berliner Spediteuren ebenso zu übergeben, wie die schlesischen Waren, die nach Hamburg und weiter bestimmt waren. Der übrige Inhalt des alten Reglements blieb mit unwesentlichen Abänderungen bestehen. Die anderen neuen Artikel bezogen sich auf einzelne Strafen, Geldbeiträge und die Zusammenkünfte der Gilde.

Wenn auch die Berliner Schiffer das nächstliegende Ziel, welches sie durch diesen Gildebrief zu erlangen wünschten, die Sicherung gegen die Übermacht unberechtigter Konkurrenten, im groſsen und ganzen wirklich erreichten, so hatten sie sich doch sehr in der Vermutung getäuscht, den Beitritt der Hamburger Schiffer zur Gilde durchzusetzen oder wenigstens einen Schutz gegen sie zu gewinnen. Nur mit Widerstreben hatten sich die Hamburger in die Wiedereinführung der Reihefahrt 1714 gefügt. Da sie 1716 zu den Beratungen nicht mit hinzugezogen wurden und es gern für ungewiſs hielten, ob sie nunmehr noch zur Erfüllung des Reglements von 1700 ver-

pflichtet waren, entledigten sie sich vollends jetzt aller Fesseln, die ihnen die alten Bestimmungen auferlegten. Schon längst hatten sie deren Druck empfunden, jetzt benutzten sie die günstige Gelegenheit, sich von ihnen, wenn auch nicht der Form, so doch der That nach zu befreien.

Sie führten die verbotenen Heringsjachten in der Reihe mit und beluden wie die Magdeburger, die ebenfalls einen Zwang von seiten Berlins nicht anerkannten, so viel Schiffe als ihnen gut dünkte; sie fuhren dreist mit 3, 4 oder 5 Masten, zum Teil durch die übermäſsige Vergröſserung der Fässer und Packen veranlaſst, welche mit der im Reglement bestimmten Zahl von Masten nicht befördert werden konnten; ein Hamburger Schiff nahm mehr Güter ein als zwei Berliner; und zu Hamburg selbst lagen so viel Schiffer als gerade vorhanden waren, oft 10 bis 12 zu gleicher Zeit in Ladung, welche dadurch fast auf zwei Monate ausgedehnt wurde. Die vereinigte deutsche und französische Materialistengilde zu Berlin wandte sich klagend an den König: die Schiffe frören bei dem langsamen Transporte oftmals im Spätherbste ein, die Hamburger Schiffer brächten die Waren nur bis zur Havel, trotzdem die volle Fracht nach Berlin verlangt würde. Die Güter, die im Wetter nicht lange dauern könnten, verdürben und liefen aus, das Risiko des Transportes aber hätten allein die Materialisten zu tragen, da die Kaufleute in Hamburg nach Lieferung der Waren auf die Schiffe, ungeachtet der Beschädigungen auf der Fahrt, prompte Bezahlung verlangten.[1] Destinon, der damalige preuſsische Resident zu Hamburg, der Amtsnachfolger Burchards und Buschs, erhielt 1731 die Weisung, bei dem Hamburger Magistrate anzuhalten, daſs die dortigen Schiffer wenigstens dem von Hamburg mit errichteten Reglement von 1700 nachleben sollten. Sobald die aufwärtsfahrenden Hamburger Schiffer wieder in der Stadt anwesend waren, wurden sie sofort über die eingereichten Beschwerden vernommen.

Wie vorauszusehen, wälzten sie alle Schuld von sich auf die Berliner, so daſs diese zur Rechtfertigung genötigt wurden. Die märkischen Schiffer hatten allerdings, schlieſslich durch die Übergriffe der Hamburger und den für sie daher erwachsenden Schaden getrieben, sich wohl hier und da einige Freiheit erlaubt. Sie gestatteten manchen in Lüneburg und Mecklenburg, nicht in Preuſsen oder Hamburg Ansässigen, gegen das Reglement Fahrten nach oder von Hamburg zu unternehmen. Obwohl diese Schiffer versprachen, sich in Preuſsen seſshaft zu machen und nach Angabe der Berliner sich sogar schriftlich dazu verbanden, hatten sie es doch versäumt, ihrer Verpflichtung nachzukommen, nichtsdestoweniger sich aber der

---

[1] B.-St.-A. a. a. O. No. 4, Vol. 1.

Schiffahrt bedient. Die Berliner selbst mufsten einräumen, dafs einige junge Leute unter ihnen waren, welche noch keine eigenen Häuser besafsen. Hierauf indessen legten die Hamburger kein Gewicht, einmal weil sie selbst Leute in ihrer Mitte hatten, die über 30 Jahre ohne festen Besitz ihr Schiffergewerbe ausübten, dann weil nach ihrer Auffassung dieser in der Ordnung von 1700 nicht verlangt war: nicht jeder Schiffer brauche ein Haus zu haben, das ihm in der Stadt erbbucheigentümlich zugeschrieben stehe, sondern er müsse nur, um nicht in der Welt von einem Orte zum anderen herumzufahren, in einer Stadt seine beständige Wohnung und sein domicilium erweisen können. Gegen den Vorwurf, unerlaubter Weise mit Oderkähnen vor der Heringszeit in Hamburg Ladung gesucht zu haben, verwahrte sich die Gilde, da sie dies bei Konfiskation der Kähne untersagt hatte.

Die weit gröfste Zahl der Beschwerden von seiten Hamburgs war indessen ganz unbegründet oder doch stark übertrieben: es würden sich bei näherer Untersuchung viele finden, die zur Fahrt nur schlecht qualifiziert seien, und die zur Sommerszeit zwar ihre Schiffe in der Reihe mitgebrauchten, aber im Winter keine fixam sedem hätten, noch irgendwo mit Sicherheit anzutreffen seien; auch lasse sich nachweisen, dafs zu gleicher Zeit die märkischen Schiffer mit einem Gefäfse in Hamburg, mit dem anderen in Berlin in Ladung gelegen und bisweilen das dritte Schiff auf der Reise befrachtet gehabt hätten, wozu in Hamburg Mäkler angestellt seien, die in Abwesenheit der Schiffer die Kaufmannsgüter besorgten. Die Berliner sahen ein, dafs sie auf dem Wege schriftlicher Verhandlungen, in denen die Hamburger meist ohne Anführung einzelner Fälle und ohne Nachweis bestimmter Thatsachen ins Blaue hinein argumentierten, zu keiner Abstellung der eingerissenen Mifsbräuche gelangen konnten. So untersuchten sie im Mai 1731 die in Berlin eingetroffener Hamburger Schiffe, belegten sie eigenmächtig, als sie ihre Zahl zu grofs befanden, mit Beschlag und zwangen die Hamburger durch Unterschreibung eines gemeinsam ausgefertigten Reverses, sich in Zukunft nicht mehr anheischig zu machen, mit mehr Schiffsgefäfsen und Masten, als im Reglement von 1716 verordnet war, zu fahren: ein Schritt, über welchen der Hamburger Rat sich sehr mifsgestimmt zeigte, da er die gegen die Hamburger Schiffer zu führenden Klagen vor ihm, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, anzubringen verlangte, zumal bei dem vorliegenden strengen Verfahren die Kläger unbilligerweise zugleich die Richter gewesen seien.

Doch auch dieser Revers ward von den Hamburgern nicht beachtet. Nach der Rathenower Schleusenrechnung, welche die Zahl der passierten Schiffe in den Jahren 1731 bis 1733 auf 29 Schuten, 24 Gellen, 73 Anhänge und 89 Kähne angab,

fuhren sie dauernd mit vier bis fünf Masten und oft gar bis neun Anhängen.

Bald aber begnügten sich die Hamburger nicht mehr mit der Aufserachtlassung aller Reglementsvorschriften, sondern begannen, auf jede erdenkbare Art planmäfsig die Berliner möglichst von der Fahrt zwischen Hamburg und Berlin zu verdrängen und an den Bettelstab zu bringen. Belief sich ihre Zahl auch nur auf vier bis acht, die der Gildeschiffer dagegen auf das Drei- bis Vierfache, so befanden sie sich doch an der nie versiegenden Quelle der Waren, welche auf der Elbe und Havel nach Berlin befördert wurden. Sie vergröfserten ihre Schiffe und unternahmen noch einmal so viel Fahrten, als die Berliner; während z. B. 1744 bis 1746 27 märkische Schiffer 93 Reisen mit Schuten und Anhängen und 146 mit Gellen und Heringsjachten von Hamburg nach Berlin machten, beförderten innerhalb derselben Zeit nur 7 Hamburger Schiffer 90 Ladungen mit grofsen Fahrzeugen — ausschliefslich der mitbenutzten Anhänge — und 34 mit jenen kleineren Gefäfsen dorthin.[1]

---

[1] B.-St.-A. a. a. O. No. 4, Vol. 2. (Anlagen zu dem Berichte der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer über die Mitgliederzahl der kurmärkischen Schiffergilde und deren Schiffsgefäfse vom 6. Juli 1747.)

I. Die von kurmärkischen Schiffern 1744 bis 1746 von Hamburg nach Berlin unternommenen Reisen — die Hauptreisen mit 1 bis 2 Schuten und 2 bis 4 Anhängen, die kleinen Reisen mit Gellen und Heringsjachten:

Namen	1744		1745		1746		Summe	
	Haupt-reisen	Kleine Reisen	Haupt-reisen	Kleine Reisen	Haupt-reisen	Kleine Reisen	Haupt-reisen	Kleine Reisen
Joh. Friederich Lüdecke	2	3	2	2	2	5	6	10
Paul Rösicke	1	6	—	5	2	4	3	15
Christian Schlätel	2	5	—	3	2	8	4	16
Joachim Wilhelm Baars	1	—	—	2	2	1	3	3
Christoph Daniel Niesche	1	2	—	—	1	1	2	3
Joachim Heinrich Lembcke	2	2	1	2	2	1	5	5
Peter Scheel und Rodatz	3	5	4	5	—	—	7	10
Quittenburgs Witwe	2	3	1	2	3	3	6	8
Heinrich Wilhelm Vorwerck	2	2	3	2	3	4	8	8
Joh Baars sen.	2	2	2	3	1	2	5	7
Christiany Witwe	2	3	2	2	2	3	6	8
Hans Erdmann Mewes	3	2	2	1	2	4	7	7
Joh. Heinrich Müller	2	1	2	1	3	3	7	5
Joh. Dieterich Holtermann	—	2	—	1	—	—	—	3
Joh. Joachim Lütcke	1	2	—	2	2	2	3	6
Joh. Friederich Baars	1	1	3	—	3	2	7	3
Joh. Frantz Zietz	2	1	1	—	—	—	1	3
Joh. Christoph Heyne	—	2	—	—	—	—	—	2
Schnapufs Erben	—	2	—	1	—	1	—	4

Die Schiffsvorräte kauften die Hamburger nicht nur für die Hin-, sondern auch für die Rückfahrt in Hamburg ein. Von ihren Spediteuren bekamen sie selbstverständlich stets die meiste und beste Fracht bewilligt. Auch die schlesischen Waren, sowohl die von als nach Hamburg zu schaffenden, erhielten sie zum gröfseren Teile zur Fracht, bis sie schliefslich durch andauernde Steigerung der Frachttaxen und andere willkürliche Bedrückungen noch vor den schlesischen Kriegen den Bruch mit den Breslauern herbeiführten, und sich diese zum Entwurfe einer neuen Reihefahrt mit den Berlinern zusammenthaten. Bei einigen Fischhändlern zu Hamburg war gar die

Namen	1744		1745		1746		Summe	
	Haupt-reisen	Kleine Reisen	Haupt-reisen	Kleine Reisen	Haupt-reisen	Kleine Reisen	Haupt-reisen	Kleine Reisen
Henning Wilhelm Schultze . .	—	1	—	1	—	3	—	5
Johann Heinrich Höpffner . . .	—	—	3	3	2	1	5	4
Peter Lütcke mit 2 Breslauer Kähnen	—	—	—	2	—	—	—	2
Peter Philipp Reimars	—	—	—	1	—	1	—	2
Jacob Joh. Rodatz	—	—	—	—	3	2	3	2
Peter Scheel	—	—	—	—	3	3	3	3
Joh. Benedix Schartow	—	—	—	—	2	1	2	1
Joh. Friederich Maurer	—	—	—	—	—	1	—	1

II. Die von Hamburger Schiffern 1744 bis 1746 nach Berlin gebrachten Schiffsladungen:

Namen	1744 Schiffsladungen mit		1745 Schiffsladungen mit		1746 Schiffsladungen mit		Summe	
	grofsen Schiffen ohne Anhänge	Gellen und Herings-jachten	grofsen Schiffen ohne Anhänge	Gellen und Herings-jachten	grofsen Schiffen ohne Anhänge	Gellen und Herings-jachten	Grofse Schiffe ohne Anhänge	Gellen und Herings-jachten
Joh. Gottfried Menger . . .	4	2	4	—	2	—	10	2
Lüders Witwe und Behrmann	8	2	8	2	7	2	23	6
Christ. Heinrich Schnöde . .	4	—	4	1	4	3	12	4
Behrend Valentin	6	7	4	2	6	2	16	11
Gerhard Heinrich Valentin	5	2	6	1	4	3	15	6
Joh. Christoph Schultze . .	4	1	6	2	4	2	14	5

üble Gewohnheit eingerissen, den Märkern nur dann Ladung zu gewähren, wenn diese von den Fischwaren, besonders vom Heringe, einen Teil abkauften. Oft liefsen sich die Hamburger von Berlin aus Kähne entgegenkommen und machten ihre Gefäfse zu Havelberg ledig, um die Schleuse nicht zu berühren. Auf der Fahrt waren arge Betrügereien keine Seltenheit; die Weinfässer wurden mit Zwickbohrern, in deren Besitz die meisten Knechte waren, angebohrt und wieder mit Wasser gefüllt. Hamburg fand bald andere Mittel, die Durchfuhr nach Altona, welche oft die einzige Rettung für die preufsischen Schiffer bildete, sobald es die Kornpreise drücken und niederhalten wollte, zu erschweren und unmöglich zu machen. Während jederzeit die inländischen Schiffer in der Baake bis zum ersten Baume die Freiheit besafsen, ihre Güter ein- oder auszuladen und ohne Entgelt weiter zu fahren, wurde 1732 bis 1733 der untere Baum samt dem Zollhause weiter von der Stadt ab fast bis zum Ende der Baake gelegt, so dafs nicht nur die ankommenden Schiffe wegen des engen und noch dazu von den daselbst gewöhnlich liegenden Schnaaken angefüllten Raumes draufsen auf der Elbe ohne Schutz der Güter bleiben mufsten, sondern auch die Zollgerechtigkeit dementsprechend weiter ausgedehnt wurde. Bald verlangte Hamburg sogar, wie die namentlich von 1744 bis 1746 eingelaufenen Klagen der Magdeburger und Märker zeigen, den Zoll auch aufser dem Baume auf der freien Elbe, selbst da, wo ihm die Hoheit von Dänemark streitig gemacht wurde. Es ereignete sich, dafs Mefs- und Trägergelder abgefordert wurden, ohne dafs das Getreide ausgeschifft, gemessen oder getragen wurde. Das in loco nicht abgesetzte Holz, welches zuvor aus der Norderelbe durch den Reiherstieg in die Süderelbe frei durchging, wurde gleichfalls verzollt. Das Schlammgeld[1] mufste entrichtet werden, auch wenn das unverkaufte Holz nicht in dem zum Schutze mit Pfählen umringten Winterhafen liegen bleiben konnte.[2]

Dazu kam freilich noch eine Reihe anderer Übelstände für die oberländischen Schiffer, die von Hamburg nicht veranlafst wurde. Der König von Dänemark hatte den Werder, welcher sich unweit von Hamburg im Elbstrome gebildet hatte, den sogenannten Baaksand, an einen Mann verpachtet, der seinerseits zum Schutze der Insel nicht ohne Einwilligung Dänemarks starke Buhnen anlegte, so dafs die Sandbänke ringsum

[1] Dieses wurde gezahlt, sobald ein Holzhändler die Holzböden an die dazu eingerammten Pfähle legte; es betrug zu Hamburg für jeden Boden einen Thaler, wiewohl die Pfähle so schlecht waren, dafs die Holzhändler mehrfach bedeutenden Schaden erlitten, und jene erst in erforderlicher Zahl erneuert wurden, als man drohte, auf dänischer Seite anzulegen.

[2] B.-St.-A. a. a. O. No. 6.

an Ausdehnung zunahmen. Die alte Fahrt links vom Werder wurde ganz unbrauchbar, sie mufste rechter Hand durch das sogenannte Veddel- oder Fiddelloch verlegt werden; aber auch hier wurde eine weit in den Flufs hineinragende Buhne hergerichtet, welche diesen Durchgang ebenfalls zu verschlammen drohte. Die Absicht Dänemarks ging offenbar dahin, wenn auch nicht den Flufs von seinem gewöhnlichen Laufe abzulenken, um ihn zwischen den eigenen Grenzen herzuleiten, so doch zum Schaden Hamburgs die Fahrt zum Hamburger Oberbaum zu erschweren.[1]

Der Hitzackersche Repressalienzoll, besonders von Holz und Korn, der, seit 1726 eingeführt, mit den erhöhten Zöllen zu Lenzen und Wittenberg in keinem Verhältnisse stand, machte sich immer fühlbarer.[2] Er war für die Brandenburger dreimal so hoch angesetzt, als für die Hamburger. Die Lauenburger Schiffer hatten unter veränderten Namen fast alles Brennholz aus den Revieren an der Havel und Elbe in Brandenburg aufgekauft und fuhren es teils selbst nach Hamburg, teils verkauften sie es, wenn in Berlin wenig Ladung nach Hamburg vorhanden war, zur Rückfracht an die Berliner zu so hohen Preisen, dafs sie selbst jeden Faden in Hamburg 1 Thlr. 15 Gr. 9 Pf. wohlfeiler liefern konnten, als jene.

Fast in gleicher Weise wie die Hamburger wurden die Berliner von den Zöllen getroffen. Die zahlreichen Verhandlungen des 17. Jahrhunderts hatten auch nicht zu einer einzigen folgenreichen Besserung des Zollwesens geführt, so dafs die Verhältnisse zu Anfang des neuen Jahrhunderts kaum bessere waren als zuvor. Aufser den vielen erhöhten ordentlichen Zöllen war allgemein eine Reihe aufserordentlicher eingeführt. Gleich wie für jede neue Kornladung 3 bis 4 Rthlr. Species an den Elbzollstätten besonders entrichtet werden mufsten, bestand der Zwang, für jedes neue Schiffsgefäfs, das zum erstenmale die Elbe befuhr, einen Zoll von 3, 4 bis 6 Rthlrn. zu erlegen, und zwar so oft, als der Zöllner darauf beharrte, dafs das Schiff seine Zollstätte noch nicht passiert habe. Obwohl die Ladung verzollt war, wurden 3 bis 6 Rthlr. für das Schiff als Schiffszoll verlangt, so dafs der Schiffer auf diese Weise nach und nach die Herstellungs- und Beschaffungskosten seines Gefäfses zum zweitenmale entrichtete. Jeder neue Schiffer, der zum erstenmale auf der Elbe fuhr, war gezwungen, auf allen Zollstätten seinen Namen zu erneuern, was oft an 60 Rthlr. Species zu stehen kam; während früher für diese bedeutende Zahlung 20 bis 30 Wispel je nach der Gröfse des Schiffes zollfrei durchgelassen wurden, kam jetzt auch diese Vergütung in Fortfall. Sämtlichen an einer

[1] B.-St.-A. R. 19, 26g, Commercium auf der Elbe 1707 bis 1768.
[2] B.-St.-A. Magdeburg CXX, Sect. X, Schifferbrüderschaft, Vol. 6.

Zollstätte angestellten Bedienten, die sich überflüssiger Weise auf vier bis fünf beliefen, mufsten, um Verdriefslichkeiten und Aufenthaltsverzögerungen vorzubeugen, Diskretionen von den Schiffern gegeben werden. Für ein Gefäfs von Berlin nach Hamburg betrug, abgesehen von allen anderen Abgaben, die Summe jener Gelder an die Zollbedienten und an Schiffszoll allein über 70 Rthlr. Aufserhalb Preufsens wurde die Zollrechnung vom Zöllner nicht im Beisein des Schiffers festgesetzt; mochte der Schiffer auch wahrnehmen, dafs 10 bis 20 Thaler zu viel berechnet waren, so half doch kein Widerspruch. Die Zollrolle wurde den Schiffern häufig nicht vorgelegt, so dafs sie selbst nicht wufsten, was sie zu zahlen schuldig waren. Oft auch wurden Fässer und Packen nach dem Augenmafse höher angeschlagen, als sie wirklich waren.[1] Allen Elbstädten ging Hamburg in dem unerhörten Unwesen der Zollverhältnisse und in den Betrügereien bei der Kornvermessung voran. So stand für Preufsen um 1700 noch ein weites Feld offen, in Sachen der Zollreform zu wirken.

Die Berlin-Hamburger Schiffer berührten fünfzehn Zollstätten: Spandau, Potsdam, Brandenburg (Zoll- und Schleusengeld), Milau (adliger Zoll), Rathenow (Zoll- und Schleusengeld), Havelberg, Wittenberge, Kumlose (adliger Zoll), Schnackenburg (Lüneburg), Lenzen (Brandenburg), Dömitz (Mecklenburg), Hitzacker und Bleckede (Lüneburg), Boizenburg (Mecklenburg) und Lauenburg (Lüneburg). Die ersten Verhandlungen wurden mit Mecklenburg und Hannover gepflogen.[2] Sie scheiterten vollständig, da Preufsen bei seiner früheren Politik verharrte, trotz möglichster Aufrechterhaltung seiner eigenen Forderungen eine allgemeine Besserung herbeizuführen, und Hannover sich unter diesen Umständen durchaus nicht gewillt zeigte, von seinen Einnahmen etwas nachzulassen. Wie alle früheren Beratungen über die Elbzölle war auch der durch preufsische Vermittelung 1711 zu Lenzen zusammengetretene Kongrefs ganz ergebnislos; man ging auseinander, ohne einen bindenden Entschlufs gefafst zu haben. Preufsen blieb bei seiner Unnachgiebigkeit, und Hannover, welches nächst ihm eine Reform am kräftigsten hätte in die Hand nehmen können, trat Preufsen nur um so schroffer gegenüber. Die Vorteile, welche Lüneburg aus den Landfuhren zog, waren von solcher Augenscheinlichkeit und von solcher Gröfse, dafs es von einem dementsprechenden, aus einem stärkeren Wasserverkehre zu gewinnenden Nutzen nichts wissen wollte. Alle Versprechungen schlugen nur gar zu bald in gegenteilige Bethätigungen um. Das zeigte vor allem Hamburg, dessen Transito-Ordnungen

---

[1] B.-St.-A. Kurmark CCLXI Schiffersachen No. 2.

[2] B.-St.-A. R. 19, 26g; Schmoller, Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrich des Grofsen, a. a. O. VIII, 4, p. 69 ff.

von 1713 und 1727[1] trotz aller Bemühungen Preufsens nicht verhindert werden konnten.[2]

Die finanzielle Lage der Berliner Gilde, welche von dem Drucke der angeführten Umstände nicht unbeeinflufst blieb, wurde eine noch schlimmere durch die Unkosten und Auslagen, welche die Gildeschiffer allein tragen mufsten. Um die Havel überhaupt in einem schiffbaren Zustande zu erhalten, war jährlich eine beträchtliche Summe erforderlich. Hier und da mufsten Ecken und Flächen abgestochen und ausgebaggert werden.

---

[1] Vergleiche über diese: Ehrenberg, Die Anfänge des Hamburger Freihafens, 1888, p. 28 ff.

[2] Auch die folgenden Jahrzehnte brachten keine Herabsetzung der Elbzölle, die von Bedeutung gewesen wäre. Die Kaufleute und Schiffer blieben ein treffliches Objekt, an welchem „die fiskalischen Blutigel von allen Seiten her sich vollsogen“. Erst auf dem Rastatter Kongresse und dem Pariser Frieden sollte der Feind den deutschen Fürsten die Wichtigkeit einer freien Binnenschiffahrt vor Augen halten und ihnen die Wege weisen, auf denen sie dann langsam ergebnisreicher vorgingen. — Wenn man in den Akten z. B. berechnet findet, dafs gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Zölle eines Schiffers mit einer Ladung von 98 Lasten Stückgut in zwei Kähnen zwischen Hamburg und Magdeburg für eine Aufwärtstour 1494 Thlr. und für eine Niederwärtsladung 1657 Rthlr. in preufsischem Gelde und die Löhne für das Schiffsvolk 528 Rthlr., resp. 260 Rthlr. betrugen, so erscheint es rätselhaft, wie die Schiffer bei diesen exorbitanten Auslagen überhaupt zu einem lohnenden Gewinne gelangen konnten, vollends wenn die Herstellungskosten eines Elbkahnes, der 140 Wispel fafste, sich auf 2500 Rthlr., die eines Kahnführergefäfses, das nur 80 Wispel trug, sich auf 1600 Rthlr. beliefen, und ohne beträchtliche Ausbesserungen ein Schiff höchstens zehn Jahre im Betriebe bleiben konnte. (B.-St.-A. Kurmark CCLXI Schiffersachen No. 18.)

Das schlagendste Beispiel dafür, welchen traurigen Zustand die Fruchtlosigkeit aller Zollverhandlungen heraufführen konnte, ist Magdeburgs Lage zum Beginne des 18. Jahrhunderts. Je mehr Leipzig durch die stetige und kräftige Unterstützung Sachsens, das alle seine Handelsinteressen denen Leipzigs hintansetzte, je mehr Hamburg selbständig durch seine zähe, kluge, oft hinterlistige Diplomatie erreicht hatten, desto mehr war das in feindliche, sich stets bekämpfende Parteien gespaltene Magdeburg erlegen und gesunken. Die einheitliche und besonnene Leitung, welche es durch Preufsen erhielt, befähigte es zunächst noch nicht, den beiden Rivalen ebenbürtig an die Seite zu treten. Nicht zum wenigsten war hieran die drückende Höhe der Zölle schuld, welche den Handel von der Elbe verdrängt und auf den Landweg gewiesen hatte. Die grofsen Handelsstrafsen selbst durch ihre Mauern zu leiten, stand aufserhalb der Macht der Stadt; die wichtigsten verbanden westlich von ihr Leipzig mit den braunschweigischen Landen. Kein Fuhrmann kehrte sich an die häufigen Verbote, die Bei- und Schleifwege um Magdeburg zu vermeiden. Lüneburg, Celle und Braunschweig bildeten den Knotenpunkt des Warenaustausches. Die ungünstigen Momente der Handelspolitik konnten auch nicht ohne nachteilige Folgen auf die inneren Verhältnisse der Stadt bleiben. Für Magdeburg war die Elbschiffahrt mit eine Grundfrage seines wirtschaftlichen Gedeihens, und von ihrem jeweiligen Zustande hing das Steigen oder Sinken des städtischen Wohlstandes zum grofsen Teile mit ab. Vergleiche insbesondere B.-St.-A. CLXXXI, 1, Magdeburg, Acta wegen Verbesserung des Commercii auf der Elbe und in der Stadt Magdeburg, 1706 bis 1755.

Die Buhnenbauten bedurften nicht nur deshalb einer steten und bedeutenden Ausbesserung, weil sich die Schiffsmüller hier wie überall in der Mark und im Magdeburgischen mit ihren Mühlen zum Nachteile des Wasserwerkes an die Buhnen herangelegt hatten,[1] sondern vor allem, weil der Wasserstand in trockenen Jahreszeiten bei nachlässiger Abdämmung ein so niedriger zu sein pflegte, dafs ein Schiffsgefäfs mit voller Ladung, auch wenn es nur $2^1/_2$ Fufs Wasser gebrauchte, nicht überall ohne Leichten und Aufenthalt vorwärts kommen konnte: ein Zustand, der sich in der oberen Havel noch verschlimmerte, als (seit 1743) der Finowkanal mit einem Gefälle von 93 Fufs angelegt wurde, ohne dafs das Projekt, einen Teil des grofsen Müritzsees in die Havel und den Rhin abzuleiten, zur Ausführung gelangt war.[2] Während alle Kaufmannsgüter, die von Hamburg nach Berlin und umgekehrt befördert wurden, Gegenstände des ausschliefsenden Transportrechtes der Gilde waren, verblieb die Fortschaffung des Fürstengutes, vor allem des Salzes, in Händen von besonderen Pächtern. Da diese aber ihre Fahrt frei übernommen hatten, Freipässe besafsen und in ihren Kontrakten zum Buhnenbaue nicht verpflichtet waren, obwohl sie dessen heilsame Folgen mit genossen, so mufste die Gilde die dazu erforderlichen Summen stets allein bezahlen. Die ihr von 1737 an aus der königlichen Extraordinarienkasse bewilligte jährliche Entschädigung von 50 Rthlrn. konnte ihre Not um so weniger heben, als 1732 auf Befehl des Königs, der den Anbau der Friedrichsstadt befördert wissen wollte, drei noch nicht angesessene Gildeverwandte Häuser im dortigen Rondel und die Gilde selbst gleich anderen Innungen ein Gildehaus von 6 Ruten hatten erbauen müssen, welches ihr allein an 16 000 Rthlr. zu stehen kam.[3]

Als Entschädigung für diese Ausgaben wurde ihr dann allerdings am 25. Juni 1733 gegen einige Bedingungen der Spediteure und der Materialistengilde die geschlossene Zahl von 24 Mitgliedern vom Bürgermeister und Rate Berlins wie vom Könige bewilligt. Obwohl im Artikel 13 § 7 des Reichspatentes die geschlossene Zahl der Meister bei Zünften als Mifsbrauch bezeichnet war, so hielt man es doch in diesem Falle für den Handel von ganz besonderem Vorteile, nur einige tüchtige und wohl konditionierte Schiffer zu bestellen, auf die sich die Händler verlassen konnten, und die weder durch Mangel an Ladungen oder gegenseitigen Wettbewerb der Vernichtung preisgegeben waren.[4]

---

1 B.-St.-A Kurmark CCLXXII No. 1, 1726 bis 1727, betreffend die Schonung der Buhnen; Mylius, a. a. O. IV. II. IV. No. XXI. p. 345 ff.

2 B.-St.-A. Kurmark CCLXXII No. 3, Vol. 1, 1734 bis 1792.

3 B.-St.-A. Kurmark CCLXI Schiffersachen No. 5.

4 B.-St.-A. a. a. O. No. 7, Vol. 1.

Diese Begrenzung der Mitgliederzahl, so bedeutungsvoll sie sich in Zukunft erweisen sollte, konnte der Gilde in ihrer augenblicklichen Lage so gut wie gar nichts helfen. Fast nur die Hälfte der Gildeschiffer vermochte sich noch ausreichend von der Schiffahrt zu ernähren, und auch diese sah ihrem sicheren Verderben entgegen, sobald Hamburg in gleicher Weise fortfuhr, den Schiffsverkehr zwischen Hamburg und Berlin in seine Hand zu bringen. Kein Wunder, daſs bei der anwachsenden Notlage der Unterthanen endlich die Regierung ihnen zu Hülfe kam und mit Nachdruck sich ihres Schutzes annahm.

Das Projekt des Hamburger Rates von 1733, „wie etwa das im Jahre 1700 wegen der Fahrt zwischen Berlin und Hamburg errichtete Reglement wieder zur Observance zu bringen“, muſste das Generaldirektorium auf Grund des Gutachtens der Berliner Schiffer wegen zu groſser Bevorzugung Hamburger Interessen ablehnen. Um in den Verhandlungen einen sicheren Ausgangspunkt zu gewinnen, forderte die kurmärkische Kammer zunächst, daſs Hamburg das Privilegium seiner Schiffer, welches nach deren Angabe bereits 300 Jahre bestehen sollte, und auf das es seine Rechte gründete, vorweise. Der Syndikus der Stadt, Klefeker, und der Advokat der Hamburger Schiffer muſsten die beschämende Versicherung geben, daſs ein förmliches Privilegium niemals vorhanden gewesen sei, sondern das 1700 gemeinschaftlich errichtete Reglement die Grundlage des Privilegiums bilde, wodurch alle vormaligen hergebrachten Gewohnheiten aufgehoben seien. Die Berliner Gilde schlug daraufhin vor, wie 1700 in Berlin eine Kommission einzusetzen, welche die Streitigkeiten untersuchen und beilegen und vor allem die Reihefahrt wieder zur Anwendung bringen sollte. Da die Hamburger Schiffer an der Nahrung der bürgerlichen Schiffer in der Kurmark teilzuhaben verlangten, erfordere es Recht und Billigkeit, daſs sie sich nach den Landesgesetzen richten und in specie der Gilde, mit welcher sie es in passibus favorabilibus halten wollten, auch in onerosis unterwerfen müſsten, andernfalls es nicht fehlen könne, daſs die Fremden die beste Nahrung wegnehmen und die preuſsischen lasttragenden Unterthanen zu Grunde gehen würden.

Je mehr man von seiten Berlins auf einer schnellen Erledigung beharrte, um so meisterhafter verstand es Hamburg, sie zu gunsten seiner Schiffer in möglichst weite Zukunft zu verschieben. Im Jahre 1735 bestimmte der Hamburger Magistrat den in Berlin anwesenden Syndikus Lipstorp, die Verhandlungen mit dem Geheimen Rate und Kammerdirektor Reinhart zu führen. Da jener aber nicht gehörig instruiert wurde, so nahm die Sache keinen Fortgang; Hamburg könne dem Lipstorp wegen seiner unumgänglichen Zwischenreisen die Angelegenheit nicht übertragen; auch sei es unmöglich, einen anderen nach Berlin zu senden, weil bereits ver-

schiedene membra senatus in auswärtigen Deputationen abwesend seien; die ganze Sache möge so lange liegen bleiben, bis die Unruhe mit den dänischen Affären vorüber sei. Als man in Berlin ungeduldig wurde und eine positive Erklärung verlangte, erteilte Hamburg dem Lipstorp endlich die nötige Instruktion und Vollmacht. Das Ergebnis der Verhandlungen (30. April 1736) war: die in Hamburg wohnenden Schiffer glaubten weder an die Beachtung des Reglements von 1700 noch des von 1716 mehr gebunden zu sein, weshalb sie die Gilde auch zu keinen Strafen berechtigt hielten; im übrigen machte man den Vorschlag, ein gemeinsames Reglement herzustellen, ob und wie die Reihefahrt, Schiffslasten und Fahrzeuge zu regulieren seien, „daſs beide Theile dabei bestehen und die gegenseitigen Klagen cessiren möchten". Obwohl jetzt auch Baron v. Demeradt, der kaiserliche Ministerresident zu Berlin, der dabei mitbeteiligten schlesischen Kaufmannschaft halber zur Beeilung drängte, vermochte Destinon vom Hamburger Magistrate keine bestimmte Antwort zu erhalten.

Schlieſslich nahm 1740 der Geheime Rat v. Klinggraeff die Berliner Kaufmannschaft und Schiffergilde in Verhör und sandte, nachdem die in Berlin anwesenden und zur Konferenz geladenen Hamburger Schiffer sich entschuldigt hatten, nichts zur Sache erklären zu können, das Projekt eines Reihefahrtsreglements, einer Frachttaxe und einer Instruktion für den in Hamburg vorgeschlagenen Inspektor nach Hamburg. Erst 1743 trug die Stadt, welche unterdessen eigenmächtig am 29. August 1742 ein Mandat „ad interim zur Verhütung der sonst in Berlin gegen die hiesigen Schiffer de facto zu nehmenden mesures" erlassen hatte,[1] auf Drängen Preuſsens dem in Berlin eintreffenden Syndikus Joh. Jul. Sürland auf, mit den Geheimen Räten v. Rohdenberg und v. Klinggraeff die weiteren Beratungen in die Hand zu nehmen, die Irrungen beizulegen und ein beständiges Reglement festzusetzen. Dieser betonte die Unmöglichkeit einer fest aufzustellenden Frachttaxe: denn sobald sich viele Güter vorfänden, stiegen die Frachtsätze von selbst, weil ein jeder Kaufmann seine Waren gern fortschicken wolle; sie fielen, wenn wenige Güter vorhanden seien. Ebenso erkannte er ganz richtig, daſs, wenn die wieder einzuführende Reihefahrt einen wirklichen Nutzen haben sollte, vor allem die Zölle, Abgaben und anderweitigen Hindernisse beseitigt werden müſsten. Sobald diese heruntergesetzt seien, werde dem Handel wieder Gelegenheit gegeben werden, sich auf die Elbe zu ziehen, dann fielen die Landfuhren von selbst weg, und die Schiffahrt müsse eine um so

---

[1] Baasch, a. a. O. p. 13; Hamburger Mandatensammlung III, p. 1406.

erheblichere Steigerung erfahren. Bei dem Streite um die Reihefahrt lasse man den Kern der Sache ganz unberührt.

Doch mit diesen Vorschlägen war dem Gelingen der Berliner Pläne selbst wenig gedient, zumal Sürland sich alsbald nach Pyrmont in das Bad begab[1], und sein Vertreter, der Hamburger Agent, Hofrat Gretsch, keine endgültige Erklärung von Hamburg erhielt und deshalb die Verhandlungen zu keinem Schlusse bringen konnte. Gretsch wurde schliefslich am 15. Juli 1745 aufgefordert, binnen kurzer Frist sich bestimmt zu äufsern, ob der Hamburger Rat das 1744 eingeschickte Reglement annehmen wolle oder nicht. Hamburg stellte darauf vor, dafs das Berliner Projekt keineswegs zur Hebung der Commercia und zur Besserung des Transportes der Waren, sondern vielmehr zu gröfserem Zwange und stärkeren Beschwerden der Kaufleute und höchstens zur Bequemlichkeit einiger weniger sorgloser Schiffer, hauptsächlich aber zur Bereicherung desjenigen gereichen könne, dem dereinst das officium Inspectoris zufallen werde. Die Reihefahrt als Mittel zum Anwachs und zur Beförderung von Handel und Schiffahrt verwarf die Stadt gänzlich: in Berlin lägen zwar die abzusendenden Waren insgesamt auf dem Packhofe, so dafs deren Güte und Menge sogleich zu übersehen und die Ladungen danach zu regeln sich sehr wohl als möglich zeige; in Hamburg dagegen befänden sich alle Waren in den eigenen Packräumen der Kaufleute in der ganzen Stadt zerstreut, so dafs keiner einen Überschlag zu machen imstande sei, wie viel Waren zum Verschicken vorhanden und wie viele Schiffe dazu nötig seien; am wenigsten könne ein der Freiheit gewohnter Kaufmann gezwungen werden, die in seinem Hause liegenden Waren auszuliefern und sie wider seinen Willen einem Schiffer, zu dem er kein Vertrauen habe, mitzugeben. Um sich diesem Zwange zu entziehen, würden die Kaufleute zu Landfuhren und zum direkten Handel nach Ungarn, Österreich, Mähren und Böhmen veranlafst. Dagegen erklärte sich Hamburg zu allem bereit, was nicht zur Kränkung seiner Verfassung und Gerechtsame oder zum schädlichen Zwange und zur Belästigung des Commercii und seiner Bürger Veranlassung gebe, legte seinem Reglemententwurfe das Berliner Projekt zu Grunde und setzte nach seiner Ansicht die märkischen Schiffer den eigenen überall gleich. Aus seinem Reglement könne der allgemeinen Schiffahrt und Handlung wenigstens einiger Nutzen, aus dem Berliner aber nur allein etlichen Privatpersonen aller Vorteil zuwachsen; das Beste bleibe stets eine freie Schiffahrt. Immer wieder hob man hervor, dafs von den durch preufsische Gebiete nach Hamburg transportierten Waren den königlichen Unterthanen nichts gehöre,

[1] † 1748, vergl. Klefeker, a. a. O. II, p. 563.

dafs Hamburgs Kredit und Handel für die letzteren ungewöhnlich grofse Vorteile gewährten, dafs die königlichen Länder und Kassen weit mehr von den Hamburgern als diese von jenen profitierten, dafs es daher nur der Billigkeit entspreche, Hamburgs Bürgern die Genüsse der Schiffahrt nach Berlin und Magdeburg in eben dem Mafse zu teil werden zu lassen wie den Einheimischen.[1]

Jetzt endlich brach der Regierung die Geduld; zu oft hatte sie die Hand zur Ausgleichung geboten, aber stets hatte Hamburg die endgültigen Beratungen unter nichtigen Vorwänden ins Weite gerückt. Nachdem die kurmärkischen Schiffer bestätigt hatten, sämtliche Waren selbständig von Hamburg nach Berlin bringen zu können, ohne dafs dem Handel ein Aufenthalt bereitet oder eine Beschwerde verursacht werde, machte die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer durch das Patent vom 15. April 1746[2] die schon zuvor ausgesprochene Mafsnahme bekannt, dafs die Hamburger so lange keine Güter in Hamburg laden und nach Berlin befördern sollten, als bis der dortige Magistrat die vorgeschlagene Reihefahrt in seiner Stadt zustande gebracht habe; diejenigen hamburgischen Schiffer, welche trotzdem in Hamburg geladene Kaufmannsgüter nach der Kurmark und nach Berlin zu fahren sich unterfingen, sollten an der ersten märkischen Zollstätte zu Lenzen angehalten werden und auf ihre Gefahr so lange liegen bleiben, bis die Beschwerden der kurmärkischen Schiffergilde in Hamburg beseitigt und die Reihefahrten hergestellt seien.

Hamburg vertraute indessen darauf, dafs eine strenge Durchführung dieser Verfügung von seiten Preufsens wegen des Nachteiles, welcher für die preufsischen Kaufleute aus derselben entspringen mufste, nicht ernstlich gemeint war. Es bevollmächtigte zwar seinen Agenten Gretsch, die Übereinkunft im Namen Hamburgs zu unterzeichnen, und sandte einige nähere Erklärungen über die Reihefahrt ein. Als diese aber in einer Konferenz (2. Juli 1746) unter Leitung der Geheimen Räte v. Rohdenberg und v. Klinggraeff im Beisein der Bevollmächtigten der Gilde durchgegangen und den preufsischen Interessen gemäfs umgestaltet wurden, erklärte Gretsch, dafs dies nunmehr einseitig entworfene Reglement den Hamburgern nicht aufgedrungen werden könne, und die vollzogenen Umänderungen eine neue Entschliefsung Hamburgs erforderten. Er bestand darauf (21. April 1747), dafs keine Reise von Hamburg aus geschehen solle, ohne dafs allemal ein Hamburger Schiffer mit dabei sei, sonst müsse er sich eine andere Instruktion erbitten. Eine neue Konferenz (29. Mai 1747) scheiterte ebenfalls vollständig.

---

[1] B.-St.-A. R. 19. 86, Vol. II.

[2] B.-St.-A. Kurmark CCLXI Schiffersachen No. 4, Vol. 2; Mylius a. a. O. Cont. Tertia, No. XI, p. 73 bis 74.

Jetzt brachte Preufsen seine Drohung, die Hamburger Schiffer gänzlich auszuschliefsen, in Anwendung. Noch im Jahre 1747 begann die Gilde mit einer privativen Reihefahrt, über welche zunächst sogar die Hamburger Kaufleute ihre Zufriedenheit aussprachen. Die Breslauer, welche ebenfalls als königliche Unterthanen eigenmächtig bis Hamburg fahren wollten, wurden als unberechtigt abgewiesen.

Je dringender die Hamburger darum einkamen, in diese Reihefahrt mit zugelassen zu werden, um so inständiger bat die Gilde, sie bei der bereits bewilligten Reihefahrt zu unterstützen. So wurde ihr das neue Reglement vom 21. Februar 1748[1] genehmigt, welches die Ausschliefsung der Hamburger Schiffer von dem Warentransporte zwischen Hamburg und Berlin gebot, die alleinige Reihefahrt der 24 märkischen Schiffer regelte und einen vereideten, von der Gilde besoldeten Inspektor zur Innehaltung der Bestimmungen in Hamburg einsetzte.

Das Endziel ihrer Wünsche hatte die Berliner Gilde jetzt erreicht; den beständigen Beschwerden über Beeinträchtigung und Schmälerung ihres Erwerbes war mit einem Schlage ein Ende gemacht. Dem hartnäckigen Widerstande der Hamburger Schiffer gegenüber war ihr kühnes Streben, die Berlin-Hamburger Schiffahrt für sich zu erobern oder auch nur einen angemessenen Gewinn für alle Mitglieder sich zu sichern, machtlos geblieben. Je mehr sie die Hamburger Schiffer von den Fahrten zu verdrängen sich bemühte, um so kräftiger und rücksichtsloser suchten sich die letzteren ihre Frachten in ungeschwächter Menge zu erhalten. 1660 konnte noch kaum von Fahrten der Berliner die Rede sein; 1700 einigte sich bereits Hamburg mit Berlin über die Regelung der Schiffahrt; 1716 folgte die Errichtung der Berliner Gilde: sie gab für die Hamburger Schiffer das Zeichen, den Kampf gegen die Berliner mit allen Mitteln offen aufzunehmen. Doch schon 1730 hatten die Märker die Zahl der Hamburger um das Drei- bis Vierfache überholt. Gerade die bedeutend höhere Zahl der märkischen Schiffer machte die feindliche Haltung der Hamburger unerträglich und steigerte die Klagen der ersteren bis zur Verzweiflung. Fast schien Hamburg als Sieger aus dem Wettbewerbe hervorzugehen, als die preufsische Regierung denselben durch machtvolles Eingreifen zu gunsten der Märker entschied.

Die Rollen der Hamburger und Berliner Schiffer wurden durch die neue Ordnung vollständig vertauscht: nunmehr demütigten sich jene, die bis zum letzten Augenblicke sich gegen die Einführung der Reihefahrt sträubten und von den für ihr Wohl eintretenden Bemühungen der Kommerzdeputation nichts wissen wollten, „in lechzender Wehmut vor dem Throne",

---

[1] Mylius, a. a. O. Cont. Quarta, No. VIII, p. 25ff.

nunmehr zeigten sich diese gänzlich abgeneigt, einen Vergleich mit Hamburg einzugehen.[1]

Auch jetzt blieb die Schiffahrt auf der Oder, Spree und Havel ein ganz freies Gewerbe, und der einträgliche Wassertransport zwischen Havelberg und Hamburg wurde von den Kahnführern zu Havelberg auch eifrig betrieben. Der Verkehr zwischen Berlin und Hamburg aber wurde fest und amtlich geregelt. Wenn ein Schiffer, der sich höchstens nur mit zwei Masten und vier Anhängen in Ladung legen durfte, — abgesehen von den kleinen Gellen zum Heringstransporte — mit seinen Gefäfsen von Hamburg abging, wurde dies mit nächster Post von dem dortigen Schiffahrtsinspektor den Gildemeistern nach Berlin geschrieben, und der Name des Schiffers auf dem Berliner Packhofe an der Tafel angeschlagen. Sobald er bei seiner Reise nach Berlin von Lenzen abfuhr, hatte er persönlich dem Niederlagsbuchhalter zu Wasser in Berlin mit der Post darüber Meldung zu erstatten. Die Altermänner der Gilde benachrichtigten aufserdem zweimal wöchentlich die Kaufmannschaft von der Abreise der Schiffer von Hamburg, damit jeder Kaufmann berechnen konnte, zu welcher Zeit seine Güter anlangen würden. Derjenige Schiffer, der, wenn er zur Reihe kam, nicht die nötigen und tüchtigen Fahrzeuge in Bereitschaft hatte, wurde von der Reihe ausgeschlossen, erst nach der sechsten Ladung wieder zu derselben zugelassen und mit Strafe belegt. Die Anhänge durften nur bis zur Hälfte und zwar mit kleinen Packen, die grofsen Gefäfse nur so beladen werden, dafs der Bord wenigstens einen Fufs hoch frei über Wasser blieb. Die Reihefahrten selbst wurden jährlich bei versammelter Gilde reguliert und die Reihefahrtslisten bei der jedesmaligen Neujahrs-Morgensprache mit Zuziehung des zum Kommissarius und Gildeassessor bestellten und von der Gilde besoldeten Rates der Königlichen Kammer angefertigt.

Die Errichtung der Inspektion zu Hamburg für die Berliner Schiffahrt war ein aufserordentlich günstiger und segensreicher Griff der preufsischen Regierung und bewahrte die Berliner Schiffer vor dem ruchlosen Treiben der Unterhändler, unter welchen die Magdeburger bis in die 70er Jahre des 18. Jahrhunderts hinein sehr schwer zu leiden hatten. Diese Leute wufsten in Hamburg die gesamte Schiffahrt auf Magdeburg derart in ihre Gewalt zu bringen, dafs nur die wenigsten Schiffer imstande waren, eine Schiffsladung Güter sich selbst zu verschaffen. Da sie mit allen Comtoirbedienten, welche die Versendung der Waren besorgten, in Verbindung standen und ihnen gewisse Prozente von der accordierten Fracht unter der Hand zurückzahlten, konnte kein Schiffer erfahren, welcher Kaufmann etwas zu versenden hatte, wenn er sich nicht mit

[1] B.-St.-A. Kurmark CCLXI Schiffersachen Nro. 4, Vol. 3.

diesen Leuten einliefs und ihnen wenigstens die Hälfte von seinem Verdienste zuwandte. Wollte andererseits der Kaufmann seine Waren möglichst schnell befördern, so blieb ihm ebenfalls nichts anderes übrig, als diesen Weg einzuschlagen, oder er mufste befürchten, dafs die Güter bei dem starken Andrange der Magdeburger Schiffer ein bis zwei Monate bis zur vollen Ladung des Gefäfses und bis zur Abreise zu liegen hatten.[1]

In diesen Jahren erhielt die Gilde auch eine zwiefache Bestätigung ihrer geschlossenen Zahl, welche sie später bei der Frage um ihre Auflösung besonders hervorhob und als Rettungsanker benutzte. Im Jahre 1747 wurden 30 grofse königliche Elbschiffe, die zum Salztransporte von Schönebeck und Saalhorn auf der Elbe nach Berlin verwandt wurden, aber wegen ihrer Gröfse sich zur Fahrt durch den Plauenschen Kanal als unbrauchbar erwiesen, mit der Aussicht zur öffentlichen Licitation gestellt, dafs der Käufer frei bei der Gilde angenommen und zur Abholung der Kaufmannsgüter von Hamburg verstattet werden solle. Um eine Vermehrung der Mitglieder zu verhindern, kaufte die Gilde acht jener Elbkähne gemäfs der Taxe für 5676 Rthlr. und erhielt dafür am 12. Februar 1748 die neue Versicherung, dafs die geschlossene Zahl auf keine Weise überschritten werden dürfe und alle sich meldenden Kompetenten abschlägig zu bescheiden seien. In dem bald darauf erlassenen Reglement aber fand sich die Klausel, welche der erteilten Bestätigung widersprach, dafs nämlich die Einschränkung auf 24 Mitglieder nur vor der Hand und bis auf weitere königliche Kabinetsordre gelten solle (§ 1). Als sich daraufhin Leute zum Zwecke der Aufnahme erboten, dem Salzschiffahrtscomptoir Kähne abzukaufen, und der Gilde, allen Zusicherungen und ihren eigenen Widerstrebungen ungeachtet, anbefohlen wurde, einen gewissen Meinicke, der sich im Besitze zweier Salzschiffe befand, zu recipieren, erliefs der König auf die Immediatbeschwerde der Gilde am 6. Juli 1750 die Kabinetsordre, „dafs vorgedachter Schiffer-Gilde durchaus und unter keinerlei Praetext noch Vorwand angemuthet noch selbige obligiret werden soll, wider ihren freien Willen jemanden weiter über die geschlossene Zahl der reihefahrenden Schiffer anzunehmen, sondern dieselbe vielmehr bei dem buchstäblichen Inhalt der ihr deshalb ertheilten Privilegien, insbesondere aber nach der ob angeführten ihr ertheilten Versicherung (vom 12. Februar 1748) geschützt und ihr wegen des solcherhalb gegebenen Königlichen Worts Treue und Glaube gehalten werden soll.“

Durch diese Reihe von Privilegien erstarkt, hob sich der Wohlstand der Gilde zusehends. Schon vom April bis zum

[1] B.-St.-A. Magdeburg CXX, Sect. X, Schifferbrüderschaft Vol. 6.

September 1747, also noch zur Zeit der probeweise privative eingeführten Reihefahrt, hatte sie 2435 Thaler mehr an Frachtgeldern eingenommen als die Hamburger: eine Summe, die freilich mit ihrer weit stärkeren Anzahl noch in keinem Verhältnisse stand.[1] Während April 1745 die fahrenden 19 Schiffer nur 26 Schuten und 48 Anhänge und Juli 1747 21 Schiffer 30 Schuten und 48 Anhänge besafsen, hatten die vollzähligen 24 im August 1750 bereits 45 Schuten und 90 Anhänge.[2] Es folgte nun von 1750 bis gegen Ende der 60er Jahre die eigentliche Blüte und Glanzzeit der Gilde.

Wollten die Schiffer sich in ihrer günstigen Lage erhalten, so mufsten sie vor allem darauf sehen, dafs ihre geschlossene Zahl nicht überschritten wurde, was bei dem starken Andrange von Aufnahmegesuchen eine schwierige Aufgabe war. Als besonderer Übelstand machte es sich fühlbar, dafs einige Gildeschiffer, die zwar in Preufsen sich ansässig gemacht hatten, sich dennoch bei ihren Verwandten in Hamburg aufhielten, ja sogar hierzu zum Teil die nachgesuchte königliche Bestätigung empfingen. Da die Gefahr nahe lag, dafs die in Hamburg wohnenden Mitglieder leicht mit den dortigen Kaufleuten in Verbindung traten und die einträglichsten Güter zur Fahrt bekamen, betonte die Gilde wieder und wieder mit Nachdruck und Glück, dafs jeder seines Schifferrechtes verlustig gehen solle, der nicht nach den Bestimmungen des Reglements in den Königlichen Landen seinen Wohnsitz nehme.[3]

---

[1] Die Einnahme an Frachtgeldern der märkischen Schiffer belief sich auf 25 865 Thaler, die der Hamburger auf 23 430 Thaler. Da die Zahl der ersteren 24, die der letzeren 8 betrug, so hatten die Hamburger noch 14 808,33 Thaler mehr erhalten, als der Einnahme der Gilde proportional war.

[2] B.-St.-A. a. a. O. No. 4, Vol. 1 und Vol. 2, No. 7 Vol. 1. — Nur die Zahl der Gellen verminderte sich 1745 bis 1750 von 11 auf 1.

[3] Mit welcher unerbittlichen Strenge diese Forderung durchgeführt wurde, zeigt am klarsten folgendes Beispiel. — Der Baukommissarius Baars, der ein Mitglied der Gilde war, erklärte 1750, dafs er wegen seines vorgeschrittenen Alters nicht mehr imstande sei, die Schiffahrt selbst zu betreiben, und bestimmte als seinen Stellvertreter seinen Schwiegersohn, den Schiffer Mauer. Als aber dieser nach dem Ableben seines Schwiegervaters sein Receptionsgesuch einreichte und zu erkennen gab, dafs er wegen seines Holzhandels nicht in Berlin, sondern in Hamburg wohnen müsse, wies die Gilde ihn ab, gestützt auf die königlichen Versicherungen von 1748 und 1750, dafs gegen ihren freien Willen ihr ein nicht dem Reglement gemäfs qualifiziertes Mitglied nicht aufgedrungen werden dürfe. In die vakante Stelle nahm sie vielmehr den Schiffer Hering auf. Dieser war seit 1753 mit einem Hause in Brandenburg ansässig und entrichtete dort alle bürgerlichen Lasten, blieb aber zumeist mit Frau und Kindern bei seinem kränklichen Schwager in Hamburg wohnen. Nachdem er die festgesetzte Zeit zur Übersiedelung nach Preufsen verzögert hatte, wurde er nach langen Verhandlungen von 1760 bis 1772 endlich seines Schiffergilderechtes verlustig erklärt und erst recipiert, sobald er die gestellten Bedingungen erfüllt, d. h. mit seiner ganzen Familie beständigen Wohnsitz in Preufsen aufgeschlagen hatte.

Ein so berechtigtes Verfahren die Gilde hinsichtlich der Wahrung ihres Schifferprivilegs einschlug, ein um so unbefugteres und ein der Handelsförderung geradezu widerstreitendes Verhalten beobachtete sie zur möglichsten Vermehrung ihres eigenen Gewinnes: jene gefährliche, aber reizvolle Lockung, welcher nur die wenigsten privilegierten Genossenschaften glücklich auszuweichen vermochten. Es stellte sich alsbald ein Teil jener Mängel ein, die man zuvor eben durch die Einrichtung der Gilde zu beseitigen gehofft hatte. Die Schiffer sträubten sich gegen die Beförderung königlicher Güter;[1] sie vergröfserten ihre Gefäfse nach Belieben und überluden sie; auf den Schutz der Güter, sei es bei den häufigen Umladungen, sei es gegen eindringende Feuchtigkeit, richtete man sein Augenmerk nur wenig; sämtliche Schiffe blieben unverdeckt; hauptsächlich waren die schlesischen Leinenwaren arger Beschädigung ausgesetzt. Hatte die Gröfse der vollgeladenen Schiffe eine Verlangsamung der Fahrt zur unbedingten Folge, so machte sie vollends eine genaue Zollvisitation so gut wie unmöglich. Oft auch wurde infolge von Bestechungen nur der dritte Teil der Zölle erlegt, wiewohl der Schiffer sich natürlich dieselben stets voll von den Eigentümern vergüten liefs. Sobald einzelne Waren auf der Fahrt abgesetzt wurden, mufste der Kaufmann so viel zahlen, als ob sie bis Berlin geschafft worden wären.

Wenn auch schneller zu transportierende Güter aus Schlesien meist auf dem Landwege über Görlitz und Bautzen bis an die magdeburgische Grenze oder über Leipzig nach Lüneburg und Hamburg befördert und Rückladungen gegeben wurden, gestalteten sich die pekuniären Verhältnisse der Gilde stets günstiger. Die angegebenen Umstände trugen hierzu bei,

---

Unterdessen aber verlangte Baars' Tochter, die verehelichte Westphal, iure hereditario in die Gilde aufgenommen zu werden, zumal 1766 wieder eine Stelle frei wurde, nicht um ein neues Recht zu erwerben, sondern um das ihres Vaters zu erhalten. Nachdem die Gilde in zwei Instanzen gesiegt hatte, unterlag sie in der dritten, in welcher dem Generaldirektorium die Entscheidung gelassen wurde. Obwohl aber der Westphal für die zu Lebzeiten ihres Vaters unterlassene Einschreibung bei der Gilde Dispensation erteilt, ihr das Schifferrecht verstattet und rechtskräftig zuerkannt wurde (1779), verweigerte die Gilde die Ausübung desselben unter dem Vorwande zu gewähren, dafs dasselbe von Baars dem Mauer cediert, dieser aber abschläglich beschieden sei, und aufserdem in ihrem Schifferprivilegium von 1716 nur der Materialisten als schifferinnungsfähig gedacht werde, Westphal aber, dem das Schifferrecht von seiner Frau übertragen war, nur mit Tuch-, Seiden- und anderen Fabrikwaren Handel treibe. Da der König obenein nichts thun, noch geschehen lassen wollte, was dem Privilegium der Gilde zuwider war —, „denn Privilegia müssen treulich beobachtet werden“ — so wurde Westphal für immer mit seinen Gesuchen, einem Materialisten gleichgeachtet und in die Gilde aufgenommen zu werden, abgewiesen (1782). — B.-St.-A. a. a. O. No. 7, Vol. III.

[1] G. G. Küster, Altes und neues Berlin, 1769, IV, p. 256 bis 257.

auch wohl der grofse Aufschwung der Messen Frankfurts a. O. seit 1756. „Frankfurt wurde der Mittelpunkt aller polnischen, schlesischen und deutschen Handlung, ja ein grofser Teil der Geschäfte, welcher ehemals nur auf Leipziger Messen war betrieben worden, zog sich an hiesigen Ort. Selbst einige Frankfurtsche Handlungshäuser, die mit Klugheit und meisterhaft jene Zeitumstände benutzten, schwungen sich bei dieser schnellen Handlungsrevolution in kurzer Zeit empor."[1] Dafs die Gilde eine glänzende Blütezeit durchlebte, dafs noch 1769 der jährliche Reingewinn eines jeden Interessenten etwa 5000 Rthlr. betrug, war doch wohl allein dadurch möglich, dafs die Mitgliederzahl auch trotz des steigenden Warentransportes nicht vermehrt wurde.

Aus diesem Grunde überstand die Gilde die Zeit des siebenjährigen Krieges im Gegensatze zu der Magdeburger Schifferbrüderschaft, ohne wesentliche Einbufse zu erfahren.

Beide Genossenschaften hatten zwar, wenn auch nicht in gleichem Mafse, unter der grofsen Münzverschlechterung zu leiden. Seit 1759 setzte Preufsen sein Mittelgeld in Kurs, das sich im Korn wie $70^{11}/_{12}$ zu 100 verhielt; bei den sächsischen Drittelstücken, die im August 1760 stark verbreitet wurden, betrug das Korn gar nur $44^{2}/_{3}$ pCt. Zu Hamburg kauften die Schiffer die Lebensmittel in dortigem Courant an, das Schiffsvolk lohnten sie in preufsischen Eindrittelstücken, der Zoll mufste noch immer in Banco Species erlegt werden, deren Agio wegen ihrer Seltenheit eine unglaubliche Höhe erreichte: die Louisdor und Friedrichsdor wurden 1762 mit 136 bis 140 pCt. an Agio gegen sächsische Eindrittelstücke berechnet.

Die gute Lage der Berliner Gilde und die, wenn auch nicht durchaus schlechte, so doch wenig gesicherte Lage der Magdeburger Schiffer, welche mit dem Anfange der 50er Jahre begannen, während des Krieges anhielten und bis gegen Ende der 60er Jahre fortdauerten, hatten ihren tiefen Grund in der Verschiedenheit der Mafsnahmen, welche hinsichtlich des Wasserverkehrs zwischen Magdeburg—Hamburg und Berlin—Hamburg zur Anwendung kamen.

Indem man bei der Magdeburger Elbschiffahrt den wirtschaftlichen Konjunkturen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen suchte, wurde eine stete Veränderung der strompolitischen Verordnungen zur Notwendigkeit. So begegnen wir hier einem Bilde, das in der Fülle seiner Abwechselungen von der sich stets gleichbleibenden Organisation der Berliner Gilde in schärfster Weise absticht.[2]

---

[1] Hausen, Staatsmaterialien, 1784, II, p. 391.

[2] Eine ausführliche Darstellung der Magdeburger Elbschiffahrt, besonders im 18. Jahrhunderte, giebt Schmoller a. a. O. (1887) XI, 1, p. 34 bis 58; ich folge B.-St.-A. Magdeburg CXX, Sect. X, Schifferbrüderschaft, Vol. 3 bis 8.

Vor allem fällt ins Auge die bei der Berliner Ordnung ganz fehlende Belebung der Konkurrenz unter den Schiffern selbst. Wie es schon die Verordnung vom 23. Oktober 1719 gestattete, wurden ausdrücklich nach dem Reglement der Magdeburger Schifferbrüderschaft vom 16. August 1726 zur Beförderung der Schiffahrt und des Elbhandels auch diejenigen Bürger und Steuerleute, welche kleine Fahrzeuge und Kähne bauten und mit ihnen fahren wollten, bei der Brüderschaft gegen Entrichtung von 4 bis 5 Rthlrn. angenommen und als Mitverwandte behandelt. Nachdem im Jahre 1747 die alte Stapelgerechtigkeit Magdeburgs wieder hergestellt und allen Hamburgern wie Sachsen damit die Durchfahrt durch die Stadt verboten war, gewann die Magdeburger Schiffahrt einen solchen Zuwachs, dafs die dortigen Schiffer den Transport mit ihren Gefäfsen nicht mehr bewältigen konnten. Man legte ihnen zur Last, dafs sie in letzter Zeit 21 grofse lauenburgische und andere auswärtige Fahrzeuge zur Aushülfe angenommen hätten, wodurch über 4000 Rthlr. aufser Landes gegangen seien, dafs sie die Frachten aufserordentlich steigerten, übermäfsig lange bei der Ladung sich aufhielten und anstatt mit zwei Masten mit ganzen Flotten von Hamburg abführen. Der König war über die angeführten Umstände sehr befremdet und sah keine Ursache, warum eine Anzahl Schiffer in seinen Landen von dem Verdienste ausgeschlossen und dieser zum Teil aufserhalb Landes wohnenden Leuten zugewandt werden sollte. So erlaubte er am 1. Februar 1748 auf den Vorschlag des Magdeburger Kammerpräsidenten v. Platen zunächst auf drei Jahre der Kaufmannschaft, sich der dortigen und der Tangermünder Kahnführer bei dem Transporte der Güter von und nach Hamburg mit zu bedienen. Durch die Aufnahme der Kahnführer erreichte man zugleich, dafs die Kaufleute auch bei kleinem Wasser in der Beförderung ihrer Waren nicht aufgehalten wurden.

Die Schiffer mufsten sich trotz ihrer Proteste fügen; Dezember 1750 wurde das Decisivum von 1748 aufs neue bestätigt. Bald nötigten die Übergriffe der Kahnführer die Schiffer zum Nachgeben. Die letzteren errichteten gleichfalls im Dezember 1750 mit den Kaufleuten eine Frachttaxe über die wichtigsten Waren. Auch die Kaufmannschaft empfand die Willkürlichkeiten, Übertretungen und die Unzuverlässigkeit der Kahnführer als Übel: so vereinigten sich Schiffer und Kaufleute 1754 (25. Februar bis 5. April) zu einem Vergleiche auf sechs Jahre, durch welchen neben den 18 Schiffern nur noch 12 Kahnführer, zur Hälfte Magdeburger, zur Hälfte Tangermünder, als Mitkonkurrenten beibehalten wurden. Die Kahnführer durften jedoch nur mit einem Kahne fahren und ihren Namen keinem anderen leihen. Der Brüderschaft wurde ebenso freigestellt, die Anzahl der Schiffer, sobald sie zur Fortschaffung der Güter nicht hinreichte, zu vermehren, wie

der Kaufmannschaft, anstatt der abgehenden Kahnführer andere zu bestellen, untüchtige abzusetzen und andere an ihre Stelle zu nehmen. Die Schiffer führten unter sich eine Reihefahrt ein, nach welcher derjenige Schiffer, den die Tour traf, binnen gewisser Frist abzulegen sich verband. Keiner aber durfte mehr als zwei Masten und zwei Anhänge befrachten; zu Meſszeiten allein konnten sich zwei bis drei in der Reihe folgende Schiffer zugleich in Ladung legen. Die Frachttaxe vom 12. Dezember 1750 blieb bestehen; bei Winterreisen waren die Schiffer weder an die Reihefahrt noch an die Frachttaxe gebunden.

Diese 1748 bis 1754 durchgeführte Ordnung schien die Gewähr in sich zu tragen, für einige Zeit die Interessen aller drei Parteien, der Kaufleute, Kahnführer und Schiffer befriedigen zu können. Doch der siebenjährige Krieg brachte die bestehenden Satzungen jählings zu Sturze. An ihre Stelle trat der freie Wettbewerb.

Je stärker die Schiffer von den ersten Jahren des Krieges an bei der Entwertung der Münzen und der Steigerung der auſsergewöhnlichen Kosten darauf drangen, die alte Frachttaxe zu erhöhen oder eine freie Accordfracht einzuführen, — sie schätzten die Verteuerung der Schiffahrt auf das drei- bis fünffache der früheren Ausgaben, die Kosten für eine einzige Fahrt mit zwei Schuten auf 12000 Rthlr. —, um so mehr erging sich die Kaufmannschaft, deren Zwistigkeiten mit den Schiffern nur selten einen Ruhepunkt erreicht hatten, in den erbittertsten Worten über die neuen Forderungen. Sie sah in letzteren einen abermaligen Beweis dafür, daſs die Schiffer keine Pakta halten könnten, alle guten Ordnungen verwürfen und lediglich ihrem Eigennutze folgten. Beseitigung der Reihefahrt, der bisherigen Schifferzahl, Einführung der Schiffahrtsfreiheit seien das einzige Mittel, den Elbhandel zu heben. Die Klagen der Schiffer fanden kein Gehör. Durch Reskript vom 13. März 1761 wurde „die selbst zu Friedenszeiten höchst schädliche und verderbliche Reihefahrt“ aufgehoben, eine freie und uneingeschränkte Schiffahrt gestattet und einem jeden Schiffer oder Kahnführer, er sei einheimischer oder fremder, zunftmäſsig oder nicht, ohne alle Hinderung und Schwierigkeit von und nach Hamburg zu fahren erlaubt.

Diese Verfügung war indessen nur erlassen worden, um die Elbzolleinkünfte wie den Handel aufrechtzuerhalten und die Schifferbrüderschaft zu billigen Frachten zu zwingen, aber nicht um den Einheimischen ihre Nahrung und ihren Verdienst zu entziehen. Als sich die Schiffer bereit erklärten, sobald sie bei ihrem Privilege geschützt würden, zu eben den Sätzen wie Hamburger und andere fremde zu fahren, d. h. nur 4 Rthlr. 6 Gr. für das Schiffspfund zu fordern mit Aufhebung des Unterschiedes von fremden und eigenen Gütern, wurde

die Erlaubnis der Mitbeteiligung fremder Schiffer an der Fahrt wieder aufgehoben und die Konkurrenz auf die einheimischen beschränkt. Die Kaufleute dagegen versicherten auf ihre Bürgerpflicht und mit der Bürgschaft ihres ganzen Vermögens, dafs alle Behauptungen der Schiffer, wie sehr sie gelitten und zurückgekommen, nur Erdichtungen seien: ein einzelner Schiffer profitiere auf einer Reise nach Abzug aller Kosten etwa 2000 Rthlr. Sobald indessen die Schiffer ihre Notlage in das rechte Licht gestellt hatten und aus der augenscheinlichen Vernichtung gerettet zu werden baten, setzten sie es durch (11. Mai 1762), dafs das Generaldirektorium alles auf den früheren Fufs stellte, d. h. „das, was wegen der allen inländischen Schiffern freigegebenen Fahrt auf Hamburg verordnet war, wiederum aufhob“. Die Kaufmannschaft versäumte nicht, ihre Stimme wiederum ertönen zu lassen: die Handlung leide keinen Zwang, die Schiffer seien nichts anderes als Fuhrleute zu Wasser. Die Fuhrleute zu Lande nährten sich ohne allen Zwang von dem Transporte der Güter, hätten keine geschlossene Zunft und keine Reihefahrt; so sollten sich die Schiffer billig danach richten, gleichfalls bei ihren Transporten das gemeine Beste vor Augen haben und alle übernommenen Lieferungen prompt ausrichten; in Wirklichkeit sei es gerade umgekehrt: der Kaufmann hänge von den Schiffern ab, dieser schreibe die Frachten nach Willkür vor und lasse aus „Animosität“ auch wohl gar die Güter liegen.

Die Klagen und Beschwerden nahmen von beiden Seiten kein Ende: da hoffte man durch das Kombinationsreglement vom 23. November 1763 einen Ausweg zu finden. Sämtliche gegenwärtige 22 Schiffer der Brüderschaft, mit Ausnahme eines einzigen, welche alle gelernte Kaufleute waren, wurden zur Handlung zugelassen und unentgeltlich in die Kaufmannsinnung aufgenommen; den Kaufleuten wurde andererseits gestattet, entweder selbst die Schiffahrt neben der Handlung zu treiben und dazu die Schifferbrüderschaft zu gewinnen oder aber zum Transporte ihrer Güter nach Gefallen in inländischen Städten wohnende, in die Schifferbrüderschaft recipierte Schiffer und Kahnführer zu gebrauchen und der Fracht halber, die dem freien Accord überlassen wurde, mit den Schiffern und Kahnführern so gut als möglich zu verhandeln. Reihefahrt und Frachttaxe wurden aufgehoben.

Diese gewerbefreiheitlichen Bestimmungen waren indessen weder nach dem Sinne der Schiffer noch der Kaufleute ausgefallen, ja sie reizten die letzteren noch stärker gegen die Schiffer auf. Die Kaufmannschaft weigerte sich, die Schiffer in ihre Innung aufzunehmen. Für sich selbst verlangte sie keine Schiffahrt und wollte sie nicht treiben, deshalb sollten auch die Schiffer von ihrer Innung ausgeschlossen sein. Schon im Dezember 1763 kam sie darum ein, dafs das eben erlassene Reglement aufser Kraft gesetzt werde.

Die Frachtsätze auf die niedrigste Grenze herabzudrücken und den Schiffern ihren Broterwerb zu entziehen, war der Zielpunkt ihres Strebens. Dazu lag kein Mittel so nahe wie die Bevorzugung der Kahnführer, die schon ohnedies selbst durch Erfindung aller ersinnlichen Ränke die privilegierten Schiffer fast überflüssig machten und gar eine eigene Innung ersehnten. Da dieselben kleine Gefäfse besafsen, schneller und billiger fuhren, wurden sie stets mehr von den Kaufleuten bevorzugt. Sie unternahmen jährlich etwa 12 Reisen; 1763 kamen bis zum August nur acht Schiffer in Ladung. Es drohte fast, dafs die Schiffer keine Knechte mehr erhielten, weil sämtliche Knechte, wenn sie es irgend vermochten, lieber Kahnführer wurden. Seit 1763 durften allerdings alle im Magdeburgischen wohnhaften Schiffer, Kahnführer und Kaufleute, sobald sie sich zuvor bei der Schifferbrüderschaft meldeten, sich in die Zahl der Schiffahrtsberechtigten aufnehmen liefsen und den Besitz eines eigenen Gefäfses nachwiesen, die Schiffahrt betreiben. Dies verhinderte aber nicht, dafs sich auch unrecipierte Kahnführer in unerhörter Weise dem Wassertransporte hingaben. April 1764 erschien in allen öffentlichen Intelligenzblättern und Magdeburger Zeitungen ein Avertissement aus dem Kreise der Magdeburger Kaufleute, welches die ärgsten Verleumdungen gegen die Schiffer aussprach. Diese hätten keine weitere Einsicht in die Spedition wie der Blinde von der Farbe. Alle auswärtigen Händler sollten ihre Hamburger und Altonaer Geschäftsleute beauftragen, die Waren mit keinem Magdeburger Schiffer, sondern nur mit Kahnführern und deren kleinen Fahrzeugen abzusenden, weil sie hierin allein einen Nutzen haben würden.

Vergeblich baten die Schiffer um Bewilligung einer privativen Reihefahrt, vergeblich flehten sie, die Aufnahmen der Kahnführer und Schiffer einzustellen und die überhäufte Zahl nicht noch weiter zu vermehren. Man liefs es bei der Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der zwischen der Schifferbrüderschaft und den Kahnführern vorgefallenen Streitigkeiten bewenden. Das Handelsdepartement, an dessen Spitze seit 1766 v. d. Horst stand, teilte vollständig die Bestrebungen der Kaufleute; es war der Meinung, „dafs die Kahnführer wider die Schifferbrüderschaft soviel als möglich zu protegiren sein würden, weil wenn man sie in Ansehung der Gröfse ihrer Gefäfse einschränken wollte, die grofsen Frachten in ein blofses monopolium en faveur der Schifferbrüderschaft sich verwandeln würden, und da hiernächst die letztere bekanntermafsen die Freiheit zu handeln habe, so würde durch die Schiffer, im Fall man nicht durch Concurrence der Kahnführer die Frachten in ein gehöriges Gleichgewicht zu setzen suchet, die Kaufmannschaft natürlicher Weise gedrückt werden und daraus nicht nur unablässliche Klagen, sondern auch für das Elbcommerce nachtheilige Folgen entstehen."

So kam es dahin, dafs es im Frühjahre 1769 neben den 22 Schiffern mit 8 Schuten, 11 Gellen, 23 Kähnen und 4 Anhängen 105 Kahnführer mit 107 Kähnen gab. Die durch gegenseitige Ausbeutung und Preisunterbietungen unleidlich gewordenen Verhältnisse verschlimmerten sich noch mehr durch die Verminderung der Frachten 1768/69, welche durch die Veränderung der Durchgangszölle hervorgerufen wurde; der Tabakhandel fiel fort, der starke Blechhandel wich von der Elbe ebenso wie die russischen Waren, besonders Juchten; die aus Sachsen die Elbe hinuntergehenden Sendungen mit Linnen und Pottasche liefsen erheblich nach. Während sonst zur Zeit der Leipziger Messe eher ein Mangel an Schiffsgefäfsen als an Frachten einzutreten pflegte, kamen im Frühjahre 1769 3 Schuten, 7 Gellen und 34 Kähne ledig von Hamburg nach Magdeburg zurück, abgesehen von den unbeladenen 24 Kähnen, die noch unterwegs waren. Der im Anfange der 70er Jahre stark gestiegene Getreidetransport vermochte an den Preiskämpfen der Interessentengruppen nur wenig zu ändern. Im Jahre 1773 waren nur noch 12 Schiffer und etliche 40 Kahnführer in Thätigkeit.

Nachdem beide Teile zur Genüge eingesehen hatten, dafs sie bei der übermäfsigen Verteilung des Erwerbes und den durch die grofse Konkurrenz gesunkenen Frachtsätzen vollständig zu Grunde gehen mufsten, zwang die Unhaltbarkeit der Zustände sie zur Einigung. Sie schlossen am 14. Januar 1774 einen Vergleich, der zwar noch nicht genehmigt wurde, aber in seinem Hauptpunkte, der Errichtung einer Reihefahrt, d. h. der Beladung der Schiffe und Kähne je nach ihrer Ankunftszeit, trotz der Klagen der Hamburger und der Magdeburger Kaufmannschaft zur Ausführung gelangte. Auch diese letztere überzeugte sich, dafs sie aus der völligen Verarmung der Schiffer keinen Gewinn ziehen konnte; nach beiderseitiger Zustimmung trat 1774 zunächst probeweise eine regulierte Frachttaxe in Wirksamkeit. Die königliche Bestätigung empfing der Vergleich am 19. März 1775. Das Reglement, welches die Not eingegeben hatte, enthielt als wichtigste Bestimmungen die Einführung der Reihefahrt, die Beschränkung der zu gleicher Zeit in Ladung Liegenden auf einen Schiffer mit einer Schute bezw. zwei Kähnen und auf drei Kahnführer, die Einsetzung von vereideten Frachtprocureurs zu Hamburg und Magdeburg, die von jedem Fahrzeuge 2 bis 5 Thlr. Provision erhielten, das Gebot für die Kahnführer, nur mit Kähnen, auf welchen bei mittlerem Wasserstande 20 bis 25 Lasten Roggen geladen werden konnten, Schiffahrt zu treiben und die Angabe der Gültigkeitsdauer für die Sommer-Frachttaxe.

Man mag schwanken, ob die Wege, welche die preufsische Elbschiffahrtspolitik in der kurz geschilderten Zeit von 1748 bis 1775, vor allem in den Kriegsjahren hinsichtlich der Kon-

kurrenzregulierung eingeschlagen hat, stets die richtigen gewesen sind, ob den Klagen der einzelnen Parteien nicht hier und dort zu unumwunden Glauben geschenkt wurde, ob die Fortdauer des gewerbefreiheitlichen Reglements von 1763 über die Zeit des Aufschwunges hinaus in diejenige des Niederganges und der Stockung hinein berechtigt war: jedenfalls sehen wir hier den Versuch, den grofsen Phasen der Wirtschaftsentwickelung gemäfs auch die strompolitischen Mafsnahmen umzugestalten, im grofsen und ganzen mehr die auf Erweiterung des Wettbewerbes bedachten Bemühungen als die gegenteiligen zu unterstützen, den Kontrahenten selbst trotz aller obrigkeitlichen Regelung, soweit es ging, freie Hand zu lassen. Kurz, die Strompolitik wird als ein der gesamten Wirtschaftspolitik zugehöriges Glied begriffen, deren Veränderungen wie bei jener durch die konkrete Sachlage bedingt sind. Darin beruhte der zweifellose Vorzug der Wasserverkehrsordnung zwischen Magdeburg und Hamburg vor der Berlin-Hamburger.

So sehr die Magdeburger Schiffer mit ihrer wachsenden Not verlangten, in Berlin ebenfalls Kahnführer anzustellen oder wenigstens die aus der Altmark in Magdeburg aufgenommenen den Berliner Schiffern beizulegen, blieb die Berliner Gilde von Konkurrenten befreit. Diesem Umstande hatte sie es in allererster Linie zu verdanken, dafs sie hohe Einnahmen erzielte und kräftig sich emporschwang. Die Anerkennung der Wandelbarkeit des Gildemonopols vermochte hier in der Praxis nicht durchzudringen.

Da auch die Gilde an der Ausführung der Mafsnahmen mitzuwirken beauftragt wurde, welche Friedrich der Grofse während des siebenjährigen Krieges und unmittelbar nach demselben zur Vermehrung der vorhandenen Schiffe ergriff, müssen diese Versuche mit wenigen Worten im Zusammenhange Erwähnung finden.

Die ersten Jahre des siebenjährigen Krieges hatten auf die gesamte preufsische Schiffahrt einen höchst nachteiligen Einflufs ausgeübt. Auf der Oder hatten die Russen viele Schiffsgefäfse vernichtet; auf der Elbe war eine grofse Anzahl teils in Sachsen unbrauchbar gemacht, teils von preufsischen Truppen beim Anrücken der Feinde in Brand gesteckt worden. Vor allem hatte die Schiffahrt auf der Oder stark abgenommen; nicht nur der schlesische Handel war ins Stocken geraten, sondern auch der Transport für die schlesischen Armeen war arg beschwert. Sollte dieser in der Folge ausreichend ermöglicht werden, so bedurfte es einer dringenden

Aufforderung zu neuen Schiffsbauten oder schneller Ausbesserung der alten Gefäfse durch Gewährung von Benefizien.

Schon vor dem Ausbruche des Krieges, am 16. Januar 1755, hatte Friedrich der Grofse denjenigen Unterthanen, welche die Oder, Spree und Havel mit neuen Kähnen befuhren, verstattet, von jedem Wispel Korn, den diese tragen konnten, in drei aufeinanderfolgenden Jahren sich 2 Rthlr. auszahlen zu lassen. Doch wie es schien, lockte diese Vergütung nur wenig: vom 16. Januar 1755 bis 28. Juli 1760 wurden nur 59 Schiffe in der Kurmark erbaut. Nirgends konnte der Schiffbau recht vorwärts gehen. Die Kräfte der einzelnen reichten bei den hohen Preisen der Baumaterialien nicht zur Bestreitung der erforderlichen Kosten aus,[1] die Schiffbauer waren nicht in genügender Anzahl vorhanden, auch hatten sich die Schiffsknechte vor Beginn des Krieges aus Mangel an genügender Arbeit verlaufen und waren in Kriegsdienste eingetreten. Nachdem die Gründung eines Fonds und die Bewilligung des Holzes aus den königlichen Forsten vergebens vorgeschlagen war, verdoppelte der König 1762 die Douceurgelder, verlängerte ihre Gewährungsfrist, räumte der Schiffsmannschaft völlige Sicherheit vor der Werbung ein und gab das schriftliche Versprechen, dafs kein neu erbautes Schiff in den ersten vier Jahren zu Magazin- oder anderen herrschaftlichen Transporten in Beschlag genommen werden dürfe. Zugleich aber verfügte er, dafs sämtliche schadhaften Kähne ohne Verzug in völlig brauchbaren Stand gesetzt und eine stattliche Anzahl zwangsweise neu hergestellt werden sollten.

Auf Graf Münchow und v. Massow war 1755 Graf Schlabrendorff als Etatsminister in Breslau gefolgt. Zimmermann preist es als ein Glück für Schlesien, dafs während der nun ausbrechenden Stürme des langen Krieges eine so tüchtige Hand die Verwaltung leitete.[2] Diese Fürsorge galt auch nach den Kriegszeiten nicht allein in Bezug auf die Hebung des Handels und der Industrie, besonders des Leinengewerbes, sondern auch hinsichtlich der Förderung des Schiffswesens. Schlabrendorff hoffte durchzusetzen, dafs alle geistlichen Stifter und Kämmereien, die an der Oder Güter besafsen, für das Frühjahr 1763 185 Schiffe bei 1000 Rthlr. Strafe für jedes fehlende fertig stellten und zum Transporte bemannten. Er plante für Preufsen im ganzen auf der Elbe, Havel, Dosse, Spree, Oder, Warthe, Netze, Drage etc. den Neubau von mindestens 600 Schiffen, die er nach der vorhandenen Anzahl folgendermafsen verteilt wissen wollte:

[1] 600 bis 800 Thaler kostete der Bau eines Oderkahnes.
[2] Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, 1885, p. 107.

1761 waren vorhanden in:	Schiffsgefäfse	Die neuzuerbauenden 600 Schiffsgefäfse verteilten sich:
Pommern	48	37
der Neumark	208	164
„ Kurmark	348	273
Magdeburg	160	126
	764	600

Doch an die wirkliche Ausführung dieses sämtlichen Kammern der genannten Provinzen bekanntgegebenen Planes, welche bei Vermeidung hoher Strafen gefordert wurde, war nicht im entferntesten zu denken.[1] Die auf der Kurmark lastende Zahl wurde noch alsbald auf 200 beschränkt; und zwar sollten bauen:

	Oderkähne
die Kämmerei in Berlin	10
„ Berliner Kaufmannschaft	75
„ Berliner Judenstadt	75
„ Kaufmannschaft zu Frankfurt . . .	15
„ Kämmerei zu Fürstenwalde	5
„ kurmärkische Schiffergilde	10
das Domkapitel zu Brandenburg	6
„ „ „ Havelberg	4
	200

Wie nicht anders zu erwarten stand, liefen sogleich von allen Seiten Beschwerden über diese unerträglichen Aufbürdungen ein. Die Magdeburger Kammer erklärte (3. Januar 1763): es könne keiner gewaltsam zum Schiffbau angehalten werden; selbst mit Zwang werde man nichts ausrichten, da es an Schiffbauern fehle; man habe vollauf mit der Ausbesserung der Gefäfse, die durch den beständigen Gebrauch nach Sachsen schadhaft geworden seien, zu thun, und die zur Bemannung der bereits vorhandenen Fahrzeuge erforderlichen Leute hätten erst mit gröfster Mühe durch Kommandos herbeigeschleppt werden müssen; die dortige Schiffergilde besitze zu ihrem Transporte eine hinlängliche Anzahl Schiffe, auch könnten die Elbgefäfse nicht zur Fahrt auf der Oder benutzt werden; zum schlesischen Salztransporte aber könnten ihre Schiffer um so weniger beitragen, weil diese wegen des sehr hohen Lohnes für die Schiffsknechte bei dem bisherigen Salzfrachtlohne nicht zu ihrem Rechte kämen und lieber ihre

[1] B.-St.-A. Kurmark CCLXI Schiffersachen No. 8, Vol. 1—3.

Fahrzeuge verliefsen, als mit Verlust den Salztransport betrieben. Die Judenschaft zu Berlin erachtete die ihr auferlegte Zahl für viel zu hoch; die Kaufmannschaft in Frankfurt, wo nur ein einziger Kahnbauer vorhanden war, der nicht einmal die dortigen Kähne wieder instandsetzen konnte, entschuldigte sich mit ihrem vollständigen Unvermögen. Das Domkapitel zu Havelberg berief sich auf die ihm zugestandenen Freiheiten und Rechte und verlangte Freisprechung und Enthebung von dem geforderten Baue. In Stettin stellten sich ebenfalls demselben so viele Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg, dafs er trotz zahlreicher Bemühungen nicht recht gedeihen konnte. Die dortige Schifferkompagnie, die im Kriege ihre Schiffe zum Teil verloren hatte und in den letzten Zügen lag, mufste befürchten, durch den Neubau von Oderkähnen ihren gänzlichen Ruin zu erleiden. Die kurmärkische Schiffergilde endlich, welche bei den ihr während des Krieges aufgedrungenen Salztransporten aus ihren Mitteln etwa 40 000 Thlr. hatte zusetzen müssen und mit ihren eigenen Schiffen nicht sehr viel hatte verdienen können, kam gleichfalls (22. Februar 1763) um Befreiung von dem ihr aufgebürdeten Baue der Oderkähne ein, welche ja zur Elbschiffahrt ganz untauglich waren.

Das Endergebnis aller Versuche war, dafs die vorhandene Schiffsanzahl durch die königlichen Verordnungen nur wenig beeinflufst wurde, wenn sie auch nach dem Kriege durchschnittlich einen Zuwachs aufweisen konnte.[1] In der Kurmark wurde sie vor allem in den Jahren 1767 und 1768 durch den Neubau, welchen die octroyierte Holzhandlungskompagnie in umfassendem Mafse ausführte, stark vermehrt

---

1

Jahr	Pommern			Neumark		Kurmark		Herzogtum Magdeburg		
	See- und Holzschiffe	Leichterschiffe	Oderkähne	Kähne	Schuten und Gellen	Gellen	Kähne	Schuten	Gellen	Kähne
1756	222	111	—	219	—	89	383	57	45	148
1757	—	—	41	—	195	—	—	—	—	—
1759	—	—	—	—	—	—	420	—	—	—
1765	—	—	—	—	—	137	506	—	—	—
1766	187	137	78	—	—	—	—	—	—	—
1767	—	—	—	230	220	—	701	11 *	45	202
	— 35	+ 26	+ 37	+ 11	+ 25	+ 48	+ 318	— 46	± 0	+ 54

* Sämtliche unbrauchbaren Schuten sind hier fortgelassen.

und zeigte bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts eine fast regelmäſsige Zunahme.[1]

[1] Anzahl der Schiffsgefäſse in der Kurmark. (B.-St.-A. a. a. O. No. 8, Vol. 5.)

Jahr	Gellen	Elb- kähne	Oder- kähne	Havel- oder Spree- kähne	Plus				Minus			
					Gellen	Elb- kähne	Oder- kähne	Havel- oder Spree- kähne	Gellen	Elb- kähne	Oder- kähne	Havel- oder Spree- kähne
1799	209	153	795	308	—	—	—	—	—	—	—	—
1800	213	153	639	499	4	—	—	191	—	—	156	—
1801	200	149	661	503	—	—	22	4	13	4	—	—
1802	202	164	661	505	2	15	—	2	—	—	—	—
1803	213	193	672	487	11	29	11	—	—	—	—	18
1804	213	189	677	515	—	—	5	28	—	4	—	—
1805	213	185	692	524	—	—	15	9	—	4	—	—

Zum Vergleiche mögen folgende Zahlen der Schiffsgefäſse im Herzogtume Magdeburg und in der Grafschaft Mansfeld dienen (B.-St.-A. a. a. O. No. 18, Fol. 46):

Jahr	Schuten	Gellen	Elb- kähne	Oder- kähne	Havel- oder Spree- kähne	An- hänge	Summa	Im vorigen Jahre sind gewesen	Plus	Minus
1766	14	46	138	29	1	11	239	—	—	—
1767	11	45	160	30	3	9	258	239	19	—
1768	10	45	197	28	2	5	287	258	29	—
1769	8	40	175	31	2	6	262	287	—	25
1770	5	42	168	31	—	2	248	262	—	14
1771	3	33	163	23	—	2	224	248	—	24
1772	3	31	150	23	—	2	209	224	—	15
1773	2	33	178	25	—	2	240	209	31	—
1774	2	33	194	23	—	2	254	240	14	—
1775	1	32	196	22	—	1	252	254	—	2
1776	—	29	188	24	—	1	242	252	—	10
1777	—	—	194	24	—	1	245	242	3	—
1778	—	25	195	23	—	1	244	245	—	1
1779	—	25	197	22	—	1	245	244	1	—
1780	6	25	217	21	4	2	275	245	30	—
1781	6	24	215	19	4	2	270	275	—	5
1782	6	24	208	17	4	2	261	270	—	9
1783	6	24	210	17	7	2	266	261	5	—
1784	6	26	209	18	7	2	268	266	2	—
1785	6	25	209	18	7	2	267	268	—	1
1788	7	15	221	14	14	3	274	267	7	—
1789	6	7	238	18	15	2	286	274	12	—
1790	—	10	234	30	39	2	315	286	29	—
1791	—	8	237	31	52	2	330	315	15	—
1792	1	9	242	31	50	2	335	330	5	—
1793	1	10	246	31	55	3	346	335	11	—
1794	1	10	258	31	70	3	373	346	27	—

3.

Der Niedergang der Gilde.

Je weniger die märkische Elbschiffergilde den Druck des siebenjährigen Krieges empfunden hatte, um so mehr wurde ihr die folgende Zeit verhängnisvoll. Ihre Blüteepoche, welche mit dem Privilege von 1748 begonnen hatte, neigte mit dem Ausgange der 60er Jahre schnellen Schrittes ihrem Ende zu. Es war eine grofse Reihe von Ursachen, welche zur Verminderung des Warentransportes zwischen Hamburg und Berlin zusammenwirkten. Will man sie in bestimmte Gruppen einteilen, so lassen sie sich im wesentlichen auf zwei zurückführen.

Die Belebung des Oderhandels und der Aufschwung Stettins waren die Hauptzielpunkte der Strompolitik Friedrich Wilhelms I. und Friedrich des Grofsen. Nicht ohne Grund sind Hamburg und Stettin zwei Wagschalen verglichen worden, von denen das Fallen der einen das Steigen der anderen bedingte. Das ganze 17. Jahrhundert hindurch lag der untere Oderhandel danieder, und Stettin zeigte sich ohnmächtig, eine lebhafte Handelsthätigkeit, sei es nach dem In- oder Auslande, zu entfalten, während Hamburgs Binnenverkehr in stetem Emporgedeihen begriffen war und seit der Eröffnung des Friedrich-Wilhelms-Kanals durch den gesteigerten schlesischen Handel noch verstärkt wurde. Mit der Erwerbung Stettins im Stockholmer Frieden 1720 war die zwiefache Aufgabe Preufsens klar gestellt: es galt einmal, den schlesischen Handel an das Oderbett zu bannen, die Zölle zu regeln und die Schwierigkeiten, welche die mit besonderen Stapelgerechtigkeiten ausgestatteten Städte Frankfurt und Stettin diesen Bestrebungen entgegensetzten, zu beseitigen und ferner Stettin zur Vermittelungsstätte mit dem Auslande, zum Brennpunkte der Ein- und Ausfuhr Preufsens zu machen: waren ja die wichtigsten Städte des Landes untereinander durch Wasserstrafsen verbunden, und konnten sie alle auf ihnen mit dem alten Handelsplatze am baltischen Meere leicht in Berührung treten.

Die Versuche, durch welche der Grofse Kurfürst in den Verträgen von 1678 zwischen Stettin, Frankfurt und Breslau die Oderbefreiung angebahnt hatte,[1] waren seit dem Frieden von St. Germain nicht wieder aufgenommen worden. Der erste bedeutungsvolle Schritt für eine freie Gestaltung des Oderhandels war der Recefs vom 8. Januar 1723, durch welchen die Niederlagsgerechtigkeiten Frankfurts und Stettins zunächst für vier Jahre auf Eisen, Leinsamen und Thran, freilich die wichtigsten Waren des Oderverkehrs, eingeschränkt wurden.[2]

[1] Vergl. p. 47 und 48.

[2] Mylius, a. a. O. V. II. I. No. XXXII, p. 61 ff.; vergl. ms. Boruss. Fol. 643, § IX bis XVIII.

Es folgte eine Reihe von Zollerleichterungen auf der Oder, die aber im Grunde nur wenig erreichten; die Elbzölle blieben die niedrigeren.

Immer wieder erwog man, wie der Elbkurs zu erschweren und der Handel über Stettin zu erleichtern seien. So wollte man, um ein Beispiel aus vielen herauszugreifen, die Elb- und Havelzölle auf moskovitische Juchten und andere russische Waren erhöhen, um diese Handelsgegenstände auf die Oder zu ziehen. Holländer und Hamburger aber holten sie aus Archangel und Petersburg ab; infolge ihrer Handelsverbindungen hatten sie die beste Gelegenheit, ihre dorthin gebrachten Waren mit Nutzen abzusetzen; wegen der Begünstigungen im Sundzoll waren die Juchten in Amsterdam nicht viel teurer zu haben wie in Petersburg; von Hamburg liefsen sich die Dresdner Kaufleute die Waren zu Wasser kommen und versorgten damit auch Böhmen und die Lausitz. Ähnlich ungünstig lagen die Verhältnisse für Preufsen auch anderswo. Gegen die Vorteile, welche „völlige im Commercio sitzende“ Nationen und Städte innehatten, war nicht leicht und mit schnellem Erfolge anzukämpfen; Wandlungen konnten sich hier nur in Jahrzehnten vollziehen. Durch Friedrich Wilhelm I. war der glückliche Anfang hierzu gemacht.

Doch es war nicht Preufsen allein, welches sich zum Vorteile für seinen Handel eine möglichst ungehinderte Oderschiffahrt zum Ziele steckte. Seit dem Frieden von Passarrowitz 1718 trat Österreich in eine neue Epoche seiner Handelspolitik. Sie wurde begonnen durch die Erhebung von Triest und Fiume zu Freihäfen und durch die Gründung der kaiserlich privilegierten orientalischen Compagnie 1719. Österreich drängte geradezu darauf hin, alle Verkehrserschwerungen auf der Oder fallen zu lassen. Von Wien aus, wo der Hofkammerrat v. Schierendorff für diese Gedanken sich besonders thätig zeigte, stellte man dar, dafs das Stapelrecht Frankfurts das Commercium für die kaiserlichen Erblande so sehr hemme, dafs diese ihre italienischen Waren, Eisenwerke, Linnen etc. nicht unmittelbar bis an das Baltische Meer bringen könnten. Wenn der preufsische König nicht nachgeben wolle, müfsten die Kaiserlichen mit ihren Sachen den Landweg über Danzig nehmen. In Berlin versicherte man darauf 1721, dafs man alles, was zur Beförderung des Commercii auf der Oder dienen möchte, gern nach aller Möglichkeit erleichtern werde.[1]

Wie hoch man mit einem Male den Wert der Oder anschlug, davon zeugen die in dieser Zeit entstandenen Pläne

---

[1] B.-St-A. Pommern, Commercien Sachen No. 1, Akta wegen des zwischen denen Königlich preufsisch. und denen österreichischen Landen zu etablirenden Commerciy durch die Oder und Elbe aus der mittelländ. und adriatischen in die Ost- und deutsche See etc. 1721 bis 1737.

grofsartiger Handelsverbindungen, die vermittelst der Schiffahrt auf diesem Strome ins Leben gerufen werden sollten. Schon durch Becher war der Gedanke an eine Verbindung der Oder mit der Donau durch die March und Beczwa (Betschwa) angeregt worden. Jetzt trat man demselben näher. 1702 wurde er beim Wiener Hofe durch einen gewissen Lotharius Vogemont auf Veranlassung der österreichischen und mährischen Stände empfohlen.[1] England und Holland waren bereit, einen Teil der Kosten zu tragen. Auch in Brandenburg zeigte sich Teilnahme für das Unternehmen, welches ihm den Handel nach Ungarn und der Türkei eröffnen mufste. Der österreichische Oberbaumeister Lambert-Lambion arbeitete ein ausführliches Projekt zu demselben aus. „Es haben“ — so heifst es in den „Reflexiones über das Commercium zwischen Mittag und Norden, seu dem Adriatischen und Baltischen auch teutschem Meere“ — „Ihro Kays. Maj. durch gewisse Privilegia, als Porti Franchi Triest und Fiume declariret, auch die Land Strasfen von Triest und Fiume allbereits bis gegen Grätz vortreflich aus befsern und zu bequemer Passage deren Fracht-Wägen einrichten, die Mauthen theils gar abschaffen, die übrigen alle aber um sehr viel moderiren lafsen, und solle diese Anstalt so ferner bis Brefslau in Stand gesetzet, auch mit benachbahrten Potentien durch beständige Tractaten der freye Cours und leidentliches Tractament deren hinc inde commercirenden versichert werden; Welches demnach der anjetzig würkl. Stand dieses Commercii nehml. zu Land, wie gedacht, über Grätz (Graz) und Wien, nachher Brefslau; zu Wafser aber auf Tyrol auf dem Yhn, der Donau, und der bereits bis Napagedl in Mähren schiffbahr gemacheten March, und dann dem Oderflufs, welcher oberhalb Weifskirchen in Mähren und Oderberg in Schlesien durch Schleusen zu connectiren, bereits ein guter Anfang gemachet worden.“ Man arbeitete sogar ein Projekt aus, „wie zum Vortheil Sr. Kaiserl. Maytt. und dero Unterthanen, wie auch zum Nutzen Sr. Königl. Maytt. in Preufsen und dero Unterthanen eine societaets Handlung zwischen denen Kayserl. Triestschen und Orientalischen Compagnien, der Breslauschen Kauffmannschafft und der Königl. Preufs. Russischen Handlungs Compagnie mit Zuziehung der Frankfurtschen und Stettinschen Kauffmannschafften in die Ost- undt Nordt-See zu etabliren“. Das alte Projekt Bechers, ungarische Weine von Wien aus zu exportieren (1670) und zwar zu Lande über Augsburg nach Amsterdam, sowie das jüngere von Matthias dit de Berchem durch den Friedrich-Wilhelms-Graben nach Berlin, wurde 1724 auf der Oder nach Stettin neu in Angriff genommen.

---

[1] B.-St.-A. R. 19, 70b, Oderschifffahrt.

Doch alle diese Pläne waren übereilt; noch hatte die Stunde der Freiheit für den Oderhandel nicht geschlagen. Erst Friedrich II., der Erkämpfer des oberen Oderlaufes, führte zum glücklichen Ende, was Friedrich Wilhelm I. begonnen hatte. Auf Anregen Friedrich v. Görnes befahl er nach Abgabe eines beistimmenden Kommissions-Gutachtens durch Kabinetsordre vom 12. Juli 1743, den Bau des seit dem dreifsigjährigen Kriege zerstörten Finowkanals in Angriff zu nehmen, der eine schnellere Verbindung zwischen Stettin und Berlin schaffen sollte. Am 3. Januar 1750 verzichtete er auf sämtliche Einnahmen aus den Zöllen auf der Netze, Warthe und Oder bis Stettin zu Gunsten eines freien Handelsverkehrs von Polen nach Stettin. In seiner Kabinetsordre an den pommerschen Kammerpräsidenten v. Aschersleben vom 10. Oktober 1751 bezeichnete er die Frage, welche im Dezember desselben Jahres zu Berlin mit dem Etatsminister Grafen v. Münchow und den Präsidenten der Kammern über die Commercien-Sachen erörtert werden sollte, mit den Worten: „ob und wie das Commercium auf der Oder zwischen denen 5 Haupt-Städten, Berlin, Breslau, Magdeburg, Stettin, Franckfurth, auch denen handelnden Gebürgs-Städten in Schlesien allgemein gemachet, und dabey zum Haupt Augenmerk genommen werden könne, welcher gestalt das Commercium von der Elbe nach der Oder auf die leichteste Art, jedoch sonder Verfall meiner bisherigen Revenue hinzuziehen, und dasjenige, so diesem zeithero entgegen gestanden, aus dem Wege zu räumen, und was folglich bey der Veränderung der bisherigen Verfassung des Oder Commercii vorzulegen seyn mögte“.[1]

Das Ergebnis der Dezemberverhandlungen des Jahres 1751 war die Begrenzung der Niederlagsgerechtigkeit Stettins und Frankfurts allein auf den Leinsamenstapel, der sich wegen der anwachsenden schlesischen Leinwandfabrikation von besonderer Bedeutung erwies und bis 1810 beibehalten wurde. Ebenso wie Stettin bei allen preufsischen Städten ohne Unterschied vorbeihandeln durfte, stand es auch den letzteren frei, mit ihren Waren ungehindert bei Stettin vorüber in See zu gehen. Während den auswärtigen überseeischen Kaufleuten verboten wurde, weder unter ihren Namen immediate die Oder aufwärts nach auswärtigen Orten noch en detail im Lande und in den am Strome gelegenen Städten Handel zu treiben, noch auch die Waren an andere ausländische Händler, aufser auf der Frankfurter Messe, zu verkaufen, es sei denn, dafs sie sich in Stettin niederliefsen, das Bürgerrecht ge-

[1] B.-St.-A. Pommern, Commercien Sachen No. 12, Akta wegen Beförderung des Commercii mit Spanischen, Französischen, auch Engell.- und Holländischen und andern Waaren mehr über Stettin nach Berlin und Kurmark auch Schlesischen Landen. 1749 bis 1752.

wannen und zu den bürgerlichen Lasten beitrugen, wurde es ihnen erlaubt, die Güter an stettinsche wie andere inländische Kaufleute en gros abzusetzen, sobald sie einen Stettiner Handelsmann zum Kommissionär hatten und den Zoll und die anderen Abgaben entrichteten. Den österreichischen, böhmischen und sächsischen Kaufleuten ward ausdrücklich verstattet, gegen Zahlung der üblichen Zölle ihre Waren über Stettin statt über Hamburg zu beziehen (Januar 1752).

In demselben Jahre that sich die pommersche Kammer dadurch hervor, dafs sie aus eigenem Antriebe die Ermäfsigung des Stettiner Eingangszolles für Material-, Farbe- und Gewürzwaren auf 2 pCt. in Vorschlag brachte, als Bedingung für das Gedeihen des Stettiner Handels hinstellte und sie auch 1752/53 erwirkte.[1] Mit Glück versuchte jetzt auch der Magdeburger Kammerpräsident v. Platen, die russischen Waren, welche bisher über Lübeck und Hamburg nach Magdeburg gegangen waren, wie Talg, Hanf, Flachs, Juchten und Leder, von nun ab sämtlich über Stettin durch den Finow- und plauenschen Kanal, der 1743 bis 1745 zum Zwecke eines schnelleren Salztransportes angelegt war, zu leiten, indem er als Rückfrachten weifse Bleche, Sensen und steiermärkische Eisenwaren in Aussicht stellte. Die letzteren wurden zwar bisher über Lüneburg und Lübeck nach Rufsland befördert, konnten aber bei leidlichen Imposten auf Magdeburg gezogen werden.[2] Ebenso wurde auch der Transport einer Reihe von französischen Waren über Stettin, statt über Hamburg nach Magdeburg geleitet. Auf Grund von Zollzetteln, die in Oderberg und Magdeburg ausgestellt werden sollten, konnten die Waren die anderen Zollämter frei passieren. Am 23. Januar 1754 endlich setzte der König durch eine General-Oder-Kurs-Rolle die hohen Imposten auf Material-, Spezerei-, Gewürz-, Farbe- und Kramwaren für den Oderkurs den niedrigeren auf der Elbe noch genauer als bisher gleich.[3]

Bereits 1747 ging das erste in Venedig, Kephalonia und Zante mit Korinthen, Baumwolle und Mandeln beladene Schiff nach Stettin; der Plan zur Errichtung eines unmittelbaren Handels aus der Levante über Stettin auf Breslau war damit angeregt.[4]

---

[1] Isaacsohn, Geschichte des preufsischen Beamtenthums, 1884, III. p. 287.

[2] B.-St.-A. Pommern, Commercien Sachen, Akta betreffend des Magdeburger Kammer-Präsidenten des von Platen Vorschläge, das Commercium von Rufsland über Stettin auf Magdeburg zu ziehen.

[3] Abschrift im Frankfurter Reg.-Archiv, Acta wegen Verbesserung des Oder-Commercii und der Handlung über Stettin. 1751 bis 1794.

[4] B.-St.-A. Pommern, Commercien Sachen No. 11, Akta betreffend die Vorschläge des George Ferdinand Kroll wegen eines von Venedig über Stettin nach Schlesien zu etablirenden Commercii. 1747 bis 1749.

Diese Eröffnung und Befreiung der Oderschiffahrt war eines der glorreichsten Ergebnisse der preufsischen Wirtschaftspolitik des 18. Jahrhunderts; sehr oft waren die widerstreitenden Interessen der Städte und des Staates auf das heftigste aneinander geraten, selten aber hatte der Kampf mit einem so glänzenden und vollständigen Siege der staatlichen Gedanken über die an Zähigkeit überlegene Lokalpolitik geendet.

Doch aus der Lösung dieser Aufgabe ergab sich die der anderen, Stettin zu einem grofsen Handelsplatze umzugestalten, welcher den wesentlichsten Anforderungen eines solchen Genüge leistete, noch nicht von selbst. Beim Übergange der einst bevölkerten und handelsreichen Stadt an Preufsen zählte sie nur 1071 Häuser und 1092 Familien mit 6081 Seelen.[1] Trotz Gründung von Manufakturen und Fabriken, trotz Förderung der Gewerke, trotz neuer Ansiedelungen zeigten sich Schwierigkeiten, die bei aller Begeisterung für das Gelingen dieser neuen Pläne nicht zu unterschätzen waren. Stettins Kaufmannschaft, mehr oder minder noch im Krämergeiste befangen, mufste erst zu kühnen Spekulationen und Handelsunternehmungen gröfserer Tragweite geschult werden.[2] Die Folgen, welche der nordische Krieg auf die Stettiner Seeschiffahrt ausgeübt hatte, machten sich noch immer fühlbar. Während in den Jahren 1691 und 1692 128 Schiffe vorhanden waren, sank ihre Zahl bis 1720 auf 38; 1751 zählte die Rhederei erst wieder 79 gröfsere Fahrzeuge. Bald hob sie sich schneller; die neu errichtete Schiffsgesellschaft setzte sich die Herstellung von 120 grofsen Kauffahrern zum Ziele.[3] 1784 erreichte die Schiffszahl die Höhe von 171 Seeschiffen.

Erst die Anlage des Swinemünder Hafens und die Vertiefung der Swine (1740 bis 1746) ermöglichten eine bequeme Fahrt der Seeschiffe bis Stettin. Die Berliner Kaufmannschaft klagte noch 1749 besonders darüber, dafs ein grofser Warenabsatz in Stettin selbst unmöglich oder mit grofsen Schwierigkeiten verknüpft sei, dafs die Stettiner wegen ihrer Speditions- und anderer Kosten gar zu hohe Rechnung machten und auf Stettin nicht so wie auf Hamburg häufige und starke Wechsel trassiert werden könnten.[4] Friedrich der Grofse erreichte schliefslich dennoch durch seine, auch nach der Oderbefreiung andauernd fortgesetzten Bemühungen, diese Klagen mit der Zeit zu beschwichtigen, zum Teil zu entkräften und so die bis 1750 mehr geplante und ersehnte, als ausgeführte Belebung

[1] Fr. Thiede, Chronik der Stadt Stettin, 1849, p. 797.
[2] Th. Schmidt, Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins, 1862, p. 101 ff.
[3] J. G. Droysen, Friedrich der Grofse, 1881, III, p. 386.
[4] B.-St.-A. Pommern, Commercien Sachen No. 12.

des Oderverkehrs und Hebung des Stettiner Handels zu verwirklichen.

Eine irgendwie einflufsreiche und kraftvoll vordringende maritime Politik, welche die Konkurrenz der preufsischen Flagge mit den alten Seemächten zur Folge gehabt hätte, versuchte weder, noch erhoffte er hiermit zu führen. Das Mittelländische Meer blieb den preufsischen Schiffen aus Mangel an Türkenpässen so gut wie verschlossen. Aufser nach den Ostseestädten erstreckte sich die Stettiner Schiffahrt meist nur nach Bremen, Hamburg, London und Bordeaux. Dafs sein in der Entwickelung begriffener Staat gegen die fremden Gewalten allein durch die Hebung der eigenen Landesindustrie und Manufakturen, durch Begünstigung des inländischen Gewerbefleifses und Förderung der Landwirtschaft wie durch Abschliefsung nach aufsen, nicht aber durch kühne, mit den erfolgreichen schutzzöllnerischen Mafsregeln seines Vaters und Grofsvaters brechende Unternehmungen zu Wasser ergebnisreich anzukämpfen vermochte, erkannte der König nur allzuwohl. Dies aber schlofs nicht aus, dafs er dem ruchlosen Treiben der englischen Kaper gegen die neutrale Flagge seines Staates, welches in den vierziger Jahren in voller Blüte stand, gebieterisch entgegentrat und selbst Projekten nach China und Bengalen handelnder Compagnieen[1] rege Teilnahme entgegenbrachte. So abenteuerlich und den Grundsätzen seiner Handelspolitik widerstreitend diese erscheinen mögen, verliefs er dennoch mit ihnen nicht die bisher innegehaltenen Bahnen. 1744 hatte er durch die Erwerbung Ostfrieslands auch an der Nordseeküste Fufs gefafst. Was war natürlicher, als Emden zur Unterstützung Stettins heranzuziehen, die Versorgung des preufsischen Staates mit asiatischen Waren aus den Händen fremder Mächte, wie Hollands und Hamburgs, in diejenigen einheimischer Handelsleute zu legen, was verständlicher, als dafs der König hier eine geeignete Gelegenheit erblickte, die Unternehmungslust seiner Unterthanen anzufachen, die Zahl der Cirkulationsmittel zu vergröfsern und eine gute Kapitalsanlage zu schaffen. Das waren die schlagenden, in seinem Testamente von 1752 der Nachwelt überlieferten Gründe, weshalb er dem Drängen der Emdener Kaufmannschaft, den Anerbietungen des französischen Edelmannes de la Touche und des Henri Thomas Stuart, zwei asiatische Compagnieen für den Handel mit China zu errichten, 1750 (1. September, 4. August) nachgab. 1753 (21. Januar) folgte der Octroi für die Handlungscompagnie nach Ostindien und Bengalen. Das kurze Bestehen dieser Compagnieen, wie selbst der 1765 gegründeten levantischen

[1] Vergl. Ring, Asiatische Handlungs-Compagnieen Friedrich des Grofsen, 1890.

Handelsgesellschaft,[1] bestätigte nur, wie unreif die Zeiten noch waren, an sich berechtigten Unternehmungen ein Fortdauern zu sichern. Aber allen bestechenden, den Keim des Todes in sich tragenden maritimen Projekten blieb des Königs Ohr standhaft verschlossen. Eine preufsische Flotte zum Schutze der jungen Kauffahrtei, deren Gründungspläne Friedrich dem Grofsen 1751 von französischer Seite vorgelegt und zu deren Aufnahme gleichfalls die Emdener Gewässer empfohlen wurden, wäre kaum langlebiger und nutzbringender gewesen, als die des Grofsen Kurfürsten unter Raules Leitung, weil auch jetzt noch trotz der wichtigen Stützpunkte an der Ost- und Nordsee so gut wie keine Bedingung für die gedeihliche Entwickelung jener „historischen Kuriosität“ vorhanden war. Als dem Könige 1777 ein Entwurf „zur Wiederbelebung der Emder-Compagnie und des preufsisch-ostindischen Handels“ übergeben wurde, erkannte er dessen Annehmbarkeit zwar an, lehnte aber die Durchführung entschieden ab, weil er sie für unratsam und ungeeignet hielt. Ein Regiment Soldaten sei für ihn von weit gröfserer Bedeutung, als ein Kriegsschiff, dessen Kosten denen eines Infanterie-Regiments vollständig entsprächen. Durch die günstigen Einwirkungen des amerikanischen Krieges auf den Emdener Handel gelang es jedoch 1783 noch einmal, eine asiatische Handelsgesellschaft zu gründen.[2]

Bei dem Bestreben, Stettin in Aufnahme zu bringen, galt es allein, die Stadt zur Vermittlerin des Warenverkehrs der vier gröfsten preufsischen Handelsplätze Magdeburg, Berlin, Frankfurt und Breslau zu machen, den einheimischen Produkten einen sicheren Abflufs zu gewähren, möglichst von ausländischen Handelsmächten frei zu werden und die Vorteile, die bisher fremde Vermittelungsplätze genossen hatten, dem eigenen Lande zuzuwenden. Hamburg sollte und mufste natürlich in allererster Linie getroffen, sein Monopol in den preufsischen Provinzen mit den meisten Waren erschüttert werden. In dem Grade, wie es gelang, spanische, französische, englische, holländische und andere Waren aus dem Mittelmeere und der Nordsee über Stettin nach Pommern, der Mark, Magdeburg, Schlesien und weiter zu befördern, und umgekehrt den inländischen Handel mit Kaufmannsgütern, Materialwaren und Getreide über Stettin zu lenken, verlor Hamburg seine Bedeutung für Preufsen. Die Abnahme der Spedition zwischen Hamburg und Berlin und die Verminderung der Thätigkeit der Berliner Elbgilde waren nicht zum geringen Teile die Erfolge dieser Politik. Die Zeiten des siebenjährigen Krieges riefen zwar eine Stockung des Stettiner Handels, namentlich infolge

---

[1] Spies, Münzbelustigungen, 1771, IV, p. 379 ff.; Rödenbeck, Beiträge, 1838, II, woselbst p. 307 ff. die meisten Octrois abgedruckt sind.
[2] Rödenbeck, a. a. O. p. 216 bis 218 und die dort citierte Stelle aus Gronau, Chr. W. von Dohm, 1824.

der Beunruhigungen durch schwedische und russische Schiffe, und ein schnelles Emporgedeihen Hamburgs hervor; so mochte die Gilde während dieser Jahre einen Rückgang des Warentransportes nicht gewahren. Bald aber hob sich Stettin wieder. Die trotz mannigfachen Widerspruches 1772 gegründete Königliche Seehandlungsgesellschaft handelte selbstverständlich ausschliefslich über Stettin. Die Anlage des Bromberger Kanals, 1773 bis 1774, nach der ersten Teilung Polens, der die Netze mit der Brahe verbindet, gab der Stadt einen Teil des Danziger Handels. In der Zeit des englisch-nordamerikanischen Krieges legten, wie Thiede versichert, eine Reihe Stettiner Handelshäuser den Grund ihres Reichtums. Als Friedrich der Grofse die Augen schlofs, war die Ein- und Ausfuhr der Stadt fünfzehnmal so hoch, als bei seinem Regierungsantritte.

Diese Verlegung des preufsischen Handels von Hamburg nach Stettin war ein Vorgang, der zuerst unmerklich anhub, anwuchs und schliefslich in gröfserem Umfange sich siegreich vollzog. Das allmähliche Steigen seines Einflusses auf den Warenverkehr zwischen Hamburg und Berlin verteilte sich auf eine ansehnliche Spanne Zeit und mufste deshalb weniger stark empfunden werden.

Viel plötzlicher wirkte auf den Warentransport zwischen beiden Städten die wirtschaftliche Politik Friedrich des Grofsen, welche er, um die Wunden des siebenjährigen Krieges möglichst schnell zu heilen, einerseits zur Verstärkung der Einwanderung, zur Hebung der heimischen Industrie und zum Ausschlufs des fremden Handels und andererseits zur Vergröfserung der Staatseinnahmen, soweit diese mit seinem Grundprinzipe der Armenentlastung vereinbar war, zur Einführung strenger, dem Schmuggelhandel Schranken setzender Grenzbewachungen, zur Dienstbarmachung des spekulativen Erwerbsgeistes und grofser Privatkapitalien für staatliche Interessen und zur Gründung von Finanzgesellschaften in ganz andere Bahnen einlenkte. Jene centralisierende Bewegung der Staatsgewalt, jene Verbindung grofser Staatsmacht mit wirtschaftlichen Mafsregeln, wie sie Oliver Cromwell für England, Ludwig XIV. für Frankreich, Maria Theresia für Österreich zur Durchführung brachten, fanden jetzt in grofsem Mafsstabe Eingang in Preufsen.

Hatte sich Preufsen noch in dem Handelsvertrage mit dem freihändlerischen Sachsen vom 16. Oktober 1728 diesem wichtigen Nachbar gegenüber zu einer Ermäfsigung seines Absperrungssystems verstanden und damit dem langen unerträglichen Zollkriege[1] ein Ziel gesteckt, so setzte es bereits von

[1] Einiges darüber B.-St.-A. Kurmark CCLXXIX, Zoll- und Schleusesachen Generalia No. 1, Akta betr. die Zollverhältnisse, sowie verschiedene Zolldifferenzen mit Kursachsen 1629 bis 1722. — Vergl. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, 1869, p. 283 ff.

1734 an in einzelnen Waren eine schärfere Anspannung seiner Schutzmafsregeln ins Werk, welcher unausbleibliche Retorsionen von seiten Sachsens folgten. Friedrich der Grofse, der nur bei Antritt seiner Regierung aus Anlafs einer längeren Absatzstockung einige Tariferhöhungen vorgenommen hatte, kannte nach 1763 keine Einigung mehr, mochte Sachsen eine Besserung der handelspolitischen Beziehungen noch so dringend wünschen. Er erwiderte die Verbote und Verschärfungen Sachsens, Österreichs, Hannovers und anderer Staaten mit einer unerhörten Abschliefsung. Als allmächtiger aufgeklärter Alleinherrscher griff er zur hohen Belastung des Durchfuhrhandels, zur Gründung von Staatsmonopolen, zur Ausdehnung der Einfuhrverbote und Steigerung der Zoll- und Accisesätze. Wie heilsam und segensreich im Grunde diese Gesetze waren, sollte die Zukunft zeigen: führte ja gerade ganz wesentlich das in der Folge nur wenig gemilderte Schutzzollsystem im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts eine der grofsartigsten volkswirtschaftlichen Glanzepochen herauf, welche der preufsische Staat je erlebt hat.[1] „Friedrich der Grofse hatte ein selbstgewähltes staatswirtschaftliches System, von dem er nicht abging; dafs es gut war, sah man an den Früchten, denn in dem Zeitraum des Friedens von 1764 bis 1786 in 22 Jahren waren alle Provinzen im blühendsten Zustande und wenig Spuren des alles verheerenden Krieges mehr zu sehen“, bemerkt selbst ein österreichischer Gewährsmann zwanzig Jahre nach des Königs Tode.[2]

Aber den grofsen Lichtseiten dieses in den letzten Jahrzehnten der Regierung befolgten Systems fehlten nicht seine Schattenseiten. Die Wirtschaftspraxis des Königs bis zum Hubertusburger Frieden hatte vollständig den Anschauungen der Zeit und den Verhältnissen entsprochen, so dafs sie nur ganz im Zusammenhange mit der früheren Entwickelung zu würdigen ist, von welcher sie nur eine folgerichtige Weiterführung bildet. Die seit 1763 ergriffenen scharfen wirtschaftlichen Mafsnahmen waren anfangs wenigstens zu einem Teile begründet, wenn sie auch im Volke einer Einseitigkeit und Übertreibung geziehen und die Rücksichtslosigkeit ihrer Verwirklichung drückend gefühlt wurden. Doch seit 1772, als nach der langen zehnjährigen Krisis ein wirtschaftlicher Aufschwung erfolgt war, zeigte sich, dafs der alternde König den neuen von ihm selbst geschaffenen wirtschaftlichen Zuständen, welche eine ganz andere Politik erforderten, sich nicht mehr anzupassen vermochte. Die erzieherischen, polizeilich-fiskalischen Verord-

[1] Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart, 1890, p. 171.
[2] Schlesien wie es ist. Von einem Oesterreicher, 1806, I, p. 238.

nungen konnten jetzt nur noch als starre Typen gelten, denen das bunte wirtschaftliche Leben bis in seine letzten Glieder hinein sich beugen mufste. Als unerträgliche Härte zwar empfand man dieselben immer weniger, da ihr glücklicher Erfolg zu sehr für sie zu sprechen schien. Aber es war unumgänglich — einsichtsvolle Männer konnten sich dieser Erkenntnis schon damals nicht verschliefsen —, dafs die Erstickung des Gefühls eigener Verantwortlichkeit und selbstthätiger Schaffenskraft, das schablonenhafte obrigkeitliche Reglementieren, die Dauer und Ausdehnung dieser Bevormundungspolitik hier und dort als Hemmungsursachen einer gesunden wirtschaftlichen Entwickelung auftraten, und die künstlich durch Treibhausluft grofsgezogene Industrie oftmals den wahren Grund ihres schnellen Aufblühens an den Tag legte, dafs einzelne Zweige des Handels und vor allem die auf ihm beruhende Schiffahrt einen nachhaltigen Stofs erlitten. Derselbe machte sich kaum irgendwo so auffallend bemerkbar, wie bei dem Wasserverkehre zwischen Hamburg und Berlin, zumal hier noch andere Mafsnahmen und Ereignisse eine gedeihliche Fortentwickelung verhinderten.

Es möge genügen, nur einzelne Momente hervorzuheben. Die Emdener Herings-Compagnie (Octroi vom 4. August 1769), welche mit Glück gegen Holland konkurrierte, versorgte ausschliefslich Ostfriesland, Halberstadt, Magdeburg, die Uckermark und Altmark, während Stettin alle anderen Teile des Königreichs mit Ausnahme Preufsens mit Heringen versah. Sechs gute Groschen waren auf die Tonne fremden Herings beim Eingange gesetzt; während sonst jeder Gildeschiffer jährlich zwei grofse Heringsjachten erhielt, bekam er jetzt knapp alle vier Jahre eine Jacht. Die sonst durch Berlin durchgeführten 1000 bis 2000 Pfund Stockfischpacken, welche für Böhmen und Mähren bestimmt waren, fielen fort. So lange der Nutzholzhandel frei war, konnte der Schiffer, wenn er keine andere Ladung hatte, bald von diesem, bald von jenem Kaufmanne Stabholz laden; nach Einführung der Königlichen Haupt-Nutzholz-Administration 1771 wurde es ihm aber nur dann übergeben, sobald mit der Flöfserei nichts fortzuschaffen war. Seit Errichtung der General-Tabaks-Administration hörte der Transport fremden, durchgehenden Tabaks beinahe auf, weil auf jede Unrichtigkeit beim Umpacken, Nachzählen und Nachwiegen eine hohe Strafe gesetzt war. Vom 20. Februar 1769 an mufste beim Eingange jeden Tabaks eine Kaution von 10 Rthlrn. aufs Pfund hinterlegt werden, welche erst bei dem letzten Grenzorte zurückerstattet wurde.[1] Die etablierte Lederfabrik schädigte den Wasser-

---

[1] **Nicolai**, Beschreibung der Residenzstädte Berlin und Potsdam, 1779, I, p. 342.

transport sehr; englisches Leder war ganz verboten, ebenso wie englisches Zinn, Blei und Stahl nach Errichtung des Bergdepartements. Die mehr und mehr in Aufnahme kommende märkische Schiffahrt, welche die Güter von Hamburg nach Havelberg und von dort nach der Priegnitz, der Altmark und dem ruppinschen Kreise beförderte, verursachte ebenfalls eine verminderte Handlung auf Berlin. Die grofsen Sendungen für die Frankfurter Messe über Hamburg nahmen ab. Der Bedarf der Berliner Siedereien an Steinkohlen wurde ganz von Schlesien aus gedeckt, seitdem das Königliche Bergdepartement den dortigen Bergbau in Gang gebracht hatte. Die seit 1749/50 in Berlin bestehende Splittgerbersche Zuckerraffineriefabrik, welche ihren bedeutenden Vorrath an rohem Zucker durch Vermittelung der Gilde aus Hamburg bezog, überwarf sich 1761 mit ihr und versorgte sich seitdem ausschliefslich von Stettin aus. Ebenso wie in Westpreufsen und Ostpreufsen (in Königsberg 1783) wurde auch in Breslau (1772) eine Siederei angelegt. Der Zuckerhandel nach Polen, Sachsen und Schlesien hörte auf; Hamburger Zucker wurde nur zum Absatze ins Ausland nach Schlesien eingeführt.[1] Ein grofser Teil des Transitohandels wandte sich von seinem alten Wege nach Lüneburg und Sachsen. Die Erwerbung Westpreufsens verringerte die Berliner Spedition nach Polen und Schlesien wohl um ein Drittel; namentlich war der Gewinn Danzigs der Berliner Handlung höchst nachteilig, weil die Güter aus den Kommissionsorten nun direkt nach Danzig verladen wurden. In Österreich entstanden zahlreiche Zuckerraffinerieen. In Triest erreichte der Handel eine immer höhere Blüte und that dem Berliner einen grofsen Abbruch. Der beträchtliche Handel mit ungarischen Weinen, Kupfer und Pottasche ging ganz verloren und zog sich nach Triest. 1775/76 begann Österreich eine straffe Schutzzollpolitik gegen Schlesien zu handhaben. Aufser der Verminderung der Ausfuhr seiner eigenen Erzeugnisse nach Österreich mufste Schlesien eine bedeutende Abnahme seines Durchgangshandels erleiden; die Beseitigung der Transitzölle und die gute Beschaffenheit der Landstrafsen in Böhmen veranlafsten die Verlegung des Warenzuges durch böhmisches Gebiet. Während 1775/76 der Werth fremder Güter, welche durch Schlesien nach Österreich gingen, noch 671 772 Thlr. betrug, belief er sich 1786/87 nur auf 306 779 Thlr.; der gesamte schlesische Export nach Österreich sank unter das Dreifache des österreichischen nach Schlesien. Ein von Breslau gewünschter preufsisch-österreichischer Handelsver-

[1] Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, 1794, Band 11, p. 337 und 370.

trag kam nicht zustande.[1] Die Handlung in Kopenhagen vermehrte sich zusehends, und der 1794 in schiffbaren Zustand gesetzte holsteinische Kanal war die Ursache, dafs eine weitere Gütermenge, die früher über Hamburg befördert wurde, den Weg durch jenen Kanal wählte.

Von 1780 bis 1786 befand sich die Gilde in traurigster Lage. Bis 1767 machte ein jeder Schiffer seine grofse Ladung mit zwei Schuten und vier Anhängen, wie es das Reglement von 1748 vorschrieb; jede Schute sollte 80 bis 90, jeder Anhang 10 Lasten tragen, so dafs die grofse Ladung auf etwa 200 Lasten bestimmt war. Von 1767 bis 1772 wurde sie mit nur einer Schute und einem Anhange bewerkstelligt. 1772 setzte man die Lastenzahl von 200 auf 120 und schliefslich 1778 auf 90 Lasten herab, die seit Abschaffung der Schuten mit zwei kleinen Gefäfsen, sogenannten Gellen, gefahren wurden. Obwohl nunmehr zu jeder grofsen Fahrt 110 Lasten weniger gehörten, kamen die sämtlichen 24 Schiffer noch immer nicht in der Hauptladung jährlich einmal an die Reihe. Häufig geschah es sogar, dafs die Gilde nicht nur alle schlesischen Güter leicht zu transportieren vermochte, sondern aus Mangel an Waren ihre von Hamburg nach Berlin kommenden Schiffe ledig wieder nach Hamburg zurückgehen liefs.[2] Fast die Hälfte des von Hamburg nach Berlin beförderten Gutes war Transitogut; von der Berliner Kaufmannschaft wurde nur sehr wenig verschifft; alles niederwärts Versandte war ebenfalls meist Transitogut und ging nur die Spediteure an. Die vermehrte Anzahl der Berliner Kaufleute hatte keine anwachsende Handlung zur Folge. Die stärkere Zunahme der Berliner Handlungsgeschäfte in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war zumeist in der Menge der auslernenden Handlungsdiener gegründet, die ihre eigene Wirtschaft errichteten; der Handlungserwerb wurde dadurch sehr verteilt; viele der neu Etablierten verarmten bald; die Klagen über die Abnahme des Verkehrs haben kein Ende.[3]

Der Gewinn der Gilde wurde aufser dem Sinken der

---

[1] Philippson, Geschichte des preufsischen Staatswesens vom Tode Friedrich des Grofsen bis zu den Freiheitskriegen, 1880 ff., I, p. 436, 447 bis 448.

[2] B.-St.-A. Kurmark CCLXI Schiffersachen No. 21, Vol. 1.

[3] Auch den heutigen Verhältnissen der Handlungsgehülfen Deutschlands erscheint die damalige Lage der Berliner Handlungsgehülfen nicht ungleich. Die Flugschrift des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig vom Jahre 1890 giebt als einen Grundzug des jetzigen deutschen Handels an, „dafs ein Geschäft auf den Schultern des anderen steht. Nicht nur durch die verzweigte Kreditwirthschaft, sondern auch durch die Erneuerung der Geschäftshäuser wird dieser Grundzug festgehalten. Aus den alten Häusern gehen die Gehülfen ab, gründen neue Geschäfte und machen ihren früheren Prinzipalen fühlbare Konkurrenz. Diese Unstetheit des Handels in Deutschland ist für die Gehülfen von grofsem Nachteil."

Schiffahrt selbst noch durch den wachsenden Lohn der Schiffsknechte und durch die täglich steigenden Preise der zum Schiffbaue nötigen Materialien und Utensilien beeinflufst.

Eine nur vorübergehende Vermehrung der Wasserfrachten zeigte sich von 1790 an, namentlich in den Jahren des für Preufsens neutrale Flagge verhängnisvollen französisch-englischen Seekrieges. Denn während dieser Jahre war der Transport über Hamburg deshalb ein ansehnlicher geworden, weil zu Hamburg eine sehr starke Niederlage von französischen und englischen Produkten bestand, und die Stadt von beiden kriegführenden Nationen wegen ihrer Neutralität und näheren Lage der weiteren Schiffahrt durch den Sund nach Stettin vorgezogen wurde.[1] Vor allem steigerte sich die Kornverschiffung nach Hamburg. England versorgte sich zum guten Teile von dort. Der Rhein war gesperrt, die französischen Häfen waren durch feindliche Schiffe besetzt, so dafs nicht allein Frankreich, sondern auch ein Teil des südlichen Deutschlands, selbst oftmals die Schweiz und Italien ihre Waren über Hamburg und Magdeburg bezogen. Einen Anhalt für die durch die Gilde von Hamburg nach Berlin beförderte Lastenmenge geben folgende Zahlen:

(B.-St.-A. a. a. O. No. 21, Vol. 1.)[2]

	1753 bis 1758 Lasten	1783 bis 1788 Lasten	1792 bis 1797 Lasten
An grofsen Ladungen	28 400	16 380	17 460
An Extrajachten	5 700	3 075	15 115
An grofsen Heringsjachten	2 784	1 140	2 280
An kleinen Heringsjachten	35	126	162
An Zitronenjachten	„	580	910
Summa in 6 Jahren	36 919	21 301	35 927
Im Durchschnitte jährlich	6 153 1/6	3 550 1/6	5 987 5/6
„ „ „ minus . . .		— 2 603	— 165 1/3

Zu oft übersahen die Berliner Kaufleute diesen in den inneren Verhältnissen begründeten Rückgang der Hamburg-Berliner Schiffahrt und schoben demselben mit Vorliebe andere Ursachen unter. Dafs berechtigte Klagen gegen die Gilde erhoben werden konnten, zeigen einige bereits angeführte Mifsbräuche.[3] Den Anfang zu gröfseren Beschwerden bildeten natürlich Reibereien mit Hamburg, das nicht müde wurde, um die Beseitigung der privativen Reihefahrt anzuhalten. Schon

[1] Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, 1854, I, p. 272 ff.
[2] Siehe umstehend die vergleichende Tabelle in der Anmerkung.
[3] Vergl. p. 92.

1752 reichten die Hamburger Kaufleute dem neuen preufsischen Residenten, Geheimrat Hecht, eine Reihe von Anklagepunkten ein. Einige Schiffer mafsten sich bei der Annahme eine Wahl unter den Kaufmannsgütern an, je nachdem diese oder jene die meiste Fracht einbrachten. Ihre Knechte borgten viele Waren auf, ohne sie nachher zu bezahlen. Und als die Schiffer von Hecht angewiesen wurden, ihren Knechten den rückständigen Lohn nicht eher zu bezahlen, als bis jene die klagenden Kaufleute befriedigt hätten, wandten sie ein, dafs die Knechte ohne ihr Vorwissen die erborgten Waren heimlich in preufsischen Landen absetzten, ja dafs die Kaufleute, sobald sie dem Schiffsvolke die Waren aufdrängten und nachliefen, es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie ihrer Gelder und Güter verlustig gingen.[1]

Der siebenjährige Krieg verursachte für Hamburg einen glänzenden Anwuchs seines Wohlstandes. Von 1756 bis 1759 stiegen die Kapitalien der Hamburger Bürger um acht

---

Zum Vergleiche füge ich die mir von 1785 bis 1799 vorliegenden, noch nicht veröffentlichten Zahlen über Magdeburgs Schiffahrt hinzu. (B.-St.-A. a. a. O. No. 18, Fol. 41.)

Jahr	Schiffer	Kahnführer	Von Hamburg: Stückgut: in offenen Ladungen	Von Hamburg: Stückgut: in verdeckten Ladungen	Von Hamburg: Summa	Nach Hamburg und der Altmark: Stückgut: in verdeckten Ladungen	Nach Hamburg und der Altmark: Stückgut: in verdeckten Jachten	Getreide nach Hamburg		Getreide nach der Altmark		Summa
			Lasten	Lasten	Lasten	Lasten	Lasten	Wispel	Schffl.	Wispel	Schffl.	Lasten
1785	22	63	6 156⅓	--	6 156⅓	1 203½	—	1 827	—	420	—	2 258¼
1786	22	64	5 884	—	5 884	1 589½	—	3 484	—	780	—	3 591
1787	22	64	6 909	—	6 909	1 269½	—	3 654	—	2 760	—	4 280¼
1788	22	67	5 664½	—	5 664½	1 835	—	3 003	—	2 940	—	4 624¾
1789	21	63	8 510½	--	8 510½	1 649	—	20 500	—	1 080	--	11 779¼
1790	23	70	7 407½	—	7 407½	1 251	—	3 608	6	—	—	2 944¾
1791	22	69	7 803	--	—	1 114½	—	8 648	12	163	—	5 265¼
	u. 2732 Wispel kursächsischen Roggen		1 282½	—	9 085½							
1792	22	66	6 565½	—	6 565½	1 403½	—	9 459	12	55	—	5 867½
1793	23	69	6 746	—	6 746	945	—	17 442	—	—	—	9 128
1794	23	69	6 588	200	6 788	1 145	—	23 587	6	57	—	12 239
1795	23	69	6 622½	3 029	9 651½	1 537½	—	1 645	10	—	—	2 309½
1796	23	69	4 295	4 505	8 800	2 096½	—	15 010	—	—	—	9 138½
1797	23	68	3 907	6 739	10 646	2 043½	—	14 703	19	—	—	8 950
1798	23	66	2 808	5 686	8 494	1 764½	—	13 508	19	—	—	8 109½
1799	26	78	3 137	4 875	8 012	1 537½	390	6 894	—	—	—	5 366

Anmerkung: Bis inkl. 1788 sind die von Hamburg nach Magdeburg gebrachten Überlasten nicht mitgerechnet.

[1] B.-St.-A. a. a. O. No. 7, Vol. 1.

Millionen Thaler.[1] Der Umschwung aber begann bereits 1763 mit der Zahlungsunfähigkeit von 95 Handelshäusern. Die Maſsnahmen, welche Friedrich der Groſse seit dem Hubertusburger Frieden ergriff, lähmten den Zwischenhandel Hamburgs mit Preuſsen auf das empfindlichste. Die Einfuhr fremden raffinierten Zuckers war verboten, der Tabak wurde an eine Gesellschaft verpachtet und 1766 die General-Tabaks-Administration eingeführt. 1770 wurden in Magdeburg und Stettin zwei Getreide-Handlungscompagnieen für die Elbe und Oder errichtet mit dem ausschlieſslichen Rechte des Handels mit fremdem Getreide.[2] Die 1766 ins Leben gerufene octroyierte Nutzholz-Handlungscompagnie, welche die besten Berliner Holzhändler zu ihren Mitgliedern zählte und für die jährlich bestimmte Menge Holzes 73 643 Thaler zu entrichten sich verpflichtete, raubte den Hamburgern den Holzhandel und wandte den Verdienst des Vertriebes des aus den magdeburgischen und kurmärkischen Forsten gewonnenen Stab- und Kaufmannsholzes allein den Inländern zu. Auf der Elbe war überhaupt jedes andere Holz als das der Compagnie so gut wie ausgeschlossen; denn der Durchgang fremden Holzes war mit 33 pCt. Transitogebühren beschwert. Preuſsen machte die Erfahrung, hierdurch nur zu gewinnen. Nachdem nämlich den Sachsen und Österreichern die Ausfuhr ihres Holzes auf der Elbe fünfviertel Jahre gesperrt war, zeigte sich, daſs die klevischen Rheinzölle eine Mehreinnahme von 10 000 Rthlrn. in dieser Zeit aufwiesen, weil die Holländer wegen Ausfalles des über Hamburg transportierten Holzes ihr eichenes Schiffsbauholz auf dem Rheine beschafften. Die ausländischen Handelsplätze, vor allem Archangel, Riga und Petersburg gewannen für Hamburg gröſsere Bedeutung.

Als Hecht 1769 dem Hamburger Bürgermeister Scheel den ihm aus Berlin zugegangenen Plan zustellte, daſs der König von Preuſsen nunmehr den gesamten Warenhandel zu verpachten vorhabe, erkannten die Deputierten des dortigen Kommerzkollegiums, daſs bei einer solchen Verpachtung der noch übriggebliebene Hamburger Handel nach Preuſsen, wenn nicht gänzlich vernichtet werden, so doch eine weitere bedeutende Einschränkung erfahren müsse, und erklärten sich lieber bereit, so viel freiwillig zu zahlen, als voraussichtlich die Verpachtung einbringen könne, wenn ihnen nur dadurch die

---

[1] Gallois, Geschichte der Stadt Hamburg, II, p. 579.

[2] Wie früher, so wurde auch jetzt, um nicht zu groſse Summen ins Ausland zu schicken, je nach dem Ausfalle der Ernte die Getreideausfuhr bald erlaubt, bald untersagt. Bei der groſsen preuſsischen Armee war in den sechziger Jahren stets ein Mehlvorrat für zwei bis drei Jahre für mehr als 165 000 Menschen erforderlich. Einiges über die Kornspeicherwirtschaft bei Preuſs, Friedrich der Groſse, 1833, III, p. 65 ff.

Handelsfreiheit gesichert werde. Schuback, der Vicepräses des Hamburger Kommerzes, dessen Gedanken über die Besserung des Handels in Preufsen vorliegen, suchte den Beweis zu erbringen, dafs zu dem vollen Glücke der preufsischen Unterthanen nur noch eine natürliche, unumschränkte Handelsfreiheit erforderlich sei. Die Berliner Antwort, auffallend kritisch und parteilos, wahrscheinlich von v. d. Horst abgefafst, führte aus, dafs, so unmöglich es sei, die althergebrachten Principien auf Grund der Hamburger Vorstellungen und Vernunftschlüsse über die Belebung des preufsischen Handels durch neue umzugestalten, man doch mit den gemachten Vorschlägen zur Förderung des Elbhandels übereinstimme. Es werde ein Leichtes sein, den König bei der augenscheinlich ungünstigen Lage der Schiffahrt, wie sie durch die Übergriffe der kurmärkischen Schiffergilde veranlafst sei, von dem Nutzen einer baldigen Änderung zu überzeugen und die Interessenten schadlos zu halten.[1] Ebenso wie der König aus den vermehrten Zolleinnahmen einen Gewinn ziehen müsse, der nicht einmal aus dem steigenden Handel zu stammen brauche, sondern aus der durch kleinere Schiffe ermöglichten Zollrevision, so hätten auch die Kaufleute ihren Vorteil aus dem schnelleren und sicheren Transporte, der einen zweimal so starken Kommissionshandel zur Folge habe. Sobald erst die freie Fahrt nach Berlin eingeführt sei, werde auch Magdeburg sich trotz seiner Stapelgerechtigkeit zu Verhandlungen bereit erklären und Hamburger Fahrzeuge bis Pirna und Leitmeritz sonder Umladung durchlassen, womit sich für Hamburg ein neues, grofses Absatzgebiet nach Sachsen und Böhmen erschliefse. Vor allem aber müsse Hamburg den Handel mit feineren Linnen (schlesischen, sächsischen und böhmischen)[2], zu dessen Mittelpunkte es geschaffen sei, wieder in seine Hände bringen.

Doch diese in der Aufhebung der Gilde gipfelnden Re-

---

[1] Archiv der Hamburger Handelskammer, Protokolle der Kommerzdeputation vom Jahre 1769.

[2] Dieser hatte nämlich einen ganz unnatürlichen Lauf eingeschlagen, indem Spanien mit Leinenwaren überhäuft wurde, drei Verkäufer als Konkurrenten sich dort gegenübertraten und die Preise herabdrückten. Preufsen, das direkt nach Cádiz handelte, dem bedeutendsten Warenaustauschpunkte für die spanischen Kolonieen, und dort eine Niederlage der Hirschberger Kaufleute mit dem Umsatze von 600000 bis 700000 Rthlr. besafs; Österreich, das sich nach Preufsen hin gesperrt sah und über Triest die Waren durch eine eigene Compagnie nach Spanien verschiffte, wozu es durch Subskriptionen einen Fonds von 15 Millionen Gulden zusammenbrachte; und schliefslich England, das sich durch sehr hohe Prämien wie durch Beförderung der irländischen Leinwandfabrikation in den Besitz dieser Branche setzte. — Vergl. auch über die Absatzverhältnisse schlesischer Leinwandwaren nach Holland, England und Spanien: Zimmermann, a. a. O. p. 67 bis 70, 103 bis 106, 140 bis 142, 164 bis 167, 328 bis 331.

formvorschläge, wie sie Horst gab, zeigten sich stark verfrüht und unausführbar. Die Klagen, welche gegen die Gilde laut wurden, waren zum grofsen Teile nicht durch sie selbst verschuldet, sondern durch die von ihr geworbene Mannschaft der Fahrzeuge. Und hier war die Gilde, da es in ihrem eigenen Interesse lag, nach Kräften bereit, den durch das Schiffsvolk eingerissenen Übelständen zu steuern.

Die älteren Verordnungen[1] verboten hauptsächlich den Handel der Knechte auf dem platten Lande, welche in Hamburg allerhand Lebensmittel und hoch belastete Waren, wie Kaffeebohnen, Thee, Tabak etc. aufkauften, unter die geladenen Kaufmannsgüter versteckten oder gar in signierte Tonnen und Kisten verpackten und dann auf den Dörfern, in den Krügen und anderen verborgenen Schlupfwinkeln absetzten. Der Diebereien, welche erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine gröfsere Ausdehnung gewannen, wurde nur nebenbei gedacht. Vergeblich wurde 1754 ausdrücklich untersagt, die bei Diebstählen betroffenen Schiffsknechte in Dienst zu nehmen, und der Schiffer für das Gestohlene haftbar gemacht. Es war diesem ganz unmöglich, sämtliche auf seinem Fahrzeuge befindlichen Schiffsknechte, die jede Räumlichkeit und jeden Winkel zum Verstecke ihrer geraubten Waren benutzten, genau zu beobachten und im Zaume zu halten. Die Güter wurden so eingepackt und gezeichnet, dafs man weder an den Waren selbst noch an den Umhüllungen etwas wahrnehmen konnte. Mindestens auf zehn Prozent wurde dieser Abgang durch Betrügereien veranschlagt. Wenn auch der Schiffer glücklich einen Knecht seiner Missethat zu überführen vermochte, von den ärmlichen Wichten erhielt er nicht die geringste Entschädigung. So lange die Reihefahrt bestand, und jedes Schiff selten mehr als eine Fahrt im Jahre unternehmen konnte, mufsten die Knechte jedesmal nach Beendigung der Reise entlassen werden, falls nicht der Schiffer einen enormen Lohn zahlen wollte. Durch diesen Wechsel aber wurde ihnen ein um so gröfserer Spielraum für ihre Diebereien gewährt. Die Schiffer setzten es endlich durch, dafs von Lenzen bis Berlin stationsweise zwei Visitatoren, welche bisher nur am Ufer auf die Defraudationen achtgegeben hatten, auf jedes Schiff genommen und für die Bestehlungen verantwort-

---

[1] Vom 21. Dezember 1713, 18. April 1716, 15. Juli 1733, 3. September 1739, 21. Februar 1748, 9. April 1748, 29. Juni 1754. Das letzte Patent führte den Titel: „wie sowohl die Schiffer und deren Knechte, so Victualien und hoch impostirte, oder wohl gar verbotene Waren, auf den Schiffsgefäfsen verstecken, oder unter anderen Waaren verpacken und solchergestalt ohne die Accise und den Zoll zu erlegen, heimlich einzubringen intendiren, als auch die Kaufleute, welche alle Waren und Sachen in denen Zöllen nicht accurat und namentlich angeben, bestraft werden sollen.“

lich gemacht wurden. Doch scheint diese Einrichtung von nicht langem Bestande gewesen zu sein. Die Gilde griff schon vor dieser Maſsregel bei ihrer Morgensprache am 4. Februar 1767 zu demjenigen Mittel, welches am meisten geeignet war, die Unterschleife an der Wurzel auszurotten: zur Sicherstellung vor der Werbung unredlicher Knechte.

Wie bei der Seefahrt gebräuchlich war, sollte die Annahme des Schiffsvolkes nicht von den Steuerleuten, sondern von einem sogenannten Wasserschaut abhängig gemacht werden. Der bisherige Reihefahrts-Inspektor der Gilde zu Hamburg, von Krecken, den man zu diesem Amte bestimmte, wurde nach Bewilligung des Schautreglements (14. Mai 1767) beauftragt, alle, welche sich zum Dienste bei der Gilde meldeten, zur Nameneinzeichnung in seinen Listen, zur ausführlichen Angabe über ihr Herkommen und ihren früheren Aufenthalt aufzufordern und ihnen dann erst einen Schein einzuhändigen, nach dessen Empfang sie sich innerhalb 24 Stunden an Bord begeben und die von ihnen verlangten Dienste leisten muſsten. Der Wasserschaut wurde zugleich bevollmächtigt, bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die Knechte zur Beratung mit ihm, den Schiffern und Steuerleuten vorzuladen, der Billigkeit nach die streitigen Punkte, vor allem den Lohn zu erörtern, die ernstlich Widerstrebenden von der Schiffahrt auszuschlieſsen und ihre Namen dem in Hamburg residierenden Königlichen Minister anzuzeigen. Bevor jedoch die zugelassenen Steuer- und Bootsleute, die Känninge und Schiffsknechte die Reise antraten, muſsten sie in Gegenwart des Schiffers oder dessen Schreibers eidlich beschwören, dem ihnen anvertrauten Schiffe und den auf ihm befindlichen Waren nicht den geringsten Schaden zuzufügen und die beim Diebstahle ertappten Genossen sogleich zur Anzeige zu bringen.[1]

Weiter drang die Gilde darauf, die freie Beköstigung der Besatzung durch den Schiffsherrn fallen zu lassen. Hatten die Schiffer einerseits es von jeher als eine drückende Last empfunden, vor Abgang des Schiffes für vieles Geld den nötigen Mundvorrat einzukaufen, so hofften sie andererseits durch die Abschaffung dieser Bürde, welche nicht nur zur planmäſsigen und absichtlichen Verlangsamung der Fahrt Veranlassung gab, sondern auch dem Bestehlen der Waren Vorschub leistete, die stete Unzufriedenheit über das vom Brotherrn verabreichte Essen und die ekelerregende Behandlung der gewährten Nahrung zu beseitigen. Ebenso hielten sie es für ratsam, statt des früher nach Belieben gegebenen einfachen Speisebieres dem Schiffsvolk eine bestimmte, für die Reise ausreichende Menge starken Bieres zu liefern, da die Mannschaft zuvor regelmäſsig über das dar-

[1] B.-St.-A. Kurmark CCLXI Schiffersachen No. 9.

gebotene Getränk Beschwerde geführt und dieses selbst in das Wasser zu giefsen sich erdreistet hatte, so dafs der Schiffsherr, um einem Aufstande vorzubeugen, Leute vier bis fünf Meilen zur Herbeischaffung des nötigen Bieres ausschicken mufste, die nun diese Gelegenheit wiederum zur Ausübung allerlei Unfugs trefflich zu benutzen verstanden.

Doch es war noch nicht das Schlimmste, wenn Diebereien, für welche man die Gildegenossen als Schiffseigner in Anspruch nahm, begangen wurden, die Verbrecher aufserhalb Landes entwichen, sich unter den Schutz ihrer Obrigkeit begaben und nach kurzer Zeit unter falschen Namen wieder an einem anderen Orte zum Vorschein kamen: rettungslos war der Schiffer, wenn er inmitten der Fahrt von dem rebellischen Schiffsvolke zur beliebigen Erhöhung des Lohnes gezwungen wurde, welche er stets bewilligen mufste, um nicht Schiff, Vermögen und Gut den gröfsten Gefahren preiszugeben. Sobald wider Erwarten ein früher Winter eintrat, banden die Knechte die Schiffsgefäfse unterwegs an und fuhren nicht eher ab, als bis ihnen ein höherer Lohn gezahlt wurde. Die Widerspenstigkeit artete oft in Thätlichkeiten aus. (Reglement vom 23. April 1735.) So fertigte die Gilde 1774 eine feste Lohntaxe an, die nach königlicher Genehmigung (16. März) an allen Zollstätten der Elbe und Havel bekanntgemacht wurde. Auf Grund derselben wurde dann die Höhe der Frachtgelder berechnet, wie bereits 1749 nach der alten Lohntaxe von 1735. Man stellte aber jetzt die Lohnsätze absichtlich um etliches höher, als sie im Durchschnitte während der letzten Jahre gewesen waren, weil man auch hierin ein Mittel gegen die Unterschleife zu finden hoffte.[1] Es folgte schliefslich noch

[1] B.-St.-A. a. a. O. No. 9.

I. Lohn der Schiffsleute 1756.

1. Auf grofsen Fahrten im Sommer und Winter:

	An barem Gelde		Mit Kost und Trank	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Hauptsteuermann	25	„	37	„
Untersteuermann	20	„	32	„
Zwei Bootsleute, jeder	9	„	11	„
Känning	9	„	17	„
Übrige Vollreisende, jeder	8	„	16	„
Berliner Zuknechte, jeder	4	„	8	„
Havelberger Zuknechte, jeder	3	„	4	12

eine Schiffsordnung für Berlin (12. April 1780),[1] welche verhindern sollte, dafs die freie Fahrt innerhalb der Stadt durch Anlegen leerer Schiffsgefäfse an engen und unbequemen Orten gehemmt werde.

Obwohl noch am 14. Juli 1777 ein erneutes und erweitertes Reglement für das Schiffsvolk zwischen Berlin und Hamburg zustande kam, in welchem die erlassenen Verordnungen noch einmal eingeschärft wurden, zeigten sich doch sämtliche *Besserungsvorschläge der Gilde von keiner dauernden Wirkung.* Das Schautreglement gelangte mehr aus Vorurteil und Eigensinn als aus wirklich böser Absicht der Schiffer überhaupt nicht zur Ausführung. Sie blieben dabei, Steuerleute, Kahnführer, Schiffs- und Zuknechte nach eigenem Gefallen zu ihren Reisen anzuwerben, ohne sich an das Register

2. Auf Jachten, wo jeder sich selbst beköstigte:

	Im Sommer			Im Winter	
			Schiffsgetränk		
	Thlr.	Gr.	Tonnen	Thlr.	Gr.
Steuermann	16	„	1	18	„
Bootsleute, Känning, Vollreisende, jeder	11	„	1	12	„
Berliner Zuknechte, jeder .	7	„	¾	8	„
Havelberger Zuknechte, jeder	3	„	½	4	„

II. Am 16. März 1774 bewilligte Lohnsätze
(so lange der Scheffel Roggen nicht über 2 Reichsthaler galt).

1. Auf grofsen Fahrten:

	Im Sommer		Im Winter	
		Bier		Bier
	Thlr.	Tonnen	Thlr.	Tonnen
Hauptsteuermann	50	1½	54	1½
Untersteuermann	45	1½	46	1½
Zwei Bootsleute, jeder	24	1½	25	1½
Känning	23	1½	24	1½
Übrige Vollreisende, jeder	22	1½	23	1½
Berliner Zuknechte, jeder	12	¾	13	1
Havelberger Zuknechte, jeder	6	½	7	¾
2. Auf Jachten:				
Steuermann	24	1	26	1
Bootsleute, Känning, Vollreisende, jeder	16	1	17	1
Berliner Zuknechte, jeder	11	¾	12	1
Havelberger Zuknechte, jeder	5	½	6	¾

[1] B.-St.-A. a. a. O. No. 13, Fol. 7 bis 8.

zu binden. Der Eigentümer kam unmittelbar vor dem Abgange seines Schiffes zu dem Wasserschaut, zeigte die bereits angenommenen Leute bei Namen an und verlangte für dieselben in der gröſsten Geschwindigkeit die Ausstellung der Schautatteste, so daſs der Wasserschaut über die näheren Verhältnisse der Knechte in vollkommener Unkenntnis verblieb. So oft der Inspektor Rohrschneider, Kreckens Nachfolger, gegen diese Unordnung Einspruch erhob, entschuldigten sich die Schiffer, sie könnten sich dabei nicht aufhalten, es sei genug, wenn jener bezahlt werde, das Übrige sei ihre Sorge, oder behaupteten gar mit ironischem Ernste, daſs alle Gesetze nicht so buchstäblich erfüllt werden müſsten, als sie daständen; „denn da die Gesetze Gottes nicht einmal so genau gehalten würden, wie könne es denn bei weltlichen geschehen!“ Hatten die Knechte wirklich ihren Eid abgelegt, so benutzten sie ihn als Deckmantel ihrer Missethaten und erklärten, daſs nunmehr niemand berechtigt sei, sie einer Veruntreuung zu verdächtigen, ja, daſs es überhaupt nicht möglich sei, sich noch an den Gütern zu vergreifen. „Jeder Eigenthümer oder Steuermann glaubt sich zu nahe zu treten, wenn er eine heilsame Verordnung, die das Ganze betrifft und woraus seine Mitkonsorten zugleich Nutzen ziehen, befolgt: der betrübte Gedanke, den ich so oft hören muſs, „ich will wohl sehen, wie ich fertig werde, ein anderer mag auch dafür sorgen, wie er fortkömmt“, ist ein wahres Verderben für die Schifffahrt“, so klagte Rohrschneider 1783. Vergeblich wurde die magdeburgische und kurmärkische Kammer zur Aufrechthaltung der Reglements angewiesen.

Da man also nicht verhindern konnte, daſs sich das Schiffsvolk aus den zweifelhaftesten Elementen zusammensetzte, so ist es begreiflich, daſs die Diebstähle von den achtziger Jahren an nicht nur weiter bestanden, sondern auch bald ganz systematisch betrieben wurden. Die Steuerleute, die eigentlich für die Treue und Zuverlässigkeit der selbstgewählten Leute einstehen muſsten, arbeiteten mit diesen Hand in Hand.

Die meisten Diebereien wurden zu Hamburg selbst begangen. Auf dem Wege vom Speicher des Absenders bis zum Bord des Schiffes war ihre Anzahl noch geringfügig. Sobald aber die Güter in die Gefäſse geladen wurden, begann das ruchlose Treiben: die Knechte liefen des Nachts mit Blendlaternen herum, öffneten die Kisten, bohrten die Fässer an, oft so laut, daſs das Geräusch auſserhalb des Schiffes wahrgenommen werden konnte. So lange wurden die Frevelthaten fortgesetzt, als das Fahrzeug in Ladung blieb. Kurz vor der Abreise entfernten sich am frühen Morgen einige Schiffsknechte von Bord, um das Geraubte ihren Hehlern zu bringen und zu verkaufen. Die Klagen hierüber waren ebenso fruchtlos, wie die Bemühungen der Schiffer, durch verdoppelte Aufsicht und

Wachsamkeit den Diebstählen ihrer Knechte vorzubeugen. Ohne vollgültige Beweise, auf bloſsen Verdacht hin, das Haus eines Bürgers zu durchforschen, verbot die Verfassung Hamburgs. Umsonst versuchte man ertappte Diebe durch versprochene Vergebung und zugesagte Wiederaufnahme in den Schiffsdienst zu dem Bekenntnisse ihrer Hehler zu bewegen.

Nicht ganz so häufig wie in Hamburg waren die Veruntreuungen während der Fahrt, da das Schiffsvolk auf der Reise nicht viel Zeit dafür übrig hatte und auch nicht zu allen Gütern zugelassen wurde. Besonders ausgebildet war der Vertrieb der geraubten Waren bei den Haveldörfern, in deren Nähe die Schiffer oft zum Übernachten anlegten. Wenn auch die Einwohner dieser Orte sich nicht selbst mit dem Absatze befaſsten, so benutzten doch die Bauern und Kolonisten die zum Auffangen des Wassers längs den Kolonieen angelegten Kanäle, um auf kleinen Kähnen die Güter von den Schiffen und Dörfern aus weiter zu befördern. In den Städten war auch wohl die Aufsicht der Accisebeamten strenger, so daſs in ihnen der Handel mit den gestohlenen Waren nicht so offen und ungefährdet wie auf dem platten Lande getrieben werden konnte. Indessen erschien doch die Menge derselben jahraus jahrein als eine zu ansehnliche, um nicht auch dem Verdachte einer beträchtlichen Abnahme in den Städten Raum zu geben.

Gewiſs war es eine bedenkliche und üble Begünstigung für die Mannschaft, daſs der Schiffer für deren Schleichhandel und Diebstähle einzustehen und als selbstschuldig zu haften verbunden war. Es muſste in seinem eigenen Vorteile liegen, nicht nur jeden Kontraventionsfall möglichst geheimzuhalten, sondern auch denen, die ihn begingen, höflich und mit Vorsicht zu begegnen, weil die Accise- und Zolloffizianten, sobald sie irgend etwas in Erfahrung brachten, sogleich den Schiffer, abgesehen vom Schadenersatze, zu den Prozeſskosten und zu besonderer Strafe verurteilten. Sobald die Kaufleute die Diebereien entdeckten, ohne daſs sie dieselben öffentlich bekanntgaben, verglich sich der Schiffer mit ihnen, entlieſs aber die vollreisenden Schiffsknechte auch nach beendigter Reise nicht, um sich an dem noch nicht ausbezahlten Lohne schadlos zu halten; diese aber suchten bei der nächsten Reise ihren Verlust durch neue Beraubungen der Waren wieder zu ersetzen, in der Hoffnung, diesmal schlauer und listiger ihr Werk zu vollführen.

Allerdings ist nicht in Abrede zu stellen, daſs auch die Schiffer und Schiffsknechte hin und wieder arg von den Kaufleuten hintergangen wurden. Verhielten sich schon 100 Pfund Hamburger Gewicht wie $103^{5}/_{8}$ Pfund preuſsisches, so wurde diese Differenz noch gröſser, wenn man sich in Hamburg, was oft geschah, ungenauer Privatwagen und alter abgenutzter oder auch unrichtiger Gewichte bediente. Oftmals

wurden trockene Waren aus feuchten Packräumen geliefert oder zu nassen trockene und leckende Gefäſse benutzt. Trotzdem leckende Waren auf der langen Reise an Schwere abnehmen muſsten, verlangte man beim Nachwiegen am Bestimmungsorte stets das volle Gewicht. Zwar legte man auf Grund der revidierten Frachttaxe von 1774 (§ 8) bei jenen zwei Prozent, bei trocknenden ein Prozent den Schiffern nicht zur Last; doch als 1790 die Streitigkeiten zwischen der Schiffergilde und der Berliner Kaufmannschaft ausbrachen, erfuhr jene Verfügung eine Einschränkung. Es fehlte also vollständig ein Regulativ zwischen der Kaufmannschaft und der Gilde über die Ablieferung des Gewichtes der in Hamburg eingeschifften Waren, welches auf der einen Seite die Kaufmannschaft und die Empfänger der Güter gegen Betrügereien der Schiffsknechte und gegen Beraubungen der Ladungen sicherte und auf der anderen Seite verhinderte, daſs die Schiffer und Knechte bei aufmerksamer und gewissenhafter Behandlung der ihnen anvertrauten Waren von den Kaufleuten mit Härte behandelt und ihre wohlverdienten Frachtlöhne verkürzt wurden.

Am strengsten wurde noch der Lohntaxe Folge geleistet; aber auch hier fehlten nicht Überschreitungen. Gerade zu der Zeit, als der Transport der Gilde in geringem Steigen begriffen war, vor allem im Jahre 1790, hatte sie not, die erforderlichen Knechte zu beschaffen. Die an Elbe und Havel wohnenden beurlaubten Soldaten standen unter den Gewehren, und andere Leute, die ebenfalls der Schiffahrt nachgingen, waren als Packknechte bei der Armee angestellt. So machte sich ein auffallender Mangel an Schiffsvolk bemerkbar, der um so empfindlicher war, da gerade in jenem Jahre ein so unerhört niedriger Wasserstand eintrat, daſs die Ladungen, die sonst mit zwei Gefäſsen befördert wurden, auf sechs bis acht Fahrzeuge verteilt werden muſsten, und infolgedessen fast doppelt so viel Leute gebraucht wurden. Das Schiffsvolk wuſste recht wohl, wie dringend man seiner bedurfte, und benutzte diese Gelegenheit, um den gesetzmäſsigen Lohn unter dem Vorwande einer Steigerung der Kornpreise zu erhöhen. Obwohl die Reglements durch Zeitungen und Intelligenzblätter, durch Anschläge und Aushänge in den Zollämtern und Schenken an der Elbe und Havel aufs neue bekanntgegeben wurden, ging doch in Erfüllung, was die Gilde befürchtet hatte: auch nach dem Friedensschlusse mit Frankreich wurde die Forderung einer Lohnerhöhung beibehalten, namentlich von seiten der Zuknechte. Trotz der Vorstellungen, daſs das Lohnreglement noch am 8. Dezember 1790 vom Könige bestätigt worden sei, und die Schiffsknechte nach Magdeburg statt 14 Rthlr. im letzten Jahre nur 11 Rthlr. bekommen hätten, bestanden die Knechte auf ihrem Verlangen. Die Schiffer, welche vorläufig, um Handel und Schiffahrt nicht aufzuhalten, einwilligen

mufsten, erwirkten die Verfügung, dafs den Zuknechten in Berlin die mehrbedungenen Summen abgezogen und die Rädelsführer besonders bestraft werden sollten.

Die vielfachen Übertretungen von seiten des Schiffsvolkes müssen um so mehr wunder nehmen, als die Gilde zumeist ausländische Leute zu werben pflegte. Die inländischen suchte sie allen königlichen Verordnungen[1] zum Trotze möglichst fernzuhalten, weil sich diese durch Vergehen häufig verdächtig gemacht hatten und zum Teil auch durch rechtliche Urteilssprüche von den Fahrten ausgeschlossen waren. Anfangs verbot der König auf Bitten der Unterthanen direkt, fremde Schiffsknechte auf inländischen Schiffsgefäfsen anzunehmen. Als aber die Gilde betonte, dafs sie nicht gehindert werden könne, ihre Leute, welche sie zur Betreibung ihrer Wirtschaft gebrauche, nach eigenem Gefallen selbst zu wählen, zumal sie für jeden Schaden einstehen müsse, strebte er nur die möglichste Bevorzugung einheimischer Unterthanen zu bewirken; freilich auch dies vergebens. In Hamburg befanden sich stets nur ein Drittel preufsischer und zwei Drittel fremder Knechte. Das Verhältnis beider wurde ein so feindliches, dafs die Lüneburger und Mecklenburger den sie beeinträchtigenden Preufsen mit Totschlag drohten.[2]

Sämtliche durch die Gilde entstandenen Schäden fielen im Grunde allein auf die Berliner Kaufleute zurück; sie mufsten daher vor allem eine ernstliche Reform der Transportverhältnisse ins Auge fassen. Schon 1785, als das Gefäfs des Schiffers Hildebrand samt den geladenen Gütern bei Havelberg durch Ungeschicklichkeit und Nachlässigkeit aufs Land segelte, zerbrach und ins Wasser versank, verlangten sie, diesen Vorfall zu untersuchen, nicht um Schadenersatz zu erhalten, sondern um auszumitteln, welche Mafsregeln gegen die Gilde zu ergreifen nötig seien, damit diese zu gehöriger Wahrnehmung ihrer reglementsmäfsigen Obliegenheiten stärker verpflichtet werde. Es stellte sich nämlich heraus, dafs jenes Schiff, welches nicht einmal dem Hildebrand selbst gehörte, morsch war und unmöglich die Fahrt aushalten konnte, dafs weder der Schiffer noch sein Schiffsschreiber bei dem Unglücksfalle sich auf dem Schiffe befunden und die Steuerleute zur Schonung der Taue das Segeltau zu kappen und das Segel einzuziehen unterlassen hatten. Der Kriegs- und Domänenrat Meinhart und der Assistenzrat Witte, die mit der Prüfung der Mifsstände und Abfassung neuer Schiffahrtsgesetze von der kurmärkischen Kammer betraut wurden, reichten am 29. Sep-

[1] 2. Februar 1765, 20. Februar 1770, 20. Februar 1771, 2. Oktober 1771, 17. August 1774, 28. September 1774, 27. Oktober 1774, 24. Mai 1780, 18. Mai 1781, 9. Oktober 1783, 6. April 1784 etc.

[2] B.-St.-A. a. a. O. No. 10.

tember 1789 ihren gutachtlichen Bericht ein. Wenn auch die Kaufmannschaft auf der solidarischen Haftbarkeit der Gilde für die durch Schuld der Schiffer und ihrer Leute verursachten Schäden verharrte, so einigte sich doch die Gilde vornehmlich mit den Berliner Spediteuren der Breslauer Kaufleute dahin, jeden Sonnabend nach Ordnung der Reihefahrt ein Gefäfs, das nicht über 45 Lasten laden durfte, nach Hamburg abgehen zu lassen, gleichviel ob die vorrätigen Waren diese Höhe erreichten.

Über die zur Reform einzuschlagenden Wege aber war die Berliner Kaufmannschaft sich zunächst völlig unklar. Noch am 13. Oktober 1786 beantragte sie, die Anzahl der Schiffer von 24 durch Einziehung der Schifferrechte auf 12 einzuschränken: denn je gröfser die Schifferzahl, desto mehr Nachteil für die Handlung. Die Zunahme der Hamburger Spedition, welche zu Anfang der 90er Jahre durch den französischen Krieg bedingt war, veranlafste sie ebenso, in die gegenteilige Ansicht umzuschlagen, wie die berechtigte Vermutung, dafs in die gegenwärtigen Zustände eingreifende Bestimmungen vermittelst der langwierigen Kommissionsverhandlungen in weiter Ferne liegen würden.

Es kam der Kaufmannschaft sehr zu statten, dafs ihr Sekretär Gründler, der zwar allein von dem Nutzen des Staates geleitet zu sein vorgab, 1792 seine anonyme Schrift „über die Schädlichkeit der geschlossenen Elb-Schiffer-Gilde“ im Drucke veröffentlichte. Man berief sich bereitwilligst auf die Ausführungen eines französischen Schriftstellers[1], der, als unter dem Ministerium Necker der Transport aller Waren im Innern Frankreichs einer monopolistischen Gesellschaft zu überlassen geplant wurde, auf Zureden der Kommerzkammer seine Ansichten über die unbedingte Handelsfreiheit mit allen anführbaren Beweisgründen dargelegt hatte. Von der Begeisterung, mit der Gründler an sein Werk ging, legen am klarsten Zeugnis ab die im einleitenden Schreiben an die Mitglieder der schlesischen und märkischen Kaufmannschaft gerichteten Worte: „Untergraben Sie mit vereinten Kräften den Götzen, der aus ihrem Verderben Nutzen ziehet, und er wird zur Freude aller Biedermänner und zum Aerger aller Ungerechten in Trümmer zerfallen.“ „Zwei Wege könnten Sie zu diesem erwünschten Zwecke führen. Entweder Sie vereinigen sich, um (so lange die Schiffergilde in ihrer jetzigen Verfassung besteht) nichts über Hamburg weder kommen zu lassen, noch auszuführen; oder Sie werfen sich, im vollen Vertrauen zu Seinem Edlen Herzen, in die Arme des Königs; wiegen vor Seinem Throne Schlesiens und Brandenburgs Verderben gegen den Nutzen fünfundzwanzig einzelner Menschen ab, erinnern den Monarchen

[1] M. Bergasse, Considérations sur la liberté de Commerce, Londres, 1788.

an die trostreichen Worte, Ich will gern helfen, die er beim Besteigen Seines Thrones der geängsteten Kaufmannschaft sprach; und Friedrich Wilhelm wird helfen. O! wählen Sie diesen Weg. Geben Sie das schöne Beispiel edler und auf die Gerechtigkeit des besten Fürsten vertrauender Unterthanen."

Doch eines solchen Winkes hätte es nicht bedurft. Am 16. Januar 1792 überreichte die Kaufmannschaft diese Schrift, die nach ihrer Ansicht den für den Staat überaus wichtigen Gegenstand mit Scharfsinn, Patriotismus, edler Freimütigkeit und Sachkenntnis in seinem wahren Lichte darstellte, zugleich ihre nunmehr zur vollen Überzeugung gereifte Meinung kundthuend, daſs nichts als die Aufhebung des Monopols den häufigen Klagen ein Ende machen könne, und daſs das in der Ausführung begriffene neue Reglement nur wie alle vorigen ein Palliativ sein werde, welches das Übel zu heilen auſser stande sei, weil es die Ursache desselben nicht zu heben vermöge. Selbst die Staatsminister v. Voſs und v. Struensee wurden um Beseitigung des Monopols und um Abstellung der Miſsbräuche angerufen; letzterer werde als Staatsmann gewiſs nicht billigen, daſs ein Erwerbszweig, von dem mehrere hundert Bürger leben könnten, einer bestimmten kleinen Zahl ausschlieſsend überlassen werde.

Auch von Breslau wurden Klagen laut. Schon 1774 verlangte man dort eine gänzliche Aufhebung der Reihefahrt.

Die Berliner Kaufmannschaft führte alle Miſsstände auf die geschlossene Zahl und die gezwungene Reihefahrt zurück: die in dem Privilege von 1748 auf 24 angeordnete Zahl könne dem gesteigerten Geschäftsverkehre unmöglich gewachsen sein; die Monopolisten müſsten aus dem Schlafe geweckt und durch den Wetteifer vieler Kräfte in emsigere Thätigkeit gesetzt werden; solange ein jeder seiner Ladung sicher sei, bleibe er taub gegen alle Klagen. Die häufigen Bestehlungen aber seien durch zu niedrigen Lohn verursacht. Das Schiffsvolk müsse für eben den Lohn eine Reise von vier Monaten machen, die in zwei Monaten längst vollendet sein könne. Die geringere Gröſse der Gefäſse werde nicht nur eine Beschleunigung der Fahrt, sondern auch eine gute Aufsicht auf die Mannschaft ermöglichen.

Natürlich unterlieſs es die Gilde ihrerseits nicht, wenn sie auch bisher Gründlers Schrift mit „verdienter Verachtung" behandelt hatte, auf die „exorbitanten Unwahrheiten" der Kaufleute hinzuweisen.

Das Generaldirektorium teilte weder die Ansichten der einen noch der anderen Partei. Die Ausrottung der wirklichen Miſsbräuche und die möglichst baldige Anfertigung des Reglements hielt dasselbe für ein dringendes Erfordernis. So wenig es für Gilden und Innungen eingenommen war, und so sehr es den mit ihnen verknüpften Zwang zu meiden strebte, so

hatte ihm dennoch die Erfahrung die Notwendigkeit dieser geschlossenen Gilde und einer Reihefahrt erwiesen. Es sei einleuchtend genug, so meinte das Generaldirektorium, dafs nach Beseitigung der Reihefahrt die Kommissionäre und Spediteure infolge der durch sie vermittelten Warenlieferung den Schiffern einen Teil des Verdienstes nehmen und diese sich daher durch Überladung der Gefäfse oder durch Diebstahl zu entschädigen suchen würden. Nirgends werde mehr auf den Schiffen gestohlen als auf der Fahrt zwischen Stettin und Berlin, wo keine geschlossenen Innungen und keine Reihefahrt beständen.[1] Die Reihefahrt allein sichere eine schnelle Fahrt, ihre Abschaffung aber öffne den Hamburgern von neuem Thor und Thür zu Frevelthaten. Und als Friedrich Wilhelm II., nach dessen Ansicht die Auflösung der Gilde zwar einem auf den gegenwärtigen Augenblick sehenden Kaufmann, aber nicht auch ebensogut dem Staate nutzbringend sein werde, noch weiter von der Kaufmannschaft mit neuen Anträgen belästigt wurde, wies er sie kurzweg mit dem Bescheide ab, dafs nur dann ihre Vorschläge berücksichtigt werden könnten, wenn sie dieselben mit gröfserer Kenntnis und Erwägung aller Umstände vorbrächte und mit weniger unbedachtem Eigensinne auf sich widersprechenden und unausführbaren Plänen bestände:[2] eine immerhin erfreuliche Ausnahme von der Unentschlossenheit und Wankelmütigkeit der damaligen Regierung.

[1] Am 4. Februar 1788 klagten die kur- und neumärkischen Schiffer, dafs sie in ihrem Nahrungsgewerbe durch verschiedene Leute, Soldaten und Weiber, beeinträchtigt würden, die sich unbefugterweise mit Besorgung und Verdingung der Schiffsladungen auf dem Packhofe befafsten, und baten, „dafs dieser zu ihrem Ruin und selbst zum gröfsten Nachteile der Handlung und Speditions-Geschäfte gereichenden Unordnung durch Bestellung zweier Schaffner und Einführung der Reihefahrt baldigst abgeholfen werden möchte“. Ihres Verlangens nach einer Reihefahrt zur prompten und zuverlässigen Beförderung der Güter und zur Erhaltung ihres Nahrungsstandes aber mufsten sie sich infolge des Widerspruches der Kaufmannschaft begeben. Bewilligt wurde ihnen nur, wie es bei dem Frachtfuhrwesen zu Lande üblich war, ein Schaffner, der die Fracht sowohl nach Westpreufsen als nach Stettin besorgen sollte. (Reglement genehmigt 3. Juni 1789, erweitert 24. November 1793.) Dadurch waren sie freilich gegen andere Mitbewerber, namentlich gegen Comptoirs, Königliche Beamte, Offizianten, Edelleute, Forstbediente etc. noch nicht geschützt, die auf ihren neugebauten Kähnen die jungen Knechte der berufsmäfsigen Schiffer als Meisterknechte annahmen und durch Empfehlungsschreiben überall gute Fracht erhielten — ein Verfahren, das den Reskripten vom 19. Dezember 1763 und 24. Dezember 1765 wie dem Landrechte nicht zuwider war. Alle Innungsgesuche wurden stets mit der bemerkenswerten Begründung abgewiesen, dafs ein zunftmäfsiges Gewerbe ebenso dem Interesse des Publikums und des Handelsverkehrs, wie der natürlichen Freiheit, die jeder Staatsbürger in gleichem Mafse besitze, entgegen sei: für die Errichtung und Beibehaltung der Elbschiffer-Gilde aber seien ganz besonders erhebliche Gründe mafsgebend gewesen. — Breslau besafs gleichfalls keine Schifferzunft; es zählte 1794: 53, Berlin 1777: 137 Schiffer.

[2] B.-St.-A. a. a. O. No. 15, Vol. 1.

Nach diesem ersten vergeblichen Ansturme nahm die Kaufmannschaft bald eine besonnenere und bedachtere Sprache an, um so mehr, als auch die Spedition wieder auf ihr früheres Niveau herabsank. Sie verständigte sich ohne Zuziehung der Kommission am 5. April 1794 mit der Gilde zu einem einstweiligen Vergleiche. Obwohl die grofse Reihefahrt mit zwei Gefäfsen zu 45 Lasten bestehen blieb, und diese Gefäfse unbedeckt sein konnten, wurde der Gebrauch der kleinen Jachten für jede Zeit eingeführt. Die Schiffer verpflichteten sich, in Berlin und Hamburg beständig kleine Gefäfse zu 5, 10 und 30 Lasten bereitzuhalten, auf ihnen höchstens 30 Lasten zu laden, die Waren mit Holz oder anderen Schutzmitteln gegen die festgesetzten Prozente zu bedecken, selbst die Reise mitzumachen oder für die Anwesenheit treuer Schreiber und ehrlicher Steuerleute Sorge zu tragen. Auch versicherten sie aufs neue, alle acht Tage ein Gefäfs aus Berlin absenden zu lassen, das ebenfalls nie mit mehr als 30 Lasten beladen sein durfte. 1799 sprach die Kaufmannschaft bei gemeinsamen Verhandlungen offen aus, dafs die Aufhebung der Gilde oder deren Erweiterung weder ratsam noch notwendig erscheine, da niemand die Bürgschaft dafür leisten könne, dafs bei einer veränderten Verfassung nicht andere gröfsere Übel entstehen würden. Sie hatte jetzt keinen Grund mehr, sich ernstlich über die Gilde zu beklagen. Die noch fortdauernden Beschwerden bezogen sich fast ausschliefslich auf die Schiffsdiebstähle, gegen die man nun auch nach Kräften einzuschreiten begann.

Schon 1786 hatte Rohrschneider und nach ihm der preufsische Konsul zu Hamburg, Le Coq, einige Reformvorschläge gegen die Diebereien gemacht. Nach des letzteren Gutachten war eine noch so kräftige Mitwirkung der Obrigkeit allein nicht ausreichend, den Veruntreuungen zu begegnen, sondern es erforderte eine Vereinigung aller durch dieselben geschädigten Personen, um die Regierung durch aufserordentliche Beiträge zur Ausführung umfassender Sicherheitsmafsregeln instandzusetzen. Es kam wirklich zu einigen Subskriptionszahlungen von seiten Berlins und Magdeburgs. Alles aber, was Le Coq bewirkte, bestand darin, dafs sich der Rat von Hamburg zu der Organisation einer Hafenpatrouille willig zeigte und ein verschärftes Mandat (12. April 1799)[1] erliefs, durch welches er den Bestehlungen Einhalt zu thun hoffte. Diese Bewilligung des Rates, die sich von selbst verstand, war noch obenein nur unter gewissen Bedingungen geschehen, und um diese zu erfüllen, wufste Le Coq kein anderes Mittel, als dafs er sich zum alleinigen Aufseher und Richter bestellte und die Unterordnung sämtlicher Elbschiffahrtssachen unter sein Konsulat wie die Aufhebung der Schiffergilden zu Berlin

[1] B.-St.-A. a. a. O. No. 15, Vol. 1.

und Magdeburg beantragte. Ebenso wie diese Forderung unbedingt zurückgewiesen wurde, hatten auch die Maſsregeln Hamburgs so gut wie keinen Erfolg; im Gegenteile, sie gaben noch im August desselben Jahres nur zu gröſseren tumultuarischen Auftritten in Hamburg Veranlassung. Einzelne Bestimmungen, daſs die Kaufleute wegen des entwandten oder verfälschten Gutes mit den Schiffern sich nicht heimlich abfinden und die Schiffsleute auſser der Schiffsprovision keine anderen Waren mit sich führen durften, entbehrten einer weittragenden Bedeutung.

Unterdessen nahmen die Verhandlungen der Kommission zu Berlin ihren Fortgang. 1798 stellte Meinhart seinen kommissarischen Bericht über Le Coqs Anträge fertig und reichte 1800 seinen Entwurf zum Edikte betreffend „die Steuerung und Bestrafung der Schiffsdiebstähle“ ein. Unnötigerweise verlangte die Gilde, um einen neuen Aufstand der Knechte zu vermeiden, die Veröffentlichung des Ediktes noch hinauszuschieben oder wenigstens mit einem früheren Publikandum in Zusammenhang zu bringen. Obwohl die Gesetzkommission, welcher das Reglement zur Revision überwiesen wurde, nur einige Abänderungen und Zusätze in ihrem Gutachten für nötig befand, erfuhr die endgültige Bekanntgebung des Ediktes, namentlich durch neue zur Berücksichtigung empfohlene Bemerkungen, wie z. B. die des Schiffahrtsinspektors Behrens 1805, noch einen längeren Aufschub.

4.

Die Auflösung der Gilde.

Mit Friedrich Wilhelm II. hatte die Gilde ihren königlichen Schutzherrn verloren. Eine ganz andere Wendung nahmen ihre Verhältnisse, als Friedrich Wilhelm III. den Thron bestieg. Er erschien als ein Vertreter der Ansichten, welche die Kaufmannschaft zu Beginn der 90er Jahre gehegt hatte. Gab er schon bald nach seinem Regierungsanfange kund (23. November 1797), die Gilde bei ihren Rechten und Privilegien nur so weit schützen zu wollen, als diese mit der allgemeinen Wohlfahrt vereinbar waren. so forderte er bereits 1798, angeregt durch einige kurmärkische, besonders havelbergische Schiffer, die eine Vermehrung der Gilde und ihre eigene Beteiligung an deren Transporten in Antrag brachten, die Notwendigkeit oder Rätlichkeit einer Verfassungsänderung der Gilde ins Auge zu nehmen.

Das Generaldirektorium glaubte bei den wenig günstigen Handelsverhältnissen und bei dem guten Einverständnisse der Schiffer mit den Kaufleuten von einer Umgestaltung der Gildeverfassung dringend abmahnen und nur die möglichste Be-

schleunigung des Ediktes gegen die Schiffsdiebstähle bei der Elbschiffahrt befürworten zu müssen. Der König indessen konnte sich von der Nützlichkeit, die Verhältnisse in ihrem gegenwärtigen Zustande zu belassen, nicht völlig überzeugen.

Schwer ins Gewicht fiel das Gutachten des Staatsministers zu Breslau, Grafen Hoym, Schlabrendorffs Nachfolger. Seine üble Finanzwirtschaft in Südpreufsen, dessen Verwaltung ihm 1794 nach Entsetzung des Ministers Vofs übergeben wurde, ist durch Helds berüchtigtes schwarzes Buch bekannt. In Südpreufsen wie in Schlesien gebot er als unumschränkter Herr; doch Schlesien widmete er auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens seine umsichtige und thätige Fürsorge.[1] Im Grunde huldigte er Smithschen Anschauungen, wollte von einem Eingreifen der Staatsgewalt in die Angelegenheiten des Handels nichts wissen und konnte daher auch grundsätzlich ein Verkehrsmonopol nicht befürworten. Fast zu peinlich allein für das Wohl seiner Provinz bemüht, leitete er die nachteiligsten Folgen für diese, insbesondere für den schlesischen Leinwandhandel, aus dem Fortbestehen des Gildemonopols der Berliner Schiffer ab.

Nach der Ansicht des Königs, wie er dieselbe in seiner Kabinetsordre vom 20. März 1800 äufserte, waren die Berliner Gilde wie die Magdeburger Schifferbrüderschaft im Grunde nichts mehr und nichts weniger als privilegierte, geschlossene Zünfte, von denen alles das gelte, was man zum Vorteile oder Nachteile der Zünfte sagen könne. Alles komme nur darauf an, beide Zünfte durch zweckmäfsige Anordnung so unschädlich als möglich zu machen, wozu das meiste beitragen werde, wenn man sie nicht länger geschlossen halte, die Reihefahrten und die feststehenden Frachtsätze abschaffe. Dies erfordere aber eine tüchtige und sorgfältige Untersuchung durch eigene Kommissare, welche Vorschläge thun müfsten, wie, ohne das bisherige Zunftwesen ganz zu beseitigen, den Mängeln abgeholfen werden könne.

Diese nähere Prüfung, die den Geheimen Ober-Finanzräten v. Beyer, Geisler, v. Quast und v. Prittwitz übertragen wurde, ergab nach Vernehmung der Magdeburger, Breslauer und Berliner Kaufmannschaften das fast einstimmige Urteil, dafs die bisherige geschlossene Zahl zu belassen, jedenfalls keine freie Fahrt einzuführen sei, dafs den Diebstählen durch strengere polizeiliche Vorkehrungen vorgebeugt werden müsse, und nur einzelne unwichtige Vorschläge, welche über die richtige Innehaltung der Ladungen, schnellere Fahrten, den Umbau des Berliner Packhofes, die Ausstellung eines Hypothekenbuches über die Kähne etc. zur Sprache kamen, eine Verwirklichung erheischten.

[1] Allgem. Deutsche Biogr., Bd. 13, p. 219 ff. — Zimmermann, a. a. O. 143 ff., 175 ff. — Philippson, a. a. O. II., p. 137 ff.

Die wesentlichsten Klagen der Magdeburger Kaufmannschaft wurden über die Reihefahrt der Magdeburger Schiffer laut. Diese hatte sich in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts auch ganz anders entwickelt als die zu Berlin. Während bei ihrer Einführung 1775 nur eine einzige Tour vorhanden war, in welcher Stückgüter, Getreide etc. durcheinander mit dem an der Reihe befindlichen Schiffer oder Kahnführer verladen wurden, hielten es die Schiffahrtsinteressenten mit der Zeit selbst für ratsam, eine besondere Tour mit Stückgütern, eine andere mit Getreide und eine dritte mit verdeckten Jachten einzuführen. Obwohl die Getreideladungen nur niederwärts gingen, so gab es doch bei den Stückgütern und Jachten sowohl eine Tour auf- als niederwärts, so daſs im ganzen fünf verschiedene Touren bei der Schiffahrt zwischen Magdeburg und Hamburg bestanden. Jede ging für sich in ihrer Ordnung fort, und es traf sich dann häufig, daſs ebenderselbe Schiffer oder Kahnführer in mehreren Touren zugleich an die Ladung kam. Schon bei der früheren Einrichtung, da es nur eine einzige Auf- und Niederwärtstour gab, muſsten bei kleinem Wasser zu einer Ladung mehrere Schiffsgefäſse zum Ableichten angenommen werden. Traf nun denselben Schiffer oder Kahnführer zu der Zeit, wenn er zu der Aufwärtsladung in Hamburg oder auf der Fahrt sich befand, oder noch nicht ausgeladen hatte, seine Reihe auch bei der Niederwärtstour, oder kam derjenige, der dem anderen sein Schiffsgefäſs zum Ableichten vermietet hatte, selbst in Magdeburg oder Hamburg an die Reihe zum Einladen, so fehlte es natürlich an eigenen Fahrzeugen. Nun trat eine Stockung im Verschiffen der Güter ein, weil derjenige, der an der Tour stand, entweder sein eigenes Gefäſs erwartete oder sich erst nach Mietsgefäſsen umsehen muſste. So entstanden das Mieten fremder Schiffe, das Vermieten, Vertauschen und Verkaufen der Touren selbst. Aus diesen Übelständen folgten die nachteiligsten Wirkungen für den Eigentümer der Waren [1]

Vor alledem blieb die Berliner Kaufmannschaft bewahrt, und deshalb begünstigte sie die Beibehaltung der Gilde in ihrer gegenwärtigen Verfassung auf das entschiedenste.

Aber auch das zweite Gutachten Hoyms, der jetzt fast mehr die Förderung der kleinen schlesischen Schiffer als die des schlesischen Handels zu berücksichtigen schien, war auf die gänzliche Zerstörung der Gildeverfassung gerichtet. „Ja, wenn es wahr wäre, daſs durch solche geschlossene Gilden irgend ein Produkt oder eine Arbeit wohlfeiler und besser beschafft würde, so müſste man dergleichen Gilden auch bei anderen Kommerzialverhältnissen einführen. Wer aber wird z. B. rathen, den Transport zur Achse auf eine kleine geschlossene Fuhr-

[1] B.-St.-A. a. a. O. No. 22.

mannsgilde einzuschränken, damit der Transport sicherer, wohlfeiler und für den kleinen wie für den grofsen Kaufmann gleich förderlich werde?" Hoyms Hauptziel war die seit der Eröffnung des Friedrich-Wilhelms-Grabens vergeblich erstrebte freie Durchfahrt der schlesischen Kähne durch Berlin ohne Umladung bis Hamburg. Die Entschädigung der Gildeverwandten wollte er durch Erhöhung der kurmärkischen Wasserzölle aufbringen. Er übersah ganz, dafs, was auf der einen Seite die Kurmark verlieren mufste, auf der anderen Schlesien nur unter berechtigten Zweifeln gewinnen konnte. Auf jeden Fall wurden bei Auflösung der Gilde und freiem Verkehre der Schlesier nach Hamburg zwei Drittel der Gildegefäfse entbehrlich, da der Berliner Transitohandel den direkten und eigenen Transport bei weitem übertraf. Die Kommission konnte daher nicht von ihrer Ansicht weichen (16. Januar 1804) und stützte sich auf das allgemeine Landrecht (Einleitung § 74), nach welchem sub titulo oneroso erworbene Privilegien nur dann aufgehoben werden konnten, wenn dies überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles erforderten. „Je mehr es richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen angemessen ist, Beschäftigung und Gewerbe überall möglichst gleich oder doch verhältnifsmäfsig zu vertheilen, desto weniger können wir es für eine heilsame Mafsregel erklären, diese Gewerbe in der ohnehin nahrungslosen Kurmark noch mehr zu schwächen und solche der weit mehr begünstigten Provinz Schlesien zuzuweisen", ungeachtet der gefährlichen Folgen, die ein Mangel an Schiffsgefäfsen in der Mark in Kriegszeiten für die Magazin- und Munitionstransporte heraufführte.

Am meisten stand wohl der Kostenpunkt einer Veränderung im Wege. Da die Mitglieder im guten Glauben und Vertrauen auf das landesherrliche Wort ihre Schifferrechte sub titulo oneroso erworben hatten, und der Gilde über die geschlossene Zahl ihrer Gildegenossen die landesherrliche Versicherung selbst nach der Erwerbung Schlesiens von Friedrich II. gegeben war, so schien die Aufhebung der geschlossenen Verfassung nicht anders geschehen zu können, als wenn die Mitglieder vollständig entschädigt wurden. Es fragte sich daher zunächst, ob die durch Auflösung der geschlossenen Verfassung für den Handel zu gewinnenden Vorteile so grofs und bedeutend sein würden, dafs der Staat sich dazu verstehen konnte, die Entschädigung der Gilde zu übernehmen. Die von den Schiffern ausbedungene Summe aber, welche sich aus dem Werte der Gefäfse (durchschnittlich jedes 7000 Thaler) und demjenigen der Schifferrechte zusammensetzte, belief sich auf 480 000 Thaler, und die Zahlung dieser Gelder mufste billigerweise Bedenken erregen.

Gerade an die von der Gilde in ihren letzten Berichten behauptete Veräufserungsbefugnis ihrer Schifferrechte knüpfte

der Faden der Weiterverhandlungen an. Mit Recht erkannte Friedrich Wilhelm III. in diesem Mißbrauche einen Hauptfehler der Gildeverfassung, unter dessen Drucke die Hamburger Schiffahrt leiden mußte. Die Gilde leitete dieses Recht aus den §§ 5 und 27 ihres Reglements von 1716 her, welche bestimmten, daß, wenn ein Gildeverwandter, der die Schiffahrt aufgeben wollte, seine Schiffe an einen der Gilde angenehmen Mann abließ, der Käufer gegen Erlegung von 10 Rthlrn. in die Gilde genommen werden sollte und das erlangte Recht auf Frau und Kinder vererben durfte. Der Zweck dieser Paragraphen ging offenbar dahin, dem austretenden Schiffer Gelegenheit zu geben, seine Schiffe für den wahren Wert zu verkaufen, wozu er wegen des Zunftzwanges nicht leicht einen Abnehmer finden konnte. Die Verfügung enthielt also nur ein Vorrecht für den Käufer, der, wenn er sich sonst als geeignet auswies, von der Gilde aufgenommen werden mußte, nicht aber einen Verkauf des Schifferrechtes. Die Gilde hingegen betrachtete, durch die Kabinetsordre Friedrichs II. von 1750 in ihrer Ansicht bestärkt, jedes reglementsmäßig erworbene Schifferrecht als volles Eigentum seines Erwerbers, welches dieser bis zu seinem Tode behalten, auf Frau und Kinder vererben oder nach eigenem Belieben verkaufen konnte. Da sogar in den höchsten Instanzen entschiedene Fälle vorlagen, in denen die Verpfändungs- und Veräußerungsmacht des Schifferrechtes nicht nur gegen die Gilde siegreich behauptet, sondern auch der Fiskus mit seinen gegen die Gilde und gegen die Schiffahrtsberechtigten auf die Einziehung erledigter Schifferrechte gerichteten Konfiskationsklagen abgewiesen und die Befugnis allein der Schiffergilde zugesprochen worden war[1], so stand durch Ergreifen des Rechtsweges von seiten des Fiskus keine Abänderung des Mißbrauches zu erwarten. Bei allen verhandelten Prozessen wurde die Präjudizialfrage, ob das Schifferrecht überhaupt verkauft werden könne, als unbestritten, auch unerörtert gelassen. So war es dahin gekommen, daß die Gildegenossen ein solches Recht, das bei den letzten öffentlichen Versteigerungen mit 13 000 Thalern und darüber bezahlt wurde, nicht mehr als ein eigenes bürgerliches Gewerbe ausübten, sondern daß sie, als Aktionäre sich betrachtend, nur darauf sannen, von ihren angelegten Kapitalien möglichst hohe Zinsen zu ziehen, wobei das Publikum nicht bloß, wie es eigentlich sein sollte, einen angemessenen Frachtlohn, sondern auch noch die Zinsen des beträchtlichen Kaufpreises der Schifferrechte aufbringen mußte. Der König glaubte (27. Oktober 1804), aus dem alten Reglement um so

---

[1] Vergl. B.-St.-A. Kurmark CCLXI Schiffersachen No. 14, Acta in Sachen der Scheel'schen Erben wider die Kurmärkische Schiffergilde wegen des von ersteren verlangten, angeblich auf sie von ihrem Bruder vererbten Schifferrechtes. 1780 bis 1803.

weniger folgern zu können, daſs das Schifferrecht ein annexum der Schiffe sei, als von dem Käufer eine besondere Qualifikation erfordert wurde, und 1716 die Gilde nicht einmal auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern eingeschränkt gewesen war.

Selbst als der Staatsminister v. Voſs unter jeder Bedingung der Schiffergilde die Befugnis zur Veräuſserung ihrer Rechte einräumte, hielt der König daran fest, jede weitere Ausdehnung über die ausdrückliche Begünstigung des Reglements von 1716 als einen Miſsbrauch anzusehen, dessen Abstellung gerade damals dringend erschien, weil bei der schwierigen Versorgung der Residenzen und des Landes mit Getreide aus Preuſsen es sich unverkennbar zeigte, wie schädlich die Fesseln waren, welche die freie Schiffahrt drückten. Der Groſskanzler v. Goldbeck, Carmers Nachfolger, der sich mit der nochmaligen Untersuchung und genauen Erwägung der Sache befaſste, trat im Gegensatze zu Voſs der Ansicht des Königs bei (7. September 1805 und 12. März 1806) und ging sogar noch weit über dieselbe hinaus.[1] Er sprach der Gilde nicht nur die Macht ab, die Schifferrechte zu veräuſsern, sondern nahm ihr auch die Berechtigung jedes Widerspruches gegen eine notwendige und nützliche Vermehrung der Mitgliederzahl; ja wenn überhaupt das Privilegium aufgehoben werde, so könne die Gilde rechtlich nicht einmal einen Schadenersatz fordern. Der Gildebrief von 1716 enthalte keine Erteilung der Schifferrechte; die Erbauung der Häuser und den Abkauf der Elbschiffe erachte er selbst für Begründung eines sub titulo oneroso erworbenen Privilegs ganz unzureichend; eine Verjährung contra fiscum in casu sei undenkbar, und eine rechtskräftige Entscheidung über die eigentliche Gültigkeit jenes Verkaufsrechtes stehe aus. Wenn auch Voſs seine gegenteilige Ansicht noch einmal zu verteidigen suchte — mit den Darlegungen Goldbecks hatte die Frage der Beibehaltung oder Aufhebung der Gilde eine andere Wendung genommen: sie war so gut wie entschieden.

Der Glaube an die rechtliche Befugnis des Monopols war erschüttert. Mit der Nichtigkeitserklärung des Veräuſserungsrechtes fiel das Hauptfundament der Entschädigungsansprüche zusammen.

Gewiſs würde die Beseitigung des Monopols schon 1806 erfolgt sein, wenn die Verhandlungen nicht durch den Ausbruch des verhängnisvollen Krieges, durch die Vernichtung des preuſsischen Staates und die Lähmung seines Handels für die nächsten Jahre ins Stocken und in Vergessenheit geraten wären. Angesichts des trostlosen Zustandes der Berlin-Hamburger Schiffahrt rückte der Gedanke an ihre Freigebung in den Hintergrund. Die politischen Wirren, vor allem

---

[1] B.-St.-A. a. a. O. No. 21, Vol. 2.

die Abtrennung der linkselbischen Provinzen von Preufsen, übten auf den Schifferstand den nachteiligsten Einflufs aus. 1807 wurde die Elbe durch England blockiert. Von 1806 bis 1814 hatte Hamburg unter dem französischen Schreckensregimente zu leiden. „Französische Douanen bewachten in Hamburg die ein- und ausgeführten Waren, ein unnützer Schwarm von Helfern der französischen Gewalthaber mufste noch neben dem Militair von der Stadt gefüttert werden.“[1] Die Welthandelsstellung Hamburgs war untergraben.

Erst im Jahre 1809 brachte die Sektion im Ministerium des Innern für die Gewerbepolizei die Verhandlungen von Königsberg aus wieder in Flufs, als durch die Sperrung der Ostseeschiffahrt im Jahre 1808 die Wichtigkeit der inländischen Kanäle und Binnenfahrten, welche Stettin, Elbing und Königsberg mit Hamburg in Verbindung setzten, augenscheinlich hervortrat und es sich herausstellte, wie sehr das Monopol der Elbschiffer die Wohlthat einer ausgedehnten Binnenschiffahrt vereitelte.[2] Je wahrscheinlicher es war, dafs die Störung der freien Ostseefahrten für die Provinzen an der Oder und Weichsel fortbestehen werde, um so mehr mufste man Veranstaltung treffen, alle Hindernisse der binnenländischen Verbindung mit Hamburg aus dem Wege zu räumen. „Es kann kein Zweifel obwalten, dafs der preufsische Staat die mit so bedeutendem Kostenaufwande zu einer nicht gemeinen Vollkommenheit gebrachte inländische Schiffahrt sich nicht durch ein Privatinteresse beschränken und selbst zu gerechten Reklamationen des Auslandes Veranlassung geben kann.“

Pommern hatte sich im Gegensatze zu Schlesien bisher nicht an den Gesuchen um Aufhebung der Gilde beteiligt, weil der Druck des Gildemonopols zunächst nur den schlesischen und märkischen Handel traf und den pommerschen Speditionsgeschäften und den Oderfrachten zu gute kommen mufste. Nachdem aber die Seefahrt den pommerschen Handel und die Schiffahrt auf der Oder zu beleben aufgehört hatte, und die Stromfahrt nach Hamburg gesucht wurde, empfanden auch die Stettiner Kaufleute in höherem Grade den drückenden Zwang der Gilde, welche dabei verharrte, den Oderschiffern nur ausnahmsweise gegen grofse Abfindungssummen Güterladungen in Hamburg zu gestatten. Die neumärkischen Kaufleute zu Küstrin und Landsberg schlossen sich den Klagen über leere Rückfahrten der Oderschiffer in Hamburg, hohe Frachtforderungen und langsame Reisen der Gilde an. Man hoffte mit den Oderkähnen, die höchstens halb so grofs waren wie

---

[1] Gallois, a. a. O. II, p. 633.

[2] B.-St.-A. R. 83, CIX. Kurmark, Koncessionen und Privilegien No. 7. Akta, betreffend die Gerechtsame der kurmärkischen Elbschiffergilde 1809.

die Elbschiffe, ohne Anwendung der Reihefahrt schnellere Ladungen und Fahrten, daher auch billigere Frachten zu ermöglichen, ganz abgesehen von den bisherigen Umladungskosten, Speditionsgebühren und dem Zeitverluste, die nach Aufhebung der Niederlage zu Berlin und bei freier Durchfahrt durch die Stadt ebenfalls in Wegfall kamen. Der Senat zu Hamburg unterstützte die zahlreichen Klagen von seiten der Kaufmannschaften der benachbarten Provinzen über Beeinträchtigung des Handels durch die Gilde mit dem dringend geäufserten Wunsche, die höchst nachteilige Einschränkung der Schiffahrt möglichst bald zu beseitigen.

Die kurmärkische Regierung dagegen verblieb bei ihrer Ansicht, dafs das Schifferprivilegium sub titulo oneroso erworben und als ein ius reale anzusehen sei. Habe der Fiskus nicht die Befugnis, das Schiffahrtsrecht eines einzigen Mitgliedes der Gilde zu seiner Disposition einzuziehen, so sei er noch weniger dazu berechtigt, die gesamte Korporation aufzulösen; die augenblickliche Sperrung der Ostsee und die Steigerung des binnenländischen Stromverkehrs nach Hamburg sei ein zufälliges Ereignis des Nutzungsrechtes der Gilde, von dem sie sich den damit verknüpften Vorteil ebenso zueignen könne, gleichwie sie den früheren Schaden, der aus der Sperrung der Elbe entsprang, habe tragen müssen. Um dem Handel indessen möglichst zu Hülfe zu kommen, sich aber zugleich gegen die Entschädigungsforderung der Gilde zu sichern, sei ohne Entziehung wohlerworbener Rechte ein gütliches Abkommen mit ihr zu versuchen.

Die Berliner Kaufmannschaft, welche an der Tauglichkeit der Oderkähne zweifelte und bei freiem Verkehre befürchtete, dafs die Schiffahrt der Gilde in die fremden Hände der sächsischen, warschauischen und Hamburger Kaufleute und Schiffer übergehen werde, riet auf das dringendste, das Privilegium beizubehalten, indem sie dasselbe nicht nur als vorteilhaft für ihr eigenes kaufmännisches Interesse und den Berliner Kommissions- und Speditionshandel hinstellte, sondern sich auch den Anschein gab, als ob ihre Existenz unlöslich mit dem Monopole der Elbschiffergilde verbunden sei.

Bei dieser Meinungsverschiedenheit galt es zunächst, einen Mittelweg zu finden, welcher die Aufhebung der Gilde zwar verhinderte, aber allen denjenigen Schiffern, die wegen der Ostseesperre genötigt waren, ihre Güter auf den inländischen Flüssen und Kanälen gehen zu lassen, die Befahrung des Elbstromes auf- und niederwärts ohne Berücksichtigung des Gildemonopols verstattete und die Zahl der Mitglieder zur Verstärkung der Konkurrenz vermehrte. Wenn auch der mit der Untersuchung beauftragte Geheime Staatsrat und Oberpräsident zu Berlin, Sack, bezüglich der Ausführbarkeit der Vorschläge der kurmärkischen Regierung darin erhebliche

Schwierigkeiten zu entdecken vermeinte, zwischen der inländischen Schiffahrt, die nur als Ergebnis der augenblicklichen Sperrung der Ostsee zu betrachten war, und derjenigen, die auch ohne diesen aufserordentlichen Zustand der Dinge nach Hamburg stattgefunden haben würde, eine genaue Grenzlinie zu ziehen, wurde dennoch zufolge der Kabinetsordre vom 16. Mai 1809 durch die kurmärkische Regierung bekannt gegeben,

1. dafs alle Waren, die von Hamburg nach Pommern und in die ostwärts der Oder gelegenen Provinzen hin- und zurückgehen, desgleichen alle Kolonial- und levantische Waren, die aus Schlesien stromabwärts verschifft werden, dem Monopol der Elbschiffergilde nicht unterworfen sein sollen, sondern vielmehr unbedingt von jedem Schiffsgefäfs-Inhaber durch Berlin transportiert werden können;
2. dafs die Reihefahrt unter den Mitgliedern der Elbschiffergilde sofort aufgehoben sein soll, so dafs es jedem Gildemitglied nunmehr freisteht, die Fahrt so oft als es selbst will und mit solchen Fahrzeugen und Ladungen, als es seiner Konvenienz gemäfs findet, nach Hamburg und zurück zu machen;
3. aufser den bisherigen Mitgliedern der märkischen Elbschiffergilde werden 12 Freimeister eingesetzt werden, welchen es freistehen wird, die Fahrt zwischen Hamburg und Berlin zu gleichen Rechten mit der kurmärkischen Elbschiffergilde zu verrichten. Dem Publikum sollen die Namen dieser Freimeister nach der Ernennung bekannt gemacht werden.[1]

Anstatt der erhofften heilsamen Wirkungen aber stiftete diese Verordnung nur Verwirrungen an. Die Schiffer begannen sogleich mit ihren Klagen. Nach Ansicht der Mitglieder der Magdeburger Schifferbrüderschaft, welche jedes Schifferrecht mit 10 000 bis 16 000 Rthlr. Gold gekauft hatten und als westfälische Unterthanen durch die entgeltlose Aufnahme von zwölf neuen Schiffern zu Bettlern zu werden befürchteten, hätte eine solche Verfügung nicht ohne Rücksprache mit dem interessierten Königlich westfälischen Gouvernement stattfinden sollen, weil von der Havelmündung aus die Schiffahrt die Elbe berührte, also nicht allein in dem preufsischen Staate betrieben wurde. Das ungebührliche Geschrei der Berliner Gilde und die unerhörten Übertreibungen der Berliner Kaufmannschaft, dafs alle Vorteile des Handels ihr entzogen und Ausländern zugewandt, dafs dem Fasse auf einmal der Boden ausgeschlagen und die Handlung von Berlin auf immer vernichtet seien, hatte,

[1] Abgedruckt im Berliner Intelligenz-Blatte vom 15. Juni 1809 No. 142.

verbunden mit einigen Mifsdeutungen, viele Schiffer zum Glauben veranlafst, dafs **alle** Befugnisse der Elbschiffergilde gänzlich aufgehoben seien und jedem Schiffer ohne Unterschied die Annahme der Ladungen zwischen Hamburg und Berlin zustehe.

Die beginnenden Streitigkeiten wurden zum Glücke noch im Keime erstickt. Hardenberg war am 6. Juni 1810 an Steins Stelle getreten. Die Verkündigung der Gewerbefreiheit und die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer waren die einschneidendsten Mafsnahmen des ersten halben Jahres seiner Staatskanzlerschaft. Alle ausschliefslichen Vorrechte auf die Fahrt zwischen Berlin und Hamburg, die noch bestanden, fielen durch das Gewerbesteuer-Edikt vom 2. November 1810 (§ 17); für die Folge wurde jedem freigegeben, der einen Gewerbeschein auf die Flufsschiffahrt löste, zwischen Hamburg und allen Orten in den preufsischen Landen zu fahren.

Vergeblich stellte die Gilde vor, „wenn gleich sublime Staats-Maximen die Beschränkung des ausschliefslichen Elbschifffahrtsrechts und die Vermehrung der geschlossenen Anzahl der Gildemitglieder durch Freimeister im Jahre 1809 erheischt haben mögen, . . . so ist es dennoch bei dem Eintritt der neueren politischen Ereignisse sehr zu bezweifeln, dafs selbst ein für das allgemeine Wesen damals dabei obgewaltete landespolizeiliche Absicht jetzt noch erreicht werden wird, sondern es ist sogar zu befürchten, dafs der gröfste Nachteil für das hiesige Staatsinteresse daraus nunmehr erwachsen möchte“.[1] Die leitenden Grundprincipien der Staatsregierung hatten sich auch hier völlig umgestaltet. Die 1748 einseitig von Preufsen verordnete Ausschliefsung der Hamburger von der Berliner Schiffahrt betrachtete man jetzt als unnatürlich und die Wiederherstellung der Gegenseitigkeit als natürlich. Wenn Hamburg kein Alleinrecht des preufsischen Staates auf der Fahrt zwischen Berlin und Hamburg anerkennen wolle, so noch viel weniger das der Elbschiffergilde, da diese keine anderen Rechte besitze als die, welche der preufsische Staat ihr verliehen habe. Das beste Mittel, die Hamburger von der Besitzergreifung der Schiffahrt abzuhalten, bestehe nur darin, die Elbfahrt durch freie Konkurrenz aller preufsischen Unterthanen so wohlfeil und frequent zu machen, dafs jene durch keinen hohen Gewinn dazu gereizt würden. „Auch das könnte die Hamburger herausfordern, ihr Recht auf Reciprocität geltend zu machen, wenn man es Preufsischer Seits jetzt ausdrücklich bestreiten wollte. Es ist vielmehr räthlicher, als jemals, darüber keinen Streit aufzuregen, sondern diesseits stillschweigend den zeitigen Besitzstand zu

---

[1] B.-St.-A. R. 74, K. XV, Akta betreffend das Gesuch der Elbschiffergilde wegen Herstellung ihrer Vorrechte, 1811 bis 1822.

nutzen.“ Von der allgemeinen Gewerbefreiheit konnte, wie Hardenberg ausdrücklich betonte (13. März 1811), zum Besten der Elbschiffergilde keine Ausnahme gemacht werden, weil die in ihren Eingaben entwickelten politischen Gründe die nachgesuchte Begünstigung nicht veranlafsten, sondern vielmehr die höchste Freiheit der Elbfahrt besonders notwendig machten. Auch der Finanzminister Graf v. Bülow glaubte den Mitgliedern der ehemaligen Gilde lediglich überlassen zu müssen, in der freien Konkurrenz aller Schiffahrtstreibenden auch ihrerseits durch zweckmäfsige Benutzung ihrer Kräfte den Nachteil abzuwenden, welchen sie durch Aufhebung des verderblichen Monopols befürchteten.

Durch das Edikt vom 2. November 1810 (§ 17) und das Gewerbepolizei-Gesetz vom 7. September 1811 (§ 32) ward zugleich festgesetzt, dafs zur Abwendung des aus der allgemeinen Gewerbefreiheit erwachsenden Schadens in den Städten zum Besten derjenigen, deren ehemalige, ausschliefsliche, vererbliche und veräufserliche Gewerbeberechtigungen als solche in Hypothekenbücher eingetragen waren, ein Ablösungsverfahren unter den Gewerbetreibenden eingeleitet werden konnte. Die Entschädigungsverpflichtung des Staates wurde also von der Existenz eines Hypothekenbuches und eines auf dieses gegründeten Realrechtes abhängig gemacht. Im Jahre 1804 wurde zwar darüber verhandelt, für die Elbschifferrechte besondere Hypothekenbücher anzulegen. Der Plan gelangte aber nicht zur Ausführung, da Friedrich Wilhelm III., wie oben erwähnt, die Realität der Rechte nicht anerkannte.

So war jeder Anspruch auf Vergütung völlig unbegründet. Doch schien es billig, die Besitzer ehemaliger Magdeburger Schiffergerechtigkeiten, die als Greise oder Witwen aufser stande waren, bei der freien Konkurrenz ohne Schaden ihr Gewerbe auszuüben, nach Mafsgabe ihrer Hülfsbedürftigkeit aus den Rettungsfonds zu unterstützen. Alle anderen ehemaligen Elbschiffahrtsberechtigten wurden mit ihren Gesuchen um Entschädigung und Herstellung ihrer Vorrechte endgültig durch die Kabinetsordre vom 21. März 1817 abgewiesen. Die Klagen, welche bis zum Beginne der 20er Jahre nicht verstummten, fanden kein Gehör mehr.

Wenn es das Ergebnis der neueren historisch-statistischen Forschungen ist, die früheren Anschauungen von der Gröfse der städtischen Bevölkerung und des Handels im Mittelalter von Grund aus, vielleicht in allzu schroffer und einseitiger Weise erschüttert, jedenfalls die erstaunliche Geringfügigkeit, insbesondere auch des letzteren im Vergleiche zu heutigen Verhältnissen unwiderleglich aufgedeckt zu haben, so bietet die Hamburg-Berliner Flufsschiffahrt während des dargestellten

Zeitabschnittes einen neuen Beleg dafür, daſs selbst Handel und Verkehr des vorigen Jahrhunderts nicht im geringsten mit den Zuständen der Neuzeit gemessen werden können. 24 Schiffer waren fast zu viel, um den Wassertransport zwischen beiden Städten zu bewerkstelligen. Nur in den allergünstigsten Jahren stieg die Zahl der von Hamburg nach Berlin beförderten Lasten über 6000. Die Gilde wurde aufgelöst zunächst nicht infolge der Notwendigkeit einer gröſseren Anzahl von Schiffern, sondern infolge neuer staatswirtschaftlicher Grundsätze. Bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts reichte auf dem Berliner Packhofe ein einziger Krahn aus, um den gesamten Güterverkehr Berlins zu Wasser und zu Lande zu bewältigen. Der jähe Umschwung in der Stärke des Handels war hier wie überall zumeist die Folge der Eisenbahnen und Dampfschiffe.

5.

Überblick des Wasserverkehrs Berlin—Hamburg 1820 bis 1850.

Die Berlin-Hamburger Schiffahrt trat durch ihre Freigebung in eine neue Epoche ihrer Entwickelung ein. Das Gildeprivilegium bildete seinerzeit das einzige Mittel, die überlegene Macht der Hamburger Konkurrenz zu brechen und hatte im groſsen und ganzen seinen Zweck, die segensreiche Förderung des inländischen Schiffsgewerbes und Handels, nicht verfehlt. Die Neugestaltung des preuſsischen Staates konnte diese mit den neu aufgekommenen Anschauungen widerstreitende Institution nicht fortbestehen lassen. Ihre Auflösung war daher längst eine Frage der Zeit geworden. Die Beibehaltung der alten Verfassung hätte sich auch bei dem starken Anwuchse des Fluſsverkehrs schon in den nächsten Jahrzehnten als Unmöglichkeit erwiesen. Gegen Ende des zweiten Jahrzehntes erholte sich die Schiffahrt schnell; das preuſsische Zollgesetz vom 26. Mai 1818, welches Freiheit des inneren Verkehrs schuf und Preuſsens handelspolitische Einheit begründete, trug das Seinige dazu bei.

Selbst die Berliner Kaufmannschaft muſste sich nach dem Austoben der Kriegsstürme davon überzeugen, daſs die Aufrechterhaltung des Privilegiums in der Folge undenkbar gewesen wäre, und auch ihre Vorteile durch dessen Beseitigung in höherem Grade gewahrt wurden. Doch ganz konnte sie, nachdem alle Versuche, die Gilde wieder einzusetzen, gescheitert waren, auf einen Schifferverband nicht verzichten. Denn sie sträubte sich im wesentlichen nicht aus demselben Grunde gegen die Auflösung wie die Schiffer. Diese erblickten freilich zu einseitig in ihrem Privilegium die Waffe gegen die Ab-

weisung der Mitbewerber, um sich allein den Gewinn zuzuwenden, der sich auf viele hätte verteilen können. Die Kaufmannschaft hatte hiervon so gut wie gar keinen Vorteil. Für sie war es im Gegenteile eher wünschenswert, wenn die Anzahl der Schiffer so hoch angesetzt wurde, dafs dieselben zwar einen ausreichenden Erwerb behielten, aber doch durch gröfsere Konkurrenz zur Annahme möglichst niedriger Frachtsätze gezwungen wurden. Der Wert der Gilde lag für sie weniger in der Regulierung der Konkurrenz als in der Qualifikation der Aufgenommenen, in der Sicherung der Waren und in der durch die Ordnung der Fahrten bewirkten Schnelligkeit des Transportes. Wenn auch der Zwang der Gilde, die äufsere Form, welche Anstofs erregte, gefallen war, zu einer regellosen, durch unzuverlässige und unsachkundige Schiffer ausgeübten Schiffahrt konnte die Kaufmannschaft jetzt noch weniger wie zuvor ihre Einwilligung geben. So gründete sie durch Vertrag vom 22. Januar 1822 (erneuert und erweitert 1832) mit etwa 80 Schiffern einen Verein, der unter dem Namen Berliner Elbschiffahrts- und Assekuranz-Gesellschaft ins Leben trat, weil zugleich eine Versicherung der Güter mit ihm verbunden war.

Diese Gesellschaft stand nach Inhalt des Vertrages unter besonderer Leitung der Kaufmannschaft. Die Verwaltung derselben setzte sich aus sieben Mitgliedern der Kaufmannschaft und zwar aus vier Ältesten und drei anderen Mitgliedern zusammen. Zur Aufsicht über die Schiffer wurde ein Bevollmächtigter in Hamburg bestellt. Jeder zum Verein gehörige Schiffer wurde vor der Aufnahme geprüft, ob er hinreichendes Vermögen besafs, um aus eigenen Mitteln die zum Betriebe der Schiffahrt nötigen Auslagen zu bestreiten, und ob gegen seine Zuverlässigkeit und Fähigkeit als Schiffer nichts zu erinnern war. Er machte sich aufserdem verbindlich, zu Händen der Ältesten der Kaufmannschaft ein Kapital von 950 Thalern zinsenfrei zu erlegen, das als Bürgschaft für sein gutes Betragen bei den ihm anvertrauten Reisen dienen sollte. An jede Kajüte der Vereinsschiffe wurde die gedruckte Aufforderung geheftet, dafs derjenige, welcher einen Vereinsschiffer eines Diebstahls oder eines Umgehens der Gefälle überführen könnte, eine hohe Belohnung erhalten sollte. Da jeder Schiffer die Gewifsheit erlangte, ohne Zeitverlust Ladung zu empfangen, so legte er auf die Mitgliedschaft grofsen Wert. Die Assekuranz- und Frachttaxen wurden jährlich einmal im Februar im Beisein der Wasserschaffner und Vertreter der Schiffer und Kaufleute geregelt. Die Anstellung von vereideten Land- und Wasserschaffnern[1] in demselben Jahre ging gleichfalls auf die Thätigkeit des Ältestenkollegiums der Kaufmannschaft zurück, welches

[1] Vergl. Die Schaffnerordnung für die bei der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin angestellten Schaffner der Land- und Wasserfrachten, 1823.

sich auch die Beseitigung des Ausladezwanges der Güter bei der preufsischen Zollrevision zu Wittenberge sehr angelegen sein liefs.

Es war vorgekommen, dafs mehrere Kähne neun volle Tage vor dem dortigen Zollamte gelegen hatten, bevor sie ihre Abfertigung erhalten konnten, während die Dauer der ganzen Fahrt nur zwölf bis vierzehn Tage betrug. Seit Einführung der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und der Aufhebung des Magdeburger Stapels nahm der Warentransport auf der Elbe so bedeutend zu, dafs die Schiffahrt auf Magdeburg den Havelverkehr in Bezug auf das Abfertigungswesen zu Wittenberge behinderte, und die bisherigen Ausladungs- und Revisionsanstalten nicht ausreichten. Eine grofse Menge schlesischer Leinwand wurde infolge jenes Aufenthaltes von Schlesien nach Hamburg direkt zu Lande verschickt. Um so nachteiliger mufsten dergleichen wiederkehrende Verzögerungen auf den wiederauflebenden Speditionshandel Berlins einwirken, als die Landfrachtsätze sehr niedrig waren, und die Güterabsender daher Veranlassung hatten, den Landtransport vorzuziehen.[1] 1832 wurde endlich durch Einführung zweckentsprechender Sicherheitsmafsregeln die Revision der von Hamburg nach Berlin bestimmten Waren, welche der Berliner Kaufmannschaft eine Abgabe von mindestens 5 pCt. auferlegt hatte, mit der Berliner Ausladung vereinigt.

Die Zahl der nur von Berlin in Hamburg angekommenen und von dort nach Berlin abgegangenen Schiffe (mit Ladung) betrug gegen Ende der 30er Jahre aufwärts und abwärts je etwa 600, das Gewicht der von ihnen geladenen Güter bezifferte sich auf je etwa 17000 bis 18000 Lasten (zu 4000 Pfund).

1838 übergab man die Chaussee nach Hamburg dem öffentlichen Verkehre und errichtete eine dreimal wöchentlich ab-

Jahr	Lokomotiven	Personenwagen	Güter- und Gepäckwagen	Personenverkehr von Berlin	Personenverkehr nach Berlin	Güterverkehr von Berlin	Güterverkehr nach Berlin
1847...	36	92	325	128 334	—	283 697 Ctr.	753 713 Ctr.
1857...	—	—	—	184 589	147 601	1 640 579 „	2 172 468 „
1868...	—	—	—	363 658	360 273	2 650 341 „	3 458 049 „
1880/81	195	395	3842	2 988 218		36 330 740 Ctr.	(1 816 537 Tonnen)
1881/82	195	395	3850	3 083 060		35 646 160 „	(1 782 308 „)
1882/83	200	399	3875	3 117 119		35 826 060 „	(1 791 303 „)
1883/84	199	403	3911	3 136 511		37 096 000 „	(1 854 800 „)
1884/85	196	403	3914	2 970 007		34 354 600 „	(1 717 730 „)

[1] Akta der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, betreffend die Schifffahrt auf der Elbe, S. No. 76.

gehende Eilfuhre.[1] Die seit 1836 im Baue befindliche Berlin-Hamburger Eisenbahn wurde endlich am 15. Dezember 1846 eröffnet. Seit diesem Zeitpunkte hatte die Berlin-Hamburger Flufsschiffahrt ihre ursprüngliche Bedeutung für immer verloren. Das starke Anwachsen des Betriebes der Eisenbahn zeigen die Zahlen der nebenstehenden Tabelle. (Seite 146.)

Anfangs schien es sogar, als ob jede Konkurrenz der Schiffer mit der Eisenbahn unmöglich sei. Die Elbe war in der That der am meisten mit Abgaben belastete Flufs Deutschlands. Die Grundsätze, welche die Schlufsakte des Wiener Kongresses enthielt (Art. 108 bis 116), vor allem bei Feststellung des Tarifs der Flufszölle von dem Gesichtspunkte auszugehen, durch Erleichterung der Schiffahrt den Handel zu ermutigen, mufsten lange der Erfüllung harren. Die Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 hatte die Elbzölle von Melnik, dem Punkte des Zusammenflusses von Elbe und Moldau, bis Hamburg pro Hamburger Centner festgesetzt:

Österreich . .	2	Zollcentner	—	Rthlr.	1	Gr.	9	Pf.	Conv.	Münze,
Sachsen . . .	2	„	—	„	5	„	3	„	„	„
Preufsen . . .	2	„	—	„	13	„	—	„	„	„
Anhalt	3	„	—	„	2	„	8	„	„	„
Hannover . .	2	„	—	„	2	„	6	„	„	„
Mecklenburg	2	„	—	„	1	„	8	„	„	„
Dänemark . .	1	„	—	„	—	„	8	„	„	„
	14	Zollcentner	1	Rthr.	3	Gr.	6	Pf.	Conv.	Münze.

Die Rekognitionsgebühren beliefen sich aufserdem für jedes Schiff auf 3 Thlr. 16 Gr. bis 14 Thlr. 16 Gr. Die erste Elbschiffahrts-Revisionskommission 1824 zu Hamburg blieb ergebnislos. Die wesentlichen Erleichterungen beschränkten sich darauf, dafs Preufsen für die eigene Aus- und Einfuhr jede Erhebung beseitigte und nur das Rekognitionsäquivalent 3³/₄ Pf. pro Zollcentner bei Wittenberge und 1¹/₄ Pf. pro Zollcentner bei Mühlberg forderte, dafs Anhalt im Vertrage mit Preufsen 1828 die gegenseitige Elbzollbefreiung annahm, und Sachsen gemäfs dem Zollvereinigungsvertrage vom 30. März 1833 und der Vereinbarung vom Jahre 1846 die Elbzollerhebung zu Gunsten des beiderseitigen Schiffahrtsverkehrs verminderte. Von Wittenberge bis Hamburg wurden dagegen die Elbzölle noch in derjenigen Höhe erhoben, wie die Elbschiffahrtsakte sie festsetzte. Die Additionalakte vom 13. April 1844, welche das Ergebnis der zweiten Revisionskommission von 1842 war, liefs im wesentlichen die Zollsätze für die wichtigsten Handelsartikel auf der Elbe unverändert bestehen und bestimmte als

---

[1] Beiträge zur Geschichte des Berliner Handels und Gewerbefleifses aus der ältesten Zeit bis auf unsere Tage, Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Korporation der Berliner Kaufmannschaft am 2. März 1870, p. 59 und 60.

Normalsatz für die Elbzölle von Hamburg bis Melnik (etwa 96 Meilen) pro Zollcentner 1 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf. und für die Strecke Hamburg—Wittenberge (etwa 22 Meilen) 6 Sgr. 5 Pf.; derjenige der Rheinzölle (etwa 110 Meilen) betrug aufwärts 22 Sgr. $1^1/_4$ Pf., abwärts gar nur 14 Sgr. $8^3/_4$ Pf. und der der Weserzölle (etwa 50 Meilen) 6 Sgr. $6^2/_3$ Pf.

Da die Oder von allen Zöllen befreit war, mufste der Oderkurs im Vergleiche zum Elbkurse eine bedeutende Zunahme aufweisen. Magdeburg klagte in seiner Denkschrift[1] vom 22. Februar 1845: „Für den Verkehr nach dem Binnenlande mit übersundischen Produkten kann Stettin seiner natürlichen Lage nach nur Pommern, einen Teil der Mark und die Provinzen Posen und Schlesien zu seinem Handelsgebiete rechnen. Gegenwärtig ist es indes vermöge der unnatürlichen Belastung der Elbe dem Stettiner Handel möglich geworden, fast auf allen Punkten des an Magdeburg gewiesenen Verkehrsgebietes als siegreicher Konkurrent aufzutreten. Schon jetzt versendet es bedeutende Warenquantitäten von Potsdam ab vermittelst Landfracht nach dem Königreich Sachsen und führt in direkter Wasserfracht nach Halle, nach Dresden und anderen Elbuferstädten Warenversendungen aus.“ Die beträchtliche Verminderung des Transportes einzelner Artikel auf der Elbe erhellt aus den Zahlen der Wittenberger Listen, z. B.:

	Wein	Kaffee und Surrogate	Twiste
1845	53 625 Ctr.	365 283 Ctr.	275 615 Ctr.
1859	5 962 „	25 063 „	44 „

Die breslauische Kaufmannschaft gab 1840 den jährlichen Güterverkehr Schlesiens elbauf- und abwärts auf 500 000 Ctr. an, welche zum vollen Elbzollsatze berechnet in den 18 Jahren seit Inkrafttreten der Elbschiffahrtsakte einschliefslich der Rekognitionsgebühren eine Zollzahlung von 1 875 000 Thalern erforderten.[2]

[1] Sie giebt als Wahrzeichen der Abnahme des Elbverkehrs gegen den Oderverkehr die Zolleinnahmen auf den Hauptsteuerämtern zu Magdeburg und Stettin:

	Magdeburg.	Stettin.
1823	557 724 Rthlr.	437 539 Rthlr.
1833	1 096 399 „	932 500 „
1838	1 503 186 „	1 202 605 „
1839	1 468 808 „	1 318 571 „
1840	1 333 750 „	1 460 852 „
1841	1 383 287 „	1 745 200 „
1842	1 481 285 „	1 797 029 „
1843	1 617 283 „	2 053 844 „
1844	1 485 489 „	2 208 011 „

[2] Akta der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, betreffend die Elbzölle und den Elbverkehr, E. No. 22, Vol. I.

Die Elbzölle von Hamburg bis Wittenberge gestalteten sich pro Zollcentner:

für Lauenburg	1 Sgr.	—	Pf.
„ Mecklenburg	2 „	3	„
„ Hannover	3 „	2	„
„ Preufsen für das Rekognitionsäquivalent	— „	$3^3/_4$	„
	6 Sgr.	$8^3/_4$	Pf.

Dazu kamen die Schleusen- und Krahngelder, so dafs die Unkosten pro Zollcentner auf der ganzen Wasserfahrt zwischen Hamburg und Berlin etwa 7 Sgr. 9 Pf. betrugen.

Für den Transport auf der Eisenbahn, die hannöversches Gebiet gar nicht berührte, fiel der Hannover zukommende, fast die Hälfte des Elbzolles ausmachende Anteil fort, und Mecklenburg wie Dänemark verstanden sich zur Ermäfsigung der Durchgangsabgaben. Die gesamten Transitogebühren für den Güterverkehr zwischen Hamburg und Preufsen auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn waren nach dem Vertrage betreffend ihre Anlage vom 8. November 1841 angesetzt für

das beiderstädtische Gebiet	auf $^1/_4$	Schill. Cour. pro 100 Pfd. Brutto Hamburger Gewicht,
Lauenburg	„ 1	„ „ „ „ „ „ „
Mecklenburg	„ 2	„ „ „ „ „ „ „

Die Differenzen der Frachtkosten auf beiden Verkehrswegen stellten sich 1847 bei Entrichtung des vollen Elbzollsatzes mit Inbegriff aller Abgaben durchschnittlich pro Zollcentner[1] auf

	von Hamburg nach Wittenberge	von Hamburg nach Berlin	von Hamburg nach Magdeburg
der Eisenbahn	$8^3/_4$ Sgr.	14 Sgr.	12 Sgr. 9 Pf.
„ Elbe per Segelschiff	etwa 10 „	etwa 15 „	14 „ $^3/_4$ „
„ „ „ Dampfschiff	„ 11 „	„ 15 „	14 „ $10^3/_4$ „

Die Assekuranzschiffer setzten mit einer Frachttaxe ihre Fahrten fort, welche für sie die Möglichkeit ausschlofs, auf längere Zeit bei derselben zu bestehen.

Segelschiff.

Netto Fracht pro Centner, einschl. Zölle, Schleusen- und Krahngeld.

	Kaffee, Reis, Rohzucker, Farbhölzer		Baumwolle, Leinwand		Twist, Mandeln etc.		Schafwolle unter Verschlufs	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1846	13	9	14	9	15	9	19	6
1847	12	—	12	—	12	—	16	—
	— 1	9	— 2	9	— 3	9	— 3	6

[1] Magdeburgische Denkschrift vom 12. November 1847.

Netto Fracht pro Centner, einschl. Zölle, Schleusen- und Krahngeld.

Schleppschiff.

	Reis, Kaffee etc.		Baum-wolle		Farb-hölzer		Twiste		Schafwolle unter Verschluſs	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1846..	15	3	16	3	16	3	17	3	19	3
1847..	14	—	15	6	14	—	14	—	18	6
	— 1	3	— —	9	— 2	3	— 3	3	— —	9

Trotz dieser gewaltsamen und unnatürlichen Herabdrückung der Normalfrachtsätze nahm die Güterspedition zu Wasser sehr erheblich ab. Die Eisenbahn beförderte vom 1. Januar bis 30. September 1847 in der Richtung

nach Hamburg . . . . 21 007 584 Brutto-Pfund,
„ Berlin . . . . . 59 134 162 „

Der Wasserverkehr mit Stückgütern sank
1. Januar bis 30. September 1846 von 1 059 180 Zollcentnern,
1. „ „ 30. „ 1847 auf 405 795 Zollcentner,
— 653 385 Zollcentner.

In den 50er Jahren vermochte sich der Schifferverband nicht mehr zu halten; auch die von der Seehandlung errichtete Dampfschiffverbindung, die ebenfalls den Verdienst der Schiffer beeinträchtigte, ging bald nach 1846 ein. Dagegen war die 1857 von der Norddeutschen Fluſsdampfschiffahrts-Gesellschaft ins Leben gerufene Güter-Schleppschiffahrt von Bestand, welche im Besitze von 40 Schleppkähnen den Wassertransport zwischen Hamburg und Berlin zweimal wöchentlich von jeder Endstation in groſsem Maſsstabe bewerkstelligte.

Der Wettbewerb beider Transportstraſsen bedingte zugleich eine Veränderung der bisher auf dem Wasserwege beförderten Warengattungen. Die Eisenbahn zog die wichtigsten und wertvollsten bisherigen Transportgegenstände der Schiffer, die Stückgüter, welche dem vollen oder halben Normal-Elbzollsatze unterlagen, zum gröſsten Teile an sich; sie verlangten vor allem Schnelligkeit und Regelmäſsigkeit der Spedition. Jene Rohprodukte und Erzeugnisse aber, deren Massenversendung unabhängig von beschleunigter Beförderung eine möglichst billige Fracht zur Grundbedingung hatte, verblieben zumeist in dem Speditionsbereiche der Schiffer und der Dampfschiffahrts-Gesellschaft; dieses Gebiet wurde somit ein anderes, in der Zahl der Güterarten beschränkteres, überwiegend Gegenstände gröſserer Ausdehnung und geringeren Wertes umfassendes, aber mit der regeren Entfaltung des Verkehrs auch ein quantitativ bedeutend stärkeres. —

Dafs insbesondere in letzter Zeit die Schiffahrt auf der Havel einen unverhältnismäfsig starken Zuwachs erfahren hat, dafs 1888 durch die Brandenburger Havelschleuse 24 800 Fahrzeuge gingen, und die Tragfähigkeit der gröfseren Schiffe zwischen Berlin und Hamburg bezw. Magdeburg sich auf 8000 bis 10 000 Ctr. beläuft, von denen zugleich vier bis fünf durch ein Dampfschiff geschleppt werden, ist gleichfalls den hohen staatlichen Unterstützungsgeldern zuzuschreiben, welche für die Kanalisierungen und Regulierungen der Wasserstrafsen bewilligt worden sind. Dank der umfangreichen Verbesserungen der Flüsse und Kanäle durch die preufsische Wasserbauverwaltung steht die binnenländische Schiffahrt am Beginne eines neuen Aufschwunges, indem der Zustand der Wasserstrafsen „den Verfrachtern und Empfängern von Gütern die früher nicht vorhanden gewesene Möglichkeit gewährt, bestimmte Lieferungsfristen zu vereinbaren und infolgedessen auch wertvollere Waren als bisher dem Wasserwege anzuvertrauen“.[1]

Freilich wird diese Entwickelung auf Kosten der selbständigen, kleinen Schiffer vor sich gehen, welche ein Organ der Tagespresse — wenigstens soweit sie in der Mark heimisch sind — als „einen kräftigen Grundstamm für unsere staatserhaltende Gesellschaft“ zu bezeichnen beliebt hat; eine stets anwachsende Verwendung des Dampfes, zunächst meist in gesellschaftlichen Grofsbetrieben, ist unausbleiblich, um die Forderungen zu erfüllen, welche die heutige Wirtschaft an die Leistungen des Flufsverkehrs stellen mufs: ein Spiegelbild jenes Vorganges, der sich vor Jahrzehnten durch Einführung der Eisenbahnen vollzog. Die Befriedigung vitaler Interessen der Gesamtheit erheischt eben nicht allein den beständigen Vorrang vor der Aufrechterhaltung von solchen Sonderansprüchen, welche nur aus grundlosem Krähwinkelegoismus entspringen und in engherzigem, kleinbürgerlichem Geiste ihren Ursprung haben: selbst dann müssen jene Sonderansprüche zurücktreten, wenn in ihnen berechtigte Forderungen ganzer Berufsstände zum Ausdruck gelangen, sofern deren Erfüllung nicht von einer sehr wesentlichen Bedeutung ist für die innere Kraft des Staates und eine gesunde Verteilung der Bevölkerung. Salus publica summa lex esto!

---

[1] Vergl. Die Thätigkeit der preufsischen Wasserbau-Verwaltung 1880—1890, Berlin, 1890.

Schlufsbetrachtung.

Trotz der Herrschaft des Merkantilsystems hat die preufsische Regierung des 18. Jahrhunderts im allgemeinen den einzelnen Beteiligten der Transportgewerbe in dem Wettstreite ihrer Kräfte und in der Ausführung ihres Berufes möglichst freie Hand gelassen. Wie weit sie ausnahmsweise im öffentlichen Verkehre Interessentengruppen begünstigte, zeigt noch besser als die Magdeburger Schifferbrüderschaft das lehrreiche Beispiel der Elbschiffergilde.

Spurlos gingen an ihr die wichtigen und heilsamen Gewerbereformen vorüber, welche Preufsen in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts mit glücklicher und kühner Hand ergriff. Stets wurde sie als ein Ausnahmefall betrachtet, von dem trotz aller Bedenken nicht abgewichen werden dürfe. Erst als alle gewerblichen Einschränkungen den freiheitlichen Tendenzen einer generalisierenden Gesetzgebung zum Opfer fielen, sank auch sie danieder. Ihrem wirtschaftlichen Wesen nach war sie wie viele Zünfte seit den Zeiten des Verfalles des Zunftwesens eine der Mitgliederzahl nach geschlossene Vereinigung einzelner zur Abwehr unbeschränkten Wettbewerbes und zur Erzielung gröfseren Gewinnes, welche sich von den heutigen monopolistischen Klassenverbindungen, Preiskoalitionen, Kartellen, hauptsächlich nur formell durch die dem Geiste ihrer Zeit entsprechende besondere staatliche Anerkennung, ihre privilegierte Stellung und ihren zünftlerischen Zwang unterschied.

Staatlich privilegierte, mit dem Monopolsrechte ausgestattete zünftlerische Genossenschaften haben seit dem Siege freihändlerischer Gedanken, seit der Übertragung der individuellen Freiheit auf die Wirtschaft ihr Ende gefunden. Der lokale Markt, auf welchem das alte, eng mit der Stadtpolitik verbundene Zunftwesen ruhte, war längst nicht mehr zu halten; die strenge Scheidung von Stadt und Land mufste beseitigt werden und einem gemeinsamen grofsen Markte weichen. Der moderne Staat konnte nur entstehen durch die Zertrümmerung aller mittleren Gewalten, welche zwischen ihm und dem einzelnen Individuum vorhanden waren.

Doch die spekulativ-privatwirtschaftliche Organisation der jetzigen Volkswirtschaft, wie sie das Princip der Gewerbefreiheit, das System der freien Konkurrenz hervorrief, hat jene Verbände grofsindustrieller Unternehmer gezeitigt, welche dadurch für ihre Mitglieder die üblen Wirkungen einer sich völlig selbst überlassenen Produktion abzuschwächen und ihr eine nach Möglichkeit planmäfsige Leitung zu geben sich bestreben, dafs sie die Produktionsquantitäten der jeweiligen Nachfrage anpassen, dieselben annähernd gleichmäfsig verteilen und die Preise in den einzelnen Industriebereichen einer einheitlichen Regelung unterwerfen. An Stelle der längst ihres alten Geistes und ihrer ursprünglichen Bedeutung verlustig gegangenen Zünfte traten die eigenmächtig durch freien Willen der Beteiligten errichteten Kartelle, welche in neuester Zeit durch die centralisierten Produktions-Monopolverbände, die Trustorganisationen der Vereinigten Staaten, eine den Produktionsprozefs tief beeinflussende Gestaltung gewonnen haben.

Das Streben beider Arten der Produktionsregelung, der Kartelle wie der Zünfte in ihrer Verfallszeit, ist trotz der grofsen Verschiedenheit der rechtlichen, wirtschaftlichen und socialpolitischen Grundlage, auf welcher sie ruhen, doch im wesentlichen auf dasselbe gerichtet: Beschränkung der Konkurrenz, Monopolisierung der Produktionszweige, Monopolpreise. Autonome Kartelle werden und müssen fortbestehen, so lange der durch das Anwachsen der Mitbewerber und ihrer Mittel gesteigerte wirtschaftliche Kampf auch mit allen Waffen gerüstete Streiter erfordert, und nicht die Staatsgewalt „die bewufstlose Summenwirkung konkurrierender Privatkräfte“ in gesunde Schranken weist. Mit dem Zunehmen der Unübersichtlichkeit in Intensität und Ausdauer der Nachfrage, mit der Verbesserung der Kommunikationsmittel, mitdem Anwachsen des Grofsbetriebes, der Konkurrenz der Grofsindustriellen, der Ausbildung faktischer Monopole, mit Vermehrung der Arbeiterklasse und deren gesteigerter Abhängigkeit von einer immer geringer werdenden Zahl grofskapitalistischer Arbeitgeber mufs der regellose Zustand der Produktion immer drückender und schliefslich unerträglich werden. Wenn Rodbertus Pauperismus und Handelskrisen als die Grundübel unserer gegenwärtigen Staatswirtschaft bezeichnet, so sind damit die unausbleiblichen Folgen einer anarchischen Volkswirtschaft noch nicht erschöpft; die grofse Reihe der Wirkungen auf Sitte und Moral z. B. erfordert eine gesonderte Betonung.

Neuere Erörterungen haben in öffentlich rechtlichen Zwangsbetriebsgenossenschaften, denen von einer staatlichen Centralbehörde, dem „Reichsarbeitsamte“, die Menge und die Preise der Produkte vorzuschreiben sind, die sichere Lösung des socialen Problems erblicken wollen. Ob durch dieselben

wirklich das Heil der Grofsindustrie erreicht und die sociale Not gehoben wird, mufs doch wohl als eine Frage erscheinen, deren Erwägung ebenso die Grenzen erfahrungsmäfsiger Wissenschaft überschreitet, wie diejenige aller anderen zahllosen Heilmittel, von denen ein jedes der menschlichen Gesellschaft die alleinige Rettung aus ihren jetzigen Leiden in ferneren Zeiten bringen soll.

Selbsterdachte, aus ideologischen Gedanken zusammengesetzte Ausmalungen der Zukunft, welcher der menschliche Geist nur zu gern vorarbeiten möchte, entspringen zwar stets den Zeiten socialer Krisen, die wie unsere Tage an dringlichen Problemen der Praxis überreich sind. Dennoch müssen jene Zukunftsbilder im Grunde als müfsig bezeichnet werden, weil die Anregungen, welche Wissenschaft und Praxis aus ihnen erhalten können, immer nur bedingte sind.[1] Mit der Anpreisung solcher Gestaltungen künftigen Gemeinschaftslebens, welche von der Grundlage des gesellschaftlichen Zustandes in der Gegenwart durch eine tiefe Kluft getrennt sind, ist dem unter dem Drucke der socialen Mifsverhältnisse leidenden Teile der Menschheit sicherlich kaum ein Dienst geleistet. In gar zu kühnem Fluge setzen sich die idealistischen Theoretiker über die Schranken des Gegebenen hinfort.

Auch bei der Empfehlung von staatlichen Zwangskartellen, oder wie man jene Einrichtungen nennen mag, steht eine umfassende und vielseitige Darlegung über die Art und Weise ihrer Einführung noch aus; es wäre denn, dafs man den Hinweis auf vorhandene Staatsmonopole, auf die Zwangsberufsgenossenschaften der Unfallversicherung und anderes als ausreichend erachte. Die Errichtung derartiger Institutionen bedeutet für die nationale Produktion eine Einschränkung, wenn nicht Beseitigung der inneren Konkurrenz, eine Hemmung der technischen Fortschritte, eine tiefgreifende Umgestaltung der vorhandenen wirtschaftlichen Rechtsordnung, vor allem ein völliges Aufgeben der Gewerbefreiheit, und erfordert eine mit merkantilistischer Strenge durchgeführte Absperrung gegen das Ausland zum Schutze der inländischen Monopolisten. Durch jede weitgehende Begrenzung des freien Wettbewerbes und durch Verhinderung, beträchtliche Kapitalmassen anzuhäufen und eigenmächtig zu grofsartigen, umfangreichen Unternehmungen zu verwenden, wird die Volkswirtschaft einer treibenden Gewalt beraubt: denn die Kapitalistenkonkurrenz ist, um mit Schäffles Worten zu reden, ein privatrechtlich geregelter

---

[1] Auch jede dogmatisch-principielle Behandlung wirtschaftlicher Fragen ist nur so weit von praktischer Bedeutung, als der Wirtschaftspolitik durch die objektiv gewonnenen Ergebnisse dieser Forschungsmethode ein ideales Entwickelungsziel gegenübergestellt wird, welches wirklich fruchtbare Vergleichungen zwischen Theorie und Praxis gestattet.

Zuchtwahlvorgang, welcher einen nicht geringen Grad von Produktivität und den Fortschritt zur Grofsproduktion herbeinötigt. Bei allen wesensgleichen oder -ähnlichen Vorschlägen wird der Satz, dafs die Verteilung des Volkseinkommens dieselbe Berücksichtigung erfordere wie das Produktionsinteresse, weit übertrieben.

Allerdings bietet die gegenwärtige Wirtschaftsorganisation, vom Standpunkte der Verteilung aus betrachtet, eine durchaus unbefriedigende Lösung der socialen Aufgaben. Auf die privatwirtschaftlich-kapitalistische Epoche, deren inhärente sittliche und wirtschaftliche Mängel schon in der kurzen Zeit ihrer Dauer unverkennbar zu Tage liegen, mufs entwickelungsgemäfs dereinst eine Organisation der Volkswirtschaft folgen, welche die unbedingte Herrschaft des Individualismus vor einer altruistischen, d. h. selbstverleugnenden, versöhnenden und vermittelnden oder auch nur vor einer socialistischen, d. h. die Bedürfnisse der Gesellschaft in den Vordergrund stellenden Denk- und Handlungsweise zurücktreten läfst, einen vollkommeneren, edleren Wettstreit im Erwerbskampfe ermöglicht und die nationale Produktion vor der augenblicklichen Willkür privater Kapitalsmacht sichert. Zu diesem Behufe aber die Realisierung eigen ersonnener, praktisch und theoretisch nicht unanfechtbarer, selbst für entfernte Zukunft von fraglicher Bedeutung erscheinender Heilspläne für die Gegenwart postulieren zu wollen, ist kaum minder aussichtslos als der Glaube an die augenblickliche Möglichkeit, die Institutionen der persönlichen Freiheit und des privaten Eigentums an sachlichen Produktionsmitteln, die Grundpfeiler des modernen Staates, vollständig in Trümmer schlagen zu können, anstatt sie nur den Anforderungen der Zeit entsprechend nach Inhalt und Ausdehnung einzuschränken. Eine solche Anschauung wird überhaupt dann erst denkbar, sobald dereinst das trotz verschiedenartiger Ausbesserungen morsch gewordene Staatsgebäude durch andere Mittel nicht mehr aufrecht zu halten ist.

Der Gang des historischen Lebens samt den in ihm sich abwickelnden wirtschaftlichen Erscheinungen vollzieht sich nun einmal nicht ohne inneren Zusammenhang. Das Ganze gleicht einer Kette, in welcher jedes Glied in das andere eingeschlossen und durch das andere bedingt ist. Das Gegenwärtige folgt mit gröfserer oder geringerer Notwendigkeit aus dem Vorangegangenen. In mundo non datur saltus, non datur hiatus. Gesetze sind zunächst Ergebnisse der bis zu ihnen führenden Entwickelung, und darum erst Vorschriften für die Zukunft. Gerade der konservative Zug, das Festhalten an dem Altüberlieferten bildet ein untrügliches Zeichen politischer Tüchtigkeit eines Volkes und erscheint für seinen Bestand unerläfslich.

Andererseits ist der ewige Wechsel der Zustände, das

unaufhaltsame Übergehen in andere Lebensformen die einzige Notwendigkeit, die einzige unumstöfsliche Gewifsheit, welche die Geschichte bei lebens- und entwickelungsfähigen Völkern zu lehren vermag. Auch in der scheinbar stabilsten gesellschaftlichen Ordnung solcher Völker ruhen bereits alle Kräfte der Weiterbildung, die zersetzenden und vernichtenden wie die aufbauenden und verjüngenden Gewalten. Mit dieser Erfahrungsthatsache verbindet sich die Einsicht, dafs nur durch die Überführung jener Kräfte in gesunde Bahnen, nur durch das Ausgleichen und Versöhnen widerstreitender Mächte, nur durch Erstarkung geistiger Bildung und sittlich-religiöser Triebe, durch Erweiterung der Erkenntnis und Beherrschung der Naturgewalten, das Erwachsen triebkräftiger Gebilde an Stelle erstarrter, verkümmerter und angefaulter Organisationen, der Fortschritt in der Menschheitsentwickelung geboten und gesichert wird. Die socialkritischen Momente der letzteren liegen stets dort, wo die veränderten Anschauungen über die Grundbegriffe der einzel-menschlichen Machtsphäre, welche die Umwälzungen in Technik, Arbeitsteilung und Verkehr zur Ursache haben, nicht mehr mit den überlieferten Formen in Einklang stehen, und die alten Ordnungen plötzlich sich als unzureichend erweisen. Wenn alsdann die staatliche Gesetzgebung nicht rechtzeitig eingreift und den neuen unabweisbaren Forderungen nicht genügt, werden zumeist die herrschenden Klassen und die im Dienste des öffentlichen Wohles stehenden leitenden Gewalten durch revolutionäre Umtriebe und Umsturzgedanken, in denen die Unzufriedenheit und die Mifsstimmung der Masse sich äufsern, an ihre socialen Pflichten gemahnt. Nur ein Verständnis der berechtigten Klagen und eine gründliche Erwägung der Heilmittel vermögen die Gefahren der Übergangsstadien abzuwenden und die friedliche Lösung der Schwierigkeiten zu erleichtern. Gerade die Formen dieser Übergänge und die Rätlichkeit und Erprobung ihrer Durchführung ins Auge zu fassen, ist das Kennzeichen gesunder und heilbringender Vorsicht und Voraussicht.

Alle politische Ethik mufs den Gedanken der Selbsterhaltung und deshalb auch den der Gesundheit jedes Teiles des Staatskörpers als den sittlich höchsten hinstellen. Auch nach der Aufhebung der vom Mittelalter herübergenommenen wirtschaftlichen Zwangsformen und nach dem Eintritt in einen ganz neuen Abschnitt wirtschaftlichen Lebens und Denkens ist der erhoffte Stillstand in dem stetigen Flusse der ökonomischen Entwickelung nicht möglich, vielmehr gerade eine Neuorganisation des wirtschaftlichen und socialen Lebens zur Notwendigkeit geworden. Eine zu sorglos den natürlichen Lauf der Dinge abwartende, mit jeder prophylaktischen Gesetzgebung zu lange zögernde Stellungnahme, ein Quietismus, wie ihn die ältere historische Schule der Nationalökonomie vertrat, er-

scheint den Lebensbedingungen des modernen Staates gegenüber unhaltbar. Wenn es wahr ist, daſs jede Störung der bestehenden Rechtsordnung eine um so verhängnisvollere, vernichtendere Wirkung auf Volkswirtschaft und Gesellschaft ausüben muſs, je verschiedenartiger und verwickelter die Verkehrsformen auftreten, je weiter die Arbeitsteilung sich entfaltet, und dadurch die gesellschaftlichen Institutionen und die socialen Klassen sich differenzieren, je weiter überhaupt die Volkswirtschaft ausgebildet ist, und Sitte, Moral, Recht, Wissenschaft und Kunst sich geläutert und zu einer Eigenart ausgeprägt haben: so wird es die erste Aufgabe jedes Staates sein müssen, sobald er kraft seiner autoritativen Gewalt die erforderliche Unterordnung der Einzelwillen unter den Gesamtwillen erreicht hat, der Prävention diejenige Ausdehnung zu geben, welche zur Erfüllung der beiden organischen Staatszwecke, des Kultur- und Wohlfahrtszweckes, innerhalb der durch die Verhältnisse gegebenen Grenzen, wie vor allem des Rechts- und Machtzweckes notwendig ist.

Weit mehr Berücksichtigung als jene angepriesenen Zwangskartelle würde ein anderer Vorschlag verdienen, welcher in staatlich geregelten, mit dem Monopole für das gesamte Staatsgebiet ausgestatteten Kartellen einen der Wege zur Lösung der socialen Frage gefunden zu haben glaubt. Er käme einer Übertragung der alten städtischen Zunftorganisation in ihren wesentlichsten Punkten auf die Gesamtheit des heutigen Staates gleich, mit denjenigen Änderungen, die der erweiterte Kreis bedingt. Sie wäre keineswegs als Anlegung jener Zwangsjacke zu bezeichnen, deren Entledigung man vor 80 Jahren als die Errettung aus langer Trübsal gepriesen hat, sondern als befreiende und erlösende That aus der ordnungslosen Wirtschaft der Jetztzeit.

Den Bestrebungen, demjenigen Zustande sich zu nähern, in welchem durch ein planmäſsiges Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Arbeitskräfte die Gesamtproduktion der Gesamtkonsumtion in der Fülle socialer Konjunkturen angepaſst ist, kann die principielle Berechtigung niemals abgesprochen werden. Die allmähliche Fortentwickelung der heutigen privaten Kartelle durch staatsgesetzliche Regelung scheint dazu einen ersten Schritt in der Praxis zu bilden. Daſs dieselbe sowohl vom Verteilungs- wie vom Produktionsstandpunkte aus gefordert werden muſs, sobald die Kartelle eine für die gesamte nationale Güterherstellung und Bedürfnisbefriedigung entscheidende Bedeutung gewinnen, ist augenscheinlich. Überall, wo aus der Mitte der wettbewerbenden Wirtschaftssubjekte heraus gleichsam mit elementarer Gewalt neue Organisationsformen sich zeigen, wo Interessenverbände erkennbare Gestaltung annehmen und weite Kreise des wirtschaftlichen Lebens in ihre Abhängigkeit stellen, wird die Staatsgewalt

von oben her formend, hier lindernd und einschränkend, dort stärkend und ausbildend einzugreifen haben, um sie als dienende Glieder einzufügen in den Zusammenhang eines grofsen einheitlichen Ganzen. Durch eine solche Verbindung von privaten Institutionen und staatlicher Beaufsichtigung, von Selbsthülfe und Staatshülfe werden die Vorteile des privatwirtschaftlichen Betriebes am leichtesten gewahrt und die Nachteile rein staatlicher Einrichtungen am besten vermieden.

Hier galt es allein im Anschlusse an eine wichtige Verkehrsinstitution der Vergangenheit, welche in ihrer starren, staatlich sanktionierten Monopolgestalt in unser Jahrhundert hineinragte, die wundersame und doch historisch bedingte Thatsache zu berühren, dafs wir am Ende desselben Jahrhunderts aus dem freien Wettbewerbe Aller gegen Alle, durch Jahrzehnte innerer Gährung, der Reibung der Interessen, der Spannung und Messung aller Kräfte hindurch zu den Anfängen einer ähnlichen Monopolbildung gelangt sind. So knüpft sich zu aller Zeit auch im wirtschaftlichen Leben über gewaltsame, unvermittelte Umgestaltungen der Gesetzgebung hinfort die Gegenwart an die Vergangenheit, und es ist die erste Aufgabe jedes Volkswirtes, dies scheinbar Gesetzmäfsige, die ewigen Wahrheiten alles wirtschaftlichen Geschehens zu erfassen und zu kennzeichnen.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstrasse 68—70.

VI. 4. Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Von E. Muensterberg. 1886. (XXVI, 570 S.) 12 M.

Siebenter Band. 1887—88. Pr. 19 M. 20 Pf.

VII. 1. Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung. Von Hermann Losch. 1887. (VII, 110 S.) 2 M. 60 Pf.

VII. 2 Die wichtigeren preussischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh. Von C. A. Zakrzewski. 1887. (VIII, 99 S.) 2 M. 40 Pf.

VII. 3. Geschichte der Preussischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. Von W. Schultze. 1. Thl. 1887. (X, 432 S.) 9 M. 60 Pf.

VII. 4. Organisation und Verpflegung der preussischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege. Ein Beitrag zur preussischen Militär- und Steuergeschichte von Franz Schwartz. 1888. (X, 196 S.) 4 M. 60 Pf.

Achter Band. 1888—89. Preis 22 M.

VIII. 1. Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins achtzehnte Jahrhundert. Nebst Aktenstücken und statistischen Aufstellungen. Von Harald Bielfeld. 1888. (X, 196 S.) 4 M. 60 Pf.

VIII. 2. Das Konsulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter. Von Adolf Schaube. 1888. (XIII, 309 S.) 7 M.

VIII. 3. Die römische Campagna. Eine socialökonomische Studie von W. Sombart. 1888. (VIII, 182 S.) 4 M. 20 Pf.

VIII. 4. Der Prozess gegen Eberhard Danckelman. Ein Beitrag zur brandenburgischen Verwaltungsgeschichte von Curt Breysig. 1889. (VIII, 116 S.) 2 M 60 Pf.

VIII. 5. Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert Mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs Von Wilhelm Naudé. 1889. (VIII, 154 S.) 3 M. 60 Pf.

Neunter Band. 1889—90. Preis 17 M.

IX. 1. Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogtumer Braunschweig und Lüneburg. Von A. von Kostanecki. 1889. (VIII, 154 S.) 3 M.

IX. 2. Die Glasindustrie im Hirschberger Thale. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Schlesiens. Von Gustav Lange. 1889. (VIII, 145 S.) 3 M. 20 Pf.

IX. 3. Pforzheims Vergangenheit. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Gewerbegeschichte von Eberhard Gothein. 1889. 2 M. 20 Pf.

IX. 4. Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Von Friedrich Grofsmann. 1890. 3 M. 60 Pf.

IX. 5. Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Von Eugen Nübling. 1890. 5 M.

Zehnter Band. 1890. Preis 28 M. 80 Pf.

X. 1. Ueber sociale Differenzierung. Sociologische und psychologische Untersuchungen von G. Simmel. 1890. Preis 3 M. 60 Pf.

X. 2. Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Oekonomie. Von W. Hasbach. 1890. Preis 4 M. 40 Pf.

X. 3. Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert. Von O. Pringsheim. 1890. Preis 2 M. 80 Pf.

X. 4. Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt. Von K. Rathgen. 1891. Preis 18 M.

Elfter Band.

XI. 1. Die sociale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher. Eine Studie über Hausindustrie und Handwerk auf Grund eigener Erhebungen. Von C. v. Paygert. 1891. Preis 4 M. 60 Pf.

XI. 2. Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet von G. K. Anton. 1891. Preis 4 M. 60 Pf.

XI. 3. Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flufsschiffahrt. Beiträge zur preussischen Strompolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. Von K. Toeche-Mittler. 1891. Preis 3 M. 60 Pf.

Zur deutschen Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart.

Reden und Aufsätze

von

Gustav Schmoller.

1890. Preis 9 M.

Inhalt: Rede zur Eröffnung der Besprechung über die sociale Frage in Eisenach den 6. Oktober 1872. — Der moderne Verkehr im Verhältniss zum wirtschaftlichen, socialen und sittlichen Fortschritt. 1873. — Die sociale Frage und der preussische Staat. 1874. — Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch. 1874. — Die Reform der Gewerbeordnung. Rede, gehalten in der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 10. Oktober 1877. Der Übergang Deutschlands zum Schutzzollsystem. Rede in der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 21. April 1879. — Die Wissenschaft, die Parteiprincipien und die praktischen Ziele der deutschen Politik. Einleitende Worte bei Übernahme des Jahrbuches für Gesetzgebung etc. 1880. — Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft. 1880. — Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preussen. 1881. — Der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke und die Frage der Schankkonzessionen. 1883. — Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker 1884. — Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage. 1887. — Über Wesen und Verfassung der grossen Unternehmungen. 1889. — Über Gewinnbeteiligung. 1890. — Die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 im Lichte der deutschen Wirtschaftspolitik von 1866—90.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Elfter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe neunundvierzigstes Heft.)

Arthur Strecker, Franz von Meinders. Ein brandenburgisch-preufsischer Staatsmann im siebzehnten Jahrhundert.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1892.

Franz von Meinders.

Ein

brandenburgisch-preufsischer Staatsmann

im

siebzehnten Jahrhundert.

Von

Arthur Strecker.

Mit F. von Meinders' Porträt.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1892.



Franz von Meinders.

Vorwort.

Mit der Anerkennung der Thatsache, dafs in der brandenburgisch-preufsischen Geschichte zugleich eine reiche Fülle universalhistorischer, rechtsgeschichtlicher und staatswissenschaftlicher Erkenntnis erschlossen werden kann, sind die Aufgaben wesentlich gewachsen. Neben einer durch ein anschauliches Bild der handelnden Staatsmänner belebten Kenntnis der inneren und auswärtigen Politik kann nichts Geringeres als eine geistige Rekonstruktion der gesamten inneren Staatsverwaltung in den wichtigsten Epochen der Geschichte Brandenburgs und Preufsens und ferner eine preufsische Verfassungs- und Rechtsgeschichte das Ziel sein, das erst die ganze Tragweite dessen, was Preufsen in Deutschland war und ist, wissenschaftlich begreiflich machen wird.

In Gestalt eines Versuchs zu einer biographischen Monographie, die zugleich für einen beschränkten Zeitraum Teile zweier Hauptgebiete des brandenburgischen Staatslebens im 17. Jahrhundert, der Heeresverwaltung und der auswärtigen Politik, streift, soll hier ein kleiner Baustein zur preufsischen Beamtengeschichte eingefügt werden.

Zwar hat der Mann, dessen Namen die folgenden Blätter tragen, trotz einer mehr als vierzigjährigen Beamtenlaufbahn nur wenige Jahre, in der Zeit unmittelbar nach dem Frieden von St. Germain, neben seinem grofsen Fürsten recht eigentlich an der Spitze der Staatsgeschäfte gestanden, Jahre, die vom Gesichtspunkte europäischer Gesamtpolitik nicht einmal als die glücklichsten der brandenburgischen Geschichte bezeichnet worden sind.

Es hat wenig Interesse, die unter Meinders' vorwiegendem Einflufs sich in immer engerem Anschlufs an Frankreich gefallende Politik der Jahre 1680—1685 noch einmal zu verfolgen. In Anbetracht der vorausgegangenen Ereignisse wird

vielleicht niemand den Staatsmann wegen seiner Stellungnahme unbedingt tadeln können. Ich will jedoch nur an den Hauptmomenten seiner früheren diplomatischen Wirksamkeit den politischen Standpunkt, den er dann für ein halbes Decennium festhalten zu müssen glaubte, mir zu erklären versuchen und eine kurze Skizzierung seines ferneren Lebenslaufes anschliefsen. Denn eine entschlossene Selbständigkeit in grofsen Dingen konnte er trotz seiner glänzenden Fähigkeiten neben einem Fürsten wie Friedrich Wilhelm dem Grofsen auch in den Jahren seines weitesten Einflusses nicht zur Geltung bringen. Wenngleich um diese Zeit die vorsichtige, stillwirkende Art seines Wesens überall unverkennbar ist, war er doch der Mann nicht, die Geschicke des jungen Staatswesens in neue, kühne Bahnen zu lenken; er war auch nicht einmal frei von den Schwächen seines inmitten eines reichen geschichtlichen Lebens im Grunde mattherzigen Zeitalters. Ich habe gleichwohl nicht geglaubt die Feder mit dem Momente niederlegen zu müssen, in welchem ich erkannte, dafs eine durchdringende Initiative im Gebiete staatsmännischen Wirkens seine Sache nicht ist, dafs dagegen die Darstellung Pufendorfs und derer, die gleich ihm alles Grofse und Gewagte in Brandenburgs Geschichte jener Zeit auf die Gestalt des Fürsten zusammentragen, mindestens für das letzte Jahrzehnt der Regierung des Grofsen Kurfürsten die allein zutreffende ist.

Immerhin war Meinders einer der fähigsten Beamten des Kurfürsten, der, ausgerüstet mit der ganzen Bildung seiner Zeit, an dem Detail der verschiedensten Zweige der Staatsverwaltung Jahrzehnte hindurch den hervorragendsten Anteil hatte, dessen diplomatische Wirksamkeit ihn mehrere Male in entscheidenden Momenten an die bedeutungsvollste Stelle brachte, dessen folgenreiche Thätigkeit für die brandenburgisch-preufsische Armee vor allem verdiente gewürdigt zu werden. Denn wenn er auch an der grofsen Frage seiner Zeit, dem welthistorischen Kampfe gegen Frankreichs Hegemonie, unterweilen irre wurde, er half doch treulich die Waffen schmieden, die sich, zuletzt siegreich, gegen keinen anderen wenden sollten. Mit einem Wort, Kurfürst Friedrich Wilhelm fand in ihm einen Mitarbeiter seines Lebenswerkes, der einen bescheidenen Platz am Sockel seines Bildes von Erz auf der Berliner Langen Brücke wohl verdient hätte, wenn Schlüters Meisterhand hier die ehrwürdigen Gestalten eines Georg Friedrich von Waldeck, eines Otto von Schwerin, Friedrich von Jena, Joachim Ernst von Grumbkow und anderer dem Auge der Nachlebenden hätte im Bilde festhalten wollen. Die ganze Gröfse dessen, der oben thront, wird erst offenbar, wenn man auch die menschlichem Thun und Lassen näher Stehenden seiner Zeitgenossen und Gehülfen in ihrem Werden und Sein betrachten kann.

Dem so überaus fühlbaren Mangel lebensvoller Personal-

kenntnis zur älteren brandenburgischen Geschichte versucht bereits mit Glück eine kleine Reihe von Familiengeschichten der alten Adelsgeschlechter abzuhelfen. Der Charakter, den das preufsische Beamtentum seit Jahrhunderten aufweist, ist aber ein wesentlich anderer, als dafs in solchen Darstellungen, wie etwa in der englischen Geschichte, zugleich immer die hervorragendsten Staatsmänner der verschiedenen Epochen geschildert werden könnten. Selbst im 17. Jahrhundert glänzt eine Reihe bürgerlicher Namen in der Geschichte Brandenburg-Preufsens, darunter von Männern, die, wie auch Franz Meinders, erst nach einer langen segensreichen Arbeit im Staatsleben mit dem Adelswappen geschmückt wurden.

Eine Monographie über Meinders schien mir nach alledem nicht unzweckmäfsig, auch wenn darin der individuelle Wille fast nirgends mit besonderer Stärke hervortreten kann, und die Dinge doch wiederum mehr durch die in ihnen liegende Kraft als durch eine leitende Hand sich zu bewegen scheinen. Indem man aber dem Leben des Staatsmannes im einzelnen liebevoll nachgeht, wird nicht nur aus den Ereignissen selbst Licht und Schatten auf ihn, der mitten in ihnen steht, fallen, sondern bisweilen auch die Ansicht, die wir bisher von den Ereignissen selbst hatten, sich in etwas verändern.

Ich habe für die folgende Abhandlung aufser den schrittweise näher bezeichneten gedruckten Quellen vornehmlich Akten des Geheimen Staatsarchivs, des Kriegsarchivs des Grofsen Generalstabes und des Geheimen Archivs des Kriegsministeriums in Berlin benutzen dürfen und erfülle gern die Pflicht, die mir von den Archivbeamten freundlichst zu teil gewordene Förderung in der Aufsuchung des für meine Zwecke geeigneten Materials hier mit ergebenstem Danke zu bekennen. Die Güte des Herrn Professor Dr. Schmoller hat mich ferner auf das Arolser Archiv hingewiesen, dessen Benutzung mir bei den dort vorhandenen überreichen und schwer übersehbaren Papieren durch die aufserordentlich hülfsbereite und liebenswürdige Unterstützung des Herrn Archivar Krafft ganz wesentlich erleichtert worden ist.

Dr. Arthur Strecker.

Inhalt.

I.

Heimat, Herkommen und Stellung als Sekretär Georg Friedrichs von Waldeck.

Unleugbar einer der merkwürdigsten historischen Werdeprozesse ist der langsame, stetig fortschreitende, mehr als zweihundertjährige Aufbau des preufsischen Staats, wie er sich seit der Einverleibung der cleveschen Erbschaftslande und des Herzogtums Preufsen vollzieht, Notwendiges aufnehmend, Überflüssiges abstofsend, das Bleibende zu einer höheren staatlichen Einheit verbindend. Denn nimmermehr der Zufall führte hier die bildende Hand. Durch die ursprüngliche geographische Konfiguration der märkischen Stammlande ist die Weiterbildung eher gehemmt als gefördert worden, aber die Erkenntnis von der Notwendigkeit territorialen Zusammenschlusses und von der Bedeutung der vorläufig noch vergeblich erstrebten Ostseeküsten für die märkischen Lande hatten schliefslich im Mittelpunkte ein Gebiet entstehen lassen, das die ersten Anforderungen eines politischen und wirtschaftlichen Gemeinwesens zu erfüllen vermochte, und an das dann infolge einer glücklichen Hauspolitik jene beiden Ländermassen im Westen und Osten sich anschliefsen konnten. Für eine Reihe der modernen europäischen Staatenbildungen ist Lage und Art der Hauptstadt entscheidend geworden. Berlin-Cöln begann als Mittelpunkt des Ganzen erst etwas zu bedeuten, als nach der Brachlegung des unteren Oderhandels infolge der Stapelkämpfe zwischen Stettin und Frankfurt und nach der Erbauung des Mülroser Kanals dem schlesisch-polnischen Handel quer durch die Marken der Weg gewiesen wurde[1], und als allmählich immer mehr die Marken das stützende

[1] Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. und Preufsens überhaupt, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. 8 S. 372.

Mittelglied zwischen Preufsen und den rheinisch-westfälischen Landen geworden waren. Überall stützten sich ferner die grofsen Herrschergestalten Brandenburg-Preufsens mit klarem Blick auf die konkreten Verhältnisse und Lebensbedingungen ihres Landes. Bodenverhältnisse, Ströme, Grenzen und Nachbarstaaten sind nicht weniger entscheidend geworden für das Werden des preufsischen Staats, das uns erst die Erkenntnis eines inneren Lebens, eines Wachsthums entwicklungskräftiger Gebilde wahrhaft verständlich macht. Wie mit Naturnotwendigkeit schliefsen sich die politisch und wirtschaftlich zusammengehörigen Territorien auch nach dem Anfall der jülich-cleveschen Erbschaft, wenn nicht zu einem Staate, so doch zu einer nach gemeinsamen obersten Grundsätzen verwalteten Ländermasse zusammen.

Mit den in geistiger und materieller Kultur fortgeschrittenen rheinisch-westfälischen Landen, in denen das städtische Bevölkerungselement schon einen breiteren Raum einnahm[1], wuchs dem jungen politischen Gemeinwesen zugleich eine Fülle persönlicher Kräfte für den Dienst in Armee und Beamtentum hinzu. Es ist nicht zufällig, dafs nach der allmählich vor sich gehenden Verschmelzung der verschiedenen Territorien die Zahl der höheren Militärs und Beamten immer geringer wird, die aus der Fremde oder aus anderen deutschen Landesteilen für den preufsischen Staatsdienst gewonnen werden mufsten. Es war eben auch für die intellektuellen Kräfte nach und nach der erzeugende Boden wie der Tummelplatz gewonnen worden. Die freieren Geister strebten heraus aus dem ständischen Sonderleben ihrer heimischen Landschaft, die für sich auf den Namen eines Staats keinen Anspruch hatte; sie weihten sich dem Dienste des Ganzen um so williger, je unscheinbarer ihr besonderes Heimatländchen diesem gegenüber sich ausnahm, je geringer das Recht auf politische Selbständigkeit war, das es in einer neuen Zeit geltend machen konnte.

Von den verschiedenen, getrennt gelegenen Territorialkomplexen, die Kurfürst Friedrich Wilhelm beim Antritt seiner Regierung überkam, war nun die Grafschaft Ravensberg dem Umfange nach eines der kleinsten Gebiete, an politischer, militärischer und auch wirtschaftlicher Bedeutung für den werdenden preufsischen Staat gleichwohl nicht zu unterschätzen. Das nur wenig über 16 Quadratmeilen grofse, im südwestlichen Teile vom Teutoburger Walde durchzogene Ländchen konnte, als Kurfürst Johann Sigismund zugleich mit dem Pfalzgrafen von Neuburg davon Besitz ergreifen liefs,

---

[1] Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I, in der Zeitschrift für preufsische Geschichte und Landeskunde, Bd. 10 S. 291 u. 292.

auf eine lange, wechselreiche Zeit kleinstaatlichen Regimentes zurückblicken. Seit Beginn des 12. Jahrhunderts hatten die Grafen von Ravensberg hier ihre Herrschaft ausgebreitet und ihr Gebiet während einer dritthalbhundertjährigen patriarchalischen Regierung gegen die allezeit begehrlichen und streitbaren geistlichen und weltlichen Nachbarn unter fortwährenden Kämpfen wacker behauptet. Indem nach dem Erlöschen ihres Mannesstammes die Grafschaft Ravensberg, bald darauf auch das Herzogtum Berg durch Heirat an die Herzöge von Jülich kam, und indem wiederum nach dem Aussterben dieser die ganze Ländermasse an die Herzöge von Cleve-Mark überging, hätte sich die kleine Grafschaft das Glück, nach und nach einem immer gröſseren politischen Machtgebiet sich angliedern zu dürfen, wohl zu nutze machen können, wenn nicht bei der auch hier recht fest gewurzelten ständischen Autonomie, der fragwürdigen Wirksamkeit der Landtage von Jöllenbeck und Wallenbrück und der eifersüchtig gewahrten Indigenatsrechte ein wohlthätiger Einfluſs einer umfassenderen Regierungsgewalt wieder paralysiert worden wäre.

Dem Groſsen Kurfürsten gewährte die Grafschaft vermöge ihrer Lage auf der groſsen Heerstraſse von der Mark Brandenburg nach seinen rheinischen Besitzungen einen militärisch wichtigen Stütz- und Ruhepunkt, dessen Bedeutung nach dem Erwerb von Minden und der festen Weserposition sich noch steigerte; aber auch vorher besaſs die oft genannte Feste Sparenberg bei Bielefeld anerkannte strategische Wichtigkeit. In wirtschaftlicher Hinsicht war es möglich, die in der Hauptstadt des Ländchens, Bielefeld, im 16. Jahrhundert durch niederländische Einwanderer begründete Leinenindustrie und Flachsspinnerei durch eine wohlwollende, monarchische Fürsorge zu bedeutsamem Aufschwunge zu bringen und in dem sonst von der Natur nicht allzureich bedachten Gebiet, das Kurfürst Friedrich Wilhelm gern als „sein Spinnländchen“ zu bezeichnen liebte, eine industrielle Entwicklung anzubahnen, die dann die bisherige Ackerbaukultur ersetzen sollte. Das enge, in Alt- und Neustadt geschiedene Bielefeld lag an einem vielbenutzten Passe des das Gebiet der unteren Weser vom Niederrhein trennenden Teutoburger Waldes, besaſs münsterisches Stadtrecht[1] und gehörte bereits in frühester Zeit, seit Ausgang des 13. Jahrhunderts, dem Hansabunde an; ihre Lage und die rührige Art ihrer Bewohner verhalfen der Immediatstadt sehr bald zu einer handelspolitischen Stellung. Hier befand sich auch neben einem besonderen Stadtgericht

[1] Fricke, Geschichte der Stadt Bielefeld und der Grafschaft Ravensberg, S. 266.

das erste Gogericht der Grafschaft, an welches von den beiden anderen zu Herford und Versmold die Appellation stattfand.

An der Spitze der Landesverwaltung stand der Drost, der meistens zugleich das Amt Ravensberg verwaltete, während den drei anderen Ämtern Sparenberg, Limberg und Vlotho Amtleute vorstanden. Ein Personal von Rentmeistern, Receptoren, Amtsschreibern und Vögten bildete die halb fürstliche, halb ständische Beamtenschaft, unter der der Rentmeister von Sparenberg, der meistens direkt mit dem Landesherrn unterhandelte, und der seine Thätigkeit über die ganze Grafschaft ausdehnende Landschreiber die angesehensten waren.

Unter dem nach ständischer Art erbberechtigten Beamtenpatriciat der Grafschaft begegnet uns nun seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ziemlich häufig der Name Meinders[1]. Schon um 1597 war ein Heinrich Meinders, der, aus Koesfeld im alten Münsterlande stammend, gewifs nicht ohne konfessionelle Beweggründe als der erste seines Namens aus seinem rekatholisierten Heimatlande nach der halb lutherischen Grafschaft gekommen war, Amtsschreiber zum Sparenberg, bekleidete dann mit Ehren das Amt eines Vogts zu Enger, wurde Rentmeister zum Sparenberg und auch Landschreiber. Als er zu diesem mehr landesherrlichen Amt noch das ständische eines Receptors zum Sparenberg erhalten sollte, hielten die Stände darauf, dafs er ihnen einen Revers ausstellte, worin er erklärte, dafs die ihm anvertraute Receptur kein Annexum seines bisherigen Amtsdienstes sei, sondern von der Ritterschaft dependiere.

Aus der Ehe dieses Heinrich Meinders mit Elisabeth von Rintelen[2] stammten zwei Söhne, von denen der älteste,

[1] Ich entnehme diese und die folgenden genealogischen Angaben einem zu Bielefeld in Privathänden befindlichen handschriftlichen Werke, das, bei Kletke, Quellenkunde des preufsischen Staats, Bd. 1, S. 537, mit dem vollen Titel angeführt, gemeinhin Alemannsche Chronik genannt wird, nach dem Verfasser Wolf Ernst Alemann, zuletzt kurbrandenburgischer Kommissionssekretarius der Grafschaft Ravensberg. Das seit dem Jahre 1688 niedergeschriebene, zwei Quartbände von je fast anderthalbtausend Seiten füllende Chronikwerk, aus dem mir wortgetreue Auszüge vorgelegen haben, bietet reiches Detail über ravensbergische Beamte für das 17. und den Anfang des 18. Jahrhunderts und ist, da der Verfasser diesen Personen vielfach verwandtschaftlich und dienstlich nahestand — er war auch Erzieher der Söhne von Franz Meinders gewesen —, im allgemeinen zuverlässig, doch sonst nur von lokaler Bedeutung.

[2] Einer zweiten Ehe mit Mechtildis Heistermann entsprofs Johannes Meinders, der wie seine Nachkommen, wahrscheinlich der Mutter folgend, katholischen Bekenntnisses war. Ein Sohn dieses ist der Urk. und Aktenst. zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Bd. 11, häufiger genannte paderbornische Rat Dr. jur. Conrad Meinders († 1673), ein weiterer Nachkomme der Geschichtschreiber Hermann Adolf Meinders.

Albert, später gleichfalls das Amt eines Receptors vom Sparenberg bekleidete und schliefslich den Titel eines Generalreceptors erhielt. Dieser war vermählt mit Anna Rhoden, einer Bielefelderin, die ihm drei Söhne und zwei Töchter schenkte. Die beiden Töchter verheirateten sich an ravensbergische Beamte, während zwei der Söhne, getreu den in der Familie herrschenden Traditionen, sich dem Dienste ihres Heimatländchens widmeten, der älteste, Heinrich, Dr. jur., als Syndikus der Grafschaft[1], der zweite, Johann, als Landschreiber und später als Amtskammerrat[2].

Nur der jüngste Sohn des Bielefelder Receptors Albert Meinders, der am 25. November 1630 geborene Franz, war berufen, seine Kraft nicht auch in der fesselnden Enge des Ravensberger Landes zu verbrauchen, sondern sie an etwas Gröfseres setzen zu dürfen. Als sein eigentliches Vaterland wird ihm der werdende brandenburgisch-preufsische Staat, dem er später seine Lebensarbeit weihen sollte, wohl ebensowenig erschienen sein, wie dem Bewohner Preufsens oder Cleves, doch eine sich überall Geltung verschaffende, aufstrebende monarchische Obergewalt, dazu die Beamtenatmosphäre in seinem väterlichen Hause werden ihm früh den Blick auf das Staatsganze gelenkt haben.

Der Wohlstand in der Receptorsfamilie war kein unbeträchtlicher und überdauerte auch die grofse, deutsche Sintflut des dreifsigjährigen Krieges, unter dem die Grafschaft wiederholentlich recht arg zu leiden hatte. Um den Besitz des Sparenbergs bei Bielefeld wurde in den dreifsiger Jahren mehrfach gerungen, und schwedische, kaiserliche und hessische Völker lagerten zu verschiedenen Malen im Lande. Oftmals wird der Knabe mit seinen Gespielen ängstlichen Blickes die wilden, verwetterten Kriegerscharen betrachtet haben, die sich auf der Schildeschen Heide sammelten und dann Wochen und Monate hindurch das Land bedrückten. Ein wirres Bild zeigen auch die kirchlichen Verhältnisse Bielefelds um diese Zeit. Beide Kirchen der Stadt, die Altstädter wie die Neustädter, waren um das Jahr 1628 durch Gewalt wiederum in den Besitz der Katholiken gelangt[3] und konnten erst nach Jahren ihren rechtmäfsigen Besitzern zurückgestellt werden. Zu den Schrecken des Krieges und dem Konfessionshader kamen

---

[1] Von ihm stammten Johann Heinrich und Christian Hermann Meinders, aufserdem eine Tochter, die zuerst mit Arnold Nottelmann, dann mit Daniel Delius vermählt war.

[2] Von ihm Arnold Heinrich (v.) Meinders, Obereinnehmer, Landschreiber, Amtskammerrat, Oberkriegskommissar und zuletzt preufs. Geh. Kriegsrat, ferner Clamor Hermann (v.) Meinders, „Legationssekretarius“, und die späteren adligen Nachkommen.

[3] Zweiter Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 1878: Goebel, Die Einführung der Reformation in Bielefeld, S. 74.

dann noch Leiden, die das Land infolge der Doppelregierung auszustehen hatte, denn erst durch den Provisionalvergleich mit Pfalzneuburg[1] (1647) wurde es möglich, das Land an den Segnungen der brandenburgischen Regierung teilnehmen zu lassen.

Über die Jugenderziehung und den Bildungsgang des späteren brandenburgischen Geheimen Rats finde ich wenig überliefert. Von seinem um zwei Jahre älteren Bruder Johann wird berichtet[2], dafs er in Bielefeld und Herford die Schule besucht, in Köln die Rechte studiert und auch eine zur förmlichen Kavalierstour ausgedehnte peregrinatio academica nach England, Holland und Frankreich unternommen habe. Viel anders werden wir uns auch den Erziehungsgang des jungen Franz Meinders nicht zu denken haben. Inmitten jener trüben Zustände aufgewachsen, hatte auch er, wie seine beiden älteren Brüder, sich dem Studium der Rechte gewidmet und den Grad eines Lic. jur. erlangt[3]. Mag er nun in Frankreich selbst, am Nieder- oder Oberrhein seinen akademischen Studien obgelegen haben, unzweifelhaft ist bei dem Mangel einer einheitlichen gelehrten Bildung jener Zeit neben der Blüte lateinischer Klassicität die fortgeschrittene litterarische Kultur der Franzosen auf seinen Bildungsgang von erheblichem Einflufs gewesen. In den Briefen aus seinen Jünglingsjahren nehmen lateinische Wendungen und Sentenzen einen breiten Raum ein, und noch als Greis liebte er es, gelegentlich in seine Briefe und Aktenstücke längere Citate aus Virgil, Horaz oder dem von ihm hochgeschätzten Tacitus[4] einzustreuen, die er dann zuweilen, da klassische Kürze seinem Zeitalter so unendlich fern lag, mit einigen neulateinischen Zuthaten zu versehen keinen Anstand nahm. Das Französische schreibt er schon frühzeitig ganz korrekt, so dafs er es in dem Grade der Beherrschung sich nur an Ort und Stelle angeeignet haben dürfte. Es war begreiflich, wenn die Anwartschaft auf die Landschreiberstelle seiner Heimat, die er nach Ale-

---

[1] v. Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, S. 136.

[2] Koenigs, Collectio genealogica (Manuscripta Borussica der Königl. Bibliothek zu Berlin), Bd. 59 s. v. Meinders.

[3] Küster, Altes und Neues Berlin, 3. Abt., S. 561, giebt an, dafs Franz Meinders gleichfalls in Köln studiert habe. Durch die unlängst zum Vorschein gekommene, die Jahre 1629 bis 1709 umfassende Matricula sexta der Kölner Universität ist diese Angabe nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Gymnasialdirektor Schmitz in Köln nicht zu erhärten. Dagegen gewinnt die Annahme, dafs Franz Meinders in Strafsburg, nach dem Niedergange Wittenbergs lange Zeit der Hauptsitz protestantischen Geisteslebens, studiert habe, an Wahrscheinlichkeit durch Urk. u. Aktenst. XIII, S. 648: „Ich habe hier viele alte Bekannte und sein die Leute sehr willig und gut genug“ u. s. w.

[4] „un des plus sages Romains et historiographe du monde“. Meinders à Waldeck, 11. mars 1691 (Arols. Arch.).

manns Chronik besafs, seinem Ehrgeiz keine frühzeitigen Schranken setzte. Durch den Grafen Georg Friedrich von Waldeck, den mehrjährigen glücklichen Leiter der Politik Friedrich Wilhelms von Brandenburg, sollte ihm denn auch ein weiterer Wirkungskreis eröffnet werden.

Seitdem einer der Vorfahren des westfälischen Reichsgrafen, ein Philipp von Waldeck, am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts Statthalter der Grafschaft Ravensberg gewesen war[1], unterhielt das Geschlecht lebhafte Beziehungen zu jenem Lande, zumal die Grafschaft Pyrmont nur durch die Lippeschen Lande von Ravensberg getrennt war. Dazu kam, dafs Graf Georg Friedrich im Dienste des Kurfürsten vor und nach dem jülichschen Kriege zu verschiedenen Malen in Bielefeld weilte. Wahrscheinlich im Herbst des Jahres 1653, als Waldeck sich zur Kräftigung seiner Gesundheit für mehrere Monate in seine Stammlande zurückgezogen hatte[2], wird er den 23jährigen Sohn des Bielefelder Receptors für seine Dienste gewonnen haben. Der federgewandte, lebhafte und wohlgestaltete Licentiat schien ihm als Sekretär vor allem bei seinen grofsartigen Unionsplänen, die eine umfangreiche Korrespondenz erforderten, eine geeignete Hülfskraft zu sein. Wenn Meinders, wie er später einmal andeutet[3], bereits in dieser Zeit auch auf den Dienst des Kurfürsten vereidigt worden ist, was bei der eingehenden Kenntnis, die er von den wichtigsten Staatsgeschäften in seiner Stellung erhalten mufste, gewifs angezeigt war, war er doch andererseits lediglich von Waldeck abhängig, lebte in dessen unmittelbarer Umgebung und wurde von ihm auch vielfach in waldeckischen Angelegenheiten verwendet.

Dem Grafen war es um diese Zeit gelungen, als eigentlich dirigierender Minister ganz das Ohr des Kurfürsten für seine Pläne zu gewinnen. In einem von ihm diktierten Reskript vom 16. April 1654[4] an den Gesandten am Regensburger Reichstage, Christoph Kaspar von Blumenthal, das den entscheidenden Ausdruck für die durch Waldeck veränderte Stellung Brandenburgs dem Wiener Hofe gegenüber

---

[1] Culemann, Ravensbergische Merkwürdigkeiten, Minden 1747, 1. T., S. 32.

[2] Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Waldeck, Berlin 1869, S. 71.

[3] Er versichert in einer Rechtfertigungsschrift an den Kurfürsten vom 16. Dez. 1685 seine Treue bei seinen „für 32 Jahren bereits geleisteten schweren Pflichten“ (Geh. Staats-Arch.). Bezüglich der Datierung habe ich in der gesamten Abhandlung, wenn nichts anderes angegeben, den alten Stil beibehalten zu müssen geglaubt.

[4] Das Schreiben trägt folgenden Vermerk. „Dieses Schreiben haben Se. Excellenz der Herr Graf von Waldeck an den Herrn von Blumenthal angegeben und ist gestern im Rath verlesen, auch von Sr. Ch. Dchl. beliebt worden“ (Geh. Staats-Arch.).

bildet[1], begegnet uns zum erstenmal die zierliche, schwungvolle Hand des jungen Sekretärs in einer bedeutungsvollen Staatsangelegenheit. Der plötzlich ausbrechende schwedisch-polnische Krieg, der den genialen Plänen Waldecks ein unerwartetes Ende bereitete, entführte auch Meinders von der märkischen Hauptstadt auf den preufsischen Kriegsschauplatz. Und wie er bisher seine Feder wesentlich in diplomatischen Geschäften hatte führen müssen, so war jetzt die Zeit, sie im Dienste der Heeresverwaltung zu gebrauchen. Fast endlose Konvolute von Erlassen und Befehlen des Grafen von Waldeck an die Commandeure einzelner Truppenteile über Marschbewegungen und Rekrutierungen, über Unterbringung und Verpflegung der Truppen[2], sowie ein grofser Teil der militärischen Korrespondenz Waldecks mit seinem kurfürstlichen Herrn sind von Meinders Hand geschrieben und im Arolser Archiv wohl erhalten. Wuchs so der junge Sekretär ganz in den Geschäftskreis seines Herrn hinein, so konnte es damals nicht ausbleiben, dafs man seinen Einflufs auf diesen auszunutzen trachtete. Aber mit einer für jene Zeit ungemein wohlthuend berührenden Festigkeit der Gesinnung lehnte er Anerbietungen ab, die seinen eigenen, gewifs nicht allzureichlich bemessenen Sold auf Kosten seines Pflichtgefühls zu vermehren geeignet waren. Wenn zu dem allmählich erstarkenden sittlichen Bewufstsein jener Zeit das brandenburgisch-preufsische Beamtentum unbestreitbar ein gutes Teil beigetragen hat, so konnte in der im Werden begriffenen Armee die hergebrachte Lust an Betrügereien und der Geist der Zuchtlosigkeit, der oftmals den gerechten Zorn Wallhausens herausgefordert hatte, nur durch eine starke fürstliche Vollgewalt und nur allmählich unterdrückt werden. Die Erziehung des Heeres zu Ordnung und Zucht, die die fürstliche Gewalt, unterstützt von einer treu ergebenen Schar von Beamten der Civilverwaltung, auf sich nahm, wurde dann zugleich eine Volkserziehung im edelsten Sinne des Wortes.

---

[1] Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Waldeck, S. 142.

[2] Wie weitgehend die selbst die militärischen Operationen hemmenden kommunalen Autonomiegelüste in Preufsen waren, illustriert der Umstand, dafs nicht nur Städte wie Königsberg und Bartenstein gelegentlich die Aufnahme der Truppen verweigerten (s. Droysen, Gesch. der Preufs. Politik III, 3, S. 383), sondern auch Städtchen wie Zinten. Ein Hauptmann A. W. von Aulogk bittet Meinders (d. Königsberg 8. Mai 1656) in betreff der schlechten Lage seiner Truppe bei Waldeck vorstellig zu werden und ersucht wiederholt um eine Ordre an die Stadt Zinten, die nachkommenden Soldaten zu verpflegen. „Weil solches Ordre ausgeblieben und der gefreite Korporal gestorben, sind die übrigen weggelaufen wegen Mangel des Unterhalts, da die Stadt ihnen nichts mehr geben wollen, und noch die Kranken, die da sind, wollen sie selbige, wie man mich berichtet, auf die Strafse setzen“ (Arols. Arch.).

Leicht war die Aufgabe eben nicht. Ein gewisser Johann Vogt, Beamter in der Heeresverwaltung, schreibt am 9. April 1656 aus Tilsit an Meinders, „dafs der Cornet Waldau begehret, Mons. Meinders zu erwähnen, wenn es durch dessen Vermittlung geschehen könnte, dafs er die Lieutenants- und der Kapitänlieutenant die Rittmeistergage bekämen, wollten sie beiderseits eine ansehnliche Discretion an Mons. Meinders abzutragen wissen". Die Antwort, die Meinders den beiden Herren zukommen liefs, kann keinesfalls sehr entgegenkommend gewesen sein, denn am 18. Mai schreibt Vogt abermals: „Was den Kapitänlieutenant und Cornet Waldau betrifft, werden selbige hinfüro sich schon zufrieden geben, nachdem sie ihr Äufserstes und mit etwas Unbilligkeit versucht"[1].

Gereicht in Anbetracht des sittlichen Standes der Zeit dieser Vorfall dem Pflichtgefühl des jungen Sekretärs zur Ehre, so trug andererseits sein jugendfrohes, liebenswürdiges Naturell dazu bei, dafs an dem kleinen Hofstaate, den der westfälische Graf für sich und seine Gemahlin mit nach Preufsen geführt hatte, bei allem Verständnis für den Ernst der Zeit auch Scherz und Heiterkeit gern gesehene Gäste waren. Gegenseitig vermittelte Lektüre beliebter französischer Modeschriftsteller und auch die Laute des jungen Musikfreundes[2] kürzten die Mufsezeit eines halb höfischen, halb soldatischen Lagerlebens.

Kurz nach der Warschauer Schlacht jedoch, der Meinders im Gefolge des Kurfürsten und Waldecks beiwohnen sollte, fand seine bisherige Wirksamkeit ihren Abschlufs.

In nähere persönliche Beziehungen kam der Sekretär Waldecks mit dem Kurfürsten zum erstenmal zur Zeit jener diplomatischen und kriegerischen Verlegenheitslage kurz vor dem Königsberger Vertrage, als Brandenburg noch nicht mit Schweden gebrochen hatte, aber doch auch bereits aus seiner vollkommen neutralen Stellung herausgetreten war. Waldeck beabsichtigte das von Wirballen her anrückende Corps des schwedischen Generals de la Gardie anzugreifen, welcher darnach strebte, die mit dem Kurfürsten durch den Vertrag von Rinsky (November 1655) verbündeten drei Woiwodschaften Kulm, Marienburg, Pommerellen und das Ermeland zu besetzen und sich mit dem von Süden her anrückenden Corps Stenbocks zu vereinigen. Waldeck erbat wegen der Unabkömmlichkeit in seiner kritischen Stellung vom Kurfürsten die Erlaubnis, ihm durch seinen Sekretär

[1] Arols. Arch.

[2] Meinders à Jean Georg Ortgies (seinem Vetter und Nachfolger bei Waldeck, dann Sekretär Ernst Augusts von Osnabrück) Cologne (s. l. Sp.) 14. jul. 1660: „N'oubliez pas les Lettres de Balzac et celle de V(?)erron avec le luthe, si Mad.me la Comtesse n'en jouve plus" (Arols. Arch.).

seinen strategischen Plan darlegen zu dürfen, was ihm durch besonderes Reskript gestattet wurde[1]. Nach einem sorgfältig ausgearbeiteten Memorial trug Meinders den Plan Waldecks dem Kurfürsten vor, aber ohne dafs dieser sich entschliefsen konnte, diesmal dem kriegerischen Andrängen Waldecks nachzugeben.

Rasch aber wechselten in diesem nordischen Frühlingssturm der brandenburgischen Geschichte die Bilder. Es war mit Aufträgen völlig anderer Art, dafs Meinders Ende Mai 1656 von Waldeck an den Kurfürsten nach Königsberg gesendet wurde. Das Zustandekommen des Marienburger Bündnisses mit Schweden war im letzten Augenblicke durch den gegen Waldeck ankämpfenden Teil der Geheimen Räte gefährdet worden[2]. Meinders, der schon bei den Verhandlungen in Frauenburg und dann in Marienburg Waldeck zur Seite gestanden hatte[3], gelang es, die letzten Bedenken des Kurfürsten zu zerstreuen. Die Strafse nach Warschau war frei. Wie hätten da die folgenden Ereignisse, verbunden mit dem persönlichen Eindruck, den der junge, stattliche Interpret des Waldeckschen Planes auf den Kurfürsten machte, ohne direkten Einflufs auf seine ferneren Lebensschicksale bleiben können!

---

[1] vom 9. Nov. 1655 (Arols. Arch.).

[2] Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Waldeck, S. 381.

[3] Waldeck à Meinders, 9. sept. 1682: „En votre présence et avec votre aide faisant le traité de Marienbourg . . .“ (Arols. Arch.).

II.

Laufbahn in den Ämtern der Heeresverwaltung des brandenburgisch-preufsischen Staats und erste diplomatische Sendungen.

Wenn ich es nicht zu sagen wufste, welches die Zukunftspläne des Licentiaten der Rechte waren, ehe er in die Dienste Waldecks trat, so leuchtet doch ein, dafs ihm mit diesem Augenblick eigentlich schon der Weg gewiesen war, indem dem aufsteigenden Hohenzollernadler, dessen jugendlich kräftige Flügelschläge er nun zu beobachten fortwährend Gelegenheit hatte, fortan ganz zu folgen, der schönste Inhalt seines Lebens scheinen mufste. Einem klaren Blick mufsten schon nach dem Anfall der jülichschen Erbschaft und den Erwerbungen des westfälischen Friedens die Perspektiven eines norddeutschen Grofsstaates erkennbar sein, und dem genialen Fürsten eines solchen Staatswesens zu dienen, konnte, vollends nach der Schlacht von Warschau, für einen jungen Juristen nur ganz besonders ehrenvoll und lohnend erscheinen. Am 21. September 1656 durfte er denn auch dem an der Spitze der waldeckischen Landesregierung stehenden Kanzler Vietor hocherfreut aus Königsberg melden, dafs er „ohnlängsten, nihil tale vel somnians, zu Sr. Ch. Dchl. von Brandenburg .... Geheimbden und Kriegs-Secretario — weil der Vorige in expeditione Varsaviensi gestorben — berufen“ worden sei. In der Bestallung (4. Sept. 1656), die einen jährlichen Gehalt von 300 Rthlr. auswarf, wird dem jungen Beamten zugleich versprochen, „wenn demnächst Änderungen unter den Kammersekretären vorgingen, ihm keinen anderen vorzuziehen“. Waldeck selbst hatte an dieser Berufung keinen direkten Anteil[1], bekundete aber mehrfach

---

[1] Waldeck à Meinders, 9. sept. 1682: Vous scavez que dans ce temps-la (pendant la marche vers la Masovie) S. A. E. vous prist en

seine Genugthuung über des Kurfürsten Wahl. Wie Meinders in seinem neuen Dienstverhältnis den waldeckischen Kanzler bittet, ihm „die jederzeit verspürte Zuneigung zu bewahren", so ist er selbst dem Grafen Georg Friedrich auch nach dessen Austritt aus brandenburgischen Diensten in innigster Dankbarkeit ergeben geblieben. Bereitwilligst nahm er eine Vermittlerrolle auf sich, um Waldeck wieder in den Genufs der ihm bei seinem Austritt entzogenen Lehnsgüter gelangen zu lassen; die Korrespondenz zwischen ihnen nimmt zusehends einen freundschaftlichen Charakter an und setzt sich dann, bald mehr bald minder frequent, bis zu dem Tode Waldecks fort. Diesem wurde es durch Meinders erleichtert, auch wieder nach und nach mit brandenburgischen Staatsmännern, seinen früheren Gegnern Otto von Schwerin und Friedrich von Jena, dem Fürsten von Anhalt, Blaspeil, Somnitz, Canstein und anderen in Verkehr und Meinungsaustausch zu treten. Er hatte die Bedeutung des brandenburgischen Staatswesens während seiner Ministerschaft ermessen gelernt und ahnte als einer der freiesten politischen Köpfe seiner Zeit, dafs er auch in Zukunft bei seinen Plänen stets mit diesem zu rechnen haben würde. Es wird sich auch später zeigen, dafs der Einflufs Waldecks auf den Gang der brandenburgischen Politik kein geringer verblieb, und dafs besonders während des ersten und vor Beginn des zweiten französischen Eroberungskrieges der Kurfürst selbst, bei der ihm eigenen Behutsamkeit und Gründlichkeit in der Prüfung seiner Mafsnahmen, den Rat Waldecks persönlich wie in Gestalt von Gutachten und Denkschriften in Anspruch nahm.

Meinders aber begann allmählich in der ganz besonderen Gunst und Liebe des Kurfürsten sich einen Platz zu erobern, und er mufs wohl Eigenschaften besessen haben, die ihn derselben wert erscheinen liefsen. Als Kriegssekretär in Verwaltungsgeschäften der jungen brandenburgischen Kriegsmacht hatte er sich sehr bald sowohl auf dem preufsischen wie dänischen Kriegsschauplatze, immer in unmittelbarer Umgebung seines Herrn, als einer der fähigsten jüngeren Beamten erwiesen, war dann wirklich in den auf den Frieden von Oliva folgenden Jahren auch in der Kammerverwaltung beschäftigt und „Geheimer Kriegs- und Kammersekretär" geworden, so dafs er schon im Sommer 1663 während der Verhandlungen, die aus Anlafs der Huldigung der preufsischen Stände stattfanden, in Königsberg den Ratstitel erhielt[1]. Den wesentlichsten Teil seiner bisherigen Funktionen behielt er jedoch

service sans mon iusu et comme j'en temoignois de la satisfaction scachant votre capacité pour la charge de Secrétaire de Guerre (Arols. Arch.).

[1] Aus der Bestallung zum Hof- und Kriegsrat vom 6. Juli 1667 (Geh. Staatsarch.).

auch weiter, und diese, die ihn mit den beiden grofsen Zweigen des staatlichen Finanzwesens, der Kammerverwaltung und der sich allmählich herausbildenden Kommissariatsverwaltung, vertraut machten, liefsen ihn das Wesen des Staats, dem er diente, bis ins einzelne kennen lernen. Während der von wichtigen inneren Neuschöpfungen belebten, mit den bittersten Ständekämpfen erfüllten sechziger Jahre stand er seinem Herrn als ein die Rechte unbedingter Souveränität vertretender Beamter unentwegt zur Seite. Vor allem aber nahm er den hervorragendsten Anteil an dem langsamen, mühevollen Ausbau eines dauernden national-staatlichen Heeres, das erst nach der im Jahre 1653 erfolgten sechsjährigen Steuerbewilligung durch die brandenburgischen Stände[1] hatte anfangen können, sich allmählich an die Stelle des bisherigen halb verwilderten Söldnerheeres zu setzen, in das überall noch sichtbare Reste der alten Lehnsverhältnisse trümmerhaft hineinragten. Seiner Feder verdanken wir heute noch einen sicheren Teil unserer Kunde des brandenburgischen Heeres jener Zeit[2].

Am Hofe suchte er dem gefährlichen Intriguenspiel klug und vorsichtig, doch fast allzuängstlich aus dem Wege zu gehen. „Sonsten ist mir zwar nicht verboten Ew. Exc. zu schreiben", berichtet er an Waldeck, als dieser noch beim Kurfürsten in Ungnade stand, „Sie kennen aber naturam et genium aulae nostrae und wie leicht jemand in Mifstrauen geraten kann"[3]. Aufser der anerkennungsvollen Gunst seines über allem Parteigetriebe stehenden, gerechten Fürsten bot ihm noch einen Rückhalt seine im Jahre 1665 vollzogene eheliche Verbindung mit Luise Eleonore Heydekampf, der ältesten Tochter des kurfürstlichen Rats und Geheimen Kämmerers Christian Sigismund Heydekampf, des ersten Kassenbeamten der kurfürstlichen Privatschatulle, der alten „kurfürstlichen Kammer" und bis zur Bildung der Hofstaatsrentei auch des obersten Staatskassenbeamten. Für die am 19. Sept. „auf dem Fürstlich (so!) Schöningschen Hause" in Berlin stattfindende priesterliche Kopulation durfte er es dann schon wagen, seinen Gönner, Georg Friedrich von Waldeck, um seine Anwesenheit zu bitten und auch darum „mit dem Tractement, so nachgehends zur Hand geschafft werden kann,

---

[1] Schmoller, Die Entstehung des preufsischen Heeres von 1640 bis 1740, in Deutsche Rundschau Bd. XII (1877. 3.), S. 258.

[2] Die Darstellung bei Hirsch, Die Armee des Grofsen Kurfürsten und ihre Unterhaltung während der Jahre 1660—1666 (Histor. Zeitschr. N. F. Bd. 13, S. 244 ff.) stützt sich an archivalischem Material wesentlich auf zwei im Archiv des grofsen Generalstabes befindliche Aktenkonvolute, die zum allergröfsten Teil von Meinders Hand geschrieben sind.

[3] Undatierter Brief, jedenfalls aus dem Jahre 1661 (Arols. Arch.).

gnädigst vorlieb zu nehmen"[1]. In dem angesehenen Hause seines Schwiegervaters fand sich der Kurfürst oft gastlich ein und suchte, zuweilen inmitten einer auserlesenen Gesellschaft seines Hofes, die Betrübnis, in die ihn der Tod seiner ersten Gemahlin versetzt hatte, auf Stunden zu verscheuchen[2]. Auf seinen Reisen begleitete ihn Meinders sehr oft, mochte es gelten, die ersten Anordnungen für den Müllrosekanal zu treffen[3], mochten die Ständekämpfe am Rhein in Verbindung mit den politischen Verwicklungen der Niederlande oder die Angelegenheiten Preufsens samt dem polnischen Wesen dort seine Anwesenheit erforderlich machen. Am 8. Juli 1667 war Meinders dann wegen seiner „sowohl in Etats- und Kriegsaffairen, sowohl bei Friedenszeiten, als auch in unterschiedenen Feldzügen" geleisteten guten Dienste zum Hof- und Kriegsrat ernannt worden. An barem Gehalt bezog er in dieser Stellung jährlich 500 Rthlr. und zwar aus den Einkünften, die der „Landrentmeisterei-Verwalter" Glandorf in Ravensberg an die kurfürstliche Schatullkasse[4] zahlte. Dem Range nach war der dem Kollegium beigegebene Kriegsrat, wie die Bestallung ausdrücklich hervorhebt, den Kammergerichtsräten gleichgestellt, und nur diejenigen von diesen sollten vor ihm rangieren, die vor seiner Ernennung zum Rat (1663) bereits Kammergerichtsräte gewesen waren. Der 36jährige Beamte hatte eben einen wesentlichen Zuwachs von Geschäften dadurch erhalten, dafs er gleichzeitig die Verpflichtung überkam, „den Verhören im Geheimen Rat, da von Verpflegung der Soldatesque oder von Kontributionen etwas vorgehet", beizuwohnen. Die bisher vorzugsweise als „Geheime Räte zu den Verhören" bestellten Kammergerichtsräte bedurften notwendigerweise nach Schaffung eines stehenden Heeres und nach Einrichtung eines umfassenden staatlichen Kontributionswerkes speciell in der Heeresverwaltung geschulter Ergänzungskräfte. Dadurch hob sich diese Kategorie von Beamten zeitweise noch mehr von dem gröfseren Kollegium des Geheimen Rats

---

[1] Chr. Sig. Heydekampf und Fr. Meinders an Waldeck, 28. Aug. 1655 (Arols. Arch.).

[2] Schatzrat v. Spörcke an die Herzoge Georg Wilhelm und Ernst August von Hannover, Berlin 15. Februar 1668: „Gestern ist doch der Kurfürst zum ersten Male in der Stadt allhier und zwar bei Herrn Heydekampf zu Gaste gewesen, da Sie dann bis 4 Uhr verblieben und ziemlich lustig sich erzeigten. Es waren die drei Prinzessinnen von Hofe, als Pfalz-Simmern, Anhalt und Churland nebst anderen Freundinnen mit allda" (Arols. Arch.).

[3] Meinders à Waldeck, 17. Juin 1662: V. Exc. connait le naturel de notre Prince et la passion, qu'il a de pousser et d'achever des desseins de cette nature, ce qui nous en fait esperer un heureux succès (Arols. Arch.).

[4] Aus den im Archiv des Kriegsministeriums befindlichen, sieben Pergamentbände füllenden Rechnungen der Schatullkasse des Kurfürsten („Sr. Churf. Dchl. Kammer").

als eine Specialbehörde ab; sie ist der erste Keim einer kollegialen Centralbehörde für die Heeresverwaltung.

Die Kontribution begann sich gerade in den letzten sechziger Jahren für die Städte allmählich in die Accise umzuwandeln. Die Änderung, die man damit nur in dem modus collectandi vorzunehmen glaubte[1], hat sich dann von der weitragendsten Bedeutung für die Finanzen des preufsischen Staats erwiesen. Es war eine Quelle segensreicher Arbeit für die Behörde gegeben, auch wenn, was anzunehmen ist, ein grofser Teil der einschlagenden Streitigkeiten, ohne an den Geheimen Rat zu kommen, erledigt wurde, namentlich bei den Kommissariaten und dem Generalkriegskommissar[2]. Die Geschäfte der Verpflegung der Truppen, der Intendantur mufsten mit dem Anwachsen der stehenden Truppen sich stetig vermehren und an Bedeutung und Schwere der Verantwortung zunehmen. Es begann eben die Heeresverwaltung in raschem Schritt einer der bedeutendsten Zweige der Staatsverwaltung zu werden und überall fördernd und reformierend auf diese einzuwirken.

Trotz der glänzenden Neuschöpfungen des Grofsen Kurfürsten auf dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung, einer stehenden Armee und einer mehr geordneten Finanzverwaltung, der Aufrichtung einer starken monarchischen Gewalt gegenüber den Ständen ist es doch immer die straffe Anspannung nach aufsen hin, die die Regierung des Grofsen Kurfürsten charakterisiert. In dem unaufhörlichen, schwindelerregenden diplomatischen Schaukelspiel der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, dem sogenannten klassischen Zeitalter der französischen Diplomatie, galt es auf jede Art sich aufrecht zu halten. Und es ist deshalb nicht zufällig, dafs wir viele seiner hervorragendsten Staatsmänner vorzugsweise mit den auswärtigen Angelegenheiten beschäftigt sehen, bildete sich doch für die verwickelten rheinisch-holländisch-französischen Verhältnisse eine ganz besondere Schule von diplomatischen Vertretern heraus, wie die Weimann, Blaspeil, Romswinkel, Copes und andere[3], während es bis zum westfälischen Frieden in Deutschland überhaupt eine Diplomatie im heutigen Sinne kaum gab.

Auch Meinders sollte in jenen Gebieten später einen grofsen Teil seiner diplomatischen Thätigkeit entfalten, wie er denn auch den ersten Schritt von mehr selbständiger Be-

[1] v. Thiele, Nachricht von der kurmärkischen Kontributions- u. Schofseinrichtung. Halle u. Leipzig 1768, S. 92.

[2] Ich komme auf das Verhältnis des Geheimen Rats zur Heeresverwaltung an einer späteren Stelle zurück.

[3] Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 2. s. v. Blaspeil, von Erdmannsdörffer, und Erdmannsdörffer, Der Grofse Kurfürst, in Gottschalls „Der neue Plutarch“ Bd. 6. S. 24.

deutung aus Anlafs der westdeutschen Verwicklungen zu thun veranlafst wurde.

Im Oktober des Jahres 1665 begab sich der Kurfürst, um bei dem möglicherweise weitere Dimensionen annehmenden Kriege des Bischofs von Münster mit der Republik der Niederlande den Ereignissen näher zu sein, mit einem Teile seiner Armee und einem Stabe von auserwählten Beamten, dem Oberpräsidenten von Schwerin, dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, dem Grafen Dohna, Generalkriegskommissar v. Platen, Friedrich von Jena, Meinders und anderen nach Cleve. Bei den Herzogen von Braunschweig und dem Casseler Hofe setzte er unterwegs seine vielseitigen Friedensbemühungen[1] fort. Auch der junge, der Pflege von Kunst und Wissenschaft eifrigst zugewandte Bischof von Paderborn, Ferdinand von Fürstenberg, in dem ein neunjähriger Aufenthalt in Rom an dem litterarisch-bewegten Hofe des ihm innigst befreundeten Papstes Alexander VII (Chigi) den Sinn für sein deutsches Vaterland nicht zu ersticken vermocht hatte[2], sollte für die friedlichen Absichten des Kurfürsten gewonnen werden. Meinders war mit dem jungen Prälaten bereits in seinen Jünglingsjahren bekannt geworden[3] und schien auch sonst dem Kurfürsten zu einer diplomatischen Sendung an jenen die geeignetste Persönlichkeit. Durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen — von der zweiten Ehe seines Grofsvaters rührten mehrere teilweise an geistlichen Fürstenhöfen in hervorragenden Stellungen thätige katholische Familienangehörige her — stand er ohnehin katholischem Wesen näher, mochte mit den Sitten und Gebräuchen an einem geistlichen Hofe vertrauter als die meisten anderen kurfürstlichen Beamten sein und konnte so einem Mangel abhelfen, der auch später in der Geschichte Preufsens zeitweise sich recht fühlbar gemacht hat.

Von Cassel aus machte sich Meinders am 25. Oktober nach der Residenz des Bischofs auf, dem am Zusammenflufs der Lippe und Alme gelegenen Schlofs Neuhaus. Nach seiner umfangreichen Instruktion hatte Meinders den Bischof zu sondieren, ob und mit welchen katholischen Fürsten sein kriegslustiger, geistlicher Nachbar in Münster etwa noch in

---

[1] Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Bd. 11, S. 620.

[2] Biographie von Micus in Fürstenbergs Monumenta Paderborn. Paderborn 1844.

[3] Waldeck hatte sich im Juli 1679 über Gewaltsamkeiten einiger Truppen des Bischofs, der damals schon gleichzeitig auch das Bistum Münster innehatte, zu beklagen, und rief den in Paris weilenden Meinders um seine Unterstützung an. Dieser erwiderte, dafs ihm jene Nachricht sehr überraschend gekommen sei. „Je n'eusse jamais crû que ce prélat que j'ai connu depuis 30 ans en fut capable“ (Arols. Arch.).

Verbindung stehe. Meinders erfuhr, daſs dieser bei Pfalz-Neuburg und Köln bisher vergebens intrigiert habe, daſs andere katholische Fürsten sich in die Händel des Bischofs mit den Niederlanden nicht mischen wollten. Der Papst und selbst das Domkapitel zu Münster seien mit diesem Kriege durchaus nicht einverstanden, obgleich letzteres aus Furcht vor dem streitbaren Herrn seinen Widerspruch nicht laut werden lassen dürfe. Nur für den Fall, daſs der Bischof völlig unterliegen sollte, könnte er von katholischer Seite und vielleicht auch von Frankreich Hülfe erwarten. Das entscheidende Moment für die gegenwärtige und zukünftige Haltung des Paderborner Bischofs lag jedoch in der Thatsache, daſs er selbst auf die Succession im Stifte Münster hoffte. Er wäre schon jetzt Koadjutor, äuſserte er zu Meinders, wenn nicht dieses leidige Unwesen ins Mittel gekommen wäre. Er müsse, so sehr er das Kriegstreiben des Bischofs von Münster miſsbillige, doch „seine Freundschaft etwas menagieren“, weil dieser sonst leicht einem Prinzen des Hauses Pfalz-Neuburg auf den Bischofssitz Anwartschaft verschaffen könne. Damit wuſste man brandenburgischerseits vorderhand genug und brauchte nicht zu fürchten, daſs die Bemühungen zur Beilegung der kleinen Händel, die doch jeden Augenblick gröſsere Dimensionen annehmen konnten, in letzter Stunde durch eine gröſsere katholische Koalition zu Gunsten des Münsteres vereitelt würden. Fortgesetzte vertrauliche Mitteilungen Fürstenbergs über die Ansichten Bernhards von Galen[1] erleichterten dem Kurfürsten das Zustandebringen des Friedens zwischen dem Bischof und den Niederlanden. Meinders selbst blieb zum öfteren Verdruſs des Grafen Waldeck[2], dessen Haſs gegen alle seine geistlichen Nachbarn, ausgenommen — recht unverdientermaſsen — die Kölner Fürstenberge, nur noch von dem gegen Frankreich übertroffen wurde, dem liebenswürdigen Prälaten[3] innigst befreundet. Auch als dieser noch den Stuhl von Münster eingenommen hatte und so zu einem der bedeutendsten Kirchenfürsten Deutschlands geworden war, konnte Meinders diese Freundschaft dem Interesse seines Herrn dienstbar machen.

---

[1] Urk. und Aktenst. Bd. 11 S. 663 ff. Die Korrespondenz wurde zum Teil mit Benutzung einer von Meinders dem Bischof zurückgelassenen Chiffre geführt. Fürstenberg an Kurfürst Friedrich Wilhelm, 17. Nov. 1665 (Geh. Staats-Arch.).

[2] Waldeck à Meinders, 5. janv. 1672: . . . esperant, que notre amitié ne sera detruite par celle de l'Evesque de Paderborn, qui est fort favorisé. — Waldeck à Meinders, 30. sept. 1682: J'ai fait ce que j'ai pu pour servir M. l'Evesque de Munster (Ferdinand) et cela plutôt en consideration de S. A. E. et de vous, vous sachant si grand ami de ce Prince que nulle autre (Arols. Arch.).

[3] Charakterschilderung in „Memoires du . . . Pomponne, publ. p. Mavidal. Paris 1860. Bd. 1 S. 382 ff.

Ganz anderer Art, als der ruhige gemäfsigte Bischof von Paderborn, war der Mann, mit dem der Kurfürst bei Beginn des Jahres 1666 von Cleve aus aufs neue in Unterhandlungen politischer und kirchlicher Natur getreten war, der rührige, projektenreiche, antibrandenburgische Mitteilhaber der Jülich-Cleveschen Erbschaft, Pfalzgraf Philipp Wilhelm. Hatte die Hoffnung auf die polnische Krone, zu deren Erwerbung in einem unter Meinders' Mithülfe zu stande gekommenen Vertrage[1] Brandenburg ihm behülflich zu sein versprochen hatte, ihn zeitweise geneigter gemacht, auf die brandenburgischen Forderungen hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse in seinen Landen einzugehen, so suchten desto rücksichtsloser die an seinem Hofe allmächtigen Jesuiten der protestantischen Sache den Garaus zu machen.

Die Frage, ob das im Provisionalvergleich von 1647 angenommene Normaljahr 1612 oder das in dem ein Jahr später publizierten westfälischen Friedensinstrument festgesetzte, den Katholiken weit günstigere Jahr 1624 für die Regelung des kirchlichen Besitzstandes entscheidend sein sollte, war nach dem nicht ratifizierten Vertrage von Dorsten wiederum der Gegenstand längerer Verhandlungen geworden. Der Kurfürst erklärte sich schliefslich bereit, für die Lande des Pfalzgrafen das letzte Jahr als mafsgebend zu betrachten, wenn den dortigen Evangelischen noch an einer Reihe anderer Orte der öffentliche Gottesdienst gestattet würde. Zur Unterstützung eines dahin gehenden, dem pfalzneuburgischen Gesandten von Cleve aus mitgegebenen Vertragsprojektes sandte der Kurfürst am 23. Juli 1666 Franz Meinders an den Hof des Pfalzgrafen nach Benrath bei Düsseldorf[2].

Meinders begann seine Unterhandlung recht geschickt mit der Verlesung eines Berichtes des brandenburgischen Residenten in Stockholm, von Crockow, der vom Kurfürsten weitere Vollmacht zu Unterhandlungen mit dem auch von der Gegenpartei umworbenen Schweden wegen der polnischen Kandidatur des Pfalzgrafen erbat. Der junge Unterhändler betonte die Bereitwilligkeit des Kurfürsten, hierauf noch weiter einzugehen, „wenn nur die Successionssache und insonderheit der punctus religionis, als woran es doch fast allein hafte, zur Richtigkeit gebracht wäre“. Der redegewandte Pfalzgraf führte, um die Zulänglichkeit der bisherigen Fürsorge für die Evangelischen zu erhärten, alles mögliche ins Feld, den westfälischen Frieden und ältere Reichsgesetze, politische und religiöse Doktrinen, kirchengeschichtliche That-

---

[1] v. Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 286.

[2] Lehmann, Preufsen und die katholische Kirche I, S. 67 und S. 187, wo die umfangreiche Relation Meinders', der ich folge, wörtlich wiedergegeben ist.

sachen und schliefslich sein altgläubiges Gewissen. Die Kraft des westfälischen Friedens für diese Frage bestritt Meinders von vornherein, da in demselben gerade ihre Entscheidung späteren Abmachungen vorbehalten worden sei. Nachdem er dem Pfalzgrafen mit gleicher Gründlichkeit auf alle seine sonstigen Bedenken erwidert hatte, scheute er sich schliefslich nicht, ihm offen ins Gesicht zu sagen, dafs er sich nur von seinen Geistlichen unnötige Gewissensskrupel machen lasse. Als Beispiel für die hochherzige Gesinnung des Kurfürsten und den Schutz, den dieser den Katholiken seines Landes angedeihen lasse, konnte Meinders ihn auf die Zustände seines ravensbergischen Heimatlandes verweisen, wo mehr katholische als evangelische Beamte fungierten. Nur annähernd ähnliche Duldung fordere man von dem Pfalzgrafen für die Protestanten seiner Lande.

Der Pfalzgraf aber zeigte sich auch bei Fortsetzung der Verhandlungen am nächsten Tage nicht im geringsten zu einem Entgegenkommen bereit. Da erklärte ihm Meinders, dafs man dann wohl die Sache abbrechen und „so viel nützliche Dinge unterlassen“ müsse. Überrascht lenkte der Pfalzgraf ein; auch der Kaiser sei ja bereit, ihm die polnische Krone zuzuwenden. Meinders blieb unerbittlich und errang so das Zugeständnis, dafs denjenigen Evangelischen, die drei bis vier Stunden von dem nächsten Gotteshause entfernt wohnten, gestattet sein sollte, ihren Gottesdienst an einem günstiger gelegenen Platze abzuhalten. „Ich will und mufs dem Kurfürsten zu Gefallen noch einen Filz von meinen Leuten vorlieb nehmen“, äufserte darauf resigniert der Jesuitenzögling zu seinem Kanzler Giese[1].

Obgleich Meinders nicht bevollmächtigt war, auf dieses Zugeständnis des Pfalzgrafen hin zu einem Vertragsabschlufs zu schreiten, erfolgte doch mit dem Erbvergleich auch die vorläufige Lösung dieser Frage durch den Vertrag vom 9. September 1666 in dem angedeuteten Sinne. Es lag hinfort kein Grund vor, auch über die anderen streitigen Punkte, namentlich die Frage der anderen Erbberechtigten, die Succession in Ravenstein, in Verhandlungen zu treten, bei denen Meinders neben den bei weitem älteren Staatsmännern wie Schwerin und Blaspeil bis zur definitiven Regelung in den Jahren 1672 und 1673[2] fortgesetzt hervorragenden Anteil nahm. Die polnische Thronkandidatur des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm sollte jedoch noch in einer weit folgenschwereren politischen Verwicklung jener Zeit hervorragende Bedeutung für die brandenburgische Politik erlangen.

---

[1] Lehmann a. a. O. S. 197. Meinders' Bericht.
[2] v. Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 294.

III.

Der Plan einer antifranzösischen Koalition von 1667 und Meinders und v. Pöllnitz in Paris.

Der Einbruch Frankreichs in die spanischen Niederlande bedeutete nach den Erfolgen Frankreichs im pyrenäischen Frieden den Beginn einer neuen, dreifsigjährigen, im Verlauf immer kühner werdenden Aggressivpolitik nicht allein gegen die spanische Monarchie, sondern auch gegen das deutsche Reich. Über die Frage, ob das Reich rechtlich verpflichtet sei, den spanischen Niederlanden, mit deren Preisgabe Spanien sofort gänzlich von der Bühne der europäischen Politik abgetreten wäre, Hülfe zu bringen, entbrannte, veranlafst durch den französischen Gesandten Gravel, am Regensburger Reichstage ein sehr geräuschvoller, publizistischer Federkrieg. Thatsächlich war ja doch aber die wechselreiche Geschichte der alten Gesamtniederlande längst über die staatsrechtlichen Ansprüche und Pflichten des Reiches hinweggeschritten. Es war eine, aus Gründen der Selbsterhaltung für das Reich bedeutungsvolle, politische Machtfrage geworden, wem die spanischen Niederlande hinfort gehören sollten, obgleich sie unmittelbar das Reich bei der bleiernen Starre der spanischen Verwaltung nicht viel nachhaltiger deckten, als etwa jener wüste Landstrich, den man in den Zeiten der Unkultur zwischen zwei feindlichen Volksstämmen zu lassen pflegte. Die Gefahren, die eine bedeutende Gebietsvergröfserung Frankreichs nach dieser Seite hin für das deutsche Reich heraufbeschwor, lagen jedoch am Tage. Vor allem sah man am Berliner Hof die kommenden Dinge voraus und suchte durch unablässige Vorstellungen bei den einflufsreichsten der Nachbarfürsten zu gemeinsamen Schritten anzuregen. So versuchte Kurfürst Friedrich Wilhelm auch den sorglosen Kurfürsten Johann Georg von Sachsen aus seinen französischen Umstrickungen zu lösen. Am 23. August reiste er mit einem

kleinen Gefolge, in welchem sich auch Meinders befand, zu der im grofsen wenig erfolgreichen Unterredung nach Zinna, dem alten Cisterciensérkloster zwischen Jüterbog und Lucken walde. Gleich für die ersten Tage nach der Rückkehr von hier, auf den 28. oder 29. Aug. (a. St.) wurde Georg Friedrich von Waldeck durch Meinders nach Potsdam zu einer Unterredung „über die gegenwärtigen, nicht weniger verworrenen, als hochgefährlichen Konjunkturen“ eingeladen[1] und ihm noch von Zinna aus zur schleunigsten Reise, die er möglichst ohne Aufsehen über Ziesar und Lehnin zurücklegen sollte, Pässe und Anweisungen auf Wagen und Pferde gesandt. Das Einladungsschreiben[2] ist das erste bemerkenswerte Zeichen einer wieder beginnenden Annäherung des Kurfürsten an den bewährten Ratgeber seiner früheren Regierungsjahre. Denn der lebte und wirkte zu jener Zeit bei den braunschweigischen Herzögen Georg Wilhelm und Ernst August und verfolgte, wenn seine Anwesenheit an dem Hofe dieser nicht notwendig war, von seinem stillen Arolser Schlosse aus scharfen Blickes die grofsen Ereignisse seiner Zeit. Nach seiner geschickten, erfolgreichen Thätigkeit während des lüneburgischen Erbfolgestreits hatte er das Vertrauen der Herzöge in hohem Mafse gewonnen und wandte es zugleich im Dienst seines deutschen Vaterlandes an, das er allen schwächlicheren Überzeugungen zum Trotz im Grunde für eine Frankreich völlig ebenbürtige Macht hielt. Nicht mehr so zuversichtlich überzeugt von der Durchführbarkeit seiner früheren weitschauenden Pläne, dafür mehr auf das Naheliegende, Erreichbare bedacht, weniger aufbrausend bei persönlichen Kränkungen, zuweilen auch schon für seine Person recht resigniert, wurde er, ein Bild altrömischen Pflichtgefühls, nicht müde, Frankreich die Stirn zu bieten[3].

---

[1] Meinders à Waldeck, 23. aout 1667 (a. St.): Nous allons dans ce moment à Zinna, ou S. A. E. de Saxe s'abouchera avec S. A. E. . . . S. A. E. est bien aise que V. E. veut prendre la peine de venir icy. Elle l'attendra à Potsdam jeudy ou vendredi suivant, qui sera le 28. ou 29. de ce mois (Arols. Arch.). Vgl. auch Urk. u. Akt. II S. 474 u. XIV, 1, S. 340 ff.

[2] S. Archival. Beilagen Nr. 1.

[3] Das zweifelhafte Französisch hält mich nicht ab, eine Stelle aus seinen eigenhändigen Aufzeichnungen hierher zu setzen, die sich unter Papieren aus dem Jahre 1667 und 1668 findet: Je ne doibs pas trembler du nom d'un puissant, riche et jeune roy, et celui de Condé et de Turenne ne me doibt pas faire peur, si je ne veux paroitre indigne successeur des ceux, des quels les François ont appris l'art de la guerre. Nous portons encore ce glorieux nom des Romains, que ceux-la nous ont conservés, et je debrois lachement ceder sans combattre? J'aime entre toute les nations la nation française comme la plus polie et sociable dans la vie commune, mais je veux son amitié sans m'y sousmettre la société et point le dominat . . . . . Je suis Allemand et ne peux pas estre Français pour y faire le maistre; je ne veux pas aussy estre le valet, tant qu'il me reste esperance. L'on me la veult faire

An die braunschweigischen Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August liefs der Kurfürst schreiben[1]: „Es ist niemals nothwendiger gewesen, das gute Vertrauen und nachbarliche Correspondenz so sehr zu conserviren als jetzt, da vom burgundischen Kreis her, dem heiligen Römischen Reich ein so gefährliches Ungewitter angedroht wird, dafs die gesammten Reichsstände, insonderheit der rheinische, westphälische und niedersächsische Kreis grofse Ursache haben, einmüthig für ihre Sicherheit zu sorgen."

Waldeck folgte jetzt, nach einem wiederholten ernsten Zerfall mit dem Berliner Hof im Jahre 1665[2], bereitwilligst der Einladung des Grofsen Kurfürsten.

Dieser war sich wohl bewufst, dafs er seines in alle Händel Mitteleuropas hineinragenden Staatsgebiets wegen auch nach allen Seiten Umschau halten mufste und auch die Pläne des Hauses Habsburg bei der vorliegenden Frage noch nicht aufser acht lassen durfte. „Man hätte eine zeithero dieses Haus in Verdacht gehabt, dafs es Niemand über sich leiden könnte und nach einer Universalmonarchie trachtete, jetzt aber wende sich das Blatt um und es wäre desfalls wohl wenig zu fürchten. Hingegen aber würde Frankreich übermäfsig grofs und arrogierte sich gleichsam das Arbitrium von allen Dingen. Sollte nun dessen Macht durch eine so notable Accession, als die hispanischen Niederlande sein, vergröfsert und vermehrt werden, so könnte man sich leichtlich die Rechnung machen, was darauf erfolgen und wessen man in Teutschland sich endlich zu versehen haben würde"[3].

Es ist erklärlich, dafs den Zeitgenossen der rasche Verfall der spanischen Monarchie — Waldeck glaubte sie gelegentlich noch auf „40 Millionen jährlichen Einkommens" taxieren zu können – noch nicht mit voller Deutlichkeit vor die Augen trat, und dafs selbst die einsichtsvollsten Staatsmänner jener Zeit, wie Lisola so auch Waldeck, noch immer in dem Gedanken befangen waren, „die so notwendige Balance zwischen den beiden Königen Hispanien und Frankreich erhalten" zu können. In Wirklichkeit war das bereits ein Anachronismus, und die Frage lautete ganz anders: Sollte es Frankreich gestattet werden, die von Spanien verlassene gebieterische Stellung im europäischen Völkerkonzerte zu er-

---

croire perdue et je vois de toute l'Europe rien que peu des ville prises, et le reste en délibération, que scay-je, qui en peut arriver. Pourquoy donc pordre courage? Un paisan de Suisse l'a emporté contre les premiers capitaines de ce temps, et la bourgoisie des villes d'Hollande secourue d'un prince d'Orange sans pays et sans argent, qui n'avait jamais conduit des armées, que n'ont-ils pas fait, contre le grand roy Philippe! (Arols. Arch.)

[1] 20. Mai 1667 (Arols Arch.).

[2] Urk. u. Aktenst. Bd. 11 S. 641.

[3] Meinders an Waldeck, 17. Aug. 1667 (s. Archiv. Beilagen No. 1.).

neuern, oder sollte sich auf den Trümmern der spanischen Gesamtmonarchie eine gröfsere, mannigfaltige, untereinander mehr gleichberechtigte europäische Staatengesellschaft bilden. Die Geschichte hat für das letztere entschieden. In Waldeck aber lebte noch etwas von dem deutsch-nationalen Stolz früherer Tage, der neben der spanischen Monarchie sich sehr wohl ein freies Deutschland denken konnte. Er wufste aber, was die Machtpläne Ludwig XIV für Deutschland bedeuten konnten. „Denn wie man mit selbem König, die spanische Monarchie, die teutsche Freiheit zu erhalten, brechen mufs, so kann man seinen vorhabenden Dominat zu hindern nicht anders, als denen sich beizufügen, so die Balance wiederzugeben gedenken“ [1]. Man sieht, in seinem Geiste erscheint eine europäische Koalition nur als ein Mittel, das Gleichgewicht zwischen den beiden Mächten Frankreich und Spanien herzustellen. Für die Zukunft sollte eine solche aber mehr bedeuten.

Vorerst bestärkte die Unterredung mit dem ehemaligen Leiter seiner Politik den Kurfürsten nur in seiner Überzeugung von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens gegen Frankreich.

Bei seiner Hochachtung vor Waldecks politischer Befähigung, vor seiner ebenso treuherzigen Ergebenheit als diplomatischen Geschicklichkeit, bei der feurigen Beredsamkeit, mit der Waldeck auch diesmal seine Ansichten in Potsdam und vor den ihm befreundeten Räten vorgetragen haben wird [2], gewinnt sein damaliges politisches Programm allgemeinere Bedeutung. Es scheint unerläfslich, sich dasselbe im Zusammenhange mit der Situation, aus der es entsprang, mit wenigen Strichen zu vergegenwärtigen.

Es ist einfach genug. Die „Zusammensetzung der Nachbaren“ ist auch jetzt noch sein erstes Postulat. Unter diesen begriff er Holland, Brandenburg, Braunschweig, Schweden, hoffte dann Österreich mit fortreifsen und auch Kurköln, über dessen Politik ihm noch nicht die Augen aufgegangen waren, mit in das grofse Defensivsystem ziehen zu können. Gegen umfassendere Allianzpläne, wie sie ihm wohl vom Haag her nahegelegt worden waren, hegte er einiges Mifstrauen. „England ist nicht einig“, bemerkt er richtig. Dagegen wollte er der Koalition durch umfassende Rüstungen ein festes Auftreten gegen Frankreich ermöglichen und verstand keineswegs die Allianz nur als diplomatisches Drohmittel. Nur auf kriegerische Weise könnte man der immer

[1] Arols. Arch.

[2] Leider ist auch im Arolser Archiv das Aktenmaterial über diese denkwürdige Zusammenkunft nur recht fragmentarischer Art. Im folgenden benutze ich einige eigenhändige Aufzeichnungen Waldecks über die allgemeine Situation.

anmafsenderen Haltung Frankreichs entgegentreten und vor allem seine weitgehenden Prätensionen wegen der burgundischen Erbschaft zurückweisen. „Und wäre wohl zu verwundern, dafs in Europa und Teutschland allen das Hasenpanier also eingejagt werden sollte, dafs .... Niemand sich sollte zugegen setzen, auf welchen Fall man so viel Hoffnung hat das Werk mittels Gottes Beistand zu redressiren, als vormals in Vorzeiten geschehen. Die Furcht vor Frankreich soll uns den Degen in die Hand nehmen und gebrauchen, nicht aber hinweg und uns zu seinen Füfsen legen machen."

Die allgemeine Lage liefs seine Pläne aber in diesem Augenblicke (Sept. 1667) durchaus nicht als unmöglich erscheinen.

Der unselige rheinische Bund, der nun fast durch ein Jahrzehnt Deutschland nach dem Westen hin flügellahm gemacht hatte, war im August abgelaufen und in seiner bisherigen Gestalt nicht erneuert worden. Waldeck widersetzte sich mit allen Kräften seiner Erneuerung, „weil aus der rheinischen und dergleichen Allianzen eine Verwirrung des Reiches und Mifsverstand mit dem Kaiser zu gewärtigen". „Wer kann nicht mit Händen greifen das Vorhaben bei dem rheinischen Bündnifs, wodurch das Reich zertheilet und ohnvermerkt mit dem Kaiser und Spanien und dessen Freunden in einen Krieg verwickelt werden kann" [1]. Man wufste auch in Paris sehr wohl, welchen bedeutenden Gegner man an ihm auf allen Wegen französischer Eroberungspolitik hatte und unterliefs nicht, ihn wacker zu verleumden: „Er, der sich rühme Brandenburg und Braunschweig zu regieren, wolle sich doch nur an Frankreich rächen, weil der König ihm seinerzeit eine Pension versagt habe" [2]. Bei den braunschweigischen Herzögen fruchteten dergleichen Reden nicht viel, und ihr abwehrendes Verhalten gegenüber dem Plan eines Rheinbundes auf derselben Basis des früheren, der wiederum die Westgrenze Deutschlands gesperrt hätte, ist Waldecks Werk. Sie hatten dem Andrängen Waldecks auf ein Bündnis mit Holland um so eher nachgegeben, als das Zustandekommen einer kriegerischen Allianz ihnen die Subsidien verschafft hätte, ohne die sie ihre stattliche Kriegsmacht nicht beizubehalten vermochten. Die auf Waldecks Betreiben erfolgte Sendung des osnabrückischen Hofmarschalls von Hammerstein nach Wien liefs ihre Bereitwilligkeit zu gemeinsamen Vorgehen erkennen. Nur wegen der von Braunschweig-Lüneburg erbetenen Subsidien verwies man einfach auf Spanien. Auch im übrigen schien es, als sollten sich nach langer Unterbrechung wieder Beziehungen zwischen der Hof-

[1] Arols. Arch.
[2] Arols. Arch.

burg und dem Welfenhause einleiten. Selbst den katholischen Herzog Johann Friedrich hätte Österreich gegen Frankreich in die Waffen bringen können; er wünschte nichts sehnlicher als die Verbindung mit einer habsburgischen Prinzessin[1]; kein Wunder, dafs die französische Diplomatie im Reich und daheim bei dem Versuch einer Annäherung der beiden Mächte sich einmischte, um diese auf alle Fälle zu hintertreiben. Denn um die Stellung Österreichs gruppierten sich in dieser Zeit noch eine Reihe von Mächten, und zwei seiner bedeutendsten Staatsmänner, Lisola im Haag[2] und in London und Kardinal von Thun am Regensburger Reichstage[3], erkannten die Bedeutung des Augenblicks für die verantwortliche Stellung ihrer Dynastie in den grofsen europäischen Kombinationen der nächsten Jahre. Im Momente zeigte die Hofburg nur eine bedauerlich unentschiedene Haltung[4], ohne sich aber direkt ablehnend zu verhalten.

In dem Mafse, als Schweden sich von Frankreich seit dessen zweifelhafter Haltung bei den bremischen Händeln entfernte, gewannen die deutschen Mächte am Mälarsee an Zutrauen[5]. Man war hier, wie Kurfürst Friedrich Wilhelm

[1] Das thatsächliche Vorhandensein eines habsburgischen Heiratsplanes Johann Friedrichs ist aus den Akten des hannoverischen Archivs nicht erweisbar gewesen (Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig, Bd. 1 S. 562 ff.). Dafs Johann Friedrich gleichwohl einen solchen hegte, zeigt eine im Arolser Archiv befindliche Aufzeichnung Waldecks über eine Unterredung mit dem Herzog, dat. 18. Januar 1668. Hier ist die Stelle: „Hertzog Johann Friedrich von Braunschweig . . . . . beklagt die kaiserliche conduite, das sie nichts secret halten, meint seine Heiraht sähe noch nicht ab, man wolle wenig thun undt viel haben am kaiserlichen Hof; . . . . einen Monaht meint er, könne man noch zusehen; wenn die Kaiserlichen gewollt, sagt er, hätten sie alle Teutschen Fürsten haben können; bezeiget, das man von Frankreich etwas gelt ertappen sölle, wenn der König in Frankreich gezeigtet, das er auff die alternative tractiren wolle; undt wie mir es vorkombt, ist die intention, midt solcher Bezeigung Oestreich zu treiben, Ihm die princes von Inspruck zu geben; er sagte, der spanische Ambassadeur, welches ein aufrichtiger mann wehre, arbeitete noch in der Sache, die princes wehre schön, undt er hätte sie in der rückreise erst gesehen . . ." Es kann sich hier nur um Claudia Felicitas, die noch sehr jugendliche Tochter Erzherzogs Ferdinand Karl von Tirol, die nachmalige zweite Gemahlin Kaiser Leopolds, handeln. Vergl. über diese „Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich im 17. Jahrhundert", ed. Fiedler, Bd. II S. 130.

[2] Grofsmann, Der Kaiserliche Gesandte Franz v. Lisola im Haag 1672—1673, im Archiv für Österreichiche Geschichte Bd. 51.

[3] Meinecke, Der Regensburger Reichstag und der Revolutionskrieg, Sybels Historische Zeitschr. Bd. 60 S. 206.

[4] Urk. u. Aktenst. XIV, 1, S. 314 u. S. 329.

[5] Eigenhändige Aufzeichnungen Waldecks, 22. Dec. 67: „Es kam Bericht, dafs der Schwedische Gesandte sich gegen den Bischof v. Strafsburg erkläret, sein König würde mit Frankreich nicht pactiren, sondern vor die teutsche Freiheit fechten."

richtig urteilte [1], gegen angemessene Subsidien [2], um diese Zeit einem österreichischen und antifranzösischen Bündnis durchaus nicht abgeneigt, bereit die noch schwebenden kleinen Differenzen mit Braunschweig beizulegen; noch einige Monate später, als der Plan der Koalition ohne Schuld Brandenburgs zerrissen war, glaubte der schwedische Resident in Berlin dem lüneburgischen Schatzrat v. Spörcke gegenüber sich beklagen zu können, dafs Brandenburg zu rasch mit Frankreich sich eingelassen habe [3]. In diesem Augenblicke aber war Brandenburg noch fest entschlossen, dem französischen Übermut zu steuern, es erklärte sich bereit zur Mobilmachung, obgleich es gerade diejenige Macht war, die die gewichtigsten Bedenken haben konnte.

Die Mächte, die einer Koalition gegen Frankreich entgegengestanden haben könnten, waren in diesem Momente noch nicht von Frankreich gebunden.

Die Verhältnisse in Polen, die Brandenburg ganz besonders im Auge haben mufste, zeigten nach dem Tode der Königin aus dem französischen Geschlechte der Guise (10. Mai 1667) und trotz des von ihr geschaffenen weitverzweigten französischen Einflusses eine entschiedene Abkehr von Frankreich in der allgemeinen Stimmung des Volkes [4]. Allerdings hatte Frankreich noch immer seine Livres spendende Hand in den Wahlverhandlungen, aber es glaubte in der Kandidatenfrage doch bereits, wenigstens zum Schein, nachgeben zu müssen [5]. Es zeigte sich später, dafs Brandenburg von Polen her weniger zu fürchten hatte; für den Augenblick aber hing doch noch die Gefahr der Landung einer französischen Flotte in Danzig oder gar des Marsches französischer Truppen auf dem Landwege nach Polen drohend über den Entschliefsungen Brandenburgs. Nicht für die übrigen Mächte, wohl aber für Brandenburg lag hier ein gewichtiger Grund gegen die Koalition. Den Einflufs Frankreichs auf eine Königswahl des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, auch wenn es denselben im

---

[1] Urk. u. Aktenst. XIV, 1, S. 302.

[2] Urk. u. Aktenst. XIV, 1, S. 315 ff.

[3] 12. Februar 1668 (Arols. Arch.).

[4] Spörcke, der von seinen Herzögen nach Berlin gesandt war und sich auf Wunsch des Kurfürsten längere Zeit mit diesem in der Neumark aufgehalten hatte, schreibt unter dem 12. Febr. 1668 aus Berlin: „Wie aber aus Polen solche widrige Zeitungen einliefen, war unseres Thuns da nicht länger, denn die Polen den französischen Factionen gar zuwider sind und wollen sie von keinem Franzosen mehr wissen noch hören, sogar auch dafs sie Herrn Hoverbecks Secretarium in Meinung, dafs es der Franzose gewesen, zum Fenster haben hinauswerfen wollen, bis er noch endlich durch der Landboten Marschall ist errettet worden. Werden also dem Neuburger die französischen Recommendationen grofsen Schaden thun . . . .“ (Arols. Archiv.). Vergl. Droysen, Der Staat des Grofsen Kurfürsten. Bd. 3 S. 160.

[5] Urk. u. Aktenst. Bd. XIV, 1. S. 305.

Ernste hätte geltend machen wollen, überschätzte Brandenburg angesichts der Stimmung der Landboten keineswegs. Doch nicht allein die polnische Frage, sondern auch die Erkenntnis von der Unentschlossenheit in Wien und der Unzulänglichkeit der spanischen Rüstungen liefsen für den Moment eine kriegerische Hülfe Brandenburgs immerhin als gewagt erscheinen. Man wünschte jetzt den Frieden zwischen Frankreich und Spanien, weil, wie Schwerin eigenhändig an den brandenburgischen Residenten im Haag, Copes, schrieb: „die Anstalt an spanischer Seite so schlecht, dafs man vielleicht einen schlechteren Dienst an Frankreich thäte als an Spanien, wenn man den Frieden auf solche Art machte.“

Der englische Hof fand mit seinen französischen Neigungen durchaus nicht die Billigung des Parlamentes, das kurze Zeit nach dem Frieden von Breda bereits wieder im Einvernehmen mit den Hochmögenden und mit Spanien stand, und bei dem haltlosen König die Entlassung des französisch gesinnten Lordkanzlers Clarendon zur grofsen Freude des spanischen Staatsrats durchgesetzt hatte. Karl Stuart hätte sich dem verschrieben, der am meisten bot; bevor er völlig entgegengesetzte Anträge an Frankreich und Spanien gelangen liefs, unterhandelte aber Temple in Holland.

Wie gegen den Beitritt Brandenburgs zur antifranzösischen Koalition die Dinge im Osten sprechen konnten, so würde diese einen nicht zu unterschätzenden Gegner an einer anderen Stelle sofort gefunden haben, den Bischof Christoph Bernhard von Münster. Durch französische Gelder und die verständnisinnige Unterstützung des Kurfürsten von Mainz war er in die Lage gesetzt, seine Heeresmacht in einer für alle Nachbarn höchst bedrohlichen Weise auch nach Beendigung seines holländischen Krieges weiter zu verstärken. Es ist nicht zu leugnen, dafs er sich dadurch eine Stelle in den politischen Kombinationen der Zeit errang. Zweierlei stand zu fürchten. Er konnte bei einer Fortsetzung des spanisch-französischen Krieges diejenigen deutschen Mächte, die gegen Frankreich agieren wollten, gleichsam als Fortsetzer des Rheinbundes vom Niederrhein fernhalten und Frankreich freie Hände verschaffen oder er konnte selbst nach geschlossenem Frieden dazu bestimmt sein, den Angriffskrieg gegen Holland zu beginnen. In dem ersten Falle waren die braunschweigischen Herren am meisten gehemmt und bedroht. Waldeck riet daher im Einverständnis mit de Witt, für dessen Plan auch Blaspeil sich beim Kurfürsten verwandte[1], unter Besetzung der Grenzen des Stifts von ihm zu verlangen, dafs er sofort die Befestigungen von Münster und Vecht demoliere, die zahlreiche Besatzung von Coesfeld entlasse, des-

[1] Droysen III, 3, S. 131 u. 132.

gleichen die neu geworbenen Regimenter. Zur Durchsetzung eines solchen Verlangens wäre ein Krieg gegen den Bischof „seinem humeur nach“ unvermeidlich gewesen, aber eben mit diesem wünschte Waldeck die Wirksamkeit der Koalition zu eröffnen und ihre Teilnehmer dadurch eventuell noch an Zahl zu verstärken. Es sollten noch andere Fürsten am Rhein, „die sich zu sehr mit Frankreich vertiefet, mit starker Hand zur Raison gebracht“ werden. Nur dann könnte man von Frankreich einen Frieden fordern, der dem von Münster und dem pyrenäischen nicht zuwiderliefe. Gelänge es so auf halb friedlichem Wege nicht die Prätensionen Frankreichs auf die spanischen Niederlande zurückzuweisen, so sei „die Resolution auf wirkliche Ergreifung des Krieges zu richten“ [1].

Gegen diesen letzten Plan Waldecks wird man wahrscheinlich brandenburgischerseits schon bei jener Unterredung in Potsdam nicht unerhebliche Gründe haben ins Feld führen können [2]. Die Kriegsrüstungen des Bischofs konnten ja auch nur den Zweck haben, durch einen Druck auf die Nachbarfürsten die Situation für Frankreich günstiger zu gestalten, und in diesem Falle war es, auch bei einem Zustandekommen der Koalition, unvermeidlich, den Krieg direkt ins Reich zu tragen. An dem Plan eines grofsen Bündnisses gegen Frankreich glaubte man in Berlin noch festhalten zu müssen, und im Herbste des Jahres 1667 war man soweit, die Bereitschaft zur Mobilmachung anzukündigen. Alles kam jetzt auf die Haltung de Witts und der Hochmögenden an. In einer Unterredung, die im September zwischen Temple und de Witt im Haag stattfand [3], bemüht sich der erstere, wenn auch nicht im offiziellen Auftrage, Holland von dem bisherigen Bündnis mit Frankreich zu lösen. Doch der Ratspensionär zögerte. Worauf es ihm jetzt noch im wesentlichen ankam, war, durch ein grofses Allianzsystem Frankreich von weiteren Schritten abzuhalten; eine Aufhebung des bisherigen Vertrages mit Frankreich oder gar ein kriegerisches Vorgehen war nicht gerade seine Meinung. Schon aus handelspolitischen Gründen wünschte er äufserlich das gute Verhältnis mit Frankreich soweit wie möglich zu wahren. Dazu kam sein Hafs gegen das Haus Oranien, dessen Emporkommen ein Krieg gewifs begünstigt haben würde. Gleichwohl kam in diesem Augenblick alles auf seine und der Hochmögenden Haltung an. Zum Kriegführen hatte man vor allem eines wichtigen Bundesgenossen noch nicht habhaft werden können, und sein Ausbleiben liefs in erster Reihe den ganzen Plan

[1] Zum Teil nach Aufzeichnungen Waldecks, dat. Minden a. W. 12. Dez. 1667 (siehe Beilagen).
[2] Vergl. auch Urk. u. Aktenst. XIV, 1, S. 330.
[3] Ranke, Englische Gesch. V, S. 48, 51 u. S. 55, 57.

einer bewaffneten Intervention Frankreich gegenüber scheitern. „Die intentiones sind conform“, schrieb Waldeck, „wo die Geldmittel herkommen sollen, dubios.“ Jan de Witt aber konnte es sich nicht versagen, insgeheim auch allerhand Anträge an Frankreich gelangen zu lassen, die, wie sich später herausstellte, direkt auf einen Teilungsvertrag über die spanischen Niederlande hinausliefen. Angesichts der Verhandlungen ferner, die mit England und Schweden geführt wurden und in deren Verlauf erst der harmlose Haager Vertrag vom Januar 1668, alsdann die stumpfe Waffe der Tripleallianz geschmiedet wurde, weigerte sich Holland, die zu gröſseren Rüstungen erforderlichen Subsidien ohne überreiche Pfandsicherheit von Spanien vorzustrecken, weil man nebenbei noch fürchtete, von Spanien im Stiche gelassen zu werden. Die Tage waren dahin, wo Holland nicht mit Unrecht als ein Compendium orbis[1] gepriesen worden war. Der opferwillige Geist, der in den groſsen Tagen der niederländischen Republik herrschend gewesen war, war seit der statthalterlosen Zeit immer mehr im Schwinden. Kühner Wagemut und weitschauende politische Klugheit waren jetzt in der Kaufmannsrepublik der Hochmögenden nur noch vereinzelt anzutreffen, dafür wuſste man dort nach einem Wort de Witts nur zu gut, „was ein Reichsthaler wäre“[2]. In Brüssel dagegen wies man das Verlangen Hollands, eine gröſsere Reihe belgischer Plätze als Unterpfand herzugeben, zurück. Zwischen dem altkastilianischen Hochmut dieser Gouverneurgranden und der lediglich kaufmännischen Routine der Mynheers war vorderhand jedes Zusammenkommen unmöglich. Beide muſsten erst durch bittere Erfahrungen zur Einsicht gebracht werden.

Doch wir wissen jetzt urkundlich, daſs man in Wien andere vorangehen lassen wollte, und daſs es dem Kaiser noch nicht Ernst war, auch bevor er durch den Teilungsvertrag über die spanische Monarchie von Frankreich gewonnen war[3].

Nachdem so an zwei entgegengesetzten Stellen des christlich-europäischen Kontinents, die gerade jetzt nicht ganz ohne

---

[1] Tholuck, Das akadem. Leben des 17. Jahrh. Halle 1853/54. Bd. 1 S. 308.

[2] Köcher a. a. O. S. 543.

[3] Die Weisungen an Goess von Wien aus (Urk. u. Aktenst. XIV, 1, S. 314 ff.) zeigen, daſs man an der Hofburg doch noch nicht zum Beitritt in eine Koalition so bereit war, wie es nach Köcher, Gesch. v. Braunschweig u. Hannover S. 558 u. 559 scheinen möchte. Liest man Waldecks Aufzeichnungen (s. z. B. Beilage No. 4), so möchte es in der That scheinen, als ob neben Holland nur Brandenburg an dem Scheitern der Koalition die Schuld trage. Obgleich Waldeck durch die umfassendste Korrespondenz über alle Vorgänge der europäischen Politik sich unterrichtete, zeigte es sich doch zuweilen, daſs er nicht mehr aus dem Centrum eines Staats wie Brandenburg Umschau hielt.

weltgeschichtliche Beziehungen waren, in den Niederlanden und in Wien, die Verhandlungen über eine grofse Koalition sich stiefsen, gewann die geschäftige französische Diplomatie Zeit, ihre tausendfältigen Künste im Reich, bei Schweden und auch bei Brandenburg spielen zu lassen. Es waren jedoch nicht die Überredungs- und Bestechungskünste Millets, des französischen Gesandten in Berlin, auch nicht das Nachgeben Frankreichs in der polnischen Frage allein, wohl aber Erwägungen sehr ruhiger und sachlicher Art, die angesichts der sich verwandelnden Situation für Brandenburg den Ausschlag gaben. Man unterliefs hier auch jetzt noch nicht, die Lage unter dem Gesichtspunkte europäischer Politik zu betrachten, mufste sich aber doch auch gleichzeitig sagen, dafs in erster Reihe diejenigen zu energischem Handeln verpflichtet seien, die am meisten bedroht waren. „Wir hätten vermuthet", liefs der Kurfürst an Waldeck schreiben, „es werde Hispanien in der jetzigen hohen Noth sich viel härter angegriffen und zu Rettung der Niederlande gröfseren Eifer erwiesen haben. Denn obzwar nicht ohne, dafs auch ihren Nachbaren und in specie dem heiligen Römischen Reich an ihrer Konservation zum höchsten gelegen, so wird sich doch Niemand so leicht in das Werk mischen und sich und seinen Staat in hazard stellen wollen, wenn diejenigen, welche in der Noth bereits stecken und umb deren Wohlfahrt es zu thun ist, die Hände sinken lassen oder doch keinen Eifer und Nachdruck bei der Sache spüren lassen" [1].

Waldeck war über die Mafsen bestürzt, als er erfuhr, dafs der Generalmajor von Pöllnitz und der wenige Monate vorher zum Hof- und Kriegsrat ernannte Franz Meinders nach Paris gereist seien, um auf einen Frieden hinzuarbeiten. Er sah es klar voraus, dafs die von Frankreich drohende Gefahr damit durchaus nicht beseitigt, sondern höchstens verschoben sei, „weil es", schrieb er schon am 12. Dezember 1667, „die schon empfangene Offense, wenn es mächtig, doch rächen wird". Gleichwohl behielt der Kurfürst bis zum letzten Augenblick die Möglichkeit eines Bruches mit Frankreich im Auge; der wiederholt nach Wien gesendete Geheime Rat Christoph Kaspar von Blumenthal sollte von der Hofburg nur die Zustimmung und Mithülfe zur polnischen Wahl des Pfalzgrafen erlangen, damit die Gefahr für den Kurfürten im Osten beseitigt würde, worauf der Kurfürst gerne bei einem ernstlich gemeinten Eintreten des Kaisers für Spanien mit Hand ans Werk legen würde [2]. Für den Fall, dafs auf dem Regensburger Reichstage noch beschlossen werden sollte, dafs

[1] Kurfürst Friedrich Wilhelm an Waldeck, 12. Nov. 1667. (Siehe Beilagen.)

[2] Droysen a. a. O. S. 144.

das Reich sich des burgundischen Kreises anzunehmen habe, wollte der Kurfürst an Abmachungen mit Millet, sich aus dem burgundischen Wesen zu halten, nicht gebunden sein[1]. Von einer engeren Allianz des Kurfürsten mit Frankreich konnte im Ernste nirgends die Rede sein. Das an verschiedenen Stellen verbreitete Gerücht vollends, daſs der Kurfürst sein Bündnis mit Frankreich durch eine Heirat mit der Mad.[elle] von Montpensier, aus dem Hause Orleans, noch mehr befestigen wolle, vermochte wohl nur Karl Stuart zu einigen wohlgemeinten Abmahnungen zu veranlassen[2]; „der Kurfürst aber lachet darüber und saget: vestigia me terrent"; so berichtet Schatzrat von Spörcke an die braunschweigischen Herzöge[3]. Waldeck freilich lieſs nicht ab, in Berlin vorzustellen, daſs die Lage nach wie vor gebiete, sich dem drohenden Anwachsen Frankreichs „der prätendirten Succession und der weitaussehenden Interpretation der königlichen Rechte" entgegenzustellen. „Da muſs nicht angesehen werden, was de Witt vor sentimenten habe, sondern wie man ihn auf gute bringe und dienliche Mittel dazu gebrauche, worunter die gelinden die besten; es muſs nicht angesehen werden der kaiserliche Hof in seiner Schwäche, um ihn zu verwerfen, sondern dieselbe durch Rat und Hülfe zu korrigieren"[4]. Das Haager Konzert aber glich dem, was man in Brandenburg bisher von Holland erwartet hatte, nicht im geringsten. Die kleinere Koalition aus Holland, Brandenburg, Schweden und Braunschweig, die nun de Witt eifrig zu betreiben schien[5], sollte nur eine Scheindeckung bilden, da der überfeine Staatsmann seine „Forderungen" an Frankreich nicht ohne dessen Einverständnis aufgestellt hatte[6]. Gewiſs nicht mit der Absicht auf kriegerische Verwendung wurden in einem im Haag gemachten Projekt selbst die Truppenkontingente der vier verschiedenen Staaten bestimmt[7]. Es konnte sich sogar kurze

[1] Moerner, Kurb. Staatsverträge S. 323 (Art. 6).

[2] Droysen a. a. O. S. 145 u. Anm. 197.

[3] Berlin, 15. Febr. 1668 (Arols. Arch.).

[4] Denkschrift Waldecks (Aut.) 29. Dec. 1667 an Mons. Spörcke gegeben (Arols. Arch.).

[5] Köcher S. 572.

[6] Pöllnitz und Meinders an Kurfürst, Paris 3. Febr. (a. St.) 1668: „Was die conditiones pacis betrifft, so ist auſser allem Zweifel, und wir haben es in unserer vorigen Relation weitläufig angezogen, daſs solche zwischen Frankreich und den Herrn Staaten vorlängst concertiret und festgesetzet worden." (Geh. St.-Arch.)

[7] Waldeck, 29. Dez. 1667: „Im Haag ist ein Project gemacht einer Verbindtnus zwischen Schweden, Brandenburg und J. J. D. D. beiderseits, mit den vereinigten Provinzen, das diese bei 20000 Mann zu Fuſs und 6000 Pferde mit der Zubehör aufbringen, die anderen deren jeder 4000 Pferde und 8000 Mann zu Fuſs stellen und mit Werbegeldern und Subsidien, darüber man sich vergleichen wollte, versehen werden sollte." (Arols. Arch.) Mit Recht fragt Waldeck, wer denn diesmal die Subsidien geben wolle.

Zeit nachher das Gerücht in Deutschland verbreiten, daſs Holland entschlossen sei, ganz die französische Partei zu ergreifen.

Bei dieser Lage der Dinge hatte Waldeck gegen den am Hofe Georg Wilhelms von Zelle weilenden Gourville, der nach dem Scheitern der groſsen Koalition aufs neue mit Subsidienanerbietungen allein gegen Verpflichtung völliger Neutralität an die Herzöge herantrat[1], einen schweren Stand. Dieser französische Abenteurer, wie ihrer zur Zeit viele an deutschen Fürstenhöfen gefunden wurden, hatte sich anfangs, um das Vertrauen der Herzöge zu gewinnen, angestellt, als billige er Waldecks Politik, als habe er selbst ein Interesse daran, „wenn Frankreich ein groſs Wehe geschehen könnte“. Sobald er sich in der Gunst der Herzöge sicher wuſste, meldete er dieses nach Frankreich, erbot sich freiwillig für Frankreich zu wirken und verschaffte sich schlieſslich ein regelrechtes Kreditiv. Nun scheute er sich nicht einmal mehr an Waldeck mit Bestechungsversuchen heranzutreten[2]. Von den Herzögen wurden nicht allein der wankelmütige Georg Wilhelm, sondern allmählich auch Ernst August, an ihren bisherigen Absichten irre[3]. Mit allen Kräften muſste sich Waldeck einer engeren Verbindung mit Frankreich widersetzen, da er nicht ohne Grund fürchtete, wenn erst auf kurze Zeit die beiden Brüder sich der freien Entscheidung begeben hätten, sie allmählich auch weiter an den französischen Livres Geschmack finden würden. In drastischen Wendungen macht sich oft sein Unwille gegen eine Allianz mit Frankreich während der gegenwärtigen Verhältnisse Luft: „daſs man sich declariren solle gegen den König nichts zu wollen thun auf plausible conditiones und auch Geld zum Stillstehen nehmen, dieses kommt mir nun vor, als wenn aus Sorge, daſs mich der Donner erschlüge oder ein Erdbeben verschlänge, mir das Leben nehmen wolite, der Furcht mich zu befreien.“

Es gelang Waldeck nur mit Mühe, die Herzöge zu einem dilatorischen Verfahren zu bestimmen.

Wie viel weitschauender war da doch die Politik, die Brandenburg verfolgte. Bevor man sich nicht im einzelnen

---

[1] Waldeck, 15. Febr. 1668 (Aut.). „Mons. Gourville sagte mir ohne miracel könnten die Herzoge in das interesse von Frankreich fallen, denn wenn der Staat von Hollandt sie negligirte, so wehren sie frei, undt er hätte es schon in Frankreich geschrieben, daſs die Herzoge gern genegligirt wehren.“ (Arols. Arch.)

[2] Waldecks Aufzeichnung: „Er (Gourville) hätte an Frankreich geschrieben, daſs er räthe mich zu gewinnen; ich sagte, mit raisons und sonst mit nichts sei ich zu leiten.“

[3] Waldecks Aufz.: „Den 8. Febr. zu Lüneburg morgens ankommen, woselbst ich alsobald zu Herzog Ernst August gefahren, welcher mir sagte, es wären wieder allerhand Sachen einkommen, welche einen Schluſs erforderten .... Von Frankreich Geld zu nehmen, still zu stehen und die Alternative mit anderen zu befördern, hielte er nicht ohngereimt.“ (Arols. Arch.)

über die Pläne Frankreichs orientiert hatte, wahrte man die durch die allgemeinen Umstände nun einmal gebotene Zurückhaltung, und auch nach Abschlufs des Aachener Friedens trug man noch längere Zeit Bedenken, sich in nähere Verbindung mit der Bourbonenmacht einzulassen. Der Gedanke eines gemeinsamen Widerstandes gegen Frankreich bis zur Vernichtung seiner Vorherrschaft sollte aber noch Jahre brauchen, ehe er Gemeingut aller hervorragenden Staatsmänner des übrigen Europa wurde.

Von den beiden nach Paris gesandten kurfürstlichen Unterhändlern stand Pöllnitz im Rufe franzosenfreundlicher Gesinnung. Meinders aber hatte sich durch kluges Fernhalten von aller Parteinahme bis jetzt ein vollkommen unbefangenes Urteil ermöglicht[1], was seinem Einflusse bei Hofe nur förderlich sein konnte. Im wesentlichen hatten sie nur zu zwei informatorischen Zwecken ihren Aufenthalt in Frankreich zu benutzen, sich Gewifsheit zu verschaffen, einmal, ob Frankreich wirklich dem Kriege mit Spanien in kurzem ein Ende zu machen beabsichtige, und zum zweiten, ob die in Berlin infolge der drohenden Koalitionspläne gegen Frankreich angebotene Verzichtleistung auf die polnische Kandidatur Condés oder seines Sohnes ernst gemeint sei. Für den ersten Theil ihrer Aufgabe konnten sie sehr bald die beruhigendsten Erklärungen nach Berlin senden. Bezüglich des zweiten Teiles wurden sie trotz der gröfsten Vorsichtsmafsregeln und aller Anweisungen, die man vor ihren Augen an Beziers nach Polen abgehen liefs, schliefslich doch getäuscht.

Nach einem mehrtägigen Aufenthalt der beiden brandenburgischen Gesandten bei dem Pfalzgrafen in Düsseldorf, der sie mit Aufmerksamkeiten überschüttete, hatten sie ihre Reise durch Lothringen und die Champagne fortgesetzt, überall auf besonderes Geheifs mit ausgesuchter Höflichkeit empfangen. Der Gouverneur von Sedan wurde nur durch die unerwartet schnelle Ankunft der Gesandten verhindert, die ganze Garnison unter die Waffen treten zu lassen.

Das Wesen des 29jährigen Königs, vor dem Meinders nun noch öfters stehen sollte, verfehlte gleich während der ersten Audienz am 9. Januar nicht, Eindruck auf ihn zu machen. Es entging ihm das Studierte in der Haltung des

[1] Spörcke an Waldeck, Cöln a. S. 12. Februar 1668, Pöllnitz soll über die Mafsen französisch sein, dem entgegen Meinders nicht, dafs also dadurch unter ihnen beiden nicht eins ist. (Arols. Arch.) — Goess an den Kaiser, Berlin 25. Nov. 1667 (Urk. u. Aktenst. XIV, 1, S. 356: „Pöllnitz wird für ganz französisch gehalten, ist in Frankreich in des Vicomte de Turenne Haus erzogen . . . . Der Meinders ist ein grofser Konfident bei dem Kurfürsten und haltet sich aufser den Factionen, werd sehr in den wichtigsten expeditionibus gebraucht und vermag viel . . . . Ich haben ihn sonsten von guter Intention für E. K. M. befunden“.

Königs; er wufste nicht, dafs einer seiner Grundsätze war, alles, was er zu sagen hatte, vorher zu erwägen, allein um Reputation zu gewinnen[1], und so konnte Meinders von der ersten Adienz schreiben[2]: „Er antwortete uns jedesmal auf alle Punkte mit besonderer Dexterität und angenehmer Promptitude, woraus wir nicht anderes schliefsen können, als dafs er allen Sachen wohl und reiflich nachdenken müsse.“ Von der Königin, der die Gesandten im Auftrage des Kurfürsten, sinnig und bescheiden, wie es der knappe Kammerstaat gebot, ein Produkt des samländischen Ostseestrandes, ein „Kästchen von Bernstein“ zu überreichen hatten, urteilte Meinders: „Es ist eine schöne Prinzessin, etwas klein von Statur, aber wegen ihrer Tugend und Gutheit von Jedermänniglich sehr gelobt.“ Die glänzende Hofhaltung, die Meinders hier zum ersten Male aus der Nähe beobachtete, der künstlerische und litterarische Glanz, der sich in einer geistreichen, wenn auch leichtfertigen Hofgesellschaft in grofsartigen Tanzaufführungen und Schauspielen entfaltete[3], konnten sehr wohl in einer Zeit, die nationale Gegensätze in ihrer ganzen Schärfe zu fühlen verlernt hatte, in einem litterarisch angeregten, teilnahmsfähigen und gern geselligen Mann den Eindruck einer überlegenen Kultur hervorbringen; wie anders dagegen das enge, harte, arbeitsreiche Leben daheim an der Spree! Überdies konnte Meinders um diese Zeit überall die noch nicht ins Übertriebene ausgeschlagenen Wirkungen der auf strenge Centralisation abzielenden inneren Reformen in Finanzen, Handel und Gewerbe gewahr werden, und der Kriegsrat konnte der äufserlich glänzenden Armee, für deren Unterhaltung man hier nicht mehr mit widerwilligen Ständen zu ringen brauchte, seinen Beifall auch nicht ganz versagen; als der Boulevard der Christenheit erscheint ihm in einem Dankschreiben an König Ludwig Frankreich.

Er brauchte sich, wenn er einer vornehmen Geselligkeit nicht auswich, um so weniger Vorwürfe zu machen, als der Abschlufs der Geschäfte, denen er beizuwohnen hatte, nicht von ihm abhing. Die Spanier zögerten lange, bis sie sich entschlossen, das erste Glied der Alternative, die von Ludwig geforderten belgischen Plätze, anzunehmen. Die Freigrafschaft, deren rasche Eroberung nach der Rückkehr des Königs in einem feierlichen Tedeum in „Notre Dame“ gefeiert worden war, lag ihnen doch mehr am

---

[1] Ranke, Französische Geschichte III 197.

[2] Dieser schrieb fast ausschliefslich die Berichte an den Kurfürsten und unterhandelte auch vorzugsweise mit den französischen Diplomaten, auch mit Colbert („weil man dieses Mannes Freundschaft sehr nötig hat, wenn es auf das Geldgeben ankommt“), während Pöllnitz mehr die Militärs aufsuchte.

[3] Aus Meinders' Reisediarium: 19 Jan.: des Abends sahen wir den König ein Ballet tanzen, so intitulieret: Le Carnaval. — 20. Jan.: sahen abends eine Comoedie au Marais mit Maschinen spielen, ist intitulieret: Jupiter et Semele. (Geh. St. Arch.)

Herzen, obgleich dieses alte Erbstück der spanischen Politik, einst dazu bestimmt die Verbindungen des spanischen Mailand mit den Niederlanden zu unterhalten, nun etwas unbrauchbar geworden war. Einen Augenblick schien es, als sollten die Friedensverhandlungen doch noch scheitern. Der holländische Gesandte Beuningen, der diese vorzugsweise zu vermitteln hatte, erregte mit seinen fortgesetzten Vorstellungen über Verlängerungen des Waffenstillstands und allerhand unvorsichtigen Äufserungen den lebhaften Unwillen des Königs: Diese Leute brächten allerhand ungereimte Zumutungen auf die Bahn und wollten alles nach ihrem Sinn eingerichtet haben. Frankreich sollte sich verpflichten, eine Armee von 100 000 Mann seinem Feinde gegenüber in Unthätigkeit zu halten, bis es Holland und England mit ihren 20 000 Mann beliebte, die Spanier zur Annahme der Friedensbedingungen zu zwingen. Es war jetzt klar, dafs der Unmut des Königs sich einst doch über die Holländer entladen würde. Holland fühlte jetzt bereits die Wirkung der Colbertschen Tarife von 1667 und die in kurzer Zeit notwendigen Gegenmafsregeln entfesselten einen handelspolitischen Kampf, dem der mit den Waffen notwendig folgen mufste. Schon mufste Beuningen gestehen, dafs es wohl besser gewesen wäre, wenn Holland vor einigen Monaten nicht so sehr „auf die Börse gesehen“ hätte[1]. Meinders erfuhr aber auch von ihm, dafs man auf den Fall, dafs weder Frankreich noch Spanien die Alternative annehmen würden, in Holland gefafst war. Der Ratspensionär wufste also sehr wohl, wie Frankreich zu seinen „Forderungen“ sich stellen würde.

Von Spanien fürchtete man bis zum letzten Augenblick, besonders, nachdem es mit Portugal seinen Frieden gemacht hatte, noch Weiterungen. So sträubte es sich bis zuletzt, Aachen als Kongrefsort anzunehmen, und wollte, entsprechend der geistlichen Farbe, die sein Königtum seit den Tagen der kastilischen Isabella trug, Rom dafür wählen und den Papst Clemens IX, der sich, wie sein Vorgänger, zur antifranzösischen Partei bekannte, zum Mediator bestimmt wissen. Man sieht überall, dafs in Wahrheit der Haager Vertrag seine Spitze mehr gegen Spanien als gegen Frankreich kehrte. Zerschlug sich der Friede, so hätte auch kein kriegerisches Dazwischentreten Englands und Hollands, das dazu durchaus nicht zu fürchten war, weiteren französischen Eroberungen einen Halt geboten. Schon überlegte Beuningen, was Holland, das weit lieber die Freigrafschaft als die festen belgischen Plätze nahe seinen Grenzen in Frankreichs Besitz gesehen hätte, zu thun

[1] Die mehr als bestürzte Stimmung, in die Beuningen nach Meinders' Berichten durch die Drohungen des Königs geriet, widerlegt endgültig die Behauptung, dafs er der Urheber jener ruhmredigen Schaumünze sei, auf welcher er dem Könige ein Stabat sol zuruft. Vgl. Ranke, Französische Gesch. III 285.

habe, wenn nach einem weiteren unglücklichen Fortgang des Krieges Spanien seine gesamten Niederlande abtreten wolle; er meinte im Anschluſs an schon früher oft geäuſserte Pläne, die Staaten würden dann eher bemüht sein, „solche Provinzen zu einer Revolte zu bewegen und ihnen Assistenz zur Etablierung einer freien Republik leisten".

Wie schwer doch oft selbst unausführbare Gedanken aus den Gemütern der Menschen verschwinden! Die katholischen Niederlande trennte auf ewig eine weite Kluft von dem freien protestantischen Gemeinwesen an den Mündungen des deutschen Stroms.

Trotz der äuſserlichen Ruhe, die nun einmal die allgemeine Lage Europas nach dem Frieden von Aachen zeigte, war man in Brandenburg in fortgesetzter Sorge über die Pläne der französischen Macht und konnte sich nicht entschlieſsen, einen Teil der Truppen abzudanken[1], obgleich die kurzsichtige Ständepolitik die Last jeden Augenblick abzuschütteln Miene machte. Man entschloſs sich deshalb in dem Vertrage mit Frankreich vom Dezember 1669[2] die Waffen am Feuer desjenigen zu schmieden, gegen den sie sich über lang oder kurz doch wenden muſsten.

---

[1] Meinders à Waldeck, Königsberg, 17. août 1669: Les affaires de Pologne sont encore en assez bon estat. On espère que tout demeure en paix et tranquillité de ce costé. Si l'on se pourait promettre autant de la France, S. A. E. procédéroit sans doute à la reduction de ses trouppes surtout celles de la Cavallerie. (Arols. Arch.)

[2] Moerner S. 335.

IV.

Zur Holländischen Allianz und der Konvention von Vossem.

Es ist bei den unendlich verwickelten Verhältnissen der Situation Europas nach der Mitte des 17. Jahrhunderts unmöglich auch nur annähernd zu sagen, welchen Verlauf die Dinge genommen haben würden, wenn die grofse Koalition von 1667 wirklich zu stande gekommen wäre. Das aber läfst sich wohl behaupten, dafs die Lage für die verbündeten Mächte eine weit günstigere gewesen wäre, als sieben Jahre später. Solange Holland als der Erbfeind Spaniens gegolten hatte, war es von Frankreich in jeder Weise begünstigt worden, hatte durch Handelsverträge, die es Frankreich gleichstellten, als der wirtschaftlich mächtigere Staat, sogar den Löwenanteil davongetragen [1]. Denn ganz wesentlich die handelspolitischen Vorteile hielten 1667 de Witt ab, den Vertrag mit Frankreich aufzuheben. Dafs er sich gleichzeitig als Freund Spaniens erwies, aber durch eine schwächliche Allianzpolitik, die vor einem ehrlichen Kriege zurückschreckte, Frankreich nur drohte, mufste die Stimmung in Frankreich umschlagen machen. Die Tarife Colberts von 1667 sind der erste Schritt auf der Bahn einer antiholländischen Politik; dann geht es weiter mit anderen Zollchicanen und Schiffsbedrückungen [2]. Der alte Freihandelsstaat ergriff die schärfsten Mafsnahmen auch gegen den französischen Handel, und es ist nur eine weitere Konsequenz, wenn Colbert schliefslich, da man anders des wirtschaftlich überlegenen Hollands nicht Meister werden

[1] Roscher, National-Ökonomik des Handels- und Gewerbefleifses S. 198 Anm. 3.

[2] Während König Ludwig versucht England auf seine Seite zu bringen, „vexirt er inmittels die Holländer in ihren Kommerzien, wodurch er sie an die Herzader gleichsam greifet“. Gutachten Blaspeils in Meinders Nachlafs. Rep. 92. 1 des Geh. Staats-Arch.

konnte, selbst zum Kampf mit den Waffen riet. Durch eine wunderbare Verkettung der Umstände, wie sie sonst sich nicht leicht wieder findet, bedeutete damals ein Angriff auf die erste Handelsmacht zugleich eine Gefährdung der Sache des Protestantismus, der Freiheit Deutschlands und Europas überhaupt. Sollte die europäische Welt nun ruhig zusehen, wie das militärisch überlegene Frankreich auch wirtschaftlich und vor allem in den unantastbaren Fragen des Gewissens die Herrschaft sich anmafse?

Neben den umfassendsten militärischen Vorbereitungen Frankreichs begannen bei den meisten deutschen und aufserdeutschen Höfen diplomatische Umtriebe in volle Wirksamkeit zu treten, und ein weitverzweigtes Spionier- und Bestechungssystem vermochte dann inmitten einer zerrissenen molekularen Staatenwelt vorläufig noch zu trennen, was zusammengehörte. Bei den beiden Bischöfen in Köln und Münster machte das wenig Mühe. Der erstere nahm es sogar auf sich, andere deutsche Mächte für einen Bund mit Frankreich zu werben. Wilhelm von Fürstenberg brachte Ende 1669 nach Berlin eine ganze Blumenlese von Projekten über die Reichsverfassung, über den Kurfürstenverein und die Stellung der Krone Böhmens, über die Werbungen und die Römermonate, bis schliefslich als das Wesentlichste ein Vorschlag zur Erneuerung der Rheinischen Allianz und zum Anschlufs des Kurfürsten von Brandenburg an Frankreich bei dessen bevorstehendem Kriege gegen Holland, zum Vorschein kam[1]. Zu den Konferenzen mit Fürstenberg wurden Schwerin und Meinders bestimmt. Wenn dieser auch nicht sofort durchschaute, dafs die ganze Sendung von Frankreich angestiftet sei, wie schon damals hier und dort angenommen wurde[2], so fühlte er doch sofort heraus, worauf es eigentlich ankomme. Mit der ihm eigenen Gewandtheit auch völlig heterogene Vorschläge eingehend zu würdigen und ihnen bis in ihre letzten Folgerungen nachzugehen, entwarf Meinders nach den beiden ersten Konferenzen ein ausführliches Gutachten über die besonders zu beachtenden Punkte, falls „die raison d'Etat erfordern sollte, dafs Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeiten von Köln und Brandenburg bei vorgehender Ruptur zwischen Frankreich und Holland mit dem ersteren Partei nehmen müfsten". Vorerst müfste man mit Frankreich übereinkommen, dafs, wenn es beim Beginn des Krieges Mastricht, Orsoy, Rheinberg, Wesel, Rees und Emmerich genommen haben werde, die Festungen den beiden Kurfürsten, die darauf An-

[1] Das Folgende nach Rep. 63 N. 14a des Geh. Staats-Archivs.

[2] Meinders à Waldeck, 28. Dez. 1669: Le Prince Guillaume de Fürstenberg eut hyer audiance aupres de S. A. E. Il n'a nulle commission de la France, comme on l'avait publié et n'est envoyé icy que de S. A. E. de Cologne (Arols. Archiv).

sprüche hätten, zurückgegeben würden, nur die Plätze, die früher „zu Flandern und Brabant gehörig" gewesen wären, sollten an Frankreich fallen. Für den Fall, dafs die Niederlande völlig erobert werden sollten und die von Fürstenberg vorgeschlagene Aufteilung der Niederlande vor sich gehen sollte, würde, so führt Meinders in der merkwürdigen Denkschrift aus, dennoch die bisherige Form der Regierung möglichst geschont werden müssen. Die neuen Landesherrn werden in ihrer Provinz durch einen besonderen Statthalter vertreten. Von der Gesamtheit der Fürsten wird ein Generalstatthalter „als Kurbrandenburg oder der Prinz von Oranien" bestellt, der dann im Namen der vereinigten Fürsten anstatt wie bisher der vereinigten Provinzen das Ganze repräsentiert und mit Gutfinden des Rats von Staaten, in den jede Provinz wie jeder Fürst ein Mitglied entsendet, regiert. Dieser Rat entscheidet, ohne dafs noch ein besonderes Votum der Provinzen eingeholt wird. Der Gewalt der Fürsten oder ihrem Statthalter soll gleichwohl ein weitgehender Einflufs gesichert werden: ihm huldigt die Provinz, in seinem Namen wird Kriminal- und Civiljustiz ausgeübt, und das unbedingte Anstellungsrecht der Offiziere scheint dem Kriegsrat Meinders nicht das unwesentlichste Recht des Landesherrn. Um dieses also nur durch Personalunion mit dem deutschen Reiche verbundene Staatswesen noch fester an das alte Mutterland anzuschliefsen, sollte es mit den drei Kreisen, in denen die Gebiete ihrer Fürsten lagen, dem kurrheinischen, westfälischen und niedersächsischen, einen ewigen Bund zu wechselseitiger Verteidigung eingehen.

Es sind entschieden staatsmännische Gedanken, die hier unter der Voraussetzung, dafs die Niederlande nicht mehr zur Selbstverteidigung gegen einen mächtigen Feind die Kraft besitzen, dargelegt werden[1]. Die Gefahr, dafs das Herbarium staatsrechtlicher Naturgebilde des damaligen deutschen Reiches noch um eine eigenartige Blüte vermehrt würde, war wohl überhaupt nicht zu vermeiden bei einer Einverleibung unter Schonung der aller Theorie hohnsprechenden, verwickelten Verfassung der Niederlande. Doch die Aussicht, die Mündungen des deutschen Stroms wieder dem deutschen Leben dienstbar zu machen, das niederländische Sonderleben nicht weiter sich entwickeln zu lassen, hatte schon damals für einen staatsmännischen Kopf etwas Anziehendes. Unter der Modifikation, die Meinders dem blofsen Eroberungsplan Frankreichs gegeben hatte, den es in dieser Gestalt auch nicht würde acceptiert haben, schien aber doch wenigstens der Vorschlag einer Aufteilung der Niederlande nicht mehr so „chimärisch", wie ihn der Domherr anfangs selber genannt hatte.

[1] Droysen S. 221.

Der Kurfürst war jedoch keineswegs gewillt auf solche Pläne einzugehen, und das Projekt einer Defensivallianz zwischen den beiden Kurfürsten, das Meinders entwerfen mufste, wurde sehr bald darauf von Berlin aus als unausführbar bezeichnet.

Mittlerzeit begannen die französischen Gesandten Vaubrun, Saint-Geran, Vanguion in Berlin ihre Unterhandlungen, für die als Kommissare die Geheimen Räte Schwerin, Jena, Somnitz und der Kriegsrat Meinders bestimmt wurden. Keiner von diesen vermochte einen Anschlufs an Frankreich zu raten, obgleich wieder wie vor vier Jahren Unruhen von Polen her drohten, aber auch Amerongen, mit dem sie gleichfalls verhandelten, hatte von seinem Standpunkte aus manches Tadelswort für die vorsichtigen Staatsmänner[1], die im Grunde jede aktive Teilnahme an dem bevorstehenden holländisch-französischen Kriege widerrieten. Mir scheint selten die überragende Gröfse Friedrich Wilhelms so hervorzutreten, als in diesen Tagen, wo er umringt von oft allzubedächtigen Räten, angesichts der wenig entgegenkommenden und mit ihren reichen Mitteln zurückhaltenden Generalstaaten, sich doch entschlofs mit einzutreten in den Kampf für Holland und die bedrohten Interessen Europas.

Aufser denjenigen brandenburgischen Staatsmännern, die den Dingen näher waren, vor allem dem staatsklugen, immer ohne viele Umschweife seine Meinung kundgebenden Blaspeil, gab es aber doch noch einen Mann, der gleichsam als ein „Rat von Haus aus“ nicht abliefs, den Kurfürsten zur Unterstützung der bedrohten Republik anzufeuern, Georg Friedrich von Waldeck. Wie gerade dann, wenn allgemeine Gesichtspunkte sich mit persönlichen Antrieben verbinden, den Meinungen eine besondere Kraft innezuwohnen scheint, so wird auch die beredte Sprache des seit Jahren mit der oranischen Partei verflochtenen Reichsgrafen auf den Kurfürsten nicht ohne Einflufs geblieben sein. Waldeck erkannte sehr wohl, dafs sein Urteil sich nicht immer auf eine genaue Kenntnis der brandenburgischen Politik stützen konnte, und er empfand es schmerzlich, seit langem nicht mehr inmitten eines mächtig aufstrebenden Staatswesens zu stehen, das nun einmal zu allen Zeiten die erste Bedingung staatsmännischer Gröfse ist. Nur sein Einflufs an den braunschweigischen Höfen gab seiner Stimme einen besonderen Nachdruck, und ein gemeinsames Vorgehen derselben mit Brandenburg schien überdies noch zu hoffen.

---

[1] Sypesteyn, Nederland en Brandenburg. S'Gravenshage 1863. Z. 39. .: „Van andere zyden werd hij (Amerongen) gesterkt in de meening, dat de ministers van den Keurvorst vele middelen in het werk stelden om hem van die goede gezindheid af te bringen, dat Schwerin franschgezind vas en anderen, zoo als Meinders.“

In den Tagen, als Amerongen und St. Geran in Berlin sich um die Wette bemühten, den Kurfürsten zu gewinnen (Januar 1672), liefs dieser wieder einmal durch Meinders Waldeck gegenüber den Wunsch nach einer persönlichen Unterredung verlautbaren[1]. Sie unterblieb diesmal, da Waldeck, wie er angiebt, die Einladung erst empfangen hatte, als er nach einem Aufenthalt im Braunschweigischen schon wieder wenige Meilen vor Arolsen angelangt war. Seine schriftlichen Äufserungen liefsen aber an seiner Ansicht nicht den geringsten Zweifel. „Wenn ich die Angelegenheiten S. Ch. D. zu leiten hätte, schrieb Waldeck um dieselbe Zeit an Meinders, würde alsbald eine Armee von 16 000 Mann im Felde erscheinen“[2]. Der Kurfürst würde den Unterschied von Gewaffnetsein und Nichtgewaffnetsein von früher her kennen. Wenn es nicht anders möglich wäre, sollte man wenigstens dem Anscheine nach den Kaiser und vielleicht auch Sachsen in das Bündnis ziehen. In mehreren Denkschriften hat Waldeck dann in den folgenden Monaten dem Kurfürsten meist auf dessen Wunsch seine Meinung über die Lage der Dinge kundgegeben[3]. Bisweilen fafst er in kurzen prägnanten Sätzen seine Ansicht über die seiner Meinung nach allein richtige Haltung des Kurfürsten zusammen: Starke Armatur, zuverlässige Allianzen und wer will bei guter Sache an Gottes Segen zweifeln[4]! Bisweilen erhebt sich seine Sprache Meinders gegenüber zu einem fortreifsenden Pathos: J'hazarde tout ce que j'ay au monde pour l'honneur de la nation et des Princes, qui doibvent contribuer du leur pour la proteger; la Hollande perdue, nous sommes tous livrez quant à ce monde, et dans l'autre nostre salaire sera tell que le meritent les timides. Que S. A. E. monstre à présent, que son coeur respond à sa naissance, qu'il est aufsy puissant dans les dangers, que dans le repos et aussy scage, que grand en rang.

Kamen in den meisten Fällen die Auslassungen Waldecks dem nach allen Seiten bedachtsam und gründlich erwägenden Kurfürsten durch Meinders zur Kenntnis, so blieb dieser selbst

---

[1] Meinders an Waldeck (undatiert, aber nach inneren Merkmalen — seit einigen Tagen seien Amerongen und St. Geran in Berlin — zweifellos Januar 1672 geschrieben): Se. Ch. D. haben gerne vernommen, dafs Ew. hochgrfl. Excellenz in kurzen sich dieserends nähern werden und wünschen Sie allsdann und zwar je eher je lieber zu sprechen (Arols. Arch.).

[2] Waldeck an Meinders, Braunschweig, 29. Januar 1672. (Arols. Arch.)

[3] Meinders à Waldeck, Berlin, 14. Febr. 1672: „J'ai receu avec le respect que je dois les deux lettres de V. E. mais ie n'y ay pas trouvé ioint l'advis sur le quel Elle se remet dans sa dernière de la date d'Arolsen du 7 du courant. S. A. E. témoigne de l'impatiance de voir cet advis et plus encore d'entretenir de bouche V. E.“ (Arols. Arch.)

[4] S. auch Archiv. Beilagen Nr. 8, 9, 10.

doch, die Unverläfslichkeit der Hochmögenden erkennend, meistens kühl und mit seinen Holland wenig geneigten Ansichten zurückhaltend[1].

Die Langsamkeit der Verhandlungen Amerongens nach dem fast räuberhaften Beginn der kriegerischen Aktion Englands vermehrt seine Bedenken, denen er dann, in der Eile auch wohl einmal mit einer anfechtbaren Metapher, aber nie ohne Geist Ausdruck gab: La grande affaire meurt de plus en plus apres que l'Angleterre a declaré la guerre par la rupture et la France par le son des trompetes dans tout les rues et carrefours de Paris[2], oder ein späteres Mal, als Österreich sich nur mit Mühe aufrütteln lassen wollte: Le bon Dieu veille que pendant qu'on delibère avec assez de prolixité sur cette matière d'autres ne parviennent à leur but et que le remède ne soit apporté apres que le malade ne sera plus en estat d'en recevoir[3].

Es kam auch Waldeck vor allem darauf an, den Wiener Hof mit in das Bündnis zu ziehen: „sofern I. Ch. D. mit Eifer Ihre Kaiserl. Majestät nicht aufmuntern und sich selbst in solche Postur stellen, dafs Sie zur Zeit hinten und vorne in das Spiel mit Macht treten können, so seindt alle Teutschen und Sie als der mächtigsten einer vor allem in grofser Gefahr". Man kann bemerken, wie immer, wenn der Kaiserhof oder auch andere Reichsfürsten zu einer grofsen nationalen Sache nicht zu bewegen waren, die Gefahren von seiten der Türken und Polen in den Vordergrund geschoben werden, auch wenn, wie in diesem Angenblick, die an der Mosel und am Rhein weit bedrohlicher waren. Da Fürst Johann Georg von Anhalt in Wien nur mühsam vorrückte, wünschte Kurfürst Friedrich Wilhelm auch Waldeck nach Wien reisen zu sehen[4].

---

[1] Waldeck à Meinders, Arolse 29. Juillet 1672: Vostre lettre... me fait peine et plaisir; plaisir que Vous me jugez encore tel que Vous me connaissez depuis longtemps et que Vous n'enseignez par vostre exemple de ne se debvoir enguager en detail des raisonnements qui ne peuvent servir; mais je suis en peine de ce que Vous doutez si l'execution respondera aux bons sentiments de S. A. E. (Arols. Archiv.).

Der Ansicht Rankes (Preufs. Gesch. I/II. S. 300), dafs Meinders von vornherein für das Bündnis mit Holland war, kann nach solchen und anderen Briefstellen aus dem Arols. Arch. nicht beigepflichtet werden. Das Gutachten (d. Bergen bei Frankfurt a. M. 15. Okt. 1672), auf das Ranke sich stützt und dessen Abdruck ich im 13. Bande der Urk. und Aktenst. vermisse, befindet sich bei „Meinder's Nachlafs" (Geh. Staats-Arch. Rep. 92 N. 2), einer kleinen Sammlung von Schriftstücken, die in der Absicht zusammengelegt worden ist, bei dem Kurfürsten Friedrich die Frankreich nicht abgeneigte Politik von Meinders aus den siebziger und achtziger Jahren zu verschleiern und die gegen ihn erhobenen allerdings viel zu weit gehenden Anklagen zu widerlegen. (Näheres S. Absch. IX.)

[2] Meinders à Waldeck, Berlin, 10. Avril 1672 (Arols. Arch.).

[3] Meinders à Waldeck, Berlin, 12. Juni 1672 (Arols. Arch.).

[4] Meinders à Waldeck, Berlin, 22. Mai 1672: S. A. E. m'a com-

Der war dazu gern bereit, getraute sich auch wohl, gestützt auf seine dreifsigjährige Kenntnis des Wiener Hofes dort etwas auszurichten, und bat um nähere Instruktion. Er schlug vor, dafs der Kaiser veranlafst werden sollte, eine in ihrer Stärke noch näher zu vereinbarende Armee unter dem Vorwand der polnischen Unruhen nach Schlesien einrücken zu lassen. Nur glaubte Waldeck für seine in Aussicht genommene Reise eine etwas hochgespannte Anforderung an den kurfürstlichen Kammerstaat stellen zu müssen[1], mit dem Hinweis auf seine finanzielle Bedrängnis, in die ihn die vollständige Verwüstung seiner niederländischen Grafschaft Cuylenburg durch die Franzosen gebracht habe, die so lange mit Einquartierungen und Kontributionen belegt worden sei, bis sie statt der bisherigen 10000 Thlr. jährlich in der nächsten Zeit auch nichts mehr werde einbringen können. Nachdem aber von Anhalt günstige Nachrichten eingelaufen waren, konnte man in Berlin auf Waldecks Reise verzichten, und verstimmt meinte dieser dann, dafs er nur immer wie ein Adjutant behandelt werde, der zwar zuweilen Befehle überbringen, aber an der Beratung des Feldzuges irgend welchen Anteil nicht nehmen dürfe.

Von den dem Kurfürsten nahestehenden kriegsmächtigen Reichsfürsten setzte man in Berlin besondere Hoffnung auf Georg Wilhelm von Zelle[2], von dem Waldeck stets versicherte, dafs er die besten Intentionen habe. Bei einer Zusammenkunft mit dem Kurfürsten in Potsdam im Monat Mai zeigte sich der Herzog auch völlig mit den hochherzigen Absichten des Kurfürsten einverstanden, man versäumte es nur zu schriftlichen Abmachungen zu schreiten, und so konnten schliefslich über den edlen, aber willensschwachen Welfen doch wieder andere Strömungen die Oberhand gewinnen[3]. Er hätte es gern gesehen, meinte Waldeck, wenn vor seinem Beitritt erst die holländische Partei verdoppelt

mandé d'asseurer V. E. de ses bonnes graces et qu' Elle souhaite fort que V. E. face le voyage de Vienne. On n'en a pas encore des nouvelles si le Pr. d'Anhalt y est arrivé et ce qu'il y aura fait (Arols. Arch.). S. jetzt auch noch Urk. und Aktenst. XIII 215, die einzige Stelle bisher, wo in der offiziellen brandenburgischen Korrespondenz der Wirksamkeit Waldecks für die holländische Allianz gedacht wird.

[1] Waldeck an Meinders, 2. Juni 1672: „Wenn ich nach Wien gehen soll, so wird erstlich erfordert, dafs mir mit 2000 Rthlr. zur Reise an Hand gegangen werde . . . (Arols. Arch.).

[2] Meinders à Waldeck, 14. Februar 1672: Il y a de l'apparence que le Prince (de Celle) accordera en toutes choses avec S. A. E. et qu'il y aura en 2 ou 3 semaines une entrevue à Potsdam. Si V. E. vouloit accompagner S. A. Elle y servit tres-bien vennue, dont i'ay ordre apres de l'en asseurer (Arol. Arch.).

[3] Meinders à Waldeck, 22. Mai 1672: Il est vray, qu'on s'est trop flatté de l'intention du Duc de Celle et c'est la raison pourquoy on n'a pas eu la précaution de faire quelque chose par escrit à Potsdam, mais à cela il n'y a plus de remède (Arols. Arch.).

worden wäre, dazu zeige sich der Kaiser dem Herzog gegenüber allzuzurückhaltend. Auf eine im Juni nochmals an ihn durch Meinders ergangene Einladung zu einer Unterredung nach Potsdam beschränkte er sich darauf, eine gröſsere Denkschrift einzureichen[1]. Schon Ende Mai fürchtete er, nachdem Wesel von den Franzosen eingenommen war, daſs der Kurfürst schlieſslich doch noch entweder neutral bleiben oder ganz die Partei von Frankreich nehmen würde. Die immer rascheren Fortschritte der Franzosen lieſsen erkennen, so führte Waldeck aus, wie viel schwerer der Kampf an der Weser oder gar der Elbe sein würde, als an der Mosel und Maas. Freilich sei es jetzt schon sehr spät, aber noch immer Zeit „das monarchische Dessein“ Frankreichs zu brechen. Was jetzt einem drohe, stehe allen bevor, deshalb möge, wer sich selbst helfen wolle, sich in den Stand setzen dem Angegriffenen zu helfen. Durch Hineinziehen des Reiches würde die Grundlage der Koalition eine viel festere werden, und deshalb dürfe man sich, wie die Dinge ständen, auch nicht scheuen, dem Kaiser etwas weitergehende Vollmachten einzuräumen. Spanien und Dänemark würde man gleichfalls hinzuziehen und ein Versuch beim schwedischen Reichstage, dieses Land von seinem Irrwege abzubringen, könnte auch noch ernstlich unternommen werden. Die vier braunschweigischen Herzöge gelte es jetzt wenigstens von der feindlichen Partei fern zu halten. Brandenburg aber wäre so situiert, daſs es auſser den cleveschen Landen nichts zu fürchten hätte, und könnte ungeachtet der Drohungen Frankreichs seine Rüstungen fortsetzen. Ehre und Gewissen gebiete dem Kurfürsten, daſs er für seine eigenen Interessen und die der Gesamtheit vor dem Kriege nicht zurückschrecke.

Der Kurfürst, trotzdem gerade jetzt sein Gichtleiden ihm hart zusetzte, war auf die unzulänglichen Anerbietungen Amerongens eingegangen und lieſs schleunigst alles zum Aufbruch fertig machen. „Zwar wird es mir und meinem Lande wohl etwas schwer fallen, ich habe mich aber lieber darin überwinden und etwas dem gemeinen Wesen zum besten angreifen, als dieses hochnützliche Werk zum merklichen Präjudiz und Nachteil des gemeinen Interesses länger in Ungewiſsheit stecken lassen wollen“[2]. Waldeck, dem man sofort nach Abschluſs des Vertrages mit Holland die Nachricht davon hatte zukommen lassen, wollte nun nach Errichtung des Bündnisses mit Holland sofort noch weitere Reichsstände in das Bündnis gezogen wissen. Endlich erhielt er unter den wärmsten Worten der Anerkennung für sein Bemühen von dem Kurfürsten die eigenhändige Versicherung[3], daſs die brandenburgischen Regimenter Ende Juli

[1] S. Beilage Nr. 10.
[2] Kurfürst an Waldeck, 1. Mai 1672.
[3] S. Beilage Nr. 12.

aufbrechen würden, obgleich Meinders dieses sofort nach Abschlufs des Vertrages mit Amerongen für Mitte Juni in Aussicht gestellt hatte. Der Abschlufs des Vertrages mit dem Kaiser hatte sich lange verzögert. Bei der zweiten Abreise des Fürsten von Anhalt erhielt dieser den offiziellen Auftrag von Wien, den Kurfürsten von Sachsen mit in die Allianz aufzunehmen, und treu der alten sächsischen Politik erklärte sich auch der Kurfürst von Sachsen bereit, dem Winke von Wien aus Folge zu leisten. Voll freudiger Hoffnung schrieb Waldeck zurück: „Alle Augen sehen jetzo auf Ew. Ch. D.; nach Ihren Actionen werden viele die ihrigen regulieren.“ Durch Krankheit und die zahlreichen Besatzungen werde das französische Heer geschwächt und eine Diversion nach Lothringen müfste die allerbesten Folgen haben.

Bereits mehrere Male hatte er in seinen Briefen den Wunsch durchblicken lassen, wieder in brandenburgische Dienste zu treten, was ihm auch nicht geradezu abgeschlagen wurde[1]. Als er von Meinders eine ausführliche Schilderung der Umstände, die zum zeitweiligen Dienstaustritt Derfflingers geführt hatten[2], erhielt, meinte er, dafs er gerne an Derfflingers Stelle sein möchte, er habe aber auch Hoffnung dem Vaterlande an einem anderen Orte dienen zu können. Bald darauf, Anfangs September, erhielt er seine Berufung zum niederländischen Feldmarschall. Zum Lohne aller seiner jahrelangen Thätigkeit für die Interessen der Republik sollte er nun auch da, wo er seine ersten kriegerischen Lorbeeren errungen, für die beiden letzten Jahrzehnte seines Lebens einen bewegten Mittelpunkt finden, mitten innestehend in dem welthistorischen Kampfe gegen Frankreichs Hegemonie im 17. Jahrhundert. Nach den obwaltenden Umständen konnte man seine Berufung am Berliner Hofe nur mit Freuden begrüfsen. Selbst sein früherer Gegner, der alte Oberpräsident Schwerin, setzte in sein strategisches Talent ein solches Vertrauen, dafs er ihn in väterlicher Sorge bat, einen seiner Söhne in seine militärische Schule zu nehmen, da er wisse, dafs er ein guter Lehrmeister sei[3]. Er war zugleich eine der bedeutendsten Gestalten des

---

[1] Kurfürst an Waldeck, Köln a. St. 31. Juli 1672: „Im übrigen hoffen wir, es werde sich bei Fortgang des Werkes Gelegenheit ereignen, nicht allein Eure Person nach Meriten zu employiren, sondern Euch auch eine oder andere Ergötzlichkeit zur Ersetzung des erlittenen grofsen Schadens zu procuriren.“ (Arols. Arch.)

[2] Es ist eine Abschrift der auch anderweitig vorhandenen Darstellung. S. Lehmann, Die brandenburgische Kriegsmacht unter dem grofsen Kurfürsten, in Kosers Forschungen zur Brand. preufs. Gesch. Bd. 1 S. 410 Anm.

[3] Schwerin à Waldeck, pres de Giesen, 24. Sept. 1672; Si la guerre continue, ie supplieray de me faire la grace de prendre un de mes fils qui est à cette heure plus de 4 ans en France pour apprendre les exercises auprez d'Elle pour y apprendre la guerre. J'aurais peutestre moyen de le mettre en plusieurs places, mais ie preferais cette

deutschen Fürstenstandes im 17. Jahrhundert, und als die brandenburgischen Regimenter an den Rhein zogen, befanden sich, ein sichtbares Zeichen hohen politischen Strebens in den Fesseln der Kleinstaatsmisere, auch ein paar hundert Waldeckische Reiter mitten unter ihnen. Geworben und angeführt von einem Vetter Georg Friedrichs, Christian Ludwig von Waldeck, stand diese Truppe gleichwohl auf dem Kurfürstlichen Etat[1]. Dieser war durch die zahlreichen Neuwerbungen zum Schrecken des ersten ausführenden Beamten der Heeresverwaltung, Meinders, derart belastet, daſs dieser von vornherein Schlimmes befürchtete. Der vorläufige Erfolg des Feldzugs aber gab denen recht, die gezögert hatten ihre Zustimmung zu einem in Gemeinschaft mit Österreich unternommenen Kriegszug zu geben, oder denen, die, wie Meinders, gestützt auf ihre genaue Kenntnis der Bedürfnisse der kurfürstlichen Armee, von vornherein sahen, daſs zum mindesten die Frage der Unterhaltung der brandenburgischen Truppen für einen längeren Feldzug nicht hinlänglich geregelt sei.

In der That zeigte sich, daſs die am Mittelrhein gemeinsam aufmarschierten brandenburgischen und kaiserlichen Regimenter alsbald in Verpflegungsschwierigkeiten gerieten, da die dortigen Reichsstände jede Unterstützung, auch gegen Barmittel, versagten. Die vorher schon unregelmäſsig eingegangenen holländischen Subsidien stockten nun bereits seit Monaten ganz. Der Tadel der Hochmögenden gegenüber der lauen Kriegführung konnte natürlich nur die Hofburg treffen. die, durch einen Vertrag mit Frankreich (1. Nov. 1671) zur Unthätigkeit verpflichtet, gleichwohl Brandenburg in ein Bündnis gegen Frankreich hatte eintreten lassen. Diese durch und durch undeutsche habsburgische Politik durfte man nicht noch dadurch verschlimmern, daſs man die Armeen noch weiter vom Kriegsschauplatze abzog. Meinders widersetzte sich sowohl dem Plane, Turenne weiter nach Süden zu ziehen, als auch dem, durch einen Marsch nach Westfalen auf Köln und Münster sich zu stürzen. Das Interesse der kurfürstlichen Armee, der er wohl allein einen glücklichen Feldzug gegen die Franzosen zutraute, bewog ihn mit einer ungewöhnlichen Entschiedenheit für die Ergreifung wirklicher Kriegsoperationen einzutreten. Trotzdem wurde einige Wochen später in einer Kriegsratssitzung der Marsch nach Westfalen beschlossen, um die dort gelegenen kurfürstlichen Lande von

de V. E. à toutes autres, scachant qu' Elle faict de bons escoliers, et qu' Elle ne laisse pas oysivs ou long temps dormir les jeunes gens (Arols. Arch.).

[1] Meinders à Waldeck, 25. Juni 1672: Il est vray que ces nouvelles troupes chargent fort la caise militaire de S. A. E. sur tout si les Hollandais ne nous payeroient pas; mais on a trouvé bon de hasarder quelque chose . . . le succes dependra du bon Dieu (Arols. Arch.).

den Erpressungen des Bischofs von Münster zu befreien. Auch jetzt noch widersetzte sich Meinders mit einem formvollendeten Gutachten, das den ganzen staatsmännisch-strategischen Blick des Mannes erkennen läfst. Er erkannte, dafs die engen westfälischen Lande die Armee längere Zeit nicht würden unterhalten können, und rechnete heraus, dafs, selbst wenn ein grofser Teil der Subsidien nachgezahlt würde, die Armee in Westfalen monatlich über 11 000 Rthlr. mehr kosten würde, als man aufbringen könnte[1]. Die Nichtbefolgung seiner Mahnungen liefs denn auch die Notwendigkeit eines zeitweiligen Friedensabschlusses alsbald hervortreten, zumal nach den geschickten Operationen Turennes.

Eine an den Pfalzgrafen von Neuburg in diesem Augenblick ergangene Aufforderung zum Miteintritt in das Bündnis beantwortete dieser mit dem Anerbieten, Friedensverhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Bourbonenkönig übernehmen zu wollen. Der Pfalzgraf erbat sich speciell Meinders für weitere Unterhandlungen. Im Haag war man auf Gerüchte von Verhandlungen hin nicht wenig verstimmt, und Oranien konnte zu Gegenvorstellungen keinen geschickteren als Waldeck in das kurfürstliche Lager nach Lokkum[2] absenden. Das Versprechen Waldecks, die Staaten in Zukunft zu regelmäfsigerer Erfüllung ihrer Pflichten anhalten zu wollen, konnte jedoch Vorwürfe des Kurfürsten gegen Holland, auch über dessen bisherige laue Art mit Braunschweig, Dänemark und Spanien zu unterhandeln, die auch in das Bündnis hätten gezogen werden sollen, nicht zurückhalten. Da wenig Aussicht schien, „den Stillstand der Waffen" aufzuhalten, versuchte Waldeck wenigstens die Überlassung von 5—6000 Mann brandenburgischer Truppen an die Staaten durchzusetzen. Auch zu diesem konnte sich der Kurfürst nicht entschliefsen, „bevor die Armee nicht einige Monate ausgeruht habe". Bei einer zweiten Konferenz auf einem Schlosse im Hildesheimischen stellten der Fürst von Anhalt, Schwerin und ganz besonders Meinders den schlechten Zustand der Armee und den Proviantmangel als ausschlaggebend hin.

Währenddem waren dem Kurfürsten von Frankreich her bereits Anerbietungen gemacht, auf die er seiner Lage nach eingehen konnte, sogar eingehen mufste, falls er seine Armee nicht dem Ruin preisgeben wollte. Bei Abschlufs des Vertrages mit Holland hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm, um der stolzesten Militärmonarchie der Zeit die Stirn bieten zu können, nicht ängstlich erwogen, ob die von den Staaten endlich zugestandenen bescheidenen Hülfsgelder die Bedürfnisse des

---

[1] Urk. u. Aktenst. XIII 367.

[2] Rauchbar, Leben und Thaten Georg Friedrichs von Waldeck I 304 ff.

Heeres einigermafsen bestreiten könnten. Jetzt war Holland mit nicht weniger als einer Drittel Million Rthlr. im Rückstande, und es war unvermeidlich geworden, die Soldsätze für die kurfürstlichen Truppen herabzusetzen. Um ein volles Drittel des bisherigen Satzes waren alle brandenburgischen Soldaten, vom Trommler bis zum General, in ihrem Sold durch das Verpflegungsedikt vom 15. Febr. 1673[1] gekürzt worden. Die Ordonnanzen vom 30. Mai 1672[2] und dann wieder die spätere vom 6. Juli 1674[3], die den normalen Besoldungssatz aufweisen, hatten jede Belästigung der Bewohner verbieten können und eine strenge Disciplin gegen Ausschreitungen der Soldtruppen auf dem Marsch wie in den Quartieren erst ermöglicht. In diesem Augenblick wurden nun die namentlich durch den langen winterlichen Marsch nach Westfalen hart mitgenommenen Truppen wieder gegen eine ganz geringe Entschädigung auf die Speisung der Quartierwirte angewiesen. Allen alten Mifsbräuchen wurden damit wieder Thür und Thor geöffnet und die nur mühsam errungene Zucht und Subordination der Mannschaften und Offiziere wieder in Frage gestellt. Es war für Brandenburg ein Akt der Selbsterhaltung, wenn es um seiner Armee willen sich aus der ohne eigenes Verschulden entstandenen Lage durch einen Waffenstillstand herauszureifsen suchte.

Gemeinsam mit dem um einige Jahre jüngeren, aus Cleve stammenden, gewandten und überall gern gesehenen pfalzneuburgischen Rat Stratmann sollte sich Meinders dieser Aufgabe unterziehen, nachdem Stratmann allein in Paris bereits einen vorläufigen Vertragsentwurf vereinbart hatte, den auch der Kurfürst sogleich ratifizierte. Für Meinders galt es zunächst von Turenne die bestimmte Zusicherung zu erhalten, dafs dieser seinen Marsch nicht fortsetzen, die Ausschreibung von ferneren Kontributionen einstellen wolle. Auch Soest und Hamm wie die Grafschaft Mark versprach er alsbald von französischen Truppen zu räumen. Es gelang unserem geschickten Unterhändler ferner auszuwirken, dafs Turenne dem Bischof von Münster, dessen Truppen im Ravensbergischen weit ärger gehaust hatten, als die Turennes in den von ihm besetzten Gebieten, mit Erfolg gebot, jeder ferneren Feindseligkeit sich zu enthalten[4].

Den französischen König trafen die beiden Gesandten in seinem Hauptquartiere Vossem bei Löwen. Obgleich Stratmann die Ratifikation des Vertrages mit dem Kurfürsten sogleich überreichte, bemühte sich Meinders fernerhin noch um die Abänderung einiger Vertragspunkte. Vertrauensvoll hatte

[1] Mylius, Corp. Const. March. III Sp. 113 u. 114.
[2] Mylius III Sp. 99 u. 100.
[3] Mylius III Sp. 117 u. 118.
[4] Urk. u. Aktenst. XIII 512.

ihm der Kurfürst für eine neue Ratifikation Blanquette mitgegeben. Nach einer Audienz beim König mufste selbst Louvois sich unseren Diplomaten gegenüber bereit erklären, fernere Kontributionen in der Grafschaft Mark zu verbieten und auch in Cleve nach Ablauf einer kurzen Frist solche zu untersagen. Während der Unterhandlungen hatte Meinders Gelegenheit die äufserlich glänzende französische Kriegsmacht zu bewundern, die im Begriff stand zu einem Angriff auf Maastricht zu schreiten. Auch das geregelte französische Verpflegungsystem mit seinen Intendanten, die nicht dem kommandierenden Marschall, sondern direkt dem König unterstellt waren, die reichlich mitgeführten Kornvorräte der Armee erregten die Bewunderung des Leiters der brandenburgischen Heeresverwaltung. Es ist erklärlich, dafs ihm die immer wieder gemachten Vorschläge der französischen Minister zu einer näheren Allianz mit Brandenburg recht verlockend schienen, obgleich der Kurfürst hiervon nichts wissen wollte. Was Meinders von der mehr als zweifelhaften Haltung der Hofburg während des letzten Jahres hier erfuhr, konnte ihm auch nur Frankreich als einen zuverlässigeren Verbündeten erscheinen lassen, als Österreich. Der Kurfürst hatte jedoch fortgesetzt nichts anderes als eine Neutralitäts-Konvention im Sinne und meinte einmal Schwerin gegenüber mit Bezug auf Meinders: „Es wird ihm wohl nochmals zu befehlen sein, dafs er sich in keine Sache, worauf er nicht ausdrücklich instruiert, einlasse, und wäre es wohl besser, dafs er von Pomponne kein Projekt an uns zu überschicken annähme[1].

Die Verhandlungen über den endgültigen Vertrag nahmen erst rascheren Fortgang, als der König vor Maastricht, dessen Belagerung er selbst leitete, angelangt war, unter dem Kanonendonner des französischen Belagerungsheeres. Die Klausel des Vertrages, dafs der Kurfürst freie Hand behalte, wenn das Reich von Frankreich angegriffen würde, bildete von Anfang an die Grundlage des ganzen Vertrages und Meinders hat sie trotz aller Gegenbemühungen aufrecht zu erhalten gewufst. Einen der schwierigsten Verhandlungspunkte bildete die Forderung Frankreichs, dafs der Kurfürst westlich der Weser aufser den notwendigen Garnisontruppen nur noch 1000 Mann auf dem Lande halten dürfe. Meinders liefs sich zu einem solchen Zugeständnis bereit finden, erfuhr aber von seinem Hofe sofort eine energische Gegenerklärung, da der Kurfürst sich in seinen Landen keinerlei Beschränkung auferlegen lasse wolle. Er behielt sich mitten auf dem Kriegstheater vor, so viele Truppen zu halten, als es ihm belieben würde, nur mufsten diese, da Meinders sein Zugeständnis nicht mehr

[1] Kurfürst an Schwerin, 16. Juni 1673 (Arch. d. Gr. Generalst.).

zurücknehmen konnte, unter dem Begriff Garnison gefafst werden. Von irgend einer Entlassung kurfürstlicher Mannschaften, wie das bisher nach einem wirklichen Frieden noch immer, wenn auch in Brandenburg in immer beschränkterem Mafse der Fall gewesen war, war diesmal in dem Vertrage nicht das Geringste ausbedungen, und es ist auch kein einziger brandenburgischer Soldat zum Zwecke einer Entlastung des Kriegsetats heimgeschickt worden; nur einige Offiziere wurden auf Halbsold gestellt. Der Kurfürst war gewillt, nach wie vor den „Zaum in der Hand“ zu behalten. Die pekuniären Zugeständnisse, die Frankreich in dem Vertrage gemacht hatte, erfüllte es diemal in richtiger Erkenntnis der Lage schon nach kurzer Zeit nicht mehr, und die ausgesogenen kurfürstlichen Lande waren doch wieder auf die eigenen bescheidenen Hülfskräfte angewiesen, als die Dinge eine andere Wendung nahmen. Gerade in der Zeit als die Konvention von Vossem vor Maastricht die endgültige Form gewann und neue Ratifikationen ausgetauscht wurden, fiel die tapfer verteidigte Stadt. Der Fall rüttelte Spanien endlich auf und brachte auch den habsburgischen Kaiserhof zur Besinnung. Brandenburg bedachte sich alsdann keinen Augenblick, der aussichtsvolleren Koalition gegen die Bourbonenmacht beizutreten.

An dem Urteil über das beispiellos hochherzige und kühne Unterfangen Brandenburgs zur Rettung Hollands darf der lahme Feldzug des Winters von 1672 auf 1673 nichts ändern, ebensowenig wie der Waffenstillstand von Vossem, der nur ein Atemholen vor einem erneuten Anlauf bedeutet.

V.

Meinders an der Spitze der Heeresverwaltung.

a. Persönliche Stellung.

Wenn Meinders schon seit seiner Ernennung zum Hof- und Kriegsrat einen wesentlichen Teil der Geschäfte des General-Kriegskommissariats in seiner Hand vereinigt hatte und namentlich das ganze Detail über Löhnung und Verpflegung der Truppen, die monatliche Aufstellung der Etats und die Verteilung der dazu erforderlichen Kontributionsmittel auf die verschiedenen Landschaften unter allgemeiner Anerkennung zu erledigen verstanden hatte, so war ihm nach dem Tode des langjährigen General-Kriegskommissars Claus Ernst von Platen (1669) auch die Hauptverantwortung für diese Dinge zugefallen[1]. In seinem 39. Lebensjahre waren ihm die Funktionen eines der wichtigsten Staatsämter der gesamten Verwaltung des brandenburgisch-preufsischen Staats übertragen worden. Dafs der Titel eines General-Kriegskommissars unterdrückt wurde, wird seinen Grund zum Teil in dem jugendlichen Alter des jetzigen Amtsinhabers gehabt haben, zum andern aber bestimmt darin, dafs man seit längerer Zeit überhaupt eine Änderung in der Organisation der Spitze der Heeresverwaltung vorzunehmen entschlossen war, worauf ich im folgenden Teile eingehen will.

Die gerade in jener Zeit überall durchzufechtenden Steuerkämpfe mit den renitenten Ständen waren geeignet gerade den Träger dieses Amtes recht verhafst im Lande zu machen. Doch mit den Mühen wuchsen in diesem haushälterischen Staatswesen für den einzelnen nicht immer die Annehmlichkeiten. Der einzige Besoldungszuwachs bestand

[1] Meinders à Waldeck, Königsberg 17. août 1669: V. Exc. scait desja peutestre que le Commissaire Général de Platen est mort. Il a plu à S. A. E. me confier la fonction de cette charge, dont le titre demaire pourtant supprimé. (Arols. Arch.)

in dem Betrage an Recepturgeldern, den Platen bezogen hatte; dazu wurden Meinders nur noch aus den kurfürstlichen Magazinen für 6 Pferde Futter neu angewiesen[1]. Von anderen als Heeresverwaltungsgeschäften sollte dafür Meinders soweit als möglich entbunden werden. Daſs dieses aber, wenn überhaupt, dann nur in ganz beschränktem Maſse eingehalten worden ist, war bei den Anforderungen, die hier an die Arbeitskraft der Beamten gestellt wurden, war ferner bei dem um sich greifenden Ehrgeiz des neuen Leiters der Heeresverwaltung nur zu erklärlich. „Er kommt täglich mehr in Kredit und hat die Hand fast in allen vornehmen negotiis", berichtete Goës nach Wien[2]. Wir sahen, wie Meinders bei den wichtigsten Konferenzen, die namentlich seit Beginn des Jahres 1670 über Brandenburgs Stellung zu den Niederlanden und zu Frankreich in Berlin stattfanden, bei den Unterhandlungen mit Wilhelm von Fürstenberg, mit Marquis de Vauban, St. Geran, Vanguion neben Schwerin, Somnitz und Jena mitwirkte. Als dem jüngsten von diesen kurfürstlichen Beamten lag ihm die Führung der Protokolle ob, die er entsprechend der Sprache, in der die Verhandlungen geführt wurden, zum Teil französisch niederschrieb.. Es darf bei seiner vielseitigen glücklichen Wirksamkeit nicht wundernehmen, wenn er schon kurz vor dem Aufbruch des brandenburgischen Heeres, am 6. August 1672, seine Ernennung zum Geheimen Rat erhielt. Er war jetzt der jüngste unter den Geheimen Räten und zeitweise auch der einzige Bürgerliche, was in diesem Zeitalter, in dem an fast allen europäischen Höfen eine geistig aufstrebende Aristokratie die Geschäfte in der Hand hatte, gewiſs etwas bedeuten konnte, auch wenn man erwägt, daſs an diesem Hofe vor allem das Talent als solches geschätzt wurde. Wenn zu Meinders' einfluſsreichsten Gönnern der Fürst von Anhalt gehörte[3], so fand er in Schwerin schon seit einiger Zeit nicht mehr einen immer wohlwollenden Beurteiler. Der fühlte, daſs während seines öfteren Aufenthaltes auf seinen Gütern ein jüngerer sich an seine Stelle zu setzen suchte, was bei den noch nicht ressortmäſsig abgegrenzten Geschäften sehr leicht geschehen konnte. Die Gunst, in der Meinders beim Kurfürsten fortgesetzt stand, hielt bei dem oft kränkelnden Manne eifersüchtige Anwandlungen nicht zurück und lieſs ihn in diesem Bielefelder Receptorssohn, dessen

[1] Ich entnahm diese und die folgenden Angaben der im Arch. des Kriegs-Minist. befindlichen umfangreichen Instruktion, Königsberg, 24. Juni 1669 (Beilage Nr. 7).

[2] Königsberg, 13. Juli 1669. (Urk. und Aktenst. XIV 425.)

[3] Jean Georg d'Anhalt à Waldeck, Berlin 7. août 1672: Mons. Meinders fait hier conseiller privé de S. A. E., qui lui a fait assecurement justice. (Arols. Arch.)

„Ambition man reprimieren müfste“[1], zuweilen einen frühzeitigen Nachfolger fürchten. Meinders' flinke Feder hielt dann andererseits auch nicht immer die Grenze der Ehrerbietung gegen den wohlverdienten ersten Beamten des Kurfürsten inne. Als dieser einst aus Gesundheitsrücksichten beim Kurfürsten bat, die Direktion mehrerer Angelegenheiten der inneren Verwaltung abgeben zu dürfen, berichtete ihm der gerade in der Umgebung des Kurfürsten weilende Meinders: „S. Ch. D. haben Ew. Gnaden Schreiben nicht ohne Wehmut gelesen. Sie sagten, dafs Sie wohl gemerkt hätten, dafs die Kräfte und der Vigor naturae bei Ew. Gnaden in der letzten Krankheit einen starken Anstofs gelitten“[2].

Dieser Ton mutwilliger Ironie war weit entfernt von jener gewissen Fügsamkeit, mit der Meinders' Ehrgeiz früher in Anbetracht der mittelmäfsigen Verhältnisse, aus denen er hergekommen, sich hatte verbinden müssen. Doch es ist natürlich, dafs in dem Mafse, als er an dem Hofe und in den Geschäften festeren Fufs fafste, sich auch der Widerstand gegen ihn regte, bei dessen Abwehr dann ein gerechtes Selbstbewufstsein ihn unterstützen mufste. Glaubt doch selbst Waldeck, er allerdings ohne Grund, bei dem Gegensatz der Meinungen, der im Sommer 1672 in seinem lebhaften Briefwechsel mit Meinders nicht direkt scharf hervortrat, aber durch Meinders Zurückhalten über seine Ansichten wegen der holländischen Allianz doch erkennbar war, ein ferneres freundschaftliches Einvernehmen in einiger Gefahr, denn „honores mutant mores“ fürchtete der welterfahrene Mann[3].

b. Die Heeresverwaltung innerhalb des Geheimen Rats.

Mit der fortschreitenden Ausbildung der Territorialgewalten nach dem westfälischen Frieden erlangte ein Verwaltungsorgan, das während der Drangsale des grofsen Krieges geschaffen worden war, allmählich eine von der ursprünglichen Bestimmung ganz abweichende Bedeutung. Die für die Geschäfte der Märsche, Einquartierung nnd Verpflegung der Truppen und andere Intendanturangelegenheiten notwendig gewordenen Landeskommissare waren nach dem Kriege feste ständische Organe geworden[4], und teilweise

[1] Orlich I 253 u. 254.

[2] Orlich I 249.

[3] Waldeck à Meinders, 21. août 1672 (Gratulationsschreiben zu Meinders' Ernennung z. Geheim. Rat): Montrez, que Vous êtes à l'epreuve du vieux proverbe „Honores mutant mores“ au moins à mon égard. (Arols. Arch.)

[4] Herren und Ritterschaft der Altmark an den Kurfürsten, 6. Juni 1672: . . . „ex actis publicis genuglich zu erweisen siehet, dafs zeitherr vorigen teutschem Kriege, als bei dessen beklagendem

gestalteten sich diese dann unter der staatsbildenden Hand tüchtiger Regenten zu einem Hauptorgan der Staatsgewalt, zu einem Kampfmittel gegen die rostende ständische Oligarchie.

Im vorliegenden Zeitraum, in welchem ein umfangreiches fürstliches Beamtentum im weiteren Entstehen begriffen ist, erscheinen in Brandenburg neben den nur der landesherrlichen Bestätigung bedürfenden ständischen Land- und Kreiskommissaren lediglich fürstliche Beamte, wie Ämter-Kommissare, Kriegskommissare, Kriegs- und Rechnungskommissare, Festungs- und Garnisonskommissare, Marinekommissare[1], Beamte, die, wie ihre Namen andeuten, vorzugsweise für die Erledigung neu auftauchender Gebiete staatlicher Thätigkeit bestimmt waren. Ganz besondere Bedeutung sollte dann den Kriegskommissaren zukommen. Die ständischen Landkommissare, hatten naturgemäfs meistens nur bei Märschen und Einquartierungen in Funktion für die Armee treten können, die staatlichen Civilbehörden aber reichten für den Organismus der Armee, die als ein vollkommen neuer Faktor in die Geschichte Preufsens und Deutschlands eingetreten war, nicht aus. Da man nun den Offizieren selbst die ganze Sorge für Unterhalt und Ergänzung der Armee nicht in die Hand geben wollte, mufsten die früher nur von Fall zu Fall gebrauchten Kriegskommissare zu besonderen militärischen Verwaltungsbeamten sich ausbilden[2], deren vornehmstes Geschäft dann zuerst die Anlage und Verwaltung der Kontribution wurde. Die laufende Verwaltung des Steuerwesens und auch der Kontribution lag in den unteren Instanzen bisher auf dem Lande den ständischen Kreis- und Landeskommissaren, in den Städten den Magistraten ob[3]. Mit der Beibehaltung gröfserer Heeresmassen nach dem Frieden von Oliva und der Notwendigkeit der Forterhebung der Kontributionen glaubte man nämlich gewahr zu werden, dafs weder eine durchgehende Gleichheit bei den Einquartierungen noch bei Auf-

---

Anfang vor nötig erachtet worden, dafs in jeglichen Kreisen dieser Kur Brandenburg zur Beobachtung der Militär- und Kontributionssachen aus dem Mittel der Ritterschaft gewisse und qualificierte Subjekte bestellet worden, die ihres Vaterlandes beste mit aller Treu sich angelegen sein lassen könnten, es ja und allerwegen hierselbsten gleichwie in anderen funktionibus, die von dem Land und der Landschaft dependiren, die nomination solcher Leute von der Ritterschaft jedes Ortes beschehen und der gnädigsten Herrschaft zu fernerem beliebigen gnädigsten Wohlgefallen allemahl praesentiret, die denn auch darauf unweigerlich in Gnaden confirmiret worden" (Arch. d. Kriegs-Minist.).

[1] Zahlreiche Patente solcher Kommissare im Archiv des Kriegs-Minist.

[2] Edikt über die Verbesserung der Kontribution in den Städten v. 7. Nov. 1670 bei Hoyers, Corp. Jur. milit. Berlin 1672.

[3] Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I, in Zeitschr. für Preufs. Gesch. und Landeskunde XI 567.

bringung der Kontribution gehandgehabt wurde, dafs vielmehr überall die ständischen Kommissare die kurfürstlichen Amtsunterthanen, dafs die Magistrate in den Städten die unteren Bevölkerungsklassen unverhältnismäfsig heranzogen. Dem Bestreben des Kurfürsten, die eigenen Amtsunterthanen möglichst von den Abgaben für die ständischen Kreis- und Landkommissare zu befreien, wurde ein zäher Widerstand entgegengesetzt. Doch die Vereinigung der Staats- und Patrimonialgewalt in der Hand des Landesherrn vermochte hier, so schwer auch sonst noch das Problem zu lösen war, beiden Seiten gerecht zu werden, allmählich Wandel zu schaffen. Immer wieder wird den Landkommissaren bei ihrer Bestellung und den Magistraten in den Städten bei den verschiedensten Gelegenheiten und oft ohne Erfolg eingeschärft, darauf zu sehen, dafs „nicht der Armut einig Unfug zugezogen werde“ [1], dafs, „alles in besseren und richtigeren Stand der Armut zum Besten zu bringen“ [2] sei. Der Wunsch nach einer gerechteren Verteilung der Kontributionslasten war dann mit einer der Gründe für die Schaffung der landesherrlichen Kommissariate, half eine Behördenorganisation schaffen, aus der unendlicher Segen dem preufsischen Staate erwachsen ist. Zum Teil entstanden diese Behörden in dem Mafse, als es nach und nach gelang, den Ständen weniger genehme Angehörige der Ritterschaft unter die Landkommissare einzureihen. In der Altmark wurde so unter dem heftigsten Protest der Ritterschaft, die sich darauf berief, dafs bisher immer die von ihr Vorgeschlagenen „unweigerlich konfirmiert“ seien, um 1670 der dem Kurfürsten genehme Ludolf Borchardt von Alvensleben neben die anderen drei Kommissare gesetzt [3]. Indem so einem der Ritterschaft höchst mifsliebigen Edelmann „das Kriegs- und Kreiskommissariat“ mit der Verpflichtung „bei Märschen, Einquartierungen, Kontributionsanlagen und allen anderen Kriegsoneribus“ mitzuwirken aufgetragen wurde, durfte man hoffen, von allen Marschabschiebungen, Einquartierbefreiungen, Kontributions-Exemtionen und Steuer-Nachlassen, wie sie innerhalb der ständigen Verwaltung vorkamen, an der Spitze der Kriegsstaatsverwaltung sichere Kunde zu erlangen. Ich finde, dafs auch sonst der Titel „Kriegskommissar oft wie zufällig mit dem eines Land- oder Kreiskommissars“ verbunden wird, nur dafs man in dieser Zeit eine zweckbewufste Einschiebung einer neuen Behörde noch nicht annehmen kann. Wohl aber übertrug man solchen Personen, die man vorzugs-

[1] Aus dem Patent für Heinrich von Börstell, als Kommissar der Altmark, August 1672 (Arch. d. Kriegs-Minist.).

[2] Edikt über die Verbesserung der Kontribution in den Städten (s. oben).

[3] Nach einer Reihe von Schriftstücken über die Anstellung neuer Kommissare in der Altmark (Arch. d. Kriegs-Minist.).

weise als Kriegskommissare betrachtete, schon jetzt vorzugsweise gern das Kontributions- und Steuerwesen, das man auf diese Art allmählich den ständischen Landkommissaren entwand.

Ähnlich werden die Dinge auch anderswo als in der Altmark gegangen sein und den Prozefs der Bildung der unteren Kommissariatsbehörden gefördert haben. Von einer Überordnung in Gestalt kollegialischer Oberkommissariate finden sich in der Epoche von Meinders' vorwiegendem Einflufs bereits Anzeichen. Jedenfalls läfst sich bereits eine Kollegialbildung für die preufsische Kriegskammer um das Jahr 1674 als im Gange befindlich annehmen[1].

Nicht mit derselben Stetigkeit, wie in den unteren und mittleren Organen der Heeres- und Heeressteuerverwaltung der Neubau vor sich geht, vollzieht sich derselbe an der obersten Stelle. Nachdem unter dem Schwarzenbergschen Regimente der aus drei Geheimen Räten als Spitze aller Militärverwaltungsangelegenheiten gebildete Kriegsrat wieder eingegangen war[2], sah man sich bei der Reorganisation des Geheimen Rats von 1651 veranlafst, alle „die Miliz betreffenden Sachen", soweit sie sich der Kurfürst nicht ausschliefslich selber vorbehielt, einer besonderen Abteilung des Kollegiums, der zweiten, zu übertragen. Mit der Aufstellung zweier gröfserer Heereskörper bei Ausbruch des nordischen Krieges bestellte man für jedes derselben einen besonderen Generalkriegskommissar. Als nach dem Frieden von Oliva nur ein Teil der Truppen entlassen wurde, blieb der eine dieser beiden Beamten, dessen Wirksamkeit sich der besonderen Anerkennung des Kurfürsten zu erfreuen gehabt hatte, Claus Ernst von Platen noch weiter im Besitz seiner Funktionen. Das von jetzt ab zum ersten Male dauernd gewordene Amt war aber auch unter seiner Leitung durchaus nicht mehr ausschliefslich militärischer Natur. Das Intendanturwesen, auch heute noch als ein Grenzgebiet der Kriegswissenschaften und der Nationalökonomie betrachtet, begann damals mitbestimmend zu werden auf die allgemeine Handelspolitik, besonders die des Getreidehandels. Der General-Kriegskommissar war in diesem Staate der Waffen die erste Autorität bei Abschlufs von Handels- und

[1] Statthalter von Preufsen, Herzog von Croy, erbittet beim Kurfürsten für Friedrich Küpner, der bisher seinem Vater, dem Preufsischen Kammermeister, als Sekretär „vornehmlich in den militärischen Verrichtungen" beigegeben sei, die Bestätigung als Kriegskommissar „bei der Kriegskammer", die dann auch d. im Feldlager bei Strafsburg 22. Okt. 1674 erteilt wird (Koncept von Meinders korrigiert). 18. Dez. 1680 wird ein Joh. Brockmann zum Kriegskommissar bei der „Königsberger Kriegskammer" bestellt (Arch. d. Kriegs-Minist.). S. dagegen Isaacsohn, Gesch. des Preufs. Beamtentums II 183.

[2] Bornhak, Geschichte des Preufs. Verwaltungsrechts I 333, 339.

Schifffahrtsverträgen, wie z. B. bei jenem, den Brandenburg mit Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Zelle über den Holz- und Getreidehandel auf der Elbe abschlofs, um den Chicanen der Hamburger durch Benutzung der Süder Elbe und Anlegung bei Harburg aus dem Wege zu gehen (1661)[1]. Platen griff auch sonst von seinem Ressort aus energievoll um sich, und gerade deshalb wollte sich sein Amt nur schwer in das bisher bestehende System der Staatsämter eingliedern. Die bitteren Kompetenz-Konflikte seiner Verwaltung mit den obersten Kommandostellen, namentlich dem General-Feldmarschall Sparr[2], dazu der Umstand, dafs das neue Amt allzurasch aus dem Rahmen des Geheimen Rats herauswuchs, waren die Gründe, weshalb man nach dem Tode Platens eine Änderung in der Organisation vornehmen zu müssen glaubte. Denn eine solche lag vor, als Meinders im wesentlichen die Ausführung aller Geschäfte, nicht aber den Titel eines Generalkriegskommissars erhielt. Man war nicht gewillt, „einen Generalkriegskommissarium hinwiederumb zu bestellen“ oder wenn man solches doch „bei Entstehung eines Krieges, so der Höchste in Gnaden verhüten wolle, nötig ermessen“ würde, wollte man „die Funktion solcher Charge ganz anders einrichten lassen“[3]. Denn die Instruktion schrieb vor, dafs Meinders über alles, was „zu den Militäraffairen gehörig“ sei, „mit den einkommenden Schreiben und Berichten, welche ihm zu solchem Ende zugestellt werden sollen, Uns im Rat, oder wo wir sonst befehlen werden, gehorsamst Relation abzustatten habe und Unsere Relation und Bescheide wiederum darauf zu expedieren“.

Die Organisationsänderung bestand also, kurz gesagt, darin, dafs von jetzt ab der erste Beamte der Heeres- und Heeressteuerverwaltung lediglich als Exekutivorgan des Geheimen Rats betrachtet werden sollte.

Der Kriegsrat Meinders stand dazu nicht einmal in seiner äufseren Beamtenstellung den Mitgliedern des Geheimen Rats gleich und sein Ressort zeigte auch darin die Unterordnung unter dieses Kollegium. Da unter Platens Verwaltung eine Kollegialbildung innerhalb des Generalkommissariats noch nicht hatte vor sich gehen können, war also im Grunde jetzt das Generalkriegskommissariat aufgelöst. Allein die laufenden Militärverwaltungs- und Kontributionsgeschäfte, die auch ohne prinzipielle Entscheidungen zu erledigen waren, wiesen bereits einen Umfang auf, dafs sie sehr wohl eine ganze Kraft in Anspruch nehmen konnten. Es handelte sich um nichts Geringeres als die Leitung des gesamten Haushalts des Heeres, in Einnahme und Ausgabe.

---

[1] Moerner S. 256.
[2] Isaacsohn II 170 u. 171.
[3] Instruktion im Arch. d. Kriegs-Minist.

Die Sorge für die Aufbringung der Kontributionen, in denen sich zum gröſsten Teile die Leistung der heimischen Volkswirtschaft für das Heerwesen zusammenfand, war und blieb auch später Meinders' wichtigstes Arbeitsgebiet. Es hielt ihn in fortwährendem Verkehr mit sämtlichen Landesbehörden und berührte die wichtigsten Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit des Staats. Gerade in diesem Gebiete wird auch Platen der Anlehnung an den Geheimen Rat sich nicht haben entziehen können. Meinders hatte darüber zu wachen, daſs die Receptoren die Kontributionssummen monatlich richtig einschickten, hatte ihre Rechnungen zu prüfen und Decharge zu erteilen.

Eine Einschränkung der Befugnisse lag aber in der Verwendung der Mittel. Die Instruktion schränkt zunächst Meinders' Verpflichtung zur Beschaffung des gesamten Munitions- und Kriegsmaterials, zur Inspizierung des Artillerie- und Gemeinwesens etwas ein, Funktionen, die anderswo ein General-Kriegskommissar ganz besaſs[1], die aber der Feldzeugmeister Sparr wahrscheinlich auch schon Platen streitig gemacht haben wird[2]. Nur die Nachweisungen der Festungskommandanten über die vorhandenen Vorräte an Munition in den Zeughäusern und an Getreide in den Magazinen hatte er entgegenzunehmen und zu registieren. Die Neuanschaffung sollte erst auf seinen Vortrag im Geheimen Rat erfolgen. Dagegen wurde Meinders anbefohlen, die richtige Auszahlung der Löhne, die Verwendung einer bestimmten Summe für Kleidung (monatlich einen halben Thaler auf den Fuſssoldaten) zu kontrollieren. Monatlich oder wenigstens vierteljährlich sollte er sich von jeder Compagnie die für Aufstellung der Assignationen zu verwendenden Rollen einschicken lassen und auch ferner strenge darauf achten, daſs „keine Blinden oder Passevolanten" darin geführt würden. Die Vornahme öfterer Musterungen war das durchdringendste Mittel, um Miſsbräuchen der angedeuteten Art entgegenzutreten. Aber gerade gegen die Befugnis des General-Kriegskommissars, in unerwarteter Weise Musterungen vorzunehmen, hatte sich bisher der ganze Unwille der Militärs gerichtet[3]. Meinders sollte deshalb jetzt nach seiner Instruktion nur zu bestimmten Zeiten daran erinnern, daſs bestimmte Musterkommissarien ernannt würden und dann die Berichte dieser mit den vorher eingeschickten Rollen vergleichen.

Auch die Entscheidung bei Abschlieſsungen der Kapitulationen mit den Obersten, wo solche noch vorgenommen werden muſsten, erfolgte jetzt erst nach Vortrag des ersten

---

[1] Droysen, Beiträge zur Geschichte des Militärwesens in Deutschland in Zeitschr. f. Deutsche Kulturgeschichte N. F. IV, 575

[2] Isaacsohn II 171 und Patent für Sparr, daselbst S. 365.

[3] Isaacsohn II 171.

Beamten der Heeresverwaltung im Geheimen Rat durch den Landesherrn. Ein Aufsichtsrecht über die Obersten hatte Meinders aber insofern, als er darüber wachen sollte, daſs die Löhnungen von den Regimentsinhabern auch gezahlt würden, wenn einmal die Kontributionssummen nicht rechtzeitig eingingen. Wohl waren die gegenwärtigen Obersten nicht mehr ausschlieſslich allein auf ihren Vorteil bedachte Unternehmer, aber auch so war es noch notwendig, die Regimenter ihrem vorherrschenden Einfluſs zu entziehen und sie allein ihrem obersten Kriegsherrn zu unterstellen. Da war es nun ein bedauernswertes Hemmnis, daſs bei einem zum Teil auf die Bewilligungen renitenter Stände, zum Teil auf ein recht unsicheres Hülfsgeldersystem gegründeten Heere die Mittel nicht immer in zureichendem Maſse vorhanden waren. Die Obersten muſsten also bis zu einem gewissen Grade doch noch immer Kapitalisten sein, ein Konsortium von Staatsgläubigern, das seine früheren weitgehenden Rechte, nach denen es selbst in den sechziger Jahren noch das Begnadigungsrecht der zum Tode verurteilten Soldaten sich vindizierte[1], nur ungern aus der Hand gab. Solche Zustände aber konnten auf die Dauer nicht bestehen. Das Bedürfnis des Landes und die überwindende Kraft des Besseren vereinigte schlieſslich die ganze Armee um die Person des Landesherrn.

Vor der Hand aber erkennt man überall, welche schweren Aufgaben noch innerhalb der Heeresverwaltung zu lösen waren, und wie die engere Anlehnung an den Geheimen Rat, in dem allein der Landesherr die Entscheidung behielt, sehr wohl als eine Notwendigkeit erschienen sein mag. Durch diesen Anschluſs der Heeres- und Heeressteuerverwaltung an das oberste beratende Kollegium und die allgemeine Landesverwaltung wird es auch erklärlich, daſs gerade innerhalb des Generalkriegskommissariats so spät erst ein Ansatz zur Kollegialbildung sich zeigt, der um so mehr vermiſst worden ist[2], als bei dieser Behörde zugleich die Geschäfte eines provinziellen Oberkommissariats für die Mark lagen.

In Friedenszeiten nun konnte sich die geschilderte Organisation, die den ersten Beamten der Heeresverwaltung ganz dem Geheimen Rat unterstellte, ihn zum „Minister“ in einem späteren Sinne, d. h. nicht zu einem völlig selbständigen Ressortchef machte, sehr wohl bewähren. Man hatte aber auch bereits klar erkannt, daſs für den Kriegsfall eine abermalige Änderung unvermeidlich sei. Noch anderthalb Jahrhunderte später, nach Schaffung des heutigen Kriegsministeriums (1808) ist der Gedanke, daſs im Kriege eine andere Organisation am Platze sei, bei der Neuerrichtung besonderer

---

[1] Hoyers, Corp. Jur. milit. S. 243 u. 244.
[2] Isaacsohn II 184.

Kriegskommissariate nicht ganz verschwunden, nur dafs ein Stab solcher Beamten auch schon im Frieden eingeschult wurde[1]. Für unsere Zeit aber lag in dem Umstande, bei Ausbruch eines Krieges eine organisatorische Änderung vornehmen zu müssen, doch an und für sich schon etwas Bedenkliches, während freilich anderswo dann erst das ganze Heerwesen neu organisiert werden mufste.

c. Anblick der Heeresverwaltung während des Krieges von 1672—1675.

Wenn zu irgend einer Zeit, so war um die Mitte des 17. Jahrhunderts bei einer verarmten, wenig leistungsfähigen Bevölkerung, bei dem allgemeinen Mangel eines geordneten Intendantursystems die Operationsbasis mehr ein administrativer als ein strategischer Begriff. Armeeverwaltung und Armeekommando liefsen sich ebensowenig völlig in der äufseren Organisation trennen, als sie täglich zusammen operieren mufsten. Es hatte das seinen Grund auch in der Art der Unterhaltung der Armee. Man war, dem schlechten Beispiel der Spanier folgend, in Deutschland bei Beginn des 17. Jahrhunderts von der früher üblichen ausschliefslichen Geldsoldzahlung zu einem Natural-Quartiersystem übergegangen. Von diesem System der ausschliefslichen Verpflegung durch den Quartierwirt oder durch Zwangslieferungen der bequartierten Gegenden waren allerdings bereits im 30jährigen Kriege die besten Heerführer notgedrungen wieder abgegangen. Gustav Adolf hatte sich gleich nach seiner Landung in Deutschland auf ein wohl geregeltes Magazinsystem längst den Küsten der Ostsee gestützt, Wallenstein aber zog, da es ihm nicht immer möglich gewesen war die von ihm besetzten Landstriche vor einer wirtschaftlichen Vernichtung zu bewahren, aus seinen weiten Herrschaften den gröfsten Teil der Bedürfnisse seines Heeres, nicht nur an Getreide, sondern auch an Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen. Später zwang dann aber die finanzielle Bedrängnis die Kriegführenden zu einem ungeregelten, wechselnden System, zu einer Verpflegungswirtschaft aus dem Stegreif.

Mit der Beibehaltung der Truppen in Brandenburg nach dem Frieden von Oliva liefs man es sich hier auf das ernsteste angelegen sein, den Druck, den eine völlig zu unterhaltende Truppenmasse auf die Landschaft legte, nach Möglichkeit zu mildern und wieder eine geregelte Geldsoldzahlung einzuführen. Nur Obdach und die geringen Natural-Servisleistungen hatte

---

[1] v. Richthofen, Der Haushalt der Kriegsheere in seinen militärischen, politischen und staatswirtschaftlichen Beziehungen. Berlin 1839, Bd. II S. 289. Messerschmidt, Die Verwaltung des Militärhaushalts in Preufsen. Berlin 1853. S. 42.

der Quartierwirt zu geben. Wurde eine Truppe neu geworben, so hatte der betreffende Offizier gegen Empfang der Werbegelder an dem bestimmten Tage die festgesetzte Mannschaft mit Livree und Seitengewehr ausgerüstet auf dem Musterplatz dem Kommissar vorzuführen [1]. Eine unter Meinders' Mitwirkung zu stande gekommene Musterordnung [2] schrieb dem Kommissar bis ins einzelne seine Thätigkeit vor, wie er den Bestand mit den Rollen zu vergleichen, jeden einzelnen nach Namen, Heimat, und ob er geschworen hätte, zu befragen, und Kleidung und Ausrüstung in Augenschein zu nehmen hat. Es scheint schlechterdings unmöglich, dafs bei einer solchen eingehenden Regelung noch die alten Mifsbräuche sich haben erhalten können. Genaue Marsch- und Verpflegungsordonnanzen regelten dann das wirtschaftliche Leben der Mannschaft. Nach einer, Meinders' klaren, sprachlich korrekten Stil zeigenden Marschordnung [3] werden hinfort die alten Übelstände im Quartierwesen gänzlich beseitigt, die schroffen Ungleichheiten bei Bequartierungen abgeschafft, nur Quartiere auf wirklich vorhandene Mannschaften, niemandem, auch wenn er mehrere Chargen bekleidet, mehr als ein Quartier angewiesen. Kommissare begleiten die Truppen von Ort zu Ort und erstatten Bericht nach Berlin. Kurz vor dem Aufbruch im Jahre 1672 regelt eine neue Ordonnanz [4] die Löhnungssätze. Wenn auch Meinders einer von denen gewesen war, die einem Bündnis mit Holland nicht von vornherein zugeneigt waren, so unterzog er sich doch dem nun vorzugsweise auf ihm lastenden Geschäfte der Mobilmachung der Truppen mit anerkannter Geschicklichkeit. Schon im Dezember 1671 hatte man mit der Vermehrung der Armee begonnen. Ein besonderes Edikt trug zur Hebung der Disciplin der Truppen auf dem Marsche bei und legte strenge Strafen auf Überschreitungen.

---

[1] Kurf. an Herzog von Croy, Ham, 7. März 1677 (Conc. v. Meinders): Oberst Hille in Friedrichsburg könne die erbetene zweite Compagnie werben. „Unter den Conditionen der Werbung finden wir dieses auch beschwerlich und wider das Herkommen, dafs, da wir zu Richtung der Compagnie die Anreizgelder völlig zahlen, wir (sie) nichtsdestoweniger auch mit Liberey versehen sollten. Bisher haben wir es bei allen Kapitulationen also observiret, dafs die geworbene Mannschaft gegen Empfahung der Werbegelder mit Seitengewehr und Liberey auf dem Musterplatz sistiret werden mufs, welches dann auch bei der jetzigen Kapitulation zu beachten sein würde.“ (Arch. d. Gr. Generalst.).

[2] Mylius, Corp. Constit. March. III, Sp. 95 u. 96.

[3] Mylius, Corp. Const. March. III, Sp. 99 u. 100.

[4] Mylius Sp. 111 u. 112. Die Kritik, welche Schwerin trotzdem über die Haltung der Truppen und somit direkt über Meinders' Amtsführung fällt (Jähns, Gesch. der Kriegswissensch. vornehmlich in Deutschland. München u. Leipzig 1890. Bd. II S. 1324), ist wohl mehr ein Ausflufs seiner Animosität gegen Meinders.

Wohl aber zeigte sich gleich beim Weitermarsch der Truppen, dafs die bisherige Organisation nicht zureichend sei, dafs ein vom Geheimen Rat in den wesentlichsten Stücken abhängiger Leiter der Armeeverwaltung im Kriege unmöglich die genügende Autorität besäfse. Meinders machte denn auch wiederholt seine Bedenken gegen die bisherige Organisation geltend[1]. Die Änderung, die daraufhin vorgenommen wurde, war allerdings keine durchgreifende. Unter dem 10. September 1672 wurde aus dem Hauptquartier Lamspring der bisherige Kriegsrat, Oberst und Schlofshauptmann zu Köln a. Sp. Otto Wilhelm von Berlepsch zum „Obristen-Kriegskommissarius" ernannt[2]. Es war im Kriege notwendig geworden die Befugnisse des Kommissars zur Vornahme von Musterungen gegen früherhin zu erweitern: „Wir stellen ihm frei die Regimenter zu mustern, jedoch mit Unserem und des Feldmarschalls (Anhalts) Gutfinden". War aber hierin doch noch immer gegen Platens Zeit eine Einschränkung zu finden, so sollte der Oberkommissar selbst in den Angelegenheiten der Versorgung des Heeres mit Lebensmitteln, seiner Hauptaufgabe, jetzt erst dem Kurfürsten oder dem Feldmarschall Vortrag halten, wenn die Vorräte an Getreide ergänzungsbedürftig seien; die Quartierfrage sollte er mit dem Generalquartiermeister gemeinsam beraten. Unbedingt unterstellt war ihm dagegen das „General-Feldproviant-Amt" mit dem General-Proviantmeister Edlinger an der Spitze, mit einer Reihe von Proviantmeistern und einem gröfseren Bureaupersonal. Die Sorge für „Wasser-, Rofs- und Handmühlen", die Marktpolizei über Kaufleute und Marketender waren ihm zur besonderen Pflicht gemacht worden. Von einer Verpflichtung für das Munitionswesen findet sich auch bei dieser Ernennung eines Militärs zum Oberkommissar nichts.

Im allgemeinen blieb eben auch jetzt noch eine Unterordnung unter den Geheimen Rat, d. h. in diesem Falle unter die Mitglieder des Kollegiums, die den Kurfürsten ins Feld begleiteten, bestehen. Ja, auf diesem, speciell auf dem Geheimen Rat Meinders blieb schliefslich doch die ganze Last des Haushalts des Heeres liegen, da Berlepsch es als tüchtiger Offizier vorzog, mehr bei seinem Regimente zu bleiben und schliefslich auch wieder ganz um Enthebung von seinem Amte bat[3].

Es war eine Aufgabe der schwierigsten Art inmitten der Gebiete unwilliger Reichsfürsten, auf deren Miteintritt in den Krieg man anfangs fest gehofft hatte, am Mittelrhein ein Heer

---

[1] Urk. u. Aktenst. XIII 431 ein Schriftstück, das mit anderen dort abgedruckten eigentlich nur erst zu verstehen ist, wenn man weifs, dafs es, kühn ausgedrückt, der Kriegsminister ist, der es verfafst hat.

[2] Patent im Arch. des Kriegs-Minist.

[3] Urk. u. Aktenst. XIII 401.

zu verpflegen, für das es bei den Weiterungen der Holländer in betreff ihrer Zahlungsverpflichtungen zeitweise selbst an Geld fehlte. Im ganzen war der Unterhalt der brandenburgischen Armee auf das seiner Zeit weit vorauseilende humane System, den gröfsten Teil der Bedürfnisse durch Ankäufe zu decken, gegründet, und man hielt strenge daran fest; nur für die Fourage der Kavalleriepferde wurde zeitweise der Weg der Requisition beschritten, was z. B. während des Feldzuges im Elsafs, wo der Hafer fast ebenso teuer als der Roggen war[1], fast unvermeidlich wurde. Ein staatlicher Fortschritt gegen früher war es, dafs das Recht und die Pflicht der Armeeversorgung jetzt ausschliefslich beim Landesherrn oder seinen Vertretern lag, von einer selbständigen Verpflegungswirtschaft der Regimentschefs finden wir nichts mehr.

Eine kühne Offensive zu ergreifen, was bei bald eintretendem Mangel allein ratsam gewesen wäre, hinderte das Verhalten der rheinischen Kurfürsten und das des kaiserlichen Feldherrn. Statt dessen wurde der Marsch nach Westfalen im Kriegsrate beschlossen. Wir sahen, wie noch vor der endgültigen Entscheidung[2] der erste Beamte der Heeresverwaltung sich mit der ganzen traditionell gewordenen Energie seines Ressorts diesem Marsche widersetzte und wie mit der schliefslichen Ausführung desselben die Abkunft von Vossem für Brandenburg eine Notwendigkeit wurde.

Die etwas überstürzte Mobilmachung vor Ausbruch des Krieges und namentlich die in dem winterlichen Marsche nach Westfalen eingetretene Schwächung der Armee mufste nun durch eine energische Fürsorge während des friedlichen Jahres wieder korrigiert werden, und Meinders verwandte seine ganze Kraft auf diese Aufgabe. Nicht ohne gerechtfertigtes Selbstbewufstsein beruft er sich auf diesen Zweig seiner Thätigkeit dem Kurfürsten gegenüber, dem es „gnädigst bekannt, dafs ich, ohne Ruhm zu melden, die Konservation und Verpflegung Dero Miliz mit solchem Fleifs und Sorgfalt mir angelegen sein lassen, dafs ich Tag und Nacht darauf denke und dabei wissentlich nicht das Geringste verabsäume“[3]. Man hatte auch etwas gelernt in dem vorangegangenen Feldzuge und das Geheimnis richtiger staatlicher Organisationen erkannt. Zwei wichtige innere Neuschöpfungen für die Staatsverwaltung sehen wir unmittelbar an diesen Feldzug sich knüpfen, die Schaffung einer besonderen Hofstaatsrentei und die Schaffung einer besonderen General-Kriegskasse.

Meinders merkte, dafs die Ausgaben für die Hofstaatsverwaltung, die nur zu einem Teile bisher von der kurfürstlichen Schatullkasse bestritten wurden, den Kriegsetat in der

[1] Urk. u. Aktenst. XIII 648.
[2] Peter S. 99.
[3] Meinders an Kurfürst, Nov. 1673 (Geh. St. Arch.).

Richtung auf eine gewisse Unsicherheit beeinflufsten[1]. Es lag deshalb nahe, diesen Teil der Ausgaben ganz von dem der Kriegsstaatsverwaltung abzutrennen, für ihn eine besondere Kasse zu schaffen, und diese von vornherein auf die Einnahme aus einer kleinen Reihe von Ämtern zu fundieren. Es kam freilich auch nach der 1673 erfolgten Einrichtung der Hofstaatsrentei[2] vor, zumal wenn einmal die Eingänge zurückblieben, dafs der Kriegsetat für die Hofstaatsverwaltung in Anspruch genommen wurde[3]. Einer dauernden Unsicherheit aber war jetzt ein für allemal vorgebeugt. Der erste Einnahmeposten in den Rechnungen der General-Kriegskasse, die uns in einer stattlichen Reihe von Bänden erhalten sind[4], ist vom 24. Juli 1674 datiert. Die anfängliche Bezeichnung als General-Feldkriegskasse deutet an, dafs die Erfahrungen des bisherigen Krieges zu der Schaffung dieser Centralstelle für alle zum Unterhalt der Armee zu verwendenden Einkünfte mitgewirkt haben, und ich fürchte nicht fehlzugehen, wenn ich Meinders einen wesentlichen Anteil an dieser Neu-Organisation zuschreibe[5].

In anderen Staaten sind kriegerische Zeiten meist von einer trostlosen Leere in Bezug auf innere Reformen; in Brandenburg-Preufsen war die Armee und der Krieg zu allen Zeiten ein Hebel auch des innerpolitischen Fortschritts.

Schon bei Beginn des Jahres 1674 hatte Meinders zur besseren Verproviantierung der Truppen und auch wohl nicht zum Schaden der heimischen Landwirtschaft ein Ausfuhrverbot für Getreide aus den kurfürstlichen Landen erlassen[6]. Es galt vor allem die Armee wieder auf den alten guten Stand vor dem Frieden von Vossem zu bringen, denn man war bereit, sie nach der ersten günstigen Wendung, die die Dinge nahmen, wieder in Thätigkeit treten zu lassen. Bei Wiederaufnahme des Feldzuges finden wir denn auch Meinders wieder in der leitenden Stellung innerhalb der Heeresverwaltung. In Strafsburg, das während des ganzen, drei Monate langen Feldzuges im Elsafs als natürlicher Hauptmagazinplatz gewählt worden war, befand sich aufser Meinders für die Heeresverpflegungsangelegenheiten noch der frühere Oberkommissar Oberst von Berlepsch[7] nebst den Proviantamt-

---

[1] Urk. u. Aktenst. XIII 361 u. 364.

[2] Riedel, Staatshaushalt.

[3] Urk. u. Aktenst. XIII 657.

[4] Im Arch. des Kriegs-Minist.

[5] Anders Isaacsohn II 184, der von der Annahme ausgehend, dafs die Kasse erst 1676 geschaffen ist, Gladebeck ein wesentliches Verdienst beizumessen scheint.

[6] Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges. Bd. 45 (1839), S. 131.

[7] Auf dessen Zeugnis beruft sich Meinders in einem undatierten Bericht aus Strafsburg (Arch. d. Gr. Generalst.).

bedienten, dem General-Proviantmeister, mehreren Proviantmeistern, Böttchern, Fleischern, Bäckern und anderem Ökonomiepersonal, und sonst nur noch der andere Geheime Rat, der den Kurfürsten vorzugsweise für die laufenden diplomatischen Geschäfte ins Feld begleitet hatte, Christoph Lorenz von Somnitz. Die Aufgabe war, aus dem engen Elsafs die Bedürfnisse für die Subsistenz des ganzen alliierten Heeres zu gewinnen, ohne dafs dadurch die Eintracht unter den verschiedenen Befehlshabern gestört würde. Das Hauptbedürfnis des Heeres, Brot, war bald für Geld nirgends mehr zu bekommen. Die Lieferungsverträge für Korn wurden von den Lieferanten schwer erfüllt, nnd nur die Stadt Strafsburg, die sich überhaupt während des ganzen Feldzuges den Alliierten höchst hülfreich erwies, vermochte dann durch Öffnung ihrer Magazine auszuhelfen. Sie liefs abweichend von der zur Zeit sonst üblichen engherzigen Stadt-Wirtschaftspolitik, die verschiedenen Proviantmeister so lange ihre grofsen Einkäufe besorgen, bis die Preise enorm anzogen und man fürchten mufste, dafs selbst für die Einwohner nicht mehr hinreichende Kornvorräte zu beschaffen sein würden: erst da entschlofs sie sich für den Kornkauf „ein gewisses Reglement" zu machen[1]. Doch nicht nur Korn, für das dann noch oft die Mühlen und Bäckereien fehlten, sondern auch die wichtigsten anderen Lebensmittel, wie Salz, Reis und Branntwein, mufsten unter Meinders' Verantwortlichkeit in Strafsburg erhandelt und dann hinaus an die Truppen gesandt werden[2]. Die Zufuhren mufsten, je weiter sich die Heere von Strafsburg entfernten, um so schwerer werden, da natürlich von einem geordneten Proviantfuhrwesen keine Rede war. Nichtsdestoweniger ging man brandenburgischerseits in der Schonung der Bevölkerung soweit, dafs man nicht einmal die notwendigen Fuhren auf dem Wege der Requisition aufbrachte. Meinders klagt einmal, dafs er für jeden Wagen, den er hinaussende, 9 Thlr. Fuhrlohn zahlen und aufserdem noch für Wagen und Pferde cavieren müsse. Wie weit günstiger war da die Lage des französischen Heeres. Turenne konnte sich in einem grofsen, reichen Hinterland auf ein breit angelegtes Magazinsystem stützen, das Colberts staatswirtschaftliches System geschaffen und dazu noch zum Nutzen der eigenen heimischen Landwirtschaft verwertete[3]. Es ist merkwürdig, wie der Mangel eines einheitlichen geschlossenen deutschen Wirtschaftsgebietes hier selbst für die Kriegsführung der verbündeten Heere mit bestimmend wurde. Meinders unterliefs nicht zu wiederholten Malen Vorstellungen über die Notwendigkeit das Elsafs zu

---

[1] Urk. u. Aktenst. XIII 658.
[2] Nach dem erwähnten Bericht Meinders' im Arch. d. Gr. Generalst.
[3] Ranke, Französ. Gesch. III 232.

räumen, an den Kurfürsten gelangen zu lassen[1], ohne aber damit bei dem Mangel einer einheitlichen Direktion der Verbündeten durchdringen zu können. Der dann auch im brandenburgischen Heere zeitweise eintretende Mangel gab unter den Soldaten den böswilligsten Verdächtigungen gegen die Leitung der Verpflegungsangelegenheiten in Strafsburg Raum[2]. Aber auch der Kurfürst glaubte Ursache zu haben nicht immer mit Meinders' Amtsführung zufrieden zu sein und liefs es dann bei der Liebe für seine Truppen an „harten, scharfen mündlichen und schriftlichen Befehlen", über die Meinders sich bitter beklagt, nicht mangeln[3]. Es gelang diesem auch immer wieder, das Unmögliche möglich zu machen und den Bedarf einigermafsen zu decken. Schwerer wurde es ihm oft, wenn wieder einmal die Subsidien ausblieben, die nötigen Geldmittel herbeizuschaffen. Mitten in einem wenig glücklichen Kriege war man da gezwungen, die Summen für die Löhnung der Truppen durch Anleihen aufzubringen. Der sinkende Kredit erschwerte natürlich Meinders' Verhandlungen mit den Frankfurter Geldleuten, auf welche auch meistens die holländischen Wechsel für die Subsidien lauteten, recht sehr; zuweilen scheiterten seine Bemühungen an dem Patriotismus dieser Herren, auch wenn er 12 auf 100 hätte geben wollen[4].

Trotz aller dieser Widerwärtigkeiten, mit denen man zu ringen hatte, zeigt die Lage hinter der Front des brandenburgischen Heeres kein unerfreuliches Bild. Meinders besafs die wirtschaftspolitische Ader, die dazu gehörte, den Haushalt eines zahlreichen Heeres in fremden Landen zu leiten, und als sich die brandenburgischen Fahnen, befreit von den Fesseln, die ihnen die Kriegsführung der Verbündeten angelegt hatte, zu ihrem Siegeszuge gegen die Schweden erhoben, hatte eine fürsorgliche Verwaltung in den Strafsburger Magazinen noch erhebliche Kornvorräte anzusammeln verstanden[5].

Es geschah gewifs auf Meinders' Rat hin, an den alsbald Geschäfte mehr diplomatischer Art herantraten, dafs man sich 1675 entschlofs, in betreff der Organisation der obersten Heeresverwaltung wieder in die alten Bahnen einzulenken und wieder, in Gladebecks Person, einen General-Kriegskommissarius mit erweiterten Befugnissen zu ernennen. Nicht er, wohl aber der ihm gleich anfangs als Direktor beigegebene, der spätere selbständige Leiter der Heeresverwaltung, der rück-

---

[1] Meinders an Kurfürst, Strafsburg, 8. Okt. 1674, im Arch. des Gr. Generalst.

[2] Peter S. 311.

[3] Meinders an Kurfürst, 8. Okt. 1674, im Arch. d. Gr. Generalst.

[4] Urk. u. Aktenst. XIII 656.

[5] Verschiedene Posten für verkauftes Getreide aus den Strafsburger Proviantvorräten im ersten Bande der Rechnungen der General-Kriegskasse (Arch. d. Kriegs-Minist.).

sichtslos um sich greifende Joachim Ernst von Grumbkow, sollte dann das General-Kriegskommissariat zu einer der Säulen der inneren Staatsverwaltung machen. Man darf aber auch unter seiner Amtsführung den Einfluſs des Geheimen Rats nicht unterschätzen. Ich finde, daſs selbst in den laufenden Geschäften, wie Bestallungen, Marschangelegenheiten, vor allem aber in Kontributionssachen der Geheime Rat Meinders „als welcher hiervon die beste Wissenschaft hat“ [1], nach wie vor seine Hand am Werke hatte. Dem zeitweiligen Statthalter der Mark Brandenburg, Johann Georg von Anhalt, wird er noch viel später als erste Autorität in seinen Geschäften beigegeben. „Damit auch Ihro Fürstl. Durchl. bei dieser Absicht und Verrichtung alles desto besser respiciren und beobachten können, haben sich dieselbige in denen expeditionibus militaribus, Commissariats- und Kontributionssachen und was davon dependiret dero wirklichen Geheimbden Raths pp. des von Meinders zu gebrauchen“ [2]. Bei allen die gesamte Staatsverwaltung berührenden Fragen der Heeresverwaltung war der Gang der Geschäfte gewöhnlich [3] der, daſs auf den Vortrag des Generalkriegskommissars beim Kurfürsten eine Kommission aus Geheimen Räten und höheren Militärs, bei der Meinders gewöhnlich den Vorsitz hatte, den Vorschlag Grumbkows zu prüfen und ihm die Form der Ausführung aufzuerlegen hatte.

Vorerst erscheint Meinders in dem schwedischen Kriege noch neben Gladebeck bei der Unterbringung und Verpflegung und Auswechselueg der schwedischen Gefangenen thätig. Dann aber entsteht in den folgenden Jahren die für die Unterhaltung der Armee so wichtige Frage der Winterquartiere. Bereitwillig hatte sich in dieser Angelegenheit bisher der Kurfürst den Anordnungen des Kaisers gefügt, war aber dafür, zuerst im Winter, der auf den Feldzug im Elsaſs folgte, recht schlecht bedacht worden. Im Dezember 1676 wurde Meinders vornehmlich aus dem Grunde nach Wien gesandt [4], um bessere Quartiere auszuwirken. Schon aber drängten sich um diese Zeit die diplomatischen Verhandlungen mit Beziehung auf Frankreich überall in den Vordergrund. Einen von vornherein wenig aussichtsvollen Versuch hatte Meinders auf dem Wege nach Wien am

---

[1] Kurf. an die Geh. Räte, d. im Feldlager vor Stettin 2. Juli 1677 (Arch. d. Kriegs-Minist.).

[2] Instruktion für Anhalt vom 30. Oktober 1688 im Arch. d. Gr. Generalst.

[3] So bei Aufstellung eines neuen Etats 1687 (Arch. d. Kriegs-Minist.).

[4] Pufendorf S. 1084.

Dresdener Hofe zu machen, der weit eher Schweden als Brandenburg mit einer Truppenunterstützung bedacht hätte, inzwischen aber die Politik verfolgte, die sich hier immer einstellte, wenn man nicht wufste, was man wollte, die der dritten Partei[1].

---

[1] Auerbach, La Diplomatie française et la Cour de Saxe. Paris 1888. S. 422.

VI.

Der Friede von St.-Germain.

Schon seit dem Herbst des Jahres 1676 hatten sich in jenem alten Hügelstädtchen an der Waal nach und nach die Abgesandten der verschiedenen europäischen Mächte eingefunden, um auf breiter Grundlage die Bedingungen zu erörtern, die dem Kriege Ludwigs XIV gegen Holland und dessen Verbündete ein Ende bereiten sollten, während, wie das üblich war, der Krieg seinen Fortgang nahm. Gleich beim Beginnder Verhandlungen hatte Brandenburg, wenn einmal in Friedensverhandlungen eingetreten werden müfste, die Forderung eines Generalfriedens für alle Verbündeten aufgestellt. Die vorzeitige Friedensliebe der Generalstaaten aber liefs schon im Mai 1677 [1], auf die ihnen unbequemen Gerüchte von Vereinbarungen Wilhelms von Oranien mit seinem englischen Oheim, den holländischen Gesandten Beverningk in Separatverhandlungen mit den französischen Gesandten treten, was ihn aber nicht hinderte, gleichzeitig bei den Bundesgenossen über deren laue Kriegführung Klage zu führen. Der bisherige Charakter der Konferenzen in Nymwegen aber machte einen baldigen Abschlufs immer noch nicht wahrscheinlich. Die Gesandten pflegten sich an einigen Vormittagen der Woche, meistens auf dem Rathause der Stadt, zu versammeln, standen umher und unterhielten sich über die neuesten Vorkommnisse; eigentliche „Session“ wurde selten gehalten. Abendkollationen, deren eine einmal den für einen Friedenskongrefs bedenklichsten Ausgang nahm, schlossen dann das wenig mühevolle Tagewerk [2].

Erst auf der Nachricht von der Möglichkeit eines kriegerischen Eingreifens Englands, im Frühjahr 1678, eine Wirkung des holländisch-englischen Allianzvertrages, zeigten

---

[1] St. Didier, Histoire des negotiations de Nimègne. Paris 1680. S. 61.

[2] Nach Blaspeils Berichten aus Nymwegen (Geh. St. Arch.).

die französischen Gesandten eine mehr entgegenkommende Haltung, so daſs Gerüchte von einem baldigen Abschluſs von Separatverträgen in Berlin zu lebhaften Befürchtungen Anlaſs geben muſsten. Nachrichten von Graf d'Espenses, der die Stimmung des französichen Hofes in betreff der Besitznahme Vorpommerns durch Brandenburg erforschen sollte, lauteten überdies dahin, daſs diese schwerlich zugestanden werden würde, und Meinders, der im Sommer die Bäder von Pyrmont zu gebrauchen gedachte, erhielt auf einem zuvor unternommenen Besuch seiner Vaterstadt Bielefeld schleunigen Befehl zur Rückkehr nach Berlin [1]. Er muſste sich alsbald (Anfang Juli) nach Nymwegen aufmachen, war jedoch für alle Fälle auch bereits zu einer Reise nach Paris instruiert. Aus der Instruktion geht hervor, daſs man in Berlin einen bereits zur That gewordenen oder wenigstens unmittelbar bevorstehenden Friedensschluſs Frankreichs nicht nur mit Holland, sondern auch mit Spanien voraussetzte. Die Neutralität der klevischen Lande für diesen Fall zu erlangen, sollte Meinders' erstes Bemühen sein. Wenn aber ein Friede auch für Brandenburg unvermeidlich erscheine, sollten in demselben die bisher vom Kurfürsten eroberten Gebiete Vorpommerns, besonders Stettin, bei Brandenburg verbleiben, der Stettinische Grenzreceſs von 1653 mit den Bestimmungen über den Anteil Schwedens an den hinterpommerischen Licenten und über das gemeinsam verwaltete Domkapitel zu Kammin aufgehoben werden [2]. Für den Fall aber, daſs infolge des Abfalls der beiden Verbündeten diese billigmäſsigen Forderungen von Frankreich nicht zugestanden würden, daſs vor allem Stettin dem Kurfürsten nicht bleiben sollte, glaubte man auch schon jetzt Ursache zu haben, Rücksichten auf das Haus Habsburg beiseite setzen zu dürfen. Wir sahen, wie in der Angelegenheit der Winterquartiere der Kurfürst vom Kaiser behandelt worden war, wie die ihm anfangs in sichere Aussicht gestellte Hülfe gegen den Reichsfriedensstörer Schweden erst in ganz winziger Weise geleistet, dann gänzlich zurückgezogen wurde. Der Ton der Verhandlungen zwischen Wien und Berlin war schon seit längerer Zeit ein gereizter, und der bereits zur That gewordene Dualismus trat wieder einmal schroff hervor. Es ist ein Ausdruck dieser Stimmung, wenn jetzt in Berlin, angesichts der Möglichkeit, einen ungünstigen Frieden eingehen zu müssen, Absichten über eine künftige Wahl des römischen Königs sich regten, die, schon im Reformationszeitalter auftauchend, von den Kurfürsten auf dem Kurfürstentage zu Regensburg (1630) fest

---

[1] Die folgende Darstellung der Friedensverhandlungen ist vornehmlich aus den Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin geschöpft: Rep. 63 Nr. 49, 50, 54—60. Rep. XI Nr. 18 A 1 u. 2 und Nr. 18 B.

[2] Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 169.

ins Auge gefafst wurden[1]. In diesem Augenblicke hatte Meinders den hervorragendsten Anteil an dem Plan, Frankreich für die Forderungen Brandenburgs geneigter machen zu wollen, mit jenem Anerbieten, eintretenden Falls Ludwig XIV zum römischen König zu wählen, da Kaiser Leopold noch ohne einen männlichen Erben war. Ich denke, es ist in einem vertraulichen Gespräche zwischen dem Kurfürsten und Meinders, ohne Wissen irgend eines anderen Geheimen Rats, jener Gedanke um diese Zeit zum erstenmal erörtert worden[2]. Ein gröfserer Kreis von Menschen ist ja überhaupt im ersten Augenblick selten für einen neuen kühnen Gedanken zu erwärmen, und unter den bedächtig abwägenden Geheimen Räten hätte vor allem Schwerin dieser Zusage, so sehr ihre einstige Realisierbarkeit bei dem Alter der beiden in Frage kommenden Herrscher mehr als ungewifs war, einstweilen nicht zugestimmt.

Bei der ersten Kunde aber, dafs der Friede noch nicht geschlossen war, sprach der Kurfürst die Hoffnung aus, dafs der Krieg „eifriger denn vorhin“ fortgesetzt werden möge. Die von Frankreich zuerst aufgestellte Bedingung, die von den französischen Truppen eingenommenen, aber bei dem Frieden zurückzugebenden acht Plätze nicht eher zu räumen, als bis der Kurfürst von Brandenburg den Schweden Vorpommern restituiert habe, weckte noch einmal einen Rest von kriegerischem Geiste in Holland und schien auch das Eingreifen Englands zur Folge haben zu müssen[3]. Freudig liefs der Kurfürst sofort den Generalstaaten mitteilen, dafs er mehrere Regimenter aus Preufsen an den Rhein zu schicken gedächte; er war entschlossen, „keine Separattractaten einzugehen“, obgleich er alsbald fortgesetzt Meldungen über geheime Verhandlungen erhielt. Meinders wurde angewiesen, mit seiner Negotiation nicht zu eilen, die Reise nach Paris von Nymwegen aus bis auf weiteres zu unterlassen: „Weil Euere Abschickung, wie Euch bewufst, vornehmlich aus der Ursache geschehen, weil man nicht anders gedacht, als dafs Holland und Spanien, auch folglich der Kaiser abgehen und es heifsen würde: sauve qui peut“. Meinders aber setzte wenig Ver-

[1] Ranke, Geschichte Wallensteins S. 131.

[2] Die Hauptinstruktion für Meinders eventuelle Mission nach Paris vom Kurprinzen, eine Nebeninstruktion vom Kurfürsten unterzeichnet. Daneben liegt bei den Akten des Geh. Staatsarchivs ein von Meinders geschriebenes, vom Kurfürsten eigenhändig datiertes und unterzeichnetes merkwürdiges Schriftstück, das die ganze spätere Transaktion bereits vorzeichnet. Es beginnt mit den Worten: „Se. Churfstl. Dchl. haben sich gnädigst erklärt, dafs . . . .“ Es folgt dann die Zusage in der Form, wie sie später im Geheimen Vertrage vom Okt. 1679 festgesetzt worden ist (S. Abschn. VII). Vergl. Droysen (2. Aufl.) S. 454, Zeile 5—7 von unten.

[3] Ranke, Engl. Gesch. V 223.

trauen in die Versicherungen der Aliierten und hätte gern schon jetzt die Verhandlungen mit Frankreich weitergeführt [1]. In Berlin meinte man, dafs die Stimmung der Holländer auch aus dem Grunde umgeschlagen sei, weil man den Kurfürsten nicht zur Herausgabe Stettins zwingen könne. Der aber erklärte es dann für „unverantwortlich" diejenigen zu verlassen, die um seinetwillen den Krieg fortsetzen wollten. Leider dachten die Generalstaaten nicht so edelmütig und schlossen, als Frankreich von seiner Forderung zurückwich, unbekümmert um den Kurfürsten ihren Frieden. Holland erhielt die acht Plätze in dem Frieden sofort zurück, und Frankreich glaubte bei dem Andrängen der Alliierten zu Friedensverhandlungen doch dem Kurfürsten allein gegenüber Mittel zu haben, ihn zur Herausgabe der eroberten Teile Vorpommerns zu zwingen.

Mit dem Frieden von Nymwegen, aus dessen Mauern schon einmal, in Gestalt des Jesuiten Canisius, Unsegen über das deutsche Land gekommen war, war auch die Politik der verbündeten Mächte für die nächsten Jahre eigentlich schon in der Richtung französischen Gewährenlassens entschieden. Zwar war, „die gute Partei" in Holland, im Gegensatz zu der ihre Kommerzien über alles schätzenden und weitere Kriegsausgaben schroff ablehnenden Stadt Amsterdam mit dem Frieden wenig zufrieden. „Wäre der Prinz von Oranien im Haag gewesen, würde es gewifslich dazu nicht gekommen sein" schreibt Meinders an den Kurfürsten [2]. Die von Brandenburg sehnlichst gewünschte Einbeziehung der klevischen Lande in die fortan für unangreifbar bezeichnete „Barriere", was auch im eigentlichsten Interesse Hollands gelegen hätte, war versäumt worden. Einige nicht schonende Beurteiler meinten sogar, dafs die Hochmögenden zu dem Versprechen vollständiger Neutralität gegenüber ihren bisherigen Verbündeten sich schon deshalb gern verstanden hätten, weil sie damit auch der Verpflichtung enthoben zu sein glaubten, die rückständigen Subsidien zu zahlen.

Auch nachdem der Friede mit Spanien zu stande gekommen war, zögerte Brandenburg in ernstliche Unterhandlungen mit Frankreich zu treten, obgleich Meinders sah, dafs die Bedingungen mit jedem Tage härter werden würden. Der Kurfürst glaubte hoffen zu dürfen, um so eher Stettin und Vorpommern bis zur Peene in seinem Besitz behalten zu können, je weiter er den Boden des Reiches von den Schweden

[1] Meinders' Bericht, Haag 25. Juli 1678: „Die Alliierten werden es auch wohl nicht sagen, dafs sie es zum anderen Mal thun wollen, sondern vielmehr, wie für diesem also auch anitzo Treu und Beständigkeit versprechen. Ob es aber in der That hiernächst alles so erfolgen und ob sie nicht auch zum anderen Mal, wenn sie ihr Interesse finden, oder die unumgängliche Not vorwenden, separatim traktieren möchten, das stehet dahin" (Geh. Staatsarchiv).

[2] Nymwegen, 15. Aug. 1678. (Geh. Staats-Arch.)

säuberte. Die schwedischen Gesandten in Nymwegen aber konnten hochmütig jede Genugthuung für den Kurfürsten verweigern, solange sie an Frankreich einen Rückhalt hatten. Es blieb deshalb nichts übrig, als schliefslich doch mit Frankreich in Unterhandlungen einzutreten. Im Haag, wo Meinders mit d'Avaux zusammentraf, weil man in Nymwegen auch noch d'Estrades und Colbert hätte zuziehen müssen, machte Meinders jetzt die ersten Anerbietungen und unterliefs auch nicht einige Andeutungen über den Einflufs seines Herrn im Kurfürstenkolleg fallen zu lassen. D'Avaux aber konnte äufsern, dafs der Kurfürst die Vorschläge über eine Beibehaltung Vorpommerns his zur Peene mit Usedom und Wollin würde fallen lassen müssen, zumal man ja auch bisher nur immer von Stettin gesprochen; die Absichten seines Königs im Reich kenne er nicht. Die Entschliefsung die er dann von seinem Hofe einholte, ging darauf hinaus, dafs der König sich durch sein den Schweden gegebenes Wort für gebunden erachte. Er wufste den Dienst, den ihm die Schweden geleistet, als sie ihm die Armee des Kurfürsten vom Nacken zogen, sehr wohl zu schätzen, hätte aber in diesem Augenblick, wenn Brandenburg in weitere Verhandlungen hätte eintreten wollen, doch wohl noch diese oder jene Koncession für den Kurfürsten von dem König von Schweden zu erhalten gewufst. Meinders versäumte keine Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, dafs der Friede mit dem Kaiser in allernächster Zeit geschlossen werden dürfte, und riet den Augenblick zu benutzen.

Die glänzenden Erfolge des Kurfürsten auf Rügen, die sichere Aussicht jetzt auch noch Stralsund und Greifswald und somit ganz Vorpommern in seine Gewalt zu bekommen, erzeugten naturgemäfs eine Stimmung, die vorzeitigen Friedensunterhandlungen nicht geneigt war. Wenn nur Frankreich nicht noch im bevorstehenden Winter zu einem Angriff auf die rheinisch-westfälischen Lande schritt, worüber er beruhigende Versicherungen empfing, glaubte er seinen pommerischen Siegeszug erst beenden zu können und dann, wenn nicht mit erhöhten Ansprüchen hervortreten, so doch den ihm wertvollsten Teil um so sicherer behalten zu können. Stralsund, dafs seit den Tagen Wallensteins für uneinnehmbar galt, fiel alsbald in seine Hände, und der Held konnte mit Recht darauf begierig sein zu erfahren, „was für Effekt die Eroberung der Stadt Stralsund bei den Franzosen und Schweden wird gethan haben“. Vorderhand war jedoch eine Zustimmung Frankreichs zu den sämtlichen Forderungen des Kurfürsten nicht zu erhalten. Als aber die Nachricht an den französischen Hof kam, dafs Meinders wieder von Nymwegen zurückberufen werden sollte, schickte der König, dem offenbar sehr viel daran gelegen war, mit dem Brandenburger zuerst seinen

Frieden zu machen, sofort d'Espenses nach Nymwegen mit Friedensvorschlägen an Brandenburg. Die Einwilligung des Königs, Vorpommern bis zur Peene dem Kurfürsten zu belassen, brachte er nicht, und Meinders wurde alsbald mit diesem von Nymwegen zurückberufen. Dem Kurfürsten, der auf der Rückkehr nach Berlin begriffen war, reiste er bis Fehrbellin entgegen, und die kleine Reisegesellschaft war schmerzlich betroffen, als ihr Meinders von dem nun unmittelbar bevorstehenden Abfall des kaiserlichen Verbündeten Mitteilung machte[1]. Gleichzeitig mufste man daran denken, sich der unter der Führung des Feldmarschalls Heinrich Horn in Preufsen eingefallenen Schweden zu erwehren. Da man so, immer mehr nach Osten gezogen, die rheinischen Lande fast ganz ohne die Möglichkeit eines schnellen Schutzes liefs, sah man sich gezwungen, die Verhandlungen direkt mit den französischen Ministern aufzunehmen und Meinders alsbald an den französischen Hof abzufertigen. Man konnte sich aber in Berlin nicht entschliefsen, einen wesentlichen Teil der bisherigen billigen Forderungen fallen zu lassen. Im Gegenteil, der Einfall der Schweden in das Herzogtum Preufsen, über dessen Hingabe an Polen sie voreilig genug gewesen waren, Versprechungen zu machen, liefs es bei einem glücklichen Erfolg der brandenburgischen Waffen ganz undenkbar erscheinen, dafs Schweden ohne gröfsere Gebietsabtretungen davon kommen könnte, man hoffte ihm ganz Vorpommern nehmen zu können. „Wir wollen die ganze Welt urteilen lassen, auf welcher Seite das Recht und die Billigkeit ist."

Doch bereits aus Nymwegen mufste Meinders melden, dafs sich die Dinge jetzt eher verschlimmert hatten. Die französischen Gesandten bedeuteten ihm, dafs, so sehr man in Frankreich den Frieden auch mit dem Kurfürsten wünsche, doch dieser den Schweden gegenüber die gröfste Nachsicht werde walten lassen müssen; man würde sonst bei ihrem Könige mehr Festigkeit finden, als man sich wohl einbildete. Über die Haltung des Kurfürsten, dieses „einzigen Potentaten in der Welt", waren die Gesandten wie später ihr König des gröfsten Lobes voll. Marschall d'Estrades meinte, das Bewunderungswürdigste wäre, dafs der Kurfürst „sich aller Dinge so eifrig selbst und in eigener Person annähme . . . und wenn andere Potentaten sich mit Komödien, Promenaden und sonst divertierten, er Sommer und Winter die Kriegsfatigue continuire". Doch der Kurfürst würde auch wissen, dafs er es diesmal nicht auf das äufserste ankommen lassen dürfe. In der That hatte er schon jetzt keine Aussicht mehr auf Beistand von irgend einer anderen Macht. Zwei seiner Verbündeten hatten ihn bereits verlassen,

[1] Tagebuch von Dietrich-Sigismund v. Buch, herausgegeben v. Kessel II 109.

und die kaiserlichen Gesandten waren im Begriff unter jeder Bedingung die letzte Hand an die Friedensverhandlungen zu legen. England war mit seinen inneren Angelegenheiten vollauf beschäftigt, und mit Münster und Braunschweig durfte der Kurfürst vollends mit dem Augenblick, wo die französische Armee den Rhein überschritt, nicht im geringsten rechnen.

Bei dieser Lage der Dinge war man von vornherein auf die Stellungnahme Frankreichs angewiesen. Es ist begreiflich, daſs die schwedischen Gesandten die Unterhandlungen Brandenburgs mit Frankreich sehr ungern sahen und sich, wenn auch vergeblich, auf alle Art bemühten, die Ausstellung eines Passes für Meinders und den ihn begleitenden d'Espenses zu hintertreiben. Die Reise ging von Nymwegen über Herzogenbusch, Antwerpen, Mecheln, Brüssel, Mons und Peronne nach Paris. In den Niederlanden herrschte überall schon die gröſste Friedensruhe, obgleich die französischen Armeen meist noch kampfbereit in der Nähe standen. Die Reisenden waren verwundert, vor den Thoren Antwerpens nicht einmal eine Schildwache mehr anzutreffen, denn niemand glaubte, daſs nach dem harten Winter die Kriegsflamme noch einmal irgendwo in der Nähe auflodern könnte. Und doch fühlte Holland gerade an der Stelle, wo es am empfindlichsten war, vorerst keine Erleichterungen, Handel und Schiffe wurden von Frankreich ärger benachteiligt als je zuvor. Eine vermittelnde Thätigkeit der in Paris anwesenden holländischen Gesandten erschien deshalb auch von vornherein ausichtslos. Bereits behauptete der rücksichtslose Louvois an dem Hofe in St. Germain einen überwiegenden Einfluſs, so daſs Pomponne immer mehr zurücktrat; die Unterhandlungen mit Meinders, die er dann mit Unterbrechungen bis zum Herbst weiter führen sollte, bildeten den Abschluſs seiner staatmännischen Wirksamkeit. Sein Vater, Arnauld d'Andilly, war der älteste Freund des Stifters der französischen Jansenisten und eines der thätigsten Mitglieder des geistvollen Kreises von Port Royal gewesen [1]. Auch in dem Sohne war etwas von der kühlen, ruhigen Vornehmheit jenes Kreises, den einnehmenden Formen, der litterarischen Ader. Die ängstliche Rücksicht, die er bei jeder Frage auf die Stimmung des Königs nehmen muſste, war dem Fortgange der Verhandlungen nicht förderlich. Auch Pomponne stellte im ersten Augenblick die völlige Restitution Schwedens als Bedingung auf; anders würde es nimmermehr zum Frieden mit Brandenburg kommen, denn Schweden hätte fest versichert, Stettin, von dem ganz Pommern abhänge, nicht abtreten zu wollen. Es wäre auch ein Grundirrtum, nur immer Schweden allein zu betrachten, Frankreich und

[1] Ranke, Geschichte der Päpste III 95.

Schweden seien die festesten Verbündeten und ständen für einen Mann. Allerdings war hier der Fall gegeben, in dem Bündnisse am sichersten zu sein pflegen; gemeinsame kriegerische Verluste und noch weit mehr gemeinsame Erfolge lockern sie oft allzuleicht. Es gelang Meinders jedoch alsbald bei Pomponne eine günstige Meinung hinsichtlich der Aufhebung des Stettiner Grenzrecesses zu erwecken, ohne dafs Pomponne vorher mit den Schweden Rücksprache genommen hatte; nur als alleinige Genugthuung konnte Meinders diese Koncession, über deren Gegenstand Pomponne sich erinnerte schon früher mit Crockow öfters Unterhandlungen gepflogen zu haben, doch nicht betrachten, denn nach seiner Instruktion hatte er vorerst ganz Pommern zu verlangen. Blieb auch nur Stettin schwedisch, so konnte man in Zukunft, ganz abgesehen von der handelspolitischen Bedeutung der Stadt, jeden Augenblick einen Einfall der Schweden fürchten. Nicht nur Brandenburg, sondern das ganze deutsche Reich hatte in der That ein Interesse daran, dieses unmöglich zu machen. Die Meinders dagegen in Aussicht gestellte Garantie des französischen Königs hielt er mit Recht für wirkungslos, zumal die Schweden eher vor Berlin stehen könnten, als auch die geschwindeste Post die Nachricht davon nach Paris brächte.

Pomponne zeigte sich überrascht, als Meinders von ganz Vorpommern sprach, und konnte alledem nur immer den Willen seines Königs entgegenhalten, denn er selbst wäre nicht ganz abgeneigt gewesen, dem Kurfürsten eine beschränkte Satisfaktion zu teil werden zu lassen. Aufserdem wurde Meinders weitere Kriegsrüstungen gewahr, uud gegen wen diese gerichtet waren, konnte ihm nicht zweifelhaft sein. Pomponne bemerkte ihm, 40 Orlogschiffe lägen bereit, jede Stunde indie Ostsee abzusegeln. Solchen Androhungen gegenüber erinnerte dann Meinders an das Unglück, dafs Frankreich „von allen Zeiten her“ gehabt, wenn es seine Schiffe und Truppen in ferne Länder geschickt hätte. Dann meinte Pomponne wieder, wofern der Friede mit dem Kaiser erfolgen würde, woran man nicht zweifle, würden die Unterhandlungen für Brandenburg noch schwerer werden. Gleichzeitig (1. [11.] Febr.) konnte Meinders melden, dafs der Sohn des Marschall d'Estrades abends vorher das Friedensinstrument unterschrieben nach Paris gebracht habe, und dafs Pomponne mit demselben sofort zum Könige nach St. Germain gefahren sei. Im übrigen wurde noch alles geheim gehalten, während man doch sonst in Paris „in dergleichen Fällen die Instrumenta und Nouvellen sofort in dem `Truck zu publiciren und auf den Gassen herumzutragen und auszurufen pflegt“. Doch verlautete auch bereits, dafs man kaiserlicherseits alles eingegangen wäre, was man in Paris projektiert hätte. Auf einem glänzenden Ballfest des Bischofs von Strafs-

burg, auf dem neben dem Dauphin fast sämtliche Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses zugegen waren, erfuhr Meinders, daſs auch mit Braunschweig-Lüneburg und Münster der Friede so gut wie geschlossen sei. Drohend hing jetzt über den westfälischen Landen des Kurfürsten das Ungewitter der französischen Invasion.

Trotzdem der schwedische Feldmarschall Horn auf die bloſse Nachricht von der Annäherung des Kurfürsten sich sofort bis nach Insterburg und der Memel zurückgezogen hatte, konnte der schwedische Gesandte in Paris, Grafenthal, dem Pomponne die Vorstellungen Meinders' unterbreitet hatte, weiter in hochfahrender Weise sich gebärden. Er hielt es allen Gründen einer gerechten Sache gegenüber für angemessen, selbst ein recht wenig passendes Stück aus seinem geistlichen Citatenschatz hervorzuholen und meinte: peccatum non remittitur nisi restituatur oblatum. Und es klingt fast wie Reminiscenz aus Pufendorfs naturrechtlichen Schriften, wenn Meinders, Pomponne gegenüber, dieses überlegen zurechtweist: „weil man in keiner theologischen Materie, worin die angeführte Regel gültig sei, sondern in einer politischen Sache versierte, so müſste man auch politische und zwischen groſsen Herren übliche Regeln observiren“.

Nach dem Bekanntwerden des Friedensvertrages mit dem Kaiser versuchte Meinders, so gut es gehen wollte, aus demselben Vorteil für seine Sache herauszuschlagen. Nichts war darin entschieden über die Angelegenheiten der zehn elsässischen Städte, nichts über das Schiedsrichteramt, das man früher kaiserlicherseits einzusetzen beschlossen hatte. Daſs sich der Kaiser Frankreich wie Schweden gegenüber zur Herstellung des westfälischen Friedens verpflichtet hatte [1], daſs er damit dem Brandenburger Vorpommern absprach, war eine der schwersten Sünden, die die Politik der Hofburg jemals auf sich geladen. Beide Kontrahenten hatten sich also beiläufig versprochen, die äuſsersten Bemühungen zur Beförderung des allgemeinen Friedens anwenden zu wollen [2]. Nun, meinte Meinders Pomponne gegenüber, würde es gar nicht einmal sehr groſser Bemühungen Frankreichs bedürfen, um Schweden von seiner Forderung völliger Restitution abzubringen und so den Frieden herzustellen. Dem Zögling des Port royal schien die Logik dieser Beweisführung einzuleuchten, lächelnd meinte er nur, daſs die Schweden sie nicht begreifen würden, die von keinem Länderverlust etwas wissen, „ja gleichsam bis an die Wolken springen wollten, wenn man ihnen nur von Stettin sagte“ [3]. Das vornehmste Bemühen

[1] Art. 2 des Vertrages mit Frankreich, Art. 3 des Vertrages mit Schweden, bei Pufendorf S. 1304 u. S. 1311.

[2] Art. 26 des Vertrages, bei Pufendorf S. 1307.

[3] Eine bemerkenswerte Äuſserung Pomponnes nach Meinders' Bericht vom 7. (17.) Febr. 1679, die andeutet, daſs Frankreich einer Genug-

Meinders' mufste aber die Erlangung eines Waffenstillstandes sein. Ein solcher wäre das Mindeste gewesen, was die abfallenden Alliierten für die noch unter den Waffen befindlichen hätten ausbedingen sollen, bevor sie plötzlich aus den Reihen verschwanden. Der Artikel 26 des Friedensvertrages mit dem Kaiser, welcher sich darin verpflichtet, den Feinden Frankreichs und Schwedens nicht zu helfen, könnte doch nach allen Grundsätzen der Allianzverträge erst nach Ablauf eines Waffenstillstandes in Kraft treten. Alles vergebens. Der Kurfürst sollte sich mit seinem glänzenden Waffenruhm vorläufig allein begnügen müssen.

In begeisterten Worten schildert Meinders wie vor seiner Audienz beim König die beim Lever versammelt gewesenen Hofleute und Offiziere ihn umringt und befragt hätten, ob es wahr wäre, was von den jüngsten preufsischen Kriegsthaten des Kurfürten in den holländischen Kouranten stünde, und wie er ihnen dann in gerechtem Stolze das Schreiben des bereits bei Tilsit stehenden Kurfürsten habe zeigen können. „Wie es der Nation Gewohnheit ist, sich sonderlich von Valeur und Experienz in Kriegssachen zu piquiren, erhebt man Ew. Ch. Drchl. und Ihre Actiones bis in den Himmel.“ Einige konnten sich der Überzeugung nicht verschliefsen, dafs es das gröfste Unrecht wäre, Vorpommern zu restituieren, andere hielten den erlangten Kriegsruhm für wertvoller, als wenn der Kurfürst „ein Königreich gewonnen“.

Als bei der ersten Audienz, die Meinders dann vor dem Franzosenkönige hatte (6. [16.] Febr.), sich dieser in guter Laune zeigte, hielt der brandenburgische Geheime Rat in vorsichtig gewählten Worten, aber doch mit einer gewissen liebenswürdigen Keckheit, die ihm nach seinen Berichten zuweilen bei Audienzen eigen war, dem König dessen eigenes Verhalten vor: Sein Kriegsruhm habe ihn nicht abgehalten, auch ansehnliche neue Landesteile seinem Reiche einzuverleiben. Der geschichtskundige Diplomat hätte den König auch auf seine Vorfahren in dem hundertjährigen Kriege mit England hinweisen können, in welchem die Valois ihre letzte Kraft daran setzten, in den Besitz ihrer Stromesmündungen und Küsten zu kommen, was man jetzt dem Kurfürsten so hartnäckig in Pommern verweigerte.

Der König betonte aber nur immer, dafs er die Schweden nicht verlassen könnte, dafs er in seinem Bündnisvertrag ihnen den Besitzstand von 1648 garantiert habe, der Kurfürst möchte sich an diese wenden; wären sie zu Koncessionen bereit, so hätte Frankreich nichts dagegen. Die Klausel in

thuung des Kurfürsten von vornherein nicht abgeneigt war. Auch Colbert in Nymwegen erklärte später Meinders gegenüber, dafs Frankreich sich für eine Abtretung Stettins an Brandenburg bei Schweden bemüht habe. Meinders' Bericht vom 2. Mai 1679 aus Nymwegen. (Geh. Staats-Arch.)

dem Vertrage mit dem Kaiser, in welcher er auch seine Vermittlung in Aussicht gestellt hatte, kümmerte ihn nicht, oder er verstand sie ganz anders als Pomponne: „Comment puis-je être mediateur, étant partie", meinte er. Die Audienz endete mit einem verbindlichen Worte gegen den brandenburgischen Diplomaten: Vous me pourrez parler vous même, quand vous voudrez. Kurz nachher liefs der König durch Pomponne, aufser der bereits zugestandenen Aufhebung des Stettinischen Grenzrecesses von 1653, dem Gesandten eine Geldentschädigung für die von dem Kurfürsten zur Abwehr der Schweden aufgewendeten Kriegskosten in Aussicht stellen.

Eine solche war allerdings auch Braunschweig in dem nun zur That gewordenen Frieden mit Schweden zu teil geworden, daneben auch unter dem Widerstreben der Schweden und auch, unter Schmälerung des den Schweden im westfälischen Frieden garantierten Bssitzstandes, eine kleine Gebietserweiterung; Bremen und Verden aber, die für Braunschweig, wenn auch nicht in demselben Mafse wie Vorpommern für Brandenburg, so doch auch recht bedeutungsvoll gewesen wären, hatte es wieder herausgeben müssen. Freilich waren hier die vorausgegangenen Ereignisse andere, Schweden hatte aber damit doch bereits wieder Fufs auf deutschem Reichsboden gefafst. Auch sonst verschlimmerte sich zusehends die Situation für Meinders' Unterhandlungen. Mitte Februar hatten sich dann die französischen Truppen nach den rheinisch-westfälischen Landen des Kurfürsten in Bewegung gesetzt. Meinders wollte erfahren haben, dafs der Marsch sich zuerst nach Lippstadt richten würde, und dafs man dann diese Stadt an Kurköln übergeben würde, das ja auch schon früher begehrliche Blicke danach geworfen hatte. Auch für seine Vaterstadt Bielefeld war er in grofser Sorge und ermahnte Spaen und den Kommandanten des Sparenbergs dringend, auf ihrer Hut zu sein. Die Prahlereien Louvois liefsen dem brandenburgischen Gesandten nicht den leisesten Zweifel, wie die französischen Truppen hier verfahren würden. Es wurde ihm ferner bedeutet, dafs es dem Könige nicht an Kriegsgenossen fehlen würde, die auch an den Eroberungen teil nehmen wollten. Bereits bemerkt Meinders auch einen Gesandten des Administrators von Magdeburg in Paris, der mit den schwedischen Gesandten eifrig unterhandelte.

Alles kam jetzt darauf an, Zeit zu gewinnen, bis der Kurfürst in Preufsen die Schweden gänzlich vernichtet haben würde, damit alsdann ein Teil der brandenburgischen Truppen nach der Weser gezogen werden konnte. War die Möglichkeit eines alleinigen erfolgreichen Widerstandes auch nicht grofs, so würde damit wenigstens die Basis für die Unterhandlungen mit Frankreich eine festere werden. Der

Versuch des brandenburgischen Diplomaten, den König zur Übernahme einer Vermittlung zu bewegen, lag in dieser Richtung. Meinders bat dann bei Pomponne um die Erlaubnis, einen besonderen Kurier an den Kurfürsten abzufertigen, was ihm gleichfalls abgeschlagen wurde. Er versuchte vergeblich die schwedischen und französischen Friedensverhandlungen zu trennen und gestand, für Frankreich allein gewissermaſsen „carte blanche" zu haben. Er schlug dem Kurfürsten vor, Cleve den Franzosen zu überlassen, und es erinnert an die längst aufgegebenen Pläne, Brandenburg zu einer ausschlieſslich baltischen Seemacht umzugestalten, wenn er meint, der Kurfürst würde vielleicht „in Liefland ein ander Cleve wiederfinden".

Es gelang Meinders noch eine zweite Audienz beim König zu erlangen, obgleich man ihm bereits seine Abreise nahe gelegt hatte, falls er nicht weitergehende Vollmachten habe und die Restitution Stettins versprechen könne. Er konnte jetzt den König nur noch auf das zweifelhafte Kriegsglück und nochmals auf die Klausel in dem Vertrage mit dem Kaiser hinweisen, die den König verpflichtete, die allernachdrücklichsten Bemühungen anwenden zu wollen, um einen billigmäſsigen Frieden der andern Alliierten zu stande zu bringen. Der aber hatte auf alle Gründe nur die „General-Exception seiner Gloire und engagirten Parole". Nur „die bekannte Proposition" wegen der Wahl zum römischen König schien dem maſslosen Ehrgeize des Königs zu schmeicheln, und Meinders glaubte, daſs sie nicht wirkungslos gewesen sein würde, wenn Louvois nicht vor Kriegslust gebrannt hätte und Pomponne infolge seines früheren langjährigen Aufenthalts in Schweden nicht eine besondere Vorliebe für dieses Land gehabt hätte.

So aber blieb nichts übrig, als unverrichtetersache den Hof zu verlassen. Die Minister hatten bis zum letzten Augenblick geglaubt, daſs Meinders nur mit seinen Anerbietungen zurückhalte, und konnten sich nicht denken, daſs man in Brandenburg um Stettin willen jetzt noch zum äuſsersten entschlossen war. Währenddem hatte Blaspeil in Nymwegen einen vorläufigen Waffenstillstaud ausgewirkt (Ende März), aber zu eigentlichen Friedensverhandlungen mangels ausreichender Instruktionen nicht schreiten können.

Auch bei der erneuten Absendung von Meinders an den französischen Hof konnte sich der Kurfürst, der im April nach Berlin zurückgekehrt war, noch nicht entschlieſsen, Stettin fallen zu lassen. Die Meinung ging zunächst noch dahin, daſs Meinders die Verhandlungen solange hinziehen sollte, bis einige Regimenter aus Preuſsen nach Westfalen geschafft wären. Da es schien, als ob Dänemark bereit sei, gemeinsam mit dem Kurfürsten den Krieg fortzusetzen, sollte Meinders vor-

erst nur langsam und ganz allmählich mit seinen Vorschlägen über ein Äquivalent für Vorpommern hervortreten.

Es erging aber in Paris sofort das Ansuchen an ihn, nur sogleich seine letzte Proposition vorzubringen, da ja nach Besetzung der clevischen Lande jeder Tag dem Kurfürsten mehrere tausend Thaler französischer Kontributionen koste. Von einer Verlängerung des Xantenschen Waffenstillstandsvertrags, die Meinders beantragte, wollte man absolut nichts mehr wissen. Es werden, schreibt er, so starke Kriegspräparationen gemacht, als wenn man mit Spanien, dem Reich und Italien zugleich brechen wollte. Gegen wen sie sich aber in Wahrheit richteten, war nicht im mindesten mehr zweifelhaft. Die militärischen Hindernisse, hiefs es, die die französische Armee von Westfalen aus finden könne, wie mangelnder Unterhalt, Verweigerung des Durchmarsches seitens einiger Reichsstände, schwere Passierbarkeit der Elbe, seien im Staatsrate des Königs bereits reiflich erwogen, aber als überwindbar befunden worden. Meinders möchte diese französische Armee nur als eine schwedische betrachten und seine Propositionen darnach einrichten.

Verstand man aber in Frankreich die Allianz mit Schweden so genau, so war es auch folgerichtig, wenn die nun vom Reichsboden verdrängten schwedischen Angriffsheere als schwedische gedacht wurden, wenn das hier besiegte Frankreich dem Sieger den Preis nicht versagte. In der That waren die Interessen Frankreichs von dem Kurfürsten in Pommern gründlicher getroffen als von den anderen Heeren auf dem Kriegsschauplatz im Westen. Trotzdem erhielt Meinders von Pomponne die Versicherung, dafs dem Kurfürsten die pommerischen Lande und besonders Stettin von niemandem im Reich gegönnt würden, dafs kein einziger Reichstand deswegen den Krieg fortzusetzen Lust habe, wohl aber hätte der Kurfürst unter seinen Nachbarn mehr Feinde, als er selber sich denken könne.

Einen Augenblick aber schien es, als sollte das Geschick noch einmal eine für Brandenburg günstige Wendung nehmen. Es hatte sich die Nachricht vom Tode des Königs von Schweden verbreitet. Überall, wohin Meinders kam, vor allem in Nymwegen, hielt man sie für glaubwürdig, selbst d'Espenses in Paris fragte sofort an. Dem Kurfürsten kamen bereits detaillierte Angaben aus Dänemark und Hamburg zu, auch von einem Nachfolger aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken sprach man bereits. Hätte sich das Gerücht bewahrheitet, so wäre Brandenburg doch vielleicht noch teilweise zu seinem Rechte gekommen.

Von den verschiedenen Gradationen, die Meinders in seiner Instruktion hatte, liefs man ihn nur zwei vorbringen: zuerst ein von vornherein etwas aussichtsloses Tauschprojekt,

das die bereits zitternde Hand des Oberpräsidenten Schwerin dem Kurfürsten vorgeschlagen hatte, die Westseite von Cleve an Frankreich abzutreten, das dann das Land entweder direkt an Schweden oder an Holland gegen eine an die Schweden zu zahlende Geldentschädigung überlassen sollte, dann den zweiten Vorschlag, Vorpommern wenigstens bis zur Peene Brandenburg einzuverleiben. Pomponne deutete sofort an, dafs, falls Meinders nicht Stettin anzubieten habe, er alsbald an seine Heimreise denken möchte. Auch der König, bei dem er am 1. Juni, dem Tage der Fête de Dieu, Audienz hatte, erklärte sofort, entweder Stettin oder diese Audienz sei zugleich die Abschiedsaudienz. Nur mit der gröfsten Mühe wufste Meinders schliefslich noch eine Frist von zwei bis drei Wochen zu erhalten, um schriftlich oder durch eine eilige Sendung, zu der man aber den vorher in Paris zurückgebliebenen d'Espenses nicht gebraucht wissen wollte, die letzte Instruktion einzuholen: „Das Hauptwerk Eurer Negotiation wird jetzt auf Stettin und den davon dependirenden Oderstrom ankommen“ hatte inzwischen der Kurfürst an Meinders schreiben lassen. Da traf Meinders' letzter Bericht beim Kurfürsten in Potsdam ein; dieser liefs sofort Schwerin und Jena zu sich herauskommen[1]. Am 12. Juni (a. St.) vormittags fand die Konferenz statt, in der man sich nun endgültig über Stettin entscheiden mufste.

Wieviel Wünsche und Hoffnungen der brandenburgischen Politik knüpften sich an diese Stadt, deren man erst nach einer fast sechsmonatlichen Belagerung in einem lediglich aus Gründen der Notwehr unternommenen Kriege hatte Herr werden können. Breslau, Frankfurt und Stettin sollten die grofse Handelsstrafse bezeichnen, auf welcher die polnisch-schlesischen Warenzüge seewärts bis nach Holland und wieder von da zurück die Produkte des Westens geleitet werden sollten. Schon vor der Einnahme Stettins hatte der Kurfürst es zu einem Vertrage gebracht, der die störenden Niederlagsrechte Frankfurts und Stettins beglichen hatte[2]; ein zum Teil aus kaufmännischen Mitgliedern zusammengesetztes Generalkommerzkollegium in Stettin sollte eine dauernde Vertretung der Handelsinteressen bilden. Aller Fortschritt, den hier eine territoriale Wirtschaftspolitik statt der bisherigen engherzigen Stadtpolitik erreichen konnte, war mit der Preisgabe Stettins wieder in Frage gestellt worden. Kein Wunder, dafs

[1] Kurfürst an Schwerin und Jena conjunktim, 1. (11.) Juni 1679. Das am folgenden Tage an Meinders ergangene Reskript im Koncept von Jenas Hand.

[2] Vogel, Inwiefern gehört Pommern zu den wichtigsten Erwerbungen des Hauses Hohenzollern?, im Arch. für Landeskunde der preufs. Monarchie V 256.

der diplomatische Kampf, den Meinders am französischen Hofe um die Ostseestadt durchkämpfte, dem mit den Waffen geführten an Zähigkeit nichts nachgab. Dafs er nicht ebenso glücklich war, lag lediglich an der Gestaltung der grofsen europäischen Kombination, an dem Abfall der Verbündeten. Wie leicht hätte sich in einem gemeinsamen Generalfrieden diese Genugthuung für den Kurfürsten auswirken lassen!

Dem Kurfürsten und seinen beiden Räten wurde jetzt die ganze Bedeutung des Abfalls der Verbündeten vor Augen geführt. Nach und nach war dann die Lage noch bedenklicher geworden. Aus den westfälischen Landen gelangten jetzt über die Erpressungen der Franzosen die bittersten Klagen an den Kurfürsten, „Klagen, dafs Uns das Herz wehe gethan, als Wir sie vernommen."

Die drei sahen ein, dafs auf Stettin ohne weiteren Kampf kaum noch zu hoffen war. Nun aber auch noch mit Frankreich um die alte Oderstadt zu ringen, schien, wie die Dinge sich jetzt gestaltet hatten, allzugewagt. Deshalb sollte Meinders wenigstens noch versuchen, ob es nicht gegen ein annehmbares Äquivalent einer anderen Seestadt, etwa Bremen, zu erhalten wäre, worüber man dann, nach dem Frieden mit Frankreich, mit Schweden in besondere Verhandlungen eintreten wollte. Wollte Ludwig XIV auch darauf nicht eingehen, so möchte Meinders endlich Stettin zugestehen, aber nicht ohne eine Reihe von kleinen Entschädigungen. Gollnow, Damm und der ganze Strich rechts von der Oder, ferner die Insel Wollin und das Inselchen Gristow bei Kammin sollten dem Kurfürsten verbleiben. Auch die bisher gemeinsam von Schweden und Brandenburg genossenen Präbenden und Rechte aus dem Domkapitel von Kammin sollten, wie schon früher gefordert war, in Zukunft allein an Brandenburg fallen. In wie weitgehender Weise das staatsmännische, mit einer gewissen hausväterischen Art sich verbindende Genie des Fürsten selbst die Verhandlungen mit Meinders leitet, zeigt ein im Geheimen Staatsarchiv befindliches Schriftstück, auf welchem sich der gewissenhafte Fürst, wahrscheinlich für die Beratung mit seinen beiden Räten, die verschiedenen Nebenpunkte notiert hat; auch die Baukosten, die er auf das Stettiner Schlofs verwendet hatte, sollten ihm darnach von Schweden erstattet werden.

Er sah aber voraus, dafs sich auch diese Nebenpunkte nur schwer würden erringen lassen. „Wir verlassen Uns," schreibt er an Meinders, „auf Eure Treue und Eifer, und zweifeln nicht, Ihr werdet alles thun, was menschenmöglich ist, um gute und reputirliche Friedensbedingungen für Uns zu erhalten."

Das in der Potsdamer Konferenz festgestellte Reskript konnte nur gerade vor Ablauf der Meinders' gestellten Frist

in Paris eintreffen. Inzwischen erfuhr dieser, daſs ein kursächsischer Gesandter Ramsdorf mit den französischen Ministern über Magdeburg und den Saalekreis unterhandele; daſs er auch wegen der sächsischen Prätension auf die clevischen Lande instruirt war[1], zeigt ganz deutlich, wessen sich Friedrich Wilhelm bei Fortsetzung des Krieges von seinen Nachbarn zu versehen gehabt haben würde. Meinders muſste jetzt zu einem Frieden um jeden Preis raten. Er stellte sofort vor, wie man nur auf diese Art Frankreich von Schweden, das ohne französische Subsidien jetzt nichts mehr bedeuten würde, trennen könne, ein Gedanke, der dann für die brandenburgische Politik in der nächsten Zeit leitend werden sollte. Obgleich Pomponne und die andern Minister schon bei Meinders erster Anwesenheit am Hofe ihm vorgestellt hatten, daſs der König mit niemandem lieber als dem Kurfürsten in ein näheres Bündnis treten wollte, so blieb doch ihre Art, mit Meinders über die Genugthuung des Kurfürsten zu verhandeln, durchaus keine entgegenkommende. „Es sind eigentlich Unterhandlungen nur dem Namen nach, in Wahrheit verfährt man in allen Dingen nach eigenem Ermessen und nimmt auf die allerbesten Gründe keine Rücksicht, wenn sie nicht den französischen Interessen entsprechen."

Es war für den peinlich gewissenhaften Meinders, der schon einmal wegen eines Vertrages mit Frankreich, dem von Vossem, den heftigsen Verdächtigungen seitens seiner Gegner am Hofe ausgesetzt war, unter solchen Umständen kein leichtes Stück, die gerechtfertigten Forderungen des Kurfürsten durchzusetzen. Bereits am 15. Juni, einem Sonntage, hatte ihm Pomponne im Namen des Königs angedeutet, daſs entweder geschlossen oder abgebrochen werden müsse. Vergeblich stellte Meinders für Stettin ein Äquivalent in Aussicht; er erlangte dann noch eine Frist bis Mittwoch. Obgleich er an diesem Tage das Vorzimmer Pomponnes überfüllt fand, konferierte er doch eine gute Stunde mit ihm. Er machte noch einmal darauf aufmerksam, daſs Stettin nicht bloſs aus handelspolitischen, sondern auch aus strategischen Gründen dem Kurfürsten verbleiben müsse, daſs es früher mehr als zu Hinterpommern gehörig betrachtet worden und auch Sitz der hinterpommerischen Regierung gewesen sei. Als alles nichts helfen wollte, gestand er schlieſslich schweren Herzens Stettin zu. Jetzt begann noch ein harter Kampf um die vom Kurfürsten geforderten minder wichtigen Punkte. Um für die letzten Verhandlungen eine festere Grundlage zu haben, gestand Meinders zu, daſs Pomponne ein Vertragsprojekt entwarf, dessen Artikel man dann

[1] Auerbach, La diplomatie française et la cour de Saxe S. 472. Der Gesandte hieſs Wolf Ramsdorf.

durchging. Die Stadt Damm betrachtete der Minister, allerdings nicht ganz mit Unrecht, als eine Vorschanze von Stettin, überdies stehe es ausdrücklich im westfälischen Frieden. Meinders schlug vor, seine Instruktion dem Wortlaute nach schon überschreitend, es pfandweise dem Kurfürsten zu überlassen, da die Schweden in absehbarer Zeit nicht die Mittel haben würden, es einzulösen. Nicht von Damm, wohl aber von Gollnow konnte er dieses erreichen; es wurde dem Kurfürsten zunächst pfandweise für 50 000 Thlr. schwedischer Kriegsentschädigung zugesprochen, die Zinsen durften, da Meinders besondere Bestimmungen darüber aufzunehmen absichtlich unterliefs, nach dem allgemeinen Brauch zum Kapital geschlagen werden, so dafs an eine Einlösung kaum mehr zu denken war. Wegen Kammin war nichts zu erhalten, und der Stettinsche Grenzrecefs blieb in diesem Punkte bestehen. Die beiden Geheimen Räte in Berlin hatten verlangt, dafs dieser Recefs kurzerhand als aufgehoben bezeichnet werden sollte. Mit Recht sträubte sich Meinders dagegen, und es wäre dadurch in der That wieder eine jener Rechtsunsicherheiten geschaffen worden, wie sie der westfälische Friede so reichlich hinterlassen hatte. Nach einer anmafsenden Interpretation desselben hatten die Schweden die hinterpommerischen Licenten für sich beansprucht; die Teilung derselben zwischen Schweden und Brandenburg nach dem Stettiner Recefs war dann erst die Bedingung der Einigung über Schwedens Ansprüche überhaupt[1]. Mit einer Aufhebung des Recesses hätten die Schweden wieder Ansprüche auf die gesamten hinterpommerischen Seezölle erheben können, während man doch andererseits auf dem Punkte war, in dem bevorstehenden Vertrag diese Zölle ganz Brandenburg zuzusprechen. Die Verhandlung um diese Licenten bildete eine erfreuliche Episode in Meinders' Unterhandlungen. Weder Pomponne noch sonst ein französischer Minister hatte von diesen Verhältnissen Kenntnis, und der schwedische Gesandte Bielke-Lilierat war gerade nicht zur Stelle — erklärte, dafs er weder eine Instruktion habe, noch auch nur informiert darüber sei. Meinders hütete sich sehr wohl, die Herren über die früheren Prätensionen Schwedens aufzuklären, „ihnen die fundamenta aus dem Instr. Pac. vorzustellen", und so blieb Pomponne zunächst nichts übrig, als den Vorschlag ad referendum zu nehmen. Als Minister des wirtschaftlich geschlossenen, überall eine vorteilhafte Grenzbildung aufweisenden Frankreich sah er sehr wohl das Widersinnige der bestehenden Zustände

---

[1] Moerner S. 172. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. I 24 u. 25.

ein. „Man begreift zwar leichtlich, daſs es nicht wenig hart und absurde ist, daſs andere Potentaten in einem frembden Territoir und in einem anderen Hafen einige Zollgerechtigkeiten üben und genieſsen sollen." Aber er konnte über die Ansprüche Schwedens nicht ohne weiteres hinwegschreiten, doch erklärte er schlieſslich den Vorschlag beim Könige befürworten zu wollen, falls die Seezölle einen jährlichen Gesamtbetrag von 5000 Rthlr. nicht überschritten. Meinders konnte ihn darüber sofort beruhigen, „da er die Rechnungen öfters selber gesehen und examinirt" [1]. Pomponne brachte alsbald auch die Zustimmung seines Königs, nur möchte man vor Abschluſs des ganzen Vertrages an die schwedischen Gesandten von dieser Koncession nichts verraten, denn sie würden gewiſs „greulich darüber losgehen".

Freilich waren mit dieser Bestimmung, so geringfügig auch zunächst die Summen waren, um die es sich handelte, die Schweden an einem empfindlichen Punkt getroffen worden. Sie wurden dadurch von der Bahn der Handels- und Wirtschaftspolitik, wie sie seit der für Deutschland auch sonst so verhängnisvollen zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von ihnen eingeschlagen war, einen Schritt zurückgedrängt. „Das Leben und Streben solchen Königreichs sind die Zölle und Trafic in der Ostsee", schrieb früher einmal Waldeck [2]. Jetzt hatten

[1] Nach dem Auszug aus den hinterpommerischen Renteirechnungen, die sich Meinders für alle Fälle noch erbeten hatte, belief sich der brandenburgische Anteil:

Jahr	Thlr.	Sgr.	Pf.
1654	2498	13	18½
1655	2725	10	—
1656	7975	18	12
1657	7385	32	10
1658	6881	4	16½
1659	3553	21	12
1660	5899	16	15
1661	3729	16	3
1662	2083	29	12
1663	3784	22	—
1664	3709	12	16½
1665	1877	13	26½
1666	1075	6	21
1667	1227	35	30
1668	2196	14	17

Nach Vogel, Inwiefern gehört die Provinz Pommern zu den wichtigsten Erwerbungen des Hauses Hohenzollern? (Arch. für Landeskunde der Preuſs. Monarchie V 259) betrugen die Licenten bis zum Westfälischen Frieden 4 Prozent des Wertes. Um den Wert der Einfuhr an den hinterpommerischen Häfen zu erhalten, müſste man darnach obige Zahlen mit 2 × 25 multiplizieren.

[2] In einer Aufzeichnung von 1667 (Arols. Arch.).

die Siege des Grofsen Kurfürsten die Frage über das dominium maris baltici wenn auch noch nicht gelöst, so doch bereits zu Ungunsten Schwedens entschieden. Auch hierin vertrat er ein allgemein deutsches Interesse. Während Meinders mit Pomponne unterhandelte, suchte ein Gesandter des Herzogs Christian von Mecklenburg, Reuter, die Aufhebung des schwedischen Zolles bei Warnemünde zu erhalten. Wenn er damit nicht durchdrang, was zunächst vom partikularistischen Standpunkte aus auch nicht einmal dem brandenburgischen Handel günstig gewesen wäre, so zeigte das Anliegen doch, wie überall in Deutschland seit dem Tage von Fehrbellin die bisherige Machtstellung der Schweden gelitten hatte, und jeder nun wieder wagen durfte, das Seinige zu fordern.

Nur Frankreich fuhr fort, durch seine in Westfalen und im Ravensbergischen stehenden Truppen einen Druck auf die Verhandlungen auszuüben, und Meinders gestand, dafs es ihm besonders bei den traurigen Nachrichten aus seiner engern Heimat schwer wurde, Contenance zu bewahren, als bei der Verhandlung über den Termin des Abzugs der Truppen aus den kurfürstlichen Landen noch einmal ein Abbruch drohte. Man wollte anfangs durchaus erst Crequi abberufen, wenn der Kurfürst auch seine Truppen aus Pommern entfernt hätte. Doch auch hierin erreichte Meinders soviel, dafs nur Wesel und Lippstadt bis zur Auswechselung der Ratifikationen besetzt blieben. Es blieb nur noch übrig, die Summe der Kriegsentschädigungen von Frankreich so hoch wie möglich zu treiben. Mit dem Hinweis auf den zerrütteten Stand der französischen Finanzen wollte man es rechtfertigen, dafs man nur eine Summe von 300 000 Thlrn., zahlbar in zwei Jahren, bewilligte. Der Sündenlohn, den Braunschweig sich erworben, war höher bemessen worden, weil es in Deutschland unter den ersten Abtrünnigen sich hatte finden lassen, — (par où l'on avait commencé à defiler le chapelet"). Jetzt zeigte es sich auch noch bereit bei einer Fortsetzung des Krieges gegen den Kurfürsten ein Bündnis mit Frankreich einzugehen und die Befürchtung, dafs es dann Minden behalten wollte, war nicht ohne Grund. Denn zugleich mit dem Kourier, der bei einem Nichtzustandekommen des Vertrages an Crequi den Befehl zum Sturm auf Minden überbringen sollte, war ein anderer reisefertig, welcher Rebenac in Braunschweig die Ermächtigung zum Abschlufs des Bündnisvertrages bringen sollte. Dem dänischen Gesandten in Paris hatte Meinders Schritt für Schritt von seinen Verhandlungen Kunde gegeben, so dafs dessen König nicht die geringste Ursache zur Klage haben konnte.

Wenn Meinders unter solchen Umständen den „schlechten

Frieden" von St. Germain abschliefsen mufste, fühlte er doch ganz die Gröfse seiner Verantwortung, da er eine hinreichende Vollmacht zum Abschlufs unter solchen Bedingungen nicht hatte. Der gelehrte Mann führte in einer Rechtfertigung seines Entschlusses, die zugleich den Kurfürsten über seinen schweren Verlust trösten sollte, nicht allein Zeugnisse der heiligen Schrift an, dafs man sich oft in die böse Zeit schicken müsse, sondern auch Äufserungen des Kaisers Augustus und eine lange Stelle aus Hugo Grotius, die beide einen Krieg widerrieten, bei dem die Parteien so ungleich wie in diesem Falle stünden. Der Kurfürst aber sah wohl, dafs es nicht an seinem Gesandten gelegen hatte, wenn bessere Bedingungen nicht zu erhalten gewesen waren. „Wir sind wohl versichert, dafs, wenn es möglich gewesen wäre, es höher zu bringen und die creditiones besser zu machen, Ihr solches nicht würdet unterlassen haben, wie Wir denn Euere hierbei angewandte sorgfältige Mühe, Treue und Fleifs genugsam verspüret." Unermüdlich hatte er die Nacht hindurch oft bis an den Morgen gesessen und seine eigenhändigen, manchmal allzulangen Berichte geschrieben, wenn der „Posttag" kam. Unter den mannigfachen sachlichen Gründen, die er jetzt anführen konnte[1], war einer der treffendsten der erschöpfte Zustand der kurfürstlichen Lande und Bewohner und der schlimme Stand der Finanzen. Wie hatte sich dieser Staat mit seinem heldenhaften Eintreten für die Interessen Hollands und in seiner gerechten Verteidigung gegen einen heimtückischen Nachbar jetzt fast verblutet. Obgleich die Errungenschaften der Armee nicht hatten festgehalten werden können, verdankte der Staat ihr doch allein sein gegenwärtiges Ansehen in Europa, und niemand dachte daran, seine viel erprobten Truppen, „dergleichen wir so leicht nicht wiederbekommen können", in Zukunft erheblich zu vermindern. Ihr Unterhalt verlangte eine gegen früher noch bedeutend erhöhte Summe, monatlich über 200 000 Thaler, und durch Anleihen, versichert Meinders, sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts zu erlangen; denn die Subsidien waren seit drei und mehr Jahren gänzlich ausgeblieben und die Schuldenlast des Staates betrug deshalb über 900 000 Rthlr. Ein grofser Teil der Ämter hatte verpfändet werden müssen und vielen höheren Beamten hatte der Gehalt, den Gesandten die hohen Legationsgelder nicht gezahlt werden können.

Der Staat des Grofsen Kurfürsten bedurfte jetzt nach dem siebenjährigen Kriege, in welchem einige Landesteile wie das westliche Cleve ununterbrochen von französischen Truppen besetzt, den Daumschrauben französischer Intendanten aus-

[1] S. Droysen S. 450.

gesetzt gewesen waren, vor allem wieder der friedlichen Erwerbsarbeit seiner Bewohner, einer inneren Kulturpolitik seines Landesherrn und seiner Staatsmänner. Wie liefs sich dieses erreichen, wenn man fortgesetzt jeden Augenblick von lauernden, mifsgünstigen Nachbaren, denen sich das Kaiserhaus mehr als entgegenkommend zeigte, einen neuen Krieg zu befürchten hatte? Irgendwo mufste ein starker Rückhalt gesucht werden, und dafs dieser nicht bei den bisherigen Verbündeten zu finden war, hatten diese selbst durch ihren Abfall hinlänglich erwiesen.

VII.

Der Vertrag zwischen Brandenburg und Frankreich vom 15. (25.) Oktober 1679.

„Es ist leider so weit gekommen, schrieb Meinders nach Abschlufs des Friedens von St. Germain aus Paris, dafs man weder auf Ihre Kaiserliche Majestät noch auf das Reich die allergeringste Reflexion macht." Wenn wirklich durch den Nymweger Frieden eine Stärkung der kaiserlichen Gewalt gegenüber dem Territorialfürstentum eingetreten war[1], so brauchte Frankreich nicht darauf zu achten. Man sprach in Paris bereits in höhnischem Tone von der Angelegenheit der elsässischen Reichsstädte, und dafs man zusehen müsse, damit sie nicht „in fremde Gewalt" kämen. Wenn die Quartiere am Oberrhein die französischen und kaiserlichen Truppen gemeinsam nicht mehr ernähren könnten, würde man die Kaiserlichen „zu den Erblanden" treiben. So bitter begann sich bereits der Nymweger Friede an der Wiener Hofburg zu rächen. Doch noch mehr. Darin liegt, scheint mir, der eigentliche Umschwung der Dinge, dafs Brandenburg jetzt in einer Zeit, wo Österreich und das Reich an Frankreich hingegeben war, in ein Bündnis mit letzterem trat, welches vorher und nachher nur immer gewählt wurde, wenn der Kaiser seine veralteten übermäfsigen Ansprüche gegen den brandenburgischen Kurstaat allzudreist hervorzukehren wagen konnte. Es war das die für Brandenburg gebotene Politik des Gleichgewichtes zwischen Frankreich und der spanisch-österreichischen Monarchie gewesen. Zwar unterhandelte Österreich auch jetzt bereits wieder mit Schweden über ein Bündnis, das sich nur gegen Brandenburg kehren konnte, aber die Gefahr lag nicht so nahe, weil Schweden noch an Frankreich eine zuverlässigere Stütze fand. Dieses Bündnis wäre aber unfehlbar zur That geworden mit dem Momente, wo Meinders' Plan, Frankreich und Schweden zu trennen, in Erfüllung ge-

[1] Droysen S. 439.

gangen wäre. Das brandenburgisch-französische Bündnis, über das Meinders nur in Unterhandlung trat, sollte allerdings diesem Zwecke dienen; und hatte es ihn erreicht, so wäre eine Interessenverbindung eingetreten, die Brandenburg zu seinem Rechte auf Vorpommern doch noch hätte verhelfen können. Schon schien etwas Ähnliches in Aussicht, wenn Schweden Anstand nahm, den Vertrag, den Frankreich geschlossen, zu ratifizieren; seine Verbindung mit Frankreich wäre dadurch mit einem Male zerrissen worden, und Brandenburg ohne weiteres in ein näheres Verhältnis mit Frankreich geraten. In jedem Falle aber war eine halbe Stellung, die man bei der, in grofsen Zügen gedacht, geradsinnigen Ehrlichkeit der Politik Friedrich Wilhelms immer gemieden hatte, für Brandenburg vollends jetzt eine Unmöglichkeit, und entschlossen trat es für einige Jahre auf die Linie von 1669 zurück. Der eine grofse religiöse Gegensatz der ersten Hälfte des Jahrhunderts war zum Heile Deutschlands zurückgetreten, und die katholischen Staaten bildeten keine geschlossene Gesamtheit, wie das früher vorgekommen war. Doch die belebend und erfrischend auf das Völkerleben wirkenden nationalen Gegensätze hatten sich noch nicht gebildet, und das Gefühl eines tiefen, unmittelbaren Widerstreits mit einer fremden Macht, auch mit der der Bourbonen, war nur in wenigen grofsen Gestalten der Zeit verkörpert. Mit kühler, ruhiger Berechnung, unbeeinflufst von Volks- und Stammesgegensätzen, erwägt und entscheidet man an fremden und deutschen Höfen mit wenigen Ausnahmen, auf welcher Seite am besten das eigene Land oder Ländchen seinen Vorteil findet. Fortwährend sich verschiebende Allianzgruppierungen der deutschen Staaten unter sich und mit fremden Mächten geben der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den politisch haltlosen, unbestimmten Charakter, der sich während des 30jährigen Krieges nur vereinzelt gezeigt hatte.

Schon während der Verhandlungen, die zum Frieden von St. Germain führten, hatten beide Teile mehrfach den Wunsch nach einer engeren Allianz laut werden lassen, aber beide auch den Abschlufs derselben nicht gerade für sehr dringend erachtet. Meinders meinte: „Es wird ohnedem honnester und vorteilhafter sein in dieser Materie sich suchen zu lassen, als seine Dienste und Willfährigkeit gleichsam zu obtrudieren." Nach dem Frieden nun trat man der Sache näher. Meinders erhielt Befehl nicht abzureisen und d'Espenses überbrachte alsbald eine Reihe von Bedingungen des Kurfürsten für den Abschlufs einer Allianz, die anfangs nicht nur defensiv gedacht war, aber doch in erster Reihe Brandenburg Schutz gegen alle feindlichen Angriffe seitens der Nachbarstaaten gewähren sollte. Neben der Gewährung eigener Subsidien sollte Frankreich die Subsidienforderungen des Kurfürsten gegen

Spanien und Holland nachdrücklich unterstützen, desgleichen die alten Ansprüche auf Jägerndorf gegen den Kaiser, die man bisher für eine Geldentschädigung aufzugeben sich mit Recht gesträubt hatte und die erst nach weiteren 60 Jahren der geniale Sohn einer späteren Zeit auf eine wirkungsvollere Art geltend machen sollte.

Handel und Schiffahrt, die in letzter Zeit arg gelitten, sollten durch das Bündnis, das zugleich handelspolitischer Natur sein sollte, wieder gehoben werden. Der Gedanke, mit Frankreich in diesem Augenblick einen günstigen Handelsvertrag zu schliefsen, ist einer späteren preufsischen Zollpolitik fast ebenbürtig und zeigt das eigenartige Talent Benjamin Raulés, der ihn sich besonders angelegen sein liefs. Denn ein halbes Jahrhundert sollte Frankreich fortan an der Spitze des Welthandels stehen und neben dem immer tiefer sinkenden Holland Deutschland vor allem mit Kolonialwaren solange versorgen, bis England dann den gesamten Welthandel väterlich in seine Arme schlofs. Vorerst nun wollte Brandenburg, was es mit Stettin nicht hatte erreichen können, den seinen Küsten entsprechenden Teil am Weltkommerzium für sich, und somit für Deutschland überhaupt, wenigstens teilweise auf dem Wege friedlicher Verträge gewinnen. Man dachte in Berlin daran, durch schwerwiegende Zollvergünstigungen den brandenburgischen Kaufleuten für ihre heimischen Produkte in Frankreich gegenüber anderen dort handeltreibenden Nationen eine Art von Monopol zu verschaffen („le principal commerce à l'exclusion des autres nations“). Die Artikel, die Brandenburg liefern wollte, waren vornehmlich Hanf, Wachs, Hölzer, besonders solche zum Schiffsbau, Leinen und Pelzwerk. Von Frankreich dachte man dagegen namentlich Salz, Weine und andere feine Getränke einzutauschen. Auch der Handel an der Küste Guineas, unterstützt durch die zwölf kurfürstlichen Fregatten, sollte dem Kurfürsten gewährleistet werden. Für den Fall, dafs Frankreich sich zu einem derartigen Bündnisvertrage bereit erklären würde, wollte man Raulé nach Paris senden, um das Nähere mit Colbert zu vereinbaren.

Als Gegenleistung versprach Brandenburg französischen Kaufleuten seine Häfen und Flufsmündungen zu öffnen; am meisten aber, schrieb Meinders, wird es auf die Unterstützung in der Wahlangelegenheit ankommen, denn da Frankreich von deutschen Fürsten mit Bündnisverträgen sehr umworben würde, müsse man in einem Punkte wenigstens etwas Aufserordentliches bereit haben. Mit einer fast väterlichen Liebe kommt er immer wieder auf diesen Gedanken zurück, obgleich Frankreich sich das Ansehen gab, wenig darauf zu halten.

Der alte, ehrenwerte Oberpräsident Schwerin dachte

anders. Als er die erste Kunde von der Wendung der Dinge durch den Kurfürsten erhielt — bisher war aufser den beiden Beteiligten nur noch der Geheimsekretär Paul Fuchs im Vertrauen —, schrieb er unumwunden seine Meinung: Wenn er nicht ersehen hätte, dafs „das französische Werk eine resolvierte Sache" wäre, würde er dem Kurfürsten geraten haben, sich damit nicht zu übereilen. Ein Gegenbündnis könne überdies dem Kurfürsten weit mehr Schaden bringen, als die Freundschaft Frankreichs Nutzen. Er erinnert den Kurfürsten an seine wiederholten Äufserungen vor dem Kriege, dafs es besser sei, alles zu wagen, als Frankreich gröfser werden zu lassen, auch daran, dafs er damals seine Räte „mit ernsten, nachdrücklichen Worten vermahnet" habe, keine andere Absichten zu hegen. Man dürfe jetzt nicht weiter gehen, wie in den früheren Verträgen mit Frankreich. „Als ein Diener aber habe ich mich alle Zeit schuldig gehalten, Ew. K. D. Meinung, wenn ich die Meinige gesagt, treulich zu folgen und das, was Ew. K. D. resolviert, aufrichtig exequieren zu helfen."

Diese Vorstellungen „seines ältesten Geheimen Rats" blieben nicht ohne Einflufs auf den Kurfürsten. Es handle sich zunächst nur um ein Projekt. Die Absicht, Frankreich von Schweden zu trennen, könne man auf eine andere Art nicht erreichen. „Ferner ist Euch bekannt, dafs wir von keinem Potentaten in der Christenheit einigen Beistands oder Hilfe, wenn Uns etwas zustofsen sollte, zu gewärtigen haben, es sei denn, dafs Frankreich durch eine Allianz dazu verbunden wäre." „Wie der Kaiser und das Reich mit Uns gehandelt, lieget am Tage, und weil selbige Uns zum ersten abandonniret und Uns Unserer Feinde Willen überlassen, haben wir dieselben weiter nicht zu consideriren, als soviel Unser eigenes Interesse mit sich bringt." Überdies sei Meinders angewiesen worden „mit den fürnehmsten Oblatis noch etwas zurückzuhalten".

Allmählich aber konnte auch Schwerin sich der Notwendigkeit eines festeren Rückhalts für den halb erschöpften Staat nicht verschliefsen und mufste inmitten der so rasch verwandelten Welt auch für Brandenburg einen Umschwung anempfehlen. Nur meinte er, dafs man erst die Wünsche Frankreichs vernehmen müsse, ehe man zu kühnen Anerbietungen schreite, die sich vielleicht nicht umgehen lassen würden. Wie er seine Söhne zur Erlangung einer vornehmen Weltbildung nach Paris geschickt hatte, schlug er jetzt vor, dafs auch der Kurfürst einen seiner Prinzen dorthin sende, wozu sich der Kurfürst nicht abgeneigt zeigte.

Meinders aber glaubte zur Eile raten zu müssen, da eine Reihe von anderen deutschen Staaten, Braunschweig-Celle, Hannover, selbst die Niederlande sich um eine nähere Allianz

mit Frankreich bemühten. Gegen die Niederlande, gegen Spanien und auch gegen die Stadt Hamburg, die ihren Verpflichtungen gegen den Kurfürsten nachzukommen sich hartnäckig sträubten, sollte er vor allem Frankreichs Unterstützung erbitten, und recht kriegslustig klangen oft die Mahnungen, die der Kurfürst in seinem Zorn ergehen liefs. Sein bisheriger Verbündeter, der König von Dänemark, beabsichtigte, nachdem er mit Frankreich Friede geschlossen, einen Angriff auf die Stadt Hamburg, der ja ganz in der Richtung der Aggressivpolitik seines Hauses gegen Deutschland lag. Brandenburg durfte schon Magdeburgs wegen nicht zugeben, dafs Hamburg dänisch wurde, trotzdem wollte der Kurfürst aus Rücksicht auf seinen früheren Bundesgenossen diesem einigermafsen freie Hand lassen. Eine Offensivallianz aber mufste Frankreich schon mit Rücksicht auf seine Finanzen ablehnen, und konnte auch in der Subsidienfrage nur mäfsige Ansprüche befriedigen. Doch hatte der Kurfürst auf das Projekt, das Meinders einsandte, nicht mehr viel zu erinnern, nachdem sich die Verhandlungen durch eine Unpäfslichkeit Meinders', durch die Abwesenheit des Hofes und der Minister von Paris, schliefslich auch durch die immer stärker hervortretende Gegnerschaft von Pomponne und Louvois lange hingezogen hatten. Des Kurfürsten eigenste Meinung[1] ging dahin, die Unterstützung in der Wahlangelegenheit auf alle Fälle nur gegen die Zusicherung aller bisherigen Rechte des Kurfürstenkollegs, der Fürsten und Stände des Reiches zu gewähren. Sollte die Frage aber einst wirklich akut werden, was aber noch weit ausstand[2], so sollte das Haus Habsburg für seine Sünden gegenüber dem Reich auch noch in anderer Weise büfsen: Böhmen und Mähren sollten wieder Reichslande werden, Ungarn für immer ein Wahlkönigreich bleiben, dem Kurfürsten ein Teil Schlesiens, dessen Bewohner er aber sämtlich durch eine besondere Bestimmung in ihrem protestantischen Bekenntnis für immer geschützt wissen will, als Reichslehn zugesprochen werden und die Appellation für alle kurfürstlichen Lande nicht mehr nach Speier, sondern nach Berlin statthaben.

Die letzten Punkte freilich gelang es Meinders nicht in den Vertrag aufzunehmen, der am 15. (25.) Oktober wieder

[1] Wieder befindet sich eine eigenhändige, notizenartige Aufzeichnung des Kurfürsten über die verschiedenen Punkte im Geh. Staats-Archiv.

[2] Pomponne meinte: „Sollte etwas Wirkliches und Näheres in dieser Sache vorgehen, alsdann würden andere und zureichendere mesures genommen werden müssen, worin es auch solchenfalls nicht fehlen sollte; für jetzo liefse man die Sache in termino generalibus." Meinders an Kurfürst, 14. Okt. 1679.

zu St. Germain von ihm und Pomponne unterzeichnet wurde[1]. Auch in der handelspolitischen Frage hatte man sich vorläufig mit der allgemeinen Zusicherung gegenseitiger Freiheit des Verkehrs begnügt, und ich vermag nicht festzustellen, wie weit sich diese etwa bei den Schifffahrtsgeldern, die Frankreich von den Schiffen nicht begünstigter Nationen in seinen Häfen erhob, zu Gunsten Brandenburgs geltend machte. Das Vorausgegangene war von beiden Teilen jedenfalls noch nicht ganz vergessen. Meinders aber hoffte, „mit der Zeit würde man sich mehr und mehr nähern".

Dreimal war er nun in dem Augenblicke, wo der welthistorische Kampf gegen Frankreichs Hegemonie im richtigen Augenblicke unterblieb oder zur Unzeit aussetzte, an die Stelle gewiesen worden, die ein freundschaftlicheres Verhältnis Brandenburgs zur stolzen Monarchie Ludwigs XIV auf einige Zeit schaffen sollte. Wenn er nach den Friedensschlüssen von Nymwegen und St. Germain die Summe seiner Erfahrungen zog, war sie unzweifelhaft so, dafs auch ein anderer an seinem Platze wie er gedacht haben würde. Er hielt die Macht für unüberwindlich, die nur die Schwäche und Zerrissenheit ihrer Gegner hatte aufkommen lassen, und wollte Brandenburg so lange ihr befreundet wissen, bis der Gedanke eines Widerstandes gegen Frankreich Gemeingut des übrigen Europa geworden war, bis vor allem die wankelmütigen Bundesgenossen von 1674 belehrt sein würden.

So bildete dann der fast 200 Jahre geheim gebliebene Oktobervertrag die Einleitung und Grundlage der brandenburgischen Politik in den nächsten Jahren. Zwar wurde sein nächster Zweck, Frankreich und Schweden zu trennen, auf die Dauer nicht erreicht, da Frankreich dem deutschen Reich auch im Norden einen feindseligen Nachbarn erhalten zu müssen glaubte, wohl aber der, dafs Brandenburg mit einemmal wieder eine feste Stellung nicht nnr innerhalb der deutschen Mittelmächte, sondern auch in Europa überhaupt erhielt; von allen Seiten drängte man sich mit Bündnisanträgen heran. Es geschah nur mit den Mitteln der Zeit, wenn Brandenburg demgegenüber, nachdem es im Kampfe für die grofsen Interessen Deutschlands und Europas fast alles auf Spiel gesetzt hatte, jetzt fest an einer selbstbewufsten Politik des Eigeninteresses festhielt, das Ziel staatlicher Gröfse und Macht nicht aus den Augen verlierend. Es benutzte die gesicherte Friedensstellung zu einer segens-

[1] Das Datum nach dem von Fuchs geschriebenen Koncept der Ratifikation, ferner bei Moerner S. 413, demnach nicht, wie Droysen S. 458 angiebt, vom 20. Okt. Allerdings ist das archivalische Material an dieser Stelle lückenhaft. Pufendorf S. 1378.

reichen, inneren Kulturarbeit, zu einem Ausbau der Staatsverwaltung, die schon auf spätere Zeiten hinweist. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet war die Politik Brandenburgs in den folgenden Jahren national, auch im Bunde mit Frankreich. Darin liegt doch ein eigentümlicher Reiz der Geschichte überhaupt: Tendenzen vereinigen sich, die nicht zusammengehören, weil die Übermacht des eines Teils den schwächeren nachzieht; durch die Verbindung erstarkt dieser und wird dem ersteren ein um so gewichtigerer Gegner.

VIII.

Meinders im letzten Jahrzehnt des Grofsen Kurfürsten.

Bei seiner Rückkehr an den Berliner Hof fand Meinders den Mann, der über 21 Jahre als Oberpräsident des Geheimen Rats den ersten Rang unter den Beratern seines Fürsten eingenommen hatte, Otto von Schwerin nicht mehr unter den Lebenden[1]. Wenn auch sein Rat bis in die letzte Zeit vom Kurfürsten stets beachtet wurde, so ruhte doch bereits seit Jahren die oberste Leitung der sämtlichen wichtigen Staatsgeschäfte ausschliefslich in dessen eigener Hand. Unterstützt von seinen Geheimsekretären, namentlich dem gewandten Paul Fuchs, hat er deshalb weder thatsächlich noch formell in den letzten 9 Jahren seiner Regierung einem andern seiner Räte jene für Schwerin geschaffene Würde eines leitenden Ministers übertragen. Gerne suchte er wohl, wenn der Winter gewichen, Erholung und Freude inmitten seiner selbst geschaffenen Gartenanlagen und Neuschöpfungen in dem geliebten Potsdam[2]. Sein Gicht- und Nierenleiden, gegen das er mit Erfolg seltsame Kraftkuren anwandte[3], hinderte den Feuergeist wenig in seinen Regierungsgeschäften. Er hatte es überdies verstanden, eine Reihe von Talenten zweiten Ranges mit seiner staatsmännischen Denkungsart, seinem unerschütterlichen Pflichtbewufstsein zu erfüllen; doch nur die

---

[1] Gestorben den 4. Nov. 1679.

[2] Meinders à Waldeck, Berlin 28. mai 1680: „S. A. E. se trouve présentement à Potsdam, ou Elle se divertit à battir, planter et se promener, autant que l'estat de sa santé le permet, car Elle est assez souvent alterée par des atteintes de goutte.“ (Arols. Arch.)

[3] Meinders à Waldeck, Berlin 19. janv. 1684: „S. A. E. se porte raisonnablement bien, quoy que de temps en temps Elle souffre quelques atteintes de goutte et de gravelle, qui ne sont plus si frequentes depuis qu' Elle prend tous les matins 30 à 40 petites tasses de thée après lesquels Elle se trouve merveilleusement bien“ (Arols. Arch.).

Einzelheiten der Verwaltung, die täglichen Geschäfte glaubte er diesen ganz anvertrauen zu müssen.

In dem Geheimen Rat, jener Summe von Intelligenz und Arbeitskraft des dem Kurfürsten streng ergebenen höheren Beamtentums fanden sich nach Schwerins Tode unter den dauernd in Berlin anwesenden Mitgliedern eine Reihe von Staatsmännern, die sich sonst den Rang wohl streitig machen konnten. Von diesen war der streng gewissenhafte gelehrte Friedrich von Jena in den Sachen der innern Verwaltung, dem Justiz-, Lehns- und Kammerwesen die erste Kapacität, während das General-Kriegskommissariat der energischen durchgreifenden Kraft des Joachim Ernst von Grumbkow anvertraut war. In den auswärtigen Geschäften war einer der Erfahrungsreichsten der kurz nach dem Frieden von St. Germain nach Berlin berufene Werner Wilhelm von Blaspeil, der selbständig, kurz entschlossen, immer gerne seine eigenen Wege gehen wollte, sich aber deshalb nicht selten auf seine Dienstpflichten hinweisen lassen mufste. Mit dem Oberpräsidenten Schwerin verkehrte er schon früher immer in einem rein kollegialischen Ton, murrte wohl auch gelegentlich über „das viele Berichtschreiben, wobei er immer ein gut Teil der Nacht zubringen müsse“. Seinem weit jüngeren bevorzugteren Kollegen Meinders an politischer Begabung mindestens nicht nachstehend, konnte er doch am Berliner Hofe keinen hervorragenden Einflufs gewinnen und starb überdies, bevor er den ihm zugewiesenen Gesandtenposten im Haag antreten konnte. Der Gang der auswärtigen Politik nicht weniger als das Vertrauen des Kurfürsten verschaffte fortan Meinders eine dominierende Stellung.

Wenn das lebensvolle Detail an dem Bilde unseres Helden auch nach dem Folgenden noch allzusehr ermangelt, so möchte das Fehlen reicheren biographischen Quellenmaterials das einigermafsen entschuldigen. Es ist aufserdem wohl auch ein Manko der Geschichte jener Zeit überhaupt, die durchaus nicht so reich war, wie etwa das folgende Jahrhundert, an eigenartigen Charaktergestalten. Sie haben alle eine gewisse Familienähnlichkeit, diese deutschen Staatsmänner des 17. Jahrhunderts, mit ihren mächtigen imponierenden Erscheinungen und den breiten, meist bartlosen Gesichtszügen, ihrer dem Nüchternen zugewandten Sinnesart, die selbst in Staatsgeschäften nicht das eigene Interesse vergafs und eine verschnörkelte Förmlichkeit zur Schau trug. Auch unter den Männern, die an der Wiege des preufsischen Staates gestanden, begegnen uns solche Gestalten, wenngleich die meisten von ihnen an staatsmännischen Fähigkeiten, Eifer und Pflichttreue die gefügigen Räte aller anderen deutschen Kabinette des 17. Jahrhunderts bei weitem überragten.

Über die leitenden Stellen im brandenburgischen Staats-

wesen giebt der englische Gesandte Robert Southwell, der im Jahre 1680 am Berliner Hofe wieder ein Einvernehmen mit den früheren Aliierten anbahnen sollte und gerade bei Meinders besonderes Entgegenkommen nicht finden konnte, ein nach den Umständen ziemlich vorurteilsfreies Zeugnis ab. „Der Kurfürst“, schreibt der Gesandte, „hat jetzt niemand um sich, der den Charakter eines ersten Ministers trüge oder den Glanz eines solchen zeigte; wohl aber hat ein Mann die Geschäfte eines solchen. Das ist Herr Meinders, geringer Herkunft, aber von grofsen Talenten für die Verwaltung. Er leitet die Dinge mit vieler Geschicklichkeit und erwirbt Einflufs bei seinem Herrn, ohne nach dem Scheine grofsen Ansehens zu streben. Doch wirft man ihm vor, dafs er selbst auf die Leidenschaften des Kurfürsten eingeht, wenn sie demselben gefährlich sind, dafs er sie pflegt, statt sie zu besänftigen, möge er nun darin sein Vergnügen oder seinen Vorteil finden“ [1].

Eine jener starken Naturen, die sich und ihre Ansichten rücksichtslos durchsetzen, die eigentlich ein fortwährendes Spiel um alles wagen, war Meinders allerdings nicht. Gerade weil er den Schein, die Geschäfte eigenmächtig zu leiten, möglichst mied, gerade wegen dieser Selbstbescheidung war aber seinem Einflufs innerhalb der Verwaltung an der Seite Friedrich Wilhelms ein breiterer Raum gegönnt. Freilich scheint es, als ob er auch kleinere Mittel nicht verschmähte, auf Umwegen des Kurfürsten Meinung zu erfahren suchte und diese dann als die seinige vortrug. Doch von den Vorwürfen, die „man“ ihm sonst machte, dafs er dem Temperament des Kurfürsten gegen seine bisherigen Verbündeten freie Bahn liefs, kann nach dem Gang der Dinge und den Lebenserfahrungen des Staatsmannes nicht viel bestehen bleiben. Nimmer wäre auch Meinders im stande gewesen, gegen die ursprünglichen Absichten seines Herrn und gegen die zwingende Macht der europäischen Lage nach dem Nymweger Frieden der auswärtigen Politik eine andere Richtung zu geben. Es fehlte in Deutschland unter den wenigen Männern, welche den wirklichen Sachverhalt der mit Frankreich alliierten brandenburgischen Politik ahnten, keineswegs an entschiedenen Abmahnern, und manches zweideutige Wort mufste Meinders, den man vielfach allein dafür verantwortlich machte, sich gefallen lassen. Es konnte auch nichts helfen, dafs der grofse deutsche Patriot aus dem stillen Arolser Waldwinkel ihm unaufhörlich ins Gewissen redete [2]. Die Freundschaft, die

[1] Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte III 466.

[2] Waldeck à Meinders, Wurzbourg 30. sept. 1682: Vous, Monsieur, qui êtes à la tête des affaires, vous devez immortaliser votre renommé en rendant un service signalé à toutte la patrie et surtout à

Waldeck mit dem brandenburgischen Hofe nun seit Jahren wieder verband, war kurz nach dem Laxenburger Bündnis in Gefahr zu zerfallen, und immer gereizter wurde der Ton der Korrespondenz zwischen Berlin und Arolsen, denn Waldeck, inzwischen zum Reichsfürsten erhoben, fuhr fort als getreuer Mitarbeiter Wilhelms von Oranien auf eine neue Koalition mit Frankreich hinzuarbeiten, was in Berlin zur Zeit keinen Beifall finden konnte[1]. Meinders konnte nur immer auf die Gefahren aufmerksam machen, die dem Reiche von den Türken drohten, und die Unmöglichkeit betonen, zugleich gegen diese und Frankreich zu kämpfen. Bisweilen hält er auch wohl ein entschuldigendes Gleichnis für angebracht: il faut souvent reculer pour mieux sauter et biaiser selon le vent, quand on ne l'a pas en pouppe, qu'il vaut mieux de conserver le corps que de l'exposer à une perte et destruction entière pour la conservation d'une membre[2]. Um so mehr mufs in diesem Zusammenhange eine andere bisher unbekannt gebliebene Thatsache überraschen. Als im Jahre 1684 der bisherige Statthalter von Preufsen, Herzog von Croy gestorben war, wufste Meinders es durchzusetzen, dafs seinem früheren Herrn, der dort im Osten seine ersten kriegerischen Thaten im Dienste Brandenburgs glänzend vollbracht hatte, die Statthalterschaft angeboten wurde[3]. Er war bereit, die seinem Gesundheitszustand und seinem Lebensalter zusagende Stellung anzunehmen, wenn es ihm gestattet würde, gleichzeitig einige von ihm bisher bekleidete Ämter beizubehalten, und der Prinz von Oranien seine Genehmigung er-

S. A. E. et joindre vos conseils à ceux qui ne veullent abandonner leur concitoyens, qui marchent dans la route du devoir (Arols. Arch.).

[1] Meinders à Waldeck, 27. nov. 1682: „Pour ce qui concerne l'alliance de Laxenbourg V. E. me permettra bien de luy advouer franchement que S. A. E. n'y trouvera jamais le moindre gout. Elle croit d'en avoir de si fortes raisons qu'on la jugeroit entierement depourveu de tout iugement, si Elle estoit capable de donner son approbation à un projet qui establit les quartiers malgré Elle et son insceu dans ses provinces en faveur d'un Ellecteur (Saxe) qui depuis tant d'années y forme de si grandes pretensions, qui en est investy de l'Empereur et qui en porte, le tiltre et les armes. Tout ce qui l'a aucunement consolé c'est que cet Ellecteur mesme aussy bien que cet autre Prince (duc d'Hannover) qui est nommé au traitté, ont franchement advoué, que ce projet s'est fait à leur insceu, qu'ils n'y ont nulle part, et qu'ils n'y ont jamais songé, qu'ils ne songeront jamais aussy pour s'en prévaloir ou pour en tirer le moindre advantage. C'est de quoy un de ses premiers ministres m'a encore donné ces jours passez de fortes asseurances, lors que nous nous abbouchâmes à Cotbus. Au reste l'assemblé de Francfurt estant rompue il faut voir si l'on sera plus heureux à trouver quelque accomodement à Ratisbone. Tout le monde croit et craint la guerre des Turcs asseurée" etc. etc.

[2] Meinders à Waldeck, Berlin 14. oct. 1682 (Arols. Arch.).

[3] Ich teile den hierauf bezüglichen Briefwechsel aus dem Arolser Archiv in den Beilagen Nr. 16a bis e wortgetreu mit.

teilte. Am Widerspruch des nur ein grofses Ziel im Auge habenden Prinzen zerschlug sich dann der Plan, und es vergingen Jahre, bis für jenen verantwortungsvollen Posten in der Ostmark in dem mit Land und Leuten weniger bekannten Grafen Schomberg ein Repräsentant gefunden wurde.

Im Innern, gegenüber einer verrosteten ständischen Verwaltungsmaschine, konnte Meinders mit den freiesten Geistern seiner Zeit nur durch eine unumschränkte monarchische Gewalt Wandel zu schaffen für möglich halten[1]. Im vollen Umfange verstand er die Souveränität. Bei der Nachricht über die Verdrängung der Halbschwester Peters des Grofsen von der Mitregentschaft meinte er, man könne daraus abnehmen, dafs ein Fürstentum keinen Teilhaber dulde[2]. Nur als einen treuen Gehülfen seines Herrn betrachtet er sich auch selbst. Aber mit seiner erstaunlichen Vielseitigkeit in die verschiedensten Zweige der Staatsverwaltung eingreifend, und überall im einzelnen eine reformierende und bessernde Hand anlegend, entfaltete er eine nie geräuschvolle, rastlose Thätigkeit. Wie es unter solchen Umständen zu gehen pflegt, wuchs ein Staatsamt nach dem andern seinem Wirkungskreis zu. Neben seinem Decernat für Heeresverwaltungsangelegenheiten innerhalb des Geheimen Rats sehen wir ihn als Lehnsdirektor, als Direktor und später Präsident des ravensbergischen Appellationsgerichts zu Cöln a. Sp. thätig; mit Friedrich von Jena versuchte er die Kammerverwaltung zu ordnen, indem er speciell die Inspektion des preufsischen und pommerschen Kammerwesens[3], dann kurze Zeit hindurch die gesamte Kammerverwaltung[4] übernahm. Nachdem man im Frieden von St. Germain Stettin hatte preisgeben müssen, war es natürlich, dafs man darnach strebte, die kleinen hinterpommerischen Häfen nach Möglichkeit auszubauen. Namentlich Kolberg, Stolp und Rügenwalde fafste man ins Auge. Vor letzterem Orte hatte man mit grofsen Kosten einen kleinen Hafen herstellen lassen, der aber infolge mangelhafter Anlage und ungetreuer Verwaltung durch einen heftigen Novembersturm des Jahres 1688 wieder vollständig versandete. Meinders führte den Vorsitz in einer mehrjährigen Untersuchungskommission, zu der auch der Oberbaudirektor Nehring gehörte[5]. Die ganze Korruption der ständischen Stadtver-

[1] v. Treitschke, Samuel Pufendorf, in Preufs. Jahrb. XXXV 636.

[2] Meinders à Waldeck, nov. 1689: „Le changement arrivé en Moscovie nous fait voir que les thrones ne souffrent gueres de compagnions, quelque grands et spacieux soient les empires qui en dependent (Arols. Arch.).

[3] Isaacsohn II 256.

[4] Orlich I 437.

[5] „Acta betr. den Rügenwalder Hafenbau“ im Archiv des Grofsen Generalstabes.

waltungen trat hierbei zu Tage. In Stolp hatte der verfallende Hafen Handel und Wandel zerstört, „anitzo ist auch die gute Stadt zum Theil durch die viele Advokaterey, welche andere nutzbare Bürger ausgebissen und schirst allein Advokaten, so wenig von der Ökonomie und anderer Administration verstehen, das Rathhaus bekleiden, von ihrem Wohlstande abgefallen". Meinders' Wirksamkeit in der staatlichen Handelspolitik kann sonst in dem stolz patriotischen Mitgliede des Amsterdamer Magistrats Jacob Hop allerdings keinen anerkennenden Beurteiler finden[1]. Die auch sonst recht harten Tadelsworte, die der seit 1687 in Berlin weilende Gesandte ihm zu teil werden läfst[2], finden ihre Erklärung zum Teil in gegenseitigen persönlichen Reibungen, die Meinders einmal sogar einen Verweis des Kurfürsten eintrugen.

Zu den alten Streitobjekten mit der niederländischen Republik waren seit kurzer Zeit noch neue durch die kühne, von jugendlich frischem Wagemut erfüllte Handels- und Kolonialpolitik Brandenburgs gekommen. Und so wunderbar verflechten sich oft die Dinge, politische Gegensätze und gemeinsame Interessen, dafs derselbe Mann im Rate des Kurfürsten, welchen man vom Gesichtspunkte allgemein europäischer und deutschnationaler Politik nur mit bedingter Anerkennung betrachten kann, in Sachen der brandenburgischen Handelspolitik durch seine gegen Holland gerichteten Neigungen den allein richtigen Weg im Auge hatte. Unter den höheren kurfürstlichen Beamten, die sich aus eigenen Mitteln an den überseeischen Unternehmungen Brandenburgs beteiligten, steht Meinders immer als einer der ersten[3]. In die weitausblickenden, oft etwas willkürlichen und tumultuarischen Vorschläge Benjamin Raulés suchte er mit staatsmännischem Mafs Plan und Ordnung zu bringen, suchte er vor allem notwendige Rücksichten auf den noch immer nicht überreichen kurfürstlichen Kammerstaat geltend zu machen. So wollte er die Gründung einer ostindischen Compagnie einstweilen noch aussetzen, bis die afrikanische besser gesichert sei. Obgleich Meinders selbst gesteht, dafs ihm für dergleichen handelspolitische Unternehmungen eine völlig zureichende Kenntnis fehlt, sind doch gerade die Jahre seiner führenden Stellung die glücklichsten und unternehmungsfrohsten der jungen Kolonial- und Marinemacht. Gleich nach dem Frieden von St. Germain, als Brandenburg alle Ursache hatte, Holland selbst auf dem Festlande entgegenzutreten, be-

---

[1] Urk. u. Aktenst. III 800.
[2] Urk. u. Aktenst. III 792. 795. 797.
[3] Schück, Brandenburg-Preufsens Kolonialpolitik unter dem Grofsen Kurfürsten und seinen Nachfolgern. Leipzig 1889. Bd. 1 S. 161.

gann man in Berlin zum grofsen Verdrufs der Hochmögenden Raulé mehr freie Hand zu lassen. Mit der allmählichen Wiederannäherung an Holland, mit der veränderten Lage Europas vollends nach dem Zuge Oraniens nach England, mufsten auch mit Notwendigkeit die kolonialen Aussichten Brandenburgs schwinden. Waren so die maritimen und handelspolitischen Pläne Hollands verfrüht, so war es doch natürlich, dafs bei dem beginnenden Absterben Hollands aufser England, das schliefslich allein den Preis davontrug, auch andere rüstige Hände nach jener Erbschaft sich ausstreckten. Doch dafs Meinders die Vorschläge Raulés unterstützte, durfte ihm der Holländer Hop nicht verzeihen. Dafür schenkte ihm aber der Kurfürst in diesen Jahren das unbedingteste Vertrauen und eine fast herzliche Zuneigung. Es ist zugleich bezeichnend für den hausväterisch milden Charakter der Verwaltung dieses Fürsten, der nur bei dem Äufsersten in unerbittliche Strenge umschlagen konnte, wenn er z. B. seinen Gesandten in Paris ermahnt, nach geschlossenem Friedensvertrage nun die ihm aufgetragenen Einkäufe für die Kurfürstin nicht zu vergessen, oder wenn er dem monatelang von Hause Abwesenden schreiben läfst, dafs er sich wohl denken könne, wie jener sich nach den Seinigen und nach seinem Hauswesen sehne[1].

Das Meinderssche Haus in der Königsstrafse, das nach ihm kein geringerer als Johann Andreas von Kraut bewohnte, soll einen stattlichen, des neuen Edelmanns[2] würdigen Eindruck gemacht haben. Dazu kamen umfangreiche Gärten in der damaligen „Lindenstrafse" und der Stralauer Vorstadt, zum Teil Verleihungen des Kurfürsten. Durch Ankauf von vier Gütern, Heinersdorf, Behlendorf, Hackenow und Tasdorf, die er alle in einem noch vom dreifsigjährigen Kriege herrührenden halbwüsten Zustande gekauft und unter grofsem Aufwand von Mühe und Kosten wieder emporgebracht hatte[3], wurde er allmählich auch einer der angesehensten Grundherren der Mark, und so kam es, dafs der sparsame Wirt nicht nur seinem alten Gönner Waldeck, sondern auch seinem kurfürstlichen Herrn gelegentlich mit einigen tausend Reichsthalern auszuhelfen vermochte. Wohl nicht nur aus Courtoisie mafs er dem Grafen Waldeck, der seit dem Anfange der achtziger Jahre wieder mit dem Wiener Hofe die innigsten Beziehungen unterhielt, die des politischen Hintergrundes

[1] Kurfürst an Meinders 20. Okt. 1679 (Geh. Staats-Arch.).

[2] Meinders à Waldeck, 27. août 1682: Il faut aussy que je dise à V. E. avec le respect, que je lui dois, que S. Maj. Imp. m'a fait la grace de m' honorer d'une bulle de nobilitation. Je me flatte que c'est à la recommendation de V. E. au moins qu' Elle y ait en la plus de part (Arols. Arch.).

[3] Aus dem im Geh. Staats-Arch. befindlichen Testament.

nicht entbehrten, den bedeutendsten Anteil an seiner im Jahre 1682 erfolgten Nobilitierung durch den Kaiser bei. Er konnte mit einer gewissen Befriedigung auf sein arbeitsreiches Leben zurückblicken, wenn er von seinem Hause aus dem ihm vom Kurfürsten verliehenen, umfangreichen und wohlgepflegten Garten an der rechten Seite der „Lindenstrafse“ mit dem darin befindlichen Sommerhäuschen[1] zuschritt, ehrfurchtsvoll begrüfst von der Menge, die sich dort zur Zeit des Pfingstfestes oder bei anderen Gelegenheiten ihren Belustigungen hingab.

Ein Bild des noch im Vollbesitz seiner Kraft stehenden schönen Mannes hat sich erhalten[2]. Aus dem von einer Allongeperücke umrahmten ausdrucks- und würdevollen Antlitz treten die grofsen, scharf und durchdringend blickenden Augen, über denen sich breit und hoch die völlig faltenlose Stirn wölbt, sichtbar hervor. Unter der mittelgrofsen, edelgeformten Nase und dem neumodischen winzigen Bärtchen zieht sich die geschwungene, scharf und schmal gezeichnete Oberlippe hin, während die vollere, etwas vorstehende Unterlippe dem Munde einen leichten spöttischen Zug verleiht. Eine gewisse Fülle rundet das etwas spitze Kinn ab und giebt dem Antlitz im ganzen den Ausdruck eines heiteren, gelassenen Alters, das gemessener Lebensfreuden nicht entbehrt. Nur begannen dem rüstigen Fünfziger auf seinen häufigen diplomatischen Sendungen an deutsche und fremde Fürstenhöfe die dort zum Teil üblichen geselligen Anforderungen beschwerlich zu fallen, und der Dresdener Hof vor allem, der sich nur langsam, selbst was die Ordnung der Geschäfte betraf, zum Besseren wandte, erregt sein besonderes Mifsfallen[3]. Seine Vaterstadt Bielefeld, in der er immer wieder gerne auf kurze Zeit weilte, bedachte er mit reichlichen Dotationen, und die ravensbergische Ritterschaft erwies ihm die Ehre ihn als Mitglied in ihre Korporation aufzunehmen.

Begegnet uns Meinders' Hand bei allen wichtigen Staatsverträgen Brandenburgs in dem halben Decenium nach dem Frieden von St. Germain, so mufste mit der Aufhebung des Edikts von Nantes, wo der Kurstaat, sich seines protestantischen Charakters bewufst, auch seine auswärtigen Beziehungen wieder in andere Bahnen zog, auch Meinders' Einflufs not-

[1] Küster I 198.

[2] Im Kupferstichkabinett des Königl. Museums zu Berlin. S. auch Theatr. Europ Bd. 11.

[3] Meinders à Waldeck 15. Febr. 1682: J'en suis revenu à moitié malade à cause de exces que j'ay esté obligé d'y faire. La debauche y regne et continue toujours comme cy devant, mais on met d'ailleurs autre ordre aux affaires publiques et l'on a changé quantité de choses dans le gouvernement. On n'y voit plus de Heyduckes, Suisses, Croates etc. Toute la bande des musiciens et chatrez n'y paroist plus. (Arols. Arch.)

wendigerweise zurücktreten. Gleichzeitig erhoben sich von einer ihm feindlich gesinnten Hofpartei die alten Verdächtigungen mit erneuter Heftigkeit und suchten seine ganze politische Haltung lediglich von persönlichen Vorteilen ausgehend hinzustellen. Da es Sitte war, dafs die Verträge abschliefsenden Gesandten von der fremden Macht nach Erledigung der Sache beschenkt wurden, hatte auch Meinders mehrmals solche Auszeichnungen erhalten: als er „die so beschwerliche Friedensnegotiation in St. Germain gehabt“, wobei er „doch zwei Reisen nach Frankreich thun müssen und zwei Tractate unterschrieben“, eine Summe von 3000 Thlrn., und bei den mit Rebenac in Berlin in den folgenden Jahren abgeschlossenen vier bis fünf Verträgen ähnliche Summen. Wie die dazu verordneten anderen brandenburgischen Kommissare Friedrich von Jena und Paul von Fuchs von Frankreich, so hatte auch Rebenac von brandenburgischer Seite solche Erkenntlichkeiten erhalten. Der Kurfürst wufste auch darum und soll, wie Meinders erzählt, es sogar „ungnädig empfunden haben, dafs Herr von Jena seel. das letzte Mal wegen Annehmung solchen Gratials Difficultat und Façon gemacht“ habe. Es konnte sich auch nur darum handeln, inwieweit Staatsrücksichten hinter solche immerhin nicht ganz unwirksame Privatinteressen gesetzt worden waren, und das konnte Meinders seinem Fürsten gegenüber glaubwürdig zurückweisen. Trotzdem hatte Meinders noch zu wiederholten Malen über „das Anbringen und Lästern“ bittere Klage zu führen, und der Weise unter dem Kurhute liefs dann wohl vernehmen: „er solle sich daran nicht kehren, es ginge nicht anders in der Welt, sonderlich bei Hofe“; doch flocht er auch zuweilen warnend die Erinnerung ein: „man hüte sich nur vor der That, der Lügen wird schon Rat“.

Es war Meinders nicht zweifelhaft, wohin nach Erlafs des Potsdamer Edikts die Dinge eilten. Dafs man den unterdrückten Reformierten in Frankreich einen Zufluchtsort gewähren mufste, war auch ihm, dem von Hause aus Lutherischen selbstverständlich. Gern war er, als er zum erstenmal am Hofe Ludwig XIV weilte, aus dem Getriebe diplomatischer Geschäftigkeit hinaus nach Charenton, einer der letzten Burgen des französischen Calvinismus, geeilt, um einen berühmten Kanzelredner zu hören, und einer Tochter des furchtlosen Schriftstellers Moulins hatte er mit seinem Begleiter Pöllnitz in Sedan einen auszeichnenden Besuch gemacht[1]. Ein Bruch mit Frankreich war jetzt unvermeidlich. „Man verliere an des Königs (von Frankreich) Freundschaft und Allianz, wie auch etwas an Gelde oder Subsidien, vermehre aber die Reputation, besonders bei allen evangelischen Mächten.“ Nur

[1] Reisediarium von 1667/68 (Geh. Staats-Archiv).

dürfe man nicht voreilig Frankreich zurückstofsen, riet er klug, bevor man sich nicht bei der nun hoffentlich gefügiger gewordenen Gegenpartei eine gebührende Stellung gesichert habe. Nach den mit Fridag begonnenen Verhandlungen, die wieder ein besseres Verhältnis mit der Hofburg anbahnten, geschah es aber von selbst, dafs Meinders allmählich durch den gewandten, oft allzubiegsamen Paul von Fuchs ersetzt wurde. Für die Beziehungen mit Österreich hielt man Meinders nicht für einen geeigneten Mann, und man entzog ihm hier selbst die Kenntnis wichtiger Vertragsaktionen[1].

Sonst aber wufste Meinders das Vertrauen seines grofsen Fürsten zu erhalten und zu rechtfertigen; sein Einflufs auf die Staatsverwaltung blieb bis zu dessen Tode der bedeutendste. Dann allerdings begannen die leichten Wolken, die bisher nur vorübergehend an seinem Lebenshorizont erschienen waren, sich erheblich zu verfinstern.

---

[1] Přibram, Österreich und Brandenburg von 1688—1700 S. 11 Anm. 3.

IX.

Spätere Stellung im Hof- und Staatsleben, Familie und Nachkommen.

Verständnisvolle Beobachter am Hofe Friedrich Wilhelms des Grofsen hatten es vorausgesehen, dafs, sobald diese beiden Augen sich geschlossen, Hof und Staat ein anderes Bild zeigen würden[1]. Nicht mehr ruhig gebietend über den Parteien und Faktionen stand Kurfürst Friedrich, sondern sich bald der einen bald der anderen Seite zuneigend, gab er auch der Politik eine haltlose, schwankende Richtung. Nur mit Mühe erhielten sich gegen die entfesselten Hofkabalen die alten bewährten Leiter der Politik Friedrich Wilhelms im Amt und bewahrten dem jungen Staatswesen auf einige Jahre noch das frühere Ansehen. Für die vertrautesten Räte Friedrich Wilhelms forderte schon der Zwist zwischen Vater und Sohn eine harte Probe ihrer Geschicklichkeit heraus. Meinders, dessen Vermittlung der Kurprinz mehrfach in Anspruch genommen hatte, wufste sie zu bestehen. Friedrich konnte ihm das Zeugnis nicht versagen, dafs er bei ihm jederzeit die besten Intensionen für ihn wahrgenommen habe, „die auch der Hofrat Danckelmann in specie gerühmt“[2]. Eine gröfsere Schwierigkeit für Meinders bot schon die Frage des Testaments. Gerade er, als der Leiter der jüngsten Politik des Verstorbenen, mufste auf den ersten Blick als verantwortlich erscheinen für den lediglich von väterlicher Liebe diktierten letzten Willen des gröfsten brandenburgischen Kurfürsten. Und doch war sein Einflufs hier nicht von grofser Bedeutung gewesen. Er konnte auf seinen Diensteid versichern, dafs er nichts wisse von einem Testament, zu dessen Ausführung Frankreich bestimmt worden sei, dafs er „niemals ein Kon-

---

[1] Robert Southwell bei Raumer S. 454.
[2] Kurprinz Friedrich an Meinders, 13. Sept. 1687 (Geh. St.-Arch.).

cept, Original geschrieben, gesehen oder gelesen habe, darin dergleichen enthalten" [1]. Fände sich aber wirklich eine solche Disposition, so sei sie nicht allein sehr gefährlich, sondern sogar den Reichsgesetzen zuwider und deshalb null und nichtig. Da Meinders' Name unter anderen auf dem Rücken des Aktenstückes stand, konnte angesichts einer solchen Versicherung diese Thatsache schon damals nur als eine allgemeine Beglaubigung für das Vorliegen eines Testaments überhaupt, nicht aber als eine zustimmende Äufserung über den Inhalt desselben betrachtet werden [2]. Alle Schlüsse über eine ihr früheres Verhalten desavouierende Stellungnahme der den Grofsen Kurfürsten überlebenden Minister gegenüber dem Nachfolger fallen also damit in sich zusammen [3]. Unter den Angriffen, die gleich nach dem Regierungsantritt Friedrichs gegen Meinders gerichtet wurden, und die auch wirklich zu einer kurzen Suspension seiner Thätigkeit geführt zu haben scheinen [4], mufsten diejenigen in den Augen des Fürsten am schwersten wiegen, die mit der von Meinders gebilligten Richtung der auswärtigen Politik in Zusammenhang standen. Von welcher Stelle jene Anfeindungen herrühren mochten, zeigt zunächst ein Gegenstand derselben selbst an. Meinders wurde es Schuld gegeben, den Kurfürsten zu dem Vertrag gegen das Haus Braunschweig bewogen zu haben [5], der doch im Grunde nur verhindern sollte, dafs das Welfenhaus eigenwillig die allseits gewünschte Ruhe im Reich störe; für den Fall, dafs dieses nicht gelänge, war allerdings ein Einrücken der Truppen von Dänemark, Kurköln und Brandenburg vorgesehen. Der Vertrag lag ganz in der Richtung der brandenburgischen Politik jener Jahre, und eine besondere Animosität der brandenburgischen Unterhändler gegen das Haus Braunschweig vermochte wohl nur die Kurfürstin Sophie Charlotte daraus zu folgern, die es später auch Danckelmann nicht verzeihen konnte, dafs er nicht immer die Wege welfischer Familienpolitik gewandelt war.

Schwerer als solche Angriffe, die Meinders allein durch den Hinweis auf seine Vermittlung der hannöverschen Heirat

---

[1] Verantwortungsschrift Meinders' von 1688 (Geh. St.-Arch.).

[2] Die berühmte, gegen Österreich gerichtete Denkschrift von 1741 führt deshalb unbedingt richtig aus, dafs auch eine Zeichnung des Kurprinzen in dorso nicht im entferntesten eine Approbation des verschlossenen Inhalts sei. — Droysen IV 149. Das Testament stammt aus Fr. v. Jenas Feder.

[3] Anders noch Stölzel I 397.

[4] Meinders dankt dem Kurfürsten, dafs er ihn wiederum unter die Zahl der Wirklich Geheimen Räte angenommen, 28. Okt. 1688 (Geh. St. Arch.). Und doch war das Dienstverhältnis der Beamten um diese Zeit schon mehr ein staatliches als ein für den jeweiligen Souverän persönliches.

[5] 20./30. Mai 1684. Vgl. Moerner S. 459.

des früheren Kurprinzen widerlegen konnte, mufsten diejenigen ins Gewicht fallen, die das erwachende Nationalgefühl gegen den Träger einer Frankreich nicht immer abgeneigten Politik erhob. Dieses erst verschaffte den kleinlichen Umtrieben einen festeren Boden, und die Angelegenheit gewinnt dadurch eine allgemeinere Bedeutung. Der in der Zeit der wiederholten Kämpfe gegen Frankreich aufgewachsene Friedrich mufste es besonders belastend für den Staatsmann finden, wenn man ihm laut vorwarf, „er wäre gut französisch und von Frankreich corrumpiert, ja gar ein Pensionarius von Frankreich“. Wir kennen die Absichten Meinders' einigermafsen, um zu beurteilen, wie weit dieser Vorwurf Wahres und Falsches durcheinander wirft. Gerade der Umstand, dafs am Hofe Friedrich Wilhelms, von ihm fortwährend gezügelt, unausgesetzt zwei Parteien, die allgemeinen europäischen Angelegenheiten aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtend, sich gegenüberstanden, verhinderte, dafs man sich blindlings einer Richtung in die Arme warf. Es war das nur das Widerspiel der im innersten Wesen gegensätzlichen Dinge überhaupt, durch die Friedrich Wilhelm sich hindurchzuwinden hatte. Jene Parteiungen aber bewirkten soviel, dafs man für opferwillige Anstrengungen in Dingen, die den brandenburgischen Staat nicht in erster Reihe angingen, auch des verdienten Lohnes nach Möglichkeit teilhaftig wurde. Die immer wiederkehrenden Anzweiflungen der Redlichkeit einiger kurfürstlichen Minister seitens der fremden Gesandten entstammen meistens ihrem Gefühl, sich und ihre eigenen Machinationen scharfen Blickes von einer Gegenpartei am Hofe beobachtet zu wissen. Das war nun anders geworden, seitdem der Genius fehlte, der immer aus dem Streit der Meinungen das Richtige zu finden wufste. Man suchte nach aufserpolitischen Beweggründen derjenigen, die der allgemeinen Grundrichtung der Politik Friedrich Wilhelms nur ungern gefolgt waren und sie in den letzten Jahren zum Stillstand gebracht hatten. Bei Waldeck suchte Meinders sich denn auch wohl mit der Selbstherrlichkeit seines verstorbenen grofsen Fürsten zu entschuldigen[1] und seine Verantwortlichkeit gänzlich abzuleugnen. Dafs aber ein zeitweises selbstbewufstes Anhalten auf der Bahn, ein Sammeln der Kräfte im Interesse Brandenburgs lag, hätte die brandenburgische Politik auch für die Zeit des spanischen Erbfolgekrieges sehr gut aus den letzten Jahren Friedrich Wilhelms lernen können. Eine Politik des

[1] „Si mes petits advis ou sentiments ont été quelquefois differents de ceux de V. Alt., Elle est trop genereux pour m'en imputer quelque crime, sachante que j' etais devoué à un Prince qui ne se laissait pas mener par des sentiments d'autroy et qui prétendait que ses serviteurs et ministres n'en devoient avoir ni executer que ceux qu'il approuvait“. (Arols. Arch.)

Augenblicks und der Verbitterung war das nicht gewesen, so wenig als ihr hervorragendster Vertreter französisch gesinnt war. „Ich bin von Herzens Grund, was ich sein soll und mufs, nämlich gut Brandenburgisch und sonst nichts“, beteuerte Meinders glaubwürdig. Dafs er damit auch zugleich gut deutsch war, wissen wir heute.

Nur habsburgisch war er nie gewesen. Zur Zeit wufste er auch nichts von dem Reversbandel in der Sache des Schwiebuser Kreises, bei der uns seine Hand zum letzten Male begegnet, aber er hatte unter dessen Folgen zu leiden. Noch einmal, Ende 1692, trat eine welthistorische Frage an ihn heran mit Perspektiven auf eine grofse Zukunft des Staatswesens, dem er so lange gedient. Friedrich befragte ihn neben Danckelmann und Fuchs über die Möglichkeit, die Königskrone zu erwerben. Auch Meinders' Antwort fiel verneinend aus, weil Österreichs Gegenforderungen nicht gerade bescheiden waren. Dem langjährigen Leiter der Heeresverwaltung wird nur eine durch die Gewalt der Waffen eigenmächtig errungene Königskrone erstrebenswert geschienen haben. Doch hinter Danckelmanns Einflufs überdies trat der seinige fortan weit zurück. Da auch Oraniens Mifstrauen gegen den weltgewandten Staatsmann sich nicht leicht überwinden liefs, trotzdem dieser die Wendung der Dinge nach dem Zuge Oraniens nach England sehr wohl zu erkennen vermochte[1], folgte er dem erneuten Kriegszuge gegen Frankreich nicht, sondern blieb als einer der ältesten und mit der allgemeinen Landesverwaltung vertrautesten Geheimen Räte in Berlin. Sein Gesundheitszustand war überdies nicht mehr der beste. Er alterte früh, und die Arbeitslast, die in diesem straffen Staatswesen auf ihm lag, drückte ihn darnieder. Nur an den Erscheinungen der Litteratur nahm der geistvolle Mann nach wie vor den regsten Anteil. Den Wissenschaften und Künsten suchte er, soweit seine eigenen und die Mittel des Staates es erlaubten, in dem märkischen Sande eine Stätte zu bereiten. Seine reiche Bücherei vermehrte er durch Ankäufe daheim und auf dem Leydener und Londoner Büchermarkte, wo der Gesandte Schmettau von ihm oft mit Aufträgen bis zum Werte von mehreren hundert Thalern bedacht wurde. Unterweilen zog er sich wohl mit seiner Familie auch in das wohnlich eingerichtete Herrenhaus am See auf seinem Landgute Heyners-

[1] Meinders an Waldeck, Berlin 13. Febr. 1689: Selon ma simplicité le temps est venu presentement, qu'il faut et qu'on peut donner un visage tout à fait differant aux affaires du monde. Les moments en paroissent fort precieux. Aut nunc aut nunquam. Toutes les trois religions même semblent concourir par la conformité des interests communs pour obtenir un but si salutaire. Le Pape conspire pour cet effet avec Luther et Calvin si non par des traittes formels au moins ipso facto et par une convention tacite. (Arols. Arch.)

dorf zurück; manchen vertrauten Kollegen, wie den galanten Paul von Fuchs, empfing er hier auf einige Tage, und die beiden tauschten dann manches kräftige Wort über die Hofkabalen, denen sie in der Residenz ausgesetzt waren. Sehr bald empfand Meinders auch den Schmerz, seine treue Lebensgefährtin zu verlieren. Als ein Sohn seiner Zeit zeigte er sich, wenn er dann am Spätabend seines Lebens sich noch zweimal vermählte, im 63. Lebensjahr, kaum drei Monate nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, mit der Witwe seines verstorbenen Freundes Joachim Ernst von Grumbkow, und noch im 64. Jahre mit der Witwe des Obersten von Pöllnitz geb. Eulenburg[1]. In seiner Kinderstube war es damit wieder lebendig geworden, denn Grumbkow hatte mehrere unerwachsene Söhne hinterlassen, denen er dann ein väterlich besorgter Erzieher wurde. Es war ihm wie so vielen hervorragenden Männern immer eine Freude, einer heranwachsenden Jugend ein williger Berater zu sein, und namentlich um Friedrich Wilhelm von Grumbkow hat sich sein pädagogisches Talent Verdienste erworben[2], er, der den Wert der Erziehung weniger in einer Anhäufung von Kenntnissen als in der Selbständigmachung des Charakters erblickte. Man merkt in der für Friedrich Wilhelm von Grumbkow von Meinders entworfenen Studieninstruktion, die auch Gewandtheit in religiösen „Polemicis“ von dem Zögling fordert, dafs ihr Verfasser etwas von dem kampfesfrohen Geist des Kalvinismus eingeatmet hatte. Auf den bei Meinders' dritter Verehelichung nur wenige Jahre zählenden Sohn des Obersten von Pöllnitz, den später von Friedrich dem Grofsen so oft bitter verspotteten Abenteurer[3], konnte der Einflufs unseres Staatsmannes kein bedeutender mehr werden. Im Grumbkowschen Hause am Molkenmarkt, wohin Meinders nach seiner zweiten Ver-

---

[1] Nach Königs collectio geneal. s. v. Meinders, dem Kirchenbuch der Berliner Domgemeinde und dem im Staats-Archiv befindlichen Testament.

[2] S. Arch. Beilage Nr. 17. Joachim Ernst von Grumbkow hatte aus einer ersten Ehe einen Sohn Otto Christian; aus einer zweiten mit Gertrud Sophie v. Grote, der Tochter des Otto v. Grote, Dompropsten zu Havelberg, Erbherrn auf Neuhof und Carpzov, Brandenburgischen Geheimen- und Amtsrats, vier Söhne: Friedrich Wilhelm, Karl Ernst, Friedrich Ludwig und Philipp Otto. Unter den Tutoren befindet sich ein Johann Dietrich v. Grote, der „stets in Feindschaft mit seiner liebseeligen Schwester gelebt, auch dieselbe, ohne dafs er sich mit ihr versöhnen wollen, dahin sterben lassen“ (Arch. des Kriegs-Minist.). Dafs also die Mutter Friedrich Wilhelms von Grumbkow Französin war, wie man es nach einem Bericht Fridags bei Pribram, Österreich und Brandenburg 1688—1701 S. 11 vermuten könnte, wird auch widerlegt durch Leti, Abrégé de l'histoire de la maison de Brandenbourg S. 137 und ferner durch die einem Kirchenbuch der Domgemeinde entnommenen Notizen in Königs collectio geneal. s. v. Meinders. (Manuscr. boruss. der Berl. Königl. Bibliothek.)

[3] Allg. Deutsche Biographie s. v. Pöllnitz.

mählung übergesiedelt war, ist er am 22. April 1695 gestorben. Sein Ansehen und sein Reichtum hatte es ermöglicht, dafs sich seine eigenen drei Töchter mit Mitgliedern der ersten Familien des Landes verbanden[1]. Träger seines Namens, zum Teil später auch geadelt, nähere und entferntere Verwandte begegnen uns noch in der Zeit Friedrichs des Grofsen in angesehenen diplomatischen und militärischen Stellungen und auch noch viel später. Seine direkten männlichen Nachkommen erlöschen jedoch schon mit seinen beiden Söhnen, Christian Albert und Franz Ludwig, von denen der erste als Kammergerichts-, der andere als Legationsrat starb.

Eine reiche Zeit hatte er an sich vorüberziehen lassen und unverhältnismäfsig rasch war er zu einem der ersten Männer Brandenburgs geworden, dem jene Dasein, Stellung und Ansehen verdankten. Aus mittelmäfsigen Verhältnissen hatte sich der Bielefelder Receptorssohn in kurzer Zeit zum intimsten Vertrauten und einflufsreichsten Ratgeber des gröfsten Fürsten seiner Zeit aufgeschwungen, gestützt auf das Vertrauen seines Souveräns, seine hervorragende Begabung und seinen Fleifs, doch auch nicht ganz ohne die Mittel, die menschliches Streben verbunden mit menschlicher Schwäche zu Hülfe ruft. Seinem Adelswappen war keine Dauer beschieden. Das Bleibende seiner Lebensarbeit liegt aber, ebenso wie in seiner diplomatischen Thätigkeit, auf dem anderen Hauptgebiete seiner staatsmännischen Wirksamkeit, das ihn in seiner für das Wesen des preufsischen Staats charakteristischen Laufbahn, die er als Kriegssekretär begonnen, allmählich an die Spitze der Geschäfte geführt hatte, seiner jahrzehntelangen erfolgreichen Mitarbeit an der glänzendsten Schöpfung des Grofsen Kurfürsten, der brandenburgisch-preufsischen Armee, an dem Teil der Staatsverwaltung, der als der modernste und fortgeschrittenste für alle späteren monarchischen Reformen Preufsens vorbildlich und entscheidend werden sollte.

---

[1] 1684 vermählte sich Kuno Hartwich von Quitzow mit Meinders' Tochter Luise Elisabeth, 1693 Oberst von Rosey mit Dorothea Charlotte und später noch Georg Heinrich von Borck mit Wilhelmine Marie von Meinders.

Archivalische Beilagen.

1[1].

Franz Meinders an Graf Georg Friedrich von Waldeck.

Potsdam 7./17. Aug. 1667.

(Aut.)

Hochwürdiger, Hochgeborner Graf,
Gnädiger Herr,

Ich hab nicht unterlassen wollen Ew. Hochgräfl. Ex. nebst unterthänig. Versicherung meiner bestendigen trewgehorsamsten devotion hirmit zu hinterbringen, was gestalt Seine Churf. Dchl. mir gestern nach Ew. Hochgräfl. Ex. Zustand und welchenends dieselben sich anitzo aufhielten gnädigst fragten. Ich antwortete, dafs Ew. Hochgrfl. Ex. iüngste Schreiben, so ich von deroselben empfangen, zu Ahrholtzen datiret gewesen, worauf Sie mir ferner sagten, dafs Sie woll Verlangen trügen, über die gegenwertigen, nicht weniger verworrenen als hochgefehrlichen Coniuncturen Ew. Hochgrfl. Ex. vernünftige sentimenten und iudicium zu vernehmen. Ich replicirte unterth., dafs ich fest von 2 Dingen dessen versichert wäre, als (1) dafs Ew. Hochgrfl. Ex. nichts rathen, noch befördern würden, so wieder Sr. K. D. und Dero stats interesse liefe, (2) dafs Sie Ihre consilia und conduite iedesmahl zu conservation der teutschen Freiheit und des Vaterlandes Sicherheit richten würden. Sr. K. D. konte solches nicht anders als wollgefallen und sagten, dafs Sie verhoften, es würde ein guter Teutscher keine andern sentimenten haben. Zwar hätten Sie iedesmahl auf auswärtige Chronen gebührende reflexion Ihres stats halber nehmen müssen, wie annoch. Solches geschehe aber mit der moderation, dafs man sich nicht gar denselben in die arme geworfen, sondern alles mit solcher circumspection gethan, dafs man dabey freye Hände gehalten und die gemeine sicherheit in so weit dadurch beobachtet, dafs wenn das Haus Oesterreich zu weit gehen wollen, es durch dergleichen absehen und nachdenken davon wäre abgehalten worden. Man

[1] Die folgenden Schriftstücke entstammen dem Arolser Archiv, nur Nr. 7 und Nr. 17 dem Geh. Archiv des Kriegsministeriums zu Berlin.

hatte eine zeithero dieses Haus in Verdacht gehabt, dafs es niemand neben sich leiden konte und nach einer universal-monarchie trachtete. Anitzo aber wendet sich das blat umb, und were desfals woll wenig zu fürchten. Hingegen aber würde Frankreich übermefsig grofs und arrogirte sich gleichsamb das arbitrium in allen Dingen. Sollte nun dessen Macht durch eine so notable accession als die hispanischen Niederlande sein, vergröfsert und vermehret werden, so könte man sich leichtlich die Rechnung machen, was darauf erfolgen und wessen man in Teutschland sich endlich zu versehen haben würde. Zwar were es das hegste interesse, sowoll vor Engelland als Holland, dafs dieses dessein in Zeiten gebrochen und die so nötige balance zwischen denen beiden Königen Hispanien und Frankreich erhalten werden könte. Es stünde aber dahin, was Engelland, welches durch den letzten Krieg sehr abgemattet und die Herr. staten (unter welchen viele mit der frantzösischen Partey sehr engagyret) bei der Sache thun würden. So möchte auch die von einigen Chur- und Fürsten unternommene mediation keinen sonderbahren nachtruck haben. Gleichwoll were das gemeine interesse des Reichs klar, und die gefahr für augen. Worüber denn S. C. D. nicht allein Ew. Hochgfl. Ex. gedanken zu vernehmen, sondern auch, wenn es sich also schicken und es Dero geschefte leiden wolten, sich mit Deroselben persönlich zu besprechen verlangeten. Ich hab meiner schuldigkeit gemäfs erachtet, dieses alles Ew. Hochgrfl. Ex. gehorsamst zu referiren, Deroselben dabey anheimstellend, ob Sie mit wenigem Sr. C. D. oder Dero Diener Ihre sentimenten zu schreiben, auch daneben die mühe nehmen wollen, eine tour dieser orten zu thun, welche Deroselben auch anderer respecten unb considerationen halber nicht zu wiederrathen sein mögte. Ich erwarte hierauf Ew. Hochgrfl. Ex. gnädige resolution und Antwordt, allezeit bestendig verbleibend

Potstam, den 7./17. Aug. 1667.

Ew. Hochgrfl. Ex.
Unterthänig gehorsambster Diener
Fr. Meinders.

P. S. Se. K. D. vermeinen, wenn Ew. Hochgrfl. Ex. in dieser Sache, wie Sie nicht zweifeln, Ihrem bekannten eifer nach arbeiten würden, solches gewifslich zu Ew. Hochgrfl. Ex. unsterblichen Ruhm und Dero Hauses hegstem aufnehmen unfehlbar gereichen würde, und wollten Sie dazu trewlich und fleifsig, auch vielleicht nicht ohne guten succes arbeiten.

2.

Memorial Waldecks.

(1. Dez. 1667.)

(Aut.)

Das dessein in Holland ist, Frankreich zu hindern in seinem Vorhaben, aus Ursachen, weil selbiger König sich in seiner bisherigen conduite suspect gemachet und seine praetensiones eine grofse und gefährliche consequentz nach sich ziehen, auch der Münsterische Friede durch den einfall in den Burgundischen Kreis verletzet wird.

Das Werk hat aber der Staat also führen wollen, damit Spanien ihn nicht anführen und stecken lassen könne, und deswegen die bekannten festen Plätze begehret und das Geld, so Holland darauf schiefsen sollen, zu Bezahlung der subsidien an Schweden, Brandenburg und Braunschweig behalten wollen.

Castel Rodrigo weigert die Versetzung, vorwendend, dafs die Ursach so ihn dazu bewogen fast vorbei und dafs Engelland jalousie davon empfinden werde, bietet noch an das Land von Waas neben etlichen forten vor einen Vorschufs von Geld, vermeint auch ohne das Geld zu den subsidien zu finden vor Schweden, Brandenburg und Braunschweig.

Ob der Raths-Pensionarius dem spanischen Botschafter schon gesaget, dafs der Staat nicht weiteres tractiren wolle, so continuiren die Conferentien doch, und werden expedientien gesuchet, damit auf spanische Kosten der Staat die Subsidien finden möge. Zu Entstehung dessen, wird der Staat zum Frieden, wie es auch falle, arbeiten, sonst aber alles so viel möglich zu Nutz Spaniens treiben.

Und ob schon einige in dem Staat vermeinen, es sei besser, dafs man das holländische Geld zu Vergröfserung des Staats milice verwende, als solches frembden zu geben, deren sentimenten verändern können, so befinde doch des Raths-Pensionarius Meinung geneigt zu Beibehaltung und Vermehrung der Freunde, so in Waffen stolzer, und ist apparence zu continuation der Subsidien.

Der englische Hof ist französisch, das Parlament aber spanisch gesinnt und dieses geneigt mit Holland und Spanien sich zu verbinden.

Der Pensionarius de Witt vermeint durch den Bischof von Strafsburg sich Chur-Köln also zu versichern, dafs selbiger wenn Frankreich bei den tractaten echappiren wollte, mit bei den Staat treten sollte.

Strafsburg begehrt die Neutralität, wenn es zur ruptur kommen sollte, versichert, dafs Chur-Köln die Partei von Frank-

reich keineswegs nehmen werde, will Holland gern mit in die Braunschweigische alliance haben, und will Münster zu Leibe.

Schweden will den Münsterischen Frieden zum fundament seines Thuns setzen, sehr gern eine coniunction der Schwedischen, Brandenburgischen und Braunschweigischen Armee, im Fall es zum Kriege kommen sollte.

Ohne Subsidien aber will Schweden nichts thun, es gilt selber Krone aber gleich, ob sie von Spanien oder Holland herkommen.

H. Blaspeil vermeint, Castel Rodrigo habe zulängliche Vorschläge an Chur-Brandenburg wegen der Subsidien gethan, welche nach Celle würden communiciret werden.

Aus diesem allen erscheint, daſs die intensiones conform, wo die Geldmittel aber herkommen sollen, dubios, und ist meine unvorgreifliche Meinung,

1) bei Holland die continuation der Subsidien bis zum Ausgang des Stillstandes, so man projektiret, fest zu stellen

2) Im Haag neben Chur-Brandenburg und Schweden mit den Spaniern wegen des quanti der Subsidien vom Anfang des Abbruchs der Friedestractaten ein Projekt eines Traktats zu machen, welcher auf den zu Wien angefangenen Traktat sich gründe.

3) Zu Wien einen Traktat eventualiter zu entwerfen H. Hammerstein zu befehlen, welcher auch auf den Fall der Abbrechung der Friedenshandlung gerichtet sein; bei beiden obigen Traktaten wird zu observiren sein, daſs, wenn Holland keine Subsidien giebt, Spanien dieselben so hoch gebe, als sie Holland gegeben.

4) daſs man den Traktat mit Holland dahin einrichte, daſs bei der ruptur sie die Subsidien schaffen, es sei auf ihre oder spanische Kosten, und daſs bei der ruptur bis zu Ende des Krieges man bei einander fest halte, und beim Frieden einer des anderen Interesse salvire.

5) Chur-Brandenburg zu festhaltung bei der gewonnenen abrede zu animiren, und daſs Er die zu dieser Zeit so schädliche Rheinische alliance nicht erneuere.

6) Herrn Hammerstein von Wien nicht abzufordern, bis man siehet, wie das Werk im Haage laufet, damit die Widrigen keinen Muth aus solchem Abbruch der Traktate schöpfen und andere irre gemacht werden, sonderlich weil Holland und Schweden sehr darauf reflectiren.

7) Durch Herrn Müller mit Schweden wieder in eine vertrauliche Correspondenz zu treten

8) Bei Chur-Köln Jemand zu haben, so das dessein gegen Münster mit addresse dirigire.

9) Und obschon weder möglich noch nötig, darin secretesse zu haben, daſs man bei Entstehung des Friedens bei den Alliirten halten wolle, so wird doch nötig sein, wie die conduite von Zeit

zu Zeit dabei gehalten wird, so viel möglich bedeckt zu halten.

Wildungen, den 1. Xbris 1667.

Georg Fritz
Graf von Waldeck.

3.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg
an
Graf Georg Friedrich von Waldeck.

Cöln (a. d. Spree) 12./22. Nov. 1667.
(Orig.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm etc.

Unsern gnädigen Grufs in wohlgeneigtem Willen zuvor,
Hochwohlgeborner, besonders Lieber und Getreuer

Uns ist euer Schreiben von dato Amsterdam den 10 huj. wohl eingeliefert und haben wir daraus mit Verwunderung ersehen, dafs man an hispanischer Seite dem Staate so schlechte Satisfaktion giebet und dannenhero so wenig apparence vorhanden, dafs derselbe sich des burgundischen Wesens mit Nachdruck annehmen werde. Wir hatten vermuthet, es werde Hispanien in der jetzigen hohen Noth sich viel härter angegriffen und zu Rettung der Niederlande gröfseren Eifer erwiesen haben. Denn obzwar nicht ohne, dafs auch ihren Nachbarn und in specie dem heiligen Römischen Reich an ihrer Conservation zum höchsten gelegen, so wird sich doch niemand so leicht in das Werk mischen und sich und seinen Staat in hazard stellen wollen, wenn diejenigen, welche in der Noth bereits stecken und umb deren Wohlfahrt es zu thun ist, die Hände sinken lassen oder doch keinen Eifer und Nachdruck bei der Sache spüren lassen. Wir halten solchem nach das Beste und Fürträglichste zu sein, den Frieden quovis modo auf billigmäfsige conditiones bei dieser Winterszeit zu befördern, denn sollte solches fehlschlagen, so hätte man sich leichtlich die Rechnung zu machen, wie es gegen künftigen Sommer gehen, und was man alsdann zu gewarten haben würde.

Weil wir nun befahren, dafs es mit der zu Köln beliebten Mediation etwas langsamb daher gehen möchte, als haben wir zu desto besserer Beförderung eines so heilsamen Werkes gut gefunden, eine expresse Schickung sowohl nach Frankreich als nach Brüssel zu thun und vermittels derselben alle mögliche Officia anwenden zu lassen, ob durch des Allerhöchsten Gnade die entstandenen Kriegstroublen beigelegt und alles wiederumb in

vorigen Ruhestand gesetzet werden könne. Nach Frankreich senden wir Unseren General-Major Freihern von Pöllnitz und Unseren Hof- und Kriegsrath Franz Meinders, nach Brüssel aber Unseren Geheimen Cleve- und Märkischen Regierungs- und Ambtskammerrath Werner Wilhelm Blaspeil.

Was nun dieser Unserer Abgeordneten Verrichtung sein wird, davon werden wir nicht unterlassen, euch Nachricht zu geben. Im Übrigen lassen wir euch wissen, dafs wir wegen sicherer Proposition, so Uns vom französischen Abgesandten allhier Milet geschehen, Unseren Geheimen Rath den von Gröben nach Zelle abgeschickt, auch demselben gnädigst anbefohlen, mit euch aus der Sache vertraulich zu kommuniciren. Ob er euch nun zwar nicht angetroffen, so wird euch doch von allem aufser zweifel Nachricht zugekommen sein, und erwarten Wir darüber mit Verlangen eure Meinung und Gedanken zu vernehmen. Und wir sein euch mit Gnaden in wohlgeneigtem Willen wohl beigethan.

Cölln, den 12./22. Nov. 1667.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Churfürst.

4.

Aufzeichnung Waldecks

bei Minden an der Werra, den 12. Dez. 1667.

(Aut.)

Jetzo verfall ich wiederumb in eine grofse Verwirrung. Denn wie ich meine ganze Arbeit dahin gerichtet, dafs man zu Nutz und Respect des Vaterlandes erst die Zusammensetzung der Nachbarn zu Werk richten solle, als Schweden, Holland, Brandenburg und Braunschweig, und durch solches Band Chur-Köln und andere, so wegen der Nachbarschaft der kriegenden Theile dem Werk etwas nachsehen müssen, auf gleiche Meinung mit uns zu bringen, und durch solche Correspondenz mit ihrem Einstimmen diejenigen, so sich so weit mit den kriegenden Parteien vertiefet, durch starke Hand zur raison zu bringen, und zugleich über solche Friedensmittel sich zu vergleichen, welche dem Münsterischen Frieden nicht zuwider, noch Frankreich seine Prätensionen bestätigen und nach Lauf des Friedens-Successes die resolutiones wegen wirklicher Ergreifung des Krieges zu richten, wozu aller Enden es sich wohl ansehen liefs. Holland bezeugte einen Eifer, machte projecten von einem solchen

Bündniſs; Brandenburg sollicitirte die Herzöge (von Braunschweig) begehrte mich über die Sache zu sprechen, animirte mich und eilte zum Schluſs; Spanien und der Kaiser zeigte apparente Mittel zur Ausführung der Sache, Schweden einen Eifer, das Werk mit zu wollen angreifen. Der Tod der Königin in Polen bricht die französische Partei in Polen; der Friede mit England giebt England Luft diese desseine mit zu beherzigen; die rheinische Allianz ist zu Ende gelaufen und dadurch die Barriere vor den Niederlanden wieder geöffnet. In Summa, die Konjunkturen zeigen sich dergestalt, daſs die wunderliche Wirkung Gottes augenscheinlich hervorleuchtete.

Wie ich nun meine, alles gehe nach Wunsch, so ereignet sich die erste Difficultät bei Holland, welches seine consilia ändert, weil Spanien zurückgehet wegen Versetzung der Städte Ostende, Brügge, Namur, will also zum Frieden nun arbeiten, doch also, daſs der Stillstand nach Behören soll erzwungen werden, auch so Spanien weiter durch die Waffen die Sache zu führen bei Macht wäre, als in der Güte solches zu erlangen, solches nicht zu hindern,

und bezeugt Subsidien zu solchem Vorhaben an Schweden, Brandenburg und uns (Braunschweig) zu wollen geben

Chur-Köln giebts Mühe und approbirt unsere Consilien,

Frankreich fängt an, bessere Worte zu geben.

Da zeigt sich die zweite Difficultät, weil Brandenburg einen Absprung thut und giebt vor eine annehmliche Proposition aus, was von p. Wilhelm von Fürstenberg vor einem Jahre schon vorgestellet worden und er deswegen vom Brandenburgischen Hof vor criminel ausgeschrieen. Brandenburg schickt an die Herzöge nnd fragt Rath wegen der Sache, ob man die rheinische Allianz erneuern soll, auf die Vertröstung von Frankreich bauen könne, daſs es auf billige conditiones Friede in Niederland machen wolle, und daſs man sich des burgundischen Wesens nicht annehmen solle. Die Herzöge begehren seine Meinung zu wissen und vermeinen, man müsse den angefangenen Weg fortgehen und die negationes zu Wien und in Holland fortsetzen.

Wie ich nun meine es stehe alles in gutem Stande, da kommt mir die Nachricht von Brandenburg, daſs es M. Pöllnitz und Meinders nach Paris auf den Frieden zu arbeiten sende, wie auch andere nach Brüssel, und daſs es von den vorigen consiliis ganz abgehe, begehret meine Meinung zu wissen. Mein Vetter berichtet mich, wie H. Ernst August seine Völker ohne Subsidien nicht lange halten könne und wie H. Georg Wilhelm inclinire die französische Partei zu nehmen, wenn die anderen nicht bald zureichende conditiones eingehen.

Platen schreibt mir, wie Lionne gesaget, ich wolle mich am König von Frankreich rächen, weil er mir die Pension nicht geben wollen, und wolle ein Reichsfürst werden, ich van-

tire mich Brandenburg und Braunschweig zu gouverniren und hindere die Rheinische Allianz.

Was ist hier zu thun? 1) Der rechte Weg mufs gegangen werden, weswegen an Brandenburg, wie folget geschrieben; wie auch an Platen und gehe fort nach Lüneburg zu rathen, dafs man um Difficultäten willen von einer guten Sache nicht abstehen soll, dafs man die consilia allein zu des Reiches Respect und Ehre führen solle und lieber ganz still stehen, als sich mit Frankreich vertiefen, weil es die schon empfangenen Offense, wenn es mächtig, doch rächen wird, 2) weil von ihnen nichts als etwas Geld zu hoffen und Verlust der Würde und Freiheit zu gewärten, 3) weil es mit allen traktiren, die Mächtigsten befriedigen und mittels deren die Herzöge zwingen wird, 4) weil dadurch ein solcher Krieg in Deutschland gebracht wird, davon die Fremden Meister sein, 5) entblöfst von allen Nachbarn wird man ihnen zur Ausbeute dienen und was dessen mehr, so sich hiernächst finden wird.

Ich will also Gott vertrauen und den rechten Weg fortgehen. Von Holland kann man Subsidien bis zu Ausgang des Stillstandes nehmen,

Mit Osterreich auf den Fall des Krieges traktiren,

Brandenburg die Gefahr der jalousie, so durch particuliere mediation verursachet wird, remonstriren und die Gemüther zu vereinigen und zu armiren rathen.

Mit Schweden correspondiren.

5.

Graf Georg Friedrich von Waldeck an Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Arolsen, 11./21. Dezember 1667.

(Conc.)

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Dchl. gnädigstes Schreiben vom 12./22. Nov. ist mir gestern erst zu Handen gekommen und kann ich nicht anders sagen, als dafs Ew. Ch. Dchl. mit grofsem Fug der Spanischen Procedere übel aufnehmen, auch Dero Staat um ihretwillen dem Hazard des zweifelhaften Ausganges eines Krieges zu unterwerfen bei so gestalten Sachen billig Bedenken tragen und einen Frieden solchem vorziehen. Ich kann auch nicht vermuthen, dafs bei einigen deutsch- und dem Vaterlande treu Ge-

sinnten ein ander Absehen, als den Frieden herzustellen und zu befestigen gewesen sein könne. Unter den Mitteln aber darzu zu gelangen, haben Ew. Ch. D. und andere die nähere Vereinigung mit dem Haus Oesterreich vor ein nachdrückliches mitgeachtet, zum rechten Grund aber dieses guten Vorhabens eine Zusammensetzung der Nachbarn, als Krone Schweden, Ew. Ch. Dchl. und des Hauses Braunschweig mit dem Staat der vereinigten Provinzien gelegt, mit dieser Resolution, den aus dieser Art vom Verfahren entstehenden Krieg so wenig zu scheuen, als über den bald erreichenden Effekt des Friedens sich zu erfreuen. Dafs auch der rechte Weg gewählet sei, zeiget an der grofse Fleifs, so Ihre Königl. Majestät in Frankreich anwenden anstatt der zuvor gebrauchten harten Reden durch gelindere Mittel und Vertröstung die vorgedachte Zusammensetzung zu hindern und dadurch das Werk in solchen Stand zu stellen, dafs in Ihrer Königl. Majestät Macht bleibet, den Frieden nach dero alleinigem Interesse zu machen oder den Krieg nach Belieben fortzuführen.

Wie nun sowohl des vernünftigen und mächtigen Königs Intention als hochweise conduite und Vorsorge vor seinen Staat und Interesse hieraus erscheinet, so wird uns Deutschen und vornehmlich Ew. Ch. Dchl. auch, wie wir uns zu gouverniren haben, gewiesen.

Denn obschon unter den Mitteln, wie obgedacht, die nähere Verbindung mit dem Hause Österreich mit in grofse Konsideration gekommen, so ist darauf doch nicht allein gefufset worden, sondern man hat auf die Zusammensetzung anderer Benachbarten und meistenteils des Reichs gezielt. Und ist meines Wissens das Absehen dahin gerichtet gewesen, Gewalt vom Reiche abzuwenden, den Münsterischen Frieden zu mainteniren und keinen Beifall dergleichen Prätexten, als Frankreich vorwendet, die ganze Christenheit in Unruhe zu mögen setzen, wenn es beliebt, zu geben, und mittels der Zusammensetzung mit Spanien das gemeine Werk, zugleich zu solches Königs particulier Nutzen zu führen, in alle Wege aber, den gemeinen Schaden abzuwenden und zu wehren.

Wenn also das Werk nach vorgesetzter Intention noch angesehen würd, so bleibt die Friedensintention vor wie nach und die Mittel dazu zu gelangen, eine solche Anstalt, dafs man den Frieden erzwingen könne ohne Nachteil des Reichs, wenn Worte und andere rationes nicht gelten wollen. Und bei dieser Intention habe ich die Sache in Holland ohngeachtet der Veränderung wegen der bewufsten spanischen Städte Einräumung an selbigen Staat gelassen, wollte auch nicht gezweifelt haben, dafs durch ein Konzert in Rath und That der gewünschte Zweck würde erreichet worden sein.

Denn vorerst der Staat der vereinigten Provinzien wegen habenden Interesses bei diesem Wesen auf einen sicheren Frieden arbeiten mufs,

Ihro Königl. Majestät in Schweden schon so weit sich herausgelassen, dafs man sich dessen versichern können,
und alle Sachen in solchen terminis gestanden, dafs diejenigen, so mit Frankreich sich zu sehr vertiefet, anders zu sprechen angefangen und dann auch die Hoffnung, dafs Spanien sich des Werks besser annehmen würde, nicht ganz verloren.

Auch der ganze Januarius zu der Negotiation ohne Zeit zu verlieren, noch angewendet werden kann.

Und wie die Apparence einer solchen Zusammensetzung schon Effekt gezeiget, also würde durch Kontinuation solcher Traktaten ein nützlicher Schlufs zu hoffen gewesen sein, es sei zum Frieden oder zum abgenöthigten Krieg.

Es werden Ew. Kfl. Dchl. auch leicht und hochvernünftig judiciren, ob nicht zu besorgen, dafs die Beisorge, dafs ein oder ander in particulier seinen Vortheil bei den Victorieusen und Mächtigsten finde, sowohl Holland als Schweden, die Offerte, so ihnen von Frankreich geschehen, anzunehmen bewogen werden dürfte, wenn nicht mit ihnen gesamter Hand alles geführet wird, und dafs Frankreich durch Hoffnung den einen hier, den andern dort aufhalten, jalousie zwischen den Korrespondirenden erwecken und mit Gewinnst der Zeit Mittel und Gelegenheit erlangen wird, mit unserem armen Vaterland nach seines Reiches und Nation Interesse zu verfahren, zu geschweigen des Unheils, so zu Regensburg und sonsten entstehen dürfte, wann der Grund, darauf die consilia gebauet werden sollen, über einen Haufen gehet.

Und gesetzt, Spanien bezeigte sich noch so nachlässig, wollte auch gar das Werk zum Untergang laufen lassen, wie doch Herrn Blaspeils Anzeige nach andere Vermuthungen, wie kann Ihro Kaiserl. Maj. als unser Oberhaupt deswegen in der Gefahr, darin Spanien sie setzen würde, gelassen, und um der Spanier Verfahren willen, dem Krieg die Thür ins Reich geöffnet, auch Ew. Ch. Dchl. Präeminenz in der Welt und dero Sicherheit, darumb einer ohnersetzlichen Gefahr exponirt werden, dafs man einer redoutablen Gewalt also nachsieht und zunehmen läfst, deren Willen nachzuleben man gezwungen sei.

Und sehe ich in der Proposition von Mons. Milet kein Wort, so vom Fürst Wilhelm von Fürstenberg nicht vor und während dem Niederländischen Krieg zum öfteren mir vorgestellet worden, und wie ich Verschiedene, so gute Sentimenten von solcher Vorstellung gehabt, jetzo auf andere Gedanken kommen sehe, so kann ich von der Opinion, so Ew. Ch. Dchl. mit anderen davon gehabt, abzuweichen nicht rathen. Und stehe also billig in Sorgen, dafs die von Ew. Ch. Dchl. so löblich gemeinte alleinige Abschickung bei denen, darmit man bishero korrespondiret, Sorge, und bei Frankreich Hoffnung durch Trennung seinen Zweck zu erreichen, erwecken, der Winter so hinstreichen und die besorgte Gefahr gegen das Vorjahr uns ohnarmirt und getrennt von Sentimenten finden werde.

Ew. Ch. Dchl. werden nach dero hocherleuchtetem Verstande und guter Intention Alles schon nach Wunsch zu führen wissen, und mir nicht ohngnädig deuten, daſs dero gnädigstem Befehl zu Folge ich meine Beisorge aus Liebe vor mein Vaterland und Ew. Ch. Dchl. so frei herauſser sage. Der Gott, dem alles unterworfen, wird das Werk schon nach seinem Willen führen, welcher mir angenehm sein wird, es laufe auch, wie es wolle. Unterdes will ich, soviel in meinem Vermögen ist, meine Schuldigkeit beobachten und in meines Gemüths Befriedigung meine Vergnügung suchen.

6.

Memorial Waldecks an Mons. Knop,

den 9. April 1668 nach Holland mitgegeben.

(Aut.)

Der Bischof von Münster wirbt nicht allein so stark, daſs er mit Nachdruck etwas gegen I. I. D. D. sondern selbst gegen den Staat tentiren kann, wozu kommt, daſs man gewiſs versichert, daſs von Mainz und anderen ihm aller Vorschub geschieht, damit im Mai die Armatur fertig sein möge. Desgleichen ist gewiſs, daſs Frankreich ihm etliche tausend Mann mit Generals-Personen zusenden wird.

Welches alles zu zweierlei Vermuthungen Anlaſs giebet.

Die erste, daſs gemelter Bischof bei continuation des spanisch und französischen Krieges mittels einer considerablen Armee denjenigen, so mit dem Staat gegen Frankreichs intention arbeiten wollten, Occupation geben und Frankreich freier zu mögen agiren, dieselben abhalten soll.

Die andere Vermuthung ist diese, daſs, wenn der gemelte Friede schon gemacht worden und succediren sollte, dennoch der König in Frankreich sich an dem Staat und anderen etwas zu rächen, den Bischof mittels Licenciement von einigen Truppen verstärken und durch Geld so considerabel machen möchte, daſs derselbe seinem humeur nach etwas anfangen, Frankreich ihnen zu securriren Anlaſs gebe, und also unter des Bischofs Namen der Krieg ins Reich gebracht und das Feuer nicht ganz durch den spanischen Frieden ausgelöscht werden könnte.

Bei welchen beiden Fällen der Staat nicht sonder Gefahr, dieweil Spanien stillstehen und die am Rhein gelegenen Fürsten sich zusammenthun und den Staat in steter fatigue halten könnten, wobei I. I. D. D. diese Herzöge, so bald durch andere, so ich nicht nennen darf, überzogen werden dürften, daſs sie etwas bei

der Sache zu thun inutil gemacht werden und ihre Lande in äufsersten Verderb und Gefahr gerathen könnten.

Weswegen auf die remedia in Zeiten zu gedenken.

Das Sicherste und Gewisseste wäre dieses, dafs Schweden, Holland und I. I. D. D. zusammen dem Bischof zusprechen, dafs sie seinem humeur und den empfundenen Effekten nach ihm sich nicht vertrauen könnten, anzeigen liefsen, aber zugleich mit Volk auf seine Grenze sich setzten und zur Versicherung die demolition von Münster und Vecht begehrten, auch die Einstellung aller Werbung und die Abschaffung der schon habenden Regimenter, auch der Besetzung von Coesfeld und die Garde noch. Weilen aber dazu Zeit gehöret, so möchte auf das zweite Mittel zu gedenken nicht ohnrathsam sein, nämlich dafs Holland und I. I. D. D. obiges vornehmen, und Schweden dazu sollicitirten, auf welchen Fall I. I. D. D. dero Völker wieder gelassen und die conjonction derselben bei Lingen mit den hiesigen geschehen könnte.

Der dritte Weg wäre der kürzeste, dafs I. I. D. D. aus dem refus des Durchmarsches Ursach nehmen satisfaction zu begehren wegen der Gewaltthaten, so der Bischof vormals in I. I. D. D. Landen durch dergleichen ohngefragte oder bewilligte Durchmärsche verübet.

Auch wegen verweigerter Belohnung aus nichtigen prätexten und gegen alles Recht, die habende Nachricht, dafs beim brüderlichen Vergleich er possession in einigen braunschweigischen Ämtern de facto nehmen wollen und aus den Streitigkeiten so zwischen I. D. Herzog Ernst August mit ihm occasion nehmen ihm vorzustellen, dafs sie ihrer Sicherheit wegen einen so widrig Gesinnten in solche Armatur nicht kommen lassen könnten, deren er sich zu I. I. D. D. Schaden gewifs gebrauchen würde,
Wobei die Alliance mit Holland, als welche zwar defensiv, aber die Defensive sowohl im Vorkommen als Abwenden erfordert auch mit Fug alleguiret werden kann.

Denn wie der Bischof keinen Feind hat und ohne des Reiches und Kreises Vorwissen so stark armiret, so kann nichts Gutes von ihm vermuthet werden.

Und bei dieser Vorstellung könnten I. I. D. D. sobald mit allem, was sie haben, marschiren, wenn der Staat zu den gelehnten Völkern so viel fügte, dafs das Corpo von 5000 zu Fufs und 3000 Pferde I. I. D. D. überlassen würde, und ich es drunter annehmen und damit sobald ins Stift rücken und von hier I. I. D. D. mit Ihrem Volk nach der Abrede, so man nehmen würde, auch fortgehen könnte. Wobei der Staat die Versicherung geben müfste, bei erfolgendem Krieg I. I. D. D. beizustehen und mit einigen subsidien an die Hand zu gehen.

Oder da der Staat kein Volk bei I. I. D. D. ihrem lassen wollte, dafs er die ihre nur folgen liefs und der Assistenz von

Subsidien und Volk bei continuation eines Krieges J. J. D. D. versichert.

Wobei Schweden I. I. D. D. die Hand zu bieten ersuchte.

Sonsten man in der Resolution eines von obigen zu ergreifen traisniren wird, so werden I. I. D. D. vorerst in grofse Gefahr und der Staat in grofse Kosten gesetzet.

7.

Instruktion für die Leitung der Heeresverwaltung durch Franz Meinders.

Königsberg, 24. Juni / 4. Juli A[i] 1669. (Conc.[1])

(Geh. Archiv des Kriegs-Ministeriums.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf von Brandenburg, Churfürst etc. urkunden hiermit gegen männiglich, denen es zu wissen nöthig,

Demnach weiland Unser Geheimer Rath und General-Kriegs-Commissarius Claus Ernst von Platen mit Tode abgegangen, und wir nicht gemeint sind, einen General-Kriegs-Commissarium hinwiederumb zu bestellen, oder da wir ja solches bei Entstehung eines Krieges, so der Höchste in Gnaden verhüten wolle, nöthig ermessen, die Function solcher Charge ganz anders einrichten lassen wollen, unterdessen aber die Nothdurft erfordert, dafs Unsere Ordinair - Militair-Affairen und das Contributionswerk fleifsig respiciret und in guter Ordnung gehalten werde, und wir uns dabei gnädigst erinnern, welcher Gestalt der hochgelahrte Unser Hof- und Kriegsrath, auch lieber Getreuer, Er. Franciscus Meinders, der Rechte Licentiatus, benebst anderer treufleifsiger Aufwartung auch solche Sachen bishero zu Unserer gndst. Vergnügung respicirt,

Als haben wir aus gnädigst zu ihm tragender Confidentz die Expedition solcher Unserer Militärgeschäfte Ihm hiermit in Gnaden auftragen wollen, also und dergestalt, dafs er, als Unser Kriegs-Rath uns noch ferner treu, hold und gewärtig sein, Unseren Nutzen bei solchem Werk überall befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden helfen und insonderheit fleifsig Acht haben solle, dafs

[1] von Schwerin unterschrieben.

1) Unserer auf den Beinen habenden Soldatesque das verordnete Tractament und Unterhalt aus den dazu geordneten Mitteln Unserer Ordinanz gemäfs, und darüber ein mehres nicht, gereichet werde, und dieselbe das ihrige monatlich richtig empfange, auch zu solchem Ende die receptores überall zu richtiger Beibringung der ausgeschriebenen Contributionen ermahnt und angehalten werden.

2) Würde er auch etwa in Erfahrung bringen, dafs die Offiziere einig Unterschleif gebraucht, oder aber dieselben, im Fall die monatliche Zahlung nicht richtig folgete, ihre untergebenen Soldaten dahero Noth leiden liefsen und ihnen keinen Vorschufs thäten, so hat er uns solches anzuzeigen, damit wir desfalls gebührende Anstalt machen können.

3) Und weil wir bei den Fufsvölkern auf jedweden Gemeinen monatlich einen halben Thaler an Kleidern gut thun, so seind auch die Ober-Offiziere dagegen schuldig, dieselben dafür in guter untadelhafter Kleidung und livree zu halten, Dahero er auch desfalls allemahl Erkundigungen einzuziehen, damit solche Gelder nicht zu anderem Nutzen angewendet, sondern unsere Soldatesque mit guter Kleidung versehen werden möge.

4) Alldieweil auch die Offiziere schuldig sind, ihre Regimenter und Kompagnien nach der Verpflegung alle Zeit complet zu unterhalten, mafsen wir dann, wie bishero, also auch noch ferner keine Blinden noch passevolanten gut thun, sondern nur auf diejenigen die effective praesente seind, die Verpflegung geben lassen wollen und wir desfalls alle Monat oder zum wenigsten alle Quartal von einer jedweden Compagnie richtige und vollkommene Rollen begehren, wonach man sich in den Assignationen zu richten habe; So soll er, so oft einige Offiziere darunter manquiret, selbige nicht richtig einzuschicken, bei uns deswegen gehorsamst Erinnerung thun, damit wir darinnen behörige Verordnung machen können.

5) Damit wir auch versichert sein mögen, dafs die Anzahl der Soldaten vollkommen, derselben Kleidung, Montirung, Gewehr und was weiter sonst dazu gehörig vorhanden sei, so seind wir gndst. gesonnen, öfters Musterung anstellen zu lassen. Solchem nach soll er, Unser Kriegsrath Meinders, zu bestimmten Zeiten uns daran erinnern, damit wir hierzu erfahrene Muster-Commissarien verordnen, die dann uns, wie es mit einer jeden Compagnie beschaffen, ob auch untüchtige, passevolanten, Offizier-Knechte oder die sonst der Compagnie mit Eid und Pflichten nicht verbunden, darbei vorhanden, berichten, welche der Muster-Commissarien relationes, wenn sie einkommen, mit den vorher eingeschickten Rollen conferirt und daraus relation abgestattet werden soll.

6) Da ferner auch einige marchen von uns verordnet werden sollten, hat er zu erinnern, dafs an dieselben Fürsten, deren territoria berührt werden müssen, die notification geschehe,

damit die inconvenientien, welche hiebevor desfalls sich ereignet, evitirt und also alle confusiones verhütet werden mögen.

7) Und wie wir Unsere Soldatesque richtig auszahlen lassen und dahero durchaus nicht zugeben können, dafs bei marchen und auch sonsten unseren Unterthanen einige Ungelegenheit zugefügt werde, sondern vielmehr gemeinet seind, wann dergleichen Excesse vorkommen, die Thäter ernstlich zu bestrafen, so soll er solche Klagten und Berichte, die uns desfalls zukommen werden, uns unterthänigst referiren, damit wir desfalls gebührende Ahndung thun können.

8) Demnach auch Unsere Gouverneurs und Commandanten in den Festungen und Garnisonen von uns befehligt sind, uns den Zustand der Festungen, so oft es nöthig, zu berichten, auch alle Monat oder zum wenigsten alle Quartal, und so oft wir es begehren, von der vorhandenen Munition und Vorrath in den Zeughäusern und Magazinen richtige Extracte zu schicken, so soll er, Unser Hof- und Kriegsrath Meinders, dieselbe alle Mal in seine Verwahrung zur Registratur nehmen, fleifsig mit den vorhergehenden conferiren und daraus umständliche relation thun, auch dahin geflissen sein, dafs solches alles aufs beste menagiret und in gutem Zustande erhalten werden möge, vornehmlich uns gehorsamst erinnern, wenn er einig Mangel an solchen Orten, es sei an Gewehr, Munition oder Getreide und dergleichen verspüret, damit solcher Mangel wieder ersetzet werden möge.

9) Ferner wenn nach Gelegenheit und Veränderung der Zeiten neue Patente, Capitulationes und Kriegsbestallungen ertheilt werden sollten, hat Unser Kriegsrath dabei Unser Interesse, damit nichts Unbilliges und Ungewöhnliches von einem oder anderen tendiret werden möge, in Acht zu nehmen.

10) Wenn Einquartirungen vorgenommen werden, soll er mit dahin sehen, dafs Unsere Unterthanen, wie auch kein Land, Ort oder Einwohner ohne erhebliche Noth gegen andere praegraviret, sondern darinnen, wie auch in allen anderen oneribus militaribus eine durchgehende Gleichheit observiret werde.

11) Wegen der Kontributionen haben wir bisher in allen unseren Landen, soviel es immer möglich gewesen, eine gute proportion halten lassen, weil aber bald dieses Land, bald jenes Land Erleichterung suchet, wodurch die anderen Lande wieder gravirt werden müssen, so hat er alle Mal dabei erforderte nöthige Erinnerung zu thun, damit desfalls zu keines Landes Präjudiz etwas verhänget werde.

12) Absonderlich aber soll er fleifsig dahin sehen, dafs von den Ober- und Unterreceptoren die Contributionsrechnungen abgeleget, auch Quartal-Extracte aus jedem Lande von den Kontributionen eingesendet werden, damit wir desto besser beobachten können, im Fall etwa mit den Contributionen nicht richtig vorher umgegangen worden.

13) Alles dasjenige nun, was in obgemelten Punkten enthalten und sonst zu den Militair-Affairen gehörig hat er seinem besten Wissen und Gewissen nach mit den einkommenden Schreiben und Berichten, welche ihm zu solchem Ende zugestellet werden sollen, uns im Rath oder wo wir sonst befehlen, gehorsamst Relation abzustatten, Unsere resolutiones und Bescheide wiederum darauf zu expediren, und dabei alles sorgfältig und fleifsig zu beobachten.

14) Würden auch etwa in Militair- und Contributionssachen einige Verhöre in Unserem Geheimen Rath angeordnet, soll er sich dabei auch einfinden, solchen Verhören mit beiwohnen und nebst anderen, Unseren Geheimen Räthen sein Votum darüber geben.

15) Wann auch wir oder in Unseren Namen Unser Ober-Präsident in anderen Unseren Staats-Sachen ihm etwas zu verrichten oder aufzusetzen auftragen werden, soll er solches wie bishero auch noch ferner mit allem Fleifs seinem besten Verstande nach über sich nehmen und verrichten, doch wollen wir ihn dessen, damit Unsere Militairgeschäfte desto besser und accurater beobachtet werden können, soviel immer möglich überheben.

Gleichwie nun in obgesetzten Punkten Unser Hof- und Kriegs-Rath Meinders einzig und allein sein Absehen auf uns und Unseres Churfürstl. Hauses Dienste gerichtet sein lassen und darunter Niemanden zu Lieb oder zu Leid etwas thun oder unterlassen, sondern in allen solchen Sachen seine uns geleistete Pflichten jedesmahl für Augen haben mufs, also wollen wir ihn auch bei dieser seiner ihm gndst. anbefohlenen Verrichtung wider jedermänniglich schützen, auch dafern er von Jemanden desfalls turbiret oder verfolget werden sollte, Uns seiner gndst. annehmen und ihn dawider nachdrücklich und kräftiglich schützen. Wir wollen auch seiner ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen, sondern, da uns etwas Mifsfälliges wider ihn vorgebracht werden sollte, wollen wir ihn vorher darüber mit seinen unterth. Entschuldigungen, Verantwortungen allemahl gnädigst hören.

Für solche seine Dienstleistung wollen wir ihm nebst seinem jetzigen Gehalt auch denjenigen Theil an den Recepturgeldern, so der von Platen seel. bekommen, und der Soldatesque ohne Unseren Abgang decurtiret wird, folgen, wie auch aus Unserem Magazin auf sechs Pferde das gewöhnliche Futter reichen lassen.

Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem gnd. Siegel bekräftigen lassen. So geschehen Königsberg in Preufsen, den 24. Juni / 4. Juli 1669.

8.

Aufzeichnung Waldecks

(Aut. mit kleiner Korrektur von Meinders' Hand.)

Arolsen, d. 8. Febr. 1672.

Mons. Meinders nach Berlin gesandt.

Bleiben Ihre Churfürstl. Durchl. ohne Armatur, so seindt Sie darumb der Kujon derer die helfen.

Seindt Sie in schwacher Armatur ist die conditio nicht verbessert.

Greifen Sie sich aus eigenen Mitteln zu stark an, so seindt Sie zu schwach, wenn die Noth Sie angehet.

Thun Sie sich anderer Hilfe dazu gebrauchen, so widriges vorhaben, so befördern Sie Ihr Ohnglück zur Schwächung der Guten und Stärkung der widrigen Partei.

Judiciren Sie recht von der Gefahr und bedienen sich dero Hilfe so gemeines Interesse und Ihres (haben) in Zeiten, so können Sie Frieden erhalten oder erfechten.

Seindt Sie in starker Armatur und zulässiger Hilfe, so können Sie der ersten Gefahr begegnen und andere Vorstehende besser abwenden.

Können Sie mit Hilfe (von) Subsidien von guter Partei 16000 neben guter Freunde Armeen ins Feld führen, so können Sie mittels Brot-Hilfe aus feindlichem mehr Volk zu anderem Behuf aufbringen.

Solche männliche Resolution wecket Schlafende von gleicher Intention auf, hindert die Effektion von Domestiken und auswärtigen widrigen desseinen und läfst Hoffnung von succes bei guter conduite.

Wenn hierbei wohlmeinende, resolute executores gebrauchet werden, wer will bei guter Sache an Gottes Segen zweifeln.

Die geringste Gefahr erst gewählet, Staats-Maximen dem kleinen passionirten Interesse vorgezogen, das grofse Übel abgewendet, so kann man hernach aller Orten sein Compte finden.

9.

Aufzeichnung Waldecks.

An Mons. Meinders den 23. April 1672 geschickt.

So fern I. Ch. Dchl. mit Eifer Ihre Kaiserl. Maj. nicht aufmuntern, und sich selbst in solche Postur stellen, dafs Sie zu rechter Zeit, wie schon gesagt, hinten und vorn in das Spiel mit

Macht treten können, so seindt alle Teutschen und Sie als der Mächtigsten einer vor allen in grofser Gefahr und Ohnglück.

Will Holland keine gemeine Defensiv-Allianz machen, wie aus vielen Ursachen zu besorgen, man gebrauche sich zu rechter Zeit auf einige Monate der Subsidien und des Werbegeldes und sorge vor Teutschland und sich alsdann principaliter.

Die Lothringischen Völker aus anderen Händen zu halten, ist so nützlich, als vortheilhaft dem Herrn alle Hoffnung nicht zu benehmen, denn sein Recht an Lothringen und sein Geld kann der gemeinen Sache dienen, und sein Volk bestehet jetzo in lauter Teutschen, auf 2 Kompagnien, und so I. Ch. D., dem Exempel des Bischofs von Münster nach, sie auf einige Monate annehmen, könnte solches vielleicht auf ein paar Monate auf des Herzogs von Lothringen Bezahlung oder auf die Hälfte des Solds und so folglich geschehen. Und möchte das Sicherste scheinen, wenn man den Tractat, wie obengesagt, machte und nach den Konjunkturen des Herzogs Diversion zu machen sich ferner hiernächst bedenken.

10.

Denkschrift Georg Friedrichs von Waldeck,

d. 2. Juni 1672 an Mons. Meinders gesandt.

Ob man weiter zu Potsdam gehen könne und sich aller Sachen besser versichern sollen, und woran es fehle, dafs der Effekt der Gebühr nicht erfolget, nunmehr zu reden ist vergeblich; dafs aber ohne den Degen Ihre Churf. Durchl. Staat und Respekt in keine solche Sicherheit zu bringen, wie es der Rang und Wohlstand erfordert, ist gewifs; zu rechter Zeit die Sache thun, giebt Hoffnung vom guten Ausgang, wie dann die göttliche Regierung die Notwendigkeit dessen, in der Ordnung so sie in allen Dingen hält und ohne welche nichts bestehet, zeiget wie die annahende Gefahr näher kommt, wie mehr die dargegen gebrauchende Mittel geschwächet sich befinden und die Sache schwerer würde; Schwerer wird das Remedium, nach dem Frankreich in die spanischen Niederlande einen solchen Fufs gesetzet, schwerer ist die Sache geworden, nachdem man die Triple-Alliance zu stärken und auf alle ohnruhesfälle zu extradiren und im Namen des Reiches dazuzutreten die Gelegenheit vorbeigehen und sie also inutil machen lassen. Noch schwerer ist sie gemacht durch das Mifstrauen, so durch allerhand Alliance-Traktaten, welche den Wohlintentionirten wegen der dabei erscheinenden Umstände suspekt gewesen, verursacht worden. Noch viel

schwerer ist alles geworden, wie man die jetzt gefährlich erscheinenden consilia durch den Applaus oder Nachlässigkeit befördert, und die darin Interessirten kühn, andere aber lafs gemachet. Über alle Mafs schwer erscheint dieselbe, nachdem die Stadt Cöln zur Diskretion hingegeben und nunmehr der ganze Rheinstrom Frankreich in die Hände gespielt. Viel schwerer wird es werden, wenn der Ysselstrom gleicher Kondition und durch Friesland alle Kommunikation mit dem Staat, darin allein noch Geldmittel zu finden sein, abgeschnitten wird. Und wie kann das Remedium so fruchtbar und nützlich an der Weser und Elbe verhoffet werden, als an der Maas, Mosel und Rhein es zu vermuthen gewesen, wenn der einige Stein des Anstosses, die monarchische Desseine zu hindern weggeräumt werden sollte; was Consternation wirken könne, hat man in den Niederlanden vor etlichen Jahren gesehen, woran sich Niemand gespiegelt, jetzo ist es schon auf dem Rhein erschienen; Gott weifs, was bald erfolgen dürfte. Solches aber will so wenig, als die zwischen Frankreich, Schweden und andere gemachten Liguen, andere als solche consilia erfordern, die der nothleidenden Partei Hoffnung und der andern Sorge lassen, welches, ob es schon gefährlich scheint, so ist doch durch Gottes Beistand gleiche Hoffnung von succes dabei, als in Vorzeiten in gleichen Fällen bei tapferer, vernünftiger conduite erschienen. Und wenn man seine Schuldigkeit thut, so ist das Gemüth vergnüget und die Ehre bewahret; kommt also darauf an, was jetzo die Schuldigkeit sei.

Erstlich bestehet sie, meines Ermessens, in der Vorsorge vor das Seine. Zweitens in rechter Entfernung der androhenden Gefahr. Drittens in guter Anwendung der dazu erforderten Mittel.

Soviel das Erste betrifft, wird Jeder das Seine bewahren, wenn er seine Pflicht, womit er verbunden, recht und rein beobachtet. Wie nun ein jedweder Reichsstand dem römischen Reich und seinem Vaterlande dieselbe bekanntermafsen geleistet, desfalls seine unterhabende Land und Leute besitzet und der gemeinen schuldigen Konservation selbige zu erhalten geflissen sein mufs, so sollte man per majora das Reich soviel thunlich, zusammenzubringen sich bemühen und dem Oberhaupte dasjenige, was ihm gebühret, zu verrichten die freie Hand lassen.

Damit nun diese Vorsorge, die Entfernung der annahenden Gefahr desto kräftiger wirke, so mufs die Gefahr erst recht erkennet und was dagegen erfordert wird, eifrigst beobachtet werden. Die Gefahr besteht nun dem Augenschein nach in particulier und gemeiner Überwältigung derer, so nicht alles leiden, und das „sic volo, sic jubeo" nicht gestatten wollen. Wie weiter nun solche Gefahr abgehalten, wie kräftiger ihr begegnet wird, wie sicherer es ist, und wie so wenig bei Schwachen die Politik, so man in Holland bisher schädlich gebrauchet, gelten (man müsse vor der Zeit die Gefahr sich nicht auf den Hals

ziehen; komme Zeit, komme Rath; anderer Interesse leide nicht, dafs man abandonniret werde); sondern wer sich helfen will der stelle sich in Stand seinen Nachbaren zu können helfen; wer unter dem Namen gemeiner Interesse sich zu helfen suchet, der hat Beifall, und wer es also meint, Gottes Segen. Wer darin säumig ist, wird leiden, wie spät es auch geschehe. Hiervon, als welches allzu bekannt, ein Mehreres zu sagen, ist überflüssig.

Kommt also auf die Mittel an: die sind consilia, Geld und Volk, mit dessen Zubehör. Alles sollte schon wie gesagt in behörlichem Stande sein, es ist aber besser spät, als nimmer. Das Volk mufs ohne Verzug, so viel möglich, aufgebracht, und wo erfahrene, bekannte, treue Kriegsleute zu finden, beigeschafft werden, andere Ausgaben eingezogen, und, wo Geld zu erfinden, gesucht und in Vorrath gebracht werden. Dabei zugleich im Reich an allen Orten, was zu gemeinen Verfassungen dienet, befördert und dadurch dem gemeinen Werk ein Schein gemacht, Ihrer Kaiserl. Maj. die Direktion jetziger Zustände der Sachen nach, auch nicht so gar unbeschränket gelassen und dadurch dem Werk ein mehrerer Respekt gemacht, auch die Beschleunigung befördert werde. Hierbei mufs mit den in der Ruhe Interessirten Unterredung gepflogen, Meditationen zwischen den kriegenden Parteien erst also vorgeschlagen werden, dafs man sich nicht dazu engagire und die Hände binde, sondern durch Verwendung Deliberation desfalls zu Regensburg bei Kreisen und Benachbarten Zeit gewinne, unterdessen zu Defensionstractaten mit den benachbarten schreiten, die Suspekten auf gewisse Mafs auch nicht ausschliefsen, mit den Wohlintentionirten die Sache näher einrichten und also unter des Reiches Namen und der in dessen Satzungen gegründeten Bündnisse dem Werk ein gut Fundament legen und nach Gelegenheit der Sachen durch eigene und guter Freunde Mittel die Kraft befördern. Wer diejenigen nun sein, mit welchen dergleichen Ligue in particulier zu machen, ist Österreich, Spanien mit eingeschlossen, Dänemark und so Schweden bei dem Schwedischen Reichstage von dem Irrwege abzubringen, wär selbiges auf gewisse Weise mit einzuziehen. Und wie der Herzog Georg Wilhelm und Herzog Rudolf August von Braunschweig bei guter Intention, auf thunliche Weise, Ruhe und wahres Interesse zu manuteniren fest bleiben, auch in ziemlicher Armatur schon stehen, so wären selbige sonderlich zu menagiren. Die anderen beiden Herzöge selbigen Hauses, wenn sie Reichs, Kreises und des Fürstlichen Hauses Interesse und die dazu erforderten Schuldigkeiten in ihren Neutralitätstraktaten excipiret, so wären selbige unter solchen Titeln auch an das Werk zu binden, oder doch von widrigem Vornehmen abzuhalten. Andere Benachbarte und Wohlmeinende seind bekannt und ohnnöthig zu specificiren.

In specie Ihro Churf. Durchl. zu Brandenburg betreffend vermögen dieselbe viel in Churf. und Fürstl. Collegio, die Städte

wird die Furcht alles zu willigen treiben. Ihro Churf. Durchl. Situation aufser den Clevischen und anklebenden Landen, welche ohnedes der Gefahr ohne ein beständig remedium nicht entgehen können, seind also situirt, dafs sie sobald nicht über einen Haufen geworfen werden können. Sachsen und dem ganzen Kreis wäre sein Interesse zu Defension zu zeigen und des ersten sich zu versichern. Ihro Armatur kann auf die dem Königreich Polen und anderen an deren Grenzen drängenden Gefahren, und dafs man im Staat sein könne, sich vor aller Gefahr zu schützen, auch dem Reich und Kreise seine Schuldigkeit zu können praestiren, gegründet werden. Will Frankreich damit nicht zufrieden sein und seine Drohungen continuiren, auch zu Werk richten, so ist besser, dafs Ihro Churf. Durchl. auf solche Art angegriffen werden, sich wehren und um das Ihre fechten, als Ihr Gemüth damit beschuldigen, dafs Sie das Ihre willig hingegeben und andere abgeschrecket. Mit Lothringen aber sofort sich völlig einzulassen, ist zwar wegen der mir von Berlin angedeuteten Ursach bedenklich, dessen Völker aber einige auf 6 Monate an sich zu ziehen, theils gegen Erstattung des Werbegeldes über zu nehmen, möchte nicht ohnbedenklich sein, erstlich darum, dafs die Völker anderen entzogen werden, zweitens dafs dieser Herr noch bei Hoffnung erhalten und drittens, so man im Stande dem Erfordern nach zu können verfahren, man sich seiner gegen Lothringen diversion zu machen, gebrauchen könne; diese letztere Sache aber mufs nicht, als durch den Kaiserl. Hof und dessen Minister traktirt werden, so man sicher gehen will.

Dieses ist es, was bei meiner gestrigen Anherokunft, da Ihro Churf. Durchl. Befehl, dafs meine Gedanken überschreiben sollte, empfangen, in einer Stunde in Eil aufzeichnen könne. Die Wissenschaft von den Umständen der Sachen, die Continuation der consiliorum und anderer Nothwendigkeiten, wird bei einem Weiseren als ich bin in dergleichen erfordert. Dafs also man nicht übel nehmen wird, wenn so accurate nicht zu treffen, weit wird in der Meinung doch nicht gefehlet sein. Wenn ich zu rechter Zeit Gehör hätte und die Sachen der Gebühr nach möchte führen helfen, so sollte mein Herz, Fleifs und was ich weifs und gelernt, erscheinen. Mit fremden Pfluge in verschiedenen und diverser Natur Landen ackern, und wenn man die Nothdurft recht ergründet, sich ausgespannt zu sehen, kann nicht erscheinen machen, was sonst wohl geschehen könnte. Doch möchte bei Ohnpassionirten bei Ergründung der Umstände in meinem Lebenslauf Gottes Gnade und der Gebrauch der wenigen mir verliehenen Gaben einigermafsen approbabel erscheinen. Ich werde mit gemuthetem Herzen stets hoffen und in meinem Verderben bei meinem redlichen Verfahren, wills Gott, ein vergnüget Gemüthe behalten.

— — —

11.

Graf Georg Friedrich von Waldeck
an
Kurfürst Friedrich Wilhelm.

Arolsen, 6. Juli 1672. (Conc.)

Durchlauchtigster Kurfürst,
Gnädigster Herr,

Ohngeachtet aller widrigen Urtheile von meinem treuen Eifer und aller mir dadurch zuwachsenden Gefahr, mufs ich continuiren zu sagen, dafs weder vor Gott noch der Welt zu verantworten steht, sich also ohngefochten in die Sklaverei zu geben, weswegen hoffe Ew. Kurf. Durchl. werden in Dero tapferen Resolution nicht verändern, den Kaiser ohnnachlässig zur Beitretung anfrischen. Ich will mit Gott bei andern alsdann das Meine mit succes auch verrichten und so mir Gott die Gelegenheit vergönnt, die Hand mit an das Werk zu mögen legen, dafs Gewissen und Ehre mein einziger Zweck und mit conduite meinen Muth kräftig erscheinen lassen und zeigen, dafs Furcht noch vilaine interesse mich nicht führen. Mons. Brassert gehet nach Holland, hoffend bei jetziger Art von Gouverno bessere ordres auszuwirken.

Die Spanier seind so vertieft, dafs sie wohl öffentlich brechen müssen; es wird alles noch wohlgehen, wenn Holland nur keinen Frieden macht. Ich will hoffen, Ew. Ch. D. werden diese treumeinende Gedanken nicht weiter kommen lassen, sondern den Brief verbrennen. Es müssen diversiones neben anderen actionen gemacht werden, sonst ist die Gefahr zu grofs. Ich bin von gewisser Hand berichtet, dafs die glückliche Partei sehr in Sorgen wegen Ew. Ch. D. consiliorum stehet; es mufs kein zages, sondern nachdrückliches Werk sein, sonst wird Schand mit Schande gehäufet. Aus treuem, teutschen Herzen schreibet dieses Ew. Ch. Dchl. etc.

12.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg
an
Graf Georg Friedrich von Waldeck.

(16. Juli 1672. Aut.)

Lieber Graff von Waldeck, des Herrn Graffen Schreiben ist mir woll geworden, und erfreudt mich nicht wenig, das er als ein treues teutzes geliedt die Gefahr des Römischen Reichs mitt so

einem eiffer behertziget, Und bestendig wider die einreiſsende gefahr zu arbeitten Sich so fleiſsig bemühet, mich auch bey meiner Resolution bestendig zu verbleiben animiret. Da ich dann dem Herrn Graffen versichern kann, das mich nichts als der todt von meinem dessein abhalten wirdt, Und hoffe ich mitt Göttlicher hülffe undt beistand das Werk glücklich hinauszuführen, Ich will aber auch hoffen, es werden andere auch das Ihrige mitt beitragen helffen. Undt Gott Ihnen die augen öfnen werde, damitt Sie sehen undt erkennen mögen, in was zustandt wir durch die zu groſse progressen gesetzt werden mochten, Ihrer Kay. Majtt. ist es itzo ein rechter ernst, undt marschiren schon 16000 man unter commando des Generall Leuttenants Graffen Montecucoly auf Eger undt wirdt das Generall Rendevous den 15./25. Augusti alda sein, der Hertzog von Holstein wirdt mitt 4000 Pferden folgen, wie er dann deſswegen schon ordre empfangen hatt, Ich werde mitt meiner Armee gegen den letzten diesses alhier auf sein, undt hoffe das wann die generall coniunction beider Armeen geschehen sein wirdt, alſsdann sich mehre darzu schlagen werden, Der Herr Graff arbeitten inmittels fleiſsig ahn Hauſse Zelle, denn wenn der die Hand mitt ahns Werk legen wird, werden mehr dazu kommen, die aus furcht nur noch nicht dürffen. Hiermit thu Ich Ihn Göttlicher bewahrung getreulich befellen, undt verbleibe Allzeit

des Herrn Graffen
Wollaffectionirter freundt
Friedrich Wilhelm Churfürst.

Nach verlessung wollen der Herr Graff dieses Schreiben verbrennen,

Colln ahn der Sprehe d. 16. July A° 1672.

Gleich itzo kumpt der Fürst von Anhaldt von Wien wider zurück undt hatt befell gehabt, den Churfürsten von Sacksen zu der Aliance, so zwischen mir undt dem Kayser geschlossen, zu invitiren, welcher sich auch schon erkläret mitt inzutretten, undt wirdt er auch eintausend man oder etliche von Seinen Völkern darzuthun.

13.

Franz Meinders an W. W. Blaspeil.

Magdeburg 14./24. Juni 1675.

(Aut.)

Monsieur, et tres-cher compère,

S. C. D. kamen vergangenen Freytag alhier an, und ward noch selbigen abends die armée rund umb diese Stat her logiret. Sonnabends umb 6 Uhr fing die Cavallerie und alle

Dragoner an durch die Stat zu marchiren, denen S. C. D., wie alles auf ienseit der Elbe war, umb 2 Uhr in der nacht folgete. Sie haben ein paar tausend man zu fufs und 15 Stücke mitgenommen, und gehen in aller stille gegen die Havel zu. Kuntschaft kann der Feind von diesem march nicht haben, weil alle passe und advenuen den tag vorhero besetzt worden. Wann nun Seine C. D. durch göttlichen beystand nur über die Havel kommen können, so ist hoffnung, dafs Sie einen guten streich dem feinde versetzen und das arme land von denen ietzigen grofsen (Leiden) bald befreyen werden. Davon man dann alhier mit grofsem Verlangen Zeitung erwartet. Die Schwedische artillerie von 33 stücken stehet zu Brandenburg auf dem marckt, man sagt, dafs der General Stab auch daselbst einquartiret sey, wie woll für 3 tagen Mardenfeld noch zu Ruppin und Wrangel im Mecklenburgischen gewesen. Seine C. D. sein an Cavallerie sterker als der feind, die musquetirer werden auf wagen geführet, können auch zur noth von den reutern hinten auf die Pferde genommen werden. Die bagage ist alles auf diefseit geblieben, dafs sich also seine C. D. wenden und kehren können, wohin Sie wollen. Der Allerhöchste wolle doch durch seine Gnade glücklichen succes verleihen und so woll die trouppen, als Seiner C. D. hohe person bewahren. Man hat bifs dato an den Schweden grofse Furcht vermerket, hingegen bezeugen unsere Leute vom hohen bifs zum niedrigen einen unglaublich eifrigen muth und brennen gleichsam von verlangen an den feind zu kommen, dafs man also zu einem guten succes bey einer so gerechten Sache ein gutes Vertrauen hat. Der Allerhögste gebe, dafs wir ursach und materie haben, bald fernere gute Zeitung zu schreiben und dessen Güte für die erlösung des armen landes zu danken. In dessen schutz empfehle uns allerseits trewlich und bleibe stetz negst fr. begrüfsung aller guten freunde

meines hochgeehrten Herrn Gevatter
bereitwilligster
trewer Diener
F. M.

Eylends Magdeburg,
den 14./24. Juni, Montags morgens.

Ich sende dieses durch einen expressen von Halberstadt an meinen Br(uder).

14.

Bericht an Waldeck.

„Auf der Wiesen vor Rathenow, den 16./26. Juny 1675."

(Schriftstück ohne Unterschrift.)

Gott beschert Glück über Glück. In derselben Nacht, da wir Rathenow erobert, hat der Obrister de la Roche mit

400 Pferden drei Corps de garde in der Brandenburger Vorstadt forciret, 200 Artilleriepferde vom Feind, so darin gestanden, weggenommen und die Artilleriebedienten niedergeschossen, welches alles denn verursachet, dafs der Feind in verwichener Nacht in höchster Eil und Konfusion aus seinem Lager bei Pritzerbe und Brandenburg aufgebrochen, Brandenburg verlassen und sich in grofser Angst zurückziehet. Wir folgen ihm gleich jetzo mit der Kavallerie und hat unsere Infanterie und Artillerie Ordre uns schleunigst zu folgen. Der Feind soll auf Nauen und Fehrbellin gehen. Der Fürst von Anhalt hat Ordre die Brücke zu Fehrbellin zu ruiniren und die Pässe zu besetzen, davon sie nicht überkommen. Gleich jetzo kommt eine von unseren ausgeschickten Partheien wieder, hat eine schwedtsche von 50 Kürassirer geschlagen, einige davon niedergemacht, die übrigen gefangen eingebracht. Der Herr Obristlieutenant Straufs von Ihro Ch. D. Regiment thut auch redlich das Seinige, hat eine Partei von 21 finischen Reutern weg bekommen, 9 erschossen und 12 gefangen eingebracht. Allem Ansehen nach ist die feindliche Armee so gut als ruinirt. Gott gebe, dafs ich Ursach und Anlafs habe, dergleichen gute Zeitungen zu continuiren.

15.

Meinders (?) an Waldeck.

Magdeburg, d. 17./27. Juni 1675 (Cop. od. Conc.).

Der Anschlag auf Rathenow, davon ich letzlich in Unterthänigkeit geschrieben, ist glücklich angegangen, und haben S. C. D. diesen Ort den 15./25. bei anbrechendem Tage einbekommen, die darin gelegenen 600 Schwedischen Dragoner sind niedergemacht und wenig echappiret. Unter den Gefangenen ist der Obrister Wangelin und seine Frau, wie auch der Obristl. Wrangel und noch einige Offiziere. Die gute Herrn sind ganz sicher gewesen, und haben nicht gemeinet, dafs S. C. D. die Elbe so bald passiren würden, zumalen sie auch allenthalben ausgesprengt, ob wären S. C. D. tot und an einigen Orten gezwungen S. C. D. zu beläuten. Der Obrister Wangelin hat es anfangs für einen blinden Alarm gehalten, wie er aber nach langem Zweifel aufgestanden und nach dem Thore gegangen, findet er's bereits offen und von den Unsrigen occupiret. Des Herrn General-Feldmarschalls Dörfling Meinung war gewesen, man sollte ihn als einen Landverderber und Strafsenräuber nicht beim Leben lassen. Einige andere aber, man sagt der Landgraf von Homburg und Herr Pöllnitz haben gar sehr für sein Leben gebeten. Wie er zu S. C. D. gebracht, ist er von dero-

selben mit etwas harten Worten traktiret. Seine Frau ist in ihrem Nachtzeug ergriffen worden und alles was sie bei sich gehabt, so sie auf 10 m(ille) 10 Rthlr. zu Gelde rechnen, aufser was an anderen Mobilien gewesen unseren Leuten zu Beute worden. Der allhier sitzende espion hat bei seiner Bekanntnifs auf den Obristen Schmidt beständig verharret, daher dieser anitzo noch so viel graviret wird. Der Herr Obrister Bomsdorf hat die Kommandantenstelle bereits wirklich angetreten. Pfalz-Neuburg hat auf Veranlassung des Herzogs von Hannover an S. C. D. geschrieben, ob Sie etwa zu particulier Traktaten geneigt sein möchten. S. C. D. antworten aber darauf, dafs sie einen Universal- und sicheren Frieden verlangen und ohne der hohen Alliirten Vorbewufst zu keinen particulier Traktaten schreiten könnten. Die kaiserlichen Truppen unter dem General Coop sind nun bereits einige Tage im Marsch begriffen gewesen, also dafs man ihrer ehestens gewärtig ist.

16.

Briefwechsel Waldecks und Meinders'

Februar bis April 1684,

betreffend die ev. Berufung des Fürsten v. Waldeck zum Statthalter von Preufsen.

a. Meinders an Waldeck.

Berlin, 13./23. Februar 1684. (Aut.)

Monseigneur

J'ay receu avec beaucoup de respect la reponce de laquelle V. A. m'a bien voulu honorer. J'espere qu' Elle sera entierement persuadé de la syncerité de mes tres humbles devoirs et que i'embrasseray avec une ioye extreme toutes les occasions qui se pourront presenter de luy en rendre des preuves. V. A. aura desja appris la mort du Duc de Croy Gouverneur General de Prusse. Si V. Alt. avait encore autant d'inclination pour le service de S. A. E. comme Elle en a temoigné autrefois ce seroit un poste digne de son application et dans lequel personne pourroit rendre plus de service à S. A. E. et au publicq. Je supplie V. A. de m'en dire ses sentiments et de m'imputer à aucune temerité la proposition que ie prends la liberté de luy en faire, puis que ie ne crains point d'en estre desadvoué en cas que V. A. crût que ce puisse estre une affaire pour Elle. Le Duc de Croy a institué pour heretier un duc de ce nom appellé Ferdinand Joseph, Chevalier de l'ordre de la toison d'or.

Nous ne le connoissons pas particulierement. On luy en fera au plustost la notification. S. A. le Prince d'Anhalt est executeur du Testament dans lequel il a fait plusieurs legats a leurs Alt. El.[es] à nos Princes et a d'autre comme aussy ad pias causas. J'espere au reste que Mons. Fuchs aura bientost l'honneur de faire la reverance à V. A. Il est envoyé Ext.[re] vers S. A. E. de Cologne, mais il n'aura nul caractere à la Haye ou il ne fera aucune sejour et ne cherchera qu'en passant l'occasion et le moyen de faire la reverance à S. A. Monseig. le Prince d'Orange, et de parler à quelques ministres de l'Estat à monsieur le cons.[ler] Pens.[re]

Je suis au reste avec une soubmission entiere

Monseigneur

de V. Alt.
Le plus humble
et plus devot serviteur
Meinders.

Mons. le Prince de Marbach est sur son depart pour aller à Copenhagen.

Berlin, le 13./23. Febr. 1684.

b. Waldeck an Meinders
24. (?) Febr. 1684.
(Conc.)

Monsieur,

Je suis persuadé que je doibs à la continuation de votre amitié la proposition que vous venez de me faire, et comme un tel employ convindroit fort à mon âge, ma constitution du corps, et qu'il me donneroit moyen de monstrer la continuation de mon zèle pour le service de S. A. El, dont vous estez tesmoin par le passé. Je serois ravy de rencontrer une occasion si honorable et favorable pour en pouvoir donner des preuves, et sans qu'a mesme temps que l'on nous advertissoit de la mort de Mons. le Duc de Croy, les mesmes advis destinoient son poste a S. A. Mons. le Marggrave Louys de Brandenbourg, ie me serois flatté du succez de vos bonnes intentions pour moy, dont je doibs avec bien de la raison doubter. Puisque la difficulté d'un Competiteur si puissant et fondé dans ces pretensions seroit aussy malaise à surmouter, qu'il seroit malhonneste et imprudent à moy d'y songer, qu'ainsy je ne voudrois pas exposer vostre credit en me rendant ridicule dans cette affaire, autrement si advantageuse et aggreable pour moy. Sur tout, si la chose se faisait dans la forme et en me conservant les advantages dont je joug à present, je vous suis toujours fort obligé de cette marque de vostre affection et vous prie de me la continuer, et que ce qui se passe dans cette matiere demeure entre nous, puisqu'au

bruit qui en a couru dans cette ville avant l'arrivée de vostre lettre, personne adjoute foy. En attendant je travaille au possible à seconder les intentions pacifiques, et vois l'affaire tellement advancée, que l'on viendra au but de l'armistice universel, si sa Maj. Tres-Chretienne arreste les hostilités pour quelque peu de temps dans le cercle de Borgoigne. L'on ne neglige rien cependant à disposer les choses pour la defence, si la necessité pour sauver le bien et l'honneur de la patrie la demande, et me promettant les mesmes sentiments de vostre cour, je seray ravy de vous voir acquerir cette gloire d'avoir apporté la facilité souhaitte et je demeure

Monsieur

G. Frederic
Pr. de Waldec.

c. Meinders an Waldeck.
1./11. März 1684.
(Aut.)

Monseigneur

S. A. E. a esté bien aise d'apprendre la résolution de V. Alt. et qu'Elle veut bien accepter le gouvernement de Prusse vacant par la mort de feu Duc de Croy. S. A. E. souhaite que V. Alt. se veuille rendre au plutost icy pour convenir les conditions moyenment lesquelles Elle se pretend de se charger de cet employ, et dont on m'aura gueres de peine à ce que j'espere de s'accommoder. J'y contribueray avec plaisir tout ce qui peut dependre de moy. S. A. E. souhaite d'ailleurs que V. A. puisse conserver touts les advantages dout Elle iouit eu ces quartiers là et se persuade que la regle, daſs man nicht zwei Herrn dienen könne, souffre en ce rencontre une exception tres bien fondée, puis que S. A. E. est etroitement lié avec les Estats Generaux et que V. A. servant bien l'un ne peut pas deservir les autres. Mais comme cela depandra de leurs H(auts) P(rincipales) et de S. A. Monseign. le Prince d'Orange V. A. voudra bien devânt son depart s'addresser aux uns et à l'autre pour regler cette affaire à sa satisfaction. Si V. Alt me veut mander ses intentions touchant la capitulation qu'elle fera avec S. A. E. prealablement et devant que de venir icy, i'auray peut estre occasion et moyen d'en sonder S. A. E. et de preparer au possible toutes choses pour en venir avec autant plus de facilité à une heureuse fin. Je prie au reste le bon Dieu de conserver V. Alt. en bon disposition et qu'elle puisse avoir la gloire de contribuer au retablissement du repos de la Chrestienté avec tout le succes qu'on a sujet de son promettre, si V. Alt. s'y veut employer tout de bon et n'epargner point le credit et l'autorité qu'Elle a aupres de touts les interesses dans un si grand ouvrage. J'espere que

Mons. le Cons.[ler] privé Fuchs aura desja veu V. A. et que nous le verrons bien tost de retour chez nous. Je suis avec une soubmission entière.

Monseigneur

de V. Alt.
Le plus humble
et tres devot serviteur
Berlin, le 1./11. Martij 1684. Meinders

d. Waldeck an Meinders.

A la Haye, le 27. de mars 1684.

(Conc.)

Je viens de voir dans la vostre de 1/11 de ce mois que S. A. E. s'est souvenu si agréablement de moy et voudroit bien me confier suivant vostre proposition le poste, pour la conservation duquel je me suis tant peiné par le passé, et comme j' apprends avec joye la continuation des bonnes graces de S. A. E. et de vostre amitié je vous asseure que les difficultés dont je vous ay parlé dans ma precedente levées, et la forme observée, mon indisposition mesmes (estant travaillé des gouttes) ne m'auroit pas empesché de prendre la poste pour aller tout aussy tost à Berlin pour avoir la satisfaction de recevoir les ordres de ce genereux Prince et de vous ambrasser. Mais comme vous savez, Monsieur, les Employs, dans lesquels je suis, vous advouerez, que je ne puis pas, sans choquer la forme avant scavoir les sentiments et avoir la permission de ceux auxquels je me suis engagé m'esloigner de mes charges, n'y accepter la proposition que vous m'avez fait, et quoyque j'eusse souhaitté que l'affaire fust encores demeuré entre nous deux, comme je vous en avais prie, je n'ay pu plus tarder d'en parler suivant vostre advis à S. Alt. Monsieur le Prince d'Orange, laquelle ayant veu avec un plaisir inconcevable dans vostre lettre que Sa. Alt. Elect. s'est souvenu des veritables maximes de Sa maison et de cet estat qui sont le maintien de leurs interests communs et inséparable contre un chacun, et croit sur ce fondement que Saditte Alt. Electorale aimera mieux me voir exercer mes charges ou le danger s'augmentant de jour en jour, jusqu'a ce que le repos necessaire à la Chrestienneté soit obtenu, que de m'en retirer pendant que touts costes nous sommes menacés, et Saditte Altesse ne croit pas honeste ny faisable que dans les perils presentes j'abandonne les postes qu'on m'a fait l'honneur de me confier jusqu'icy s'asseurant que suivant les veritables maximes susdittes S. Alt. Elect. voudroit bien joindre les conseils et au besoin les armes à ceux de cet estat, pour obtenir un armistice honneste et raisonnable, pour puis pouvoir faciliter les progrez contre les Turcs, pendant que l'on traitte la paix, ou tel armistice nous

estant refusé nous defendre avec succes contre tous, qui nous en veullent, dans une bonne cause, sous la tutelle divine. Vous jugerez ainsi, Monsieur, que dans l'estat des affaires presentes ou je suis aux ordres de sa Majesté Imperiale, de l'estat des Provinces unies et des Cercles alliés, je n'ay pas la volonté libre, mais l'armistice fait et n'estant obligé de faire ma troisième Courvée contre le Turc, et pouvant conserver mes advantages ailleurs, comme je vous ay escrit, je serois ravy d'avoir la satisfaction de pouvoir servir S. A. E. dans le poste, que vous me destinez, me promettant des conditions au reste digne de la grandeur de ce Prince et douces pour moy, vous priant de faire connoistre mon zèle pour le service de S. A. E. dans vostre rapport, et que je suis bien fasché de ne pouvoir pas jouir de cette effect de ces bonnes graces encores.

Vous me dittes que je dois et puis contribuer au repos. Je vous asseure, Monsieur, que je n'y neglige rien, et esperois, que le pas que l'on avait fait de faire une proposition sur laquelle l'on put lu ou il convient arrester l'armistice, monstre evidament, que la disposition dans cette estat et auprès des alliés est pour une cession d'armes, et il ne tient apres Dieu qu'a S. A. E. de nous procurer le repos, ce que je seconderay au possible. S. Alt. le Prince d'Orange ne souhaitte nullement la guerre, mais est dans des sentiments justes et intrepides, et à l'advenant que les menaces et les perils s'augmentent son courage et application le fait aussy. Je vous remercie des preuves de votre amitié, que vous me faites paroistre dans cette rencontre et vous prie de me conserver la bonne grace de S. A. E. et votre affection. Je demeure à la Maison Electorale ce que je dois et a vous

Mons.

G. Frédéric
Pr. de Waldeck.

e. Meinders an Waldeck.
Berlin, 12./23. April 1684.
(Aut.)

Monseigneur,

Je n'ay pas manqué de faire un ample rapport à S. A. E. de la teneur de la lettre qu'il a plu à V. Alt. de me repondre touchant la fonction et le poste que S. A. E. luy a fait offrir. Elle a remarqué avec déplaisir que V. A. ne se trouve pas en estat de l'accepter et d'aller en suitte aussy tost qu' Elle le iuge necessaire pour son service et comme il luy importe extremement, que cette vacance soit remplye et pourveue au plutost, qu'il est aussy incertain si V. A. en l'acceptant pourra garder ses régiments, son gouvernement et d'autres advantages qu' Elle pre-

tend de conserver conjointement avec cette Statthalterschaft. S. A. E. m'a ordonné d'escrire à V. Alt. qu' Elle se trouve obligé de songer à quelqu'autre personne; en quoy pourtant ie vois une infinité de difficultés puis qu'apres avoir songé à toutes les illustres personnes au monde, je m'en trouve guerre dont le choix pourroit estre pleinement au gré et à la fantaisie de S. A. E. V. A. sçait, combien il y a peu de gens au monde douées de ces qualités comme S. A. E. en demande. Elle m'a d'ailleurs commander d'asseurer V. A. de son estime et de son amitié.

Je suis avec une soubmission entière

Monseigneur

Berlin, le 12./23. Avril 1684. de V. Alt.

Le plus humble
et tres devot serviteur
Meinders.

17.

Studien-Instruktion

für Mons. Friedrich Wilhelm von Grumbkow[1] und Mons. Mechau, als sie nach Holland gereiset.

(Nach den obwaltenden Umständen, nach Inhalt und Stil unstreitig von Meinders verfafst.)

Dez. 1693 (Conc.).

(Geh. Arch. des Kriegs-Ministeriums.)

Nachdem es dem Allerhöchsten nach seiner heyl. Providenz gefallen, die Frau Geh.-Räthin von Meinders durch einen frühzeitigen Tod aus dieser Sterblichkeit zu sich und in sein himmlisch Reich abzufordern, und dann sowohl der Herr Wittwer und Vater von den hinterlassenen Söhnen, denen von Grumbkow, der Herr von Meinders, als die von Sr. Churfstl. Dchl. Unserem gnädigsten Herrn denenselben constituirte Vormünder nach reifer und umständlicher Überlegung der Sachen gut gefunden, die beiden ältesten Brüder, so sich bishero zusammen zu Halle aufgehalten, zu separiren und den älteren, als Friedrich Wilhelm von Grumbkow nacher Leyden in Holland zur Continuation seiner angefangenen Studien zu senden, wie er denn auch selbst diesen Ort vor andern erwählet und dahin zu gehen verlangt hat, auch wegen der Menge der geschickten Professoren und anderer habilen Leute, welche sich daselbst befinden, so etwa in studiis als in seiner übrigen conduite alda am besten profitiren und den ihm vorgesetzten Zweck erreichen kann:

1) So haben dieselben kraft der ihnen obliegenden Schuldigkeit und dann von seiner Churf. Dchl. ihnen gndst. aufgetragenen

[1] geb. 4. Oct. 1678. Stiefsohn von Meinders, dessen zweite Frau Gertrud Sophie von Grumbkow geb. v. Grote war.

Tutel und Curatel ihm, dem ältesten Mons. Grumbkow zu dieser seiner vorhabenden Reise den bisherigen Hofmeister Mons. Mechau ferner zu continuiren resolvirt, in Hoffnung er werde wie bishero also auch noch ferner vor desselben Education Bestes und Wohlfahrt unablässig sorgen, auf seine conduite ein stets wachendes Auge haben und ihm mit guter Information und Anleitung in seinen Studien und Conduite an Hand gehen, auch im übrigen alles dasjenige beobachten, was die Natur der ihm aufgetragenen Funktion, und sonsten insgemein die Pflicht eines geschulten, verständigen und rechtschaffenen Hofmeisters erfordert und mit sich bringt.

2) Ihre Reise haben sie sobald es möglich, und ehe noch die Kälte weiter einbricht, anzutreten und ihren Weg durch die Altmark oder über Magdeburg, Halberstadt und Minden zu nehmen, von dannen sie über Osnabrück und ferner über Deventer nach Leyden gehen können. En passant haben sie die Frau von Münch zu Bruckhusen zu besuchen, woselbst sie ein paar Tage bleiben und etwas halten können, damit Mons. de Grumbkow Gelegenheit haben möge, eine so nahe Anverwandtin, die seine seel. Frau Mutter jederzeit sehr geliebet nebst Ihrer Familie zu sehen.

3) Sobald sie zu Leyden angelanget hat sich Mons. Mechau nach einem bequemen Logiament und anständigem Tisch umzusehen und dabei Sorge zu tragen dafs er solchen Ort erwähle, wo sich eine gute, anständige und raisonable Gesellschaft befindet, und wo gesunde, verdauliche Speisen gegeben werden.

4) Weilen auch Mons. de Grumbkow nicht von der stärksten Constitution und eine zeithero sehr vielen Flüssen und andern Incommoditäten unterworfen gewesen, so hat Mons. Mechau mit allem Fleifs und so viel solches von menschlicher Sorge und Vorsichtigkeit dependiret, auf die Conservation seiner Gesundheit zu sehen, sonderlich da die Luft in Leyden ohnedem nicht die beste ist, dannenhero sie sich dann mit einem geschickten und erfahrenen Medico, als etwa Mons. Drelincourt, oder sonst einen andern, den sie dazu am bequemsten finden werden, bekannt machen, und sich seines Raths und Assistenz bei erfordernder Noth gebrauchen können.

5) Und wie Mons. de Grumbkow nunmehr selbsten weifs, was ihm nützet und schadet, also wird er auch seine Gesundheit selbst fleifsig in Acht nehmen, eine gute Diät führen, und sich für undienliche Speisen und Trank, in sonderheit aber für zu viel Milch, Käse, Seefische, Zucker und dergleichen nach aller Möglichkeit zu hüten wissen, damit er nicht nöthig haben möge sein Geld vor Medecine gutentheils auszugeben und die beste Zeit seines Lebens im Krankenbette zu zubringen. Vor Debauchen im Trinken mufs er sich sonderlich noch ferner hüten, wie er denn davor von sich selbsten auch nicht geneigt ist, und er gar

wohl weiſs, daſs dergleichen wenig Ehre, oftmals aber vielen Schaden, Ungelegenheit und Krankheiten verursachen.

6) Wann sie sich einigermaſsen eingerichtet, wird Mons. de Grumbkow sonderlich die Morgenstunden, als die edelste und beste Zeit, wohl zu menagiren und zur rechten Zeit das Bette, welches im Sommer um 3, spätestens um 6, im Winter aber um 7 Uhr geschehen muſs, zu verlassen, auch sich nachhero gebührend zu waschen und zu reinigen wissen, darauf er dann mit Lesen, Beten und Singung ein und des andern Liedes dem höchsten Gott sein schuldigstes Dankopfer abzustatten und sich dessen Schutz und Gnade zu gesunder und glücklicher Hinlegung des angefangenen Tages und zu gesegneter Verrichtung seiner Studien und anderer ihm obliegenden Sachen zu befehlen und darauf seine gewöhnliche Tagesarbeit im Namen Gottes anzutreten hat, auch des Abends, wann er sich zur Ruhe begeben will, den Tag mit gleichmäſsiger und einem Christen anständiger Devotion zu beschlieſsen, damit er solchergestalt der Gnade und des Segens Gottes, ohne welche der Menschen Beginnen und Arbeit umsonst, desto mehr versichert sein möge.

7) So viel die Religion betrifft, da hat Mons Mechau Sorge zu tragen, daſs Mons. de Grumbkow in der evangelisch-reformirten ferner unterwiesen werde, und solchergestalt nicht allein einen gewissen Grund seiner Lehre legen, sondern auch in polemicis so viel fassen möge, daſs er die Einwürfe der dissentirenden mit Grund widerlegen könne, sonderlich, da wie bekannt in Holland allerhand religiones geduldet und von ihren assedis mit groſser Freiheit defendiret werden, dannenhero Mons. Mechau mit einem evangelisch-reformirten Prediger oder professore theologiae daselbst dieserwegen zureichende Abrede zu nehmen und ihm seine Information zu solchem Ende anzuvertrauen (hat).

8) Wie nöthig es aber ist, die fundamenta fidei wohl zu fassen, und wie sehr auch diese Wissenschaft der Menschen Gemüther vergnüget, so ist es dennoch nicht in dem Christenthum zureichend; dannenhero Mons. de Grumbkow sich überdem der wahren und die Verheiſsung dieses und des zukünftigen Lebens mit sich führenden Gottseligkeit befleiſsigen, und zu solchem Ende die Predigten des göttlichen Worts mit möglichster Attention und solchergestalt, wie es seine Schuldigkeit und seine darunter versirende ewige Wohlfahrt erfordert, mitanhören, auch das darin gepredigte Wort in eine Gott wohlgefellige und den Regeln des Christenthums conforme Übung zu bringen suchen wird, wie er denn auch die heilige Communion zu behöriger Zeit und zum wenigsten des Jahres vier Mal zu halten hat: woran ihn dann Mons. Mechau fleiſsig zu erinnern und ihn dazu sorgfältig anzuhalten unvergessen sein wird.

9) Was die Einrichtung und Continuation von Mons. de Grumbkows Studien betrifft, da ist Mons. Mechau aus der neunmonatlichen Erfahrung bekannt, was es damit für eine Be-

wandtnifs und wie weit er darin avanciret, dannenhero er auch am besten wissen wird, auf welchen Fufs selbige weiter fortzusetzen, und was er darin anitzo fürderhand am nöthigsten zu tractiren, wie denn solches alles seinem judicio und der von dergleichen Sachen ihm beiwohnenden guten Erfahrung anheimgegeben und er hierdurch auf den methodiam studiorum, so er wegen Mons. de Grumbkow für diesem angegeben, hiermit nochmalen verwiesen wird, in Hoffnung, er werde darin fürnämlich auf Mons. de Grumbkows Alter, Profectus, Stand, naissance wie auch andere dabei vorkommende Umstände gebührende Reflexion nehmen, und für allen Dingen dahin sehen, dafs er eine jedwede Disciplin oder scienz, darauf er sich appliciret, wohl fassen, darunter aber nicht übereilet oder überhäufet werde, noch was er fürdem gelernt, vergessen möge; wobei er auch dasjenige, was zu Mons. de Grumbkows Aufnehmen in seinen Studiis gereichet mit anderen vernünftigen Leuten nach Gelegenheit zu überlegen, sich dann und wann ihres Raths zu gebrauchen und sich zu bemühen, dafs er solche Collegia, die ihm am besten anstehen, erlangen möge, wie ihn dann auch Mons. Mechau daraus zu examiniren und ihm ferner mit gutem Rath und Unterweisung an Handen zu gehen und solchergestalt den Lauf seines Studirens zu facilitiren wissen wird. Sollte auch Mons. Mechau hiernächst nöthig finden, dieserwegen ein und andere Erinnerung zu thun oder auch einiges eclairissement zu verlangen, so kann er solches allemal bewerkstelligen und darauf fernere Instruktion erwarten.

10) Gleichwie es aber nicht genug ist, eine gute connaissance in Künsten und anderen anständigen Wissenschaften zu haben, sondern es nächst dem grofsen Theils auf eine gute vernünftige conduite und practique ankommt, solche aber nicht sowohl aus Büchern als aus der Konversation mit qualificirten, gelehrten und geschickten Leuten, so in der Welt wohl zu leben wissen und dieselbe kennen, zu lernen und zu begreifen, so hat Mons. Mechau zu sorgen, dafs Mons. de Grumbkow sich mit Leuten, die wegen ihrer naissance, Geschicklichkeit, meriten und Wissenschaften estimirt werden, bekannt machen und mit denenselben umgehen, auch aus ihrer Konversation gebührenden Nutzen schöpfen möge, wie ihnen denn zu Erreichung solchen Zweckes beigehende Recommendationsschreiben an den Herrn von Spannheim und andere mitgegeben werden.

11) Sollten dann und wann im Haag einige Solemnitäten und andere Sachen fürgehen, aus deren Augenschein und persönlicher Observation Mons. de Grumbkow einige avantage zu verhoffen, so können sie sich solcher Occasion und da der Ort so nahe bei Leyden liegt, gebrauchen, auch dabei Gelegenheit nehmen Sr. Churf. Dchl. wie auch einigen anderen sich aldort befindenden Ministris die Cour zu machen, wobei sie aber dahin

zu sehen, dafs solches nicht gar zu oft, auch nicht mit grofsen Kosten, noch gar zu grofser Versäumnifs der Studien geschehe, als welches noch zur Zeit der Hauptzweck ist, worumb Mons. de Grumbkow nacher Holland gesandt wird.

12) Weilen auch Mons. de Grumbkow allbereit einige gute profectus in der französischen Sprache erlanget, so wird er darin weiter zu avanciren geflissen sein, sonderlich da selbige heutiges Tages vor allen andern excoliret und nunmehro so häufig vor allen andern universellement gebrauchet wird, dafs man selbiger ohnmöglich entrathen kann, welches er hiernächst, wenn er nach des Höchsten Willen zu einigen affairen kommt, selbst handgreiflich finden wird, dannenhero er nicht allein solche mit Schreiben und Lesen für sich zu Hause exerciren, sondern auch die französischen Predigten fleifsig besuchen, auch mit geschickten und vernünftigen Franzosen, aus deren Conversation in vita et in moribus oftmals viel zu lernen, zu Zeiten umgehen kann, woran es ihm dann in Leyden und Holland niemals ermangeln wird.

13) Damit er anch nicht allein ein gutes Judicium erlangen, sondern auch eine connaissance von dem was heutigen Tages in der Welt bei so wichtigen Conjunkturen vorgehet, so viel es sein kann, erlangen, auch dasjenige, was er davon begriffen, ferner zu seinem künftigen Nutzen excoliren möge, wird es ihm sehr dienlich und zuträglich sein, die Zeitungen jedesmahl durchzulesen, anch die kleinen Bücher, so in Holland von Zeit zu Zeit herauskommen und mit schönen politischen Reflexionen zum öfteren angefüllet sind, sich bekannt zu machen, wobei er dann auch stets die Landkarten zur Hand haben und wenn er etwas in der Zeitung nicht begreift von Mons. Mechau sich darüber esclairiren lassen kann.

14) In denen Exercitiis als Tanzen, Fechten und Reiten hat Mons. de Grumbkow allbereit einen guten Anfang gemacht und können die beiden ersten, wenn Gelegenheit dazu vorhanden per intervalla continuiret, das dritte aber annoch etwas weiter ausgesetzet werden, bis sich dazu eine gute Occasion ereignete, welche sich hiernächst an einem andern Ort oder auf Reisen besser als zu Leyden finden wird.

15) Weilen Mons. de Grumbkow eine sonderliche Beliebung zur musique träget, und er überdem eine gute Disposition von Natur dazu hat, auch allbereit ziemlich weit darin avanciret, so wird er sehr wohlthun, eine so schöne und angenehme Wissenschaft sowohl für sich, als auch bei einem geschickten musico ferner zu treiben, und sich sonderlich auf der Viole de Gambe und der Flöte, als worauf er schon einen guten Anfang hat, zu perfectioniren suchen wird.

16) Im übrigen wird Mons. de Grumbkow sich verhoffentlich aufs Aufserste angelegen sein lassen, den höchsten Gott, für

dessen Angesicht nichts verborgen, allerstets für Augen und im Herzen zu haben, und auf dessen Wegen, soviel es in dieser Schwachheit sein kann, zu wandeln. Daneben wird er die edle und unwiderbringliche Zeit und die beste Blüthe seiner Jahre, wie auch das gute Talent, wie ihm der Höchste nach dem Reichthumb seiner, anvertrauet, wohl anzuwenden suchen, um solches hiernächst seinem Schöpfer mit Wucher wieder zu erstatten, und darauf die Gnadenbelohnung in der Ewigkeit dafür zu genießsen. Ferner wird er consideriren, daſs er von einer vornehmen Familie entsprossen, und von einem illustren, geschickten, redlichen und um Sr. Churf. Dchl. und Dero Lande höchst verdienten Vater gezeuget, dessen ruhmwürdiges Exempel und immer grünendes Lob er sich ohn Unterlaſs für Augen zu stellen und mit einer noblen Ambition zu folgen (hat), damit er die Ehre, so dadurch auf ihn deriviret, ferner ausbreiten und sich hiernächst geschickt machen könne, Sr. Churf. Dchl. wie auch Dero Landen und seiner vornehmen Familie viele nützliche Dienste zu erweisen. Ferner begreift er von sich selbsten, daſs um in der Welt wohl fortzukommen und die Affektion aller Leute zu gewinnen nichts nöthigeres noch gedeihlicheres sein kann als einem jedweden nach seinem Stande Respekt, Ehre, Höflichkeit, Dienste, Freundschaft und Liebe zu erweisen, keinen mit Vorsatz oder unnötiger Weise zu beleidigen, es sei mit Worten, Werken oder niedrigen Minen zu offendiren, noch denselben mit piquanten raillerien, schimpflichen Nachreden oder unzeitigem Judiciren zu erbittern, als welches alles contre le devoir d'honnête homme laufet, und viele Ungelegenheit, Feindschaft und Händel nach sich ziehet, davon er bereits selbst einige Erfahrung hat. Als ein junger und aus vornehmen Geblüte entsprossener Edelmann wird er jederzeit und in allen Stücken noble Sentiments führen, und sich aller adligen Tugenden befleiſsigen, hingegen aber sich auſser allem Zweifel mit allem Fleiſs vor dasjenige hüten, was seiner naissance unanständlich und seinen guten Namen auf einigerlei Weise beschmutzen oder bei vornehmen und vernünftigen Leuten ihn in Verdacht und üble Opinion setzen kann; dannenhero er alle Laster, unter was für Lieblichkeit oder Prätext sie sich auch ihm fürstellen mögen, als einem höchst schädlichen Gift zu fliehen und zu gedenken, daſs dadurch nichts anderes als des Höchsten Unsegen und vornehmer und geschickter Leute Ungunst und Verachtung zu erwerben. Von der Gelegenheit, so er hat alle nöthige und seiner naissance anständige Wissenschaften zu lernen, hat er billig zu profitiren, und die bequemste Zeit sich util zu machen, nicht zu versäumen, sondern sie anzusehen, wie eine Sache, so geschwinde dahinfleucht und nicht wiederkehret, damit er hiernächst das appui, so ihm durch seiner werthen seeligen Eltern Absterben gar zu zeitig abgangen, hiernächst durch seine eigene Geschicklich-

keit und Meriten wieder ersetzen könne. Insonderheit hat er auch die gute, heilsame Lehren, Erinnerungen und Gebote, welche ihm seine liebwerthe seelige Frau Mutter, sowohl mündlich als schriftlich gegeben, stetig zu erinnern und solche allezeit für Augen und im Herzen zu haben.

17) Seine Mittel hat er soviel möglich zu menagiren, weil nunmehro diejenigen, so bishero für ihn gesorget nach des Höchsten Verhängnifs gestorben, und seine Auferziehung ein Grofses erfordert, künftig auch, wenn er nunmehro seine Reise antreten und sein Etablissement in der Welt suchen soll, noch ein weit mehreres darauf gehen wird, wobei jedennoch darauf zu sehen, dafs aus solchen Considerationen dasjenige nicht versäumet oder hinten gesetzt werden möge, was ihre bienseance und die Nothdurft mit sich bringet.

18) Was sonsten nöthig sein möchte zu Mons. de Grumbkows Besten, in der Formirung seines Gemüthes, wie auch in der Fortsetzung seines Studirens, zu beobachten . . . solches wird Mons. Mechau nach seiner Dexterität zu beobachten und ihm in allen Stücken solche Sentiments zu inspiriren wissen, wie es die Regeln der Tugend, Probität und Honnestetät und die Schuldigkeit eines jungen, wohlgebornen und nach Ehren strebenden Edelmannes erfordern, dessen sich sowohl der Herr Vater als die sämmtlichen Herren Vormünder zu ihm versehen und hingegen der Hoffnung leben, Mons. de Grumbkow werde ihm als seinen vorgesetzten Hofmeister in allen Stücken deference und Gehorsam erweisen . . . demselben aber in keine Wege mit Ungehorsam und Widerspenstigkeit reluctiren, mafsen er für seine Person und Auferziehung zu antworten, und von ihm billig zu hoffen, dafs er nach Möglichkeit dasjenige suchen werde, was zu Mons. de Grumbkow Interesse und Wohlfahrt gereichet.

19) [Betrifft die Besoldung für Mechau, wobei die Zahlen noch in blanco gelassen und das Versprechen wiederholt wird, später für ihn zu sorgen.]

20) Was für eine conduite Mons. de Grumbkow führet, wie er in seinen studiis fortfähret, und in was für einem Zustande er sich sonsten befindet, solches hat Mons. Mechau von Zeit zu Zeit zu berichten, und alle Woche einmal zum wenigsten zu schreiben, die Briefe auch nur auf der Post alldorten, wie sie dann auch diejenigen Briefe, so ihnen von hier zugesandt werden möchten, zu Leyden in dem Posthause zu empfangen haben werden.

21) [Betrifft die Mittel zur Reise, wobei wieder die Zahlen in blanco gelassen. Es werden ihnen Wechsel mitgegeben], welche Posten Mons. Mechau in Empfang zu nehmen und wann solche ausgegeben, zu berechnen, auch wenn sie mehr an Gelde nöthig haben möchten, es in Zeiten und da sie noch ein Thaler

20 oder 30 in Vorrath haben, vorher zu berichten, damit deswegen die Nothdurft gebührend beobachtet werden könne.

22) Womit übrigens sowohl der Herr Vater, als die sämtlichen Herrn Vormünder ihnen eine glückliche Reise, gute Gesundheit und einen gedeihlichen und gesegneten Fortgang in ihrem Beginnen, Thun und Lassen von oben herab erwünschen.

Sign. Berlin, Dez. 1693.

Dergleichen Instruktion ist denen andern Herrn Grumbkowen auch gegeben.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Elfter Band. Fünftes Heft.

(Der ganzen Reihe fünfzigstes Heft.)

v. Schroetter, Die brandenburgisch-preufsische Heeresverfassung unter dem Grofsen Kurfürsten.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1892.

Die

brandenburgisch-preufsische Heeresverfassung

unter dem Grofsen Kurfürsten.

Von

Dr. Friedrich Freiherrn von Schroetter.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1892.

Inhaltsübersicht.

Abkürzungen

einiger häufig benutzter Quellen.

R = Reposíturnummer des Geheimen Staatsarchivs Berlin.
Kr. Min. = Geheimes Archiv des Königlich preufsischen Kriegsministeriums.
Mnscr. Bor. = Manuscripta Borussica der Königlichen Bibliothek Berlin.
M = Ch. O. Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum.
UA = Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte Friedrich Wilhelms des Grofsen Kurfürsten von Brandenburg.
Orlich = Leopold von Orlich, Geschichte des preufsischen Staats im siebzehnten Jahrhundert. 3 Bde. Berlin 1838.

Einleitung.

Wann und wo immer über die Anfänge des preufsischen Staates, also über die Regierung des Grofsen Kurfürsten, gesprochen und geschrieben wurde, da hat ein Eingehen auf die militärischen Verhältnisse nicht vermieden werden können. Denn es war dieser Staat gleichsam geboren aus dem Schofse einer Zeit, in welcher die Menschen vergafsen, dafs man auch im Frieden leben könne, er wuchs dann empor durch die Macht seiner Waffen. Die Schlacht von Warschau machte den brandenburgischen Namen Europa bekannt und die von Fehrbellin begründete die Grofsmachtsstellung des preufsischen Staates.

Wie aber kam es, dafs dieses arme Land sich eine Kriegsmacht schaffen konnte, die im stande war, nach einem langwierigen Rheinfeldzuge die Schweden aus der Heimat zu verjagen? Und wie war es möglich, eine so bedeutende stehende Armee zu unterhalten, ohne das Land zu verderben, ohne die Leiden des grofsen Krieges zu verewigen?

Es mufs von Interesse sein, die innern Gründe dafür, oder, was dasselbe sagt, das Wesen, die Verfassung dieses Heeres kennen zu lernen.

Hülfsmittel.

Das Thema ist schon in einigen Arbeiten behandelt worden. Zunächst ist das Buch Stuhrs zu erwähnen [1]. Sein Material setzt sich zusammen aus den Urkunden des Mylius, den Königschen Handschriften der berliner Königlichen Bibliothek, einigen dar-

[1]) P. F. Stuhr, Brandenburgisch-preufsische Kriegsverfassung zur Zeit Friedrich Wilhelms, des Grofsen Kurfürsten. Berlin 1819. I. Nur der erste Teil ist erschienen.

stellenden Werken wie Pufendorf, Baczko und Städtegeschichten; Archive standen ihm nicht zu Gebote. Seine Darstellung ist doch nicht viel mehr als eine sorgfältige Excerpierung der genannten Quellen und eine Aneinanderreihung dieser Auszüge. Sehr erschwert wird die Benutzung der Arbeit durch den Mangel einer Einteilung in bestimmte Abschnitte.

Auch in dem Kapitel, das L. v. Orlich der Heeresverfassung widmet, beeinträchtigt die rein chronologische Aufzählung der verschiedenen Verordnungen und Ereignisse das Verständnis der allmählichen Entwickelung[1]. Der Urkundenteil ist für die militärischen Verhältnisse von grofsem Werte.

Ein bedeutender Fortschritt ist nicht zu verkennen in dem viel benutzten, tüchtigen Werke von H. von Gansauge[2]. In systematischer Ordnung bespricht er kurz und bündig die früheren Formen der Landesdefension, die Waffengattungen und ihre Organisation, die Offiziere, die Verwaltung, Disciplin, Stärke der Armee, Waffen, Fortifikation, Taktik. Man vermifst dagegen besonders eine Darstellung der für die damalige Zeit so wichtigen Verpflegungsverhältnisse und der Stellung der Obersten.

Hierauf geht zuerst näher ein R. de l'Homme de Courbière in seiner Geschichte der brandenburgisch-preufsischen Heeresverfassung (Berlin 1852) und in einem Aufsatz über die brandenburgisch-preufsische Heeresverwaltung[3]. Obgleich die Zeit des Grofsen Kurfürsten im ersten Werke auf nur 16, im zweiten auf nur 13 Seiten behandelt wird, so machen die mit ganz wenigen Ausnahmen zuverlässigen und auf das innere Wesen der Sache eingehenden Erörterungen beide Arbeiten wertvoll. Wenn ich einige seiner Auffassungen als irrtümlich nachzuweisen suche, so soll damit nicht gesagt sein, dafs die früheren Werke frei von diesen Irrtümern sind; vielmehr wende ich mich allemal gegen Courbière, weil ich dessen Arbeiten über unser Thema für die besten halte, und weil sie auch zuletzt erschienen sind.

In den 33 Jahren, welche seit der Herausgabe des letztgenannten Werkes verstrichen sind, ist nun die historische Forschung gewaltig weitergeschritten und läfst alle jene Arbeiten als ungenügend erscheinen[4]. An Material sind 14 Bände Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Grofsen Kurfürsten erschienen, für die drei ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms

[1] Orlich II 329—415.

[2] Das brandenburgisch-preufsische Kriegswesen um die Jahre 1440, 1640, 1740. Berlin, Posen und Bromberg 1839.

[3] Im „Archiv für Landeskunde der preufsischen Monarchie". V. 1859. — Von demselben Verfasser kommt auch in Betracht „Grundzüge der deutschen Militärverwaltung". Berlin 1882.

[4] Das wurde schon öfter empfunden. S. z. B. R. Koser, Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preufsischen Geschichtsforschung. Brandenb.-preufs. Forschungen I 34.

ergänzt durch Protokolle und Relationen des Geheimen Rats; einige Truppengeschichten, das Buch v. Mülverstedts, zwei Aufsätze von F. Hirsch und G. Lehmann bringen diplomatische Beiträge[1]; die Geschichte der preufsischen Politik von J. G. Droysen, die Aufsätze G. Schmollers und Isaacsohns Werk über das preufsische Beamtentum erweitern und vertiefen unsere Kenntnis der äufsern Politik, der innern Verwaltung des grofsen Fürsten. Die Geschichte der Kriegswissenschaften von M. Jaehns ist nicht nur als kritische Quellenkunde, sondern auch durch sehr eingehende Auszüge wertvoll.

Somit wird der im folgenden gemachte Versuch, einige Kapitel aus der brandenburgisch-preufsischen Heeresverfassung von neuem zu bearbeiten, nicht ungerechtfertigt erscheinen:

Das bedeutende Material, welches noch in den Archiven verborgen liegt, kann nur nach und nach hervorgeholt werden. Es war mir vergönnt, das berliner Königliche Geheime Staatsarchiv und einige Akten des Königlich preufsischen Kriegsministerialarchivs zu benutzen[2].

Werbung und stehendes Heer.

Spricht man von den Reformen des Grofsen Kurfürsten auf militärischem Gebiete, so hat man dabei vor allem die Einführung der Heeresergänzung durch Werbung und die Überführung des Söldnertums „auf Zeit“ in das Institut des miles perpetuus im Sinne. Beide Einrichtungen sind wie so viele andere des zum zweiten Male gegründeten Staates keine neuen. Seit die italienischen Condottieri sich mit ihren Geworbenen den Republiken und Fürsten verdangen, seit dem Reiselaufen der Schweizer, und seitdem Maximilian I. in den geworbenen Landsknechten wieder eine deutsche Infanterie geschaffen hatte, verdrängte die Söldnerei immer mehr das Lehnssystem.

Auch das stehende Heer kannte man schon lange. Es wurde mit dem nationalen Abschlufs der Staaten gegen die mittelalterlichen universalen Tendenzen des Kaisers und Papstes zur Notwendigkeit. Es begannen zwischen den konsolidierten Monarchieen andauernde Kriegskonflikte, welche man nicht mit Einrichtungen bestehen konnte, die nur für einen rasch vorübergehenden Krieg

---

[1] G. A. v. Mülverstedt, D. brand. Kriegsmacht unter d. Gr. Kurf. Magdeburg 1888. — G. Lehmann, D. brand. Kriegsmacht unter d. Gr. Kurf. Brand.-preufs. Forschungen I 451 ff. — F. Hirsch, Die Armee des Gr. Kurfürsten 1660—1666. Histor. Zeitschr. 53. Bd. S. 320 ff. — Dafs mir G. Schmollers Aufsatz „Die Entstehung des preufsischen Heeres“, Deutsche Rundschau III 1877, als Programm vorgelegen hat, wird man unschwer erkennen; in Schmollers Seminar ist die vorstehende Arbeit entstanden; ich bin ihm und den Archivbehörden für mancherlei Hinweise und Unterstützung zu Danke verpflichtet.

bestimmt waren. Die Hussiten- und Türkenkriege zeigten, dafs man die Vasallentruppen nicht in längeren Kriegen auf entfernterem Boden verwenden könne[1]. Schon 1445 hatte Karl VII. von Frankreich seine berühmten 15 Ordonnanzkompagnieen aufgestellt, ihm folgte mit grofsen stehenden Armeen Philipp II. von Spanien. Die englische Invasion und die das Land verheerenden Söldnerscharen hatten die französischen Stände bewogen, ihrem Könige die nötigen Mittel zu bewilligen, das Silber von Potosi machte es den Spaniern möglich, ihr Heer im Frieden beizubehalten. Daran, dafs man in Deutschland zu keiner regelmäfsigen Steuer gelangen konnte, scheiterten hier alle Versuche, die zur Einführung des stehenden Heeres gemacht wurden. Ein solches konnte erst mit der Bildung eines abgeschlossenen, auf sich selbst gestellten Territorialstaates entstehen. Dieser Staat war für das stehende Heer wie gesagt, ebenso nötig wie dieses für ihn. Warum aber kamen denn damals nicht alle deutschen Territorialstaaten zu einem stehenden Heere? Weil ihnen die Hauptsache fehlte, ein Fürst mit Einsicht und starkem Willen. Der Hohenzoller erkannte das Heil der Zukunft in den für eine mächtige Streitmacht dargebrachten Opfern der Gegenwart. Noch waren keine 20 Jahre seit Friedrich Wilhelms Regierungsantritt vergangen, da stand sein Staat schon als eine Macht da, ohne welche die europäischen Politiker ihre Rechnung nicht machen durften.

Die Vorteile des stehenden Heeres wurden in Deutschland schon früh eingesehen. Aventinus rät, eine Kriegsrentstube und stehendes Kriegsvolk einzuführen, Markgraf Albrecht von Brandenburg stellt das „desiderium“ des stehenden Heeres auf[2], und Wallhausen weist darauf hin, dafs, indem man die Soldaten nur ein paar Sommermonate unter den Waffen halte, diese nur ungenügend zum Kriegsdienste ausgebildet werden könnten. Die mehr als 100 Griffe mit der Muskete lernten sich doch viel schwerer als das einfache Exercitium mit dem Spiefse. Ferner wüfsten die Offiziere im Winter ohne Sold ihr Leben kaum zu fristen, die Soldaten aber zögen gartend durch die Lande, verlernten das Waffenhandwerk und die Disciplin[3].

Dafs der Gedanke des miles perpetuus Friedrich Wilhelm immer vorgeschwebt hat, beweisen seine fortwährenden Versuche, die Stände seiner Lande zur Bewilligung gröfserer Mittel zu bewegen; er deutet dabei immer auf die von Polen, Schweden, Franzosen und Türken drohenden Gefahren hin, denen er mit seinen wenigen Festungsbesatzungen nicht werde widerstehen

[1] Karl Knies, Das moderne Kriegswesen. Berlin 1867. S. 17.
[2] M. Jaehns, Gesch. der Kriegswissenschaften. S. 693.
[3] Johann Jakobi von Wallhausen, Kriegskunst zu Fufs. Oppenheim 1615.

können. Auch in seiner Instruktion für die Gesandten zum Reichstage von Regensburg 1663, wo es sich um Abwehr der Türken handelte, sagt er: „es sei zur Sicherheit des Reiches nötig, dafs ein perpetuus miles im h. röm. Reich unterhalten wurde, welcher nicht so sehr in numero als in robore und in geübten und tapferen Soldaten und Offizieren bestunde, und dafs dieselben ordentlich und ohne Abgang besoldet würden“ [1].

Betont mufs aber werden, dafs, wenn der Kurfürst auch die Notwendigkeit des stehenden Heeres erkannte, wenn es auch in den letzten 2 Jahrzehnten zu einem solchen gekommen war, dieses doch nur immer als ein Ausnahmezustand angesehen wurde: Gesetzlich bestand unter Friedrich Wilhelm noch kein stehendes Heer. (S. S. 74.)

In der Heeresverfassung knüpften sich an den Übergang vom Söldner „auf Zeit“ zum miles perpetuus alle jene Reformen, welche der Gestaltung derselben bis zur Gegenwart ihren Weg vorzeichnen sollten. Was bisher auf Willkür, auf vorübergehenden Abmachungen beruht hatte, nahm feste bleibende Formen an, das Überlieferte, Herkömmliche wurde zum Gesetz. „Aus seiner bisherigen nahezu privatrechtlichen Stellung wurde das Kriegswesen hinübergeführt in den organischen Zusammenhang mit allen anderen Gewalten und Lebensformen des Staates“ [2].

Zugleich war das Söldnerwesen dem ihm von Grund aus entgegengesetzten Feudalismus entgegengetreten [3]. Auf dem Systeme der Werbung aber beruhte das stehende Heer. Die Stände wufsten sehr wohl, dafs dieses ihr Steuerbewilligungsrecht einzuschränken, ja zu beseitigen drohe, dafs es der Hauptfeind ihrer Libertät war; darum verlangten sie immer, der Staat solle mit einigen Festungsgarden, der Lehnsfolge und dem Aufgebot des Landes und der Städte auskommen.

Friedrich Wilhelm mufste sie vor der Hand als selbständige Obrigkeiten anerkennen, denn sein erstes Ziel war der militärische Schutz seiner Staaten nach aufsen. Um diesen Preis erlangte er von ihnen die Mittel für das Heer. Erst nachdem dessen Existenz notdürftig gesichert war, wandte man sich den Reformen der innern Verwaltung zu, die dem Heere gegenüber als blofses Mittel erscheinen. Wie sehr auch der Monarch für das Wohl seiner Unterthanen besorgt war, er war es immer in erster Linie,

[1] UA XI 191.

[2] M. Jaehns a. a. O. S. 1141.

[3] Die sich hier bekämpfenden aristokratischen und demokratischen Tendenzen kamen wohl selten zu einem so starken und charakteristischen Ausdruck, wie damals, als der florentinische Kondottiere Paolo Vitelli den gefangenen Schioppetieri (Büchsenschützen) die Augen ausstechen und die Hände abhauen liefs, „weil es ihm unwürdig schien, dafs ein wackerer und oft adliger Ritter von einem verachteten und gemeinen Fufssoldaten verwundet und niedergestreckt würde“. J. Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien. 4. Aufl. I 99.

um sie leistungsfähig zu machen, um durch das Heer dem Staate dessen Wesen, die Macht, zu geben und zu erhalten.

Die Armee selbst aber mufste von allen provinzialen, lokalen und genossenschaftlichen Hemmnissen befreit und zu einem nur staatlichen, also fürstlichen Werkzeuge umgeschaffen werden. Auf sie gestützt machten sich Friedrich Wilhelm und seine Nachfolger absolut nach aufsen und nach innen. Diefser Prozefs ist auf allen Gebieten der Heeresverwaltung zu beobachten: Die ständischen Armeeverwaltungsorgane versagen — ein staatliches, nur dem Fürsten verpflichtetes Beamtenpersonal entsteht; mit dem Verpflegungswesen kommen die Stände auf keinen grünen Zweig — es wird in einheitliche fürstliche Verwaltung übergeführt; die Landesaufgebote waren von den Ständen abhängig — sie werden verworfen, der Fürst allein wirbt die Truppen; die Kontrakte der Obersten, durch welche sie autonome Herren der Regimenter waren, beschränken die Freiheit des Monarchen — sie werden allmählich ganz in den Hintergrund geschoben, Friedrich Wilhelm ist Herr der Soldaten, er giebt die Regimenter, wem er will.

Wie dieses alles erreicht wurde zu zeigen, ist die Aufgabe dieser Arbeit.

I.

Lehnsfolge und Landaufgebot.

Unzulänglichkeit.

Wie man in Brandenburg während des friedlichen 16. Jahrhunderts nicht gezwungen war, sich viel mit Kriegsrüstungen zu plagen, sondern sich damit begnügen konnte, einige Führer in Wartegeld zu nehmen, die dafür im Falle des Krieges eine bestimmte Anzahl Soldaten zu stellen sich verpflichteten, wie man sich sonst auf die Lehnsdienste der Ritterschaft und das Aufgebot des Landes verliefs, so hielt man auch noch am Anfange des 17. Jahrhunderts an diesen Mafsregeln fest, ja man schritt sogar nach dem Beispiele anderer Fürsten zur Einrichtung von Defensionsordnungen, d. h. „zu Versuchen, die alte Lehns- und Landfolge zu reorganisieren und zu militärischer Verwendbarkeit auszubilden“ [1].

Die Erfahrungen von 1610 und 1620 in Brandenburg [2], von 1622 in Preufsen [3] legten die gänzliche Unzulänglichkeit dieses Ersatzmodus an den Tag [4]. Der Adel hatte den Kriegsdienst verlernt. Wallhausen jammert noch, dafs sich für seine vornehmste

---

[1] F. Meinecke, Reformpläne für die brandenburgische Wehrverfassung zu Anfang des 17. Jahrhunderts. — Brand.-preuss. Forsch. I 445. Dietzel sieht das Unterscheidende der Defensionsordnungen von Ritterdienst und Landfolge darin, dafs in jenen ein militärischer Charakter gleich anfangs erstrebt wurde: Zur Miltärverfassung Kursachsens im 17. und 18. Jahrhundert, Archiv f. sächs. Gesch. II 422 f.

[2] F. Meinecke a. a. O. und Courbière, Verfassung S. 20 u. 26.

[3] Gansauge a. a. O. S. 168 ff.

[4] In den späteren Jahren des dreifsigjährigen Krieges kam das Landesaufgebot nur sehr wenig zur Geltung, da es sich meist als vollkommen unbrauchbar erwies. An seine Stelle trat der von Städten und Dörfern zu stellende „Soldat unterm Landvolk“. Er wurde geworben — das Laufgeld betrug 2 Thaler —, war also wohl ein Soldat von Be-

Waffe, die gepanzerten Lanzenreiter, keine Leute mehr finden wollten [1]. 1622 setzten die Junker in Preufsen Schuster, Schneider, Schulmeister „und andere Handwerker“ auf die Pferde, sie selbst kümmerten sich mehr um ihre Besitz- und Standesinteressen als um ihre militärische Leistungsfähigkeit, sie waren zu einem unkriegerischen agrarisch-feudalen Besitzadel geworden [2]. Zierlich zur Musterung gehen, in schöner Rüstung prangen, sagt ein Bericht aus jener Zeit, und mit Leuten scharmützen, die weifse Schürtzen tragen, da sollt sich ein Jeder brauchen lassen, aber zu Feld liegen, Städte und Festungen belagern, stürmen und einnehmen, oder Feldschlachten thun: das ist Geckswerk [3].

Nicht besser stand es mit dem Aufgebot der Städte und des Landes. In Sachsen sehen wir die Regierung mit immer wiederkehrenden Versuchen der Defensionsverfassung auf die Beine zu helfen sich abplagen, aber vergebens. Sie mufste Rücksicht nehmen auf „die Nahrung“ der Unterthanen; die Beamten, die Stadt- und Dorfbehörden gingen ohne alle Lust ans Werk, es fehlte an geübten Offizieren, die Lokalexerzierung war eine viel zu kurze — 1663 nicht über 4 Mal jährlich je 2 Tage —, um den bescheidensten Vergleich mit Berufssoldaten zu erlauben. Die Aufgebotenen mufsten Weib und Kind zu Hause lassen, im Felde hungerten sie, denn der Regierung fehlte Geld. Dafs sie sich in der Schlacht nur durch die Schnelligkeit ihrer Flucht auszeichneten und jede Gelegenheit benutzten, ihre Penaten aufzusuchen, kann somit nicht Wunder nehmen [4]).

In Brandenburg spielten solche Versuche, zu einer Art von allgemeiner Wehrpflicht zu gelangen, unter der Regierung Friedrich Wilhelms keine Rolle. Man möchte sagen, der Kurfürst hatte dazu keine Zeit. Da er sah, dafs mit der alten Ersatzart nichts anzufangen sei, so rekrutierte er sein Heer eben

---

ruf, und von den Gemeinden ausgerüstet und unterhalten. — Ernst Friedlaender, Protokoll über die Kontributionen und Kriegskosten des Oberbarnimschen Kreises aus den Jahren 1630 bis 1634. Märk. Forsch. XVII. Berlin 1882. Der „Soldat unterm Landvolk“ bildet meist den letzten Posten.

[1] Wallhausen, Kriegskunst zu Pferd. Frankfurt a. M. 1616.

[2] Schon 1555 sagt Jakob Fugger, Maximilian I habe den „loblich betlerisch orden der Landfsknecht“ aufgerichtet, weil die Stände keine tüchtigen Kriegsleute geschickt hätten, sonder des mehrern thail schuester auch schneider vnnd andere Handwerksleut, welche des Kriegfs geprauch khainen beschaid gewufst, auch, wie man sagt, weder reitten noch faren, defsgleichen weder waten noch schwimmen khinnden.“ H. Meynert, Geschichte des Kriegswesens und der Heeresverfassungen in Europa. Wien 1868/69. 3. Bd. II 46. — Wie in den deutschen Staaten, so war auch in Frankreich das Lehnsaufgebot, der arrière-ban, bis zum 17. Jahrhundert verfallen. Ebenda III 81.

[3] G. Droysen, Beiträge zur Geschichte des Militärwesens in Deutschland während der Epoche des dreifsigjähr. Krieges. Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch. N. F. IV 394.

[4] v. Friesen, Das Defensionswesen im Kurfürstenthum Sachsen. Archiv f. sächs. Gesch. I.

nur durch Werbung von Berufssoldaten. Denn was konnte ihm bei seiner realen Politik, die auf sichtbaren Gewinn lossteuerte, die „eilende Hülfe“ der Defensioner zu Fuſs, welche nicht über die Grenzen hinausgeführt werden durften, helfen? „Daſs mans aber auf einen Ausschuſs vom Landvolk richten sollte, finden S. Ch. D. gar nicht gerathen zu sein. Sintemaln die klägliche Erfahrung in dem langwierigen Kriege fast durchs ganze Reich erwiesen, wie wenig auf dergleichen zum Teil unwillige und mit andern Handtierungen distrahirte Leut auf den Nothfall sich zu verlassen sei“, werden die kurmärkischen Stände 1654 beschieden[1]. Von dem Landobersten, den die preuſsischen Stände, weil er von ihnen abhängig war, immer so gern zu haben wünschten, will der Kurfürst nichts wissen, die ganze Landesdefension tauge dort nichts[2]. In seinem Testament von 1667 rät er seinem Nachfolger, den Landobersten den Ständen ganz abzuschlagen[3].

Verwendung.

In Brandenburg.

Daſs trotzdem Friedrich Wilhelm sein gutes Recht, die Dienstpflichtigkeit seiner Unterthanen für die Landesverteidigung zu beanspruchen, nicht aus der Hand gab, läſst sich denken. Im Herbst 1656 hatte er deshalb einen Konflikt mit den märkischen Ständen. Als er die Lehnsdienste der Ritterschaft, das Aufgebot des Landes und 4000 Städtemilizen verlangte, entschuldigte sich der Adel mit seinem Unvermögen, auch sei der geforderte Ausschuſs der Untertanen aus den Dörfern unge bräuchlich, worauf ihnen der Statthalter andeutet, daſs der Kurfürst das Recht habe, den dritten Mann, ja sogar das Land Mann für Mann aufzubieten. Ihr Angebot, statt der Lehnspferde 500 Reiter zu werben, wies Friedrich Wilhelm zuerst zurück, denn auf die Lehnspferde, Jägerkompagnieen und Aufgebot könne er zur Deckung der Grenzen gegen Polen nicht verzichten[4],

---

[1] UA X 312. 23. Dez. 1654. — Maximilian von Bayern gab sich viele Mühe mit dem Ausschuſs vom Landvolk, als aber 1632 der erste Versuch damit miſslang, wollte er nichts mehr davon wissen, hob die Einrichtung auf und verlieſs sich von da an nur auf Werbung. Jaehns S. 1079. Schon 1589 meinte in Österreich Rudolf II, die Mannschaften des Aufgebots und die Lehnpferde seien, wie jedermann wisse, „maistes Thaills vnabgerichtes, vnerfahrnes vnd vnversuechtes gesindl“; es sei besser, statt des dreiſsigsten Mannes und des Pferdes bar Geld zu nehmen und die Truppen zu werben. Meynert a. a. O. S. 155. Es fehlte hier freilich der Mann, der das für richtig Erkannte durchzuführen die Energie hatte.

[2] UA IX 831. Kurfürst an Schwerin. 26. Juli 1661.

[3] L. v. Ranke, Gesch. des preuſs. Staates I 499 ff.

[4] Ganz dasselbe spielte sich 1½ Jahrhunderte früher in Österreich ab, als die Ritterschaft ob der Enns (1529) darum bat, zum Kampf gegen

später nahm er sie doch, denn in der Kostenberechnung der Stände vom 29. Juni 1657 finden sich für Dezember 1656 bis April 1657 die Posten für „5 Kompagnieen zu Pferd anstatt der Lehnpferde Unterhalt“ [1]. Jenes Aufgebot aber, in dem noch einmal die allgemeine Wehrpflicht der Einwohner betont wird, geschah mittelst Patents vom 4. Dezember 1656: Von je 20 seſshaften Bürgern soll „ein wohlbewehrter, tüchtiger und zum Kriege geschickter Mann, auch womöglich geworbener Soldat, gestellet und geliefert werden“ [2]. Schlagend zeigt sich hierdurch, wie man von der ungeübten Bürgermiliz nichts haltend, gleichwohl das Recht auf ihre Dienstpflicht nicht aufgiebt, diese sich aber in anderer, nützlicherer Weise leisten lassen will. Öfters wurden Garnisonsmannschaften zur Bildung von Truppenteilen verwandt und der Abgang durch die Landfolge ersetzt. So muſste im Juni 1655 die hinterpommersche Regierung für die aus Kolberg genommenen Völker durch 400 Mann Landfolge Ersatz schaffen. Jeder Amtsunterthan muſste dazu einige Leute aufbringen [3].

Eine Ablösung der Lehnspferdestellung durch Geld finden wir in Brandenburg schon in den dreiſsiger Jahren [4]. Durch die häufigen Lehndienstaufgebote (1661, 1663, 1669, 1678) meint Courbière, habe man die 1660 entlassene Kavallerie für den Notfall ergänzen wollen [5]. Doch ist dieses wohl nur zum allerkleinsten Teile gelungen: Im März 1672 werden nicht nur die Lehnspferde aufgeboten, sondern die Städte sollen auch den zehnten Mann stellen; da es beiden aber zu schwer würde, sollen die Lehnsleute für das Pferd 40 Thlr. [6], die Städte für den

die Türken statt ihres Kontingents 500 Reiter werben zu dürfen. Meynert a. a. O. II, 133.

[1] UA X 330 ff.

[2] M III 1, 17.

[3] R 30, 116 und R 30, 221—224 und J. G. Droysen a. a. O. III, 2. S. 57.

[4] Man nahm statt des Pferdes dessen Wert, 20 Rthlr. H. von Petersdorff, Beiträge zur Wirtschafts-, Steuer- und Heeresgeschichte der Mark im dreiſsigjähr. Kr. Brand.-preuſs. Forsch. II, 1. S. 25. 1632 nahm man für das Pferd in Kursachsen nur 15 Rthlr., 1639 dagegen schon 30, wofür die Ritterschaft auf ein Jahr von Ritterdiensten entbunden sein sollte. G. Droysen a. a. O. S. 391 f. 1657 wurde hier gegen die Abgabe der Präsent- oder Donativgelder die persönliche Dienstleistung der Lehnsreiterei ganz aufgehoben, O. Schuster und F. A. Francke, Gesch. der sächsischen Armee I 8. Leipzig 1885.

[5] Verfassung S. 56. — Dafür spricht auch ein Bericht des kaiserl. Gesandten Frhrn Joh. v. Goess vom 15. Juni 1671 an den Kaiser. „Wann nun ein Krieg auskommt, so machen die Lehenpferd eine considerable Anzahl an Cavallerie, maſsen die Mark Brandenburg allein deren auf 1500 gibt.“ UA XIV 488.

[6] Das Ablösungsgeld hatte laut Edikt vom 22. September 1663 45 Rthlr. betragen. R 24 G G. In dem Abdruck M III, 2, 36 nur 40 Rthlr.

Mann 8 Thlr. — also das Werbegeld[1] — zahlen. Auf viele daraufhin einlaufende Reklamationen armer und durch Brand und anderes Unglück geschädigter Städte wird manchen die Zahlung ganz erlassen, manche brauchen nur 4, manche nur 6 Thlr. zu geben[2].

Die bekannte Verteidigung von Haus und Hof durch die Bevölkerung in den Jahren 1674 und 1675 gegen die Schweden konnte von einem irgendwie nennenswerten Erfolge nicht sein. Am 26. September 1674 befahl Friedrich Wilhelm dem Statthalter, 400 Mann zu werben, erst im Falle der Not würde man sich der Lehndienste und des Aufbots zu bedienen haben[3]. Als dann diese Not kam, widersetzte sich die Ritterschaft wieder der Ausschreibung vom Lande, „denn die Herbeischaffung einiger Mannschaft vom Lande sei ein plane insolitum und ein onus, so ordentlich den Städten zukäme, auch dafs es sich vom Lande nicht würde thun lassen.“ Indessen hielt man sich nicht weiter mit Widerlegung dieser Gründe auf, nahm auch ein ritterschaftliches Geldangebot, das nach der Quotisation doch die Städte am meisten belastet hätte, nicht an, sondern brachte den Ausschufs aus Amts- wie ritterschaftlichen Dörfern zusammen, und machte daraus ein Regiment mit 8 Kompagnieen, das zum Chef den Kurprinzen erhielt, während ein Major Sommerfeld zum Kommandeur ausersehen wurde[4].

In Kleve-Mark.

Auch in den westlichen Landen wurde für die erste Not öfters das Aufgebot angeordnet, so 1651, als der Waffenstillstand mit Pfalz-Neuburg abgelaufen war, 1654 gegen den lothringischen Einfall. Wie gesagt, war das immer nur ein Notbehelf. Als 1656 die Stände, um die Werbungen abzuwenden, gegen Condé die Defension selbst in die Hand nehmen wollten, wurde ihnen dieses abgeschlagen[5]. Das Gleiche geschah 1660. Wollte man wirklich das Aufgebot gebrauchen, so versagte es. Deshalb befahl man 1655 den Beamten, statt jedes Pferdes 15, jedes Knechts 3 und jedes Heerwagens 8 Thlr. zu erheben oder die Schuldigen anzuweisen, sich damit in natura bereit zu halten[6].

---

[1] S. S. 50.

[2] R 24 Z. 2. — Köln, den 3. Jan. 1672 und 26. März 1672.

[3] Orlich III 215. Mühlacker in Württemberg.

[4] G. Lehmann a. a. O. S. 157 ff.

[5] Am 31. Oktober 1656 schreibt darüber Daniel Weimann, der Gesandte im Haag: „Nun die Deputierten merken, dafs wir zu der Defension schreiten, als haben selbe heute begehret und vorgeschlagen, man solle zulassen, dafs die Stände in ihrem Namen werben und das Land defendiren möchten, holla! holla! — welches ihnen belobt und in allen Gnaden abgeschlagen ist.“ UA V 871.

[6] J. J. Scotti, Gesetzessammlung für Kleve-Mark I 319. Düsseldorf 1829.

1664, als Kleve-Mark zur Türkenhülfe sein Kontingent von 365 Pferden stellen sollte, erklärte sich Friedrich Wilhelm ähnlich wie in den Marken: „weil es mit wirklicher Sistierung der Lehnpferde schwer daher gehet, für jedweden Dienst 40 Thlr. anzunehmen und solche Gelder zu Behuf der Werbung anwenden zu lassen“ [1]. Bald darauf wurde aber die Ritterschaft von der Türkenhülfe gänzlich eximiert. Weitere Aufgebote zur Bereithaltung der Lehnspferde wurden hier 1669, 1671 und 1672 erlassen [2]. 1672 ist wieder ein Regiment Landvolk aufgestellt worden, wohl um die Pässe und festen Plätze zu besetzen [3]. 1674 werden die Adligen angewiesen, anstatt jedes zu stellenden Pferdes binnen 6 Wochen 125 Thlr. an die klevische Kriegskasse zu zahlen, 1683 werden sie wieder zur Musterung oder Ablösung befohlen [4].

In Preufsen.

Eine besonders wichtige Rolle spielte das Aufgebot in Preufsen. Hier hatte man seit lange in den Unterthanen der vielen Domänen, den sogen. Amtsmusketieren oder Wybranzen, ein sehr tüchtiges Material, das allerdings erst dann seine Aufgabe erfüllte, wenn es in Regimenter eingestellt, eine zeitgemäfse Ausbildung und Disciplin sich angeeignet hatte.

Ohne Bewilligung der Stände durften Musterungen nicht abgehalten werden, bei ihnen lag also das Recht der Kriegführung. Nach manchen vergeblichen Versuchen Georg Wilhelms kam 1626 eine Reorganisation des Defensionswerkes zu Stande [5]. Da jeder sich nur für seinen Ort verpflichtet gefühlt hatte, so wurde verordnet, dafs von 10 Hufen immer ein Mann zur Grenzverteidigung dienen sollte. Diese Leute waren die eigentlichen Wybranzen [6], ausgehobenes Volk vom Lande, wohl meist von den Ämtern. Sie genossen Abgabenfreiheit und unterlagen auch im Frieden militärischer Kontrolle. Die Städtemilizen gehörten wohl nicht zu ihnen. Jedoch war diese ganze Einrichtung von sehr mäfsigem Erfolge.

1629 kamen von 1845 Pflichtigen nur 201. Nachdem die Oberräte 1643 und 1648 wegen der polnischen Unruhen die

---

[1] UA V 992. — Kurfürst a. d. Statthalter. Köln, 5. Febr.
[2] Scotti, ebenda.
[3] Berechnung Meinders' vom $\frac{27.\ XI.}{7.\ XII.}$ 1672. UA XIII 366.
[4] Scotti, ebenda S. 540, 576.
[5] Das Folgende aus P. Hassel, Die Heeresverbesserungen des Gr. Kurfürsten. Preufs. Jahrbücher XIV 623 ff. und Mnscr. Bor. Fol. 317.
[6] Wybrancy ist ein polnisches Wort und heifst „ausgehobene Rekruten“. Lengenich, Gesch. der Lande Preufsen, S. 376, übersetzt es treffend mit „Hufensoldaten“.

Grenzen mit dem „Landvolk“ hatten besetzen lassen, was der Landoberst Sigismund v. Wallenrodt ausführte [1], dankte Friedrich Wilhelm es 1649 ganz ab. 1650 wurden jedoch wieder Offiziere ernannt, Albrecht v. Schönaich zum Landobersten und für die 3 Kreise je ein Offizier. Aber die Zustände waren und blieben kläglich. Fort und fort müssen Befehle erlassen werden, daſs die Leute sich pünktlich stellen. Als 1653 dem Burggrafen Fabian von Dohna vom Geheimen Rat befohlen war, das Landvolk bereit zu halten, berichtete er, daſs wegen der vielen unerfahrenen Offiziere und schlecht bewaffneten und ungeübten Völker von demselben mehr Konfusion als Nutzen zu erwarten sei. Ebenso übel stand es mit den Lehnspferden. Unter diesen war 1646 die Insubordination so groſs, daſs die Offiziere nicht wagen durften, nachdrückliche Befehle zu geben, ohne Gefahr zu laufen, von ihren Untergebenen verwundet oder erschossen zu werden.

Erst als die Not des schwedisch-polnischen Krieges kam, schritt man zu einer gründlichen Reorganisation, die durch den Grafen Waldeck ausgeführt wurde. Er fand das Landvolk — ähnlich wie die Musterherrn 1622 — ganz unexerziert, ohne Offiziere, ohne Fahnen. Zunächst erlangt er von den Ständen Bewilligung der nötigen Kontribution, dann erläſst er ein Patent: Wer seiner Pflicht, ein Ritter- oder Dienstpferd zu stellen, nicht nachkommt, zahlt zum ersten Male 50, zum zweiten 100, zum dritten 300 Thlr. Strafe; auf dem Lande müssen immer 20 Hufen, in den Städten 10 ganze oder 20 halbe Häuser oder 40 Buden einen Mann stellen oder 10 Thlr. geben [2]. Aus den Dienstpflichtigen bildet er 4 Regimenter zu Pferd, ein Dragonerregiment, aus den Wybranzen 5 zu Fuſs [3]. Besonders die Dragoner ergänzten sich weiter aus Wybranzen, in welchem Rekrutierungsmodus man eine erste Spur des Aushebungswesens erblicken kann [4]. Im Winter beurlaubte man man die Wybranzen in die Heimat [5].

Aber man blieb auch hier nicht bei dieser Art der Heeresergänzung. Den Grund dafür giebt Friedrich Wilhelm in einer Sitzung des Geheimen Rates vom 9. August 1646, wo er sagt: „Auf die Lehnpflichtigen ist sich nicht zu verlassen, Landvolk sind 500 ohngefähr Wibrantzen, seind nichts nütze“ [6], und in

---

[1] UA I 137 und 245.

[2] Stuhr a. a. O. S. 170.

[3] J. G. v. Rauchbar, Leben und Thaten des Fürsten G. F. von Waldeck I 74 ff. Es wurden noch andere Regimenter aus „Landbedienten“ und „Wildniſsbereitern“ formiert.

[4] Stuhr a. a. O. S. 172. — S. auch S. 96 f.

[5] R 24 Z 2. Verpflegungsentwurf für die in Preuſsen gelassenen Truppen vom 11. Okt. 1657.

[6] F. Hirsch a. a. O. S. 241.

dem Testament von 1667 mit den Worten: „Die preufsische Landesmiliz taug zu keinem Kriege, wie Ich solches selbsten erfahren hab: Darumb mufs man dahin trachten, das die Freien und Fiberantzen ein gewisses geldt von ihren Diensten jahrlich geben.“ Schon 1657 hatten die Ämter statt der Leute Geld gegeben[1]. Doch finden wir noch weiter Einstellung der Wibranzen in Regimenter. Die 400 Rekruten, welche 1677 dem Regiment Graf Dönhoff aus Preufsen zukamen, werden Wybranzen gewesen sein[2]. In dem Etat von 1687 stehen unter dem Posten „Memel“ 2 Unteroffiziere mit 60 Wybranzen[3]. Die 1678 beim Einfall der Schweden aufgestellten Wybranzenkompagnieen erfreuten sich nur eines sehr geringen Zutrauens des Obersten Grafen Dönhoff, sie leisteten auch so gut wie nichts[4]. Da viele zur Defension Schuldigen die Mannschaft gar nicht stellten, mufste der Advocatus fisci gegen sie vorgehen, hernach gingen sowohl viele Milizen als sogar einige Offiziere zum Feinde über[5].

Ziemlich genaue Nachrichten haben wir von der Umbildung der hinterpommerschen Lehnpferde in ein reguläres Regiment[6]. Am 24. Juni 1655 meldet die Regierung, die Landfolge sei in „6 Kompagnieen“ geteilt, deren 3 schon Rittmeister hätten. Im Januar 1656 wird als deren Oberst ein v. Zastrow[7] genannt, der für seine „8 Kompagnieen“ 14 400 Thlr. erhält Er beklagt sich am 28. Juni 1656 bei Derfflinger, das Regiment habe seit $1^1/_2$ Monaten keinen Heller bekommen, auch nicht den Mustermonat; eine ziemliche Anzahl der Lehnspferde habe sich unter das Regiment stellen lassen, er bitte um Exekution, damit die Offiziere ihre Vorschüsse für Werbung und Montierung zurückerhielten. Darauf befiehlt der Statthalter der Regierung, das Regiment zu mustern und die Reste für die Lehndienste, „als auch sieder der Zeit, da das Regiment in geworbene Völker transferieret worden“, zu bezahlen. Im Laufe des Jahres war die Truppe in Preufsen, wo Zastrow in polnische Gefangenschaft geriet[8].

Folgerung.

Nach dem bisher Gesagten glaube ich nicht, dafs die von Courbière an mehreren Orten ausgesprochene Behauptung, schon Friedrich Wilhelm habe geplant, „sein Land und Volk wehrhaft

[1] Stuhr, ebenda S. 171.
[2] v. d. Oelsnitz, Gesch. des Kön. preufs. 1. Inf.-Regiments. S. 152. Berlin 1855.
[3] Mnscr. Bor. Fol. 320.
[4] v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 61.
[5] Orlich III 295.
[6] R 30, 221–224.
[7] Courbière, Verfassung S. 49, nennt für 1655 den Oberst von Manteuffel.
[8] Mnscr. Bor. Fol. 317.

zu machen" und sich von den Zufälligkeiten der freiwilligen Werbung zu befreien, ferner aufrecht erhalten werden kann[1]. Er meint, der Grund für die unter dem ersten Könige vorgenommenen Versuche einer allgemeinen Landesbewaffnung sei schon von dessen Vater gelegt, und nur wegen des Mangels an schriftlichen Überlieferungen seien viele Einrichtungen des Grofsen Kurfürsten seinen Nachfolgern zu Gute geschrieben worden[2]. Während ich aber oben einige dieser Ansicht direkt widersprechende Äufserungen Friedrich Wilhelms anführen konnte, ist es mir nicht gelungen, eine einzige zu Gunsten der Landmiliz zu entdecken. Wurden Rekrutierungen befohlen, so geschah das nur im einzelnen Notfall, und immer ward eine Gestellung von geworbenen Berufssoldaten durch die Gemeinden vorgezogen. Ich erkenne nicht in dem Vorgange seines Vaters den Grund, welcher Friedrich I zu jenen wiederholten, sich nicht bewährenden Versuchen bewog, sondern sehe ihn einzig und allein in den schon angeführten Experimenten Kursachsens. In der Circularverordnung Cölln, den 1. Februar 1701 heifst es, der König beabsichtige, „nach dem löblichen Exempel anderer benachbarter Könige, Kur- und Fürsten, einige beständige, wohl ausgeübte Landmiliz richten zu lassen"[3]. Unter den benachbarten Königen und Kurfürsten mufs man aber wohl zuerst an August II, König von Polen und Kurfürsten von Sachsen denken.

Professor Dietzel hat eingehend auseinandergesetzt, wie der Gedanke einer Landesdefension auf die Gestaltung des Militärwesens einwirkte, wie man „nur in diesem Sinne den Gedanken einer Militärpflicht erfassen und aussprechen konnte", wie sie und ihr Gegensatz, „die im Interesse des Landesherrn geworbene Mannschaft sich erst nach langem Versuche zu einer Art eigenen Systems durch das Mittel der „Rekrutierung vom Lande" verbinden"[4]. In Kursachsen gab man sich während des ganzen 17. Jahrhunderts mit diesen Versuchen ab, in Brandenburg fallen sie in die Zeiten Johann Sigismunds, Georg Wilhelms und Friedrichs III (I), die von uns zu behandelnde Epoche hat mit ihnen nichts zu thun.

Nur mit dem geworbenen Heere haben wir uns von nun an zu beschäftigen Wir wollen zuerst dessen äufsere Gliederung und Organisation unserer Betrachtung unterziehen, denn deren Kenntnis mufs für das Spätere vorausgesetzt werden.

---

[1] Courbière, Verfassung S. 65, 74.
[2] Ebenda S. 61.
[3] Ebenda S. 66.
[4] Dietzel a. a. O. S. 421 f.

II.

Heeresorganisation.

Entwickelung bis zum dreifsigjährigen Kriege.

Die Offizier- und Unteroffizierchargen der Armeen des dreifsigjährigen Krieges hatten sich schon im 16. Jahrhundert gebildet. Die Mischung der Nationalitäten in den gleichwohl für das Interesse des einzelnen Staates kämpfenden Heeren, die Möglichkeit, dafs eine Truppe heute für Frankreich, morgen für Spanien und übermorgen für den Papst focht, liefsen die Heereseinrichtungen und die Kampfesweise, welche bisher jedem Volke eigentümlich gewesen waren, schnell zum Gemeingut aller werden. Man sah einander das Praktische ab, liefs Überlebtes fallen, suchte sich sowohl die Vorzüge der Fremden als auch deren Untugenden und Laster anzugewöhnen.

Dieser Prozefs nahm seinen Anfang mit dem Ausgange des Mittelalters, mit dem Beginn der nationalen Kriege, mit den Siegen des schweizer Fufsvolkes über das Ritterheer Karls des Kühnen. In ganz Europa wurde das Söldnerwesen „auf Zeit“ zum herrschenden Wehrsystem. Wenn wie schon früher in Italien, so jetzt in Deutschland diese Söldnerei im Gegensatz zu den feudalen Ritterheeren auftrat, so wirkte der dem Mittelalter eigentümliche korporative Geist noch so stark, dafs er die genossenschaftliche Verfassung der Landsknechte bestimmte. dafs man diese damals sogar einen Orden nannte[1]. Es entstanden die Fähnlein mit ihren Ämtern, welche durch Wahl entweder des Hauptmanns, der das Fähnlein geworben hatte, oder der Geworbenen selbst aufgestellt wurden. Der Hauptmann wählte seinen Staat oder Stab[2], den Sergeanten oder Feldweibel, welcher die ganze

---

[1] S. S. 8, Note 2.

[2] „Staat“ bezieht sich auf die Administration, ist gleich dem spä-

taktische Anordnung hatte, und ein Spiel — Trommler und Pfeifer; bald traten dazu noch ein Stellvertreter des Hauptmanns, der Lieutenant, Locumtenens, und der Fähnrich. Dieses waren die oberen Befehle. Die Landsknechte wählten als Mittelspersonen die Gemeinwebel und Gerichtsgeschworenen, meist zwölf, endlich je zehn Mann einen Rottmeister. Ein oberster Hauptmann oder kurz „Obrister" hatte mit dem Kriegsherrn über Aufrichtung eines Regimentes über eine bestimmte Anzahl Fähnlein einen Vertrag geschlossen. Die Ämter der einzelnen Fähnlein waren aus der Mitte der Landsknechte hervorgegangen, es waren lediglich Vertrauensstellungen, welche nur solange dauerten, als das Fähnlein geworben war, also nicht über einen Feldzug hinaus. In der Schlacht stand der Hauptmann im ersten Gliede, der Lieutenant „mit den grofsen Hansen" im letzten. Bei Pavia tritt Georg von Frundsberg mit der Hellebarde in das erste Glied seiner Knechte, er ist der lebendige Mittelpunkt der Schlachtordnung; nichts bezeichnet so sehr die demokratische Verfassung dieser Heere[1].

Diese Infanterie kam nun auf dem Kampfplatz Europas im 16. Jahrhundert, in Italien, in Berührung mit Italienern, Franzosen, Spaniern. Die lächerlichen Scheinschlachten der Condottieri und der Schrecken, den die wirklichen Krieger der Deutschen und Eidgenossen auf Jahrhunderte den Italienern einflöfsten, sind bekannt. Dennoch blieben diese dadurch nicht ohne Einflufs auf das Kriegswesen, dafs sie zuerst und auch später noch am rationellsten den Krieg theoretisch behandelten und als Kunstwerk darzustellen suchten[2]. Von ihnen stammen die Bezeichnungen Kapitän, Bataillon, Eskadron, Kompagnie u. a.

Die Franzosen brachten die ersten ständigen Kanoniere nach Italien und zeigten, wie man andere Völker für sich kämpfen lassen konnte.

Ein allen bisherigen Gewohnheiten entgegengesetztes System befolgten die Spanier. Nicht eilten in ihrem Lande wie in Deutschland Leute von einem gewissen Wohlstande zu den Fahnen, sondern man griff vielmehr alles mögliche Gesindel auf, das sich in der Fremde aneinander anschlofs, Kameradschaften bildete und mit der den Spaniern eigenen Unterwürfigkeit, Ausdauer und Geschicklichkeit sich fort und fort vervollkommnete. Bald trat auch der spanische Kleinadel ein, und dieses mit den antiken

teren „Etat". — Der „Stab" war das Zeichen der Macht des Richters. Der Oberst führte ihn als Gerichtsherr des Regiments, der Hauptmann als der der Kompagnie; später führten die Oberoffiziere bis zum Lieutenant den „Stab" oder das „Regiment". Mit dem „Regiment" dürfen sie ihre Untergebenen züchtigen. G. Droysen a. a. O. S. 585. Bei den Spaniern führte der Sargento mayor den palo corto des Richters. M. Jaehns a. a. O. S. 757.

[1] Dieser demokratische Charakter verlor sich freilich schon in den dreifsiger Jahren.

[2] J. Burckhardt a. a. O. I, 9. Kap. „Der Krieg als Kunstwerk"

Waffen, der Tartsche und dem kurzen Schwerte, bewaffnete Fuſsvolk nahm es bald mit den deutschen Pikenieren auf[1]. Gonsalvo d'Aghilar, der groſse Kapitän, bildete zuerst in Italien die berühmten spanischen Schlachthaufen durch die Verbindung spanischer, italienischer und deutscher Fuſsvölker zu einem Treffen[2].

Der Erfolg der spanischen Arkebuseros bei Pavia richtete dann die Aufmerksamkeit Europas in erster Linie auf die Handfeuerwaffe. Der Name „Landsknechte" verschwand allmählich[3], man nannte am Ende des 16. Jahrhunderts die Infanteristen „Knechte" und unterschied Pikeniere und Musketiere[4].

Die Reiterei war bis dahin noch meist in der alten Art durch Aufgebot des Lehnsadels aufgebracht worden, hatte sich jedoch in vielem die Formen des Fuſsvolkes, eine ähnliche Art der Gerichtsbarkeit und dessen Ämter angeeignet. Aber schon um jene Zeit finden wir, daſs der Adel aus Unlust über die Schwierigkeit, den Feuerwaffen und den Pikenigeln mit Erfolg entgegenzutreten, und die Unmöglichkeit, in der mittelalterlichen Art der Turniere die Schlachten auszukämpfen, sich vom Kriege zurückzieht. Man fing daher an, auch Reiter zu werben, was im schmalkaldischen Kriege schon fast durchweg geschah. Es wäre überhaupt ein Irrtum, zu denken, daſs damals die Reiterei eine untergeordnete Rolle spielte: Karl V konnte 1546 an der Donau doch erst offensiv vorgehen, als die niederländische Kavallerie zu ihm gestoſsen war und bei Mühlberg war die Reiterei die ausschlaggebende Waffe[5]. Als dann der dreiſsigjährige Krieg kam, wurde das Fuſsvolk von der Reiterei ganz in den Hintergrund gedrängt, wie das Rüstow näher auseinandersetzt[6]. Auſser einem 1644 geworbenen Regimente Arkebusierreiter kommen unter Friedrich Wilhelm an Kavalleriegattungen nur die Reiter (Kürassiere) und Dragoner vor[7].

Dadurch, daſs man die Armeen länger beibehielt, wie es zuerst die Spanier in Italien thaten, muſsten die Fähnleinämter einen höheren Einfluſs gewinnen, mit ihrer längeren Dauer stieg die Verantwortlichkeit und Mühe, aber auch die Routine. Der Hauptmann zog mit seinem Fähnlein von einem Dienst in den andern, das übertragene Amt wurde zum ständigen, man nannte

---

[1] W. Rüstow, Geschichte d. Infanterie I 213 f. Nordhausen 1864.

[2] L. v. Ranke, Geschichten der romanischen und germanischen Völker. S. 157. 1874.

[3] Aber doch nicht ganz. Die Bezeichnung „Lantz", mit der sich die Landsknechte gegenseitig anriefen, (Meynert II 55), hat sich unter den deutschen Soldaten bis zum heutigen Tage erhalten.

[4] Über beide s. G. Droysen a. a. O. S. 458.

[5] M. Lenz, Die Kriegführung der Schmalkaldener gegen Karl V an der Donau. Histor. Zeitschrift 49. — M. Lenz, Die Schlacht bei Mühlberg. Gotha 1879.

[6] Rüstow a. a. O. II 1 ff.

[7] Über Dragoner s. S. 77 f., über Artillerie Abschnitt VII.

dessen Träger Offizier[1]. Mit der Aussonderung eines besondern Standes von Vorgesetzten ging parallel die Zurückdrängung der Rechte der Gemeinen. Zwar wurde diesen ihr Wahlrecht nicht plötzlich entzogen, aber man begnügte sich, wenn gegen die bei der ersten Musterung vorgestellten gemeinen Befehlshaber kein Einspruch erhoben wurde[2]. Auch diese Vorstellung liefs man dann fallen, die Ernennung sämtlicher Offiziere kam an den Hauptmann oder Obersten. Die anfänglichen wenigen Ämter genügten bald nicht mehr, es trat eine weitgehende Arbeitsteilung ein in Kommando und Administration. Wie dieselbe sich bis zum 17. Jahrhundert gestaltet hatte und dann mit geringen Veränderungen beibehalten wurde, soll jetzt gezeigt werden.

Die prima plana.

Der Stab der Kompagnie, wie jetzt durchweg das Fähnlein genannt wurde, hatte einen anderen Namen, er hiefs prima plana. Dieser Ausdruck stammte von der Musterrolle. Bei den Landsknechtsfähnlein wurden auf einem ersten Blatte die auch im ersten Gliede stehenden Knechte erster Klasse oder Doppelsöldner, meist Adlige und Patriziersöhne, verzeichnet, auf dem zweiten standen die einfacher ausgerüsteten freien Bauern und freien Handwerker. Als sich aber das Personal verschlechterte, kam der Gebrauch auf, alle Landspassaten[3], Gefreite und Gemeine auf das zweite Blatt zu schreiben, während das erste den Offizieren, Beamten und Spielleuten vorbehalten wurde[4]. Zugleich fing man an, dieses zu übersetzen, man sagte in der ersten Zeit Friedrich Wilhelms noch erstes Blatt, primir Blatt, erste plana, später aber

[1] Die Unklarheit, welche noch im dreifsigjährigen Kriege über den Begriff „Offizier“ herrschte (G. Droysen a. a. O. S. 570), findet man unter Friedrich Wilhelm nicht mehr; Spielleute gehören nicht mehr zu den Offizieren.

[2] Manuskript von 1612. M. Jaehns S. 922.

[3] Marino Sanuto — bei Muratori XXII 990f. — führt die Truppen auf, welche Venedig 1426 geworben hatte. Aufser den Condottierlanzen 138 „lance spezzate“, die H. Leo — Gesch. der italien. Staaten III 128 — mit „einzelne Gleven“ übersetzt. Ihm folgt Meynert a. a. O. I 138. — Dieser Ausdruck ging in die Ordonnanzen Franz' I über. Meynert II 219. — Montgommery, la milice françoise, 1610, leitet das Wort anders her. En ce temps-là (während der piemontesischen Kriege) le chevau-léger qui en un combat avoit rompu sa lance honorablement, cas avenant que son cheval fust tué, l'on le mettoit dans l'infanterie avec la paye de chevau-léger, attendant mieux et le nommoit-on lance spezata, comme qui diroit lance rompue . . .“ Der Lanspessade, später anspessade, wurde der französische Gefreite. — In den deutschen Heeren fungierte der Landspassat als Lieutenant des Korporals und hatte unter diesem das Kommando über die zweite Hälfte der Korporalschaft. G. Droysen a. a. O. S. 467.

[4] Bei den Kaiserlichen gehörten die Korporale nicht zur prima plana. Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, herausgeg. von der Abteilung f. Kriegsgesch. des k. k. Kriegsarchivs. I, I, Wien 1876. S. 207.

nur prima plana oder Primeplan. Erst unter den Nachfolgern Friedrich Wilhelms bezeichnete man mit Primaplana auch die Stärke der ganzen Kompagnie und sprach von Primaplanen des Regiments, d. h. den Kapitäns.

Die Primaplanen der brandenburgischen Verpflegungsordonnanz vom 25. November 1656 sind folgende: (S. Tabelle I, Abschnitt III.)

zu Rofs	Dragoner	zu Fufs
1 Rittmeister	1 Kaptän	1 Kapitän
1 Lieutenant	1 Lieutenant	1 Lieutenant
1 Kornet	1 Fähnrich	1 Fähnrich
1 Wachtmeister	1 Wachtmeister	3 Sergeanten
1 Fourier	1 Fourier	wie Dragoner
	1 Gefreiter Korporal	
1 Musterschreiber	1 Musterschreiber	
	1 Capitän des armes	
3 Korporals	3 Korporals	
1 Feldscher	1 Feldscher	
2 Trompeter	2 Tambours	3 Tambours
1 Fahnenschmidt	1 Fahnenschmidt	1 Pfeifer
1 Sattler	—	—

Wallhausen sagt, nach dem Soldatensprichwort sei eine Kompagnie wohlbestellt:

Wann der Hauptmann sorgfältig für seine Knecht,
Ein Leutnampt weis' und verständig,
Der Fähndrich frewdig und behertzt,
Drey fleifsige Chergeanten oder Feldweibel,
Wachende Korporal und Landpassaten,
Närrische Trommelschläger etc.[1],

und später nannten die Soldaten den Kapitän den Vater, den Lieutenant den Teufel und den Fähnrich die Mutter oder den Engel der Kompagnie.

Wendelin Schildknecht, der pommersche Ingenieur und Architekt, giebt in seinem Friedrich Wilhelm gewidmeten Werke[2] die Funktionen der einzelnen Kompagnieoffiziere in so treffender und die damaligen Zustände bezeichnender Weise an, dafs ich seine Reime wenigstens für einige Chargen anführen will.

„Der Kapitän commandiret, gouverniret und regiret alle

[1] Kriegskunst zu Fufs.

[2] Harmonia in fortalitiis construendis etc. Alten-Stettin 1652. — Die anderen Angaben sind besonders aus L. Fronsperger, Kriegsbuch, herausgegeben von Böhm 1819; den angeführten Werken Wallhausens, G. A. Böckler, Schola militaris moderna, Frankfurt 1665, 1685; J. S. Gruber, Die heutige Kriegsdisciplin, Augspurg 1697; Franz Müller, Die kais. österr. Armee, Prag 1845.

Officirer, die ihm untergeben sind: Er erwehlet, bestellt und erhält die gantze Compagnie: Was Vollk er wirbt und wieder stirbt, und was zum öftern ihm entlaufft, auch in dem Hänffen-Strick ersauft; die Hungers halben sterben müssen, die mufs er zu ersetzen wissen." Der Hauptmann oder Rittmeister hatte also besonders die ganze Ökonomie der Kompagnie, wozu ihm vom Obersten eine Pauschsumme zu freier Verfügung übergeben wurde; er war für den richtigen Bestand an Mannschaften, Pferden, für ausreichende Bewaffnung und Bekleidung verantwortlich. Daher blieb ihm für die Exerzierausbildung wenig Zeit übrig. Diese besorgte sein Stellvertreter.

„Der Lieutenant, der die gantze Kompagnie nach dem Kapitän commandirt, der die Soldaten exerzirt, auch zur Wacht und Schlacht auff und ab führet, er richtet und schlichtet, er striegelt und prügelt seine Soldaten, dafs sie zum Schlagtodt wohl gerathen." Der Lieutenant war also der Exerziermeister, er „hat die Vorsichtigkeit und Mühe".

Der Fähnrich wurde wohl deshalb, weil ihm die Sorge für die Kranken oblag, und er das Recht hatte, für einen zum Tode Verurteilten um Gnade zu bitten, die Mutter der Kompagnie genannt; im Gefecht trug er die Fahne, die auf dem Marsche einem Unteroffizier anvertraut war; er spricht den Soldaten Mut ein, „er hat das Fähnlein und die Koragie". Zur Zeit Friedrich Wilhelms wurde er auch schon als Gehülfe des Lieutenants gebraucht.

Bei der Parade führten die Oberoffiziere ihr Gewehr auf der rechten Schulter ohne Stock, den ein Tambour trug, die Unteroffiziere das ihrige mit Stock auf der linken.

Die ersten der Unteroffiziere sind die Wachtmeister bei der Kavallerie und den Dragonern, die Sergeanten bei der Infanterie. „Beides der Feldwebel und Sergiant commandiren nach dem Lieutenant, die trillen und stellen die Soldaten in Ordnung, führen die Wachen auff, versehen und gehen die Ronden, und legen den schlaffenden Schildwachen die Träume aus durch den Propheten von Hagedorn." Der Feldwebel der Landsknechte stand den Oberoffizieren gleich, er hatte die ganze Taktik der Gevierthaufen; die Feldwebel oder Sergeanten nach dem dreifsigjährigen Kriege sind dagegen ziemlich dasselbe wie die heutigen Feldwebel, aufser dafs auf diese auch die Geschäfte des Musterschreibers übergegangen sind. Die Zahl der Sergeanten bei der Infanterie richtete sich nach der Stärke der Kompagnie, meist findet man drei. Sie empfingen die Parole und Regimentsbefehle vom Adjutanten, kommandierten die Wachen, machten Repartitionen für Detachements und mufsten deshalb gut rechnen und schreiben können. Beim Marsch waren sie bald vor bald hinter der Kompagnie. Auch bei der Kavallerie hatten die Wachtmeister ihre taktischen Geschäfte an den Oberstwachtmeister und Adjutanten verloren.

„Der Musterschreiber hat Register von allen Soldaten, auch von vielen, die zwar Nahmen haben, aber noch nicht jung worden sind, auch von Geld, Proviant, Gewehr und Munition: der ist ein Freyherr und niemands als dem Kapitän unterworfen; der schmutzt sich mit keinem Pulfer als nur am Dintfaſs, er schöſse denn nach Raben und Storchen." Er ist der Buchhalter des Kapitäns, hat immer eine Kompagnierolle bei sich und teilt die Löhnung aus. Wir werden sehen, wie der Kurfürst Leute, „die noch nicht jung worden sind", sich nicht gefallen lieſs. Jedenfalls ist es sehr bezeichnend, mit welcher Harmlosigkeit Schildknecht von diesen Betrügereien spricht.

Der Gefreite Korporal führt die Ablösung der Schildwachen auf. Die übrigen Chargen entsprechen den heutigen.

Auf die prima plana folgen die Gemeinen und zwar meist in drei Korporalschaften, an der Spitze die Landspassaten und Gefreiten. Erstere verschwinden mit den sechziger Jahren, letztere nahmen dieselbe Stellung ein, wie die heutigen. In der Aufstellung stand an der Spitze jeder Rotte, die sechs Mann hoch war, ein Gefreiter, so daſs also das ganze erste Glied aus Gefreiten gebildet war. Darum kommt in den Verpflegungsetats auch immer auf sechs Mann ein Gefreiter; er bezog ein um 3 Gr. höheres monatliches Traktament als der Gemeine. Die Reiter- und Dragonerkompagnieen hatten keine Gefreiten, sie waren meist 40 bis 100 Mann stark, die Infanteriekompagnieen 100 bis 200.

Der Regimentsstab.

Auch der Oberst hatte seinen Stab, seinen Lieutenant, Wachtmeister und Fourier (Quartiermeister), die aber alle Oberoffiziere waren. Das Regiment war nicht das Ursprüngliche, man errichtete es vielmehr über eine Anzahl Kompagnieen als Oberbefehl; daher ist die Zahl der Kompagnieen verschieden, doch findet man sehr selten weniger als 4 und mehr als 12. In einer Specifikation der Armee von 1673 haben die Infanterieregimenter 4 oder 8, die Kavallerieregimenter fast alle 6, die beiden Dragonerregimenter 4 und 2 Kompagnieen[1]. 1685 beschloſs der Kurfürst, seine sämtlichen Infanterieregimenter auf gleichen Fuſs zu setzen, jedes sollte 8 Kompagnieen mit je 150 Mann zählen, das ganze Regiment 1200 Mann inkl. der Offiziere[2]. In dem Etat von 1687 sind denn auch die Regimenter zu Fuſs meist 1200 Köpfe stark, die zu Pferd haben durchweg 300 Gemeine (6 pr. pl.), 2 Dragonerregimenter je 512 (8 pr. pl.), eins 128 Gemeine (2 pr. pl.)[3].

Es gab auch kleine Regimenter, die Eskadrons, später auch Bataillons, genannt wurden, erstere Bezeichnung für Infanterie

---

[1] UA XIII 419.
[2] G. Lehmann a. a. O. S. 162.
[3] Mnscr. Bor. Fol. 320.

und Kavallerie geltend. Sie hatten nie mehr als 4 Kompagnieen. Wurde eine Kompagnie keinem Regiment oder keiner Eskadron unterstellt, so hiefs sie Freikompagnie; besonders bei den Reducierungen liefs man eine Freikompagnie bestehen und stellte in sie die besten Mannschaften ein. Die Eskadrons und Bataillons hatten meist einen halben Stab, kommandiert wurden sie von einem Oberstlieutenant oder Oberstwachtmeister.

Der Ausdruck „Bataillon“ hatte aber auch noch seine alte Bedeutung von Schlachthaufen, bataglia. Als solcher wurde es zum Kampfe in ganz verschiedener Gröfse gebildet, es konnte aus einer Kompagnie, auch aus mehreren Regimentern bestehen. Gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms bildete man aber schon aus dem Regimente 2 Bataillons zu je 4 Kompagnieen [1], unter Friedrich III zu 5. Im spanischen Erbfolgekriege bildete sich das Bataillon zur taktischen Einheit heraus und blieb rein taktischer Körper bis 1806.

Es ist nicht gesagt, dafs die Regimenter immer dieselben Chargen haben mufsen, kleine hatten weniger, grofse mehr. Dem Oberst v. d. Goltz werden in seiner Kapitulation (S. S. 133 f.) z. B. zwei Wachtmeisterlieutenants zugestanden. Nach der schon angeführten Ordonnanz von 1656 umfafste der Stab des Obersten folgende Chargen:

Zu Rofs und Dragoner	Zu Fufs
Oberst	Oberst
Oberstlieutenant	Oberstlieutenant
Oberstwachtmeister	Oberstwachtmeister
Regimentsquartiermeister	Regimentsquartiermeister
Adjutant	Wachtmeisterlieutenant
Regimentsprediger	Regimentsprediger
Regimentsauditeur	Regimentsauditeur
Regimentssekretär	Regimentssekretär
Regimentswundarzt	Regimentswundarzt
Regimentswagenmeister	Regimentswagenmeister
Regimentsprofos	Regimentsprofos
(Regimentspauker erst später)	Regimentstambour
Scharfrichter	Scharfrichter
Steckenknecht	Steckenknecht

Der Oberst war zugleich Chef der ersten, der Oberstlieutenant der zweiten, der Oberstwachtmeister der dritten Kompagnie. Die des Obersten wurde von ihrem Lieutenant, der bei der Infanterie Kapitänlieutenant hiefs, geführt [2].

[1] Dieses geschah z. B. Anfang 1686 mit dem Regimente Graf Dönhoff, das eine Bataillon zog nach Ungarn gegen die Türken. v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 185.

[2] Ursprünglich hatten die Obersten keine Kompagnie, sondern nur

Der Oberstlieutenant war Stellvertreter des Obersten, was besonders bei Regimentern vorkam, deren Obersten Generale oder junge Prinzen waren. Jedoch hatten soche Regimenter in Brandenburg neben ihrem Chef meist einen zweiten Oberst als Kommandeur. Bei den Kaiserlichen überwachte der Oberstlieutenant Bekleidung, Ausrüstung und Menage.

Der Oberstwachtmeister, den man auch schon anfing, Major zu nennen[1], „hat die meiste Mühe mit dem Regiment". Er beaufsichtigt das Exerzieren und kommandiert die Wachen. Sein Gehülfe — nicht wie heute der des Kommandeurs — ist der Adjutant.

Diese Charge nahm in Brandenburg später die des Regimentsquartiermeisters in sich auf. Er ist „gleichsam das perpetuum mobile beim Regiment, es werden aber aus solchen Leuten gemeiniglich gute Officiers, maſsen sie bei ihrer Funktion vieler Sachen kündig werden, die ein anderer nicht so leicht erfährt". Er bringt die Parole den Stabsoffizieren und Sergeanten der Kompagnieen, er hilft dem Major beim Stellen des Regiments in Schlachtordnung. Simplicissimus sagt: „er stellt das Regiment in bataglia".

Der Quartiermeister ist auf Märschen mit den Kompagniefourieren voraus, er steht unter dem Generalquartiermeister, er muſs das Lager abstecken und daher etwas von Fortifikation verstehen.

Der Auditeur versah später auch die Geschäfte des Sekretärs und wurde auſser als Inquirent und Protokollführer bei den Kriegsgerichten besonders bei Musterungen gebraucht[2]. Er hatte auch die Marketender zu beaufsichtigen.

Der Profoſs oder Gewaltiger war zur Zeit der Landsknechte der Ankläger von Verbrechern vor dem Kriegsgericht gewesen. Jetzt versahen er und seine Leute die Geschäfte der heutigen Gensdarmerie. Er hatte die Aufsicht über die Arrestanten und das Stockhaus, lieſs durch den Henker und die Steckenknechte an den Delinquenten die körperlichen Strafen vollziehen und sie schlieſsen, wozu jeder Steckenknecht „das Geschmeide" führte. Auch diente der Profoſs dem Auditeur als Gehülfe beim Ab-

---

einige Trabanten, 1543 deren 8 (F. Müller a. a. O. II 10* Bestallung für Alba); diese wurden beständig vermehrt, endlich fielen sie dem Beutel zu schwer, und man brachte sie in die Verpflegung der Truppen. W. Rüstow a. a. O. II 24. Vergl. dagegen Courbière, Verwaltung S. 52. Über die wichtige Veränderung in der Stellung der Obersten handelt Abschnitt VI.

[1] Courbière, Verwaltung S. 53, sagt, die lateinischen Schriftsteller jener Zeit hätten Oberst mit „Maximus" übersetzt, der Oberstwachtmeister habe den Komperativ „Maior" erhalten. In Frankreich, woher der Titel (Majeur) nach Deutschland kam, hatte er nicht Offiziersrang, in Brandenburg war er ein Hauptmann, seit 1648 erhielt er den Rang über den Hauptleuten.

[2] S. S. 129.

schätzen der Waren im Lager und bei der Beaufsichtigung der Marketender.

Zwischen den Regimentern und den Oberwerwaltungsbehörden gab es keine Zwischeninstanz, wenn auch den Militärgouverneuren wie Eller und Spaen im Westen, Schwerin in Pommern und Dönhoff in Preufsen eine Beaufsichtigung der Truppen zustand.

Die höheren Offiziere.

Was die höheren Offiziere angeht, so hatte in den kaiserlichen Heeren der Landsknechtszeit der Kaiser einem Obersten als oberstem Feldhauptmann die Führung übertragen. Später nannte man diesen Generaloberst. Als oberster Kriegsherr galt jedoch immer der Kaiser oder der kriegführende Fürst. Die höchste Offizierscharge im kaiserlichen Heere blieb der Stellvertreter des Kaisers, der Generallieutenant, in Frankreich war es der Lieutenant-General du royaume; in Deutschland war ihm als General über die Kavallerie der Feldmarschall, über die Artillerie und später auch die Infanterie der Feldzeugmeister untergeordnet. Im brandenburgischen Heere machte sich jedoch eine andere Rangordnung geltend. Sparr wurde bekanntlich 1649 als Generalfeldzeugmeister angestellt und 1657 zum Generalfeldmarschall befördert, welche Charge von da an die oberste geblieben ist; ihr folgte die des Generalfeldzeugmeisters als Höchstkommandierenden der Artillerie, dann kamen die Generale über die Kavallerie und Infanterie, endlich die Generalwachtmeister oder Generalmajors.

Alle Generale waren zugleich Obersten und bezogen als solche auch das Traktament neben ihrem Generalsgehalt. Sparr wurde Oberst zweier Regimenter und einer Garnisoneskadron zu Fufs und eines Dragonerregiments[1], Derfflinger hatte drei, der Fürst von Anhalt zwei Regimenter. Selbstverständlich konnten diese neben ihren vielen anderen Geschäften nicht auch ihren Regimentern vorstehen, besonders nicht im Kriege, das war vielmehr Sache der Oberstlieutenants oder zweiter Obersten, die aber nur Oberstlieutenantsgage genossen.

Für die Arbeitsteilung, wie sie heute in den obersten Militärbehörden, dem Kriegsministerium für die Verwaltung, dem Generalstabe für die Führung der Armee besteht, lassen sich im Allgemeinen damals schon einige Anfänge erkennen. Seit dem schwediseh-polnischen Kriege stand an der Spitze der Militärverwaltung der Generalkriegskommissar, dessen Thätigkeit unten näher auseinandergesetzt werden soll[2]. Völlige Selbständigkeit hatte er nicht. Zunächst war er Mitglied des Geheimen Rates und mufste mit diesem über die wichtigsten Armee- und Finanzangelegenheiten verhandeln. Sodann war ihm übergeordnet der

---

[1] G. Lehmann a. a. O. S. 191, 197, 198.
[2] S. Abschnitt IV.

Generalfeldmarschall, zuerst Sparr, später Derfflinger. Beide waren nie gewillt, dieses Verhältnis aufzugeben. Als Grumbkow 1678 zum Geheimen Kriegsrat ernannt wurde — er versah schon die Geschäfte des Generalkommissars —, hielt es Derfflinger für nötig, in das Patent die Bestimmung einzuschieben, dafs die Verordnungen Grumbkows „auch allemal Unserm Feldmarschall kommunicieret werden"[1].

Der Kriegsrat, wie er unter Friedrich Wilhelm bestand, war keine, wie der Geheime Rat, regelmäfsig tagende kollegialische Behörde, vielmehr wurden in allen Landesteilen höhere Offiziere zu Geheimen Kriegsräten ernannt, die als solche bei den Regierungen, in Berlin beim Geheimen Rate, Sitz und Stimme hatten.

Der Generalstab.

Endlich bleibt uns noch der Generalstab zu besprechen. Er war insofern etwas ganz anderes als der heutige, als sich von einer, künftige Feldzüge nach den Erfahrungen früherer vorbereitenden Thätigkeit nichts findet. Wie das Regiment, die Eskadron, die Kompagnie, so hatte auch der General seinen Stab, d. h. eine bestimmte Anzahl Adjutanten und Beamte, die ihm bei Führung der Armee als Gehülfen dienten. 1657 berechnet der Generalkommissar Platen die Gebührnisse der Stäbe Sparrs, Waldecks, Derfflingers und Görtzkes. Zum Stabe Waldecks z. B. gehören folgende Personen: 1 Generaladjutant, 1 Kommissar, die Kanzlei, 1 Medikus, 1 Prediger, 2 Trompeter, 1 Wundarzt, 1 Wagenmeister, 1 Pauker, 1 Gewaltiger nebst Knechten, 1 Scharfrichter[2]. Später wurde dem General kein besonderer Stab mehr gewährt, alle aufserhalb der Regimenter oder über denselben stehenden Personen gehörten nach der S. 60 f. angeführten Tabelle von 1660 zu dem Generalstabe. Wie diese Tabelle zeigt, fielen nach dem Friedensschlufs mehrere Chargen ganz fort. Ein Generalproviantmeister[3] und Generalauditeur[4] waren begreiflicherweise immer nötig, einen Generalquartiermeister und Generalgewaltigen ernannte man nur bei der Mobilmachung, von der an sich der ganze Generalstab im Hauptquartier befand. Wurden zwei Armeen aufgestellt, so gab es natürlich auch zwei Generalstäbe, indem sich dann bei der kleineren der General-Auditeurlieutenant etc. befand.

Der Generalquartiermeister, dessen Geschäft zuerst ein rein ökonomisches gewesen war, da er die Quartierung und Proviantierung der Truppen im Felde zu besorgen hatte[5], wurde mit der

[1] Eigenhändiger Zusatz Derfflingers im Konzept. Kr. Min. XVIII 2. d. 3. I.

[2] R 9 A 1.

[3] Über den Gen.-Proviantmeister s. S. 72.

[4] Über den Gen.-Auditeur s. S. 31 f.

[5] Eine bayerische Instruktion von 1619 für den Generalquartier-

Zeit zum Oberingenieur des Heeres und wird auch meist Ingenieur genannt, so Holst, Belckum, de Chièze, der Erbauer des Mülroser Kanals. Er mufs das Lager abstecken, Wege ausbessern und deshalb mit der Situation des Landes vertraut sein. Durch seine Ingenieure läfst er Karten und Pläne anfertigen. Er mufs Festungen bauen und reparieren können, die Batterieen und Laufgräben bei der Belagerung anordnen. Fur den Marschdienst unterstehen ihm die Adjutanten, Quartiermeister und Fouriere. Er hatte „eine sehr mühselige und verdriefsliche Charge, und soll der erst geboren werden, der es allen kann recht machen".

Da man einen guten Ingenieur auch im Frieden zu Kriegs- und Friedensbauten brauchte, so wurde seit de Chièze, der 1673 starb, diese Stelle immer besetzt. Ihm folgte der Oberingenieur der pommerschen Festungen Steutner von Sternfeld; untergeordnet war ihm der Quartiermeisterlieutenant Oberst Blesendorf. Steutner kam später nach Preufsen, wo schon ein Generalquartiermeister Scheiter war. 1679—1682 ist ein General-Quartiermeisterlieutenant de Maistre in Handels- und Manufaktursachen und bei der pommerschen Flufsregulierung thätig [1], seit 1682 erscheint in der gleichen Charge ein gewisser Margace [2].

Der Generalwagenmeister ist der Trainkommandant, ihm unterstehen die Wagenmeister der Regimenter, welche sich am Tage vor dem Aufbruche von ihm die Marschordnung der Truppen holen und die einzuschlagende Strafse angeben lassen. Mit einigen Reitern sorgt er für die Ordnung der Bagage [3].

Dem Generalgewaltigen [4] lag die Inspektion über die Regimentsprofofse ob, auch half er dem Generalauditeur bei Überwachung der Marketender und geleitete den Proviant in das Lager. Er hat alle Unordnungen zu bestrafen, reitet mit einem Kavalleriedetachement die Gegend, in der die Armee liegt, ab und arretiert Leute, die sich herumtreiben [5]. 1672 mufste man aber wohl den Bock zum Gärtner gemacht haben, denn als Friedrich Wilhelm einmal in sein Quartier kam, fand er den Ort vom Generalgewaltigen total ausgeplündert [6].

---

meister beschäftigt sich nur mit Quartiersachen. M. Jaehns a. a. O. S. 1080.

[1] O. Meinardus, Beiträge zur Gesch. der Handelspolitik des Gr. Kurfürsten. Hist. Zeitschr. 66. Bd. 1891.

[2] Diese Personalien aus K. W. v. Schöning, Hist. biogr. Nachrichten z. Gesch. der brand.-preufs. Artillerie. Berlin 1844. I 379 und U. v. Bonin, Gesch. des Ingenieurkorps und der Pioniere in Preufsen. Berlin 1877. S. 16, 17. 255.

[3] Orlich III 197. Kurfürst an Anhalt. Rysselheimb, 2. Nov. 1672.

[4] 1510 bestellte Maximilian I einen beständigen Oberprofofs. Meynert II 64.

[5] Patent für den Generalgewaltigen Oberst Sickell vom 18. Juni 1659. R 9 A 1. — R 63, 30.

[6] Orlich III 199. — Kurfürst an Anhalt. Sachsenberge, 15./25. Dezember 1672.

Die Militärgerichtsbarkeit.

Wir werden hier am füglichsten eine Darstellung der Militärjustiz, wie sie sich unter dem Grofsen Kurfürsten entwickelte, anschliefsen. Wenn sich im Laufe dieser Arbeit noch öfter Gelegenheit ergeben wird, über einzelne Fälle zu sprechen, so wollen wir hier einige Worte über das Formale derselben vorausschicken.

Die Kriegsartikel.

Das römische Recht, welches im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts in Deutschland festen Fufs gefafst hatte, konnte, sobald sich ein Stand von Berufssoldaten entwickelte, für diesen weder ausreichen, noch ihm auf der anderen Seite die nötige Freiheit lassen. Es bildete sich daher unter den Söldnern ein Gewohnheitsrecht aus, das teils aus dem altdeutschen Volksgericht, teils aus dem Zunftwesen und teils aus dem römischen Rechte seine Bestimmungen entnahm[1]. Dieses Gewohnheitsrecht wurde, so viel wir wissen, zum ersten Male vom Kaiser Maximilian I unter Benutzung von Karls des Kühnen Militärreglement von 1473[2] in seinem Artikelsbrief für die Landsknechte 1508 schriftlich fixiert, und dieser ward dann zur Grundlage für die Kriegsrechte aller Heere Europas. Der Tenor desselben klingt aus dem Kriegsrechte des Grofsen Kurfürsten wieder, er ging über in die königliche Armee, ja wir erkennen in einigen altertümlichen Wendungen der heutigen Kriegsartikel und des Fahneneides die Formeln des 16. Jahrhunderts. Für die Kavallerie erliefs Maximilian II 1570 eine „Reiterbestallung“.

Durch die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V war dann an Stelle der vielen deutschen Strafrechte ein einheitlicher Kriminalkodex getreten, der für gemeine Verbrechen auch in den deutschen Heeren zur Anwendung kam; 33 Artikel desselben wurden den Kriegsgesetzen der Generalstaaten angehängt[3]. Wie diese holländischen Kriegsartikel im 17. Jahrhundert zum Vorbilde für die Kriegsrechte der meisten deutschen Reichsstände wurden, so kamen sie auch mit dem Umwege über Schweden nach Brandenburg.

Bis dahin hatte man jedem Truppenführer einen Artikelsbrief gegeben, auf den er seine Untergebenen vereidigen mufste. In den 33 Artikeln für das Regiment Wittgenstein von 1651 werden zuerst die Vorgesetzten bestimmt, alle Offiziere sollen Wittgenstein gehorchen, das Regiment soll dem Kurfürsten und seinem Hause treu sein, es folgen Sold- und Musterungsbestimmungen, endlich Strafen für einige Hauptvergehen[4]. Für die gro-

---

[1] F. Müller a. a. O. I 276.
[2] Meynert a. a. O. II 215.
[3] Pappus v. Tratzberg, Holländisch Kriegsrecht. Frankfurt am Main 1632.
[4] R 24 E 1. — Kleve, 9. August 1651.

ſsen Armeen des schwedisch-polnischen Krieges erschienen dann allgemein gültige Kriegsartikel, das in handlichem Duodezformat gedruckte brandenburgische Kriegsrecht von 1656, welches für die ganze Regierungszeit Friedrich Wilhelms Gültigkeit behielt [1]. Es ist nichts anderes als eine fast wörtliche Übersetzung des schwedischen [2]. Dieses hatte Gustav Adolf selbst bald nach seiner Ankunft in Pommern verfaſst, es unterscheidet sich von dem kaiserlich-niederländischen durch eine gröſsere Humanität. In diesem ersten brandenburgisch-preuſsischen Militärstrafgesetzbuche sind für viele Vergehen keine besonderen Strafen angegeben, es war dann der Übelthäter „nach Kriegsrecht" zu strafen, d. h. nach dem, welches sich allmählich durch den Gebrauch bei den Militärgerichten herausgebildet hatte. Wie in der Carolina, so war man auch in den Kriegsrechten mit der Todesstrafe schnell bei der Hand, und der auf den Bildern des 17. Jahrhunderts „nie fehlende, stets stark bevölkerte Galgen" (Jaehns) macht es begreiflich, daſs in keinem Regimentsstabe der Scharfrichter fehlte. Strafen, wie Nasen- und Ohrenabschneiden, die bei den Kaiserlichen und Franzosen noch lange gang und gebe waren [3], finden sich unter der menschlichen Regierung Friedrich Wilhelms nicht. Sein Nachfolger führte sie 1711 wegen der überhand nehmenden Desertionen ein; da aber damit doch nichts gebessert wurde, wurden sie 1712 wieder abgeschafft [4].

In dem Kriegsrechte beziehen sich § 1—7 auf Gottesfurcht, § 8—17 auf Gehorsam, § 18—48 auf Lagerordnung, Wachtvergehen, Meuterei, Feigheit, Verrat, Fahnenflucht, § 49—67 auf Ehebruch, Diebstahl, Mord, Raub, Beschädigung und Wegwerfen der Waffen, § 68—71 auf Zuteilung und Auslösung der Gefangenen, § 72—79 auf Musterungsvergehen, § 80—87 auf Soldunterschlagungen, § 90 bestimmt, daſs künftige Zusätze ebenso gültig sind, § 91, daſs diese Artikel alle Vierteljahr vorzulesen sind.

Dieses Kriegsrecht galt in gleicher Weise für Soldaten, wie für Offiziere. Noch bestand kein „specifischer", sondern nur ein „gradueller" Unterschied zwischen beiden. Der Gemeine hörte, wie seinem Offizier wegen Vorenthalten des Soldes mit dem Kriegsgericht, wegen unrechtmäſsiger Forderungen mit dem Tode gedroht wurde. Kam es doch vor, daſs die Bürger Prenzlaus einen Fähnrich zwei Monate lang die Muskete tragen und auf Wache ziehen sahen, weil er einen Einwohner dieser Stadt geschlagen hatte [5]; und als Derfflinger 1676 einen Lieutenant Steinwehr mit seinem Stocke schlägt, scheint der Kammerjunker von Buch nur

---

[1] M III 1, 25.

[2] Sehr ähnlich ist das Züricher.

[3] Feldzüge Eugens I, I 340. — Gleich nach seinem Regierungsantritt verbot Friedrich Wilhelm die grausamen Strafen wie Nasen- und Ohrenabschneiden. O. Meinardus, Protokolle u. Relationen I 220.

[4] F. Müller a. a. O. II 172.

[5] Orlich II 398 nach Sekt, Gesch. Prenzlaus IV 112.

darum hiermit nicht einverstanden zu sein, weil der Offizier ein sehr tüchtiger Mensch war [1].

Das Kriegsgericht.

Bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts war das pedantische und formelreiche Gerichtsverfahren der Landsknechtsgenossenschaften, wie es Fronsperger als Kriegsrecht und Recht der langen Spiefse (Standrecht) darstellt, schon wesentlich vereinfacht worden, und bewegte sich ziemlich in den Formen der heutigen Militärgerichte. Im Lager Gustav Adolfs bestanden ein Obergericht aus Generalen, Obersten und Oberstlieutenants unter Vorsitz des Feldmarschalls und die Regimentsgerichte, welche sich aus 13 Ober- und Unteroffizieren aller Grade zusammensetzten [2].

Unter Friedrich Wilhelm hiefs das ordnungsmäfsige Gerichtsverfahren Kriegsrecht; eigentliches Standrecht war das, was „auf dem Marsch beim Ertappen auf frischer That ohne weiteren Umstand und Examinierung durch Aufhänckung an den nächsten Baum“ vollzogen wurde [3]. Hierbei fungierte der Generalgewaltige als Polizist, Ankläger, Richter und Exekutor.

Das Kriegsgericht bestellte der Oberst aus Offizieren und Gemeinen; diese fällten in Chargenklassen das Urteil, bestimmten Art und Mafs der Strafe, die der Profofs durch den Nachrichter und die Steckenknechte vollziehen liefs.

Bei einem im Feldlager zu Coldingen am 15./25. Juli 1659 abgehaltenen Kriegsgerichte über einen Musketier, der bei einem Tummult einen Bürger erschossen hatte, lauten die einzelnen vota folgendermafsen:

1) 3 Musketiere. Sie tassen den Fall als Notwehr auf und verhängen 2 Monate Fesselung in Eisen.

2) 3 Gefreite. Ebenso, aber 3 Monate.

3) 3 Korporals. Sie nehmen übereilte Notwehr an und verhängen 4 mal Spiefsrutenlaufen.

4) 3 Sergeanten. Der Korporal, welcher die Truppe führte, soll wegen Mifsbrauchs seines Amtes deschargiert werden und 3 Monate bei Wasser und Brot karren, der Musketier 7 mal Spiefsruten laufen.

5) 2 Lieutenants. Dem Korporal könne niemand beweisen, dafs er Feuer befohlen, er soll 4 Monat in Eisen liegen. Der Thäter ist zu enthaupten.

6) 2 Hauptleute. Der Korporal soll 6 Monat in Eisen liegen, der Thäter ist zu arkebusieren. Die Bürger sind wegen Aufruhrs zu bestrafen.

---

[1] G. v. Kessel, Tagebuch von S. v. Buch. 2 Bde. Jena und Leipzig 1865. I 192.

[2] M. Jaehns a. a. O. S. 1084.

[3] S. Gruber a. a. O.

7) 2 Oberstwachtmeister. Der Korporal soll 3 Monat in Eisen liegen. Sonst wie vor.

8) 2 Oberstlieutenants. Wie vor.

9) Der Dominus præses schickt sein Votum „per maiora“ ein[1].

Beim Kriegsgerichte über Generale scheinen nur Generale, über Stabsoffiziere nur solche, über Subalternoffiziere keine Unteroffiziere als Richter zugezogen worden zu sein. Als 1674 über einen Oberst ein Kriegsgericht befohlen wird, erklärt der General, v. Schwerin, dazu fehlten ihm die nötigen Stabsoffiziere[2]; 1677 sind bei einem Kriegsgerichte über einen Hauptmann Richter: 1 Oberstlieutenant als Präses, 3 Hauptleute, 1 Kapitänlieutenant, 4 Lieutenants, 4 Fähnriche[3]. Ein Judicium mixtum endlich wurde eingesetzt, wenn es sich um einen Fall zwischen Militär- und Civilpersonen handelte. Als 1660 über einen Korporal Johann Besche, genannt Federhans, vom Regiment Weimar, der einen Rentmeister geohrfeigt, verwundet und dann seinen Soldaten zugerufen hatte, den Fliehenden niederzumachen, Gericht gehalten werden sollte, wurde das Judicium mixtum aus Beamten der hinterpommerschen Regierung und Oberoffizieren des Delinquenten gebildet[4].

Das Auditoriat.

Seitdem Friedrich Wilhelm die autonome Justiz der Obersten einzuschränken und sich die Bestätigung oder Verwerfung der kriegsgerichtlichen Urteile vorzubehalten angefangen hatte[5], bedurfte er auch eines juristischen Beirats, einer ständigen Ober-Militärjustizbehörde. Schon 1651 findet man einen Generalauditeur Lindner[6]. Als dieser 1663 starb, folgte ihm der altmärkische Quartalgerichtsrat Hoyers. Aufser dem Generalauditeur gab es Oberauditeure, 1670 findet sich in Preufsen ein Oberauditeur Joh. Georg Schmidt[7]. Ein gewisser Salomon, der 1650 Schultheifs beim Regiment Burgsdorff, 1653 Obereinnehmer in Frankfurt war[8], wurde 1655 märkischer Garnisonsauditeur, 1662 Oberauditeur. 1673 passierte der seltsame Fall, dafs ein Kammergerichtsadvokat Andr. Libertus Müller um des Salomon Stelle bat, da er gestorben sei, worauf der empörte Salomon den Kurfürsten bittet, er möchte jenem Menschen doch den voreiligen Successionseifer nehmen und vielmehr seinen, Salomons, Schwiegersohn, Pfreund, zum Nachfolger machen. Überhaupt scheinen

---

[1] R 30, 121—124.
[2] R 24 Z b.
[3] v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 155 f.
[4] R 30, 221—24.
[5] Dieses wird unten dargestellt werden S. 135 ff.
[6] Das Folgende meist aus R 9 A 19.
[7] v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 124.
[8] R 24 M b 5.

diese Stellen sehr erwünscht gewesen zu sein. Schon als Lindner starb, bat Salomon um dessen Amt, nach Hoyers' Tode 1674 meldete sich dazu ein gewisser Stoschius, doch wurde der bisherige Generalauditeurlieutenant v. Portz Hoyers' Nachfolger.

Mit diesen geschulten Juristen mufste das römische Recht gegenüber dem alten Gewohnheitsrechte weitere Fortschritte machen. Sodann bedienten sich die juristischen Fakultäten, denen oft die Akten zur Begutachtung übersandt wurden, natürlich nur des römischen Rechtes. Endlich wurde mit dem stehenden Heere auch ein Bedürfnis nach detaillierten feststehenden Bestimmungen und Erklärungen fühlbar. Der Generalauditeur Hoyers arbeitete 1665 eine Erklärung des Kriegsrechtes aus, wobei besonders das römische Recht, dann auch die Bestimmungen anderer Staaten, des Reichs, Frankreichs, Schwedens berücksichtigt wurden. Dafs dieses Buch während der Regierung Friedrich Wilhelms noch zwei Auflagen resp. Umarbeitungen erlebte, spricht für seine damalige Unentbehrlichkeit[1].

Die brandenburgische Disciplin.

Wenn auch aus den letzten Kriegsjahren des Kurfürsten manche Fälle von Plünderung und Diebstahl der Gemeinen, von Rohheit und Insubordination der Offiziere vorliegen, so würden wir doch sehr irren, wollten wir daraus schliefsen, dafs die brandenburgische Disciplin eine für die damalige Zeit schlechte gewesen sei. Alle jene Beispiele sind Einzelheiten und bezeugen, dafs solche Excesse nie ungeahndet blieben, dafs selbst ein Fürst wie Friedrich Wilhelm einer langen Zeit bedurfte, ehe er die Gepflogenheiten der verkommenen Söldnerhaufen des dreifsigjährigen Krieges aus Offizieren und Soldaten ausgerottet hatte. Nur ein Vergleich mit anderen Armeen kann einen Mafsstab für die Disciplin in der eigenen abgeben.

Was aus den Kriegern Gustav Adolfs geworden war, ist bekannt; ihr Benehmen 1675 in Brandenburg empörte ihren eigenen General. Wie sehr Ludwig XIV die eigenen Unterthanen schützte, — sobald seine Regimenter die Grenzen überschritten hatten, liefs man der Zügellosigkeit der Soldaten freien Lauf. Plündern, Stehlen, Rauben und Schänden der Bewohner des feindlichen Landes entehrte nach der Meinung des allerchristlichsten Königs und seiner Generale nicht die französischen Truppen[2]. Wenig besser stand es bei den Kaiserlichen. 1672 beklagte sich Friedrich Wilhelm bitter über dieselben, sie würden bald das ganze

---

[1] E. Hoyers, Brandenb. Kriegsrecht. Berlin 1665. E. Hoyers, Corpus iuris militaris. Berlin 1672 und 1686. Dazu gab ein Nachfolger Hoyers' J. F. S(chultze) 1692 Additiones heraus.

[2] Feldzüge Eugens I, I 541 ff. — Buch schreibt im März 1675, man habe Abscheu, die von den Franzosen in den Niederlanden verübte Barbarei zu erzählen. Tagebuch I 102.

Land ruiniert haben[1]; am 22. Dezember 1674 bittet er den Kaiser um Untersuchung der Desordren, dann werde sich ergeben, in wie schlechtem Zustand dessen Armee sei[2]. Am 3./13. Februar 1676 schreibt er eigenhändig dem Kaiser, er wünsche nur zu haben, was die kaiserlichen Offiziere und Generale über den Sold von den armen Leuten erpressen, „da woll einer undt der ander zu 80000 undt 30000 Thaler in Ihren quarttiren genossen undt aufser dem Reich, Ja gar bis in Italien übermacht haben, undt werden Ew. Kay. May. von Dero eigenützigen officiren hinttergangen . . . ."[3]. Der Kurfürst kannte aber nun seine Leute. Wegen der Ausschreitungen des kaiserlichen Regiments Erbey 1685 beim Marsch durch seine Lande hielt er einfach einen Offizier als Geisel zurück, bis Satisfaktion geschehen war[4].

Auf der anderen Seite sind der ehrenden Aussagen über die Disciplin der Brandenburger genug vorhanden. Berichtet doch schon im März 1658 des Kaisers Gesandter Fernemont über die kurfürstliche Armee aus Berlin: „Was ich unterwegs und hier gesehen, kann ich bezeugen, dafs ich mich selbst verwundert habe, und ist bei solcher Menge der Völker fast im Lande nicht zu spüren, dafs fast eine Armee vorhanden seie, so scharf werden sie eingehalten"[5]. Ebenso wissen die französischen Gesandten Frischmann 1659 und Colbert 1666 nur Gutes von der Zucht der Brandenburger zu berichten[6].

Das erreichte Friedrich Wilhelm durch strenge Gerechtigkeit, er erreichte es durch seine stete Gegenwart bei den Truppen, wo er alles mit eigenen Augen sah[7]. Wer sich etwas zu Schulden kommen liefs, es mochte sein, wer es wollte, dem wurde die Strafe nicht geschenkt. Einen sehr scharfen Tadel mufste sich sogar einmal der Fürst von Anhalt gefallen lassen. Wenn es eben das Wohl des Ganzen galt, so verschwand bei dem Monarchen die Rücksicht gegen den höchsten General und Freund wie gegen den letzten Musketier, es ist dieselbe Sinnesweise, die wir bei den meisten seiner Nachkommen finden, der echt königliche Sinn der Hohenzollern.

---

[1] Orlich III 202. — An Anhalt.. Lippstadt, 30. Dez. 1672.
[2] UA XIII 702.
[3] UA XIV 848 f.
[4] UA XIV 1185. Fridag an d. Kaiser. Berlin, 10. Sept. 1685.
[5] UA XIV 79.
[6] UA II 217 und 370.
[7] Son Altesse est continuellement à cheval pour donner ordre à tout. Bericht de Lumbre's 31. Dezember 1655. J. G. Droysen, Gesch. der preufs. Politik III. 2, S. 489. — Der Kurfürst reitet alle Tage an der Spitze seiner Armee. Bericht Amerongens, 24. September 1672. UA III 290. — Den besten Beweis bietet das ganze Journal Buchs.

III.

Die Verpflegung.

Die Subordination wird in einer Armee um so leichter aufrecht zu erhalten sein, je geordneter die Verpflegung ist. Ein Mangel darin hat eine nachteilige Wirkung auf Disciplin und Leistungsfähigkeit stets im Gefolge. Wir wenden uns jetzt den Vorbedingungen für den Bestand des Heeres, den Verpflegungsverhältnissen zu.

Die Entwickelung der Truppenverpflegung bis 1640.

Um uns die Thätigkeit des Grofsen Kurfürsten auf diesem Gebiete klar zu machen, haben wir die Entwickelung der Truppenverpflegung bis zu seinem Regierungsantritt einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Die Ernährung von Mann und Pferd, die Naturalverpflegung, geschieht heute auf dreierlei Art[1]: Entweder in Gelde (Selbstverpflegung) oder durch die Gemeinden der bequartierten Ortschaften[2] oder unmittelbar durch die Militärverwaltungsbehörden (Magazinverpflegung).

Indem ich nun an dieser Einteilung für die ganze von mir zu behandelnde Periode festhalte, aber so, dafs ich unter sie nicht nur das, was man heute unter Naturalverpflegung versteht, sondern die gesamte Heeresverpflegung bringe, unterscheide ich:

1) Das Barbezahlungssystem, wobei der Einzelne alle und jede Gebührnisse in Geld empfängt und sich dafür verpflegt. Der Staat giebt das Geld.

---

[1] Courbière, Grundzüge S. 220.

[2] Dieses ist die „Quartierverpflegung, Verpflegung durch die Wirte“, im feindlichen Lande auch „Requisition“.

2) Die Quartierverpflegung, welche darin besteht, dafs die Gemeinden Quartier, Lebensmittel und Sold aufbringen und dem Soldaten direkt aushändigen.

3) Die Magazinverpflegung durch die Militärverwaltungsbehörden [1].

Diese Einteilung nach der Person des Leistenden erscheint mir für unsere Epoche am zweckmäfsigsten. Eine solche in Geld- und Naturalverpflegung kann erst mit Erfolg angewandt werden, wenn eine Person, der Staat, alle Bedürfnisse liefert, wenn also ein ausreichendes, regelmäfsiges Steuersystem eingeführt ist. Freilich bildet die Zeit des Grofsen Kurfürsten eine Hauptperiode in der Verdrängung der Natural- durch die Geldwirtschaft. Aber beide sind in der Quartierverpflegung enthalten; von dieser ging man nicht deshalb ab, um die Naturalwirtschaft zu beseitigen, sondern man beseitigte die Naturalwirtschaft, um sich von der unkontrollierbaren Quartierverpflegung befreien zu können [2].

Im Anfange des 16. Jahrhunderts tritt uns die bemerkenswerte Thatsache entgegen, dafs schnell nacheinander die beiden ersten Systeme in ziemlicher Reinheit auftauchen. Die Magazinverpflegung aber wurde damals und noch später wegen ihrer, besonders durch die mangelhafte Kontrolle der Proviantbeamten verursachten, Kostbarkeit immer nur als Hülfsmittel gebraucht; erst im 18. Jahrhundert gewann sie eine grofse Bedeutung, die ihr zum Teil wieder von dem ersten Napoleon genommen wurde. Vorerst bespreche ich nur die beiden ersten Systeme, die Magazinverpflegung für sich später besonders.

Das Söldnerwesen, „auf Zeit“, wie es seit Maximilian I in ganz Europa aufgekommen war, hatte zur Basis das reine Geldsystem. Das Wort: keine Kreuzer — keine Schweizer galt bald für alle Nationalitäten. Nur derjenige Staat konnte grofse

---

[1] Um diese Einteilung gleich an einem praktischen Beispiele zu erläutern, so findet man in dem Heere Karl Gustavs IX. von Schweden die drei Systeme nebeneinander und getrennt voneinander. Es wurden hier die Truppen entweder von den Bauern gegen Steuernachlafs verpflegt (Quartierverpflegung), oder die Soldaten erhielten höheren Sold, wofür sie sich dann ihre Bedürfnisse kaufen mufsten (Barbezahlungssystem), oder endlich man gab ihnen die Lebensmittel von den Schlössern (Magazinverpflegung). Die Bekleidung erhielten sie von der Krone. Meynert a. a. O. II 258. —

G. Droysens „Sold“ entspricht dem Barbezahlungssystem, seine „Löhnung und Verpflegung“ der Quartierverpflegung ziemlich genau. A. a. O, S. 596 ff. Über seine „Lehnung“ rede ich unten. S. S. 39, Note 3.

[2] Man darf daher die Quartierverpflegung nie mit Naturalverpflegung verwechseln. Bei dieser handelt es sich um die zu liefernde Sache, bei jener um die liefernde Person.

Unter Naturalien versteht man heute nur Konsumptibilien, im 17. Jahrhundert empfing man auch Quartier, Pferde, Kleider, überhaupt alle Bedürfnisse aufser Geld „in natura“.

Heere aufstellen, welcher viel bares Geld hatte. Zunächst kam es dabei durchaus nicht auf den Flächeninhalt und die Bevölkerungsdichtigkeit des Landes an. Der Aufschwung, den die Silberbergwerke des Schneebergs und von St. Annaberg im 15. und Anfange des 16. Jahrhunderts genommen hatten, ermöglichte es den sächsischen Fürsten, ihre Zeughäuser zu füllen und bedeutende Armeen zu halten.

Der Söldner trug seinen Namen mit Recht. Er erhielt seinen Sold, sonst nicht das Geringste[1]. Er mufste sich dafür alles beschaffen, den ganzen Lebensunterhalt, sein Pferd, dessen Futter, Quartier und Stallung[2]. Natürlich mufste der Sold auch eine dem angemessene Höhe haben; er normierte sich bald auf den bestimmten Einheitssatz von 4 Goldgulden im Monat für den Landsknecht[3]. Diese 4 Gulden bildeten „einen Sold". Der Feldweibel erhielt 3 Sold, der Lieutenant 5, der Hauptmann 10, der Oberst 100. Ein Sold repräsentiert in heutigem Geldwerte 80 Mark, da der Goldgulden heute den von 20 besitzt[4]. Vergleicht man hiermit das Traktament des brandenburgischen Musketiers von 1670 (S. Tabelle I, S. 56 f.), als viele Gebühren in natura geliefert wurden, so springt der Unterschied sofort in die Augen, da dieser nur $2^1/_2$ Thlr. — in heutigem Geldwerte 29,25 Mk. — bezog. Liefs der Kriegsherr, wie es später aufkam, Proviant, Waffen oder Bekleidung liefern, so wurden dafür vom Solde Abzüge gemacht. So haben wir hier das reine Barbezahlungssystem.

Wir müssen nun für die ganze Folgezeit festhalten, dafs man in Deutschland im Princip von dieser reinen Barzahlung nicht abgegangen ist; im Princip, denn es kam vor, dafs der Soldat keinen Groschen in die Hand erhielt. „Alles, was er zum Leben brauchte, seine „Notdurft", mufste er bar bezahlen". Die Naturallieferungen wurden wohl kommissioniert, d. h. besorgt, aber dann kann doch nur den Leuten „ihre Notdurft anstatt eines Teils ihrer Besoldung gereicht werden" (1625)[5].

Wenn die Landsknechtsregimenter wegen des ausbleibenden Soldes auch oft gezwungen waren, sich durch Requisition zu verpflegen, so brachten die Spanier ein ganz anderes Verpflegungssystem nach Italien. Da sie von ihren Königen „wegen deren

---

[1] Beute kommt hier nicht in Betracht.

[2] Noch 1630 wurde bei den Kaiserlichen der Sold „für alles und jedes gereicht und passieret." G. Droysen a. a. O. S. 597. Ob der Gemeine ihn richtig erhielt, war freilich eine andere Frage.

[3] Der geharnischte Reiter erhielt 24, der berittene Schütze 12 G.

[4] v. Zwiedineck-Südenhorst, Kriegsbilder aus der Landsknechtszeit. S. 49. — Zu demselben Resultat gelangen wir, wenn wir den Gulden gleich 7 Mk. setzen und nach der Hanauer-Soetbeerschen Tabelle (s. S. 59) die Kaufkraft des Geldes für 1550 auf dreimal so hoch als heute anschlagen.

[5] G. Droysen a. a. O. S. 623.

Armut" schlecht oder gar nicht bezahlt wurden, so fingen sie an, von den Mitteln der Bevölkerung zu leben, ohne wie die deutschen und andern Truppen das gelieferte Quartier und die Verpflegung zu bezahlen. Die Requisition, welche bis dahin nur Ausnahme gewesen war, erhoben sie zur Regel [1]. Und nicht allein Quartier und Viktualien, sondern auch Sold erzwangen sie von den Einwohnern, indem ein Haus dem Soldaten das Quartier, eins oder mehrere andere den Unterhalt, wieder andere Geld geben mufsten. Dieses „System der Einquartierung beim Wirt mit von diesem zu leistender Verpflegung" gelangte bald auch dort zur Anwendung, wo eine Notwendigkeit dazu wie im Anfange nicht mehr vorhanden war. Später wurde es den spanischen Königen möglich, grofse Armeen mit Geld zu bezahlen, aber deren habgierigen Anführern mufste es doch viel lohnender erscheinen, beim Alten zu bleiben und den Sold in die eigene Tasche zu stecken. Als Alba aus den Niederlanden abzog, hatten seine Soldaten 28 Monate keinen Sold erhalten [2].

Wenn wir also in jenen italienischen Kriegen die beiden Systeme nebeneinander finden, so erkennen wir doch zugleich die ungeheure Verschiedenheit von ihrer späteren Anwendung darin, dafs damals von einer staatlichen Verwaltung kaum zu reden ist. Denn was ging es den deutschen Kaiser an, wie die Truppen Georg von Frundsbergs gelöhnt wurden, was den spanischen König, ob der Gran capitano Gonsalvo de Cordova seine Soldaten bezahlte oder nicht? Liefen diese nur nicht auseinander, so war man zufrieden. Von einer staatlichen Verpflegung kann man doch erst dann sprechen, wenn die Regierung nicht nur die Mittel giebt, sondern auch deren Verwaltung kontrolliert, was wiederum einen verhältnismäfsig grofsen Beamtenapparat für Kassen-, Magazin-, Musterungs- und Materialankaufswesen erfordert. So lange es zu keinem stehenden Heere gekommen war, konnte es sich für den Kriegsherrn immer nur um das für einen Feldzug nötige „Volk" handeln; es wurde dann gewöhnlich eine erste und letzte Musterung, vielleicht auch eine dazwischen abgehalten; der Kommissar brachte das Geld mit, zahlte es den Offizieren, mitunter auch den Mannschaften aus, damit war es gut. In der stehenden spanisch-niederländischen

---

[1] W. Rüstow a. a. O. I 213. Guicciardini, la historia d'Italia, Ausgabe von F. Sansovino, Genua. — I 340: „cose tanto più moleste, quanto più erano nuove & fuora de gl'esempi passati (1504), — und II 361: ... „populo di Milano, non assuefatto innanzi all' entrata del Marchese di Pescara in Milano ad essere grauato di alimenti o di contributione per gli allogiamenti de' soldati." Es entsteht deshalb ein Krawall in Mailand (1526). — Vergl. auch A. Strecker, F. v. Meinders in Schmollers Forschungen XI, 4 1892. S. 60. — Schon der Spanier Cesare Borgia „wollte, dafs seine Soldaten sich nach Belieben einquartierten, so dafs sie in Friedenszeiten noch mehr gewannen als im Kriege." J. Burckhardt a. a. O. I 117 nach Matarazzo, Cronaca di Perugia.

[2] M. Jaehns a. a. O. S. 688.

Armee ist von geordneter Verwaltung wenig zu finden. Bei Gelegenheit einer furchtbaren Meuterei 1574 war es dem Statthalter unmöglich, festzustellen, was den Truppen seit 8 Jahren gezahlt und nicht gezahlt sei[1].

Mit der Quartierverpflegung rissen auch sofort jene Mifsbräuche ein, gegen die wir noch den Grofsen Kurfürsten ankämpfen sehen werden. Man klagte schon 1526, das Herzogtum Mailand müsse für die kaiserliche Reiterei täglich 5000 Dukaten aufbringen, Antonio Leyva erhöbe für sich allein täglich deren dreifsig. Ferner legten sich eine Menge Soldaten in ein Haus und liefsen sich von andern Häusern deren Einquartierungsfreiheit mit Geld bezahlen[2].

Das Beispiel der Spanier fand bald allgemeine Nachahmung. Die häufige Geldverlegenheit der Kriegsherrn, die Unredlichkeit der Offiziere und Beamten, die rasch fortschreitende Verschlechterung des Ersatzes, alles dieses waren die Momente, welche eine Vermischung beider Systeme hervorbrachten. Das bekannteste Beispiel bietet dafür die Armee Wallensteins, der dieselbe aufstellte durch seine Vorschüsse, sie ernährte durch die Kontributionsverfassung, bei der das Land deshalb bestehen konnte, weil er zugleich die militärische Zucht gewaltig handhabte. Alle Kriegsherrn, sagt Khevenhiller, hätten diese Manier, Krieg zu führen, vom Herzog von Friedland gelernt[3]. Aber weder er noch andere bedeutende Feldherrn jener Zeit vertrauten allein der Quartierverpflegung. Wallenstein bezog wenigstens den gröfsten Teil des nötigen Proviants, der Ausrüstung und Bekleidung aus seinen böhmischen Herrschaften, und Gustav Adolf stützte sich auf ein wohlgeregeltes Magazinsystem längst den Ostseeküsten[4]. Immerhin war die Quartierverpflegung die Hauptsache. Man weifs, welche Plage dieses Kontributionssystem für unser Vaterland war, man liest mit Entsetzen von den Unthaten der Mordbrenner des Generals Holk. Mit dem Tode der beiden grofsen Feldherrn fielen dann die Schranken, welche sie der Zügellosigkeit ihrer Truppen zu setzen verstanden hatten. Alle Schrecken eines furchtbaren Raubkrieges kamen jetzt über Deutschland, die Generale und Obersten wurden reiche Leute, wer von den Gemeinen keinen Sold erhielt, erprefste, stahl, raubte, wer ihn erhielt, that es darum nicht weniger.

Das arme Brandenburg, in dem sich der alte Ersatzmodus doch nur wegen seines Fernbleibens von den grofsen europäischen Kriegen hatte erhalten können, besafs nur ganz unbedeutende

[1] M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreifsigjährigen Krieges I 486

[2] Guicciardini II 361. — Zur Zeit des Grofsen Kurfürsten nannte man diesen sehr verbreiteten Mifsbrauch der Fouriere „Quartierverbrennen".

[3] L. v. Ranke, Geschichte Wallensteins 1880. S. 29.

[4] A. Strecker a. a. O. S. 60.



Soldtruppen als Festungs- und Leibgarden, welche zum Teil mit Kleidung und Viktualien, zum Teil mit Geld befriedigt wurden. Noch die 1617 von Johann Sigismund neu errichtete Leibgarde wurde so verpflegt; der Hauptmann erhielt jährlich 300 Thlr., Wohnung, freien Tisch aus der Hofküche, eine Kleidung und für zwei Diener Hofkleider, der Gemeine monatlich 6 Thlr. und Kleidung[1].

Kaum aber war der große Krieg über das Land gekommen, so riſs auch in der Verpflegung der nötig gewordenen Werbetruppen jene Misere ein, welche andere Länder schon längst kennen gelernt hatten. Dazu kam noch, daſs hier laut Receſs von 1620 die Stände durch das Institut der Kreiskommissare die Beitreibung der bewilligten Kontribution und die nötige Exekution der Säumigen hatten. Die Geworbenen wurden bis zur Musterung dem Lande zum Unterhalt angewiesen. Man hatte wohl vor, dieses regellose „Garten“ nur bis zur Formierung der Truppenteile zu gestatten, aber 1623 war überhaupt kein Geld mehr vorhanden, man muſste die Truppen auf die Ortschaften anweisen. So entstand auch hier das System der Quartierverpflegung, der Assignationen, welches in seiner Folge den völligen Ruin des Landes herbeiführte. Indessen man bediente sich auch zeitweise der beiden andern Systeme. Es ist schwer, sich in dem dadurch entstandenen Durcheinander zurechtzufinden. Machen wir aber einen Versuch, indem wir uns an ein Protokoll über die Kontributionen des Oberbarnim in den Jahren 1628—1634 halten[2].

Die erste Art der Verpflegung basierte hier auf den regelmäſsigen Steuern in bar Geld und den Magazinlieferungen (Kriegsmetze); diese gingen in die Kriegskasse und die Magazine (Kommisse) und gelangten von hier erst an die Truppen. Hierbei war also Quartierverpflegung ausgeschlossen.

Bei der zweiten Art geht es schon weniger regelrecht zu, sie bestand nur in Quartierverpflegung, die entweder in Naturalien oder in Geld geleistet werden konnte, und zwar, was die Städte angeht, aus dem Servis — in Geld wöchentlich 12 Groschen für den Reiter — und der „Lehnung“ von 20 Groschen für den Fuſssoldaten, von 2 Thlr. für den Reiter auf die Dekade[3]); das

[1] Stuhr a. a. O. S. 60.

[2] E. Friedlaender a. a. O. — Bearbeitet von H. v. Petersdorff a. a. O.

[3] G. Droysen a. a. O. S. 623 f. und v. Petersdorff a. a. O. S. 44 bezeichnen die „Lehnung“ als den Unterhalt durch Naturalverpflegung, doch konnte sie auch zum Teil in Geld geschehen. Sie war aslo für obigen Fall, wo nur von einer Lieferung durch die Wirte, nicht den Staat die Rede ist, das, was ich unter Quartierverpflegung verstehe. Die Gemeinden lehnten, liehen den Truppen die Gebührnisse eine Zeit lang, bis die Regierung imstande war, sie abzutragen. Servis in Geld und Lehnung in Geld zusammen belaufen sich nicht so hoch wie der Sold. Nach obigen Zahlen beträgt die Lehnung für den Reiter monatlich 6 Thlr., der Servis 2 Thlr., während sich sein Sold 1632 auf 10 Thlr.

Land lieferte den Truppen Geld und Naturalien, wie es die Kommissare gerade für nötig hielten.

Wenn endlich für marschierende Truppen Unterhaltsmittel aufzubringen waren, so herrschte meist die Requisition in höchster Entartung, die Truppen nahmen einfach alles Vieh und Getreide, was sie fanden, fort.

Es ist nicht anders möglich, als daſs der Soldat in diesem Chaos verlernte, sich mit seinem Solde zu begnügen, wenn er ihn auch richtig erhielt; daſs er sich daran gewöhnte, in jedem Falle seinen Unterhalt von dem Einwohner zu erpressen. Was wollte es aber auch sagen, wenn Georg Wilhelm 1637—38 groſse Summen auf die Armee verwandte, und die Gemeinen infolge der Diebereien der Obersten elend Hungers starben?

Wenn wir nun zu der Regierung Friedrich Wilhelms kommen, so werden wir vor allem nachzuweisen suchen, wie derselbe die beiden durcheinander geworfenen Systeme wieder zu sondern, seinen Offizieren das Auseinanderhalten derselben beizubringen und besonders eine die ganze Verpflegung regelnde fürstliche Verwaltung einzuführen verstand.

Es gehörte bei dem Systeme der Quartierverpflegung nicht zu den kleinsten Anforderungen an einen guten Feldherrn, das Land möglichst lange leistungsfähig zu erhalten; man konnte so lange bleiben, bis es ganz ruiniert war[1]. Als aber Friedrich Wilhelm anfing, Truppen auch im Frieden zu unterhalten, da muſste natürlich eine andere Maxime Platz greifen, denn das Heer war jetzt nur ein Mittel zur Erhaltung des Staates, nicht mehr waren Bürger und Bauer nur da, um das Ihrige dem Soldaten ohne Gegenleistung zu überlassen. Bis diese höhere Auffassung des Soldatenhandwerks den Truppen beigebracht war, verging noch manches Jahrzehnt, ja man kann sagen, die ganze Regierung Friedrich Wilhelms und seines Sohnes; erst sein Enkel vollendete das Werk und schuf Hand in Hand mit einer geordneten Verpflegung die preuſsische Disciplin. Immerhin that der Groſse Kurfürst viel, errichtete auch hier die Grundmauern des Gebäudes.

Eine Kontrolle über die Quartierverpflegung mit ihrem Gemisch von Geld- und Naturalleistungen muſste erfolglos erscheinen. Daher war es ein Hauptstreben der Regierung, statt

---

beläuft. R. 24, E. 5. Die übrigen 2 Thlr. kommen vielleicht auf Abzüge für Waffen, Pferde, Kleidung u. a. Übrigens ist doch fraglich, ob die von v. Petersdorff angenommene Stärke von 113 Pferden zutrifft. Im Protokoll ist diese Zahl für Ende 1633 vermerkt; am 2. Mai 1632, als die Lehnung gezahlt wurde, kann die Stärke der Kompagnie Arnims eine ganz andere gewesen sein. E. Friedlaender a. a. O. S. 313. — Das Wort „Löhnung" kommt damals auch vor, z. B. in der Ordonnanz von 1635, im Kriegsrecht (1656) § 84, meist wird in unserer Epoche freilich die Bezeichnung „Traktament" gebraucht.

[1] On quittait un pays après l'avoir mangé. Friedrich d. Groſse. Oeuvres I 184.

der direkten Leistungen des Landes an die Truppen ein regelmäfsiges Geldsteuersystem einzuführen und die Auszahlung der Löhnung in Staatsverwaltung zu bringen, oder, was dasselbe sagt, an Stelle der Quartierverpflegung wieder das Barbezahlungssystem zu setzen. Nie durch direkte, unkontrollierbare Quartierleistungen, sondern nur durch regelmäfsige Staatssteuern ist der Bestand eines stehenden Heeres garantiert. Kurfürst Friedrich Wilhelm verwandelte Brandenburg-Preufsen aus einem ständischen Lehnsstaat in einen modernen Finanzstaat.

Die Beschaffung der Mittel.

Grofses würde er leisten, so äufserte sich öfters Friedrich Wilhelm, wenn er mehr Geld hätte. Aber, sagt der französische Gesandte, welcher darüber berichtet, er hat dessen so wenig, dafs man sagen kann, er hat gar keins[1].

Dabei war der Kurfürst nicht wie sein Enkel zur Sparsamkeit beanlagt, er liebte vielmehr einen gewissen Glanz; freigebig beschenkte er seine Diener und machte ihnen Versprechungen, die zu erfüllen die vorhandenen Mittel selten hinreichten[2]. Die Hauptausgabe des Staates war die für das Heer. Nachdem man einmal von Lehnfolge und Landaufgebot zur Werbung und zum miles perpetuus übergegangen war, kam alles darauf an, den „nervus belli“ nicht absterben zu lassen.

Kriegssteuern und Subsidien.

Es würde hier zu weit führen, darzustellen, wie Friedrich Wilhelm allmählich die Mittel von den Ständen erzwang, wie er in den Marken die 1653 bewilligten Steuern, fufsend auf dem § 180 des recessus imperii novissimus des regensburger Reichstages von 1654, forterhob[3], in Preufsen und in den westlichen Landen das Nötige meist mit Gewalt eintrieb, bis endlich der Bestand des Heeres durch die seit 1667 in Brandenburg begonnene, seit 1684 hier und in den andern Provinzen aufser in Kleve-Mark durchgeführte einheitliche Accise gesichert war[4]. Ein Vorteil war der in dem grofsen Kriege zur äufsersten Entartung gelangten Quartierverpflegung doch für den Staat entsprungen: Sie hatte die Stände mürbe gemacht, die Deutschen hatten das Steuerzahlen gelernt. Es war derselbe Vorgang, den wir nach der englischen Invasion und den Söldnerplagen im 15. Jahr-

[1] De Leissein an Ludwig XIV, Berlin 21. März 1662. UA II 264.

[2] Von 20 000 Thlrn., die er 1675 Derfflinger schenkte, hatte dieser 1682 erst 5486 empfangen. Gr. zur Lippe-Weissenfeld, Derfflinger.

[3] J. G. Droysen, Gesch. d. preufs. Pol. 1870/72, III, 2 S. 111 ff.

[4] Darüber s. K. Breysig in Schmollers Jahrbuch 1892, der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. II. Der Militäretat.

hundert in Frankreich sich abspielen sehen: in der allgemeinen Not bewilligten die Grofsen dem Könige die Taille. Viel langsamer liefsen sich die brandenburgischen Stände das Nötige abringen. Das ganze Leben Friedrich Wilhelms verbitterte der Kampf mit den Ständen seiner Lande um Gewährung der Unterhaltungsmittel für das Heer. Und wenn er auch das Nötigste erlangt hatte, so war er, sobald eine gröfsere Aktion im Plane lag, trotzdem auf die Subsidien der Grofsmächte angewiesen und geriet, falls diese nicht pünktlich gezahlt wurden, oder ausblieben, immer in grofse Verlegenheiten; war dieses doch der Hauptgrund, warum er 1673 den Niederländern seine kriegerische Hülfe nicht weiter leisten konnte[1]. Von 1674 an bezog er Subsidien von den Generalstaaten und Spanien, seit dem Frieden von St. Germain machten nur die französischen es ihm möglich, auch im Frieden „eine formidable Armee in Kriegsbereitschaft zu halten“[2]. Die Bedrängnisse der Jahre 1677 und 1679 nötigten sogar, in beiden eine allgemeine Kopfsteuer von 200000 Thlr. auszuschreiben[3].

Die Assignationen.

Wie wir sahen, hatten die Stände die Beitreibung der Kontribution und die nötige Exekution. Da sich dieser Modus aber als unzulänglich erwies, so wurde seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms jedem Regimente ein bestimmter Distrikt zur Einquartierung, Löhnung und Verpflegung angewiesen, während seit den fünfziger Jahren die Kriegskommissare mit den Land- und Stadtbehörden über die Einzelheiten, wie Repartition der Quoten, rechtzeitige Aufbringung und Abführung derselben an die Truppen sich auseinandersetzten. Damit begann die Regierung sich der bisher ganz von den Ständen besorgten Truppenverpflegung zu bemächtigen. In Preufsen behielten nach der Acciseordnung von 1662 die 5 Kastenherren Kontrolle und Exekution, seit 1666 traten dazu die Bürgermeister von Königsberg und Bartenstein. In Kleve-Mark waren es die Unterreceptoren, welche die bewilligten Gelder eintrieben und der Regierung oder den Kommissaren übermittelten, seit 1675 traten sie unter einen Oberreceptor[4].

Die Assignationen für die Regimenter wurden seit dem schwedisch-polnischen Kriege vom Generalkommissar berechnet und aufgestellt, für Preufsen und die westfälischen Provinzen von den Statthaltern und Regierungen mit den Kriegskommissaren;

---

[1] Brasser an den Greffier. Berlin den 24. Juni 1673: Wegen Geldmangels müsse der Kurfürst seine Armee entlassen, UA III 416.
[2] L. v. Ranke a. a. O. I 343.
[3] A. F. Riedel, Der brand.-preufs. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866. S. 32.
[4] Jsaaksohn, Geschichte des preufs. Beamtentums II 196, 178.

jedoch stand dem Generalkommissar dabei immer die Oberaufsicht zu. Die Art und Weise, wie Platen während der Kriegsjahre 1656—60 die Gelder assignierte, blieb mafsgebend für die Folgezeit. Links wurde das Traktament für die Truppen berechnet und rechts daneben wurden diese Summen auf Kreise und Städte angewiesen. In den Assignationen des Jahres 1658 z. B.[1] folgen sich die Generalstäbe Graf Dohna, Derfflinger, Görtzke mit Kommissaren, Adjutanten und Proviantbeamten, dann die Artillerie mit einer Pauschsumme, über die der Artilleriekommissar besonders Rechnung führt, hierauf die Kavallerie-, Dragoner- und Infanterieregimenter, bei denen die Beträge für Stab, Zahl der Primaplanen und Gemeinen (Gefreiten) specifiziert sind; den Schlufs bilden Zulagen für einzelne Personen und Extraordinaria. Mit dem 1. Mai tritt eine Änderung ein, indem von da an die Sommerordonnanz zur Gültigkeit gelangt. Überall ist auch das in natura zu liefernde Hartfutter angegeben. Die Zahlen scheinen sich an die Verpflegungsordonnanzen zu halten, so weit uns darüber eine Kontrolle möglich ist. Nach der Ordonnanz von 1657 beträgt die Summe für eine Primaplana zu Rofs 205 Thlr., in der Assignation für deren 5 1025 Thlr. Da aber die Primaplanen verschieden besetzt waren, so treffen wir auf sehr ungleiche Summen. Bei der Infanterie bekommen z. B. die 4 Primaplanen des Leibregiments 700, die 8 des Ritterfordschen nur 999 Thlr.

Um die Besprechung des Formalen hier gleich zu Ende zu führen, so waren die Assignationen der achtziger Jahre im System wenig anders. Hinter der Infanterie folgen die Garnisonstruppen, deren Etat noch bis Friedrich Wilhelm I von den Feldtruppen getrennt blieb.

Aufser dieser Tabelle für die Centralbehörde folgen nun aber noch andere und zwar meist folgende:

2) Etats für die Provinzialbehörden, wodurch die Oberempfänger angewiesen wurden, wie viel Geld und an wen sie es abzuführen hatten,

3) Tabellen für die Stände, welche enthielten, was die Städte (Accise) und Ritterschaften (Kontribution) der einzelnen Kreise, und an wen sie es zu zahlen hatten,

4) Tabellen für jeden einzelnen Truppenteil, was an Geld, und von wem er es erhielt,

5) Die Accisetabelle der Städte,

6) Der General-Kassenetat für die Generalkasse;

aufserdem manchmal noch einige andere Tabellen wie ein Special-General-Kassenetat oder eine Verteilung des Acciseüberschusses an die Truppen[2].

Zur Erklärung des Vorstehenden müssen wir ein Wort über das Kassenwesen sagen[3]. Die seit den sechziger Jahren immer

[1] R. 24 FF.
[2] Kr. Min.
[3] D. Folgende aus K. Breysig, die Organisation der brandenb.

detaillierter werdenden Assignationslisten verwandeln sich um das Jahr 1674 in Generalkriegskassenrechnungen. Es war somit um diese Zeit für die Militärausgaben neben und über den verschiedenen Provinzialkassen eine Centralkasse entstanden. Jedoch flofs in erstere weiter der gröfste Teil der regelmäfsigen Steuern, während die Generalkasse die nur für den Krieg bestimmten Subsidien und Kopfgelder aufnahm. Da aber bei den von den Kreis- und Städtekassen abhängigen Provinzialkassen eine pünktliche Herbeischaffung der Steuern trotz detailliertester Voranschläge und strenger Kontrolle nur schwer erreichbar war, so flossen seit 1682 die Kontributionen aller Lande aufser den Marken und Kleve-Mark in die Generalkasse. Eine solche Centralkasse besteht nicht sowohl in einer Sammelstelle für alle baren Gelder, sondern vielmehr in einer solchen für die regelmäfsig von den Mittelinstanzen eingelieferten Einzelbelege. So hatte man nun eine fortlaufende Übersicht der Einkünfte aller Provinzen, man lernte deren Leistungen kennen und konnte auf eine regelmäfsige Quote rechnen. Nach und nach werden die Beiträge der einzelnen Länder denn auch ganz feststehende. Das ganze Kassenwesen stand unter der Oberaufsicht des Generalkriegskommissars, die Generalkriegskasse verwaltete ein Oberempfänger, bis 1682 Heydekampff, dann Cautius.

Es hängt mit dieser seit den sechziger Jahren beginnenden Bildung gröfserer Kassen und der Einführung der Accise zusammen, dafs die Verpflegung der Truppen bald ganz aus den Händen der Stände in die der Regierung überging, dafs man sich von der Quartierverpflegung zum Barbezahlungssystem wenden konnte. Damit erhielten denn auch die Assignationen die ganz andere Bedeutung, dafs den Kreisen und Ortschaften zur Bezahlung Gelder angewiesen wurden, die sie nicht direkt den Truppen, sondern den fürstlichen Beamten auszuhändigen hatten, während die Regimenter ihre Gebührnisse von den Provinzialkassen empfingen. Nach dem Kontributionsreglement von 1687 sollen die Kreiseinnehmer die Assignationen aus der Kasse bar bezahlen[1]. Wenn es nun hiefs, Kleve hat 4647 Thlr. an das Regiment Spaen z. F. zu zahlen, so war damit gemeint, dafs der Obereinnehmer diese Summe in die Klevische Kriegskasse abzuführen hatte; diese bezahlte das Regiment aus ihrem Bestande und schickte am Ende des Monats den Beleg darüber nach Berlin[2].

Kommissariate in der Zeit von 1660—1697. S. 149 ff. Forsch. z. brandenb. und preufs. Gesch. V 1. — 1892.

[1] S. S. 48.

[2] Wie in der Einführung einer systematischen Administration Frankreich vorausging, so auch in der Verstaatlichung der Heeresverpflegung. In der Ordonnanz vom 4. November 1651 (Französische Kriegswirtschaft) wird schon bestimmt, dafs die Barzahlung nicht mehr durch die Einwohner, sondern durch das Kriegszahlamt zu geschehen habe.

Die Militär-Exekutionen.

Liefen die assignierten Gelder nicht richtig ein, so kam es zu sogenannten militärischen Exekutionen[1] gegen die säumigen Zahler. Schon in den zwanziger Jahren durfte sich der Landreuter zur Eintreibung der Kontribution vom Kreiskommissar einige Soldaten geben lassen[2]. Wie nun die Forderungen wuchsen, ebenso vermehrten sich auch die Exekutionen. Sie waren an und für sich gegen die früheren Verhältnisse, als es bei der Quartierverpflegung einfach dem Soldaten überlassen war, sich seine Gebühren von den Einwohnern zu verschaffen, sicherlich ein Fortschritt. Denn es war dadurch doch der Grundsatz aufgestellt, dafs niemand als nur die Exekutionskommandos Zwangseintreibungen vornehmen durften. Freilich fiel nun auf diese der allgemeine Hafs der Bevölkerung. Sie bestanden aus einem Offizier oder Unteroffizier mit einigen Soldaten und wurden entweder den Säumigen so lange zur Verpflegung ins Haus gelegt, bis diese zahlten, oder sie mufsten Pfändungen vornehmen.

Man kann sich denken, wie viele Unordnungen dabei vorkommen mufsten. Abgesehen von anderen Ausschreitungen, welche die Kommandierten, sich selbst überlassen, begingen, forderten sie möglichst viel und suchten so die Kontribuenten zur Zahlung zu zwingen. Die Regierung mufste nach zwei Seiten schauen, die Truppen mufsten leben und die Einwohner nicht ruiniert werden; wir finden Bestimmungen für die Exekutoren und solche zum Schutze der Einwohner.

In der Not der ersten Zeiten nehmen die Klagen kein Ende. Die Offiziere, beschweren sich 1654 die märkischen Stände, begehren täglich bis 9, die Gemeinen nicht unter 3 Gr. täglicher Exekutionsgebühr, sie fallen den Ratspersonen in die Häuser und exekutieren diese statt der Säumigen; im März habe Gardelegen allein 75 Thlr. an Gebühren bezahlt. Dann kommen wieder Klagen der Truppen; die Exekutoren von Frankfurt laufen vergebens bei den Kontribuenten umher. Eine vorübergehende Festsetzung der Gebühren half wenig, wir hören, dafs die Offiziere den Städten das Vieh forttrieben, da sie sonst nichts bekamen[3]. Noch 1666 „sah man unaufhörlich den Exekutionswagen mit den den Säumigen gepfändeten Habseligkeiten durch die Strafsen Berlins fahren[4]."

In Kleve-Mark erhielt man in den fünfziger Jahren Geld fast nur durch Exekution. Schon 1651 befielt Sparr, 3333½ Thlr. so zu erheben. Als 1657 70000 Thlr. in zwei Terminen beizu-

---

[1] Während des dreifsigjährigen Krieges wurden die Exekutoren in den Marken meist Tribulanten genannt. E. Friedlaender a. a. O.
[2] S. S. 80.
[3] R 24 M b 4. Hier eine Menge einzelner Fälle.
[4] L. v. Ranke a. a. O. I 278.

bringen sind, und dieses nur durch Exekution gelingt, wenden sich die Stände mit der Bitte um Sauvegarden an die Generalstaaten; der Oberkommissar Ludwig meldet, man fange schon an, sich mit gewaffneter Hand der Exekutoren zu erwehren, die Pächter wanderten aus. Und so geht es fort bis zum Frieden [1].

L. v. Baczko [2] meint, in Preufsen sei die militärische Exekution 1628 von dem Amtshauptmann von Tilsit, Oberst Wolf von Kreutzen, zur Bestrafung des ungehorsamen Magistrats dieser Stadt erfunden worden. Jedenfalls war auch hier die Exekution meist das einzige Mittel, die nötigen Gelder zu erhalten. Freilich litt das Land schwer, und besonders der schwedisch-polnische Krieg mit dem Einfall der Tataren hatte die Bevölkerung hart mitgenommen. Da mochte es wohl vorgekommen sein, dafs, wie die Oberräte 1660 klagen, die Exekutoren die Ziegel von den Dächern verkauften, so dafs „die vom Adel und Bürgern immittest ohne Dach sitzen müssen, so hievor ungehöret und fast unglaublich". Nach der Einführung des Hufenschosses 1673 erschallen wieder laut die Klagen der Oberräte. Die Exekutoren brächten die Leute in Verzweiflung, diese wollten ihre Kinder aussetzen oder ermorden, eine Exekution in Königsberg werde ein Blutbad veranlassen. Allein sie wurde doch verhängt, man führte aus der Stadt 12000 Thlr. ab, von einem Blutbade war keine Rede. Allmählich sahen die Stände nun doch, dafs ihnen die Exekution mehr koste als die gutwillig gegebenen Steuern, 1678 bewilligte man Kopfgeld und Hufenschofs. Nach dem Frieden wurde aber wieder Exekution nötig, am 2. 12. Juli 1680 befahl Friedrich Wilhelm dem Generalwachtmeister Grafen Dönhoff, damit inne zu halten, wenn die Stände pro Hufe 2 Gulden bewilligten [3].

Um beiden Teilen möglichst gerecht zu werden, erliefs die Regierung mannigfache Bestimmungen für die militärische Zwangseintreibung. 1655 (Ordonnanz) wurde befohlen, die Exekution nur auf Befehl des kommandierenden Offiziers vorzunehmen, damit nicht womöglich jede Kompagnie sie nach Belieben anordnete. Im Februar 1656 klagt der Obereinnehmer Preunel, einige Städte und Kreise wollten den Exekutoren keinen Unterhalt geben; da diese nun für ihr Geld leben müfsten, sei noch nicht ein Groschen eingekommen; man müsse bestimmte Gebühren festsetzen [4]. Solche finden wir denn auch in zwei Patenten vom Februar und März jenes Jahres, in denen es heifst, die Exekutoren hätten sich beschwert, man spotte ihrer, gebe ihnen weder Gebühren, noch zahle man die Assignationen. Darum sollen sie 6 Tage nach publizierter Assignation auf Kosten der Säumigen vorgehen und von diesen zu verpflegen sein, in natura erhalte der Mann täglich

---

[1] Aus UA V.
[2] Geschichte Preufsens V 76. Hieraus auch das Folgende.
[3] Orlich III 316 f.
[4] R 24 E 5.

2 Pfund Fleisch, 2 Quart Bier, 2 Pfund Brot, der Reiter in Geld 6, der Offizier 12 Groschen, aufserdem Pferdefutter[1].

Am 16./26. März 1659 erschien dann ein Exekutionsedikt für unvermögende Örter. An solchen hätten die Exekutoren oft einem nur Geld, dem andern nur Korn angewiesen, wodurch es geschehe, dafs überhaupt nichts einkommt, sie hätten auch mehr verlangt, als ihnen zustehe. So bleibe die Exekution ohne Resultat, von den Gebühren könne oft die ganze Assignation bezahlt werden. Darum wird auf die früheren Bestimmungen verwiesen; man soll die Obrigkeiten nicht schädigen, die Exekutionen sind 14 Tage vorher anzusagen[2].

Für die nächsten 20 Jahre gültige Exekutionsgebühren setzt das Patent vom 28. Dezember 1659 fest. Die Exekutionen sind nur mit Vorbewufst der Kommissare resp. Magistrate vorzunehmen, und zwar in einer Stärke von nicht über einem Unteroffizier und 4 Gemeinen, von denen jener täglich 3 Groschen, diese je $1^1/_2$ Groschen, die Reiter auch Futter erhalten; jedoch alle nur, wenn sie über Land reisen, nicht in ihrer Garnison. An jedem Orte ist nur von einem Regimente und nicht mehr als ein Kommando auszusenden[3].

Alle diese Bestimmungen werden in der Folgezeit oft wiederholt, bis am 2. März 1678 eine Exekutionsordnung erschien. Die Exekutoren sollen drei Tage vorher warnen, die Gebühr beträgt 6 Groschen, wohl für das ganze Kommando; statt Geld soll auch Getreide angenommen werden. 100 Thlr. mufs jeder Mann selbst forttragen, beträgt die Summe mehr, so mufs der Ort einen Wagen stellen. Magistrate und Einnehmer sind nicht zu belegen. Das beigetriebene Geld ist nicht als Exekutionsgebühr zu nehmen[4].

Damals hatte schon die Accise ihre wohlthätige Wirkung geübt. 1679 befahl Friedrich Wilhelm dem Generalkommissar v. Grumbkow, über gänzliche Abschaffung der Exekution mit den kurmärkischen Ständen zu verhandeln[5]. Nach der Ordonnanz dieses Jahres bleibt den Ortsobrigkeiten überlassen, in einzelnen Fällen einige Soldaten als Exekutoren zu requirieren. 1683 überliefs man in Kleve-Mark die Eintreibung durch Frohnen den Unterreceptoren, die dann aber für rechtzeitige Ablieferung verantwortlich waren[6].

Mit der Regelung des Kassenwesens hängt es zusammen, wenn endlich die Exekution durch das Kontributions- und Exekutionsreglement vom 19. November 1687 auf ein Minimum

---

[1] M III 1, 16; VI 1, 125.
[2] M III 1, 21.
[3] M III 1, 26.
[4] M III 1, 47.
[5] Orlich III 307 ff. — Kurfürst an Schwerin. Potsdam 18. Oktober 1679.
[6] Scotti a. a. O. I 572.

eingeschränkt wird. Vom 1. Januar 1688 an sollen die Kreiseinnehmer die Assignation aus der Kasse bar bezahlen, den Säumigen sollen sie gegen 1- bis 2prozentige Vergütung einen Vorschuſs thun. Bezahlen sie dennoch nicht, so sollen die Exekutoren sie schnell pfänden, aber nicht bei ihnen im Quartier liegen, ihre Gebühren erhalten sie aus der Kasse. Für die Sommermonate, in denen die Kontribution am schwersten fällt, ist so zu verfahren, daſs Ende September die für Mai und Juni, Ende Oktober die für Juli und August zur Erhebung kommt[1].

Beute und Lösegeld.

Ich muſs an dieser Stelle noch die Reste einer in früherer Zeit sehr allgemeinen Art, sich die nötigen Mittel zu verschaffen, erwähnen, nämlich die Beute und das Lösegeld für Gefangene[2]. Im 15. Jahrhundert bildete die Aussicht auf Beute immer ein starkes Lockmittel, Kriegsdienste zu nehmen. Der Kriegsherr behielt sich Geschütz, Munition und Proviant vor, während alle fahrende Habe des Feindes Eigentum der Soldaten wurde. Den Büchsenmeistern fielen die Glocken und die schon angebrochene Munition anheim. Ebenso bildete das Lösegeld für Gefangene keinen unwesentlichen Teil der Löhnung.

Unter Friedrich Wilhelm blieb zwar ein Teil dieser Bestimmungen bestehen, aber man suchte doch vorzeitiges Plündern des eroberten Lagers oder der Stadt, wodurch schon so oft der vermeintliche Sieg in Niederlage verkehrt worden war, möglichst zu beschränken. In dem Kriegsrecht von 1656 wurde befohlen, daſs erst, wenn der Feind völlig besiegt und die Verfolgung beendet oder in der eroberten Stadt jeder Widerstand niedergeschlagen und die Quartiere verteilt seien, jeder den ihm zugewiesenen Teil plündern dürfe; der zehnte Teil aller Beute kam an die Armen. Jedoch konnten die brandenburgischen Soldaten sich selten der Plünderung einer eroberten Stadt erfreuen, es widersprach zu sehr dem Interesse Friedrich Wilhelms, die pommerschen Festungen, welche er bald in seinem beständigen Besitz zu sehen hoffte, ruinieren zu lassen. Im Felde dagegen wird mancher ein Erkleckliches eingeheimst haben. 1674 erbeutete der Oberstlieutenant Henning das ganze Silbergeschirr und andere Sachen des Marschalls Crequi; auf 5 Mauleseln verpackt führte er sie heim[3], und der Kammerjunker von Buch erzählt, nach der Schlacht von Fehrbellin „machten unsere Leute gute Beute, der Feind lieſs 2000 Bagagewagen zurück[4].

---

[1] M IV 3, Kap. 1, Nr. 28.
[2] Sturmsold findet sich unter Friedrich Wilhelm nicht mehr.
[3] G. v. Kessel, Henniges v. Treffenfeld und seine Zeit. S. 40. Stendal 1863.
[4] Tagebuch I 130.

Nach den Kriegsartikeln erhielt jeder Mann das Lösegeld für die von ihm gemachten Gefangenen. Es wurden dazu zwischen den kriegführenden Mächten Verträge, sogen. Kartelle, geschlossen, in denen bestimmt war, wie hoch sich das Lösegeld für jede Charge belaufen solle. Schon 1642 schloſs Friedrich Wilhelm ein Kartell mit Schweden. Sodann enthielt jede Kapitulation über Aufrichtung eines Regiments Bestimmungen über die Ranzionierung. Nach der mit dem Obersten v. d. Goltz von 1656 löste der Kurfürst alle Leute, die der Feind gefangen hatte, auf seine Kosten aus, wogegen er die Hälfte der vom Regimente Gefangenen erhielt. Noch 1689 galt die Verordnung, welche Friedrich Wilhelm am 10. November 1674 an den Generalauditeur erlassen hatte[1]. Danach soll die Ranzion für alle feindlichen Offiziere zur Hälfte dem Kurfürsten, zur Hälfte den Gemeinen, die für die feindlichen Gemeinen ganz dem Kurfürsten zufallen, während dieser alle brandenburgischen Gefangenen vom Feinde loskauft. Man sieht also, daſs auch dieses Geschäft fast ganz in fürstliche Verwaltung übergegangen war.

Die Verwendung der Mittel.

Gehen wir nunmehr zur Verwendung der zusammengebrachten Mittel über, so ist zunächst ein Wort über die Truppenkassen zu sagen. Eine staatliche Kontrolle derselben gab es nicht. Als 1659 der Oberstlieutenant Basse bei seiner Verteidigung gegen Verläumdungen seiner drei Rittmeister angiebt, er habe die empfangenen Gelder mit ihnen immer richtig geteilt[2], hören wir ebenso wenig von einer Kassenkontrolle wie 1676, als dem General v. Ribbeck nach seinem Tode vorgeworfen wurde, er habe die Löhnung seiner Stabspersonen nach seinem Belieben bemessen[3]. Eine Kontrolle über die richtige Auszahlung der Löhnung wurde wohl durch die Musterungen gehandhabt, aber von einem Rechnungsnachweis ist nichts zu finden[4]. Noch unter dem zweiten preuſsischen Könige waren die Truppenkassen keine Staatskassen, die Ersparnisse wurden Eigentum der Kompagniechefs. Fragt man nun, wann denn diese Kompagniewirtschaft begonnen habe, so kann ich darauf nur antworten, sie bestand immer. Der Oberst teilte seinen Kapitäns oder Rittmeistern Pauschsummen aus, diese warben ihre Leute, diese hatten die ganze Ökonomie der Kom-

[1] Kopka v. Lossow, Geschichte des Grenadierregiments Nr. 5. S. 26*. J. F. S. Compendium additionale S. 33.

[2] R 24 K.

[3] S. S. 53. 54.

[4] S. S. 130 f. — Während in Frankreich seit 1666 die Kommissare die Bezahlung der Gemeinen von Hand zu Hand vornahmen (Franz. Kriegswirtschaft), findet sich dieser Modus in Deutschland nur sehr vereinzelt (G. Droysen a. a. O. S. 601); in Brandenburg scheint er mir nie eingeführt worden zu sein.

pagnie [1], diese stellten die monatlichen oder vierteljährlichen Rollen für das Generalkommissariat auf [2], was alles nicht ausschloß, daß vom Regimente Pferde-, Tuch- und Waffenankäufe im großen gemacht wurden. Nähere Bestimmungen scheinen erst unter dem ersten Könige gegeben worden zu sein [3]. Was sich in der Praxis allmählich ausbildet, wird oft erst später als Norm erfaßt und durch Verordnungen zum allgemeinen Gesetz.

Werbegelder.

In einem Verwaltungszweig war man immer lediglich auf bar Geld angewiesen, in der Truppenergänzung. Da außer der seltenen Einstellung der Aufgebotenen die Werbung die einzige

im Jahre		Reiter	Dragoner	Fussold.	Quelle
1637	Der Kaiser zahlt bei der großen Werbung	20		8	Courbière Verf. S. 39
1637	Kapitulation mit Oberstlieutenant Vorhauer	15	10		G. Lehmann S. 199.
1644	Verstärkung der preußischen Kompagnieen			4	UA I S. 142.
1646	Verstärkung der Kompagnieen Trott und Ribbeck			5	R 24 E 5.
1646	Verstärkung des Regiments K. v. Burgsdorff			6	(R 24 E 5.)
1648	Werbung des General Houwald in Preußen	20		6	s. S. 122 N. 1
1655	Kompagnie des B. v. d. Marwitz			4	R 24 E 3.
1656	Oberst v. d. Goltz			6	s. S. 133 f.
1656	Rittmeister v. Brumsee	30			s. S. 51.
1656	Oberstwachtmeister Lubbenau		16		s. S. 51.
1665	Oberst v. Bomsdorff		20		R 24 GG 1.
1672	Graf Promnitz	40			s. S. 118.
1672	Generalstaaten sollen zahlen (wollen für den Infant. nur 8 Thlr. geben)	40		10	UA III S. 248.
1672	Herzog v. Holstein-Plön (Eskadron)			8	v. Mülverstedt S. 568.
1674	Für die Garnisonen zu Werbende			4	G. Lehmann S. 166 ff.
1674	Herzog v. Holstein-Plön (Regiment)			8	v. Mülverstedt S. 569.
1674	Offiziere wollen nur kapitulieren für			9	R 24 Z b.

[1] S. S. 21.
[2] S. S. 130 f.
[3] Instruktion für d. Regts.-Quartiermeister Rütz 1711. K. v. Lossow a. a. O. S. 50* f.

Art der Rekrutierung war, so spielte, besonders bei plötzlich eintretendem höheren Bedarf, also bei der Mobilmachung, das Werbegeld eine grofse Rolle. Man mufste, um es zu bekommen, sogar einmal an den Patriotismus der Beamten appellieren[1]. Aus vorstehender Tabelle ersieht man die Höhe desselben für verschiedene Jahre. Der Reiter mufste ein Pferd stellen. Die Zahlen bedeuten Thaler.

Dazu sind noch einige Bemerkungen nötig. Im schwedisch-polnischen Kriege gestaltete sich die Bezahlung der Werbeoffiziere bis zur Musterung meist so, wie es in der Kapitulation des Rittmeisters v. Brumsee vom Leibregiment z. R. bestimmt ist. Brumsee erhält 30 Thaler Werbegeld für den Reiter, also 3000 für die 100 zu werbenden, sodann im ersten Monat das Traktament für das erste Blatt und 60 Einspännige, die folgenden 3 Monate komplettes Traktament nach der Ordonnanz, nach der Musterung noch einen „Mustermonat", der so hoch war, wie das monatliche Traktament der ganzen Kompagnie[2]. Es kam aber auch vor, dafs nur Werbegeld gezahlt wurde ohne Traktament, wie z. B. der Oberstwachtmeister Lubbenau innerhalb 6 Wochen 150 Dragoner werben sollte, wofür ihm aufser den 16 Thalern Werbegeld nichts weiter gewährt wurde[3]. Viel öfter aber findet sich der entgegengesetzte Fall, dafs kein besonderes Werbegeld, sondern von Anfang an komplettes Traktament bezahlt wurde. Oberstwachtmeister von Klitzing erhielt 1655 für seine zu werbenden 4 Reiterkompagnieen kompletten Sold auf 4 Monate, dann noch einen Monatssold als Marsch- und einen als Mustermonat[4]. Ähnlich wird in der Kapitulation mit Oberstwachtmeister H. v. Sydow über eine Kompagnie z. F. vom 14. Dezember 1658 verlangt, dafs er kein besonderes Werbegeld prätendiere, weil er 8 Monate lang verpflegt und dann erst gemustert werde[5]. Er konnte also, wenn es ihm gelang, in den letzten 2 Monaten etwa die Leute zusammenzubringen, für 6 Monate das Traktament sparen und dieses als Werbegeld benutzen. 1658 wurde der Mustermonat — wohl auch der Marschmonat — ganz abgeschafft, es wurden nur 4 Monate von der Kapitulation oder der Eröffnung des Musterplatzes bis zur Musterung als Werbemonate bezahlt[6].

---

[1] Im Februar 1656 wurden die brandenburgischen Beamten ersucht, ebenso wie es die pommerschen, mindenschen, halberstädtischen und ravensbergischen schon gethan hätten, auf eigene Kosten ein bis drei Mann zu werben. Über dem betr. Schriftstück steht jedoch: „dieser unangenehme Handel ist nicht vor sich gangen." R 24 E 5.

[2] R 24 K. — Königsberg, 16. Dezember 1655.

[3] R 24 K. — Königsberg, 5. Oktober 1656. Über Musterung s. S. 124 ff.

[4] 10. August 1655. R 9 A 4.

[5] R. 24 K.

[6] Ebenda. Mitteilung Platens an Ob. Lieut. v. Kissow, der 4 Kompagnieen z. R. werben sollte — Kapitulation vom 29. Dezember 1658 — und dazu wohl den Mustermonat und mehr Zeit verlangt hatte.

Später verfuhr man so, dafs die Offiziere für die zu Werbenden im ersten Monat $^1/_3$, im zweiten $^2/_3$, sodann komplettes Traktament bezogen [1].

Der werbende Offizier konnte aber auch in eine unangenehme Lage kommen, indem er noch vor Eröffnung des Musterplatzes werben liefs; dann lagen ihm die Leute auf seinem Gute zur Last, wie es 1666 dem Obersten v. Bomsdorff ging, als er 4 Kompagnieen Dragoner zu werben sich vespflichtet hatte. Im März bat er, ihm zu deren Unterhalt wenigstens 500 Thaler vorzuschiefsen und den Musterplatz anzuweisen, was denn auch geschah [2].

Die in den Kompagnieen vakant werdenden Plätze waren nach den Ordonnanzen von 1679 und 1684 2 Monate offen zu halten und die darauf fallenden Traktamentsgelder zur Werbung neuer Soldaten zu verwenden.

Die Verpflegungsordonnanzen.

Das Wachsen der fürstlichen Verwaltung auf militärischem Gebiete erkennt man am besten aus den für die sämtlichen Truppen von Zeit zu Zeit erlassenen Verpflegungsordonnanzen und Marschpatenten. Sie sind für die ganzen militärischen Verhältnisse unserer Epoche die weitaus wichtigste Quelle. Zunächst wollen wir die Traktamentstabellen, welche sich im Princip auf das Barbezahlungssystem stützen, ins Auge fassen und dann sehen, wie es mit der gröfsten Mühe gelang, die immer noch nebenher laufende Quartierverpflegung zu beseitigen.

Zur Zeit Georg Wilhelms enthielt die Kapitulation mit dem Obersten die Soldbedingungen für das ganze Regiment. In der Bestallung des Hildebrand v. Kracht von 1626 zum Obersten über ein Regiment z. F. von 3000 Mann findet sich die Bestimmung, dafs jede Kompagnie mit Offizieren 1560 Gulden = 1300 Thaler erhält, wobei aber nicht angegeben ist, was dem einzelnen Manne zu Teil wird, dagegen aber das Traktament für Kracht und seinen Stab [3]. Im Jahre 1632, als 3 Regimenter z. F., eins z. Pf. geworben wurden, hat man schon gemeinsame Verpflegungstabellen, die Gebührnisse der Chargierten und Gemeinen enthaltend, aufgestellt. 1635 erscheint die erste brandenburgische „Verpflegungsordonnanz“.

Wie bei den Kaiserlichen und Schweden, so machte man auch bei dieser einen Unterschied zwischen Sommer- und Wintertraktament. Bekannt ist die Meuterei der brandenburgischen Offiziere beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms, als man ihnen der Geldnot wegen im Winter die Sommerverpflegung geben

---

[1] Orlich III 220 f. — G. A. v. Mülverstedt a. a. O. S. 568 f. — G. Lehmann a. a. O. S. 175.

[2] R 24 GG 1.

[3] Ich verweise für das Folgende ein für allemal auf Tabelle I und II S. 56—58.

wollte. Der Unterschied zwischen beiden wird dadurch erklärlich, daſs man im Sommer Krieg führte, Beute machte, plünderte, auf Kosten des feindlichen Landes lebte[1] und daher weniger Sold brauchte als im Winter, wo man Quartiere bezog, das, was diese bieten konnten, bald aufgezehrt hatte und dann notwendiger Weise dem Kriegsherrn zur Last lag.

Die Differenz zwischen Winter- und Sommertraktament war eine beträchtliche, wie es ein Vergleich zwischen Nr. 4 und 5 auf Tabelle I. zeigt. 1656 betrug der Unterhalt der Reiterei im Winter 19 709 Thaler 3 Groschen, im Sommer 13 934 Thaler 18 Groschen[2]), während 1658 die ganzen Heeresausgaben für April 75 033 Thaler und 37 713 Scheffel Futterkorn, für Mai nach der Sommerordonnanz 63 442 Thaler und 19 053 Scheffel ausmachten[3].

Da es nach dem dreiſsigjährigen Kriege in der brandenburgischen Armee bald nur noch Reiter, Dragoner und Fuſsknechte gab, auf den Reiter aber, er war adlig oder nicht, immer nur ein Pferd passiert wurde, der Soldunterschied zwischen Musketier und Pikenier (Doppelsöldner) aufgehört hatte, so werden die Verpflegungstabellen viel einfacher. Vorbildlich waren für sie die Ordonnanzen der Kaiserlichen und Schweden.

Die erste Verpflegungsordonnanz Friedrich Wilhelms war die von 1655 für den schwedisch-polnischen Krieg[4]. Bis dahin waren die Truppen nach der Ordonnanz von 1638 resp. 1639[5] oder den Kapitulationen und einzelnen Unterhaltstabellen verpflegt worden. Legten die Obersten und Kompagnieführer auch keine Rechnung ab[6], so war es jedenfalls später der Willen der Regierung, daſs die einzelnen Chargen nach der Ordonnanz bezahlt würden. Der Wachtmeisterlieutenant Gregor Kaufmann von der Garnison Spandau klagt 1676 nach dem Tode Ribbecks, daſs dieser ihm statt der in der Ordonnanz ausgesetzten 18 Thaler monatlichen Traktaments nur 12 gezahlt, für die übrigen 6 aber einen Sekretär

---

[1] Im Juli 1656 verlangte man schon deshalb den Abmarsch Derfflingers aus der Neumark, weil er seinen Unterhalt in Polen finde und dann keine Gage zu erhalten brauche. R 24 E 5. Vergl. auch UA VII 624. — In demselben Jahre erhielten mehrere Regimenter gar keine Assignation, Oberst Heinr. Ehrenreich v. Halles Eskadron, heiſst es, soll sich gleich andern den Unterhalt suchen. v. d. Ölsnitz a. a. O. S. 87 nach dem Königsberger Archiv.

[2] R 24 E. 5

[3] R 24 FF.

[4] Diese wurde wohl von dem Kommissar Tobias Rothberg unter Platens Leitung ausgearbeitet. R 24 Zb. — Die von Orlich II 363 angeführte Verpflegungsordonnanz vom 6. Juni 1646, welche auch Isaaksohn a. a. O. II 168 nennt, habe ich im Geh. Staatsarchiv, woher Orlich sie hat, nicht finden können, auch nennt sie weder Mylius, noch Courbière, noch Jaehns.

[5] So noch im Sommer 1656 bis zum Juni (s. Tabelle I Nr. 8). R 24 K.

[6] Courbière, Grundzüge S. 6.

unterhalten habe und bittet um die rückständigen 186 Thaler. Die Entschuldigung des Sohnes Ribbecks vor dem Berliner Kammergericht, „dafs dasjenige, so auf den Stab geliefert wird, dem Obristen zu Handen gestellet werde, welcher alsdann nach Belieben die Ordnung, was ein jeder haben sollte, machen thäte", verwarf der Kurfürst und befahl, dafs er die Schuld des Vaters zahlte[1]. Indem wir also im Auge behalten, dafs besonders in der ersten Zeit von den Sätzen der Ordonnanzen oft abgewichen wurde, so zeigt uns die Zusammenstellung derselben doch nicht unwichtige Veränderungen in der Verpflegung des Heeres. Zunächst wurden sie wohl erlassen, um Streitigkeiten zwischen den Truppen und den Quartierwirten über das zu Empfangende und das zu Leistende zu schlichten und waren deshalb in Plakatform nur auf einer Seite gedruckt. Mit der fortschreitenden Einschränkung der Quartierverpflegung trat diese Bestimmung derselben in den Hintergrund. Tabelle I. bringt die Soldsätze einiger Chargen der Stäbe und Kompagnieen, die Summen ersterer und der Primaplanen und das Traktament des Gemeinen, welches in Tabelle II. specifiziert wird. Die Zahlen gelten für einen Monat, sie sind so berechnet, dafs Geldtraktament, Servis und Fourage in einer Summe enthalten sind, sie bedeuten Thaler. Abweichendes ist bemerkt. v. d. Oelsnitz sagt[2], dafs seit 1660 kein Unterschied mehr zwischen Sommer- und Winterverpflegung gemacht sei, was für die Infanterie zutrifft; das später noch immer erscheinende Wort Winter- oder Sommertraktament bezieht sich auf das Pferdefutter.

Beim Gehalt der Obersten wäre zu untersuchen, ob darin deren Gage als Rittmeister oder Kapitän der ersten Kompagnie enthalten ist. Hierfür bieten die schwedischen Ordonnanzen einen Anhalt. In der vom 17. März 1655 bekommt der Reiteroberst „auf die Obristschaft" 150 Thaler, „auf die Rittmeisterschaft" 92 Thaler[3], in der brandenburgischen desselben Jahres sind ihm 150 Thaler angesetzt; man kann also annehmen, dafs er aufserdem die 84½ Thaler Rittmeistertraktament erhielt. Die Ordonnanz Karl Gustav Wrangels von 1675 gewährt ihm „ohne Rittmeisterschaft" 100, mit derselben 160 Thaler, die brandenburgische von demselben Jahre 100, dem Rittmeister 60 Thaler, so dafs wir zu demselben Resultat gelangen. Für unsere Annahme, dafs der Oberst aufser seiner Gage auch die als Kompagniechef bezog, spricht ferner der Umstand, dafs in vielen Verordnungen befohlen wird, dafs ein Offizier, der 2 Chargen bekleidet, nur für die höchste den Servis zu beziehen habe; dafs er auch nur für diese Traktament erhalte, davon findet sich nirgend etwas. Eben so

---

[1] R 24, 138. — Entscheid Friedrich Wilhelms an das Kammergericht. Cölln, 12. April 1676.
[2] A. a. O. S. 111.
[3] R 24 Z b.

stand es mit dem Oberstlieutenant und Oberstwachtmeister, welche die zweite und dritte Kompagnie hatten.

Die Sätze für die höheren Offiziere erscheinen in den ersten Rubriken sehr hoch, noch bei Beginn des schwedisch-polnischen Krieges erhält der Oberst z. R. 150, der z. F. 130 Thaler. Die allmähliche Verminderung dieser Gehaltssätze hängt mit der veränderten Stellung, die Friedrich Wilhelm den Obersten zuwies, und die wir in Abschnitt VI. kennen lernen werden, zusammen.

1656 und 1657, als die Truppen in die Quartiere zogen, wurden Ordonnanzen mit bedeutend herabgesetztem Traktament erlassen, weil die Verpflegung damals sehr schwer war (Tabelle I. Nr. 9, 10, 11). Nach dem Frieden von Oliva entliefs Friedrich Wilhelm bekanntlich seine ganze Kavallerie, für die Infanterie behielt man die niedrigen Sätze von 1657 bei. Abgesehen von der Knappheit der Mittel ist dieses aus der politischen Lage erklärbar. Während des schwedisch-polnischen Krieges war überall für einen Offizier Dienst zu erhalten, die Nachfrage war stark, Frankreich, Spanien, Schweden, Polen, Dänemark und der Kaiser führten Krieg, da mufste der noch nicht berühmte Kurfürst für tüchtige Offiziere viel zahlen. Nach den Friedensschlüssen von 1659 und 1660 aber kamen friedlichere Zeiten, jeder Offizier mufste froh sein, wenn er in dem kleinen Heere des Siegers von Warschau und Alsen eine Stelle erhielt. Damit hängt wohl auch die Abschaffung einer besonderen Winterordonnanz zusammen; wer nicht auf die allein gültigen Sätze eingehen wollte, mit dem kapitulierte man nicht.

Bei der Mobilmachung für den münsterischen Krieg von 1665 sollten die Truppen nach dem Edikt von 1657 verpflegt werden, die Oberoffiziere indessen nur Kapitäns- bezw. Rittmeistertraktament beziehen[1]. Ende des Jahres erschien dann eine Ordonnanz (Nr. 13).

Als nach dieser Unternehmung und der gegen Magdeburg der gröfste Teil der dazu geworbenen Verstärkungen wieder entlassen wurde, behielt man die Offiziere mit vermindertem Gehalt bei, und zwar so, dafs die höheren wieder Hauptmanns- und Rittmeistergehalt, die Hauptleute und Rittmeister Lieutenantsgage bezogen u. s. w. Ein grofser Teil der Offiziere war also in dieser Weise auf Wartegeld gesetzt[2].

Wie man aus der Tabelle sieht, blieben die Gehälter von da an bis zum Frieden von St. Germain ziemlich gleich, man glaubte wohl an einer Grenze angelangt zu sein, über die man nicht gut hinabgehen konnte. Gleichwohl geschah das noch einmal 1679. Die Gebührnisse der Gemeinen blieben seit dem dreifsigjährigen Kriege dieselben, d. h. sie waren auf das Notwendigste beschränkt; ich komme auf sie in Abschnitt V. zurück.

Wenn G. Droysen[3] auch mit Recht sagt, dafs ein Vergleich

---

[1] F. Hirsch a. a. O. S. 251. Es ist wohl Nr. 11 auf Tabelle I gemeint.
[2] Ebenda S. 272.
[3] A. a. O. S. 597.

Tabelle I.

	1	2	3	4		5	6	7	8
			8. I	1. I		28. IV		8. IV	5. [illegible]
	1626	1632	1635	1638		1639	1652	1655	165[illegible]
					Pferde				
Stab zu Rofs									
Oberst		300		205	12	90		150	135
Oberstlieutenant		200		86	8	35		63	56
Auditeur		25		24	2	9		16 1/2	13
Feldscherer		15		15	1	5		10 1/2	9
Pauschsumme d. St.		774		508	37	220		396 1/4	360
Dragonerstab									
Oberst									
Oberstlieutenant									
Auditeur									
Feldscherer									
Pauschsumme d. St.									
Stab zu Fufs									
Oberst	583 1/4	300		205	12	90	123 1/3	130	110
Oberstlieutenant	200	200		86	8	35	53 1/6	52	43
Auditeur	42 2/3	25		24	2	9	13 5/6	16 1/2	15
Feldscherer	16 2/3	15		15	1	5		10 1/2	9
Pauschsumme d. St.	1076 2/3	774		500	36	218	280 1/3	353 3/4	285
Prima plana z.R.									
Rittmeister		210 }	48 }	63	6	24		84 1/2	52
Lieutenant		120 }	24 } b	29	4	12		40 1/4	25
Fourier		60 } a	8 }	10	1	4		13 1/2	8
Pauschsumme d. pr. pl.		721 }	140 }	191	27	84 1/2	140	291	201
Dragoner pr. pl.									
Kapitän				58	6				
Lieutenant				29	4				
Fourier				7	1				
Pauschsumme d. pr. pl.				197	27				
Prima plana z.F.	D. ganze Komp. 1300, davon für Offiziere 250.								
Kapitän		100	48	58		24	33 1/6	51	36 1/4
Lieutenant		40	24	29		12	17 5/12	22 1/2	18 1/4
Fourier		10	5	7		3 3/4	5 5/12	5 3/4	3 3/4
Pauschsumme d. pr. pl.		250	153 3/4	197		88 3/4	139 ℛ 12 ß 3 ₰	171 1/4	118
Gemeine c)									
Reiter		10	5	5	1	3 1/2	7	6	4 1/4
Dragoner				3	1				
Fufssoldat		4	3	3		2 1/2	2 1/2	2 1/2	1 7/8

Bemerkungen: a = inkl. Futtergeld 260 Thlr. für 26 Pferde; b = ohne Servis und Futtergeld; c Über Gemeine siehe Nebentabelle (S. 58); No. 5 und [illegible] sind Sommerordonnanzen; No. 1 aus d. Kapitulation mit Hildebrand v. Kracht; No. 2 Berechnung des Unterhalts der Geworbenen; No. 6: „Auf den Alt-Burgsdorffischen Stab monatlich“; No. 10 für Preufsen; No. 11 für d. mittl. Provinzen.

Tabelle I.

9	10	11		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
25. XI 1656	10. X 1657	12. XI 1657		5. XI 1660	23. XII 1665	1. I 1672	30. V 1672	6. VII 1674	21. XII 1675	20. X 1676	2. I 1678	10. XI 1679	1. I 1684
			Pferde										
82½	120	100	14		100				100			80	90
36	40	45	8		45	wie 1665		wie 1665	45		wie 1675	36	45
9	12	12	2		16				15			11	13
6	7	8	1		9				9			6	7
222¼	284	284	46		266	276		284	302			210	245¾
74½	100	90	12		95							76	85
31	40	38	8		42			wie 1665			wie 1665	34	40
9	12	9	2		12							10	11½
6	7	7	1		7							5	6½
200¼	261	237½	40		241			253			272	191	220⅝
70	100	90	8	90	90							73	80
29	35	38	6	38	38			wie 1665			wie 1665	30	35
8⅔	10	9	2	12	12	wie 1665	wie 1. I 1672			wie 1675		10	11
6	7	7	1	7	7							5	6
195	248	237½	31	195	225			233	wie 1665		252	176	200
44½	60	60	6		60							50	55
21¼	25	29	4		29							23	25
7½	10	10	2		10			wie 1665				8	10
156¾	198	205	29		205						wie 1674	166	193
37⅓	40	40	5		50							40	44
17	25	18	3		24							20	22
4¾	6	3¾	1		7							5	7
123	152	126½	25		178	180		180				141	168¾
27	40	40	4	40	40							32	36
12	15	18	2	18	18	wie 1665		wie 1665				15	17
3¼	3½	3¾		5 Tlr 11 gr	5½							4½	5
97	118½	126½	8	142 Tlr 19 gr	141							117	134¼
3	5	4			4	5	5						4 Tlr 8 gr 7 ₰
2½	4	2¼			2½	4	4	wie 1672					3 Tlr 23 gr 5 ₰
2	2½	2¼		2½	1½	2½	2½						2 Tlr 18 gr 6 ₰
		Jeder Stab u. jede Kompagnie führt 16 Wagen.											

Quellen: Aus Mylius: No. 3, 4, 5, 7, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21; aus R 9 A 3: No. 1; aus R 24 E 5: No. 2; aus R 24 Z b: No. 9, 10; aus R 24 K: No. 8, 11, 12; aus Mnscr. Bor. Fol. 317, 1: No. 6; aus Kön. Bibl. Berlin Gy 16500: No. 17; aus Hoyers, corpus iur. mil.: No. 14.

Tabelle II.

Gebührnisse der Gemeinen.

	1638	1655	1657 10. X	1660	1665	1672	1679	1684
Reiter	5 Thlr. und 4½ Scheffel Hafer, 6 Bund Stroh 30 - Heu.	Im Winter: 6 Thlr. oder 1½ Pfd. Fleisch, 2 Pfd. Brod, 2 Quart Bier, 4½ Sch. Hafer, 90 Pfd. Heu, 18 Bund Stroh. Im Sommer: 1 Thlr., 2¼ Schfl. Hafer u. Grasung.	5 Thlr. und Rauhfutter		4 Thlr. und 1 Thlr. oder 90 Pfd. Heu, 18 Bund Stroh.	Im Winter: 5—6 Thlr. Im Sommer: 3½ Thlr. und ½ Thlr. oder Grasung.	2 Thlr. oder Hartfutter 1½ - für Speisung 1½ - Traktament 5 Thlr. und 1 Thlr. oder Rauhfutter.	3 Thlr. Traktam. 1 - für Rauhfutter 8 Gr. 7 Pf. für Service[1] 4 Thlr. 8 Gr. 7 Pf. und 6 Gr. Quartiergeld[2]
Dragoner	3 Thlr. und 2¼ Schfl. Hafer 6 Bund Stroh 30 Bund Heu } nur i. Winter		4 Thlr. und Rauhfutter		2½ Thlr. und Rauhfutter	Im Winter: 4 Thlr. Im Sommer: 2½ Thlr. und Grasung.	1⅛ Thlr. oder Hartfutter 1⅛ - f. Speisung 1⅛ - Traktam. 4 Thlr. und Rauhfutter	2 Thlr. 16 Gr. Trakt. 1 - f. Rauhf. 7 Gr. 5 Pf. für Service[1] 3 Thlr. 23 Gr. 5 Pf. und 5 Gr. Quartiergeld[2]
Fufssoldat	3 Thlr.	Im Winter: 2½ Thlr. oder wie Reiter ohne Futter. Im Sommer: 10 Groschen.	2½ Thlr.	2½ Thlr., davon Kleidung und Untergewehr.	1½ Thlr. } wie vor.	2½ Thlr., davon Kleidung[2]	1⅛ Thlr. f. Speisung 1⅙ - Trakt. mit Kleidung 2½ Thlr.	2½ Thlr. Trakt. u. Kleidung 6 Gr. 6 Pf. für Service[1] 2 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. u. 4 Gr. Quartiergeld[2]

[1] Bis zur Ordonnanz von 1679 erhalten die Gemeinen alle Servitien in natura, von da an siehe S. 66 ff.

[2] Über Quartiergeld siehe S. 67, über Abzüge für Kommisbrod S. 73 f., für Bekleidung S. 74 ff.

mit modernen Zuständen ein Notbehelf sei, den derjenige leicht entbehren könne, der in jenen Zeiten, wie man sagt, zu Hause ist, dafs inmitten des Schwankens der Geldwerte und des Verhältnisses der verschiedenen Geldsorten zu einander die Reduktion ein gewagtes Experiment sei, so will ich diesen Vergleich, da für uns ja nur eine Geldsorte in Betracht kommt, doch wagen — „der Anschaulichkeit" wegen.

Die Kaufkraft des Geldes war um 1670 ungefähr 2³/₅mal so stark als heute [1], der damalige Thaler ist gleich heutigen 4,50 Mk. Um auf den heutigen Geldwert zu kommen, habe ich also die Soldsätze des 17. Jahrhunderts mit 11,7 zu multiplizieren. Wenn wir die Summe aller heutigen Gebührnisse ziehen [2]),

---

[1] Soetbeer stellt in den Göttinger Gelehrten Anzeigen vom 19. März 1879 nach dem Werke l'Abbé, ,A. Hanauer, Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, Paris et Strasbourg 1876—78, einige Tabellen auf; aus diesen führe ich vier Perioden an:

Periode	Weizen Mark pro 100 kg	Hafer ebenso	Ochsenfleisch ebenso	Brot (Mittelsorte) kg für 1 Mk	Preise in allgemeinen Prozentverhältnissen.	Kaufkraft des Geldes in allgemeinen Prozentverhältnissen.
1501—1525	3,34	2,47	16,20	15,4	100	100
1551—1575	9,11	5,96	25,11	6,9	186	53,8
1651—1675	7,85	6,32	35,64	9,5	222	45
1850—1875	24,34	16,22	105,30	3,4	578	17,3

Setzt man mit Breysig, brandenb. Staatshaushalt S. 190 Note 3, das Verhältnis wie 1:3, so würden die folgenden Zahlen für 1675 etwas höher.

[2] Sämtliche Kompetenzen bestehen heute aus Gehalt, Servis, Wohnungsgeldzuschufs, Pferderationen und Stallservis, für die Unteroffiziere aus Löhnung und 1¹/₃ Verpflegungszuschufs der Gemeinen, wozu noch Brot, resp. Brotgeld kommt. Von den sechs Servisklassen nehme ich die dritte (C) und zwar Winterservis für Selbstmieter, dieselbe für Wohnungszuschufs und Stallservis. Für Verpflegungszuschufs wähle ich einen mittleren von 0,18 Mk. täglich. Die Charge des Vicefeldwebels ist gewählt, weil dieser heiraten darf, ohne Eigenvermögen zu besitzen. Danach ergiebt sich:

	Oberst	Hauptm. I. Kl.	Pr.-Lieut.	Vicefeldw.
Gehalt	650	300	90	45
Wohnungsgeldzuschufs	60	45	20	7,80 Verpfl.-Zuschufs
Servis	73,50	56,10	35,10	
Rationen	84	28		
Stallservis	9	6		
Summa	876,50	435,10	145,10	52,80

Die Zahlen aus Frhr. v. Fircks, Taschenkalender für das Heer für 1887.

darunter aber die mit 11,7 multiplizierten Sätze des Jahres 1670 setzen, so ergiebt sich für ein Infanterieregiment:

	Oberst	Hauptm.	Lieuten.	Fourier
1675	1053 (1521 mit Hauptmannschaft)	468	210,60	64,35 nebst Quartier
	Oberst	Hauptm. I. Kl.	Pr.-Lieut.	Vicefeldwebel
heute	876,50	435,10	145,10	52,80 nebst Quartier, Montierung, Bewaffnung und Brot

Immer vorausgesetzt, dafs diese Zahlen nur einen ganz ungefähren Anhalt geben sollen, so wäre der Unterschied in beiden Jahrhunderten für die Obersten bedeutend, doch bin ich weit davon entfernt zu behaupten, dafs deren pekuniäre Lage darum damals eine bessere war. Denn während die Gehälter heute sichere sind, war das, wie noch gezeigt werden soll, im 17. Jahrhundert durchaus nicht der Fall. Den Kompagniechefs war

Vor der Reduktion (Verordnung vom 10. Januar 1660).				Nach der Reduktion vom 1. Juni ab. (Verordnung vom 29. Mai 1660.)	
	Traktament Thlr.	Servis Thlr.	Pferdezahl		Thaler
Feldmarschall auf sich	800	94	80	Feldmarschall Sparr	487 und für 120 Thlr. Korn
Feldzeugmeister auf sich, seinen Sekretär, Feldscher und 2 Trompeter	704	82½	67	Feldzeugmeister Dörfling	366
General v. d. Kavallerie auf sich u. seine Kanzlei	460	53	44	General v. d. Kavallerie Fürst Anhalt	557
Generallieutenant v. der Infanterie auf sich und seinen Sekretär	430	50	42	Generallieutenant v. der Infanterie Graf Dohna	246
Generalkommissarius	300	36	30	Generalkommissar	183
Item wegen Ratsbestallung und Kostgelder	75	—	—		
Generalwachtmeister z. F. auf sich u. d. Sekretär	320	38	32	Generalwachtm. v. Goetz	183
Generalwachtmeister z. R. auf sich, den Sekretär und einen Trompeter	332	39	33	„ v. Pfuhl	183

Vor der Reduktion (Verordnung vom 10. Januar 1660).	Traktament Thlr.	Servis Thlr.	Pferdezahl	Nach der Reduktion vom 1. Juni ab. (Verordnung vom 29. Mai 1660.)	Thaler
Oberkommissar u. Kr.-Rat Waldow	165	—	15		
Generalquartiermeister	150	18	18		
Generalproviantmeister	200	24	18	Generalproviantmeister Jnckefort	60½
Generalauditeur	100	12	10	Generalauditeur Lüdener (Lindner)	61
Generaladjutant Gorsky	100	12	10	Generaladjutant Gorsky	60
„ Krosecke	150	18	15	„ Krosecke	92½
„ Kalenberg	100	12	10		
Kriegskommissar	50	6	5	Kriegskommissar Hofmeister	30½
Quartiermeisterlieutenant	50	6	5		
Auditeurlieutenant	60	6	6		
Feldmarschallskanzlei	66	8	8		
Feldmarschallskanzlei-aufwärter	32	4	4		
Kommissariatskanzlei	35	4	4		
Feldprediger	25	3	2		
Feldmedikus	25	3	2	Feldmedikus	20
Kassierer	30	3½	4		
Apotheker	25	3	2		
Feldscher	25	3	2		
2 Trompeter	24	2½	2		
Generalwagenmeister	51	6	5		
Capitain de guide	51	6	5		
Proviantsekretär	15	2	2		
Proviantbedienter	20	2½	2	2 Proviantbediente	24½
Kommisbäcker	16	2	2		
Gewaltigerlieutenant	21	3	3		
2 Wagenmeisterleute à	21	3	3		
Profoſs	12	1½	2		
2 Scharfrichter à	12	1½	2		
2 Steckenknechte à	3	¾	—	Noch einige Beamten, die nur vorläufig bleiben.	

wieder durch die Kompagniewirtschaft die Möglichkeit gegeben, ihre Finanzen zu verbessern. Daſs der Lieutenant heute mit seinem Gehalt allein unmöglich auskommen kann, ist bekannt; man darf dabei aber nicht vergessen, daſs der des Groſsen Kurfürsten in den meisten Fällen sein Leben lang Lieutenant blieb. Der Unteroffizier steht sich heute ganz unfraglich bedeutend besser.

Da es seit dem nordischen Kriege immer Generale gab, dürfte man auch über deren Gehälter einige Angaben erwarten. Jedoch ist für sie nichts allgemein Gültiges anzugeben. Jeder

General wurde nach seiner Kapitulation bezahlt, erst mit der Zeit ergaben sich feste Sätze. Der Generalkriegskommissar setzte mannigfache Verpflegungstabellen für die Generalstäbe auf. Die vorstehende Tabelle (Seite 60 u. 61) zeigt den brandenburgischen Generalstab vor und nach der Reduktion von 1660[1].

1666 setzte Friedrich Wilhelm das Feldtraktament für die Generale folgendermaßsen fest[2]:

	Traktament	Servis	Futterkosten
Generalfeldmarschall Sparr	800	94	80
Generalfeldzeugmeister Derfflinger	704	82	67
General von der Kavallerie (Anhalt)	460	53	44
General von der Infanterie (Holstein)	430	50	52
Generalkommissar (Platen)	300	36	30
Generalwachtm. z. R. v. Kannenberg	430	50	32
Generalwachtmeister v. Spaen, v. Quast, v. Pfuhl, v. Eller je	332	39	33

Endlich seien noch einige Gehälter aus dem Jahre 1687 angeführt[3].

Feldmarschall Fürst von Anhalt[4] . .	166	Thlr.	16 Gr.
Feldmarschall Derfflinger	473	„	
Derselbe als Gouverneur von Pommern	150	„	
Gen.-Lieutenant v. Schöning	200	„	
Derselbe als Gouverneur von Berlin .	100	„	
Gen.-Lieutenant Frhr. v. Spaen[5] . .	100	„	
Gen.-Major du Hamel	166	„	16 Gr.
Gen.-Major v. Barfufs	100	„	
Derselbe als Oberhauptmann	41	„	16 Gr.[6]

Die Einschränkung der Quartierverpflegung.

Nach den allmählich konstant werdenden Gehaltssätzen der Tabelle I könnte man vermuten, dafs der Staat wirklich ganz zum Barbezahlungssystem gelangt sei. Die den Ordonnanzen angehängten Noten zeigen jedoch, dafs dem durchaus nicht so war. Abgesehen von den im Verhältnis zur Menge der Truppen nur sehr spärlich herbeifliefsenden Mitteln war der Vorrat an gemünztem Gelde noch zu gering, als dafs man eine schnelle Durchführung jenes Systems hätte ermöglichen können[7]. Und

1 R 9 A 1.
2 F. Hirsch a. a. O. S. 257.
3 Mnscr. Bor. Fol. 320.
4 Als Statthalter erhielt er jährlich 10000 Thlr. Orlich III 315.
5 Spaen war auch Regierungspräsident von Kleve.
6 Alle Generale bezogen aufserdem natürlich noch die Gebühren als Obersten.
7 Courbière, Grundzüge S. 7.

solange die Truppen statt auf Geld auf Korn, Kleider u. a. Mobilien angewiesen werden, ist eine genaue Abgrenzung der Gebührnisse des Einzelnen unmöglich[1]. Immerhin ist zu beachten, daſs man im Princip an der Barbezahlung festhielt. Aber erst mit der Accise und den hohen Subsidiengeldern kam man in der That weiter. Bis dahin muſste man noch oft auf die Quartierverpflegung zurückgreifen[2].

Dieses geschah zunächst durch eine Art Verpflegungsordonnanzen, in denen man den Truppen den vom Lande zu liefernden Unterhalt zum Teil in Geld, zum Teil in Naturalien ansetzte. Analog einer schwedischen Ordonnanz von 1638 befindet sich am Schlusse der brandenburgischen von diesem Jahre schon eine solche „Speiseordonnanz"[3]. Hier wie in der vom 20. Juli 1655, als das Land die zum nordischen Kriege sich sammelnden, in engeren Kantonnements quartierenden Truppen nur schwer mit Geld verpflegen konnte, ist überhaupt keins angewiesen. Nach der genannten Ordonnanz von 1655 erhielten[4]:

	Pfund Brot	Pfund Fleisch	Maſs Bier	Futter für Pferde beim	
				Stab z. R.	Stab z. F.
Regimentsstab					
Oberst	30	20	30	14	8
Oberstlieutenant	18	12	18	8	6
Auditeur	6	4	6	2	2
Feldscher	6	4	6	2	1
Kompagnie z. R.					
Rittmeister	12	8	12	6	
Lieutenant	8	6	8	4	
Fourier	4	2	4	2	
Reiter	3	2	3	1	
Kompagnie z. F.					
Kapitän	12	8	12	4	
Lieutenant	8	6	8	2	
Fourier	3	2	3		
Gemeiner	2	1½	2		

[1] Sehr oft wird in Ordonnanzen und Edikten die Soldateska ermahnt, mit solchen Dingen statt des klingenden Geldes vorlieb zu nehmen. 1666 klagt General v. Schwerin, er könne das Zinn, Kupfer, Eisen und Vieh, was die Leute aus Mangel an Geld kontribuierten, nicht los werden. R. 30, 116. — 6. Mai.

[2] Ziemlich dieselben Verhältnisse finden wir in dem reichen Frankreich. Nachdem durch die Ordonnanz von 1651 ein reines Barbezahlungssystem eingeführt war, muſste man 1663 wegen Geldmangels wieder auf eine teilweise Quartierverpflegung zurückkommen. Franz. Kriegswirtschaft.

[3] G. Droysen führt viele solche „Speisungsordonnanzen" aus der Zeit des dreiſsigjähr. Kr. an. A. a. O. S. 640 ff.

[4] M III 1, 13.

Dabei war verordnet, dafs der Wirt aufser Holz, Licht, Lager, Stallung und Gewürz entweder diese Sätze oder das fertige Essen liefern konnte.

Aus ähnlichen Gründen wie 1655 wurden im Februar und Mai 1673 Speisungsordonnanzen erlassen [1]. Jedoch waren die Truppen nur zum Teil auf die Quartierverpflegung angewiesen; sie mufsten mit der Kost des Wirtes zufrieden sein, erhielten aber aufserdem aus der kurfürstlichen Kasse folgendes Traktament, Pferdefutter und Bedientenlohn. Die Zahlen gelten nacheinander für Kavallerie, Dragoner, Infanterie.

	Traktament Thaler	Zahl der zu fütternden Pferde	Zahl der Diener
Stab			
Oberst	30, 28, 27	10, 8, 6	5, 4, 4
Oberstlieutenant	15, 12, 12	6, 6, 4	3, 3, 2
Auditeur	4, 3, 4	2, 2, 2	1, 1, 1
Feldscher	3, 2, 3	1, 1, 1	—
Der ganze Stab	86, 71, 73	33, 29, 20	13, 12, 11
Prima plana			
Rittmeister (Kapitän)	20, 16, 14	6, 6, 4	3, 3, 2
Lieutenant	10, 10, 8	4, 4, 2	2, 2, 1
Fourier	3, 2½, 1½	2, 1, —	1, —, —
Die ganze prima plana	65, 60, 49	29, 29, 8	12, 9, 4
Gemeiner	1½, 1½, 1⅙	1, 1, —	—

Aufser diesen ausnahmsweisen gab es noch fortdauernde Naturalleistungen der Einwohner, die Servitien, an welche sich der Hauptmifsstand in der Verpflegung knüpfte [2]. Im dreifsigjährigen Kriege verstand man unter Servitien in der Regel einige Naturallieferungen des Quartierwirtes: Quartier, Bett, Stallung, Holz, Licht, Streustroh, Salz, Pfeffer, Essig. Da der Soldat aber so oft weder Geld noch Lebensmittel erhielt, so konnte er in seinen Forderungen unmöglich bei diesen Naturalien stehen bleiben. Man fing an, unter dem Namen der Servitien den ganzen Unterhalt von den Einwohnern zu erzwingen. Diese

[1] M III 1, 37 und VI 1, 148.

[2] Servitia waren im Mittelalter besonders diejenigen Leistungen, welche der Vasall, sei es in persönlicher Heeresfolge oder in Darreichung von Naturalien dem Lehnsherrn schuldig war. Öfters wurden sie mit Geld abgelöst. F. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. VIII 141, 380 ff. — In Spanien verstand man seit 1500 unter „Servicios" aufserordentliche direkte Steuern; sie wurden unter Karl V zu regelmäfsigen. K. Häbler, die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert. 1888. S. 111. — Zur Zeit des Grofsen Kurfürsten war unter den Servitien noch nicht die Geldentschädigung begriffen, welche der Quartierwirt für seine Naturalleistungen vom Staate erhielt, es waren nur diese Leistungen selbst, die der Soldat empfing.

Auffassung mufste wieder beseitigt werden. In allen Ordonnanzen und Edikten dreht sich daher die Frage darum, was eigentlich unter Servitien zu verstehen sei, wobei das Streben der Verwaltung dahin ging, dieselben immer mehr einzuschränken und die Truppen auf Geld allein anzuweisen, denn man sah sehr gut, dafs unter der Bezeichnung Servitien die gröfsten Überforderungen vorkamen. Es ist dieses der Hauptkampf der Regierung gegen die Quartierverpflegung. Eine plötzliche Abschaffung der Servitien war freilich unmöglich, weil eben der Mangel an barem Gelde zu grofs und der Gemeine noch ohne alle ökonomische Fähigkeit war. Als der Kurfürst 1661 den märkischen Ständen vorschlug, statt Quartier und Servitien in natura den Soldaten Geld zu geben, meinten jene, die Leute würden das Geld nur verthun und ihre Bedürfnisse dann doch erpressen[1].

Nach der Ordonnanz von 1638 erhalten die Gemeinen die Servitien in natura, die Avancierten in den dem Traktamente[2] entsprechenden folgenden hohen Sätzen:

Oberst	25	Thlr.	Rittmeister oder Hauptmann	10	Thlr.
Ob.-Lieut.	16	„	Lieutenant	5	„
Auditeur	6	„	Unteroffizier	2	„
Feldscher	5	„	(Im Sommer alle die Hälfte.)		

In der Ordonnanz von 1655 finden wir schon 3 Kolonnen, eine für Traktament, eine für Traktament und Servis zusammen, eine für Traktament, Servis und Pferdefutter zusammen. Es waren so die Fälle vorgesehen, dafs Servis oder Fourage oder beide in Geld oder in natura geliefert würden. Da im Text bestimmt ist, dafs die Unteroffiziere ihre Servitien von den Wirten in natura erhalten, so sind die für sie angegebenen Sätze wohl nur ein Anhalt für beide Teile. Dafs alle diese Bestimmungen schlecht eingehalten wurden und wegen der unregelmäfsigen Soldzahlungen auch nur schlecht eingehalten werden konnten, beweisen mehrere während des Krieges erlassene Edikte. Besonders beachtenswert ist das Patent vom 28. Dezember 1659[3]: „Unter wasserlei Prätext es auch sein möchte, sollen weder Offiziere noch Soldaten von den Untertanen nichts erzwingen oder erpressen"; die Wirte können nach freier Wahl die Servitien der Offiziere in natura oder in Geld geben; in letzterem Falle sollen diese „weder Holz, Lichte, Bette, Leinengeräte, Kessel, Töpfe, Gesinde in die Küche noch sonst etwas prätendiren, weniger aber dafür etwas an Gelde fordern".

Die Ordonnanz von 1665 bestimmt zum ersten Male, dafs der Offizier nur, wenn er an einem andern Orte lag als an dem, woher er sein Traktament bezog, von dem Wohnorte Servis erhielt. Immer wieder mufste den Offizieren eingeschärft werden,

---

[1] UA X 495. — 7 Dez. 1661.
[2] S. Tabelle I Nr. 4. Dort auch die Zahl der zu fütternden Pferde.
[3] M III 1, 26.

dafs ihre Servitien in der Gage enthalten sind, dafs sie aufser blofsem Quartier und Stallung nichts zu fordern haben. In den Feldzügen der siebziger Jahre hören wir dann sehr oft von dem Mangel der Truppen, die wohl oder übel, wollten sie ihr Leben fristen, den Begriff der Servitien weiter fassen mufsten.

Erst nach dem Frieden von St. Germain, aber auch unmittelbar darauf, wandte sich die Sorge des Kurfürsten wieder der Ordnung dieser Verhältnisse zu. Man erkennt in den folgenden Verfügungen recht deutlich, wie man experimentierte; ein Vorbild, nach dem man sich hätte richten können, fehlte, denn die Einrichtungen der meisten andern Staaten hatte man erreicht, wo nicht gar überholt — ein Vergleich mit dem reichen Frankreich war ausgeschlossen —, so sah man sich zu Versuchen gezwungen, die alle auf definitive Beseitigung dieser letzten Reste der Quartierverpflegung hinauslaufen.

Die Bemerkungen der Ordonnanz von 1679 beginnen sofort mit dem alten Schmerzenskinde der Verwaltung, den Servitien. „Nachdem in den Quartieren bisher wegen der Servicen grofse Unordnungen vorgegangen, indem Unterschiedene vor die Servicen sich haben speisen lassen und also dem Lande ein doppeltes onus zugezogen worden, als wollen S. Ch. D. solches nunmehr hierdurch gänzlich abgeschaffet haben mit ernstlichen Befehl, dafs so wenig die Offizirer als Gemeine entweder an Gelde noch an Speisung von den Wirthen anstatt der Servicen in natura, so gut sie der Wirth geben kann, Inhalts des 7. und 8. Artikuls des ao. 1678 publicirten Ordinantz annehmen sollen; dafern aber einer oder ander Wirth der Bequemlichkeit halber dem Soldaten für die Servicen Geld geben wollte, stehet ihm solches zwar frei, und soll er hierunter die Wahl haben, gleichwohl aber auch nicht mehr als einem Reuter 14 Groschen, einem Dragoner 12 Groschen und einem Musketier 10 Groschen monatlich zu zahlen gehalten sein. Wohingegen der Soldat alsdann ein Bette und die übrigen Servicen als Salz, Pfeffer und Essig ihm selber zu schaffen schuldig ist. Falls auch einer oder ander entweder mit guten Worten oder Bedrawungen von seinem Wirthe anstatt der Servicen Geld oder die Speisung erlangen sollte, so hat der Magistrat und die Obrigkeit jeden Ortes solches beim Churf. Kommissariat anzugeben, da alsdenn dem Regiment die zur Ungebühr genossene Speisung an dessen Verpflegungsquanto in der Assignation gekürzet, hingegen aber dem Kontribuenten an seinem Kontingent wiedererstattet werden soll. Jedoch mufs der Wirth zuforderst bei dem kommandirenden Offizirer gehörige Remedirung suchen, welchen S. Ch. D. wann über dero Ordinantz nicht gehalten wird, dafür anzusehen wissen werden". Das heifst, er sollte kassiert werden, wie Friedrich Wilhelm Derfflinger befohlen hatte[1].

---

[1] Orlich III 308.

Allein alles dieses genügte nicht, das Verhältnis zwischen Bürger und Soldat zu einem erträglichen zu machen. Wegen fortwährender Reibereien wurde 1681 ganz genau bestimmt, wieviel den einzelnen Chargen, falls sie das Quartier nicht in natura genießen, an Geld zu zahlen sei[1]. Es war doch eine ganz neue Anforderung des Staates an die Einwohner, die Soldaten dauernd in ihre Häuser aufzunehmen; sie kam mit dem stehenden Heere. Freilich war diese Einquartierung ja schon im dreißigjährigen Kriege für den Winter Sitte geworden, aber nun hatte man Frieden. Doch es ging nicht anders, der Einzelne mußte sich dem Interesse des Ganzen fügen; Friedrich Wilhelm erklärte, „daß er zur Zeit nicht wisse, wo er seine Truppen außer Landes mit Unterhalt und Quartier versorgen könne[2]" und „verlangte ein unbedingtes fürstliches Garnisonrecht[3]". Nur in Kolberg und später in Magdeburg[4] lagen Mannschaften in Baracken. Zur Erleichterung der Bürgerschaft schlug Trott 1656 auch für Peitz den Bau von Baracken vor[5]; da wir aber später nichts davon hören, wird es nicht dazu gekommen sein.

Wohlhabende Bürger werden wohl immer das Quartier in Geld bezahlt haben. Nach dem angeführten Reglement von 1681 erhielt z. B. monatlich an Quartiergeld:

Der Oberst z. R. 10 Thlr.	Der Reiter . . . . 4 Gr.
„ „ z. F. 8 „	„ „ verheiratet 6 „
„ Rittmeister 4 Thlr. 6 Gr.	Der Infanterist . . . 2 „
„ Kapitän z. F. 3 Thlr.	„ „ verheiratet 4 „

Wegen der Streitigkeiten über die andern Servitien ist am Schluß des Reglements genau angegeben, wieviel der Wirt den Gemeinen für jeden Artikel an Geld zu geben hat. Monatlich erhält:

für	der Reiter	der Dragoner	der Musketier
Salz	1 Gr. 7 Pf.	1 Gr. 4 Pf.	1 Gr. 3 Pf.
Peffer	1 „ 7 „	1 „ 4 „	1 „ 3 „
Essig	2 „ 2 „	2 „ 0 „	1 „ 6 „
Licht	2 „ 8 „	2 „ 3 „	1 „ 9 „
Bett	3 „ 3 „	2 „ 9 „	2 „ 6 „
Holz	2 „ 9 „	2 „ 4 „	1 „ 9 „
in Summa	14 Gr.	12 Gr.	10 Gr.

[1] M III 1, 52. — Potsdam, 30. Jan. 1681.

[2] Fidicin, diplom. Beitr. z. Gesch. Berlins V 66.

[3] G. Schmoller, das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. Zeitschr. f. preuſs. Gesch. XI 548.

[4] Der magdeburgische Garnisonsetat vom August 1677 führt für die „in Baraqven stehende Mannschaft" monatlichen Servis von „ungefähr" 90 Thlr., pro Mann 8 Gr., an. Der Kriegsetat vom 1. Nov. 1680 hat unter „Magdeburg" den Posten 96 Thlr., „auf die in Baracken Liegende". Mnscr. Bor. Fol. 320.

[5] R 21, 120 d, e.

Man hoffte wohl, hierdurch für beide Teile etwas definitiv Gültiges erlassen zu haben, aber nach 3 Jahren erforderten neue Verhältnisse neue Verordnungen. Die Verlegung der Infanterie in die Städte rief die Ordonnanz von 1684, die letztc Friedrich Wilhelms hervor[1]. Diese hob die Servitien fast ganz auf, der Mann hat nur Teil an dem Licht und Holz des Wirtes. Auch von den Futterlieferungen wurden die Wirte befreit. Das Hartfutter wurde aus den Magazinen geliefert, das Rauhfutter in bar, pro Pferd 1 Thlr., bezahlt. Nicht nur die Offiziere, sondern auch die Unteroffiziere mufsten sich auf eigene Kosten einquartieren. Auf der andern Seite nahm man sich aber auch des Soldaten an; die Kriegs- und Steuerkommissare hatten darauf zu sehen, dafs der Mann ein Bett erhielt oder wenigstens Streustroh und eine warme Stube, dafs die Soldatenfrauen bei der Einquartierung berücksichtigt würden, dafs den Abkommandierten für ihre Rückkehr ein Quartier offen gehalten wurde. Welch ein Unterschied zwischen dieser wahrhaft landesväterlichen, auf die kleinsten Sorgen und Bedürfnisse des Bürgers und Soldaten eingehenden Verordnung und der von 1638! Die Ordonnanz von 1684 verdient gelesen zu werden.

Aber entsprach denn nun diese Beseitigung der Servitien den realen Verhältnissen des Landes und der Truppen? Man

---

[1] Man wollte durch diese Mafsregel den Bauernstand erleichtern, die Naturalverpflegung einschränken und die Truppen fester in die Hand bekommen. Wie schwierig aber noch immer das Kommando über ein in viele kleine Städte verteiltes Regiment sein mufste, ergiebt sich aus einer Einquartierungsliste von 1688. (Archiv Zerbst, Abschrift im Kr. Min. VI 1 c 1.) Danaeh lagen von den 8 Kompagnieen des Regiments Churprinz z. F.:

Der Stab nnd 1/4 Kompagnie in Rathenow,
1 1/2 Kompagnieen in Ruppin,
je 3/4 - - Lentzen, Perleberg, Havelberg,
je 1/2 Kompagnie - Pritzwalk, Wittstock, Tangermünde,
1/2 - - Wusterhausen und Gransee,
je 1/4 - - Kyritz und Templin,
1 1/2 Kompagnieen in Osterburg, Werben, Ahrneburg, Bismarck und Kalbe.

Noch zerstreuter lag freilich die Kavallerie, welche erst 1718 in die Städte kam. Die sechs Kompagnieen des markgräflichen Regiments zu Pferde garnisonierten in Preufsen folgendermafsen:

Kattenau und Johannisburg je 1 Kompagnie,
Baltzerische 5 Mann, Freyen 3 Mann, Endrunen 15 -, Zinsbereite 6 -, Syabische 16 -, Kianthen 5 - } 1 Komp.
Kianthen 35 Mann, Angerburg 15 - } 1 Komp.
Angerburg 23 Mann, Sperling 6 -, Lötzen 21 - } 1 Komp.
Lötzen 15 Mann, Lyck 22 -, Rhein 13 - } 1 Kompagnie.

In Frankreich wurde schon durch die Ordonnanz von 1651 bestimmt, dafs die Truppen nur in umschlossenen Städten und Flecken, nicht in Dörfern einzuquartieren seien. Franz. Kriegswirtschaft.

sah bald, dafs man zu weit gegangen war. Da der Gemeine seinen Haushalt verständig zu führen weder die Fähigkeit noch die Zeit hat, da seine Ausbildung aber durch keine andern privaten Verhältnisse behindert werden darf, so wird eine teilweise Versorgung desselben mit Naturalien die Regel bleiben. So wurde denn auch damals durch Patente von 1687[1] verordnet, dafs die Servitien der Infanterie wieder vom Wirte in natura zu liefern seien, dafs, da die Kavallerie auf dem Lande blieb, im Sommer vom Lande Grasung oder monatlich 1/2 Thlr. für das Pferd zu entrichten sei, während im Sommer der andere 1/2 Thlr., im Winter 1 Thlr. vom Kurfürsten für das Rauhfutter eines Pferdes gezahlt wurde.

Bedeutendes hatte man so im Laufe der Jahre erreicht; die Quartierverpflegung war auf das notwendigste beschränkt und leicht zu kontrollieren, der Wirt brauchte sich Mehrforderungen nicht gefallen zu lassen, er wufste genau, was ihm zu liefern zukam und wo er sich benachteiligt, beklagen konnte. Auch der Soldat sah, dafs man sich, um sein und der Seinen Wohl kümmerte, und dafs des Fürsten scharfes Auge Unrechtmäfsigkeiten zu übersehen nicht gewillt war.

Nunmehr hat natürlich auch unsere Einteilung in Barbezahlungssystem und Quartierverpflegung ihre Gültigkeit verloren. Da die Truppen in der Hauptsache nur vom Staate ihre Kompetenzen erhalten, ist eine Systematisierung nach der Person des Leistenden hinfällig geworden. An ihre Stelle tritt die nach der Natur der Leistung, tritt die Unterscheidung in Geld- und Naturalverpflegung[2].

Das Magazinwesen.

Als ein drittes System wurde neben den bisher besprochenen das der Magazinverpflegung durch die Militärverwaltungsbehörden genannt. Obgleich dessen grofse Bedeutung auf die ganze Kriegführung und Volkswirtschaft erst dem 18. Jahrhundert vor-

---

[1] J. F. S. Compend. addit. S. 51—53.

[2] Wenn Frankreich mit einer geordneten staatlichen Verwaltung den Anfang machte und Brandenburg-Preufsen ihm, so gut es konnte, zu folgen bemüht war, und zwar mit Erfolg, so vermochte der andere grofse Militärstaat mit dem norddeutschen Kurfürstentum nicht gleichen Schritt zu halten. Zunächst lag der Hauptübelstand in Österreich an dem Mangel eines integern Beamtentums. Trotz regelmäfsiger Musterungen erhielten die Leute nicht, was ihnen angewiesen wurde, die Proviant- und Kriegszahlmeister unterschlugen. Erst mit der Ordonnanz von 1677 that man hier den ersten Schritt von der Quartier- zur staatlichen Geldverpflegung; als endlich 1697 die „Hausmannskost“ aufgehoben wurde, mufste der Quartierwirt doch noch täglich eine Portion Brot liefern. Eine wesentliche Verbesserung trat erst 1748 ein. Meynert a. a. O. III 145. Feldzüge Eugens I, I 276. — Über österreichische Verwaltung s. auch S. 86 ff.

behalten war, so liegt uns doch ob, die Anfänge desselben unter dem Grofsen Kurfürsten kennen zu lernen.

Die Feldmagazine.

Die Magazine, welche im 16. Jahrhundert, z. B. in den Türkenkriegen, errichtet wurden, dienten immer nur als Aushülfe und für die Dauer eines Feldzuges. Wie die Städte und Festungen, in denen regelmäfsige Garnisonen lagen, im dreifsigjährigen Kriege die eigentlichen Centralstellen der Truppenverpflegung waren, wie wir in ihnen die Proviantdepots unter dem Generalproviantmeister finden[1], so werden in den dreifsiger Jahren auch in den Städten der Mark grofse Vorratshäuser, „die Kommisse", angelegt[2]. Wenn dann Waldeck nach seiner Instruktion vom 15 Oktober 1655 in Tilsit, Tapiau und Wehlau gute Magazine errichten soll[3], oder in demselben Jahre der hinterpommerschen Regierung befohlen wird, für den bevorstehenden Marsch sofort Magazine in Kolberg, Neustettin und Stolpe oder Rügenwalde zu etablieren[4], so handelte es sich bei alledem auch nur um Magazine auf Zeit, die nach Erfüllung ihres einmaligen Zweckes wieder eingingen. Nicht anders verhielt es sich mit den Feldmagazinen der siebziger Jahre, über welche ausführlichere Nachrichten vorliegen[5]. Bei Franzosen wie Brandenburgern kam es zu einer Magazinverpflegung in gröfserem Mafsstabe. Für das Jahr 1672 ist das General-Feldproviantamt mit dem Generalproviantmeister Edlinger dem Oberstkommissarius v. Berlepsch unterstellt, doch lag die Sorge für die Verpflegung zum gröfsten Teile dem Kriegsrate Meinders ob, weil Berlepsch mit seinem Regimente zu viel zu thun hatte Für das Jahr 1674, in dem der Krieg im Elsafs einen stehenden Charakter annahm, und deshalb beide Parteien auf die Magazinverpflegung angewiesen waren, erliefs Meinders ein Getreideausfuhrverbot und errichtete in Strafsburg das Hauptmagazin, hierbei wieder unterstützt von Berlepsch, der 1674 und 1675 in der Charge eines General-Quartiermeisters erscheint[6]. Aller Proviant, alle Fuhren wurden bezahlt[7].

Wenn dabei auch im Auge zu behalten ist, dafs ein geordnetes Proviantfuhrwesen nicht existierte, und deshalb bei energischen Operationen von einer Magazinverpflegung, wie sie

---

[1] G. Droysen a. a. O. S. 624.
[2] v. Petersdorff a. a. O. S. 35.
[3] UA VII 465.
[4] R 30, 221—24. — Köln, 3. Aug. 1655.
[5] A. Strecker a. a. O. S. 62 ff.
[6] R 9 A 1.
[7] War die Magazinverpflegung auch humaner wie die Requisition (Strecker S. 63), so veranlafste den grofsen König doch in erster Linie, sich an sie allein zu halten, der oberste Grundsatz der sich durch Zwangsaushebung ergänzenden Heere: Die Verhütung der Desertionen.

Friedrich II anwandte, kaum zu reden ist, so können die Erfahrungen, welche man im Elsafs machte, doch als eine Vorbereitung für die allmähliche Weiterbildung dieses Systems angesehen werden [1].

Die Festungsmagazine.

Anders stand es mit den Festungsmagazinen. Festungen ohne Magazine sind überhaupt undenkbar. Seit es in Brandenburg Festungen gab, finden wir in diesen auch Magazine. 1630 liefs Georg Wilhelm in Spandau ein grofses Magazin anlegen, das durch Lieferungen vom Lande gefüllt wurde. Es mufste dazu die Hufe meist 1 Thlr. oder 1 Scheffel Roggen und ein Fleischgeld von 2 Thlr. 9 Pf. beisteuern, auch kamen noch andere Scheffelsteuern für die Truppen zur Erhebung [2]. Aus diesen Scheffelsteuern entstand die Kriegsmetze. 1637 bewilligten nämlich die Stände aufser der gewöhnlichen Mahlmetze noch eine weitere von jedem Scheffel, die sogen. doppelte Metze, und von jeden 36 Scheffel Malz ein Scheffel [3]. Trotz des Protestes der Stände erhob Friedrich Wilhelm die doppelte Metze von 1641—1650 fort, denn auf ihr beruhte, wie er sagte, bei dem Mangel an barem Gelde die Existenz der Truppen. Nur zu oft waren ja die Kommandanten gezwungen, um ihre Truppen vor dem Hungertode zu bewahren, den Bestand der Magazine anzugreifen [4]. Im Recefs von 1653 wurde dann die doppelte Metze auf 6 Jahre zugestanden. 1654 hat man diese Kornlieferung zum Teil mit Gelde abgelöst, das zur Unterhaltung der Magazine verwendet wurde [5]. In den Marken bestanden 1660 Magazine in Küstrin, Spandau, Peitz, Frankfurt, in Preufsen in Königsberg, Pillau und Memel.

Eine Ergänzung des Proviants zur Verhütung des Verderbens desselben veranlafste den Verbrauch der alten Bestände durch Überlassung an die Truppen oder Verkauf. Auch finden wir schon vor 1660, dafs aus den Magazinen notleitenden Ortschaften Korn ausgeliehen wird. 1651 wurde gegen einen v. Kahlenberge Exekution befohlen, wenn er das aus dem spandauer Magazin entliehene Korn nicht wiedererstatte; ohne schriftlichen Befehl solle der dortige Magazinverwalter nichts ausleihen [6]. 1659 mufs die hinterpommersche Regierung wegen der

---

[1] Die Angabe Friedrichs des Grofsen: Du temps de Frédéric-Guillaume on ne formait point de magasin: le pays où l'on faisait la guerre fournissait à l'entretien des troupes, tant pour la paye et pour les vivres . . . par ces raisons on quittait un pays après l'avoir mangé (Oevres I 184) trifft für die spätere Zeit des Kurfürsten nicht mehr zu

[2] v. Petersdorff a. a. O. S. 27, 42.

[3] M IV 4, 14.

[4] Viele Fälle in O. Meinardus, Relationen.

[5] Stuhr a. a. O. S. 434 f.

[6] R 21, 138.

schlechten Ernte eine grofse Menge Korn in Polen einkaufen, um Armee und Land zu konservieren[1]. 1660 erhält das Amt Müllenhof 300 Wispel Futterkorn auf Wiedererstattung. Solche Fälle kommen in der Folge immer häufiger vor. In den Kornrechnungen des spandauer Magazins von 1662—63 bilden die Leistungen der Kreise, Städte und Mühlen und die Wiedererstattung verliehenen Getreides die Haupteinnahme, während Ausgaben an Garnisonen, Dorfschaften und einzelne Personen gemacht werden[2].

Jedes Magazin beaufsichtigte ein Proviantverwalter. Diese Beamten standen unter direktem Befehl der Kommandanten sowie unter Aufsicht der Oberkommissare und bis etwa 1660 auch der Zeughauptleute, z. B. E. Franckes[3]. Die Aufsicht über sämtliche Magazine hatte der General-Proviantmeister unter dem Generalkommissar. Beide empfingen von den Oberkommissaren der einzelnen Lande die Berichte. Als ersten General-Proviantmeister finde ich seit 1657 einen gewissen Hilger, vielleicht war es derselbe, welcher 1649 Oberkommissar im Bergischen war[4]. Diese Stelle wurde von da an immer besetzt. Als Hilger 1660 abging, folgte ihm der Oberkommissar Daniel Jnckefordt[5], diesem der Oberkommissar der Artillerie Edlinger. Da Edlinger zugleich Kriegskommissar der Garnison Minden[6], und sein Nachfolger — seit 1678 — Friedrich Kupner preufsischer Kriegskommissar blieb[7], so mufs man annehmen, dafs die Beschäftigung des General-Proviantmeisters keine sehr bedeutende war. Seit 1679 bekleidete diese Charge der Kriegskommissar J. H. Sohr bis zu seinem 1702 erfolgten Tode; 1680 wurde er zugleich Proviantkommissar für die Neumark[8].

Während bis 1660 etwa die Versorgung der Magazine und die Verwendung und Ausleihung des Proviants von den Regierungen oder der neumärkischen Kammer (für Küstrin) oder den Kommandanten besorgt wurde, entstand seitdem ein ständiger Beamtenorganismus für das Proviantwesen. Die für die Festungsgarnisonen ernannten Kriegskommissare oder besondere Proviantmeister oder Proviantverwalter hatten die Aufsicht über die Magazine. Aufser den schon genannten Magazinen erscheinen seit 1660 neue. In diesem Jahre begann der Oberst Bogislaw v. Schwerin den Bau des Kolberger[9]. In demselben Jahre

---

[1] R 30, 221—24. — 13. Aug. 1659.
[2] R 21, 138.
[3] S. S. 150.
[4] R 9 A 11. — v. Mörner, Märkische Kriegsobersten im 17. Jahrhundert. S. 259.
[5] R 9, 21—23. — S. auch S. 87.
[6] 1672 wird er bald Oberkommissar, bald Proviantmeister genannt. UA XIII S. 275.
[7] Kr. Min. XVIII 2 d 3. —
[8] Ebenda.
[9] R 30, 116.

finden wir einen Proviantverwalter in Halberstadt, 1669 einen in Löknitz. 1673 wird P. F. Rhode Proviantmeister von Magdeburg, 1677 erhält er als Kriegskommissar die Aufsicht über das Magazin von Minden, die vor ihm der General-Proviantmeister Edlinger gehabt hatte. 1684, als das berliner Magazin „anders“ eingerichtet wurde, wird der Proviantsekretär F. Oppermann dort Proviantmeister[1].

Für die Magazinverpflegung der Truppen im Frieden in gröfserem Mafsstabe bot wieder Frankreich das erste Muster. „Zum staatswirtschaftlichen Systeme Colberts gehörte es, die Truppen aus eigenen Magazinen zu verpflegen und den Verbrauch dem Landbau zu Gute kommen zu lassen“[2]. Wenn man in Preufsen auch erst im 18. Jahrhundert Frankreich hierin einholte, so finden sich doch schon in unserer Epoche dafür einige Anfänge.

Schon 1658 versah die neumärkische Kammer die zum Schanzbau in Küstrin kommandierten Soldaten mit Bier und Brot[3]. Aus den Extrakten des Lökenitzer Magazins von 1669 ergiebt sich, dafs dort Kommisbrot und Kommisbier zubereitet wurde[4]. Nach dem Etat vom März 1682 endlich[5] hatte der General-Proviantmeister Sohr grofse Brotlieferungen an verschiedene Garnisonen zu vermitteln. Ex cassa generali werden z. B. für 300 Gemeine des Leibregiments z. F. an Sohr zur Brotlieferung 225 Thlr. gezahlt, so dafs also jeder Mann monatlich für 18 Groschen Brot erhielt — bei diesem Regimente aufser dem Traktament von 2½ Thlr. Die 600 Gemeinen der Eskadron Schlaberndorff in Kolberg erhielten für 432 Thlr. Brot, doch wurde ihnen der Betrag — 17 Gr. 3 Pf. pro Kopf — vom monatlichen Traktament abgezogen, so dafs der Mann bar nur 1 Thlr. 18 Gr. 9 Pf. bekam, die Gefreiten 3 Gr. mehr[6]. In ähnlicher Weise bezogen die Garnisonen Magdeburg, Küstrin, Driesen, Spandau, Oderberg, Löknitz, Frankfurt ihr Brot, also nur Truppen, welche an oder in der Nähe von Orten lagen, wo sich Magazine befanden. Sohr wird sich darüber mit seinen Unterbeamten verrechnet haben[7].

Eine Frage wird sich dem Leser vielleicht schon öfter aufgedrängt haben: Wie stand es mit dem Unterschied zwischen Feld- und Friedensverpflegung? Ein solcher mufste doch statt-

---

[1] Vorstehendes aus Kr. Min. a. a. O. u. R.
[2] L. v. Ranke, Franz. Gesch. 4. Aufl. XII S. 232.
[3] R 21, 27 d.
[4] R 21, 27 a.
[5] Mnscr. Bor. Fol. 320.
[6] Über den weiteren Abzug für Kleidung s. S. 75 f.
[7] In Frankreich begegnet uns eine regelmäfsige Brotlieferung durch den Staat schon seit 1651, die Ordonnanz von diesem Jahre bestimmt, dafs jeder Unteroffizier und Gemeine täglich 24 Unzen Brot erhält. Französische Kriegswirtschaft. — Nach Meynert a. a. O. II 223 wurden ihm 2 Sous für Brot von der täglichen Löhnung abgezogen.

finden, seit man ein stehendes Heer unterhielt. Allein es war im Princip nicht so. Das Land betrachtete die Unterhaltung der Armee im Frieden doch noch immer als einen durch die gefahrdrohenden Verhältnisse bedingten Ausnahmezustand. Im Testament von 1667 spricht Friedrich Wilhelm nur von den beizubehaltenden 7000 Mann Festungsgarnisonen, welche allein die Stände nach dem § 180 des Reichstagsabschiedes von 1654 dauernd zu unterhalten verpflichtet waren, und das Kontributions- und Exekutionsreglement von Ende 1687[1] beginnt mit den Worten, der Kurfürst sei um möglichste Erleichterung der Lasten bemüht, „da die schwere Kontribution bey Dero noch unveränderten Militär-Etat annoch continuiret“. So wenig hatte noch der Gedanke des stehenden Heeres im Volke Wurzel gefaſst.

Was G. Droysen über den Unterschied von Feld- und Friedensverpflegung sagt[2], bezieht sich nur auf die verschiedene Herbeischaffung des Proviants, den die Soldaten in jedem Falle kaufen muſsten, in den Garnisonen von den Proviantmeistern, im Felde von den Marketendern oder Kommissaren. So blieb es auch später. Im Princip ging man in beiden Fällen von der Barbezahlung durch den Einzelnen nicht ab.

Wenn wir auch die in den Feldzügen der siebziger Jahre weitgehende Verwendung der Magazine kennen lernten, so sahen wir doch zugleich, daſs eine Vorbereitung von Feldmagazinen im Frieden nicht stattfand. Die Verpflegungsordonnanzen galten für die Friedensarmee ebenso wie für das Kriegsheer, nur kann man sagen, daſs nach den Friedensschlüssen die Sätze immer bedeutend herabgesetzt wurden, so 1666 und 1679 (S. S. 55 und Tabelle I No. 20). Daſs man bei den sonstigen groſsen Ausgaben mit dem Barbezahlungssystem im Kriege nicht auskam, daſs man sich im Felde vielmehr auf eins der beiden andern Systeme stützen müsse, zeigte sich wohl fortwährend, aber zu der bewuſsten Überzeugung davon gelangte erst eine spätere Zeit.

Das Bekleidungswesen.

Soweit es die sehr spärlichen Nachrichten erlauben, will ich an dieser Stelle noch ein Wort über das Bekleidungswesen und die Remontierung sagen. Mit jenem scheint es während der ersten zwei Jahrzehnte der Regierung Friedrich Wilhelms wie im dreiſsigjährigen Kriege geblieben zu sein; jeder Mann muſste sich von seinem Solde auch bekleiden. Jedoch machte sich schon

[1] S. S. 48. — Und Orlich III 306. — Der Kurfürst an d. älteren Schwerin 18. Okt. 1679; „So ist Euch wissend, wie es Unserm Etat ganz nicht zuträglich, daſs Wir Unsere Milice gänzlich cassiren“. Darüber auch M. Lehmann, Hist. Zeitschr. 67, 281.

[2] A. a. O. S. 624.

früh ein gewisses Streben nach Uniformierung geltend. Vielgenannt sind die blauen Regimenter, mit denen Georg Wilhelm 1627 nach Preufsen zog. Jeder Oberst war natürlich bestrebt, sein Regiment in möglichst gutem Ansehen zu erhalten, und sowohl deswegen, als auch, weil man bei grofsen Einkäufen durch Übergehung der Zwischenhändler billiger zu den Stoffen kam, wird er den Leuten Abzüge gemacht und die Beschaffung der Bekleidung in die eigene Hand genommen haben. Da aber das unregelmäfsig und spärlich gezahlte Traktament kaum hinreichte, dem Soldaten den nötigsten Unterhalt zu gewähren, so konnte man natürlich selten etwas für die Bekleidung zurückbehalten; es kam dann so weit wie in Lippstadt, wo 1654 die Garnison fast nackend war[1]. Dann mufse die Regierung anders helfen und that es auch nach Möglichkeit. 1648 bittet K. v. Burgsdorff den Kurfürsten, von dem vorhandenen Tuche Röcke machen zu lassen, damit die Leute etwas auf den Leib bekämen und nicht durch Krankheit zu Grunde gingen[2]. Da aber 1650 die Tuchlieferungen ausblieben, kleidete Oberst v. Trott sein Regiment aus eigenen Mitteln neu; es entstand deshalb in der ersten Kompagnie Burgsdorffs, der Leibgarde, eine Revolte; die Leute fühlten sich benachteiligt und verlangten Auszahlung der von ihrem Traktament für Bekleidung einbehaltenen 5 Groschen Burgsdorff meinte aber, Trott werde die Kosten für die Montierung den Leuten doch nachträglich abziehen[3].

Zum schwedisch-polnischen Kriege waren mehr Mittel vorhanden, die Regimenter Derfflingers erscheinen vor ihrem Abmarsche „so schön und wohl mundiret, als man je in der Welt gesehen“[4].

Seit dem Frieden von Oliva sollte die Bekleidung „wieder“ vom Traktament bestritten werden. „Da die Traktamente sowohl der Officierer als der Gemeinen auf ein Merkliches erhöht sind, sollen sie auch schuldig sein, von nun an ihre Soldaten in gebührender Kleidung zu halten und mit Untergewehr zu versehen“, heifst es in der Ordonnanz von 1660. Nach seiner Instruktion von 1669 soll Meinders darauf halten, dafs die Offiziere den ½ Thlr monatlicher Kleidergelder für den Infanteristen nicht anders verwenden[5]. Dieser ½ Thlr. scheint von der Regierung öfters einbehalten und statt dessen die fertige Montur geliefert worden zu sein. Im Februar 1662 klagt der General Görtzke aus Preufsen, die Unteroffiziere erhielten weder die ganze Gage noch Kleidung[6], und am 28. Februar 1670 verspricht Friedrich Wilhelm dem Obersten Graf Dönhoff, die Liberey richtiger als

[1] UA V S. 726.
[2] R 21, 7 d.
[3] R 24 E 3.
[4] J. G. Droysen a. a. O. III 1, 227.
[5] A. Srecker a. a. O. S. 128.
[6] Orlich II 402.

bis dahin geschehen, liefern zu lassen; zugleich wurde den Oberräten befohlen, die rückständigen Kleidergelder zu zahlen[1].

In der Ordonnanz von 1678 ist die Löhnung zum erstenmal genauer specifiziert. Bei einer Musterung von 1683, die in Neubrandenburg über das Regiment z. F. Kurfürstin unter dem Oberst v. Börstell als Kommandeur abgehalten wurde[2], erklären die Gemeinen, ihnen sei die Löhnung von 1 Thlr. 8 Gr. nebst Servitien richtig zu Teil geworden. Diese Angabe stimmt genau mit der letztvorangegangenen Ordonnanz von 1679 (S. Tabelle II) überein, nach welcher der Fuſssoldat erhielt:

An Traktament, worunter die Kleidergelder mitbegriffen 1 Thl. 4 Gr.

Wegen der Speisung 1 „ 8 „

Also behielt sein Hauptmann 1 Thlr. 4 Gr. zurück, wovon etwa 18 Gr. auf Brot (S. S. 73), 10 auf Kleidung kamen. Nach einer Berechnung von 1642 kostete die fertige Bekleidung eines Mannes 10 Thlr. 10 Gr. 5$^1/_2$ Pfg.[3] Demnach konnte der Soldat, wenn ihm monatlich 10 Gr. abgezogen wurden, ungefähr alle 2 Jahre neu uniformiert werden[4].

Alle Waffen auſser den Untergewehren und die Fahnen lieferte der Kurfürst. Sie wurden bei Reduzierungen an die Zeughäuser abgeliefert.

Während der Feldzüge wurde die Montur natürlich schneller verbraucht, als im Frieden, es muſste dann die Regierung für Ersatz sorgen. 1677 hatten 3 Kunsthändler in Berlin die Lieferung an Schuhen, Strümpfen und Proviant für die Armee übernommen[5], und im folgenden Jahre versprach der Kurfürst jedem Regimente zur Aufbesserung der Bekleidnng 3000 Thlr.[6] Die Regel blieb jedoch, daſs die Regiments- oder Kompagniechefs die Bekleidung besorgten. Im April 1673 bittet Graf Ch. A. v. Dohna um Urlaub zur leipziger Messe, um neue Monturen anschaffen zu können, er sei mit seinen Leuten durch den Feldzug zu abgerissen[7].

Die Offiziere muſsten sich von jeher von ihrem Traktament equipieren. Wenn der Kurfürst 1669 dem Grafen d'Espense zur Equipierung 3000 Thlr. schenkt, so geschah das doch nur, um ihn für seinen Dienst zu gewinnen[8]. Seit 1666 hörte man auch auf, den Offizieren für eine bestimmte Zahl von Dienstpferden

---

[1] v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 123.

[2] Mnscr. Bor. Fol. 322. Auszug bei Orlich II 412f.

[3] Mnscr. Bor. Fol. 317. — v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 108 sagt, die Neubekleidung sei im Frieden alle zwei Jahre erfolgt.

[4] In Frankreich wurden von den 3 fl. 45 kr., die der Mann monatlich erhielt, laut Verordnung vom 5. Dez. 1666 45 kr. für Montierung einbehalten. Auch später blieb man bei diesem Modus. Franz. Kriegswirtschaft.

[5] Mnscr. Bor. Fol. 317.

[6] R 9 A 1.

[7] S. Graf Dohna, Die Dohnas. Berlin 1880, II 194.

[8] Orlich III 396.

Futter zu bewilligen[1]. Man bezahlte es nur noch für einige Bagagepferde der Stäbe und Kompagnieen im Kriege, nach der Ordonnanz von 1678 für jede Kompagnie auf 6, nach der von 1679 nur auf 3. Überhaupt suchte man den Trofs zu beschränken; weder der Infanterist noch der Reiter durfte mehr einen Jungen halten; alle Ordonnanzen verbieten, auf Diener, Köche, anderes Gesinde, Weiber und Kinder etwas zu zahlen.

Die Remontierung.

Zum Schlusse dieses Abschnittes wollen wir einen Blick auf das Remontewesen werfen. Es ist der einzige Verwaltungszweig, in dem eine Verstaatlichung nicht nachzuweisen ist. Im Gegenteil, man könnte sagen, dafs die Beschaffung der Pferde bei einer Waffe, den Dragonern, erst Privatsache wurde. Gehen wir hierauf zunächst etwas näher ein.

Wallhausen sagt 1618, die Dragoner seien eine lächerliche Waffe, auf Gäule gesetzte Pikeniere und Musketiere, wenn auch eine sehr nützliche. Berittene Infanterie blieben sie auch in Brandenburg. Natürlich mufste der Staat, wollte er Infanteristen aufsitzen lassen, selbst die Pferde stellen. Nach der Kapitulation K. v. Burgsdorffs von 1631[2] werden Pferde, Sättel und Zaumzeug für die 200 Dragoner von den Kreisen beschafft, die sie nach der Abdankung zurückerhalten[3]. Zum jülichschen Kriege von 1651 wurden die Dragonerpferde teils gekauft, teils von den Ämtern, in Ravensberg von den Sattelmeiern gestellt; nach dem Frieden gehen die Dragoner wieder zu ihren (Infanterie-) Regimentern zurück, die Pferde werden den Ämtern überwiesen, den Sattelmeiern zurückgestellt[4]. Nach den Kapitulationen aus der Zeit des schwedisch-polnischen Krieges ergänzten sich die Dragoner fast lediglich aus den Wybranzen, so die beiden Regimenter Sparr und H. v. Wallenrodt. Die preufsischen Ämter mufsten dazu von 20, seit November 1656 von 10 Hufen immer einen Berittenen stellen; zu den 700 Dragonern Sparrs brauchte der Oberstwachtmeister Lubbenau nur 150 zuzuwerben[5]. Auch 1657 wurden die Leibgardedragoner durch Wybranzen ergänzt[6].

Als man aber 1665 wieder Dragoner brauchte, da wurden

[1] Platen an Derfflinger 30. Januar 1666. R 24 E 3 und Ordonnanz von 1665.

[2] E. O. Mentzel, Die Remontierung der preufs. Armee 1845. S. 269 ff.

[3] Das kursächsische Verpflegungsreglemet von 1646 unterscheidet zwischen berittenen und nicht berittenen Dragonern und setzt für jede Art eine andere Löhnung fest. G. Droysen a. a. O. S. 459.

[4] E. O. Mentzel a. a. O. S. 279.

[5] S. S. 51. Das geringere Werbegeld der Dragoner ist erklärlich, weil ihre Pferde nur Beförderungsmittel waren, also weniger wert als die der Reiter zu sein brauchten.

[6] R 24 K, R 9 A 4.

diese schon ganz geworben, sie erhielten 20 Thlr. Werbegeld; sie bestanden seitdem als eigene Truppe, nicht mehr aus aufgesessener Infanterie. Damit hörte ihre Remontierung durch den Staat auf, sie stellten ihre Pferde wie die Reiter.

Diese hatten sich seit jeher selbst beritten gemacht, der Staat zahlte ihnen das hohe Anrittgeld von 40 Thlr., wofür sie sich mit einem guten Pferde und aller Zubehör bei der Musterung zu stellen hatten. Das blieb so während der ganzen Regierungszeit des Grofsen Kurfürsten[1]. Es schlofs dieses natürlich nicht aus, dafs die Kommandeure die Beschaffung der Pferde in ihre Hand nahmen, wie z. B. Oberstlieutenant v. Mörner 1672 in Holstein 70 Pferde einkauft[2]. Ebenso scheinen es die Offiziere 1663 beim Türkenzuge gemacht zu haben, da der Herzog von Holstein am 26. Dezember aus Königingrätz schreibt, die Dragoner und Reiter zu Fufs seien schon meist remontiert, weil die Pferde dort sehr wohlfeil seien[3].

Allgemein gültige Bestimmungen über den Ersatz an Pferden in Feldzügen habe ich für unsere Armee nicht finden können. Die Reiter blieben, wenn ihre Pferde gefallen waren, unberitten, falls der Staat ihnen nicht neue besorgte. Im August 1675 erhielt der Kämmerer Heydekampff den Auftrag, so viel Geld aufzunehmen als nötig sei, die dismontierten Reiter beritten zu machen[4]. Über den Ersatz der Artilleriepferde rede ich unten (Abschnitt VII).

Dieses sind, glaube ich, die Hauptmomente, welche bei der Verpflegung des Heeres des Grofsen Kurfürsten in Betracht kommen. Hier werden wir nun am füglichsten eine Besprechung der Intendantur- und Kontrollbeamten, der Kommissare, anschliefsen.

---

[1] Auch in Österreich kam es vor dem 18. Jahrhundert zu keiner Centralisierung des Remontewesens. Feldzüge Eugens I, I 271.

[2] R 24 Z b.

[3] UA XI S. 319.

[4] Orlich III S. 254. — Bei den praktischen Spaniern finden wir wieder eine originelle Einrichtung. In jeder Kompagnie bestand eine Platta (Brüderschaft) von vier Pferdekennern, die mit dem Hufschmied alle Pferde abschätzten. Der höchste Preis war 50 Kronen, das Resultat blieb geheim. Fiel ein Pferd, so wurde dessen Taxe aus einer Kasse, die durch Soldabzüge gebildet war, bezahlt. Fra Ludovico Melzo, regole militari. Antwerpen 1611. Auszug bei M. Jaehns a. a. O. S. 1052. — Im Heere Gustav Adolfs mufste der Reiter, dessen Pferd gefallen war, drei Monate zu Fufs dienen, erhielt aber Reitertraktament, wofür er dann ein neues Pferd zu stellen hatte. Meynert a. a. O. III 70. — Nach einer Verordnung vom 1. Juni 1668 mufste in Frankreich die ganze Kompagnie für ein gefallenes Pferd aufkommen. Französische Kriegswirtschaft.

IV.

Die Kommissare[1].

Die Entwickelung des Kommissariats, derjenigen Institution, welche wie keine andere das Werden und die Entwickelung des preuſsischen Staates bezeichnet, nahm ungefähr folgenden Gang.

Von ihrem ersten Auftreten an scheiden sich die Kommissare in zwei Kategorieen, die Kriegskommissare auf der einen, die ständischen Land- und Kreiskommissare auf der anderen Seite. Beide Beamtengattungen erscheinen ziemlich zugleich im Anfange des 17. Jahrhunderts, die Kreis- und Landkommissare jedoch mit verschiedenen Funktionen in den verschiedenen Landen, sie entstehen unabhängig von einander in Brandenburg und in den westlichen Provinzen, hier wie dort geht ihre Entwickelung in eigener Weise vor sich. Obgleich von Anfang an zwischen den Kriegs- und den Kreis- oder Landkommissaren ein Unterschied besteht, so vergehen viele Jahrzehnte, bis die Arbeitsteilung ganz vollendet ist. Sowohl in der Steuer- wie in der Militärverwaltung findet nämlich ein starkes Vordringen und wachsendes Umsichgreifen der fürstlichen Organe gegenüber den ständischen statt. Diese ganze Entwickelung findet ihren Abschluſs erst im 18. Jahrhundert.

Die Entstehung der Kommissariatsbehörden im dreiſsigjährigen Kriege in Brandenburg und in den westlichen Landen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erscheinen in Brandenburg nur einzelne Musterherrn, wie z. B. 1578 für die Neumark Berndt Kleist auf Lebenszeit, der sich Städtemusterer

[1] Neuerdings erschienen als wertvolle Ergänzungen zu dem die Kommissare behandelnden Abschnitte in Isaaksohns Geschichte des

nennt. Die ersten Kommissare brachte der dreifsigjährige Krieg, welcher die Marken aus der Behaglichkeit ihres territorialen Stilllebens gewaltsam herausrifs. Man war gezwungen, in dem allgemeinen Kampfe Partei zu ergreifen, auf allen Gebieten, besonders auf dem der Militär- und Finanzverwaltung, machte sich das Bedürfnis nach neuen Organen geltend. Bei den unaufhörlichen Truppendurchmärschen, den langen Stilllagern fremder Armeen im Lande, der Aufstellung eigener Regimenter und der Herbeischaffung der dazu nötigen Mittel fungierten als Beamte die von dem einheimischen Adel aus seiner Mitte gewählten, vom Kurfürsten bestätigten Kreiskommissare[1], während man für die centrale Leitung dieser Kriegs- und Kontributionssachen 1630 aus dem Geheimen Rate eine Abteilung als Geheimen Kriegsrat aussonderte. Im Jahre 1628 befand sich im ober- und niederbarnimschen und teltower Kreise in jedem Quartier ein Kommissar[2]. Er wurde von den Ständen besoldet, verzeichnete die Abgaben und bediente sich als Exekutionsorgan des Landreuters, welcher die Säumigen pfändete und dazu, wenn nötig, vom Kommissar 2 bis 4 Soldaten erhalten konnte. Für die Durchmärsche und Lager der kaiserlichen und schwedischen Truppen hatte der Kommissar Proviant und Logis vorzubereiten, er stellte sich dem jedesmaligen General-Quartiermeister der durchmarschierenden Truppen zur Verfügung. Den Ständen, welche die Lieferungen gewährten, war er Rechenschaft schuldig[3].

Zugleich treten die Kriegskommissare auf, welche meist Offiziere sind, nur vom Kurfürsten ernannt werden und als Nachfolger der alten Musterherrn fungieren. Als Georg Wilhelm 1620 seine ersten Truppen warb, wurde Joachim v. Lossow zum Kriegskommissar und Musterherrn bestellt und zwar wie die Truppen auf 3 Monate[4]. Mit ihrer Entlassung endete wohl auch seine Thätigkeit. Als Musterherren für die zum Kampfe in Preufsen bestimmten Truppen erscheinen 1627 Albrecht v. Kalk-

---

preufs. Beamtentums die schon angeführten Arbeiten von A. Strecker und K. Breysig. Dennoch möchte ich auf eine nochmalige Darstellung dieser Beamteninstitution nicht verzichten, weil sonst ein äufserst wichtiges Glied in dieser Arbeit fehlen würde, und weil ich auch einige neue Aufschlüsse herbeizubringen imstande bin.

[1] Seit etwa 1630 kommt in den Marken fast nur noch der Name „Kreiskommissar" vor. Isaaksohn a. a. O. II 162. 1687 erscheint aber im niederbarnimschen Kreise wieder ein Landkommissar Barfufs. Kr. Min.

[2] Im Kreise Oberbarnim war in den ersten Jahren des dritten Jahrzehnts Oberkommissar der Rittmeister Bernd von Arnim; ihm unterstanden fünf Kommissare, deren jeder wieder einen oder mehrere Kommisschreiber für die Verwaltung der Kommisse (s. S. 70) hatte. v. Petersdorff a. a. O. S. 32.

[3] R 21, 7. R 21 8a. — 1647 fordern die niederbarnimschen Stände die Belege und Quittungen des Kommissars Melchior v. Kählenberge zur Einsicht.

[4] Das Musterungsgeschäft wird im Abschnitt VI besprochen werden.

stein[1] und Wilhelm von Hatzfeld[2], als Kriegskommissar beim Heere Klitzings 1637/38 Joach. Friedr. v. Blumenthal.

Als Friedrich Wilhelm zur Regierung gekommen war, brauchte er für seine wenigen Truppen weder einen Kriegsrat noch Kriegskommissare, ersterer wurde 1641 aufgehoben, die Verwaltungsgeschäfte wurden bis zum schwedisch-polnischen Kriege von den Kreiskommissaren seit 1652 unter Waldecks, dann Tornows Leitung erledigt[3].

In den westlichen Landen erscheinen seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts Land- und Kriegskommissare. In Ravensberg ist seit 1620 der Landkommissar ständig. Dieser war nicht dasselbe wie der brandenburgische Kreiskommissar. Zwar hatte er auch für Proviantierung und Einquartierung der durchziehenden Truppen zu sorgen, aber er war doch in erster Linie der Stellvertreter des Kurfürsten. Als solcher sollte er bei Zusammenkünften der Stände das Interesse des Landesherrn wahrnehmen, er hatte die Aufsicht über die Regalien, er mufste Pässe und feste Plätze mit Land- oder geworbenem Volk, das er mustert, besetzen. Vielfach klagte er über die von den Ständen gemachten Schwierigkeiten[4].

In Kleve hatte man in den 20er Jahren je nach Bedürfnis einen Kommissar bestellt; damit man aber nicht jedesmal sich um Kommissare zu bemühen und „darauf grofse und übermäfsige Spesen zu verwenden habe", so wurde 1630 Adam v. Klaus zum „Kriegskommissar in den jülich-kleveschen Landen" mit einer jährlichen Besoldung von 300 Thalern angestellt[5]. Er war wohl nichts anderes als ein Landkommissar, denn sein Nachfolger — seit 1637 — Arnold Heinrich v. Nyvenheim heifst Landkommissar und erhält auch 300 Thaler[6]. Von da an ist in allen westlichen Landen das Landkommissariat eine ständige Behörde. Zu betonen ist nochmals, dafs es ein fürstliches, kein ständisches Amt war. In den Patenten vom 20. Dezember 1665 für Albr. Jürgen v. Hüchtenbruch und Gisbert Bernhard v. Bodelschwingh zu Landkommissaren von Kleve resp. Mark erfahren wir nichts davon, dafs sie wie in der Kurmark auf Vorschlag der Stände angestellt werden, wenn auch ihre Instruktion ähnlich, wie die der Kreiskommissare ist[7]. Als 1702 der König befohlen hatte, dafs

---

[1] Die Behauptung v. d. Oelsnitz', dafs er als Kriegskommissar mit dem Kommissariat nichts zu thun gehabt habe, (a. a. O. S. 28) bedarf wohl keiner weiteren Widerlegung.

[2] S. S. 82.

[3] Die von Isaaksohn angenommene Kontinuität des Kriegskommissariats ist nicht aufrecht zu erhalten, wie das K. Breysig a. a. O. (Seite 137 Note 1) nachweist.

[4] Bestallung J. Kettlers vom 9. Sept. 1636. R 34 18 g.

[5] R 34, 17 b. — Reskript an die Regierung in Emmerich, 28. März 1630.

[6] Ebenda.

[7] Kr. Min. XVIII 2 d 3.

kein königlicher Bedienter fernerhin „zu einiger Bedienung bei den Ständen“ in Kleve Mark zugelassen werden sollte, beschwerte sich der kleve-märkische Justiz- und Hofgerichtsrat Rhynsch zu Holzhausen, daſs er die Landkommissariatsstelle niederlegen sollte und machte geltend, „daſs diese Charge, wie landtkündig von denen Ständen in keinem Wege dependieret noch mit denenselben die geringste Gemeinschaft hat, sondern es ist dieselbe von Alters her wie noch eine kurfürstliche, nunmehr königliche Bedienung, worüber ich anno 89 mein Patent von E K. M. selbst erhalten“ [1].

Wie in den Marken, so gab es auch im Westen Kriegskommissare auf Zeit, 1609 Dorst, 1611 für beide Fürsten, den von Brandenburg und den von Pfalz-Neuburg, Heyde v. Schonradt, der noch 1616 im Dienst war. 1627 wurde Wilhelm v. Hatzfeld Kriegskommissar; er war Drost der Ämter Paltena (so), Iserlohn und Blankenstein, als Kriegskommissar wurde er aber auch in Brandenburg und Preuſsen, wo er noch 1630 genannt wird [2], gebraucht [3].

Die Übertragung des Kreis- und Landkommissariats auf die übrigen Provinzen.

Während sich das ständische Kreis- und fürstliche Landkommissariat als territoriale Behörde in den mittleren und westlichen Landen in selbständiger Weise ausbildete, übernahm man für die andern Provinzen die dort gemachten Einrichtungen.

In Halberstadt scheint man sich mehr den Westen zum Vorbilde genommen zu haben. Im Mai 1650 wurde hier der Regimentsquartiermeister Christian Eccardi zum Landkommissar ernannt, er unterstand der Regierung und erhielt jährlich 400 Thaler; 1672 wurde er Kriegskommissar [4]. Mit dem 1658 eingesetzten „Kriegskommissar“ Joh. Friedrich Pein waren die Stände nicht zufrieden und veranlaſsten 1661 die Beseitigung dieses „Landkommissars“. Nach 2 Monaten bitten sie aber wieder um einen andern, worauf Friedrich Wilhelm ihnen in ziemlich unwilligem Tone den Pein zum „perpetuierlichen Krieges- und Landkommissarius“ überweist [5]. Man sieht, es näherte sich hier das Landkommissariat noch mehr dem Kriegskommissariat.

1656 wurden in Hinterpommern für jedes der 7 Quartiere (oder Distrikte) einige Kommissare verordnet „wegen Einquartierung und Verpflegung“, und „damit sowohl bei den Landständen die praerogationes gehoben werden als bei den Soldaten

[1] R 34, 17 b. — Seiner Natur nach nahm also der Landkommissar eine Stellung zwischen Kriegs- und Kreiskommissar ein. Das dem Land- und Kreiskommissar Gemeinsame ist gegenüber dem Kriegskommissar die Territorialität.

[2] v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 28.

[3] R 7, 17. — Bestallung. Königsberg, 30. Juni 1627.

[4] R 9 A 1.

[5] R 33, 18, 1.

desordres unterbleiben möchten". Im Greifenberger Quartier z. B. wurden es die v. Wedel, Plötz und der Bürgermeister von Greifenberg; im stolpe-schlaweschen Distrikt befinden sich 2 adlige und 2 bürgerliche Kommissare nebst 2 Einnehmern zur Erhebung der für die Truppen bestimmten Gelder[1]. 1672 wurde auf Gesuch der Stände für jeden Distrikt ein Marschkommissar ernannt, der ähnliche Funktionen hatte, wie der brandenburgische Kreiskommissar[2],

In Preufsen liefs der Kurfürst die Oberräte auf ihre Bitte vom 6. Dezember 1656 um Kreiskommissare wissen, dafs solche schon längst hätten angestellt sein müssen, worauf dann für je 2 für jeden der 3 Kreise Oberland, Samland und Natangen Instruktionen aufgestellt wurden. Sie haben den Proviant von den Ämtern zusammenzubringen, die Kosten dafür und eventuelle Schadenberechnung dem Generalkommissariat einzuschicken, sonst dieselbe Thätigkeit wie die brandenburgischen[3].

Damit, dafs das Land- und Kreiskommissariat seinen territorialen Charakter behielt, hängt zusammen, dafs die Titulatur eine so verschiedene war. In Halberstadt heifsen die Beamten Kriegs- und Landkommissare, im Westen Landkommissare, in Pommern erst Quartier-, dann Marschkommissare, in Brandenburg Kreiskommissare. Es kann zu Irrtümern Veranlassung geben, wenn die ständischen Kommissare der Altmark immer Kriegskommissare genannt werden. A. v. d. Schulenburg und Ludolf v. Bismarck sagen 1656, der Kurfürst habe sie zu Kriegskommissaren der Altmark gemacht und Platen redet sie auch als solche an[4]. 1670 wird dem Ludolf Borchard v. Alvensleben das „Kriegs- und Kreiskommissariat" in der Altmark übertragen, zu einer Zeit, da er mit den Kriegskommissaren aufser den seinen Kreis betreffenden Sachen nichts mehr gemein hatte[5]. Noch 1684 wurde Oberstlieutenant Adam v. Krusemarck Kriegskommissar im Kreise Altmark[6]. Offenbar nahmen die Kreiskommissare der Altmark eine besondere Stellung ein, da sie vom Kurfürsten ohne vorhergegangene Berufung und Präsentation der Stände eingesetzt wurden[7].

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so finden wir: In den Marken sind die Kreiskommissare überwiegend ständische

[1] Stettiner Staatsarchiv Tit. I, Sect. I, Nr. 3.
[2] Kr. Min. a. a. O.
[3] R 7, 91. — Das Kreiskommissariat ist hier seit dem schwedisch-polnischen Kriege bis 1716 wohl nicht mehr erneuert worden. Die Amtshauptleute versahen die Geschäfte. G. Schmoller, Die Verwaltung Ostpreufsens unter Friedrich Wilhelm I, Hist. Z. 1873, S. 58.
[4] Kr. Min. a. a. O.
[5] A. Strecker a. a. O. S. 55. Dessen Behauptung, dafs man in dieser Zeit eine zweckbewufste Einschiebung einer neuen Behörde noch nicht annehmen kann, wird nach dem, was ich unten über das Kriegskommissariat sage, nicht aufrecht zu erhalten sein.
[6] Kr. Min. a. a. O.
[7] K. Breysig a. a. O. S. 146.

Beamte, aus dem Adel vom Adel gewählt, vom Kurfürsten bestätigt, sie erhalten etwa 200 Thaler jährlich; im Westen sind die Landkommissare ebenfalls immer eingeborene Adelige, aber vom Fürsten allein angestellt, sie erhalten mit Schreiber 400 Thaler; in Halberstadt macht sich ein Übergang zum Kriegskommissar noch bemerklicher, der Beamte ist bürgerlich, der Unterschied vom Kriegskommissar liegt fast nur im Titel; Pommern und Preufsen richten sich nach den Einrichtungen der Marken.

Die Thätigkeit der Kreis- und Landkommissare.

Ich sagte schon, dafs die ganze Militärverwaltung in den Marken von 1640 bis 1655 von deren Kreiskommissaren erledigt wurde. Wenn seitdem die Kriegskommissare ihnen und auch den Landkommissaren immer mehr von deren die Armee betreffenden Geschäften abnahmen, so blieb diesen während der Regierung Friedrich Wilhelms noch immer ein gut Teil ihrer früheren Wirksamkeit. Die speciell militärischen Sachen wie Musterung, Beschaffung von Waffen und Proviant sowie die Sorge für die Festungswerke fielen seit 1660 zum gröfsten Teile den Kriegskommissaren zu, alles aber, wobei das Land mit seinen Einwohnern und Produkten in Anspruch genommen wurde, beschäftigte weiter die Land- und Kreiskommissare und Magistrate der Städte; die letzteren besorgten Bier und Brot für die marschierenden Truppen und blieben dafür von Einquartierung frei.

Es würde zu weit führen, hier jede Art von Lieferung aufzuzählen und zu beschreiben, kurz sei nur an die vielen Transporte von Proviant, Geschützen, Beamten, Soldaten erinnert, an die Zufuhr von Holz, Steinen und Kalk zum Festungs- und Wegebau, an die Gestellung und Beaufsichtigung von Arbeitern bei der Erbauung von Verhauen, Schanzen, Brücken und Wällen. Das alles war im Frieden erträglich. Wurde aber mobil gemacht, dann begannen die Leiden der Kommissare. Da trafen zuerst die kurfürstlichen Befehle ein, in dem Kreise sofort Quartier für eine von dem Rittmeister N. innerhalb 3 Monaten zu werbende Kompagnie bereit zu machen und die eintreffenden Leute nach der Ordonnanz zu verpflegen. Bald strömte das Kriegsvolk herbei, und Lärm und Unordnung, Diebstahl uud Raub galt es zu verhüten. Mit zahlreichen Klagen erschienen die Einwohner, welche die Last der Einquartierung und die Kontributionsquote nicht ertragen konnten, und die Offiziere, welche bei unregelmäfsiger Bezahlung stets mit der Exekution bereit waren und zum Kommissar oder Bürgermeister den exekutierenden Unteroffizier sicher nicht zuletzt schickten. Dazwischen hinein kam die Meldung vom Durchmarsch eines zum Kriegsschauplatz ziehenden Regimentes, und schleunigst hatte der Kommissar alles andere im Stiche zu lassen, der Truppe entgegenzueilen, Weg, Quartiere und Verpflegung anzuordnen. Für Disciplin war er verantwortlich,

Zuvielforderungen der Offiziere und Mannschaften mufste er verhindern. Aber wenn ihn auch alle Beamten unterstützen sollten, was vermochten sie, wenn die Offiziere zu den Übelthaten ihrer Leute ein Auge zudrückten? In allen Verpflegungsordonnanzen und den zahlreichen Marschpatenten wird daher den Truppen befohlen, sich den Kommissaren und Magistraten zu fügen, sie das Ausbleiben der Zahlungen nicht durch Quälereien und Exekutionen entgelten zu lassen. Aber die ständischen Organe versagten eben. Im Oktober 1679 befiehlt Friedrich Wilhelm, da den bisherigen Verordnungen nicht nachgelebt werde, so sollten die „Landkommissare" fortan von einem Kriegskommissar bei Führung der marschierenden Truppen unterstützt werden[1].

Die ständischen Beamten sollten aber auch die Amtsunterthanen schützen, und oft mufste ihnen eingeschärft werden, die Kriegslasten unparteiisch zu verteilen, den Marsch nicht nur durch die Amtsdörfer zu leiten. Diese Ermahnungen müssen aber wenig Erfolg gehabt haben, denn schon 1658 sah sich der Kurfürst bewogen, das Interesse seiner Domänen in der Altmark durch einen besonderen Amtskommissar, den Oberförster v. Mörner, vertreten zu lassen. Im Januar 1670 erhielt der Oberförster v. Lüderitz die gleiche Funktion für die Neumark, auch in den andern Kreisen der Marken wurden solche Beamten nötig[2].

Die Entwickelung des Kriegskommissariats bis 1660.

Während die Land- und Kreiskommissare bald nach ihrem ersten Auftreten ständig wurden, verschwinden die Kriegskommissare mit der Reduzierung der Armee von 1641. Zwar wurde 1647 aus landgräflich hessischen Diensten der sehr tüchtige Paul Ludwig als Kriegskommissar für die westlichen Lande gewonnen, aber die endgültige Feststellung und die permanente Beibehaltung dieser Beamten verdankt das Land doch erst dem schwedisch-polnischen Kriege.

Das brandenburgische Amt des Kriegskommissars ist fremden Armeen entlehnt. In dem Heere Maximilians von Bayern war im Hauptquartier das Generalkommissariat, jedes Regiment hatte seinen Regimentskommissarius[3]. Ähnliche Chargen finden wir bei allen Armeen des dreifsigjährigen Krieges. Der Kriegs- und Musterkommissarius des Regiments hatte mit den Musterschreibern der Kompagnieen über den Obersten und das ganze von diesem

---

[1] Orlich III S. 307.
[2] Kr. Min. a. a. O.
[3] J. Heilmann, Kriegsgesch. von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben 1506–1651. — II S. 1001. — Generalkriegskommissare gab es, wenn auch mit anderen Funktionen, schon weit früher. Melzo a. a. O. sagt, Ferdinand Gonzaga hätte das Amt unter Karl V. geschaffen, Alba und Parma hätten es beibehalten. Es sei eine Vereinigung des Dienstes eines Gen.-Wachtmeisters und Gen.-Auditeurs gewesen. M. Jaehns a. a. O. S. 1050.

abhängige Regiment zu wachen, das Interesse des Kriegsherrn zu vertreten. Dies geschah besonders durch die Musterungen[1].

In Österreich stand an der Spitze der ganzen Militäradministration das General-Feld-Kriegskommissariat, in jedem Lande war ein General Kriegskommissariat. 1651 wurden diese Behörden aufgehoben. Als dann Kaiser Leopold das Kriegskommissariat wieder einführte, nahm dessen weitere Entwickelung einen ganz andern Gang wie in Brandenburg. Eine stehende Armee gab es in Österreich eigentlich nur in den Grenzdistrikten, und auch nur für diese wurden in der Hofkriegsratsinstruktion von 1673 Musterungsbestimmungen erlassen, für die auf Zeit geworbenen Truppen wurden „extraordinari commissiones" bestellt[2]. Sodann kam man zu keiner zweckmäfsigen Unterstützung der in ihrem Wesen allerdings auseinanderstrebenden Militär- und Finanzverwaltung, von denen jene immer fordert und ausgiebt, diese immer verweigert und spart. Seit im Jahre 1556 definitiv ein kriegsrätliches Kollegium errichtet war, blieb dasselbe von der Hofkammer abhängig. Ebenso ging es dem Generalkommissar, der ohne Zustimmung von allen möglichen Behörden keine Beschlüsse fassen konnte. Die Kommissariatsgeschäfte wurden in Sitzungen des Chefs mit seinen Räten und des Geheimen Direktoriums in publicis et cameralibus behandelt; die Proviantangelegenheiten mufsten die Bureaus der Hofkammer, der Militärökonomiekommission, und des Geheimen Direktoriums passieren; die Pulver-, Salpeter-, Invaliden- und Militärpensionssachen bedurften der Begutachtung einer unabhängigen Hofkommission; die Militärjustizgeschäfte waren einem eigenen hofkriegsrätlichen Justizkollegium überwiesen. Man kann sich denken, wie lange es da dauerte, bis das Kommissariat eine Verordnung an die Truppen gelangen lassen konnte, wie schwer dieser schleppende Geschäftsgang auf die Operationen der Armee einwirkte. Statt eines Geldvorrates, statt Leuten, Pferden und Material hatte das Generalkriegskommissariat meist nur Ausweise auf dem Papier. Noch die Reformen Dauns brachten darum gar keine Besserung, weil sie das Generalkommissariat 3 Finanzstellen, der Generalkassadirektion, der Hofkammer und der Hofrechenkammer unterordneten; erst die Josefs II hatten einen namhaften Erfolg[3].

In Brandenburg gestalteten sich wie gesagt diese Dinge ganz anders. Hier gelang das schwierige Problem, eine Kollision der Finanz- und Militärverwaltung zu vermeiden, indem man die erstere zur Dienerin der letzteren machte. Gleichwohl verfiel man nicht in den Fehler, welchen Frankreich beging, als dort der Finanzminister Chamillard auch das Kriegssekretariat erhielt, was

---

[1] Über Musterungen s. S. 124 ff.

[2] F. Firnhaber, Zur Gesch. des österr. Militärwesens im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen. XXX. Wien 1864. — S. 165 ff.

[3] Ebenda S. 96—98, 101 ff.

zur Folge hatte, dafs das Ressort der Finanzen zum völligen Ruin gebracht wurde [1].

Die brandenburgischen Kriegskommissare waren zuerst vorzugsweise Militärbeamte, später dehnte sich ihre Thätigkeit auf das ganze Steuerwesen aus. Auf letzteres habe ich hier nicht einzugehen [2].

Mit der Aufstellung der grofsen Armeen für den nordischen Krieg genügten die Land- und Kreiskommissare nicht mehr, schon wegen ihrer Gebundenheit an ihr Land oder ihren Kreis. Es schieben sich zwischen die Oberverwaltungsbehörde, die 1652 für Militärsachen bestimmte Abteilung des Geheimen Rats und die untern zum überwiegenden Teile ständischen Institute neue, rein fürstliche Beamte ein, welche seit 1660 beibehalten ihre Kompetenzen immer weiter ausdehnen, in Militär und Steuerverwaltung die Kreiskommissare verdrängen, dann sich in den einzelnen Landen kollegialisch gestalten und als Kriegskammern mit eigener Gerichtsbarkeit den Regierungen gegenübertreten, während das Generalkommissariat, zeitweise wieder eingeschränkt, doch endlich zur wichtigsten preufsischen Oberverwaltungsbehörde wird.

1655 wurde jedem der beiden Heere ein Generalkriegskommissar mit zahlreichen Unterbeamten zugeteilt, für das Waldecks war es Joh. Ernst v. Wallenrodt, für das Sparrs Claus Ernst v. Platen. Der Generalkommissar besorgte die Geschäfte des heutigen Kriegsministers und hatte auch, da der Kriegsstaat ja die weitaus bedeutendste der damaligen Staatsausgaben war, die ganzen Finanzen zu verwalten. Darum unterstanden ihm das ganze Besoldungs-, Verpflegungs-, Einquartierungs, Montierungs-, Musterungs- und Justizwesen, der Generalquartiermeister, Generalproviantmeister, Generalauditeur und Generalgewaltiger mit Unterpersonal, sämtliche Land-, Kreis- und Kriegskommissare. Als besondere Gehülfen dienten ihm die letztgenannten, welche oft für einen Geschäftskreis speciell angestellt wurden, wie im Oktober 1656 für Musterungen Winckler und Schubert [3], oder einen Teil ihrer früheren Thätigkeit behielten, wie der Oberkommissar Jnckefordt das Salpeterwesen in Brandenburg, der Oberkommissar v. Waldow die Oberinspektion des Accisewesens in Preufsen, mehrere, besonders später, das Proviantwesen [4] in ihrem Bezirk. Ihre Hauptthätigkeit war im nordischen Kriege die Musterung.

---

[1] L. v. Ranke, Französische Geschichte IV, S. 263 ff. Die wenigen Truppen Kursachsens erforderten meist gar keinen Gen.-Kriegskommissar, es genügte die Kriegskanzlei und ein Kriegssekretär. Mit dem stehenden Heere (1682) entstand hier eine kollegialische Oberbehörde, die 1684 zum „Geheimen Kriegsratskollegium“ wurde. Schuster und Francke, Gesch. der sächs. Armee I 98, 111, Anhang 3.

[2] Darüber handelt K. Breysigs angeführter Aufsatz.

[3] Die folgenden Personalien aus Isaaksohn II, R 9 A 11 und Kr.-Min. a. a. O.

[4] Über die Proviantkommissare s. S. 72 ff.

Da aber die beiden Generalkommissare in dem langgestrekten Staatsgebiet die Kontrolle aller Werbungen und Musterungen nicht allein führen konnten, so wurde für einzelne, besonders wichtige Landesteile eine Zwischenbehörde in den Oberkommissaren geschaffen, welche unter Platen und Wallenrodt die Geschäfte dieser in ihrem Revier zu besorgen, ja sogar Unterkommissare anzunehmen hatten. Im November 1656 wurde Bastian v. Waldow Oberkommissar für Ermeland und den oberländischen Kreis, im August 1657 der Obersalzfaktor Jnckefordt Oberkommissar für Brandenburg, Ende dieses Jahres trat dieses Amt für Hinterpommern Wedigo v. Bonin, für die Neumark der Rittmeister Christoph v. d. Goltz an, im April 1660 wurde es der Ämterkommissar Barth für Brandenburg [1]. Das war der Anfang der provinzialen Kommissariatsbehörden, die von da an bestehen blieben, wenn die Stelle des Oberkommissars wie in Pommern auch zeitweilig nicht besetzt war. Für die Marken besorgte später der Generalkommissar die Geschäfte des Oberkommissars.

Die schwierigste und wichtigste Thätigkeit aller Oberkommissare war, wie gesagt die Abhaltung der Musterungen, welche wir in Abschnitt VI. kennen lernen werden. Aufserdem lagen ihnen aber noch viele andere Geschäfte ob; sie hatten zu sorgen, dafs die Vorschriften der Ordonnanzen und Edikte befolgt würden, dafs in den Festungen Waffen und Munition vorhanden und die Werke in gutem Zustande seien. Jnckefordt hat darauf zu sehen, dafs die Regimenter und Kompagnieen nicht nur bei der ersten Musterung, sondern auch im Laufe der Zeit vollständig nach der Kapitulation erhalten werden, dafs kein Unterschleif vorkomme, in der Rolle jeder Mann richtig mit Tauf- und Zunamen verzeichnet sei. Er soll willig die Musterungen vornehmen, ja sogar, wenn sie ihm nötig erscheinen, an deren Abhaltung erinnern. Alle Mängel hat er dem Generalkommandeur oder Generalkommissar zu melden [2]. Alle Oberkommissare sollen die Magazine kontrollieren, verhüten, dafs die Offiziere den Leuten den Sold vorbehalten und so Excesse entstehen, sie müssen die Obersten zu guter Verwaltung ihres Justizamtes ermahnen, Fahrlässigkeiten darin melden. Ihr Gehalt betrug 100 bis 150 Thaler monatlich, ungefähr soviel wie das eines Obersten z. F. mit Hauptmannschaft [3]), war also ziemlich hoch, doch darf man dabei nicht die vielen Vorschüsse vergessen, die von ihnen verlangt wurden. Die Kriegskommissare erhielten etwa 50 Thaler.

---

[1] Auch ein Oberkommissar „bei der Armee“ wurde Juni 1657 in der Person des Hans v. Waldow ernannt, wohl zur Unterstützung Wallenrodts bei der preufsischen Armee. Verpflegungsentwurf für die in Preufsen gelassenen Truppen. 11. Okt. 1657 R 24 Z 2. Unvollständig abgedruckt bei Orlich.

[2] Patent Inckefordts vom 24. August 1657. R 9 A 11.

[3] S. Abschnitt III Tabelle I Nr. 10.

Das Kriegskommissariat seit 1660.

Mit der Beibehaltung eines Teils der Armee nach dem Frieden von Oliva wurde auch das Kriegskommissariat zur bleibenden, wenn auch sehr reduzierten Behörde. In Preufsen sollte es Schwerin bis auf eine Person einziehen[1]. An der Spitze stand der Generalkriegskommissar v. Platen, dem es gelang, sich vom Geheimen Rate ziemlich zu emanzipieren. Als er 1669 starb, folgte ihm der junge Kriegsrat Meinders, welcher ohne den Titel des Generalkommissars wieder zum Exekutivorgan des Geheimen Rates wurde, dennoch aber den Haushalt des Heeres in selbständiger Weise verwaltete[2]. Seine Überbürdung mit Geschäften veranlafste 1675 die Anstellung des Bodo v. Gladebeck als Generalkommissar[3], ihm assistierte seit 1676 der ältere Grumbkow, welcher aber bald selbständig und allein diesen Posten bekleidete[4].

Die Instruktionen dieser obersten Beamten bleiben sich ziemlich gleich, d. h. sie behielten wie Platen die Oberaufsicht über Bestand, Verpflegung des Heeres, Magazine, Festungsbau, Waffen, Munition, Einquartierung, Justiz, sie hatten mit den Geheimen Räten über die Leistungen des Landes zu verhandeln, stellten mit ihnen die Verpflegungsordonnanzen auf, koncipierten die Bestallungen und Kapitulationen der Beamten und Offiziere und ermahnten fremde Staaten an fällige Subsidien, indem sie bei alledem das Interesse ihres Herrn vertraten. Ihr Gehalt blieb dasselbe wie das Platens, 800 Thaler jährlich als Geheime Räte, als Generalkommissare die Hälfte der monatlichen Recepturgelder[5]; im Felde betrug es alles in allem jährlich 3600 Thaler[6].

Vielleicht hing es mit den 1669 in Berlin vorgehenden Veränderungen zusammen, dafs in diesem Jahre in Preufsen eine neue Beamtencharge in dem Oberstkommissar geschaffen wurde. Am 2. April 1669 wurde der Oberkommissar Bastian v. Waldow zum Oberstkommissar und Geheimen Kriegsrat befördert; ihm folgte, wenn auch nur mit dem Namen eines Geheimen Kriegsrates der Oberst von Barfufs und 1685 der Geheime Kriegrat v. Viereck wieder als Oberstkommissar[7]. Als Oberkom-

---

[1] Orlich III Kleve, den 27. Juni 1661. — S. auch Tabelle S. 60 f.

[2] Darüber A. Strecker a. a. O. S. 57.

[3] Patent Perleberg, den 10. Juni 1657. R 9 A 1.

[4] Patent z. Kriegsrat Wrangelsburg, 15. Nov. 1678. Kr. Min. Patent z. Gen.-Kom. 21. Dezember 1679. R. 9 A 11. Über die Personalien der Generalkommissare, vgl. K. Breysig a. a. O. S. 138 ff.

[5] Die Recepturgelder bestanden aus: 1) 2 Prozent der Einnahme, anfangs in der Kurmark, später überall; 2) 2 Prozent durchgehends von der ganzen Militärausgabe. — Vorstellung L. v. Danckelmanns vom 30. Juni 1696. R 9 A 1.

[6] S. auch S. 62.

[7] 1672 wurde für die Musterungen und den Feldzug Oberster Kriegskommissar der Kriegsrat und Oberst v. Berlepsch.

missar war 1669 im Januar in Preufsen Boguslaw v. Podewils mit Oberstlieutenantsrang angestellt worden [1].

Als in Kleve 1665 Paul Ludwig starb, bat ein gewisser Gerhard v. Megen um dessen Stelle, er sei schon 1638 Kommissar bei den kaiserlichen Regimentern Sparr und Meuter gewesen [2]. Dafs er sie erhielt ist unwahrscheinlich. Als Nachfolger Ludwigs scheinen mir vielmehr die schon genannten [3] beiden Landkommissare Bodelschwingh und Hüchtenbruch eingesetzt worden zu sein, da ihnen eine sehr ausführliche Instruktion erteilt wurde und sie als Landkommissare ja auch kurfürstliche Beamte waren. Jeder von ihnen erhielt noch das alte Gehalt der Landkommissare von 300 Thalern und 100 Thaler für einen Schreiber; sie standen sich also ungefähr wie die Kriegskommissare. Sie konnten die Geschäfte aber wohl nicht bewältigen, denn nachdem der Bürgermeister von Hamm, Herrmann Altfeldt, am 19. März 1666 zum Kommissar von Mark bestellt war, um Bodelschwingh zu unterstützen, wurde mit Patent vom 6. Januar 1667 Franz Römer zum Kriegs- und Rechnungskommissar von Kleve ernannt, nach seinem 1686 erfolgten Tode wurde Paul Friedeborn Oberkommissar. 1685 ist in Mark ein v. Butzlar Oberkommissar, 1684 wird es in Minden der Hofstaatssekretär Schlemüller [4].

Nach dem Tode Wedigo v. Bonins 1659 bitten die hinterpommerschen Stände der Not des Landes wegen die Stelle nicht wieder zu besetzen, der Kassierer Jonas Köhler sei genug. Die Räte pflichten dem bei, die Regierung müsse doch die ganze Arbeit leisten; es sei nur nötig, richtig Buch zu halten, das könne auch der Kassierer. Die Stelle wird dann erst wieder 1668 mit Jakob Kameke besetzt [5]. 1675 ist ein v. Carnitz Oberkommissar in Pommern [6], 1684 wird es ein Landrat v. Glasenapp [7].

Die Gehälter wurden seit 1660 ziemlich konstant, sie werden bald in den Bestallungen gar nicht mehr erwähnt, es heifst oft, der Betreffende habe ein Traktament wie die andern Kommissare. Dasselbe war wie das der Offiziere herabgesetzt, es hielt sich zwischen 25 und 40 Thlr., Oberkommissar und Kriegskommissar machten dabei wenig Unterschied.

Die Doppelnatur des Kommissariats als Militärintendantur und Steuerdirektion machte mit der stetigen Vergröfserung der Armee und der Einführung der Accise (Steuerkommissare) eine immer weiter gehende Arbeitsteilung unter diesen Beamten nötig.

---

[1] Er war jedenfalls schon 1667 preufsischer Kriegskommissar. J. Paczkowski, D. Gr. Kurfürst und Chr. Ludwig v. Kalkstein. Forsch. z. brand. und preufs. Gesch. II 418.

[2] R 34, 179 d. und v. Mörner a. a. O. S. 159.

[3] S. S. 81.

[4] Das Vorstehende aus Kr. Min. a. a. O.

[5] R 30, 52.

[6] R 24, GG 2.

[7] Kr. Min.

Immer mehr nahm sie die Steuerverwaltung in Anspruch, immer mehr wurden die militärischen Geschäfte wieder Offizieren anvertraut. 1684 machte man zuerst die Oberkommissariate in den westlichen und östlichen Landen zu kollegialischen Behörden, den sogen. Kriegskammern[1]. Erst um 1700 waren diese in allen Provinzen eingeführt. In Preufsen blieb die Kontrolle des Kontributionswerks jedoch den 4 Oberräten. Als 1685 v. Viereck als oberster Kriegskommissar nach Preufsen geschickt wurde, gab man ihm eine Instruktion mit, die ihn als Direktor der dortigen Kriegskammer mit ziemlich weitgehenden Vollmachten ausstattete. Er hat zu sorgen, dafs die Separation der Ritterschaft und Städte fortdauert, er soll mit dem General Grafen v. Dönhoff alles beraten, die monatlich von den Regimentern eingeschickten Rollen quartaliter dem Generalkommissariat einsenden. Er hat mit dem Kriegskommissar Suter die Quartiere zu revidieren, zur Begleitung marschierender Truppen besonders den Kriegskommissar Brockmann zu beordern. Notleidenden Orten kann er die Kontribution moderieren oder erlassen. Er erhält monatlich 100 Thlr.[2].

Aus einem Generalkriegsetat vom Februar 1687[3] lernt man das ganze Personal des damaligen Kommissariats kennen, und zwar befinden sich:

In den Marken: Der Generalkommissar v. Grumbkow, der Quartiermeisterlieutenant Margace und die 4 Kommissare Neuhaus, Hessen, Gavron, Plarre[4];

in Preufsen: Der Oberstkommissar v. Viereck, die Kriegskommissare Suter, Brockmann, Kahlow und der Kammermeister Kupner; in Pillau und Memel je ein Kommissar;

in Pommern der Oberkommissar v. Glasenapp, ein Kriegs- und ein Proviantkommissar;

in Halberstadt der Oberaccisedirektor Willmann;

in Magdeburg der Regierungsrat und Kommissariatsdirektor v. Mandelsloh mit den Kommissaren Steinhäuser und v. d. Lieth[5];

in Kleve-Mark der Oberstkriegskommissar Frhr. v. Wylich, der Oberreceptor Friedr. Wilh. v. Diest, ein Kriegskommissar, 2 Landkommissare[6];

in Wesel ein Kommissar;

---

[1] Eine Kollegialbildung der preufsischen Kammer begann schon 1674. Strecker S. 56. Um die Organisation derselben machte sich besonders der Oberst v. Barfuss 1680 und 1682 verdient. Kr. Min.

[2] Kr. Min. a. a. O. — Instruktion vom 9./19. Juli.

[3] Mnscr. Bor. Fol. 320. Ein ähnlicher Etat von 1688 bei v. Mülverstedt a. a. O. S. 617 ff.

[4] D. Unterpersonal ist nicht genannt.

[5] Nach seinem Patent vom 1. Dez. 1683 (Kr. Min.) unterstanden Mandelsloh die 4 Kommissare von Magdeburg und Mansfeld: v. d. Lieth, Sahge, Henckenrath, Steinhäuser.

[6] Die Einrichtung der kleve-märk. Kammer s. bei Isaaksohn II 179 ff.

in Minden der Oberkommissar Schlemüller;
in Ravensberg ein Kommissar[1].

1688 wurde schon ein Vorschlag gemacht, das Generalkommissariat in ein Collegium formatum zu verwandeln, aber dazu kam es doch erst 1712. Von völliger Gleichförmigkeit noch ziemlich entfernt, war man doch, wie aus dieser ganzen Entwickelung hervorgeht, in eifrigem Vorwärtsstreben nach diesem Ziele[2].

Das Verhältnis der Kriegskommissare zum Heere und Lande.

Wir haben noch über die socialen Verhältnisse der Kriegskommissare einiges zu sagen. Um die schwierige Stellung, aber auch die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Beamten zu verstehen, ist daran zu denken, daſs in den ersten Jahrzehnten der Regierung Friedrich Wilhelms die Obersten noch eine ziemlich unbeschränkte Autorität über ihre Regimenter hatten, daſs noch mancher Offizier im Quartier mehr nahm als ihm zustand und die Zahl der „effective praesentes“ auf lange Zeit unter der Sollstärke lieſs, daſs noch Raub und Mord, Unterschlagung und Dieberei offen und geheim unter Offizieren und Soldaten keine Seltenheit waren[3]. Gegen diese Selbständigkeit der Obersten, gegen diese Miſsbräuche uud Betrügereien bediente sich nun Friedrich Wilhelm der Kriegskommissare.

Gewiſs waren dazu befähigte Männer nicht leicht zu finden. Als der Rittmeister Christoph v. d. Goltz 1657 Oberkommissar wurde, heiſst es in seiner Bestallung, man hoffe, er werde sich gutwillig dazu verstehen[4]. Denn daſs ein Offizier und Adliger gern ein Amt übernehmen würde, in dem er als Aufpasser und Angeber seiner bisherigen Kampfgenossen, als Exekutivbeamter gegen seinen eigenen Stand auftreten sollte, konnte man kaum annehmen. Gerade im Gegensatze zu den Eingesessenen sollte der Kriegskommissar auftreten, indem er von ihnen die bewilligten oder nicht bewilligten Kontributionen einzutreiben, Quartier und Verpflegung der Geworbenen zu verlangen und die Befehle des Fürsten Land- und Stadtbehörden zu übermitteln hatte. Schon Georg Wilhelm sagte 1626, als ein Kriegskommissar angestellt werden sollte, es dürfe kein im Lande Gesessener sein, „denn sonsten will er seine Freunde und Bekannte nicht erzürnen[5]“. Zum allergröſsten Teile finden wir daher Leute in

---

[1] 1688 hat sich das Personal etwas geändert, K. Breysig a. a. O. S. 142 ff. bringt es nach einer Gen.-Feldkriegsk.-Rechn.

[2] Der Ausspruch Rankes (Franz.Gesch. IV 12), daſs um 1688 noch in keinem anderen Staate auſser in Frankreich an die Verbindung zwischen militärischer Macht und administrativem Gedeihen gedacht worden war, erfährt nach dem, was bisher über Verpflegung und Kommissariat gesagt wurde, wohl eine Beschränkung. Freilich, „noch existierte Preuſsen nicht“, aber es entstand.

[3] Darüber s. Abschnitt VI.

[4] Isaaksohn a. a. O. S. 173.

[5] Ebenda S. 38.

diesen Stellen, die Ausländer waren, also kein besonderes Interesse für jemand aufser ihrem Herrn hatten, und Bürgerliche, die von unten auf „im Herrendienst“ geschult waren und ohne namhaften Eigenbesitz dem Fürsten anhingen, von dem sie alles zu erwarten hatten. Freilich hielten die Stände, besonders in Ostpreufsen, mit grofser Zähigkeit an ihrem Indigenatsrecht fest und wollten nichts wissen von „fremder Potentaten Abgesandten[1]“. Später verlieh der Kurfürst das Indigenatsrecht bekanntlich aus eigener Machtvollkommenheit.

Sehr unangenehm mufsten die häufigen Vorschüsse sein, welche die Kommissare zu leisten hatten und deren Rückzahlungen oft lange auf sich warten liefsen. Stand es damit auch nicht so übel wie in dem benachbarten Sachsen, wo z. B. 1653 der Kriegskommissar Findekeller sich beklagte, dafs er seit 3 Jahren keinen Groschen von seinem Gehalt zu sehen bekommen habe und samt seinen Vorschüssen 8000 Thlr. fordern müsse[2], so finden wir doch auch in Brandenburg Klagen. 1659 ist man Jnckefordt 428 Thlr. 21 Gr. schuldig[3]. Hierin ging es den Kommissaren allerdings nicht besser als den Offizieren.

Denen gegenüber aber war ihre Stellung kaum zu beneiden. „Das Regimentskommissariat sei ein odios officium, soll sich gleichwohl seinem Respekt nach halten, die Tafeln und Mahlzeiten der Obersten und Offiziere meiden und solchergestalt bei dem Regiment sich verhalten, dafs er (so) gleichwohl von Offizieren und Soldaten geforchten werde“, sagt eine bayrische Nachricht aus den letzten Jahren des dreifsigjährigen Krieges[4]. Ohne den energischen Schutz des Fürsten konnte sich niemand auf Übernahme dieses Amtes einlassen. Daher findet sich am Schlusse jeder Bestallung der Passus, der Kurfürst wolle den Betreffenden nicht ungehört verurteilen oder Ungnade auf ihn werfen, sondern ihn bei Verläumdungen und Anfeindungen in Schutz nehmen. Dennoch hören wir von häufigen Konflikten mit Offizieren. Schon Platen geriet in einen Kompetenzstreit mit Sparr, dem Capo der Armee, welcher die notwendigerweise selbständigen Verfügungen der Oberverwaltung in Berufung auf seine Kapitulation sich nicht gefallen lassen wollte. Friedrich Wilhelm liefs es aber dabei und beförderte Sparr, um ihn zu besänftigen, zum Feldmarschall[5]. Joh. Edlinger, der Artilleriekommissar, wandte sich 1659 wegen eines Rangstreites mit einem Oberhauptmann klagend an den Kurfürsten, der so entschied, dafs es damit wie bei den Kaiserlichen zu halten sei, Edlinger Oberkommissar sein und hinter dem Oberstlieutenant, also vor dem Beklagten rangieren sollte[6].

---

1 J. G. Droysen a. a. O. III 2, S. 165.
2 Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 9119 Nr. 3.
3 R 9 A 11.
4 Heilmann a. a. O. II 1000.
5 Isaaksohn, II 171.
6 R 9 A 11.

Ein wahres Martyrium nennt Isaaksohn die Thätigkeit Ludwigs in Westfalen[1]. Dieser arbeitete allerdings auch wie zwischen 2 Feuern. Den Receptoren und Offizieren soll er Anweisungen auf die Steuern erteilen, er wird dadurch der Hauptfeind der Stände; er rät 1650, diesen gegenüber „aus einem andern clave das Lied zu nehmen“, zur Einschüchterung und Exekution Truppen ins Land zu legen[2]. 1654 erreicht die Not den Gipfel, die Lippstädter Garnison leidet Hunger und ist fast nackend, und Sparr ist aufgebracht, daſs den Offizieren die Vorschüsse nicht bezahlt würden. Zu alledem kam noch, daſs die Beamten, auf den Receſs von 1649 vereidigt, der verbot, daſs die einmal gemachten Bewilligungen überschritten und weitere Werbungen angestellt würden, es mit ihrem Gewissen nicht verantworten wollten, daſs neue Forderungen ausgeschrieben würden. In dieser Not rief der Statthalter den Gesandten Weimann zu Hülfe, der zu dem einfachen Mittel rät, den Beamten, welche durch Mahnungen und Drohbriefe der Stände beunruhigt wurden, zu befehlen, nur Briefe ihrer Vorgesetzten zu öffnen, was denn auch „omnium applausu“ geschah. Ludwig aber, der selbst bedenklich geworden war, tröstete der Gesandte mit den erhabenen Worten: „Gottes Auge siehet aufs Innerliche und wird uns nicht zur Missethat deuten, was wir nach seinen und den Geboten der Natur zu unserer und des Landes Rettung fürnehmen, wo das Herz sauber ist, da ist die Hand nimmer unrein“. 1657 wollte Ludwig seinen Abschied nehmen, aber Friedrich Wilhelm konnte diesen bewährten Diener nicht entbehren, gab ihm einen Gehülfen, der aber schon nach einem Jahre wegen Untauglichkeit entlassen werden muſste, und nahm ihm im Herbst 1658 seine schwerste Bürde, das Einquartierungs- und Musterungswesen ab[3].

Auch der 1668 zum pommerschen Oberkommissar ernannte Jakob Kameke bedang sich aus, nur auf „gnädigste Veranlassung“ Musterungen vornehmen zu müssen[4]. Der preuſsische Oberkommissar v. Podewils hatte wegen der Verwaltung der Kriegskassengelder einen Streit mit einem Kapitän des Dönhoffschen Regiments und erschoſs ihn im Duell; da er in seiner Stellung blieb, darf man wohl annehmen, daſs die Hauptschuld auf seiten des Gefallenen war[5].

---

[1] A. a. O. II 175.

[2] Das Folgende aus UA V.

[3] Ludwigs neue Bestallung vom 4. Sept. 1658. Isaaksohn a. a. O. S. 175. — 1658 schreibt Ludwig, der Kommissar Dr. Beckmann sei „damalen (7. Oktober 1657 UA V S. 908) angenommen worden, als wegen der so starken Einquartierung und Konfusion Paul Ludwig wegen des H. Grafen zu Waldeck wie auch J. Exc. Herrn Gen.-Feldmarschalls Sparrs und mehr andere Offiziere groſse Bedrawungen genötigt worden, J. Ch. D. umb enthebung solch odiosen Dienstes unterthänigst zu bitten“. R 34, 17 b. Auf diese Vorstellung Ludwigs wurde Beckmann wegen Untüchtigkeit entlassen.

[4] R 30, 52. — Instruktion vom 16. Juli 1668.

[5] v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 127.

Auch die oberste Kommissariatscharge war wenig begehrt. Als die Stelle 1675 wieder besetzt werden sollte, war sie noch in einem so schlechten Angedenken, dafs es schwer hielt, einen geeigneten Mann dafür zu bekommen. Wenigstens reichte Gladebeck, bevor er sie übernahm, ein Memorial ein, in dem er ihre Hauptübelstände aufzählt. „Das Prädikat des General Commissarii ist zwar an sich ein gutes und raisonables Werk, es ist aber durch den leidigen Mifsbrauch in so schlechten Zustand geraten, dafs sich dessen fast ein Jeder scheuet"; er wolle es versehen, aber nur unter dem Namen eines Geh. Kriegsrats oder einem andern; ferner bitte er um tüchtige Unterbeamte und Ordnung, da es ihm nicht möglich sei, Zuschüsse zu thun[1].

Unter Grumbkows energischer Leitung wuchs die Macht der Kommissare dann zusehends. Seit 1680 durften sie Offiziere wegen grober Unordnungen sofort kassieren[2].

Nachdem wir so die Bedingungen für den Bestand des Heeres und die Verwaltungsorgane kennen gelernt haben, können wir uns wieder den Soldaten selbst zuwenden.

---

[1] R 9 A 1. — Memorial v. 28. Juni 1675.

[2] S. S. 131. — Schon 1665 durften die französ. Kommissare deshalb bei der Musterung Offiziere suspendieren. Französische Kriegswirtschaft.

V.

Die Gemeinen.

Die Ergänzung.

Unter Joachim II hatte man sich dem von den deutschen Orden eingeführten, bald in ganz Deutschland üblich gewordenen System der Provisioner zugewandt, welches darin bestand, daſs man einzelnen Führern jährliche Pauschsummen zahlte, wogegen diese sich verpflichteten, in jedem Augenblicke eine bestimmte Zahl Truppen zu stellen. Im Felde erhielten sie auſser der Pauschsumme nur Kost für sich und ihre Leute. Sie schlossen mit Unterführern Verträge, und diese zahlten den für den Kriegsfall Geworbenen ein Wartegeld. Es gab aber für Brandenburg wenig Gelegenheit, sich von der Brauchbarkeit dieser Einrichtung zu überzeugen [1].

Aushebung vom Lande.

Ich sprach schon davon, wie man es in Preuſsen wegen der Kostbarkeit der Werbungen mit einer Art Aushebung versucht hatte, davon aber wegen der Untauglichkeit der Wybranzen abgekommen war [2]. Schon 1654 war in Brandenburg ein ähnlicher Versuch gemacht worden. Im November dieses Jahres verlangte nämlich der Kurfürst von seinen kurmärkischen Ständen die Lieferung von Mannschaft, und es wurde zugleich eine Instruktion für Sergeanten aufgesetzt, die in den einzelnen Kreisen taugliche Leute auszulesen, ihnen den Eid abzunehmen und 2 Thlr. Wartegeld zu zahlen hatten „mit der Versicherung, daſs er monatlich entweder 1 Thlr. an Gelde oder denjenigen Unterhalt, welchen Höchstgemeldte S. Ch. D. zum Zuschub jährlich

---

[1] M. Jaehns a. a. O. S. 696. — Courbière, Verwaltung S. 46.
[2] S. S. 15.

geordnet, unfeilbar aus dem Kreise fähig sein soll". Bekommen sie nicht eine genügende Anzahl Leute zusammen, so sollen sie so viele werben, als ihnen von Ritterschaft und Kommissaren angegeben wird. Für jeden Mann zahlt dann die Ritterschaft 3 Thlr. Werbegeld[1]. Man bemerke wohl, daſs damals gerade der Kurfürst den „Ausschuſs vom Landvolk" abschlug[2]. Die eben angeführte Instruktion scheint infolge des Widerstandes der Stände nicht zur Ausführung gekommen zu sein[3].

Die Werbung.

So war man auch hier auf die Werbung allein angewiesen. Was nun diese angeht, so kann ich keinen in bewuſster Absicht gemachten Unterschied zwischen „inländischer" und „ausländischer" Werbung erkennen; derselbe gehört einer späteren Zeit an[4]. Wohl setzte sich die Armee mit der Zeit immer mehr aus nationalen Elementen zusammen[5], aber nicht, weil man keine Fremden wollte, sondern einzig und allein, weil man sie nicht bekam[6]. Der Gedanke an eine Nationalisierung der Armee lag jener Zeit doch noch so fern[7], daſs der Groſse Kurfürst 1675 zwei polnische Kompagnieen Towardzysz in Dienst nahm, ihnen den Rang nach der vornehmsten brandenburgischen Truppe, der Leibgarde zu Pferde einräumte und ein höheres Traktament als irgend einer andern seiner Reiterkompagnieen zahlte[8]. Auch daraus, daſs man den Offizieren zu Musterplätzen fast nur Orte im eigenen Lande anwies, kann man ersehen, daſs eine auswärtige Werbung nur geringe Resultate hatte[9]. Im Oktober 1672 meinte

---

[1] R 24 E 5. —

[2] S. S. 9.

[3] UA X S. 312 ff. — Ob der von J. G. Droysen a. a. O. III 2, S. 55 erwähnte Entschluſs, 1654 gediente Leute mit 3 Thlr. jährlichem Wartegeld den Amtsdörfern anzuweisen, zur Ausführung gekommen ist, kann ich nicht sagen.

[4] Courbière, Verfassung S. 47. — Für meine Annahme spricht auch Jaehns' Ansicht, daſs bis zu der 1693 eingeführten Rekrutierung vom Lande nur freiwilliger Dienstkontrakt galt. A. a. O. S. 1320.

[5] Courbière, ebenda S. 49.

[6] Courbières „ausländische Regimenter" beweisen am besten, wie man jede Gelegenheit ergriff, auswärtige Mannschaft zu bekommen.

[7] Die paar Trabantenkompagnieen, welche nur aus Einheimischen bestehen durften, beweisen nichts dagegen, zumal man ja 1687 die beiden Kompagnieen Grand-Mousquetaires errichtete, die sich nur aus französischen Offizieren bildeten.

[8] R 24 GG 2. Die Erfahrungen, die man mit ihnen machte, waren keine erfreulichen, Meuterei war an der Tagesordnung. — „Die Uszars titulierten sich untereinander Towarzysz, d. h. Kameraden". M. v. Süſsmilch, gen. Hörnig, Gesch. des Hus.-Regts. Nr. 19, 1882.

[9] Als Ob. Wachtm. v. Klitzing 1655 seine 4 Kompagnieen warb, wurden ihm, jedenfalls nicht zu seiner Bequemlichkeit, sondern, weil man die Musterplätze im eigenen Lande anweisen muſste und dieses nicht überlasten wollte, dieselben für 2 Kompagnieen in der Altmark

Friedrich Wilhelm auf einen Vorschlag seiner Räte Somnitz und Koeppen, eine Werbung im Reiche lasse sich nicht thun, da schon wegen der Durchmärsche genug Beschwerden eingelaufen seien [1].

Wie jedes Land sich seine Unterthanen für den eigenen Kriegsdienst vorzubehalten bemüht war, erkennt man aus den sehr zahlreichen Verboten fremder Werbung und des Dienstnehmens im Auslande [2]. Den fremden Werbern soll ihr Geschäft zuerst untersagt werden, hilft das nichts, so sind sie zu arretieren [3], auch darf keinem Soldaten ohne Paſs Quartier gegeben werden. Nach dem Edikt von 1681 soll jeder, der in fremde Dienste geht oder Mannschaft ausführt, mit dem Verlust seiner Güter bestraft werden [4].

Dahingegen fuhr man selbst fort, die Soldaten fremder Staaten zu sich herüberzuziehen. 1674 wurde dem Gen.-Major v. Schwerin befohlen, die schwedischen Überläufer, welche in brandenburgische Dienste treten wollten, unvermerkt nach Peitz zu schaffen [5], und im folgenden Jahre, als sich nach der Schlacht von Fehrbellin wegen ihrer groſsen Verluste unter den Schweden das Gerücht verbreitet hatte, die Brandenburger gäben ihnen kein Pardon, lieſs ihnen Friedrich Wilhelm durch ein Patent nicht nur dieses, sondern auch Aufnahme in seine Armee zusagen [6]. Die Einstellung der Refügiés käme hier auch in Betracht [7].

Die Werbung war, wie gesagt, die einzige Art, wie der Staat sich seinen Bedarf an Gemeinen und niedern Befehlshabern verschaffte. Zugleich mit seiner Kapitulation bekam der Oberst ein Werbepatent, in welchem alle Unterthanen angewiesen, die auswärtigen Behörden aber ersucht werden, dem Vorzeiger des-

---

und Priegnitz, für eine in Halberstadt, für eine in Kleve-Mark angewiesen. R. 24 K. Entgegengesetzte Fälle wie 1646 ein Ersuchen an den Hamburger Magistrat, in seinem Gebiete eine Werbung zu gestatten, gehören zu den Ausnahmen. R 24 E 5. — Bei der Mobilmachung von 1665 werden die Werbeplätze fast nur in kurfürstlichen Landen angewiesen. Sparr und Platen schlugen freilich vor, das Fuſsvolk auch im Reiche werben zu lassen. Dieses geschah mit dem Regiment Fargel, in das meist „hochteutsche Knechte, darunter viele Bürgermeistersöhne" eintraten. F. Hirsch a. a. O. S. 246, 250, 270.

[1] UA XIII 337 ff.

[2] Von 1654—1687 deren über 20 allein bei Mylius. So auch in anderen Staaten. G. Droysen a. a. O. S. 394 f.

[3] So verfuhr man z. B. mit einem Baltzer v. Manteuffel im August 1674, der zufolge specieller Erlaubnis vom 21. April j. J. eine Kompagnie für die spanischen Niederlande warb. Da er sich an das später erlassene Verbot nicht kehrte, so wurde ihm Arrest angedeutet, wenn er sich nicht bald von hinnen begebe; seine Völker aber wies man den eigenen Offizieren an. R 24 Z b.

[4] Kön. Bibl. Berlin G. y. 16500.

[5] Orlich III Nr. 217.

[6] M. III 2, 49.

[7] S. S. 140 f.

selben oder einer vidimierten Abschrift die Werbung zu erlauben und ihn zu unterstützen. Vom Tage an, da der Musterplatz „geöffnet“ und die Quartiere angewiesen waren, ertönte die Trommel der ausgesandten Detachements. Wie wir von Friedrich Wilhelm selbst hören[1], war es durchaus nicht so leicht, Fufsvolk zu bekommen. 1647 berichtet ein Kapitän Spee aus Duisburg, viele rissen aus, weil die französischen Werber mehr zahlten[2], und Ende 1656 desertierten, nachdem sie eingekleidet und eine Zeit lang verpflegt waren, die in den Niederlanden Geworbenen mit Sack und Pack in ganzen Fähnlein[3]. Noch 1683 heifst es in einem Edikt, aus Frankfurt a. O. seien wohl deshalb so viele desertiert, weil die Nachbarstaaten ihnen viel Geld gegeben hätten[4].

Schutz der Einwohner gegen die Werber.

Die Gewaltsamkeiten der Werber dauerten vom dreifsigjährigen Kriege bis tief ins 18. Jahrhundert hinein, aber sie sind erklärlich bei der Abneigung des Bürgers gegen das Soldatenhandwerk und bei dem dringenden Bedürfnisse des Staates nach Kriegern. „Auf was Weise es auch geschehe“ befahl Friedrich Wilhelm 1656 Derfflinger, den nötigen Ersatz herbeizuschaffen[5]. Zwei Strömungen trafen dabei aufeinander, die Sorge für Ersatz und der Schutz der Einwohner.

Das Werbegeschäft mufste dem Soldaten doch als eine sehr erwünschte Abwechselung willkommen sein; man zog in kleinen Trupps durch das Land, wufste sich eine Zeitlang frei von den Vorgesetzten und benutzte dies zu allen möglichen Extravaganzen. Die Werber verlangten luxuriöse Verpflegung, erprefsten Geld, raubten und stahlen, sie liefsen sich von den Bauern Vorspann leisten und blieben da, wo es ihnen behagte, so lange sie wollten. Die Geworbenen selbst thaten sich, ehe sie unter die militärische Zucht kamen, natürlich auch noch etwas zu Gute. In vielen Edikten wird gegen solche Mifsstände geeifert; die Werber sollen mit den Sätzen der Ordonnanzen zufrieden sein, Kommissare und Magistrate sollen sie verhaften, wenn sie extravagieren, nur denen, die einen Werbepafs vorzeigen, ist etwas zu verabreichen; 1656 erliefs man sogar eine besondere Verpflegungsordonnanz für die Geworbenen[6].

Endlich soll niemand mit Gewalt und List zum Kriegs-

---

[1] S. S. 105. An Reitern fehlte es selten. 1669 boten sich dem Kurfürsten sogar einige 100 ohne Werbegeld an. Orlich, III 181.

[2] UA IV 329. —

[3] UA V. 885. Von den 1800 Mann des Regiments Groende und den 1200 der Eskadron Bodelschwingh waren bei der Musterung in der Kurmark nur noch 771 und 800 vorhanden. — Frankreichs Infanterie bestand seit lange nur aus Fremden.

[4] M III 1, 35.

[5] UA VII 437.

[6] R 24 K und gedruckt R 24 Z e.

dienste gezwungen werden. Die Verordnungen von 1659 und 1665 führen sogar diese Kniffe der Werber an; es sei keine zulässige Werbung, wenn Dienstknechte und Handwerksgesellen beim Trunk einander scherzweise versprechen, zugleich in Kriegsdienste zu gehen, und wenn dann der Eine den Andern beim Wort nimmt, oder wenn Leuten heimlich das Handgeld zugesteckt wird oder man sie durch Brüderschaftstrinken für verpflichtet zum Eintritt erklärt [1]. Sogar dem offenen Menschenraub mufste man entgegentreten. Ende der funfziger Jahre beklagt sich die Ritterschaft der Kurmark, die Werber zögen von Dorf zu Dorf, söffen sich toll und voll, nehmen die Knechte vom Pfluge, Reisende und Handwerker von den Strafsen und hauen sie, wenn sie nicht dienen wollen zu Schanden [2].

Aber noch weiter mufste sich der Schutz der Unterthanen erstrecken. Bekanntlich war der Kurfürst eifrig bemüht, Handel und Gewerbe seines Landes durch Herbeiziehung fremder Industrieller und Handwerker zu heben. Fühlten diese sich nun durch die Werber gefährdet, so war kaum anzunehmen, dafs sie lange aushalten würden. Daher wird den Offizieren häufig befohlen, Gewerbtreibende wieder frei zu geben [3].

Ebenso mufste Friedrich Wilhelm daran gelegen sein, dafs Domänenpächter, Hofbesitzer und Ackerknechte der Landwirtschaft nicht entzogen würden, denn auf dieser beruhte ja vor allem die Leistungsfähigkeit des Landes. Es wird deshalb verboten, solche Leute zu nehmen [4].

Dafs man damals schon auf alles umherziehende Gesindel fahndete, um es zu Soldaten zu machen, läfst sich denken, doch ging es auch dabei nicht immer ohne Schwierigkeiten ab [5].

---

[1] M III 1, 26 und 30.

[2] R 24 E 5 , undatiert.

[3] Dafür viele Beispiele R 24 Z b.

[4] Z. B. am 13. Febr. 1656, M VI I, 125. — Im November 1656 wird dem Amtmann von Tangermünde befohlen, zu verhindern, dafs Unterthanen, welche Höfe angetreten haben, sich in Kriegsdienste begeben; will einer dienen, so soll sein Vieh und Mobiliar auf das Amt gebracht werden, oder er soll einen Gewährsmann stellen, in jedem Fall mufs er seine Schulden bezahlen. R 24 K.

1666 hatten abgedankte Soldaten nach Geniefsung der bewilligten Freijahre (s. S. 106) sich wieder werben lassen, was verboten wird, weil das Amt ja nun erst von ihnen Vorteil zog, d. h. die zwei Tage Dienst in der Woche für die Domäne, und Abgaben fordern konnte. R 24 GG.

Selbst der Adel war vor den Praktiken der Werber nicht immer sicher. Anfang 1658 erschien ein Rittmeister des Ob. L. Schmidt auf dem hinterpommerschen Gute des Franz Rüdiger v. Wolde, zog zwei Pferde aus dem Stall, setzte den Wolde auf eins und führte ihn von dannen. Schmidt berief sich darauf, dafs jener ihm vor 20 Jahren unter Baner Dienste zugesagt habe. Die Regierung meldete den Vorfall, es sei selbst vom Feinde nie versucht worden, einen gesessenen Adeligen zu pressen. Der Kurfürst sagte ihr darauf exemplarische Bestrafung beider Offiziere zu. R 30, 221—224.

[5] Als 1674 der Kommandant von Peitz, Ob. L. Ritter, einige

Aber auch der Werber mufste sich die Regierung annehmen, denn es wurde ihnen oft mit Mord und Totschlag gedroht. Unter Gesinde seien nur die Ackerknechte zu verstehen, ledige Diener könnten geworben werden; auch wird verboten, die Werber auf „versessene Reste, die vor Gericht disputabel sind", zu verweisen [1].

Die sociale Stellung der Gemeinen.

Nachdem wir so einen Überblick über die Ergänzung der Gemeinen gewonnen haben, wenden wir uns deren Lebensverhältnissen zu.

In den Heeren aller europäischen Staaten des 17. Jahrhunderts kämpften Deutsche. Noch 1654 bildeten sie die Hälfte der schwedischen Armee [2]. Als der Frieden von 1648 kam, was sollte auch da der entlassene Soldat anfangen, wie sein Leben fristen? Mancher ging vielleicht nach Hause und nahm seine frühere Beschäftigung auf, aber die meisten konnten sich an ein ruhiges, arbeitsames Leben nicht mehr gewöhnen, sie zogen vor, von Raub und Diebstahl zu leben und in Banden die Länder zu durchziehen [3]. Wenn es dann irgendwo Krieg gab, waren sie bereit. Das Los des Soldaten des 17. Jahrhunderts erscheint uns heute als kein beneidenswertes — in Hunger und Blöfse brachte er den gröfsten Teil seiner Tage dahin. Ausbleibender Sold und die Feindschaft des Bürgers verursachten seine Leiden. Man erinnerte sich damals wieder eines alten Sprichworts: Aut militem aut monachum facit despe-

Schauspieler werben wollte, widersetzte sich dem der Rat von Beskow, wo jene bei einem Goldschmied wohnten, und behielt einen Wagen mit zwei Pferden u. a. Sachen der Schauspieler zurück. Bei dem Tumult wurden die Räder der Kalesche gestohlen. Rat und Offizier beschwerten sich. Ritter behauptete, der Goldschmied sei ein Diebswirt, auch sei befohlen, „alles herrenlose, nur Gott und Menschen beleidigende Gesindlein zu werben"; die umliegenden sächsischen Orte und Kottbus hätten ihm auch immer angegeben, wenn „solch Gesindlein" da wäre. Dafür schone er dann deren eigene Dienstleute. Friedrich Wilhelm befahl dem Rat, die zurückbehaltenen Sachen auszuliefern. R 21, 120 b.

[1] 13. Februar und 28. März 1656. M VI 1, 125, III 1, 16.

[2] J. G. Droysen a. a. O. III 2, S. 138.

[3] Um das Gebahren dieser Räuberbanden in der letzten Hälfte des grofsen Krieges kennen zu lernen, bietet das schon oft ausgezogene „Soldatenleben" des Moscherosch wohl die beste Gelegenheit; es ist der lesbarste Teil des Philander v. Sittewald. — Nach dem Kriege mufsten die Regierungen sich der Räuber entledigen. 1647 zogen in Bayern der Rumormeister, sein Lieutenant, Kornet und Wachtmeister mit je einem Geistlichen, Henker und einigen Reitern auf den Strafsen umher und knüpften die Vagabunden auf. (J. Heilmann, Kriegsgesch. v. Bayern etc. II 1031). — 1652 schreiben die Geh. Räte an die märkischen Stände, schon wegen der Strafsenräuberei könne man die Kontribution nicht entbehren; (13. April 1652 UA X) und noch 1656 war in Preufsen das Bestellen der Felder wegen der Räuber höchst unsicher (s. S. 112).

ratio[1]. Nur die Aussicht, wieder einer ungewissen Zukunft, der Obdachlosigkeit und dem Tode durch Hunger oder den Strick des Henkers anheimzufallen, liefsen ihn bei der Fahne ausharren, wo er doch immerhin einen Anspruch auf die notwendigsten Lebensbedürfnisse, auf ein Lager für seinen Leib, auf Brot und Kleidung machen, selbst auf Beute und gute Tage nach einem Siege hoffen konnte, wo ihm das, was der Mensch mit am schwersten entbehrt, die Anerkennung von andern, nicht versagt blieb. Mochten dann Bürger und Bauer ihn hassen, war er nur tapfer, so wurde ihm das Lob seiner Vorgesetzten, die Hochachtung seiner Kameraden, war er kein Schelm und Dieb, sogar Beförderung zu Teil. Unsicher aber war und blieb seine Lage.

Ihr Verhältnis zur Bevölkerung.

Mit der Bildung eines eigenen Soldatenstandes machte sich immer mehr die Abschliefsung des Bürgers von dem „Kriegsvolk“ geltend. Die Einquartierungslast, welche mit dem stehenden Heere kam, suchte jeder Vermögende von sich abzuwälzen. Auf fortwährendem Kriegsfuſse lebten die Truppen mit der Bevölkerung. Besonders trat das in den Städten hervor, wo man eifersüchtig die Konkurrenz der arbeitenden Soldaten fernzuhalten bemüht war. Für alle kurfürstlichen Beamten und Offiziere sowie für den Adel durften die Soldaten arbeiten. In Kolberg beschwerten sich 1667 die Gewerksbrüder, die Soldaten nähmen ihnen die Arbeit fort, wogegen der General von Schwerin anführt, jene lägen doch die halbe Woche in den Kneipen und suchten die Soldaten vom Handwerke abzuhalten, was zum gröſsten Nachteile der zumeist aus Handwerkern bestehenden Infanterie gereiche. Freilich erreichte ihre Arbeit an Güte nicht die der zünftigen Meister, Schwerin selbst nahm seine Bedürfnisse von letzteren[2]. Nur zu oft kam es zu Schlägereien zwischen Civil und Militär, wiederholt muſste sogar befohlen werden, daſs man sich bei Feuersbrünsten nicht übel traktiere, sondern gegenseitig unterstütze; jeder Magistrat und Offizier soll dabei die Seinen kommandieren[3].

Bei Streitigkeiten steht nach dem Patent vom Dezember 1659 die Cognitio causae dem Vorgesetzten des Beklagten zu, doch kann bei den Militärgerichten eine Magistratsperson, bei den Civilgerichten ein Offizier beisitzen[4]. Es war aber und blieb das

---

[1] Flugschrift im histor. Seminar Berlin: Der Wind gehet nuhn | aus einem | Andern Loche | Um S. Veit | Verändert sich die Zeit | Es wandten sich die Blätter | In Frankreich giebt es Spötter. | Es änderen sich die Sachen | Man muſs es warlich lachen. | Parturiere Montes | Natus ridiculus Mus | Götter-Bothe | giebt | Seine drey Heller auch dazu. | Gedruckt aufm Parnasso. | 1676. | Zu finden | Bey Barthol Warheit.

[2] R 30, 116.

[3] M III 1, 30.

[4] M III 1, 26.

Verhältnis zwischen Bürger und Soldat ein feindseliges, gespanntes. Die Frau, welche einen Soldaten heiratete, trat damit aus ihrer Familie, wenn diese eine irgendwie achtbare war, aus. Noch lange sollte es währen, bis die Zeit kam, da der Bürger es nicht mehr für unehrenhaft hielt, mit dem Soldaten an einem Tische zu sitzen.

So mufste also der Soldat bei der Fahne ausharren sein Leben lang. Hier aber war von der demokratischen Selbstregierung jener Kriegsbrüderschaften des 16. Jahrhunderts nichts übrig geblieben. Der Landsknecht konnte immer zu Eltern oder Angehörigen zurükkehren und sein bürgerliches Gewerbe wieder aufnehmen. Früher „baten" die Offiziere die Leute bei der ersten Musterung um Gehorsam, jetzt war der Kriegsknecht Soldat und nichts weiter, in dem Verbande der Truppe war er „wesentlich gehorchend". Früher durften nur Hauptmann, Lieutenant und Feldwebel den ungehorsamen Landsknecht mit dem „Regiment" oder den „Knebelstöcken" schlagen, jetzt prügelte der Unteroffizier ebenso den Gemeinen, wie der Rittmeister seinen Wachtmeister, der General den Offizier mit dem Stocke züchtigte [1]. Es entstanden die immer grausamer werdenden Körperstrafen; die Spiefse, mit denen die Landsknechte den zum Tode verurteilten Gesellen niedergestochen hatten, wurden zu Ruten, mit denen der Soldat nicht selten zu Tode geprügelt wurde. Freilich war dieser nur auf Gehorsam und Pflichten, nicht auf Rechte basierte Soldatenstand die Vorbedingung für stehende Truppen, für ein stehendes Heer [2].

Die Traktamentsverhältnisse.

Sehr schwer traf den Mann die ewige Misere mit dem Ausbleiben des Traktaments, welche ihn oft genug zu Meutereien gegen die Offiziere, zu Beraubung und Plünderung der Einwohner trieb. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde für spanische Soldaten eine Bittschrift gedruckt und ins Deutsche übersetzt, in der es u. a. heifst, statt des Soldes hätten sie den Buckel voll Schläge davongetragen, „welches scharffe Procedere wir dennoch gern erduldet hätten, wofern nur der Hunger aus unserm Magen geprügelt und der sehnliche Appetit nach Brot zugleich aus seinen zähnbleckenden Logir verjaget worden wäre". Dadurch würde manch ehrliches Mutterkind endlich genotzwänget, die Finger mit Pech zu bekleiben oder auf das Freibeuten zu gehen, worüber es manchmal jämmerlich erschlagen oder wohl gar an das unglückselige Galgenholz aufgeknüpfet werde [3].

---

[1] G. Droysen a. a. O. S. 585, 586, 590. — Buchs Tagebuch I 192; II 44.

[2] Meynert a. a. O. III 96. — Von einem Beschwerderecht hört man weder in den Kriegsartikeln noch sonst wo das geringste.

[3] Supplicatio der Soldaten an ihren Obersten wegen ausstehenden Soldes. Aus dem Wälschen. Gedruckt in diesem Jahr.

Was der Soldat in der ersten Zeit der Regierung Friedrich Wilhelms überhaupt erhielt, ist kaum zu sagen[1]. So lange die Mittel noch so äußerst knapp waren, als der sicher nicht sehr zartfühlende K. v. Burgsdorff 1648 seinem Herrn schrieb, ihm seien beim Anblick des Elends der Knechte in den kurmärkischen Garnisonen die Augen übergegangen[2], so lange reichten die spärlich fließenden Einnahmen nur zur Linderung der ersten Not. Aber die Zeiten wurden besser. Seit der Sold dem Kapitän regelmäßig zuging, war dieser auch verpflichtet, die Mannschaft richtig zu löhnen; bei jeder Musterung wurde der Mann gefragt, ob er sein Traktament richtig empfangen habe. Nach der von 1683 über das Regiment Kurfürstin ist schon oben eine Specifizierung der Löhnung versucht worden[3]. 18 Groschen wurden für Brot zurückbehalten, 10 für Montierung; Quartier, Heizung, Licht, Sauer und Süß lieferte der Wirt, für 1 Thlr. 8 Gr. mußte der Fußsoldat sich alle andern Bedürfnisse besorgen.

Da der Gemeine des 17. Jahrhunderts Soldat von Beruf war und diente, so lange sein Arm die Waffe führen konnte, so war er oft beweibt. Daß er mit seiner Familie von 1 Thlr. 8 Gr. monatlicher Einnahme — in heutigem Geldwerte etwa 15,60 Mk. — nicht leben konnte, liegt auf der Hand. Wie wir sahen, war ihm daher erlaubt, außer Dienst ein Handwerk zu treiben, die Frau verdiente wohl auch etwas. Dem Quartierwirt konnte es aber nur wenig angenehm sein, wenn der Soldat eine große Familie hatte, und nicht die wenigsten Streitigkeiten werden hierdurch entstanden sein. Daher eben suchten wohlhabendere Leute die Soldaten auszuquartieren. Wir lernten das Quartierreglement von 1681 kennen und den Unterschied, den es zwischen dem Quartiergeld beweibter und unbeweibter Soldaten macht[4]. Dabei ist bestimmt, daß der Wirt seinen Mann nicht ausquartieren darf, wenn er keine andere Wohnung findet, Magistrat und Offiziere müssen beim Suchen des Quartiers behülflich sein; laut der Ordonnanz von 1684 sollen dabei die Frauen berücksichtigt werden. Zugleich wird auf ein früheres Reglement verwiesen, wodurch die bei jeder Kompagnie zulässige Zahl von Frauen bestimmt war. Ich habe es nicht gefunden. 1679 befahl jedenfalls Friedrich Wilhelm dem Fürsten von Anhalt, daß in jeder Kompagnie von dessen Regiment z. F. nicht mehr als 30 bis 40 sein sollten[5].

---

[1] Die Gebührnisse der Gemeinen nach den Ordonnanzen bringt Tabelle II S. 58.
[2] R 21, 7 d.
[3] S. S. 76.
[4] S. S. 67.
[5] Orlich III 322.

Die Reduzierungen.

Noch schlimmer als das Ausbleiben der Löhnung war der Umstand, daſs mit der Reduzierung des Regiments die Abdankung der Soldaten drohte, welche für die Regierung immer mit groſsen Schwierigkeiten verknüpft war. Denn sie war den Soldaten meist Sold schuldig und hatte den Offizieren versprechen müssen, sie nicht ohne Berichtigung ihrer Reste licentiieren zu wollen. Darum findet man bei den groſsen Reduzierungen auch immer lange Verhandlungen mit den Ständen über Bewilligung der dazu nötigen Mittel. Zuweilen entzog man auch unter dem Vorwande, die Soldaten hätten während der Dienstzeit mehr genossen als ihnen gebühre, ihnen einen Teil ihres Traktaments. Als im November 1651 die zum Kriege geworbenen Regimenter entlassen werden, erhalten die Gemeinen zum gröſsten Teil statt des rückständigen Soldes auf 4 Monate nur $^1/_2$ Monatstraktament, weil sie üppig gelebt und „auſser dem kostbarlichen Traktament" den Leuten auch noch Geld abgepreſst hätten. Wenn es ihnen möglich gewesen wäre, sagt unser Gewährsmann, so hätten sie groſse Ungelegenheiten gemacht[1].

Hatte ein Regiment die Verpflegung richtig erhalten, so bekamen die Soldaten bei der Abdankung selten etwas Besonderes. Diese wurde immer ähnlich wie eine Musterung vorgenommen; einige Kommissare erhalten die nötigen Gelder, bezahlen nur die wirklich Vorhandenen und machen eine Rolle der Abgedankten. Die, welche in kurfürstlichen Landen zu Hause sind, werden von Offizieren bis zu ihrer Heimat geführt[2].

Als 1660 ein Teil der Infanterie beibehalten wurde, werden die am besten bewaffneten und bekleideten Leute ausgelesen und in die nicht reduzierten Truppenteile eingestellt[3]. Man wollte aber auch die Entlassenen möglichst dem Lande erhalten, zunächst um für den Kriegsfall geübte Mannschaft bereit zu haben. Im November 1660 hatte der Statthalter von Preuſsen, Fürst Radziwill, den in die preuſsischen Ämter entlassenen dienstpflichtigen Dragonern (Wybranzen) einen Eid abgenommen, daſs sie niemand anders als dem Kurfürsten dienen wollten[4], und ein Jahr später schreibt Friedrich Wilhelm an Schwerin, er habe einige Kompagnieen untergesteckt, damit er die Gemeinen behalten könne, „denn zum Fuſsvolk nicht wieder zu gelangen ist"[5].

Sodann suchte man hierdurch die Bevölkerung zu ver-

---

[1] UA V 569.
[2] v. Mülverstedt a. a. O. 782 ff.
[3] Ebenda S. 592 f.
[4] UA XI 147.
[5] Ebenda S. 833.

mehren, die Verwüstungen der langen Kriegszeit durch arbeitende Hände zu beseitigen. Dazu wurden den Leuten einige Freijahre und Baumaterial zur Errichtung von neuen oder Ausbesserung von verfallenen Häusern gewährt. Im Jahre 1661 melden die Kreiskommissare der Kurmark, wieviel Offiziere und Soldaten sich niedergelassen haben. Aus der Uckermark wird z. B. angegeben: In den Städten Templin, Strafsburg, Prenzlau (Tangermünde fehlt) 3 Offiziere, 24 Unteroffiziere und Soldaten, auf dem Lande 9 und 20. Die Offiziere sind meist einheimische Adlige, die Gemeinen auch meist aus dem Lande gebürtig, zum gröfsten Teile im Dienst bei Gutsbesitzern, Pfarrern und Amtspersonen; von den 8 Leuten in Templin haben 5 Häuser. In Berlin haben zwei Kornets einen Bierschank etabliert[1]. Bei der Reduzierung von 1666 sollen „die besten und wohlmontiertesten Reiter zurückbehalten, ihnen aber Gewehr und Montierung gelassen und ihnen angezeigt werden, dafs der Kurfürst denen, die sich in seinen Landen niederlassen wollten, einige Prärogativen und Freiheiten bewilligen, bei künftigen Gelegenheiten aber, wenn es wieder zu Werbungen kommen sollte, sie vor anderen akkomodiren wollte". Die Infanterie entliefs man da, wo sie geworben war, damit die Leute desto eher bewogen würden, sich im Lande niederzulassen[2]. Bei der Reduzierung von 1679 entliefs man zuerst diejenigen, welche sich im Lande setzen wollten[3].

Es ist hierin eine Art von Pensionierung zu erblicken. Zu einer solchen machte man damals in Brandenburg überhaupt die ersten Anfänge.

Die Alters- und Invalidenversorgung.

Wenn es in den meisten anderen Verwaltungszweigen immer einen mehr oder minder harten Kampf kostete, die Leitung den Händen der Korporationen oder Einzelner zu entwinden und in die des Fürsten überzuführen, so konnte dieser auf einem Gebiete ganz von vorn anfangen, in dem Invaliden- und Pensionswesen. Indem das Heer zum stehenden wurde, indem der einmal geworbene Soldat auf Lebenszeit aus der bürgerlichen Gesellschaft schied, ging er damit auch aller Rechte verlustig, welche dieselbe ihren Alten und Kranken zu Teil werden liefs, der kriegsunbrauchbare Soldat wurde zum Bettler, wenn nicht der Staat für ihn sorgte[4].

Aber nicht Friedrich Wilhelm trifft der Vorwurf zeit-

---

[1] R 24 E 1.
[2] F. Hirsch a. a. O. S. 270.
[3] Orlich III 309.
[4] Das Folgende meist aus E. Schnackenburg, Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenb.-preufs. Heeres bis z. Jahre 1806. Berlin 1889.

genössischer Schriftsteller, dafs die Invalidenversorgung in nichts mehr bestehe als in der Erlaubnis zum Betteln. Seit jeher finden wir ihn für die Versorgung der Alten und Witwen, für die Pflege der Verwundeten sehr besorgt; leider waren ihm auch hierbei die mangelnden Mittel das gröfste Hindernis. Dafs aber das in den Kapitulationen der Obersten vorkommende Versprechen, für die Invaliden zu sorgen, keine leere Formel war, beweisen eine Menge Beispiele[1]. Der Kurfürst bewilligt den Verwundeten Schmerzensgelder, den Krüppeln und Witwen lebenslängliche Pensionen.

In der Erkenntnis, dafs der Staat mit der Entfernung eines Teiles seiner Unterthanen aus der Gesellschaft auch die Pflicht für deren Altersversorgung übernehmen müsse, entstand gegen Ende des 17. Jahrhunderts das staatliche Invalidenwesen, wobei es immerhin dem absoluten Fürstentume jener Zeit entsprach, wenn man dasselbe als Gnadensache und eigenste Angelegenheit des Monarchen auffafste. 1671 begann der Bau des pariser Invalidenhauses, in den siebziger und achtziger Jahren entstanden die brandenburgischen Invalidenkompagnieen, 1694 fing man in Wien mit der Errichtung des Allgemeinen Krankenhauses an, 1728 wurde in Kursachsen ein Invalidenkorps eingeführt. Auch hier geht unser Kurfürst den Deutschen weit voran, denn noch 1701 waren im Wiener Versorgungshause infolge der schleppenden Verwaltung und Mifsbräuche nur 2 Offiziere, 96 Chargen untergebracht[2].

Die 1675 in Spandau errichtete halbe Blessiertenkompagnie hatte nach dem Etat von 1680 ½ prima plana (9 Köpfe) und 50 Gemeine und wurde mit 130 Thlr. monatlich verpflegt. Jeder Gemeine erhielt 1¼ Thlr. nebst Bier und Brot. 1681 brachte man sie auf eine ganze Kompagnie von 18 Primaplanen und 150 Mann. In demselben Jahre entstand in Johannisburg in Ostpreufsen eine halbe Blessiertenkompagnie mit demselben Etat wie die spandauer von 1680. Endlich befand sich in der Vorstadt Friedrichswerder bei Berlin eine Kompagnie „alte Trabanten", eine Art Schlofsgardekompagnie, die 1 Hauptmann, 1 Wachtmeister, 1 Korporal und 47 Gemeine zählte und monatlich mit 252 Thlr. 4 Gr. besoldet wurde. Sie war für die Ausrangierten der beiden Kompagnieen Trabanten z. Pf.

---

[1] Ich will dieselben nicht nochmals anführen, da man sie bei Schnackenburg a. a. O. in grofser Anzahl findet. — Geradezu schrecklich mufs im dreifsigjährigen Kriege oft das Los der verwundeten und kranken Soldaten gewesen sein. In Brandenburg geschah indessen für sie doch nicht wenig. In Wrietzen wurden z. B. 1634 90 Verwundete und Kranke verpflegt, wozu jede Hufe 1 Groschen geben mufste. Als endlich noch 3 zurückbleiben, bittet „ein ehrbarer Rat, dafs sie abgefordert und cassiret werden mögen, weill sie nicht mehr vortkönnen". (E. Friedlaender a. a. O. unter „Stadt Wrietzen".) Was wurde nun aus ihnen?

[2] Feldzüge Eugens I, I 294.

Bei der öfter angeführten Musterung von 1683 melden sich ein „Sergeant Joh. Andres von 58 Jahr, welcher E. Ch. D. 33 und Chron Spanien 13 Jahr, der Fourier . . . Bartel Wehrmann, welcher 69 Jahr alt und E. Ch. D. und Dero sel. Herrn Vatern H. A. 48 Jahr gedient“ und noch weitere 4 alte Leute und bitten um Aufnahme in die Spandauer Blessiertenkompagnie.

Wenig konnte ich von der Lebensführung des Soldaten unserer Periode herbeibringen, nichts davon, wie er fühlte und dachte. Einen Simplicissimus gab es nicht mehr, und noch war die Zeit nicht da, wo uns die Gemeinen wieder ihre Erlebnisse erzählten wie der Schweizer Ulrich Bräker oder der Musketier Dominikus[1]. Nur einige wenige gemütvolle Stimmen des Geschlechtes jener harten Zeiten tönen zu uns herüber. Andreas Böckler hielt es für angezeigt, in seine Schola militaris (1665, 1685) jenes Lied aufzunehmen, das einst Philander von Sittewald eine Schildwache nach der Melodie „Ein feste Burg ist unser Gott“ hatte singen hören[2]:

Gott ist der Christen Hülff und Macht,
Ein veste Citadelle.
Er wacht vnd schillert Tag und Nacht,
Thut Rond vnd Sentinelle.
JESVS ist das Wort,
Brust-Wehr, Weg und Port.
Der rechte Corpoural
Hauptmann vnd General
Quartier vnd Corps de garde.

---

[1] G. Freytag, Bilder a. d. deutschen Vergangenheit. V. — Aus d. siebenjähr. Kr. Tagebuch des preufs. Musketier Dominicus. Herausgegeben von D. Kerler. München 1891.

[2] H. M. Moscherosch, Gesichte Philanders von Sittewald. Strafsburg 1665. II 691. — Sonst hat Moscherosch für unsere Zeit keine Gültigkeit; die erste Auflage erschien schon vor 1642.

VI.

Die Offiziere[1].

Der Einflufs des dreifsigjährigen Krieges auf die Offiziere.

Schon öfter ist darauf hingewiesen worden, dafs der dreifsigjährige Krieg unser Volk noch mehr als in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in moralischer Beziehung geschädigt hat. In wirtschaftlicher litten die Gemeinen, nicht die Offiziere; im Gegenteil, bei allgemeiner Not vertranken, verspielten und verjubelten sie die dem Adligen, Bürger und Bauer genommene Habe. Desto schlimmer stand es mit ihnen in moralischer Hinsicht. Kriecherei und Betrügerei nach oben, Scheelsucht untereinander, unmenschliche Roheit gegen die Einwohner und eigenen Soldaten, ein gegen Pflicht und Ehre abgestumpftes Gewissen sind die Hauptkennzeichen dieser Offiziere, die mehr durch gröfsere Schlauheit und Gewissenlosigkeit als durch Tapferkeit und Bildung sich emporgeschwungen hatten.

Keineswegs ist es Friedrich Wilhelm gelungen, diese Laster und Untugenden ganz auszurotten, dazu wären ruhigere Zeiten nötig gewesen, und vor allem galt es, dem Offiziersstande bedingungslosen Gehorsam und Unterwerfung unter den Willen des Fürsten beizubringen.

Denn in demselben Mafse, wie sich im dreifsigjährigen Kriege die Lage des gemeinen Mannes immerfort verschlechtert hatte, war die autonome Stellung der Offiziere gewachsen. Wie die Regierung Friedrich Wilhelms sich dadurch charakterisiert, dafs sie

---

[1] Dieser Abschnitt behandelt nur die Oberoffiziere, nicht die Unteroffiziere.

das Los der Soldaten wieder zu einem erträglichen gestaltete, ebenso hat sie die Macht der Offiziere einzuschränken verstanden. Hierdurch kam das Heer in die Hände des Fürsten.

Die schrankenlose Gewalt und die Verrohung, welche die Offiziere der dreifsiger und vierziger Jahre kennzeichnet, ist als eine Folge der durch keine genügende Kontrolle zurückgehaltenen, fort und fort nach oben und unten um sich greifenden Selbständigkeit, sowie alle Ehre und Pflicht für nichts achtenden Gewinnsucht anzusehen. Man kann sich in der That die Zustände „nicht haarsträubend, nicht krafs genug" denken. Man sagt kaum zu viel, wenn man den höchsten Offizier den gröfsten Dieb und Räuber nennt. In väterlicher Sorge schreibt 1641 der alte Herrmann Wrangel seinem Sohne, dem General Karl Gustav: „Mache, dafs Du was aufhebst, gleich wie die andern thun, der was nimmt, hat was"[1]. Der Graf Königsmark kam mit nichts nach Deutschland und raubte sich dort ein Vermögen zusammen, das eine Jahresrente von damaligen 130000 Thlr. abwarf[2]. Während alles verarmte, bereicherten sich die Offiziere, die betrügerischen Armeelieferanten und Kommissare[3]. Sie brachten die Güter der Städte „um ein Hundebrot" an sich und kauften einen grofsen Teil des alten Adels aus.

Die grofse Werbung von 1638 mit ihren Konsequenzen offenbart in schreckenerregender Weise, was durch den langen Krieg aus dem brandenburgischen Offiziersstande geworden war[4]. Einen schlechteren General als seinen ersten hat der brandenburgisch-preufsische Staat wohl nie besessen. Von einer Sorge für die ihm unterstellten Truppen, von einem Dienen für den Fürsten, der ihn bezahlte — Klitzing erhielt aufser seinem Gehalt als Regimentsinhaber jährlich 13500 Thlr. — ist nicht die geringste Spur zu entdecken. Es wurde ihm wiederholt vorgeworfen, er habe für sich allein 40000 Thlr. empfangen. Er und seine Offiziere durchstreifen mit starker Bedeckung die Marken und füllen ihre Taschen durch Tribulationen der Einwohner und Sauvegarden. Die „Frau Generalin" fährt mit einem Detachement von 30 Dragonern daher. Diese Dragoner Klitzings betrieben die Räuberei im grofsen Stile, zogen z. B. einmal von dem kurfürstlichen Amte Fürstenwalde mit 500 Schafen ab. Die anderen Offiziere ahmten natürlich ihrem General eifrig nach. Um den Zustand der Regimenter kümmerte sich keiner.

Am 22. August schreibt Schwarzenberg an den Kriegskommissar v. Blumenthal, der Oberst v. Waldow habe 1200

---

[1] W. Rüstow a. a. O. II 40.
[2] In heutigem Geldwerte etwa 1½ Millionen Mark.
[3] G. Schmoller, Die Entstehung des preufs. Heeres. S. 255.
[4] Urkundlich dargestellt von T. v. Mörner a. a. O. S. 207 ff.

Mann zu stellen versprochen und kaum 100 geliefert, Klitzing sei statt 2600 keine 400 stark, im Felde seien kaum 2500 Mann vorhanden von den 10000, die man im Juni gemustert; am 9. September beziffert er die Kräfte auf nur noch 1100 Mann. Dabei liefsen sich alle diese Obersten komplett bezahlen oder forderten wenigstens komplette Bezahlung, wenn sie nicht schon mit dem Werbegelde durchgegangen waren. Die Truppen waren in jämmerlichster Weise vernachlässigt. Blumenthal berichtet am 7. August, aus Mangel an Proviant fielen die „Kerls“ um „wie die Fliegen“, könnten des Tags kaum eine Meile marschieren, ihre einzige Nahrung sei unreifes Obst und faules Wasser; die Generalstabsoffiziere hätten oft das trockene Brot nicht. In Spandau verpflegte man 477 Mann, es fanden sich aber nur 120, dazu meist noch „purlautere vngeübte Jungen“. Am schlimmsten war es mit der Artillerie bestellt. Klitzing konnte sie nicht zu seinen Räubereien benutzen, also liefs er sie ganz verwahrlosen. „Mit vnser Artilleri ist es numehr auf die todte Neige gekommen“, schreibt der Kommissar am 14./15. August . . . . „es wollen auch die wönige knechte alle stunden davon lauffen, weiln die kaiserliche die ihrige monatlich auszahlen lassen“. Der zum Direktor bestallte Oberstückhauptmann Mentweich hatte die Sache bald satt und verschwand.

Das war die Erbschaft, die nun der zwanzigjährige Fürst antrat: Ein Land, in dem eigene und fremde Truppen wie grofse Räuberbanden hausten. Unter den gröfsten Schwierigkeiten und Nöten, die dem Statthalter den Tod brachten, seinen Nachfolger in Irrsinn stürzten, gelang es, das Heer bis auf die notdürftigsten Festungsbesatzungen und einige Reiterkompagnieen zu reduzieren, welche Friedrich Wilhelm aufser den Werbungen von 1651 bis zum nordischen Kriege wenig vermehrte und wegen der spärlichen Bewilligungen auch wenig vermehren konnte.

Die Stellung der Offiziere in Gesellschaft und Staat.

Um nun die Regeneration, welche der Kurfürst mit dem Offizierstande zu Wege brachte, zu verstehen, müssen wir zunächst das Wesen und die Stellung desselben in Gesellschaft und Staat kennen zu lernen suchen und dazu das Verhältnis der Offiziere zur Bevölkerung, das Verhältnis derselben unter einander und das zum Fürsten betrachten.

Das Verhältnis der Offiziere zur Bevölkerung.

Noch mehr wie die Gemeinen waren die Offiziere den Bürgern verhafst. Gerade deren Überforderungen hatten ja das System der Quartierverpflegung zur vollkommenen Räuberei,

zur härtesten Plage der Bevölkerung gemacht. Dazu waren durch die fortwährenden Quotisationskonflikte, später durch den Streit über die Einführung der Accise Städte und Adel aufeinander erbittert, und aus dem Adel rekrutierten sich die Offiziere. Rohe Gewalt auf der einen, säumige Zahlungen auf der anderen Seite standen sich entgegen. Deswegen ist bei den Klagen, von denen die Akten aus jener Zeit wimmeln, oft schwer zu entscheiden, auf wessen Seite die Hauptschuld liegt. Zunächst zwei Beispiele aus dem Jahre 1656.

Ein Hauptmann A. W. v. Aulogk hat wiederholt um eine Ordre an die Stadt Zinten ersucht, die nachkommenden Soldaten zu verpflegen. Weil nun dieselbe ausgeblieben sei, meldet er im Mai, sind die Leute wegen Mangel an Unterhalt weggelaufen, die Kranken, welche noch da seien, drohe die Stadt auf die Strafse setzen zu lassen[1]. Dagegen bittet am 21. November Samuel v. Wilmersdorff, der Landrat von Pr. Holland, inständig, ihn doch von dem Regiment Syberg zu befreien und ihm statt dessen einen Offizier mit Wybranzen zu schicken. Amt und Stadt gegen die die Einwohner förmlich belagernden Räuberbanden zu schützen, dazu könnten die Sybergschen vor Fressen und Saufen nicht kommen. Statt ihrer müfsten die Bürger den Wachtdienst verrichten; diese hätten nicht nur die Soldaten, deren Weiber und Pferde zu unterhalten, sondern ihnen auch zu „Uffmastung fremder Pferde, damit sie selbte ufs teuerste verkaufen können“, die Mittel zu geben. Zu nichts als zur Tribulierung der Bürger und Ausschlagung der Fenster seien die Soldaten geschickt[2].

Noch 1672 verlangte der Oberstlieutenant v. Hammerstein vom Görtzkeschen Regiment, dem die Stadt Gardelegen mit 200 Thlr. assigniert war, aufser dem Traktament auch Speisung und Pferdefutter; als man es ihm verweigerte, drohte er, er werde in die Trompete stofsen und in die Häuser fallen lassen, „auch kein Kommando halten, sie möchten stehlen, wie sie wollten“. Darauf liefs ein Lieutenant Clest, als Hammerstein abwesend war, den Boden des Einnehmers mit Gewalt öffnen; es kam dabei zu Prügeleien, der Quartiermeister zerrifs die Liquidation des Rates, das Korn nahm man mit. Wenn wir auch keine Darstellung des Vorfalls von seiten der Offiziere haben, so mufs doch ihnen die Hauptschuld beigemessen werden, denn nach Untersuchung der Sache durch den General-Auditeurlieutenant werden sie mit einem starken Verweise bestraft[3].

---

[1] A. Strecker a. a. O. S. 8.

[2] R 7, 91.

[3] Kr. Min. XVI 3, 10a. — In Preufsen kam es wegen der säumigen Zahlungen noch später zu den erbittertsten Streitigkeiten. Als im August 1678 der Kapitän Auer vom Regiment Graf Dönhoff in Creutzberg Quartier nehmen wollte, sperrte man die Thore zu. „Kapitän Auer ist

Seitdem ihre Mauern sie nicht mehr vor Einquartierung schützten, brachte, wie schon erwähnt, auch Brotneid die Städter gegen die Soldaten auf[1]. Unter den Offizieren, die bei den Reduktionen entlassen wurden, hatten wohl die meisten Güter oder begüterte Verwandte, bei denen sie sich bis zur Wiederanstellung aufhalten konnten[2], aber es mochte wohl auch mancher arme Schlucker dabei sein, der nichts besafs und in dem ökonomische Anlagen nicht weckenden Kriegsleben auch nichts erübrigt hatte. Zu einer Beamtenstelle aber besafs wohl kaum einer die nötigen Vorkenntnisse, und emsigen Arbeitsfleifs erzieht der Krieg nicht. Jene Freiheiten, mit denen man ihnen half, und von denen wir schon oben sprachen[3], waren dem Bürger wenig erwünscht, durchaus aber gegen alle ihre Gerechtsame mufste es ihnen erscheinen, wenn ein Offizier in einer Stadt einen Bierschank oder ein Gewerbe anfing. Das mufste der Kurfürst denn auch verbieten[4].

Es können nicht alle Klagen der Bürger angeführt werden; alle Ordonnanzen und Edikte eifern besonders gegen die Beleidigungen und Mifshandlungen der Kommissare und Magistrate, gegen die Aufhetzung der Einwohner gegen diese, wodurch man das Nötige und oft mehr schneller zu erzwingen hoffte[5].

Das Verhältnis der Offiziere untereinander.

Wenn das Verhältnis der Einwohner zu den Offizieren kein gutes war, so war das der Offiziere untereinander oft nicht besser. Die beginnende Souveränität und das Zurückdrängen des Einflusses der Stände förderten in dem Verhältnis zwischen Fürst und Unterthan wieder den privaten Charakter. Dem Beamten und Offizier war sein Fürst der Staat. Mit ihm schlofs man die Kapitulation, er bezahlte, man diente dafür ihm allein; ob und dafs man damit dem Lande diente, daran dachten die wenigsten. In der Hand des Monarchen lag das Wohl und Wehe des Einzelnen, und je mehr, je höher sich Mittel, Macht und Ruhm jenes erhoben, je näher man ihm stand, um so mehr fühlte man sich. E. v. Burgsdorff be-

---

jedoch aufs Thor gedrungen, hat ihrem Schöppenmeister vor dem Thore einige Löcher in den Kopf geschlagen, den Rücken abprügeln" und ihn in Arrest nehmen lassen. Einige Tage darauf quartierte sich das ganze Regiment Dönhoff in die Stadt ein. Orlich I 384.

[1] S. S. 102 f.

[2] S. S. 105 f.

[3] Ebenda.

[4] M III 1, 30 und Orlich III 126.

[5] Jedenfalls war es den Unterthanen immer um möglichst gute Disciplin zu thun; 1648 schenkte die Bürgerschaft einer preufsischen Stadt dem Fähnrich Friedrich v. Berka von der Arnimschen Eskadron das Quartier, „weiln er eine scharfe Kommando unter den Soldaten gehalten". v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 71.

klagte sich 1646 bitter, daſs er nicht zur Hochzeitsfeier des Kurfürsten nach Holland gehen dürfe, sondern statt dessen die Bauern placken müsse, was ein Anderer wohl ebenso gut verrichten könne, Oberstlieutenant Schönaich gräme sich deshalb fast zu Tode[1].

Indem man sich aus dem allgemeinen Unterthanenverhältnis in ein specielleres zum Fürsten zu setzen suchte, entstand die immer mehr um sich greifende Sucht nach Titeln. Es heiſst in den Adressen immer: Oberstallmeister und Oberst, Kämmerer und General, Kammerjunker und Hauptmann. Alle Offiziere bis zum Obersten inkl. wurden vom Kurfürsten mit „Du“ angeredet; als der Gouverneur von Pillau, Oberst Truchseſs-Waldburg, 1680 um ein „Ihr“ für sich bat, lieſs es Friedrich Wilhelm doch beim Alten[2].

Es mutet uns heute sonderbar an, wenn Derfflinger, der Höchstkommandierende, seine Befehle an die Obersten mit den Worten beginnt: „Hochwohl-Edelgeborener, Hochgeehrter Herr Obrister“, und sie schlieſst: „ich verbleibe Meines Hochgeehrten Herrn Obristen dienstwilliger Diener“[3]. So wachte jeder auf das eifersüchtigste über die ihm zukommenden äuſsern Ehren, was oft zu den heftigsten Auftritten um so mehr führen muſste, als über den Rang der höheren Offiziere zunächst gar nichts festgesetzt war[4], und die innere wahre Ehre den meisten ein unbekanntes Ding war.

Als im Juni 1656 der Oberst v. Spaen mit seinen Truppen aus Kleve in Berlin eintraf, fürchteten die drei dort befindlichen Obersten Pfuhl, Görtzke und Quast, daſs jener, der wohl schon damals bei Friedrich Wilhelm gut angeschrieben war, ihnen im Kommando vorgezogen würde; ihm zu weichen, könne ihnen nicht zugemutet werden, äuſserten sie sich zu Derfflinger[5]. Dieser selbst weigerte sich, unter den schwedischen General Müller zu treten, weshalb der Statthalter Graf Wittgenstein Befehl erhielt, ihn festzusetzen, falls er nicht gehorchen wollte[6]; auch dem Generalmajor Wrzesowitz wollte er sich nicht unterordnen, eher den brandenburgischen Dienst aufgeben[7]. So streiten die Obersten über den Vorrang, der General will sich keinem andern fügen, die obersten Armeeführer Sparr und Waldeck leben in steter Eifersucht, mit dem Generalkommissar endlich gerät Sparr in heftigen Kompetenzkonflikt — keine leichte Aufgabe war es da für den Fürsten,

---

1 UA IV 234.
2 K. v. Lossow a. a. O. S. 37.
3 Kessel, Henniges v. Treffenfeld. S. 81.
4 S. S. 116.
5 R 30, 221—224.
6 Orlich II 377.
7 UA VII 624.

Eintracht zu schaffen; befehlen durfte er nur zu wenig[1], sonst paſste es den Herren einfach nicht, und sie gingen in andere Dienste, sie wuſsten nur zu gut, daſs sie „rare Personen“ waren, die jeder mit offenen Armen empfing.

In einem sehr üblen Lichte erscheinen später die Zustände in Preuſsen. Nachdem der Gen.-Lieutenant v. Bawyr sich schon im September 1657 dem Abmarsche der Truppen aus Kleve-Mark widersetzt hatte[2], kam es seinetwegen in Preuſsen zu den häſslichsten Auftritten. Im Februar 1659 schreibt Radziwill, Bawyr und de la Cave, der Kommandant von Pillau, seien in groſsem Zwist, de la Cave wolle jenem durchaus nicht gehorchen, wobei er seine Kapitulation vorschütze. Als auch Görtzke sich von ihm nichts befehlen lassen wollte, bat der Statthalter den Kurfürsten, jedem seinen Wirkungskreis vorschreiben zu wollen. Bald darauf überfällt Bawyr den Gen.-Lieutenant v. Kalkstein, der selbst unbewaffnet war und verwundet ihn. Darüber war nun der ganze preuſsische Adel empört; Radziwill meint, Bawyr könne dort nicht weiter dienen, Friedrich Wilhelm möchte Recht über ihn sprechen[3].

Ein recht prägnantes Beispiel dafür, wie man sich auf die Kapitulationen stützte, ist ein Exceſs des Kommandeurs der Leibgarde, Oberstlieutenant v. Schlieben, gegen den Gouverneur von Berlin-Cölln, General-Lieutenant v. d. Goltz. Dieser wollte Schlieben befehlen, einen Trabanten als Boten nach Sachsen zu stellen; der aber schloſs sich in seine Wohnung ein und war nicht zu sprechen, worauf Goltz den Mann von einem Rittmeister erhielt. Schlieben lieſs den Boten nicht fort. Als er deshalb in Arrest gesetzt wurde, verteidigte er sich mit seiner Kapitulation; Goltz habe ihm nichts zu befehlen, er habe keinen Vorgesetzten als nur den Kurfürsten, dessen Respekt er höher setze als den Goltzes, der sich nur „eine gewissen Jurisdiktion an der Garde zu suchen gedächte“. Die Sache endet damit, daſs Schlieben den Gouverneur um Verzeihung bitten muſs. Er faſste seine Stellung dem Wortlaute der Kapitulation nach richtig auf, falsch und strafbar war die verzögerte Beförderung der Briefe[4].

Zwischen den Generalen v. Spaen und v. Eller bestand auch fortwährende Zwietracht; als beide 1675 dem Bischof von Münster zu Hülfe ziehen sollten, muſste ihnen erst befohlen werden, bei Strafe der Enthauptung alle Irrungen

---

[1] Als 1661 Oberst v. Podewils sich in Preuſsen der Einführung der Accise widersetzte, konnte Friedrich Wilhelm „dergleichen Impertinenz“ doch nicht anders bestrafen als mit der Drohung, ihn beim nächsten Avancement nicht berücksichtigen zu wollen. Orlich III 90.

[2] UA V 907.

[3] Orlich II 388.

[4] R 9 A 14.

untereinander bei Seite zu setzen. Dasselbe wiederholt sich 1679[1].

Dafs der Kurfürst am Schlusse jeder Kapitulation dem Betreffenden versprechen mufste, ihn nicht ungehört verurteilen oder ihm seine Gnade entziehen zu wollen, deutet darauf hin, dafs man sich gegen Verleumdungen doch nie sicher fühlte. Buch sagt, der General-Quartiermeister Blesendorf sei von gewissen Leuten angeschwärzt worden, er wolle nicht darauf schwören, dafs er sich nicht aus Verzweiflung darüber habe töten lassen[2].

Bei solchen Verhältnissen waren Duelle ganz an der Tagesordnung, wie sehr auch der Kurfürst dagegen mit Edikten und Strafen vorging. Meist entstanden sie, wie das Duelledikt vom 6. August 1689 hervorhebt, zwischen Leuten, die sich auf Fressen, Saufen, Spielen und liederliches Leben legten[3]. Man kommt, wenn man die Notizen Buchs liest, wirklich auf den Gedanken, dafs kein Gastmahl verging, ohne dafs die Teilnehmer sich nicht schwer betranken, in welchem Zustande sie dann ihrer gegenseitigen Erbitterung Luft machten. Freilich darf man hierbei nicht unerwähnt lassen, dafs diese Völlerei und Zanksucht in andern Ständen ebenso Sitte war[4].

Um den Rangstreitigkeiten ein Ende zu machen, erliefs der Kurfürst ein Edikt und wiederholte es 1684 in schärferem Tone, nach dem die Obersten ihren Rang untereinander nach dem Tage der Vorstellung ihrer Regimenter haben sollten[5].

Das Verhältnis der Offiziere zum Fürsten.

Es liegt auf der Hand, dafs man, so lange jeder heute hier morgen dort, wo er eben die meisten pekuniären Vorteile zu erlangen hoffte, diente[6], und diese ganze Thätigkeit mehr den Charakter einer privaten Spekulation als den eines pflichtbewufsten Dienens für den Staat hatte, von einem vaterländischen Offizierkorps überhaupt nicht reden kann. Courbière hat ganz Recht, wenn er sagt, dafs Friedrich Wilhelm,

---

[1] Orlich III 256 und Kessel, Buchs Tagebuch II 172.

[2] Blesendorf fiel 1677 vor Stettin. Buchs Tagebuch I 300.

[3] M II, 3, 14.

[4] Man lese z. B. die Schilderungen des Studentenlebens jener Zeit von E. Grosse in Velhagen u. Klasings Monatsheften 1892, III.

[5] M III, 1, 55.

[6] Ein markantes Beispiel dafür ist ein gewisser Theler, welcher diente: 1. der Stadt Danzig als Musketier 1 Jahr, 2. Spanien 6 Jahre, 3. Frankreich 3 Jahre, 4. Sachsen 5½ Jahre, 5. Schweden 1 Jahr, 6. Frankreich 1 Jahr, 7. Sachsen 9 Jahre, worauf er hier 1682 mit 49 Jahren Oberlieutenant wurde. v. Schimpff, Gesch. des sächs. Gardereiterregiments.

um aus der Gesamtheit der Führer wirklich ein geschlossenes Ganze zu bilden, es verstehen mufste, das Interesse jedes Einzelnen an sich und sein Haus zu knüpfen und durch dieses gemeinsame Interesse auch das Gefühl der Gemeinschaft in den Herzen seiner Generale und Obersten zu erzeugen[1]. In wie weit ihm dieses aber gelang, was zu wissen von der gröfsten Wichtigkeit wäre, sagt Courbière nicht. Wenn er behauptet, es geschah vor allem durch Naturalisierung der fremden Offiziere, die meisten seien schon Unterthanen Friedrich Wilhelms gewesen, der Kurfürst habe nach einem nationalen Offizierkorps gestrebt[2], so dürfte dagegen doch folgendes in Betracht kommen.

Es kostete sehr grofse Summen, fremde Offiziere zu bekommen, und schon deshalb war man auf den eingeborenen Adel angewiesen; noch 1713 galt die schwedische, dänische, polnische, österreichische Offizierstelle mehr als die brandenburgische[3]. Friedrich Wilhelm konnte also gar nicht anders, er mufste seinen Adel zu Offizieren nehmen[4]. Darum eben liefs er sich sein Recht, dessen Vasallendienste zu gebrauchen, nicht entgehen und verbot ihm in mannigfachen Edikten, bei Verlust seiner Güter in fremde Dienste zu treten[5].

Dafs er fremde Offiziere nahm, wo er sie bekam, kann man nicht wohl leugnen. Zunächst war es ihm um französische zu thun, die damals mit Recht als die erfahrensten galten; man erinnere sich an de la Cave, du Plessis-Gournet, Graf

---

[1] Verfassung S. 59.

[2] Ebenda S. 57.

[3] G. Schmoller, Verwaltung Ostpreufsens a. a. O. S. 48.

[4] Wie die uns erhaltenen Musterrollen zeigen (z. B. bei v. Mülverstedt), so ergänzten sich die Offiziere zum allergröfsten Teile aus dem einheimischen Adel. Er allein besafs ja auch die militärische Ausbildung. In der ersten Zeit diente er noch viel in den Reihen der gemeinen Reiter, wie z. B. im Arkebusierregiment E. v. Burgsdorffs 1645 auf drei Gemeine etwa ein Adeliger kommt, jedoch haben 2 Kompagnieen gar keine Adlige. 1656 finden wir in Burgsdorffs Leibkompagnie, die 1645 30 Adlige zählte, nur noch einen einzigen (R 21, 7 d). Überhaupt nahmen dieselben nun unter den gemeinen Reitern ab. 1672 kommen beim Regimente Anhalt z. Pf. auf etwa 500 Reiter nur 17. Mit dem Wachsen der Armee brauchte man sie eben nur noch als Offiziere. Die adligen Gemeinen waren Avantageure (Pagen). Bei der Infanterie stehen auch in den früheren Zeiten nur sehr wenige adlige Gemeine.

Es sei hier gleich erwähnt, dafs die höheren Offiziere mit Einschlufs der Obersten fast nur Adlige waren; die Ausnahmen sind sehr gering; Derfflinger und Henning wurden geadelt. Aufser den Fremden finde ich nur sehr wenige bürgerliche Obersten wie Hille, Fargel (F. Hirsch a. a. O. S. 250 nennt ihn von Fargel), den Artilleristen Weiler.

[5] Fünf Edikte von 1654—1666 in R 24 E 2 und sieben von 1674 bis 1687 in Kön. Bibl. Berlin G. y. 16500. 1675 thaten fast sämtliche Edelleute des niederbarnimschen Kreises Kriegsdienst. Schreiben des Kreiskommissars Jak. Melchior v. Görtzke vom 25. September 1675 an den Gen.-Wachtmeister v. Sommerfeldt. Kr. Min. XVIII 2 d 3 I.

d'Espeuse, Graf de Cominges; auch Namen wie Chauvet, de Hallart, du Hamel, Mortaigne und viele andere deuten auf französischen Ursprung und finden sich vor der Einwanderung von 1685. Aus Holland gewann man besonders Ingenieure wie Kornelis von der Kloot (1655), Jean ten Venhuys (1658 bis 1661) und Heinrich Wallmann (1659), letzteren mit dem hohen Gehalt von monatlich 80 Thlr. und Servis[1]. Dafs Friedrich Wilhelm diese Fremden zu naturalisieren suchte, hatte doch in erster Linie darin seinen Grund, dafs er die erprobten Kräfte seinem Staate erhalten wollte und sodann, weil sie meistens wohlhabende Leute waren und Geld ins Land brachten. Aber es gelang durchaus nicht immer, sie dauernd zu fesseln. Der Oberst Frhr. v. d. Goltz, welcher von polnischer Abkunft war und bis 1656 in österreichischem und französischem Dienste gestanden hatte, brachte es im brandenburgischen bis zum Gouverneur von Berlin und General von der Infanterie, Colbert, nennt ihn einen fort bon officier[2]; 1677 ist er aber dänischer Feldmarschallllieutenant und 1681 kursächsischer Generalfeldmarschall. Auch Graf Promnitz, der 1672 ein Regiment z. Pf. warb und durch seine Attacke bei Fehrbellin bekannt ist, ging später nach Kursachsen[3], der Kurhesse Oberst Uffel 1665 in braunschweigische Dienste[4].

Ich glaube der Gröfse des Fürsten mit meiner Behauptung nicht zu nahe zu treten. In richtiger Erkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse seiner Zeit setzte er sich zum ersten Zwecke, ein starkes, wohlgeübtes Heer, in Furcht vor ihm, abhängig von ihm, zu schaffen. Zur Furcht trat die Verehrung für den grofsen Monarchen, den lorbeerbekränzten Sieger und dann erst „das Interesse für ihn und sein Haus“ und „das Gefühl der Gemeinschaft in den Herzen der Generale und Obersten“.

Wohl wollte er nur „ihm anständige Officirer“, aber das Gefühl für Ehre, wie es heute im preufsischen Offizierkorps lebt und es zusammenhält, das hat erst sein Enkel geschaffen. „Je mehr Diener, desto mehr Diebe“, lauten die lakonischen Worte im Testament von 1667, und wenn der Kurfürst dieses auch von den Finanzbeamten sagt, so lassen die Musterungsbestimmungen und Edikte die Offiziere doch in keinem viel besseren Lichte erscheinen. Gegen Ende der Regierung war das unzweifelhaft besser geworden, aber wenn noch 1683 die Unteroffiziere bei der Musterung schwören müssen[5], wirklich diese Charge zu bekleiden, so läfst dieses doch wenig Raum

[1] v. Bonin a. a. O. S. 14.
[2] UA II 370.
[3] Vorstehendes aus Schuster und Francke a. a. O.
[4] v. Mülverstedt, S. 466.
[5] Diese Bestimmung war in der Musterordnung von 1672 noch nicht enthalten. S. S. 129 f.

für die Annahme, dafs Anhänglichkeit und Ehrgefühl ganz die schnöde Gewinnsucht besiegt hätten.

Die Vorschüsse.

Wir haben die Korruption des Offizierstandes durch den dreifsigjährigen Krieg kennen gelernt. Suchen wir uns nun die Schwierigkeiten klar zu machen, welche einer Regeneration desselben besonders entgegentraten.

Was sich einer Veränderung der Kapitulationen, der Hauptdeckungsmittel der Autonomie der Obersten, auf die wir unten näher eingehen, hindernd in den Weg stellte, war, dafs die Regierung als Schuldnerin der Offiziere auf ihre Privilegien Rücksicht zu nehmen hatte. Mit der Übernahme eines Regimentes war doch immer ein ziemliches Risiko verbunden. Der Oberst mufste das Traktament, wenn es von den Orten, auf die man ihn angewiesen hatte, nicht gezahlt wurde, aus eigenen Mitteln vorschiefsen, um Meutereien zu verhindern[1]. Dieser Vorschufs war nötig, seit der Kurfürst Truppen im eigenen Lande hielt. Wir sahen schon bei Besprechung der Verpflegung, wie die Heere des dreifsigjährigen Krieges auf Kosten der Länder lebten, in denen sich der Krieg abspielte. Erdmannsdörfer setzt näher auseinander, wie der General auch ein guter Ökonom sein mufste, wie es eine seiner Hauptaufgaben war, ein Land möglichst lange prästationsfähig zu erhalten; der General konnte allein durch gute Wirtschaft bedeutenden Gewinn für die eigene Kasse erzielen[2]. In solchem Mafse war das jetzt doch nicht mehr möglich. Während des schwedisch-polnischen Krieges waren die Winterquartiere fast immer in der Heimat, nur im Sommer gab es Gelegenheit, auf Kosten des feindlichen Landes zu leben. Dann kam die lange, nur von einzelnen Türkenhülfen, der münsterischen Unternehmung und der gegen Magdeburg unterbrochene Friedensepoche. In den Feldzügen gegen Frankreich und Schweden 1672—79 befand man sich immer auf Reichs- oder eigenem Gebiet, ein Plündern und Rauben kam da leider auch vor, aber von einer systematischen Ruinierung der Landschaften kann nicht mehr die Rede sein. Wer also Gewinn von seiner Stelle haben wollte, konnte ihn nur in guter Verwaltung finden. Indessen waren die Ausgaben selten geringer als die Einnahmen. Friedrich Wilhelm konnte zu Obersten doch

---

[1] Im August 1651 schreibt der Oberst Quast, er könne auf die vorgeschlagenen Kapitulationspunkte nicht eingehen, da er dann von seinem Eigenen zusetzen müsse, wozu er es nicht habe, der Hofmarschall v. Puttlitz möge genügende Mittel vorschlagen. R 24 E 5.

[2] B. Erdmannsdörfer, Graf G. Fr. v. Waldeck, Berlin 1869. S. 78 ff.

nur Leute nehmen, die Vermögen besafsen[1]. Denn wer hätte damals einem Soldaten Kredit gegeben! Und Unterschlagungen liefs sich der Kurfürst nicht mehr gefallen. Schon die ganzen Werbegelder schofs der Offizier meist vor, und das Abzahlen derselben sowie des vorgeschossenen Traktaments liefs oft nur zu lange auf sich warten. Im Anfange der Regierung Friedrich Wilhelms meldeten sich zahlreiche Offiziere mit ganz enormen Restforderungen aus früheren Jahren[2]. Die Stände, an welche die Offiziere zur Verpflegung angewiesen waren, zahlten oft wenig oder gar nichts; dann werden Exekutionen befohlen, aber dennoch blieben Rückstände, denn wo nichts war, da war auch nichts zu nehmen. Im November 1660 verzeichnet Platen, dafs vom Oktober und November 1659 den Stäben der Generale Goltz und Pfuel 2662 Thlr. restieren, welche Summe einigen Städten zur Bezahlung assigniert wird, aber vergebens; die Offiziere klagen, es käme nichts ein[3].

Wahrhaft furchtbare Zustände herrschten in den westlichen Landen, wo weniger die Einwohner als die Soldaten litten. Von allen Offizieren und Beamten, die mit der Verpflegung zu thun hatten, ertönen Klagen[4]. Schon im April 1646 brach unter den Offizieren und Mannschaften der Garnison Kleve eine Meuterei aus; der Oberst Adam v. Hake, der Ob.-Wachtmeister v. d. Marwitz und 3 andere Offiziere erschienen auf der Regierung und forderten ungestüm ihren Sold, mit einem einzigen Monat könnten sie nicht zufrieden sein. Aber die Stände gaben nichts[5]. Um eine allgemeine Meuterei zu

[1] In der schon angeführten Supplicatio vom Ende des Jahrhunderts (s. S. 103) heifst es noch, man müsse einem Heere, Regiment oder Kompagnie einen freigebigen, reich angesessenen und gutmütigen Kavalier fürstellen, der nicht auf sein eigen Interesse und Beutel allein, sondern auch auf die Notdurft der Soldaten sieht.

[2] 1641 sendet der Oberstlieutenant Schick eine nach seiner Kapitulation berechnete Restforderung über 19898 Thlr. 18½ Gr. ein, die Friedrich Wilhelm nicht nach der Kapitulation, sondern nach der gedruckten Verpflegungsordre mit Winter- und Sommertraktament umgerechnet zu bezahlen befiehlt (s. Tabelle I, S. 56, Nr. 4, 5). Der Oberstwachtmeister J. Holst rechnet für sich einen Rest von 11103 Thlr. heraus. R. 24 E 3. — 1644 erhält Oberst v. Potthausen für eine Forderung von 28000 Thlr. ein Lehn in der Altmark. v. Mörner a. a. O. S. 244. — Noch 1655 meldet sich der Rittmeister v. d. Goltz mit einem von K. v. Burgsdorff unterschriebenen Restzettel von 1632/33 auf 11472 Thlr 8½ Gr., die er in dessen Regiment damals vorgeschossen hatte; er habe wegen des Ruins des Vaterlandes kein Geld fordern mögen, da aber jetzt — also nach 22 Jahren — alle seine Kameraden bezahlt würden, so bitte er auch um Vergütung. Es wurde ihm ein „mittelmäfsiges“ Lehn in der Neumark angewiesen. R 24 M a. Der alte, von Burgsdorff unterschriebene Restzettel liegt bei den Akten.

[3] R 24 GG 1.

[4] Das Folgende aus UA V.

[5] Meinten diese doch später, sie müfsten „des Kurfürsten unnötige Völker zum Plaisir und eigennützigen Vorteil desselben Ministres“ unterhalten.

verhindern — eine Kompagnie hatte schon beim Beziehen der Wache die Gewehre fortgeworfen — machte Hake endlich einen Vorschufs aus eigenen Mitteln. Aber noch im Juli waren, wie der Rentmeister Moll berichtet, die Truppen 4 Monate unbezahlt. Der Recefs von 1649 machte erst diesen Zuständen durch Abführung der Truppen ein Ende.

In ähnlicher Weise waren während des schwedisch-polnischen Krieges die Obersten zu Vorschüssen gezwungen. Der Statthalter Fürst Radziwill empfiehlt 1659 den Obersten Hille als sehr tüchtigen Offizier, der seit 5 Monaten noch keinen Heller seiner Oberstengage genossen habe. Des Obersten v. Schönaich Güter seien von den Schweden ruiniert, er müsse betteln gehen. 1660 ist man ihm, Radziwill, 7000 Gulden schuldig, aber er könne warten; hingegen sei der Gen.-Major Görtzke schlecht daran, er habe, um sich Achtung zu verschaffen, 5000 Thaler auf Abschlag seiner Löhnung vorausverzehrt; Oberst Wallenrodt habe seit 5 Monaten keinen Pfennig gesehen [1].

Mit der Zeit wurden die Geldverhältnisse, wie wir in Abschnitt III gesehen haben, bessere; sobald aber durch Kriege gröfsere Ausgaben nötig wurden, blieb noch oft die Bezahlung aus. 1673 war Stendal dem Regiment Homburg 2000 Thlr. schuldig, die von den Offizieren vorgeschossen werden mufsten [2], und im Januar 1676 berichtet Spaen auf kurfürstlichen Befehl, die Steuergelder würden sehr spät gezahlt, „wodurch die Offiziere vielmahlen mit grofsen und schweren unkosten zween, drey und Vier Monat soldt haben vorschiefsen und die Gelder auf 5, 6 und 7 verpensionieren müssen“. Diese Kosten brächten sie dadurch ein, dafs sie weniger Mannschaft hielten als bestimmt sei. Die Reformen des zum Oberreceptor ernannten F. W. v. Diest brachten in diesen westlichen Landen einige Besserung, dafür war aber Diest oft in bedeutendem Vorschufs [3].

Viel schlimmer stand es zu derselben Zeit im Osten. Oberst Barfufs berichtet aus Pasewalk, bei dem anstrengenden Dienst sei auch die letzte Kompagnie in der Montierung ganz abgerissen, er habe bisher von Wasser und Brot gelebt, täglich würden so viele krank und stürben dahin, dafs in kurzer Zeit das Regiment ruiniert sein würde. Seit 10 Wochen habe er nur 50 Wispel Roggen und 144 Thlr. empfangen, die Offiziere hätten die Montierungen verkauft [4].

Friedrich Wilhelm konnte nur schwer Abhülfe schaffen, er mufste sich sogar oft im voraus ausbedingen, dafs die

---

[1] Orlich II 387f.
[2] H. Jungfer, D. Gr. Kurfürst u. Friedr. v. Homburg. 1670 bis 1673. — Forsch. z. deutsch. Gesch. 1885. S. 539.
[3] R 34 n 18 g.
[4] Orlich II 38.

Offiziere Vorschüsse leisteten[1]. Nach seiner Instruktion von 1669 mufs Meinders darauf sehen, dafs die Offiziere, falls die monatliche Zahlung nicht richtig erfolgt, ihren Leuten den Sold vorschiefsen[2]. Noch 1672 versprach Graf Promnitz in seinem Entwurf zur Kapitulation über ein Regiment z. Pf., 10000 Thlr. zur Werbung vorzuschiefsen[3].

Die Finanzerei.

Wenn dieses Mifsstände waren, die sich aus den ganzen Zeitverhältnissen ergaben, so kommen wir nun auf solche, die allein der Gewissenslosigkeit und Habgier der Offiziere zur Last fallen. In den Händen der Obersten und Kompagniechefs lag die Sorge für Ersatz, Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen. Die Kontrolle über ihre Verwaltung aber hatte total versagt. Dadurch eben konnte besonders das Amt des Obersten den Charakter einer finanziellen Spekulation annehmen. Männern wie Klitzing, in deren Seelen die „Finanzerei" alles Pflichtgefühl gegen sich selbst, ihr Land, ihre Truppen und den Kriegsherrn erstickt hatte, war es gar nicht darum zu thun, Siegeslorbeeren zu erkämpfen, wenn man sie nur unbehelligt liefs, waren sie zufrieden. Damit war aber einem Fürsten wie Friedrich Wilhelm durchaus nicht gedient.

Gleich nach dem Tode Georg Wilhelms liefsen die kurmärkischen Stände dem Kurfürsten vorstellen, dafs der Übermut der Soldaten und Offiziere kaum zu ertragen sei. Die Offiziere brächten, wenn man kein Geld schaffen könnte, den Besitz der Städte um ein Hundebrot an sich, man müsse ihnen die Güter Kontributions-Schofs — und von allem oneribus frei verschreiben; schon fingen die Einwohner an auszuwandern. Es seien vierteljährliche Musterungen anzustellen, denn die Kompagnieen würden komplett bezahlt, wobei sie doch oft nur 30—40 Mann zählten. Die Servitien würden in Geld bezahlt, folglich müfsten die Truppen sie kaufen. Statt der Militärexekutoren seien die Landreuter, statt der Winter- sei die Sommerordonnanz zu verwenden[4]. Auf das alles geht denn auch der Kurfürst ein. Aber lange nicht alle Mifsbräuche haben die Stände berührt.

[1] Aus den ersten Jahren des Kurfürsten liegen dafür viele Beispiele vor. 1648 mufs General Houwald in Preufsen die Werbegelder vorschiefsen (UA I 268 ff.), der Resident im Haag, Christian Moll holländische Offiziere bewegen, mit ihren Truppen in kurf. Dienste zu treten; sie müssen aber Gelder vorzustrecken sich bereit erklären (UA IV 78). 1651 sollen Derfflinger, Pfuhl, Görtzke „u. a. renommierte Obersten" in den Marken auf eigene Kosten Kompagnieen werben (UA VI 127).

[2] A. Strecker a. a. O. S. 128. —

[3] G. Lehmann a. a. O. S. 156.

[4] Eingabe der ständischen Deputierten. 8./18. Januar 1641. UA X 77 ff.

Aufser dafs sich die Offiziere auf mehr als die „effective praesentes“ verpflegen liefsen, welcher Mifsbrauch, wie wir gleich sehen werden, durch die Musterungen abgestellt wurde, suchten sie sich auf alle mögliche Weise mehr Geld zu verschaffen, als ihnen zukam. Da liefs man sich sogenannte Neben- oder Freiquartiere anweisen, d. h. Wohnungen für Leute, die gar nicht vorhanden waren und nahm dann von den Wirten für das Nichtbeziehen derselben Geld [1], oder der Oberst liefs sich aufser seinem Oberstenquartier noch eins als Rittmeister geben, oder man logierte einen guten Freund bei sich ein, der dann das Quartiergeld in die Tasche steckte [2], oder der Offizier bezog, während er abkommandiert war, auch noch von seinem Standorte für sich und seine Leute Quartiergeld [3], oder man zwang endlich den Einwohnern Salvaguardien auf und forderte dafür ein Hohes [4]. Die Offiziere entblödeten sich sogar nicht, an Strafsen, Thoren und Wasserwegen förmliche Zollstationen anzulegen; trotz häufiger Verbote nimmt z. B. in Spandau der wachthabende Offizier 1660 von dem durchpassierenden Schiffe für sich einen Dukaten [5], und im Dezember 1661 beschweren sich die Stände, dafs die Offiziere in den Städten von den Durchreisenden eine Schatzung, auf den Jahrmärkten von den Marktleuten Stättegeld forderten [6]. Kurz, eine unwürdige Gelderpresserei und Schacherei an allen Ecken und Enden. Auch durch allerlei Hinterthüren zu höherem Gehalt zu kommen, scheute man sich nicht; wie denn 1656 der Kornet Waldau dem Mons. Meinders sagen läfst, „wenn es durch dessen Vermittelung geschehen könnte, dafs er die Lieutenants- und der Kapitänlieutenant die Rittmeistergage bekämen, wollten sie beiderseits eine ansehnliche Diskretion an Mons. Meinders abzutragen wissen“. An der Integrität dieses Beamten scheiterten aber ihre Praktiken [7].

In den siebziger Jahren traf man endlich strengere Mafsregeln. Die Ordonnanz von 1675 bestimmt, dafs zu viel Gefordertes vierfach wiederzuerstatten sei, und im Oktober 1679

---

[1] M III 1, 48. — 1666 beklagte sich der Kurfürst Maximilian Henrich von Köln, die brandenburgischen Offiziere hätten — wie vorgegeben wird — in brandenburgischen Landen sich die Quartiere abkaufen lassen und sie in dem kölnischen Gebiet gewaltsam genommen. UA XI 722.

[2] M III 1, 37.

[3] M III 1, 42, 46.

[4] M III 1, 11. — Über Sauvegarden bestimmt die kursächsische Ordonnanz von 1646, dafs wo solche zur Sicherung der Kommerzien und Feldarbeit begehrt werden, für einen Musketier aufser der bestimmungsmäfsigen Verpflegung wöchentlich nicht mehr als 1/2 Gulden, für den Reiter nicht mehr als 1 Thlr. und Pferdefutter gegeben werde. J. Ch. Lünig, Codex Augusteus I 1998.

[5] R 21, 138.

[6] Orlich II 402.

[7] A. Strecker a. a. O. S. 9.

befiehlt Friedrich Wilhelm, den Offizier, der solches nicht verhindert habe, zu kassieren[1].

Die Regeneration des Offizierstandes.

Die Musterungen.

Wenn wir schon einige Maſsregeln kennen gelernt haben, durch die man eine Besserung dieser Zustände zu erreichen hoffte, so kommen wir nun zu derjenigen, auf die schon öfter hingewiesen wurde, die der Regierung als die wichtigste erscheinen muſste, weil durch sie allein der Hauptbetrügerei der Offiziere vorgebeugt werden konnte, zu der Musterung. Die Wichtigkeit dieses Geschäftes wird es rechtfertigen, wenn wir zu dessen Darstellung etwas weiter ausholen.

Man kann sagen, daſs sehr bald nach Entstehung der Söldnerheere schon alle Miſsstände derselben hervortraten[2]. Als das Material sich immer mehr verschlechterte, als der Landsknecht zum Berufskrieger geworden war, da kam es seinem Führer einzig und allein auf Bereicherung an. Die Söldnerei muſste, ihrem Ursprung aus der Geldwirtschaft entsprechend, bald zum obersten Grundsatz die Schonung der Truppen haben. Abgesehen davon, daſs die Zeltkameraden von heute sich morgen als Feinde gegenüber stehen konnten, so war mit dem Verluste an Mannschaft immer ein pekuniärer Nachteil für den Obersten oder Hauptmann verbunden. Die Werbung entwickelte sich dann schnell zu einem förmlichen Lieferungsgeschäft. Es kam so weit, daſs man Leuten Patente für die Aufstellung von Kompagnieen gab, daſs diese dann die Gelder eintrieben, aber keinen einzigen Mann warben, sondern sich in den Gewinn mit dem Patentaussteller teilten[3].

Darum war der Kriegsherr seit jeher darauf bedacht, sein Interesse durch Musterungen in acht nehmen zu lassen. Der Musterherr hatte auf Tauglichkeit, Geübtheit und Ausrüstung zu sehen und die Namen zu verzeichnen[4]. Da galt es nun für die habgierigen Hauptleute, jenen zu hintergehen, und man

---

[1] Orlich III 307.

[2] Schon Macchiavelli erkannte diese Schäden, indem er meint, die Söldner seien genötigt, entweder den Krieg zu verewigen oder die Kriegszeit derart auszunutzen, daſs sie im Frieden von der Beute schwelgen könnten. M. Jaehns S. 458. Und der erfahrene Kriegsoberst Schwendi klagte kurz vor seinem Tode († 1584):

Finantz und Trug wird durchgebracht,
Der arme Knecht wird schlecht bedacht,
Der alte Spruch wird an uns bewehrt,
Gefräſs und Geseuf mehr tödt danns Schwert.

Ebenda S. 541.

[3] Ebenda S. 687.

[4] Fronsperger a. a. O. S. 70.

kann sagen, sie verstanden es. 1577 erschien sogar eine gedruckte Anweisung dazu von einem Musterschreiber Stanislaus Hohenspach, welcher sagt, er habe sie auf Bitten mehrerer Hauptleute publiziert: „Wollest einen auff einen Blinden oder andern Namen durchschicken, so gieb jme denselben auff ein Zedel geschrieben und befilch jhme, dafs er fleissig darauff mercke, und wann man verlist, dafs er nu dapffer darauff durchgehe, als wan es sein eigener nam were.“ Will man einen, der schon längst tot ist, als krank angeben, so legt man einen Hurenjungen oder kranken Knecht, der zuvor schon durchgegangen, im Landsknechtskleid in ein Quartier. Wenn sein Name gerufen wird, schreit eine Rotte, er liege im Losament, aber keiner, er sei tot oder entlaufen, „damit sie an der Musterung nichts plodern.“ Noch schlimmer war es freilich in Frankreich, wo man einfach Marketender, Huren und Buben in Landsknechtskleidern vorstellte[1].

Je länger, desto schlimmer wurde es damit. Wie schwierig und aussichtslos die Thätigkeit der Kommissare war, erfahren wir von Wallhausen, wenn er sagt:[2]

„Unsere Kriegsleute heutiges Tages prakticiren und üben sich lieber in Partiten zu machen, wie sie nur den Herrn wacker besch . . . . . n und betriegen können; wann einer ein Fähnlein von 300 Mann hat und 150 Passifalanten, die er durchbringen kann, den Commissarien eine Nase zu machen nicht weifs, der ist kein erfahrener Kriegsmann. Der aber seine Herrn und Commissarien, so in der Herrn Namen munstern, wacker und hurtig betriegen kann, und der solche Stücklein am besten kann, der ist der beste Kriegsmann, der ist ein verschmitzter Kopf: Ja ich glaube es sehr wohl, auf etc. Stück, aber von Abrichtung seiner Soldaten soll keiner ihm den Kopf zerreifsen. . . Wann ein Commissar abgefertiget wird, in was Angst, in was Sorg seines Leibs und Lebens sitzet er am Munster Disch. Wann er die Knechte munstern soll und ihre Bezahlung machen, mit was Schnarchen und Pochen, Fluchen und Schweren wird den Kommissarien oft das Gewehr von manchem losen, leichtfertigen Hallunken für die Füfse geworfen, wann ihm nicht eben doppelter Sold zugelegt wird, da doch von 100, ja 1000 kaum einer seinen Sold rechtschaffen wie unsere Vorfahren verdient . . . . Ihre Zahlherrn, ihre fürgesetzte Obrigkeiten, wie ehren sie dieselbige? Frage diejenige Commissarien, so von hohen Potentaten und Herrn sind zu solchen Teufelirern geschickt worden, die sie billiger ehren sollten . . . . sie werden es wissen zu erzählen, wie sie mit ihnen umbgesprungen, wie sie sind von ihnen zermartert worden, ärger als kein Henker einer mifsthädigen

[1] M. Jaehns a. a. O. S. 771.
[2] Kriegskunst zu Fufs. S. 14, 20.

Person mit der Folter thut: Wenn ichs erzählen wollte, würde ein ganzes Buch davon werden."

Wohl waren auch im dreifsigjährigen Kriege strenge Strafen für Musterungsvergehen in den Kriegsartikeln enthalten, wohl wurden auch plötzlich Musterungen befohlen und Instruktionen, wie die Kommissare dabei zu verfahren hatten, erlassen [1], aber die Gefahr, welcher diese sich dabei aussetzten, und ihre eigene Unredlichkeit [2] machten ihre Thätigkeit ziemlich erfolglos. Auch die brandenburgischen Regimenter wurden von Kommissaren gemustert, aber gerade durch den Mangel an genügender Kontrolle zergingen sie „wie der schaum vf der Wasser" [3]. Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms setzte die Reformation auf diesem Gebiete ein. Zuerst allerdings sind die Schattenseiten noch stark überwiegend; sehr langsam nur kann der überall behinderte Fürst vorschreiten.

Die Hauptbetrügereien fanden mit den passevolanti oder piazza morte statt. Ursprünglich waren es nur auf einen Tag gemietete Söldner, durch die man dem Kommissar die fehlenden Plätze verbergen wollte [4]. Gustav Adolf gab ihnen jedoch einen ständigen Platz in den Soldlisten. „Mit solchen Passevolanten geht es auf diesen Schlag zu, dafs allewege aut 11 Mann Geld gegeben und in der Musterung gut gethan wird, wenn sich 10 Mann präsentieren. Dafür mufs der Kapitän die Kompagnie immer cumplet halten ohne Finanzerei, aufser nach grofsen Verlusten in Schlachten [5]." Auch in Brandenburg blieben sie in einzelnen Fällen erlaubt. Im Januar 1654 bittet ein Lieutenant v. Gallop in der Schanze Oderberg um 2 Passevolanten, da er kein Servis erhalte, und in solchen Fällen den Offizieren Passevolanten gut gethan würden. Er bekam sie [6]. In der Instruktion für den Kriegskommissar Winkler von 1656 werden pro Kompagnie 5, in der für den kleve-märkischen nur 3 bewilligt [7]. Als aber 1670 die Kommissare bei den preufsi-

---

[1] G. Droysen a. a. O. S. 417 ff.

[2] Wallhausen sagt, aufser jungen Leuten und reichen Leuten sei zum Kriege noch nötig, „dafs die Commissarii den gemeinen Seckel nicht bestehlen." Corpus militare. Hanau 1617. S. 74. — Sehr schlecht kommen die Kommissare bei Moscherosch fort: „das alte Sprichwort ist Homo homini lupus, aber billiger soll man heutiges Tags sagen: Homo homini Judaeus, Homo homini Commissarius. Die Juden sein die Marksauger der Christen, die Commissarii die Blutsauger der Christen." Dieses Thema wird dann auf 17 Seiten erörtert. Moscherosch a. a. O. S. 776 ff.

[3] Worte Schwarzenbergs vom 9. Sept. 1638. v. Mörner a. a. O. S. 219.

[4] G Droysen a. a. O. S. 411.

[5] W. Schildknecht a. a. O. S. 165 f. — In Österreich sollen sie bis 1660 gesetzlich zur Rekrutierung gestattet gewesen sein. Feldzüge Eugens I. I 287.

[6] R 24 E 5.

[7] S. S. 128.

schen Truppen deren 300 vorfanden, wurden ohne ausdrückliche Genehmigung alle verboten[1]. Im Kriege mufs dieses Unwesen aber wieder eingerissen sein, denn am 27. Dezember 1674 schreibt Meinders aus Strafsburg, da man sparsam sein müsse, „so stehet in E. Ch. D. gn. Gefallen, ob sie die Regimentsstäbe und Primaplanen für voll ansetzen, daneben aber bei der Parole oder durch schriftliche Ordre dem Kommandanten bei den Regimentern anbefehlen lassen wollen, dafs sie die eigentliche Anzahl ihrer Gemeinen unverzüglich eingeben sollen, da meines unterth. Erachtens E. Ch. D. nicht Ursach haben, auf tote oder aufser ihren Diensten abwesende Leute einige Gelder zu zahlen"[2]. Die Ersatzart der Abgänge durch zweimonatliche Offenhaltung der Stellen seit 1678 — also eine so lange Führung eines Passevolanten oder Blinden — wurde schon erwähnt[3].

Für das Musterungsgeschäft selbst gewährte Friedrich Wilhelm den Kommissaren den nötigen Schutz. Die allmählichen Verbesserungen darin werden wir am besten an der Hand einiger Musterungsrollen-Berichte und -Instruktionen erkennen.

In den Musterrollen des Burgsdorffschen Regiments z. F. von 1640 sind die Leute nur mit Namen und Heimatsort aufgezählt[4]. Die Bemerkungen des Musterers über die von E. v. Burgsdorff 1644/45 aufgestellten Arkebusierkompagnieen z. R. sind schon eingehender. Musterkommissar ist K. v. Burgsdorff. Er bemerkt, welche Leute als Kranke, Beurlaubte, Entlaufene fehlen, welche untauglich sind, wieviel an der Sollstärke mangeln. Ebenso macht er Notizen über die Pferde, wie „ein zu klein Pferd", ein „so gar gering Pferd", ein „ander Pferd" (anzuschaffen) und „das Pferd ist umbgefallen"[5].

Die Musterrollen des Jahres 1656 sind unterschrieben von dem Kompagniechef und dem „Churf. brandenb. verordneten Munster-Commissarius." Es begann damals das 1655 wieder errichtete Kriegskommissariat einzugreifen. Doch herrscht vor der Hand noch ziemliche Verschiedenheit. In einer von dem Kommissar Wernicke unterschriebenen Musterrolle der Kompagnie des Oberstwachtmeisters v. Hacke[6] ist bei jedem Mann, der nicht zur Stelle ist, genau der Grund seiner Abwesenheit angegeben; 5 Leute „sollen" mit einem Sergeanten auf Werbung sein, 4 auf Exekution, ein Gefreiter sitzt im Stock, weil er einen Mann totgeschlagen hat, andere sind nach Spandau

[1] v. d. Oelsnitz a. a. O. 122 nach dem Königsberger Archiv.
[2] UA XIII 657.
[3] S. S. 52. — Blinder, nicht weil er nichts sah, sondern weil man ihn nicht sah. Noch heute die Ausdrücke: Blinder, blinde Rotte.
[4] R 24 G 6, 7.
[5] R 24 Z b.
[6] Actum Spandau, 14. April 1656. — R 24 G 6, 7.

und Löknitz abkommandiert, 4 entlaufen, 2 gestorben, 2 nach Attestaten beurlaubt. Auch ist bei Neugeworbenen bemerkt, was für die Soldzahlung von Wichtigkeit war, wie lange jeder schon bei der Kompagnie steht.

Bald aber werden allgemein gültige Bestimmungen erlassen. In dem Kriegsrecht von 1656 wird befohlen, dafs jeder Offizier sich zu jeder Stunde mustern lassen soll; keiner darf Pferd oder Rüstung von einem andern entleihen; welcher Offizier von einem andern Volk entleiht, soll zum Schelm gemacht und des Lagers durch die Steckenknechte verwiesen werden. Auch wird der Kapitän, mit dessen Wissen sich ein Mann zur Musterung vermietet, kassiert, der Mann selbst das erste und zweite Mal mit Spiefsrutenlaufen, das dritte Mal mit Enthauptung bestraft. Nur bei der Musterung dürfen Leute entlassen werden. Die Musterkommissare sollen die Rollen selbst anfertigen und die Namen der Entlaufenen mit einem Galgen zeichnen[1]. Alles dieses waren keine neuen Verordnungen; ich bemerkte schon, dafs dieses Kriegsrecht eine Übersetzung des schwedischen ist. Aber man blieb in Brandenburg nicht dabei stehen.

Wir haben aus dieser Zeit ein Schema für die Instruktion eines kleve-märkischen „Monsterkommissarius“[2], das in der Hauptsache mit den Instruktionen der für die Armee in Preufsen im Oktober 1656 ernannten beiden Kommissare Winckler und Schubert[3] übereinstimmt. Gerade damals war eine sehr scharfe Musterung nötig, weil überall im Lande die Werbetrommel gerührt wurde und für den Wiederbeginn des Krieges im nächsten Jahre Vollzähligkeit der Truppenteile von der gröfsten Wichtigkeit war. Aus diesen Instruktionen lernt man so recht kennen, wie gut die Regierung wufste, Leute welchen Schlages ihre Offiziere waren, als auch, welchen Mut, welche Klugheit, ja Verschlagenheit die Kommissare besitzen mufsten, um den Unredlichkeiten der Offiziere auf die Spur zu kommen.

Rasch, ohne dafs diese etwas davon vermuten, sollen sie die Musterungen vornehmen, „da er dann seine Gelegenheit anzustellen, dafs er ohnvermerkt, etwa des Abends, wann die Thore zugehen, in die Garnison einkommen und alsbald die unterschriebenen Rollen von dem Kommandanten, Obristen, Kapitän und Vorsteher der Kompagnieen einfordern (soll).“ Am folgenden Morgen hält er die Musterung mit jeder Kompagnie ab, die in geöffneten Gliedern aufzustellen ist. Er verkündet, dafs keiner, der nicht zur Kompagnie gehört, bei Leib- und Lebensstrafe durch die Musterung gehe. Die einzelnen Leute

[1] Seit 1668 wurden in Frankreich den Entliehenen die Lilien auf die Wange gebrannt, seit 1678 schnitt ihnen der Henker sofort die Nasen ab. Französische Kriegswirtschaft.

[2] R 24 Z b.

[3] R 9 A 11.

sind an einem von der Kompagnie so entfernten Orte zu inquirieren, dafs niemand die Fragen hört. Der Musterschreiber ruft die Leute bei Namen nach der Rolle auf, wobei der Kommissar aufpafst, ob einer bei dem Namen „strauchelt." Den mufs er dann besonders befragen, ob er wirklich so heifse, woher er sei, wie lange er bei der Kompagnie diene, ob und wieviel Geld er empfangen habe, wie seine Offiziere heifsen, wie sein Quartiergeber u. a. Schöpft er Verdacht, so kann er durch den Auditeur beim Wirt des Mannes Erkundigungen einziehen lassen und, falls sich die Aussagen als falsch erweisen, beim Kommandanten oder Generalauditeur die Bestrafung des Mannes beantragen, dessen Kapitän aber durch den Kommandanten in Arrest setzen lassen, bis Kriegsgericht über ihn abgehalten ist. Werden Leute als krank oder abkommandiert angegeben, so hat der Auditeur sich dieses vom Quartierwirt bescheinigen zu lassen. Der Kommandant mufs ein schriftliches Attest einreichen, wann er Leute beurlaubt hat, der Magistrat ein Verzeichnis der einquartierten Soldaten, aus dem deren Namen, die Zeit der Einquartierung, die Namen der Wirte und die Kompagnie zu ersehen ist. Der Kommissar kann durch offene Musterung oder heimliche Inquisition beim Magistrat oder Balletierer vorgehen, „damit Wir nicht auf beederlei Art, mit wenigern Soldaten und dann mit mehreren Traktament als sein soll hintergangen werden." Er mustert aus die zu Jungen, Taube, Blinde, Stumme u. a. Invaliden, auch Offiziersknechte, auf 20 Mann ist nur ein Passevolant zu gestatten. Statt der Ausgemusterten mufsten die Offiziere auf ihre Kosten neue Leute werben. Auch hat der Kommissar sein Augenmerk auf die Waffen zu richten, auf Güte der Obergewehre und Vollzähligkeit der Seitengewehre, wobei den Offizieren anzudeuten ist, dafs bei der nächsten Musterung für jedes fehlende Seitengewehr 1 Thaler vom Traktament abgezogen würde. Den Schlufs bildet ein Vergleich seiner Musterrolle mit der des Kapitäns, beide werden von diesem und ihm unterschrieben, eine bleibt bei der Kompagnie, die andere sendet er mit einem Bericht über den Verlauf der Musterung an das Generalkommissariat, welches danach die Assignationen aufstellt.

Nach v. d. Oelsnitz[1] wurden laut Reskript vom Dezember 1657 die Vorschriften für die Musterung vervollständigt, indem man 3 Listen anlegen liefs: 1. die einfache Stammrolle der Kompagnie, 2. den Frontrapport und 3. das eigentliche Musterungsprotokoll mit 11 Rubriken. Für letzteres hielt man später gedruckte Formulare vorrätig.

Im Jahre 1672 wurde dann, um für die grofsen Neuwerbungen Einheitlichkeit in das Musterungsgeschäft zu bringen,

[1] A. a. O. S. 100.

eine Musterordnung publiziert, welche für die Folgezeit mafsgebend geblieben ist[1]. Die darin enthaltenen Bestimmungen haben wir zum gröfsten Teile eben (S. 128 f.) kennen gelernt. Der Musterschreiber trägt die Antworten in ein Formular ein, das ungefähr so aussah:[2]

Muster-Tabell.

No.	Tauf- und Zunamen der Offiziere und Soldaten	Vaterland	Alter	Ob er vor diesem gedienet? Wo? Wie lange? Und wann er zuletzt in kurfürstlichen Dienst gekommen?	Auf was Art er letzt geworben worden	Ob er beweibet und Kinder habe und wie viel?	Ob er seinen Sold empfangen? Wie viel monatlich? Und wie weit er bezahlet?	Ob er wohl montieret und bewehret, auch zu Kriegsdiensten geschickt?	Ob er geschworen?
1	Kapitän N.N.								
2	Lieut. N. N.								
3	Fähnr. N. N.								
4	Sergeant N.								
5	Sergeant N.								
	u. s. w.								

Bei der ersten Musterung mufsten alle Leute zugegen sein, bei späteren sind Atteste über den Grund der Abwesenheit der Einzelnen einzufordern; ist einer krank, so müssen dessen Kleider und Waffen zur Stelle sein. Offizierburschen sind besonders vorzustellen, Passevolanten nicht zuzulassen. Alle früheren Bestimmungen, besonders die im Kriegsrecht enthaltenen, sind zu beobachten.

Später wurde diese Musterordnung noch um einige Zusätze vermehrt[3]. Die Unteroffiziere müssen schwören, dafs sie wirklich Unteroffiziere sind, die Korporale, dafs die in der Rolle verzeichneten Mannschaften wirklich Dienst thun und Traktament erhalten. Leute, die zur Arbeit beurlaubt sind, erklären, dafs sie ihr Traktament dennoch richtig erhalten und davon die sie auf Wache vertretenden Kameraden bezahlt haben[4].

Als der Staat später aufhörte, Schuldner der Offiziere zu sein, konnte er, da er sie richtig bezahlte, auch Nachweise über das Empfangene verlangen. Nach seiner Instruktion von 1669 soll Meinders alle Monate oder Quartale die Rollen der Kompagnieen einfordern[5]. In den Ordonnanzen der folgenden Jahre werden die Regimenter demgemäfs instruiert, in der von

[1] M III, 1, 34. — 22. März 1672.

[2] Aus J. F. S. Compendium additionale. Das Formale über die Musterungen findet man für die frühere Zeit bei G. Droysen a. a. O. S. 410 ff., für unsere Epoche bei C. W. Hennert, Beyträge zur Brandenb. Kriegsgesch. 1790. S. 40 f. und Stuhr a. a. O. S. 224 ff.

[3] J. F. S. Comp. addit.

[4] Das spätere Freiwächtersystem nimmt hier schon seinen Anfang. Freilich hatte der Kapitän noch wenig Vorteil davon.

[5] A. Strecker a. a. O. S. 128.

1679 wird bestimmt, dafs in den Rollen immer notiert werde, wann ein Mann abgegangen sei. Wurde jetzt plötzlich eine Musterung befohlen, so nahm der Kommissar einfach die letzte Rolle zur Hand und konnte Unredlichkeiten schnell entdecken.

Bei Pflichtverletzungen in dieser Hinsicht hielt Friedrich Wilhelm nicht mit Strafen zurück, denn nur so konnten die Musterordnungen ihren Zweck erreichen. Im Herbst 1674 war der Oberstlieutenant v. Börstell seiner Kapitulation nicht nachgekommen, indem er nach den ausgemachten 3 Monaten die bestimmten 348 Mann zur Verstärkung der Leibgarde z. F. in Berlin nicht zusammen hatte, der Statthalter mufs deshalb die Offiziere in Arrest nehmen lassen. Ein im folgenden Jahre über den Oberstlieutenant von Mörner verhängtes Kriegsgericht sollte nur dann aufgehoben werden, wenn er die Kompagnie auf eigene Kosten wieder auf den richtigen Stand bringt. Selbst an den Fürsten von Anhalt schreibt der Kurfürst 1672, er hoffe, dafs bei dessen Regiment die Mannschaften der Kapitulation gemäfs komplett wären, sonst möge er unverzüglich für Ersatz sorgen; und 1681 erfährt Anhalt einen scharfen Tadel: Es habe ihn sehr befremdet, schreibt Friedrich Wilhelm, dafs, da er dem Regiment z. F. doch die richtige Verpflegung und die Kleidergelder wie den andern habe zahlen lassen, es nicht auch wie jene untadelhaft zur Musterung erscheine. Unter den wirklich Vorhandenen befänden sich viele untüchtige und meist übel bekleidete, auch schlecht exerzierte Knechte. Von nun an solle Derfflinger ohne kurfürstlichen Specialbefehl jedes Regiment, so oft er es für nötig halte, mustern lassen dürfen; die Kommissare aber hätten das Recht, die Offiziere, deren Kompagnieen in mangelhaftem Zustande gefunden würden, abzudanken. Anhalts Regiment z. Pf. war dagegen sehr gut befunden worden[1].

Durch die genügend detaillierten Musterungsbestimmungen, durch die Energie, mit welcher Friedrich Wilhelm darauf hielt, dafs sie befolgt würden und durch die aufserordentlichen Befugnisse, welche er den Kommissaren verlieh, beseitigte er aus der Armee die betrügerische Finanzerei und gewöhnte seine Offiziere daran, nicht den eigenen, sondern den Vorteil des Staates in erste Linie zu setzen. Wieder der Musterungsbericht über das Börstellsche Regiment von 1683 läfst uns sehen, was man mit den Musterungen erreicht hatte; das Ergebnis ist ein gutes, die 8 Kompanieen sind komplett, sogar 4 Mann überzählig, gut uniformiert, bewaffnet und richtig besoldet; 7 Leute werden als gewaltsam geworben ausgemustert[2].

Während in früherer Zeit zu Musterkommissaren fast nur Offiziere ernannt worden waren, legte Friedrich Wilhelm dieses

[1] Orlich III 217, 218, 220, 240, 293, 320 ff.
[2] S. S. 76.

Geschäft in die Hände der von den Regimentern ganz unabhängigen Kriegskommissare, deren Stellung wir ja schon kennen gelernt haben[1]. Später jedoch, als der Kurfürst sich ergebene Offiziere herangebildet hatte, übertrug er die Musterungen wieder zum Teil diesen, und zwar in der Weise, dafs ein Offizier und ein Kriegskommissar als Musterungskommissare fungierten. Dieses geschah wohl, weil man dem Kriegskommissar einen Hinterhalt geben wollte[2], weil sich die Musterung auch auf die Exerzierausbildung erstreckte und für die Revision der allmählich einheitlich werdenden Kleider und Waffen ein Sachverständiger nötig war, und weil endlich die Kriegskommissare durch ihre wachsende Thätigkeit in der Steuerverwaltung zu sehr in Anspruch genommen wurden.

Die Kapitulationen.

Fast ebenso wichtig, wie die strenge Handhabung der Musterungen ist die stetig vorrückende Beschränkung der Autonomie der Obersten durch Beseitigung ihrer durch die Kapitulationen verbrieften Vorrechte. Während es in Österreich noch bis tief ins 18. Jahrhundert bei dieser Unumschränktheit der Obersten blieb, mufste das kleine Brandenburg-Preufsen die geringe Zahl seiner Regimenter durch deren Güte, Verläfslichkeit und unbedingte Subordination ersetzen.

Wird zwischen zwei Parteien ein Vertrag geschlossen, so ist bei Nichterfüllung der Bedingungen desselben durch einen der beiden Teile auch der andere seiner Pflichten enthoben. Hiermit ist das Verhältnis der Obersten des 16. und 17. Jahrhunderts zu ihren Kriegsherrn bezeichnet. Der Offizier versprach, eine bestimmte Truppenzahl in einer bestimmten Zeit zusammenzubringen, über diese „ein Regiment“ zu errichten, die taktischen Verbände mit „Ämtern“ zu versehen und endlich das Regiment entweder dem Kriegsherrn zu beliebiger Benutzung zu überlassen oder mit ihm als dessen Oberster zu dienen. Dagegen verpflichtete sich der Kriegsherr, ihm die Mittel zur Werbung zu geben oder wiederzuerstatten und für seine künftigen Dienste sowie den Unterhalt des Regiments ein Bestimmtes zu zahlen. Das waren ursprünglich die Hauptpunkte der Kapitulation. Die Pflichten der dem Kriegsherrn zu vereidigenden Truppen enthielt der Artikelsbrief. Bezahlte nun der Kriegsherr das ausbedungene Geld nicht, so konnte

[1] S. S. 88 und 92 ff.

[2] G. A. Böckler a. a. O. S. 416 ff. sagt, die Musterung geschehe am besten durch Kommissare, „welchen dann auch ferner andere hohe Officirer und Generalen auf Befehl des Feldherrn zu Zeiten beiwohnen, nicht allein wegen des mehrern Aufsehens (Beaufsichtigung) bei der Musterung, sondern auch einen gröfsern Respekt für dem Volk sich zu machen, zugeordnet werden.“ — Heute wird die Musterung vom Brigadekommandeur und einem Intendanturbeamten vorgenommen.

der Oberst das Regiment entlassen, was aber auch nicht so einfach war, denn die Soldaten wollten besoldet sein, er mufste das dann entweder aus eigener Tasche thun oder auf Kosten des Landes leben und nehmen, wo etwas zu nehmen war. Auf der andern Seite war die Kontrolle des Obersten durch den Kriegsherrn eine viel schwierigere; wir lernten sie eben als Musterung kennen.

Der Hauptübelstand dieser Söldnerheere war doch immer der Mangel einer höheren Idee, für die sie kämpften. Der Fluch der Vaterlandslosigkeit, welcher sich an ihre Fahnen heftete, und die alleinige Rücksicht auf das eigene Selbst hatten endlich Männer wie Rochow zu Landesverrätern gemacht. Die mangelnden Soldzahlungen hatten indessen diesen Leuten doch immer einen Schein von Recht gegeben, auf ihre Kapitulationen zu pochen. So lange sie Gläubiger der Regierung waren, war es dieser unmöglich, ihnen etwas von ihren hergebrachten Privilegien zu nehmen. Die Kapitulationen bewegen sich bis in den schwedisch-polnischen Krieg hinein doch noch ziemlich in den alten Formen, so die mit Ehrentreich v. Burgsdorff über ein Regiment Arkebusierreiter von 1644[1] und die mit Oberst Joachim Rüdiger Frhrn. v. d. Goltz vom 28. Januar 1656 über ein Regiment z. F. von 1200 Mann[2]. Diese letztere wähle ich als Beispiel, wie man damals verfuhr.

Das Regiment soll in 12 Kompagnieen von je 100 Mann ohne das erste Blatt innerhalb 4 Monaten vom 1. Januar an gerechnet, in der Altmark bereit stehen. Die Mannschaften dazu kamen folgendermafsen zusammen: 2 Kompagnieen — 213 Mann — gab der Oberst von Trott, die Garnison von Küstrin gab 178, von Driesen 94, von Oderberg 80, von Spandau 200 Mann[3]; dazu warb der Oberstlieutenant Joh. v. Krug 4 neue Kompagnieen, deren Laufplatz in Gardelegen war; das Quartier Goltz's mit 7 Kompagnieen war Salzwedel, hier auch der Musterplatz für die Neugeworbenen; die zwölfte Kompagnie endlich sammelte sich in Neuwedel[4]. Wie nach allen Kapitulationen Friedrich Wilhelms kommandierte auch nach dieser der Oberst, welcher das Regiment aufstellte, es in Zukunft. Goltz soll unter des Kurfürsten oder Derfflingers Befehl stehen, in und aufser Landes. Diese Bestimmung war nötig, weil, wie wir sahen, ein Rangverhältnis der höheren Offiziere noch nicht festgestellt war, und Derfflinger, der ja auch die Oberstencharge bekleidete, jedem andern Regimentskommandeur als General besonders vorgesetzt werden mufste. Ferner soll Goltz auf gute Disciplin sehen und auf Beobachtung

---

[1] R 24 Z b.
[2] R 9 A3.
[3] v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 76.
[4] R 24E 5.

der Kriegsartikel halten, er ist dafür verantwortlich, dafs die Kompagnieen immer komplett sind; darauf leistet er einen Eid. Es folgen die zu liefernden Werbegelder und die Art der Verpflegung während der Werbemonate[1]. Endlich werden dem Obersten einige Zugeständnisse gemacht, durch die eigentlich seine ganze Autonomie begründet war, und an denen er begreiflicherweise auf das zäheste hing: Die Annehmung und Absetzung der Offiziere und die Regimentsjustiz. Goltz soll die Oberoffiziere bis zum Kapitän inkl. mit Vorwissen des Kurfürsten anstellen, er erhält freie Justiz über alle Offiziere, er kann sie vor Kriegsrecht stellen, sie bestrafen und abdanken „wie bei Teutsch Regimentern Herkommens".

Es leuchtet ein, dafs damit die Offiziere, also auch die Gemeinen, mithin das ganze Regiment in der Hand des Obersten war. Die Offiziere konnten durchaus nicht in dem Kurfürsten denjenigen sehen, der sie anstellte, belohnte und bestrafte, der ihnen helfen konnte; überhaupt vermochte dieser in keiner Weise über einen Offizier selbständig zu verfügen, nur durch Vermittelung des Obersten war dieses möglich.

Eine ganz freie Besetzung aller Offizierstellen fand freilich nicht statt. Schon H. v. Kracht sollte die Kompagniechefstellen mit Vorwissen des Kurfürsten besetzen, ebenso 1644 E. v. Burgsdorff und auch Goltz[2]. Es wurde dann zur Regel, dafs die Obersten bei Neuwerbungen die Kompagniechefs dem Kurfürsten zur Bestätigung nannten, dafs die frei werdenden Kompagnieen von diesem vergeben wurden[3]. Aber auch auf Anstellung der Subalternoffiziere suchte Friedrich Wilhelm Einflufs zu gewinnen. Die Kapitulationen der letzten Jahre des fünften Jahrzehnts bringen die Wendung, der Oberst habe freie Annehmung und Absetzung der Offiziere, „jedoch dafs auch allezeit tüchtige und kriegserfahrene, auch Uns anständige Personen zu denen Chargen befordert, und die Konservation des Regiments wie auch Unserer Dienste dadurch desto besser beobachtet werden mögen[4]". So konnte der Kurfürst wenigstens gegen „ihm nicht anständige" Offiziere Einspruch erheben.

---

[1] S. S. 50 ff. — Trott und die Garnisonen lieferten 765 Mann, Krug warb 400, also fehlten an den 1200 noch 35; doch werden von den 765 manche auf dem Marsche desertiert, manche untauglich gewesen sein, die durch Neuwerbungen ersetzt werden mufsten.

[2] Wenn stellenweise schon vor 1630 eine Genehmigung des Kurfürsten bei Besetzung der untersten Offizierstellen vorkommt — v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 64 — so geriet dieses doch bald in Vergessenheit.

[3] Als im Dezember 1651 ein Kapitän v. Bismarck vom Trottschen Regiment seinen Abschied nimmt, bittet der Oberst, dessen Kompagnie vergeben zu dürfen, was der Kurfürst abschlägt, da über die Stelle schon anders disponiert sei. R 21, 120 d, e. — Im Juli 1660 dankt Oberst v. Schwerin, dafs der Kurfürst den Oberstwachtmeister Berndt mit einer Kompagnie begnadet habe. R 30, 116.

[4] R 24 E 5, ein Schema für Kapitulationen.

Besonders wünschenswert mufste es sein, die autonome Gerichtsgewalt der Obersten einzuschränken. Schon Maximilian von Bayern wollte einmal diese Jurisdiktionsrechte schmälern, da vereinigten sich aber seine sämtlichen Obersten gegen dieses Vorhaben, und der Kurfürst mufste davon abstehen[1]. Auch Friedrich Wilhelm kam hierin nur langsam vorwärts. Nach den späteren Kapitulationen des schwedisch-polnischen Krieges soll die Bestrafung und Kassierung der Offiziere, seit den sechziger Jahren die ganze Jurisdiktion[2], nach dem Kriegsrecht gehandhabt werden, also nicht mehr nach Gutbefinden der Obersten und „wie bei Teutsch Regimentern Herkommens“. Aber noch konnte der Fürst selbst die eigenen Unterthanen nicht direkt schützen. Im Juni 1656 bescheidet der Statthalter die kurmärkischen Stände auf ihre Klagen über die Insolentien der Soldateska dahin, dafs sie sich an die Obersten zu wenden hätten, denen stände nach ihren Kapitulationen die Jurisdiktion zu. Erst wenn diese sich weigern, Recht zu sprechen, sollen sie ihre Beschwerden bei ihm anbringen; Derfflinger werde dann die Delinquenten exemplariter bestrafen[3].

Wenn der Kurfürst als Schuldner der Obersten also vor der Hand nicht daran denken konnte, diesen an ihren Privilegien viel zu kürzen, so gelang es ihm allmählich doch auf andere Weise, die Obersten von sich abhängig zu machen und so die Wichtigkeit der Kapitulationen in den Hintergrund zu schieben. Der Monarch, welcher sich über die antiquierten Vorrechte der Stände hinwegzusetzen wufste, konnte sich auf militärischem Gebiete durch die überlebten Werbekontrakte nicht beschränken lassen. Als die alten Obersten, die sich dem jungen Fürsten gegenüber doch immer als viel erfahrener vorgekommen waren, allmählich starben, als dann der Krieg neue Lücken in ihre Reihen gerissen hatte, da gab Friedrich Wilhelm die frei werdenden Regimenter, wem er wollte, wenn auch nicht ohne Kapitulation[4]. So hatte er ein mächtiges Mittel in der Hand, den Ehrgeiz zu wecken, tüchtige und treue Männer zu belohnen[5]. Damit bekam auch die Bezeichnung „Oberst“ eine ganz andere Bedeutung. Bisher war

---

[1] Heilmann a. a. O. S. 1031.

[2] Kapitul. mit Graf Friedr. zu Dönhoff. 24. Juli 1668. v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 119 ff.

[3] R 24 K.

[4] An und für sich war dieses nichts neues. Schon in früherer Zeit mufste natürlich, wenn der Oberst starb, ein neuer bestimmt werden, wie denn 1639 nach H. v. Krachts Tode dessen bisherigem Oberstlieutenant Georg Friedrich v. Trott das Regiment „conferiert“ wird. v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 59. Aber das kam damals eben nur im Kriege vor.

[5] Als 1657 die Stelle des Kommandeurs der Leibgardedragoner frei wurde, machte der Kurfürst den Hauptmann zu Mohrungen und

sie nur demjenigen beigelegt worden, der ein Regiment aufgerichtet und über dasselbe Kommando und Administration hatte. Als nun das Heer zum stehenden geworden war, und Friedrich Wilhelm die frei werdenden Regimenter nach seinem Belieben besetzte, wurde diese Bezeichnung zum blofsen Titel, der auch Offizieren, die keine Regimenter hatten, zu teil wurde[1].

Einen weiteren Fortschritt bemerkt man mit dem Jahre 1672, als Derfflinger auf Grund seiner Kapitulation sich für berechtigt hielt, seinem Herrn den Gehorsam zu verweigern[2]. Damals wurde in die Kapitulationen der Zusatz eingeschoben, dafs die Obersten sich „dergestalt zu verhalten, wie es Unsere ergangene Verordnung, oder welche Wir noch ferner ergehen lassen möchten, erfordern". „Hierdurch erst, sagt Courbière[3], wurde das Terrain gewonnen, allgemein gültige organische Bestimmungen für das gesamte Heer zu erlassen."

In der That, man ging jetzt rasch vorwärts. Bald wird befohlen, dafs alle Offiziere vom höchsten bis zum Kornet oder Fähnrich vor der Anstellung dem Kurfürsten namhaft zu machen sind, „damit nach Befinden Unser Interesse und Dienst hierbei beobachtet werden möge[4]". Somit lag auch die Anstellung der Subalternoffiziere in der Hand Friedrich Wilhelms. Überall setzt er nun Offiziere ein, versetzt sie von einem Regiment zum andern, ernennt Obersten, giebt diesen Regimenter oder auch nicht: Die Abgeschlossenheit des Regiments als privatrechtliche Genossenschaft war beseitigt. Es klingt schon ganz modern, wenn Buch 1679 notiert: Sydow vom Leibregiment erhält sein Patent als Oberst der Kavallerie, Kopping wurde Oberst des Dragonerregiments, was Sydow gehabt, den Oberstlieutenant Dewitz vom Regiment Treffenfeld machte man zum Oberstlieutenant im Leibregiment, und der Major v. Sydow von dem Regiment kam an seine Stelle, der Prinz von Merseburg wurde Major im Leibregiment[5].

1675 scheint Friedrich Wilhelm die Oberstlieutenants schon nach Anciennetät zu Obersten gemacht zu haben, denn im Juni d. J. beschwerten sich sämtliche Oberstlieutenants, weil der Kurfürst einen Mortaigne, der jünger als sie alle sei,

---

Ob. W. v. Hohendorf dazu; zugleich war aber nötig, den 4 Kapitäns zu befehlen, jenen als ihren Oberstlieutenant zu respektieren, denn er war es ja nicht, der sie geworben hatte. R 9 A 4.

[1] 1660 wird der Kommandant von Küstrin, Oberstlieutenant v. d. Marwitz Oberst, er behält sein bisheriges Traktament, das erste freiwerdende Regiment soll er haben. Oberstlieutenant v. Barfufs, dem schon lange ein Regiment versprochen war, wird Oberst an Stelle des verstorbenen Ritterford. R 9 A 3.

[2] S. S. 143.

[3] Verfassung S. 59.

[4] Potsdam, den 21. August 1673. Orlich III 209.

[5] Tagebuch II 152, 155.

zum Obersten machen wollte, worauf dessen Beförderung zurückgezogen wurde [1].

Auch der Gerichtsgewalt der Kommandeure wurden nunmehr engere Schranken gesetzt. 1663 verbot der Kurfürst den Obersten, Verbrecher, die durch ein Kriegsgericht zum Tode verurteilt seien, zu begnadigen, denn das gehöre ad reservata principum, er wolle ihnen nur gnädigst zulassen, daſs sie den Verurteilten statt mit dem Strange mit dem Schwerte hinrichten lassen könnten [2]. Aber auch über das Urteil selbst bedang er sich eine Begutachtung oder Verwerfung aus, indem er 1673 befahl, daſs ihm vor der Publikation die Akten und Sentenz einzuschicken seien, „damit Wir daraus ersehen mögen, wie in der Sache verfahren, und darauf weitere Verordnung erfolgen könne [3]". Dasselbe wurde 1687 wiederholt; besonders sei in den auſserhalb der Kurlande liegenden Regimentern keine unparteiische Justiz gepflegt worden; der kurfürstliche Schulze (General-Auditeur) habe von nun an immer die Akten durchzusehen und sie dann dem Kurfürsten zu Approbation oder Moderation vorzulegen [4].

Um die von Friedrich Wilhelm im Laufe seiner Regierung erreichten Resultate bei Aufstellung der Kapitulationen zusammenzufassen, wird eine Vergleichung der oben angeführten mit Goltz und einer, die bald nach des Fürsten Tode mit dem Grafen Alexander v. Dohna über Aufstellung eines Bataillons geschlossen wurde [5], am zweckmäſsigsten sein. Während dort der Oberst dem Kurfürsten das Regiment „liefert", wird das Bataillon hier dem Offizier „konferiert". Damals muſste Derfflinger als Vorgesetzter besonders namhaft gemacht werden, jetzt soll Dohna „unweigerlich exequieren, was Wir immediate oder Unsertwegen die hohe Generalität demselben respective befehlen, committieren und auftragen werden". Statt freier Justiz der Obersten verändert oder verwirft der Kurfürst nach seinem Gutdünken das kriegsgerichtliche Urteil, statt freier Anstellung der Subalternoffiziere sind die Kandidaten dem Kriegsherrn zu nennen, über ihren bisherigen Dienst,

---

[1] Orlich III 250.

[2] M III 1, 29.

[3] Orlich III 209. — Schon 1658 wird in der Kapitulation mit Oberstlieutenant Batten bestimmt: „doch soll er in hochwichtigen Sachen und wenn es Leib- und Lebensstrafe angehet, die gefällete Urteil für der Exekution Uns oder Unserer Generalität einschicken, und bis er darauf Resolution erhalten, solche nicht exequieren." R. 24 K. Doch habe ich diese Bestimmung in keiner andern brandenburgischen Kapitulation jener Zeit gefunden, wohl aber in den kursächsischen, in denen es heiſst, „in Hauptverbrechen, so an Ehre und Blut gehen," sei an den Kurfürsten zu berichten und Bescheids zu gewarten. Das bleibt dort so von den fünfziger bis in die siebziger Jahre. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 9089, Nr. 29 c.

[4] M III 2, 64.

[5] K. v. Lossow a. a. O. S. 26 ff. Kapitulation vom 11. März 1689.

ihre Fähigkeiten und Führung ist zu berichten. Eine willkürliche Entlassung der Offiziere gab es nicht mehr; hat sich einer vergangen, so kann er vom Dienste suspendiert werden, nach den Bestimmungen ist gegen ihn vorzugehen und Bericht zu erstatten.

Soweit hatte es der Grofse Kurfürst gebracht, in dieser Weise konnte sein Sohn kapitulieren.

Aufser den Kapitulationen mit Obersten ist uns besonders aus der Zeit des nordischen Krieges eine grofse Zahl von solchen mit Offizieren über Aufstellung von Eskadrons und Freikompagnieen erhalten. Sie unterscheiden sich kaum von denen mit den Obersten. Die Offiziere treten manchmal mit ihren Truppen in ein Regiment, verlieren damit aber natürlich ihre Selbständigkeit, da Eskadrons oder Freikompagnieen nur unter der Generalität standen[1]. Dieses führt uns auf die andern Offiziere.

Der Bildungsgang.

Der Bildungsgang des Offiziers war während und unmittelbar nach dem dreifsigjährigen Kriege meist der von der Pike auf. Der junge Mann wurde Page bei einem höheren Offizier, welcher ihn, sobald er alt und stark genug war, die Waffe zu führen, wehrhaft machte. Sodann durchlief er die verschiedenen Unteroffiziersgrade bis zum Fähnrich oder Kornet. Es kam dabei ganz auf seinen Patron an, ob er mehr oder weniger lernte; je einflufsreicher dieser war, um so schneller war das Avancement, um so sicherer die Hoffnung auf Erlangung einer Kompagnie. An dem kurfürstlichen Hofe waren die Stellen der Pagen und Kammerjunker eine Vorschule für den Offizier, und öfter verwandte sich der Kurfürst für einen seiner Zöglinge[2]. Ein Fürsprecher bei Hofe war dem Junker eine erwünschte Person. Ein Fähnrich v. Falkenhain von der Garnison Pillau, der schon 10 Jahre gedient hatte, beklagte sich, er würde nicht befördert, weil „er keine patronos bei Hofe“ habe; er wurde darauf „wegen der Gerechtigkeit“ Lieutenant bei der Leibkompagnie[3]. Im Februar 1666 verwendet sich Friedrich Wilhelm für seinen Kammerjunker v. Burgsdorff und ersucht den Gen.-Wachtmeister v. Pfuel, ihm bei der Komplettierung seines Regimentes eine Kompagnie zu geben[4].

Für die Weiterbildung seiner Offiziere zeigte sich der Kurfürst eifrig besorgt. Da in seinem eigenen Lande wenig

---

[1] Viele dieser Kapitulationen findet man in R 9 A 4. — Das Nähere über Eskadrons, Bataillons und Freikompagnien s. oben S. 22 f.

[2] Courbière, Verfassung S. 57.

[3] K. v. Lossow a. a. O. S. 35.

[4] Kr. Min. Kurf. Friedrich Wilhelm. — B. war schon früher Offizier gewesen.

zu lernen war, beförderte er Reisen ins Ausland, besonders nach Holland und Frankreich, der Kriegsschule des damaligen Europa[1]. „Umb alldort in dehnen Waffen sich zu versuchen undt umb auch in anderer Wissenschaft des Kriegswesens sich umbzuthun", wurden aus Pillau einmal die Fähnriche v. d. Groeben, v. Truchsefs-Waldburg, v. Podewils u. a. beurlaubt[2]. Unter „der andern Wissenschaft des Kriegswesens" verstand Friedrich Wilhelm wohl besonders die des Ingenieurs und Artilleristen. Im September 1665 erhält Joachim Ernst v. Blesendorf zu einer zweijährigen Reise in fremde Lande, um sich in der Architektur und Ingenieurwissenschaft zu perfektionieren, jährlich 400 Thlr.; nach seiner Rückkehr soll er „Unsere jungen Prinzen unterrichten[3]". 1673 wird zu gleichem Zwecke der Ingenieur Christian Neubauer auf Reisen geschickt[4]. Den erfahrenen Baumeister und Ingenieur Memhardt liefs der Kurfürst öfter junge Leute in seiner Kunst unterrichten[5].

Bald nach der Räumung von Hinterpommern entstand dann in Kolberg die erste brandenburgische Kriegsschule[6]. Über das Vorbild, nach dem sie errichtet wurde, haben wir sehr verschiedene Mutmafsungen. Courbière nimmt die fränkischen Pagerieen an[7], Orlich stützt sich auf eine Stelle bei M. Rango[8], wo es heifst, sie sei entstanden, damit die pommersche Jugend . . . zum grofsen Nachteile ihres Heils nicht mehr nötig hätte, fremde Reiche zu besuchen, wo, wie es öfter geschieht, sie ihr Vermögen verschwenden. Ich möchte aber eher J. G. Droysen[9] und H. Riemann folgen, welche als Vorbild das von Gustav Adolf in Stockholm gegründete Collegium illustre annehmen und behaupten, dafs nach der

---

[1] Besonders hatte früher der Graf Johann von Nassau-Siegen die Beurlaubung des Adels in fremde Dienste befürwortet, weil man sonst „nichts anders ziehen wird als trunkenpolz und Flögel." Bald werde man aus Mangel an erfahrenen deutschen Obersten fremde nehmen müssen. Auch Ritterschulen müfste jeder Fürst einrichten. Discurs das itzige Teutsche Kriegswesen belangendt. 1608, bei Jaehns a. a. O. S. 912 ff. — Man sieht, wie klar der Graf seine Zeit erkannte. Ein Analogon für diese Beurlaubung ins Ausland finden wir heute in den seit einer Reihe von Jahren in der deutschen Armee dienstthuenden türkischen Offizieren.

[2] K. v. Lossow a. a. O. S. 33. Datum fehlt.

[3] Mnscr. Bor. Fol. 317.

[4] U. v. Bonin a. a. O. S. 14.

[5] Mnscr. Bor. Fol. 317 und R 9 A 8.

[6] H. Riemann, Gesch. der Stadt Kolberg, 1873, S. 495 weist nach, dafs sie nicht vor 1655 gegründet sein kann.

[7] Verfassung S. 58.

[8] Orlich, Friedrich Wilhelm, d. Grofse Kurf. 1836, S. 224. M. Rango, origines Pomeranicae, Colbergae 1684, S. 337.

[9] a. a. O. III 2, S. 117, 480. — In Frankreich bestand seit 1607 ein Collegium zu La Flêche, dann die von Richelieu gegründete Akademie zu Paris. Feldzüge Eugens I, I 511.

Ausbildung die jungen Leute in der französischen Garde Dienst suchen sollten. An letzterem ist nicht zu zweifeln, denn am 17. Februar 1663 bescheidet Friedrich Wilhelm den Chef der Akademie auf einen Vorschlag folgendermafsen: „Wir haben vernommen, was Ihr wegen eines Reccommendationsschreiben nacher Frankreich für die allda in den Exercitiis gewesene junge Edelleute anhero berichtet. Weil Wir nun bedenken tragen, dergleichen recommandationes an den König in Frankreich abgehen zu lassen und auch Unser Geheimer Rath Frhr. v. Blumenthal sich zu Paris befindet, als konnen sie sich bei ihm wie auch Unserm Agenten daselbst, Johann Becken angeben und deren Raths und Hülfe sich zu diesen ihrem Vornehmen gebrauchen". Schwerin, der Chef der Akademie, kann ihnen an Beide Schreiben mitgeben; er hatte besonders die französische Gardekavallerie zum Eintritt vorgeschlagen [1].

In der Ritterakademie fanden Aufnahme die Söhne des pommerschen Adels und angesehener kolberger Bürger. Ihre Zahl war wohl 24. Den Unterricht hatten sie frei, erhielten auch ein Traktament, die Kosten wurden vom Kurfürsten und der hinterpommerschen Ritterschaft aufgebracht. Quartier und Beköstigung mufsten sich die Zöglinge in der Stadt aus eigenen Mitteln beschaffen. Der Hauptunterricht bestand in körperlichen Übungen, Reiten, Fechten, Tanzen, während Ingenieurkunst, Mathematik, Französisch u. a. romanische Sprachen erst in zweiter Linie kamen [2].

Wenn auch schon vorher die Pagen manchmal Kadetten genannt wurden, so kam diese Bezeichnung officiell erst 1685 mit den Refugiés nach Brandenburg [3]. In diesem Jahre

---

[1] R 30, 116.

[2] v. Crousaz, Gesch. des preufs. Kadettenkorps. Berlin 1857. S. 27 ff. — G. Friedlaender, D. Kön. allgemeine Kriegsschule, Berlin 1854. S. 13.

Im Etat von 1687 (Mnscr. Bor. Fol. 320) finden sich unter „pommersche Etats" die Posten:

Dem	Stallmeister	27	Thaler	20	Groschen
-	Fechtmeister	18	-	16	-
-	Tanzmeister	24	-	20	-
-	Professori	18	-	16	-

Von Zeit zu Zeit wurden von den Akademikern auch Ballets und Komödien aufgeführt, so am 4. Juni 1671 „bei Beendigung des Hufenwerks" eine vom Sprachmeister Wilhelm de Bruyn verfafste „freie Komödie Tugend und Laster", oder in demselben Jahre, „zur glücklichen Anherokunft" B. v. Schwerins eine Karrikatur „ratio status". Riemann a. a. O. S. 496. — Aufser den Namen einiger Lehrer ist dieses so ziemlich alles, was über die Akademie bisher bekannt wurde. Die Dokumente sind 1807 bei der Belagerung Kolbergs verbrannt. Wahrscheinlich hat 1666—71 in Küstrin eine ähnliche Anstalt bestanden. v. Crousaz a. a. O. S. 24.

[3] In Frankreich bestanden in den achtziger Jahren 9 Kadettenkompagnieen. Die Regimentskadetten gingen den Kadettenanstalten

schreibt Friedrich Wilhelm an Derfflinger, er wolle die Vertriebenen in einem Regiment zu Pferd und zu Fuſs anstellen, worauf für die Kavallerie das Regiment Briquemault, für die Infanterie 1686 das Regiment Varenne und das Bataillon Courneaud bestimmt wurden. Letztere beiden wurden neu errichtet. Oberstlieutnant Courneaud kommandierte auſser seiner eigenen Kompagnie noch 3 Kompagnieen Kadetten zu 30, 40 und 40 Köpfen; 1688 zählten seine 4 Kompagnieen 50 Mann Primaplanen, 60 Cadets und 80 Gemeine. Die Gemeinen waren auch Franzosen, aus den Kadetten wurden Offiziere[1].

Übrigens blieb das Pagenwesen noch weiter bestehen; Friedrich Wilhelm I verlangte ja von jedem höheren Offizier, daſs er einen Pagen hielt und ausbildete[2].

Die Regimentsoffiziere.

Man kann, so lange die Anstellung der Regimentsoffiziere in der Hand der Kommandeure lag, von einem Avancement in heutigem Sinne kaum sprechen. Der Oberst brauchte für seine Kompagnieen Rittmeister oder Kapitäns, die ihm dieselben warben und es dadurch allein wurden, so wie er Oberst durch Aufstellung des Regiments. Gab ihm der Kurfürst fertige Kompagnieen, so erhielt er keine Werbegelder für diese, immerhin aber traten die Offiziere unter sein „Regiment“, nnd er konnte sie befördern, wie ihm das seine Kapitulation zugestand. Die Kompagnieoffiziere, der Lieutenant und Kornet oder Fähnrich warb der Kompagniechef, doch wurden sie vom Obersten bestätigt, der ja für alle Offiziere die alleinige Verantwortung hatte. Der Lieutenant oder Fähnrich konnte Hauptmann werden, wenn er vom Obersten eine Kompagnie erhielt. Hiermit muſste sich innerhalb des Regiments eine Beförderung nach dem Dienstalter geltend machen. 1658 beschwerte sich ein Lieutenant Lengenich, daſs ihm der Kornet v. d. Marwitz zur Kompagnie vorgezogeu sei[3]. Seitdem dann Friedrich Wilhelm die neu anzustellenden Offiziere namhaft zu machen waren, muſste auch sein Einfluſs auf Besetzung der Stellen wachsen[4]. Indessen konnten, da im Dienst eine Bereicherung wie früher nicht mehr möglich war, wegen der vielen Vorschüsse doch nur wohlhabende

---

voraus. Die berliner und magdeburger entstanden erst 1701, die kolberger 1703, nachdem die dortige Akademie 1701 aufgelöst worden war. v. Crousaz a. a. O. S. 34 ff.

[1] G. Lehmann a. a. O. S. 176 ff.

[2] Courbière, Verfassung S. 82. G. Friedlaender a. a. O. S. 29.

[3] Orlich II 397.

[4] S. S. 134.

Leute Kompagnieen übernehmen, die andern blieben eben ihr Leben lang Fähnrich oder Lieutenant[1].

Die Generale.

Was nun die Generale angeht, so waren es aufser dem General-Kriegskommissar v. Platen besonders 3 Männer, deren sich Friedrich Wilhelm zur Bildung seiner Armee bediente, die sich in fremdem Dienste die Erfahrung verschafft hatten, nach welcher der Fürst bei seinen eigenen Unterthanen vergeblich suchte: Sparr, Waldeck und Derfflinger. Sparr war beim Beginn des nordischen Krieges General-Feldzeugmeister und Capo der Armee, er konnte selbst hohe Offiziere einsetzen, wenn „periculum in mora". Friedrich Wilhelm mufs sehr viel von ihm gehalten haben[2], denn als er den Zustand der von Waldeck in Preufsen aufgestellten Truppen mifsfällig bemerkte, zog dieses dem Grafen auch von des Kurfürsten Seite einen Tadel zu. Auf Sparrs Verdienst um die Artillerie komme ich unten zurück[3].

Waldecks eminentes Organisationstalent ist bekannt, leider kennen wir von den Details zu wenig, auch nahmen den vielseitigen Mann seine andern Geschäfte in Politik und innerer Verwaltung sehr in Anspruch, endlich schied er schon 1658 aus brandenburgischem Dienste.

Derfflinger blieb wie Sparr bis zum Lebensende in demselben. Was derselbe Friedrich Wilhelm wert war, und wie dieser den nicht leicht zu behandelnden, seiner Verdienste wohl bewufsten General festzuhalten bemüht war, kann hier nicht wiederholt werden[4]. Jedenfalls war er bei allen Militärangelegenheiten die rechte Hand des Kurfürsten. „Ich würde unglücklich sein, wenn ich ihn verlöre; ich wüfste nicht, wo ich einen andern bekommen sollte, der das Werk recht aus dem Grunde verstünde und mir an die Hand gehen könnte", ruft 1675 Friedrich Wilhelm aus, als der alte Feldmarschall

---

[1] Für ein Abkaufen der Kompagnie des Vorgängers, das sicher stattfand, habe ich nichts bestimmtes finden können. — 1714 wurde der Kaufpreis der Kompagnie auf 600 Thlr. festgesetzt. M. Lehmann, Histor. Zeitschr. 67, S. 268. — 1673 bittet der Gouverneur von Memel, Oberstlieutenant v. Nolde, einem „gar abgelebten alten Fähnrich" der 34 Jahre treu gedient hatte, das halbe Traktament zu lassen. E. Schnackenburg a. a. O. S. 22. Dagegen gab es damals sehr junge Generale und Obersten. Trott wurde mit 35 Jahren Oberst, Generalmajor wurden: Goltz mit 35 Jahren, Schwerin mit 42, Graf Dönhoff mit 39, Schöning mit 37 Jahren.

[2] Der französische Gesandte de Lumbres bezweifelt freilich seine Fähigkeit, als Oberkommandeur selbständig zu befehlen, er eigne sich mehr zum Führer kleiner Korps und für die Defensive. UA II 63. Bestallung Sparrs zum Capo der Armee vom 7. April 1655.

[3] S. S. 149.

[4] Darüber Graf z. Lippe-Weifsenfeld, Derfflinger. Berlin 1880.

die Regimenter zur Vertreibung der Schweden aus der Heimat in Bereitschaft setzte[1].

Wie der Oberst, so schlofs auch der General mit dem Kriegsherrn seine Kapitulation. Derfflinger setzte 1655 in der seinen hohe Forderungen durch, 300 Thlr. monatliches Generalstraktament, und dafs kein anderer nach ihm angestellter General ihm vorgehen sollte. Dieses war der Punkt, auf den er 1672, als dem Fürsten von Anhalt das höchste Kommando nach dem Kurfürsten zugesichert wurde, sich stützend seinen Abschied verlangte. Im schwedisch-polnischen Kriege wurden mehrere Generalmajors ernannt wie Görtzke, Pfuel, Kannenberg, Eller, Trott, Goltz, deren Gehalt ein stehendes ist. Im Frieden wurden den meisten, da ihre Regimenter aufgelöst waren, Stellungen als Gouverneure gegeben[2].

Auch bei der Beförderung zum General sahen die Obersten auf Berücksichtigung des Dienstalters. So mufste der Kurfürst, als er 1679 den Oberst Henning v. Treffenfeld nach dem Siege von Splitter zum Generalmajor ernannte, auf die Beschwerde des älteren Oberst v. Printz die Ausfertigung des Patents zurückhalten. Sie bekamen dann beide zugleich Generalspatente[3].

Eine besondere Anerkennung für höhere Offiziere war die Ernennung zum Geheimen Kriegsrat[4]. Auch Obersten wie B. v. Schwerin wurden es[5]. Damit war eine Geldzulage verbunden. Später scheinen alle Generallieutenants diesen Titel gehabt zu haben, denn dieses giebt Schöning 1685 als Grund an, warum er um Beförderung zum Kriegsrat bittet[6].

Die Altersversorgung.

Auch diesen Abschnitt wollen wir mit einigen Angaben über Alters- und Invalidenversorgung beschliefsen.

Da es mit der geordneten Verwaltung den Offizieren nicht mehr möglich war, sich im Dienste zu bereichern, und sie nach langer Aktivität nicht mehr im Stande waren, eine andere Beschäftigung zu ergreifen, so mag mancher in eine traurige Lage geraten sein. Wie man den bei Reduktionen Entlassenen zu helfen bemüht war, erwähnte ich oben[7]. Dann zahlte man

---

[1] L. v. Ranke, Gesch. des preufs. Staates I 318.

[2] 1666 beklagen sich Quast und Pfuhl, sie hätten zwar von ihren Regimentern je eine Kompagnie behalten, aber das Traktament nicht bekommen und schon 5 Monate aus ihrem Beutel gelebt, bleibe dasselbe weiter aus, so werde ihr Schaden immer gröfser, während die andern Gen.-Wachtmeister von ihren Gouvernements lebten. R 9 A 1.

[3] Buchs Tagebuch a. a. O. II 143.

[4] S. auch S. 26.

[5] Patent Wyburg, 6. April 1659. R 9 A 2.

[6] Kr. Min. XVIII 2 d 3 I.

[7] S. S. 55 und S. 106.

schon früh entlassenen Offizieren ein Wartegeld, um sie im Kriegsfall bereit zu haben. Im August 1644 erhält der Oberst Vorhauer ein Wartegeld von jährlich 600 Thlr., d. h. er sollte es erhalten, denn nach 5 Jahren hören wir, dafs man es ihm für 4 schuldig ist. Als die preufsischen Wybranzen für den Winter 1657 in die Heimat beurlaubt wurden, erhalten ihre Obersten Polenz, Dobeneck, Klingspor und Borowski mit ihren Stäben und Primaplanen als Wartegeld das halbe Traktament[1].

Ähnliche Anstellungen mit Wartegeld kommen weiter sehr häufig vor[2]. Die niedern Offiziere wurden als „reformierte" Kapitäns, Lieutenants einem Truppenteil attachiert, sie bezogen dann $^1/_2$ oder $^2/_3$ Traktament. Alten Offizieren gab man wohl auch Gouverneur- und Kommandantenstellen, wie z. B. Oberst v. Bomsdorf, als er 1675 felddienstunfähig wurde, die Kommandantur von Oderberg erhielt, die er schon früher gehabt hatte[3]. Oder man zahlte alten Soldaten, die treu gedient hatten, das Traktament weiter, wie dem Oberstwachtmeister Kreckler, der 1657 vom Dienste im Felde dispensiert wurde und Zeit Lebens seine monatliche Gage von 30 Thlr. bezog; doch sollte er sich, wenn dem Lande Gefahr droht, in Ravensberg beim Statthalter oder General v. Eller melden[4]. Den dreimal verwundeten Rittmeister v. Brumsee schickte Friedrich Wilhelm in ein Bad und gewährte ihm sein bisheriges Traktament auf Lebenszeit[5]. Die Invalidenkompagnieen von Spandau und Johannisburg werden ihre Primaplanen mit invaliden Offizieren und Unteroffizieren besetzt haben. Endlich hatte man seit der Reformation in den in Amts- und Landeshauptmannschaften umgewandelten Komtureien, deren in der Kur- und Neumark 33 bestanden, und in den Einkünften der Domkapitel Brandenburg, Havelberg, Lebus und Halberstadt sehr geeignete Altersversorgungsstellen und -mittel, um höhere Offiziere zu pensionieren. Bei diesem Modus blieb man bis 1806[6].

---

[1] R 24 Z 2. Verpflegungsentwurf für die in Preufsen gelassenen Truppen vom 11. Okt. 1657.

[2] R 9 A 3. — S. auch S. 55.

[3] Orlich III 253.

[4] R 9 A 4.

[5] Dieses u. a. Beispiele bei E. Schnackenburg a. a. O.

[6] Ebenda S. 22.

VII.

Die Artillerie.

Absichtlich ist in der bisherigen Darstellung ein Eingehen auf die Verhältnisse der Artillerie und Ingenieure unterblieben, weil die Artillerie in jener Zeit eine ganz exceptionelle Stellung einnahm und mit den Einrichtungen der anderen Waffen nur äufserst wenig gemein hatte, Ingenieure als besondere Waffe aber noch gar nicht existierten [1].

Die artilleristischen Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts berichten eigentlich nur über technische Dinge wie das Giefsen der Rohre, die Anfertigung von Munition und Material, über Schufstafeln, Elevation und Feuerwerkerei. Es gehört nicht in den Rahmen meiner Arbeit, diese speciell artilleristischen Dinge zu erörtern, nur nach derjenigen Seite hin, nach welcher ich bisher die anderen Waffen behandelt habe, möchte ich in diesem letzten Abschnitte über die Verfassung der Artillerie Einiges bemerken.

Die Zunft der Büchsenmeister.

Die Herstellung und Bedienung der meist komplizierten Belagerungsmaschinen hatte schon vor der Einführung der Feuerwaffen die Unterhaltung speciell dazu ausgebildeter Meister nötig gemacht. Die schwierige Anfertigung der Kanonen sowie des Pulvers, der Schrecken, ja Abscheu, mit dem die neue „teuflische“ Erfindung die Welt erfüllte, und das geheimnisvolle Dunkel, mit dem die Büchsenmeister ihre Kunst zu umgeben wufsten [2], alle diese Umstände liefsen Anfertigung

[1] Es gab nur Ingenieuroffiziere, die Mannschaften wurden von der Infanterie kommandiert. Was über die Verhältnisse der Ingenieure unter Friedrich Wilhelm bisher bekannt geworden ist, findet man bei A. v. Bonin, a. a. O. S. 4 ff.

[2] Noch 1618 beginnt der Titel einer Handschrift: Feuerwerkh,

und Bedienung der Geschütze in den Händen Einzelner, die sich bald zu einer streng abgeschlossenen Zunft herausbildeten. Wie bei andern, so mufste auch bei dieser der junge Mann eine Lehrzeit durchmachen, dann dem Meister einen zweimonatlichen Sold als Lehrgeld zahlen und durch Abgabe einiger Probeschüsse seine Befähigung nachweisen. Sodann erhielt er seinen Lehrbrief und suchte bei einem Kriegsherrn oder einer Stadt Dienst[1]. Von Kaiser und Reich aber wufsten sich die Büchsenmeister Privilegien zu verschaffen, bei ihnen finden wir sogar den ersten fürstlichen Artikelsbrief. Er wurde der Artillerie 1444 vom Kaiser Friedrich III verliehen und zerfällt in Rechte und Pflichten[2]. In diesem sowie auch in den späteren ist wohl die eigentümlichste Bestimmung jene, dafs die Artillerie dem fliehenden Verbrecher ein Asyl gewährt, 1444 auf 3 Tage, nach Fronsperger auf unbestimmte Zeitdauer[3]. Wird diese „Artilleriegerechtigkeit“ verletzt, so sind sämtliche Artilleriebediente ihres Eides entbunden und können das Heer verlassen.

Im Frieden hielten die Fürsten es doch immer für angezeigt, eine genügende Anzahl Büchsenmeister bereit zu halten, indem man sie wie die Provisioner mit Wartegeld versah und in den Zeughäusern unter einen Zeugmeister stellte. Brach Krieg aus, so borgte man sich die fehlenden von Nachbarstaaten oder warb neue nebst den nötigen Handlangern an. Auch ein Detachement „Schanzbauern“ mit Hacken, Piken und Spaten teilte man dann der Artillerie zu.

Indessen hatte diese ganze Organisation doch bald mehr Schatten- als Lichtseiten. Bei einem sehr weitgehenden Berufsstolz war jeder Meister ein besonderes Stück Artillerie, er machte neue Erfindungen und gofs die Geschütze nach seinem Gutdünken, so dafs an eine auch nur annähernde Gleichmäfsigkeit im Kaliber der Rohre und in anderem Material gar nicht zu denken war. Ebensowenig liefs er sich im Kampfe über Stellung und Verwendung seines Geschützes viel vorschreiben. So ging aber die ganze Kunst nicht vorwärts. Der Spanier Luis Collado klagt 1586, die umherziehenden Büchsenmeister, meist Deutsche, seien Trunkenbolde und verstünden wenig, noch weniger freilich die spanischen und italienischen[4].

Eine Besserung dieser Übelstände konnte nur dadurch gelingen, dafs der Staat, welcher eine gröfsere Artillerie hielt, dieser eine waffengemäfse Organisation angedeihen liefs und

---

probirt, colligirt und an Tag gegeben wider die Dunkhlmauser, welche ihr Feuerwerkh so verborgenn und hoch als ein Heiligthumb halten. M. Jaehns, a. a. O. S. 991.

[1] Stuhr, a. a. O. S. 111 ff.

[2] F. Müller, a. a. O. II 25 ff.

[3] L. Fronsperger, a. a. O. S. 221.

[4] M. Jaehns, a. a. O. S. 697.

das zunftmäſsige möglichst beschränkte. Den Anfang damit machte Frankreich. In Deutschland hatte zuerst 1526 Herzog Wilhelm IV von Bayern in seinem Zeughause Artillerieunterricht erteilen lassen, in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts entstand hier ein oberstes Landzeugamt, 1686 die erste deutsche Artillerieschule[1]. Einen groſsen Fortschritt bemerkt man mit der Einführung der eisernen 4-pfündigen Regimentsgeschütze durch Gustav Adolf. Sie wurden von Musketieren bedient und unterstanden in taktischer Hinsicht dem Regimente. Torstenson hatte schon einen Oberstlieutenant, der die ganze aus 63 Konstabeln, 30 Stückjunkern und 600 Handlangern bestehende Artillerie kommandierte[2].

In Brandenburg war bis zum dreiſsigjährigen Kriege die Artillerie wohl auch dann und wann einem Obersten unterstellt worden, wie 1578 dem Grafen Lynar, 1611 am Rhein Meinhard v. Schonberg, aber zu einer wirkungsvollen Thätigkeit ist sie nie gelangt. Zwar hatte man in den verschiedenen Festungen keinen Mangel an Geschützmaterial, doch standen die meisten Stücke wohl nicht auf der Höhe der Zeit, da es in dem „Unvorgreiflichen Entwurf“ von 1614 heiſst, Geschütz sei Gottlob genug vorhanden, aber es müsse umgegossen werden[3]. Die Anfertigung und Bedienung lag auch hier ganz in den Händen der Büchsenmeister, die sich mit ihren Gesellen und Handwerkern im kurfürstlichen Solde in den Festungen befanden. Im dreiſsigjährigen Kriege wurden wohl mehrere Ansätze gemacht, dieser Waffe aufzuhelfen, aber es kam zu keiner nennenswerten Besserung[4]. Der kläglichen Verwahrlosung der Artillerie 1638 wurde schon gedacht[5]. Auch in Preuſsen hielten sich auſser in Memel, wo das gröſste Zeughaus war, in den meisten Schlössern Büchsenmeister auf, gegen Ende des 16. Jahrhunderts im ganzen 28[6].

Unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm blieb die Artillerie noch immer eine Zunft. Während in den andern Waffen der genossenschaftliche Landsknechtscharakter bald völlig beseitigt war, konnte dieser Prozeſs bei dem schwer zu erlernenden Dienste der Büchsenmeister nur viel langsamer vor sich gehen. Auch lag ja der Artillerie nicht nur die Herstellung des gesamten Geschützmaterials ob, sondern auch die der anderen Waffen, der Munition, sämtlicher Fahrzeuge und Brücken. Dadurch schon erhielten die Konstabler mehr

[1] Ebenda S. 1253.

[2] J. Heilmann, Kriegswesen der Kaiserlichen und Schweden im dreiſsigjähr. Kriege. 1850. S. 64.

[3] M. Jaehns, a. a. O. S. 1075.

[4] K. W. v. Schöning, histor.-biogr. Nachrichten zur Gesch. der brand.-preuſs. Artillerie. Berlin 1844. I 27 ff.

[5] S. S. 111.

[6] Stuhr, a. a. O. S. 370.

den Charakter von Handwerkern als von Soldaten. Da brauchte man Zimmerleute und Stellmacher, welche die Lafetten und Brücken, die Munitions-, Sattel-, Schanzzeug- u. a. Wagen anfertigten, Pulvermacher, Geschütz- und Kugelgiefser, Schlosser, Schmiede und Plattner. Alle diese arbeiteten im Frieden im Zeughause oder in ihren Werkstätten bei demselben unter Leitung des Zeugwärters, der ihnen ihre Arbeit zuteilte und sie zugleich in der Bedienung der Geschütze ausbildete; sie hiefsen Büchsenmeister oder Konstabler und waren die eigentlichen Artilleristen. 1651 wurden in Spandau für 4 entlassene oder verstorbene Konstabler 5 junge Handwerker, die der Zeugwärter Christoph Silo im Schiefsen ausgebildet hatte, als Büchsenmeister in Vorschlag gebracht[1].

Wie die anderen Zünfte, so ergänzte sich auch die der Büchsenmacher aus sich selbst und bewachte eifersüchtig ihre Vorrechte und überlieferten Gebräuche. Auch der Artikelsbrief, den Friedrich Wilhelm 1672 für die „Artilleriebedienten" erliefs[2], trug noch sehr den Charakter einer Zunftordnung. Die Strafen sind auch für rein militärische Vergehen meist Geldbufsen und fliefsen in die Lade. Sie werden erlegt für Dienstversäumnisse, für Zuspätkommen zur Arbeit, für Beleidigungen und Schlägereien, für Fortbleiben von Leichenbegängnissen der Genossen; von den Strafgeldern werden die Begräbniskosten bestritten, bleibt ein Rest, so kann dafür eine „Ergötzlichkeit", bei der die beiden jüngsten Meister aufwarten, veranstaltet werden — lauter Bestimmungen, wie sie in jeder Handwerkerzunftordnung jener Zeit zu finden sind.

Auf der anderen Seite war man aber auch bedacht, das Militärische nicht ganz von dem Handwerksmäfsigen ersticken zu lassen. Das Asylrecht, welches der Artillerie noch in dem Artikelsbrief Johann Sigismunds 1610 zugestanden war[3], ist verschwunden, zahlreiche neue, rein militärische Bestimmungen sind aufgenommen. Der Konstabel darf die Strafse nie ohne Seitengewehr und seine Instrumente betreten. Wer den Wachtdienst nachlässig versieht oder dabei betrunken gefunden wird, soll 12 Stunden an ein Stück geschlossen werden und 1 Thlr. bezahlen. Bei Lebensstrafe darf keiner ein Stück ohne Befehl abfeuern. Von dem ihm anvertrauten Geschütz soll sich der Büchsenmeister im Kriege nie entfernen, er darf dann weder das Lager noch die Garnison verlassen, Tag und Nacht liegt er bei seinem Stück, er bleibt, wenn eine Stadt erstürmt wird, mit fertiger Zündrute dabei stehen und läfst sich nicht zum Plündern verleiten.

---

[1] R 21. 138 b.
[2] M III, 1, 33. — 1. Januar 1672.
[3] v. Schöning, a. a. O. S. 21.

Die Artillerieoffiziere Friedrich Wilhelms.

Schon seit die Verhältnisse im brandenburgisch-preufsischen Staate angefangen hatten, eine ruhigere und geordnetere Gestalt anzunehmen, hatten die Reformen auf dem artilleristischen Gebiete begonnen[1]. Mit Recht wird dabei dem General v. Sparr das Hauptverdienst zugeschrieben. Ihm war schon als kaiserlichem Obersten vor allem die Sorge für die Artillerie anvertraut, er leitete im dreifsigjährigen Kriege manche Belagerung, baute und reparierte Festungen. Das ihm 1638 angebotene Kommando der brandenburgischen Artillerie nahm er nicht an. Erst 1649 folgte er dem Ruf Friedrich Wilhelms, seit 1650 befand er sich in brandenburgischem Dienste als Kriegsrat, Gouverneur von Kolberg, Oberkommandant aller Festungen in Hinterpommern, Mark, Ravensberg, Halberstadt und Minden und Oberst eines Regiments z. F. Seit 1649 war er kaiserlicher, 1651 wurde er brandenburgischer Feldzeugmeister. Sofort nach seinem Übertritte nahm er sich eifrigst der Artillerie an und suchte seine reichen Erfahrungen in dem neuen Dienste zu verwerten. Er empfiehlt Offiziere und Feuerwerker, die er selbst ausgebildet hat, besorgt vorteilhafte Munitionseinkäufe und läfst veraltete Rohre umgiefsen. Er legt die Kupferwerke von Plettenberg an und überläfst sie dem Oberkommissar Ludwig, durch den sie an den Kurfürsten kommen, er repariert die alten Festungswerke und plant die Erbauung neuer[2].

Die fortwährende Kriegsbereitschaft, zu welcher der Staat gezwungen war, machte eine stete Fertighaltung des artilleristischen Personals und Materials nötig. Zunächst waren es die Gouverneure und Kommandanten, denen neben der Sorge für die Widerstandsfähigkeit der fortifikatorischen Anlagen die Aufsicht über die Artillerie ihrer Festungen oblag. Sie reichten von Zeit zu Zeit Relationen über den Bestand an Material ein, berichteten über Veränderungen im Personal, machten Vorschläge für Ergänzungen und waren verantwortlich für die Ausbildung und Disciplin der Artilleristen. Sodann fing man an, ständige Artillerieoffiziere anzustellen, welche alle Vierteljahr in den Festungen herumreisen, die Zeughäuser und Magazine inspizieren, von deren Vorstehern ein Inventar einfordern, einen daraus gemachten Extrakt dem Kurfürsten

---

[1] In Frankreich nahm sich Ludwig XIV sehr eifrig der Artillerie an; 1671 entstand eine regelrechte Artillerietruppe von 4, später 22, Kompagnieen, die zu einem „Regiment Füsiliere“ vereinigt waren. Daneben wurde 1684 ein Regiment königlicher Bombardiere errichtet. Auch Fachschulen und theoretische Mannschaftsschulen liefs der König anlegen. Man war hier den übrigen Ländern weit voraus. Meynert, a. a. O. S. 222. Feldzüge Eugens I, I. S. 522.

[2] Vorstehendes aus v. Mörner, a. a. O.

einsenden, die Salpetersieder beaufsichtigen, Munition und Handfeuerwaffen einkaufen und Geschütze giefsen lassen. In den Marken war der erste Artillerieinspektor Kapitän Elias Franke (1646—60)[1], ihm folgte der Oberhauptmann und Oberzeugmeister Ernst Weiler, jener bekannteste Artillerieoffizier des Grofsen Kurfürsten. Nachdem dann seit 1664[2] Brostrup v. Schört als Oberst, seit 1675 als Stückgeneral und Kommandant von Peitz der Artillerie vorgestanden hatte, erhielt Oberstlieutenant Weiler das Kommando der gesamten Artillerie, 1683 wurde er Oberst, 1685 Gouverneur von Peitz[3].

Dieselbe Stellung wie Franke hatte in Preufsen seit 1663 der Hauptmann Meschede, nach seinem Tode 1677 erhielt sie Oberstlieutenant Andreas v. Helmich. An der Spitze der preufsischen Artillerie stand aber von 1660 ab bis zu seinem 1684 erfolgtem Tode der Oberst Johann Hille[4]. Ihm folgte der Oberhauptmann und Oberingenieur der preufsischen Festungen Steutner von Sternfeld[5].

Die Abgrenzung der Thätigkeit dieser Artillerieoffiziere wurde erst allmählich abgeschlossen. Viele Funktionen teilten sie noch lange mit Beamten, so die Aufsicht über die Salpeter siederei, welche in den Händen Privater lag (z. B. Franke mit dem Oberkommissar Jnckefordt), über die Magazine mit den Gouverneuren und Proviantbeamten. Nach und nach gingen diese Verwaltungssachen zum gröfsten Teile in die Hände der dazu ernannten Beamten über.

---

[1] Sein Patent vom 25. Sept. 1646. R 9 A 13 a.

[2] F. Hirsch, a. a. O. S. 261.

[3] R 21, 120 b. und Schöning a. a. O. S. 72 ff., dessen Angaben aber nicht zuverlässig sind.

[4] In wie vielseitiger Weise man damals einen tüchtigen Mann gebrauchte, dafür ist dieser Hille ein Beispiel. 1656 wirbt er im Klevischen (J. G. Droysen, a. a. O. III, 2 S. 242. Damals war er Kavallerieoffizier. R 24 E 5); 1657 wird er Schiffskommandant (Kr. Min. Kurf. Fr. W.) und vermittelt den diplomatischen Verkehr zwischen Preufsen und Kopenhagen, wo man die kurfürstliche Jacht als vorzüglichen Schnellsegler bewundert (UA VIII, S. 184, 188); zugleich ist er Kommandant von Pillau (UA VII, S. 786); 1658 kommandiert er die preufsische Artillerie (Orlich II, S. 385); 1659 lobt ihn Radziwill aufserordentlich als Verteidiger des Oberlandes, er sei ein Mann, den man zu allem gebrauchen könne (ebenda S. 387); 1660 inspiziert er die hinterpommerschen Häfen (Kr. Min. a. a. O.), baut eine Redoute an der Passarge (UA IX, S. 119) und steht seit diesem Jahre bis zu seinem Tode an der Spitze der preufsischen Artillerie (Mnscr. Bor. Fol. 317 Artillerieetat von 1660/61 und v. Schöning, a. a. O. S. 379); bis 1663 ist er Gouverneur von Braunsberg (UA IX, S. 458 und J. G. Droysen, a. a. O. III, 2, S. 456); 1669 inspiziert er die im königsberger Schlofs und in den Freihäusern liegenden Truppen (Kr. Min. a. a. O.); seit 1670 ist er Gouverneur in der Schanze Friedrichsburg, wo er eine Kompagnie hat (v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 125); 1676 rüstet er Kaper aus, er war der Vorgänger Raulés (Kr. Min. a. a. O.); 1677 soll er auf eigene Kosten eine Kompagnie werben (ebenda).

[5] v. Schöning, a. a. O. S. 379.

Nachdem Sparr Feldmarschall geworden war, ernannte der Kurfürst Derfflinger und den Grafen Christian Albrecht zu Dohna zu Generalfeldzeugmeistern. 1674 wurde es der Herzog August von Holstein-Plön neben Dohna. Der Generalfeldzeugmeister hatte über die Artillerieoffiziere zu berichten, sie mit Vorwissen des Kurfürsten anzustellen und abzusetzen und das gesamte Material zu inspizieren und in Stand halten zu lassen[1]. Seit 1660 vermehrte sich die Zahl der unteren Artillerieoffiziere fort und fort. Im Etat von 1687 sind für sämtliche Festungen aufgeführt: 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 4 Oberhauptleute (Majors), 4 Hauptleute, 1 Zeugmeister, 3 Zeugwärter, 8 Lieutenants und 2 Stückjunker[2]. Von einem selbständigen Disponieren der Konstabler über ihre Geschütze weiſs die brandenburgische Kriegsgeschichte nun nichts mehr, Weiler und seine Offiziere sind es, welchen die taktische Führung der Artillerie wie im Feld- so im Festungskriege obliegt. Während die Armee fast nie in die Lage kam, Festungen zu verteidigen, wurde von der Artillerie im Felde und bei Belagerungen ein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht, wofür die bekanntesten Beispiele Fehrbellin und Stettin sind. Die guten Leistungen der mit doppelter Bespannung versehenen manövrierfähigen Feldartillerie in jener Schlacht trugen nicht wenig zur Erlangung des Sieges bei, die Geschütze waren vom leichtesten Kaliber, Zwei- und Dreipfünder und Haubitzen. Zur Belagerung der pommerschen Festungen wurden aus Küstrin, Spandau, Lippstadt, Bielefeld und Minden die schweren Stücke herbeigeschafft, aus Berlin allein kamen 108 groſse Geschütze, 31 Mörser, aus Küstrin 72 Kanonen, 10 Mörser[3].

Die Hülfsmannschaften.

An ein Exerzieren der Feldartillerie war im Frieden schon deshalb nicht zu denken, weil man überhaupt erst bei der Mobilmachung das nötige Menschen- und Pferdematerial zusammenbrachte. Auſser den ein oder zwei Büchsenmeistern war zur Bedienung des Geschützes natürlich noch eine mehr oder weniger groſse Zahl Handlanger und Pferdeknechte nötig und wir müssen uns nun fragen, woher denn diese und die Bespannung kamen[4].

Was zunächst die Regimentsgeschütze betrifft, so werden diese wie schon unter Gustav Adolf von den Gemeinen des Regiments unter Leitung einiger Büchsenmeister bedient worden sein. Als Handlanger zu den schweren Feld- und Be-

[1] Patent des Herzogs v. Holstein zum General-Feldzeugmeister. v. Schöning, a. a. O. S. 377.
[2] Mnscr. Bor. Fol. 320.
[3] v. Kessel, Henniges v. Treffenfeld. S. 94.
[4] Darüber ist bisher nur äuſserst wenig bekannt geworden.

lagerungsgeschützen wurden ebenfalls Leute von der Infanterie kommandiert. Man drängte sich aber zu diesem Kommando durchaus nicht. Als Oberst v. Zastrow, derselbe, welcher die pommerschen Lehnspferde führte, Leute zur Artillerie kommandieren sollte, schrieb er im Juni 1656, die Offiziere würden sich wohl dazu bequemen (nämlich sie herzugeben), „wenn nur die Knechte dazu zu bewegen sein möchten"; er halte es für ratsam, dafs diese erst beim Zusammenstellen der Regimenter abgegeben würden, sonst würden sie unterwegs womöglich davon laufen [1]. Im Sommer 1659 berichtet dann sogar der Statthalter dem Kurfürsten, der blofse Namen der Artillerie sei so verhafst, dafs sich alles verlaufe, er habe daher Knechte unter einem andern Namen abgehen lassen und ihnen Gewehre gegeben [2]. Schöning [3] sieht wie Orlich den Grund dafür in dem anstrengenden Dienste, pflichtet aber diesem nicht bei, welcher meint, die Vorliebe des Kurfürsten für diese Waffe habe die Mifsgunst der anderen erzeugt [4]; Schöning sagt, das hätte vielmehr einen Zulauf zur Artillerie bewirken müssen. Aber es handelt sich hier ja gar nicht um wirkliche Artilleristen, das waren nur die Büchsenmeister, während diese kommandierten Mannschaften Infanteristen waren und blieben, nach dem Frieden auch in ihr Regiment zurückkehrten; sie erscheinen auf keinem Verpflegungsetat der Artillerie. Aufser der Schwierigkeit des Dienstes sehe ich den Grund für die Unbeliebtheit desselben gerade in dieser Abkommandierung von dem Truppenteil. Die Leute hatten wie die Konstabler bei den Geschützen zu kampieren, sie wurden aus Soldaten zu Handlangern, aus Untergebenen ihrer Offiziere zu solchen von Büchsenmeistern, die als Schlosser, Schmiede und Zimmerleute in ihren Augen doch immer nur als halbe Soldaten gelten mufsten [5].

Die Bespannung.

Wie diese Hülfsmannschaften, so wurde auch die Bespannung erst im Mobilmachungsfalle zusammengebracht.

Wenn der Ersatz der Soldaten fast ganz in der neuen Form der Werbung vor sich ging, so geschah derjenige der

---

[1] R 30, 221—24.

[2] Orlich II, 391.

[3] A. a. O. S. 68.

[4] Friedrich Wilhelm hat sich offenbar für Artillerie- und Ingenieurkunst sehr interessirct. Eine Bevorzugung der Artillerieoffiziere verband er damit nicht. 1669 verweist er dem Artillerieobersten die Forderung, den Rang vor den anderen Obersten haben zu wollen. Orlich II, 177.

[5] Ob die Traktamentsverhältnisse dieser Mannschaften vielleicht noch üblere wie bei den Regimentern waren, ob ihnen ihre Gebührnisse von der Artillerie oder weiter von ihrem Truppenteil gegeben wurden, und ob diese Kommandierung in den späteren Kriegen noch ebenso verhafst war, habe ich leider nicht ermitteln können.

Artilleriepferde auf die verschiedenste Weise. Zunächst zog man dazu die Pferdegestellungspflicht der Schulzen und Städte heran. Nachdem durch die Hussitenkriege überall die Wagenburgen eingeführt worden waren, mufsten die Unterthanen Rüstwagen in grofser Zahl stellen. Diese wurden später zur Fortschaffung der Bagage und des Proviants benutzt. Aufserdem lieferten die Städte dazu die Bespannung, welche man auch zur Fortschaffung der Kanonen benutzte. Dieses waren die sogenannten Städtepferde[1].

Sodann hatten die Schulzen wegen Übertragung des Schulzengerichtes dem Lehnsherrn auf 8—14 Tage ein Pferd zu stellen, doch nicht zum Ackerbau oder Kriege[2]. Die letzte Beschränkung wurde nun von der Regierung nicht eingehalten, vielmehr sind es gerade die Schulzen, welche die meisten Artilleriepferde stellen[3].

Aus dem Jahre 1666 haben wir einen die Beschaffung der Artilleriepferde betreffenden, ziemlich ausführlichen Briefwechsel Friedrich Wilhelms aus Kleve mit Sparr, Platen und den Geheimen Räten in Berlin[4]. Am 3./13. Januar schreibt der Kurfürst, die Städter- und Schulzenpferde müfsten um so pünktlicher geliefert werden, als die Leute sie richtig empfangen hätten. Dieses läfst darauf schliefsen, dafs man bei der letzten Abrüstung die Pferde bei den Schulzen und Städten eingestellt hatte, welche sie in der eigenen Wirtschaft gebrauchen konnten, im Mobilmachungsfall aber wieder der Regierung zu übergeben hatten[5]. Kämen die Pferde aus der Kurmark und Hinterpommern richtig ein, so brauche man keine zu mieten. An demselben Tage hatte Platen schon nach den Akten im Archiv den Befehl an die Lehnsschulzen und die andern Schuldigen koncipiert. Danach hatten z. B. zu stellen:

Amt Lebus: 16 Schulzenpferde nebst Sätteln und Geschirr
„ Spandau: 2 „ „ „ „ „
und 4 Pferde nebst 2 Knechten aus 4 Dörfern.

Überhaupt brauchten die Schulzen keine Kutscher zu stellen, dieses kam nur Dörfern zu, und zwar auf 2 Pferde immer einen. Aus der Neumark sollten so 32 Knechte und 67 Pferde kommen; Kutscher wurden auch gemietet; sie wollten ihren Fuhrlohn für einen Monat voraus haben, erhielten sie ihn nicht, so würden sie nicht bleiben, meinte Sparr. Darauf laufen eine Menge Klagen ein; der Lehnsschulze von Kutzdorf, ein Lieutenant von Schönbeck, schreibt, er habe nur 2 schlechte Pferde um den Acker zu bestellen, und ein anderer,

---

1 Courbière, Verwaltung, S. 43, 45.
2 Fidicin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins V S. 22.
3 Da die Städte auch Schulzengerichte hatten, so mufsten sie für diese natürlich auch Pferde stellen.
4 R 24 GG.
5 S. auch S. 77.

er habe zur letzten klevischen Reise Michaelis 1665 ein Pferd gestellt und es nicht wiederbekommen; die ganze Leistung habe ihn 60 Thaler gekostet, denn das Pferd sei gestürzt, dem Knecht aber habe er einen neuen blauen Rock, 1 Paar neue Stiefel und nach dessen Rückkehr 10 Thaler als $3^1/_2$ Monatssold geben müssen. Im ganzen erhielt man 280, wie Sparr später klagte, sehr schlechte Pferde, 420 mietete man dazu[1].

In den westlichen Landen zog man für die Stellung der Artilleriepferde die Sattelmeier heran, so 1651; damals stiefs man dabei aber auf die äufsersten Schwierigkeiten[2].

Die hinterpommersche Regierung findet dagegen 1655 im Archiv, dafs Pferde und Knechte von den geistlichen Gütern zu stellen seien und schreibt deshalb an deren Besitzer, die Herzoginnen von Croy, Treptow und E. v. Burgsdorff. Man hatte 80, später im Juli 100, Pferde und 28 Kutscher verlangt[3].

Wie schon bemerkt, mufste man doch immer den gröfsten Teil der Pferde mieten oder kaufen. Schon 1634 mufste in den Marken zur Beschaffung von 400 Artilleriepferden und 68 Rüstwagen jede Hufe, oder jedes Haus oder jeder Fischer 5 Groschen geben[4]. 1656 bewilligten die märkischen Stände für Artilleriepferde 2100 Thlr., die der Ober-Einnehmer Preunel dem Ober-Zeugmeister E. Francke zur Erhandlung der Pferde auszahlen soll[5].

Da aber das alles die Bereitschaft für den Mobilmachungsfall nicht garantierte, so liefs Friedrich Wilhelm später Pferde in Städten garnisonieren, so 1676 3—400 in verschiedenen Städten des Havellandes und der Mittelmark. Auch dieser wichtige Teil der Heeresbedürfnisse kam so in Staatsverwaltung, es ist einer der frühesten landesherrlichen Artillerietrains Europas[6].

Die Verpflegung.

Zum Schlufs noch Einiges über die Verpflegung der Artillerie. Etwas allgemein Gültiges kann für sie nicht angegeben werden, da sie in den Verpflegungsordonnanzen nicht genannt wird.

1651 waren die monatlichen Gebühren der spandauer Artilleristen die folgenden:

---

[1] F. Hirsch, a. a. O. S. 261.
[2] v. Mörner, a. a. O. S. 301 ff.
[3] R 30, 221—24.
[4] E. Friedlaender, a. a. O. Artillerieposten an 13ter Stelle.
[5] Cölln a. d. Spree, den 6. Juni 1656. R 24, E 5.
[6] v. Gansauge, a. a. O. S. 72. — In Frankreich wurde die Bespannung unter Ludwig XIV durch Privatunternehmer beschafft. Meynert, a. a. O. III S. 226.

1 Zeugwärter	71 Thlr.	2 Gr.	8 Pf.
1 Feuerwerker	56 „	21 „	4 „
1 Büchsenmeister	35 „	16 „	

und 10 Scheffel Roggen nebst Hofkleidung.

1 Rotgiefser, 1 Pulvermacher, 1 Plattenschläger, 1 Stellmacher, 1 Büchsenschäfter, 1 Tischler, 1 Zeugschmied je 25 Thlr. 10 Gr. 8 Pf., 10 Scheffel Roggen und Hofkleidung.

1655 befanden sich in Spandau 12 Konstabler, die meisten derselben arbeiteten noch für sich in der Stadt, deren Bürger sie zum grofsen Teile waren[1].

Auch bei der Artillerie waren die Traktamentsverhältnisse oft sehr mifsliche, und sehr viele Klagen über rückständige Löhnung bringen die Akten. Schon in dem Etat von 1658 trafen wir einen Artilleriekommissar, den Oberkommissar Edlinger, welcher nach seinem Patent vom 16. Nov. 1660 mit Weiler alle Quartal herumreist, die Zeughäuser und Magazine inspiziert, nach den Abrechnungen der Beamten einen Extrakt mit Bemerkungen und Vorschlägen macht[2].

Die Gehälter bleiben seit den siebziger Jahren ziemlich die gleichen. Die Artillerie erscheint in den Etats immer nach den einzelnen Garnisonen geordnet. In dem von 1687 stehen an der Spitze der Oberst und der Oberstlieutenant Weiler, Vater und Sohn mit 163 und 103 Thlr. monatlichem Gehalt; in Berlin sind 105 Personen, darunter 60 Konstabler, in den gröfseren Plätzen wie Spandau, Küstrin, Magdeburg, Kolberg, Königsberg, Minden ein Oberhauptmann oder Hauptmann mit 30 bis 50 Konstablern, in den kleinen ein Lieutenant oder Zeugwärter mit 5 bis 20 Personen. Der Oberhauptmann erhält 30 bis 50, der Hauptmann 30 bis 35, der Lieutenant oder Zeugwärter 12 bis 16 Thlr.; der Konstabler, wenn er das Quartier frei hat 4 bis 4 3/4 Thlr.[3].

Nach dem Quartier- und Servisreglement von 1681[4], der einzigen Verordnung, in welcher neben den andern Truppen auch die Artillerie genannt ist, erhält an Quartiergeld:

Der Oberstlieutenant	8 Thlr.	Der Stückjunker	1 1/4 Thlr.
„ Oberhauptmann	4 „	„ Zeugschreiber	1 „
„ Hauptmann	3 „	„ Handwerker	3/4 „
Der Lieutenant, Zeugwärter, Sekretär, Feuerwerksmeister je	1 1/2 Thlr.	„ Konstabel	5/8 „

[1] R 21, 138, 4—6.
[2] R 9 A 13 a II.
[3] Mnscr. Bor. Fol. 320.
[4] S. S. 67.

Schlufs.

Indem wir noch einmal das ganze behandelte Gebiet überblicken, erkennen wir folgende Resultate der Thätigkeit des Grofsen Kurfürsten.

Den Anstofs zu allen Reformen giebt das Streben nach einer starken Waffenmacht zur Sicherung des Landes gegen äufsere Feinde. Da der Fürst einsieht, dafs die alte Lehns- und Landfolge dazu nicht genügt, geht er endgültig von ihr ab und führt die Ergänzung des Heeres durch Werbung ein. Fortwährende Bedrohungen von aufsen erlauben ihm nicht, seine ursprünglich nur für einen Krieg aufgestellten Truppen wieder ganz zu entlassen. So wird der auf Zeit geworbene Söldner zum miles perpetuus. Aber nur dann kann das stehende Heer dem Lande mehr nützen als schaden, wenn eine geordnete Verwaltung der durch den dreifsigjährigen Krieg verwilderten Soldateska Subordination und Pflichtgefühl beibringt. Es gelingt, die Quartierverpflegung, welche zum vollständigen Raubsystem entartet war, auf das notwendigste einzuschränken und an ihre Stelle das Barbezahlungssystem zu setzen. Durch eine glückliche Besteuerung wird dieses möglich. In dem Kriegskommissariat entsteht ein geldbezahltes, nur dem Fürsten ergebenes Beamtentum, das den Ausschreitungen und Unredlichkeiten der Offiziere einen Damm entgegensetzt. Die traurige Lage der Gemeinen wird möglichst gebessert, ihre Benachteiligungen durch die Offiziere werden beseitigt. Diese macht Friedrich Wilhelm aus betrügerischen, nur auf den eigenen Gewinn bedachten Unternehmern zu gehorsamen Staatsdienern, aus ihren Händen gehen die Regimenter über in den alleinigen Besitz des Fürsten.

Aber vollendet war trotz alledem das Werk nicht. Die vielen Kriege und die fortwährende Bereitschaft zum Kampfe liefsen es zu durchgreifenden Verwaltungsreformen, für welche